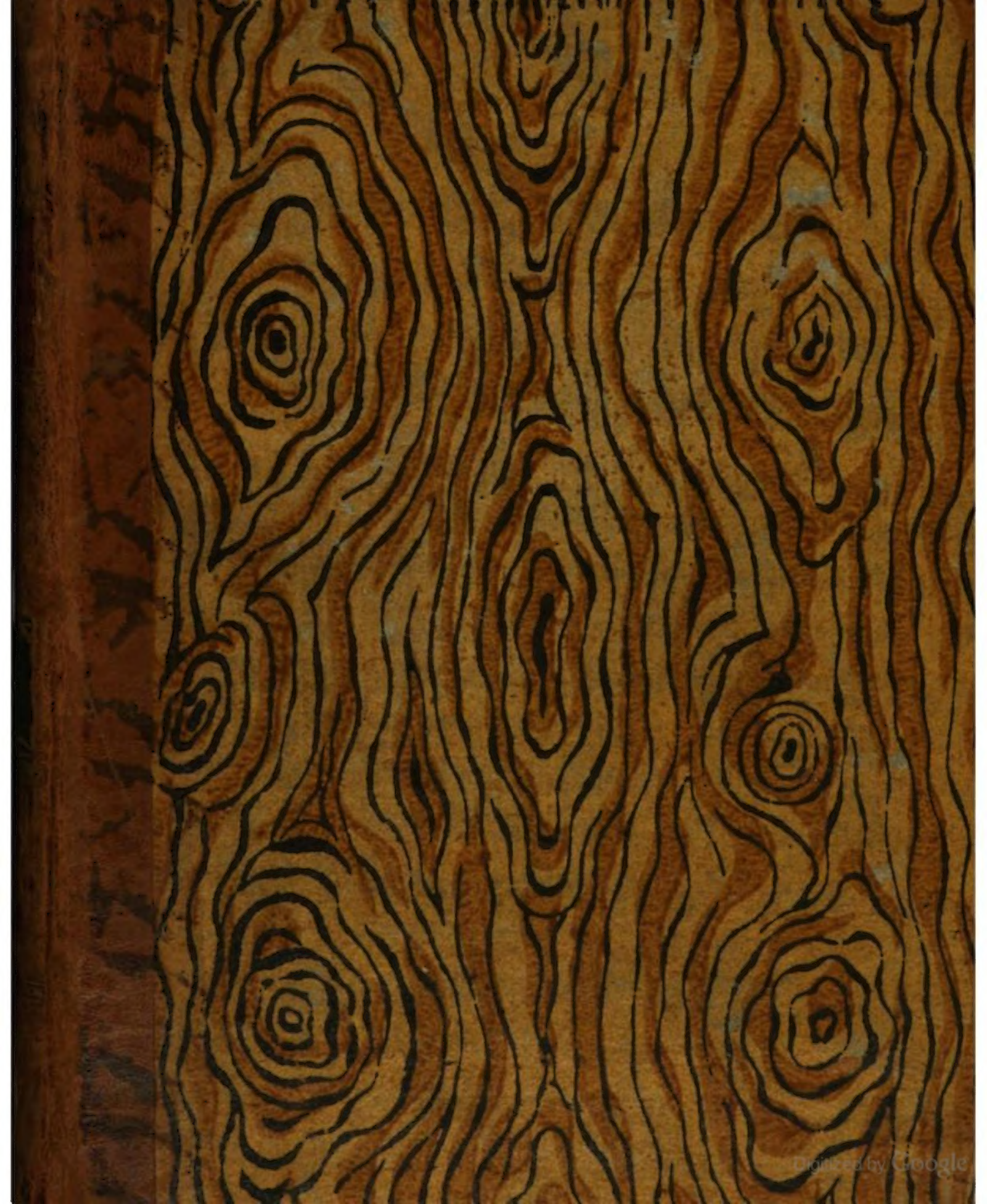
Digitized by Google

Germ. sp.
617 W
(3

Sattler

VII
105.

Digitized by Google

<36603800560018

<36603800560018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Christian Friderich Sattlers
Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittännischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte des Herzogthums Würtenberg

unter der Regierung der

Herzogen.

I. A. VON BELLI

Dritter Theil.

Mit 86. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

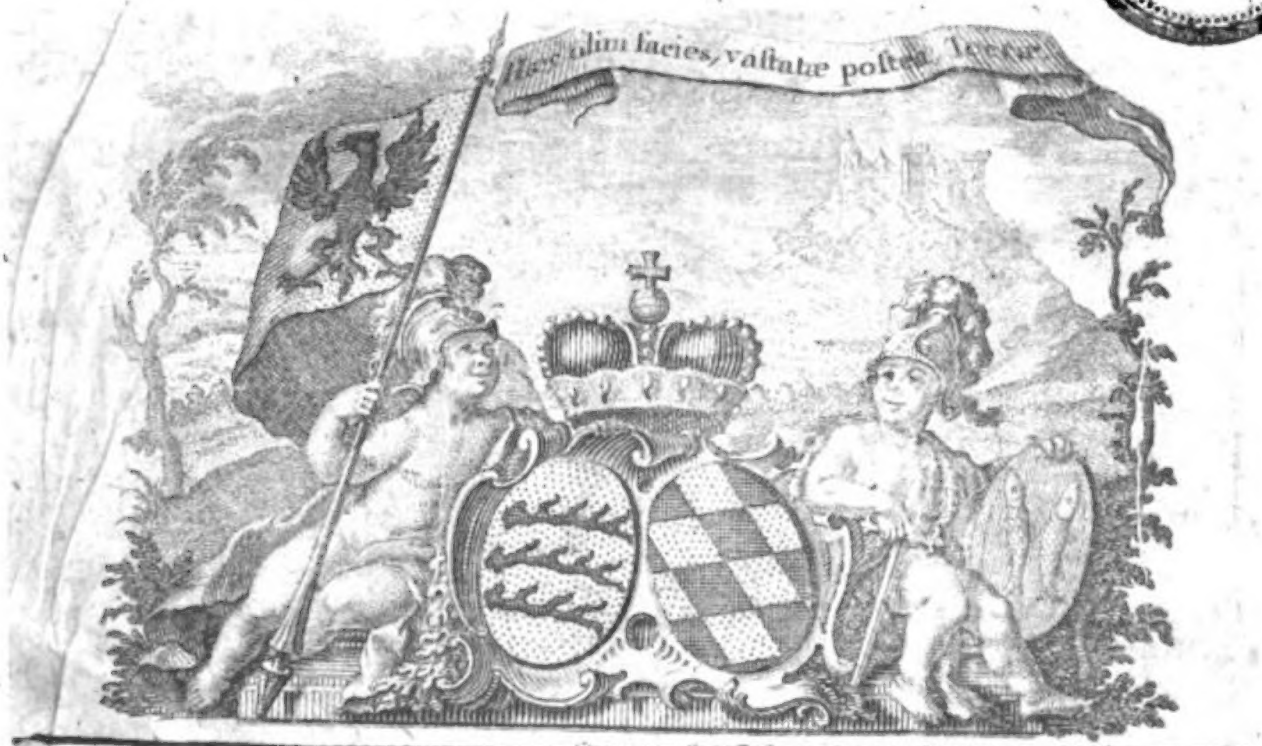

Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1771.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Vorrede.

Nunmehro wird der Beſchluß der merkwürdigen Regierung des Herzogs Ulrichs mitgetheilt. Er iſt voll von den bedenklichſten Veränderungen. In dem vorigen Theil habe ich dieſes Herrn Schickſale erzehlt, da er ſeiner Regierung, Land und Leute entſetzt war. Nun tritt er ſolche ſiegreich wieder an. Als Ueberwinder ſeiner Feinde hatte er das Vergnügen ſeine angebohrne Lande zu beherrſchen. Aber welch ein hartes Schickſal war es, daß er von denſelben wieder überwunden aus der Welt abgehet. Dann die von K. Ferdinanden angeſtellte Königliche Rechtfertigung bedrohete ihn mit einem abermaligen Verluſt ſeiner Lande, und er mußte dieſelbe mit den Kayſerlichen Völkern beſetzt ſehen. Er führte bey Eroberung ſeines Fürſtenthums die Evangeliſche Religion in demſelben ein und hatte das Vergnügen ſeinen Unterthanen dasjenige Kleinod zu verſchaffen, nach welchem ſie unter der Oeſterreichiſchen Regierung ſo ſehnlich ſeufzten. Vor ſeinem Ende mußte er aber dieſe Sonne der Warheit durch das Interim in ſeinen Landen verdunkelt ſehen und ſelbſt darzu die Hand anlegen. Er meynte nach erlangtem Sieg über ſeine Feinde und nach ſo vielen ausgeſtandenen Trangſalen die Ruhe zu genieſſen und die Früchten ſolchen Sieges einzuerndten. Aber ſeine ganze Regierung war ein Gewebe von allerhand Verdrüßlichkeiten und die äuſſerſte Unruhe begleitete ihn bis in das Grab, welches ihm die wahre Ruhe verſchaffte. Er ſchmeichelte ſich mit der Hoffnung ſein

Digitized by Google

Fürſtenthum glücklich und von den erlittenen Erpreſſungen frey zu machen, mußte aber daſſelbe durch die Spaniſche Völker ausgeſogen in der gröſten Armuth verlaſſen. Der Schmalkaldiſche Krieg war der Grund dieſer Veränderungen. Dieſer wurde mit der ſchönſten Hoffnung angefangen. Ein einziger unvermutheter Umſtand vernichtete ſolche und verſetzte die vornehmſte Stände des Reichs und unter denſelben auch dieſen Herzog in die äuſſerſte Verlegenheit. Und das betrübteſte war, daß er keine Hoffnung vor ſich ſahe ſich aus derſelben heraus zu ſchwingen. Dieſes und ſeine wegen der Religion von dem Cammergericht erlittene Bedrängungen ſind der ganze Inhalt dieſes dritten Theils. Sein Bruder, Grav Georg von Würtenberg, hatte faſt gleiche Schickſale mit ihm und es war damals noch kein Anſehen vorhanden, daß er der Stammvater des Durchleuchtigſten Hauſes Würtenberg werden ſollte. Die Göttliche Vorſicht hat ihn aber darzu aufbehalten und ich hoffe nicht unrecht gethan zu haben, da ich ſein Bildnuß dieſem Theil vorgeſetzt habe, ob er ſchon nicht unter die Herzoge gezehlt werden kan. Aus eben dieſem Grund habe ich auch dieſes Herrn Sigillen in der Leiſte vor der Vorrede hier vorgelegt, weil ſie unter die Seltenheiten zu zehlen ſind. Beſonders hat mir dasjenige gefallen, welches er im Jahr 1552. ſtechen laſſen, worauf neben dem geviertheilten Schild mit dem Würtenberg- und Mömpelgardiſchen Wappen zween Schildhalter ſtehen. Auf der rechten Hand iſt ein wildes haarigtes Mannsbild mit einem Schloß an dem Mund. Auf der linken ſtehet eine nackete Weibsperſon mit einer Sand-Uhr in der Hand, worauf ein Stern ruhet. Jenes zielet auf ſeine Widerwertigkeiten, welche er mit Stillſchweigen von dem Kayſer und König Ferdinanden ertragen mußte, und auf ſeine dabey bezeugte Gedult. Dieſes aber bezeichnete ſeinen Wahlſpruch: Stund bringts End. Auf einer andern Leiſte ſtehen zwey Sigillen von Herzog Ulrichen, welche er nach der Widereroberung ſeines Fürſtenthums gebraucht, und eines von ſeiner verſtoſſenen Gemahlin Sabinen, einer Bayriſchen Prinzeßin.

Ferner habe ich 5. Münzen auf einem Blatt von dieſem Herzog beygebracht, deren die erſtere als eine ſilberne Medaille gegoſſen von der Würtenbergiſchen Landſchafft zu Bezeugung ihrer Freude über die glückliche Gelangung des Würtenbergiſchen Namens und Stammens zu deſſen anererbten Fürſtenthums veranſtaltet worden. Auf der einen Seite ſtehet des Herzogs vorwärts ſehendes Bruſtbild mit einem ſtarken Bart und krauſem Haar, und auf dem Haupt einen Hut habend mit einem Federnbuſch. Die Umſchrifft beſtehet in zween Circuln, und zwar im äuſſern: VON. GOTTES. GENADEN. VLRICH. HERTZOG. ZV. WIRTemBerg. Im innern Krayß: VND. ZV TEGC. GRAVE. ZV. MVMPELGART. Z. C.

Auf

Auf dem Revers zeiget sich das damals gewönliche Herzogl. Würtenbergische quadrierte Wappen mit den beeden Helm-Kleinodien, dem Jägerhorn und Brackenkopf. Nebenzu ligen oder sitzen zween Hirsche, welche der Landschafft gewönliche Schildhalter immerzu gewesen, nur mit dem Unterschied, daß hier zween gehörnte Hirsche zu sehen sind und die Landschafft sonsten auf der einen Seite einen Hirsch mit seinen Gewichten und auf der andern Seite eine Hirschkuh führet. Sie befindet sich zweymal im Herzoglichen Würtenbergischen Münz-Kabinet, ist aber unter die sehr rare zu zehlen, weil sie nirgends als in Herrn Geh. Rath von Fabers Entwurf einer numismatischen Kenntnus der Europäischen Staaten S. 512. und aus diesem in Herrn Staats-Rath Mosers Schwäbischen Merkwürdigkeiten S. 134. num. 17. beschrieben ist.

Die zweyte Münz ist ein Thaler mit dem rechtssehenden geharnischten Bildnus des Herzog Ulrichs mit einem Federhut bedeckt, dessen Umschrifft ist: VLRICVS. DVX. WIRT. ET. TECK CO. MO. BELL. Z. Auf dem Revers stehet das gewönliche Würtenbergische Herzogliche Wappen mit den 4. Feldern der Würtenbergischen Hirschgewichte, den Teckischen Wecken, dem Reichs-Sturmfahnen und Mömpelgardischen Fischen in einem teutschen Schild, welcher die Umschrifft durchschneidet und bis an den Rand gehet. Auf demselben sind der Würtenbergische gekrönte Helm mit dem Jägerhorn und der Teckische ungekrönte Helm mit dem Brackenkopf. Die Umschrifft ist: DA. GLORIAM. DEO. OMNIPOTENTI. 1537.

Dieser zierliche Thaler wird auch in keinem Numismatischen Buch, und nur von Herrn Geh. Rath von Faber d. l. S. 512. num. 2254. und Herr Moser d. l. S. 135. num. 20. angezeigt. In dem Herzoglichen Münz-Kabinet befindet er sich zweymal nebst einem Gulden von gleichem Gepräge, welchen ich auch deßwegen abzuzeichnen überflüßig erachtet. Ohne Zweifel ist er für sehr rar zu halten.

Auf der dritten Münze oder andern Thaler erscheint Herzog Ulrichs rechtsgekehrtes Brustbild in eine Schaube oder Mantel mit dem gegen dem rechten Ohr gerichteten Barette. Die Umschrifft ist: D. G. VLricus: DVX: WIRTembergæ ET: TECK. COmes MOntis BELLigardi. nebst einem umgekehrten Z.

Der Revers weiset das Würtembergische Wappen auf einem teutschen Schild ohne die Helmkleinodien, dagegen oben ein Stempel mit dem Reichsadler eingeprägt worden. Neben dem Schild stehet die Jahrzahl 15 — 37. Die Umschrifft ist wieder: DA. GLORIAM. DEO. OMNIPOTENTI.

Dieses Thalers gedenket auch Herr Geh. Rath von Faber d. l. S. 512. num. 2253. Herr Moser d. l. S. 134. num. 19. und Köhler in der Vorrede der Münzbelustigung zum X. Theil S. XXX. num. 3. woselbst dessen Worte sind:

Digitized by Google

Ein Thaler von 1537. mit des Herzogs Bruſtbild in der Schaube mit einem breiten und gegen das rechte Ohr geſetzten Baret auf dem Kopf und der Umſchrifft: D. G. VL. DVX. WIRT. CO. MO. BELL. Z. auf der erſten und auf der andern mit dem Wappenſchild von 4. Feldern zwiſchen der Jahrzahl 1537. und der Umſchrifft: DA GLORIAM. DEO. OMNIPOTENTI. vid. Luck. d. l. p. 43. Marburg. Hiſtor. Remarq. P. V. A. 1703. p. 81. in Bibl. numism. p. 20. & Suppl. II. p. 39. von Gudenus n. 373. p. 82. Jacobs n. 927. n. 259. Stürmer p. 52. meldet, daß er nur 22. Groſchen werth ſey. Man hat die Thaler mit dieſem Wahlſpruch noch auf eine andere Art, daß über dem Würtenbergiſchen Wappen in einem runden Schildgen der Reichsadler ſtehet und nach dem Spruch: Da gloriam &c. die Jahrzal 1537. vid. Arndt und Wolders p. 157. Acht Stück ſolches Gepräges mit dem Adler-Schildgen wägen Nürnbergiſchen Silbergewichts 15. Loth 2. Qu. 1. Pf. Cölniſch 15. Loth 3. Qu. 1. Pf. halten 13. Loth 1. Qu. 1. Pf. Auf einigen mit dem runden Adlers-Schildgen iſt auch die Jahrzal weggelaſſen. vid. Berg im Münzbuch f. 27. Ohne daſſelbe, jedoch mit erneldtem Spruch, hat man auch Gepräge von noch andern Jahren. Es war demnach vormals ein gar gemeiner Thaler, ehe man angefangen hat ihn in geringhaltige Scheide-Münze zu verwandlen. Herr D. Jacobs hat ihn für 3. Thaler angeſchlagen.

Mein Wehrteſter Freund, Herr Volz Prof. Gymn. allhier und Vorſteher des Herzoglichen Würtenbergiſchen Münz-Kabinets macht aber dabey die Anmerkung:

Wann er (Köhler) aber und andere nach ihm aus Arnds und Wolders Büchern vom Jahr 1536. ſolche Thaler anführen, ſo muß ich bekennen, daß ich daran zweifle. In dieſen alten Münzbüchern ſind die Beſchreibungen nicht allemal zuverläßig und ich habe weder ſelbſt dergleichen können zu Geſicht bekommen, noch auch wahrgenommen, daß ein Gudenus, Köhler, Lilienthal ꝛc. ſolche möchten geſehen haben. In den Beſchreibungen der Münz-Kabinetter, die ich aufſchlagen können, finde ich auch keine angeführt. Köhler und Lilienthal S. 569. num. 1622. ſagen zwar, man habe auch dergleichen Thaler, auf welchen die Jahrzal hinweg gelaſſen worden. Allein ich zweifle, ob dieſe gelehrte Männer würklich ſolche Stücke vor ſich gehabt und aus dem Augenſchein möchten geſchrieben haben. Vielmehr glaube ich, daß ſie durch anderer Erzehlungen deſſen überredet worden, oder den folgenden Thaler wegen groſſer Aehnlichkeit mit dieſem vermenget haben. In dem Nummophylacio Burkardiano P. II. pag. 154. n. 360. kommt dieſer Thaler auch vor. Ich weiß aber nicht, warum in den kleinen Beyträgen zur Aufnahm und Ausbreitung der Münzwiſſenſchafft, welche 1765. zu Anſpach herausgekommen, dieſer Thaler in der daſelbſt mitgetheilten Liſte nicht zu ſehen iſt.

Die vierte Münze oder dritter Thaler iſt auf beeden Seiten dem nächſtvorgehenden ganz ähnlich. Nur finde ich einen Unterſchied, daß keine Jahrzal, ſondern neben dem Wappen die Zahlen 1 — 7. ſtehen. Herr Prof. Volz hält ſie für eine Anzeige des damaligen Werthes. Auſſer dem von Faberiſchen Entwurf einer Numismatiſchen Kentnus ꝛc. S. 511. num. 2248. und des Herrn Moſers Schwäbiſchen Merkwürdigkeiten S. 133. num. 14. wie auch in dem Verzeichnus von einer Sammlung auserleſener und rarer güldener, ſilbernen, kupfernen und ehernen Münzen ſowohl älterer, als neuerer Zeiten. 8. Berlin. 1763. S. 312. n. 272. iſt er ſonſt nirgends beſchrieben und in dem letztern Tractätlein zur ſehr rar angegeben.

Die

Digitized by Google

Die fünfte Münze ist um ein merkliches kleiner, als die drey untereinander stehende Thaler, aber in dem Gepräg denselben vollkommen ähnlich. Dann das auf der linken Achsel des Herzogs befindliche Schildlein ist nur der Eindruck des auf dem Revers eingeschlagenen Stempels mit dem Kayserlichen Adler, welchen ich in der Abzeichnung anzudeuten nicht ermanglen wollen. Neben dem Wappen stehen die durch den Schild abgeschnittene Zalen 1. — 8. welche den Wehrt der Münze, nemlich den vierten Theil eines Thalers bedeuten könnte.

Von Grav Georgen habe ich keine Münze ausfindig machen können. In Joh. Hieron. Lochners Sammlung merkwürdiger Medaillen von anno 1744. pag. 369. aber stehet ein einseitiger, sehr erhabener und schöner, auch seltener Medaillon von diesem Herrn. Seine Gesichtsbildung kommt ziemlich mit dem Portrait desselben, welches ich in diesem Theil mittheile, überein, nur, daß er in diesem mit einem Bart, auf dem Lochnerischen Medaillon ohne solchen vorgestellet ist. Wobey ich die Anmerkung nicht übergehen kan, daß Herzog Ulrich dagegen auf allen seinen Münzen, welche nach seiner Wiedereinsetzung in sein Herzogthum geprägt worden, mit einem starken, in seinen Gemählden aber nur über dem Mund mit einem kleinen Bart und glatten Kien abgeschildert zu finden. Wenigstens ist mir noch kein anderes Gemählde von ihm zu Gesicht gekommen.

Die übrige zwey Figuren dieser Platte zeigen Herzog Ulrichs Sigill und seiner Gemahlin Sabinen Handpitschier vor. Beede haben etwas anmerkungswürdiges. Dann der Herzog beklagte sich in dem zweyten Theil dieser Herzoglichen Geschichte S. 49. über die Untreue seiner Räthe und daß sie ihm nicht allein sein Sigill entwendet, sondern auch wider ihn mißbraucht haben. Dieses entwendete habe ich in dem ersten Theil dieser Geschichte vorgelegt. Er war demnach genöthigt im Jahr 1519. ein anderes Hand-Signet machen zu lassen. Auf der Herzogin Sabinen Pittschafft aber verdient bemerket zu werden, daß in dem Bayrischen Wappen der Löw in dem obern Feld steht, wie auf dem Sigill derselben auf der zweyten Leiste zu ersehen. In diesem Pitschier aber stehen die Rauten oben und der Löwe in dem untern Feld.

Endlich schmeichle ich mir bey Kennern der diplomatischen Wissenschafften einen Dank durch die Entdeckung des auf der zweyten Platte befindlichen Sigills von Kayser Carln verdienet zu haben. Wenigstens will der vortreffliche Herr D Hoffmann im zweyten Theil der vermischten Beobachtungen S. 29. §. 28. und 29. den Gebrauch die Kaysere auf dem Thron vorzustellen nach Kayser Maxen I. nur auf die göldene Bullen einschränken, und behauptet, daß kein wächsernes Kayserlich Sigill, welches den Kayser auf dem Thron vorstellte, von K. Maxen und allen seinen Nachfolgern aufzuweisen sey. Alle derselben wächserne Sigille, schreibt er, begnügen sich mit dem Reichsadler, sind auch allermeist nur einseitig entweder in ander Wachs eingegossen, das ihnen

einen

einen Ranft gibt oder aber auf dem Boden und Grund der meist hölzernen Capſuln aufgedrucket. Ich habe dieſes bisher ſelbſt geglaubt, weil mir mein Amt innerhalb 35. Jahren zwar ſehr viele Kayſerliche Sigillen zu betrachten Gelegenheit gegeben, ich aber keines mit des Kayſers Bildnus auf dem Thron in Wachs aufgedruckt bemerken können. Und ich bin von groſſen Gelehrten faſt überzeugt, daß ſie gleicher Meynung mit mir ſeyen. Deſto mehr Verwunderung erweckte es bey mir, als ich dieſes meiſtentheils noch ſehr wohl erhaltene Sigill erblickte. Ich kan mich nicht erinnern, irgendwo eine Spur von einem gleichen gefunden zu haben. Deſto eher wär dieſe Entdeckung als eine neue anzuſehen. Ich habe deßwegen ſolches Inſigel mit möglichſter Sorgfalt von Linie zu Linien genau abgezeichnet und aus Vorſicht die Zeichnung mit dem Urbild unter Zuziehung einiger ſowohl derſelben, als auch der Sigillen-Wiſſenſchafft kundiger guter Freunde verglichen. Dieſes Sigill iſt von rothem Wachs, da auf dem Avers der noch junge Kayſer Karl V. auf dem Thron ſitzend vorgeſtellet wird. Ich habe keine Beſchreibung zu machen nöthig, weil der ebenmäßig überaus wohl gerathene Kupferſtich mich dieſer Mühe überhebet. Nur muß ich erinnern, daß auf der rechten Seite des Throns der um einen Staab gewundene Wahlſpruch des Kayſers und in der Umſchrifft an den Worten Rex Hiſpaniæ die Buchſtaben abgenutzet ſind, welche ich auch in der Zeichnung als unleßbar vorgeſtellt habe. Ingleichem dörfte das D. auf der rechten Seite in dem Wort DVX einigen anſtößig ſeyn. Aber auch dieſes findet ſich ſo auf dem Original gebildet. Die ganze Umſchrifft heißt alſo: KAROLVS. ROMANORum. IMPERATOR. REX. HISPANiæ. VTRIVSQue CICILiæ. ARCHidux. Auſtriæ. DVX. BVRGundiæ. Das auf dem Rucken dieſes Sigills eingedruckte Gegen-Sigel ſtellet nur bloß allein den Kayſerlichen gedoppelten Adler mit dem Spaniſch- und Oeſterreichiſch vermengten Wappen-Schild und zwar ohne den göldenen Vließ vor und unter demſelben die Worte: CESar CAROlus. Man muß aber wiſſen, daß ſolches Sigill an keiner das teutſche Reich betreffenden, ſondern an einer in franzöſiſcher Sprach verfaßten und an die Burgundiſche Lande gehenden Urkunde hange, welche unter den Beylagen dieſes dritten Theils num. 72. mitgetheilt wird. Es iſt auch nicht, wie bey teutſchen Urkunden durch eine güldene mit ſchwarzer oder anderer Seyden durchflochtene Schnur an die Urkunde befeſtigt, ſondern es iſt von der linken Seiten des Pergaments, worauf die Urkunde geſchrieben iſt, ein langer Schnitt gemacht und das alſo zur Helfte abgeſchnittene breite Pergament durch das Sigill durchgezogen. Es iſt alſo nicht in teutſchen, ſondern die Burgundiſche Erblande betreffenden Angelegenheiten gebraucht worden. Ich zweifle demnach gar nicht, daß in den Burgundiſchen Archiven dieſes Sigill noch offt zu finden ſeyn dörfte, wann dieſe eben ſo, wie an theils teutſchen Höfen, zur Aufnahm der ſchönen Wiſſenſchafften

ſchafften eröfnet würden. Noch mehr wäre ich aber nebſt vielen Liebhabern dieſer Kenntnus begierig, wie dieſes Kayſers Sigillen in dem Königreich Spanien gebildet geweſen. Bey dem allem aber bleibt dennoch das Rätzel aufzulöſen übrig, ob es für ein Kayſerliches Sigill zu halten ſey? die dawider ſtreitende Gründe habe ich ſchon angeführt. Hingegen iſt nicht allein auf dem Sigill auf der rechten Hand das Kayſerliche Wappen, nemlich der gedoppelte Adler, die Kayſerliche Krone auf dem Haupt des Kayſers und auf dem Gegen-Sigel wieder das Kayſerliche Wappen, wie es in andern Reichs-Sachen, aber nur in gröſſern Sigillen, gebräuchlich geweſen, und unten die bey dieſer Frage anmerkungswürdige Worte Ceſar Carolus in Erwägung zu ziehen. Man muß ſich dabey erinnern, daß gleichwohl der Burgundiſche Krayß ein Theil des teutſchen Reichs ſey, und dennoch zu den Spaniſchen Erblanden gezehlt werden. Mithin hat der Kayſer bey dieſen füglich ein beſonders Sigill gebrauchen können, da ſeyn Großvater K. Maximilian in teutſchen Angelegenheiten die Gewonheit auf wächſernen Sigillen die Bildnuſſe auf dem Thron vorzuſtellen abgehen laſſen.

Endlich muß ich noch einer Recenſion der erſtern Fortſetzung meiner Gräflichen Würtenbergiſchen Geſchichte in Herrn Gatterers Hiſtor. Biblioth. 14. Band gedenken. Der Herr Verfaſſer derſelben wird mir verhoffentlich erlauben mit eben der Freyheit, aber mit mehr Redlichkeit einige Anmerkungen darüber zu machen. Ich trage gegen denſelben alle Hochachtung, er mag auch ſeyn, wer er will. Dann ich weiß nicht, wer er iſt und begehre es auch nicht zu wiſſen. Es ſind aber ſolche Anzeigen in der Recenſion, welche zu erkennen geben, daß er von Lobenswürdiger Beleſenheit und Einſicht in die Geſchichte ſey. Und ich bin ihm ſehr verbunden dasjenige verbeſſert zu haben, wo ich gefehlt haben möchte. Nur beförchte ich, daß ihm alle diejenige, welche ſeine Critik leſen, den überall nur gar zu deutlich hervorleuchtenden Widerſpruchs-Geiſt nicht zu gut halten werden. Da er auch immerzu auf eine vollkommenere Ausführung meines Plans dringet, ſo erinnert er mich, was ich ſelbſten an mir nicht mißkenne, nemlich, daß ich ein Menſch ſey, daß mir an Wiſſenſchafften noch ſehr vieles abgehe, und daß ich irren könne. Ich hoffe aber, daß der Herr Verfaſſer eine Erinnerung zu ſolcher Selbſterkenntnus hinwiederum von mir annehmen werde, da ich ſonſten zeigen könnte, daß in den wenigen Blättern ſeiner Recenſion faſt eben ſo viele Fehler bemerkt werden können, als er in meinem ganzen Buch angezeichnet hat. Weil er überall Beweiſe fordert, ſo bin ich ſchuldig hier meinen Satz zu vertheydigen. Ich werde aber nur Exempelsweiſe gehen und kein ſtrenger Critiker ſeyn. Zu einem Exempel alſo meldet er gleich S. 3. daß ich der Sache zu viel gethan, da ich, wann man auch alle meine Sätze für bekannt annähme, aus einem einzigen Beyſpiel wegen der Befugſame der Lehenleute allgemeine Folgerungen gezogen hätte. Nun weiß ich nicht, ob ich dem Herrn Recenſenten zumuthen darf die Richtigkeit meiner Sätze und Folgerungen, daß nemlich die Lehen ergänzende Theile eines Landes ſeyen und daß

Digitized

die

die Lehenleute bey deren Veränderung auch zu sprechen gehabt, einzusehen. Dann aus Büchern wird man wohl solches schwerlich lernen, sondern es werden hierzu Archivalische Nachrichten, welche die rechte Quellen sind, zu welchen freylich bisher nicht jederman der Zutritt gestattet worden, erfordert, aus welchen man die Beschaffenheit der Lehen besser erlernen kan. Ist jemand mit Vorurtheilen eingenommen, daß dergleichen Nachrichten unbekannt und folglich nicht wahr seyen, so ist freylich bey einem solchen alle Hoffnung verlohren die aus Mangel gründlicher Nachrichten entstandene Vorurtheile aus seinem Gemüthe wegzuschaffen. Weil aber weder in der gedachten Fortsetzung, noch hier der Ort ist, wo man ganze Ausführungen beybringen kan, so begnüge ich mich nur die Warheit und die Allgemeinheit meiner Sätze und Folgerungen mit einem einigen Grund zu beleuchten, daß von ältesten Zeiten und noch auf den heutigen Tag bey allen Veränderungen eines Lehens und zutheuerst in allen Lehenbriefen die Clausul wohlbedächtlich beybehalten wird, daß bey solcher Handlung nicht nur dem Lehenherrn, sondern auch seinen Lehen-Mannen ihre Rechte vorbehalten seyn sollen. Nun frage ich den Herrn Recensenten, warum den Lehenmannen ihre Rechte bey Veränderungen der Lehen, sogenannten Gondst riessen, Belehnungen ꝛc. vorbehalten werden? Ich hoffe wenigstens, daß er bey aller Verwunderung über dieses ihm unbekannte Ding nimmer sagen werde, daß ich aus einem einzigen Beyspiel allgemeine Folgerungen gezogen habe. Er kan auch die Allgemeinheit des Satzes nicht begreifen, daß kein Grav eines andern Graven Lehenmann seyn könne, sondern, wann er ein Lehenbares Gut an sich gebracht, einen Lehenträger, welcher geringeres Standes seyn müssen, für sich die Lehen zu empfangen und zu vertretten stelle. Auch dieses ist eine Archivalische, doch nicht gar neue Entdeckung, welche dem Herrn Recensenten nicht anstehet. Er fordert aber gleichwohl S. 147. einen Geschichtschreiber zu neuen Entdeckungen heraus und wann man bey sich an die Hand gebender Gelegenheit eine miteinfliessen läßt, so muß man gewärtig seyn von demselben verdammt zu werden, weil es neue Sachen sind, dergleichen ihm vorher unbekandt gewesen. Gewiß sollte man schüchtern werden in der Finsternuß der Unwissenheit ligende Dinge an das Liecht zu bringen, wann man überall solche Richterstule zu besorgen hätte. Der Herr Recensent wird mir aber erlauben noch eine Reyhe von Fehlern aufzudecken, deren er sich schuldig gemacht. Er macht mir einen Einwurf aus Herrn Schmiden Grund-Riß einer umständlichen Reichs-Historie, daß gleichwohl aus Churfürst Friderichs des siegreichen mit den gefangenen Fursten gemachten Frieden zu ersehen sey, daß ein Reichsstand der Reichsstandschafft unbeschadet des andern Lehenmann noch im 15ten Jahrhundert seyn können. Ich bin dessen nicht in Abrede, daß ein geringerer Reichsstand eines höhern Lehenmann seyn können. Es ist aber hier dieses die Frage nicht, sondern ob ein Stand des Reichs von einem andern gleichen Standes z. E. ein Furst von einem Fursten, ein Grav von einem Graven ein Lehen tragen könne. Verhoffentlich wird aber der Herr Recensent den Unterschied zwischen einem Churfürsten

fürsten und einem Graven wissen. Dann, so viel ich mich erinnere, hat nur Grav Ulrich die Stadt Marpach diesem Churfürsten zu Lehen aufgetragen. Dieses wäre also ein Fehler, welcher dem Herrn Recensenten nicht zu verzeyhen wär. Aber derselbe wird mir nicht ungütig deuten, wann ich ihm hier noch einen grössern entdecke. Er schreibt, daß, was ich von Grav Schwiggern von Truchtelfingen anführe, selbst eine Instanz wider meinen angenommenen Grundsatz gebe. Aber, wo habe ich eines Graven Swiggers von Truchtelfingen gedacht? Man sehe meinen Aufsatz, so wird man den offenbaren Fehler finden. Ich habe gemeldet, daß ein gewisser Lehenmann des Graven, (nemlich Grav Eberharden von Würtenberg) Swigger von Truchtelfingen, einige Güter in dem Dorf Truchtelfingen und Steinhülben verschenkt und darzu des Graven Einwilligung nöthig gehabt habe. Ich will diese offenbare Verdrehung meines Aufsatzes eben für keinen Vorsatz ansehen, weil er dem Herrn Recensenten nicht rühmlich wär, sondern ich ihm das beste zutraue. Indessen bleibt es doch ein Fehler, welcher nicht ungeahndet bleiben kan und noch einen andern zum Gefährten hat, weil nie kein Grav von Truchtelfingen gewesen, sondern von Herrn Recensenten aus Uebereylung erdichtet worden.

Aber, was wird man gedenken, wann der Herr Recensent schreibt gleich im Anfang des §. 3. S. 128. daß ich gleich als zum Ruhm des Graven Eberhards sagte: **Alle Geschichtschreiber mahlen ihn als einen Herrn ab, welcher allein GOttes Freund und aller Menschen Feind zu seyn sich beeyferte.** Man lese den ganzen Zusamenhang meiner Worte und kehre ihn hin und wieder, ob nur ein Schein eines Ruhms hervorblicke. Dem Herrn Verfasser der Recension kan nicht unbekandt seyn, daß man diesem Graven den Wahlspruch beylegt: **GOttes Freund und aller Welt Feind.** Auf diesen hab ich also angespielet und den unruhigen Geist desselben daraus schildern wollen. Die darüber gemachte Anmerkung schickt sich wohl auf einen Lehrstul das sonderbare solchen Wahlspruchs anzuzeigen, aber zur Recension eines Buchs ist sie unschicklich, wann dem Verfasser desselben solches zur Last gelegt wird, der es doch nur historisch anführt und bey einem Anspielen keinen Tadel verdienet hat.

Noch eine andere Mißhandlung meiner Worte muß ich hier berühren, welche ich von dem Herrn Recensenten nicht vermuthet hätte und eine grosse Zunötigung zu Tage legt. Ich habe nemlich in dem Buch gemeldet, daß Grav Ulrich von Würtenberg den 11. Julii 1344. gestorben sey und dabey bemerkt, daß Heinrich von Rebdorf in seiner Chronik bey diesem Jahr schreibe: Eodem tempore comes de Wirtenberg inventus cum uxore cujusdam nobilis in Elsatia mirabiliter (miserabiliter) est occisus. Bey dieser Gelegenheit hab ich geäussert, daß ich nicht bestimmen könne, ob gedachter regierende Grav oder sein Vetter der Propst zu Sanct Quidon zu Speyr, welcher auch ein geborner Grav von Würtenberg gewesen und wenige Jahre hernach mit Tod abgegangen, von dem Rebdorff gemeint sey. Ich habe die Gründe auf beeden Seiten, wie sie mir damals

aus der Feder geflossen, angeführt und nichts entschieden, weil ich mit gutem Vorbedacht nichts zu entscheiden verlangt habe um allem Vorwurf einer Partheylichkeit zu entgehen. Nichts destoweniger bürdet mir der Herr Recensent auf, als ob ich in der Meynung stünde, daß ich die Pflicht habe alles zu widerlegen, was dem Angedenken der Graven und Herzoge von Würtenberg nachtheilig scheinen könnte. Gewiß muß derselbe ein grosser Feind aller Fürsten und besonders der Herrn von Würtenberg seyn, daß er die Unpartheylichkeit in derselben Geschichte nicht ertragen kan und die Behutsamkeit verbannet wissen will. Villeicht würde ihm nichts angenehmers gewesen seyn, als wann ich die Helden, deren Geschichte ich beschrieben, überall auf der schlimmsten Seite betrachtet hätte, ungeacht ich keine Ursach darzu gefunden hätte. Dann er hat S. 150. die Unpartheylichkeit meiner Erzehlung zweifelhaft machen wollen, daß ich dem Kayser mehr die Schuld beygelegt und keinen Beweiß beygebracht habe. Allein man lese meine Worte mit den Noten, so wird diese Zunöthigung des Herrn Recensenten offenbar unter die Augen leuchten. Er hat S. 170. mir eben diesen Vorwurf gemacht, weil ich in der Ungewißheit mich bedächtlich eines unbestimmten Ausdrucks bedient und dem Graven nicht unrecht gegeben habe. Die Unpartheylichkeit, welche er in voriger Stelle von mir genauer beobachtet wissen will, sollte aber auch hier verbannet seyn. Aber wie? wann ich die Nachricht des Rebdorfs gar mit Stillschweigen übergangen hätte. Ich glaube die Pflicht eines redlichen Geschichtschreibers in Mittheilung dieser Nachricht beobachtet zu haben. Und ist nicht der Probst zu S. Guidon auch ein Grav von Würtenberg gewesen? Ich habe damal noch einen Umstand für den regierenden Graven vergessen hinzuschreiben. Dann der Rebdorf erzehlt unmittelbar auf die obangezogene Worte, daß nicht lang hernach auch ein Bischoff zu Cölln in dem Genuß verbottener Liebe um das Leben gekommen. Herr Recensent sucht den Grund dieser Verbindung selbst in der Aehnlichkeit der Begebenheiten. Diese wird aber noch grösser, wann man betrachtet, daß sowohl der Bischoff Walram, als auch der Probst Ulrich zu S. Guidon geistlichen Standes gewesen und beede um gleicher Sünde in gleichem Stand gleiche Strafe erlitten. Und man kan ohne Widerspruch oder ohne mit dem Rebdorf ungetreu zu handlen eben sowohl vermuthen, daß derselbe die Aehnlichkeit der Begebenheit in der Gleichheit des Standes und Verbrechens gesuchet und gefunden habe. Mit der übrigen Widerlegung der Recension will ich mich hier nicht aufhalten, weil ich den Herrn Verfasser mit seiner angewohnten gar genaugehenden Critik entschuldige, übrigens aber gestehe, daß ich die Genauigkeit, welche sich überall mit Ruhm zeigt, mit der Neigung zur Verfälschung, welche ebenfalls offenbar ist, nicht reimen könne und deßwegen einen ganz besondern Gemüts-Charakter bemerke. Dieser gehet aber darinn noch weiter und schreibt, daß ich mit dem Rebdorf nicht getreu umgegangen sey. Die ganze Untreu besteht darinn, daß ich dessen Worte Eodem tempore so betrachtet, wie Herr Recensent selbst eingestehen muß,

muß, daß ſie, wann die Chronikanten des Jahres einer Begebenheit nicht gewiß geweſen, öfters die Worte eodem tempore gebraucht haben, und daß ich einige Gründe zur Entſchuldigung Grav Ulrichs angezeigt, die Prüfung aber einem jeden Leſer überlaſſen habe. Darf man dann in einer zweifelhaften Begebenheit nicht Gründe und Gegengründe anführen? Niemand wird eine Untreu darinn finden, wann man ſolche der Entſcheidung des Leſers überläßt. Iſt man dann verbunden bey den Vorfahren ſeines Landsfürſten allezeit die ſchlimmſte Seite und auch zutheuerſt in einer Ungewißheit anzuſehen? Wenigſtens ſtelle ich dem unpartheyiſchen Urtheil der ganzen vernünftigen Welt anheim, ob ich mit dem Rebdorf nicht getreuer, als der Herr Recenſent mit mir umgegangen? Ich laſſe ihm die Ehre einer groſſen Beleſenheit, welche er ſonderlich bey dem Geſchlecht-Regiſter der Herrn von Neuffen an den Tag geleget, und muß geſtehen, daß mir in der Ausführung deſſelben noch vieles in der Feder geblieben, womit ich ſowohl aus Büchern, als Schrifften dieſelbe hätte bereichern können, wann ich mit einer groſſen Beleſenheit hätte pralen wollen, da mich bey meinem Plan genug gedünket hat, dasjenige, was ich gemeldet, mit einem einigen oder zween Beweiſen darzuthun und die übrige als überflüßig anzuſehen. Ich hätte mich aber auch der Entſchuldigung bedienen können, welche Herr Recenſent für ſich gebraucht, daß er hoffe, man werde ſeine Arbeit dennoch nicht ungeneigt aufnehmen, ob ihm ſchon ohne Zweifel noch mehrere Nachrichten aus Büchern zuruck geblieben ſeyen. Ich könnte auch das beſondere Anſinnen übergehen, daß ich nicht hätte verſchweigen ſollen, wo das Original einer jeden Beylage ſey, welche ich mitgetheilt habe und ob ich ſelbſt oder ſonſt ein zuverläßiger Kenner der Uebereinſtimmung des Originals und der Abſchrifft ſicher ſey ꝛc. Dann, wie? wann man von dem Herrn Recenſenten eine ſolche Gewärleiſtung forderte, daß z. E. alle Urkunden, mit welchen er das Geſchlecht-Regiſter der Herrn von Neufen ausgeſchmücket hat, mit den Originalien überein kommen und wo dieſe zu finden ſeyen. Aber noch eins. Hätte ich nicht alle meine Beylagen auch von beſonders beeydigten Perſonen vidimieren laſſen und eine Urkund der Beeydigung beybringen ſollen? Wehe dem Lünig, Rymer, Leibniz, Gudenus, du Mont und andern, weil ihre Sammlungen alle Glaubwürdigkeit durch dieſe Genauigkeit auf einmal verlohren haben. Von nun an werden dieſe koſtbare Werke für Maculatur gelten. Villeicht hätte ich auch eine Urkunde ausſtellen ſollen, daß die Beylagen richtig abgedruckt ſeyen, weil ich eine gewiſſe Sammlung weiß, deren Urkunden zum theil von verpflichten Perſonen vidimiert, aber mit vielen Fehlern abgedruckt worden. Und villeicht hätte ich die Züge der Buchſtaben abzeichnen und dieſe Urkunden in Kupfer ſtechen laſſen ſollen. Dieſes hat der Herr Recenſent bey ſeiner Wißbegierde vergeſſen zu bemerken. Dann es iſt ein Hauptſtück der diplomatiſchen Critik die Buchſtabenzüge zu wiſſen. Und eben ſo genau gehet die Wißbegierde bey den Abdrücken der Sigillen S. 168. Hätte ich aber dieſer ein Genüge thun wollen, ſo hätte villeicht der Herr Recenſent nach ſei-

ner Genauigkeit geahndet, daß ich den Unterſchied zwiſchen einem diplomatiſchen Werk und einer Geſchichte nicht beobachtet habe. Und was wär daran gelegen, ob das beygebrachte Sigill an einer Urkunde gefunden? ob es abgeriſſen? oder nicht? Genug, daß ein Kenner wohl weißt, welchem Graven oder Herrn ſolches zuzuſchreiben ſey, und daß es nicht vorhanden ſeyn könnte, wann es nicht an einer Urkunde gehangen wäre. Doch kan ich der genauen Wißbegierde eine Genüge thun und verſichern, daß alle Sigillen, von welchen ich ſelbſten die Zeichnungen gemacht, an den Originalen und zwar entweder an ſchwarzen Schnüren oder pergamentenen Preſſeln gehangen ſeyen. Ich hoffe, er werde meinen Worten trauen und keinen Eyd oder Conjuratores von mir fordern. Die Gewonheit war in dem 13. und 14. Jahrhundert dieſelbe von weiſſem und hernach in rothem Wachs aufzudrucken, mithin habe ich gänzlich geglaubet, daß es bey Kennern der Diplomatik (dann andern unwiſſenden erſt ſolches beyzubringen habe ich für unnöthig erachtet,) eine Kleinigkeit ſey ſolches anzumerken. Ein anders wäre geweſen, wann ein beſonderes ſeltenes Sigill beygebracht worden wär, wie ich in eben dieſer Vorrede das bey uns Teutſchen ſeltene Sigill Kayſer Carls V. beſchrieben hab. Noch eins muß ich an dieſer Recenſion anrühmen, daß ſich die Genauigheit zutheuerſt bis auf die ſichtbarſten Druckfehler erſtrecket. Ich nehme aber die Erlaubnus gleiche Genauigkeit zu beobachten und zu bemerken, daß in der Recenſion S. 52. anſtatt Vayhingen das Wort Nanckingen ſtehet. Man ſollte zwar daran zweiflen, ob dieſes ein Druckfehler ſey, weil er S. 135. aus den Graven von Vayhingen auf gute franzöſiſche Weiſe zum zweyteninal Graven von Naghingen macht. Auf gleiche Weiſe findet man Grävinen von Verdenberg anſtatt Werdenberg aufgeſtellt. Villeicht hat aber der Herr Verfaſſer der Recenſion eine unleſerliche Handſchrifft, daß der Buchdrucker dieſe Worte nicht errathen können. Die Genauigkeit erfordert aber, daß ein Verfaſſer die Nomina propria beſonders deutlich dem Buchdrucker und Correctorn unter die Augen liefere, damit keine ſo unerträgliche Druckfehler zum Vorſchein kommen. Bey allen dieſen bemerkten Mängeln der Recenſion bin ich aber weit entfernet dem aller Verehrung würdigen Herrn Hof-Rath Gatterer die geringſte Schuld beyzumeſſen. Ich weiß, daß ſeine edle Denkungsart an ſolchen Recenſionen ein billiges Mißfallen trage, welche wider die Abſichten des Inſtituts beſonders mit Verkehrung des Aufſatzes anſtoſſen. Ich zweifle auch nicht, daß Herr Hof-Rath in den Herrn Recenſenten ein beſſeres Vertrauen geſetzt und ohne weiteres Bedenken die Recenſion der Bibliothek ſo, wie ſie eingeſchickt worden, einverleiben laſſen. Ich trage aber auch zu dem Recenſenten das Zutrauen, daß er meine freymütige Vertheydigung nicht ungütig aufnehmen, ſondern die Billigkeit vor Augen haben und erkennen werde, daß er ſelbſten durch Verfälſchung meiner Worte mir ſolche abgenöthigt habe. Dann dieſe hat mir einig und allein eine ſolche gerechte Ahndung abgedrungen. Ich kan ihn aber aufrichtig verſichern, daß ich die Hochachtung, welche

che er verdienet, niemals aus den Augen ſetzen, ſondern ſeine hochſchätzbare Freundſchafft und Gewogenheit ausbitten werde. So viel ich glaube, ſo habe ich die möglichſte Beſcheidenheit beybehalten und würde ſehr bedauren, wann er ſich über die Erinnerungen beleydigt erachten ſollte. Wenigſtens hätte ich noch mehrere Andringlichkeiten bemerken können. Z. E. bezüchtigt er mich, daß ich offenbar glaube, daß die Bildnuſſe der Graven von Würtenberg, welche gleich bey Erbauung des Stiffts gemacht und in Kupfer geſtochen worden, vor dem Jahr 1419. in Kupferſtichen erſchienen. Er beruft ſich auf die Worte der Vorrede des beurtheilten Buches. Das ſcharfſinnigſte Aug wird aber das Offenbare nicht daſelbſt finden. Dann es würde folgen, daß die Bildnuſſe eher gemacht worden wären, ehe die Perſonen, welche lang hernach gebohren worden, im Weſen geweſen. Ich laſſe aber dem Herrn Recenſenten das Vergnügen ſeine Entdeckung, wer die nie genug gerühmte Kupferſtecherkunſt erfunden, hier bey Andichtung einer widrigen Meynung auch andern beyzubringen. Es iſt alſo, was ich von Erbauung dieſes Stiffts gemeldet hab, vernünftiger Weiſe von der Erbauung zu verſtehen, welche um das Jahr 1444. ihren Anfang genommen und um das Jahr 1519. ihre Endſchafft erreicht hat. Wer auch nur die geringſte Kenntnus von Kupferſtichen hat, wird gar zu leicht einſehen, daß die Kupferſtiche, worauf ich mich bezogen hab, nicht älter, als von der Mitte des 16ten Jahrhunderts ſeyen. Dann ich habe von ſelbiger Zeit mehr Kupferſtiche geſehen, als der Herr Recenſent villeicht ſein Lebtag nicht unter die Augen bekommen wird. Ich laſſe demnach es damit bewenden in Hoffnung, daß Herr Recenſent ſeine menſchliche Schwachheiten, wie ich, erkennen und lernen werde, daß zwar zehenmal leichter ſey etwas zu tadlen, als ſelbſt etwas auszuarbeiten, dennoch aber auch bey dem Tadlen groſſe Fehler begangen werden können, wo ſich der Tadler durch den Widerſpruchs-Geiſt und allzugroſſe Genauigkeit ohne gnugſame Vorſicht verleiten läßt. Wo es um Unterſuchung der Warheit zu thun iſt, werde ich jederzeit demjenigen verbunden ſeyn, welcher mit Redlichkeit den Weg darzu bahnen wird, wie ich dann dem Hrn. Verfaſſer das Vergnügen habe zu melden, daß die von Herrn Grunern entdeckte Agnes in der That in der erſtern Ehe mit Grav Conrad (nicht Ludwig) von Oetingen und nach dieſem erſt mit Grav Friderich von Truhendingen vermählt geweſen, wie ſolches durch eine Urkunde in einer villeicht bald zum Vorſchein kommenden Abhandlung von den Graven von Truhendingen erwieſen werden kan. Wie ich auch dem Herrn Recenſenten ergebenſt bitte die Beylage 13. und 28. miteinander zu vergleichen und in letzterer beſonders zu bemerken, daß Grav Albrecht der jüngere daſelbſt Grav Ulrichen von Würtenberg, Grav Eberhards Sohn, ſeinen Schwager ausdrücklich nenne. Ich glaube, daß dadurch der Zweifel, in welchem Verſtand das Wort Socer zu verſtehen ſey, zimlich gehoben ſey und nunmehr derſelbe den S. 134. verlangten Beweiß vor ſich ligen habe. Ferner bitte ich den Herrn

Recen-

Recenſenten bey der Ahndung S. 151. dasjenige zu leſen, was ich §. 44. S. 75. geſchrieben, daß die Veſtin und Stadt Urach, Wittlingen und Seeburg von Grav Eberhards Feinden nicht bezwungen werden können. Es ſcheint, daß die Genauigkeit hier erkaltet geweſen, weil er ſonſt die Anmerkung nicht gemacht hätte, daß ich die Veſtungen und Aemter namentlich zu benennen unterlaſſen hätte. Dem Herrn Recenſenten verſpreche ich auch mit der Zeit ſeine Anmerkungen wegen Grav Eberhards des Durchleuchtigen Enkel und der zu ſeiner Zeit im Leben geweſenen Graven Ulrichen mir zu Nutzen zu machen und dieſe Herrn nochmals zu unterſuchen. Ich erinnere aber nur einsweil denſelben, was er ſelbſten S. 136. aus Sunthemii Geneal. Wirtemb. bemerkt, daß nemlich Gr. Eberharden in dem Jahr 1293. ein Sohn Ulrich geboren worden. Mithin hatte Grav Eberhard zween Ulrichen zu Söhnen, deren der einte im Jahr 1293. ſchon vermählt geweſen. Jezt frage ich, wo iſt dieſer Ulrich hingekommen, weil nach Grav Eberhards im Jahr 1325. erfolgtem Abſterben ſonſt keiner, als der regierende Grav und der Propſt von Guidon vorkommt? So iſt auch noch nirgends im geringſten erwieſen, daß Grav Eberhards Bruder Ulrich verheurathet geweſen und Kinder erzeugt habe. Der Herr Recenſent hätte alſo billich auch beobachten ſollen, was er von mir fordert, nemlich den Beweiß des Daſeyns eines Sohns des bemeldten Grav Ulrichs, ehe er ein Geſchlecht-Regiſter macht. Man muß auch nicht vergeſſen, daß gleichwohl Grav Eberhard nach dem Tod ſeines Bruders Ulrichs die Regierung aller ſeiner verlaſſenen Lande allein gehabt, welches nicht geſchehen können, wann Ulrich einen Sohn hinterlaſſen hätte, als welcher wohl ſchwerlich ſeinem Vetter das ihm zugefallene Väterliche Erbtheil überlaſſen haben dörfte. Es läßt ſich auch ſehr ſtark vermuthen, daß Grav Eberhard mit ſeiner Schweſter der Grävin von Truhendingen um der Erbſchafft willen ihres Bruders Grav Ulrichen in Strittigkeit gerathen. Dann eben dieſen habe ich gemeynet und nicht Grav Ulrichen mit dem Daumen, daß er mit ſeiner Gemahlin einige Leben erheurathet und nach ſeinem Abſterben ſolche auf Grav Eberharden und die Grävin von Truhendingen vererbet habe. Uebrigens iſt noch zu erinnern, daß aus Verſehen ein Fehler nach dem Bogen U. eingeſchlichen, und anſtatt von pag. 161. fortzufahren, ſogleich die Seiten-Zahl 191. geſetzt worden, weßwegen der Verleger zur gehorſamſte Abbitte ſich ſchuldig bekennet. Womit mich abermals zu jedermanns Wohlwollen und geneigter Aufnahm dieſes Werks empfehle.

Stuttgard, den 2ten Febr. 1771.

Chriſt. Frid. Sattler
Herzoglich-Würtemb. Geh. Archivarius, des Königl. Großbrittanniſchen Hiſtoriſchen Inſtituts und der Königl. Preuſſiſchen gelehrten Geſellſchafft würkliches Mitglied.

GEORGIVS COMES WIRTEMBERGIÆ ET MONTISPELIGARDI FRATER VLRICI DVCIS

post varias calamitates Montispelgiardi et ditionum eo pertinentium Dominus factus Sarpsi et fator hodierni florentis Domus Ducalis Wirtemb.

Natus IV. Febr. MCCCXCIII. *Obiit die XVIII. Kal. MDLVIII*

Delin. Steinkopff. *C. Lorens Rugendas. Sc.*

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Beschluß des Lebens und Regierung Herzog Ulrichs.

§. 1.

Herzog Ulrich zu Würtenberg nud Landgrav Philipp von Hessen waren von einerley Muth angeflammet das dem erstern vorenthaltene Fürstenthum seiner rechtmäßigen Herrschafft wieder zu geben. Die Umstände der Zeit waren ihnen günstig, welchen Vortheil sie nicht versäumen wollten. Dann der Kayser war in Spanien, dessen Gegenwart die Reichsstände in der von ihm gesuchten Ehrfurcht erhielte. Der Schwäbische Bund war zertrennt, dessen Macht bißher gebraucht wurde die Oesterreichische Lande zu vertheydigen. Die Römische Königs-Crone wankete noch auf Ferdinandens Haupt. Und obschon der König in Frankreich, als dessen Schwager, ihn offentlich in dieser Würde erkannte, so unterstützte er doch heimlich diejenige Fürsten, welche ihm solche strittig machten. Die Ungedult Herzog Ulrichs über so vieles bißher ausgestandenes Elend, Armuth und Gefahr stiege auf das höchste, als er seine abgesagte Feinde in der Regierung seines Fürstenthums sahe. Er war endlich so

1534 glücklich des großmüthigen Landgraven von Heſſen Herz zu gewinnen, welcher nach vielen vergeblichen anderwertigen Verſuchen durch die Gewalt der Waffen den Herzog und mit ihme den ganzen Stammen des Hauſes Würtenberg widerum in den Beſitz ſeiner altväterlichen Lande zu ſetzen übernahm. Die Herzoge von Bayern waren faſt ausgeſönet und man konnte ſich nunmehr darauf verlaſſen, daß ſie wenigſtens die Einnahme des Herzogthums erleichtern würden und die mächtigſte Evangeliſche Reichsſtädte ſahen jetzo den Herzog gern in dem Beſitz des Landes, welches einen beträchtlichen Theil des Schwäbiſchen Crayſes vorſtellte (a). Dieſe Umſtände machten ſich dahero beede Fürſten zu nutz. Ehe ſie aber den Feldzug eröffneten, verglichen ſie ſich miteinander den 16. Martii, wie er auf alle Fälle angefangen und ausgeführt werden ſollte. In dieſem Verglich dankte Herzog Ulrich für ſich und im Namen ſeines Sohnes und Bruders dem Landgraven, daß dieſer ihn, da er von jedermann hohes und niedern Standes verlaſſen geweſen, aufgenommen und ſo freundlich bey ſiben Jahr an ſeinem Hof unterhalten habe, jetzo aber in eigner Perſon ein gewaltiges Heer zu Roß und Fuß ſelbſten anführen und ſolches mit zugehörigem Geſchütz und Munition verſehen wolle um ſein verlohren Land wieder einnehmen zu können. Weil nun der großmüthige Landgrav auf dieſe Rüſtung eine groſſe Summe Gelds wenden mußte, ſo verſprach ihm der Herzog allen dieſen Aufwand, ausgenommen 600. Reuter, und einige beſondere Feldwägen, welche der Landgrav auf ſeine eigene Koſten dem Herzog anerbotten hatte, und auch die Koſten des Feldzugs wieder zu erſetzen. Zu ſolchem Ende wurden die Heßiſche Cammermeiſter, Cammerſchreiber und andere Rechnere aufgeſtellt, welchen Herzog Ulrich auch einige Gegenrechnere beyordnete. Die eine Helfte dieſes Kriegs-Aufwands ſollte gleich nach Eroberung des Herzogthums abgetragen werden oder ſo bald ein Vertrag vor angetrettnem Feldzug gemacht würde, welcher dem Herzog annehmlich wäre. Es wurde dieſem überlaſſen zwiſchen dieſem Vertrag und der Eroberung des Fürſtenthums beſorgt zu ſeyn, damit das Geld entzwiſchen aufgebracht und derſelbe in den Stand geſetzt würde ſolche Helfte auf die beſtimmte Zeit dem Landgraven heimzahlen zu können. Die übrige Helfte aber ſollte Herzog Ulrich und ſeine Erben entweder durch ihre Landſchafft oder mit Städten, Schlöſſern und Landſchaften verſichern, doch, daß ſolche innerhalb zwey Jahren abgetragen würde. Nicht weniger verſprach derſelbe die 50000. Kronen (b), welche ihm die

(a) Die Herzoge von Würtenberg wurden deßwegen ſehr oft von den Welſchen Duces Sueviæ genennt und ſie mußten ſich gefallen laſſen, wann ſie an den Papſt oder Italieniſche Fürſten ſchrieben, ſich dieſen Titul beyzulegen ohne ſich etwas damit herauszunehmen, wie ich in dem erſten Theil dieſer Geſchichte ein Schreiben von Herzog Ulrichen an den Papſt (Beyl. 101. pag. 259.) beygelegt, worinn derſelbe Herzog Eberharden I. primum Sueviæ Ducem, ſein Herzogthum aber Würtenberg genennt hat.

(b) Eine Krone war 23. Batzen. Dann als der Herzog ſeine Völker mit franzöſiſchen Kronen auszahlte und die Unterthanen das Geld nicht kannten, ließ er einen Befehl ausgehen, daß man eine Krone für 23. Batzen annehmen ſollte.

die Krone Frankreich vorgeschossen hatte, dem Landgraven zu geben, dagegen 1534
solche an dem obgemeldten Kriegs-Kosten abgezogen werden sollten, wie auch alles noch übrige von König Franzen zu erwarten habende Geld und was er sonst aufbringen könnte, auf den Kosten dieses Feldzugs zu verwenden. Der Landgrav war aber so billich von demjenigen nichts zu fordern, was die Kron Frankreich oder der Bischoff von Münster, der Herzog von Holstein, Herzog Heinrich von Braunschweig, der Herzog von Lüneburg und die Städte oder andere ihnen beeden zu gutem thun würden. Dann sowohl der Landgrav, als auch der Herzog wurden ingeheim von diesen mit Volk und anderm Beystand unterstützt. Wofern sie aber geschlagen und einige gefangen würden, sollte Herzog Ulrich schuldig seyn die von dem Landgraven zur Auslosung und Entschädigung der Gefangenen indessen vorschiessende Gelder über kurz oder lang, wann er wieder zu dem Besitz seines Landes käme, entweder dem Landgraven, oder dessen hinterlassendem Sohn oder nach dessen Abgang ohne männliche Erben seinen Töchtern zu erstatten. Wann sie aber in das Land kämen, sollen alle Brandschatzungen, Dingtaile und andere Schatzungen zu der Kriegs-Casse geliefert und an der Summa der andern Helfte des Kriegs-Kostens abgezogen werden. Sollten sie dann gemüßigt werden ausserhalb des Fürstenthums Würtenberg noch andere Landschaften, Schlösser und Städte einzunehmen, so sollen diese beeden Herrn gemeinschaftlich zustehen. Dieweil der Landgrav aber dem Herzog zu gutem so vieles und seine eigne Person in Gefahr setzte, so versprach dieser demselben und allen seinen mannlichen Erben der Landgravschafft in allen Nöthen zu ewigen Zeiten beyzustehen und sich gleichmäßig gegen ihnen zu verhalten, doch, daß, weil in der Gegend des Fürstenthums Würtenberg nicht so viel Reuterey aufzubringen seye, dem Herzog frey stünde eine proportionmäßige Anzahl Fußvolk dafür aufzustellen. Wann der Landgrav vor Herzog Ulrichen mit Tod abgienge, sollte dieser jenes Kinder sich besonders anbefohlen seyn lassen, und wofern er einen letzten Willen hinterliesse, solchen nach allem seinem Vermögen handhaben. Der Herzog und seine Stamms-Erben sollen sich auch niemals in eine Verbindlichkeit gegen des Landgraven Erben einlassen oder selbsten derselben Feinde werden. Wofern aber der Herzog oder sein Sohn Prinz Christoph, wie man damals vermuthete, ohne Leibes-Erben absterben und auch Grav Georg von Würtenberg alsdann keine Mannliche Erben vor jener Abgang hinterlassen hätte, so sollte Herzog Ulrich verbunden seyn, so viel ihm Pflichten und Ehren halb möglich wäre, den Landgraven zu einem Erben des Fürstenthums Würtenberg einzusetzen.

§. 2.

Damals stunde man noch mit den Herzogen in Bayern in einer Unterhandlung und hatte diesen die Hoffnung gemacht nach Absterben des Herzoglichen Würtenbergi-

1534 schen Stammens einen Theil des Herzogthums auf ihr Hauß zu bringen. Der Landgrav verhoffte noch immer, daß der Verglich sollte zu stand kommen und Herzog Ulrich hatte schon alles bewilligt, was ihm nur immer zugemuthet werden konnte. Die Herzoge von Bayern aber hinderten die Abschliessung desselben ohne jedoch die Hoffnung darzu zu benehmen. Weil nun obige Verschreibung Herzog Ulrichs den Tractaten mit Bayern nicht gemäß ware, so machte der Landgrav den 17. Martii einen andern Vertrag, worinn er auf den Fall, wann der Vertrag mit Bayern zur Richtigkeit käme, auf die Anwartschafft des Theils des Landes oder der von Gr. Georgen zu bezahlen habende 200000. fl. einen Verzücht that und sich mit der Bezahlung der Kriegskosten, welche ihn gewisser als eine Anwartschafft dünkte, begnügte. Dann ich habe in dem vorigen Theil schon berühret, daß die Herzoge von Bayern sich verbindlich machen sollen nebst dem Landgraven Herzog Ulrichen mit gewaffneter Hand den Besitz seines Landes zu verschaffen und für solche Unkosten die Anwartschafft auf das halbe Herzogthum Würtenberg ihre Belohnung gewesen wäre, doch, daß Gr. Georg diese Hoffnung mit 400000. fl. auslösen konnte. Wofern aber die Herzoge von Bayern sich nicht vertragen wollten, so solte es bey obiger Verschreibung verbleiben. 2.) Weil sich Herzog Ulrich und seinen ganzen Stammen gegen dem Fürstl. Hauß Hessen zu ewiger Treue und Freundschafft verbunden hatte, so versprach der Landgrav hinwiederum für sich und seine Stamms-Erben dem fürstlichen Hauß Würtenberg darzu verpflichtet zu seyn und jetzo dem Herzog drey Monat lang einen Feldzug zu thun. Die übrige Puncten bestetigten nur dasjenige, was hieoben schon den vorigen Tag abgeredet worden. Der Landgrav sammelte demnach ein Kriegs-Heer von 5000. Mann zu Pferd und etlich und 20000. Mann zu Fuß theils von den benachbarten Fürsten und Ständen, theils von den Völckern, welche der Bischoff zu Münster zur Belagerung der Widertäuferischen Stadt Münster gebraucht hatte. Gr. Wilhelm von Fürstenberg aber warb einige tausend Kriegsknechte in dem Elsaß und dortigen Gegenden, welche die Würtenbergische Regierung in grosse Verlegenheit setzten, weil sie den Verdacht auf den Graven hatten, daß er diese Völker wider das Herzogthum Würtemberg gebrauchen würde. Das allgemeine Gerüchte war wenigstens, daß dasselbe an dreyen Orten mit einem Einfall bedrohet wurde, so, daß der Landgrav von unten herauf ziehen, der Grav von Fürstenberg durch den Schwarzwald eindringen und die Herzoge von Bayern von einer andern Seite eine Unternehmung thun würden. Zu dem letztern gab Anlaß, weil bey Ulm und dortiger Gegend sich auch einige Kriegsvölker zusamen zogen. Diese gegen dem Herzog wohlgesinnte Stadt begünstigte solches unter der Hand nach allem ihrem Vermögen. Dann, da der Schwäbische Bund zertrennt war und keiner Kriegsknechte mehr bedurffte, so mußten diejenige, welche in dem Kriegsleben ihre Nahrung suchten, sich um andere Dienste bewerben und lieffen denen von dem Landgraven und Herzog Ulrichen aufgestellten

ſtellten Hauptleuten zu. Zu Beſtreitung dieſer Unkoſten überließ der Herzog 1534
der Krone Frankreich ſeine Gravſchaft Mömpelgard mit den zugehörigen Herrſchaften um 100000. Kronen, doch, daß er ſolche in einer beſtimmten Zeit wieder an ſich löſen könnte. Der König war dabey ſo großmüthig ihm eine andere beträchtliche Summe Gelds vorzuſchieſſen, welche der Herzog nimmer heimzuzahlen hatte.

§. 3.

Dem Landgraven war aber dennoch nicht wohl zu Muthe, dann er ließ in ſeinen Reden und Schreiben ſich öfters vernehmen, wie er beförchte, daß er in dieſem dreymonatlichen Feldzug ſeinen Heldengeiſt aufgeben dörfte. Es machte Herzog *Ulrichen* auch ſorgſam, weil er beförchtete, daß in ſolchem Fall das ſchöne Kriegs-*Heer* ſich verlauffen und demnach ſeine Hoffnung vereitelt werden, dennoch aber die aufgewandte Koſten von *ihm* gefordert werden könnten. Er lag alſo dem Landgraven an, daß die Vorſicht erfordere das Kriegs-Heer ihm eben ſo wohl, als dem Landgraven huldigen zu laſſen. Dieſer hingegen ſtunde in der Beyſorge, daß der Herzog in der erſten Hitze ſich an den Bundsſtänden rächen und ſeine Völker wider ſeinen Willen gebrauchen würde, woraus Uneinigkeit zwiſchen ihnen entſtehen müßten. Dieſer benahm ihm aber ſolche Sorge, indem er ſich den 6. April verſchriebe in dieſem Feldzug nichts wider Chur-Pfalz, Bayern und die Reichs-Städte Augſpurg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Memmingen, Kempten und andere Bunds-Stände wider des Landgraven Willen vorzunehmen. Er befahl auch ſeinem Sohn, wann er anderſt ſicher verreyſen könnte, zu ihm nach Caſſel, oder, wann er ſchon im Anzug wäre, ſonſten zu ihm zu kommen. Dieſer hielte es aber für bedenklich. Dann man wußte noch nicht, wie der Feldzug abgehen würde, da er auf allen Fall ſich nicht aus dem Vortheil der mit König Ferdinanden angefangenen Unterhandlung begeben konnte und ohnehin ſich verbindlich gemacht hatte nichts wider den König zu unternehmen. Obwohl nun der Prinz in ſeinem Antwort-Schreiben GOtt herzlich dankete, daß ſein Herr Vater ſo viele gute Freunde hätte, welche ihm zu Eroberung ſeines Landes ſolchen Beyſtand leiſteten, ſo wollte er doch nicht dafür angeſehen ſeyn, daß er den geringſten Antheil an des Landgraven Feldzug nähme, zumalen das ihm von dem König gegebene Glait und Sicherheit nur auf ſeinen Auffenthalt in Bayern erſtreckte. Die Würtembergiſche Königliche Regierung hatte indeſſen 17. Hauptleute beſtellet, welche Fußvolk werben und alle Knechte, welche von andern angeworben worden, mit Gewalt hinwegnehmen ſollten. Ihr Obriſter war Conrad von Bemelberg, welcher den Befelch hatte, alles Kriegsvolk nach Stuttgard zu ziehen um ſolches von daraus wider alle Anfälle gebrauchen zu können. Die Gravſchaft Tyrol hatte dem König 2000. Mann zu Fuß verſprochen, aber der Anzug wollte nicht erfolgen. Es zeigte ſich auch der

1534 Geldmangel die aufgestellte Völker zu unterhalten. Der König vertröstete die Regierung immerzu, wie er dieses Fürstenthum, an welchem ihm so vieles gelegen wäre, mit Volk und Geld nicht verlassen und mit seiner eigenen Person zu Hülf kommen wollte. Es erfolgte aber nichts. Der Königl. Statthalter Pfalzgr. Philipp und seine Mit-Regenten des Fürstenthums sahen sich in solcher Verlegenheit gemüssigt dem König den 16. April eine zimlich nachdrückliche Vorstellung zu thun, daß es unschädlicher wäre mit den leeren Vertröstungen zu schweigen, weil solche nur bey der Landschafft und Unterthanen eine Verachtung gegen dem König würketen, wann sie sich auf seine Zusagen nicht verlassen könnten. Die Prälaten und Landschafft seyen zu keinem Beytrag zu vermögen, weil sie sehen, daß alle seine Versprechungen nicht in die Erfüllung kämen und sie auf solche niemals bauen konnten. Viele ehrliche Leute von dem Adel und Unterthanen wüßten sich nicht zu rathen und dörften gar leicht auf schädliche Entschliessungen verfallen, wordurch nicht allein das Fürstenthum Würtenberg, sondern auch andere Oesterreichische Erblande, die Religion und Gehorsam der Unterthanen in Gefahr gesetzt würde. Der Feind sey vor der Thüre und ein Mangel darinn an allem, was zur Gegenwehr erfordert werde.

§. 4.

Indessen liessen der Herzog und der Landgrav den 14. April ein Schreiben an den Kayser und Römischen König ergehen, worinn sie beede sich verwahrten, daß sie durch die Noth gedrungen würden dasjenige zu unternehmen, was sie niemands zu einigem Nachtheil zu thun entschlossen wären. Ersterer behauptete, daß seine Vorfaren und er dem Reich und Hauß Oesterreich viele getreue Dienste erzeigt und besonders er bey K. Maximilian all sein Vermögen aufgesetzt (c), gegen männiglich aber sonsten so viel möglich sich als ein würdiges Glied und Fürst des Reichs erwiesen habe. Hernach erzehlte er, daß er gerechte Ursach gehabt die Stadt Reutlingen zu züchtigen und er sich erbothen habe deßhalben vor dem gantzen Reich Red und Antwort zu geben. Nichts destoweniger habe der Schwäbische Bund ihn ohne vorhergehende rechtliche Erkanntnus seines gantzen Landes wider den Landsfrieden entsetzet und nachgehends ohne rechtmäßige Ursache solches an König Ferdinanden überlassen. Nun haben viele Chur- und Fürsten vermeynt den Kayser und König durch ihre Fürbitte zur Zuruckgabe des Fürstenthums zu vermögen. Es seye aber solches ohne Erfolg gewesen, ungeacht der Kayser in seiner beschwornen Capitulation versprochen, einem jeden

(c) Wenigstens gestunde K. Maximilian offentlich solche wichtige Dienste, wordurch die Graven und Herzoge in überschwenglichen Schulden-Last und Schaden gerathen und wann nicht bey zeiten geholffen würde, solches dem Fürstenthum zu grossem Nachtheil gereichen könnte. Siehe I. Theil, Seite 130.

jeden zu dem Seinigen, wovon er gedrungen worden, wieder zu verhelffen. 1534
Als auch der König mit dem Fürstenthum Würtenberg belehnet worden, habe der Kayser den Churfürsten das Wort gegeben, daß Herzog Ulrichen an seinem Recht dardurch nichts benommen seyn sollte. Dieser sey demnach als ein von dem Reich belehnter Fürst schuldig solches sein Recht dem Reich und seinem Stammen zu gutem wieder zu erobern. Der Landgrav aber sey demselben zu helffen verbunden, weil er von dem Geblüt des Würtemb. Stammens geboren und dem Reich und seinem Stammen seine Rechte zu vertheydigen verpflichtet sey, wie ihn viele unpartheyische Personen hohen und nidern Standes versichert hätten. Beede bezeugten vor GOtt, daß sie sich der strittigen Römischen Königs-Wahl mit dem Gewalt der Waffen nicht zu widersetzen gemeynt wären, als welche sie einer andern Handlung überliessen zu entscheiden. Noch vielweniger seye ihre Absicht Unruhe in dem Reich zu stifften, sondern durch Eroberung des alleinigen Fürstenthums Würtenberg den Frieden und Ruhe wieder herzustellen. Dann so lange Herzog Ulrich und sein Stamm dessen entsetzt seyen, würde keine Ruhe und Frieden zu erwarten seyn, sondern diese immerzu sich bestreben dasselbe wieder zu erlangen. Wofern nun Herzog Ulrich und seine Nachkommen solches ruhig genieſſen könnten, würden sie dem Kayser und König allen gebührenden Gehorsam bezeugen und alles vergangene Unrecht der Vergessenheit überlassen. Wofern nun beede Fürsten an ihrem rechtmäßigen Vorhaben verhindert oder gemüßigt würden aus dringender Noth wider ihren Vorsatz auch andere Lande feindlich anzugreiffen, so wollten sie wegen solches Verfarens entschuldigt seyn. Endlich verhofften sie, daß bey solcher Bewandtnus der Kayser und König sich solche vorhabende Eroberung nicht entgegen seyn lassen wollten. Zu gleicher Zeit liessen beede Fürsten auch ein Schreiben an samtliche Stände des Reichs (d) und besonders auch an die verwittibte Königin Marien, als Statthalterin der Niderländische Stände, an das Regiment zu Insprugk und die Böhmische Reichs-Stände (e), wie auch an die vornehmste Reichs-Städte, Nürnberg, Augspurg, Ulm, Eßlingen, Memmingen, Ravenspurg, Lindau und Reutlingen abgehen. In jenen verlangten sie, daß sie sich von dem König nicht aufbringen lassen möchten ihm einigen Beystand wider ihre gerechte Sache zu thun. In diesen aber wurden die Städte versichert, daß Herzog Ulrich wegen des von den Schwäbischen Bunds-Ständen an ihm verübten Unrechts niemand zu beschweren, sondern gute Nachbar- und Freundschafft mit ihnen zu halten gedencke, in der Hoffnung, daß sie die an ihm begangene Ungerechtigkeit erkennen und ihn an seinem Vorhaben nicht verhindern würden.

§. 5.

(d) Dieses Ausschreiben an die Reichs Stände nebst den beeden Schreiben an den Kayser und König stehen bey Hortledern lib. 3. c. 9. pag. 664.

(e) vid. Beyl. num. 1.

1534 §. 5.

Beede obige Schreiben ſchickten der Herzog und der Landgrav durch eigene Botten nach Spanien und nach Prag. Der König antwortete anfänglich nur in der Eyl den 29. April, weil er erſt den 25. dieſes Monats das Schreiben erhielte, daß er ſich nicht darauf einlaſſen wollte, wie und warum der Herzog ſeiner Land und Leute entſetzt worden, indem die Bunds-Stände ihr Verfahren gegen ihm mit gutem Grund verantworten könnten und er daran keinen Antheil habe. Ihm geſchehe aber Unrecht, daß man ihm aufbürde, als ob er das Fürſtenthum Würtenberg ohne rechtmäßigen Titul, ſondern durch gewaltthätige Handlung ſeiner Feinde beſitze, indem ſein Bruder, der Kayſer, ſolches ordentlich erkaufft und ihm in einer Erbtheilung übergeben habe, darum er auch billich damit belehnt worden und dem Reich nichts abgehe. Weil er aber den Vorwurf nicht auf ſich haben wolle, als ob er wider Recht jemand das Seinige vorenthalte, oder das Recht waigere, ſo erbiethe er ſich vor Kayſ. Mt als ihrem beederſeitigen Oberhaupt allein, oder mit Zuziehung Pfalzgr. Ludwigen, Churfürſten und Herzog Georgen von Sachſen dieſe Zwiſtigkeit erörtern zu laſſen. Dieſe Richter könnten ſie nicht verwerffen, zumalen der Pfalzgrav Herzog Ulrichen mit Schwägerſchafft verwandt und mit dem Landgraven in Bündnus ſtehe, Herzog Georg aber des letztern Schwäher ſeye. Es ſey auch ein ungegründtes Begehren das Fürſtenthum abzutretten, da der Landgrav ſchon in dem Anzug ſey und der König mit Herzog Ulrichs Sohn in gütlicher Handlung ſtehe. Er legte es ihnen aus, als ob ſie in ihrer eignen Sache Richter ſeyn und mit der Execution den Anfang machen wollten, und begehrte von ihnen, daß ſie von ihrem Fürnehmen abſtehen ſollten. Wofern aber ſolches nichts verfangen wollte und bey ſeiner Gegenwöhr und Schutz ſeiner Lande jemanden Schaden geſchähe, ſo verwahrte er ſich mit der Proteſtation, daß er keine Schuld auf ihm haben wollte. Endlich gab er dem Landgraven zu bedenken, ob er es verantworten könnte durch ſolchen Ueberzug dem Landfrieden zuwider zu handeln und einem in die Acht erklärten beyzuſtehen (f). Zugleich befahl der König allen Graven, Herrn, Ritterſchafft und Adel, welche in und um das Fürſtenthum Würtenberg geſeſſen und wohnhafft waren, ſich in Rüſtung zuſchicken und ſo ſtark möglich zur Hülffe zu erſcheinen. Dann es ſeye ihnen ſelbſt daran gelegen dieſes Land in Oeſterreichiſchen Handen zu behalten, damit ſie und ihre Lande und Güter in Ruhe bleiben können, wie er auch die Chur- und Fürſten und andere Stände des Reichs aufgemahnet habe ſich zu Handhabung des Landfriedens bereitwillig finden zu laſſen (g). Dagegen Herzog Ulrich ſeinen Lehenleuten

(f) Dieſe ſtehet bey Hortledern l. 3. c. 10. p. 671. ſamt der beeden Fürſten Gegen-Antwort.

(g) vid. Beyl. num. 2.

leuten und Unterthanen sein Vorhaben entdeckte, daß er sie von der Oesterreichischen 1534
Herrschafft und dem darunter erleydenden Zwang mit GOttes und des Landgraven Hülfe zu befreyen, und sich gegen allen, welche vorhin in seinen Diensten gewesen, und seine Landschafft, wenige Personen ausgenommen, als ein gnädiger Landes-Fürst zu beweisen gedencke. Er verhoffte deswegen, daß sie ihm als ihrem angebornen Landes-Herrn die schuldige Treue erzeigen und ihre Leibe und Güter ihm nicht entwenden würden (h).

§. 6.

Indessen beantworteten die beede Städte Nürnberg und Augspurg das Herzogliche ergangene Schreiben, daß ihnen nicht lieb sey, wann einiger Unfriede zwischen Ständen des Reichs entstehen würde, weßwegen sie gern zur Beruhigung derselben das ihrige beytragen würden. In diesem Feldzug der beeden Fürsten aber würden sie sich so verhalten, wie sie es vor GOtt dem Allmächtigen zuverantworten getraueten. Die Reichs-Stadt Ulm hingegen bezeugte sich sehr geschmeidig, indem sie sich der guten ehmals genossenen Nachbarschafft und Gnaden erinnerte und ihr Mitleyden über des Herzogs bißher erlittene Drangsalen bezeugte. Weil sie aber auch zu Zeiten diese vermehrt hätten, so bathen sie ihn solches den Pflichten, womit sie gegen dem Schwäbischen Bund verwandt gewesen, beyzumessen und sie dasselbe nicht entgelten zu lassen. Sie gönnten ihm aufrichtig, wann er wieder zu dem ruhigen Besitz seines altväterlichen Fürstenthums auf einige Weise gelangen würde. Dann, wie ihnen die Ruhe und Einigkeit des ganzen Reichs angelegen seye, so würden sie besonders die Wohlfart des Fürstenthums Würtemberg mit Freuden ersehen. Und die beede Städte Eßlingen und Reutlingen mußten in allweg froh seyn der Oestereichischen Nachbarschafft entledigt zu werden, weil sie wegen der bey ihnen eingeführten Evangelischen Religion freyere Hände zu bekommen hofften. Sie nahmen deßwegen des Herzogs Versicherung mit froher Dankbarkeit auf, indem sie nicht zweifelten, daß er zu seinem Vorhaben gnugsame Ursach habe. Sie wünschten ihm also, daß ihm GOtt zu demjenigen, worzu er berechtigt sey, wieder verhelffen möchte, woran sie ihn um so weniger hindern würden, als sie verhofften, daß den Kayser- und Königlichen Majestäten solch Vorhaben nicht entgegen seyn werde. Endlich erbothen sie sich zu künfftiger guter Nachbarschafft. Herzog Ulrich aber und der Landgrav beantwortete des Königs Einwendungen wider diesen Feldzug, indem sie behaupteten, daß zwar der erstere unnachläßlich mit dem Recht oder Güte sein Fürstenthum an dessen Innhaber gesucht: Man habe aber allerhand Ränke hervor gesucht durch Aufzüglichkeiten

(h) vid. Beyl. num. 3.

1534 lichkeiten ihn müde zu machen und ſein rechtmäßiges Geſuch zu erſchweren. Ueberhaupt aber ſey in der Königlichen Schrifft nichts zu Rechtfertigung ſeines Inhabens enthalten, welches nicht ſchon hiebevor gründlich widerlegt worden wäre. Es ſey deswegen unnöthig ſich darauf einzulaſſen, ſondern ſie wollten nur alles bißher verhandelte widerhohlt haben. Was Herzog Chriſtoph mit dem König bißher zuthun gehabt, gehe ſie nichts an, weil er nur aus ſeiner beſondern Gerechtigkeit an Tübingen und Nenffen Anſprach mache, und ſeinem Herrn Vater dadurch nichts benehmen wollen noch können. Es ſey auch weder Herzog Ulrich, noch der Landgrav jemals von unpartheyiſchen berichtet worden, daß jener mit Recht und ordentlicher Weiſe in die Acht erklärt wäre, weßwegen ſie auch nicht wider den Landfriden und andere Reichsgeſetze handelten, weil ſie nichts wider die Kayſerl. und Königl. Majeſtäten oder das Reich handelten, ſondern nur Herzog Ulrich zu dem ſeinigen gelangen wollte. Und obſchon der König ſich vor Kayſ. Maj. und etlichen Chur-Fürſten zu gütlichen oder rechtlichen Handlungen erbiethe, welches der Herzog ſchon vielmalen vergeblich geſucht, ſo könne ſich dieſer jetzo nicht darzu entſchlieſſen, ehe er wieder in ſein Herzogthum eingeſetzt ſeye, wie ſolches die Rechten erfordern und niemandts zu gepfändten Tagen kommen ſolle. Es war auch würklich keine Zeit den im völligen Anzug begriffenen Herzog mit Anerbietung des Rechten oder gütlichen Vergleichs von der Vollziehung ſeines Vorhabens abwendig zu machen. Dann der König konnte ſich leicht vorſtellen, daß die beede muthige Fürſten ſeine Schwäche ausgekundſchafftet und ſich die ſchönſte Hoffnung zu Eroberung des Fürſtenthums gemacht haben (i). Sie erinnerten ſich ohnehin nur allzuwol, daß der König ſich öffters dieſes Mittels bedienet habe durch den Verzug Zeit zu gewinnen. Sollte man nicht auch auf die Gedanken gerathen, daß der König dem Herzog ingeheim die Einnahm des Fürſtenthums nicht erſchweren wollen, weil ihm ſeine Räthe die überwiegende Gerechtigkeit des Herzogs genug zu verſtehen gegeben und der Kayſer durch die von den Chur- und Fürſten geſchehene Fürbitten ermüdet ſich ſolle haben vernehmen laſſen, daß er wohl geſchehen laſſen könne, daß der Herzog das Land wieder mit bewaffneter Hand einnähme, weil er es durch dasſelbe verloren hätte (k). Er bewarb ſich erſt bey den Böh-

(i) Sleidanus ſcheint lib. IX. p. 142. es K. Ferdinanden als einen Fehler anzurechnen, da er ſchreibt: Landgravius, ubi cum Galliæ rege pepigiſſet, primo vere copias conſcribit & tunc demum datis ad Ferdinandum regem literis, quibus facti ſui rationem explicabant ambo, cum Ferdinandus interim ad juris atque legum diſceptationem cauſam rejiceret, exercitum educunt. conf. Hortleder l. 3. c. 11. p. 675.

(k) Pedius Tethinger Comment. Wirt. lib. 3. p. 947. Heſſorum Princeps tempore Comitii ſedulus ambit, orat, cum illuſtri principum Germanorum caterva, Cæſaris in conſpectum prodit procidens ad genua duci Hulderico reditum precatur, qui tot annos extorris & ab avito regno fuerit exul. Eo modo precantur uno ore omnes. Verum

Böhmiſchen Reichs-Ständen und bey der Nider-Oeſterreichiſchen Land- 1534
ſchafft um Hülffe. Sie machten einige Hoffnung dazu, aber es war zu ſpät.
Dann ſie war noch nicht beſchloſſen und die Anſtalten erforderten, wie der Anzug, eine längere Zeit, als die Umſtände erlitten, da die beede Fürſten ſich ſchon den Gränzen des Landes näherten.

§. 7.

Bey ſolchen Anſtalten wurde der Geld-Mangel immer mehrers vermerket und man war genöthigt die Landſchafft und die ſogenannte Geiſtlichkeit um einen Beytrag anzugehen. Dieſe, die Manns- und Frauen-Clöſter, Stiffter und Rural-Capitul bewilligten den 2. May unter dem Vorwand ihrer eigenen Erhaltung alſogleich das ſogenannte Handhabungsgeld, ſo viel nemlich noch davon ausſtunde, und vierzehen Tag hernach noch eine ganze Jahrs-Steur einzubringen. Wofern aber ein Pfarrer, Caplan, Frühmeſſer oder Diacon ſolche in ſo kurzer Zeit nicht auftreiben könnte, wie doch die äuſſerſte Nothdurft erforderte, ſollte ihm ſolches aus dem gemeinen Einkommen des Capituls von den Dechanten und Cammerern dargeliehen werden. Dieſes mochte ohnfehlbar ruchbar worden ſeyn, als die Würtemb. Regierung bey dem Adel in den benachbarten Landen und in Schwaben ſich bewarbe ſich in ihre Dienſte zu begeben. Dann ungeacht ſie groſſen Sold verſprache und auf 6. Jahre ſie in Dienſten zu behalten ſich erbothe, ſo wollte ſich dennoch der wenigſte Theil in ſolche Oeſterreich- oder Würtemb. Dienſte begeben oder wider den Landgraven und Herzog Ulrich gebrauchen laſſen. Nichts deſtoweniger brachte der Königl. Statthalter Pfalzgr. Philipp bey 400. Mann zu Pferd und 10000. zu Fuß auf. Erſtere wurden von Gr. Wolffen von Montfort und dieſe von Conrad von Bemelberg, der kleine Heß genannt, angeführt. Es wurden auch noch Hülfsvölker erwartet, beſonders von Churpfalz, welche aber nicht kamen, indem ſich der Churfürſt und die Graven von Naſſau entſchuldigten, daß des Landgraven groſſe Macht in ihren Landen lige und ſie abgeſchnitten hätte. Entzwiſchen wollten der Landgrav und Herzog Ulrich bey Frankfurt über den Mayn gehen. Die Stadt hatte ihnen ſolches zugeſagt, wollte aber nachgehends unter dem Vorwand erhaltenen Königl. Verbottes ſolches nicht mehr geſtatten. Sie nahmen alſo den Weeg den Mayn hinauf, welchen Fluß ſie mit vieler Beſchwerlichkeit bey Rüſſelheim paßierten. Hier vermehrte ſich ihr Heer anſehnlich, weil Gr. Wilhelm von Fürſtenberg mit ſeinem Kriegsvolk und andere

Verum Carolus Cæſar indignabundus audire talia viſus renuit preces, dixiſſe fertur: Ferro ſua regna perdidit, ferro, ſi potis eſt, ea recuperare valet .... Non latebat Regem Principis Huldrichi apparatus, at ipſe ut erat animi clementis, aut connivebat, aut alias occupatus, nihil armorum parabat.

1534 dere Völker von den Reichs-Städten zu ihnen stiessen. Den 3. Maj. war zu Pfüngstatt das Lager, ohnweit Gernßheim, von dar sie die Bergstraß und durch die Pfalz herauf ziehen wollten. Der Chur-Fürst verbathe sich solches und die beede Fürsten sahen sich in die Nothwendigkeit gesetzt sich biß gegen Miltenburg zu wenden und durch den Odenwald die schlechteste Wege zu gebrauchen, biß sie bey Neckar-Sulm das weite Feld erreichen und sich ausbreiten konnten. Von hieraus verlangte Herzog Ulrich den 10. Maj an die Städte Weinsperg und Neuenstadt am Kocher, daß sie niemand, welcher ihm zuwider wäre, einlassen, sondern seiner Befehle gewärtigen und ihm gehorsam seyn sollten. Die letztere Stadt schlug solches mit unschicklichen Worten ab, die erstere hingegen entschuldigte sich, daß sie der Röm. Kön. May. mit Pflichten verwandt seye, weßwegen derselben dermalen nicht zustünde ohne dessen Statthalter und Regiments-Bewilligung dem Herzog zu willfahren. Als aber dieser durch ein anderwertiges Schreiben solche beede Städte aufforderte und ihnen die Erbhuldigung, welche sie ihm als ihrem angebornen Landesfürsten gethan hätten, zu Gemüth führte und die Drohung beyfügte, daß er bey fortwärender Widerspenstigkeit sich wider seinen Willen genöthigt sehe sie seinem Kriegsvolk mit ihrem schlechten Vortheil zu überlassen, gedachten sie anderst und erbothen sich zur Uebergab, jedoch mit Bitte sie bey ihren Haab und Gütern, wie auch altem Herkommen und Gebräuchen sowohl für sich, als auch für diejenige, welche aus ihrem Mittel zu dem Königl. Heer pflichtenhalb sich begeben müssen, gnädig verbleiben zu lassen. Indessen gereichte die von dem Churfürsten zur Pfalz geschehene Verweigerung des Durchzugs den beeden Fürsten zu einem Vortheil. Dann die Hin- und Herzüge machten die Feinde irre, daß sie nicht wußten, wo sie den Landgraven erwarten sollten. Als dieser bey Gernßheim den Graven von Fürstenberg zu sich stossen ließ, glaubte der Würtemb. Statthalter, daß die beede Fürsten bey Maulbronn den Eingang in das Land suchen würden. Die eingekommene Nachrichten bestetigten solche Meynung. Er lagerte sich deßwegen bey Vayhingen an der Enz mit seinen obgedachten Völkern. Einsmals kamen die Fürsten bey Necker-Sulm hervor und die Königl. Völker zogen sich gegen Lauffen oberhalb Heylbronn. Beede Heere rückten gegen einander den 12. Maj. und es schiene dieser Tag zu einem Anfang eines Treffens bestimmt zu seyn, weil beede Theile zu Sontheim das Nachtlager haben wollten. Man scharmützelte und die Königliche erhielten den Vortheil, daß die Heßischen weichen mußten. Indessen brachten diese ihr schweres Geschütz auf eine Anhöhe, wo sie den ihrigen mit dessen Abfeurung zu Hülf kommen konnten. Pfalzgr. Philipp war selbst bey dem Gefecht um allenfalls, wann es allgemein werden sollte, sogleich die nöthige Verfügungen machen zu können. Herzog Ulrich hingegen befand sich bey dem Geschütz. Er kannte den Pfalzgraven und man hätte ihn mit einer Canonenkugel in die Ewigkeit versetzen können. Es wurde ihm aber nur das Pferd unter dem Leib erschossen

und

und ihm selbsten der eine Ferse durch die Kugel weggenommen. Dieses entscheidete 1534
so weit, daß das Königliche Heer, welches bißher in dem Thal stunde, sich auf eine andere Anhöhe zurück zog. Dieses und des obersten Feldhauptmanns (dann ich muß hier mit den damals gewöhnlichen Worten mich ausdrücken) Unglück machte zwar in dem Heer dem äusserlichen Ansehen nach keine Aenderung, da sie vielmehr sich auf den folgenden Tag einen gewissen Sieg versprachen, und einander Glük wünschten. Jedoch beförchteten sie einen ganz andern Eindruk in die Gemüther der Unterthanen und schickten noch in der Nacht auf den Mitwoch (den 13. Maj) an alle Städt und Aemter Schreiben fort, worinn die Regiments-Räthe den Verlauff des vorigen Tags berichteten, daß der Statthalter zwar an einem Fuß verwundet worden, sie aber sonsten keinen Schaden genommen und in guter Hoffnung stünden, daß GOtt ihnen und den ihrigen seine Hülfe erzeigen und die Unterthanen vor Schaden und Nachtheil beschützen werde.

§. 8.

Diese Hoffnung wurde aber vereitelt, und man bemerkte, daß GOtt vielmehr des Herzogs bißheriges Elend angesehen und demselben seinen herrlichen Beystand zuwenden wollen. Dann sobald morgens den 13. Maji der Tag anbrach, rückten beede Heere einander unter das Gesicht. Auf der den vorigen Tag eingenommenen Anhöhe ließ der Landgrav das grobe Geschütz fortspielen und stellte dort eine Anzahl Fußvolk um dieses zu beschützen. Die Königliche suchten einen vortheilhafften Ort zum fechten und die ganze Armee war in der Bewegung solchen einzunehmen. Der Landgrav kam ihnen aber mit der ganzen Reuterey und dem übrigen Fußvolk zuvor, setzte nebst dem Geschütz über den Neckar und umzoge den Feind, ehe solcher des Landgraven Bewegung gewahr wurde. Hier kam es nun einiger massen zu einem Treffen mit der feindlichen Reuterey, welche aber nicht stand hielte, sondern nach einigem Verlust sich zuruck zog. Die Wagenknechte sahen zu erst die Gefahr, womit sie bedrohet wurden. Sie geriethen in eine Verwirrung und diese breitete sich auf das ganze Heer aus. Bey solchen Umständen flohe der Pfalzgrav und ließ sich nach dem Asperg führen. Die Reuterey folgte ihm sogleich nach, weil die Landgrävliche derselben weit überlegen war, und die gegenwärtige Regiments-Räthe suchten gleichmäßig ihre Sicherheit auf dem Asperg. Nun war das Fußvolk ausser Stand zu fechten. Die Forcht erregte eine allgemeine Flucht, zu welcher ihr der Weeg durch die in äusserster Unordnung seyende Wagen benommen war. Die meiste vermeynten durch die Weinberge und den Neckar das Leben zu retten. Sie fanden aber den Tod darinnen, weil sie über hohe Mauren und Felsen sich herablassen mußten und theils durch den Fall, theils durch ihre eigene Waffen das Leben verlohren, eine beträchtli-

1534 che Anzahl aber in dem Neckär ertrank. Um ihnen keine Zeit zur Erholung zu laſſen waren die Landgräviche Völker denſelben auf dem Rucken. GOtt hatte alſo den Fürſten einen wichtigen Sieg angedeyhen laſſen, wobey ſie faſt keinen Verluſt hatten, womit ſich Herzog Ulrich begnügte und den Landgraven bath die Feinde nicht weiter zu verfolgen. Dann er vermeynte, daß der meiſte Theil der Flüchtigen ſeine eigene Unterthanen wären, welche er ſchonen wollte. Die Heßiſche Räthe unterſtützten ihn mit der Vorſtellung, daß der unglückliche König Ludwig von Hungarn den Sieg über die Türken auch ſchon in den Händen gehabt, aber ſolchen wieder nebſt dem Leben verlohren habe, weil er die Feinde allzuhitzig verfolgt und ſeine Schlachtordnung dardurch getrennet habe. Man konnte ohnehin dieſen verliehenen Sieg für einen der vollkommenſten halten, weil die ganze Canzley, geheime Briefſchafften, ein Theil der Artillery, das ganze Hebzeug zu dem groben Geſchütz, viel klein Gewehr, Pulver, Kugeln, bey 60. Wagen und, wie man wiſſen wollte, 70000. fl. an Geld den Fürſten in die Hände fielen und ſie faſt gar keinen Verluſt hatten. Das Kriegsvolk wollte ſich zu Stuttgard ſetzen und wenigſtens hinter den Mauren die Einnahm dieſer Stadt erſchweren, wovon ſie glaubten, daß ein groſſer Theil des Landes erhalten werden könnte. Die Bürgerſchafft ſchloß aber die Thore zu und nöthigte daſſelbe ſich gänzlich zu verlauffen. Das Jahr und Monat dieſer ſiegreichen Eroberung iſt in nachſtehendem wohlgemachten Diſticho enthalten:

Prata nItent VIoLIs & pICtIs fLorIbVs aLbent
TeMpore qVo VLrIChVs patrIa regna CapIt.

§. 9.

Nach dieſem erfochtenen Sieg begaben ſich die beede Fürſten nach Brackenheim um zu berathſchlagen, was nunmehr zu thun wäre. Vor allen Dingen aber lieſſen ſowohl der Landgrav, als auch Herzog Ulrich ein gemeinſchafftliches Schreiben an die meiſte Städte und Aemter des Fürſtenthums ergehen, worinn ſie GOtt für den verliehenen Sieg dankten und bey Verkündung deſſelben die Unterthanen ihrer Schuldigkeiten erinnerten. Nun eyleten die Fürſten alſogleich der Hauptſtadt Stuttgard zu, damit ſie derſelben gegen das noch daſelbſt vermuthete Kriegsvolk zu Hülfe kommen und dieſes vollends zerſtreuen möchten. Sie erreichten ſolche Abſichten und die Burgerſchafft öffnete ihnen mit Freuden Thor und Herzen. Weil der Herzog derſelben den Tübinger Vertrag und alle ihre alte Rechten und Freyheiten beſtetigte, ſo geſchahe die Huldigung ſogleich auf den Wieſen gegen der Stadt Canſtatt und der Herzog hielte nebſt dem Landgraven und dem Graven von Fürſtenberg ſeinen ſiegreichen Einzug in die Stadt. Dann die Geiſtlichkeit und Burgerſchafft ſchickte Johann Offterdingern, der Rechten Doctorn und Dechanten des Stiffts, Gregori Kellern, Burgers

germeistern, Hannß Lindlen und Jörg Kienzern des Gerichts, Caspar Angerern, Conrad Bauschen und Jörg Geynsen von dem Rath und Jörg Büheln und Hannß Vischlin von der Gemeind an die Fürsten mit einer Bittschrifft, worinn sie anführten, daß sie sehr begierig seyen sich an den Herzog zu übergeben, wie sie allweg gehofft, daß es mit des Königs Willen geschehe, weil des Herzogs Titul und Name in ihrem Eyd- und Ehehafftenbuch unausgestrichen gelassen worden. Sie bathen aber 1.) wann jemand unter ihnen oder ihren zugewandten wider J. F. G. oder die ihrigen gehandelt, alle gefaßte Ungnade um GOttes Willen fallen zu lassen, wie er sie in seinem Schreiben vertröstet und sie mit Freuden vernommen hätten. 2.) Sie bey ihren Freyheiten und besonders dem Tübinger Vertrag und 3.) alle geist- und weltliche Burger, Diener und Einwohner bey ihren Haab und Gütern bleiben zu lassen. 4.) Daß alle Canzley-Verwandten und Mitburger, welche sich wider den Herzog gebrauchen lassen müssen, desgleichen ihre Weiber und Kinder in solcher Befridigung eingeschlossen werden sollen, 5.) und daß man sie bey dem Recht handhaben und niemands gestatten solle sich an jemanden zu rächen, als welches bey hoher Straf und Ungnade zu verbiethen wäre. Das meiste wurde bewilligt und die Abgeordnete huldigten mit Freuden. Der Herzog ermahnte von hier aus die übrige Städte und Aemter in einem andern Befelchschreiben, daß, weil er mit Hülf des Allmächtigen GOttes und freundschafftlichem besondern Beystand des Landgraven und anderer Herrn und Freunde von Adel sein anererbt altväterlich Fürstenthum Würtemberg zu erobern angefangen und die Stadt Stuttgard ihm allbereits gehuldigt hätte, so wären sie schuldig diesem Beyspiel nachzufolgen. Es sey also sein Begehren, daß jede Stadt und Amt drey Mann aus ihrem Mittel mit vollmächtigem Gewalt nach Stuttgardt oder, wo jedesmal sein Lager seyn würde, abordnen und von Stadt und Amts wegen die Erbhuldigung durch sie thun sollten, widrigenfalls er sie zu ihrem Nachtheil mit Gewalt darzu zwingen würde. Zugleich aber befahl er ihnen sich seiner Widerwertigen Leib, Haab und Güter, so sich bey ihnen befänden oder noch zu ihnen kommen würden, zu versichern und sie von seinetwegen mit Gelübd und Eyden zu verstricken, damit sie ohne seine Bewilligung nicht entweichen könnten. Alle Städte bezeugten ihren Gehorsam mit der Bitte ihnen ihre Freyheiten und den Tübingischen Vertrag zu bestetigen, wie auch alle, welche sich in seinem Abwesen mit Wort oder Thaten wider ihn vergangen hätten, zu begnadigen. Der Herzog gewährte sie ihres Verlangens, wofern diese sich alles Gehorsams mit Ernst befleissen würden. Nun war nöthig das Schloß zu Tübingen zur Uebergab zu nöthigen. Die Stadt und das Amt hatten schon den 17. Maj. gehuldigt, indem sie von dem Gericht Jörg Tischmachern und Walther Reichen, aus dem Rath Ezechiel Secheln und von der Gemeind Wilhelm Gilgen zu dem Herzog abordnete. Aber der Ober-Vogt Hannß Erhard von Ow und der Keller Hannß Münsinger, ein Bruder des Oesterreichi- 1534

1534 reichiſchen Canzlers Joſeph Münſingers, entwichen nebſt andern in das Schloß, welches mit einer ſtarcken Beſatzung verſehen war. Der Herzog mußte demnach hier Gewalt gebrauchen und zoge den 18. Maji vor daſſelbe, nachdem er Hederichen von Callenberg als ſeinen Statthalter und Philipp Seyblin, als Cammermeiſter zu Stuttgard gelaſſen hatte um die nöthige Einrichtungen zu veranſtalten. Anfänglich wollte die Beſatzung nichts von einer Uebergab hören. Als aber Hannß Thomas von Roſenberg und Eberhard von Biſchoffsrod derſelben einen freyen Abzug verſprach, gedachte Erhard von Ow, daß der Herzog eine fernere Widerſetzlichkeit durch Verwüſtung ſeiner in dem Land und bey Tübingen gelegenen Güter beſtraffen dörffte, und übergab den 19. Maji auch das Schloß unter folgenden Bedingungen, daß 1.) er von Ow, der Keller Münſinger und die bey ihm auf dem Schloß bisher geweſene Beſatzung bey dem Leben und Beſitz ihrer Güter erhalten werden. 2.) Dem Obervogt wurde vergönnt ſeine eigene Habſeligkeiten ſicher von dem Schloß führen zu laſſen, das übrige aber nebſt einem Verzeichnus mußte an des Herzogs Leute übergeben werden. 3.) Die Soldaten ſollten in ihrer völligen Rüſtung mit aufrechten Fahnen abziehen. 4.) Alle Güter des Obervogts und Kellers in und auſſerhalb Tübingen, beſonders aber die Dörfer und Unterthanen des erſtern ſollen alle Sicherheit haben, und 5.) demſelben zu Abführung ſeines Gepäcks aus dem Tübinger Amt Wägen geliehen werden. 6.) Solle allen, welche Habſeligkeiten auf das Schloß geflüchtet haben, ſolche von dar wieder abzuholen frey ſtehen. Von hieraus galt es den 24. Maj. der Veſtung Hohen-Urach, wo ſich Hannß Conrad von Heudorff als Schloß-Hauptmann mit einer ſtarken und mit allen Nothwendigkeiten wohl verſehenen Beſatzung befande. Das Heer lag in den nächſtgelegenen Dörffern, weil man um der Stadt zu ſchonen nur durch eine Bloquade dieſe Veſtung zur Uebergab zwingen wollte. Allein ſie konnte ſich keiner Hülfe getröſten und wurde ſchon den 26. Maj. an den Herzog überlaſſen, ehe ſich derſelbe deſſen verſehen konnte. Dann der ganze Berg, worauf dieſelbe ligt, konnte wegen der dichten Waldung nicht beſtiegen, noch das Schloß beſchoſſen werden. Der Landgrav machte aber in der Nacht durch Abhauung der Bäume eine Oeffnung, daß man mit dem Geſchütz beykommen konnte. Dieſes that ſeine vollkommene Würkung, indem durch deſſen Gewalt der Veſtung ſehr ſtarck zugeſetzt und die Beſatzung welche ſonſten mit allem Nothwendigen verſehen war, genöthiget wurde ſich den ſiegreichen Waffen der beeden Fürſten zu übergeben.

§. 10.

Als man noch mit der Einnahm dieſer Veſtung beſchäfftigt war, ſchickten Herzog Ulrich und der Landgrav König Ferdinanden ein Schreiben nach Prag, worinn ſie

sie ihm ihre Freude bezeugten, daß sie das dem Herzog bißher vorenthaltene Fürstenthum wieder erobert hätten. Weil sie aber besorgten, daß kein ruhiger Besitz zu erwarten wäre, sondern der König trachten würde, solches wieder durch Hülffe des Kayſers wegzunehmen, so erbothen sie sich zu einem Frieden, durch welchen dem Herzog ein ruhiger Besitz seiner Lande versichert werden sollte. Wofern aber dem König das Recht beliebte, so bezeugten sie ihm, daß sie solches auch nicht scheueten, wo derselbe wollte. Dieser antwortete den 12. Junii, daß bekannt wäre, aus was Ursachen der Herzog von Land und Leuten vertrieben worden und wie sie an das Hauß Oesterreich gekommen wären. Er beklagte sich, daß die beede Fürsten sich unterstanden hätten, ihn derselben mit Gewalt zu entsetzen. Weil aber nicht nur er selbsten, sondern auch vornemlich der Kayſer dardurch beleydigt worden, so wären ihm hierinn für sich die Hände gebunden, daß er nichts eingehen oder bewilligen könnte. Es hätte hievor Pfalzgrav Ludwig Churfürst eine Unterhandlung zwischen ihm und Herzog Ulrichen und dem Landgraven übernommen, da sich der König so weit herabgelassen von diesen beeden Fürsten Vorschläge zu einer Aussönung anzuhören und, wann diese nicht annemlich wären, oder die Fürsten keine thun wollten, dem Churfürsten zu überlassen, daß er Mittel und Wege zu einem Verglich eröffnen möchte. Bißher sey aber keine Antwort erfolgt. Nichts destoweniger habe der König den auf letzterm Bundstag gewesenen Kayſ. Commissarien bewilligt neben dem Churfürsten die Unterhandlung wieder hervorzusuchen und das möglichste zu Erhaltung des Friedens beyzutragen. Wofern nun der Fürsten ernstliche Begierde zu gütlicher Unterhandlung nach ihrem Anerbieten hätten, so sey ihm nicht entgegen, wann sie ihre Räthe zu gedachtem Churfürsten oder auch an den Königl. Hof schickten um vor den Kayſ. Commissarien die Tractaten anzugehen und dienliche Mittel zu einem Verglich an die Hand zu geben. Die Königl. May. würde sich dabey so zu verhalten wissen, daß jedermann Dero Naigung zum Frieden vermercken könnte und verhoffte deßwegen, daß Herzog Ulrich und der Landgrav alle fernere Feindseligkeiten einstellen würden. Widrigenfalls wollte der König entschuldigt seyn, wofern mehreres Uebel erfolgte, zumalen er bißher gütliche Unterhandlungen niemalen abgewiesen habe (l).

§. 11.

Weil nun nichts mehr in dem Land übrig war, welches sich nicht mit gutem Willen an seinen angebornen Landesfürsten ergeben und gehuldigt hätte, als die einzige Vestung Asperg und Neuffen, so rückten die beede Fürsten vor die letztere. Auch diese ergab sich, so bald sie berennt wurde. Dann der Commendant darinn war Berch-

(l) vid. Beyl. num. 4.

1534 Berchtold Schilling, deſſen Voreltern von dem Anfang der Herrſchafft Würtemberg derſelben als Dienſtleute einverleibet waren und von je her mit wichtigen Aemtern darinn begnadiget wurden. Dieſes würtembergiſche Geblüt wallete noch in den Adern des Schillings. Er wurde eben damals mit der Geburt eines Sohnes erfreuet und in dieſer Entzückung bathe er ſich die Gnade von dem Herzog aus die Stelle eines Pathen bey des jungen Schillings Tauffe zu vertretten und für ſolche Gnade die Veſtung wieder in Beſitz zu nehmen. Mit der Veſtung Aſperg war es ganz anders beſchaffen. Dann des Königs Ferdinands Statthalter befande ſich mit Herzogs abgeſagteſten Feinden darauf. Sie war mit allem nöthigen verſehen und konnte eine langwürige Belagerung ausſtehen. Es waren deßwegen viele der Meynung, daß man ſich mit dieſer Veſtung nicht aufhalten, ſondern ſolche nur bloquieren ſollte, damit die benachbarte Städte und Aemter für allen Ausfällen der Beſatzung geſichert ſeyn könnten. Der Landgrav, welcher vorhin mehrere Kriege geführt hatte, gedachte ganz anderſt. Man hatte vorher den Verſuch gemacht die Regiments-Räthe dahin zu bewegen, daß ſie dem Herzog die Uebergabe der Veſtung anerbiethen möchten. In ſolcher Abſicht bedrohete man ihre zu Stuttgard hinterlaſſene Angehörige, daß man ſie aus dem Land jagen und ihre Habſeligkeiten ihnen nachſchicken oder nach befinden einziehen würde, wofern ſie nicht die Veſtung überlieſſen und ſich dem Herzog unterwärffen. Es mißlung aber dieſer Verſuch, weil ſie ſich entſchuldigten, daß ſie nicht als Kriegsleute, ſondern als Beamte oder Diener auf der Veſtung wären, welchen das Recht nicht zuſtünde wegen derſelben Uebergab etwas zu verfügen oder ohne Erlaubnus ſich wegzubegeben. Sonderlich drange man in des Canzlers Joſeph Münſingers Ehegattin, weil dieſer viele gefärliche Schrifften wider den Herzog verferiget hatte. Als entzwiſchen der Landgrav den 28. Maji die Veſtung Aſperg berennete und ſogleich mit dem Schieſſen aus dem groben Geſchütz den Anfang machte. Weil des Landgraven Leute den Tag vorher der Beſatzung alles Vieh von der Wayde weggenommen hatten und das Geſchütz die Kuchin und Backhauß unbrauchbar machte, ſo ſahe ſich die Beſatzung genöthigt an die Uebergabe zu gedencken, welche den 2. Junii unter folgenden Bedingungen erfolgte, daß 1) Pfalzgrav Philipp, als Königlicher Statthalter, und die ihm zugegebene Räthe, Conrad von Rechberg, des Pfalzgraven Hofmeiſter, Jacob von Bernhauſen, D. Johann Vout, Joſeph Münſinger, Niclas Gaißberg, Joſeph Albrecht Schütz, und Hannß Heinrich Gaißberg ſamt etlichen Schreibern, auch andere Herrn, Adel, Prieſterſchafft, Hofgeſind und andere ſowohl für ihre Perſon, als auch ihre Haab und Güter den freyen Abzug und ſicheres Gelait biß an ihre Gewahrſame haben, 2) denjenigen, welche ſonſten in dem Land begütert wären, ſolche Güter nebſt der noch vorhandenen fahrenden Haab, abgefolgt werden und 3) diejege, welche Weiber, Kinder, Flecken, Sitze, Höfe, Häuſer, Güter, Gülten oder

anders in dem Fürstenthum haben, sich ungescheuet und sicher zu dem ihrigen 1534
verfügen und daselbst bleiben oder solche nach ihrer Gelegenheit geniessen oder verkauffen sollen (m). Nachdem den 8. Junij die Besatzung abgezogen war, rückten die beede Fürsten mit dem Lager gegen Canstatt und den 9ten nach Plochingen und und Göppingen, wo sie einige Rasttäge machten und sich berathschlagten, ob sie in die Oesterreichische Lande vorrücken und den König zu einem Friden zwingen sollten, damit der Herzog wegen des Besitzes seines Landes gnugsam versichert wäre. Sie gedachten ohnehin des berüchtigten Dietrich Späten Herrschafften Gamertingen und Hettingen sich bemächtigen.

§. 12.

Die Freude über dise glückliche Einnahm des Landes war indessen so wohl in dem Land als auch ausserhalb desselben fast allgemein (mm). Herzog Ulrich berichtete schon den 18. Maji an seinen Sohn, Prinzen Christoph, welcher sich zu Augspurg in der Sicherheit befand, daß er meistens sein Land erobert habe und verlangte, daß er so bald möglich zu ihm kommen solte. Dieser hatte den berühmten Helden Bastian Schertlin zu einem vertrauten Freund, welcher auch ingeheim dem Herzog Völker zuschickte. Als diser die Nachricht von den Siegen des Herzogs erhielte, so wünschte er ihm um so mehr alles fernere Glück an, als er zugleich berichtete, daß jedermann im Rath und in der Gemeinde zu Augspurg über dise Begebenheit mit einer unbeschreiblichen Freude durchdrungen seye und GOtt darüber dancke. Nur die Pfaffen empfänden eine ganz andere Rührung. Er entschuldigte sich daneben, daß er ihm als seinem angebornen Landesfürsten nicht persönlich gedienet hätte, woran ihn seine Dienste, welche er der Stadt und dem Reich schuldig gewesen, gehindert hätten. Er habe ihm aber in möglichster Stille zu seinem rechtmässigen Unternehmen vier seiner besten Hauptleute und gute Kriegsknechte geschickt, davon einer in dem Würzburgischen aufgefangen und zuruckgeschickt, etliche seiner Knechte aber aufgehänget worden, welches ihn sehr geschmerzt und in eine Schüchternheit gesetzet habe, daß er den Briefwechsel mit dem Herzog unterbrechen müssen, zumalen an dem Königlichen Hof ein grosses Aufsehen darüber entstanden und er in den Verdacht einer Untreue gesetzet worden.

(m) vid. Beyl. num. 7.

(mm) Hievon verdienet besonders Nicolai Al. Barbati Rede de Ulricho duce Wirtenb. ap. Schard. Rer. Germ. T. 2. p. 1284. und pag. 1293. gelesen zu werden, wo er disen Fürsten wegen der ihm aufgebürdeten Tyranney vertheydiget: Quis Tyrannorum charus fuit suis? amant Ulricum sui. Quis Tyrannorum pulsus patria tantopere expetitus à subditis? Expetunt votis omnibus Ulricum subditi: deosque immortales precantur, ut sibi restituant aliquando patriæ patrem Ulricum? Quis tyrannus exceptus tam ingenti omnium gaudio, tam alacribus animis, tam ardentibus suorum votis.

1534 Er verhoffe aber, daß die übrige drey Hauptleute bey ihm angekommen und dem ihnen gegebenen Befehlen nachgelebt hätten. Unter Anerbietung ſeiner fernern erſprieſſlichen dienſte bath er um begnadigung ſeiner in dem Herzogthum noch befindlichen Freunde, wofern einige ſich dem Herzog widerwertig erzeigt hätten, wie ſein Vetter Franz Schertlin gethan habe, von welchem er zwarlnicht wüßte, ob er noch bey Leben wäre. Endlich aber entſchuldigte er ſeine Augſpurger, daß ſie 4. Stück Geſchütz wider den Herzog hergegeben hätten. Dann er berichtete, daß der König von der Stadt zehen Stück und noch 10000. fl. an Geld verlangt, dieſe aber ſolches alles abgeſchlagen und vier der unachtbarſten Stücke hergeliehen, um die gewiß erwartende Ungnade und Verdacht abzuwenden. Hingegen verſicherte er, daß, wann der Herzog etwas mehrers begehren würde, es ihm nicht abgeſchlagen werden dörffte, weil jedermann die lebhaffteſte Hochachtung gegen ihm hätte. Weil auch diſer nun die Städte zu ſich beruffen und von ihnen die Huldigung verlangt hatte ohne der Clöſter zu gedenken, ſo befanden ſich dieſe in einer Verlegenheit. Dann ſie wußten und bekennten es, daß ſie zu ſeinem Fürſtenthum gehörten und Glieder deſſelben wären. Verſchiedene Prälaten verſicherten ihn perſönlich ihrer Treue. Andere überſchickten Bittſchrifften, worinnen ſie ihre Freude über die Eroberung des Herzogthums und ihre Verwunderung bezeugten, daß man ſie nicht auch zur Huldigung, als einem Beweiß ihres anhoffenden fernern Schutzes beruffen hätte. Sie bathen aber ſie deſſen noch ferner genieſſen zu laſſen, weil ſie von alters her ſich wol dabey befunden hätten. Unter andern bathe Beat Bleyß, Prior des Gottshauſes Kniebiß, benedictiner Ordens, auf dem Schwarzwald, ſein Kloſter bey allen guten Gebräuchen, Freyheiten und Herkommen zu ſchützen, weil ſolches unlängſt durch eine Brunſt vieles gelitten und nicht nur von unzahlbaren bey ihm fürüber wandlenden zu Roſſ und Fuß, ſonderlich von armen durch das ganze Jahr um Futter, Mahl und andere Handreichung vielfältig angeſucht werde, welchen das Cloſter bißher nach ſeinem Vermögen mitgetheilet hätte und ferners mit ſeiner Handreichung fortfaren werde, ſondern auch ſeine Vorfahren und er ſchon lange Jahre her ſich gegen dem Herzog und deſſen Voreltern als ein armer demütiger Caplon erwieſen habe und ſolches ferners thun wolle. Ob es alle die Aebte aufrichtig gemeynt haben, da ſie gewußt, daß Herzog Ulrich die Evangeliſche Religion bekenne und vermuthen können, daß er ſie in ſeinem Land einführen würde, ſtelle ich dahin. Wenigſtens ſcheinet es, daß ſie mehr beförchtet von den ſtreiffenden Partheyen Schaden zu nehmen und deßwegen ſich dem Schirm dem Herzogs anbefohlen haben. Dann es gaben einige ſolche Abſicht nicht undeutlich zu verſtehen. Andere mögen unter dem Schirm die Handhabung ihrer bißher bekannten Religion gemeynt haben. Wie dem ſeye, ſo finde ich nicht, daß der Herzog ihnen zu antworten nöthig befunden habe. Dagegen lieſſ er den 22. Maji ein Aufforderungs-Schreiben an des Dietrich Späten beede Herrſchafften, Gamer-

tin-

tingen und Hettingen ergehen, daß sie abgeordnete zu ihm schicken und huldi- 1534
gen sollten, so wollte er sie in seinen Schutz nehmen. Diese schlugen es ab und der Herzog war genöthigt Gewalt zu gebrauchen, indem er 11. Junij die Herrschafft Hettingen und den 18. Junij die Stadt Gamerdingen in Besitz nahm.

§. 13.

Indessen hatte König Ferdinand mit den Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln, Pfalz und Brandenburg ein Bündnus geschlossen demselben die noch strittige Königswahl zugewähren und ihm sonst in seinen Nöthen beyzustehen. Diese hielten für gut einen Verglich zwischen demselben, dem Churfürsten zu Sachsen und dem Landgraven zu Hessen zu bewürken um den Friden in dem Reich zu erhalten, und deßwegen zu Gelnhausen persönlich zusamen zu kommen. Die Münsterische Unruhen verhinderten aber die zusamenkunfft und es wurde eine andere auf die Mitte des Maji verabredet, wohin der König Sigmunden von Herberstein und Joachim von Talheim abordnete. Er gab ihnen auf sich über diese Verzögerung sehr zu beschweren, weil der Landgrav und Herzog Ulrich indessen zeit gewonnen hätten ihm das Herzogthum Würtenberg zu entziehen, welches sie zu erhalten wären verbunden gewesen. Und über dieses hätten sie dem Landgraven den Durchzug durch ihre Lande gestattet. Wegen des erstern entschuldigten sie sich, daß Chur Cölln und Trier mit ihren eigenen Landen gnug zu thun gehabt hätten und die zusamenkunfft auff eine gelegnere Zeit aussetzen müssen, da sie ihre Räthe entrathen können. Des Herzog von Würtenberg und des Landgraven Unternehmung aber sey ihnen beschwerlich genug zu vernehmen gewesen und könne nicht gezweiffelt werden, daß, wann es in ihrem Vermögen gestanden wäre solche zu hintertreiben, sie solches gewiß nicht unterlassen hätten. Sie seyen auch gänzlich entschlossen so wohl bey dem König, als auch dem Herzog und Landgraven die Sache dahin einzuleiten, daß diese entstandene Unruhe durch fügliche Mittel und Weege in der Güte beygelegt würde. Uebrigens konnten sie nicht in Abrede nehmen, daß die beede Fürsten mit ihrem Kriegs-Volck ihre Lande zu grosser Beschwerde ihrer Unterthanen berührt hätten. Es sey aber solches so unversehens und in solcher Eyl und grosser Anzal angekommen, daß sie sich ausser Stand gesehen haben demselben ohne Gefahr ihrer eigenen Lande einigen Widerstand zu thun. Die Königliche Gesandte konnten sich aber mit dieser Antwort nicht befridigen, sondern beharrten darauf, daß die beede Fürsten als Landfridbrecher zu behandlen wären, worinn sie von dem König in Frankreich und andern Potentaten unterstützt würden. Dann es sey bekannt, daß der Landgrav selbst bey dem erstern König in Lothringen gewesen und und noch etlicher fremden Könige Gesandten ihn in diesem Feldzug begleiten. Ohne diese wäre weder Herzog Ulrich, noch der Landgrav in dem Stand gewesen ein sol-

1534 ches Kriegs-Heer auf die Beine zu ſtellen, und noch vielweniger ſo lang zu unterhalten. Aus welcher Betrachtung zuſchlieſſen ſey, daß die Eroberung des Herzogthums Würtenberg nur ein Vorwand und die eigentliche Abſicht dabey ſey den Keyſer und König von dem Reich zu verdrucken. Solte es nun dieſe Meynung haben, ſo ſey keine Unterhandlung oder Friede zu hoffen, wann auch ſchon der König ſolche bewilligte. Der Churfürſten als höchſten Glieder des Reichs Obligenheit ſey demnach, daß ſie nicht zu ſpat zu der Sache thun. Dann, wann der Landgrav das Kriegsglück ihm günſtig fände, würde er vielleicht unternehmen, woran er vorher nie gedenken können, und ſich ſelbſten zu einem Oberhaupt des Reichs und König aufwerfen. Er würde einen groſſen Zulauff bekommen, weil jedermann die von ihm ergriffene Religion begierig annehmen und die Churfürſten ihre Aufzüglichkeit zu ſpät bedauren dörfften (n).

§. 14.

Bey dieſer Lage der Sachen übernahm Churfürſt Albrecht zu Maynz zu erſt eine Vermittlung zwiſchen dem König und dem Churfürſten zu Sachſen und Herzog Georg von Sachſen, des Landgraven Schweher, wurde ihm beygegeben. Dieſe veranlaßten eine ſchleunige Zuſamenkunfft zu Annaberg, wo der Churfürſt von Maynz nur von einem Friden wegen der von Chur-Sachſen widerſprochenen Gültigkeit der Königswahl redete und von dieſem Vorſchläge verlangte, welche aber dem König nicht annemlich waren. Herzog Georg hingegen wußte wohl, daß der Churfürſt keinen Krieg wegen dieſer Wahl anfangen würde und ſahe hingegen den Feldzug Herzog Ulrichs und des Landgraven der Ruhe des Teutſchen Reichs für gefärlicher an, wo auch mehrere Ehre für die Unterhändler aufzuheben wäre. Die Religions-Zwiſtigkeiten und beſonders die aufgeſtandene Secten der Widertäufer und ſogenannten Sacramentierer droheten ebenmäßig Gefahr und Verwirrung in dem Reich. Das Kayſerliche Cammergericht wurde aufgebracht wider den Landgraven von Heſſen und Herzog Ulrichen als Störer des Landfridens Proceſſe zu erkennen (o), welches auch geſchahe, obſchon der Cammer-Richter beſchwerliche Folgen daraus beſorgte. Dieſem aufſteigenden Wetter zu entgehen hielte man alſo für räthlicher einen allgemeinen beſtändigen Friden in dem ganzen Reich zu bewürken. Der Churfürſt von Sachſen machte den Antrag darzu bey den vermittlenden Chur- und Fürſten, weil er von dem Landgraven darzu unterrichtet war, daß die Ruhe Teutſchlandes darauf beſtünde, wann die Wahl des Römiſchen Königs von dem Churfürſten, den Herzogen von Bayern

(o) Der unermüdete H. Cammer-Ger. Aſſeſſ. Freyherr von Harpprecht liefert uns hievon die ſchönſte Nachrichten in dem Cammer-Ger. Staats-Archiv V. Theil. pag. 119. ſeq. und p. 347. ſeq.

Bayern und dem Landgraven als gültig angenommen und Herzog Ulrich in dem ruhigen Besitz seiner wieder eroberten Lande gelassen würde, die Augspurgische Confeßionsverwandte wegen der Religion unangefallen bleiben und die Fiscalische Processe des Cammer-Gerichts aufhörten. Des Königs Abgeordnete trugen Bedenken sich darauf ohne Erlaubnus einzulassen. Nichts destoweniger entwarfen die Chur-Maynzische und Fürstl. Sächsische Räthe einige Artickel, worauf der allgemeine Reichs-Friede gegründet werden sollte. Diesen zufolge sollte 1.) der letzte Nürnbergische Reichs-Abschied genau gehalten, 2.) die Fiscalische Processe wider den Landgraven, Herzog Ulrichen und ihre Anhänger gänzlich aufgehoben, 3.) die Sacramentierer (p), Wiedertäuffer und andere neue unchristliche Secten, welche hinfüro entstehen möchten, nicht geduldet, noch jemand erlaubt werden sein Reichs-Mitglied wegen der Religion anzugreiffen oder des seinen zu entsetzen. 4.) Wie auch überhaupt jeder Reichs-Stand den andern ohne vorhergehende rechtliche Erkenntnus in dem Besitz des seinigen nicht stören, noch darzu eine Hülfe thun, widrigenfalls aber in des Reichs Straffe bey Verlierung der Chur oder Regalien verfallen seyn sollte, doch, daß ein solcher dessen gnugsam überwiesen und mit Urthel und Recht straffällig erkannt werden müßte. 5.) Sollte der Churfürst von Sachsen, die Herzoge von Bayern und der Landgrav von Hessen den König für einen Römischen König erkennen und alle bisher gemachte Einwürfe wider die Rechtmäßigkeit dieser Wahl fallen lassen und dagegen 6.) der König bey dem Kayser und den samtlichen Churfürsten eine Bewilligung und Bestetigung der nachstehenden Puncten innerhalb sechs Monaten und zwar unter der güldenen Bulle verschaffen, nemlich a) daß kein Römischer König erwählt werden solle, es seye dann von allen Churfürsten vorher erkannt, daß gnugsame Ursachen darzu vorhanden und eine Wahl dem Reich nutzlich sey, widrigenfalls solche als nichtig angesehen und von dem Kayser selbsten als solche erklärt werden solle. b) Daß aller Unwill wegen der bißher als widerrechtlich angefochtenen Wahl auf beeden Seiten abgethan seyn solle. Wofern aber c) diese Artickel in obgedachter Zeit von dem Kayser und den Churfürsten nicht bewilligt würden, solle dem Churfürsten von Sachsen und seinen Anhängern wegen der Wahl und Titul des Königs der Widerspruch wieder unbenommen seyn, doch, daß ein Theil den andern bey Gleich und Recht lassen solle. d) Verlangte man, daß entschieden werden sollte, wie die Person eines Römischen Königs beschaffen seyn sollte, wann einer vorgeschlagen würde, welcher einer fremden Sprache und Zunge wäre und ob zween, drey oder mehrere Römische Könige aus einem Hauß nacheinander erwählt werden könn-

1534

(p) Sacramentierer wurden von den eyfrigen A. C. Verwandten diejenige genennet, welche die Lehre des Zwingels und Calvins behaupteten und die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes JEsu in dem H. Abendmal bestritten.

1534 könnten. e) Solle von dem König dem Herzog Ulrich sein vorenthaltenes Fürstenthum wieder abgetretten und demselben und dem Landgraven auf erfolgten persönlichen oder durch ihre bevollmächtigte Gesandten verrichtenden Fußfall die Einnahm dieses Landes verzyhen werden, dagegen sie f) dem König allen schuldigen Gehorsam angeloben und alles eingenommene, welches nicht zu dem Herzogthum gehört, ihren vorigen Herrn wieder einraumen, auch alle demselben nicht einverleibte Aebte, welche ihre eigene Regalien haben, und ihre Unterthanen bey ihrer Religion und Glauben lassen und ihre in dem Land habende Gefälle abfolgen sollen. g) Wie sie dann auch alle Geistliche und Weltliche, welche wegen ihres dem König bezeugten Gehorsams entwichen oder ausgejagt worden, wieder den sichern Zutritt in das Land zu dem ihrigen gestatten. Wofern aber jemand nicht in dem Land bleiben oder der Herzog einen nicht darinn lassen wollte, solle ihm der freye Auzug mit ungewaigerter Verkauffung ihrer Haab und Güter erlaubt werden, doch, daß von diesen den Würtembergischen auch ihre auswerts habende Renten und Gefälle nicht gehemmet werden. Und endlich h) sollen alle, welche ein oder anderm theil in letzterer Einnahm des Landes gedient oder angehangen hätten, an ihrem Leib und Gut vor aller Straff oder anderer Beschwerung gesichert seyn q).

§. 15.

Solche Friedens-Vorschläge wurden dem König durch seine Abgeordnete Freyherrn von Herberstein und den von Talheim und dem Herzog und Landgraven von dem Churfürsten durch Onargen von Wildenfelß zugeschickt. Diese waren eben damals zu Göppingen des Vorhabens gegen die Oesterreichische Lande vorzurücken und den König, wofern er keinen Frieden eingehen wollte, durch Einnahm seiner Lande darzu zu nöthigen. Hier wurden folgende Mittel vorgeschlagen, nemlich 1.) daß Herzog Ulrichen für sich und seinen Erben mannliches Geschlechts das Land so verbleiben, wie er solches jetzo besitze, und der König nichts thätlichs darwider fürnehmen solle. 2.) Diesem wurde seine gerichtliche Ansprache an das Fürstenthum vorbehalten, doch, daß dem Herzog das Gegen-Recht auch unbenommen bleibe. 3.) Nach Absterben des mannlichen Würtenbergischen Namens und Stammens soll das Land auf das Erz-Haus Oesterreich fallen, wann anderst die jedesmal regierende Kayſ. Maj. und das Reich oder andere, welche auch darzu Ansprach hätten, solches bewilligten. 4.) Herzog Ulrich und der Landgrav sollen König Ferdinanden für einen Römischen König erkennen und demselben, wie andere Chur-Fürsten und Mitglieder des Reichs, den gebührenden Gehorsam leisten. 5.) Für den grossen Unkosten, welchen der Kayser

(q) vid. Bepl. num. 8.

Kayser und König auf das Fürstenthum Würtenberg gewendet habe, solle 1534
dem Erzhauß Oesterreich eine Stadt und Amt, nemlich Tuttlingen, Balin-
gen oder ein anders am Schwarzwald gelegenes Amt pfandweise so lang überlassen
werden, biß solches mit einer vergleichenden Summe Gelds wieder ausgelößt werde. 6)
Der König soll Herzog Ulrichen und dem Landgraven und ihren Beyständen in sei-
nem und des Kayſers Namen und hingegen diese allen des Königs Dienern und ver-
wandten die möglichste Sicherheit verschaffen und die Unterthanen gleichmäßig auſſer
Sorgen gelassen werden. 7) Die Kleinodien, welche zu Ulm hinterlegt seyen, sollen
dem Herzog gegen seine und seines Prinzen Quittung wieder ausgeliefert werden. 8)
Der Herzog und Landgrav sollen dem König wider die Unglaubigen auch auſſerhalb
des Reichs eine zimliche und leidenliche Anzahl Volks zu Roß und Fuß auf eine
benannte Zeit auf ihren und hernach auf des Königs Kosten halten. 9) Die Fiscali-
sche Processe vor dem Cammergericht sollen abgestellt werden und 10) Herzog
Ulrich und alle gewesene Schwäbischen Bunds-Stände wegen all und jeder vergan-
gener Handlung samt und sonders vertragen und alle Forderungen gegeneinander auf-
gehoben seyn. 11) Pfalzgrav Philipp und andere verpflichteten werden bey dem
Schluß dieses Friedens ihrer Gelübde ledig gezehlt. 12) Der Dietrich Spet und Stauf-
fer, welche sich so vielfältig gegen dem Herzog vergangen haben, sollen von diesem Frie-
den ausgeschlossen seyn. Und endlich 13) sollen in dem Fall, wann der König den
Herzog rechtlich belangte, die Artickel wegen der Rom. Königs-Wahl, des Reuter-
diensts und Zustellung eines Stadt und Amts gegen dem Schwarzwald auf sich be-
ruhen und sich des Lands halber jeder Theil damit, was ihm das Recht gibt, begnü-
gen lassen.

§. 16.

Der König bewilligte zwar auch, daß ein allgemeiner Friede in dem Reich er-
richtet würde und daß Herzog Ulrich sein erobertes Fürstenthum behalten sollte, gab
aber zugleich seinen Abgeordneten den gemessenen Befehl darauf zu beharren, daß die
Königs-Wahl gültig erklärt werde und der Herzog hinfüro das Fürstenthum Würten-
berg von dem Hauß Oesterreich als ein Afterlehen erkennen sollte. Sowohl der Chur-
Fürst von Maynz, als auch Herzog Georg als der älteste Herzog des Reichs wurden
über diese Antwort betretten, weil sie sich schuldig glaubten, dem Reich nichts an sei-
nen Rechten zu vergeben. Noch mehrers wurden sie in eine Verlegenheit gesetzt, als des
Königs Abgeordnete hartnäckig auf diesem Begehren bestunden. Nach einem vierwöchi-
gen vergeblichen Zureden wandten sich die Unterhändler an den König selbst, welcher aber
seine Belehnung vorschützte. Sie hätten solcher Ausflucht wohl begegnen können, wann
sie jemand an der Seite gehabt hätten, welcher sie mit nöthigem Unterricht hätte unter-

1534 ſtützen können. Dann bey dieſer Belehnung hatten die ſamtliche Churfürſten dem Kayſer die geziemende Vorſtellung gethan, daß ſie dem Reich und dem Würtenbergiſchen Namen und Stammen nachtheilig wäre. Sie erhielten auch zu ihrer Beruhigung die Vertröſtung, daß dem Reich und den Herzogen von Würtenberg ihr Recht vorbehalten bleiben ſollte. In der Erhöhung des Herzogthums wurde zum Grund gelegt, daß es auf dem Namen und Stammen der Herrn von Würtenberg verbleiben und nur allein nach dem tödlichen Abgang des mannlichen Stammens dem Reich heimfallen und ſonſten an niemands verliehen werden ſolle. Noch mehrers ſchienen die mittlende Fürſten gerührt zu ſeyn, als dabey der nichtige Vorwand gebraucht wurde, daß dieſer Verzücht auch den Kayſer beträfe. Dann obſchon dieſer an die Geſetze und Verordnungen ſeiner Vorfaren gebunden ware, und ihm ſeine Capitulation entgegen ſtunde dem Reich nichts zu ſeinem eigenen Vortheil zu entziehen, ſo beobachtet man doch hierinn, wie ſehr die Reichsfürſten dieſen Kayſer gefürchtet haben. Man verfiele endlich auf den glüklichen Gedanken dem König zwar die Ehre der Belehnung und die Hoffnung eines dermaleinſt heimfallenden Lehens zu laſſen, aber dem Herzog dennoch ſeine Unmittelbarkeit gegen dem Reich mit vorbehaltenden Sitz und Stimme eines Reichsfürſten und alleiniger dem Reich gebürender Bottmäßigkeit und Dienſte, ſamt allen Regalien in Sicherheit zu ſtellen. Nichts deſtoweniger aber ſollte das Erzhauß Oeſterreich ſeinen jedesmaligen Lehen-Mann zu ſchützen verbunden ſeyn. Man glaubte, daß dieſe Auskunfft dem Herzog weder an ſeinen Ehren, noch ſonſten nachtheilig ſeyn könten (r). Weil die vermittlende Fürſten ſahen, daß ihre Unterhandlung in Gegenwart des Königs einen beſſern Fortgang hätte, ſo blieben ſie zu Cadan, (Cadau) wohin ſich der König auch begeben hatte. Der Vertrag kam alſo daſelbſt nach vieler Bemühung zu ſeiner Richtigkeit, doch, daß noch einige geringere Puncten auf eine fernere Vergleichung ausgeſetzt blieben, da indeſſen der Herzog mit dem Landgraven gegen Blaubeuren vorrückte in dem feſten Entſchluß einen Einfall in die Oeſterreichiſche Lande zu thun, wofern ſich die Unterhandlungen zerſchlagen wollten. Sie kamen biß nach Taugendorf, einem unweit Riedlingen an der Donau liegenden Dorf. In den daſigen Oeſterreichiſchen Landen war ſchon alles in die äuſſerſte Furcht und Schrecken geſetzt, als abermals der Churfürſt von Sachſen einen Geſandten an die beede Fürſten in das Lager ſchickte und ſie erſuchte ohne weiteres Vorrücken den Ausgang der Tractaten abzuwarten. So beſchwerlich ihnen dieſe Zumuthung fiele die Zeit zu verlieren, ſo bewilligten ſie mit vieler Mühe endlich noch einige wenige Tage die Kriegsverrichtung einzuſtellen.

(r) vid. Beyl. num. 9.

§. 17.

§. 17. 1534

Endlich kam die Nachricht, daß der Vertrag zu Cadau den 9. Junij richtig worden, und der Landgrav erinnerte nun den Herzog seinem Versprechen nach das Geld herbeyzuschaffen, damit das Kriegsvolk ausbezahlt und entlassen werden könnte. Der Kriegskosten belief sich auf 434450. fl. daran der Herzog über Abzug der Französischen Gelder und anders noch 230563. fl. schuldig war. Nun zahlte er dem Landgraven 76855. fl. und versicherte denselben die noch übrige 153708. fl. auf gewisse Zieler zu bezahlen. König Ferdinand hatte schon zur Vertheydigung des Landes von den Prälaten eine beträchtliche Summe Gelds gefordert, und Bewilligung erhalten. Sie hatten aber noch nicht alles abgetragen. Herzog Ulrich glaubte sich deßwegen berechtigt diese Gelder zur Einnahm seines Fürstenthums einzufordern. Von den Aebten verlangte er über dieses bewilligte Geld auch ihr und des Closters halbes jährliches Einkommen. Diesem allem zu entgehen, packte der Abt Johann von Maulbronn alle Kostbarkeiten, Briefe und was fortzubringen war, ein und flüchtete sich damit nach Speyr und nachgehends in das Closter Lützel bey Basel. Die übrige Prälaten aber verglichen sich mit dem Herzog den vierten Theil ihres Einkommens herzugeben und die Städte bewilligten mit 40000. fl. dem Herzog eylends an die Hand zu gehen. Der Herzog brachte also die obgedachte erforderliche Summe von 76855. fl. auf, daß man das Kriegsvolk bezahlen konnte. Der Landgrav brach den 5. Julij auf und begab sich mit seinen Leuten nach Hauß, da eben der Herzog nicht mehr an des Landgraven Willen gebunden seyn wollte, weil er den Kosten zu dem Krieg herbeyschaffen mußte. Dieser begab sich nach Stuttgard um sein Regiment in die Ordnung zu bringen. Hier fand er die Chur-Sächsische Gesandten, Anargen von Wildenfelß und Hannß Dolzky, welche den Auftrag hatten ein Schreiben von dem Churfürsten zu überreichen, worinn er für das in ihn gesetzte Vertrauen danckte, daß man ihm die freye Vollmacht gegeben im Namen des Herzogs und Landgraven mit dem König wegen eines Friedens zu handlen. Er entschuldigte sich wegen der bewilligten Afterlehenschafft, weil solche nicht abzuwenden gewesen (s). Die Gesandten aber mußten dem Herzog zu Eroberung des Herzogthums Glück wünschen und ihn bitten, daß er den Cadauischen Vertrag auch, wie der Churfürst annehmen und besieglen und darbey dem König einen ansehnlichen Reuter-Dienst zu Unterdrückung der Schwärmerey zu Münster in Westphalen versprechen möchte. Und weil noch andere Artickel durch Vermittelung des Churfürsten abzuthun waren, worzu eine anderwertige Zusamenkunfft abgeredt wäre, so sollten sie sich mit dem Herzog wegen der Zeit und Mahlstatt vergleichen. Dieser fand aber verschiedenes anstößige in dem Vertrag. Dann er hielte 1) die Afterlehenschafft seinen Fürstlichen Ehren für allzunachtheilig, weil er sein Fürstenthum unmittelbar von dem Reich empfangen hatte und nunmehr von den Erzherzogen damit belehnet werden sollte. 2) Wurde der

(s) vid. Beyl. num. 10.

1534 Agnaten nicht gedacht, da Grav Georg, Herzog Ulrichs Bruder, geſichert ſeyn wollte. 3) Sollte der Herzog den Schwäbiſchen Bundsſtänden die Unkoſten in dem Namen des Hauſes Oeſterreich erſetzen, welche jene auf die Eroberung des Landes gewendet und dieſes denſelben zu bezahlen über ſich genommen hatte, wie auch Grav Georgen das jährliche Leibgeding bezahlen, welches ihm von König Ferdinanden verſprochen worden. 4) Konnte ſich der Herzog nicht entſchlieſſen das ſchwere Geſchütz, welches auf die Veſtung Aſperg geflüchtet worden, herauszugeben. Alle dieſe Schwürigkeiten denſelben zu benehmen, ließ der Landgrav ſeine bey ſich habende Räthe, Joſten von Steinbach, Hermann von der Malſpurg, Leupolten von Starein, Eberten von Biſchoffrod, Chriſtoph von Steinberg und Wernern von Waldenſtein noch vor ſeiner Abreiſe zu Taugendorf ein Bedenken ſtellen, darinn ſie behaupteten, daß 1) die Afterlehenſchafft ihm an ſeinen Ehren nicht nachtheilig ſey, weil ihm die Regalien, Stimm und Stand als einem unmittelbaren Reichsfürſten vorbehalten worden. Daß auch 2) in der Belehnung die Seiten-Agnaten ausgelaſſen worden, hielten ſie dafür, weil an dem Ende des Vertrags der Vertrag zwiſchen Herzog Ulrichen und ſeinem Bruder in ſeinen Kräfften gültig und beſtändig erklärt worden, daß Grav Georgen und ſeinen Nachkommen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen ſey, zumalen ihn als einen der Sachen unverwandten, welcher keinen Antheil an des Herzogs Schickſale habe, und als einen dritten der Kadauiſche Vertrag nicht binden könne. 3) Wegen Uebernahm de auf dem Land hafftenden Bundsſchuld und gedachten Grav Georgen Gerechtigkeit vermutheten ſie, daß die Bunds-Stände nichts fordern würden, wie aus den zu Göppingen gepflogenen Tractaten zu vermerken, wann anderſt der Herzog nichts wider dieſelbe unternehme, ſondern ſich nachbarlich erzeige. Der Landgrav erbothe ſich allenfalls auszuwürken, daß der Herzog deßhalb keine Ausgab haben würde. Und Grav Georg werde verhoffentlich als ein Bruder nicht mehr fordern, als ihm nach dem erſtern Vertrag mit dem Herzog gebür. Ungeacht aber in dem Kadauiſchen Vertrag überhaupt der Kayſerlichen Schulden gedacht werde, ſo bedünke die Heſſiſche Räthe, daß ſolcher Ausdruck nur von der genelten Bundsſchuld zu verſtehen ſey. 4) Wegen des Geſchützes auf dem Aſperg aber ſey nicht zu rathen den Vertrag deßhalben ſchwinden zu laſſen.

§. 18.

Der Herzog antwortete demnach den Chur-Sächſiſchen Geſandten, daß er ſich wegen der Annehmung des Kadauiſchen Friedens-Vertrags ſchon zu Taugendorf gegen dem Churfürſten erklärt habe. Wofern aber noch etwas weiters zu thun ſey, ſo erbiethe er ſich auf der bevorſtehenden Zuſammenkunfft wegen etlicher noch unverglichenen Puncten unverweißliche Antwort zu geben. Der Reuterdienſt werde hingegen unmöglich ſeyn, weil

weil der ganze Hauf der Reuter und Fußvolks sich allbereits verloffen und 1534
er sein Fürstenthum so entblösset angetretten, daß ihm nicht möglich gewesen,
die auf die Eroberung desselben auffgeloffene Unkosten und die wachende Schulden zu bezahlen. Alles sey erschöpfft, daß er nicht wüßte, wie er solches Kriegsvolk unterhalten sollte. Er könnte sich also weder bey diesem, noch in Bestimmung der Mahlstatt und Zeit der Zusamentrettung ohne den Landgraven erklären, welcher bereits wieder nach seinen Landen abgegangen wäre. Von diesem erfolgte den Chur-Sächsischen Gesandten eine gleichmäßige Erklärung, daß Herzog Ulrichen nichts zugemuthet werden könnte, weil er nichts als leere Schatzkammern, Keller und Kästen und erarmte Unterthanen angetretten, er selbsten aber dem Bischoff zu Münster bißher mit Volk und Geschütz geholffen habe und weil die Churfürsten zu Cölln und Trier nebst dem Herzog zu Jülich das ihrige auch thun wollten, so stünde noch dahin, ob eine fernere Hülffe dem Bischoff nicht mehr beschwerlich, als angenehm seyn dörffte. Wegen der Afterlehenschafft aber fragte Herzog Ulrich den Straßburgischen Rathsverwandten D. Jacob Stumen um seinen Rath, welcher für das allgemeine Teutsche Oraculum gehalten wurde. Dieser antwortete, daß in allweg die Sache eine reiffe Ueberlegung erfordere, aber bey der Lage der zusamengenommenen Umstände nicht zu rathen sey den Vertrag abzuschreiben. Dann es würde sich sowohl der Churfürst von Sachsen, als auch der Landgrav auf das äusserste beleydigt befinden, weil der Herzog dem erstern die Vollmacht zu Schliessung des Friedens gegeben, und letzterer ihm denselben anzunehmen gerathen und solchen zu halten sich erbiethe. Das Kriegs-Volk, welches ihm zu Eroberung seines Landes geholffen, würde unwillig werden und dem König zulauffen, welcher es wider ihn gebrauchen könnte. Die Würtenbergische Landschafft habe über dieses ein herzliches Verlangen nach Herzog Ulrichen getragen und den Frieden einsten gewünscht. Diese würde aber sehr verlegen seyn, wann es zu einem neuen Krieg und zwar wider ihren bißherigen Landesherrn und Römischen König ein Ansehen gewänne. Seine Feinde würden den Vortheil davon haben, daß er ohne Hülffe von jemand zu hoffen wieder verjagt würde und so leicht nicht mehr zu seinem Land gelangen könnte. Wegen der Afterlehenschafft hingegen sollte er bey den Rechtsgelehrten sich Raths erholen. Dieses verursachte eine Aufzüglichkeit, welche den Herzog in grossen Verdacht setzte, daß er den Cadauischen Vertrag nicht annehmen würde. Um denselben zu beruhigen ließ der Landgrav ein nochmaliges Bedenken durch seine Rechtsgelehrten Räthe stellen, worinnen sie dem Herzog zu Gemüth führten, daß ihm gleichwohl seine Regalien, Stimm und Stond vorbehalten seyen und die Churfürsten ihre Erzämter von dem Bischoff zu Bamberg zu Lehen empfiengen, nichts destoweniger aber des Reichs Churfürsten und oberste Glieder seyen. Würtenberg sey ein Fürstenthum des Reichs, von wem es auch empfangen werde mit Willen des Kayserss. Sie ziehen viele Beyspiele von andern Fürsten, ja von Königen an, welche ihre Lan-

1534 de und Königreiche von andern zu Lehen tragen und dennoch nichts an ihrem Stand und Würde verlieren. Sie machten die artige Anmerkung, daß man ins gemein ſage, dieſer oder jener Fürſt empfange ſeine Regalien, d. i. den Blutbann, Zoll, Glait, Schatzung, Münz, Bergwerke ꝛc. Dieſes ſey aber ein Mißbrauch, welchen die Geiſtlichen erdacht haben, die nur ihre Regalien von dem Reich, Land und Leute aber, Aecker und Wiſen frey und eigenthumlich haben wollen. Und wann auch Grav Georg zum Beſitz dieſes Fürſtenthums Würtenberg käme, welches man ihm nicht benehmen könne, ſo könne er es mit meherem Vortheil von dem Erzhauß Oeſterreich, als von dem Reich empfahen. Wollte er ſolches nicht thun, ſo ſtünde es in ſeinem freyen Belieben, weil derſelbe an die zwiſchen dem Könige und Herzog Ulrichen gemachte Verträge nach dem Lehen-Recht nicht gebunden ſey. In allen Handlungen müſſe man darauf ſehen, was am ehrlichſten und nutzlichſten ſey. Nun ſey aber hier zu bedencken, daß gleichwohl der Herzog ſein Fürſtenthum und zwar im Frieden habe, da er hingegen, wann er dieſen nicht annehme, in ſtetiger Gefahr und Krieg ſeyn müßte, welches er nicht ausdauren könnte. Man habe dieſen Krieg mit groſſer Ehre geführt und mit Ehren beygelegt, woraus der Schluß folgte, daß der Herzog den Kadauiſchen Vertrag nicht viel rütteln, ſondern ohne ferners Bedenken bewilligen ſollte. Der Landgrav ſchickte dieſes Gutachten dem Herzog zu und unterſtützte es noch mit andern Gründen, daß er gleichwohl den Vertrag angenommen hätte und dabey zu bleiben geſonnen ſey. Wofern nun der Herzog nicht ein gleiches thue, würde man daraus folgern, daß ſie beede zwiſtig wären, welches ihm erſt zu groſſem Nachtheil gereichen müßte, weil er ihm nicht mehr helffen könnte. Er habe ſchon erfahren, wie wehe es thue verjagt zu ſeyn. Dieſes würde ihm gewiß wieder geſchehen. Zu dem allem habe er es ja ſchon zu Augſpurg gegen Herzog Heinrichen von Braunſchweig bewilligt das Fürſtenthum von dem Hauß Oeſterreich als ein Afterlehen anzunehmen, welcher auch ſolches dem Kayſer zu hinterbringen und unter dieſer Bedingung ihm den ruhigen Beſitz ſeines Fürſtenthums zu verſchaffen nach Cölln geritten wäre. Der Herzog hätte auch vor ſeinem Anzug noch viel beſchwerlichers eingegangen zu ſeinen Land und Leuten zu gelangen, als ihm jetzo angemuthet werde. Dann er ſollte ſich nur erinnern, was er den Herzogen von Bayern für ihren Beyſtand zugeſagt hätte.

§. 19.

Entzwiſchen hatte der Herzog noch mit Einnehmung des Schloſſes zu Sulz zu ſchaffen, welches die Herrn von Gerolzeck von König Ferdinanden, als Juhabern des Herzogthums, erhalten hatten. Dieſen fiel es viel empfindlicher die Herrſchafft Sulz zu verlieren, als dem König das ganze Fürſtenthum. Sie legten eine Beſatzung in das Schloß, weil ſich die Stadt und Amt ſchon an den Herzog ergeben hat-

te.

te. Hannß Herter wurde als Ober-Vogt dahin geſetzt, welcher den 20. Ju- 1534
nij einen Brief durch einen Burger an die Beſatzung ſchickte und ſie aufforder-
te. Dieſe gab aber keine andere Antwort, als, daß den Burgern verbotten ſey Brie-
fe auf das Schloß zu bringen. Der Ober-Vogt ſchickte demnach ſeinen Stall-Bu-
ben mit einem anderwertigen Brief dahin, welcher nicht angenommen und von dem
Ueberbringer in das Thor geſteckt wurde. Die Beſatzung war ſo erboßt, daß ſie den
Brief einem Hund an den Hals band und mit demſelben zurück ſchickte. Weil der Ober-
Vogt nicht gnug Leute bey ſich hatte den öfftern Ausfällen Einhalt zu thun, und die
Beſatzung einzuſchränken, ſo beſchwerte er ſich ſehr gegen den Herzog, welcher den 9. Ju-
lij ſelbſt vor das Schloß rückte und daſſelbe aufforderte. Er fand Gehör und war
folgenden Tags ſchon in dem Beſitz deſſelben und nunmehro des ganzen Landes. Die-
ſer wurde ihm aber durch den Landgraven ſehr verdrüßlich gemacht. Er entdeckte,
daß dieſer die einzige Urſach der ihm ſo beſchwerlichen Afterlehenſchafft wäre, und
heimlich an ſeine Schweſter Eliſabeth, Herzog Johannſen von Sachſen Gemahlin, ge-
ſchrieben, daß ſie ihren Schweher, Herzog Georgen, als Unterhändler in dieſer Sa-
che erinnern ſollte den Frieden zu beſchleunigen, und, wann auch der König auf der
Afterlehenſchafft etwas beharrte und die Tractaten dardurch verzögert würden, ſolche
einzugehen, indem er verhoffte, daß der Herzog ſich dieſelbe auch gefallen laſſen wür-
de. Dann derſelbe hatte ſolche vorhin gedachter maſſen bewilligt. Solcher ohne Vor-
wiſſen des Herzogs geſchriebene Brief hatte auch die Würkung bey dem Churfürſten
von Sachſen, daß er ſich der beſchwerlichen Afterlehenſchafft nicht mehr, wie vorhin,
widerſetzte, ſondern dieſelbe bewilligte, weil er von dem Herzog zur Vermittlung die
Vollmacht in Handen hatte. Die Umſtände hatten ſich aber geändert. Damals, als
er dem Herzog von Braunſchweig die Afterlehenſchafft bewilligt hatte, ſahe er nirgends
einige gegründete Hoffnung zu ſeinem Fürſtenthum zu gelangen. Nun war er hingegen
indeſſen Beſitz und konnte beſſere Bedingungen fordern. Es ſchien aber, da beede Fürſten-
an den Gränzen der Oeſterreichiſchen Lande ſtunden, daß ihn eine Ehrfurcht ſchüchtern ge-
macht habe den Römiſchen König zu bekriegen. Es deuchte ihn ſchon, daß eine feind-
liche Armee in ſeiner Landgravſchafft ſtünde um ihn, wie Herzog Ulrichen, derſelben
zu berauben, dahingegen dieſer durch bezeugende Standhafftigkeit des Königs Gemüth
zu mehrerm Nachgeben zu bewegen vermeynte. Es äuſſerte ſich noch eine andere Zwi-
ſtigkeit zwiſchen beeden Herrn. Der Herzog ſollte alle Unkoſten des Krieges erſetzen
und die Heßiſche Völker aus ſeinem eroberten Land unterhalten und gleichwohl ſelbſten
ohne den mindeſten Gewalt von den Befehlen des Landgraven abhangen. Er ahndete ſol-
ches mit gutem Glimpf zu verſchiedenen malen, mußte aber allzeit ſehen, daß der
Landgrav dardurch äuſſerſt aufgebracht wurde, welchem er theils aus Danckbarkeit, theils
aus Noth nachgeben mußte. Dieſer rechnete ihm noch darzu unter den Kriegskoſten ſolche
Ausgaben auf, dafür er doch das Geld ſchon zu Caſſel empfangen hatte. Dann er zahl-

1534 te ihm 50000. Kronen, welche er von dem König in Frankreich hatte. Die Herzoge von Bayern gaben 20000. Kronen an Gold und der Herzog von Holſtein 9931. fl. welche nebſt noch 60000. fl. Münz unangewendet in des Landgraven Schatzkammer lagen. Dieſer forderte ihm die Unkoſten ab, welche er auf ihn und ſeine Bedienten vorgeſchoſſen hatte und noch 500. fl. zur Zerung auf ſeiner Heimreyſe. Der Herzog erbothe ſich alles dieſes abzutragen, indem er gar wohl wüßte, was er für Dank demſelben ſchuldig wäre. Aber er glaubte, daß ihn der ſonſt großmütig genannte Landgrav jetzo mit dieſer Forderung verſchonen ſollte, da er ſelbſt von der Armuth des eroberten Fürſtenthums ein Zeuge ſeyn konnte. Sie geriethen darüber in einen Briefwechſel, worinn beede Fürſten einander bittere Vorwürfe machten und ſpitzige Ausdrücke gebrauchten. Unter anderm verdroß den Landgraven, daß ihm der Herzog wegen der 500. fl. Zerung zuſchriebe, er wollte dieſe Forderung mit güldenen Buchſtaben in die Rechnung eintragen laſſen. Gleichwohl hatten ſie die Einſicht, daß man ſolche Zwiſtigkeit nicht bekandt werden lieſſe. Inſonderheit warnete der Landgrav den Herzog ſolches zu verhüten und zu ſolchem Ende den Cadauiſchen Vertrag ſo bald möglich zu ratificieren. Der Herzog beruffte aber den 7. Julij die Aebte zu Bebenhauſen, Hirſau, Adelberg und Zwifalten und von der Ritterſchafft Hannß Conrad und Friderich die Thumben von Neuburg, Reinharden von Sachſenheim, Hannß Hardern, Wolff Nothafften, Hannß Caſparn von Freyburg zu Steußlingen und Sebaſtian von Gültlingen und die Städte Stuttgard, Tübingen, Vayhingen, Neuenſtatt, Weinſperg, Lauffen, Gröningen, Kirchheim unter Teck, Göppingen und Schorndorff, welche ſich den 4. Aug. wegen der dem Landgraven noch ſchuldigen Kriegskoſten à 153708. fl. verſchreiben mußten, auf Jacobj des Jahres 1535. die einte Helffte mit 76854. fl. 28. Kr. und in dem folgenden Jahr die andere Helffte nebſt dem jedesmalen verfallenen Zinnß zu bezahlen. Sie waren keine Selbſtſchuldner, ſondern Bürgen für den Herzog, indeme auch Herzog Chriſtoph einen Schuldſchein ausſtellen mußte. Gleichwohl verſprachen die Landſtände und jeder Prälat mit acht, jeder von der Ritterſchafft mit vier rayſigen Knechten und Pferden und jede Stadt mit drey Rathsverwandten und dreyen von der Gemeinde zu Caſſel in einem offnen Wirthshauß, welches ihnen benennt werden ſollte, tägliche, müßige und unverdingte Laiſtung zu halten.

§. 20.

Weil der König in Frankreich eine zimliche Summe zu der Eroberung des Herzogthums beygetragen hatte und der Herzog in allweg in einer Verbindung mit dieſer Krone ſtunde, ſo wollte er auch ohne Genehmhaltung derſelben die Bedingungen des Kadauiſchen Friedens nicht eingehen. In dieſer Abſicht ſchickte er ingeheim ſeinen

Bru-

Bruder Grav Georgen mit einer Französischen Uebersetzung desselben zu dem 1534
König mit dem Auftrag eine geheime Audienz zu erbitten und vor allen Dingen den begangenen Fehler in der Verpfändung der Gravschafft Mömpelgard zu entschuldigen. Dann sie wurde von dem Landgraven als eine freye, eigene und mit Lehenschafft nicht behaffte Gravschafft angegeben, als er zu Barleduc mit dem König deßwegen handlete und eine Lateinische Verschreibung verfertigte, welche Herzog Ulrich als diser Sprache unkundig nicht verstunde, und weil ihn der Landgrav versicherte, daß alles in derselben richtig und der Warheit gemäß wäre, besiglete. Er sollte für solche erwiesene Hülffe gebürenden Danck abstatten und versichern, daß solche zu ewigen Zeiten in keine Vergessenheit gestellt werden sollte. Hiernächst sollte er den ganzen Verlauff der Unterhandlung erzehlen und besonders, wie sehr der Landgrav den Frieden übereylet und verursachet, daß die beschwerliche Affter-Lehenschafft wider des Herzogs Willen und hinterrücks von dem Churfürsten zu Sachsen bewilligt worden, und wie er den Vortheil aus der Hand gelassen, da er sein Kriegs-Volck auseinander gehen lassen, ungeacht die Klugheit sonsten erfordert hätte, den Tractaten damit ein Gewicht zu geben. Der Landgrav sey auch so voreylig fürgefaren, daß er an den Kayser wider des Herzogs Mißrathen ein Schreiben und Gesandtschafft nach Spanien geschickt und um Bestetigung des Vertrags gebethen, ungeacht er mit ihme für einen Mann zu stehen verbunden gewesen und der Herzog selbst von dem Landgraven die Anleitung gehabt sich bey Rechtsgelehrten Raths zu erholen. Dieses habe aber nicht so schleunig geschehen können, weil die Wichtigkeit der Sache eine reiffe Berathschlagung erfordert habe. Bey solchen beschwerlichen Umständen bäthe er sich des Königs Rath und Hülffe aus. Der Herzog schickte auch an andere Chur- und Fürstliche Höfe Gesandten um ihren Beystand. Aber nirgends wollte man sich aus Furcht der Römischen Königlichen und der Kayserlichen Ungnade hierauf einlassen. Hingegen konnte der König auch von den Churfürsten die Einwilligung wegen dieses Afterlehens nicht erlangen. Dann derselbe ersuchte anfänglich Pfalzgrav Ludwigen durch seinen Bruder Pfalzgrav Fridrichen nicht allein von seiner Churfürstlichen Person wegen diesen Articul des Cadauischen Vertrags zu bewilligen, sondern auch bey seinen Mit-Churfürsten, dem Erzbischoff zu Trier und Cöln solches bewürken. Churfürst Ludwig fand aber so viele Bedenklichkeiten solchem Ansinnen zu willfahren, daß er dem König zu entbiethen ließ, wie er es für unschicklich hielt sich mit dieser Sache zu beladen und noch viel mehr bey andern Churfürsten darinn zu handlen. Es erfordere die Wichtigkeit der Sache, daß zwor die Churfürsten an eine gelegne Mahlstatt zusamen kommen und solche mit reiffem Bedacht berathschlagen müßten. Als nun der König den 1. October die samtliche Churfürsten nach Maynz beschriebe und die Einwilligung ihnen ansonne, so wollten diese solche nicht über sich nehmen, weil das Afterlehen und ihre Bestetigung zu des

1534 Reichs Nachtheil gereichte (ll). So geheim nun dieſe Abordnung des Graven an den Königlichen Franzöſiſchen Hof ſein ſollte, ſo konnte ſie doch nicht verborgen bleiben. Sie ſetzte den Herzog in den Verdacht, als ob er gefährliche Anſchläge mit dieſer Crone wider den Röm. König hätte. Man wurde in dieſem Argwohn beſtärket, daß derſelbe ſeinen Prinzen Chriſtoph ebenmäßig an dieſen Hof ſchickte und ein Franzöſiſcher Geſandter an den Herzog abgeordnet wurde, Grav Wilhelm von Fürſtenberg aber bald zu dem König, bald zu dem Herzog reyßte. Der Langrav rieth ihm deßwegen, daß er ſich gegen dem Kayſerlichen in Teutſchland befindlichen Commiſſarius entſchuldigte und ſich aus dem Verdacht ſetzte, welches am näheſten durch die Ratification des Kadauiſchen Friedens geſchehen könnte. Wollte er ſich aber würklich mit der Krone Frankreich in etwas einlaſſen, ſo ſollte er wohl bedenken, was er auf die Spitze ſtellte, und ſich wohl vorſehen. Dann er könne ſich noch erinnern, wie er von dieſem König in währenden ſeinem Elend behandlet worden, und wie er ſich gegen Pfalz, Lüneburg und andere gehalten. Indeſſen wurde ein Tag zu Fulda von dem Churfürſten zu Sachſen abgeredt, woſelbſt auf den 16. October der König durch Geſandten, der Churfürſt aber nebſt dem Herzog und dem Landgraven in Perſon zuſamen kommen und die noch übrige unausgemachte Puncten berichtigen ſollten. Die meiſten betraffen den Herzog. Seine Gegenwart wurde alſo vorzüglich erfordert. Er verſprach aber ſolches nie zuverläßig, weil er ganz andere Anſchläge gefaßt und ein Mißtrauen in den Churfürſten und den Landgraven geſetzt hatte. Weil ihm auch ohnehin zugemuthet wurde des Kayſers Schuld zu übernehmen ohne zu beſtimmen, was es für eine Schuld ſeye und wie hoch ſie ſich belaufe, ſo verlangte er vorher von dem Churfürſten ihn darüber genauer zu belehren, damit er dieſen Puncten in Uberlegung nehmen könnte. Ubrigens wollte er ſich zu Fulda alſo erklären, daß man ihm keinen billichen Vorwurf deßhalb machen würde. Wenigſtens that derſelbe dem Kadauiſchen Vertrag eine Genüge, daß er Georgen von Ehingen und deſſen Vater Rudolphen, welcher ſich gegen dem Herzog als ein Königlicher Mitregent des Herzogthums Würtenberg ſehr feindſelig bezeugte, ſeine Dörffer Kilperg, Wanken, und Ek bey Tübingen nebſt ſeinem Hauß in dieſer Stadt und ſeinen daſelbſt vorgefundenen Vorrath an Wein, Früchten, Haußrath, Harniſch ꝛc. den 17. September ſogleich wieder zuruck gab, als dieſe Edelleute ſich auf dieſen Vertrag beruffen. Dann der Herzog hatte ſelbige eingenommen und Thomas von Roſenberg geſchenkt, welcher aber ſolche auf des Herzogs Befehl denen von Ehingen wieder abtratt. Nur mußten ſich dieſe verſchreiben, daß ſie wegen des ohne Vorwiſſen des Herzogs entwendeten Weins, Früchten und Haußraths keine Anſprache mehr an denſelben machen wollten.

§. 21.

(ll) Es läßt ſich vermuthen, daß eben deßwegen bey Aufhebung des Afterlehens durch den Prager Vertrag nicht alle Churfürſten ihre Conſens-Briefe ertheilen wollen und wegen Nichtigkeit des Afterlehens die Einwilligung in den letztern Vertrag für unnöthig angeſehen haben.

§. 21. 1534

Herzog Ulrich hatte sich schon in dem Jahr 1524. zu der Evangelischen Lehre bekant. Er äusserte öffters, daß er in seinem Elend seine angebohrne Unterthanen unter dem schmachten und Hunger nach der wahren Speise ihrer Seelen, dem heiligen Evangelium, bedauret habe. Und in dem vorhergehenden Theil habe ich erwiesen, wie die Landschafft auf offentlichen Landtägen Erz-Herzog Ferdinanden so dringend gebethen ihnen zu dem hellen Liecht des Wortes GOttes zu verhelffen. Derselbe fand es aber seiner Einsicht nicht gemäß. Die Statthalter und Regiments-Räthe hasseten Luthers Lehre und es scheinet, daß sie solche nur darum gehasset haben, weil sie wußten, daß Herzog Ulrich derselben gewogen wäre. Dann sie trieben ihren Haß wider ihn auf das äusserste. Zu Ende des vorigen Jahrs ließ der König noch ein scharffes Verbott in dem Fürstenthum ausgehen, daß niemand sich unterstehen sollte solche verführerische Bücher und Schrifften zu verkauffen. Der Weg zur Warheit mußte ein verführischer Weg und das Wort GOttes ein Irthum heissen (t). Es ist zwar ungewiß, ob nicht durch die verführische Schrifften und Secten hier die Widertäufferische und Zwinglische Lehren zu verstehen seyen. Dann die Augspurgische Bekantnuß verminderte den Abscheu vor deren zugethanen Lehre merklich. So wohl der Kayser und König Ferdinand, als auch verschiedene Fürsten faßten nun günstigere Urtheile von Luthers Grundsätzen in der Religion. Es wurden auch deren Bekenner nicht mehr so verfolget und als Ketzer in dem Fürstenthum Würtenberg getödet. Und der König wußte nunmehr die Lutherische von der Zwinglischen und Widertäufferischen Lehre wohl zu unterscheiden. Nichts destoweniger wollte ich eben nicht behaupten, daß nicht der Papistische Verfolgungsgeist manchem Lutheraner unter dem Vorwand, daß er den Widertäuffern anhange, das Leben abgesprochen habe. Jacob Truchseß von Rheinfelden wurde damals von Herzog Ulrichen in den wichtigsten Verschickungen gebraucht. Dieser hatte von ihm und dem Landgraven von Hessen viele Geschäfften bey Georg Wilhelm von Fürstenberg, welcher seine Völker bey Straßburg versammelte, auszurichten. Bey solcher Gelegenheit bediente er sich des Raths Wolfgang Capitons, eines berühmten und vernünfftigen Gottesgelehrten zu Straßburg, welcher wußte, daß Herzog Ulrich bey glücklichem Erfolg seines Unternehmens so gleich die Evangelische Lehre seinen Unterthanen predigen und in dem ganzen Land einführen würde. Ein Fieber verhinderte ihn diesen Mann zu sprechen. Endlich unterrichtete ihn Capito, daß der Herzog und der Landgraf den erhaltenen Sieg nicht ihrer Tapferkeit, sondern der Güte GOttes zu dancken haben, wofür sie kein schöneres Danckopfer bringen könnten, als wann sie den Unterthanen den wahren Gottesdienst und das reine Evangelium so schleunig, als es möglich wäre, schenckten. Dann bey einem Verzug könnte der Feind den Vortheil ersehen und nach gestillter Begierde der

(t) vid. Bepl. num. 11.

1534 Unterthanen die Neigung derſelben zu dem Evangelio zu unterdrücken. Es ſey auch keine gute Regierung zu hoffen, wo die Unterthanen neben ihrem Fürſten nicht ihren GOtt und Vatter in gleicher Erkentnuß und Furcht anbethen, ihrer Obrigkeit, als wie GOtt, gehorchen und Liebe zu derſelben, als ihrem Mitglied des Leibes Chriſti, gewinnen. Dieſes aber könnte nur durch die Predigt des Evangelii und gute Ordnung erhalten werden. Ein groſſes Verhängnüs war, daß in der Evangeliſchen Kirche beſonder über den Verſtand der Worte der Einſatzung des heiligen Abendmals eine Spaltung entſtund. Noch gröſſerer Schade aber war, daß beede Theile ihren Eyfer mit Schänden und Schmähen auf offentlichen Canzeln bezeugten. Zwar hatten ſie dieſes von der Catholiſchen Geiſtlichkeit abgelernet, da ein Orden den andern wegen Zerſchiedenheit der Meynungen verbannte. Allein ſolcher Eyffer war dem ſanfften Geiſt des Evangelii nicht gemäß und richtete bey allen Religionen groſſes Aergernüs an. Die Bekehrung wurde erſchwehret, oder gar zernichtet, weil man nicht wußte, welchem Theil der Beyfall gebürete. Solchen Schmähgeiſt verabſcheuete der redliche Capito als eine der gröſten Hindernüſſen der Evangeliſchen Lehre, dann er ſchrieb: „Unſer Evangelium wird alsdann in aller Welt können gepredigt werden, wann die „Rechtfertigung des Glaubens (das wahre Kennzeichen und beſtes Kleinod der einigen „Evangeliſch Lutheriſchen Religion aus ungefälſchter Liebe mit Freundlichkeit verkündet und in der Lehr und Sacramenten die Einigkeit erhalten wird„. Dieſen Entzweck zu erreichen müßten anfänglich Lehrer und Zuhörer in den Grund-Lehren des Chriſtenthums unterrichtet werden. Zwar rieth er, daß man von den Meynungen und Lehre des Luthers und des Churfürſten von Sachſen nicht abgienge, aber auch keine Anhänglichkeit mercken lieſſe, ſondern ohne Abſicht auf Luthern, oder Zwingeln nur dem Glauben nach handlen und niemand verwerffen ſollte bevorab in Stücken, welche auf guten Verſtand gezogen werden können. Dann beede Theile hätten ihre gewiſſe groſſe Verdienſte. Die rechte Predig und Lehre des Evangelii könnte erhalten werden, wann man ſich des Symon Grynäus zu Baſel und Ambroſien Blarers zu Coſtanz (u bediente, auf welche beede Philipp Melanchton vieles hielt. Der erſte würde gut zur Einrichtung der hohen Schule zu Tübingen, und der andere in Anordnung der Predigten, Sacramenten und anderer gottſeeligen Haußhaltung in der Gemeinde GOttes zu gebrauchen ſeyn. Doch müßte im Anfang alles mit gemeinſchafftlichem Rath fürgenommen werden. Auf dieſen Weeg zweifelte er gar nicht, daß alles ohne jemands Beſchwerde, ſondern vielmehr mit allgemeinem Beyfall geſchehen werde. Dann er ſey der gänzlichen Meynung, daß man weder D. Luthern noch andere, welche er verwerffe, hintanſetzen ſolle Denn erſterer ſeye gleichwohl als ein hohes Werkzeug GOttes zu betrachten, obſchon ſeine hohe Gaben nicht ohne groſſe Fehler und Mängel ſeyen.

Dies

(u) Diſem Mann zu Ehren wurden drey Medaillen gepräget, wovon in Köhlers Münzbelustigungen T. 21. pag. 81. nachzuſehen.

Diese seyen aber auch mit vortrefflichen Gaben und Göttlichem Beystand ausgerüstet. Das sicherste sey hier auf der Mittelstrasse der alleinigen Wahrheit nachzu- 1534
gehen und von jedem Theil mit Bescheidenheit zu reden. Für den Widertäu-
fern warnete er den Truchsessen und für Caspar Schwenckfelden, einem Schlesischen Edelmann, welcher vermuthlich durch Hannß Conrad und Friderich die Thumben von Neuburg einzuschleichen suchen würde. Diesen beschrieb er nach seiner Erfahrung (w).

§. 22.

Nicht weniger schrieb eben damals ein anderer berühmter Straßburgischer Gottesgelehrter, Martin Bucer, an einen Würtembergischen Rath, worin er gleichmäßige Anschläge an die Hand gab, wie die Evangelische Lehre in dem Herzogthum Würtenberg eingeführt werden könnte. Er drang auf die Einigkeit in der Lehre und behauptete, daß der ganze Grund der Uneinigkeit in der Evangelischen Kirche ein blosser Wortstreit wäre. Dann man könnte die Gegenwart unsers Heylandes in dem heiligen Abendmal nur nicht mit eigentlichen und schicklichen Worten ausdrucken. Des Herzogthums Lage seye so beschaffen, daß man sich wohl vorzusehen habe, welche Seite man ergreiffe, da sowohl die eine, als die andere ihre Gönner habe. Luther seye vornemlich darum nicht zu verwerffen, weil es ohne Beleydigung Christi nicht geschehen könnte, welcher diesen Mann, als seinen auserwählten Rüstzeug bißher zu Verherrlichung seiner Lehre gebrauchet habe. Der andern bediene sich GOtt ebenmäßig zu seines Nahmens Ehre. Man habe deswegen zu der Reformation dieses Landes bescheidene und vorsichtige Leute vonnöthen, welche nur die Ehre GOttes ohne Neben-Absichten und die Einigkeit der Lehre suchen, worzu er niemand tauglicher, als den obgedachten Blarer und Grynäus, finde. Die Zeit und Umstände lassen nicht zu, mehrere hierzu zu gebrauchen. Doch sey nöthig einen Kirchen-Rath niderzusetzen. Vor den Widertäufern und Schwenkfelden warnete er, wie Capito. Sie waren beede gleich gesinnet (x), und Herzog Ulrich folgte auch ihrem Rath. Es meldete sich um diese Zeit Johann Gayling bey ihm um Dienste. Dieses Mannes habe ich schon in vorigem Theil gedacht, daß er Herzog Ulrichen zur Erkanntnus des Evangelii gebracht und ihm als sein Hofprediger zu Mömpelgard gedienet habe. Er begleitete auch denselben nach Hohen-Twiel und in dem Jahr 1525. bey seiner damaligen unglücklichen Unternehmung. Als aber der Herzog sich zu dem Landgraven begab, fand er nöthig seine Dienerschafft zu verringern, damit er diesem nicht beschwerlich wäre. Er gab also auch dem Gayling den Abschied, doch mit dem Bedinge, daß, wann man seiner bedürffte, er zu erscheinen verbunden wäre. Seit dem war er Prediger zu Feuchtwangen, wohin ihn Margrav Georg von Brandenburg beruffen hatte. Nun

(w) vid. Beyl. num. 12.

(x) vid Beyl. num. 13.

1534 wollte er wieder ſeinem Vaterland mit dem Wort GOttes dienen und wurde auch als Pfarrer zu Weinſperg angeſtellt. Johann Brentz, Prediger zu Hall in Schwaben wurde dem Herzog angerühmt, welcher auch demſelben mit heylſamen Anſchlägen beyſtund und endlich gar in Dienſte aufgenommen wurde. Neben dieſen gebrauchte auch der Herzog den berühmten Jacob Sturmen, Stättmeiſter zu Straßburg. Dieſer berichtete aber den 26. Auguſti an den Landgraven die Schwürigkeit, welche der Herzog bey der Reformation ſeines Landes gefunden und ſchilderte den Zuſtand nicht allzugünſtig (y.) Eben damals war der Streit zwiſchen den ſo genanten Lutheranern und Zwinglianern hefftig. Die Feinde der Reformation erfreueten ſich darüber und Unpartheyiſche nahmen ein Aergernus. Der ehrliche Sturm machte die Betrachtung darüber, daß GOtt vielleicht dieſe Prüfung über den Herzog und den wegen dieſes Landes Reformation beſorgten Landgraven verhängt habe, damit ſie ſich der ſo ſiegreichen und rühmlichen Eroberung des Fürſtenthums nicht überheben möchten. Die Lutheriſche ſchalten in ihrem übertriebenen Eyfer die Zwinglianer und belegten ſie mit dem Namen der Schwärmer, Sacramentierer, und Sacramentſchänder ꝛc. Und weil die Prediger in den Reichs-Städten ſich hierin mäßigten, ſo geriethen ſie in den Verdacht, als ob ſie es mit keinem Theil aufrichtig meynten. Deßwegen beklagte ſich Jacob Sturm ſehr, daß ein gewiſſer Prediger Conrad (z) auf offentlicher Canzel zimlich ungeſittet ſich vernehmen laſſen, daß die Reichs-Städtiſche Schwärmer ſeyen, und man ihren Predigern z. E. dem zu Eßlingen und ſeines gleichen eben ſo wenig als den Päpſtlern Gehör geben ſollte. Ingleichem daß dieſe ſich einer Einigkeit der Lehre rühmten, da ſie doch in ihren Meynungen ſo weit, als der Himmel von der Erde, entfernet ſeyen. Gleichen Fehler begieng M. Erhard Schnepff, welcher auch mit der Sächſiſchen Concordien-Formul unzufriden war, welche er doch ſelbſt aufzuſetzen geholffen. Dieſer wollte den Blarer, welchen Herzog Ulrich zu einem Gehülffen der Reformation beruffen hatte, nicht neben ſich dulden, bis er ſich wegen des heiligen Abendmahls zu dem Ausdruck verſtanden: Ich glaub, daß der Leib des HErrn wahrhafftig, das iſt, ſubſtantive und eſſentialiter, nicht aber quantitative, qualificative oder localiter im Abendmal gegenwärtig ſeye und gereicht werde. Obwohl nun dieſe Ausdrücke keinem verſtändigen Prediger anſtöſſig ſeyen, ſo ſeyen ſie doch nicht die Worte der heiligen Schrifft, wie ſich deren die Sächſiſche Glaubens-Bekantnus bedienete. Er riethe demnach, daß kein anderer Prediger in dem Würtenbergiſchen angenommen

(y) vid. Beyl. num. 14.

(z) Dieſer Conrad möchte Conrad Oetinger, Herzog Ulrichs damaliger Hof-Prediger geweſen ſeyn. Dann nach damaliger Gewohnheit wurden die vornehmſte Räthe nur mit ihrem Tauffnamen genennet. Um den Geſchlechtsnamen bekümmerte man ſich eben nicht ſo viel. Nur die von Adel hatten dieſes beſonders, daß man ihnen den Geſchlechts-Namen beybehielt.

men würde, welcher nicht dieser Schrifftmäßigen Erklärung beypflichtete und 1534
des schmähens sich enthalten wollte. Der Erfolg zeigte, daß dieser Rath als behutsam und vernünfftig durchgedrungen. Ein neues Ungewitter stieg aber, welches man nicht hätte vermuthen sollen, in der Evangelischen Kirche auf, daß man eben diesen Blaurer oder Blarer bezüchtigte, als ob er einen Widerruff gethan hätte, da er doch zu Tübingen nur seine eigentliche Meynung in Gegenwart Herzogs Ulrichs erkläret und sich mit dem D. Schnepffen wegen der Ausdrücke verglichen hatte. Sturm bath also den Landgraven sich dahin zu verwenden, daß man sich vereinigte und die schrifftmäßige Sächsische Formul allenthalben zum Grund der Auslegung der Einsatzungs-Worte Christi legte, die Reichs Städte als Glaubens-Genossen annähme und Herzog Ulrich in seinem Fürstenthum die Sächsische Bekentnüs einführte, damit die Einigkeit in der Religion beybehalten würde. Weil Andreas Hosman, welcher sich aber nach damaliger Gewohnheit Osiander genennet, von Nürnberg nach Tübingen sollte beruffen werden, so warnete Sturm den Landgraven, daß dieser zu Aufrichtung der Würtenbergischen Kirche nicht mit Nutzen gebraucht werden könnte. Dann er habe keinen Lust zum Friden. Von obigem Verglich des Blarers mit dem Schnepffen gab jener dem Augspurg. Prediger Wolfgang Musculus Nachricht, daß Herzog Ulrich der ganzen Unterredung beygewohnet und über solche Vergleichung ein ungemeine Freude bezeugt habe (a).

§. 23.

Weil nun Blaurer und Schnepf, welche letztere (b) dem Herzog von dem Landgraven anempfohlen war, sich wegen der Auslegung der Einsatzungs-Worte verglichen hatten, so wurden diese beede Männer zu Bestellung der Prediger und Vermahnung der Unterthanen zu der Evangelischen Glaubens-Lehre und zwar der erstere in dem Land ober- und der andere unter der Staig gebraucht. Diese mußten mit Zuziehung der Obervögte oder andern weltlicher tüchtiger Räthe die Rural-Capitul des Landes vor sich erfordern, ihnen die Haupt-Puncten und Grund-Lehren der Evangelischen Religion auslegen und sie darauf befragen, wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte. Luthers Lehr-Sätze waren schon durch seine Schrifften überall bekannt. Sie hatten überall vielen Beyfall gefunden. In den meisten Rural-Capituln oder Decanaten befanden sich solche Weltpriester oder zu keinen Clösterlichen Ordens-Reguln verbundene Pfarrer, Diaconen und Frühmesser, welchen diese Lehre einleuchtete. Andere hingegen konten

(a) vid. Beyl. num. 15.

(b) Er war von Heylbronn gebürtig, aber damals Professor auf der Hessischen Universität Marpurg.

1534 ten ſich nicht überwinden die mit der Mutter-Milch eingeſogene Sätze der Catholiſchen Kirche zu verwerffen. Jene wurden demnach zu Predigern bey ihren Gemeinden angeſtellt. Ich kan ſolches mit dem Beyſpiel der Pfarrer des Tübinger Amts erweiſen, welchen andere in andern Aemtern nachgeſetzet ſind und laſſe dahin geſtellt ſeyn, ob nicht einige von denjenigen, welche ſich eine Bedenk-Zeit ausgebethen, hernachmals auch auf eine dem Herzog gefällige Weiſe ſich erklärt haben (c). Dem ſey nun, wie ihm wolle, ſo bekam derſelbe ſo gleich aus den vorigen Pfarrern eine ziemliche Anzahl ſolcher Leuthe, welchen man das Predigamt anvertrauen konte. Um ferner tüchtige Leuthe zu haben, ſorgte der Herzog die Hohe Schule zu Tübingen gleichermaſſen zu reformieren. Man hatte ihm Simon Grynäum und Philipp Melanchton darzu angerathen. Den letztern aber wollte der Churfürſt von Sachſen nicht abfolgen laſſen, weil er kränklich ſey und deßwegen doch nicht viel nutzen würde, zumal auch Luther wegen ſeiner unerſchwinglichen Geſchäfften ſeine Kräfften verlohren hätte. Man mußte alſo den Grynæum von Baſel beruffen, welcher ſich endlich durch den Blaurer darzu bewegen ließ, jedoch, daß er der Stadt Baſel nicht aufkünden wollte. Indeſſen war der Blaurer wegen der zwingliſchen Lehre noch immer in dem Verdacht. Er beruffte auch in ſeinen Theil des Landes nur ſolche Perſonen zu Predigern, welche von ſolchen Glaubens-Sätzen nicht gar rein waren. Des Herzogs Feinde an König Ferdinands Hof nahmen daher Anlaß ihn zu verunglimpfen, daß er wider den Cadauiſchen Vertrag handle, indem er nicht allein die Lutheriſche und andere verführiſche Secten ſeinen Unterthanen, ſondern auch andern, welche nicht zu dem Fürſtenthum gehören und ihre eigene Regalien haben, aufdringe. Dietrich Spet und die Herrn von Gerolzeck beklagten ſich, daß der Herzog vermög des gedachten Vertrags ihnen ihre abgenommene Herrſchafften noch nicht zurückgeben wollte. Dieſes ließ der König den 18. Auguſti an den Churfürſten von Maynz und Herzog Georgen von Sachſen als Unterhändler gelangen mit begehren den Herzog ſeiner Schuldigkeit zu erinnern (d). Das Schreiben kam aber demſelben erſt den 6. November zu Handen. Er war deswegen ſehr betretten, daß der König ihm die Glaubens-Reinigung verbieten zu wollen ſchiene und verantwortete ſich darauf gegen den vermittlenden Fürſten, daß ihm ſelbſt leyd wäre, wann verführiſche und aufrühriſche Lehren in ſeinem Land einwurzeln wollten, da er vielmehr, ſo viel ihm GOtt Gnade verleyhe, mit allem Ernſt ſich dahin beſtrebe, damit ware Religion und Glauben in (an) GOtt durch Chriſtum unſern Heyland bey den ſeinen aufgericht und gefürdert, und ob die ſeinige von dem waren Vertrauen in GOtt auf andere Weege abgefürt worden wären, dieſelbe durch Chriſtlichen und Schrifftmäßigen Unterricht und friedliche Predigten von

(c) vid. Beyl. num. 16.

(d) vid. Beyl. num. 17.

von ſolchen Abwegen und eingeführten Mißbräuchen wieder auf 1534
die rechte Bahn Chriſtlicher Lehre und Lebens geführt würden. Weil nun ſolches in dem Vertrags-Puncten, welchen der König wider ihn anziehe, nicht abgefaſſet worden, und dieſer auf ſeine Unterthanen nicht verſtanden werden könte, ſo wüßte er auch nicht, womit er demſelben zuwider gehandelt hätte (e). Gegen den Churfürſten von Sachſen beſchwerte ſich der Herzog, daß ihn derſelbe durch ſeinen Rath Johann von Dolzky verſichern laſſen, daß er des Glaubenshalber in ſeinem Gewiſſen unbeſchwert, und das heilig Evangelium predigen zu laſſen oder Chriſtliche Ordnung bey ſeinen Unterthanen einzuführen den Gewalt haben und in Anſehung des Vertrags unverbunden ſeyn ſollte. Weil er aber nicht wiſſen konte, ob der König mit ſeiner Verantwortung ſich begnügen würde, ſo begehrte er von dem Churfürſten eine gründliche Belehrung, wie der Artickel des Vertrags zu verſtehen ſey und ob der Churfürſt in der Errichtung deſſelben ihn in Sachen, welche den Glauben und Religion betreffen, unverbunden haben wollen. Wobey er ſich zugleich deſſen Rath ausbat (f). Dem Landgraven aber gab er zu verſtehen, daß ihm lieb ſeye den Vertrag noch nicht ratificiret zu haben, ungeacht von ihm bißher ſo ſehr darauf angedrungen worden. Dann aus des Königs an Chur-Manz und den Herzog von Sachſen geſchehenem Anſinnen ſey zu ſchlieſſen, wie beſchwerlich ihm jetzo wäre, wann die Ratification ſchon erfolgt wäre, zumalen die Königliche Erklärung derjenigen ganz ungemäß ſey, welche der Landgrav und ſeine Räthe, wie auch der Dolzki ihm vorgetragen hätten. Nun zeige ſich die Sache anderſt und würde ihm nach erfolgter Ratification nach dem Gefallen des Königs nicht mehr freyſtehen in der Evangeliſchen und rechten wahren Religion zu handlen, ja er Herzog ſelbſt ſich endlich GOttes und ſeines heiligen Wortes begeben müſſen, wofür ihn der Allmächtige GOtt gnädiglich bewahren wolle. Er würde in ſolchem Fall niemals des Friedens verſichert ſeyn können, weßwegen er in allweg ſonderlich auch wegen dieſes Articuls ſich wohl vorzuſehen habe (g), damit ihm durch ſolcherley widrige Erklärungen kein Nachtheil aufgebürdet werden könne.

§. 24.

Der Landgrav erkante zwar in ſeiner Antwort vom 19. November, daß des Königs Deutung der Abrede wegen der Religion und Glaubens-Sachen ungemäß wäre, weil es ſonſten dem Churfürſten von Sachſen, als einem Evangeliſchen Fürſten nicht gezieme hätte, den Vertrag oder Artickel deſſelben alſo zu bewilligen. Er legte aber ſolchen

(e) vid. Beyl. num. 18.
(f) vid. Beyl. num. 19.
(g) vid. Beyl. num. 20.

1534 solchen mit einer Einschränkung aus, daß der Herzog niemand mit Gewalt zu seiner Religion zwingen könte, welcher sie anzunehmen sich nicht überwinden könte, als welcher Glaube als eine Gewissens-Sache einem jeden frey stehen solle. Der Herzog müßte deßwegen Leise d. i. behutsam verfahren, wie es der Landgrav in seinen Landen auch gut befunden habe, biß GOtt solchen Widerspendigen oder Schwachen durch tägliche Uebung und Anhörung des durchdringenden Worts GOttes auch Gnade zu ihrer Bekehrung verleyhe. Wann er also verfahre, so würde ihm niemand an der Predigt des Evangelii verhinderlich sein können. Wofern er nun wegen der Afterlehens Empfängnuß, Auslieferung des Geschützes auf dem Asperg und andern Puncten des Cadauischen Friedens und dessen Ratification keine Schwürigkeiten machte, so würde es wegen dieser Sache keine Noth haben. Und wann auch schon der König in Religions-Sachen den Herzog beschweren wollte, so gab er diesem den leeren Trost, daß derselbe unbillich handeln, der Herzog hingegen den Glimpf haben würde. Er machte ihm zwar Hoffnung von grosser Hülfe, besonders von den Evangelischen welche aber der Herzog nicht für zuverläßig halten konte (h). Der Churfürst von Sachsen hingegen machte wegen des Herzogs und des Landgraven Begehren dem König eine Vorstellung, daß der Articul des Cadauischen Friedens, welchen dieser angezogen, unmöglich so, wie er ausgelegt worden, verstanden werden könte. Dann ausser dem, daß Herzog Ulrich diesen Puncten auf diese Weise nicht angenommen haben würde, so wäre ihm nicht verantwortlich gewesen das Wort GOttes und das heilige Evangelium der Augspurgischen Bekanntnuß gemäß zu predigen in dem Fürstenthum Würtenberg unterdrücken zu helffen, wie ihn auch der Churfürst zu Maynz versichert habe, daß es nicht so gemeynet sey. Wann nun Herzog Ulrich die Befugsame GOttes Wort in seinem Land predigen zu lassen und die Warheit desselben zu handhaben benommen würde, so müßte eine grosse Verwirrung in Glaubens-Sachen in seinem Land entstehen, weil die Widertäuffer, Zwinglianer und andere solche Secten sich daselbst einschleichen dörffen, da die benachbarte Lande grossentheils damit angefüllet seyen, und jeder nach seinem Begriff eine oder die andere für die Warheit erkennen würde, zumahl man in dem Bapstum bißher denselben mit tüchtigen Widerlegungen zu begegnen nicht gefaßt gewesen. Und wann auch der Herzog und der Landgrav darein gewilligt hätte, so hätte doch der Churfürst der Religion und Wahl-Sache halb nichts begeben, noch den Lauf Göttlichen Worts durch sein Zuthun verhindern wollen. Es gäben auch die Worte des Vertrags selbsten zu verstehen, daß dem Herzog das Recht die Evangelische Warheit bey seinen Unterthanen einzuführen nicht benommen werden wollen, weil sonsten die Worte **die im Lande gesessen und sonderliche Regalien haben und zu dem Fürstenthum nicht gehören** sehr unnöthig gewesen. Dann, wann er die von Adel, **Bürger und Bauren** seines Landes bey ihrem Glauben

(h) vid. Beyl. num. 21.

zu

zu laſſen verbunden geweſen wäre, ſo hätte er ſolches noch vielmehr gegen die 1534
Aebte beobachten müſſen, weil ſie eines höhern Standes ſeyen. Er wüßte ſich zwar zu erinnern, daß anfänglich dem Churfürſten als Unterhändler angeſonnen worden einen Articul in den Vertrag zu ſetzen, " daß Herzog Ulrich einen jeden „ in dem Fürſtenthum Würtenberg der Religions-Sachen halb ſolle in dem Weſen, „ wie ſie biß auf ſein Einnehmen geweſen verfolgen und zuſtellen. Es haben aber ſolchen die Churfürſtliche Räthe weder annehmen, noch dem Churfürſten anbringen wollen, ſondern endlich es dahingebracht, daß, wie durch des Churfürſten zu Maynz als Erzbiſchoffs zu Magdeburg Canzley darzu bemerkt worden, dieſer Articul weggelaſſen werden ſolle (i). Der König erklärte ſich hierüber den 12. December mit einigem Unwillen, daß er den Vertrag genau zu halten gedenke. Nun ſey nicht ohne, daß ihm vorgebracht worden, als ob Herzog Ulrich in dem Fürſtenthum Würtenberg Zwingliſche Prediger angeſtellt und auch diejenige, welche zwar in dem Land geſeſſen, aber nicht darzu gehören, damit beſchweret habe. Er hätte aber nicht geglaubt, daß der Churfürſt das Königlich Schreiben und Begehren ſo hoch aufnehmen, ſondern, wann über die Worte des Vertrags Zweifel entſtünde, ſolches zuvor vertraulich an ihn oder die Unterhändler gelangen laſſen würde, indem er jederzeit ſein Gemüth demſelben freundlich eröffnen und dem Vertrag nachleben wollte. Durch die Zwingliſche Prediger aber deutete der König auf den Blaurer. Dann der Churfürſt warnete den Herzog Ueber berſchickung dieſes Schreibens, daß er dieſen Mann wegſchaffen möchte, weil er hiebevor wegen der Zwingliſchen Secte ſehr verdächtig geweſen ſey. Und ob er ſich ſchon mit D. Schnepffen wegen der Lehre verglichen habe, folglich der Herzog glauben möchte, daß er in der Religion rein ſey, ſo werde er doch an dem Königlichen Hof vor einen Zwinglianer gehalten, zumal man vernehme, daß er noch wanke und vermerken laſſe, daß er ſeinen vorigen Grund-Sätzen noch anhängig ſey.

§. 25.

Deßgleichen beſchwerten ſich auch die vermittlende Chur- und Fürſten über Herzog Ulrichen, daß derſelbe dem von Gerolzek ſeine Herrſchafft Sulz abgenommen, mit welcher ihn der König als Inhaber des Herzogsthums Würtenberg belehnet hatte, und daß er dieſem das auf dem Aſperg geſtandene Geſchütz nicht abfolgen laſſen wollte. Sie baten den Herzog inſtändig daſſelbe dem König zuruck zu geben und wegen der Herrſchafft Sulz das möglichſte zu thun. Dann ſie beförchteten, daß ſonſten der Kayſer den Cadauiſchen Vertrag nicht beſtetigen würde. Dieſer war aber gar wohl damit zufrieden und ſolle bey der erſten davon erhaltenen Nachricht geſagt haben: Ich hör es gerne, dann es wird Vergieſſung Menſchenbluts dardurch verhütet und erſpart mir jährlich

(i) vid. Beyl. num. 22.

1534 lich 500000 Ducaten. Hingegen wollte die Beſtetigung der Churfürſten wegen der künftigen Römiſchen Königswahlen einige Schwürigkeiten finden. Dann der Churfürſt von Pfalz vermeynte, daß, weil dieſe Sache die Goldene Bulle betreffe, alle Churfürſten zuſamen kommen müßten. Chur-Manz hingegen beſorgte, daß unter dieſen eine Uneinigkeit entſtehen dörffe, weil die Herzoge von Bayern ihre Einwilligung in die Röm Königs-Wahl theur genug verkaufen und dem Kön g vieles abdringen wollten, worzu ſie die Churfürſten zu gebrauchen gedachten. Wofern nun dieſe Wahl-Sache von den Churfürſten nicht berichtiget würde, ſo ſtunde zu beſorgen, daß Chur-Sachſen auch zuruck gehen und dardurch der Cadauiſche Vertrag umgeſtoſſen werden dörffte. Der Kayſer und König hingegen bekämen freye Hände Herzog Ulrichen und den Landgraven heimzuſuchen. Der Churfürſt von Maynz wendete ſich deßwegen an Herzogs Johanſen von Sachſen Gemahlin Eliſabethen, daß ſie ihren Bruder den Landgraven dahin bewegen möchte, ſich bey dem Pfalzgraven Churfürſten wegen Einwilligung in den Articul des Vertrags ohne Zuſamenkunfft der Churfürſten zuverwenden, und, wann dieſer nicht gewonnen werden könnte, die beede Churſten zu Trier und Cölln darzu zuvermögen. Dann, wann dieſe einwilligten, ſo hätten die übrige Churfürſten ſchon das mehrere gemacht, weil Chur-Brandenburg durch ſeinen Bruder den Churfürſten von Maynz ſchon darzu beredet worden und Chur-Sachſen ſuchte ohnehin ſo leichter dings nicht von dem Vertrag abzugehen. Wegen des einigen Pfalzgraven aber würde eine Zuſamenkunfft überflüſſig ſeyn (l). Es gelung auch dem Landgraven bey bemeldten beeden geiſtlichen Churfürſten, daß ſie die Declaration des Vertrags wegen der Königs-Wahl bewilligten, wie er ſelbſten in einem Schreiben an Herzog Ulrichen vom 24. September berichtete. Der Landgrav drang demnach in Herzog Ulrichen den Cadauiſchen Frieden anzunehmen, weil er beförchtete, daß der König ſeine Anſprach an das verlohrne Fürſtenthum geltend zu machen ſuchen und bey der allgemeinen Lage der Sachen den Vertrag auch nicht halten würde. In welchem Fall derſelbe dem Herzog nimmer helffen könte, zumahlen bekant ſey, wie er Landgrav wegen des vergangenen Zugs mit ſeiner Landſchafft ſtünde. Bey ſolchen verwirrten Umſtänden blieb Herzog Ulrich noch dabey, daß ihm und ſeinen Erben die Afterlehenſchafft höchſtnachteilig ſey, und er den Vertrag um ſo weniger ratificieren könne, als er ſowohl wegen der Religions-Aenderung, als auch wegen der ihm zu übernehmen zugemutheten Schuld noch nicht hinaus zu ſehen wüßte, zumahl ihm das Hauß Oeſterreich über 90000. fl. ſchuldig war, welche er dem K. Maximilian vorgeliehen hatte. Als auch der Landgrav ſelbſt durch ein Schreiben dem Kayſer von der Einnahm des Herzogthums Würtenberg und dem darauf erfolgten Frieden Nachricht gab und den Herzog ermahnte ein gleiches zu thun, ſo konte ſich dieſer nicht darzu entſchlieſſen, weil er glaubte, daß ſich ſolches nicht übereylen laſſe. Eine ſolche Schrifft hätte ihm für eine Bewilligung des Vertrags ausgelegt werden können,

(l) vid Beyl. num. 23.

können, welche ihm allzubedenklich schiene. Weil aber auf den 16. October zu Ful- 1534
da die noch unberichtigte Puncten durch vermittlung des Churfürsten von Sach-
sen sollten verglichen werden und so wohl der Churfürst als auch der Landgrav in Per-
son dahin zu kommen entschlossen waren, so vertröstete der Herzog dieselbe bey dieser
Gelegenheit sich also zu erklären, daß man ihm nichts verweisen könte.

§ 26.

Herzog Ulrich verspürte aber bey solchen vielen Geschäfften und Sorgen eine Leibes-Schwachheit, welche ihn nöthigte das Wildbad zu gebrauchen und sich der Regierungs beschwerden so viel möglich zu entledigen. Er berichtete solches bey Zeiten an den Churfürsten von Sachsen und den Landgraven, daß er den Tag zu Fulda schwerlich werde besuchen können. Diese waren über solcher Hindernuß sehr betretten und bathen den Herzog wenigstens seinen Prinzen und einige gute Räthe zu schicken. Besonders erinnerte ihn der Landgrav, wie vieles an seiner persönlichen Gegenwart zu Fulda gelegen sey. Dann wann er nicht bey dieser Gelegenheit den Vertrag genehmige, so habe er vielfältige Nachrichten, daß dem Herzog viele Beschwerlichkeiten bevorstünden. Seine, des Landgraven, Umstände seyen in einer solchen Lage, daß er nicht umhin könne den Cadanischen Vertrag zu ratificieren, wann ihn auch schon der Herzog nicht annähme. Er könne sich auch deswegen in keinen neuen Krieg einlassen, weil seine Ritterschafft und Unterthanen zu keiner Hülffe zu bewegen seyen und vielweniger in dem Feld bey gutem Willen zu erhalten wären. Es wäre ihm demnach betrübt, wann sie beede also sollten getrennt werden und der Herzog nebst seinem Sohn und Land und Leuten in ewiges verderben gestürzt werden sollten. Dahingegen wann der Herzog den Vertrag ratificiere und ihm darüber etwas widerwärtiges begegnen wollte, er demselben als ein treuer Freund nach allem seinem Vermögen beystehen würde, es betreffe auch, wen es wollte. Zugleich aber warnete er den Herzog sich nicht jedermann anzuvertrauen, weil man Nachricht habe, daß allerhand Anschläge gemacht werden die Unterthanen wider denselben aufzureitzen. Man rühmte sich an dem Königlichen Hof, daß man alle Geheimnüssen des Herzogs durchdringen könne und ihnen dessen Rathschläge wohl bekannt seyen. Es wäre demnach nöthig sich wohl vorzusehen, seine Canzley und Regierung wohl zu bestellen und sonsten auch gute Ordnung zu halten. Der Herzog blieb aber dabey zu Fulda nicht in Person zu erscheinen, weil er besorgte, daß so wohl der Churfürst, als auch der Landgrav zu hefftig auf die Ratification dringen und er mit ihnen zerfallen möchte, welches er verhüten wollte. Seinen Sohn hingegen zu schicken fiel ihm auch allbedenklich, damit dieser nicht als ein junger Prinz übereylet, oder durch seine persönliche Handlung ihm mit der Zeit kein Nachtheil zugezogen würde. Weil er wußte, daß der König gern nachgäbe

1534 um den Friden zu erhalten, ſo entſchloß er ſich mit Hintanſetzung des Churfürſten Unterhandlung mit den Königlichen Räthen ſich ſelbſt an den König zu wenden, der Hoffnung in den ihm beſchwerlichen Puncten einige Milderung zu erhalten. Er entſchuldigte ſich demnach den 10. October. in einem Schreiben an den König, daß er zwar vermög des abgeredten Vertrags ſelbſt zu demſelben kommen ſollte und er auch ſolches ſehnlich gewünſcht habe, weil er ſich darin etlicher maſſen beſchwert zu ſeyn befinde und der Churfürſt von Sachſen wider ſeinen Willen und Wiſſen ein und anders bewilligt hätte. Er habe aber bißher immer verhofft, daß der König in die obere deutſche Lande kommen würde. Nun vernehme er das Gegentheil, daß er ſich den Hungariſchen Landen genähert habe, wohin er ihm bey dermaliger Lage ſeiner Umſtände nicht nachfolgen könte. Er ſey auch noch nicht mit ſolchen tüchtigen Räthen verſehen eine Geſandtſchafft abzuordnen. Weßwegen er bitte, wann Seine Majeſtät wieder herauf in Deutſchland komme, ihm ſolches zuwiſſen zu thun und genugſame Verſicherung an eine gelegene Mahlſtatt zu geben, indeſſen aber ſolche Verzögerung nicht in Ungnaden zu vermerken, indem er wohl vermuthen könte, daß ſeine Feinde ihm ſolche gehäßig auslegen würden, da er hingegen verſichere, daß, wann ihm der König willfahre, er ſich ſo erzeigen wollte, daß derſelbe ein gnädiges Gefallen daran haben würde.

§. 27.

Indeſſen kamen der Churfürſt zu Sachſen und der Landgrav nebſt den Königlichen Geſandten zu Fulda an in der Hoffnung Herzog Ulrichs Räthe wenigſtens allda anzutreffen. Es kam aber niemand. Dieſes verdroß ſie, daß, da man vornehmlich um des Herzogs willen die Zuſamenkunft angeſtellt, ſie die Reiſe vergeblich verrichtet hätten. Der Landgrav warnete ihn deßwegen den 29. Oct. daß ihm beygemeſſen würde, als ob er den Vertrag nicht zu halten entſchloſſen ſey. Der Herzog entſchuldigte ſich bey ſeinen höchſten Treuen, daß, weil er dem Churfürſten ſeine und ſeines Sohns perſönliche Ankunft zu Fuld abgeſchlagen, und ſeitdeme keine Antwort weder von demſelben, noch dem Landgraven erhalten hätte, er gänzlich geglaubt habe, daß der Tag nicht zu ſtand kommen würde, zumal ihn auch die Unterhandlung, welche ihm bey dem König an die Hand gewachſen, gehindert habe. Dieſer aber antwortete ihm, daß er ſich nicht vorſtellen könne, worinn ſich der Herzog beſchwert finden könnte, indem der König vielmehr dem Frieden ein ganzes Fürſtenthum aufgeopfert, vieles beſchwerliche bewilligt und bey dem Kayſer alles gethan, was man ihm nur immer zumuthen könne. Deſſen ungeacht aber ſey ihm nicht entgegen, wann der Herzog mit wenigen Leuten und Koſten zu ihm nach Wien kommen wollte, weil dardurch in kurzer Zeit mehr fruchtbares, als durch Geſandſchafften in langer Zeit, ausgerich-

tet

tet werden könte. Und ob es schon wegen des getroffenen Friedens überflüßig 1534
sey, so erbot er sich dennoch ihm einen Herold entgegen zuschicken und ihm lebendiges und schrifftliches Glait zu geben. Durch den Gesandten aber ließ der König denselben nochmals gnädig einladen in eigner Person zu kommen, oder, wann es ihm ungelegen, zu der vorhabenden Handlung seine Räthe zu schicken. Nun wurde indessen entdeckt, daß Dietrich Spet neuerdings Leute ausgeschickt habe den Herzog Meuchelmördrisch auf der Jagd zu erschiessen, worzu er vornemlich einen Kerl angerichtet, welchen er von Jugend auf erzogen. Der Herzog war so glücklich den Kerl zu erhaschen, und die Gefahr, worinn er stund, deutlich zu erlernen. So sehr nun der Herzog durch des Königs Einladung eingenommen zu seyn schiene, so wurde er doch durch diese Entdeckung schüchtern gemacht sich so weit von seinem Land zu entfernen. Er machte deßwegen Anstalt Gesandten, nemlich seinen Ober-Vogt zu Vayhingen Erasmum Schenken von Limpurg und D. Philipp Langen nach Wien zu schicken und berichtete solches dem Landgraven von Hessen, daß er gute Hoffnung zur Milderung der Afftervehenschafft habe, wann er auch schon nicht erlangte, daß er von dem Kayser, als dem Haupt des Erzhauses Oesterreich, belehnet würde. Um seinem Gesuch ein Gewicht zu geben, ersuchte er die Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln, Pfalz und Brandenburg und die Herzoge Georgen von Sachsen und Heinrichen von Braunschweig, wie auch den Landgraven ihre Räthe ebenmäßig nach Wien zu schicken und seine Gesandten mit ihrer Fürbitte zu unterstützen. Die meiste sagten ihm solches zu, nur Chur-Brandenburg entschuldigte sich wegen Kürze der angesetzten Zeit und hielt überhaupt für rathsamer, wann der Herzog dermal mit der Beschwerung über die Afftervehenschafft noch nicht fürgienge, sondern damit biß auf den nächsten Reichstag wartete, da die samtliche Churfürsten und das ganze Reich nicht entstehen würden sich derselben mit aller Macht zuwidersetzen, wann sie auch schon von dem Herzog bewilligt würde. Dann er setzte hinzu, daß schon wider die Belehnung König Ferdinands mit dem Herzogthum von den Churfürsten starke Protestationen geschehen und solche endlich nur unter der ausdrücklichen Bedingung übersehen worden, daß den Herzogen und ganzem Stammen von Würtenberg ihr Recht zu ihren Landen, Leuten und Befugsamen vorbehalten bleiben sollten. Diese Erinnerung kam aber zu spät, indem die Gesandten schon abgereyßt waren.

§. 28.

Ehe ich die Verrichtung dieser Gesandten berühre, muß ich noch eines und des anders gedenken, welches Herzog Ulrichen beschwerlich gefallen. Dann die Herzoge von Bayern schienen unzufrieden zu seyn, daß derselbe durch den Landgroven wieder so leicht in sein Fürstenthum eingesetzt und die Römische Königs-Wahl um diesem Fürsten

1534 ſten den ruhigen Beſitz ſeiner Lande zu gewähren für gültig anerkant worden. Ich habe in dem vorigen Theil ſchon angeführt, daß dieſe Herzoge mit dem König von Frankreich, mit Chur-Sachſen und dem Landgraven in einer Verbindung geſtanden dieſe Wahl anzufechten. Und das Schreiben der Herzogin von Sachſen beweiſet, daß dieſelbe gehoffet durch die anerkennende Gültigkeit der gedachten Wahl durch den Churfürſten von Sachſen und den Landgraven von dem König groſſe Vortheile zu erlangen. Ihr Rath D. Lönhard Egk verfiel auf die Gedanken den Cadauiſchen Vertrag zu vereiteln und zu Erreichung dieſer Abſicht eine Uneinigkeit zwiſchen dem Churfürſten, Herzog Ulrichen und dem Landgraven zu ſtifften. Der letztere hatte bißher ein ſonderbares Vertrauen in dieſen Mann geſetzt und die gute Freundſchafft zwiſchen ihm und den Herzogen von Bayern verſchaffte dem Egken eine ſcheinbare Gelegenheit zu einem vertraulichen Briefwechſel. Weil auch der Landgrav noch immer daran arbeitete das gute Vernehmen zwiſchen Bayern und Herzog Ulrichen wieder aufzurichten, ſo bediente er ſich dieſes Raths, welcher vorhin ſchon zu Errichtung eines Verglichs gebraucht worden. Herzog Ulrichen beredete er durch ein Schreiben vom 26. October, daß er bey dem Landgraven den Antrag wegen eines ſtifftenden Verglichs und übernehmenden Vermittlung allbereits gemacht habe und dieſer ſich darzu willig bezeuge. Dem Landgraven aber ſchrieb er, daß der Kayſer den Cadauiſchen Vertrag nicht genehmigen, ſondern das Fürſtenthum Würtenberg wieder haben wollte und dem König 40000. Ducaten mit dem Befehl zugeſchickt habe, damit er durch den von Andelot Kriegsvölker werben und die Herzoge von Bayern auf ſeine Seite zu einem Beyſtand bringen könnte. Er entdeckte dem Landgraven ferner, daß es hauptſächlich auf ihn angeſehen ſey, als welcher weder von Chur-Sachſen, noch von Würtenberg einige Hülffe zu hoffen habe. Dann der Churfürſt lege alle Schuld des übereylten Cadauiſchen vertrags auf den Landgraven, weil ſein Rath niemals geweſen ſolchen als Pflichtwidrig einzugehen, er Landgrav aber darauf angedrungen und voreylig bewilligt habe. Der Herzog von Würtenberg rede ihm deßwegen ſelbſten nichts gutes nach, da er wegen der Afterlehenſchafft in die gröſte Verlegenheit geſetzet worden. Es fehlte aber dem D. Egken ſein Anſchlag. Dann der Landgrav gab ihm zu verſtehen, daß er Herzog Ulrichen darüber vernehmen wolle, ob er nicht wohl von ihm ſpreche und verlangte von ihm von ihm zu wiſſen, welche Worte der Herzog von ihm gebraucht habe. Er gab aber auch dieſem die vertrauliche Nachricht und erbot ſich nichts deſtoweniger der Vermittlung mit den Herzogen von Bayern ſich zu unterziehen mit freyſtellung, ob dem Herzog beliebig wäre, noch einen Mit-Unterhändler darum zu erbitten. Und weil faſt das Meiſte nunmehr auf der Beſorgung der Herzogin Sabinen beruhete, ſo begehrte er, daß ſich der Herzog erklären möchte, wie er es mit dem Geld, welches ſie als ein Heurathgut mitgebracht und der Bewidmung gehalten wiſſen und ob er ihro die Herrſchafft Heydenheim für den Widdum

ver-

verschreiben wolle? der Herzog antwortete aber, daß er sich wohl zu erinnern 1534
wisse, wie er den Landgraven zu Cassel gebethen, ihne vorher anzuhören, als zu glauben, wann jemand etwas widriges von ihm bey demselben anbringe, welches einen Unwillen zwischen ihnen erregen könnte. Aber D. Egk habe boßhafftig und verrätherisch an ihm gehandelt und gelogen. Es sey bekant, wie dieser Mann sich hiebevor so falsch gegenihnen beeden bezeugt habe. Gleichwohl stellte er dem Landgraven anheim, wenn er mehr Glauben zustellen wollte. Wegen der vorseyenden Unterhandlung aber mit den Herzogen von Bayern erinnerte er, daß er sich mit denselben nicht mehr auf die vorige Verglichs-Puncten einlassen könnte, weil er damals seinen Schwägern gute Worte geben müssen ihm das Herzogthum wieder erobern zu helffen oder wenigstens daran nicht hinderlich zu seyn. Jetzo habe sich die ganze Lage seiner Umstände durch die Eroberung seines Landes geändert, daß er ihrer Hülffe nicht mehr nöthig hätte.

§. 29

Es plagte damals das Fürstenthum und die umligende Gegend eine Theurung der Früchten, welche so wohl durch Misswachs, als auch verbottenen Wucher entstunde. Und Herzog Ulrich behauptete, daß so lang das Herzogthum in des Erz-Hausses Oesterreich Handen gewesen, Miß-Jahre und Theurung das selbe und die umliegende Gegenden geplaget haben. Der Eigennutz und Wucher machten solche Plagen noch unerträglicher. Wenigstens wurde das auffkauffen der Früchten von gewinnsüchtigen Leuten als die nächste Ursach angegeben. Diesem Unheil zu steuren veranlaßte Herzog Ulrich im October eine zusamenkunfft der benachbarten Reichs-Städte Ulm, Reutlingen, Hall, Heilbronn, Gmünd, Weil, Wimpfe[illegible], und Esslingen in diesem letztbenamten Ort und schickte von seinen Räthen den Vot Leonhard zu Adelberg, Jörgen von Ow, seinen Statthalter, und seinen Erb-Marschalk Hannß Conrad Thumben zu ihnen, welche sich den 27. October einer Ordnung verglichen, wie es mit kauffen und verkauffen der Früchten soll gehalten werden. Nicht weniger war er besorgt wegen der Evangelischen Religion je länger je mehr Anstalten zu machen. Weil Melanchton zur Reformation der Hohen Schul zu Tübingen nicht abgefolgt werden wollte, so hatte Ambrosius Blaurer den Auftrag den zu Basel sehr beliebten Grynäus zu beruffen, welcher auch bewilligte ein Jahr lang dem Herzog zu dienen. Dann er konte sich der Pflichten gegen gedachter Stadt nicht entledigen, bey welcher er sich allgemeine Liebe und Hochachtung erworben hatte. Blaurer stellte diesen redlichen Mann als ein sehr seltenes Beyspiel der Theologischen Mässigung auf. Dann er schlug eine von dem Herzog angetragene Besoldung aus, welche er für allzugroßmüthig erachtete und in Erwägung zog, daß er auf des Herzogs-

1534 Koſten ohnehin zu Tübingen ſey, womit er ſich begnügen ließ. Dieſer machte einen Entwurf mit Blarern, wie die Univerſität einzurichten ſeyn möchte und gab ſolchen den Lehrern derſelben zur Einſicht. Er gefiel ihnen aber nicht, weil ſie ſich allzugenau an die Stifftung hielten. Vielleicht haben ſie nur dieſen beeden Fremdlingen ihre Vorſchläge erſchweren wollen, welches die Reformation auch länger, dann ein Jahr, verzögerte und den Herzog veranlaßte den Melanchton nochmals von dem Churfürſten zu erbitten. Dieſer nahm Joachim Camerarius zu hülf und brachte erſt den 4. October 1536. einen Verglich zu wege, welchen der Herzog mit groſſem Vergnügen beſtetigte. Ich habe auch ſchon berührt, daß Blaurern beygemeſſen worden, als ob er wegen dem wahren Verſtand der Einſatzungs Worte des Heiligen Nachtmals einen Widerruff gethan habe und dennoch wegen der Zwingliſchen Lehre verdächtig gebliben. Man beſchäfftigte ſich aber damals in der Evangeliſchen Kirche mit einer Vereinigung und Uebereinſtimmung aller Gemeinden in ihren Glaubenslehren. Blaurer wurde als eine Haupt-Perſon unter den Glaubens-Reinigern betrachtet. Man mußte alſo gründlich wiſſen, welcher Kirche er angehörte. Er fand nebſt andern nöthig eine Apologie wegen ſeiner Glaubensbekentnuß bekant zu machen und vermeynte, daß Herzog Ulrich ſelbiger durch ein ertheilendes Zeugnuß einen Nachdruck geben könnte. Dieſer wollte ſich aber in Theologiſche Strittigkeiten nicht einmiſchen und ſchlug ihm ſolche Bitte ab mit erbieten ihn ſonſten, wo es die Nothdurfft erforderte, zu entſchuldigen, daß Schnepff und andere Luthern anhangende Gottesgelehrte mit ſeiner Erklärung zufrieden geweſen und ihn für ein Mitglied ihrer Kirche hielten. Dann der Herzog wollte ein für allemal eine Gleichförmigkeit der Lehre in ſeinem Fürſtenthum haben und keinen Prediger dulden, welcher von dem hochwürdigen Sacrament ungebürlich und anderſt, als die heilige Schrifft ausdrückt, lehrete oder nichts in dem Nachtmal dann ſchlecht Wein und Brod und nicht die wahre Gegenwärtigkeit des wahren Leibes und Blutes Chriſti glaubte. Der Straßburgiſche Gottesgelehrte Martin Bucer kam ſelbſt von einer Verſammlung der Oberländiſchen Prediger zu Coſtanz zu dem Blarer nach Tübingen um dieſem Nachricht zu geben, daß er nach Caſſel reyſe um mit Philipp Melanchton daſelbſt unter dem Schuz des Landgraven an obgedachte Vereinigung die Hand anzulegen. Da indeſſen von verſchiedenen Orten geſchickte Leute aufgeſucht wurden an dem Dienſt des Evangelii in der Würtenbergiſchen Kirche zu arbeiten. Caſpar Gräter wurde von Blaurern nach Herrenberg als Stadt-Pfarrer verordnet, welcher vorhin zu Heydelberg das Evangelium verkündigte. Weil das Kirchengut des Landes noch nicht in ſeiner Ordnung war, ſo konte ihm auch noch keine gewiſſe Beſoldung geſchöpfft werden, ſondern es wurde ihm anfänglich jede Woche nur 1. fl. von des Herzogs Einkünfften gereichet, welcher Gehalt ihm aber nachgehends erhöhet und dieſer Mann wenige Jahre hernach von dem Herzog zu ſeinem Hofprediger angenommen ward. Dieſem haben wir auch

die

die Nachricht zu verdanken, daß unſer Herzog Ulrich ſich täglich eine Predigt 1534
durch denſelben ablegen laſſen und daß dieſer Fürſt ſich niemals auf die Jagd oder in das Bad gegeben, wo er nicht vorher GOttes Wort gehöret hätte (n). Deßgleichen hatte er auch einen Pfarrer nach Blaubeuren beruffen. Nun hatte zwar der Abt des daſigen Cloſters Ambroſius Scherer von Landau dieſe Pfarr zu erſetzen, der Herzog hoffte aber, daß er ihm mit Einſetzung eines Evangeliſchen Predigers keine Schwürigkeiten machen werde. Gleichwohl konte in ſo kurzer Zeit das Predigamt nicht in allen Dörffern nach Wunſch erſetzt werden, zumal auch viele Unterthanen das Liecht des Evangelii nicht ertragen konnten. Der Herzog konnte, noch wollte jemands Gewiſſen mit gewaltſamer Auforingung dieſer Lehre beſchwerlich ſeyn, zumal er noch auf König Ferdinanden zu ſehen hatte, mit welchem er noch nicht gänzlich verglichen war und gedachter maſſen von ihm noch einen Widerſpruch beſorgen mußte, welcher den ganzen Cadauiſchen Vertrag hätte umſtoſſen können. Er mußte demnach noch viele Römiſch-Catholiſche Pfarrer in ſeinem Fürſtenthum dulden, zumalen die Clöſter noch mit ſolchen Mönchen beſetzt waren und dieſen der Kirchenſatz an vielen Orten des Landes zuſtund. Weil aber dieſe Pfarrer, Frümeſſer und Caplanen mit der unehlichen Beywohnung dem Herzog und ſeinen Unterthanen ärgerlich waren, ſo gedachte er ſolches Aergernuß ſo bald möglich abzuthun. Die Verſchiedenheit der Religion hatte noch andere verdrüßliche Folgen, daß beede verwandte einander mit Schmähworten angriffen, deßwegen er einen Befehl ergehen ließ, daß ſie friedlich beyeinander ſich verhalten ſollen. Den Aebten aber beſonders gebot er, daß, weil er die Ehre GOttes und ſeiner Unterthanen Seligkeit durch einhellige und chriſtliche Verkündigung des wahren, reinen und heiligen Evangelii zu befördern entſchloſſen ſey, und dieſem zuwider die Pfarrer und Prediger an den Orten, wo die Aebte das Jus patronatus hätten, die Predigt des Evangelij nicht zu wiederlegen, ſondern nur darüber zu läſtern und die göttliche Warheiten zu ſchelten wüßten, er ſolchem Ubelſtand nicht länger zuſehen könte. Solchemnach begehrte er an ſie ſolche Pfarrer und Prediger, welche der göttlichen Wahrheit bißher widerſtrebt hätten, und darinn beharren wollten, abzuſchaffen und an ihrer ſtatt rechte chriſtliche Prediger aufzuſtellen. Weil er aber vermuthete, daß ſie ſich entſchuldigen würden, als ob ſie keine tüchtige Leute haben könnten, ſo erbot er ſich ihnen dergleichen Lehrer zuverſchaffen (o). Biß dahin war auch bey ſtrittigen Ehehändeln noch kein beſonderes Gericht vorhanden. Der Herzog ließ demnach durch den Erhard Schnepffen eine Eheordnung verfertigen, wie es in ſchweren Fällen gehalten werden ſolle (oo). In leichtern und lautern Sachen hingegen konten die Prediger allein Beſchaid geben, wie dann Erhard Schnepff eine Eheverlobung aufhob und beeden Theilen ſich anderwerts zu verheurathen erlaubte, weil

(n) Fiſchlin Mem. Theol. Wurtenb. P. 1. pag. 40.
(o) vid. Beyl. num. 24. 25. 26.
(oo) vid. Beyl. num. 27.

1534 die vermeynte Braut ihren Bräutigam an ihre Mutter um die Bewilligung verwieſen und dieſer ſolche von ihr nicht erhalten hatte (p). Gleichwol erſiehet man aus ſolcher Eheordnung, daß der Herzog Eherichter und Räthe niderzuſetzen willens geweſen.

§. 30.

Mit dem Eintrit des Jahrs 1535. ſtieg ein für die Evangeliſche Religion ſehr gefährliches Ungewitter auf, welches aber durch die Beſtändigkeit der A. C. Verwandten unter dem Beyſtand GOttes wieder zertrennet wurde. Anfänglich hätte man nicht geglaubt, daß es eine ſo förchterliche Ausſicht bekommen ſollte. Dann der Kayſer und König Ferdinand beſchloſſen den ihnen ſo vortheiligen Schwäbiſchen Bund wieder zu erneuern oder einen andern gleichförmigen zu errichten. Der König hatte ſchon den 18. September des abgewichenen Jahrs allen ehmaligen Bunds-Ständen angemuthet auf den 6. Januarij des bevorſtehenden Jahres zu Donawehrt zu erſcheinen und ließ auch Herzog Ulrichen ein ſolch Einladungs-Schreiben zugehen, weil er mit dem König zu Cadan ausgeſönet worden und das Fürſtenthum Würtemberg vormals auch darin geſtanden ſey. Er begehrte, daß der Herzog in Perſon oder, wo dieſes nicht möglich, durch ſtattliche, anſehnliche Räthe daſelbſt erſcheinen ſollte, welche gnugſame Vollmacht hätten. Er glaubte, daß der Beytritt des Herzogs ſehr vieles zu Erreichung der Kayſerlichen Abſichten beytragen würde. (q) Margrav Georg zu Brandeburg, die Herzoge Wilhelm, Ludwig, Heinrich und Philipp von Bayern, und die Biſchöffe von Salzburg, Augſpurg, Bamberg, Eychſtett machten keine Schwürigkeit den Bund zu erneuren. Die Geſandten der meiſten andern Fürſten hingegen begehrten Bedenkzeit um den Antrag ihren Principalen hinterbringen zu können. Bißher kam die Religion nicht in das Gemenge. Als man aber mit den Reichs-Städten anfieng zu handlen, wollten dieſe wegen der Religion, Geiſtlichen Jurisdiction und Kirchengüter verſichert ſeyn, daß die Catholiſche Stände des Bunds und die Bunds-Richter niemand deßwegen beſchweren, noch ihnen einigen Eintrag darin thun ſollten. Wann ſie hier genugſame Sicherheit hätten, ſo wären ſie nicht ungeneigt mit der Kayſerlichen Majeſtät und den benachbarten Fürſten in ein Bündnus ſich einzulaſſen. Hier nun entdeckte ſich die Abſicht der Kayſerlichen Commiſſarien, nemlich des Biſchoffs zu Augſpurg und Grav Wolffen von Montfort, daß ſie eine Trennung der Reichs-Städte ſuchten. Dann ſie antworteten, daß die Städte wegen der Religion nicht auf gleiche Weiſe betrachtet werden könnten. Einige hätten den Reichs-Abſchied zu Augſpurg ſchlechterdings angenommen, welche

(p) vid. Beyl. num. 28.
(q) vid. Beyl. num. 29.

che auch billich dabey zu lassen wären. Andere hätten dawider protestiert, 1535
aber von dem Kayser zu Nürnberg dennoch eine Abänderung erlangt, wovon man sie mit Recht ebenmäßig nicht verdringen könnte, wofern sie ihrer Zusage gemäß keine Aenderung indessen vorgenommen haben. Es hätten aber einige, worunter vornemlich die Stadt Augspurg gemeynet war, wider ihr gegeben Wort solche Neuerungen vorgenommen, welche nothwendig wieder abgestellt werden müßten. Man verwundere sich demnach bey solcher Verschiedenheit, wie dennoch alle Reichs-Städte derselben ungeacht einerley Sprache bey ihrer abgeforderten Erklährung führten. Weil nun diese einmüthig eine Beständigkeit zeigten und dieser Weg zu ihrer Trennung den Kayserlichen Commissarien und Catholischen Fürsten nicht gelingen wollte, suchten sie einen andern hervor. Dann sie beschickten die Augspurgische Abgeordnete und bedroheten sie, daß man sie nicht in den Bund aufnehmen würde, wofern sie nicht dem Bischoff und Domb-Capitul ihre Prediger, welche sie weggeschafft, wieder aufstellten und predigen liessen, etliche Altäre, welche sie versperrt hätten, wieder öffneten, ihr Nachtmal aus den Kirchen wieder in ihre Predig-Häuser versetzten, die altgläubige Christen an ihrem Meßhören, Gottesdiensten und Nachtmal unangefochten liessen und künfftighin alle Neuerungen unterwegen liessen und deßhalben vor dem Bundsrichter zu Recht stehen wollten. Diese beharreten aber auf der Rechtmäßigkeit ihres Unternehmens und erklärten sich, daß sie es also müßten geschehen lassen, wann man sie von dem Bund ausschliessen wollte. Hierauf versuchten die Kayserliche Commissarien die Städte Nürnberg und Ulm zu gewinnen, mit begehren, daß sie sich in Religions-Sachen an der Kayserlichen Vertröstung und Zusage zu Nürnberg begnügen lassen wollten. Dit Städte wandten aber ein, daß solcher Friede nur bis auf ein künfftiges Concilium oder Reichs-Versammlung eingeschränkt sey. Wann nun dieser daselbst wieder aufgehebt werden sollte, so hätten sie keine gnugsame Versicherung, daß sie nicht von ihren eigenen Bundsgenossen bekriegt würden. Dessen ungeacht entwarffen die Commissarien und Catholische einen Aufsatz, welcher in die Bunds-Verschreibung eingerückt werden sollte, daß alles, was in Religions-Sachen und wegen Geistlicher Jurisdiction vor dem Nürnbergischen Abschied geschehen, durch die Bunds-Stände oder ihre Richter nicht gerechtfertigt werden soll. Wann aber nach dieser Zeit etwas dawider gehandelt worden oder fürter unternommen würde, welches mit der Religion in einiger Verbindung stünde, darum soll ein jeder Bundsstand vor dem Bund zu Recht zu stehen verbunden seyn und, was von dessen Richter erkannt würde, sollen die andern gegen den Ungehorsamen vollstrecken helffen. Auf diesem Vorschlag bewilligten die Nürnbergische Abgeordnete sich in fernere Handlung einzulassen und wurden also von den andern Reichs-Städten, mit welchen sie doch in einem Bündnus stunden (r), getrent. Doch gebrauchten sie die Vorsicht, daß

r) von Stetten Augspurg. Chronik. c. 8. pag. 334.

1535 sie wieder die Städte Augspurg und Ulm, welche fest auf ihre Meynung bestunden, keine Hülfe zu thun schuldig seyn wollten. Diese Nürnbergische machten so gar Hoffnung, daß die Städte Heilbronn, Hall, Nördlingen, Weissenburg im Nordgau und Winßheim auch diesen Weg einschlagen dörfften. Dann die übrige geringere Reichs-Städte würdigte man keiner Handlung, weil man glaubte, daß man ihrer bey dieser Trennung hinlänglich versichert wäre. Mit den Graven, Prälaten und Ritterschafft konte man aber deßwegen zu keinem Schluß gelangen, weil sie vormals acht Stimmen auf ihrem Bank gehabt und jetzo ihnen nur drey eingeraumt werden wollten. Solchemnach wurde beschlossen nach Ostern den 11. April wieder zu Lauingen zusamen zu kommen.

§. 31.

Dieser Vorgang, welchen ich aus des vortrefflichen Manns Jacob Sturmen Bericht an Herzog Ulrichen erzehle, zog die Aufmerksamkeit aller Protestantischen Stände nach sich. Dieser war es auch, welcher wider die Meynung der Kayserlichen und Catholischen die Erneurung des Schwäbischen Bundes, welche sie doch so ernstlich suchten, zernichtete. Dann die A. C. Verwandten sahen klar ein, daß alles nur geschähe um dem Lauff des Evangelij und Predigt des lautern Worts GOttes Schranken zu setzen, damit niemand mehr sich dazu bekennen könte. Herzog Ulrich, der Landgrav und andere hielten demnach für das beste, daß die Protestantische Stände, welche einerley Religion hätten, sich zusamen verbänden und ihre Gemüther und Herzen zusamen setzten. Obgedachter Sturm bath auch deßwegen Herzog Ulrichen um Gottes und seines Worts willen mit dem Landgraven sich durch keine unfreundliche Vorwürfe zu entzweyen, als welches nur ihre gemeinschafftliche Feinde erfreuen würde. Vielmehr sollte er das jenige, was ihm widerwertiges begegnet, GOtt heimstellen, welcher alle Ding also von Ewigkeit her verordnet hätte, und dabey die Gnade GOttes bey Eroberung seines Fürstenthums erwägen, worzu GOtt den Landgraven als sein Werkzeug gebraucht hatte. Diese Aussönung würde auch den Reichs-Städten und allen A. C. Verwandten zum Vortheil gereichen, bey deren Unterbleibung leicht geschehen dörffte, daß die Reichs-Stadt Ulm aus Forcht sich, wie Nürnberg, übereylen und Augspurg nach sich ziehen würde. Was aber dieses dem Evangelio für einen Stoß geben könnte, möchte er selbsten beurtheilen. Der Herzog befürchtete dabey nur, daß, weil die Evangelische Stände nicht gnug Herzhafftigkeit bezeugten und darüber zauderten einen ernsthaften Schluß zu fassen, einer heute und der andere morgen von den übrigen so weit getrennet würde, daß an keine Vereinigung mehr gedacht werden könte. Die obige Erinnerung hatte aber wegen des gegen dem Landgraven führenden Unwillens diese Folge, daß der Herzog sich gefallen

sen ließ, solchen durch Grav Philipp von Salms, Josten von Steinberg, 1535
Ludwigen von Boyneburg und Jörgen von Köllnitsch beylegen zu lassen, welches auch den 23. May zu Ladenburg erfolgte, vermög welchen Ausspruchs aller Unwill aufgehoben seyn sollte, weil beede Theile sich so gegen einander erklärt hätten, daß die ehrenrürig scheinende Vorwürfe keinem zum Nachtheil gereichen könten, zumahl sie bißher in Sachen, welche ihr gemeinschafftlich oder einseitiges Wohlergehen betraff, allen Unwillen selbsten auf die Seite gesetzet hätten.

§. 32.

Nunmehro waren des Herzogs Gesandte Erasmus Schenck von Limpurg und D. Philipp Lang zu Wien angelangt. Diese hatten den Auftrag denselbigen zu entschuldigen, daß er vermög der geschehenen Einladung nicht erschiene. Weil aber der König zu weit von seinem Fürstenthum entfernet wäre und gleichwohl seine Gegenwart in diesem dermal wegen beförchtender Unruhen von den Nachbarn sehr nöthig sey, so trage er um so mehr bedenkens eine solche weite Reyse zu thun, als er wüßte, daß Dietrich Spet und andere seine Feinde eigene Leute bestellt hätten denselben mördrisch umzubringen. Dieses aber zeigte er dem König nicht sowohl darum an, damit bekandt werde, in welcher beständiger Gefahr er bißher gestanden und noch stehe, sondern vielmehr, damit derselbe solches zu Gemüth ziehen und als ein Ehrliebender Herr ein ernstlich und gebürendes Einsehen haben möchte. Er vermeynte, daß dieser böse Mann abgestrafft oder wenigstens von dem Königlichen Hof entfernt werden solte. Es erfolgte aber das Gegentheil, indem der Spet nur dardurch zu grösserem Ansehen und vielen Gnadenbezeugungen gelangte. Ferner sollten die Gesandte anzeigen, daß ob schon der König vermeynte, daß der Cadauische Vertrag dem Herzog nicht beschwerlich seyn könte, dennoch die Afterlehenschafft ohne sein Wissen und Willen zu Nachtheil seiner Nachkommen und Stammes-Verwandten bewilligt worden. Das Herzogthum Würtenberg sey bey der Erection dem Reich unmittelbar einverleibet worden, welchem nichts entzogen worden könte. Bey der Afterlehenschafft hingegen würde dasselbe auf den Fall des Abgangs des Mannlichen Würtenbergischen Stammens nicht mehr dem Reich, sondern dem Hauß Oesterreich heimfallen. Wofern nun der König als Römischer König des Reichs Nutzen beobachten wollte, so würde er gebethen die Afterlehenschafft fallen zu lassen (f). Wann aber derselbe nicht davon abweichen wollte, so hatten die Gesandte zwar den Be-

(f) Sleidan de Statu reip. Lib. IX. pag. 148 Edit Argent. de anno 1557. Ulrichus autem illud, quo cautum erat, ut esset Austriacae domus beneficiarius, indignissime ferebat eoque nomine cum Lantgravio tum intercessori Saxoni gravitter erat offensus & diu multumque deliberaverat, an factam pacem ratam haberet an minus, tandem persuasus ab amicis ad Ferdinandum ex pacto sese contulit.

1535 Befehl den Cadauischen Vertrag zu ratificieren, doch unter der Bedingung, wann zugleich wegen Uebernahm der Königlichen auf dem Fürstenthum hafftenden Schulden eine annehmliche Erklärung erfolgte und unter dem Vorbehalt, daß der Articul wegen der Afterlehensafft der Verwandtnus des Herzogs gegen dem Reich und dem Reich selbsten an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig seyn sollte. Endlich schikte ihnen der Herzog den 26. Januarij noch eine unbedingte Ratification nach mit dem Befehl, daß, wann der König solchen Vorbehalt seines und des Reichs Rechten nicht annehmen wollt, sie gleichwohl auch ohne denselben diese übergeben, aber dabey melden sollten, daß die hohe Nothdurfft erfordere wegen der Verwandnus gegen dem Reich seine Beschwerden wieder diesen Articul des Friedens vor der Kayserlichen, Majestät Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu bringen und eine Erläuterung zu erwarten. König Ferdinand machte wieder der Herzoglichen Gesandten Vortrag verschiedene Einwendungen, wordurch er die angeführte Beschwerden entkräfften wollte. Dann er antwortete, daß er bey wohlbedachter Lage der Sachen keine Ursach zu solchen finden könnte. Dem Reich gehe durch die Afterlehenschafft nichts ab, weil er das Herzogthum Würtemberg und Teck von dem Kayser zu Lehen empfangen hätte. Es bleibe demnach dem Reich einverleibt, welchem kein Nachtheil daraus erfolge, weil demselben die Dienste, Steuren, und Gehorsam von dem Herzog vorbehalten worden und dieser dem Reich, wie andere Fürsten des Reichs, verpflichtet bleibe. Er habe auch dem Reichs-Canzler und Churfürsten von Maynz deßwegen eine Urkunde ausgestellt. Der Herzog behalte je seinen unmittelbaren Stand und Stimme, wie andere Reichsfürsten und die ganze Beschwerde bestehe darinn, daß er sein Fürstenthum von dem Hauß Oesterreich empfange. Der Kadauische Friede sey ohnehin von zweyen Churfürsten und einem vornehmen Fürsten vermittlet und geschlossen und nunmehr auch von dem Kayser bestetigt worden. Ihm dem König stünde also nicht zu etwas darinn zu ändern, sondern er verlange, daß die Gesandte dem Vertrag in allem eine Genüge thun sollten. Wegen der zu übernehmen habenden Schulden aber erfolgte die Erläuterung dahin, daß der Kayser als ehemaliger Besitzer des Fürstenthums einige Güter davon verkaufft, versetzt und verpfändt habe, welches bey seinen Kräfften und Würden bleiben müßte.

§ 33.

Die Würtembergische Gesandte berichteten es also nach Hauß um von dem Herzog neue Befehle einzuholen. Weil aber der Termin, da der Vertrag ratificiert und vollzogen seyn sollte, herbey eylete und die Herzoglichen Gesandte zu Hauß mit ihrer Abfertigung aufgehalten wurden, so giengen dem König die sorgliche Gedanken bey, daß der Herzog zurucktretten und sich der Französischen Hülfe bedienen dörffte.

Dann

Dann man hatte ihn stark in dem Verdacht, daß er mit dieser Crone in einer 1535
Verbindung stünde, weil er gedachter massen seinen Bruder Grav Georgen
und seinen Sohn Herzog Christoph an diesem Hof hatte. Eben damals hatte der
Landgrav von Hessen seine Gesandten noch zu Wien, welche die Ratification von sei-
netwegen berichtigten. Gegen diese ließ König Ferdinand seine Sorgsamkeit vermer-
ken. Sie entschuldigten des Herzogs Vorzug, daß ihm schwer fallen wollte die
Afterlehenschafft einzugehen. Sie bathen diese nachzulassen oder, wann er solches
je nicht thun wollte, wenigstens dem Herzog einen Aufschub zu vergönnen, damit so
wohl die Gesandten, als auch der Landgrav den Herzog besser berichten könnten. Die
Beschwerde der Afterlehenschafft sey gleichwohl wichtig und brauche eine reiffe Ueber-
legung, worinn man den Herzog nicht übereylen könnte. Dieser verlasse sich auf die
Königliche Langmuth, wie die Würtembergischen Gesandte ebenmäßig versicher-
ten. Sie könten auch nicht glauben, daß er sich mit der Crone Franckreich in etwas
verfängliches einlassen würde. Jedoch König Ferdinand beharrte darauf daß der
Vertrag noch vor dem 14 Februarius als dem bestimmten Termin ratificiert werden
müßte. Die Würtemberdische Gesandte erhielten indessen ihre Verhaltungs-Befehle
noch zu rechter Zeit, vermög deren sie noch einmahl versuchten den König zu Anneh-
mung der bedingten Ratification zu bewegen. Dieser schlug aber nicht allein dieselbe
ab, sondern ahndete auch, daß Herzog Ulrichs Erben nicht darin gedacht würde.
Als man aber demselben die Ratification ohne solchen Vorbehalt vorlegte, und dabey
nur mundlich protestierte, daß er den Vertrag annähme, so viel ihm Ehrenhalb zu
thun gebühre und er zu thun schuldig sey, oder Macht habe: so nahm der König diese an
und ließ die Protestation auf sich beruhen, indem er sich blos allein an die Worte
des Vertrags zu halten gedachte und deßwegen auf seiner vorhin gegebenen Resoluti-
on beharrte. Nachdem dieses richtig war, so baten die Gesandte nicht allein um die
Belehnung, daß solche an einer gelegenen Mahlstatt dem Vertrag gemäß vorgehen
möchte, sondern auch um die Erlaubnus den Fußfall in dem Namen des Herzogs
thun zu dörffen. Letzsteres wurde sogleich bewilligt und der 15te Februarij darzu
ersehen. An diesem Tag nun übergaben die Gesandte die verabredte Ratification und
thaten kniend an den König in Gegenwart der Königlichen Räthe und Dienerschafft
folgende Anrede: Allergnädigster Herr! von des Durchleuchtigen hoch-
gebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ulrichs Herzogs zu Würtemberg ꝛc.
wegen erscheinen wir und haben Befelch vermög gegenwartigen Ver-
trags hie mit diesem unterthänigem Fußfall den ratificierten Cadauischen
Vertrag ferner zubekräfftigen, auch Euer Königlichen Majestät in al-
ler unterthänigkeit damit zu bitten, daß Euer Königliche Majestät in
ansehung solches billigen unterthänigen Fußfalls unserm gnädigen Herrn
die vergangne Handlung gnädig verzeyhen und Ihme ein gnädigster

1535 König und Herr ſeyn wolle. So würde ſich ſein Gnaden jederzeit als ein gehorſamer Fürſt gegen Euer Königlichen Maieſtät in Unterthänigkeit erzeigen. Worauf der König ebenfalls mit wenigen Worten antwortete, daß er ſolchen unterthänigen Fußfall gnädig von den Geſandten angenommen hätte und ſich verſehe, der Herzog würde ſich dem Vertrag gemäß halten, ſo wollte er hiemit alle vorgehende Handlung verzeyhen und ſein gnädiger König und Herr ſeyn.

§. 34.

Die Geſandten erklärten ſich bey diſem Vorgang zugleich, daß der Herzog das Geſchüz auf dem Aſperg abfolgen zu laſſen ſich erbiete, baten aber, daß die noch zu anderwertigem Verglich ausgeſezte Puncten biß auf die perſönliche Ankunfft des Herzogs beruhen möchten. Dieſes wurde bewilligt und von dem Königlichen Secretario Hannß Hoffmann in dem Namen des Königs dem Herzog freygeſtellt, welche Mahlſtatt ihm zur Belehnung am beqüemſten wäre. Dem zu folge wurde zwar den Geſandten angeditten, daß die Belehnung auf den 6. May zu Wien geſchehen und der Herzog auf ſolche Zeit vorgeladen ſeyn ſollte, aber zugleich ein Schreiben eingehändigt, vermög deſſen zugeſagt wurde, daß, wann der König näher herauf in das Reich gegen dem Herzogthum käme, ſolches dem Herzog zuwiſſen gethan werden ſollte. Weil ihm aber der König in Frankreich hiebevor mißrathen hatte den Kadauiſchen Vertrag zu genehmigen, ſo hielt er für nöthig ſich wegen deſſen Annehmung zu entſchuldigen. Er hatte deſto gröſſere Urſache darzu, als Herzog Chriſtoph vorzügliche Gnade an dieſem Hof genos. Er ſchikte deswegen den 15. Februarij Jacob Truchſeſſen von Reinfelden an den König mit dem Auftrag für die gnädige Aufnahm des Prinzen gebührenden Dank abzuſtatten und zu hinterbringen, daß er ſeinen Sohn aus beſonderem unterthänigem Vertrauen und Freundſchafft an ſeinen Hof geſchickt in der Hoffnung, daß der König ein Wohlgefallen an ſeinen Dienſten haben würde. Ferners gab er dieſem Geſandten auf dem König zu melden, daß er auf Veranlaſſung Grav Wilhelms von Fürſtenberg ſeinen Bruder Grav Georgen von Würtemberg an ſeine Schwäger, die Herzoge von Bayern, geſchickt um durch deſſen Unterhandlung einen Verglich zwiſchen beeden Häuſern Bayern und Würtemberg zu erzielen. Er hätte auch ſein möglichſtes dabey gethan, aber nichts zu ſtande bringen können, weil die beede Herzoge alle vorgeſchlagene Mittel zur Güte von der Hand gewieſen. Wofern nun ſonſt jemand auf erträgliche Wege die fernere Vermittlung übernehmen wollte, ſo ſey er nicht abgeneigt, ſich alſo vernehmen zu laſſen, daß man alle Billigkeit bey ihm vermerken könte. Vornehmlich aber mußte er den Herzog wegen der Ratification des Kadauiſchen Vertrags entſchuldigen. Dann er habe bey dem König,

bey

bey Churfürsten, Fürsten und Herrn teutscher Nation Rath und Trost ge- 1535
sucht, wie er solchen mildern möchte, aber nirgends etwas, worauf er sich hätte verlassen können, gefunden. Nun habe er solche Genehmigung bis auf die letzte Stunde des bestimmten Termins verzogen in Hoffnung, es sollte sich etwas zutragen, wordurch er sich dieses so beschwerlichen Friedens entledigen könte. Weil sich aber nichts dergleichen begeben wollen, sey er endlich in die Nothwendigkeit gesetzt worden einem vor Augen stehenden Krieg auszuweichen. Von allen Bündnussen entblößt sey er mit seinen eigenen Kräfften einer solchen Gefahr nicht gewachsen. Seine Lande seyen des Friedens höchstbedürfftig, zumalen sich noch viele Mißvergnügte darin befinden, welche bey der Oesterreischen Regierung mehrern Vortheil hoffen. Weil auch der König eine Vermählung des Prinzen Christoffs mit einer Französischen Prinzeßin anerbotten, so sey er zwar noch nicht geneigt gewesen seinen Sohn in Ansehung seiner Jugend in den ehlichen Stand zuthun, sondern hätte denselben an den Königlichen Hof geschickt um sich Erfahrenheit und gute Sitten erwerben zu können, wollte aber dennoch dem König zu gefallen dessen fernere Willens-Meinung wegen solcher Heurath vernehmen. Eben dieser König hatte damals an alle Fürsten des Teutschen Reichs eine gedruckte Schrifft wegen der vorgenommenen Verfolgung und Hinrichtung so vieler Evangelischen Christen ergehen lassen und solche gerechtfertigt. Herzog Ulrich ließ aber demselben durch den Truchsessen eine Warnung zugehen, in Religions-Sachen mit dem Rath frommer und auffrichtiger Leute zu Werke zu gehen und partheyischen nicht zu viel Gehör zu geben, damit der König nicht aus ungleichem Bericht fromme und ehrliche Leute unter dem Schein der Ketzerey hinrichten liesse, und sich dardurch gegen GOtt dem Allmächtigen versündigte. Es könnte auch sein bisheriges Verfahren bey den Teutschen Reichs-Ständen, welche sonst desselben Wolfart gern sähen, einen Unwillen erwecken, welches ihm nicht zu wünschen sey. Dann obschon der Herzog alle Ketzereyen und Irthümer, welche der Christlichen Religion und der heiligen Schrifft nicht gemäß seyen, von Herzen verabscheue, so habe ihn doch die Erfahrung seit vielen Jahren gelehrt, daß in Teutschland viele fromme, gutgesinnte Leute, welche wider die offenbare ohne Grund der heiligen Schrifft und zu alleiniger Erhaltung ihres Prachts eingeführte und behauptete Mißbräuche der so genanten Geistlichkeit und des Römischen Hofs geredt und geschrieben haben, auf Anstifften solcher ungeistlichen Geistlichen zur Gefängnus gebracht und hingericht worden. Noch täglich werden an Orten, wo solche Geistliche den Gewalt von ihnen selbst, oder durch Nachsehen der Weltlichen Obrigkeit haben, dergleichen unschuldige Leute getödet oder verjagt. Der Vorwand aber dieselbe unglücklich zu machen sey jedesmal, daß sie Ketzer und aufrührisch wären und irrige verführische Meynungen in der Religion einführen wollten.

1535 §. 35.

Dieser Verhaltungs-Befehl überzeugt uns von der Reinigkeit der Aufführung dieses Fürsten. Nichts desto weniger warnete ihn der Landgrav von Hessen den 21. Februarij, daß er bey König Ferdinanden in starkem Verdacht stehe, als ob die Krone Frankreichs ihn zu gefährlichen Absichten wieder den Kayser und das Reich mißbrauchen und zu einem Krieg aufbringen wollte. Die Anwesenheit Grav Georgen und des Prinzen Christophs an dem Französischen Hof, die Abschickung eines Königlichen Gesandten an den Herzog, das stetige ab und zureuten des Graven von Fürstenberg an beeden Höfen schien freylich nicht gleichgültig zu seyn. Der Landgrav fand demnach für gut, daß der Herzog sich bey der Kayserlichen nach Teutschland geschickten Commissarien oder Oratorn entschuldigte. Wann aber etwas wahres an dem Verdacht wäre, so bath er den Herzog sich mit Franckreich wohl vorzusehen. Er wüßte, wie dieser König mit ihm bey seinem Vertreiben verfahren und sich hiebevor gegen Churpfalz, Lüneburg und andere gehalten habe. Der Kayser und Römische König rüsten sich ernstlich zum Krieg, welcher wieder den Herzog zu erst ausbrechen dörffte, wofern die angerathene Entschuldignng und die Ratification des Cadauischen Vertrags nicht bey zeiten erfolgte. Um des Herzogs Gesinnung hierin auszuforschen schickte der Landgrav seinen Marschallen Alexandern von der Thanne an ihn und ließ ihm zugleich anzeigen, daß er von König Ferdinanden eingeladen sey zu ihm zu kommen und sich gründlich und mit Bestand mit ihm zu vergleichen, welches er auch zu thun gesonnen wäre. Indessen vermuthete man dennoch nichts gutes von dem Herzog an dem Wiener Hof, weil er sich durchaus nicht dahin begeben wollte die Lehen zu empfangen, sondern Aufschub verlangte, biß der König in die Hochteutsche Landen kommen würde. Dieser ließ sich bey dem Landgraven durch seinen Secretarius Hoffmann darüber beschweren, welcher aber von dem Heßischen Canzler Johann Georg von Liechtenau die Antwort erhielt, daß jedermann sich daran stosse, daß, ungeacht der Dieterich Spet des an Herzog Ulrichen begangenen Frevels und versuchten Meuchelmords überwiesen worden und sich gar nicht auf solchen Bezücht verantworten können, derselbe dennoch an dem Königlichen Hof in vollkommenen Gnaden stehe. Weil nun des Königs Ehre darunter Noth leyde, so sey demselben zu rathen, daß er ein gebührendes Einsehen haben möchte, indem der Herzog nicht wohl an einem solchen Hof erscheinen könte, wo seine Meuchelmörder Schutz fänden. Man könnte also dem Herzog nicht aufbürden, als ob er dem Kadauer Vertrag nicht wollte genug thun, zumal dessen Inhalt eben so wohl dem Herzog, als dem König eine gelegene Mahlstatt gestatte. Und dieweil der Herzog selbst solchen Bezücht nicht auf sich leyden konte, so gedachte er nach, wie er dieser Sache eine Auskunfft geben könte. Dann, als demselben zwar der Termin auf den

7. Au-

7. Augustins verlängert, aber die Erscheinung zu Wien beharret wurde, so 1535
beschwerte er sich gegen dem Churfürsten von Maynz als Vermittlern des Ver-
trags und dem Churfürsten von Sachsen, daß es ihm gar zu beschwerlich falle, sich so weit und so lang von seinem Fürstenthum zu entfernen. So lang er dessen entsetzt gewesen, hätten sich solche Unordnungen und Mängel daselbst eingeschlichen, welche ein gutes Aufsehen und seine Gegenwart erforderten. Auf den Gränzen seines Fürstenthums breche die lose widertäufferische Secte ein, da ihm als einem gehorsamen Reichs-Fürsten oblige gebürenden Widerstand zu thun. Solchemnach gedenke er nochmals tüchtige Räthe nach Wien zu schicken, welche sich mit dem König wegen des Lehenbriefs und Reverses vergleichen und dieser solche darzu Bevollmächtigte belehnen könnte. Und damit derselbe gnugsam versichert wäre, daß er den Kadauischen Vertrag vollziehen wolle, so erbiethe er sich zu einer bündigen Verschreibung, daß, wann der König sich in das Reich begäbe und sich dem Fürstenthum Würtenberg auf vier bis fünff Tagreisen näherte, er bey ihm erscheinen und die Lehen dennoch persönlich empfangen wollte. Es sey ihm auch nicht entgegen, wann der König einem benachbarten Reichsfürsten die Vollmacht auftrage ihn zu belehnen, indem er bereit sey mit Gotteshülfe in Person daselbst zu erscheinen und allem demjenigen, was er solcher Lehens-Empfängnus halb nach dem Kadauischen Vertrag schuldig sey, genug zu thun und dannoch sich dabey zu verschreiben, daß er solche persönlich von dem König selbst empfangen würde. Weil nun dadurch weder der Königlichen Ehre, noch dem Vertrag das geringste entgehe, so bat er die beede Chur-Fürsten als Beförderer des Friedens und Einigkeit durch ihre Gesandten sich bey dem König zu verwenden, daß er die dringende Umstände erwägen und in betracht derselben den unterthänigen guten Willen mehr, als das persönliche Erscheinen zu dieser gefährlichen Zeit anzusehen geruhen möchte.

§. 36.

Diese Anschläge würden aber durch des Landgraven und der Würtembergischen Räthe unabläsiges Anhalten vereitelt, welche dem Herzog vielmehr riethen selbsten nach Wien zu reysen, weil der König darauf beharrte und demselben in der Antwort auf das Herzogliche Schreiben die Versicherung gab, daß er sich nichts, dann Gnade und Freundschafft zu ihm versehen sollte. Nun konte er dem Königlichen Verlangen nicht mehr entstehen, weßwegen er bat ihm ein sicheres lebendiges Gelait zu geben, welches ihn auf den Böhmischen Gränzen empfangen und sicher zu Seiner Majestät führen sollte. Diese liessen an sich auch nichts ermanglen und schickten schon den 1. Julij einen Herold, als ein offentliches lebendiges Glait, nebst einem Glaitsbrief, vom 25 Junij gestellet, zu, welche ihn sicher und wohlbehalten nach Wien brachten.

1535 Hier war nun ſeine erſte Verrichtung die Formul des Lehen-Eyds abzureden. Dann man hatte einen Entwurff von einer gemacht, welche dem Herzog ſehr beſchwerlich dünkte. Er ſollte ſich verpflichten den regierenden Erzherzogen zu Oeſterreich wider männiglichs mit ſeiner eigenen Perſon beyzuſtehen, keinem Rath beyzuwohnen, wo etwas wider deren oder ihrer Erben Ehre, Würde oder Stand gehandelt würde, noch darein zu willigen, ſondern ihren Nutzen und Ehre nach allem ſeinem Vermögen zu befördern, alles dem Erzhauß zu Nachtheil fallende abzuwenden und dasſelbe unverzüglich dafür zu warnen, auch ſonſt alles zu thun, was einem Fürſten und getreuen Lehens-Mann zu leiſten gebühre. Weil ſie allzubeſtimmt war, ſo wurde eine andere Formul beliebt, welche unbeſtimt dennoch alles ſolches in ſich hielt. Dann er ſolte auf das heilige Evangelium geloben und ſchwören hinfüro von Stund an König Ferdinanden und ſeinen Erben getreu und hold zu ſeyn, ihren Frommen zu fördern, allen Schaden zu warnen, und zu thun, was ihm von ſolcherley Afftерlehen wegen gebühre. Und auf dieſe Formul wurde den 9. Auguſti die Belehnung vorgenommen (t). Weil aber noch einige Puncten zu vergleichen waren, ſo wurde nun die Unterhandlung angetretten. Vornemlich wurde die Religions-Aenderung gerüttelt, welche aber der Herzog kurz behauptete, daß ſie dem König nicht zuwider geſchehen ſey, ſondern er ſolche ſeiner Notdurfft nach nicht habe umgehen können, übrigens aber nichts darunter gehandlet habe, als was andere proteſtierende Stände auch gethan hätten. Ferner wurde wegen der Veſtung Hohentwiel eine Anſpruch gemacht, indem der König behauptete, ſolche von dem von Clingenberg erkaufft zu haben. Der Herzog wendete dagegen ein, daß er dieſe Veſtung nicht wohl aus Handen laſſen könnte, weil ſie ſeinem Land eben ſo wohl, als den vordern Oeſterreichiſchen Landen gelegen ſey und er nicht nur in ſeinem Elend ſich derſelben zum höchſten getröſtet hätte und auch in Zukunfft, ſonderlich, wann er mit den Eydgenoſſen in Zwiſtigkeit geriethe, derſelben ſich bedienen müßte, ſondern auch ſolche mit groſſem Koſten aus ihrem Verfall hergeſtellet und bißher vieles zur Erhaltung darauf verwendet habe. Nichts deſtoweniger ſey er geneigt dem König zu unterthänigem Gefallen ſich in Tractaten einzulaſſen, wofern der König die Summe des Kauffſchillings entdecken, und Hannß Heinrichen von Clingenberg als den ehemaligen Beſitzer des Schloſſes zufriden ſtellen und den Herzog gegen demſelben in allen Stücken ſeiner Verbindung entheben wollte. Zu gleicher Zeit wollten viele Mißvergnügte ihre Anſprüche an den Herzog bey dieſen Handlungen und deſſen Gegenwart geltend machen. Gangolff von Gerolzeck führte Klagen wider ihn wegen der ihm abgenommenen Herrſchafft Sulz, welcher er ſich bey Vertreibung des Herzogs eigenmächtig angemaſſet und der König ihm jedoch als ein Würtembergiſches Lehen gelaſſen hatte. Ein gewiſſer Bernhard von Hartheim, Wilhelm von Neuhauſen, zween Edelleute, welche unter dem Namen

(t) vid. Beyl. num. 30.

men des langen und kleinen Hessen damals bekant waren, Peter Scherer, Hannß Schweiger, Hannß Pfeiffer, Joseph Schütz, Joseph Münsinger, Treutwein Vaihinger, Wolff Märk, Sebastian Westernacher, Franz Schertlin, Jacob Holzhau und Jörg Heußlin wurden von dem Herzog theils so beantwortet, daß sie rathsamer erachteten sich zur Ruhe zu begeben, theils vertröstet, daß ihre Forderungen untersucht werden sollten. 1515

§. 37.

Endlich wurde über obige noch unerörterte Puncten den 21. Augusti nach mühsamer Unterhandlung ein Verglich errichtet, welcher insgemein der Wienerische Vertrag genent wird. Er betraff theils solche Sachen, welche von dem Kadauischen Vertrag abhiengen, theils sonst zwischen dem Erzhauß Oesterreich und den Herzogen von Würtenberg von vielen Jahren her streittig waren oder werden konnten. Dann 1) übernahm Herzog Ulrich den König wegen des von dem Schwäbischen Bund zur Eroberung des Fürstenthums aufgewandten Kriegskostens und an diesen deßhalb gemachter Forderung schadlos zuhalten. 2) Weil der Herzog bisher wegen des Geschützes auf dem Asperg Schwürigkeiten machte und nach den Worten des Cadauischen Vertrags nur dasjenige abfolgen lassen wollte, was dem König eigenthumlich zugehörte oder von andern Reichs-Ständen gelichen und nach der Schlacht bey Laufen dahin geflüchtet wurde, das andere aber, welches vorhin auf der Vestung sich befand, nicht heraus zugeben sich schuldig erachtete, so stellte nunmehr derselbe dem König zu gnädigem Wohlgefallen anheim, was er deßhalben sich entschliessen würde. 3) Wegen der von der Cron Böhmen rührenden Lehen wurde abgeredt, daß sie von dem König ersucht und bey dessen nächster Ankunfft in demselben Königreich empfangen werden sollen. 4) Und daß der in dem Kadauischen Vertrag versprochene so genannte Reuterdienst so lang auf sich beruhen solle, biß der Herzog sich wieder erhohlt habe. 5) Wegen Hohentwiel wurde in dem Neben Abschied die Abrede genommen, und 6) von dem Herzog versprochen, daß, weil der Kadauische Vertrag nicht allein diesem, sondern auch seiner Landschafft in Verhütung künfftiger Irrungen zu nutzen komme, dieselbe ebenmäßig solchem nachzukommen auf dem nächsten Landtag die Versicherung geben sollte. 7) Wegen Grav Georgen Rechts zur Erbfolge in dem Herzogthum konte nichts verglichen werden, weil man vorher die Erections-Urkunde und die mit ihm gemachte Verträge einzusehen nöthig erachtete, welche der Herzog in seiner Verwahrung hatte. 8.) Weil auch demselben verschiedene während der Oesterreichischen Regierung solchen Leuten abgedrungene Urpheden in die Hände gefallen waren, welche entweder Herzog Ulrichen anhiengen oder die Evangelische Religion angenommen hatten und deßwegen nach erlittener harter Gefangenschafft das Land raumen müs-

1535 mußten, so verlangte der König, daß solche nicht so leicht hinaus gegeben werden möchten, damit des Königs damalige Diener und Amtleute deßhalb unangefochten bleiben könten, wobey sich aber der Herzog vorbehielt nach Belieben damit zu verfahren, wo die Umstände des verjagten zu beschwerlich und wider die Billigkeit und Rechte von den Amtleuten verfahren wäre. 9.) Hatten der Bischoff zu Würzburg und die Reichs-Stadt Ulm bey dem König auszubringen vermeynt, daß sie bey dem Besitz der ihnen verpfändten Stadt und Amts Meckmül und der Herschafft Heydenheim gelassen werden möchten. Solches aber wollte der Herzog nicht bewilligen, sondern erboth sich nur mit deren Einlosung nachbarlich und freundschafftlich zu Werck zu gehen. 10.) In Ansehung der Religion versprach der Herzog nur die Sacramentierer, Widertäuffer und unchristliche Secten nicht in seinem Land zu dulden. So wurde auch 11.) wegen des Closters Zwifalten der hiebevor zwischen Kayser Maximilian und Grav Eberharden dem ältern errichtete Vertrag bestetigt und einige dem Herzog daselbst gebürende Rechte verglichen, dabey aber die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit dem Erzhaus Oesterreich zu gefallen einiger massen eingeschränkt. Dahingegen 12.) der Abt zu Sant Blasij sich dieses Vortheils nicht erfreuen konnte. Derselbe beklagte sich, daß der Herzog nicht allein der Propstey zu Nellingen Güter aufzeichnen lassen, sondern auch einen Evangelischen Prediger aufgestellt habe. Der Herzog aber wandte dargegen ein, daß er in allen zu seinem Herzogthum gehörigen Clöstern, wie auch der König vormals darin gethan, inventieren lassen und solches auch zu Nellingen vorzunehmen befugt sey. Der Religion halber hingegen habe er nichts gethan, als was er bey seinen übrigen Unterthanen berechtigt sey. Die Unterthanen zu Nellingen gehören weder dem Abt zu Sant Blasij, noch dem Propsten, sondern dem Herzog zu. Wobey dieser sich von dem König ausbat sein Verfahren untersuchen zu lassen und wann er zu weit gegangen, es ihm zu wissen zu thun, damit er solches abstellen könnte. Endlich 13.) überließ der Herzog dem König die Ersetzung der Pfarr zu Aldingen (Herrenberger Amts) bis zur Erledigung der Religions-Strittigkeiten, doch, daß ihm in andere Weg an seinen Ober- und Gerechtigkeiten kein Nachtheil dardurch zuwachsen und den Unterthanen daselbst frey stehen solle die Evangelische Predigten bey andern Kirchen und Gemeinden zu besuchen.

§. 38.

Es wurde aber gemeldter massen noch ein Neben Abschied wegen der Vestung Hohen-Twiel verfaßt, woran das Hauß Oesterreich auch einen Antheil zu haben behauptete. In dem Cadauischen Vertrag vermeynte der König, daß der Herzog ihm seine an dem Schloß habende Theile ohne Bedingung überlassen sollte. Hier aber

aber wurde ein anders verglichen. Dann ob schon der Herzog endlich das Schloß 1535
zu überlassen sich erklärte, so geschah solches doch unter den schweren Bedingungen,
daß 1.) der König gegen Hannß Heinrichen von Clingenberg alles dasjenige übernehmen sollte, was ihm Herzog Ulrich bey Einraumung der Vestung zu halten versprochen hatte. 2.) Sollte der König denselben auch wegen des Königlichen Raths und Ober-Vogts zu Schelklingen, Conrads von Bemelberg, Forderung an das Schloß zu Graveneck, des Heinrich Dröschen von Butlar und Peter Scheeren Ansprach deren ersterm das Dorff Hundersingen und letzterm Pfullingen verpfändet war wie auch des Joseph Münsingers Klage wegen seines Hausses zu Stuttgard schadloß halten und 3.) alles Geschütz zu Asperg und zu Hohnburg bey Tuttlingen dem Herzog für eigen überlassen, über dieses alles aber 4.) demselben 10000. fl. bezahlen. Jedoch behielt sich der König bevor innerhalb vier Monaten diesen Neben-Vertrag wieder aufzukünden und das Schloß Hohen-Twiel dem Herzog zu überlassen, dagegen dieser demselben das obgedachte schwere Geschütz abfolgen lassen, der König aber dennoch obige vier Personen wegen ihrer Ansprüche zu vergnügen verbunden seyn sollte. Zu verwundern ist, daß bey dieser ganzen Handlung der Herzog der 90000. fl. welche ihm das Erz-Haus Oesterreich schuldig war, nicht die geringste Anregung gethan, ungeacht er vorher solche Forderung so offt gerüttelt hatte. Und nochmehr, daß der König vermög des Lehenbriefs den Herzog unter den Afterlehens-Stücken auch mit den Regalien, Oberkeiten, Münzen, Mauten und Zöllen belehnet hat, ungeacht dem Herzog bißher beygebracht worden, daß die Regalien dem Reich vorbehalten worden seyen und die Münzen und Zölle von dem Reich abhangen. Nun war nichts mehr übrig, als, daß der König in seinem und des Kayfers Namen den Herzog aller Ungnade, welche er nebst dem Landgraven durch die Eroberung des Herzogthums Würtenberg sich zugezogen hatte, entledigte, welches auch den 20. Augusti durch eine schrifftliche Urkunde geschah, worinn jedoch bedungen wurde, daß der Herzog sowohl vermög des Kadauischen Vertrags, als auch nach seiner Verbindung gegen dem Reich wider die Kayserliche Majestät und das Reich nichts unternehmen, den Kadauischen Vertrag genau vollziehen und dem Kayser nach seiner Ankunfft in das Reich nach dem Inhalt dieses Vertrags den versprochenen Fußfall thun sollte, welches aber erst in dem Jahr 1539. erfolgte. (u) Vor seiner Abreyse beschenkte er die Hofämter verglichener massen mit 63. Mark Silbers, jedes zu 8. fl. gerechnet, die Thürhüter mit 30. fl. und die Canzley für die Ausfertigung des Lehenbriefs mit 15. fl. dagegen der König ihn zu Bezeugung seiner Zufriedenheit mit Wein, Habern, Wildprett, Fischen und anderm sogleich nach der Belehnung beehrte. Auf der Heimreyse wurde er noch

(u) vid. Beyl. num. 31.

1535 noch einmal auf den Böhmischen Gränzen von dem Königlichen Rath Andreas Ungnaden auf seinem Schloß Frauenberg bewirthet.

§. 39.

Indem aber der Herzog mit dieser Afterlehung bemüht war, deren Hergang ich ununterbrochen berühren müssen, so beschäfftigte er sich auch mit der Einrichtung des Religionswesen in seinem Land. Gleich zu Anfang dieses Jahrs machte er die Anstallt auf der Hohen Schule zu Tübingen, damit bey Zeiten Prediger und Lehrer daselbst aufgestellet würden, welche auf dem Lehrstul ihren Schulern und Gemeinde die Evangelische Religion einprägen sollten. Er hatte den Grynäus schon da und beruffte auch D. Paul Phrygion den 21. Januarij als dessen Amtsgehülffen. Ambrosius Blaurer und Erhard Schnepff aber hatten die Sorge übernommen, damit das heilige Abendmal unter beederley Gestalt nach des Luthers Lehr-Sätzen auf den ersten Sonntag in der Fasten konnte ausgespendet werden. In den beyden Städten des Landes zu Stuttgard und Tübingen aber wurde der Anfang schon den 2. Februarij damit gemacht. Den 10. Februarij verglich er sich mit der Reichs-Stadt Esslingen, alle Zinnse, Renten, Gülten und Güter, welche derselben Clöster und Gotteshäuser in seinem Fürstenthum hatten, verabfolgen zu lassen, dagegen diese einen Revers ausstellte, daß, wann der Herzog über kurz oder lang mit den Stifftern, Clöstern oder Gotthäusern seines Fürstenthums eine Aenderung oder Ordnung vornähme, sie ihn an dem Einzug und Genuß aller Zinße, Renten, Nutzungen und Güter, welche sie in oder ausserhalb der Stadt hätten oder in ihrem Gebiet fielen, so, wie sie bißher des Herzogs Geistliche Prälaten und andere ingehabt und genossen, gleichmässig nicht hindern wollten. Dann es hatten die Klöster Blaubeuren, Adelberg und Denkendorff schöne Gefälle in diesem Reichs-Städtischen Gebiet und eigene Pflegen in der Stadt selbsten. Bißher hatte er aber nichts in den Klöstern vorgenommen, als daß er der meisten ihre Einkünffte, Güter, Kleinodien, Messgewande und andere Habseligkeiten durch seine Amtleute aufzeichnen liesse. Die Pfarren waren nun meistentheils mit fremden beruffenen Predigern, theils mit Conventualn aus den Klöstern und Weltgeistlichen Priestern, welche die Evangelische Religion ergriffen und tüchtig waren, besetzt. Die alte Katholische hingegen wurden entweder abgeschafft, oder liessen selbsten davon. Untern anderm wird besonders erzehlet, daß, als der zu Waiblingen aufgestellte Evangelische Prediger M. Leonhard Werner die Göttliche Warheit auf der Kanzel der Gemeinde bekannt machen wollte und das Lied singen ließ: Es ist das Heyl kommen her ꝛc. die Katholische Pfarrer, Priester Frümesser und Caplanen mit Unwillen aus der Kirche gelossen seyen. Es zeigten sich aber gar beträchtliche Mängel bey diesen Anstalten. Dann es berich-

teten

teten die Räthe an den Herzog, daß bey den Evangeliſchen Reichs-Ständen und 1535
auch ſonſten außer Lands das Gemurmel ſeyn ſolle, und groſſes Mitleyden getra-
gen werde, als ob „ zweyerley Secten in der Religions-Sache gepredigt und dem armen
„ Volk fürgetragen würden, als nemlich die eine ob der Staig in des Blarers und
„ die ander hieunden in des Schnepfen Bezirck, gleich uff die Mainung, als ſollte
„ des Zwinglins opinion von dem Sacrament durch die ſo vom Blarer verordnet,
„ ausgepraitet und aber under der Staig des Luthers Mainung gehalten werde, dar-
„ auß dann mit der Zeit nichts, dann groſſe Spaltung, Zertrennung und verhinde-
„ rung des heiligen Worts Gottes und E. F. G. chriſtlichen vorhabens eruolgen
„ würd, des dann Gott der allmächtig verhüten wolle. Gleichergeſtalt dann Wir
„ befinden, das in dem Land und E. F. G. Fürſtenthumb viel gutherzige ſich auch
„ beklagen und zum theil ob der Staig von Herzog begehrten ein Ordnung mit den
„ Ceremonien zu halten, wie M. Erhart (Schnepff) die zu Stutgarten und in ſeiner ver-
„ waltung angericht habe. Hierauf haben Wir M. Erharten beſchickt und befragt,
„ ob er etwas Spaltung und Mangels wüßte, ſo ſollt er uns dieſer berichten, dem-
„ nach er uns mit Antwort begegnet, das er layder Ubelſtand in diſem Fürſtenthumb,
„ und übeler, dann in einem Land, da das heilig Euangelion gepredigt werde, finde.
„ Dann er vernehm von vielen ob der Staig, das des Zwinglins opinion mit dem
„ Sacrament einreyſſen thue, und uns deſſen auch ein gewiſſe vermutung bringt, das
„ vil predicanten von dem Blarer aus der Aidtgenoſſchafft hin und wider verordnet
„ werden. Deßhalb ſich gebüre ein ernſtlich Einſehens und Fürſehung zu thun, ehe
„ und dann die ſach zu einer Unruh gerathen möchte. Am andern ſo langt uns auch
„ an, das ſich ain newe ſect der Widertäuffer, ſo nichts von Sacramenten halten,
„ in der Schorndorffer Vogtey erheben wolle und ſonderlich in einem Hof genannt
„ Streitmars, da ein Seckler von Gmünd in Verſammlungen predigen ſoll, und zu
„ denſelbigen der Schwenckfelder, der noch zu Stetten, wie man ſagt, ſeinen Auf-
„ fenthalt habe, ſeinen zugang habe und die ſtärcke und underweiſe, alſo das ſchon
„ etlich namhafftig Burger zu Schorndorf mit ſolcher Sect befleckt einander offent-
„ lich Brüeder nennen und in kain offne, dann ihr heimliche Predigt und verſamm-
„ lung kommen ſollen. Darauf dann Wir dem Obervogt zu Schorndorff ernſtlich zu-
„ geſchrieben ſonderlich dem Schwenckfelder Einhalt zu thun und wann er ſolliche
„ Perſonen in verdächtigen heimlichen verſammlungen finden werde, ſolche alsgleich
„ gefänglich anzunehmen und von der Canzley weitern beſcheidt zu erwarten. Zum
„ dritten ſchickten ſie dem Herzog einen bericht von dem Obervogt zu Vayhingen
„ wegen der Handlung jüngſt zu Derdingen verloffen, daraus E. F. G. auch zu er-
„ lernen haben, das ſich die Sachen je, wa nit Einſehen beſchicht, beſchwerlich er-
„ wachſen wollen. Dann zu beſorgen, daß noch die böſen ufrüeriſchen bübiſchen
„ Pauren unter dem Schein des heiligen theuren Worts Gottes Weltliche Freyheit

1535 „ und die sachen zu empörung und uffrur gern bringen wollten. Das zu
„ fürkommen und damit die icht zu Verdingen ihr gebürende Straff empfa-
„ hen, haben Wir gemeldtem Obervogt zugeschrieben, vengklich anzunemen und dar-
„ nach sie, wie sich gebürt, nach eines jeden verhandlung zu straffen. Weil nu zu
„ besorgen, wa nit dapfer und ernstlich Fürsehung gethan, daß Unruh, Zwitracht
„ und Empörung darauß erwachsen und volgen würd, so haben Wir in gehorsamer
„ underthänigkeit und aus schuldiger Pflicht das wollen E. F. G. anbringen, damit
„ die der Sachen nachgedencken und gebürend Einsehens thun mögen, und sonder-
„ lich bedenken die Sachen der Religion dahin zu richten, damit einhellig gepredigt
„ und gleichförmige Ceremonien in allen Orten diß Fürstenthumbs angericht und ge-
„ halten werden, Dadurch dann das volck desto leichter im friden, ruw und Einig-
„ keit erhalten werden mög.

§. 40.

Allem Ansehen nach muß die Widertäufferische Secte auch ausserhalb des Schorndorfer Amts und bey Tübingen sich geäussert haben. Dann Herzog Ulrich befahl auf den vorstehenden Bericht seiner Räthe dem Ober-Vogt zu Tübingen Hannsen von Gärtringen, genannt Harder und dessen Unter-Vogt Hannß Benßlin solchen Zusammenkünfften und heimlichen Predigten gebürenden Einhalt zu thun, weil sie von keiner christlichen Obrigkeit geduldet werden könten. Er gab seinen Amtleuten zu verstehen, daß er die Ehre GOttes auszubreiten und das Heyl seiner Unterthanen zu befördern sich bestrebe. Zu welchem Ende er das heilig Evangelium und das lautere reine Wort GOttes ohne Menschen Zusatz in allen Pfarren seines Landes offentlich zu predigen und demselben gemässe Ordnungen und Ceremonien einzuführen befohlen habe. Zugleich aber gab er ihnen auf in der ihnen anvertrauten Stadt und auf allen Pfarren und Prädicaturen ihres Amts auf die Lehren und Predigten der Prädicanten acht zu haben, damit sie gleichförmig das lautere Evangelium und Wort GOttes vortragen und einen gottseligen erbaulichen Wandel führen (x). Bischoff Christoph zu Augspurg und Marggrav Ernst zu Baden bezeugten gleichen Eyffer disen wegen ihrer aufrürischen Schwärmereyen verhaßten Widertäuffern nachdrucklich zu begegnen, indem das leydige Beyspiel der Stadt Münster ein Aufsehen bey dem Kayser und ganzem Reich machte. Sie veranlaßten eine Zusamenkunfft ihrer Räthe zu Worms und Herzog Ulrich beschickte solche ebenmäßig durch seinen Vogt zu Maulbronn, Erpff Ulrichen von Flehingen mit dem Auftrag die Hand an die Unterdrückung solcher gefährlichen Lehren zu legen und sowohl in diesen, als auch in andern Sachen sich des Raths des Straßburgischen Städtmeisters Jacob Sturms zu bedienen. Was aber der Herzog wegen der in dem Oberland angestellten zwinglischen Prä-

(x) vid. Beyl. num. 32.

Prädicanten verfügt habe, ist mir unbekandt. Es läßt sich jedoch vermu- 1535
then, daß, weil noch keine Superintendenten angestellt gewesen, die Beamten auf ihr Lehre und Leben ein Aufsehen haben müssen und daß der Blaurer gewarnet worden dem Herzoglichen Willen wegen gleichförmiger Lehren und Ceremonien in seinem Fürstenthum ein Genüge zu thun. Dann es wurde den obenbemerkten Mängeln bald geholffen und nun auch bey den Stifftern eine Aenderung vorgenommen. Viele Stifftsherrn waren entwichen. Denjenigen, welche von der Königlichen Regierung angenommen waren, wurde der Abschied gegeben und den übrigen die Wahl geöffnet, ob sie gegen einem jährlichen Leibgeding den Stifft dem Herzog zu anderwertigem Gebrauch überlassen oder sich anders wohin begeben wollten. Dann die Einkünffte wurden ihnen sogleich abgenommen. Weil aber dieser Befehl nicht so schleunig von den Räthen befolgt wurde, so bekamen sie den 22. Junij einen derben Verweiß und sonderlich mußte der Canzler D. Hannß Enoder vernehmen, daß Johannes mit dem güldenen Mund vermuthlich mit ihm vertraulich gesprochen hätte. Hier wurden nun erstmals die sogenannte Geistliche Verwalter aufgestellt und befohlen taugliche und fromme Personen zu dem Einzug der Geistlichen Güter und Einkünfften zu verordnen oder, wo man solche nicht so bald haben könnte, dieses Geschäfft den Kellern und Unteramtleuten anzuvertrauen. Damals war Propst in dem Stifft Oberhosen zu Göppingen Burkart Fürderer, welchem sein Vetter D. Johann Fürderer wenige Jahre zuvor diese Geistliche Würde überlassen hatte, weil er Maynzischer Canzler wurde. Die Stifftsherrn aber waren M. Bastian Dauner von Göppingen, welchen schon Grav Eberhard der Aeltere im Jahr 1490. mit diesem Canonicat belehnet hatte, M. Hannß Findeysen von Uwingen, M. Conrad Kneer von Plochingen, M. Veit Trumeter von Stuttgard, Joh. Schnitzer von Göppingen, Joh. Fabri von Yebenhausen, M. Dietrich Weiler, M. Bastian Keser von Schorndorff, und Heinrich Schmalneck von Owen. Vicarien waren Georg Schwab von Gretzingen, Zeirus Steimer von Kircheim, Joh. Gusel von Göppingen, M. Jacob Beham von Sielmingen, Leonhard Kielmann von Göppingen, M. Hannß Vaßnacht von Waiblingen, N. Stitzle von Gundelfingen, Organist und Jacob Vayhinger von Geratstetten. In dem nahgelegenen Stifft zu Pfaurdnau war Propst M. Hannß Schönleber und nur vier Chorherrn, nemlich Jacob Ackerman, Ulrich Rath, Gregorius Ruff und M. Thomas Schmid. In dem Göppinger Amt war zu Boll Pfarrer Christoph Diemer, Frümesser Thomas Nägelin, und die Caplaney vacierte, weil der bißherige Caplan Ulrich Kornmann wegen seiner Religions-Aenderung von dem Bischoff zu Costanz und der Königlichen Regierung ausgeschafft worden. Zu [illegible] war Pfarrer M. Hanß Haag, Frümesser Hannß Rockenbuch, und ein Conventual zu Adelberg versahe die Caploney. Zu Eberspach war Pfarrer Balthus Brenner von Linsenhofen, und Frümesser Hanß Bechthold. Zu Uwingen hatte Hannß Geringer

1535 die Pfarr und Hannß Nepperſchmid die Frümeß. Zu Bezgenrieth und Schopfloch war nur ein Caplon, Sigmund Simon. Zu Hattenhofen war Hannß Bader von Schorndorf mit der Pfarr und M. Bonifacius Käßmajer von Ybenhauſen mit der Frümeß belehnet. Zu Schlierbach war Georg Moll Pfarrer, welcher aber weil er mit dem Schultheißen in Händel geriethe und ſowohl denſelben, als auch andere verwundete, entweichen mußte. Sein Frümeſſer war Georg Elſäßer. Zu Hochdorff verſahe ein Conventual zu Adelberg die Pfarre, zu Reichenbach Sigmund Kun und zu Stauffen Michael Muſer. Kurz vorher, ehe Herzog Ulrich ſein Land wieder einnahm, hatte das Kloſter Urſpring die Zehenden zu Gruibingen, Gauſpach, Ganßloſen und Trackenſtein nebſt den davon abhangenden Pfarren daſelbſt an das Herzogthum Würtenberg überlaſſen. Es waren damals zu Gruibingen Hannß Taub und zu Ganßloſen Hannß Schniepp Caplanen und zu Gauſpach Hannß Seckler Pfarrer, zu Trackenſtein aber ein Conventual von Urſpring. Zu Albershauſen war als Pfarrer Wendel Saffermann und zu Wangen Oßwald Oelkirch als Caplan verordnet. Ich habe dieſes nur darum berührt, damit man daraus die Beſchaffenheit der Kirchendienſte einigermaſſen abnehmen könnte.

§. 41.

Nach dieſem fieng man an die Klöſter zu reformieren. Der Herzog ſchickte zu ſolchem Ende einen adelichen Obervogt und einen andern Beamten an die benachbarte Klöſter, welche den Aebten und Conventen vortragen mußten, nachdem er ſeit der Eroberung ſeines Fürſtenthums das Gnadenreiche Evangelium allenthalb verkündigen laſſen, durch welches er belehrt und in ſeinem Gewiſſen verbunden ſey das GOtt ſchmähende heuchleriſche Weſen der Kloſterleute nicht länger zuſehen oder zu dulden, ſondern eine beſſere Ordnung einzuführen, ſo ſey er entſchloſſen die Prälaten und Ordensleut mit anſehnlichen Leibgedingen abzufertigen, diejenige aber, welche ſich nicht darzu verſtehen wolten, nach Maulbronn zu ſchicken, wo aus allen Klöſtern Conventualn mit hinlänglicher Leibesnahrung, Speiß, Trank, Kleidung, Behauſung, Pflag und Wartung unterhalten werden ſollten, zugleich aber ihnen gelehrte Prediger und Lehrer zuzugeben, damit ſie in dem Wort GOttes erbauet werden möchten, und ſie weder an ihrer Seele, noch an dem Leib einigen Mangel leyden dörfften. Dann es ſey ihm ungelegen in jedem Kloſter um Vier, Sechs oder Zehen Mönchen willen eine beſondere Küchen und Haußhaltung zu haben, da er ſolchen unnöthigen Koſten zu Beſtreitung der obligenden faſt unerſchwinglichen Ausgaben und Bezalung der Schulden zu verwenden gedenke. Viele Chor-Herrn der Stiffter und Conventualen der Klöſter begnügten ſich mit einem jährlichen Leibgeding von 40. fl. andere wollten mit einer verglichenen Summe ein für allemal abgefertigt ſeyn. Dieſe wurden an die Canzley verwie-

wieſen um ſich wegen ſolchen Geldes zu vergleichen, und jenen wurde ſo- 1535
gleich von den Abgeordneten Leibgedings-Verſchreibungen zugeſtellet. Welche aber ſich zu keinem entſchlieſſen wollten, denen wurde angekündet, daß ſie ſogleich ihre Bettgewand, Bücher und andere Haabſeligkeiten zuſamenpacken und ſich nach Maulbronn führen laſſen ſollten. Die widerſpenſtige wurden mit Gewalt ausgeſchafft und die Thore hinter ihnen zugeſchloſſen. Mit den Prälaten verfuhr man ſittlicher. Dann man bot ihnen ein gröſſeres Leibgeding an, je nachdem ihr Kloſter mit Einkünfften begabet war oder ſie ſonſten in einem Anſehen ſtunden, oder ſie auch vilkeicht eine Bereitwilligkeit zeigten. Diejenige aber, welche in dem Kloſter verbleiben und kein Leibgeding annehmen wollten, zwang man auch nicht ſolches mit dem Rucken anzuſehen, ſondern ließe ſie daſelbſt. Sie mußten ſich aber gefallen laſſen, daß man ihnen einen Verwalter der Einkünffte an die Seite ſetzte, welcher mit dem Abt die Einkünffte des Kloſters beſorgen mußte. Die Wahl fiel zerſchieden aus. Der Abt zu Anhauſen, Johann Baur oder Agricola genannt, bekame jährlich 250. fl. an barem Geld und für 100. fl. Getreyd nebſt einem Fuder Wein. Für dieſes Gnaden-Gehalt überließ er dem Herzog das ganze Kloſter und begab ſich aller Anſprache an ſelbiges. Er hatte auch die Erlaubnus alle ſeine Kleider, drey Bettſtätte mit ihrer ganzen Zugehörde und vier ſilberne Becher mit ſich zu nehmen, doch, daß letztere nach ſeinem Abſterben wieder dem Herzog eingehändigt werden mußten. Er verheurathete ſich nachmals und unterhielt ſich mit der Wartung ſeiner Gärten und Güter. Weßwegen auch von ihm verächtlich berichtet wird, daß er als ein Bauer geſtorben ſey (y). Einige Jahre zuvor hatten fünf Mönche deſſelben Kloſters Hannß Frieß, Gregorj Seibolt, Andreas Beurer, Gregorj Menknecht und Georg Wegelin daſſelbe verlaſſen, weil, wie ſie in einer Bittſchrifft an die Stadt Ulm meldeten, ſie zur Erkenntnus des heiligen Evangelij gekommen und den Eheſtand ihrer Seel und Gewiſſenhalb dem Befehl GOttes gemäß befunden. Sie hatten ſich indeſſen mit ſaurer Arbeit genähret, aber von obbemeldtem Abt nie keine Handreichung erhalten können. Als aber Herzog Ulrich die der Stadt Ulm verpfändete Herrſchafft Heydenheim und mit derſelben auch die drey Brenzthaliſche Klöſter Anhauſen, Herbrechtingen und Königsbronn eingelöſet hatte, ſo gab er jedem derſelben 100. fl. für ihre Abfertigung und Gerechtigkeit, welche ſie an das Kloſter zu haben vermeynten. Der Propſt zu Faurdnau übergab dem Herzog ſein Stifft freywillig. Er führte anmerkungs würdige Gründe an. Er meldete, ſein Stifft habe von undencklichen Jahren her die groſſe Freyheit gehabt, wann ein Propſt oder Chorherr mit Tod abgegangen oder ſonſten ſeine Pfründ abgetretten, die abgehende Stell durch freye Wahl wieder zu erſetzen. Weil aber bey jeder Wahl eines Propſten groſſe Uneinigkeiten und Zänkereyen entſtanden, indeme jeder Capitular ſich ſelbſt oder die ſeinige zu ſolcher Würde erheben wollen und den andern oder den ihrigen entgegen geſtanden, ſo habe

dier-

(y) vid. Beyl. num. 33.

dieſes groſſes Aergernuß gegeben. Er beklagte dabey, daß die Prieſterſchafft insgemein ſonderlich bey dermaligen Zeitläufften bey den Layen ſehr verhaßt ſey, wordurch ihre Einkünfften an Opfern, Seelmeſſen, Beichtpfenningen und anderm ſehr geſchmälert würden und die Renten und Zinſe nicht mehr richtig eingiengen. Sie könnten demnach unmöglich mehr ohn ein Oberhaupt ſeyn, welches ſie bey ihren Nutzungen und Gefällen handhabete, und müßten dieſen ſauren Schritt thun um in der Ordnung zu bleiben und ſich aller ihrer gehabten Freyheiten begeben.

§. 42.

Hingegen erwählte der Propſt Ulrich Velenſen zu Denkendorf und der Abt zu Herrnalb den Weeg in dem Beſitz des Kloſters oder deſſen Pflegen zu bleiben. Jenem wurde von dem Ober-Vogt zu Kircheim Fridrich Thumben von Neuburg und dem Blarer in der Mitte des Junij der Antrag gemacht, daß der Herzog jedem Conventualn 40. fl. Leibgeding geben, wollte, welcher ſich der Anſprache an das Kloſter begeben würde und verlangte die Meß und andere Päpſtiſche Ceremonien bis auf weitere Verordnung aufzuheben. Er entſchuldigte ſich aber, daß er ohne Vorwiſſen ſeines Convents ſich hierinn nicht erklären könnte. Dieſer aber ſey theils auf den Pfarren, theils auf den Pflegen zerſtreuet, daß er ſie nicht ſo bald bey der Hand haben könnte, zumal die Ernde bevorſtünde, welche ſie nicht verſaumen könnten. Seine Bitte fand ſtatt und es wurde ein Aufſchub bis nach der Ernde gegeben. Indeſſen aber bemeiſterte man ſich gleichwol der Kelche, Kirchen-zierden und Kleinodien und führte ſie nach Stuttgard. Dieſes mußte in allweg dem Propſt ſehr wehe thun. Endlich entſchloß er ſich dennoch als des Herzogs Rath in deſſelben Dienſte zu gehen und auf Lebenslang ſich darzu gegen einem gemäſſen Leibgeding zu verpflichten, das er die Renten Gülten und Einkommen, ſo vil ihm anvertraut wurden, verwalten, getreue Rechnung darüber thun, und, wofern ihm jemand von dem Herzog zugeordnet werde, denſelben gutwillig annehmen, zum treulichſten unterweiſen und alle Gelegenheit des Kloſters berichten wollte. Dem Abten und Convent zu Herrenalb wurde anfänglich den 6. Julij 1535. durch Johann Fridrich Thumben und M. Erhard Schnepffen angemuthet, daß zu gewiſſen Stunden anſtatt der ſo genanten horarum die heilige Schrifft ſoll geleſen und die Pſalmen geſungen, das heilige Nachtmal unter breder Geſtalt gehalten, die Meß und Ohrenbeicht abgethan, für die Mönchs-Kutte eine andere erbare Kleidung getragen und von denen, welche in Wiſſenſchafften nichts erlernet, ehrliche Handwerker getriben werden ſollen. Die Mönche verbaten ſich ſolches und man gab ihnen Bedenkzeit biß auf den 23. October, da Reinhard von Sachſenheim und der Vogt zu Gröningen Philipp Volland abermals einen Beſuch abſtatteten, aber verlangten, daß ſie ihnen alle ihre Kleinodien, Geld, Silbergeſchirr,

Brieff,

Brieff, Register, Rechnungen, Kelche, Meßgewandte und Kirchen-Ornaten 1535
ausliefern sollten um solche nach Stuttgard liefern zu können. Der Abt Lucas Götz mit seinem Convent widersetzte sich abermals und vermeynte dieses ihnen bedrohete Schicksal durch eine Bittschrifft abzuwenden. Der Herzog wollte aber den Gehorsam haben und schickte den 28. seinen Landhofmeister Balthasarn von Gültlingen, Hannß Hardern Ober-Vogt zu Ebingen, Jörgen von Bischoffsrode Ober-Vogt zu Neuenburg und Ambrosium Blarern an sie. Weil man vermuthen konte, daß der Convent in der Widersetzlichkeit beharren würde, so gab man den Abgeordneten einige bewehrte Mannschafft zu, welche das Kloster besetzen mußte. Die Vorsicht war nicht umsonst und die Abgeordnete mußten Gewalt anwenden um sich der Brief, Kostbarkeiten und anders zu bemächtigen. Der Abt bedaurte den Verlust derselben, besonders das ganz guldene und das silberne vergoldte Crucifix, worinn etliche vermeynte Stücke des heiligen Creutzes mit Edelgesteinen verfaßt waren, seine zwo kostbare Infuln und Abtstab. Gleichwol wollte sich der Abt nicht aus dem Besitz des Klosters abtreiben lassen, sondern entschlosse sich nebst vier Mönchen daselbst zu bleiben. Als nun auch diese das Kloster raumen mußten, und dem Abte angeditten wurde, daß er sein Ordens-Kleid mit einem andern Priesters-Habit verwechseln müßte, so protestierte er den 1. Martij 1536. in seiner Pfleg zu Langen-Steinbach vor Notarien und Zeugen, daß er auf Zusprechen erstgedachter vier Mönchen und gezwungen, und gar nicht in der Absicht seinen Orden oder das Kloster zu verlassen das Ordenskleid abgelegt habe, in der Hoffnung, daß er mit der Zeit seine Ordens-Brüder sammlen und das Kloster in vorigen Stand setzen könnte (a). Weil aber der Herzog entdeckte, daß eben dieser Abt 30000. fl. auf die Seite gethan habe, so wurde derselbe endlich nach Stuttgard geführt um durch scharffe Mittel die Wahrheit von ihm herauszubringen, allwo er endlich in dem Gefängnus starb. Und auf solche Weise wurden die meiste Aebte in ihren Klöstern verleibdingt oder ihnen Verwalter zur Aufsicht über die Einkünffte an die Seite gesetzt. Nur die Aebte von Murhard und Lorch wurden mit solchen Gehülffen verschonet, weil sie sich bereitwillig erzeigten und durch starke Fürbitten unterstützt wurden. Die beede Aebte zu Maulbronn und St. Georgen aber begaben sich ausser Lands, und zwar jener nach Speyer und nachgehends nach Peris welches Priorat seinem Closter einverleibt ware und unter Oesterreichischem Schutz stunde (b). Zu Speyr hatte er einen eigenen Hof. Als sich nun der Herzog einstens mit dem Landgraven daselbst unterreden wollte, vermeynte er, wie sonsten mehrmals geschehen war, in dieses Schutzverwandten Abts Hof den Abstand zu nehmen und

(a) Besold doc. rediv. Wurt. sub rubr. Alba Dominorum. p. 228. & Cruf. Ann. Suev. P. 3. lib 11. c. 11. Seckend. histor. Luther. l. 3. sect. 8. §. 26. addit. I. pag. 76.

(b) Von diesem Priorat kan nachgesehen werden Herrn Schöpflin Alf. illustr. T. II pag. 73. und 451.

1535 und ſchickte Hannß Conrad Thumben von Neuburg, Heinzen Luthern einen Edelmann, ſeinen Organiſten Utzen, und etliche Köche voraus um das nöthige zuzurichten. Der Abt wollte ſie aber nicht einlaſſen, ſondern verſchloß die Thüren und die Küchen. Die Diener hingegen wollten ihrem Fürſten aus Dienſteyfer ſein Recht behaupten und ſuchten ſo gut möglich in den Hof einzudringen. Weil ſich des Abts Geſind widerſetzte, ſo mußte Gewalt angewendet werden und Heintz Luther zog in der Hitze den Degen. Dieſes jagte dem Abt eine ſolche Forcht ein, daß er vermeynte, man würde ſeine Perſon mißhandlen, und nach damaliger Gewonheit ein Mordgeſchrey machte. Durch ſolches nun geſchah ein Auflauf bey der Burgerſchafft zu Speyr, welche dem Abt zu Hülffe eylete und des Herzogs Dienerſchafft abtrieb. Der Herzog beklagte ſich bey Churpfalz als dem Schutz-Herrn der Stadt Speyr und dem daſelbſtigen Cammer-Gericht. Dieſes wollte ſolche Klage ſogleich nicht annehmen, dargegen es auf des Abts Klage ſogleich wider den Herzog und ſeine Diener Mandaten erkannte. Der Abt zu S. Georgen entwich nach Villingen, wo deſſen Nachfolger die meiſte Einkünfften des Kloſters S. Georgen beziehen und ſich noch von dieſem Kloſter ſchreiben. Der Abt von Zwifalten entgieng dieſer Aenderung durch Vorſprach K. Ferdinandens, weil die Ertzherzoge vormals ſtarke Anſprache an den Schirm deſſelben machten (c). Gleichwohl wurde in dem obgedachten Wiener-Vertrag verglichen, daß Herzog Ulrichen ſeine Vogtey über dieſes Kloſter und alle Rechte, welche ihm der Vertrag von dem Jahr 1491. eingeraumt hatte, vorbehalten bleiben und daſſelbe ihm nebſt dem Beytrag zu den Kriegs-Koſten von 5000. fl. noch als ein freywillig Geſchenk 9000. fl. bezahlte, auch nicht allein zu Erhaltung eines Forſtmeiſters jährlich 100. fl. ſondern auch an der ſogenannten vierzigjährigen Landſteur 150. fl. übernahm.

§. 43.

Dieſes Verfahren des Herzogs konte nun dem Papſt nicht gefallen. Sein Nuncius, der bekannte Petrus Paul Vergerius, welcher nachmals bey Herzog Chriſtoph Schutz wider den Papſt ſuchte, und fand und viele Gnadenbezeugungen genoß, mußte deßhalb König Ferdinanden einen ſtarcken Verweiß geben, daß er in dem Kadaniſchen Vertrag der Römiſch-Catholiſchen Kirche ſo wenige Sorge getragen und dem Herzog die Religions-Aenderung geſtattet hätte. Man antwortete ihm aber kurz, daß man ſich in die Zeit ſchicken müſſe, welche dermalen nicht zulieſſe dem Herzog die

(c) Siehe Geſchichte der Graven von Würtenb. 4te Fortſ. pag. 12.

die Religions-Aenderung zu verbieten (cc). Hingegen hatte dieſer den Ver- 1535
druß von dem Kayſerlichen Kammer-Gericht wegen des Kloſters Maulbronn mit etlichen Mandaten beſchweret zu werden (d). Die Schmalkaldiſche Bundsverwandte nahmen ſich zwar der Sache an und beſonders der Churfürſt zu Sachſen, welcher bey dem König darauf drang, daß nach dem Nürnbergiſchen Reichs-Abſchied jeder Evangeliſchen Glaubensverwandter Fürſt wegen der Religion unangefochten bleiben und nach dem Cadauiſchen Vertrag alle Proceſſe des Kammer-Gerichts wider ſelbige aufgehoben ſeyn ſollten. Dieſes Reichs-Gericht leiſtete aber König Ferdinanden den gebührenden Gehorſam nicht. Die Schmalkaldiſche Bundsgenoſſen ſahen ſich demnach in die Nothwendigkeit geſetzt daſſelbe als verdächtig zu verwerffen (e). Herzog Ulrich aber ſetzte dieſen Mandaten die dem Herzogl. Hauß von den Kayſern gegönnte Freyheiten entgegen und behauptete, daß der klagende Abt und ſeine Conventualn ihn nicht vor dem Kammer-Gericht, ſondern vor ſeinen Räthen zu belangen hätten und er folglich die ergangene Mandaten zu befolgen nicht ſchuldig wäre. Dieſes aber wollte ſolche Privilegien eben ſo wenig anerkennen und der Herzog mußte ſich nachgehends, da er dem gedachten Bund beytrat, ebenmäßig das Kayſerliche Kammer-Gericht als einen in Religions-Sachen untauglichen Richter erklären. Indeſſen fuhr er fort nunmehro auch die äuſſerliche Einrichtung der Würtenbergiſchen Kirche zu beſorgen. Zu ſol-

(cc) Seckend. hiſt. Luth. d. §. 26. p. 76. Sleidanus d. l. lib. 9. pag. 144. Daß aber dieſer Geſchichtſchreiber ſolche Nachricht aus dem Munde des Vergerii ſelbſten habe, läſſet ſich aus einem Schreiben muthmaſſen, welches der letztere von Straßburg unterm 23. Oct. 1554. an Herzog Chriſtoph von Würtenberg ergehen laſſen und wovon ich die Urſchrifft dieſes berühmten Mannes einzuſehen Gelegenheit gehabt habe. die Worte dieſes Schreibens ſind folgende: Ago gratias Domino Deo patri per Iheſum Chriſtum, nam poſtquam diſceſſi ab Italia, numquam tam multa eodem tempore habui præ manibus, quæ agerem in ejus gloriam, quam nunc habeo. Principio recognoſco totam hiſtoriam Sleidani & quædam curo mitiganda & moderanda, quemadmodum V. Celſitudo monuit, quædam vero addenda, *quum non pauca publica negotia aliquando tractaverim.* Und ſollte man nicht auch aus dieſen Worten ſchlieſſen dörffen, daß vorbemeldter Herzog groſſen Antheil an der Verfertigung dieſes Buchs gehabt. Der Verfaſſer Sleidanus (oder eigentlich Joh. Philippſon von Sleida) hat es auch demſelben zueignen wollen. Wenigſtens beweiſet ſolches ein anderes Schreiben Vergerii d. d. Stutgardiæ 26. Aug. 1554. worinn er an dieſen Herzog alſo ſchreibt: Optaſſet ille (Sleidanus) quidem Veſtræ Celſitudini eam (hiſtoriam) dicare, ſed ſcio non facturum, ubi me audierit, nam breui alicubi conveniemus, ut totam una percurramus & recognoſcamus. Tum ex me ipſo autor homini futurus ſum, ut Celſ. Veſtræ minime dicet, ſed alteri cui voluerit. Ita en. ſentio ex animo non eſſe conſultum ut talis hiſtoria ſub Veſtro nomine prodeat. Sed profecto valde jucunda & valde utilis eſt veluti lux quædam hujus ætatis præcipue in his, quæ ad religionem pertinent.

(d) Beſold doc. rediv. ſub Maulbronn. pag. 876. ſeq. Hrn. von Harpprecht Cammer-Gericht-Staats-Archiv. P. V. pag. 123.

(e) Sleidan. d. l. lib. 9. pag. 153.

1535 chem Ende ließ er unterſuchen, wie viele ſogenannte Brüder- und Begginnen-Häuſer oder Sammlungen ſich in ſeinem Land befänden (f) und wie die ſogenannte Rural-Capitul ſchicklich einzutheilen wären. Hier befand man 15. Rollhards- oder Bruder-Häuſer und faſt in den meiſten Städten eine oder zwo Begginnen-Sammlungen. Die ſogenannte ſedes Capitulorum oder Capitul Stüle, wo ſamtliche zu einem Rural-Capitul gehörige Pfarrer, Frümeſſer und Caplanen zu gewiſſen Zeiten unter dem Vorſitz ihres Erz-Prieſters oder Dechanten ihre Zuſamenkünffte hielten, waren in dem Fürſtenthum von Altersher Brackenheim, Blaubeuren, Böblingen, Marpach, Weinſperg, Vaihingen, Waiblingen, Göppingen, Heydenheim, Münſingen, Kircheim, Metzingen, Nellingen, Gröningen, Herrenberg, Dornſtetten und Ebingen. Verſchiedenen derſelben waren Pfarren einverleibt, welche ausländiſchen Herrſchafften unterworffen waren und, weil ſie bey der Römiſch-Catholiſchen Religion verblieben, ſich abſonderten. Andere Pfarren hingegen gehörten zwar zu dem Fürſtenthum Würtenberg, ſtunden aber unter auswärtigen Capitul-Stülen, nemlich Schwäbiſch-Hall, Munderkingen, Riedlingen, Trochtelfingen, Hechingen, Reutlingen, Rotenburg, Weyl der Stadt, Rotweil, Villingen, Pforzheim, Brettheim, Schwaigern, Mößkirch, Wormlingen bey Tuttlingen, Haigerloch, Oberndorf, Lautlingen bey Ebingen und Bönnigheim. Von allen dieſen letztern auswärtigen Stülen zog man die dahin gehörige Pfarren ab und gab dieſe zu andern zu dem Land gehörigen Decanaten (g). Nur allein die Capitul-Stüle zu Schwäbiſch Hall und Reutlingen blieben in ihrer alten Verfaſſung und das übrige Herzogthum wurde in zwey und zwanzig Decanaten eingetheilet. Nach dieſer Eintheilung wurden nach damaligen Umſtänden wenigſtens 500. Perſonen zu Beſetzung der Pfarren, Prädicaturen, Diaconaten und Schulen in den Städten erfordert. Die ſogenannte Cämmerer eines jeden Capituls wurden abgeſchafft und die Einkünffte derſelben zu dem allgemeinen Kirchen-Kaſten eingezogen. Dann es hatten kurz vorher einige auswertige Gottesgelehrte ein Bedenken geſtellt, wie die Kirchen-Güter anzuwenden ſeyen, worinn ſie die ſogenannte ſecularilation verabſcheueten und ſolche nur zu Beſoldungen der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, Erhaltung der Kirchen und Schulen und Almoſen angewendet wiſſen wollten, auch zu deſſen Verſicherung wünſchten, daß einige von den Landſchafften zur Rechnungs-Abhör gezogen würden (h). Dieſes Bedenken nahm Herzog Ulrich zur Vorſchrifft bey Errichtung eines allgemeinen Kirchen-Kaſtens in ſeinem Herzogthum und überließ auch jeder Stadt und

(f) Von dieſen Rollbrüdern und Begginnen kan die 4te Fortſ. der Geſchichte der Graven nachgeſehen werden. pag. 79.

(g) Von den Rural-Capituln vor und nach der Reformation habe ich eine beſondere Abhandlung im Druck mitgetheilet.

(h) Beyl. num. 834.

und Commun einen beſondern Kaſten, welche noch deßwegen die armen Kä- 1535
ſten genennet werden, weil, wie der Herzog ſich in ſeiner Kaſten-Ordnung ausdrückte, alles, „ was man über der Kirchen- und Schuldiener Beſoldung, auch „ des Kirchenbaus-Erhaltung erübrigen mag, den Armen zur ſteur kommen ſoll. (i) Dieſe Commun-Kaſten-Ordnung verdienet geleſen zu werden. Dann meinen Landsleuten dienet ſie zur Erleuterung vieler in dieſem Herzogthum noch üblichen Anſtalten, und andere können ſie zu einer Anleitung zur Verpflegung ihrer Armen gebrauchen. Dann es wird doch überall das Wort unſers Heylands eine Wahrheit bleiben: Ihr habt allezeit Armen bey euch. Die ſilberne und güldene Monſtranzen, Creutze, Rauchfäſſer, koſtbare Meßgewande ꝛc. von den Klöſtern, Stifftern und Kirchen wurden alſo zu Geld gemacht, welches eine beträchtliche Grundlage des allgemeinen Kirchen-Kaſtens wurde. Dann nach Beſolds Zeugnus (k) fand man allein in dem Stifft zu Stuttgard 54. ſilberne und vergüldte Kelche mit Patenen und über 100. Meßgewande von güldenen Stücken, Sammet und ſeidenen Zeug. Der Herzog ließ zwar den Aebten und Klöſtern ihre Einkünfften, wie ſchon gedacht worden, als ein Eigenthum, gab ihnen aber einen Verwalter zu und maſſete ſich nur dasjenige zu dem allgemeinen Kirchen-Kaſten an, was über die zur Beſoldung der Prälaten und Kloſter-Dienerſchafft, Haushaltung und Bezahlung anderer nothwendigen Ausgaben übrig blieb, wovon er die Beſoldungen der Kirchen- und Schuldiener, Beytrag zum Kirchen- und Schulgebäude, Pfarrhäuſer ꝛc. übernahm und ein eigen Kirchenrath-Collegium ſtifftete, welches damals aus Geiſtlichen und Weltlichen Räthen beſtunde, die Verwaltung des Kirchenguts beſorgte, auf die Oeconomie der Klöſter und Stiffter und auch die übrige Kirchengüter die Aufſicht hatte, und die Kirchen und Schulen viſitierte, weßwegen es auch insgemein die Viſitation genennt wurde und den Namen faſt bis auf den heutigen Tag behielt. Mit ſolchem Geſchäfft machte man erſt im Jahr 1536. ein Ende, da man in den meiſten Klöſtern und Stifftern die noch übrige Mönchen und Nonnen mit Leibgedingen abfertigte.

§. 44.

Dieſe Affter-Lehenſchaffts- und Reformation-Geſchäfften waren bißher die vorzüglichſte. Es lag aber auch Herzog Ulrichen die Einlöſung der Gravſchafft Mömpelgard und der verpfändeten Herrſchafft Heydenheim und Stadt Meckmül auf dem Herzen, welche groſſe Geld-Summen erforderten. Die dem Landgraven von Heſſen verſprochene Kriegs-Koſten mußten auch erlegt ſeyn. Der Herzog konnte aus

(i) Beyl. num. 35.

(k) Beſ. doc. eccl. colleg. Stutgard. pag. 35.

1535 eignen Kräfften ſeiner Kammer ſolche Ausgaben nicht erſchwingen. Die Landſchafft ſollte alſo in das Mittel tretten. Er ſchrieb deßwegen auf den 7. Merzen dieſes Jahrs einen Landtag aus, allwo er den 8. Martij durch ſeine Räthe den Prälaten und gemeiner Landſchafft (l) den Vortrag machen ließ, daß er zwar nach Eroberung des ihm abgedrungen geweſenen Herzogthums vermeynt ſeine getreue Prälaten und Landſchafft ſo viel immer möglich mit Schatzungen und Beſchwerden fürohin nicht mehr zu beläſtigen, ſo wiſſe doch Seine Fürſtliche Gnaden in Anſehung des merklichen Kriegs-Koſtens dermalen ſolches nicht zu umgehen, ſondern bey ihnen die alleinige Hülfe zu ſuchen und von ihnen zu begehren, daß die Prälaten ihr halbes jährliches Einkommen und die Landſchafft auf den 4. Julij 60000. fl. unfehlbar in die Canzley liefern und in dem nächſtkünftigen Jahr eine gleiche Summe beytragen ſollten, damit S. F. G. Treu und Glauben halten und diejenige Schulden, wofür ſie Prälaten und die Ritterſchafft ſich verſchrieben hätten, abtilgen könten. Und dieweil die Prälaten und Landſchafft ſich bißher treuherzig und gehorſam gegen ihm erwieſen, ſo getröſte er ſich, daß ſie ihm auch dißmal aus nachfolgenden Urſachen nicht entſtehen werden. Dann 1.) ſey offenbar, daß in ſeiner Abweſenheit mit dem Cammergut nicht ſo wohl gehauſet worden, als ihnen villeicht eingebildet worden. 2.) Seyen drey Herrſchafften nemlich Beſigheim, Heydenheim und Meckmül von dem Land zum theil erblich verkaufft, zum theil verpfändet worden, von welchen er das Einkommen ermanglen müßte. 3.) Werden ſie ſich erinnern, mit welchen Beſchwerden und wie bloß er wieder in das Fürſtenthum gekommen und daß alle Käſten, Keller und Häuſer von allem Vorrath entblöſet geweſen. 4.) Hätten ſie in Erwägung zu ziehen, daß nach errichtetem Kadauiſchen Vertrag kein Krieg mehr zu beförchten ſey, ſondern ſie in dem Frieden beyſamen bleiben könten, da ſie hingegen bey ſeinem Abweſen in beſtändiger Forcht eines Kriegs leben und mit Kriegs-Koſten beladen ſeyn müßten. 5.) Habe er ſein angebohrnes Herzogthum wieder erobern zu können der Krone Frankreich ſeine Gravſchafft Mömpelgard verkauffen müſſen. Nun ſeyen aber die Umſtände in einer ſolchen Lage, daß er ſich gegründete Hoffnung machen könte ſie wieder einzulöſen, welches villeicht bey verſaumter Gelegenheit nicht mehr geſchehen könnte. 6.) Sey der Herzog des gänzlichen Willens nach Verflieſſung dieſer zwey Jahre, keine ſonderliche Beſchwerden mehr der Landſchafft aufzubürden, ſondern ſie in guter Ruhe zu regieren und bey dem ihrigen zu ſchützen, damit ſie ſich wieder erholen könnten.

§ 45.

(l) Die Ritterſchafft wurde dieſesmal nicht beruffen, weil es auf eine Schatzung angeſehen ware. Sie war je und allwegen von den Schatzungen frey, aber verbunden ſich für ihre Landesherrſchafft zu verſchreiben, da ſie auch auf die Landtäge beruffen werden mußte.

§. 45. 1535

Die Prälaten und Landschafft hingegen antworteten auf diesen Vortrag, daß sie zwar erfreuet wären durch den Kadauischen Vertrag des Friedens versichert zu seyn und dem Herzog von Herzen wünschten bey der anerbottenen Gesinnung durch die Göttliche Gnade verharren zu können. Sie wüßten auch, daß er zu den vorgetragenen Ausgaben einen Beytrag nöthig hätte. Allein sie wären auch mit solchen Beschwerden beladen, daß, so gern sie auch wollten, sie demselben nicht nach seinem Verlangen willfahren könnten. „ Dann je wahr, sagten sie, daß unser der Prälaten Vorrath des verschienenen Jahrs durch schwebende Kriegsläuffe und obliegende Beschwerung der Theurung, auch aufgelegten Schatzungen dermassen erößt und hingenommen, daß Wir mehrentheils die Hülf, so E. F. G. wir hievor bewilligt, mit grossem Nachtheil auf unser künfftig Einkommen aufnehmen müssen. So können wir die verfallne Nutzung diß Jahrs keines Wegs von den Unterthanen bringen, sondern müssen ihnen (wir wollen sie dann sehen Hungers sterben oder eines ärgern warten) darzu leyen und geben. Zugeschweigen der obligenden Gastungen und Beschwerden, welche ihnen täglich überhandnehmen, darauß Wir dermassen ersogen, das wenig Vorrath vorhanden seye. Deßhalben uns nit möglich, E. F. G. das Halbtheil unsers Einkommens zwey Jahr zu geben und dennoch darneben Zinnß, Gülten, Leibgeding und andere Beschwerden zu tragen und haußzuhalten. Wir müssen aus Noth weiter Gülten aufnehmen, dardurch die Sachen dahin erwachsen, daß Wir zuletzt weder die neuen noch die alten bezalen möchten, welches nicht allein uns unleidenlich ist, sondern es werden diejenige, so Gülten auf uns stehen haben, solches nicht gedulden, woraus nichts anders, dann Unglauben und Zerrüttung unserer Gottshäuser gereichen würde. Aber unangesehen dessen alles, weil E. F. G. wir die Prälaten je zu unterthänigem Gehorsam und zu Erhaltung des Friedens willig und bereit sind und E. F. G. kurzverschiner Zeit aller unser Gotteshäuser Rennten, Gülten, Einkommen und zugleich auch die Ausgaben und Beschwerden inventieren lassen, so erbieten Wir uns, was über Bezalung unserer ordentlichen Ausgab, Gülten, Leibgeding und notwendiger Haußhaltung und Belohnung der Dienstbotten bevor sein würde, E. F. G. solches alles zu überantworten. Die gemeine Landschafft hingegen gab dem Herzog ebenmäßig ihre Unvermöglichkeit zu verstehen, weil bey Menschengedencken die Unterthanen dieses Fürstenthums nie so arm, als dermalen gewesen. Viele derselben hätten zwar noch unfehlbar 1000. fl. wehrt an Gütern im Vermögen. Sie seyen aber durch die vielfältige Kriege und Mißjahre dermassen ersogen, daß sie kaum ihr Leben retten können. Wann auch einer oder der andere etwas zurückzulegen vermöge, so müsse er seinen armen Mitbürgern und Nachbarn damit aus der Noth helffen und das

übrige

1535 übrige auf den Anbau ſeiner eigenen Güter verwenden, damit er auf das künfftig Jahr auch wieder zu leben habe. Ferner ſey erweißlich, daß noch von letzterer Türcken-Schatzung und der ferndigen Eroberungs-Hülfe ein namhafftes bey den armen Unterthanen in dem Rückſtandt ſey, welches nicht eingetrieben werden können. Wofern man nun verwilligte demſelben eine neue Laſt aufzulegen, da ſie die vorige noch auf ihnen ligende nicht zutragen vermöchten, ſo würden ſie gewiß einen Verweiß auf ſich laden etwas unmögliches verſprochen zu haben, zumal die Land-Steur, mit welcher man den Tübinger-Vertrag theur erkaufft, ihnen dennoch auf dem Hals ligen bleibe. Deſſen ungeacht aber, damit der Herzog verſpüren könnte, daß ſie nach ihrer Möglichkeit ſeinem Anſinnen entgegen gehen und ihren Gehorſam dardurch beweiſen wollten, hielten ſie dafür, daß, wann derſelbe den gedachten Tübinger-Vertrag nach allem ſeinem Inhalt in Kräfften bleiben laſſen und ihnen deßwegen gnugſame Verſicherung geben würde, nicht allein diejenige, welche würcklich im Lande ſeyn, begierig werden müßten dazubleiben, und all ihr Vermögen daran zu ſtrecken, ſondern auch andere, welche dermalen unter auswärtigen Fürſten und Städten wohnten, den Luſt bekommen herein zu ziehen und jedermann befliſſen ſeyn alle Mittel und Weg zu ſuchen in und auſſerhalb dem Fürſtenthum Geld aufzubringen und die verlangte Summe in vier Zielen zuerſtatten, doch, daß man wegen gewiſſer Verwendung ſolcher Gelder auf die Ablöſung der dem Landgraven noch außſtehenden Schuld verſichert ſeyn möchte.

§. 46.

Der Herzog ſahe nun die Unvermöglichkeit ſeiner Landſchafft, unter welchem Namen noch immer die alleinige Städte des Landes begriffen waren, gar deutlich ein. Er wußte aber auch, was ſeine Prälaten leiſten könten, weil er von ihrem Einkommen genaue Nachricht hatte und drang deßwegen mehrers auf ihre Verwilligung. Nachdem er ihnen nun verwieſen, daß ſie ihn gleichſam, wie er ſich ausdrückte, verblenden wollten und er ganz anderſt berichtet wäre, ſo bezeugten ſie ſich nunmehr etwas willfähriger, aber mit einiger Zweydeutigkeit. Der Herzog machte aber ſchon den 12. Martij der Sache ein Ende und legte ihre Antwort in dem gegebenen Abſchied ſo aus, daß ſie den Schutz und Schirm bey der Eroberung ſeines Herzogthums mit Danck erkennten und ynterthäniger Rückſicht auf denſelben das helfftige Einkommen beyzutragen ſich erböthen, welches er zu Gnaden annähme. Daß ſie aber gebethen hätten ſie der vorhin ſchuldigen 20000. fl. zu erlaſſen, wäre ſolches wegen allerhand Urſachen nicht wohl möglich und müſſe er es bey ſeinem Antrag beruhen laſſen. Je doch könnten ſie ſich tröſten, daß es aus keiner Ungnade, ſondern zu Verſchonung ſeiner erarmten Landſchafft geſchehe, weßwegen er ſolche 20000. fl. auf nechſtkünftigen

gen Ulrichs-tag gewiß gewärtig ſey. Mit der Landſchafft errichtete man einen beſon- 1535
dern Abſchied, daß der Herzog ihre Erklärung zu Gnaden angenommen und die Sache nach ihren Umſtänden ſo bedacht habe, daß ſie auf gedachten Ulrichs-tag 40000. fl. und auf denſelben in dem nächſtkünfftigen Jahr 60000. bezahlen, dabey aber eine billige Umlag machen ſollten, damit die Reichen nach ihrem Vermögen und die Armen nach ihrer Gelegenheit angeſetzt und zu ſolchem Werk geſchickte, erbare und Gottsfürchtige Männer gebraucht werden. Weil ſie aber vorgäben, daß ſie noch andere 40000. fl. bey ſeiner Vertreibung ſchuldig worden, ſo erklärte er ſich, daß, wann es Gülten ſeyen, er als der Landes-Herr ſolche zu übernehmen ſchuldig ſey. Dann es ſey ein anders Zinnß und Gülten und ein anders wachende Schulden zu bezahlen. Er ſagte demnach ſeiner getreuen Landſchafft zu, daß er dieſe Schuld unterſuchen laſſen und, wann ſich befinde, daß er ſolche zu zahlen verbunden ſey, ſich gegen ihnen gnädig und gebürend halten wollte. Wegen des Tübinger Vertrags ſey eine Erleuterung nöthig, weßwegen er wohl leyden könne, daß, wann der gemeinen Landſchafft beſchwerlich falle länger beyſamen zu bleiben, ſie einen Ausſchuß verordnen mit ihme darüber zu handlen und denſelben in etlichen Articuln zu erleutern. Endlich begehrte er, daß, weil er in der Eydgenoßſchafft einige Gülten ſchuldig ſey, er ſolche als zu wuchermäßig abzulöſen und anderwerts zu verwenden gedenke, da er andere Orte wüßte, wo man mit wenigem Koſten nur 5. fl. vom 100. und zwar in Münz nehmen wolle. Dieſes ließ ſich die Landſchafft gefallen. Ich habe aber nicht gefunden, daß der Tübingiſche Vertrag erleutert oder beſtetiget worden, weil der Herzog bey der Eroberung ſeines Fürſtenthums den Unterthanen dieſen Vertrag zu halten und ſie bey ihren Freyheiten zu laſſen zugeſagt und darauf von ihnen die Huldigung angenommen. Hier trifft abermals ein, was H. Möſer von dieſer Zeit beobachtet, daß die Fürſten, welche an dem Unterwerfungs oder vielmehr Unterdrückungs-Plan ihrer Unterthanen gearbeitet haben, genöthiget worden, eben daſſelbe Volk um Hülfe anzuruffen, und, wann man den Plan dem Volk alle Befügnuſſen zu nehmen, ſo, wie er angelegt war, hätte verfolgen wollen, alles hätte angewendet werden müſſen um ſolchem gefährlichen Fall auszuweichen (m).

§. 47.

Nachdem nun der Herzog die Hoffnung hatte in ſeinen Abſichten unterſtützt zu werden, ſo machte er ſogleich Anſtalt dem König in Frankreich 75000 Sonnen-Kronen zu bezahlen und damit die Gravſchafft Mömpelgard und die Herrſchafften Blamont, Granges, Clervall und Paſſavant auszulöſen, worüber der König den 14. Julij eine Quittung ausſtellte und darin ſich erklärte, daß er wegen glücklich gerathe-

(m) Juſtus Möſer allgemeine Einl. der Oſnabr. Geſchichte.

1535 rathener Eroberung andere dem Herzog vorgeliehene 65000. fl. geſchenckt haben wolte (n). Mit Einlöſung der Herrſchaft Heydenheim hielt es hingegen ſehr hart. Der Antrag aber, welchen der Herzog durch Balthaſern von Gültlingen und Hannß Conrad Thumben von Neuburg der Stadt Ulm machen lieſſe, ſchien eben zu keiner freundlichen Unterhandlung den Grund zu legen. Dann er wiederholte darin, wie er durch Aufwieglung ſeiner Feinde über vielfältig, ziemlich, ordentlich und vollkom„ menes Rechterbieten mit eigner gewaltiger That unerlangt einiges Rechtens der „ Reichs verfaſſung, Göldenen Bulle, Reichs-Ordnungen und Landfriden zuwi„ der bekriegt und zuletzt jämmerlicher weiſe in das Elend vertrieben worden, der„ gleichen keinem Fürſten des Reichs in vielen hundert Jahren geſchehen ſey. Er „ hätte ſich auch zu der Stadt nicht verſehen, daß ſie als Schwäbiſche Bundsge„ noſſen mehr zu ſeiner Verfolgung beyzutragen ſich beeifferthätten, als ſie zu thun ſchuldig „ geweſen wären, welches er ſie mit unwiederſprechlichen Beweiſen überzeugen könte, ungeacht ſie ſich gegen dem Landgraven zu Heſſen und ſonſt männiglich ſelbſt der von dem Hauß Wirtemberg von je her genoſſener vieler vorzüglicher Gnaden-Bezeugungen und Wohlthaten berühmt hätten. Dieſe hätte die Stadt nicht angeſehen und die Herrſchafft Heydenheim unter dem Schein eines Kauffs von ſeinem Fürſtenthum abzureiſſen und ſich damit zubereichern geſucht und hintangeſetzt, daß er gleichwohl von dem Kayſer und Reich damit belehnet und der rechte, wahre Eigenthums-Herr verblieben. Hingegen hätte der Schwäbiſche Bund und die nachmalige Inhaber niemalen einiges Recht zu demſelben gehabt, ſondern ſeyen gewaltthätige detentores geweſen und, wie er von Rechtsgelehrten berichtet worden, mehr nicht als ein wiederrechtliches Inhaben aufweiſen, mithin ſolche Herrſchafft nicht veräuſſern können. Hieraus folgte nun, daß dem Herzog ſolche Veränderung an die Stadt Ulm gar nicht nachtheilig ſeyn könne, zumalen ſie wieder die vorhandene Verträge zwiſchen den regierenden Herrn dieſes Fürſtenthums und ihrer Landſchafft anſtoſſe, welche gleichwol von K. Maximilian und nachmals von K. Karln ſelbſten beſtetigt worden. Gleichwie nun kein Heller von dem Kauffſchilling ihm zu gut gekommen, ſo glaube er befugt zu ſeyn dieſen vermeynten Kauff als ihm unverbindlich anzuſehen und die Herrſchafft Heydenheim unentgeltlich zuruckzufordern. Die Heyden und Unglaubigen, ſagte er, haben aus dem Liecht des natürlichen Geſetzes ſo viel Erkentnus, daß niemand ſich mit eines andern Gut bereichern ſolle. Da nun die Einwohner der

(n) Sleidan d. l. 9. Recuperata jam omni prope ditione Wirtembergica, pecuniæ pars, quam Galliæ rex pactus erat in pignus, allata demum fuit: Id a. non culpa regis acciderat, verum adminiſtri ſeu quæſtoris qui cum in literis Obligationis aliquid deſideraret, longiorem interpoſuerat moram. Facta v. pace ac dimiſſis jam copiis altera quoque pars allata fuit, quam mutuo dare rex promiſit: Ulrichus a. intra finem anni vertentis pecuniam rependit & Monpelicarti poſſeſſionem recuperat: mutuatam vero pecuniam, cujus erat non exigua ſumma, rex ei dono dabat.

der Reichs Stadt Ulm zur Erkenntnus der Evangelischen Warheit gekommen seyen, und, wie männiglich bekandt, dieselbe mit herzlicher Begierde angenommen hätten, so möchten sie sich auch der Lehre unsers Heylands erinnern: Was du willst daß man dir thun solle, das solst du ihnen auch thun (o), und ihm seine Herrschafft zurückgeben. Ueber diesem Antrag wurde die Stadt dermassen betretten, daß sie den Gesandten nicht sogleich antworten könte, sondern dieselbe um gnugsame Bedenckzeit bitten mußte. Den 23. Julij aber schickte sie Jörg Besserern, ihren ältern Burgermeister, Weiprechten Ehinger, Erasmus Rauchschnabel und Hieronymus Schleycher an den Herzog, welche solche wegen der ihnen aufgebürdeten Vergehungen entschuldigen und bitten sollten von der an sie gethanen Forderung abzustehen. Dann sie vermeynten in einem rechtmässigen Besitz zu seyn, weil 1.) der Kayser *selbsten* die Herrschafft an sie verkaufft, ja 2.) da die Reichs-Stadt Bedenckens *getragen*, diesen Kauff derselben *angelegentlich* auffgedrungen und 3.) die Landschafft *ihren Willen darzu gegeben habe.* 1535.

§. 48.

Nun wollte der Herzog ein für allemahl seine Herrschafft wieder haben. Die Reichs-Stadt wandte sich deßwegen an König Ferdinanden und an den Landgraven zu *Hessen*, welcher sie vertröstet hatte, daß, wann sie dem Herzog die Wieder-Eroberung seines Fürstenthums begünstigte, derselbe die Herrschafft Heydenheim nicht zuruckfordern würde. Dieser nahm es auf sich den Herzog auf andere Gedanken zu lenken. Er führte solche Gründe an, welche die damalige Umstände der Evangelischen Verfassung beleuchten. Dann er schrieb, daß Ulm an ihm einen starcken Rucken zu haben verhofft und sich deßwegen nicht in das Oberländische Bündnus begeben habe. Durch dieses meynte er das jenige Bündnus, welches der Kayser anstatt des Schwäbischen Bunds wieder aufzurichten sich bestrebte und verschiedene Fürsten darein aufgenommen waren (p). Nun dörffte aber geschehen, daß sie zu grossem Nachtheil des Herzogs demselben beyträtte. Dann er könnte nicht verhalten, daß das Kayserliche Kammer-Gericht in Religions-Sachen fürzufahren und unangesehen des Regenspurgischen Abschieds, Nürnbergischen Friedens und Kadauischen Vertrags Mandaten zu erkennen gedenke, daß man die vermeynte Geistlichen restituiren solle. Der Herzog werde allem Vermuthen nach gleichmässig angefochten werden, woraus ein weitläuffiges Feur zu besorgen wäre, wann besonders des Herzog Widerwertige die Geistlichen wider ihn erregten. Nun habe zwar derselbe für gut angesehen, daß ein christliches Bündnus in Religions- und Glaubens Sachen, welches

(o) Matthæi c. 7. v. 12.

(p) siehe oben die Erläuterung §. 30.

2535 allenfals auch auf Weltliche Händel erſtreckt werden könnte, errichtet würde. Die Reichs-Stadt Ulm ſey ein beträchtlicher Evangeliſcher Reichs-Stand. Man könne aber leicht abſehen, daß ſie ſich in ein ſolches Bündnus mit dem Herzog nicht einlaſſen und auch andere mächtige Oberländiſche Reichs-Städte, beſonders Straßburg ſchüchtern machen würde. In dieſer Lage der Sachen müßte der Herzog ohne Bundsgenoſſen und ſehr gefärlich bloß ſtehen. Es ſey in allweg höchſtnötig, daß ſamtliche Evangel. Stände in Ober-Teutſchland wiſſen, wie ſie gegeneinander geſinnet ſeyn und weſſen ſich einer gegen dem andern zugetröſten habe. Dann ſonſten dörffte ein Stand nach dem andern von der Evangeliſchen Freyheit verdrungen werden. Die Stadt Ulm habe auch ihre groſſe Verdienſte gegen dem Herzog, weil ſie den ehmaligen Schwäbiſchen Bund helffen zertrennen, die zur Eroberung des Fürſtenthums aufgenommene Leute in der Stadt und in ihrem Gebiet liegen laſſen, ihnen Geld vorgeſtreckt und die Knechte paſſieren laſſen. Welchem allem nach er den Herzog erſuchte die Stadt durch gütliche Handlung zur Zuruckgabe der Herrſchafft Heydenheim und des Schloſſes Hellenſtein zu bewegen und dabey zu erwägen, was dem ganzen Evangeliſchen Handel daran gelegen ſey, weßwegen er in dem geringen eher Nachſicht haben ſollte, damit das unendlich gröſſere, das Evangelium, nicht dardurch zerſtöret würde. Der Herzog antwortete ihm wieder den 7. Julij, daß er jederzeit eine Chriſtliche leydenliche Eynung und Verſtändnus in der Religions-Sache und auch in dem zeitlichen gewünſcht und ſolches dem Jacob Sturmen öffters zu erkennen gegeben. Dieſer habe es gebilliget und den Oberländiſchen Städten, als ſie in dem nächſtverwichenen Winter zu Eſſlingen einen Städte-Tag gehalten, angerathen. Er wiſſe aber nicht, ob es eine Strafe von GOtt ſey oder wem er es zuſchreiben ſollte, daß ſolch heilſam Werck nicht zum Stand kommen wolle. Der Landgrav würde ſich auch zuerinnern wiſſen, daß die Stadt Ulm, wann man derſelben wegen der Religion und Geiſtlichen Güter n ch ihrem Willen begegnet wäre, keine Ruckſicht auf den Herzog gehabt, ſondern ſich in den angeſonnenen neuen Schwäbiſchen Bund begäben hätte. Wofern nun dieſelbe ihm dasjenige, was ihm von Gott und Rechtswegen gebühre, auf eine billige Weiſe widerfahren ließ, möchte er ſich wohl mit ihro in eine Bündnus einlaſſen. Dann er bezeuge mit GOtt, daß er von ihr nichts anders begehre, dann ihn zu überheben, deſſen ſie auch in gleichem Fall von ihm gern überhebt ſeyn wollte. Wo nicht, ſo wäre ihm eben ſo beſchwerlich, mit ihr in einem Bündnus zu ſtehen. Sollte nun der Evangeliſche Handel daraus einen Nachtheil haben, ſo wäre es ihm leyd. Er getröſte ſich aber, daß alle ehrliebende eher der Reichs-Stadt Ulm, als unrechtmäſſigen Beſitzern, die Schuld beymeſſen würden.

§. 49. 1535

Noch mehrers aber wurde Herzog Ulrich wieder diese Stadt aufgebracht, als sie sich bey dem Römischen König über seine Anforderung beklagte und sich die Gewähr von ihm erbat. Der Landgrav aber befand sich über diesen Schritt sehr betreten und erinnerte den 8. September den Herzog, daß „ gleich wohl, welches das „ meiste sey, die von Ulm in ihrer Stadt das Evangelium predigen lassen. Sollte „ dann der Herzog und die Stadt in Unwillen miteinander seyn, würde es dem Evan„ gelio droben in Landen grossen Nachteil bringen und die Widerwertigen gern sehen, „ daß eine Trennung und Uneinigkeit zwischen den Evangelischen gemacht würde. Es „ wolle demnach der Herzog GOtt und sein heilig Wort mehr lieben und gelten lassen „ dann diese zeitliche Dinge. Er erbot sich deßwegen zur Vermittlung, welche zwar der Herzog nicht abschlagen konnte, gleichwohl aber in ziemlich ernsthaffter Ausdrücken antwortete, welche ich mit seinen eigenen Worten mittheilen will: Wie uns E. L. der von Ulm halb abermals geschrieben, und sonderlich unter anderm, daß Wir uns wöllen Gott und sein heiliges Wort mer lieben und gelten lassen, dann dise zeitliche ding und sachen. Solt nun sollliche sach denen von Ulm, das sie uns dasjenig, so uns vor Gott und aller billicheit zugehörig, vorhalten, für Ewangelisch und Wir, das wir uns des unsern nit begeben wöllen, für ein Feind Gottes und seins heiligen Worts geachtet werden, darzu würden die von Ulm onzweyfel bald Amen sagen und uns für einen guten nachpursnarren wol lyden mögen und sehr lieben, So sie uns Heidenheim als den Mantel genommen, das wir Inen Göppingen als den Rock darzu geben, versehen uns je gentzlich, So sich E. L. recht bedencken, die werd sich by Jr selbs anders wissen zubescheiden. . . . Wiewol Wir nu keins Wegs gedencken, das E. L. die leut Heidenheim betreffend zu der Billicheit vermögen werd, nichts destoweniger wollen Wir es zu E. L. gesetzt haben, wann es deren gefällig die iren zuschicken. Entzwischen wurde der Abt Melchior zu Königsbronn von König Ferdinanden gewarnet sich wohl vorzusehen und so bald er vermerken würde, daß der Herzog die Herrschafft Heydenheim wieder einlösen wollte, die Freyheiten und Rechte seines Gotteshauses bestetigen zu lassen. Er schickte demnach seinen Prior Joh. Kaiserspergern an denselben, welcher solchen Königlichen Befehl entdeckte und die Drohung beysetzte, daß, wann man den Abt und Convent bey seinen Rechten verbleiben lasse, so würde der Handel gut stehen, wo nicht, so stünde das Gotteshauß in Gefahr von der Herrschafft Heydenheim getrennt zu werden, woraus grosser Nachteil an der Forstlichen Oberkeit, Mannschafft und anderm entstehen könne. Dann König Ferdinanden wurde an die Hand gegeben selbsten als ein Erzherzog von Oesterreich Ansprach an dieses Kloster zu machen, weil

1535 Kayser Albrecht solches gestifftet hätte. Der Abt und Convent berufften sich auf solches Erb-Recht und wollten dem Herzog den Erbschirm nicht eingestehen (q). Sie erboten sich aber dennoch zur Unterhandlung zwischen dem Herzog und der Stadt und traten auch allbereits die Vermittlung an, nachdem des Landgraven Räthe Eberhard von Bischofsrod, Rudolff Schenk von Schweinßberg, Leonhard Rinck und und Heinrich Lerßner nebst dem Straßburgischen Städtmeister Jacob Sturmen sich hierin vergeblich bemühet hatten. Aber auch dieser Versuch hatte den erwünschten Erfolg nicht, weil nicht allein die vorgeschlagene Mittel beeden Theilen unannehmlich waren, sondern auch wegen des Glaits zu der Franckfurter Messe einige Zwistigkeiten entstunden, welches des Herzog denen von Ulm durch sein Fürstenthum versazte und die Stadt ihr eigen Glaitrecht weiter ausdehnte, als der Herzog einwilligen konte. Weßwegen der Landgrav den 25. December sein Verlangen diese Zwistigkeit beyzulegen abermals bezeugte, wann er auch sein eigen Geld dabey zusetzen müßte. Dann, schrieb er, es ist eine Arg ist dahinder verborgen die Evangelische in Uneinigkeit zubringen und so dann ihre Absichten auszuführen. Zum beweiß sezte er hinzu daß dem sichern Vernehmen nach Herzog Wilhelm von Bayern solle gesagt haben: Er wisse, wie die Lutherische Buben hinter einander zu hetzen und durch eine seltsame Wendung zuwege zu bringen, daß sie sollen ausgetilgt werden. Es sey auch bekandt, daß D. Egk ein schalckhaffter-böser Mann sey von welchem alle Betrügereyen und Räncke erwartet werden können. Alles dieses zu hintertreiben entschloß sich der Landgrav durch seine persönliche Gegenwart dieser Unterhandlung ein Gewicht zu geben. Die Kinds-Blatern, mit welchem er im Anfang des folgenden Jahrs befallen wurde, machten solches Vorhaben auf einige Wochen hinterstellig. Mithin bat er den Herzog ihm auf den 23. April ein Glait nach Bretten entgegen zu schicken, welches ihn nach Gröningen beglaiten sollte, wo er übernachten und folgenden Tags den Asperg besichtigen wolte. Dann er hatte dem Herzog angerathen das Städtlein von dem Berg herab in das Dorf zuversetzen und den Berg zu einer Vestung zu machen. Dieses verursachte demselben einen Unkosten von 66944. fl. Und weil inzwischen die Franckfurter Meß einfiel, so ersuchte er denselben mit dem Glait geben und vergreiffen gegen denen von Ulm nachbarlich und freundlich zu verfaren, damit er solches Unwillens halber desto mehr Glimpf und Fug haben möchte. Diese Gegenwart des Landgraven hatte auch einen solchen Nachdruck, daß schon den 8. Maji ein Verglich zustand gebracht wurde. Vermög dessen wurde die Herrschafft mit allen zugehörden wieder an den Herzog überlassen, dagegen aber dieser an die Stadt einige ihm und den Klöstern Anhausen und Herbrechtingen gehörige, aber in dem Ulmischen Gebiet ligende Vogt-Rechte, und Güter, nemlich zu Altheim, Bal-

(q) Das Memorial, welches der Abt übergeben ließ, stehet bey Besolden in docum. rediv. monast. Kœnigsbr. pag. 695.

Ballendorff, Merenstetten, Oberstetten, Wettingen, Ellingen, Setzingen und Rau um einen gewissen Anschlag abtrat und den Zehenden nebst dem Freyhof zu Langen Rau derselben um 30000. fl. verpfändete. Es solle auch die Stadt Ulm alle ihre vermeynte Forderungen und besonders diejenige, welche sie als Schwäbische Bunds-genossen wegen Eroberung des Herzogthums zu haben sich geschmeichelt und bißher an das Hauß Oesterreich gefordert habe, und hingegen der Herzog die seinige wegen des durch seine Vertreibung erlittenen Schadens der Stadt nachlassen, ausser die 5000. fl. welche diese der Würtembergischen Landschafft vorgeliehen. Ferners solle die Reichs-Stadt den Herzog an allen und jeden Stifftern, Clöstern und Geistlichen Gütern, welche zu Stifftern, Clöstern oder Pfründen des Herzogthums gehören und in ihren Gerichten, Obrigkeiten und Gebieten ligen, nicht verhindern und hingegen der Herzog ebenmässig die von Ulm an den Gütern, so zu den Clöstern und Pfründen ihrer Stadt oder Gebiets gehören, und in seinem Fürstenthum ligen, auch nicht irren. So gleich den 12. Maji wurde das abgebrannte Schloß Hellenstein und die Herrschafft Heydenheim nebst den so genanten drey Brenzthalischen Klöstern Anhausen, Königs-kronn und Herbrechtingen dem Herzog übergeben und der Stadt Ulm die derselben für 15000. fl. überlassene Vogtrechte und Güter abgetretten, und von den beederseitigen Unterthanen gehuldigt. (r) 1535

§. 50.

Indessen hatten die Herzogen von Bayern noch immer eine Feindschafft wider Herzog Ulrichen gefaßt. Sie bezeugten eine Verlegenheit, daß derselbe wieder in dem Besitz seines Fürstenthums war und hätte lieber gesehen, daß Herzog Christoph in die Regierung desselben eingesetzt worden wäre. Sie sannen deßwegen auf Mittel, wie der Herzog wieder vertrieben werden, und sie ihn selbsten dessen entsetzen könnten. (rr) In solcher Absicht streueten sie ein Gerüchte aus, als ob er in würcklicher Rüstung wieder sie stünde und zugleich nebst dem Landgraven einige Bischöffe aus einem Religions-Eyfer vertreiben wollte. Besonders brachten sie solche Verleumdung dem König in Franckreich bey, ungeacht der Herzog kein Belieben mehr an dem Krieg hatte. Derselbe bekam gar bald Nachricht von diesen wider ihn gemachten Anschlägen und entschuldigte sich bey dem an ihn abgeschickten Französischen Gesandten, daß er selbst Zeug seyn könnte, wie er von allen Kriegs-Anstalten weit entfernet sey. Der einige Vorwand könte seyn, daß er seine Vestungen in bessern Stand setzte. Dann eben dazumal hatte er angefangen das Schloß zu Tübingen niderreissen zu lassen um solches nach der neuen Kriegs-Baukunst zu bevestigen, worauf er

(r) *Besold. d. l. pag. 689.*
(rr) vid. Beyl. num. 36.

1535 er biß auf das Jahr 1540. 643⁵7. fl. verwendete. Ferner befeſtigte er die Städte und Schlöſſer Stuttgard, Böblingen, Nürtingen, Kirchheim, Herrenberg, Schorndorff, Neuffen, Urach, Kanſtatt, Bietigheim und das abgebrannte Schloß Hellenſtein und Würtenberg, welches Bauweſen ihn 387258. fl. koſtete. Dagegen machten die Herzoge von Bayern mit ihren kriegeriſchen Anſtalten ein Aufſehen in dem Reich. Dieſes geſchah aber nur um Herzog Ulrichen bey demſelben verhaßt zu machen und ſowohl König Ferdinanden, als ſamtliche Fürſten und Stände wieder ihn aufzubringen. König Franciſcus ſchickte deßwegen ſeinen Geſandten de L'eau und nachmals den von Bellaj an ihn und an die Herzoge von Bayern den Frieden und Ausſönung zwiſchen ihnen zu bewürcken. Dieſer letztere hatte ſo gar den Auftrag den Herzog zu bedrohen, daß, welcher den erſten Angriff vornähme, die Krone Franckreich zu einem Feind haben würde, und nachmals auch bey den Evangel. Bundsverwandten ſeine Verrichtungen zu Schmalkalden abzulegen (s). Dann dieſe waren eben daſelbſt zuſamengekommen um ihr Bündnus zu erneuren und auch andere Reichs-Stände darein aufzunehmen. Der Landgrav hätte gern geſehen, daß Herzog Ulrich und die Reichs-Städte Straßburg, Nürnberg, Augſpurg und Ulm demſelben beyträten um ſolches deſto förchterlicher zu machen. Dagegen vermeynte der Churfürſt von Sachſen, daß es beſſer wäre daſſelbe einzuſchränckten, damit die Bundsverwandte deſtoweniger verbunden wären mehrern zu helffen. Er bemerckte, daß bey vielen Gliedern vielerley Geſinnungen ſich äuſſern könnten, welche den Zweck des Bundnüſſes mehr verhinderten als beförderten. Sonderlich beförchtete er, daß Herzog Ulrich zu Unruhen Gelegenheit geben dörffte, weil er viele Feinde hatte und entweder die Herzoge von Bayern hin und her mit ihren Verleumdungen Gehör fanden oder man beſorgen mußte, daß dieſe ein Kriegsfeur anzünden dörfften. Gantz Teutſchland ſtund in einer Gährung, welche zu dämpfen eine groſſe Vorſicht erforderte. Ein kleiner Zufall hätte alles in Flammen ſetzen können. Die Religions-ſpaltung und der brennende Eyfer der Römiſch-Catholiſchen die Evangeliſche Lehre zu vertilgen und die Begierde der Evangeliſchen ihr Glaubens-Bekantnus zu vertheydigen war der einzige Zunder darzu. Der Landgrav begehrte demnach von dem Herzog zu wiſſen, wann er bey dem Churfürſten und andern Evangelichen Ständen erhalten könnte, daß ſie denſelben auch in das Schmalkaldiſche Bündnus aufnähmen, ob er darzu geneigt ſey? dann, ſetzte er hinzu, wann der Churfürſt dem Herzog und andern Evangeliſchen Ständen den Beytrit verſagte, ſo gedencke er auch nicht länger darin zu bleiben. Wann es aber hernach dem Herzog gefalle eher mit Straßburg, Augſpurg, Nürnberg und andern Oberländiſchen Reichs-Städten eine Evangeliſche Eynung zu machen, ſo möchte er es ihm vor dem 5. ten December 1535. zu wiſſen thun, auf welchen Tag die Bunds-

(s) Sleidan. d. l. lib. IX. p. 151. b.

Bundsverwandten zu Schmalkalden zusamen kommen würden. Herzog Ulrich er- 1535
klärte sich hierauf den 23. September „ daß er zu Wien zum höchsten vertröstet
„ worden, daß er sich der Religions-Sachen halber, wofern er nicht andere Neueru-
„ gen, dessen man sich doch nicht versehen wolle, sonderlich als der Zwinglischen, Wi-
„ dertäuferischen und dergleichen unleydenliche Dinge anfahe, keinem Menschen
„ glauben oder sich bedrohen lassen solle, daß Kay. oder Kön. Maj. in Ungnaden
„ oder Ungutem gegen ihm handlen werde. So hab sich auch Seine Majestät der
„ Geistlichen Güter halb so gar gnädig nach seinem Willen und gutem Benügen
„ mit ihm vereinigt und verglichen und darzu, als er von S. M. abgeschieden,
„ ihm in eigner Person zugesagt, Er solle sich gewißlich versehen, daß S. M. ihn,
„ wo es vonnöthen nicht verlassen, sondern gnädig schützen und schirmen wollte,
„ darauf solle er sich verlassen, als er auch gänzlich thue. Nichts destoweniger wollte er sich willig finden lassen, wann ein leydenliches Bündnus der Religion halb gefunden werden könte. Weil er aber damals noch mit der Reichs-Stadt Ulm die vorgemeldte Strittigkeiten hatte und derselben nachzusehen sich nicht überwinden könte, daß sie ihm das seinige vorenthielte, so erklärte er sich zugleich, daß er mit derselben in keiner Verbindung stehen würde.

§. 51.

Nun war aber sowohl der Churfürst, als das Haupt des Bündes, als auch die Glieder desselben über diesen Beytritt sehr wohl zufrieden. Sie trugen dem Landgraven auf mit dem Herzog sich in eine Unterhandlung einzulassen und solchen zu berichtigen. Weil dieser zuvor den Inhalt der Bundes-Articul einsehen wollte, so schickte ihm der Landgrav schon den 19. Januarij 1536. durch seinen Secretarium Heinrich Lerßner, die Abschrifften davon. Er ließ sich solches gefallen biß auf vier Puncten, welche ihm allzubeschwerlich dünkten. Die Absicht des Bunds billigte er über die massen, daß solche nur auf eine christliche Gegenwöhr zur Rettung und Erhaltung der Ehre GOttes und seines Worts abzweckete und einer mit dem andern es mit getreuem Herzen meynen sollte. Vor seiner Vertreibung hatte er den Wahlspruch geführt: Stat animo. Nachdem er aber die Evangelische Warheit und die Krafft des Göttlichen Worts erkannt hatte, so erwählte er den Spruch: Verbum Domini manet in æternum, welchen auch seine Hofdienerschafft mit den Anfangs-Buchstaben: V. D. M. I. Æ. an der Livree um den linken Arm gebunden tragen mußte. Hingegen begehrte er, daß man in Ruckſicht auf seine Person eine Aenderung in einigen Puncten machen möchte. Dann bißdaher hatte bey den Zusamenkünfften und Berathschlagungen der Bundsgenossen jeder eine Stimme, der Churfürst von Sachsen aber, der Landgrav und die Oberländische Städte Zwo Stimmen

1535 geführt. Nun begehrte Herzog Ulrich auch eine Stimme, wie man dem Herzog Banim von Pommern auch eine gegeben hätte. Zweytens vermochte ein Articul, daß kein Bundsgenoſſe die ihm auferlegte Anzahl Leute aus ſeinen eigenen, ſondern aus fremden Landen nehmen ſollte. Dieſes wurde beliebet, damit ſie ihren Feinden ſolche entziehen möchten, welchen ſie zugeloffen wären, wofern jeder nur ſeine Unterthanen angeworben hätte. Dann viele lebten allein von dem Krieg. Und wo ſich ein berühmter Kriegsheld fand oder guter Sold und Beute zu hoffen ware, dahin lieffen die Leute mit groſſer Begierde. Wurden ſie abgedankt, ſo ſuchten ſie anderwerts Dienſte. Herzog Ulrich hatte viele ſolche geübte Leute in ſeinem Fürſtenthum, welche in dem Krieg ihren Unterhalt ſuchten. Er beförchtete aber, daß ſolche, wann er ſie nicht in ſeine Dienſte nähme, aus Unwillen ſeinen Feinden zulauffen würden, welches er nicht hindern könnte. Drittens vermeynte derſelbe, daß die Geld-Anlage, welche er zur beſtändigen Kriegs-Caſſa zu bezahlen hatte, ſeinen Kräfften nicht gemäß wäre. Dann ſeit ſeinem Vertreiben ergieng ein Unglück über das andere über ſein Fürſtenthum und eine anhaltende Theurung ſog ſolches gänzlich aus. Der Landgrav wußte ſowohl dieſes, als auch den Mangel an Geld und anderm Vorrath, als der Herzog ſein Land eingenommen hatte. Bey den bißher obgelegenen Ausgaben konnte er ſich nicht erholen. Und ſeine Unterthanen durffte er ohne Gefahr einer Aufruhr mit keinen Auflagen beſchweren, welche ohnehin ſchon mehr damit beladen waren, als ſie zu tragen vermochten. Viertens hatte er in der Abſchrifft gefunden, daß kein Bundsgenoß von dem andern in einigen Weeg verbunden ſeyn ſolle, welches ihm ungereimt zu ſeyn deuchte. Und endlich konte er ſich nicht entſchlieſſen mit der Stadt Ulm und den Graven von Manßfeld in einem Bündnus zu ſtehen, weil jene ihm das ſeinige vorenthielten, dieſe aber einem ſtraffbaren Diener Schutz geſtatteten (u). Solche Bedenklichkeiten mußten dem Churfürſten hinterbracht werden, welcher die beede letztere gar bald hob. Dann die ganze Schwürigkeit bey jener beruhete darauf, daß der Herzog anſtatt des Wörtleins für oder vor andere, von andern geleſen hatte, welches freylich den ganzen Verſtand des Articuls verunſtaltet, indem die Meynung deſſelben ſey, daß keiner für den andern den befundenen Abgang zu erſetzen ſchuldig ſeyn ſollte. Und weil dieſes Bündnus keine Weltliche Sache, ſondern nur eine Gegenwöhr zum Grund hatte, wann ſie von den Feinden der Evangeliſchen Warheit von dieſer wollten verdrungen werden, ſo ſtund der Herzog auch von der Ausſchlieſſung der beeden Graven Albrechts und Gebharden von Manßfeld und der Reichs-Stadt Ulm gänzlich ab. Die übrige Bedenklichkeiten aber wurden auf die nächſtens zu Frankfurt zu haltende Conferenz ausgeſetzt, welche viel Schwürigkeiten fanden. Dann, weil er nach dem

(u) vid. Beyl. num. 37.

dem Maß seiner Lande weniger beytragen wollte, als andere, so wollte ihm auch 1536
um so weniger eine Stimme gegeben werden, als man bey der ersten Errichtung des Bundes nicht mehr, als 9. Stimmen haben wollte (w). Der Landgrav vermeynte, daß der Herzog selbst diese Zusamenkunfft beschicken oder in Person seine Aufnahme bewürken sollte, welches aber dieser für unschicklich hielt, weil er noch nicht in dem Bund stünde und dem Landgraven übertragen wäre den Beytritt zum Stande zu bringen. Der Landgrav reysete sowohl deßwegen, als auch wegen der gedachten Zwistigkeiten des Herzogs mit der Stadt Ulm selbst nach Göppingen. Wie nun der Verglich mit dieser, wie gedacht, bald erfolgte: also wurde auch die Aufnahm desselben in den Schmalkaldischen Bund fast zu gleicher Zeit richtig. Dann es wurde von dem Herzog bewilligt die Helffte desjenigen zu geben, was sonst der Churfürst und der Landgrav beyzutragen hatten, und wegen der Stimme alles dieser beeder Herrn Vergleichung zu überlassen, welche endlich dreyzehen Stimmen sich auf ihren Bundstägen gefallen liessen.

§. 52.

Mit Pfalzgrav Ludwigen Churfürsten hatte er sich eben damals sich gleichmäßig verglichen, worzu die Religions-Aenderung in dem Kloster Maulbronn Anlaß gab. Dann er hatte zu Unteröwißheim einen Pfleger gesetzt, weil der Abt des Klosters nach Speyr entwichen war, und sich daselbst als Schirmherrn huldigen ließ. Der Churfürst glaubte, daß, weil dieses Dorff in seinen Landen gelegen war, ihm als Landesfürsten und seiner Landesfürstlichen Gerechtigkeit dardurch zu nahe getreten wäre. Dann er machte Anspruch an den Schutz und Schirm, die Atzung in dem Maulbronnischen Hof, den Zoll, Glait und einen Wagen zu seinen Diensten. Um allen Weiterungen zu entgehen versuchte man einen Verglich zu treffen. Der Churfürst schickte seinen Hofmeister Ludwigen von Fleckenstein und Wolffen von Affenstein und Herzog Ulrich Hannß Conrad Thumben von Neuburg seinen Erb-Marschalken, Balthaß von Gültlingen, Eryff Ulrichen von Flehingen und D. Niclas Majern, welche die beederseitige Befugsamen untersuchten und endlich den 4. Februarij ihre Herrn dergestalt auseinander setzten, daß 1.) Herzog Ulrichen in dem Namen des Klosters unbenommen seyn solle einen Pfleger zu Unter-Oewißheim zu setzen, welcher daselbst und zu Zaisenhausen alle Rennten, Zinsen, Bußen, Frevln, Straffen, und andere Obrigkeitliche Rechte, wie sie das Kloster hergebracht, verwalten, Vogt erichte halten, Gerichte, Schultheißen und alle Aemter besetzen und entsetzen, als ein Eigenthums-Herr die Huldigung von den Unterthanen einnehmen, Gebot und Ordnung geben und die Uebertreter strafen, hingegen dem

(w) vid. Beyl. num. 38.

1536 Churfürsten alle seine obbenante Rechten als dem Landesherrn verbleiben sollten. 2.) Das Halßgericht wurde Herzog Ulrichen unwidersprechlich bestetigt, doch, daß bey jedem Peinlichen Fall solches dem Churpfälzischen Vauthen zu Brettheim angezeigt und dieser darzu gezogen werde. 3.) Wofern aber wegen unverglichner anderer Puncten hinfüro eine Strittigkeit entstünde, sollten beede Herrn sich wegen eines Obmanns vergleichen und wann sie sich nicht vereinigen könnten, jeder einen Obmann ernennen und durch das Loß entscheiden lassen, welcher von beeden Obmann seyn könnte. Diesem sollten aber von jedem Herrn Zween Räthe, deren der einte ein Gelehrter und der ander von Adel wäre, zugegeben werden. Nichts destoweniger hatte der Herzog wegen dieses Klosters Maulbronn noch andere Verdrüßlichkeiten. Dann der Abt Johann und die mit ihm ausgetretene Conventualn klagten nicht nur wider den Herzog, sondern auch wider jeden seiner Räthe und Diener besonders, welche sich in der Besitznehmung und Reformation des Klosters gebrauchen liessen, bey dem Kayserlichen Kammergericht, über dessen Verfahren obgedachter massen alle Evangelische Fürsten und Stände sich beschwerten. Dagegen die in dem Kloster zuruckgebliebene Prior und Conventualn bey eben diesem Reichs-Gericht klagten, daß ihr Abt entwichen und dem Kloster seine Briefe, und Schätze entwendet habe, und bathen zu verschaffen, daß er sich wieder in dasselbe begeben und alles, was er ihnen entführt, zuruck geben sollte.

§. 53.

Indessen hatten die Herzoge von Bayern ein grosses Mißverständnus durch ausgestreute unwahrhaffte Gerüchte zwischen Herzog Ulrichen und seinem Sohn erwecket. Dann sie bathen König Ferdinanden ihnen zu erlauben, daß sie Herzog Ulrichen seines Landes wieder entsetzen und hingegen dessen Sohn, Prinzen Christoph, die Regierung überlassen möchten. Dann dieser hatte sich damals noch nicht zur Evangelischen Religion bekant. Sie machten dem König die Hoffnung, daß der Prinz des Glaubens halb und auch sonsten sich gänzlich dem Königlichen Willen fügen würde. Der König schlug zwar den Herzogen ihr Begehren ab, allein Herzog Ulrich faßte ein Mißtrauen gegen seinem Prinzen, daß er gänzlich glaubte, derselbe würde seinen Vettern einen so vortheilhafften Antrag nicht weggeworffen haben. Bey seinem Verschicken an den Französischen Hof hatte ihm der Herzog jährlich 5000. fl. zu geben versprochen und 2000. fl. wurden ihm gereicht, damit er seinen Hof-Staat einrichten könnte. Aber wegen solches Mißverständnusses wurde demselben aller Beytrag entzogen, und er an seine von dem König geniessende Besoldung von 6000. Franken verwiesen. Diese waren aber nicht hinlänglich nur seine Küchin und Stall zu unterhalten. Sie wurden ihm auch nicht gereicht,

reicht, weil der Cardinal von Lothringen und der Canzler diesen Prinzen nicht 1536
gern an dem Hof sahen und die Herzoge von Bayern diesen beygebracht hatten, daß er bey seinem Herrn Vater in der Ungnade stehe aus der einigen Ursach, weil der Prinz wegen seiner getreuen Dienste bey dem König wohl gelitten sey. Die Unterthanen und sonderlich der Adel hätten auch eher gewünscht, daß er bey ihnen in dem Land wäre. Wenigstens unterstund sich Reinhard von Sachsenheim, als er ihm Windhunde schicken mußte, zu schreiben, „ doch hetzte E. F. G. „ mir die Hasen lieber im Land zu Würtenberg, dann in Franckreich, als ich „ hoff zu GOtt E. F. G. sollen bald wieder kommen. Darneben, Gnädiger „ Fürst und Herr, hör ich sagen, es sey ein unkeusch Leben in Franckreich, Bit„ te E. F. G. wollen nit so gar gewohnen, darmit so GOtt E. F. G. wiederum „ ins Land hülffe, daß wir auch unsere Weiber und Töchter wissen zu behalten. Die Noth drang ihn auch die Kriegs-Dienste zu versuchen, weil der König in Franckreich den Herzog von Savoyen zu bekriegen sich entschlossen hatte. Bey dieser Gelegenheit verlangte derselbe an den Prinzen durch seinen Grand maitre Annas von Monmorancy ihm Teutsche Kriegsleute anzuschaffen, über welche ihm die Befehlshabung anvertraut werden sollte. Er entschuldigte sich aber, daß er in Werbungen unerfahren sey und keine Hauptleute habe, welche solches Geschäfft besorgen könnten. Alle seine Bekandte seyen in Kayserlichen Diensten. Er müßte nach Teutschland reysen, welches nicht so geheim geschehen könte, daß es dem Kayser oder König Ferdinanden verborgen bliebe, welche nicht unterlassen würden ihm und seinen Knechten den Paß zu verlegen, daß weder er, noch diese zu dem König kommen könnten, womit aber dem König nicht gedient sey. Er wüßte auch keinen Auffenthalt, als bey seinem Herr Vatter, welcher den Verdacht bey dem Kayser und König nicht haben wollte, als ob er der Kron Frankreich hülffe und die ergangene scharfe Kayserliche Befehle verachtete. Aus Forcht einen solchen Fehler zu begehen und darüber sein Land zu verlieren würde er ihm nicht einmal seine Gegenwart erlauben. Endlich entdeckte er dem von Montmorancy, daß sein Herr Vater einen grossen Unwillen wider ihn gefaßt, ungeacht er unschuldig wäre und nicht einmal wüßte, wie er solche Ungnad auf sich geladen hätte, weil er sich keines begangenen Verbrechens erinnern könte. Er könte aber daraus schliessen, daß Herzog Ulrichen entgegen seyn würde, daß er sich in Kriegsdienste begäbe, weil er verboten hätte ihm seinen Harnisch, Wagenpferde und Kriegsrüstung zu schicken. Nichts destoweniger übernahm er auf das schmeichelhaffte Zureden der Madame Antoniette von Bourbon, Gemahlin des Herzogs von Guise, solche Bemühung und bekam in kurzer Zeit 20. Hauptleute und durch deren Veranstaltung 8000. Mann, welche sich nachgehends auf 10000. vermehrten. Man hatte ihm versprochen ihn und seine Hauptleute und gemeinen, wie den Graven Wilhelm von Fürstenberg und seine Leute mit Sold und Unterhaltung zu halten. In

1536 dieſer Abſicht begab er ſich gen Hagenau, wohin ihm Jacob Truchſeß von Rheinfelden die Nachricht von der Urſache ſeiner Väterlichen Ungnade überſchrieb. Obwohl ſich nun der Prinz auf das höchſte entſchuldigte, daß derjenige ein ehrloſer Lügner ſey, welcher ſolche Practiken mit Bayern auf ihn ausgebe, ſo beharrte der Herzog dennoch auf dem gegen ſeinen Sohn gefaßten Unwillen und verbot ſeinen Räthen bey ihren Pflichten mit ihm zu thun zu haben, indem er ihm wohl zutraue, daß er ſeinen Vater zu Hagenau verunglimpfen werde. Dann er hatte ſich in ſeinem Elend ein Mißtrauen angewöhnet, welches öffters zu weit von ihm getrieben wurde.

§. 54.

In ſolchem Unwillen verfiel er auf die Gedanken ſeinem Sohn einen Theil des Herzogthums zu entziehen und ſolchen ſeinem Bruder Grav Georgen zuzuwenden. Dieſer hatte ſich würklich, ſo lang der Herzog von ſeinen Landen vertrieben war, viele Verdienſte erworben und ihm in den gröſten Nöthen mit Hülf, Rath und That beygeſtanden. Die Dankbarkeit erforderte in allweg eine Belohnung. Er gedachte alſo bey ſeiner ohnehin ſich zugezogenen Kränklichkeit einen letzten Willen aufzuſetzen und zu verordnen, wie es bey ſeiner Erblaſſung zwiſchen ſeinem Bruder und Sohn gehalten werden ſollte. Als er aber den Straßburgiſchen Rechtsgelehrten D. Franz Froſchen zu Rath zog, ſo erkannte dieſer zwar für billich, daß Grav Georg mit einer Wohlthat belohnet würde, aber für unmöglich dem Prinzen Chriſtoph etwas von Landen und Leuten, welches bey der Erhöhung des Herzogthums darzu gehört hätte, zu entziehen. Er gründete ſich auf das allgemeine Lehen-Recht und die Vorſchrifft der Verträge und beſonders der Erectionis Ducatus, vermöge deren das Herzogthum ein unzertrennlicher Körper verbleiben ſollte. Weil er aber gleichwohl dem Graven etwas zuzuwenden ſchuldig und willens wäre, ſo ſchlug er ihm die Herrſchafften Heydenheim und Weinſperg vor, als welche erſt nach den Verträgen und der Herzoglichen Erhöhung erlangt worden, welcherley Städte und Schlöſſer von den Rechtsgelehrten nicht für Lehen, ſondern für ein Eigenthum angeſehen werden. Doch hielt er dafür, daß Herzog Chriſtophs Bewilligung auch eingeholt würde um allen künfftigen Strittigkeiten dardurch zu entgehen. Er vergnügte ſich mit dieſem Bedenken nicht, ſondern fragte auch den Landgraven um Rath, welcher des Herzogs Vorhaben ſehr billigte und ihm alle Anleitung gab ſolches zu bewürken. Dann er überlegte, daß gleichwohl Herzog Chriſtoph ſich noch nicht zur Evangeliſchen Religion bekandt hatte und man alſo nicht wiſſen konnte, welche Glaubensſätze er mit der Zeit in dem Land einführen würde. Darum rieth er dieſen Prinzen dahin zu vermögen, daß er ſich mit Gr. Georgen wegen der Erbfolge vergleichen und ihm die Helfte des Landes überlaſſen möchte.

Man

Man müßte aber auch König Ferdinanden bitten, daß er sich solche Theilung 1536
gefallen ließe. Es könnte diese Theilung aber eben sowohl durch ein Testament verordnet werden, welches der König zu bestetigen hätte. Welchen Weg nun der Herzog erwählte, so würde nöthig seyn, daß man alle seine Räthe, Amtleute, Diener und Commendanten auf den Vestungen, wie auch die Landschafft solchen Vertrag oder Testament beschwören ließe. Dann sonst würde seine Verordnung nicht gehalten werden. Ferner sey räthlich, daß der Herzog bey der Stadt Straßburg und andern Evangelischen Ständen die Sache dahin unterbaue, daß, weil Grav Georg der Evangelischen Lehre anhange, geneigt und zugethan sey, dieselbe sich nebst Chur-Pfalz verschreiben ihm Beystand zu thun, damit die Lehre des Evangelij hinfüro rein und lauter in dem Herzogthum verbleiben möchte. So gut es aber der Landgrav und seine Räthe in Rucksicht auf die Religion mochte gemeynt haben, so sahe Herzog doch wohl ein, daß weder der Prinz Christoph, noch der König Ferdinand darzu bewegt werden könnten, von den Verträgen und der Erection des Fürstenthums so schlechterdings abzugehen und dessen Unzertrennlichkeit als ein Grundgesetz aufzuheben. Bey der Landschafft würde man ebenmäßig unüberwindliche Schwürigkeiten gefunden haben. Er stund also von seinem Vorhaben ab.

§. 55.

Der Kayser kündigte inzwischen im Martio dieses Jahres dem König in Frankreich durch einen Herold den Krieg an und schickte demselben durch ihn ein Schwerd, auf dessen einer Seite Blut und auf der andern Flammen zu erblicken waren mit der Bedrohung, daß, wo er nicht des Kayſers, welcher sich des Königs Herrn und Meister in der Anrede des Herolds nennen ließ, Willen in allem befolgte, er seine Lande mit Feur und Schwerd verheeren würde. Besonders verlangte er, daß König Franciscus von der Allianz mit dem Türkischen Kayser abgehen sollte. Dieser König schickte aber mit der Antwort ein Crucifix zuruck mit der Erklärung, daß er niemand als GOtt und seinen gecreutzigten Heyland für seinen Herrn und Meister erkennen könnte. Uebrigens würde der Ausgang des Kriegs zeigen, welcher Theil sich des Göttlichen Beystands zu getrösten hätte. Den 11. Maji ließ König Ferdinand schon ein Schreiben an Herzog Ulrichen ergehen, worinn er von demselben so viel es Pulver, als er entbehren könnte, und eine Anzahl taugliche Büchsenmeister verlangte. Dieser lehnete aber solches Begehren mit der Entschuldigung ab, daß er bey der Eroberung seines Lands keinen Vorrath in demselben gefunden habe. Seine Umstände hätten ihm auch noch nicht gestattet weder an Pulver, noch an entbehrliche Büchsenmeister zu gedenken. Bald darauf befahl der König keine heimliche Werbungen in seinem Land zu gestatten. Dann er wollte sichere Nachricht haben, als ob Jörg, Freyherr von Höwen, Würtenbergischer Obervogt zu Tuttlingen, der Krone Frankreich

1536 reich Leute werbe und zu Schafhauſen ein Franzöſicher Hauptmann lige, welcher offt nach Stuttgard zu dem Herzog reute. Wofern er nun Wiſſenſchafft davon habe, ſo wollte er ihn gewarnet haben, weil ſolches der Verbindung, darinn er gegen dem Kayſer und ihm ſtehe, entgegen ſey. Es warnete ihn auch der Kayſerliche Räth Freyherr Hannß Hoffmann, daß er ſich unverzüglich gegen Königlicher Maieſtät verantworten ſollte. Dann, ob ſchon der König und er kein Mißtrauen in ihn ſetzten, ſo ſtehe doch ſonſten jedermann in den Gedanken, daß der Herzog ſolche Werbungen begünſtige. Dieſer entſchuldigte ſich auch den 7. Junij, daß, wann der von Hewen Knechte in ſeinem Land angenommen hätte, ſolches ohne ſein Vorwiſſen geſchehen ſey. Derſelbe ſey ſchon vorher, ehe er in ſeine Dienſte gekommen, in Franzöſiſchen Dienſten geſtanden und habe um die Erlaubnus gebeten, darin zu verharren, welches er ihm aber ſogleich abgeſchlagen, weil er es ſonſten gegen dem Kayſer und König wegen ſo ernſtlicher Verbote nicht verantworten könte. Nun habe er dem Herzog ſeine Dienſt, Pflicht und Amt aufgeſchrieben. Es hätten viel andere ſeine Diener und Unterthanen um Erlaubnus gebeten ſich in Franzöſiſche Dienſte zu begeben zu dörffen. Alle aber habe er bedrohet, daß, wann ſie wider ſein Verbott hinweg zögen, er ſie für treuloſe meyneydige Leute Ausſchreiben werde. Ueber dieſes habe er zum drittenmal in ſeinem Fürſtenthum ernſtlich bey Leibs- und Lebens-Strafe verbieten laſſen, daß niemand, wer der auch ſey, fremden Herrn zuziehen oder in Dienſte begeben ſolle. Dann wofern die Kayſerliche oder Königliche Majeſtät ſolches nicht verbotten hätten, ſo würde es ihm ſelbſten unleydlich ſeyn dieſes Wegziehen nachzuſehen, weil er wenig taugliche Knechte auf den Fall der Noth in ſeinen Landen hätte, da die mehreſte ſchon dem Kayſer zugezogen wären. Er wüßte aber gar wohl, daß er viel Feinde an dem Königlichen Hof habe, welche unermüdet ſeyen die Königliche Ungnade wider ihn auszuwürken, wie man an dieſem Bezücht ein unwiderſprechliches Beyſpiel habe. Der König war mit dieſer Entſchuldigung ſo wohl zufrieden, daß er verſprach alles, was wider den Herzog angebracht würde, an denſelben gelangen zu laſſen. Aber er erſuchte ihn zugleich ſeinem oberſten Feld-Zeugmeiſter Veiten von Wehingen behülflich zu ſeyn in dem Fürſtenthumb Würtenberg 1000. gute Knechte anzuwerben. Dieſes mußte der Herzog erlauben, weil noch immer Leute vorhanden waren, welche dem König beybrachten, als ob derſelbe nicht ſo unſchuldig ſey, weil er ſonſten mit mehrerm Ernſt ſolches Wegziehen verhindern würde. Solchemnach wurde ihm den 9. April des folgenden Jahrs durch den König der abermalige Vorwürf gemacht, daß einige vom Adel, welche der Krone Frankreich wider den Kayſer gedient hätten und vielleicht noch dienten, in ſeinem Fürſtenthum offentlichen Aufenthalt fänden und ihr Verbrechen nicht geſtrafft würde, und zugleich befohlen, ſolche von Adel in ſeinen Obrigkeiten nicht zu dulden, ſondern ſolche zur gebürenden Straffe den Kayſerlichen Mandaten gemäß zu ziehen.

§. 56.

§. 56. 1536

Der Herzog hatte ohnehin eine Ungnade auf seine Lehenleute und Land-Adel geworfen, welche er nunmehr solche empfinden lassen wollte. Dann er erinnerte sich, daß sie ihn in seiner Vertreibung nicht mit pflichtmäßiger Treue unterstützt und bey der ersten Unternehmung auf sein Land gar verlassen und sogar seinen Feinden Lehens-Pflicht gethan hätten. Nun erforderten sie ihre Lehen wieder von ihm und diejenige, welchen solche nach tödlichem Abgang der vorigen Lehensbesitzer seit dem angefallen waren, wurden auch von ihm würklich belehnet. Den übrigen, welche schon dem Herzog ihre Lehenspflicht geschworen und nachmals auch dem Kayser oder König Ferdinanden gehuldigt hatten, wurden weder Mutscheine gegeben, noch einige Belehnung versprochen, sondern nur mit dem Bescheid hingewiesen, daß sich der Herzog des weitern entschliessen und ihnen die gebürende Antwort zugehen lassen würde. Dann er gedachte ihnen wegen schlecht beobachteter Treue die Lehen als verwürkt einzuziehen. Weil er noch wenige vertraute gelehrte Räthe hatte, so begehrte er hierüber von dem Stättmeister Sturmen und D. Franz Froschen ihr Bedenken. Diese hielten aber dafür, daß die Lehenleut mit Einwendung, als ob sie der Gewalt weichen und von des Herzogs Feinden ihre Lehen empfangen müssen, die ihnen bedrohete Strafe abwenden könnten. Durch rechtlichen Weg würde also derselbe nichts erhalten und seinen Lehenleuten das ihrige entziehen können, als wenig er andern ihre während seiner Abwesenheit erlangte Freyheiten und Rechte benehmen dörffte, ob schon die bißherige Besitzer des Fürstenthums keine rechtmäßige Landesfürsten gewesen. Würde aber auch schon wider die Lehenleute von des Herzogs nidergesetztem Lehen-Gericht gesprochen, so würden sie an das Kayserliche Kammergericht appellieren, da derselbe wohl voraus sehen könnte, was für Urtheln wieder ihn erfolgen würden, weil dieses Reichs-Gericht wider ihn als einen Evangelischen Fürsten eingenommen sey und die Gerechtigkeit schlecht verwaltet würde, zumahl man daselbst die Königliche Belehnungen nicht als ungültig erklären könnte. Ohne Recht durch gewaltthätige Hinwegnehmung der Lehengüter würde er sich in die Gefahr setzen, daß, wie vor Jahren dem Churfürsten von Brandenburg widerfahren, ihm das Ober-Eigenthum aberkennt werden dörffte. Sie könnten also durchaus nicht rathen, daß der Herzog die Lehenleute und seine Ritterschafft zu einem Widerwillen bringe. Vielmehr würde gut seyn, wann er ihre Gemüther gewinne und sie auf der Seite behalte. Hätte aber einer oder der andere sich mit allzu grosser Untreue vergangen, so könnte er solche vor seinen Lehenrichter und Mannen belangen und ihrer Lehen verlustigt erklären lassen, damit der ander gemein Hauf ein Beyspiel nehmen möchte. Der Herzog wollte ebenmäßig eine Neuerung mit dem Lehens-Ayd und Lehenbriefen einführen und seine Lehenleute zu Verpflichtung wegen der Lehendienste verbinden. Dann ob sie schon vermög der Lehen-Rechte solche schuldig waren und eine neue Verpflichtung überflüßig schien, so

1536. wollten sie doch nimmer so, wie von Alters hergekommen war, sich darzu verbunden erachten, sondern sich nach und nach, so viel ihre Bequemlichkeit oder andere Umstände es erforderten, darvon loßmachen. Die beede Rechtslehrer waren auch deßwegen der gänzlichen Meynung, daß, obschon in den Lehenbriefen nichts anders stehe, als daß die Lehenleute ihrem Herrn thun wollen, als ein getreuer Lehenmann seinem Herrn von Rechtswegen zu thun schuldig sey, wie an dem Würtembergischen Lehenhof von ältesten Zeiten solche allgemeine Formul üblich sey, nichts desto weniger die Lehenleute sich solcher Dienste nicht entziehen können Es sey aber auf das Herkommen in jedem Fürstenthum zu sehen, wie lang und wie weit sich die Dienste erstrecken. Es befreye sie auch die Benennung, daß sie freye Schwaben seyen, nicht davon. Dann solche Freyheit beziehe sich nur auf die Art der Landsässerey und Lands-Fürstliche Obrigkeit, davon die von Adel nicht gar, sondern nur mehrers, als in andern Fürstenthümern befreyet seyn möchten (x).

§. 57.

Nun ruhete dieser Handel zwar eine zeitlang, weil der Herzog solchen wohl überlegen wollte. Seine Hof-Räthe hielten aber dafür, daß ob man schon die Lehen nicht als verwürkt einziehen oder den Mannen einen neuen Lehens-Eyd und Formul der Lehenbriefe aufdringen könnte, worin die Lehendienste bestimmt würden, so müßte doch ein Versuch gemacht werden, ob sie nicht durch gütliche Weege zur Abänderung des Lehen-Eydes geleitet werden möchten. Sie glaubten auch, daß gleichwol eine Ahndung nicht zu übergehen wäre, weil sie dem Herzog die Treue nicht erwiesen, welche er bey seiner Vertreibung und Versuchen wieder in sein Land zu kommen erfordern können. Der Herzog berufte also sämtliche Lehenleute erst den 6. Martij im Jahr 1538. zu sich und ließ ihnen vortragen, daß er sie zwar vor und in dem Ueberzug des Schwäbischen Bundes als Lehn-Herr und Landes-Fürst zur Hülfe und Landes-Rettung aufgefordet, aber sie wieder ihre Pflicht dennoch in sehr geringer Anzahl erschienen seyen, welches dann vieles beygetragen, daß er seines Landes entsetzt in solch grosses Elend gekommen sey. Ungeacht sie gewußt, daß König Ferdinand sein offenbarer Feind gewesen, hätten sie ihrem angebornen Lehen-Herrn ihre Pflicht aufgeschrieben und diesem gehuldigt, sich wider erstern gebrauchen lassen und, so viel sie vermocht, ihn an seiner Wohlfart verhindert. Er wäre deßwegen befügt ihre Lehen als verwürkt und heimfällig zu erklären und solche an andere von Adel, deren Treue er besser versichert seyn könnte, zu verwenden. Nichts destoweniger gedenke er sie seinen gnädigen Willen empfinden zu lassen und sie unter-

(x) Beyl. num. 39

ter folgenden Bedingungen wieder zu belehnen, daß 1) in eines jeden Lehenbrief 1536
mit ausdrucklichen Worten die Verbindung zur Lands-Rettung geſetzet würde.
Der Herzog gründete ſein Begehren auf den Gebrauch bey andern Lehenhöfen und die gemeine Lehen-Rechte, daß ſie auch ohne dieſe Verpflichtung dennoch zu den Dienſten und Rettung ihres Vaterlandes und Landesfürſten verbunden wären. Sie verlöhren nichts dabey und der Herzog wollte ſich nur ihrer Schuldigkeit deſto genauer verſichern, da ſie ihm die Warnung ſelbſt gegeben, wie wenig man ſich auf die Treue der Lehenleute verlaſſen könne. 2) Sollten ſie dem Herzog für dieſesmal ohne Gefahr einer nachtheiligen Folge bewilligen eines jeden Unterthanen mit einer leydenlichen Schatzung zu belegen. Sie wollten ſich aber zu keiner Bedingung verſtehen, ſondern verlangten ihre Belehnung, wie von älteſten Zeiten der Lehens-Gebrauch geweſen. Dann die geringſte Aenderung in der Lehens-Formul wurde zu allen Zeiten für unerträglich gehalten und die ältere und neuere Zeiten liefern uns Beweiſe, daß die Lehenleute ſolche verſagt und nicht darzu gedrungen werden können. Man bedrohete hier dieſelbe mit dem Einzug der Lehen, ſie blieben aber unbeugſam und nöthigten den Herzog von ſeinem Entſchluß abzugehen und, da er die dem König Ferdinanden gethane Verpflichtung der Lehenleute für nichtig erklärte, ſich an die Huldigung derſelben vor ſeinem Vertreiben zu halten. Er gedachte zwar eines jeden und beſonders der Graven von Löwenſtein Verhalten zu unterſuchen, mußte aber ſolches um anderer Urſachen willen auf ſich beruhen laſſen.

§. 58.

Mit Herzog Ott Heinrichen von Bayern und den Margraven von Baden bekam Herzog Ulrich nun auch Zwiſtigkeiten. Dann der erſtere beſchwerte ſich wegen etlicher Eingriffe des Forſtmeiſters Franz Schertlins zu Heydenheim in ſeine Landsfürſtliche Obrigkeit, indem er einen Wildprettſchützen in derſelben gefangen nahm, weil die Vorſtliche Obrigkeit zu der Herrſchafft Heydenheim gehörte und dieſer Forſtmeiſter ſolche ſeiner Schuldigkeit gemäß behauptete und andere dahin gehörige Verordnungen ergehen ließ. Als die Reichs-Stadt Ulm noch in dem Beſitz der Herrſchafft ware, wagte Herzog Ott Heinrich auch ſchon Eingriffe in die Vorſtliche Obrigkeit und behauptete das Recht zu jagen und zu hagen in etlichen Gegenden, welche in ſeiner Landsfürſtlichen Obrigkeit lagen, weßwegen die Reichs-Stadt ſich vor dem Schwäbiſchen Bunds-Richter in eine weitläufftige Rechtfertigung mit ihm einließ. Nun war der Schwäbiſche Bund aufgehoben und die beede Fürſten ſuchten die unter ihnen geſtifftete Freundſchafft beyzubehalten. Nach ſorgfältiger Unterſuchung eines jeden Befugſame verſuchten die beederſeitige Räthe endlich im Auguſto 1538. einen Verglich zu erzielen. Er kam aber nicht zu Stand, ſondern

1536 diſes war für Margrav Ernſten von Baden aufgehoben, welcher beede Fürſten zu einer perſönlichen Zuſamenkunfft in der Reichs-Stadt Giengen vermochte. Diſe hatte den erwünſchten Erfolg, indem Herzog Ulrichen der Beſitz der Vorſtlichen Obrigkeit in dieſem Heydenheimiſchen Vorſt beſtetigt wurde, wie er ſolchen aus ſeinen Saal-Büchern erwieſen hatte. Herzog Ott Heinrich ſollte ſich demnach des Jagens und Hagens in ſeiner Herrſchafft Stauffen enthalten, dagegen ihm Herzog Ulrich zu Bezeugung ſeiner Freundſchafft auf den Feldern bey ſeinen Städten und an andern Orten das Mitjagen vergönnte. Der Vorſtbezirk wurde verglichen und den Bayriſchen Unterthanen ihre alte Gerechtigkeiten in demſelben, den Beſitzern aber der Herrſchafft Heydenheim die Straffen gegen die Uebertretter und fremde vorbehalten. In der Heimreyſe wurde der Marggrav zu Heydenheim, Göppingen, Nürtingen und Tübingen mit allen Gattungen der Luſtbarkeiten und Freundſchaffts-Bezeugungen unterhalten. Von dieſen eingenommen verſprach er bey dem Abſchied Leib und Gut für den Herzog aufzuſetzen. Dieſes war aber in der erſten Empfindung der Danckbarkeit geredet, welche gar bald vorüber war. Dann es zeigte ſich ganz ein anders, indem der Marggrav auf ausſchweifende Feindſeligkeiten geführet wurde, welche biß auf das Jahr 1541. fortwährten. Den erſten Anlaß darzu gab Balthaß von Gültlingen, welcher ſich beſchwerte, daß die Burgerſchafft von Altenſtaig, welche Stadt damals noch zur Marggravſchafft Baden gehörte, ihm ſeinen Fiſcher, welcher in der Nagold fiſchen wollte, auf Würtenbergiſcher Obrigkeit und ſeinem Grund und Boden gefangen genommen hätte. Weil er wider den Marggraven nichts vermochte, ſo bat er Herzog Ulrichen ihn als ſeinen Rath und Diener und den Fiſcher als einen Würtenbergiſchen Unterthanen zu ſchützen. Nun begehrte der Herzog an die Stadt Altenſtaig, daß man nicht allein den gefangenen alſobald entlaſſen und an das Ort, wo er gefangen worden, ausliefern, auch ſowohl dem Fiſcher, als auch ihm wegen des Eingriffs in ſeine Obrigkeit und verurſachten Schadens einen Abtrag thun ſollte. Die beede Marggraven Ernſt und Berahard entlieſſen zwar den Fiſcher, konnten ſich aber zu keiner Genugthuung entſchlieſſen. Sie hatten ohnehin noch andere nachbarliche Strittigkeiten mit dem Herzog, welche durch gütliche Unterhandlungen ſollten beygelegt werden. Des Marggraven Unbeſtändigkeit hintertrieb alle Hoffnung darzu. Dann Herzog Ulrich wurde gewarnet, daß die Herzoge von Bayern alle ihre Lehenleute, Proviſioner und Landvölker aufgeboten und ohne Scheu ſagten, daß ſie ihren Schwager abermals zu vertreiben gedächten. Dieſer erinnerte den Marggraven ſeines verſprechens mit Begehren 1000. Knechte bereit zu halten und auf des Herzogs Koſten, ſo bald ſie nochmals erfordert würden, zuzuſchicken. Der Marggrav entſchuldigte ſich, daß er ſeine Räthe nicht beyſammen hätte, ohne deren Rath er ſeine Zuſage nicht erfüllen könnte. Der Herzog nahm es auf, als ob diſer ſeiner ſpottete

indem er sich nicht vorstellen konnte, daß der Räthe Einwilligung hierzu von- 1536
nöten wäre. Gleichwohl hätte auch dieses auf sich beruhet, wofern nicht des Marggraven Obervogt zu Liebenzell, Hannß Caspar Kechler von Schwandorf, den Herzog vorsetzlich beleydigt hätte. Dann dieser erfrechete sich in unstrittiger Würtenbergischer Fürstlicher und Vorstlicher Obrigkeit über die sichtbare Marksteine bey 500. Schrittlang ein Haag mit 65. Thüren zu schlagen und auch ausserhalb desselben etliche Schweine zu erlegen. Solchen Eingriff konnte der Herzog nicht ungeahndet lassen, sondern verlangte an den Kechler einen Abtrag, indem er verhoffte, daß es wider und ohne des Marggraven Wissen oder Befehl geschehen wäre, von welchem er sich mehrerer Freundschafft versahe. Der Kechler ließ zum Unglück einen ungleichen Bericht zu seiner Entschuldigung an seinen Herrn gelangen, als ob er solchen Frevel Amtshalber zu Handhabung der Badischen Vorstlichen Obrigkeit begehen müssen unter dem nichtigen Vorwand, als ob der Vorst strittig wäre. Die Verwegenheit leitete ihn so weit, daß er den Marggraven bewegte auf einen Augenschein anzutragen, von welchem er doch nichts anders vermuthen konnte, als daß sein Angeben falsch erfunden würde. Der Herzog ließ sich zu solchem Vorschlag gar willig finden, konnte sich aber doch nicht überwinden gegen dem Marggraven zu äussern, daß der Kechler eine Strasse verdient hätte, ungeacht er vorgäbe, daß seine Amtleute und Forstmeister ihm bey seinen öfftern Ausschweifungen durch die Finger gesehen oder sogar selbige erlaubt hätten, indem ihn solches zu solchen Eingriffen keineswegs berechtigte. Dann er sey schuldig seine und seines Closters Hirsau Waldungen und Gerechtigkeiten zu handhaben. Diese Beschwerden verzogen sich noch auf das dritte Jahr, und, ungeacht der Augenschein des Kächlers offenbare Vergehungen entdeckte, so wollte doch der Marggrav nicht geschehen lassen, daß sein Diener dem Herzog sich zu einigen Abtrag verstünde. Auch diese Sache wurde nicht sonderlich betrieben, indem der Marggrav seinen Vortheil bey der Verzögerung fand und der Herzog die gute Nachbarschafft erhalten wollte. Als aber bald darauf der Würtenbergische Pfleger zu Wiernßheim auf den Gränzen ein Hasenjagen anstellte und ein Bauer einem Hasen auf dem Badischen Wildbann nachgieng und nicht allein dieser von den Badischen Forstbedienten auf den Tod geschlagen, sondern auch der Pfleger in den Diebsthurn gelegt und noch über dieses um 200. fl. gestrafft wurde, so hörte alle Gedult bey dem Herzog auf. Ein hitziges Schreiben an den Marggraven gab denselben zu verstehen, daß, da er so viel Mäßigung gegen dem Kechler vermerken lassen, welcher sich doch so vorsetzlich, als ausschweiffend vergangen, er sich gegen dem Marggraven eines ganz andern versehen hätte. Er rückte ihm auch auf, wie schlecht er seiner Zusage bey der versprochenen Hülfe nachgekommen sey. Der Marggrav wurde durch solches so weit aufgebracht, daß er in der Folge den Herzog bey dem Kayserlichen Kammergericht wegen solchen Bezichts ex lege diffamari belangte. Dieser engieng aber solcher Rechts-

1536 fertigung durch seine habende privilegia exemtionis, zumahl er seine vielfältige Nachsichten bey des Marggraven Verfahren zu verstehen gab und der Bischoff von Speyr zwischen beeden Herrn seine Vermittelung anbot.

§. 59.

Endlich kan ich die Stifftung nicht umgehen, welche Herzog Ulrichen eine Ehre machet, nemlich die Stifftung des Herzoglichen Stipendij zu Tübingen. Dann es waren zwar die Städte und ein großer Theil der Dörfern mit Pfarrern versehen, aber er mußte auch auf die Zukunfft denken, daß kein Mangel an tüchtigen Leuten erschiene. Ich habe schon berührt, daß derselbe sich seit der Religions-Aenderung angelegen seyn lassen bey der Hohen-Schule zu Tübingen einen solchen Plan zu machen, damit die Evangelische Lehre auf derselben rein und lauter unterhalten werde. Die rechtschaffene Männer Grynäus, Phrygion, Brentius, Aulber und Blaurer arbeiteten daran und der berühmte Melanchton brachte solchen endlich in diesem Jahr zum Stand. Der Herzog wartete nicht bis zu dessen gänzlicher Errichtung, sondern entschloß sich für junge Leute eine Pflanz-Schule zu stifften, in welcher immerzu eine hinlängliche Anzal auf seine und des ganzen Landes-Kosten unterhalten und nicht nur in der Gottesgelehrheit nach den Grundsätzen der heiligen Schrifft und Augspurgischen Confession, sondern auch in andern Facultäten und Wissenschafften unterrichtet würde. Zu Erreichung solcher unschätzbaren Absicht gab er in diesem Jahr der Stadt Stuttgard etliche Presentzen, Pfrönden, Geselischafften, Stifftungen oder vielmehr deren Einkommen und den Spital daselbst mit der ausdrücklichen Bedingung den armen davon beyzusteuren und drey arme von frommen Eltern gebohrne Burgers-Söhne, welche selbst auch GOtt förchteten und einen unstraffbaren Wandel führten, auf der Hohen Schule zu unterhalten. Damals konnte jedermann, auch von dem geringsten Stande, Edle, Bürger und Bauren den Studien obligen. Die Erfahrung und gelehrte Geschichte erprobet auch, daß öffters die grösseste Gelehrten in den schlechtesten Hütten gebohren worden. Die Leute sahen in dem Papstum die Vorzüge und das bequeme Leben der Geistlichkeit, welche sie zu den Studien zogen. Nach der Religions-Aenderung änderte sich diese Begierde zu den Wissenschafften nicht. Aber man brauchte nimmer so viele Frümesser, Priester, Caplanen ꝛc. und sehr viel wurden durch die Armuth gehindert. Dann sie mußten ihren nothwendigsten Lebens-Unterhalt mit dem Bettlen suchen und die zu dem Studiern nöthige Zeit darüber versäumen. Zu Ende des vorhergehenden Jahrhunderts fiengen deßwegen einige bemittelte an Stifftungen zur Beysteur für Arme studierende zu machen Wenigstens habe ich in hiesigen Gegenden das Alter der so genannten Stipendien nicht anderst bemerken können. Diesen armen jungen Leuten suchte Herzog Ulrich aus einem edlen Trieb zu helfen,

jedoch

jedoch unter dem Vorbehalt, daß ſie zu Tübingen ſtudieren und ſich in keine 1536
auswertige Dienſte ohne ſeine oder der Stadt Stuttgard Erlaubnus begeben
ſollten (y). Dieſe Anſtalt machte er nachmals auch in einigen andern Städten ſeines Fürſtenthums, welchen er ebenmäßig einige Einkünffte der Brüderſchafften, Pfründen ꝛc. unter der Bedingung übergab, daß ſie davon Almoſen und einem oder mehreren unvermöglichen, aber tüchtigen jungen Leuten zu Tübingen eine jährliche Beyſteur geben ſollten. Seine Abſicht war nicht nur auf die Gottesgelehrtheit, ſondern auch auf andere Facultäten und Wiſſenſchafften gerichtet, damit er auch an ſeinem Hof und Canzley geſchickte Leute und Räthe haben konte. Dann für die Theologie gedachte er eine beſondere Pflanz-Schule zum Gebrauch der Würtenbergiſchen Kirchen aufzurichten. Durchaus melden die Würtenbergiſche Geſchichtſchreiber, daß er in dem Jahr 1536. dieſelbe geſtiffret habe (z). Untrügliche Urkunden aber beweiſen, daß er zwar in dieſem Jahr den Entſchluß dazu gefaſſet, aber erſt in dem folgenden Jahr den Anfang damit gemachet habe. Dann erſt den 31. Martij 1536. eröffnete er ſeinen Unterthanen ſein Vorhaben und befahl den Beamten aus jeder Stadt und Amt jährlich einen Knaben, von welchem man gute Hoffnung fleißigen Studierens habe und welcher von Armen frommen Leuten gebohren ſey, vorzuſchlagen und aus jedem Flecken etwas beſtimmtes an Geld einzuziehen (a). Man kan aus der Beylage, dem Befehl an den Vogt zu Stuttgard erſehen, wie dieſe Beyſteur eingerichtet geweſen. In eben dieſem Jahr befahl er dem damaligen Rectori Paul Phrygion, dem Obervogt zu Tübingen, Jacob von Anweil und einigen Abgeordneten von Stuttgard und Tübingen einen Ueberſchlag zu machen, wie die Haußhaltung dieſes Stiffts eingerichtet werden könnte, damit die Stipendiaten ihre ordentliche Koſt und über Abzug derſelben noch von dem für jeden beſtimmten Geld etwas zu erkauffung der nöthigen Bücher übrig hätten. Dieſe trugen darauf an, daß ihnen die einte Helffte des Hauſes, die Burß genannt, eingeraumt wurde (b). Dann dieſes war ſchon von einer Anzahl ſtudierender bewohnt, welche ſich aber in zwo Partheyen theilten, deren die einte ſich nominaliſten und die andere realiſten nennten, weil einige das ens ontologicum für ein bloſſes Hirngeſpenſt hielten, andere hingegen eine Realität darinn ſuchten. Dieſen gelehrten Streit, worüber beede Theile einander öffters raufften, hob der Herzog auf und raumte ihnen dieſes Hauß zur Helffte ein, biß ſie in dem Jahr 547. in das Auguſtiner-Cloſter, welches von ſeinen Ordensleuten verlaſſen war, verſetzet wurden (c).

§. 60.

(y) Beyl. num 40.

(z) Cruſ. lib. 11. part 3. c. 11. Eiſenbach Leben Herzog Ulrichs. §. 68. pag 115.

(a) vid. Beyl. num. 41.

(b) vid. Beyl. num. 42.

(c) vid. Beyl. num. 43.

1536 §. 60.

In dieſem Jahr hatte er mit den Wiedertäufern neue Geſchäffte. Dann es wurden in dem vorigen Jahr eine groſſe Anzahl derſelben mit Weibern, Kindern, Haab und Gut aus Mähren (d) vertrieben, welche ihre Zuflucht in das Herzogthum Würtenberg nahmen. Der Herzog hatte eine gedoppelte Urſach hierin fürſichtig zu gehen, weil einestheils derſelbe an dem Königlichen Hof angebracht worden war, daß er von dieſer Sectirerey nicht gar rein wäre und ſolche in ſeinen Landen duldete, anderntheils eben damals ein gewiſſer Lorenz Rot von Urbach in der peinlichen Frage bekannte, daß er ein Wiedertäuffer und durch Jörgen Strauſſen von Uhingen Göppinger Amts in einem Wald, der Stauff genannt, getaufft worden ſey, aber etliche Perſonen auf der Straſſe beraubt und zum Theil ermordet habe. So wohl dieſes, als auch die Münſteriſche Unruhe war gedachten Flüchtlingen nachtheilig, ob ſie ſchon an den letztern Ubelthaten keinen Antheil nahmen, ſondern ein unſchuldiges Leben führten und dardurch bezeugten, daß ſie ſolche Laſter verabſcheueten. Dann die Wiedertäuffer waren in ganz unterſchiedene Secten eingetheilet, deren einige durch ihre Ausſchweiffungen ſich ſelbſten und damit auch den redlichen einen böſen Namen machten. Andere waren beſſer geſinnt und drangen auf eine reine Gottesfurcht und Wandel nach dem Wort GOttes und der Apoſtoliſchen Lehre. Sie giengen aber in einigen Articuln von der Lutheriſchen Glaubens-Lehre ab und verwarfen ſonderlich die Kindertaufe, weil ſie in der heiligen Schrifft nirgends ein Exempel finden konnten, daß Kinder getaufft worden wären. Sie taufften demnach diejenige wieder, welche zu ihrer Gemeinde übergiengen, beſchämeten aber mit ihrem Chriſtlichen Lebens-Wandel die andere Religionsgenoſſen, wie die Würtenbergiſche Gottesgelehrten ſelbſt eingeſtehen mußten, über die maſſen. Hierdurch wurde der Haſſ gegen ſie nur deſto mehr vergröſſert, weil die Beſchämung gemeiniglich einen Haſſ zur Folge hat. Zu deſſen Erleuterung muß ich nachholen, daß Herzog Ulrich in dem vorigen Jahr durch ſeine Gottesgelehrten ein Bedenken ſtellen laſſen, wie man mit den Wiedertäuffern verfaren ſollte. Dann Hanns Conrad Thumb von Neuburg, des Herzog Erb-Marſchall, gab dieſen Leuten in ſeinem Dörflein Stetten im Ramßthal einen Unterſchlauf. Weil ſie überall vertrieben wurden, ſo nahmen ſie ihre Zuflucht zu ihm. Sie breiteten ſich in dem Herzogthum und in dem nahen Gebiet der Reichs-Stadt Eſſlingen aus. Herzog Ulrich hin-

(d) Ob die ſogenannte Mähriſche Brüder würklich der Widertäuferiſchen Secte angehangen, iſt noch ungewiß. vid. Riegers tr. von den Mähriſchen Brüdern Anhang. zum 24. Stück. p. 693. So viel iſt richtig, daß ſich von Zeit zu Zeiten Widertäufer unter die Mähriſche Brüder einzudringen geſucht haben. vid. Fiſchlin Suppl. ad mem. Theol. Wurt. pag. 125.

hingegen hielte ſich verbunden dieſer Lehre Einhalt zu thun. In andern, ſonderlich 1536
in Catholiſchen Landen, mußten ſie die Todesſtraffe erleyden. Seine Gottesgelehrten ſagten aber, daß der mehrere Theil dieſer Gemeinde aus Einfalt und gutem Eyfer zur Gottſeligkeit in Betracht des feinen Scheins, welchen die Anhänger derſelben vor ſich hätten, verführt worden. Sie mußten bekennen, daß der gröſte Theil der Evangeliſch-Lutheriſchen ein wildes, freches und verruchtes Leben führe. Sie gaben den Wiedertäuferiſchen Vorſtehern das Zeugnus, daß ſie einen beſſern Eyfer und ganz andere Gaben zu lehren hätten und auch keine andere, als ſolche, darzu erwählt würden. Sie bedaurten, daß ſolche arme in Irthum verführte, und doch nicht boßhafftige Leute von der Evangeliſch-Lutheriſchen Lehre, in welcher die Gottesgelehrte ſo groſſe Mängel nach ihrem Eingeſtändnus fänden, abgiengen und ihre Religions-Meynungen mit ſolcher Begierde auszubreiten ſich befleiſſen. Von Mittleyden bewogen konnten ſie ſich nicht überwinden mit der Schärfe gegen ſie zu verfahren, ſondern befanden für beſſer ſolche gefährliche Lehrer nur in den Gefängnuſſen zu verwahren, damit Rechtglaubige nicht durch ſie verführt und andere das Fürſtenthum zu betreten abgeſchröket werden. Die andern aber müßte man durch gewiſſe Grade der Beſtraffung auf Beſſerung leiten und unter andern ihnen eine hölzerne Tafel, worauf ein Wolff, Schlange oder ein anderes ungeheures Thier gemahlt wäre, an den Halß hängen und, wann ſie ſich auch durch dieſen Verſuch nicht bekehren ließen, des Landes verweiſen (e). Der Herzog ließ auf dieſes hin eine Vorſchrifft verfaſſen, nach welcher man die Wiedertäufer behandlen ſollte (f), welche er den 6. Junij dieſes Jahrs widerholte und, als ſich ſo viel ſolcher Leute aus Mähren einſchlieſchen, den Amtleuten wegen ihrer Nachläßigkeit einen nachdrücklichen Verweiß gab. Hier bemerke ich nur, daß dieſe Verordnungen ſo wohl unter Herzog Chriſtophs, als auch Herzog Ludwigs Regierungen ſolche Leute nicht gehindert haben, einen Saamen ihrer Lehre in dem Fürſtenthum hin und her auszuſtreuen und dieſe Herzoge zu veranlaſſen, daß ſie wider ſelbige ſchärffere Verordnungen machen und zur Einziehung ihres Vermögens ſich entſchlieſſen mußten. Zu verwundern iſt, daß ſchon unter der Oeſterreichiſchen Regierung eines gewiſſen Schumachers, Erhard Löfflers Ehefrau, zu Stuttgard dieſer Secte angehangen und alle Catholiſche Kirchengebräuche und Glaubensarticul verworffen und nichts deſtoweniger geduldet worden. Nachdem Herzog Ulrich die Religion in ſeinem Fürſtenthum änderte, blieb ſie bey ihren Meynungen unverändert, weil ihro nicht anſtändig zu ſeyn dünkte, daß die Gottesgelehrten Apoſtel ſeyn wollten und gleichwohl kein Apoſtoliſches Leben führten. Sonderlich ſetzte ſie den 25. Auguſti des Jahres 1537. Ambroſius Blarer zur Rede, warum ſie vor der

(e) vid. Beyl. num. 44.
(f) vid. Beyl. num. 45. a.

1536 der Gemeinde abſcheuens trage und weder in eine Kirche eine Predigt zu hören, noch zu dem Nachtmal des Herrn gienge, da ſie zur Antwort gab, daß ſie in des Erhard Doctor Schnepfen Hauß kein Gottſelig Leben erkennen könne, indem alle Hoffart darin ſey und er übel Hauß halte, weil er nach der Wiedertäufer Sprache ein Vorgänger ſey. Seine Ehe-Frau trage ſammete Goller und güldene Ringe an den Fingern, welches ihm als einem Apoſtel übel anſtünde. Er habe auch eine Spaltung in der Kirche mit den Götzen (bildern) gemacht und groſſes Aergernus angerichtet, indem er die eine Helffte daraus verbannet und die andere darinn gelaſſen. Sie könne ihn auch darum für keinen Apoſtel halten, weil er einen Zwang aus ſeinen Predigten machte, welches nicht ſeyn ſollte, indem GOtt freywillige und keine gezwungene Diener haben wollte. Vermuthlich war ihr zuwieder, daß man an dem Pfingſtmontag des vorigen Jahrs auf dem offentlichen Marckt zu Stuttgard verkündete, daß 1.) niemand ſich den Evangeliſchen Predigten aus dem Wort GOttes widerſetzen, hingegen 2.) ein jeglicher an allen Sonn-Feſt- und Fevertägen in die Predigt gehen und ſein Haußgeſindt wenigſtens des Tages einmal dahin ſchicken ſolle. Wer es unterließe, wurde das erſtemal um einen und hernach um zween Gulden geſtrafft und wann er diſe Straffe nicht erlegen konte, vier Tage in dem Thurn mit Waſſer und Brod geſpeißt. 3.) Wurde verboten anders wo die Meſſe anzuhören oder 4.) Unter den Predigten zu ſpielen, zu tanzen, zu zechen oder auf einem offentlichen Platz zu ſitzen oder zu ſtehen. Wie man dann 5.) auch einige Bilder, welche noch einige anbeten, wegräumte und die unärgerliche ſtehen ließe (g). Man hatte um ihres Ehemanns willen Gedult mit dieſer Weibsperſon und ich finde nur, daß man ihr noch viele Jahr hernach allen Umgang mit andern Leuten verboten habe. Sonſten iſt noch zu bemerken, daß der Herzog in dieſem Jahr die erſte Würtenbergiſche Kirchenordnung im Druck ausgehen laſſen (gg).

§. 61.

Indeſſen hatte Herzog Chriſtoph Gelegenheit ſeine Tapferkeit in dem Feld zu zeigen. König Franciſcus geriet mit dem Herzog von Savoyen in einen Krieg und ließ ſeine Völker einen Einfall in das Fürſtenthum Piemont thun, wobey ſich der Prinz mit ſeinen angeworbenen 10000. Teutſchen ebenfalls mußte gebrauchen laſſen. So ſehr ihm aber angelegen war mit ſeinen Leuten Ehre aufzuheben, ſo wurde ihm doch ſein Vorhaben vereitelt, weil man ihm die benötigte Gelder hinterhielt. Die mißgünſtige Italiäner und Franzoſen nahmen die beſte Quartiere weg und dem Prinzen wurden ſolche überlaſſen, wo jene ſchon alles aufgezehret hatten. Er lit Mangel an Lebens-

(g) Cruſius d. l. c. 11.

(gg) vid. Beyl. num. 45. b.

Lebensmitteln, welche man ihm auffieng. Hunger und Krankheiten riſſen 1536
demnach bey ſeinem Corps ein. Er beklagte ſich bey dem von Monmorancy und der Herzogin von Guiſe, welche ihn zu ſolchen Kriegsdienſten überredet hatten. In dem Unmuth ſchrieb er an den König ſelbſt, daß man ihn mit Geld unterſtützen, oder ſolcher Dienſte entlaſſen möchte, weil ſeine Leute ſchwürig ſeyen und es darauf ſtehe, daß ſie ſich zu des Königs und ſeiner Schande verlauffen wollten. Nichts deſtoweniger wurde er hülflos gelaſſen. Am meiſten ſchmerzete ihn, daß, wann er einen Vortheil erſah Ehre einzulegen und ſeine Leute vor Begierde brannten ihre Tapferkeit hier oder da zu zeigen, der Commandierende General, des Humieres, ihm entgegen war oder ſeine Franzoſen und Italiäner darzu gebrauchte. Nichts deſtoweniger wurde er bey dem König verleumdet, daß er in der Belagerung der Stadt Aſti ſeinen Pflichten keine Genüge gethan hätte und alle Schuld der mißlungenen Belagerung ihm und ſeinen Leuten beygemeſſen. Der darüber geſchöpffte Verdruß zog ihm eine gefährliche Krankheit zu, daß er ſich von der Armee nach Lyon mußte bringen laſſen. Weil er ſein Gezelt, Pferde, Rüſtung, Kleider und anders bey der Armee laſſen mußte, ſo gieng das meiſte verloren. Alldieweil er noch gefährlich krank in ſeinem Bette lag, wäre er bey nahe von einem Italiäniſchen Obriſten erſtochen worden, wofern ihn nicht ein gewiſer Comte Franceſco mit genauer Noth errettet hätte. So wohl der Prinz, als ſeine unter ihm ſtehende Hauptleute verlangten bey dem König wegen der Verleumdung ſich verantworten zu dörffen, konnten aber nicht darzu gelangen, weil der Cardinal von Lothringen und der Königliche Canzler ihnen in dem Weeg ſtunden. Nachdem ſich ſeine Geſundheits Umſtände gebeſſert hatten, ſchickte er ſeinen Haußhofmeiſter an den König nochmals auf eine Verhör der vertrauteſten Generals zu bringen und ſeine und ſeiner Hauptleute Verantwortung zu vernehmen. Er verlangte dabey, daß man ihm ſeine Penſion und Ausſtand des letzten Monats bezahlen möchte, zumal er zu des Königs Dienſten bey 13000 Franken aus ſeinem eigenen Seckel vorgeſchoſſen, welche er gleichwohl ſchwinden laſſen wollte, wofern er nur der Königlichen Gnade verſichert ſeyn könte. Ueber diß ließ er den König bitten ſeiner in dem nahe bevorſtehenden Frieden mit ausgedruckten Worten ingedenk zu ſeyn, daß der Kayſer alle Ungnade wegen ſeiner geleiſteten Kriegsdienſte fallen laſſen und genugſame Sicherheit in dem Teutſchen Reich geben wollte (h). Dieſes hatte auch die Würkung, daß der König ein eigenhändig Schreiben an den Prinzen ergehen ließ, welches ihn zwar für ſeine Perſon für entſchuldigt erklärte, übrigens aber ſo froſtig abgefaßt war, daß er eben nicht genugſam beſriediget ſeyn konnte. So bald auch nur die geringſte Hoffnung zum Frieden vorhanden war, dankte man ihm den gröſten Theil ſeiner Leute ab. Der Prinz entſchloß ſich deßwegen dem König ſelbſten auf ſeiner Reyſe aufzuwarten. Hier entdeckte er demſelben allem Vermuthen nach, was andere verſchwiegen zu ſeyn wünſchten. Dann

(h) Beyl. num. 46.

1537 er gewan das Königliche Vertrauen gänzlich, und hingegen bey der Dienerſchafft einen faſt allgemeinen Haß, zumal ihm die Vornehmſte des Hofes zuwieder waren. Als er einſtens den König nach Chaſtelleraud begleitete und ſich des Abends von Hof nach ſeinem Quartier nur von 12. unbewehrten Dienern begab, wurde er von ungefähr 20. Franzoſen und 40. Perſonen von der Burgerſchafft angefallen. Es wurde ihm die goldene Kette an dem Leib zerhauen und er ſelbſt nebſt einigen andern von ſeinem Gefolge verwundet. Nichts deſtoweniger ſchlug er ſich durch und erreichte noch ſein Quartier, nachdem er einige ſeiner Feinde erlegt hatte. Zehen ſolcher Meuchelmörder wurden entdeckt und von dem König dem Prinzen zur Beſtraffung überlaſſen. Er begnügte ſich aber, daß einige bey dem Ueberfall getödet worden und ſchenkte den ihm überlaſſenen das Leben (i).

§. 62.

Ich habe ſchon oben berührt, daß auch Herzog Ulrich ſeinen Sohn mit dem nöthigen Unterhalt nicht unterſtützet habe. Dann ſo ſehr ihm beygemeſſen wird, daß er vor ſeinem Vertreiben verſchwenderiſch geweſen ſey, ſo ſehr beſtrebte er ſich nach ſeiner Wiederkunfft in das Herzogthum ſeine Einkünfften zu rath zu halten, worinn er öffters zu weit gieng. Der Prinz hatte ſich in Schulden eingelaſſen, wußte aber, daß ſein Herr Vatter nicht ohne Gemütsbewegung zu einem Beytrag zu bewegen ſeyn dörfte, zumal er ohnehin in der Ungnade bey ihm ſtund. Er wagte es deßwegen nicht bey ihm darum anzuſuchen, ſondern wendete ſich an den Landgraven mit Bitte die Vermittlung auf ſich zu nehmen, damit ihm Geld zu Bezahlung ſeiner Schulden geſchickt werden möchte, doch, daß ſein Herr Vater nicht zu mehrerer Ungnad bewegt würde und der Landgrav demſelben beybrächte, als ob er von andern des Prinzen hartes Anligen erfaren hätte. Der Landgrav nahm auch ſolches ganz wohl auf und ermahnte ihn noch ferner ſolche Geſinnung eines getreuen und gehorſamen Sohns beyzubehalten und ſeine Pflichten gegen ſeinem Herrn Vater vor Augen zu haben. Und, ſetzte er in der Antwort noch ferner hinzu „ damit ſolches deſto beſſer erfolge, „ ſo ſey ſein getreuer und freundlicher Rath, daß S. L. des Glaubens und Religi„ on, deren ſein Vater ſey, und welche auch die einzige rechte Chriſtliche Evan„ geliſche Warheit ſey, ſich befleiſſige, dieſelbe annehme und ihr anhienge, ſo hielte „ er gänzlich dafür, er würde dem Vater das Herz damit abgewinnen. Er berichtete den Prinzen ferner, daß die Herzoge von Bayern nun zum zweyten mal ausgeſprenget hätten, als ob Herzog Ulrich ſie überziehen wollte, wodurch ſie groſſes Aufſehen in dem Reich gemacht hätten. Sie hätten aber demſelben groſſes Unrecht gethan. Wofern nun deßwegen etwas an ihn geſucht würde, ſollte

(i) Cruſ. d. c. 12. Widenbach Bericht von dem Leben und Tod. Herzog Chriſtophs. pag. 11.

ter sich vorsehen, damit er sich in nichts wider seinen Herrn Vater einführen las- 1537
se. An Herzog Ulrichen aber schrieb der Landgrav unter dem 5. April, daß ihm Hannß Jacob von Mönchingen und Herzog Ruprechts von Zweybrücken Diener die Noth des Prinzen lebhafft abgeschildert und an ihn begehrt hätten die Vermittlung zuübernehmen, damit man dieses jungen Herrn mächtig bleibe. Dann es sey viel daran gelegen, daß er in seiner Jugend zu der Evangelischen Lehre gebracht werde. Dieses habe auch den Landgraven bewogen einen Edelmann, welcher das Evangelium sehr liebe, in seine Dienste zubringen, damit er ihm dasselbe bey guter Laune einpräge und befördere. Wofern nun der Herzog dem Prinzen in seinem Anliegen freundlich begegne, würde man ihm desto mehr Neigung darzu machen. Wofern aber solche Ausgab dem Herzog beschwerlich fiele, so könnte doch bey der Landschafft erhalten werden dem künfftigen Landesfürsten den Unterhalt dermal zu verschaffen. Um dieses bey der Landschafft zu befördern, ließ der Landgrav an Bernhard Gölern von Ravenstein, Hannß Conrad Thumben von Neuburg und Balthasarn von Gültlingen ein Schreiben ergehen, bey ihrem Herrn oder der Landschafft solches zu bewürken. Dann, wann dieses nicht geschähe, so dörffte der Prinz gedrungen werden auf die Bayrische und folglich Papistische Seite zu treten und sich des Evangelij nichts anzunehmen. Was nun dem Land daraus entstehen würde, wann er mit der Zeit zur Regierung gelangte, könnten sie selbst ermessen. Dann es würde solches GOtt dem allmächtigen und seinem gnadenreichen Wort zu spott, den Christglaubigen zur hefftigen Verfolgung und Leyden und zum Verderben Land und Leute gereichen. Sie, die Räthe, aber würden in nicht geringe Gefahr und Verantwortung gesetzt werden.

§. 63.

In vorigem Jahr war Herzog Ulrichs ärgster Feind, der Dietrich Spet, mit Tod abgegangen. Aber seine Söhne machten ihm neuen Verdruß. Gleichbalden nach ihres Vaters Absterben vermeynten der junge Dietrich und Ludwig Speten in ihrem und ihrer Geschwistrigten Namen wieder zu dem Besitz ihrer Herrschafften Gamertingen und Hettingen zu gelangen, welche der Herzog bey Eroberung seiner Lande weggenommen hatte. Sie getrauten sich aber nicht ohne Beystand ihrer Freunde und mächtiger Fürbitte sich an den Herzog zu wenden, weßwegen sie den damaligen Bischoff von Speyr, Philippen von Flersheim, als einen Anverwandten ersuchten denselben gemeinschafftlich mit ihnen anzugehen. Dieser ließ sich auch erbitten und sie stellten insgesamt vor, das die Söhne des Speten die Ungnade des Herzogs sehr bedaurt hätten. Weil nun ihr Vater jetzo gestorben, so baten sie solche nicht auf sie zu erstrecken, sondern ihnen ihre Altväterliche Güter wieder

1537 abzutretten. Der Biſchoff ſchickte den 1. Januarij ſeinen Bruder Bechtolffen von Flersheim und ſeinen Canzler D. Philipp Ereu an den Herzog, welcher ihnen aber des alten Speten vielfältige Vergehungen entgegen ſetzte. Beſonders beklagte er ſich, daß der alte Spet bey des Herzogs Vertreibung viele ſeiner getreuen Unterthanen gebrandſchatzt, gemartert und getödet habe. In 15. Jaren hätte er ſich in der ihm anvertrauten Vogtey ſo viele Einkünfften unrechtmäſſiger weiſe angemaßt, daß, wann er ſolche erſetzen müßte, wie er ſchuldig wäre, der Schade mit allen Spetiſchen Gütern nicht erſetzt werden könnte. Die Söhne aber hätten ſich der Miſſethaten ihres Vaters theilhafftig gemacht und ſonderlich der älteſte ebenmäſſig Meuchelmördern die Anleitung gegeben, wie ſie den Herzog des Lebens berauben ſollten. Inzwiſchen wurden von den Evangeliſchen Bundes-Ständen im Februario zu Schmalkalden ein Bundstag gehalten, wo ſich der Churfürſt von Sachſen, Herzog Ulrich von Würtenberg, die Herzoge Ernſt und Franz von Lüneburg, Philipp von Pommern, der Landgrav von Heſſen, drey Fürſten von Anhalt, und Grav Albrecht von Mansfeld perſönlich nebſt vielen Reichs-Städtiſchen Abgeordneten einfanden. Der Kayſer ſchickte ſeinen Vice Canzler D. Mathias Helden auch dahin um den verſammleten Fürſten und Ständen wegen der Religions-Aenderung, des Franzöſiſchen Kriegs, vorhabenden Türkenzugs, Verwerfung und Unterhalt des Cammer-Gerichts ꝛc. Vorſtellungen machten (k). Beſonders aber hatte er den Auftrag bey Herzog Ulrichen anzubringen 1.) daß er dem Vernehmen nach in Religions-Sachen ſich eingelaſſen und ſonderlich der Geiſtlichen Güter halb geſchwinder gehandelt und mehr Neuerungen ſich unterfangen, als weder von dem Churfürſten zu Sachſen, noch dem Landgraven geſchehen wäre. Welchemnach der Herzog erinert wurde die Billigkeit zu bedenken und zu Klagen keinen Anlaß zu geben, damit der Kayſer nicht zur Ungnade bewegt würde 2.) Habe derſelbe vernommen, als ob er vorhabens wäre wegen der vergangenen Handlung, nemlich der Zueignung ſeines Fürſtenthums und daher erlittenen Schadens den Kayſer zu bekriegen. Weil nun dieſer die Wiedereinnahm deſſelben in Vergeſſenheit geſtellt hätte, ſo ſollte der Herzog ſolche Rache und Wiederwillen ebenmäſſig vergeſſen und in der Ruhe bleiben. Weil auch 3.) das ſchon lang verſprochene Concilium in Religions-Sachen zu Mantua ausgeſchrieben ſey und der Kayſer ſelbſten in Perſon demſelben beyzuwohnen gedenke, ſo ſey ſein Begehren an den Herzog, daß er ſolches auch in Perſon beſuchen möchte. 4.) Rechtfertigte der Vice-Canzler des Kayſers Krieg wieder die Krone Franckreich, welcher er alle Untreue beymaſſe, und begehrte 5.) Weil der Türkiſche Kayſer ſich zu einem Krieg rüſtete und von dem Reich allbereits auf allen Fall eine Hülfe erkant ſeye, gleichwohl aber dieſes Erb-Feinds Kriegsrüſtungen auf ein anders Reich als auf Hungarn und

(k) Sleidanus lib. XI. pag. 189. Lamb. Hortenſius de bello Germ. Lib. I. pag. 78. ſeq.

und Deutschland angesehen seyn dörfften, daß der Herzog bewilligen möch- 1537
te, die wider den Türken verprochene Hülfe wider Franckreich zu gebrauchen.
6.) Beschwerte sich D. Held, daß so viele Teutsche wider die ausgegangene Mandaten und zwar besonders aus den Würtembergischen Landen sich in Französische Dienste begäben und der Herzog keinen Ernst bezeugten solche Uebertretter und Verächter der Kayserlichen Befehle gebürend zu bestraffen. 7.) Verlangte er, weil der Kayser bißher daß Cammer Gericht auf seine Kosten unterhalten hätte und aber solches demselben nicht aufzubürden, da dieses Reichs-Gericht von den Crayssen und Ständen des Reichs besetzt würde, daß der Herzog seinen Antheil zu dem Unterhalt desselben bewilligen wollte. Besonders führte er demselben zu Gemüthe, daß er die Spetische Söhne zu ihrem Aeltväterlichen Erbe möchte gelangen lassen und daß sein Vetter, der gewesene Propst zu Backnang, Peter Jacobi verschiedene Jahrtäge zu Backnang, Stuttgard und Waiblingen gestiffret und darzu etliche Ornaten und Kleinodien gegeben hätte. Weil er nun des Propsts nächster Erb zu sein vorgab, so bat er ihm solche Stücke zuzustellen und erbot sich Caution zu stellen, daß er solche nicht anders als der Stifftung gemäß, anwenden wollte.

§. 64.

Auf diesen Antrag antwortete Herzog Ulrich zu Schmalkalden, daß, wofern des Kayserszuentbieten zu der Ehre GOttes, Beförderung gemeines Nutzens, Friede und Einigkeit der ganzen Christenheit gereiche, würde ihm solches zu besonderer Freude dienen. Die Antwort aber auf die an ihn gebrachte besondere Puncten betreffend finde ich nöthig seine eigene Worte hier anzuführen. Dann auf den ersten Puncten antwortete er „ daß, was er in der Religions-Sache vorgenommen, zu„ vorderst zu Erhaltung der Ehre GOttes, Pflanzung seines heylsamen Worts „ und Ausrottung aller ärgerlichen Mißbräuch und ungottseligen Closter-Wes„ sens gethan und angericht habe und das alles nach Ausweisung der heiligen Göttlichen Schrifft zu Trost und Hülf der armen gefangenen Gewissen, zuvorderst aber „ um Förderung willen der Ehre GOttes zu Auffenthaltung der Armen, der Kir„ chen, Spitaln, auch zu billicher notwendiger Unterhaltung Land und Leut und son„ derlich damit zu solcher Unterhaltnng der armen Unterthanen so viel möglich desto „ mehr geschonet werden möge, derwegen er die Fürsorge trage, daß seine Mißgönner „ und Wiederwertige die Sach anderst, dann sie an ihr selbst sey, angezeigt haben. „ So aber ein Particular-Artickel derhalben vorhanden sey, dessen er kein Wissen „ hätte und aber solcher von Kayserlichen Majestät berichtet werde, wollte er un„ terthäniglich erbiethig seyn, deßhalben auch warhafften und gnugsamen Unter„ richt zu geben. Dann er in allem diesem nicht anderst gehandelt habe, dann

andes

1537 „ andere der Confession verwandte Fürsten und Stände, wie er dann dies„ ses vor GOtt und der Kayserlichen Majestät verhoff zu verant worten, „ worüber er zum theil der Königlichen Majestät und dem Landgraven zu Hessen „ schrifftlichen Bericht zugeschickt habe, auch solches ferner zu thun gar kein Abscheu„ en oder Bedenken trage. Auf den Zweyten Puncten „ gab er zu erkennen, daß „ er nach Eroberung seines Vaterlands seines Wissen niemand Ursach gegeben ha„ be sich zu beschweren, als sollte er in vorhaben stehen voriger Handlung (seines „ verjagens) halber jemand zu überziehen, aber er gedenke, daß solch unbeständig „ Einbilden Ihr Kayserlichen Majestät müßte daher fliessen, daß die Herzoge von „ Baiern nun zum zweytenmal doch neben der Warheit ausgegossen haben, als solt „ er sie zu überziehen in vorhaben steen, darinn sie so dann ihm Gewalt, zu kurz „ und unrecht gethan, wie er sich dann dieses bey Kö. Kö. Mt seinem gnädigsten „ Herrn und den Stenden des Bunds warhafftig verantwortung und entschuldigung „ gethan und sich dermassen unwiedersprechlich befindet und am Tag ligt. Zu dem „ das er aller anforderung halben, so er zu den gewesenen Bunds-Ständen der ver„ gwaltigung täglichen Ueberzugs und anderer Sachen halb gehabt und noch habe „ mit etlichen Ständen in vereinigung und hinlegung derselben sich eingelassen, also „ das er gemelte Forderung gegen dem Antheil der Bundsschuld auch fallen las„ sen sollte, aber bey etlichen nicht erlangen können, weßwegen die Kayserliche Ma„ jestät die Sachen gemelts angebens seinthalb anderst befinden werden, dann es sey ange„ tragen worden. Auf den dritten, vierten, fünfften und sibenden Puncten, welche er zusamen faßte, war die antwort „ daß, weil diese auch andere Fürsten und Stän„ de des Reichs Teutscher Nation berührten, er keine andere Antwort zu geben wüß„ te, dann die gemeine Ständ der Evangelischen Eynung geantwortet hätten, da„ bey er es auch bewenden lasse, weil er sich von denselben nicht absondern könnte „ mit bitte keinen Mißfallen darab zu haben, sondern seine Gelegenheit und Not„ turfft zu bedenken. Auf den sechsten Puncten konnte er nicht eingestehen, daß aus seinem Fürstenthum grosse Hauffen wieder die Kayserliche Mandaten nach Frankreich gezogen und bediente sich fast der nemlichen Ausdrücke, in welchen er sich hiebevor gegen dem Römischen König entschuldigte. Wegen der Spetischen Söhne Anforderung beruffte er sich darauff, daß er dem König schon mundlich warhafftigen Bericht erstattet und demselben überzeugende Beweise von des alten Speten vielfachen groben Mißhandlungen gegen ihm dargelegt. Derselbe habe wieder die offenbare Reichssatzungen gefrevelt und sey in derselben Strafe verfallen, wordurch er seine Güter verwürket habe. Seine Söhne könnten also an solche keine Ansprache machen, der Herzog aber sey berechtigt gewesen, sich derselben zu seiner Genugthuung zubemächtigen. Der junge Dietrich Spet habe sich seines Vaters Missethaten theilhafftig gemacht, indem erweißlich sey, daß er Meuchelmörder gedingt und zu voll-

füh-

führung dieses Lasters alle Anleitung gegeben. Wofern er aber den Spe- 1537
ten ihre Güter zuruckgäbe, so wären sie schuldig ihm den zugefügten Schaden zu ersetzen, da ihre Güter solchen zu erstatten weit nicht hinreichten. Dem D. Helden aber gab er auf seine eigene Anforderung den Bescheid, daß er von den Stiftungen seines Vetters, des Propsts zu Backnang, keine Wissenschafft habe. Doch wolle er ihm zu einem Gegenbericht gnädiglich nicht verhalten, wie seine eigene, obschon einem Catholischen Glaubensgenossen anstössige Worte, lauteten, „ daß, nachdeme er das heilig Evangelium angenommen und sich der gethanen Christlicher „ Fürsten und Stände Confession anhängig gemacht habe, er alles, was ärgerlich „ und dem Wort GOttes zu wider sey, abschaffen lassen, darunter fürnemlich die „ Gottslesterig papstisch Meß und andere Mißbräuche der Ceremonien mit den abgestorbenen gehalten erfunden seyen und deßwegen abgestellt und aber die Ornaten „ und Jahrzeit-Stifftungen zum Theil zu GOttes Ehre und Unterhaltung der Armen verordnet worden, wie dann solches zu Stuttgard, Tübingen und andern „ mehr Orten seines Fürstenthums mit den Spitaln und armen Leuten offentlich gesehen werde. Ubrigens behauptete er, daß man von den vorgeblichen Ornaten nichts, als alte abgenutzte Kelche und d. g. gefunden habe.

§. 65.

Diese Antworten beruhigten aber weder die Speten, noch den Kayserlichen Vice-Canzler. Beede wendeten sich an den Römischen König Ferdinand. Dann von diesem lief wegen der erstern den 23. Junij ein Schreiben ein, daß die Spetische Söhne keiner Mißhandlung, welche ihr Vater oder sie begangen hätten, geständig wären und sich beklagten, daß bey dem Herzog keine gütliche Unterhandlungen statt fänden. Der König verlangte also, daß er diese Kläger wieder zu ihrem Eigenthum kommen lassen sollte, weil er sonst das Recht ergehen lassen müßte, welches ihm unfelbar zu mehrerm Schaden und Nachtheil gereichen würde. Der Herzog aber wiederholte in der den 22. Augusti gegebenen Antwort seine vormalige Einwendungen und beklagte sich sehr, daß der König über seinen ihm erstatteten gründlichen Bericht von des Speten Mißhandlungen nicht gesättigt seyn wollte, welche doch so landkündig seyen, daß sie nicht mehr verdunkelt werden könnten. Er hätte sich getröstet, daß solcher Böswicht bestrafft werden sollte. „ So müsse er aber über das, „ daß der alte Spet nicht allein ungestrafft geblieben, sondern auch um und bey Königlicher Majestät und an dero Hof in Ehre und Würde gehalten worden, aus der „ Königlichen Majestät Schreiben vernehmen, als sollte der alte Spet gegen ihm „ nichts verwürket und der Herzog sich seiner Güter ganz unverschuldt und unverursacht unterzogen haben und darzu der jungen Speten ungegründtem Fürgeben

1537 „ mehr, dann seinem warhafftigen Bericht Glauben zugestellt werde, wel„ ches er GOtt befehlen müsse und sich erbiethe vor allgemeiner Reichsver„ sammlung aller solcher Sachen halb offentlich Red und Antwort zu geben. Der Bischoff von Speyr und andere Fürsten gaben sich viele Mühe diese Sache zu vermittlen. Sie kam an dem Kayserlichen Hof zu einer beschwerlichen Rechtfertigung, bis endlich nach Herzogs Ulrichs Ableiben dessen Nachfolger in der Regierung sich mit den jungen Speten verglich und gegen Nachlaß der bißher erhobenen Nutzungen die Herrschafften Gammerdingen und Hettingen den Speten überliesse. Wegen des Helden Anforderung hingegen liessen erst im Jahr 1539. so wohl der Kayser, als auch König Ferdinand einen geschärfften Befehl an Herzog Ulrichen ergehen, daß er diesen schleunig zufrieden stellen oder vermög der Reichs-Ordnung förderlich rechtlichen Austrag gestatten und sich nicht dagegen setzen sollte, worüber die Kayserliche und Königliche Majestäten eine Antwort erwarteten. Nunmehro ließ der Herzog die Sache erst recht durch Jörgen von Ow, seinen Liebling, untersuchen und beantwortete des Königs Schreiben allein, weil der Kayser in Spanien war, daß er sich gegen dem Helden solcher Klage nicht versehen, sondern geglaubt hätte, daß er sich an dem zu Schmalkalden gegebenen Bescheid begnügt oder, wofern er fernere Einwendungen machen wollte, bey ihm gütlich angesucht haben würde. Er konnte nicht in Abrede seyn, daß in allweg einige Jahrszeiten zu Backnang, Stuttgard, und Waiblingen, von dem Propst Peter Jacobi als Corherrn der beyden erstern und als Pfarrherrn der letztern Kirche, gestifftet und einige Meßgewande und Ornaten darzu gegeben worden. Diese seyen aber nunmehr verkaufft und der Erlöß den Armen zu gutem dem Armen Kasten überlassen worden, weil ohnehin der Propst bey der Stifftung neben der Belohnung des Priesters und Meßners für ihre Bemühungen bey Begehungen der Jahrzeiten seine Absicht auf ein Almosen für die Armen gehabt hätte. Weil nun die ganze Stifftung sich nicht höher, als auf ungefähr 250. fl. belauffe und derselben durch Verwendung auf die Armen ein Genüge geschehen, so hoffe er, daß D. Held sich befriedigen werde. Ich hab auch nicht gefunden, daß sich dieser ferner deßwegen bemühet hätte.

§. 66.

Hingegen beschäfftigte nunmehr den Herzog und den Landgraven von Hessen eine zwischen Sebastian Schertlin und Hannß Adam von Stein entstandene Zwistigkeit. Dann jener hatte wenige Jahre zuvor das Dorf Burtenbach in der Gravschafft Burgau erkaufft und ausserhalb des hohen Wildbanns sich die Gerechtigkeit auf seinen Gütern nach Rehen und Hasen zu jagen angemaßt, weil andere Edelleute solche ebenmässig zu geniessen befugt waren. Der von Stein behauptete hingegen,

daß

daß der König ihm solche Befugsame in einem grossen Bezürk, wohin auch das 1537
Gebiet des Dorfes Burtenbach gehörte, alleinig vergönnt hätte. Ungeacht beede einander aller guten Nachbarschafft versicherten und mündliche Abreden trafen, so nahm doch der von Stein dem Schertlin seine Knechte und Hasengarn hinweg, verwundete die erstere und wollte an die getroffene Abrede nicht gebunden seyn. Es mengten sich noch andere Zwistigkeiten mit ein. Einsmal wollte der Schertlin in das Herzogthum Würtenberg reysen und hatte sein gewonliches Gefolge von 9. Personen bey sich. Hannß Adam von Stein begegnete ihm den 27. Julij auf der Straß mit einigen bewehrten Leuten, welche Feur auf den Schertlin gaben. Nichts destoweniger bemächtigte sich dieser seines Feinds und nahm ihm nicht allein durch seinen Büttel sein Schwerd, den rechten Handschuh und den rechten Sporn ab, sondern zwang ihn auch zu versprechen, daß er sich auf jedesmaliges Erfordern als ein gefangener zu Burtenbach stellen, seinen Knecht der Gefängniß erlassen und die Hasengarn wieder zuruckgeben wollte. Die Anverwandte des von Stein nahmen sich der Sache an und berichteten solchen Vorgang alsobald an Herzog Ulrichen und den Landgraven zu Hessen, weil sie wußten, daß der Schertlin sich bey dem Herzog befände. Eben damals hatte man auf des Königs Befehl eine Zusamenkunfft zu Eßlingen veranstaltet um dieselbeede Edelleute mit einander auszusöhnen. Die Steinische Freundschafft bat demnach den Herzog gemeiner Ritterschafft zum besten jemand zu dem angesetzten Tag abzuordnen und übrigens sich des Schertlins nicht anzunehmen. Weil dieser nicht allein in der Stadt Augspurg Diensten stund, sondern auch einige unter seiner Befehlshabung stehende Bürger bey dem obigen Schlaghandel gegenwärtig waren, so mußte sich diese Stadt der Sache annehmen. Sie suchte einen Verglich zu erzielen. Der Schertlin aber konte sich nicht entschliessen die gegenseitigen und der Mittels-Personen Vorschläge anzunehmen. Er hatte sich bekanter massen grosse Verdienste bey dem Kayser und Römischen König in ihren Kriegen erworben. Nichts destoweniger fiel er bey beyden wegen seiner Religions-Aenderung und Eyfer für die Evangelische Religion in die Ungnade, zumalen auch die Reichs-Stadt Augspurg dieselbe aus solcher Ursach empfinden mußte. Seine Feinde wußten sich dieser wohl zu bedienen, da sie vorher, wie Schertlin in einem Schreiben vom 15. October meldete, sich, da er noch in dem Pabstum gestanden, niemals träumen lassen ihm einigen Verdruß zu machen. Die Sache schien weit aussehend zu werden. Endlich nahmen sich Herzog Ulrich und der Landgrav derselben an und der erstere schrieb an die Reichs-Stadt, daß er den Schertlin als seinen Landsassen zu schirmen verbunden sey und nicht finden könne, daß er etwas unbefugtes gegen dem von Stein begangen habe. Weil aber derselbe der Evangelischen Religion zugethan sey und ihm deßhalben viele Widerwertigkeiten begegnen könnten, zumal dessen von Stein Freundschafft nicht die besten Gesinnungen habe, so wür-

1537 de das rathsamste seyn allen Weiterungen vorzubeugen. Er sey auch nebst dem Landgraven entschlossen zwischen den Partheyen gütliche Handlungen vorzunehmen. In solcher Absicht wurde auf den 28. December eine Zusammenkunfft nach Eßlingen angesetzt, wo von seiten Herzog Ulrichs Matern Holdermann, Obervogt zu Tübingen, D. Philipp Lang und Paul Leibfrid, Registrator und von seiten des Landgraven Werner von Wallenstein Marschalk und Jörg Nußbicker, Vice-Canzler erschienen. Hannß Adam von Stein brachte 29. Beyständer theils Graven, theils Edelleute und der Schertlin Abgeordnete von etlichen Reichs-Städten und zwanzig von seinen untergebenen Hauptleuten mit sich. Diese Bemühung war auch nicht vergeblich, indem den 2. Januarij des neuangetretenen Jahres 1538. ein Verglich erfolgte, welchen der Herzog und der Landgrav nebst den Parteien besigelten (l).

§. 67.

Es ist oben schon berührt worden, daß die Schmalkaldische Bundsverwandten zu Anfang dieses Jahres eine Zusammenkunfft gehalten, wo der Kayserliche Vicecanzler D. Held nebst andern Angelegenheiten sowohl den gesamten Bunds-Ständen, als auch Herzog Ulrichen insbesondere wegen des Cammer-Gerichts Unterhaltung Vorstellungen gemacht habe. Sie waren aber immer unzufrieden über dieses Reichs-Gericht und hatten solches in dem Jahr 1534. als verdächtig recusiert (m), welches eine grosse Erschütterung bey demselben zur Folge hatte. Weil Herzog Ulrich noch wegen Reformation des Klosters Maulbronn vor diesem Reichsgericht in Rechtfertigung stund, so wurde für nöthig erachtet, daß er als ein Bundsgenosse dasselbe gleichmäßig recusierte und damit fürgieng. Dann er hatte schon den 8. Februarii den beeden Cammer-Gerichts-procuratorn D. Ludwig Hirtern und Licent. Johann Helffmann ein sogenanntes Instrumentum recusationis überschickt, worin er meldete, daß er aus notwendigen und andringenden „ christlichen Ursachen sich in die „ Eynung der Evangelischen protestierenden Churfürsten und Stände begeben, weß„ wegen er offentlich erkläre, daß er allen und jeden Handlungen der Kayserlichen „ Majestät versicherten Fridstand und ihrer der Stände prorellation und Bekannt„ nussen, so durch die protestierende Evangelische Stände bis anher auf verschiene„ nen Reichs- und andern Tägen und Versammlungen wegen Bekandtnus ihrer „ Christlichen Religion, so sie der Kayserlichen Majestät übergeben, und sonsten

ant

(l) Von Stetten Augsp. Chronik l. 8. §. 22. pag 348.

(m) von Harppr. Staats-Arch. Part. V. §. 147. pag. 107.

„ am Cammer-Gericht oder andern Orten derhalben protestiert, anhange 1537
und solches ratificiert haben wolle. Diese Procuratorn konten aber solche Erklärung damals nicht übergeben, weil beede auf den Schmalkaldischen Bundstag als der samtlichen Evangelischen Stände Gewalthaber beruffen waren. Man hoffte, es sollte ein besseres Mittel erfunden werden, wie dem Cammergerichtlichen Verfahren Schranken gesetzt werden könnte. Der Helffinann legte vielmehr vor seiner Abreyse in der Maulbronnischen Sache in dem Namen des Herzogs den Eyd für Gefärde ab, weil einige Beysitzer glaubten, er würde aus Mißtrauen zu einer guten Sache nicht schwören können. Er gieng noch weiter und übergab seine responsiones ad articulos des Prälaten zu Maulbronn und S. Georgen aus Beysorge, der Cammerrichter möchte diese pro confessis annehmen und weiter fürgehen. Nun wurde zwar allen solchen Besorgnussen abgeholfen: Es liessen aber der Churfürst zu Sachsen und der Landgrav zu Hessen den 30. Maji bey dem Reichs-Gericht die Anzeige thun, daß die wider Herzog Ulrichen erkandte Processe von den Evangelischen Bundsverwandten für Religions-Sachen anerkannt worden, weßwegen den Kayserlichen Befehlen gemäß solche von dem Cammer-Gericht nicht angenommen werden sollen. Der Herzog übergab auch zugleich ein so betitultes instrumentum protestationis, ratificationis & adhæsionis omnium hactenus per Evangelicæ Unionis status ubivis actorum und bat dem Gegentheil keine fernere Handlung zu gestatten, sondern vermög des Nürnbergischen Abschieds und Cadauischen Vertrags damit still zu stehen. Endlich wurde ein weitläufteres Recusations-Libell verfertigt, worinn das Cammer-Gericht nochmals als ein incompetens & suspectus Judex recusirt und nach Anleitung der Geistlichen Rechte Anlaß-Richter, nemlich König Christian von Dänemark, Georg Marggrav zu Brandenburg und Pfalzgrav Ruprecht von Zweybrücken, zur Erkentnus über die Ursachen des Verdachts vorgeschlagen worden. Dieses verweilete sich aber bis auf den Maymonat des folgenden Jahres, weil man solches Libel auch andern Bunds-Ständen zur Verbesserung und ihrem Gutachten vorlegen mußte.

§. 68.

Nunmehr hatte der Herzog die Klöster von den Mönchen gesäubert. Aber die Gerichte waren noch zum theil mit beeden Religions-Verwandten besetzt. Er machte deßwegen die Anstalt, daß die Catholische Gerichts- und Rathsverwantde abgeschafft und andere Evangelische an ihre Stelle erwählt würden. In dieser Absicht ließ er den 3. December 15[illegible]7. an Sigmunden von Wellwart, Niclaus Müllern seinen Vice-Canzler und Philipp Seyblin den ältern den Befehl ergehen, daß sie Rudolph Strählin aus Ursachen, welche dem Herzog bekannt seyen, seines Vogt-

1537 Amts zu Stutgard erlaſſen und von dem Gericht daſelbſt Jörgen Greins, Ciriax Horn, und Bartlin Cantengieſſer, ſo dann Peter Wernern und Baſtian Kayſer von dem Rath zwölf bis Fünfzehen Burger vorſchlagen laſſen ſollten, welche in das Gericht und Rath aufgenommen werden könnten. Der Herzog erforderte von dieſen neuen Gerichts- und Raths-Perſonen, daß ſie 1) fromm, redlich und ehrlich, 2) während ſeiner Abweſenheit ihm getreu verblieben und 3) der Evangeliſchen Religion zugethan ſeyen, wann ſie auch ſchon keinen ſonderbaren Reichthum beſäſſen. Er überließ die Beſetzung alſo nicht dem Gericht und Rath, ſondern obbenannten dreyen Commiſſarien zu vollziehen. Die Beſtellung des Cammergerichts machte mehr Aufſehen, dann König Ferdinand erinnerte den Biſchoff zu Augſpurg, Herzog Ulrichen und Marggrav Ernſten von Baden als die Obern des Schwäbiſchen Krayſes den 10. Junij wegen des Cammergerichts Unterhalts und bevorſtehenden Türkenkriegs einen Kreißtag zu veranſtalten (n). Und bald darauf berichteten die beede von dem Schwäbiſchen Creyß ernennte Beyſitzer D. Juſtinian Moſer und D. Balthaß Stumpf an den Biſchoff zu Coſtanz, den Biſchof zu Augſpurg, an Herzog Ulrichen und Marggrav Ernſten zu Baden, als die Vornehmſte und zugleich an alle Stände dieſes Creyſes, daß der Kayſer geſonnen ſey auf den Fall, wann die Reichs-Stände den Unterhalt der Beyſitzer dieſes Reichsgerichts ſich fernerhin zu raichen weigern würden, nach deſſen Gelegenheit und Gutdünken mit Perſonen und ſonſt zu beſtellen. Weil nun daſſelbe bißher durch den Kayſer, die Churfürſten und Stände gemeinſchafftlich durch ordentliche präſentationen erſetzt worden, ſo baten ſie ſich den Befehl aus, wie ſie ſich hierinn zu verhalten hätten. Da den Cammergerichts-Perſonen eine beträchtliche Summe zu Abtragung ihrer Beſoldung ausſtünde, ſo wäre zu beſorgen, daß dieſes Reichsgericht aus Mangel des Unterhalts zertrennt und die Beyſitzer ſolches zuverlaſſen gedrungen würden (o). Keiner von dieſen drey Fürſten wollte ſolchen Bericht eröffnen, bis endlich Biſchoff Chriſtoph zu Augſpurg denſelben eröffnete und dem Herzog von deſſen Inhalt Nachricht ertheilte, welcher aber davorhielt, daß dieſe Sachen auf einen allgemeinen Reichstag verſchoben werden müßten, weil dem ganzen Reich an der Erhaltung oder Aufhebung dieſes Reichs-Gerichts und Türken-Gefahr gelegen ſey.

§. 69.

Villeicht hätten die Evangeliſche Stände es gern geſehen, daß dieſes Reichs-Gericht zergangen wäre, weil ſie vielen Verdruß davon gehabt. Alle Mittel, welche ſie ergriffen deſſen Gewalt zu hemmen, wurden verworffen. Und der Kayſer unter-

(n) Schœpflin. hiſt. Zar. Bad. Tom. IV. lib. 6. §. 9. pag. 17.

(o) vid. Beyl. num. 47.

unterstützte es mit seinem Ansehen. Bey der letztern Zusamenkunfft dieser Stände 1537
wurde verabredet, daß Herzog Ulrich noch einmal mit nachdrücklicher Recusation des Cammer-Gerichts einen Versuch thun sollte. Zu solchem Ende gab er seinem Rath D. Langen die Vollmacht und Unterricht, nach Eröffnung der Urtheln und Bescheide offentlich vor gesessenem Gericht die Cammerrichter als verdächtige Richter zu recusieren, seinen Gewalt zu übergeben, den Eyd für Boßheit abzuschwören und alles nöthige zu verrichten. Und damit die Umstehende vernehmen, was hier gehandelt würde und warum es geschähe, sollte er sich offentlich herauslassen, daß er zu Verwerfung dieses Reichsgerichts abgefertigt sey. Kaum hatte er aber den 3. Junij seinen Vortrag angefangen, fiel ihm Pfalzgrav Johann, Cammer-Richter, in die Rede mit bedeuten, daß, wann er das ganze Cammergericht recusieren und sich des Reichs Ordnung nicht gemäß bezeugen wollte, man ihn nicht anhören würde. Nach einiger Handlung verwarf man seine Vollmacht und habende Instruction als Gesetzwidrig, und wollte ihm kein Gehör mehr geben. D. Lang sah sich deßwegen gedrungen über verweigertes Recht zu protestieren. Der Cammer-Richter hingegen ließ unter merklichem Bezeugen seines Unwillens die ganze Handlung auf sich beruhen. Indessen hatten die Schmalkaldische Bunds-Stände auf den 24. Julij eine abermalige Zusammenkunfft zu Eysenach veranstaltet. Herzog Ulrich schickte Wilhelm von Massenbach, seinen Ober-Vogt zu Brackenheim und Christoph von Venningen Ober-Vogt zu Vayhingen dahin. Es wurde unter anderm von dem widrigen Verfahren des Cammergerichts gehandlet und diejenige, welche neue Klagen dawider anzubringen hatten, legten dieselbe den Bundsverwandten vor mit Begehren, daß jeder Stand seinen Rath in einer so häcklichten Sache geben sollte. Das beste Mittel schien zu seyn, daß eine Einigkeit und dauerhaffter Friede zwischen den Catholischen und Evangelischen gestifftet würde. Besonders wünschte man, daß auch diejenige Stände, welche nach dem Nürnbergischen Abschied sich zur Evangelischen Religion bekant und in ihren Landen dieselbe eingeführt hatten, gleiches Recht und Frieden mit denjenigen, welche vor diesem Frieden die Catholische Religion verlassen hätten, geniessen möchten. Dann der Kayser und die Catholische Fürsten wolten solchen den Genuß dieser Religions-Freyheit durchaus nicht eingestehen. In einem Neben-Abschied wurde auf Herzog Ulrichs Beschwerde, daß das Cammergericht wegen des ausgewichenen Abts von Maulbronn wider ihn mit rechtlichen Processen in Sachen, welche unmittelbar die Religion betreffen, verfahre, und, da er solches recusieren wollen, ihn nicht gehöret hätte, verabschiedet, daß der Herzog die Recusation vor Notarien und Zeugen thun und darüber offenbare Instrumenten verfertigen, so dann solch Instrument durch eigenen Botten dem Cammergericht einhändigen lassen sollte. Wofern es aber nicht angenommen werden wollte, sollte es in etlichen nächstliegenden Städten oder Dörfern offentlich angeschlagen werden, damit es

gleich-

1537 gleichwol zu des Cammer-Richters und seiner Beysitzer Wissenschafft kommen könte. Die Bundsverwandten erboten sich darbey auf den Fall, wann der Herzog einige Beschwerde deßwegen erlitte, ihm vermög ihrer Bundsverfassung getreulich beyzustehen. Zu Vollziehung dessen schickte derselbe seinen Canzler D. Johann Feßler nach Speyr, welcher den 18. Oct. alle D. Langen Verhandlungen wiederhohlte und vor Notarien und Zeugen bestetigte. Weil aber der Cammerrichter das beygelegte Herzogliche Schreiben nebst dem Recusations-Libell uneröffnet dem Canzler Feßler zurückschickte und eben an selbigem Tag in des Abts von Maulbronn Klagsache wieder Hannß Conrad Thumben von Neuburg und Heinrich von Luthern, welche die Herzogliche Befehle wider den Abt vollstreckten, den Beschaid eröffnete, daß ferner in contumaciam fürgefahren werden sollte, so ließ D. Feßler den 4. November in Gegenwart des Untervogts zu Maulbronn, Jacob Stechers, als eines Notarien, zu Hausen am Rhein und zu Bruchsal das recusations-Libell und Instrument offentlich an das Rath-Hauß anschlagen. Die Schmalkaldische Bundsgenossen verfielen bey letzterer Zusammenkunfft so gar auf die Gedanken dieses Reichs-Gericht auch in Weltlichen Händeln als verdächtig zu verwerfen. Dann es sey zu vermuthen, daß solches einen Unwillen auf sie geworffen hätte. Bey einem aufgebrachtrn Richter aber würde die Gerechtigkeit von der Rachgier verdrungen. Die Würtenbergische Räthe giengen aber behutsamer. Sie hielten es nicht für thunlich, weil sonsten der Umsturz dieses Reichs-Gerichts zu besorgen seyn oder dasselbe allzusehr gereißt werden dörfte, welches die damalige Justißpflege in dem Reich vollends über den Hauffen stossen könnte (p). Vielmehr meynten sie, daß man auf eine Visitation des Cammer-Gerichts andringen sollte, weil der Kayser solche schon geraume Zeit bewilligt habe. Diese kam aber erst in dem Jahr 1551. zu stand und die Bundsverwandte sahen sich gedrungen den 4. December 1542, dieses Gericht auch in allen weltlichen Sachen als verdächtig zu verwerffen. Ich habe diese Sache um so mehr ausführlich vorlegen müssen, als sie so wohl zur Erleuterung des Heylbronnischen, als auch nachgehends des Passauischen Vertrags dienen kan.

§. 70.

Ich habe auch in dem vorigen Theil berührt, daß Herzog Ulrich mit Hannß Heinrichen von Clingenberg übereinkommen, daß ihm dieser seine Vestung Hohen-Twiel unter gewissen Bedingungen überließ. Unter anderm wurde abgeredt, daß, wann der Herzog wieder zu seinen Land und Leuten käme, derselbe dem von Clingenberg das Schloss wieder abtretten sollte. Dieser hatte aber zu zerschiedenen malen eine grosse

(p) Hortleder d. l. lib. 7. c. 14. pag. 1280.

groſſe Untreu gegen dem Herzog vermerken laſſen, indem er das Schloß in 1538
ſeiner Feinde Hände ſpielen wollte. Er war indeſſen in die Ewigkeit eingegangen und hinterließ ſeinem Sohn einen groſſen Schuldenlaſt. Und dem Herzog fiel ſchwer dieſe ihm ſo wichtige Veſtung aus ſeinen Handen zu laſſen, welche er mit groſſem Koſten in einen Vertheidigungs-Stand geſetzt hatte, da ſie vorher ganz zerfallen und der von Clingenberg unvermögend war dieſelbe herzuſtellen. König Ferdinand hatte auch eine Abſicht darauf, weil ſie ſeine Oeſterreichiſche Lande bedecken konnte. Man mußte alſo beſorgen, daß ſie in Oeſterreichiſche Hände kommen dörfte, welches der Herzog ſo viel möglich zu verhüten Urſach hatte. Alle Nachbarn ſahen ſie lieber in Würtenbergiſcher Gewalt. Des Hannß Heinrichs von Clingenberg Sohn Hannß Caſpar forderte ſie zwar an den Herzog. Dieſer aber machte ſolchemnach Schwürigkeiten und erreichte dadurch ſeine Abſicht, daß jener ihm mit Einwilligung ſeiner Verwandten das gänzliche Eigenthum dieſer Veſtung nebſt allen Zugehörden gegen Bezahlung 12000. fl. überlaſſen mußte. Dargegen verkaufte der Herzog die ihm als ein eröffnetes Lehen heimgefallene Stadt und Herrſchafft Babenhauſen. Sie gieng vorzeiten von der Pfalzgravſchafft Tübingen zu Lehen und wurde mit derſelben an die Graven von Würtenberg verkauft. Um das Jahr 1346. wurde Heinrich von Rotenſtein damit belehnet. Weil er aber in dem Jahr 1363. daſſelbe ſeinem Lehen-Herrn mit Aufkündung des Lehens zuruck gab und ſich aller Rechte, welche er oder ſeine Erben darzu hatten, verzeyhete, ſo belehnte Grav Eberhard damit Otten Truchſeſſen von Waldpurg, Ulrichen von Schellenberg, Heinrichen von Freyberg den jüngern und Schweiggern von Mindelberg. Ich finde in einem alten Lehenbuch dabey folgendes angemerket. " Die ſullen davon mins Herrn vnd der Herrſchafft man ſin „ vnd hant alle geſworn ane Her Otten minem Herren von den Lehen ze tun, als Le„ hensman von ſinem Lehen von Recht vnd Gewonheit thun ſoll vnd ſol Herr Otte zu „ minem Heren kumen vnd ouch ſweren, Tete er dez nicht, ſo hat ez min Herre den „ drien gelihen, als vorgeſchrieben iſt." In dem Jahr 1410. liehe Grav Eberhard die Stadt Babenhauſen mit den darzu gehörigen Dörfern und Weylern Veiten von Rechberg, dagegen er aus Dankbarkeit vier Höfe daſelbſt, welche er von den von Schwendj als ein Eigenthum erkauft hatte, zu Lehen auftrug. Hannß von Rechberg, welcher nicht von dieſem Veiten abſtammte, erkaufte nachgehends die ganze Herrſchafft. Und als deſſen Sohn Veit von Rechberg ohne Erben abgieng, machten zwar die andere von dieſem adelichen Geſchlecht Anſprach daran. Weil es aber dem Herzog als ein heimfällig Lehen erkennt wurde und die Herrſchafft deſſen Landen zu weit entlegen war, ſo verkaufte er ſolche an Anton Fuggern um 36000. fl.

§. 71.

1538. Der Türkische Kayser Solymann hatte schon in dem vorigen Jahr einen der ganzen Christenheit förchterlichen Krieg wider den König Ferdinand angefangen. Dieser war aber zu schwach einem so mächtigen Feind zu widerstehen. Einige Reichsfürsten hatten ihm auf einem Reichstag zu Regenspurg Hülfe versprochen und einen Anschlag verfaßt, nach welchem Herzog Ulrich 120. zu Pferd und 554. Mann zu Fuß hätte stellen sollen. Solchemnach drang er im Hornung darauf, daß sie sich schleunig damit gefaßt halten sollten. An den Bischoff von Augspurg und Herzog Ulrichen, als die Obern des Schwäbischen Kreyses, ließ er ein Schreiben ergehen, worinn er sie erinnerte die versprochene Hülfsvölker schleunig zu stellen und einen Krayß-Hauptmann zu erwählen. Der Herzog war aber nicht auf dem Reichstag erschienen und wollte von solchem Anschlag keine Wissenschafft haben. Er entschuldigte sich also gegen dem König, daß in dergleichen wichtigen Angelegenheiten, wo das ganze Reich mit einer Gefahr bedrohet würde, er es nicht auf sich nehmen könnte, einen Kreyßtag auszuschreiben, weil solche Türken-Hülfe dem Herkommen gemäß auf einem allgemeinen Reichstag erkennt und berathschlagt werden müßte. Die Schmalkaldische Bundsverwandten wurden ohnehin verwarnet sich vorzusehen, weil der König entschlossen sey die Evangelische Fürsten zu bekriegen, so bald er die Türken sich von dem Halß geschafft haben würde. Sie beschlossen demnach demselben keine Hülfe zu bewilligen. Entzwischen erlit des Königs Armee im October des vorigen Jahrs von dem Feind in der Windischen Mark eine beträchtliche Niderlage. Die Gefahr ganz Oesterreich, Steur und Kärnten zu verlieren und die Verwüstung in Deutschland zu erleyden, bewegte den König im Februario abermals Wolf Dietrichen von Knöringen an den Bischoff zu Augspurg, an Herzog Ulrichen, Marggrav Ernsten zu Baden und die Reichsstädte Augspurg und Ulm zu schicken mit dem Auftrag die Noth des Königreichs Hungarn und der Oesterreichischen Lande lebhafft abzuschildern, und den Herzog um 100. und den Marggraven um 32. Mann zu Pferd zu ersuchen. Er stellte vor, daß die Zeit zu einem Reichstag zu kurz und die Gefahr zu dringend sey. Mithin werde der König in die Nothwendigkeit gesetzt von dem Herkommen abzugehen und seine Freunde unter den Reichsfürsten um einige Hülfe anzugehen. Besonders wurde Herzog Ulrichen zu Gemüth geführt, daß der vorligende Bayrische Kreyß sich allbereit zu einem beträchtlichen Beystand verpflichtet hätte und er dem Hauß Oesterreich mehr als andere Fürsten verbunden sey, weßwegen sich der König mit der Hoffnung schmeichle, daß er sich auch einer ansehnlichen Hülfe von ihm getröstten könnte. Der Herzog fand aber nöthig seinen Bundsgenossen davon Nachricht zu geben, daß zwar von ihnen aus dringenden Ursachen in dem verwichenen Jahr beschlossen worden dem König eine abschlägliche Antwort zu geben. Weil aber seit dem durch die Niderlage der Christen die Noth sehr andringend wor-

den

den und das Deutsche Reich selbsten in Gefahr stehe, so sey er schon aus 1538
Mitleyden bewogen mit einer gewürigen Antwort gefaßt gewesen. Er hätte sich aber erinnert, daß der vorige Schluß von allen Bundsständen gemacht worden und ihm nicht zustünde einseitig davon abzugehen, zumal solches Königliche Ansuchen die Freyheit und das alte Herkommen der Deutschen Stände berühre. Wofern nun an alle, oder einige von ihnen ein gleiches gebracht worden, so würde nöthig seyn sich wegen einer einhelligen Antwort zu vergleichen. Wann aber niemand ersucht worden, so verlangte er von ihnen doch ihren guten Rath und Gutbedünken, was zu thun sey. Indessen gab König Ferdinand dem Bischoff zu Augspurg und Herzog Ulrichen die Nachricht, daß der Kayser mit Papst Paulo und der Republik Venedig ein Bündnus wider die Ottomannische Pforte geschlossen, vermög dessen er König ein starkes Kriegs-Heer auf die Beine stellen sollte. Nun sey ihm solches ohne Beystand anderer Fürsten unmöglich, weßwegen er beede Kreys-Obersten ermahnte sich zum stärksten gefaßt zu halten und keines Reichstags zu erwarten, weil hier kein Verzug statt habe. Indessen kam die Antwort von dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgraven von Hessen als Hauptleuten des Schmalkaldischen Bunds an. Beede bezeugten eine grosse Verlegenheit. Sie sahen in allen Fällen nichts Gutes für die Evangelische Religions-Verwandte. Dann sie konnten vermuthen, daß die Catholische Fürsten dem König eine Hülfe zuschicken würden. Wären sie nun so glücklich den Feind abzutreiben und die Evangelische verweigerten den Beystand, so würden diese von jenen den unfehlbaren Vorwurf haben, daß sie den König und das Deutsche Reich in der Gefahr verlassen oder wohl gar mit dem Feind der ganzen Christenheit ein Verständnus gehabt hätten, da sie versichert seyn könnten, daß der König und die Catholische Glaubensgenossen sie bekriegen würden. Wären aber der König und seine Glaubensgenossen zu schwach und erlitten eine abermalige Niderlage, so würden sie einen gedoppelten Vorwurf, und ein böses Gewissen haben. " Sollten „ dann, meldeten die beede Fürsten, Wir ohne einen bestendigen vollkommenen Frie„ den und ohne gemeinen Rath und Versammlung der Reichs-Stände Particular„ Hülfe thun, die unsern in vertheilter Anzahl und nicht durch gemeinen Rath, „ Hülfe und Macht aller Ständen des H. Reichs von uns schicken, so stünd auch „ wohl darauf, daß man den Kosten und villeicht mehr verlöhre, nichts ausrichte „ und es doch seinen Weeg gienge, dabey wir gleichwohl anheimisch nicht wissen „ würden, wie und bey wem wir gesessen." Solchemnach antwortete der Herzog, daß er willig wäre Rath und Hülfe zu erweisen, " doch, daß solches geschehen möch„ te, daß es der Deutschen Nation ehrlich und nutzlich wäre. Dann sollte man et„ was fürnehmen und nichts ausgericht werden, so würde es schimpflich und schäd„ lich seyn. Demnach sey seine Meynung, damit auch diese Nation bey ihrer Frey„ heit und Herkommen bleiben möchte, daß er an allem dem, was einem ehrlichen

1538 „ frommen Chriſten zu Rettung der Chriſtenheit zu thun gebüre, nichts er-
„ winden laſſen wolle. Doch bitte er, daß etlichen Beſchwerden, die er
„ neben andern proteſtierenden und Evangeliſchen Einungs verwandten Ständen ha-
„ be, möge durch ehrliche chriſtliche Weege geholfen werden, als nemlich, daß die
„ Königliche Majeſtät daran ſeyn wolle, damit er neben andern Ständen aus der
„ Gefahr des Unfriedens und der Beſchwerung des Kayſerlichen Cammergerichts
„ und ſonſten in einen beſtändigen Frieden geſetzt werde und dann die Königliche Ma-
„ jeſtät dieſer Sach halb einen gemeinen Reichstag ausſchreiben und alſo mit vorge-
„ hendem Frieden von dieſen Sachen ſtattlichen und einträchtigen Rath halten möch-
„ ten. Sodann das geſchähe mit dem Frieden und Reichstag, ſo wollte er ſich er-
„ zeigen, daß man ſeinen guten Willen verſpüren werde." So bedrangt aber der König war, ſo wenig wollte er dieſem Antrag Gehör geben, ob er ſchon von andern auch unterſtützet würde. Dann der Vice-Canzler Held hatte bey dem Kayſer und Römiſchen König einen ganz widrigen Eindruck von den Schmalkaldiſchen Bundsgenoſſen gemacht und ihnen vielmehr gewaltſame Anſchläge zu einem Gegenbund gegeben (q).

§. 72.

Eben dazumahl nemlich im May-Monat befand aber der Herzog nöthig einen Landtag auszuſchreiben und von ſeinen Unterthanen unter dem Namen eines Hülfgelds einen Beytrag zu ſeinen unvermeidlichen Ausgaben zu begehren. Ich habe den Vorwand ſolches Begehrens nicht entdecken können. Der Beytrag aber ſollte ſtark ſeyn, weil er 3. fl. von 100. fl. Vermögens verlangte, und die eine Helfte zu Ende des Junii dieſes Jahrs und die andere Helfte ein Jahr hernach abgetragen werden ſollte. Ob und wiefern ihm ſeine Landſchafft ſich gewürig erzeiget habe, kan ich nicht wiſſen. Finde aber in den mir vorgekommenen Nachrichten aufgezeichnet, daß dieſes der erſte Landtag geweſen, an welchem die Abgeordnete der Städt und Aemter mit Gewälten erſchienen ſind. Allem Vermuthen nach mußte er dem Landgraven von Heſſen für die ihm bey Eroberung ſeines Fürſtenthums geleiſtete Hülfe den Reſt des Kriegskoſtens bezahlen, weil bald darauf der Landgrav dafür quittierte. Der Prinz Chriſtoph hingegen war noch in der Ungnade ſeines Herrn Vaters, als der König von Frankreich nicht ermangelte ſeine Verdienſte zu ſchätzen und ihn überall in ſeinem Gefolge hatte, ob er ſchon gewünſcht hatte wieder in ſeinem Vaterland zu ſeyn. Der König wußte ſolches und ſchrieb deßwegen an den Herzog, daß er ihn ſeine Fürbitte genieſſen laſſen und allen böſen Argwohn und Unwillen gegen ſeinen Sohn fallen laſſen möchte, indem er nie anders an ihm verſpürt hätte, als was ein gehorſamer Sohn ſeinem Vater

(q) Sleidanus d. l. lib. XII. pag. 198. ſeq. Hortleder d. l. lib. 8. c. 14. und 15.

Vater schuldig wäre. Er sollte ihm deßwegen wieder erlauben vor sein Angesicht zu kommen und an dem Fürstenthum nichts entziehen. Als auch die bekandte Zusamenkunft des Papsts, des Kayſers und des Königs Franciſcen zu Nizza und Villa franca geschahe hatte der Prinz zwar die Begierde dem Papst aufzuwarten, konnte sich aber nicht entschliessen demselben die Füsse zu küssen, ungeacht er von dem Französischen Cametable solches zu thun erinnert wurde, wordurch er auch andere und besonders Grav Wilhelmen von Fürstenberg abwendig machte (r). Und als der Kayser und König zu Aiguesmortes einander persönlich sprachen, war der Prinz ebenmäßig daselbst und hatte hier Gelegenheit sich gegen dem Kayser wegen seines heimlichen Entweichens von dem Kayserlichen Hof zu entschuldigen. Dieser nahm solches gnädig auf und ließ sich aus eigner Bewegung unter anderm, wie die Worte des Prinzen in einem Schreiben an den Landgraven zu Hessen lauteten, vernehmen, " daß sein Bruder König Ferdinand mit seinem Herrn [illegible] Vater (Herzog Ulrichen) einen Vertrag eingegangen, darin er das Land Würtenberg zu einem Afterlehen des Hauses Oesterreich gemacht habe, welchen Vertrag Ihr Majestät noch nicht ratificiert hätte, auch denselben nicht ratificieren wollte. Dann Ihr Majestät dem Reich dardurch sein habend und erlangt Recht abschneiden würde, deß dann Ihr Majestät gethoner Pflicht dem Reich nicht zu thun wüßte oder wollte und damit der Prinz verspüren möchte, daß er einen gnädigen Kayser hätte, so wollte Ihr Majestät auf sein Begehren und Bitte solch Afterlehen aufheben und wieß ihn nachgehends zu dem Granvellan, welcher der Dienst halber mit ihm handlen sollte." So gut aber diese Zusage war, so durfte der Prinz es doch nicht wagen solche seinem Herrn Vater zu hinterbringen. Er wußte auch, wie freygebig der Kayser mit seinen Versprechungen gegen dem König gewesen, welche er niemals zu halten gesonnen war. Nichts destoweniger berichtete er solchen Vorgang an den Landgraven und begehrte von ihm einen Rath, wie er sich zu verhalten hätte, indem der Kayser und König nächstens wieder in den Niderlanden zusamen kommen würden. Des Prinzen Meynung war, daß er den König bitten wollte bey dem Kayser als für sich selbst daran zu seyn, daß dieser bey König Ferdinanden es vermittelte, den Articul des Cadauischen Vertrags wegen der Afterlehenschafft aufzuheben. Der Prinz machte sich grosse Hoffnung solches Vorhaben durchzutreiben: Aber es wurde nichts daraus. Dann der Kayser reyßte zwar zu Ende dieses Jahres 1539. in die Niderlande und nahm den Weeg durch Frankreich, aber er hatte sich vorbehalten, daß man nichts von ihm verlangen sollte auf der Durchreyse, weil es sonst das Ansehen haben würde, daß er zu der Einwilligung des an ihn geschehenen Ansuchens gezwungen worden wäre. Er hatte aber vorher dem König versprochen sei-

1538

(r) Cruſ. Annal. P. III. lib. 11. c. 13. Sidenbachs Bericht von dem Leben Herz. Christophs. pag. 13.

1539 nem Sohn das Herzogthum Mayland zu überlassen, welches er nicht zu vollziehen gedachte und mit solchem Vorbehalt den König hintergieng. Eben damals hingegen bekam der Prinz grosse Verdrüßlichkeit mit Grav Wilhelm von Fürstenberg. Jeder bezüchtigte den andern, daß er ihm seine beste Leute verführe. Und des Graven Diener mißbrauchte den Prinzen, als ob er in dessen Geschäffte hie und herreyßte, wordurch der Prinz öffters in eine Verlegenheit gesetzt wurde. Er klagte solches dem Herzog von Lothringen und der Diener gab wider die Warheit vor, daß ihm der Prinz mit dem Hencken gedrohet hätte. Dieses brachte den Graven dergestalt auf, daß er an ihn schrieb, es werde am ehrlichsten seyn, wann der Prinz an den Hof käme und den König um die Erlaubnus zu einem Kampf ansuchte. Derselbe antwortete aber: Er könnte nicht glauben, daß ihm mit dem Zweykampf ein Ernst sey, dann er schrieb: „ Dieweil du wayst, daß du uns zu gering, indem daß „ du kein Fürst bist, aber wann du solchs bey dem König erheben magst, sind wir zufrie„ den und nichts fröhers. " Es beruhete aber dieses Duell zwar auf sich. Doch währete die Feindschafft, bis endlich der Grav etlich Jahre hernach von den Franzosen gefangen wurde und bald darauf das Zeitliche segnete.

§. 73.

Der König schickte damals, als der Prinz seine Anschläge dem Landgraven entdeckte, einen Gesandten von Vallepalle an den Herzog mit dem Auftrag nicht allein denselben zur Aussöhnung mit seinem Sohn zu vermahnen, sondern auch ihm vorzuhalten, daß er dem Vernehmen nach einige Bischöffe des Reichs zu bekriegen entschlossen sey, und würklich in starker Rüstung stehe welches dem König unangenehm wäre. Der Herzog zeigte ihm aber mit dem Augenschein, daß dieses Vorgeben ungegründet und von den Herzogen von Bayern nun zum drittenmal erdichtet sey um den König und die Fürsten des Reichs wider ihn aufzubringen. Er fand aber zugleich nöthig dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgraven davon Nachricht zu geben, weil dieser Bezücht sie gleichmäßig angienge (rr). Eben dazumal hatte der Landgrav, als er den 30. Decembr. 1538. von Cassel auf das Wolfjagen ausgeritten war, einen Schreiber Herzogs Heinrichs von Braunschweig Namens Steffan Schmid nebst einem Knaben auf dem Weg angetroffen, welcher sich für einen Brandenburgischen Diener angab. Er wurde aber sogleich von einem aus dem Gefolge erkannt und als verdächtig gefangen gesetzt. Bey der in der Canzley vorgenommenen Verhör entdeckte sich aus seinen bey sich gehabten Briefschafften, welche er heimlich Verbrennen wollte und darüber ergriffen wurde, daß er eine Credenz an den Churfürsten von Maynz und eine an den Kayserlichen Vice-Canzler Selden hätte überbringen sollen. Und

(rr) vid. Beyl. num 48. Sleidanus d. l. pag. 202.

Und in seiner Schreibtafel hatte er seine Instruction aufgezeichnet, was er 1539
bey beeden für Nachrichten mittheilen sollte. Die Puncten derselben waren zwar undeutlich und ganz kurz aufgezeichnet: In der Verhör aber erleuterte dieser Secretarius solche und man bemerkte daraus die gefährlichste Anschläge wider die Schmalkaldische Bundsverwandten und die Ruhe des ganzen Teutschen Reichs (s). Der Landgrav war aber nicht schlüßig, was er mit diesem Gefangenen zu thun hätte, zumal er noch mehrers von ihm zu erfären und deßwegen durch die peinliche Frage ihn zur Bekanntnus zu zwingen gedachte. Er mußte aber dagegen auch befürchten, daß Herzog Heinrich sich wegen dieser Gefangennehmung seines Dieners bey dem Cammer-Gericht beklagen und ein Mandat deßwegen erbitten dörfte, welches zu neuen Zwistigkeiten mit diesem Reichs-Gericht Anlaß geben könnte. Man hatte ohnehin den Verdacht auf dasselbe, daß es durch seine Mandaten den ersten Zunder zu einem grossen Feur anlegen würde. Solchenmach begehrte er von Herzog Ulrichen ihm seinen Rath zu entdecken. Dieser war aber hierinn etwas schüchtern. Dann er antwortete nur den 17. Jan. „ daß er dafür halte, daß der Allmächtige diese Sach „ also geschickt, damit der Landgrav, er, auch andere Stände der Evangelischen Eynung verstendigt und bericht werden, mit was neydischen geschwinden Practiken „ und erdichten Phinanzen ihr Gegentheil, als Herzog Heinrich von Braunschweig „ und die Herzoge von Bayern mit ihrem Anhang ihre Eynung zu dämpfen, auch mit „ Unwarheit in viele Fürsten und Stand des Reichs einzubilden und bey denselben in Haß „ zu bringen unterstanden. Aber, setzte er hinzu, Wir sind guter Hoffnung der Allmächtig werde all ir Anschläg und geschwinde Practiken auch zu nichte machen und ver„ sehen uns, E. L. werden sich des Secretari halben wol zu halten wissen." Wegen der übrigen hieher nicht gehörigen Sachen wolle er seinen nach Frankfurt verordneten Räthen die gebührende Antwort zu ertheilen befehlen. Dieser Handel aber machte ein grosses Aufsehen und der Herzog von Braunschweig hatte gnug zu thun sich zu rechtfertigen, wobey er wegen seines aufgefangenen Dieners grosses Aufheben machte. Ueberhaupt wurden die vorhin erhitzte Gemüther nur desto mehr gegeneinander aufgebracht. Herzog Ulrich hingegen schickte Grav Wilhelmen von Fürstenberg, Christoph von Venningen und D. Melchior Volmarn an den Französischen Hof um sich wegen des obbemeldten Bezüchts zu entschuldigen und den ganzen Handel von des Herzogs von Braunschweig unruhigen Absichten zu entdecken.

§. 74.

Inzwischen wurde zu Frankfurt von den Schmalkaldischen Bunds-Ständen eine abermalige Zusamenkunft gehalten, wohin der Kayser den Bischoff von Lunden und

(s) Sleidan. d. l. pag. 200. Hortleder d. l. lib. 4. c. 2. seqq.

1539 und den D. Helden abordnete. Dann man gedachte durch Vermittlung des Churfürsten von Brandenburg und des Pfalzgraven Churfürsten zwischen dem Kayser und dem Römischen König einer- und den gedachten Ständen anderer Seits einen beständigen Frieden zu erhalten und die Beschwerden der Evangelischen zu heben. Die Catholischen rückten diesen vor, daß sie die sogenannte Geistliche Güter in ihren Privat-Nutzen verwendeten. Man gedachte also solchen Vorwürfen auszuweichen und zu verordnen, daß sie nur zu GOttes Ehre, Kirchendienst, Predigstülen ꝛc. und dergleichen guten Werken angewendet werden sollten. Herzog Ulrich aber konte sich nicht darzu entschliessen, sondern hatte seiner Voreltern Rechte in Kirchensachen vor Augen und behauptete der Fürsten Gewalt über die Personen und Güter der Kirche, welche ihnen nicht entzogen und die Handhabung derselben nicht vorgerückt werden könnte, weil sie vor der Reformation ihnen eingeraumt gewesen. Er gab demnach seinen Gesandten den gemessenen Befehl, daß er diesen Articul so, wie er verfasset sey, nicht eingehen könnte, weil er die Rechte eines Fürsten zu viel dem Buchstaben nach einschränke. Dann er sagte, daß ihm die Atzung, Reysen, Schatzung, gemeine Landsteur, Frohn und andere Gerechtigkeiten, wie auch alle Rechten, welche ihm als Patronen, Stifftsherrn und Collatorn die geist- und weltliche Rechten zulassen, entzogen würden. Es sey darinn versehen, daß, wann der Patron, Stiffter oder Collator in Armuth oder Abgang komme, derselbe von dem Einkommen der Klöster und Pfrönden erhalten werden solle. Ueber dieses habe er sich mit den meisten Prälaten, allen Conventualen, und Stiffts-Personen verglichen, sie mit reichlichen jährlichen Pensionen versehen, und den grösten Theil der geistlichen Gefälle auf die Prediger, Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, Stipendiaten, Universität, Hospitäle und arme Kästen verwendet. Er gedenke auch noch viele reichlichere Verordnungen ergehen zu lassen, so bald er sich aus dem angetrettenen und wegen der Eroberung seines Fürstenthums gemachten Schuldenlast, wie auch andern obligenden Beschwerden herausgeschwungen habe. Weil er aber ein und anders welches er bisher von solchen Gefällen eingezogen, nur darum auf den weltlichen Nutzen verwendet, damit er seiner armen ausgemergelten Unterthanen verschonen möchte, so verhoffe er, daß man ihm nicht beymessen werde, als ob er sich solches zu seinem Privat-Nutzen zugeeignet hätte. Und wofern er sich solchen Einzugs begeben müßte, so könnte er weder die erforderliche Anlag zu dem Schmalkaldischen Bund, noch die Türken-Hülfe erlegen, noch seinen Staat, Dienerschafft, und andere unentbehrliche Ausgaben bestreiten oder Schulden bezahlen. Er habe ein offenes Land, zu dessen Beschützung er etliche Vestungen anlegen müssen (r). Bey diesen Umständen verhoffe er gänzlich, daß man ihn mit solcher Anmuthung verschonen möchte, weil er sonsten in die höchste Noth hinein geführt und ohne Schwerdschlag der ganze Bund zertrennt werden dörfte.

Es

(r) Beyl. num. 49.

Es beruhete auch dieses auf sich, da man mehr auf den Frieden in Deutsch- 1539
land arbeitete, welcher zwischen den Gesandten des Kayſers und der Evangelischen Stände den 19. Apr. endlich verabredet wurde, daß der sogenannte Nürnbergische Vertrag und Regenspurgische Verordnung gültig bleiben und den Schmalkaldischen Bundsverwandten ein 15. monatlicher Stillstand bewilligt seyn sollte. Der Kayſer wollte aber solchen Verglich nicht genehmigen. Dann er war ernstlich gesonnen die Evangelische Fürsten unter den Beystand des sogenannten Heiligen Bunds zu züchtigen. Nur deuchte ihn nöthig dermalen noch damit zuruck zu halten, weil er noch nicht in der erforderlichen Verfassung stunde. Er gedachte deßwegen die Evangelische mit Unterhandlungen so lang aufzuhalten, bis er freyere Hände bekäme seinen Entschluß auszuführen.

§. 75.

Von den Evangelischen Fürsten wurde deßwegen zu Arnstadt und nachgehends zu Schmalkalden eine Zusamenkunft veranlaßt, wo das fürnehmste Geschäfft war sich zu verstärken und in gehörige Verfassung zu setzen. Herzog Ulrich gedachte Grav Wilhelmen von Fürstenberg, als einen berühmten Kriegshelden dem Evangelischen Bund anzuwerben und dieser hatte ihm schon das Wort gegeben entweder dem Herzog, oder den Bundsverwandten seine Dienste zu widmen. Er stund aber mit dem Landgraven von Hessen noch in gewissen Irrungen, welche vorher beygelegt werden mußten und den Herzog auch berührten. Dann als der Grav vor einigen Jahren den Landgraven vor dem Anzug zu Eroberung des Herzogthums Würtenberg auf der Reyse zu dem König in Frankreich begleitete und nachmals, als er mit seinen Völkern zu dem Herzog und Landgraven zu stossen im Begriff stund, bath er diesen sich bey dem Herzog zu verwenden, daß er ihm für seine leistende Dienste die Stadt und Amt Dornstetten zu Lehen geben möchte. Die Unzertrennlichkeit des Landes gestattete keine Gewärung. Dargegen versprach ihm der Landgrav 10000. fl. wofern sie eine Schlacht liefern und selbige gewinnen oder der Herzog sein Fürstenthum durch den Frieden behalten, wie auch der Grav sich zu des Herzogs und Landgraven Zufriedenheit bezeugen würde. Dieser nahm solches Anerbieten nicht an und verwarf es auch nicht, ungeacht er öftere Gelegenheit darzu gehabt sich darüber zu erklären. Als die drey Monate seines Diensts verflossen waren und das Kriegsheer auseinander gieng, bezahlte ihm der Landgrav 3423. fl. und der Grav begnügte sich damit ohne denselben seines Verspruchs zu erinnern. Als er aber nach Hauß kam, gedachte er erst seinen erhaltenen Verspruch hervor zu suchen. Nun beschwerte sich der Landgrav vielmehr über den Graven, daß dieser dem Schwäbischen Bund als Oberster monatlich um 200. fl. gedient hätte und demselben jeden Monat 600. fl. geben, und über

1539 dieses nicht allein seine Pferde, Schreiber, Pfaffen, Einspänniger, Köch, Esel und anders vergüten, sondern auch 400. fl. Rüstgeld bezahlen müssen. Er habe auch die Bedingungen, worunter der Verspruch geschehen, nicht erfüllt. Dann es sey keine Schlacht vorgegangen oder einige Fahne erbeutet worden, sondern die Feinde seyen mit wehrhaffter Hand geflohen und hätten keine Schlacht erwarten wollen, und der Grav habe sich nicht so verhalten, daß beede Fürsten mit ihm zufrieden seyn können, sondern ihnen viele Ursach an die Hand gegeben ihr Mißvergnügen gegen ihm zu bezeugen. Dann in dem Anrücken gegen dem Herzogthum haben sie ihm befohlen die Maynzische und anderer Fürsten Unterthanen äusserst zu schonen und alle Ausschweifungen seiner Leute zu verhüten. Nichts destoweniger habe er in einem Kloster Wagen und Pferde weggenommen und wider ihren Befehl solche zuruck zu geben für sich behalten. Nach schon geschehener Huldigung der Stadt Stuttgard habe er und der von Fleckenstein wider alles Verbot zerschiedene Unordnungen vorgehen lassen welche ihm die Fürsten übersehen müssen. Und als man vor Urach rückte und ihm befohlen wurde in einer angewiesenen Stelle sein Lager zu schlagen, habe er solches nicht befolgt, sondern sey in einem Dorf geblieben und einen Pfarrer plündern und beschädigen lassen. Diese Widerspenstigkeit habe er so weit getrieben, daß, als die Fürsten den Prövosen hingeschickt die Uebertretter der Ordre zu bestraffen, der Grav solchen greiffen lassen und ihnen auch sonsten viele Schmach erwiesen. Nichts destoweniger beharrete er auf seiner Forderung und schluz alle gütliche Vergliche und rechtliche Austräge ab. Herzog Ulrich befürchtete deßwegen, daß sich dieser Held zu seinen und des Schmalkaldischen Bunds Feinden schlagen möchte und ersuchte den Churfürsten zu Sachsen die Vermittlung zwischen dem Landgraven und dem von Fürstenberg über sich zu nehmen, welches aber dieser verbathe, weil beede bekannt seyen und nichts fruchtbares gehofft werden könnte.

§. 76.

Es wäre würklich den Evangelischen sehr nuzlich gewesen diesen tapfern Graven auf der Seite zu haben, und er hatte sich auch darzu erboten. Dann ob er schon der Catholischen Religion noch anhieng, so war er doch in des Kayfers gröften Ungnade, weil er sich in der Kron Frankreich Diensten wider ihn gebrauchen ließ. Der Kayserliche vornehmste Rath Granvellan bahnte ihm deßwegen den Weg zur Aussöhnung bey seinem Herrn, damit er in dessen Dienste herüber tretten möchte. Dann es war täglich ein Bruch zwischen den Evangelischen und Catholischen zu befürchten. Jene suchten alle Mittel hervor einem Krieg auszuweichen, dahingegen brannten der Kayserliche Vice-Canzler D. Held, Herzog Heinrich von Braunschweig und die Herzoge von Bayern vor Begierde ein förchterliches Kriegsfeur anzuzünden. Die

beede

beede Reichsstädte Minden und Goßlar waren darzu ausersehen, daß bey ihnen durch Anlegung des Cammer-Gerichts dasselbe ausgehen sollte, weil 1539
sie die Evangelische Religion bey ihnen eingeführt und die erstere die Stiftsherrn ausgetrieben hatte. Das Cammer-Gericht ängstigte sie mit Mandaten und Achts-Erklärungen und drang auf die Vollziehung derselben zu eben der Zeit, als man den Frieden in dem Reich zu erhalten zu Frankfurt in Unterhandlung stund. Der Herzog von Braunschweig hatte schon lang ein Aug auf die Stadt Goßlar geworfen sie unter seine Landesherrschafft zu ziehen und stund in beständiger Kriegsrüstung nach Belieben loßbrechen zu können. Diese ruste den Landgraven und andere Schmalkaldische Bunds-Stände um Hülfe an. Sie schilderte ihnen ihre Gefahr lebhaft ab, und stellte ihnen vor, daß sie vermuthlich, wann der Beystand verzögert würde, zu Grund gehen müßte, indem ihre Kräfften erschöpft seyn ihre Feinde durch ihren Widerstand aufzuhalten. Der Landgrav wußte, wie gefährlich es sey den ersten Angriff zu erwarten, und gedachte demselben vorzukommen. Gleichwohl erinnerte er sich, daß der Evangelische Bund nur zur Vertheidigung und nicht zu einem Angriff errichtet worden und er solchemnach in diesem Fall von seinen Bunds-Verwandten keinen Beystand versprechen könte. Er schickte deßwegen seinen Rath Hermann von der Malspurg an Herzog Ulrichen und an die beede Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg ihre Bedenken einzuholen. Ungeacht aber der Herzog erkännte, daß in allweg dem Feind ein grosser Vortheil zuwüchse, wann er den Zulauf des Kriegsvolks und den Vorstreich zuerst bekäme, so fand er doch nicht rathsam demselben hier vorzukommen, weil man nur zur Gegenwöhr verbunden sey und der Krieg nothwendig in volle Flammen ausbrechen müßte. Dann der Kayser und Catholische Liga würden sich nicht säumen den samtlichen Evangelischen den Krieg anzukünden, welches man bisher sorgfältig vermieden hätte. Gleichwohl sey ihm nicht entgegen, daß sich der Landgrav auch in gehörige Verfassung setzte, weil geschehen könnte, daß durch solchen Kunstgriff ein Schwerd das andere in der Scheide behalten dörfte. Zugleich aber führte er ihm zu Gemüth, daß, wofern der Landgrav dem Herzog von Braunschweig mit dem Angriff zuvor käme, er demselben nicht wohl Hülfsvölker schicken könnte, weil ihm beschwerlich seyn müßte seiner Schwester Kinder verjagen zu helfen und zu verderben, worzu auch der Landgrav selbst nicht geneigt sey. Allem Anzeigen nach muß der Gesandte dem Herzog unter anderm entdeckt haben, daß Herzog Heinrich Leute gedungen, welche den Landgraven ermorden sollen. Dann er gab in einem Neben-Schreiben zu überlegen, daß Herzog Wilhelm von Bayern ihm ebenmäßig verschiedenemal nach dem Leben getrachtet habe. Nichts destoweniger hätte er keinen Krieg mit ihm angefangen, sondern solches GOtt und der Zeit überlassen (u). Es verflossen aber kaum zwey Jahre, als der unruhige Herzog Heinrich unter dem

(u) vid. Beyl. num. 50. und 51.

1539 Vorwand die wider die Reichs-Stadt Goßlar erkannte Acht zu vollziehen solche wider das Kayserliche Verbott feindlich behandelte und darüber durch den Churfürsten von Sachsen und den Landgraven von Land und Leuten verjagt wurde.

§. 77.

Der Heßische Gesandte hatte aber noch mehrers bey dem Herzog auszurichten. Dann der Landgrav hatte in die Erfahrung gebracht, daß der Kayser entschlossen sey den Prinzen Christoph aus den französischen in seine Dienste zu bringen, welches er den Würtenbergischen Landen sehr gefährlich erachtete. Ingleichen soll ihn die Königin Maria, Jacobs V. Gemahlin, nach Schottland eingeladen haben. Dann sie war eine Tochter des Herzogs von Guise und Antonietten von Bourbon, mit welchen der Prinz in sehr guter Freundschafft stund. Sie wollte dem Vernehmen nach demselben die verwittibte Herzogin von Mayland (w) zu einer Gemahlin verschaffen. Der Prinz ließ sich aber in nichts einflechten ohne seines Herrn und Vaters Willen. Er hat sich auch auf das Anbringen der an den Königlich französischen Hof abgeschickte Herzogliche Räthe wegen des Bezüchts, als ob er seinen Herrn Vater wieder von seinem Fürstenthum verdringen und sich mit der Herzoge von Bayern Hülfe in die Regierung einschwingen wollen, dermassen entschuldigt, daß man vollkommenes Genügen haben konte. Der Landgrav rieth demnach, daß der Herzog die gefaßte Ungnade mäßigen und sich väterlich gegen seinem Sohn bezeugen möchte, welches ihren gemeinschafftlichen Absichten grosse Beförderung geben oder wenigstens vieles widrige abwenden könnte. Worauf der Herzog sich aber nur erklärte, daß er seinen Sohn an ein gelegen Ort zu sich kommen lassen und fernere Handlung mit ihm fürnehmen würde. Weil man wußte, daß der Kayser nächstens wieder in die Niderlande kommen würde so erinnerte sich der Landgrav seiner Verbindung gegen demselben wegen eines Fußfalls, welchen sie beede in dem Kadauischen Vertrag versprochen hätten. Er verlangte deßwegen vom Herzog zu wissen, was hierinn seine Meynung wäre, indem sie von Herzog Heinrichen versichert seyn könnten, daß er sich alle Mühe geben würde dem Herzog und dem Landgraven bey dem Kayser wegen solchen Vertrags etwas anzubringen. Er habe auch wegen des Glaits einen Anstand. Dann es sey gefährlich ohne Glait zu reysen. Solches aber zu begehren, hielte er für schimpflich. Der Herzog antwortete aber, daß sowohl der Fußfall, als das Glait sehr nöthig wäre, weil man nicht wisse, wie der Kayser gegen ihnen gesonnen sey. Er könne auch nicht gedenken, daß das Glait ihnen schimpflich wäre, weil der Kayser selbst, wann er durch eines Reichsfürsten Lande reyse, sich verglaiten lasse. Uebrigens

(w) Sie war eine Tochter Königs Christierns II. von Dennemark und erst 16. Jahr alt. Sie wurde im Jahr 1541. an Herzog Franciscum von Lothringen vermählt.

gens dünke ihn besser zu seyn, daß sie nicht zumal, sonder einer nach dem an- 1539
dern den Fußfall thue und, wann es dem Landgraven also beliebe, so wolle er gern darinn der erste seyn. Er hielte auch dafür, daß sie nicht in die Niderlande nachziehen sollen, weil sie ausser des deutschen Reichs verfassung ligen, sie aber nur verbunden seyen zu dem Kayser zu kommen, wann er in dem Reich sey ohne eine Zeit oder Ort zu bestimmen. Ueber dieses aber müßte man sich vorher bey König Ferdinanden erkundigen, ob er die Ratification des Kadauischen Vertrags gesucht habe, und, wofern dieses nicht geschehen, denselben bitten, daß er es noch thun möchte, wie ihn dieser Vertrag darzu verbinde. Wann ihnen aber kein Glait gegeben würde, so wären sie auch nicht schuldig zu erscheinen.

§. 78.

Es bedroheten aber den Herzog zween andere verdrüßliche Händel mit der Marggravschafft Baaden-Baden und den Eydgenossen. Dann als Marggrav Bernhard in dem Jahr 1536. das Zeitliche seegnete und zween noch unmündige Prinzen hinterließ, übernahm der dem Herzog sehr gehäßige Herzog Wilhelm von Bayern nebst Pfalzgrav von Simmern und Grav Wilhelm von Eberstein die Vormundschafft über dieselbe. Dieses fürstliche Hauß machte schon lang Ansprach an die Schutzgerechtigkeit des Klosters Herrnalb, welche aber in dem Jahr 1497. in einem deßwegen errichteten Vergleich zwischen Herzog Eberharden dem jüngern und Marggrav Christoph dem Hauß Württemberg dergestalt zuerkannt wurde (x), daß den Marggraven der Schirm über die dem Kloster mit Grund und Eigenthum zugehörigen und in der Marggravschafft Landeshoheit ligenden Dörfern und Gütern vorbehalten blieb. Nachdem aber Herzog Ulrich das Kloster Herrnalb reformierte, glaubte er berechtigt zu seyn in diesen Pflegen und Dörfern als Zugehörden des Klosters solche Reformation auch vorzunehmen und des Einkommens, ihrer Zinnß- und Lagerbücher, Urkunden und Briefschafften sich zu bemächtigen, welches die Marggrävliche Vormunder als einen Eingriff in die Schirmsgerechtigkeit betrachteten und dagegen Vorstellungen machten. Der Herzog behauptete seine vermeynte Gerechtigkeit um so mehr, als die Marggrävliche Vormundschaffts-Räthe ihr Schirms-Recht ausdehneten und die Oeffnung und Atz auch in dem Kloster selbst auszuüben sich unternahmen, welches der Herzog als einen Eingriff in seine Landsfürstliche Obrigkeit nicht geschehen lassen konte. Jene klagten demnach bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht und brachten sogleich ein scharfes Mandat und Ladung aus. Dieses setzte den Herzog in eine Ver-

(x) Geschichte der Herzoge von Würtemb. I. Th. pag. 56. Schœpflin hist. Zar. Bad T. II. pag. 258. und Tom. III. pag. 22. wo aber die beede Herzoge Eberharden verwechselt werden.

1539 legenheit, weil er dadurch auf das neue in eine Strittigkeit mit diesem Reichs-Gericht verwickelt wurde. Er ließ auch würklich durch seinen Anwald, Licentiat Helffmann wider den Gerichtszwang desselben protestieren, weil nicht allein in der Reichs-Ordnung ein anders versehen war, wie Fürsten einander in erster Instanz belangen sollten, sondern auch die Herzoge von Würtenberg von ältesten Zeiten von dem Gerichtszwang aller Reichsgerichte befreyet wären. Um dieser vor Augen stehenden verdrußlichen Sache desto eher auszuweichen schickte er seinen Landhofmeister Balthaß von Gültlingen und D. Philipp Langen an die Marggrävliche Vormundschaffts-Räthe und ließ ihnen vorstellen, daß die beede fürstliche Häuser jederzeit gut befunden hätten in freundschafftlicher Nachbarschafft miteinander zu stehen, welche aber durch das Verfahren bey dem Cammer-Gericht zerrüttet würde. Bey der gehaltenen Zusammentrettung konnte man sich aber nicht vergleichen, zumal die Marggrävliche Räthe eine Rechenschafft forderten, worzu die Gefälle und Einkünften der Kloster-Güter verwendet würden. Gleichwohl vereinigte man sich diesen Streit durch Churfürst Luowigen entscheiden zu lassen und ihn beederseits darum zu ersuchen. Dieser fand endlich den 14. Maj. den Weeg diese verworrene Sache durch einen Vergleich auseinander zu setzen, daß 1) der in dem Jahr 1497. errichtete Vertrag bey seinen Kräfften bleiben sollte. Und weil 2) der Marggrav über die neun in seiner Landes-Hoheit ligende Dörfer die Schirmsgerechtigkeit hätte und derzu derselben Briefschafften und Urkunden benöthigt wäre, so sollte gleichwohl Herzog Ulrich dieselbe in seiner Verwahrung behalten, aber sie in das Kloster geben, damit man solche auf jeden Nothfall daselbst haben könnte. 3) Um die gute Nachbar- und Freundschafft beyzubehalten liessen die Herzogliche Räthe geschehen, daß die Marggraven gleichwohl in dem Kloster das Atzungs- und Einkehr-Recht für ihre Personen und ihr Hofgesind in derselben Geschäfften haben sollten, weil sie gleichwol die obgedachte neun Dörfer in ihrem Schutz hatten, doch, daß 4) keinem Theil an seiner Oberkeit und Recht, Nutzen und Gefällen und was ein jeder Theil wegen des Klosters und desselben Dörfern, Weylern, Höfen und ligenden Güteen Schirms und sonsten hergebracht hätte, in allweg etwas benommen seyn solle. Ob solcher genehmigt worden, habe ich nicht ersehen können. Gleichwohl ruhete diese Sache bis auf das Jahr 1558. da neue Zwistigkeiten wegen der Schatzungs-Gerechtigkeit zwischen beeden fürstlichen Häusern ausbrachen.

§. 79.

Mit den Eydgenossen aber wurde Herzog Ulrich in eine Strittigkeit verwickelt, welche ernstlicher zu werden schien. Dann es bekam Christoph von Landenberg und Christoph von Venningen, beede Herzogliche Diener, Händel mit der Stadt Rotweil.

weil. Weil diese in dem Schweitzerbund stund, so schrieben die Eydgenossen 1539
den 18. Apr. an den Herzog, daß der von Landenberg der Stadt die Fehde angekündt und derselben die Dörfer Bessendorf und Welladingen, welches letztere ihrem Burger Yfflingern von Graneck zugehöre, geplündert und abgebrendt hätte. Er habe seinen Streif durch das Herzogthum genommen. Sie bäthen also den Herzog solche Beschädigungen abzuwenden und ihre Feinde nicht in seinem Fürstenthum zu dulden. Dieser ließ solchemnach den von Landenberg durch seine Freunde warnen, daß er sein Land zu solchen Feindseligkeiten nicht gebrauchen möchte, weil er sonsten sich nicht entbrechen könnte, das Recht wider ihn als einen Landfriedensstörer ergehen zu lassen. Zugleich ließ er an alle seine Amtleute den ernstlichen Befehl ergehen nicht nur auf die Bettler, Landröcken und verdächtige Personen, sondern auch auf unbekandte Reysige, Krämer ꝛc. ein Aufsehen zu haben, solche wegen ihres Vorhabens allenfalls nach befindenden Umständen durch den Nachrichter zur Bekanntnus zu bringen und wann die Partheyen zu stark seyen den Sturmstreich zu veranstalten. Den Eydgenossen aber gab er das Wort sich gegen ihnen nach aller Gebühr zu verhalten. Nichts destoweniger samlete der von Landenberg zu Hochdorf bey Nagold bey 200. Reuter und Landsknechte und brannte bey einem Einfall in das Rotweilische Gebiet die beede Dörfer Winzla und Hochmeßingen ab, wo der Abt zu Alpirspach viel Unterthanen und Gefälle hatte. Den Bauren zu Ober-Yfflingen, einem Alpirspachischen Flecken, nahm er das Gewöhr ab und ließ dem Schultheissen seinen Wein in den Boden lauffen. In dem Zuruckziehen gieng er ungescheuet durch das Herzogthum und verkaufte seinen Raub an die Würtenbergische Unterthanen. Joß Münch von Rosenberg, des Herzogs Ober-Vogt in dem Schwarzwald begünstigte seinen vertrauten Freund heimlich. Dardurch kam der Herzog in den Verdacht bey den Eydgenossen, daß er ungeacht seines Versprechens ihrem Feind den Auffenthalt in seinem Land gestatte. Sie konnten nicht begreifen, warum derselbe in Ansehung des in den Alpirspachischen Flecken begangenen Unfugs so grosse Nachsicht habe und hielten ihn für ihren Feind. Sie wurden aufgebracht und der Herzog wurde von zerschiedenen Orten und besondees von dem Prinzen Christoph gewarnet, daß die Schweitzer bey dem Kayser und König Ferdinand die Erlaubnus suchten denselben zu bekriegen und ihnen Hoffnung machten dem Hauß Oesterreich das Herzogthum wieder in die Hände zu geben (y). So viel war gewiß, daß die Stadt Rotweil den Herzog bey dem König verklagte, und ihn beschuldigte, als ob der von Landenberg von ihm in seinen Ausschweifungen unterstützt würde. Dann der König schrieb den 16. Julii an ihn mit Erinnerung dem Landfriedensbruch zu steuren und die Thäter behörig zu strafen, damit die Eydgenossen nicht verursacht werden hinwiederum Feindseligkeiten zu begehen. Als auch der Herzog an die zu Baden versamlete Eydgenossen zu wissen begehr-

(y) vid. Beyl. num. 52.

1540 begehrte, ob sie einen Widerwillen gegen ihm gefaßt hätten und daß sie ihm die Ursache desselben nicht verhalten möchten, so waren sie in der Antwort nicht in Abrede, daß sie einen Unwillen wider ihn gefaßt hätten, worzu er aber selbst Anlaß gegeben, indem er der Stadt Rotweil gar keine und ihnen eine frostige Antwort auf ihre Beschwerden gegeben und vielmehr dem von Landenberg Auffenthalt und den Durchzug in seinem Land verstattet hätte. Sie machten unterschiedliche Forstmeister, Vögte und Unterthanen nahmhafft, welche ihm alle mögliche Hülfe leisteten und von dem Herzog nicht zur Strafe gezogen würden. Sie seyen aber ihrem Bundsgenossen schuldig die Quelle der erleydenden Trangsalen aufzusuchen und derselben Hülfe zu verschaffen. Der Herzog beruffte sich auf seine Unwissenheit und Befehle an seine Beamten, und besonders, daß man einige durchreysende zur Rede gestellt, welche aber vorgegeben hätten daß sie zu dem König und den zu Hagenaw anwesenden Chur- und Fürsten reyßten. Endlich sey ein Gerücht erschollen, als ob der König Lands-Knechte annehme, welche er aufzuhalten unvermögend gewesen. Gleichwohl habe er seinen Amtleuten den geschärften Befehl widerhohlt. Diejenige Edelleute, welche dem von Landenberg beystunden, beruften sich darauf, daß sie freye Schwaben wären, ob sie schon in seinem Fürstenthum gesessen seyen. Er könne ihnen deßwegen nichts befehlen und noch weniger sie bestrafen, zumalen ein blosser Verdacht weder bey diesen, noch bey seinen Vögten und Unterthanen ihn zur Strafe berechtigte. An die Evangelische Cantons Zürch, Bern, Basel und Schaffhausen hingegen überschickte er solche Entschuldigung und bath sie, daß sie noch ferner gute Freundschafft mit ihm halten sollten, worzu er sich gleichmäßig erbiethe. Dem Landsgraven zu Hessen aber gab er von allem diesem Nachricht, zumal er entdeckt haben wollte, daß die Religion einen grossen Antheil in dieser Sache hätte und daß die Herzoge von Bayern sich darhinter versteckten.

§. 80.

Eben damals wurde ein gewisser Hannß Keller zu Sulz gefänglich eingebracht, welcher Strassenraub, Mord und andere Verbrechen eingestund und bekannte, daß er von der Stadt Rotweil bestellt sey etliche Würtenbergische Dörfer zu verbrennen und vier andere hätten Befehl Herzog Ulrichen zu erschiessen. Dieser hatte schon andere Ursachen mit der Stadt höchstunzufrieden zu seyn, welche ich gleichbalden zu berühren Gelegenheit haben werde. Es mag seyn, daß er deßwegen gegen dem von Landenberg mehrere Nachsicht gebraucht, als sonst geschehen wäre. Dann er hatte auf diesen Edelmann eben sowohl eine Ungnade geworfen, weil er wider das an ihn ergangene Verbott seinen An- und Abzug wider die Stadt Rotweil durch sein Fürstenthum genommen, seine und seines Klosters Alpirspach vermöglichste Angehörige

zu

zu Hochmessingen und Winzla mit Plünderung und Brand an den Bettelstab gebracht, ungeacht er deßwegen verwarnet worden, den erhaltenen Raub in seinem Land verkauft, gleich, als ob er ihn gestissener Dingen in diese Fehde verwiklen oder ihm wenigstens die Last einer Verantwortung zuziehen wollen. Ueber dieses alles unterstund er sich des Herzogs Diener zu nennen, und den Verdacht bey dem König, den Reichsfürsten und den Eydgenossen aufzubürden, als ob er an seinen Landfriedensbrüchen ein Wohlgefallen hätte. Der Herzog kündete demnach dem von Landenberg den Dienst auf und verboth ihm und seinen Anhängern sein Land zu betretten, widrigenfalls er nicht ermanglen würde vermög des Landfriedens gegen ihm zu verfahren (z). Indessen berichteten die Eydgenossen den 28. Aug. daß der von Landenberg abermals eine Anzahl von 200 Reuter bey Hochdorf oberhalb Horb zusamen ziehe und bathen mit Ernst darein zu sehen und dieses unruhigen Edelmanns Anhänger nach den Reichsgesetzen zu strafen, des gefangenen Kellers Aussagen aber keinen Glauben zu geben. Der Herzog antwortete ihnen, daß er weder zu Hochdorf, noch sonsten einen Auflauf von Reutern in seinem Herzogthum verspüre und auf einen blossen Argwohn ihm nicht gebühre gegen jemand mit Strafen fürzugehen. Weil sie aber auch begehrten der Stadt Rotweil gnädige Antwort zugehen zu lassen, so entdeckte ihnen der Herzog, daß er sich seit der Wiedereroberung seines Lands mit denen von Rotweil nicht viel eingelassen oder ihnen Gutes zugetraut habe. Er zweifle auch nicht, daß die Eydgenossen an der von Rotweil gegen ihm geübten falschen und bösen Handlung, welche er ihnen zu seiner Zeit entdecken werde, keinen Gefallen haben werde. Nun liefen wieder Berichte von verschiedenen Orten ein, daß die Catholische Eydgenossen würklich in Rüstung und mit den Herzogen von Bayern in einem Verständnus wider Herzog Ulrichen stünden. Ob aber dieses Gericht schon keinen Grund hatte und wenigstens die Evangelische Cantons den Herzog versicherten, daß in der ganzen Schweitz alles in der Ruhe stehe: so schickte er doch Georgen Freyherrn von Hewen und Eberharden von Karpfen an die zu Baden im Ergow versammelte Eydgenossen mit dem Auftrag ihn zu entschuldigen, wobey nebst Wiederholung aller bisher gebrauchten Gründe besonders angeführt wurde, daß der Kayserliche Cammer-Gerichts-Fiscal etliche Anhänger des von Landenberg vor dieses Reichs-Gericht geladen um sich zu purgieren, weßwegen der Herzog die Beschwerde der Untersuchung und Strafe demselben überlassen hätte. Er selbsten sey ebenmäßig sich zu rechtfertigen vorgeladen, ob und wie fern er an der Landenbergischen Fehde Antheil genommen hätte, worüber er sich wohl zu verantworten wisse. Uebrigens aber könne er nicht anders glauben, als daß des gefangenen zu Sulz Urgicht wahr sey, weil alle seine übrige Aussagen sich wahr befunden und die Bürger zu Rotweil sich jederzeit sehr

1540

(z) vid. Beyl. num. 53.

1540 sehr feindselig gegen ihm bezeugt hätten. Zu dessen Beweiß entdeckte er durch gedachte Gesandten, daß, als er von der Belagerung der Stadt Stuttgard abziehen und in dem Jahr 1525. sein Land abermals mit dem Rücken ansehen müssen, er sein grobes Geschütz dieser Stadt zu getreuen Handen in Verwahrung gegeben, bis er solches füglich nach Hohen-Twiel bringen könnte. Sie hätte sich darzu erboten, doch, daß er ihnen Brief und Sigel zum Schein geben wollte, als ob er ihnen solches frey geschenkt hätte. Der Vorwand schien redlich zu seyn. Dann sie sagten, daß sie solchen Brief nur darum verlangten, damit, wann der Schwäbische Bund das Geschütz abforderte, sie dasselbe vermittelst des Briefs vorenthalten könnten. Er habe von ihnen hingegen auch einen Revers verlangt, daß sie ihm sein Geschütz auf jedesmaliges Begehren wieder verabfolgen lassen wollten. Dieses hätten sie aber unter der Ausflucht abgeleint, daß, obschon sein Begehren billig wäre, solches doch an den grossen Rath oder ganze Gemeind gebracht werden müßte, wordurch die Sache verrathen würde, mit Versicherung, daß er ihnen keine Untreue zutrauen sollte. Als er aber solches Geschütz etlichmal an sie begehrt, hätten sie ihm anfänglich eine aufzügliche und endlich eine abschlägliche Antwort gegeben, daß seine Anforderung sie befremde, weil sie Brief und Sigel hätten, daß es ihnen geschenkt worden.

§. 81.

Auf disen Antrag gaben die Eydgenossen den abgesandten den 19. October den Abschied, daß sie seine Entschuldigung ihren Obern hinterbringen wollten, nicht zweifelnde, daß ihnen solche gefällig seyn werde. Wegen des zwischen dem Herzog und ihrer Eydsgenossen Stadt Rotweil vorwaltenden Unwillens aber seyen sie gesonnen einige aus ihnen abzuordnen und, wo möglich, solchen durch ihre Vermittlung beyzulegen. Doch könnten sie inzwischen dem Herzog nicht verhalten, daß, wann er solchen nichtswürdigen Leuten, als der gefangene Keller sey, Glauben zustelle, sie auch Gefangene hätten, welche etwas widrigs wieder ihn in ihrer Urgicht hätten. Sie ersuchten aber dabey denselben, daß er die Feindseligkeit nicht zu einem Ausbruch kommen lassen wollte (a). Die Cantons Zürch, Ury, Schweitz und Schafhausen schickten auch sogleich abgeordneten, welche ihren Aufbruch an den Herzog den 7. November berichteten und bathen, weil der von Landenberg 3. bis 4000. Mann zusamen gebracht hätte um die Stadt Rotweil und ihr Gebiet feindlich heimzusuchen, derselbe solche ihre Feinde nicht in seinem Fürstenthum gedulden, sondern den Auflauff auf den Gränzen gegen Rotweil verhüten möchte. Der Herzog bekam auch von seinen Amtleuten die Nachricht, daß zu Waldmessingen auf den Gränzen der dem von Landenberg gehörigen Herrschafft Schramberg bey 1500. Fußknechte lägen, welche aber

(a) vid. Beyl. num. 54.

aber weder Geld noch Muth, noch Lebens-Mittel hätten und sich noth- 1540
wendig verlauffen müßten. Er machte auch würcklich Anstalten alle Ausschweiffungen eines solchen Gesindels zu zernichten, zumal, wie er sich in der Antwort ausdrückte, niemand wüßte, was aus einem solchen ungewönlichen Auflauff werden sollte und villeicht das Kind einen andern Vatter haben müßte. Weßwegen er sich auch freundlich erboth den Abgeordneten ein sicheres Geleit entgegen zu schicken. Bey ihrer Ankunfft baten sie den Herzog sich bey dem von Landenberg dahin zu verwenden, daß er einer Unterhandlung zwischen ihm und der Stadt Rotweil statt geben möchte, und der Herzog schickte sogleich Wilhelmen von Massenbach an ihn. Diser hatte viele Mühe den hitzigen Edelman dahin zu überreden. Die Stadt Straßburg erbot sich ebenmässig zur Vermittlung und der von Landenberg mußte des von Massenbach Vorstellungen Gehör geben. Er bat aber nur die Unterhandlung zubefördern, weil ihm so vil Kriegsknechte zur unerträglichen Last wurden. Die Eydgenossen aber bedroheten ihn sich an ihm zu rächen, welchen er ohne Hoffnung zu einiger Hülfe zu schwach war. Dann sie hatten bey Herzog Ulrichen um den Durchzug durch seine Lande und Lieferung der Lebens-Mittel angesucht. Der von Landenberg überliess sich dem Churfürsten Ludwigen, Herzog Ulrichen und der Stadt Straßburg und versprach so gleich seine aufgebrachte Kriegs-Völcker abzudancken. Er hielt aber sein Wort nicht, oder konte es nicht halten, weil er kein Geld hatte und seine Leute gleichwohl bezahlt seyn wollten. Wie dem sey, so entrüstete sich der Herzog dergestalt darüber, daß er sich mit der Vermittlung um so weniger mehr zu verwenden entschloss, als er eben sowohl auf die Stadt Rotweil eine Ungnade geworffen hatte und mit derselben noch nicht ausgesönt war. Die Untreue, welche sie mit seinem vorenthaltenen Geschütz spielten, die Eingriffe des Rotweilischen Hofgerichts in seine von den Kayseren wider desselben Gerichts-Zwang erhaltene Freyheiten und die so genante freye Birß, (b) die Beschlagung der Gefälle des Klosters Alperspach in ihrer Stadt und Gebiet machten ihn je länger, je mehr empfindlich. Nichts destoweniger erfolgte den 26. November ein sogenanter Anstand zwischen der gedachten Stadt und dem von Landenberg. Vermög dessen sollten beede Theil ihre Völcker zuruck ziehen und ihre Strittigkeiten durch Pfalzgrav Ludwigen Chur-Fürsten, Herzog Ulrichen zu Würtenberg, die Oesterreichische Regierung zu Inspruck, Grav Fridrichen zu Fürstenberg und die Stadt Straßburg entscheiden lassen. Und weil der Fiscal des Kayserlichen Cammergerichts von Amtswegen Processe wieder den von Landenberg und alle diejenige, von welchen ein Verdacht vorhanden war, daß sie ihm einige Hülfe erwiesen, erkennen ließ, so wurde abgeredt, daß sowohl die Stadt Rotweil und die Eydgenossen, als auch die unterhandlende Fürsten und Stände den Kayser und Römischen König bitten sollten

(b) Siehe im I. Theil dieser Herzoglichen Geschichte pag. 103.

1540 1541 solche fiscalische Processe aufzuheben. Allein die beede letzte Puncten machten noch viele Schwürigkeiten, indem sich Herzog Ulrich durchaus nicht entschliessen konte die Vermittlung zu übernehmen, welches die Untersuchung dieser Zwistigkeiten bis in das zweyte Jahr verzögerte, da endlich König Ferdinand bewogen wurde einen ernsthafften Befehl an den Herzog ergehen zu lassen sich mit dem Ausspruch zu beladen.

§. 82.

Die fiscalische Processe des Cammergerichts machten gleiches Geräusche. Dann der Kayser gedachte dieses Gericht zur Bedrückung der Evangelischen Glaubensbekenner zu gebrauchen. Herzog Ulrich erfuhr solches mit seiner grösten Beschwerde. Er erhielt wegen des von Venningen und des von Landenberg den 24. Sept. eine Ladung und Mandat vor diesem Reichs-Gericht zu erscheinen, weil man einen Verdacht auf ihn geworfen hatte, daß er diese Edelleute in ihren Landfriedbrüchigen Handlungen begünstigt hätte. Beede waren in seinen Diensten und ersterer Obervogt zu Vayhingen. Dieser vergieng sich, da er Sebolden von Siglingen und einige Räthe des Marggraven Ernsten zu Baden einstens auf der freyen Strase überfiel und als gefangene in ein Schloß führte. Der Herzog hatte keinen Antheil an dieser Vehde des von Venningen, als daß er denselben nicht zeitlich genug bestrafte oder aus seinen Diensten schaffte, wie der Fiscal von ihm erforderte. Nun schrieb derselbe an den Churfürst Ludwigen, daß er an beeder Edelleute Unthaten unschuldig sey und die sogenannte Purgation mit gutem Gewissen erstatten könne. Es könne sich aber niemand so leicht einen Eyd abzuschwören entschliessen und ihm als einem Reichsfürsten sey es um so beschwerlicher, weil bey Menschengedenken dergleichen einem Fürsten nicht zugemuthet worden. Der Churfürst hielt auch selbst dafür, daß der Herzog dem Cammergericht gnug thue, wann er sich durch einen seiner Räthe wegen des Bezüchts entschuldige und solche Rechtfertigung bey fürstlichen Glauben und Treuen behärte, oder, wann der Cammer-Richter sich nicht begnügen wollte, sich gegen Kayserliche Majestät seine Unschuld darzuthun anerbiethe. Der Herzog aber vermeynte, daß solches seinen Freyheiten nachtheilig wäre und er sich derselben begäbe, wann er diesen Gerichtszwang anerkenne. Der Churfürst versprach ihm allen möglichsten Beystand und schickte einen seiner Räthe an den Cammer-Richter um einen Versuch zu thun, damit dieser weitaussehende Handel entweder beyzeiten gar abgethan, oder doch wenigstens aufgehalten werden möchte. Das Cammergericht entschuldigte sich, daß es dem Kayserlichen Fiscal die Gerechtigkeit schleunig angedeyhen lassen müsse. Würde aber der Herzog zu Aufenthalt- oder Abwendung dieses Processes und Purgation etwas dienliches fürbringen, würden der Cammer-Richter und seine Beysi-

ter es gern hören und der vorgeschriebenen Ordnung nachgehen. Der Her- 1540
zog mußte also vermittelst eines Eyds seine Einwendungen einbringen und 1541
schickte seinen Rath Eberhard von Karpfen nach Speyr solche zu übergeben und den Eyd de non respondendorum in seine Seele abzuschwören. Er vermeynte nicht anderst, als daß der Fiscal Wolffgang Waidner gleichmäßig das Juramentum dandorum abschwören würde, wie solches der von Karpfen begehrt hatte. Dieser aber wurde damit verschont und des Herzogs Anwald mußte solchen ablegen. Und obschon der Kayser dem Cammergericht und dem Fiscal befohlen hatte gegen Christoph von Venningen und diejenige, welche sich seiner Verhandlung halber zu purgieren hatten, nicht ferner zu procedieren, so wurde dennoch Herzog Ulrich nicht verschonet, sondern darinn fortgefahren. Sein Gewalthaber mußte also schwören und legte solchen zu GOtt dem Allmächtigen mit Uebergehung der Worte und allen Heiligen ab, womit sich aber weder der Fiscal, noch das Cammergericht begnügen wollte, sondern begehrte, daß er auch zu den Heiligen nach der gewönlichen Formul schwören müßte. Der von Karpfen konte seinem Gewissen und Religions-Sätzen gemäß sich durchaus nicht darzu entschliessen. Solchemnach ergieng den 6. Maji 1541. der Bescheid, daß, wann er den Eyd nicht in gewönlicher Form erstatten würde, nichts destoweniger ergehen soll, was Rechtens sey. Nunmehro wurde eine weltliche Sache in eine Religions-Sache umgeartet. Die Schmalkaldische Bundsverwandte betrachteten solche jetzt als einen gemeinschafftlichen Handel. Dann der Herzog gab sogleich dem Churfürsten von Sachsen als damaligem obersten Hauptmann des Bunds Nachricht von allem mit Bitte die Kayserliche Majestät neben andern Evangelischen Ständen anzugehen, damit dieselbe gegen dem Cammergericht ein gebührend Einsehen in Sachen, welche das Gewissen berührten, haben möchte. Wofern aber der Kayser solchen Beschwerden nicht abhelfen wollte, so bath er den Churfürsten samtliche Bundsverwandten oder wenigstens ihre Kriegs-Räthe zusamen zu berufen, wie diesem und andern Unfall begegnet und er ausser Gefahr gesetzt werden könnte. Dann allem Vermuthen nach würde das Cammergericht mit der Acht gegen ihm verfahren und er in noch grössere Beschwerden eingeführt werden (c).

§. 83.

Nun berichtete zwar der gemeinschafftliche Anwald der Evangelischen Bundsverwandten, Licentiat Heffmann, daß des Eydshalb, ob er bey allen Heiligen soll geschworen werden, zu mehrmalen an dem Cammergericht Irrungen vorfielen, aber jederzeit die Partheyen gedrungen den Eyd bey allen Heiligen erstatten müssen. Solches sey zutheuerst von den Chur-Sächsischen Gesandten und andern Evange-

 lischen

(c) vid. Beyl. num. 55.

1541 liſchen Ständen geſchehen, weil ſie ſonſt mit ihrem aufgehabten Befehl und Recuſation nicht gehört worden wären (d). Nichts deſtoweniger ſchrieb der Landgrav von Heſſen, welcher ſich perſönlich auf dem damaligen Reichstag zu Regenſpurg bey dem Kayſer befand, an den Würtenbergiſchen Rath Bernhard Gölern von Rabenſpurg, daß Pfalzgrav Friedrich und der Kayſerliche Miniſter Perrenot Granvellan keinen Gefallen an des Cammer-Gerichts Verfahren bezeugte und gerathen, daß der Herzog unverzüglich ein Schreiben an den Kayſer abgehen laſſen und um abſchaffung ſolcher Beſchwerden bitten ſollte. Der Landgrav erbot ſich dabey ſolches ſelbſten demſelben einzuhändigen. (e). Dieſes unterblieb aber, weil ſowohl die ſamtliche auf dem Reichstag befindliche Evangeliſche Bunds-Stände, als auch des Herzog Geſandte von Claus Graveneck und D. Lang einberichteten, daß ſie ſich insgeſamt entſchloſſen hatten dem Kayſer eine Schrifft zu übergeben und zu bitten, daß der Herzog mit ſolchen Beſchwerden verſchonet werde. Weil aber derſelbe an ſie verlangt hätte dieſes wider ihr Glaubens-Bekantnus und Gewiſſen lauffende Verfahren als eine Religions-Sache zu erklären, ſo könnten ſie ihm nicht verhalten, daß der mehrere Theil ſolches dafür erkenne, etliche wenige Geſandten aber Anſtand genommen haben ohn Befehl ihrer Principalen hierinn ihre Meynung zu entdecken. Dann durch diſe Erklärung wurden ſie auf allen Fall verbunden geweſen ſeyn dem Herzog mit allem ihrem Vermögen beyzuſtehen. Gleichwol hofften ſie, daß auch diſe wenige den mehrern beytretten würden. Wofern aber das Cammer-Gericht indeſſen mit fernern Beſchwerungen vorgehen würde, ſo hielten ſie dafür, daß der Herzog dawider proteſtieren, die Recuſation diſes Reichs-Gerichts und des Kayſers Befehl demſelben entgegen ſetzen ſollte (f). Als nun den 3. Julij die Evangeliſche Stände berichteten, daß nunmehr diſe Sache durchgängig für eine Religions-Sache gehalten werde, ſo ſchrieb der Herzog abermals an den Churfürſten zu Sachſen ſich um ſo mehr diſes Handels anzunehmen, als er beſorge, daß die Reichsacht weder ihn erkennt werden dörffte, und er nicht anders dencken könte, als daß der Fiſcal und das Cammer-Gericht von jemand unterwieſen und beſtellt ſeyn müßte ihn alſo zu übereylen. Er bat alſo nochmals die Bunds-verwandten oder wenigſtens die Kriegs-Räthe ſchleunig zuſamen zu beruffen, ſich zur vertheydigung und Gegenwehr gefaßt zu machen oder ihn durch andere fügliche Mittel dieſes beſchwerlichen Laſts zu entledigen (g). Es ruhete auch würcklich dieſe Sache und man hat Urſach zu vermuthen, daß Pfalzgrav Friedrich oder Granvellan den Kayſer oder das Cammer-Gericht zu gelindern Gedanken gebracht hatte.

§. 84.

(d) vid. Beyl. num. 56.
(e) vid. Beyl. num. 57.
(f) vid. Beyl. num. 58.
(g) vid. Beyl. num. 59. und 60.

§. 84. 1540

Die Geschichte dieser Landenbergischen Unruhe ist also nach allem ihrem Betracht für Herzog Ulrichen sehr merkwürdig, weil so viele beträchtliche Folgen daraus entstanden, welche für die Ruhe Deutschlandes und des Herzogs sehr gefährlich schienen. Ich habe sie deßwegen nicht voneinander trennen wollen. Ueberhaupt aber drohete die Religions-Zwistigkeit dem Teutschen Reich eine grosse Verwüstung. Um sich in eine Verfassung setzen zu können schrieb derselbe zu Anfang dieses Jahres einen Landtag von besonderer Art aus. Dann er gieng gänzlich von dem alten Herkommen ab die samtliche Landstände an ein Ort zusamen zu berufen. Dißmal zertheilte er sie, indem er 16. Städt und Aemter nach Stuttgard, dreyzehen nach Marbach und vierzehen nach Nagold beschrieb und mit ihnen handlen ließ, daß sie von wegen besorgenden Kriegs, welcher über die Evangelische Stände verhänget wäre, fünf bestimte Landsteuren unter ihnen selbst aufbringen und dem Herzog gegen jährlichem Zinß darleyhen, auch sonst sich mit Geld auf den Nothfall gefaßt halten sollten. Weil aber auch die Unterthanen sich aus den in ihrer Jugend eingesogenen Vorurtheilen in der Religion zum Theil nicht herausschwingen konnten, die noch in den Kirchen hin und her überbliebene Bilder und Gemählde zu verlassen, sondern solchen die Ehre des Anbetens und ihr Vertrauen widmeten, so ließ er solche wegraumen, damit alles Aergernus abgethan und der rechte und wahre Gottesdienst aufgerichtet würde. Wofern aber einige Bilder mit Gold geziert waren, so verordnete er, daß solches in Gegenwart einer oder zwo Gerichts-Personen abgeschaben und zum Nutzen des armen Kastens verwendet würde (h). Ferner gab er den Befehl, die noch hin und her in den Kirchen befindliche Meßgewandte, Ornaten, Alben und andere dergleichen Kirchenzierden wegzuthun, was Wullin oder Leinen war, den Armen zu schenken und was Seiden, Sammet oder sonsten kostbarer Zeug war, zu verkaufen und in den armen Kasten zu geben, alle überflüßige Altäre wegzuraumen und allein diejenige zu behalten, welche zu Begehung des H. Nachtmals oder anderwertigem Gottesdienst erfordert würden. Ingleichem verordnete der Herzog, daß zu jeder Pfarr eine Bibel erkauft (i), und für ein Exemplar 1. fl. 4. kr. an seinen Secretari Pelagius Keller eingeschickt werden solle. Bald darauf wurde zu Hagenau versucht, die Religions-Zwistigkeiten beyzulegen und verabschiedet, daß zu Worms auf den 28. Oct. ein Religions-Gespräch gehalten werden sollte. König Ferdinand drang darauf, daß inzwischen die geistliche Güter den Katholischen wieder zurück gegeben oder wenigstens sequestriert würden (k). Die Evangelische hingegen widersetzten sich diesem Begehren. Herzog Ulrich gab seinen Gesandten ebenfalls den gemessenen

(h) vid. Beyl. num. 61.
(i) vid. Beyl. num. 62.
(k) Sleidanus d. l. c. 13. pag. 218 seq.

1540 messenen Befehl, daß, wann der geistlichen Güter halber etwas auf die Bahn gebracht werden wollte, sie sich auf den Hagenauischen Abschied berufen sollten, welcher unter anderm ausdrucklich vermöge, daß auf diesem Gesprächtag zuvorderst die Augspurgisch Bekenntnis und deren Rettung unter die Hand genommen, von allen und jeden strittigen Religions-Puncten der H. Schrifft gemäß geredt und gehandelt werden solle. Dann es könte der Articul von Geistlichen Gütern nicht entschieden werden, ehe und bevor verglichen werde, welches die wahre Religion und Gottesdienst sey. Wollte aber der Gegentheil vorher den Articul von den Geistlichen Gütern erörtern, so sey nöthig vor allen Dingen ausfindig zu machen, welcher der rechte Gottesdienst und Kirche sey? Wohin die Kirchen-Güter gehören? Wer und wie man solche zu niessen habe? Was der rechte Gebrauch und Mißbrauch sey? und Wer das Recht Ordnungen darüber zu machen oder zu verwalten habe. Er hatte aber zuvor durch seine Theologen nemlich seinen Hofprediger Gräter, D. Schnepffen, Schnitzer, Straussen und Phrygion genau prüfen lassen, ob und wiefern man die Evangelische Lehre aus der H. Schrifft und den Lehr-Sätzen der ersten und unstrittig reinen Christlichen Kirche standhafft behaupten könnte. Als er dessen gnugsam versichert war, daß er den Rechten Gottes-Dienst in den Kirchen seines Fürstenthums angericht hätte, so folgerte er in seiner Instruction daraus, daß die Güter demselben angehören und bleiben, die Kirchendienste und Diener, Pfarrer, Prediger und Schulen davon unterhalten, den Armen Hülf und Beytrag davon geschehen und also solche zu dergleichen Gottgefälligen, milden Werken gebraucht werden sollen. Er behauptete auch, daß eine jede ordentliche Weltliche Obrigkeit in ihren Landen und Gebieten solche Kirchen-Güter verwalten und austheilen, und, sofern etwas über solcher Verwendung übrig bleibe, die Obrigkeit als Patron, Schutz- und Schirm-Herr, dasselbe für die auf sich habende Sorge und Kosten behalten könnte. Die Schmalkaldische Bunds-Räthe hatten solches mehr als einmal gewissenhafft überlegt und erst jüngstens zu Schmalkalden mit Zuziehung der Theologen verabschiedet, daß diese Meynung dem Wort GOttes und guter Ordnung gemäß sey, wobey es auch billig bleiben soll. Es habe demnach keine Restitution oder Sequestration statt, weil die sogenante Geistliche Güter der Kirche gehört haben und derselben gelassen werden, nur, daß der Ueberschuß der Einkünften der weltlichen Obrigkeit zugeeignet werde, welche des Genusses halb die Maß zu gebrauchen wissen werde. Man könne auch den vermeynten Klägern um so weniger in ihrem Gesuch nachgeben, als der Evangelischen Kirche durch die Restitution oder Sequestration der rechtschaffene Dienst entzogen würde, welches sie vor GOtt und ihrem Gewissen nicht verantworten könten. Da nun diese Güter der wahren Kirche Christi gehörten und jetzt erst bestimt werden müßte, welche diese wahre Kirche sey, so könne der Gegentheil noch auf keine Zuruckgabe oder Sequestration dringen,

zumal

zumal man den bißherigen Mißbrauch derselben Güter vor Augen legen könne. Ferner habe man die bisherige Prediger und Kirchendiener als untüchtige Diener abgeschafft und dagegen andere taugliche in ihre Stelle gesetzt. Jene könten sich demnach nicht beklagen, daß sie entsetzt worden, weil die Besoldungen nur denjenigen gebüren, welche darum Dienste thun. Bey Dieser Meynung war er auch so standhafft, daß er seinen Gesandten befahl nicht im geringsten davon zu weichen, sondern, wofern die andere Evangelische nachzugeben sich entschlössen, ihnen öffentlich zu widersprechen, daß sie solches vermög ihrer Bunds-Abschiede nicht befugt seyen und hingegen er gedenke also zu handlen, wie er solches vor GOtt und der unpartheyischen Welt zu verantworten getraue. Sie sollten aber wissen, daß sie ihn vermög ihres Bündnisses dennoch dabey zu schützen verbunden bleiben. 1540

§. 85.

Zu Ende dieses Jahrs gerieth aber Herzog Ulrich mit der Reichsstadt Eßlingen in Zwistigkeiten, welche weitläuft wurden. Dann die Graven und Herzoge zu Würtenberg hatten von den ältesten Zeiten die forstliche Obrigkeit und Wildbanns-Recht in allen der Stadt gehörigen eigenthumlichen Wäldern. Sie übten solche rings um bis an derselben Mauren, und beruste sich sonderlich Herzog Ulrich auf eine Verschreibung, worinn die Stadt sich in dem Jahr 1490. gegen Grav Eberhard dem ältern verpflichtere alle Jahr ihren Bürgern alles Weydwerk in solchen Waldungen ernstlich zu verbieten mit der Bedrohung, daß sie sich der Uebertretter im geringsten nicht annehmen würde. Nichts destoweniger unterstunden sich dieselbe vielfältige Eingriffe in diese Oberkeit mit Wildern zu thun und die Burgermeister und Vorsteher erkauften das erlegte Wildprett wissentlich von solchen Dieben. Als der Forstmeister zu Schorndorf Melchior Berlin, davon Nachricht bekam und mit seinen Forstknechten die Wälder durchstreifte traf er einen solchen Wildprettschützen auf der That an und nahm ihn gefangen. Seine Gesellen verfolgten aber den Forstmeister und die seinige weit in das Würtenbergische Glait und Gebiet mit Schiessen. Einen andern Wilderer wollte er aus dem Eßlingischen Weyler Heimbach aufheben. Auf gemachten Lermen und Sturmstreich eyleten die Bürger zu Eßlingen auf Befehl ihrer Obern mit 300. bewaffneten zu Rettung ihres Unterthanen ungeacht der Herzog und seine Diener darzu befugt waren. Kaum konte der Forstmeister mit seinen Leuten das Leben retten. Die Raserey der Reichsstädtischen Bauren gieng so weit, daß sie Georgen von Kalthenthal und den Schultheiß von Beutelspach in dem Eßlingischen Flecken Mettingen von den Pferden rissen, die Thiere durchstachen und die leede Personen verwundt in die Stadt als gefangene führten. Das Oesterreichische Regiment hatte während des Herzogs Abwesenheit das Dorf Ober-Sielmingen an Nicolaus

1541 Geißbergern seinen Rentmeister verkauft und dieser verkaufte es an den Catharinen-Spital zu Eßlingen. Nach des Herzogs Wiedereinkunft forderte er solches zurück, fand aber kein Gehör. Die Bürgerschafft überhaupt bezeugte sich sehr trotzig gegen dem Herzog, welcher den Verdacht auf sie hatte, daß sie durch eine höhere Macht darzu gereißet würden und sich gewissen Beystand zu versprechen hätten. Die Juden wurden unter der Oesterreichischen Regierung aus dem Fürstenthum verbannt und die Stadt Eßlingen nahm sie in ihren Schutz, wo sie dennoch mit den Würtenbergischen Unterthanen ihren Handel und Wucher forttreiben konten, wann diese die Wochenmärkte in der Stadt besuchten. Als der Herzog sein Fürstenthum wieder eingenommen hatte, verlangte er, daß diese nagende Würmer in einer gewissen Zeit ausgeschafft werden sollten. Die Stadt versprach solches. Aber nach verschlossener Zeit blieben die Juden noch da und fanden alle Beförderung. Nichts destoweniger unterstund er sich nicht wider alle diese Beschwerungen die sonst erlaubte Mittel an die Hand zu nehmen. Das Unglück, welches er sich durch Bestrafung der Stadt Reutlingen zugezogen hatte, machte ihn schüchtern es auch mit einer andern Reichsstadt zu wagen. Und bey dem Cammergericht hatte er keine Gerechtigkeit zu erwarten. Nun waren eben dazumal die Oberländische Reichsstädte zu Eßlingen versammlet. Sie wurden auch diese Irrungen gewahr und, da der Unwill zwischen beeden Theilen von Zeit zu Zeit immer zunahm, indem die Stadt auf die Loßlassung ihrer Bürger und Unterthanen drang, hingegen der Herzog durchaus auf der Auslieferung der Frevler wider seine Vorstliche Obrigkeit beharrte, so entschlossen sie sich von seiten der Stadt Straßburg Michel Hanen, von Augspurg D. Lucas Ulstettern, von Frankfurt Christoph Stalburgern, Burgermeister und von Ulm Weiprecht Ehingern den 24. Febr. an den Herzog zu schicken mit dem Auftrag um die Loßlassung der gefangenen zu bitten und ihn zu einer Aussönung zu bewegen, zumalen ihrer Meynung nach diese Eingriffe Kleinigkeiten waren und die Stadt Eßlingen in Zukunft das Waidwerk ihren Burgern zu verbieten versprach, womit sie glaubten dem Herzog rechtschaffene Genugthuung zu verschaffen. Sie stellten ihm vor, daß es ärgerlich wäre, wofern unter den Evangelischen Bundsverwandten um so geringfügiger Sachen willen solcherley Uneinigkeiten vermerkt würden. Der Herzog gab ihnen zu verstehen, daß sie nicht recht belehrt und die Vergehungen der Stadt nicht von der Art wären, solche so ungestrafft hingehen zu lassen.

§. 86.

Da er nun von der Reichs-Stadt keine Genugthuung zu hoffen hatte, entschloß er sich dieselbe seine Ungnade empfinden zu lassen. Er verbot also einigen Städten und Aemtern derselben keine Früchten, Vieh, Geflügel, Schmalz, Holz, Gemüeß-Kräuter und andere Lebens-Mittel zuzuführen. Gleichwol sollte es das Ansehen

haben,

haben, als ob eine ganz andre Bewegursach darzu vorhanden wäre und er nur die 1541
Absicht hätte die in Abgang gekommene Wochenmärkte wieder in den Gang zu bringen und die Lebens-Mittel auf einen wohlfeilern Preiß herab zu seßen (l). Die Bürger hohlten aber das ihnen abgehende in dem Fürstenthum. Als nun der Herzog den vorher ergangenen Befehl dahin erleuterte, daß seinem Willen dardurch keine Genüge geschähe und allen Handel mit den Bürgern der Stadt Eßlingen verbot (m), so sahen sie erst ein daß ihnen eine schwere Straffe zugedacht sey. Die Schmalkaldische Bunds-Stände sahen solches sehr ungern und schickten Gesandte in den Herzog diese Zwistigkeiten beyzulegen. Diese ersuchten ihn der Unterhandlung statt zu geben und schlugen als ein Mittel vor, daß, wann sich die Reichs-Stadt zu weit vergangen, dieselbe gebürenden Abtrag thun und die ihrigen dahin anhalten sollte, damit solcher Troß, Eingriff und Frevel hinfüro vermieden würde. Wann aber diese unschuldig wäre, so wurde der Herzog gebeten ein gebührendes Einsehen zu haben und indessen nicht allein die Sperrung der Lebens-Mittel aufzuheben, sondern sich auch aller Thätlichkeiten zu enthalten. Zu den beeden leztern Anmuthungen konte sich aber der Herzog nicht entschliessen ehe und bevor er wegen der begangenen Frevel eine hinlängliche Genugthuung erhalten, weil sonst die Bürger nur troßiger und seine Vorstliche Obrigkeit und Rechte Nachtheil leyden würden. Doch sey ihm nach gebürendem Abtrag eine Unterhandlung nicht entgegen. Um die Gesandten von dem ganzen Verlauf zu belehren, stellte er ihnen einen sogenannten Bericht zu mit dem Verlaß, daß zu Regenspurg die angefangene Unterhandlung fortgesetzt werden sollte, wo ohnehin die samtliche Evangelische Bunds-Stände und sowohl der Herzog, als auch die Stadt ihre Gesandten hätten, der Landgrav von Hessen aber persönlich gegenwärtig wär. Die vorgeschlagene Mittel waren nicht annehmlich, weil die Stadt Eßlingen darauf beharrte, daß der Herzog sich der Vorstlichen Obrigkeit in ihren Zwingen und Bännen gegen einen Ersaz begeben sollte, welches eben das Mittel gewesen wäre dieses Regal demselben unnüzlich zu machen. Er wiese es also von der Hand. Noch etliche andere Versuche waren vergeblich und der Herzog wurde je länger je mehr aufgebracht, als die von Eßlingen nicht nachliessen in desselben Wildbann einzugreiffen und seine Vorstbediente es nicht wagen durfften ihnen Einhalt zu thun. Weil der Kayser selbst auch auf diesem Reichstag gegenwärtig war, so klagten die Eßlingische Abgeordnete ihre Noth dem Kayser auf Anstifften der übrigen Reichs-Städte und erhielten den 23. Julij ein scharfes Mandat sine clausula justificatoria, daß der Herzog nicht allein das Verbot der Zufuhr und Handels aufheben, sondern auch die Gefangene unentgeltlich loßlassen sollte. Ein Kayserlicher Herold Lorenz Landsperger sollte es demselben einhändigen. Dieser fuhr auf einem Karren bis nach Eßlingen, wo ihm die Stadt einen Thür-

(l) vid. Beyl. num. 63. (m) vid. Beyl. num. 64.

1541 ner mit einer Trompete, und noch zween andere Burger zu Pferd zugab.

In dieser Begleitung kam er den 25. Augusti zu Stutgard an und ließ vor sich her blasen. Er selbst aber war in schwarzem Sammet und seinem mit Gold bemahltem Wappen-Rock bekleidet und nahm sein Quartier in einem Wirthshauß zum Creutz auf dem Markt, welches man jetzt vergeblich suchen würde. So gleich begab er sich einen weissen Stab tragend und in Herolds-Kleidung in die Canzley zu den Räthen, satzte sich zu ihnen oben an, und übergab ihnen das Mandat mit Begehren ihm alsobald die Versicherung zu geben, daß solchem nachgelebt werden sollte, oder wofern die Räthe nicht darzu bemächtigt wären, ihn zu dem Herzog kommen zu lassen. Dieser war damals zu Münsingen und die Räthe antworteten dem Herold, daß sie sein Anbringen an ihren Herrn berichten wollten, er möchte deßwegen so lang Gedult haben bis ihnen der Herzogliche Bescheid zukomme, welcher ihm unverhalten bleiben sollte. Er bezeugte sich aber sehr ungesittet. Dann als D. Amandus Mögling nebst einigen Secretarien Hannß Rösslern, Leonhard Breitschwerden, Zacharien Greinsen, Stoffel Hasenbergern, Hannß Waibeln und Melchior Kurrern zu ihm in die Herberge geschickt wurden ihm zu melden, daß die Räthe sein Anbringen allbereits an den Herzog berichtet hätten mit Begehr Gedult zu haben, bis sie die Resolution erhielten, satzte er sich auf einen Stul und hörte die Abgeordnete stehend an. Er befremdete sich diesen Bescheid noch einmal anzuhören, und daß die Abgeordnete die Worte Hochgedacht und Hochgemelt bey Benennung ihres Fürsten gebrauchten, welche ihm nicht, sondern nur dem Kayser gebürten, mit Beschwerung, daß ihm noch nirgends weniger Ehre erwiesen worden. Als D. Mögling sich entschuldigte, daß solcher Titul in der Würtenbergischen Canzley hergebracht sey und der Kayserlichen Majestät nichts dadurch benommen wäre, äusserte der ungeschliffene Herold, daß er nicht wüßte, ob er einen Scheerer, Schneider oder Schumacher vor sich hätte, dagegen er des Kayſers oberster Herold sey und seine Eltern jederzeit an den Kayserlichen Höfen gewesen. D. Mögling beschwerte sich über seine Unbescheidenheit und entdeckte ihm seine Doctors-Würde. Der Herold fragte ihn aber, wann er ein Doctor sey, warum er dann grüne Hosen trage, indem er noch nie gesehen hätte, daß Doctores Hosen von solcher Farbe hätten und der Mögling antwortete, daß er Herold noch nicht weit gereyßt seyn müßte, weil er die Farbe trage, welche ihm sein gnädiger Herr gegeben habe. Er hätte ihm aber auch begegnen können, daß er noch keinen obersten Kaiserlichen Herold auf einem Mistkarren fahren gesehen. Ich hätte diese Kleinigkeit nicht berühret, wann nicht einige Anmerkungen daraus gemacht werden könten, welche ohne sonderbares Nachdenken einem jeden beygehen werden, und zu Erleuterung der Beschaffenheit damaliger Zeiten und Sitten dienen können. Dieser Herold wurde aber mit dem Bescheid abgefertigt, daß der Herzog der Kayserlichen Majestät selbsten Bericht geben wollte. Dann

er

er habe nichts gethan, als was er dem Kayser, dem Reich und sich selbsten 1541
zu Erhaltung seiner Regalien, Ober- und Herrlichkeit schuldig gewesen. Wegen der verbotenen Zufuhr hingegen sey die Kayserliche Majestät zu mild berichtet worden, indem er nur die Wochenmärkte wieder aufrichten und eine Theurung abwenden wollen. Dieses sey er gegen seinen Unterthanen zu thun und kein Absehen auf die Reichs-Stadt Eßlingen zu haben verbunden, weil ihm von derselben so viele freventliche Eingriffe in seine Obrigkeit geschehen seyen.

§. 87.

Auf dieses Mandat erfolgte bald eine Ladung von dem Cammergericht wegen dieser Sache, weil sich die Reichs-Stadt Eßlingen beschwehrte, daß der Herzog dem Kayserlichen Willen ungehorsam wäre. Dieser hatte sich solches nicht vermuthet, indem der Landgrav zu Hessen demselben die Nachricht gab, daß sowohl der Kayser, als auch König Ferdinand sich gnädiger gegen ihm auf diesem Reichstag bezeugt, als bißher geschehen und ihm ein Bündnus angetragen um den Frieden in dem Reich zu befestigen. Er habe sich selbsten gegen ihnen unterthäniger und gutwilliger gefügt und sich nur vorbehalten zu nichts wider die Religion, seine Glaubens-Erb- und Bundsverwandte oder wider den Herzog von Gülch und Cleve verbunden zu seyn. In einem besondern Artickel sey auch Herzog Ulrichs gedacht worden, daß derselbe sich mit keinem ausländischen König oder dem Herzog von Cleve wider den Kayser und König Ferdinanden auf einige Weise verbinden solle, dagegen er aller Kayserlicher und Königlicher Gnaden versichert seyn könte. Mit diesem Auftrag schickte der Landgrav seinen Rath Joh. Kreutern den 3. Julij an den Herzog um dessen Gesinnung zu vernehmen. Dieser antwortete den 23. Julij, daß niemand vernünftiger anderst rathen könte, als daß er alle Mittel ergreife einen gnädigen Kayser und König zu haben. Er habe sich jederzeit dessen beworben und werde ihm niemand mit Recht aufbürden können, daß er sich mit jemand wider diese seine Herren und Oberhäupter eingelassen hätte, in welcher Gesinnung er auch zu bleiben gedenke. Weil aber dem Landgraven nicht unbewußt sey, welche grosse Hülfe er von der Cron Frankreich zu Eroberung seines Fürstenthums genossen und unter welcherley Bedingungen er sich in das Schmalkaldische Bündnus eingelassen habe, so sey ihm beschwerlich ohne fernere Handlung sich also versteicken zu lassen, zumal er noch nicht eigentlich wisse, unter welcher Bedingung oder Absicht der Landgrav solche Verbindung abgeredt habe. Dessen allem aber ungeachtet gab er dem Landgraven die Vollmacht das Kayserliche Ansinnen auch in seinem Namen zu bewilligen, dabey aber den Kayser und König Ferdinanden zu bitten, daß ihm dagegen einige Beschwerden abgenommen würden, nemlich 1) die Afftere Lehenschafft. Dann es sey bekandt, wie unerträglich ihm diese seyn müsse, weil

1541 vorhin sein Fürstenthum ein freyes Reichs-Lehen gewesen. 2) Daß er wegen der christlichen Religion und was derselben anhange, nemlich der Geistlichen Güter halber von dem Kayser und König unangefochten bleibe, und keine Ungnad oder Widerwillen auf ihn geworffen werde. 3) Seyen wider den Cadauischen oder vielmehr Wienerischen Vertrag etliche Königliche Mandaten ergangen, wordurch alle in den Oesterreichischen Landen fallende und seinen Clöstern gehörige Zinse und Gefälle mit Arrest belegt worden, welche aufgehoben und die Einkünften ihm unbekümmert abgefolgt werden müßten. 4) Solle die Kayserliche Majestät ihm seine Freyheiten, Rechte, altes Herkommen und d. g. wie sie von K. Maximilian und dessen Vorfahren am Reich und Voreltern gegeben worden, mit allen Clausuln bestetigen. 5) Verlangte er, daß der Kayser und König ihn in allen andern Beschwerden schützen und schirmen und seine gnädige Herrn verbleiben sollten. 6) Behielt er sich bevor, wider seine Religions-Erb- und Einungs-Verwandten zu nichts verbunden zu seyn, sondern selbige ausnehmen zu dörfen. Ehe aber diese Antwort dem Landgraven zugefertigt werden konte, reyßte der Kayser nach Italien und die Unterhandlung wurde dardurch abgebrochen.

§. 88.

In einer andern Unterhandlung zwischen den Herzogen von Bayern und Herzog Ulrichen war aber der Landgrav glücklicher. Dann jene waren auch in Person auf diesem Reichstag zugegen, und es wurde durch den Landgraven zu Donawerd dahin vermittelt, daß 1.) aller Unwille zwischen beeden Fürstlichen Häusern aufgehoben seyn, von grund aus vertragen und dessen nimmermehr gedacht oder geäfert werden solle. Zu dessen Bevestigung soll 2.) zwischen ihnen eine freundliche Verständnus aufgericht und nach Gelegenheit abgeredt werden, wie ein mehreres Vertrauen und Vereinigung der Gemüther gestifftet werden könte. 3.) Die Herzoge von Bayern begaben sich dabey ihrer Forderung wegen der auf die Eroberung des Herzogthums verwendeten Kosten, welche zwar K. Karl zu bezahlen übernommen, aber nichts daran abgetragen hatte. Der vollkommene Vertrag würde damals zustand gekommen seyn, wann die Herzoge von Bayern nicht des Prinzen Christophs Angelegenheiten in diese Friedens-Handlung hätten einmengen wollen. Dann Herzog Ulrich betrachtete solche als eine ganz andere Sache, welche nicht hieher gehörte und worin er sich dermalen noch zu nichts entschliessen konte, bevor er des Prinzen Verantwortung wegen der Ursachen, warum er in die Ungnade seines Herrn Vatters gefallen, vernommen oder versichert seyn können, daß er sich seines Willens befleissen und gehorsame Treue erzeigen wollte. Eigentlich aber war es noch der Verdacht, welchen Herzog Ulrich gegen seine Schwäger hatte, daß sie seinen Sohn in

die

die Regierung zu ſetzen ſich beeyfert haben. Nun gab er dem Landgraven die 1541
Vollmacht die Ausſönung vollends bey den Herzogen von Bayern zuſtand zu bringen, worzu er die Hand willig bot, indem er demſelbem ſchrieb, daß, wann jene zum Frieden geneigt wären, der Landgrav wohl wüßte den nächſten Weeg zu Hinlegung alles bisherigen Unwillens zu finden, doch daß Herzog Chriſtophs Sachen nicht eingemenget werden. Dann, wann der Vertrag mit Bayern richtig ſey, gedenke er erſt alsdann ſeinen Sohn zu ſich kommen zu laſſen, ſeine Verantwortung anzuhören und nach Beſchaffenheit derſelben und ſeines Bezeugens ſo gegen ihm zu handlen, daß er ein Genüge daran haben könte. Er zweifelte aber noch immer an der Aufrichtigkeit ſeiner Schwäger und erinnerte den Landgraven der Unterhandlung vor Eroberung ſeines Fürſtenthums und daß dieſe öfters von ihrer Zuſage abgegangen, woraus ſich befinden werde, welcher Theil mehr zum Frieden, Ruhe und Einigkeit geneigt ſey. Nichts deſtoweniger drang er durch und brachte zuwege, daß Herzog Ulrich bey den Herzogen von Bayern zu Lauingen einen Beſuch ablegte. Auch dieſer hatte die glückliche Folge, daß den 9. October daſelbſt ein Vertrag erfolgte, worin Herzog Chriſtophs Angelegenheit übergangen und nach obigen drey Puncten ein vollkommenes Vertrauen hergeſtellt wurde. Wie dann in dem folgenden Jahr Herzog Ulrich die beede Herzoge erſuchte bey dem Kayſer die Aufhebung des Pönal-Mandats wegen der Reichs-Stadt Eßlingen auszuwürken.

§. 89.

Dann ſowohl die Stadt Eßlingen, als auch der Herzog befanden ſich in groſſem Gedräng. Dieſer ſchickte nach erhaltenem Mandat ſogleich ſeinen Rath Niclas Müller dem Kayſer bis nach Spanien nach und Clauſen von Graveneck an König Ferdinanden um denſelben zu entſchuldigen und den ganzen Hergang zu berichten. Vielmehr bat er durch ſeine Geſandten die Reichs-Stadt zu ſtraffen, weil ſie ſich unterſtanden hätte den Kayſer mit der Unwarheit anzugehen und ein ſolches Mandat zuerſchleichen. Beede Geſandtſchafften waren nicht glücklich, indem der Kayſer alles auf eine Unterſuchung ausſetzte, wann er wieder nach Teutſchland käme und der König es nicht unternehmen wollte ein Kayſerlich Mandat abzuthun und hierinn dem Kayſer vorzugreiffen, trug aber dennoch Biſchoff Chriſtophen von Augſpurg auf dieſe Strittigkeit gütlich beyzulegen. Die Stadt Eßlingen verbat ſich ſolches, weil ſie inzwiſchen auf dieſes Mandat bey dem Cammer-Gericht eine Ladung nicht nur wider den Herzog, ſondern auch wider den Vörſtmeiſter zu Schorndorf und den Vogt zu Stuttgard ausgewürkt hatte und auch bey dem König einen neuen Befehl ausbrachte, daß er Herzog wenigſtens die Sperrung der Zufuhr aufheben möchte. Dieſer entſchuldigte ſich aber, daß er ſeinen Unterthanen zu gutem dieſes Verbot ergehen laſſen,

welches

1541 welches ihm nicht könnte verübelt werden. Der Biſchoff konte alſo um ſo weniger ſeinem Auftrag eine Genüge thun, als eben damals der Churfürſt von Sachſen und Landgrav zu Heſſen ihre Räthe Jörgen von Harſtal und Heinrich Lerßner an Herzog Ulrichen abſchickten einen abermaligen Verſuch zu einem Verglich zu thun. Sie vermeynten ihre Abſicht zu erreichen, wann dem von Kaltental und dem Schultheiſſen ihre erſtochene Pferde vergütet würden und dem letztern wegen ſeiner Verwundung ein Abtrag geſchähe, dagegen der Herzog die Sperre aufheben und die übrige Strittigkeiten dem Ausſpruch beeder Fürſten überlaſſen ſollte. Allein dieſes Mittel war beeden Theilen unannehmlich. Dann der Herzog war durch die Unwarheiten, wordurch das Mandat und Citation vom Cammer-Gericht erhalten worden, aufgebracht. Die Weiſe erſteres einzuhändigen, das ungeſchliffene Verfahren des Herolds, die Verachtung eines Reichs-Fürſten waren lauter ſolche Beleydigungen, daß er eine offentliche Genugthuung nach ſeiner Einſicht fordern konte, jedoch daß er dem Churfürſten und Landgraven zu Ehren ſich die Unterhandlung zu einem Verglich nicht mißfallen ließ. Die Reichs-Stadt entſchuldigte ſich dagegen, daß ſie das Mandat durch eine Supplication zu erlangen von ihren Freunden gedrungen und von dem Herolden überredet worden, daß es ſich alſo geziemte ein Kayſerlich Mandat zu überbringen. Sie waren eben ſo wohl über die Unbeſcheidenheit deſſelben unzufrieden, indem er mit dem ihm gemachten Geſchenk von 50. fl. nicht zufrieden ihnen das Pferd, welches ſie ihm zu ſeinem Gebrauch dargeliehen, mit Gewalt behalten hätte. Deſſen ungeacht beharrte der Herzog darauf, daß ihm als einem Reichsfürſten nicht anſtehe den Bauren zu Eßlingen vor erhaltener Genugthuung nachzugeben als wordurch er eingeſtünde, daß er ſich vergangen hätte und die Bürger ihren Troß vermehren würden. Man müßte alſo vorher den Frevel der Reichs-Stadt an das Licht ſetzen, ehe man von der Aufhebung des Verbots der Zufuhr reden könnte.

§. 90.

Eben damals kam auch der Kayſerliche Vice-Canzler und Liebling Naves an dem Herzoglichen Hof an. Der Herzog bewillkommte ihn damaligem Gebrauch nach mit einem Geſchenk, womit er ſehr wohl zufrieden war. Seine Verrichtung beſtund darinn, den Herzog auf den zukünftigen Reichstag einzuladen und demſelben Nachricht zu geben, was der Kayſer bey dem Papſt für aufzügliche Antwort ſowohl wegen der Kirchen-Verſammlung, als auch der Hülfe wider die Ottomanniſche Pforte erlangt habe. Hier nahm der Herzog die Gelegenheit inacht der Stadt Eßlingen unnachbarlichen Gewalt abzuſchildern und ſich zu beſchweren, daß der Kayſer das mandatum pœnale ſine clauſula juſtificatoria ergehen laſſen ohne ihn vorher darüber vernom-

nommen zu haben. Er sey dardurch in die Notwendigkeit gesetzt worden mit 1541
Beystand seiner Freunde und Bundsgenossen die Wege zu suchen, wie er sich bey seinen Rechten, Friede und Ruhe handhaben könnte. Auf dem Reichstag habe man sich bestrebt den Frieden in dem Reich beyzubehalten. Nur bey ihm habe man, wie es das Ansehen habe, ein Feuer anzünden wollen, welches ihm die grösseste Gefahr gedrohet habe. Dieses bat er dem Kayser zu hinterbringen, zumal ihn dieser Unfug der Stadt Eßlingen verhindert habe den Kayser auf den Gränzen seines Fürstenthums zu empfangen und nach Regenspurg zu begleiten, weil er seine Feinde allbereits vor der Thür habe (n). Wegen der von dem Cammergericht eingekommenen Ladung aber ließ der Herzog an dasselbe ein Schreiben ergehen, daß das vermeynte Mandat mit Ungrund ausgebracht worden und die Reichs-Stadt Eßlingen mit gehäufften Unwarheiten auch dieses Reichsgericht hintergangen habe, als ob er aus Verachtung der Kayserlichen Majestät demselben ungehorsam gewesen wäre, da er doch nur von seiner Unschuld Bericht erstattet hätte in der gewissen Hoffnung, daß die Warheit bey dem Kayser die gerechteste Würkung haben werde. Als aber solches nichts bey diesem Reichsgericht verfangen wollte, so suchte er den Gerichtszwang desselben abzuleinen, indem er vorstellte, daß in der zu Worms gemachten Reichsordnung acht Wege angewiesen werden, wie die Reichs-Fürsten in erster Instanz belangt werden sollen, deren keinen die klagende Stadt erwählt und dieselbe am Cammergericht zu klagen nicht befugt sey, weil kein Landfriedensbruch von ihm begangen worden, sondern vielmehr sie durch ihre gewaltthätige Eingriffe in seine Vorst- und Glaitliche Obrigkeit sich dessen schuldig gemacht hätte. Er beruffte sich ferner auf seine Freyheiten, zumal solche erst den 3. Maji von dem Kayser zu Regenspurg auf das neue bestetigt worden (o). Nichts destoweniger wurde dem Herzog und seinen Mitbeklagten auferlegt sich in die Rechtfertigung einzulassen, welche aber erst bey seinem Nachfolger in dem Jahr 1552. ihr Ende durch einen Verglich erreichte. Dann obschon des Landgraven zu Hessen abgesandte Räthe Hermann von der Malspurg und Sebastian Aitinger nach etlichen vergeblichen Versuchen und mit vieler Mühe den 30. Oct. 1542. einen Verglich zu Stand brachten, daß 1) die Vorstliche Obrigkeit samt dem Bann und Straff rings um die Stadt Eßlingen und bis an ihre Mauren dem Herzog dem alten Herkommen nach ungestört bleiben solle, zufolge dessen 2) die Burger und Verwandten der Stadt sich alles hohen und nidern Waydwerks, Schiessens und Fällens gänzlich zu enthalten haben, und 3) bey jedesmaliger Huldigung denselbigen solches bey Verweisung aus der Stadt gänzlich verboten, die Strafe aber unfehlbar an den Uebertrettern vollzogen und diese nicht eher daselbst geduldet werden sollen,

(n) vid. Beyl. num. 65. und 66. a.
(o) Burkard Kleeblatt dreyer Würt. Priv. pag. 173.

1542 ſollen, bis ſie ſich mit dem Herzog oder deſſen Nachfolgern verglichen haben würden. 4) Zur Genugthuung für den in des Herzogs Glait- und Vorſtlichen Obrigkeit gethanen Ausfall und Schieſſen nach ſeinen Dienern ſollen dem Herzog 2000. fl. bezahlt und der Flecken Ober-Sielmingen, welchen der Spital zu Eßlingen bey der Abweſenheit deſſelben von der Oeſterreichiſchen Regierung erkaufft hatte, unentgeltlich zuruck gegeben werden. 5) Soll die Stadt dem von Kaltental für ſein erſtochen Pferd 100. fl. und dem Schultheiſſen für ſein Roß 50. fl. nebſt einem Abtrag für ſeine Verwundung mit 100. fl. geben. 6) Die Strittigkeit wegen des Gerichts, Vogtey, Obrigkeit, Zwing und Bänn zu Hohenheim ſollte durch den Biſchoff zu Augſpurg erörtert und entſchieden werden. Und endlich 7) verſprachen die Vorſteher der Stadt die Juden aus ihrem Gebiet wegzuſchaffen. Dargegen dem Herzog nicht mehr zugemuthet wurde, als daß er alle Ungnade gegen derſelben fallen laſſen, die Sperrung der Zufuhr aufheben und den Wandel und Handel mit ihr wieder herſtellen möchte.

§. 91.

Dieſen Vertrag beſigelte der Landgrav in der gänzlichen Meynung, daß es dabey verbleiben werde. Allein die Stadt entſchuldigte ſich, daß wegen der Sterbensläufe bey achtzehen Perſonen aus dem groſſen und kleinen Rath abweſend ſeyen und ſich nicht ſo bald wieder nach Hauß zu kommen getrauen, welche bey einem ſo wichtigen Verglich gehört werden müßten. Der Herzog bewilligte ihnen vier Wochen den Vertrag zu- oder abzuſchreiben, wofern kein Betrug von ihnen geſucht würde und erlaubte auch Vögel indeſſen in die Stadt zum Kauf zu bringen, doch, daß ihm dieſe Zeit auch ſolchen zu bewilligen oder zu verwerfen frey ſtehen und der Vertrag bey dem Buchſtaben bleiben ſollte. Den 27. Nov. begehrten aber die Vorſteher dieſer Reichsſtadt eine nochmalige Bedenkzeit bis auf Oſtern des folgenden Jahres. Sie dankten dem Herzog, daß er es ſo gnädig mit ihnen meynte und wünſchten den Vertrag ohne ferneres Bedenken anzunehmen. Es ſey ihnen aber unverantwortlich denſelben ohne Erleuterung eines oder des andern Puncten zu bewilligen. Dieſe Berathſchlagung hingegen erfordere eine längere Zeit, wann eine dauthaffte gute Nachbarſchafft erhalten werden ſoll. Inzwiſchen wollten ſie ſich nichts deſtoweniger ſo erzeigen, als ob allen und jeden Puncten durchaus gebürende Genugthuung, wie von Alters her gebräuchlich geweſen, geſchehen wäre. Der Herzog verweigerte aber nicht allein ſolches, unter dem Vorwand, daß er jederzeit ihre Falſchheit verſpürt hätte und ihr Anſuchen nur eine Vorbereitung zu einer neuen Betrügerey wäre, ſondern wollte auch nimmer an den Vertrag gebunden ſeyn. Der Landgrav bat zwar denſelben auf Bitte der Reichs-Stadt ſolchen wieder zuzuſchreiben und " zu bedenken, daß in einer Commun viel „ Häupter ſeyen. Bis man nun in einer Sache die Stimme eines jeden dieſer Häup-

ter

„ ter gehört und solche in eine Kappe zusamen gerichtet würden, werde viel 1542
„ Zeit gebraucht, und also eine Stadt oder Commun nicht so bald, als ein
„ Fürst oder Herr in ihren Sachen schliessen könne." Der Herzog aber blieb unbeweglich nach seinem ehmaligen Wahlspruch: Stat animo, auf seiner Entschliessung, weil er sich noch immer die Hoffnung machte die Aufhebung des mit Unwarheit erschlichenen Mandats bey dem Kayser auszuwürken. Dann dieser wurde nächstens zu München erwartet. Weil das Vertrauen zwischen den Herzogen von Bayern und ihm wieder vollkommen hergestellt war, so gedachte er durch seiner Schwäger Verwendung den Kayser darzu zu vermögen daß ihm diese Beschwerde abgenommen würde. In dieser Absicht schickte er auch Clausen von Graveneck dahin um den Kayser zu erbitten, daß er des Herzogs gerechtem Verlangen Gehör geben möchte. Wenigstens wurde die Rechts-Sache bey dem Cammergericht nimmer so ernstlich fortgesetzt, obschon immerzu neue Beschwerden erneuerte Klagen hervorbrachten, welche gedachter massen endlich durch Herzog Christophen verglichen wurden, wobey die Stadt für alle ihre Unkosten nichts mehrers gewan, als daß dieser Fürst einen gewissen District nachsah, in welchem er die Frevler beyzufangen der Stadt überließ, doch daß ihm die Strafe vorbehalten wurde.

§. 92.

Bey dem Römischen König hatte der Herzog selbst Gelegenheit schon im April dieses Jahres sein Anligen vorzutragen. Dann nach vollendetem Reichstag zu Speyr reyßte der König durch das Fürstenthum und kam den 13. dieses Monats zu Vayhingen mit 60. bis 70. Pferden an. Der Herzog schickte ihm Eberharden von Frauenberg Ober-Vogt zu Laufen mit den unter sich habenden Glaits-Reutern, Wolf Philippsen von Hirnheim, Hanß Dietrichen von Plieningen, Christoffen von Dirnheim und Georgen von Wellwart mit einer Anzahl Reutern mit Spiessen und Bickelhauben entgegen um den König durch das Land zu beglaiten. Den folgenden Tag nahm dieser das Mittagmahl zu Canstadt ein, wo ihm der Herzog aufwartete, und nach genugsamer Unterredung ihm zu Pferd bis nach Göppingen begleitete. Er hatte sich schon zu Speyr vor offentlichem Reichs-Tag über die Vergehungen der Reichs-Stadt Eßlingen und das ergangene Mandat beschwert. Als sie bey dieser Reichs-Stadt schon vorbey waren, kehrte sich der König noch einmal auf der sogenannten Plienshalden um und sagte, daß die von Eßlingen in der Zeit, als er das Fürstenthum ingehabt, sich sehr unnachbarlich gehalten hätten und daß die Stadt von dieser Seite wohl zu beschiessen wäre. Hier fand nun der Herzog erwünschte Gelegenheit dem König über seine auf dem Reichs-Tag geführte Beschwerden die gehörige Erleuterung zu geben und um Nachlaß des so nachteiligen Mandats zu

1542 bitten. Der Erfolg war aber der Erwartung nicht gemäß, indem der König sich noch immerzu schmeichelte wieder zu dem Besitz dieses Herzogthums zu gelangen. Es fanden sich auch Leute genug, welche ihm darzu Hoffnung machten und den Herzog schilderten, als ob er mit keinem Nachbar in gutem Vernehmen stehen könte und seine Unterthanen mit unerschwinglichen Abgaben drückte. Das Cammer-Gericht sollte darzu behülflich seyn, damit er wieder in die Acht erklärt würde. Auf Anstifften des Kayser- und Königlichen Hofs warteten seine Feinde mit Verlangen darauf. Es zeigte sich eben damals eine neue Gelegenheit einen Versuch zu thun. Dann die Fürsten und Stände des Reichs hatten auf dem Reichstag zu Regenspurg dem Kayser zu unterthänigstem Gefallen bewilligt das Cammer-Gericht die nächste drey Jahr auf ihren Kosten zu unterhalten, und zu Augspurg einen Anschlag gemacht, welcher vom 1. Aug. 1541. an gedoppelt erlegt werden sollte. Die meiste Stände aber waren säumig und es erfolgte auf dem Reichstag zu Speyer ein anderer Schluß, daß die erste Zahlung unverzüglich geschehen und im fernern Säumungs-Fall wider die ungehorsame durch den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Fiscaln schleunig procediert werden solle. Valentin Gottfrid übernahm dieses Geschäfft und bat den Kayser Monitorial-Mandaten an die säumige ergehen zu lassen, unter welche Herzog Ulrich auch gezogen wurde, damit er seinem Anl. gemäß wider ihn fürgehen könte. Der Herzog erhielt ein solches mit dem Befehl alle Jahr 300. fl. jeden Gulden zu 16. Batzen gerechnet, und zwar bey Poen von zweyen Marken löthigen Goldes abzutragen. Aus dem bisher erzehlten kan man aber leicht schliessen, daß er gute Ursachen bey dem rauhen Verfahren des Cammer-Gerichts gehabt mit den Unterhalts-Geldern zurückzuhalten. Die angedrohete fernere Fiscalische Processe brachten ihn hingegen hier auf den Entschluß seine Anschlags-Gebühr nach Augspurg als an das bestimmte Lege-Ort zu schicken, jedoch unter der von den Schmalkaldischen Bundsverwandten zu Regenspurg gethanen ausdrücklichen Protestation, daß dieses Reichs-Gericht visitiert und reformiert werden solle. Man ersuchte dabey die Stadt Augspurg das Geld bey ihren Handen zu behalten bis die Bedingung erfüllt sey.

§. 93.

Bey allen diesen widrigen Aussichten gedachte Herzog Ulrich ernstlich auf die Erhaltung seines Stammens. Weil sein Bruder Grav Georg von Würtenberg älter war als sein Sohn, so sorgte er um so mehr für jenen, als die Ungnade bißher gegen Herzog Christophen fortgewäret und der Herzog das Vorhaben gedachtem seinem Bruder einen Theil seines Fürstenthums zuzuwenden noch nicht gänzlich auf die Seite gelegt hatte. Verschiedene Fürsten-Töchtern kamen in den Vorschlag. Der Grav suchte aber allen Anstinnungen auszuweichen. Dann bey seinen wenigen

Ein-

Einkünften gedachte er an die Unvermöglichkeit eine Gemahlin mit einer 1542
zu hoffen habenden Famille und weitläufern Hofstat zu erhalten. Mit Herzog Christoph stund er in genauester freundschafftlicher Verbindung, welchem er nichts zu entziehen vermochte. Er sahe auch die Schwürigkeit vor sich einen solchen Anschlag durchzutreiben, weil weder der Kayser, noch König Ferdinand so leicht eine Theilung des Fürstenthums bewilligt haben würden. Er wußte, daß die Unzertrennlichkeit desselben das erste Gesetz von dessen Grund-Verfassung sey und die Landschafft sich einer Theilung entgegen zu setzen verbunden wäre. Dessen unbetrachtet trug Herzog Ulrich dem Graven Carl Wolfgang von Oetingen auf bey Marggrav Georgen von Brandenburg um seine älteste Tochter Anna Maria die Anwerbung für Grav Georgen zu Würtenberg zu thun. Diesem war zwar eine Verbindung mit dem Herzoglichen Hauß Würtemberg angenehm. Er mochte aber durch den Graven von Oetingen oder sonsten Nachricht von des Herzogs Vorhaben erhalten haben und entdeckte seine Bedenklichkeit, daß, weil Herzog Christoph als der nächste Erb vorhanden wäre, eine Theilung schwerlich zu erheben und anstatt der verhofften Einigkeit zwischen den beeden Vettern vielmehr eine Zerrüttung der Gemüther und Widerwillen erfolgen würde, worzu er durch Vermählung seiner Tochter keinen Anlaß geben, noch dieselbe, als welche noch jung wär, in eine solche Irrung verstecken, sondern vielmehr verhüten wollte. Wofern aber diese Schwürigkeit gehoben würde, wäre er geneigt die Freundschafft der beeden Fürstlichen Häuser durch ein solches Band auf das neue zu bevestigen. Es würde deßwegen gut seyn, wann sie vertraute Räthe an einem bequemen Ort davon sprechen liessen. In der That aber hätte der Marggrav lieber gesehen, wann die Anwerbung für den Erb-Prinzen Christoph geschehen wär, welche seiner Tochter vortheilhaffter seyn mußte, zumal auch das Alter der Prinzessin, welche das sechzehende Jahr kaum angetretten hatte, diesem Prinzen gemässer, als Grav Georgen war.

§. 94.

Jedoch der von dem Herzog gemachte Plan änderte sich zur Verwunderung durch einen unvermutheten Zufall. Dann Grav Georg versah es, daß er bey seinem Herrn Bruder eine Ansuchung machte ihm die von König Ferdinanden versprochne, aber seit der von Herzog Ulrich geschehenen Eroberung zuruckgebliebene jährliche 4200. fl. nachzutragen. Dann der Herzog wollte an solchen Vertrag nicht gebunden seyn. Die Anforderung brachte ihn also dergestalt auf, daß er ihm die zu etlichmalen geschickte Falken zuruck sendete. Grav Georg hatte sich dessen im wenigsten versehen und entschuldigte sich, daß er sich von einem Bruder, welcher so vielmals seine Freundschafft und Treue in seinen betrübtesten Umständen erfahren, die Hoffnung gemacht

1542 hätte, er würde ihm an ſeiner Penſion nichts abbrechen, ſondern ihm angedeyhen laſſen, was ihm fremde nemlich König Ferdinand gegönnet hätten. Allein der Herzog war einmal entrüſtet. Dann er hatte in ſeiner Verjagung den Werth des Gelds kennen gelernt und verfiel dardurch auf eine Sparſamkeit, welche ihm alle dergleichen Anmuthungen unangenehm machte. Er ſchrieb ihm deßwegen einen kurzen Brief zu, daß er ſich ſolcher Falſchheit und Untreue nimmermehr zu ihm verſehen hätte und nennte ihn in der Aufſchrifft einen unfreundlichen Stief-Bruder, welches ihm überaus empfindlich fiel. Aber eben dieſe vermeynte Vergehung des Graven war der Grund zu Herzog Chriſtophs Ausſönung. Herzog Ulrich ließ nun einsmals alle Ungnade gegen ihm fallen und beruffte ihn auf den 17. Maji nach Reichenweyher zu kommen, wo er ſeine Räthe finden würde. Dieſe nun mußten ihm hinterbringen, daß ſein Herr Vater ihm alle väterliche Treu und Liebe anerbiete und ihn ohne alle Hindernuß, Koſten oder Gefahr zu dem ruhigen Beſitz des ganzen Fürſtenthums kommen zu laſſen gedenke, wann er ihm hinwieder als ein getreuer Sohn gehorſam ſeyn und nach ſeinem Wohlgefallen leben wolle. Zweytens begehrte er von ihm, daß er ſich für ſich und ſeine Erben und Nachkommen durch eine Verſchreibung verpflichten ſollte nach des Herzogs tödlichem Abgang die Religion und Ceremonien des waḥren Evangelij und Worts GOttes beyzubehalten und nicht davon abzuweichen. Drittens eröffnete er ihm ſeinen Willen ſich mit Marggrav Georgen von Brandeburg Tochter zu vermählen, wann er ſich mit dieſem Fürſtlichen Hauß durch ein ſolches Band befreunden wolle. Woſern er aber anderwerts eine Neigung hätte, ſo verlangte der Herzog ihm ſolches förderlich zu entdecken. Viertens verlangte er an Herzog Chriſtophen, daß, wann Grav Georg ſich befleiſſen würde dem Herzoglichen Willen und Befehl zu fügen und er ihn brüderlich zu bedenken ſich entſchlieſſen könne, der Prinz ſolches ebenmäſſig bewilligen möchte, doch, daß nichts von dem Herzogthum abgeſondert würde, ſondern dieſe Bedenkung von ſolchen Herrſchafften geſchähe, welche der Herzog mit dem Schwerd erobert hätte. Woſern auch Fünftens Herzog Chriſtoph ohn Mannliche Leibes-Erben aus dem Zeitlichen abgefordert würde, ſo verlangte Herzog Ulrich eine Verſchreibung von ihm, daß nach den Erbverträgen des Herzoglichen Hauſes das Fürſtenthum unmittelbar nebſt allen Grav- und Herrſchafften, welche jetzt darzu gehörten oder hinfüro darzu kommen würden, auf ſeinem gedachten Vetter Grav Georgen oder deſſen mannliche ehliche Leibes-Erben fallen und bleiben ſoll dagegen auch des Graven oder ſeiner Leibes-Erben gegenwärtige und künftige Grav- und Herrſchafften gleichmäßig nach ihrem tödlichen Abgang Herzog Chriſtophen oder ſeinen ehlichen Mannlichen Leibes Erben anfallen ſollen. Von dieſem Verglich gab der Herzog alſobald dem König in Frankreich Nachricht und bat ihn zugleich ſeinem Sohn die noch an ſeinem Sold ruckſtändige 16000. Cronen vorzuſtecken. Man ſollte nun glauben, daß der Herzog den Prinzen an ſeinem Hof behalten hätte.

Es

Es geschah aber nicht, sondern es beherrschte ihn noch ein Mißtrauen, daß 1542
seine Gegenwart in dem Land in den Gemüthern der Unterthanen einen dem Herzog nachtheiligen Eindruck würken dörfte. Gleichwohl erlaubte er ihm bey seinen Vettern, den Herzogen von Bayern und bey seiner Frau Mutter einen Besuch abzulegen.

§. 95.

Indessen erkaltete auch die erste Hitze des Unwillens gegen Grav Georgen, als dieser sich gegen ihm beschwehrte, daß er sich eines solchen unfreundlichen Schreibens nicht versehen hätte, weil er gleichwohl bißher als ein getreuer Bruder gegen ihm gehandelt hätte. Er wüßte wohl, daß sie von zweyen Mütern gebohren wären, welche beede von Grävlichen Stammen gewesen. Sie hätten aber einen Herrn Vater aus dem Würtembergischen Stammen und seyen demnach als leibliche Brüder anzusehen, und er wüßte sich keines unbrüderlichen Vergehens, hingegen aber vieler getreuen Dienste in seinem Elend zu erinnern. In einem eingelegten Zedul drückte er sich also aus: Lieber Herr Bruder, Wir bitten die nochmals freundlich und flehenlich, laßt doch den Zorn und unbrüderlichen Unwillen gegen uns fallen und bedenckent, daß Wir uns in dero anligenden Nottursft und unfall recht brüderlich und treulich gehalten und gar keine Gefahr angesehen, auch uff dero ansuchen sovil uns müglich gewesen, nichts abgeschlagen, vielmehr sonsten aufgenommen und fürgestreckt, damit sich dieselb hat können unterhalten und von demselben noch keinen Pfenning empfangen. Der Landgrav von Hessen unterstützte dieses Schreiben und führte dem Herzog zu Gemüth, daß solcher Unwill dem Graven an der vorhabenden Vermählung nachtheilig seyn könte. Weil nun Herzog Christoph auch unvermählt sey, und mithin das ganze Herzogliche Hauß auf vier Augen beruhe, so dörfte leicht geschehen, daß solche darinn herrschende Uneinigkeiten den Abgang dieses Stammens zur Folge haben und das Land wieder in Oesterreichische Hände kommen würde. Die grosse Mühe, Arbeit und Gefahr, welche der Herzog und der Landgrav nebst andern auf dessen Eroberung gewendet, wäre alsdann vergeblich und das Liecht des Evangelij würde bey seiner Morgenröthe wieder verdunkelt werden. Der Landgrav erbot sich deßwegen zur Vermittlung um solche Widerwertigkeiten zu zerstreuen und hingegen die Freundschafft und gutes Vernehmen wieder herzustellen. Der Herzog hatte inzwischen schon die Hände zu einem Vergleich dargeboten und Herzog Christoph im Mayen zu dem Graven nach Reichenweyher abgeschickt. Es zerschlug sich aber die Unterhandlung, indem der Grav versicherte Nachricht erhielt, daß Herzog Christoph die Gravschafft Mömpelgard und die darzu gehörige Herrschafften zu

regie-

1542 regieren Hofnung habe. Weil der Grav als seines Herrn Bruders Statthalter seine Wohnung auf dem Schloß zu Mömpelgard inne hatte, so machte er nicht nur Vorstellungen ihn nicht zu übereylen, sondern auch neue Forderungen, welche der unterhandlende Prinz an seinen Herrn Vater zu berichten nicht übernehmen wollte. Der Grav unterstund sich selbsten nicht den Herzog damit anzugehen, sondern schrieb deßwegen an Bernhard Gölern von Rabensperg und Balthaß von Gültlingen, daß er verhoffe, man werde ihm solche Aenderung zu rechter Zeit zu wissen thun und also mit ihm handlen, damit er wegen seines Anstands vorher vergnügt würde und dasjenige, was er nach Mömpelgard gebracht, mit guter Gelegenheit wieder wegbringen könte. Es würde auch noch erinnerlich seyn, daß, als Herzog Ulrich die Herrschafft Blamont und noch drey andere in Burgund gelegene Herrschafften an die Eydgenossen verkaufft hatte und diese solche wieder anderwerts zu verkauffen entschlossen waren, sie dennoch gegen ihm die Freundschafft bezeugt und den Vorkauff angeboten hätten damit nun solche nicht gänzlich von der Gravschafft Mömpelgard getrennt würden, habe er mit einigem Geld die Schweitzer zur Ruhe gestellt und endlich mit vieler Mühe so viel von ihnen erhandelt, daß sie sich jährlich mit 1000. fl. und dem verfallenen Zinnß begnügt hätten. Diese habe er etliche Jahr entrichtet und der Herzog den Ruckstand abgetragen. Diese Herrschafften seyen ihm deßwegen in dem Besitz gelassen worden. Wann aber der Herzog solche wieder zu seinen Handen nehmen wollte, so erfordere die Billigkeit, daß ihm die vorgeschossene Gelder vergütet würden. Ich muß hier die Anmerkung machen, daß Herzog Ulrich zweyerley Räthe gehabt. Dann etliche waren seine Hof-Räthe, welche ihm auf seinen Reysen und seinem Hof nachfolgten. Andere hatte er unter der Aufsicht des Canzlers in seiner Canzley, welche die sogenannte lauffende Geschäfften und dasjenige, was die Hof-Räthe verordneten, besorgen und vollziehen mußten. Grav Georg schrieb an die erstere und nennte sie in der Aufschrifft des Fürstenthums Würtenberg Räthe. Dieser Ausdruck beunruhigte den Herzog nicht wenig. Dann er nahm es auf als ob seine Räthe auf solche Weise des Fürstenthums oder seiner Landschafft Räthe und mithin Verräther wären, dessen er sich nicht versehe, sondern glaubte, wie er dem Graven sehr stachlicht antwortete, daß solches nur von ihm fälschlich erdichtet sey, damit er ein Gewirr zwischen ihm, seinen Räthen und der Landschafft machte. Der Grav fand sich also wieder genöthigt eine Entschuldigung einzuschicken daß vielfältig auch also an die Brandenburgische, Pfälzische, Badische und andere Räthe geschrieben, aber nirgends so gehäßig ausgelegt worden mit Bitte, bessere Gedanken von ihm zu fassen (oo).

§. 69.

(oo) vid. Beyl. num. 66. b.

§. 96. 1543

Bey ſolcher Lage der Sachen antwortete der Herzog in ſeinem erneuerten Unwällen zumalen ihm das Podagra eben damals ſehr ſtark zuſetzte, dem Landgraven unterm 19. Junij, daß ſich Gr. Georg in der angeſtoſſenen Unterhandlung als ein falſcher Gelduarr dermaſſen gegen ihm erzeigt habe, daß es ihm verdrüßlich geweſen, zumal er ihm auch etliche Vermälungen vorgeſchlagen, welche ihrem Fürſtlichen Hauß wohlanſtändig wären und von ihm gelobt, aber durch ſeine Wankelmüthigkeit jedesmals hintertrieben worden. Er ſey nunmehr deſſen müde und müſſe es GOtt befehlen, wann es ja nicht anderſt ſeyn ſolle. Die anerbottene Vermittlung aber bat er dermal auf ſich beruhen zu laſſen. Seine Unzufriedenheit zu bezeugen ließ er dem Graven durch einen ſeiner Räthe die ſchrifftliche Nachricht zugehen, daß er ſeinen Sohn nach Mömpelgard verordnet habe, ſowohl die daſige Gravſchafft, als auch die davon abhangende Herrſchafften bis auf fernern Beſcheid als ſein Statthalter zu verwalten. Nach einigen empfindlichen Schreiben entſchloß ſich der Grav endlich nach Reichenweyher zu ziehen und erhielt dagegen die Verſicherung, daß ihm von den Gefällen der Gravſchafft die von König Ferdinanden bewilligte 4200. fl. jährlich entrichtet werden ſollen, ob er ſich ſchon gegen Herzog Chriſtophen herausließ, daß es ſchwer fallen würde ſolches bewerkſtelligen zu können. Dieſes zu beweiſen ſchickte er dem Herzog durch Hannß Haman von Reinfelden die Rechnungen über ſeine bisherige Einnahm und Ausgab der Gravſchafft und erbot ſich ſeinen Ausſtand der etliche Jahre nicht genoſſenen Penſion ſchwinden zu laſſen. Dieſes legte den Grund zu einem Verglich, welcher den 18. December geſchloſſen wurde, daß der Herzog in Anſehung ſolchen Anerbietens von dem Einkommen der Gravſchafft nichts zu fordern verſprach. Und weil der Grav noch wegen angeliehener Gelder à 9243. fl. und 3. Rappen (einer Gattung kleiner Münze) Anſprach zu machen hatte, für welche ſich der Herzog nebſt dem Landgraven im Jahr 1534. verbürgete, ſo wurde verglichen, daß die an Gold vorgeſchoſſene 4643. Goldgülden mit dem Ueberwechſel von 928. fl. und einem Reſt der von König Ferdinanden unbezahlt gebliebenen Penſion von 1050. fl. nebſt noch 319. fl. ſonſten vorgeſtreckten Geldern zu einem Capital von 11270. fl. gemacht und von Herzog Ulrichen jährlich verzinnßt, hingegen aber 550. fl. ausſtändiger Zinnß und 270. fl. an dem Ueberwechſel jetzo bar bezahlt, dem Graven eine Landläufige Verſchreibung dafür gegeben werden und dem Herzog freyſtehen ſollte jährlich 2000. fl. an dem Hauptgut abzulöſen. Dieſer Verglich wurde aber erſt den 17. Maji des folgenden Jahres ratificiert und dabey vorbehalten, daß, wann ſich über kurze oder lange Zeit bey der Rent-Cammer oder in Jörgen von Ow, als ehmaligen Mömpelgardiſchen Statthalters, Regiſtern mehr, oder weniger befunden würde, das Grav Georg zu dem Widerkauf der Herrſchafft Blamont ausgege-

1542 ben hätte, ſolches beeden Fürſten in Ablosung der 11270. fl. zu oder abgehen ſolle.

§. 97.

Der Herzog ſetzte demnach die Vorſorge für die Vermälung ſeines Bruders, welcher damals ſchon das vier und vierzigſte Jahr ſeines Alters zuruck gelegt hatte, auf die Seite und war deſto mehr bedacht ſeinem Sohn eine tüchtige Gemahlin auszuſuchen. König Chriſtian III. von Dänemark hatte eine Liebenswürdige Schweſter, Eliſabet, welche von Grav Volraten von Mansfeld dem Prinzen angerühmt wurde, weil er wußte, daß er ſchon in Frankreich eine Neigung zu derſelben vermerken laſſen. Der Landgrav von Heſſen ſchlug Herzog Moritzen von Sachſen jüngſte Schweſter Sidonien vor. Herzog Ulrich hingegen hatte eine Abſicht auf Marggrav Georgs von Brandenburg ältere Tochter Anna Maria, welche er vorhin ſeinem Bruder als eine Gemahlin zugedacht hatte. Er befahl demnach dem Prinzen von München ſich nach Mömpelgard zu begeben und ſeinen Weg über Anſpach zu nehmen. Dieſer rühmte ſie als eine ſchöne und tugendhaffte Prinzeßin und es wäre damals dieſe Vermählung zu Stande gekommen, wofern ihre Stief-Mutter Aemilia nicht um ſolche zuruck zu treiben von ihr heimlich vorgegeben, als ob ſie einen Fehler hätte, welcher ſie zu Erzeugung der Kinder untüchtig machte. Es verzog ſich alſo dieſe Heurath um ſo mehr, als die Herzoge von Bayern ſolche ungern ſahen und die Verleumdung der Marggrävin Aemilien unterſtützten, ungeacht Marggrav Georg den Ungrund derſelben verſicherte. Endlich wurde erſt die Warheit in dem folgenden Jahr entdeckt, als Herzog Ulrich ſeinen vertrauten Balthaß von Gültlingen und ſeinen Leibarzt D. Wolfgang Thalheuſern auf des Marggraven Verlangen nach Anſpach ſchickte. Dieſe Wahl war glückich, weil beede obgedachte Prinzeßinen unfruchtbar waren, wie der Herzog beſorgete. Bey ſolcher Beſchaffenheit berufte er Herzog Chriſtophen auf den 29. Oct. nach Neuenbürg, wo er weitern Befehl erwarten ſollte. Hier fand di ſer Jörgen von Helmſtatt, welcher ihn den 30. Oct. in geheim zu ſeinem Herrn Vater auf die Veſtung führte. Bey damaliger kalter Witterung war der Prinz ſo ſchlecht mit Kleidern verſehen, daß er auf der Reyſe an ſeiner Geſundheit Schaden nahm und ſeine ganze Lebenszeit die Folgen einer Erfrörung empfand. Dann er mußte ſogleich nach Anſpach reyſen und ſelbſten die Anwerbung thun. Zu Beſtimmung des Heurathguts, Widerlegung, Morgengab, Verweiſung und Heimführung wurden die beederſeitige Räthe nach Schwäbiſch-Hall zuſamen geſchickt. Der Marggrav verlangte, daß das Beylager und Heimfürung zugleich und ohne groſſe Feyerlichkeiten geſchehen möchten, weil ſowohl der Herzog, als der Marggrav als alte Herrn kein groſſes Gepräng liebten. Solchemnach verſprach er nur mit dem

Land-

Landgraven von Leuchtenberg, Marggrav Albrechten, seinem Bruder und 1542
dessen Gemahlin und Grav Wolfgang von Oetingen als dem Unterhändler in Gefolge des nöthigsten Frauen-Zimmers und Hofgesinds auf den 17. Febr. 1544. die Prinzeßin auf seine Kosten nach Tübingen zu liefern, wo die Einsegnung und Beylager gehalten werden sollte. Diese Freude war aber dem Marggraven nicht beschehrt, indem er den 27. Dec. 1543. und also kurz nach dieser Abrede das Zeitliche segnete. Die zusamengeschickte Räthe konten sich wegen des Verzüchts, welchen die Prinzeßin thun sollte, auch nicht vereinbaren, weil die Brandenburgische Räthe verlangten, daß sie nicht allein auf die Lehen, sondern auch auf das Eigenthum, die Anfälle in Schlesien und die fahrende Habe Verzücht zu thun hätte, wie solches bisher bey dem Fürstlichen Hauß Brandeburg des Burggravthums zu Nürnberg hergebracht sey. Dagegen die Würtenbergische Räthe eine allzugrosse Ungleichheit darin zu finden vermeynten. Bey dem Absterben des Marggraven beruhete dieses auf sich und die Anstalten zu dem Beylager wurden gleichmäßig abgeändert, welche ich an seinem Ort erzehlen werde.

§. 98.

Ich habe des zu Anfang dieses Jahrs gehaltenen Reichstags zu Speyr allbereits Meldung gethan. König Ferdinand besuchte selbigen in eigener Person und vermeynte, daß nichts auf demselbigen gehandelt werden sollte, als nur, wie die von ihm verlangte Hülfe wider die Türken zu erhalten und anzuordnen sey. Die Noth war in allweg dringend. Allein die Evangelische Bundsgenossen waren nicht sicher vor der Catholischen Lige. Sie wurden von dem Cammergericht auf das äusserste mit seinen Achts-Processen beunruhigt. Die Reichs-Stadt Goßlar empfand die schröckliche Würkungen solcher Achtserklärungen, weil sie in dem Schmalkaldischen Bund stund, durch den Herzog von Braunschweig. Diese Bundsgenossen wollten demnach auch für solchen Bedrückungen gesichert seyn und verlangten einen beständigen Frieden und Sicherheit für allen feindlichen Angriffen der Catholischen. Sie drangen auf die versprochene Untersuchung und Reformation des Cammergerichts und daß dieses einsweils suspendiert werden sollte. Sie verlangten, daß der Stadt Goßlar geholfen werde. König Ferdinand hingegen wollte von einem beständigen Frieden und von der Suspension nichts hören, weil er von dem Kayser ausdrücklichen Befehl hatte solche durchaus nicht zu bewilligen. Herzog Ulrich gab seinen Gesandten auf diesen Reichstag Bernhard Gölern von Rabensperg, Wilhelmen von Massenbach und D. Philipp Eberern den gemessenen Befehl zwar die dreyjährige Türken-Hülfe, wie andere Reichs-Stände zu bewilligen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Evangelische einen beständigen satten Frieden, ein gleichmäßiges Recht und

1542 einen unpartheyiſchen Anſchlag im Reich genieſſen möchten und deſſen zuvor gnugſame Verſicherung hätten. Der Herzog vermeynte, daß nöthig ſey ſich zuvor, ehe man etwas bewilligte, zu erkündigen, was der Kayſer von andern ausländiſchen Potentaten wider die Türken für Hülfe zu hoffen habe und ob dieſer Feind etwas wider das Teutſche Reich vorzunehmen gedenke. Er hielt darvor, daß man den wenigen Unkoſten nicht anſehen und jemand nach Hungarn ſchicken ſollte, ehe man blind ſich in eine Handlung zum Nachtheil des Reichs einlieſſe, weil man bißher erfahren hätte, was für Schaden, Verluſt und Gefahr bey geringerm eylen den Hülfen erlangt worden. König Ferdinand beruffte wegen ſolcher Erklärung die Würtenbergiſche Geſandte und gab ihnen einen Verweiß, daß ſie auf den obgedachten Bedingungen beharrten, ungeacht dieſer Reichstag nur allein um der Türken Hülfe willen ausgeſchrieben worden. Der Herzog wiederhohlte aber ſeinen Befehl ſonderlich auf die Reformation des Cammergerichts zu dringen. Dann wann die Evangeliſche Bunds-Stände ſchon von dem beſtändigen Friedensſtand zwiſchen den beederley Religionsverwandten abgiengen und ſich mit dem von dem König bewilligten fünfjährigen Friedensſtand begnügten, ſo würde ſolcher vergeblich ſeyn, wofern das Cammergericht nicht ſuſpendiert und reformiert würde, weil die Friedensgehäßige Beyſitzer mit ihren Proceſſen und Achtserklärungen fortfahren und alles in Krieg und Unruhe ſetzen dörften. Es wurde auch ſolche willfahrt, aber dem Herzog war noch ein anderer Punct des Reichsabſchieds unerträglich. Dann die Schmalkaldiſche Bunds-Stände verlangten, daß die Achtserklärung wider die Stadt Goßlar aufgehoben und derſelben geſtattet werden ſollte ihre Klagen wider Herzog Heinrich von Braunſchweig bey dem Cammergericht einzubringen, welches ihr durch die Acht benommen war. Und weil er allen Handel und Wandel, die Zufuhr der Lebens-Mittel und Einziehung der Zinnſe und Gefälle in den Braunſchweigiſchen Landen abgeſchnitten hatte, ſo drangen die Evangeliſche Stände darauf, daß auch dieſe Feindſeligkeit dem Herzog unterſagt werden ſollte. Dieſes wurde ohne Benennung deſſelben mit den weitſchichtigen Ausdrücken dem Reichsabſchied einverleibet, daß " kein „ Stand noch Glied des Reichs dem andern, ſo an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung oder Gewerb, Renten, „ Gülten und Einkommen abſtricken, noch aufhalten ſoll." Weil nun Herzog Ulrich obgedachter maſſen ebenmäßig alle Zufuhr der Lebens-Mittel nach Eßlingen verboten hatte, ſo befahl er ſeinen Geſandten wider dieſe Stelle des Reichsſchluſſes zu proteſtieren. Dann, ſchrieb er in dem Verhaltungsbefehl vom 7. April, " unſers Behalts ſo iſt das eine Neuerung in den Reichsabſchieden, noch in dem außgekündten Landfrieden nit begriffen, auch unerhört und das Widerſpiel gemeinlich „ durch das gantz Reich hinweg by allen Oberkeiten gebraucht iſt und allein unſers „ Achtens darumb geſchehen, das Churfürſten, Fürſten und ander Stend, die vil

„ Land

„ Land und Leut haben, nach gefallen der Oberkeiten, die weniger Landſchafft 1542
„ haben und jre eigen Unterthonen Inen zu Nachtheil und Abbruch mit
„ aller War, kauffen und verkauffen und aller notdurfft denſelbigen Oberkeiten zu
„ nutz und vorteil anhalten mügten, wie beſchwärlich und unerträgenlich dis nit al-
„ lein uns ſein, ſondern auch andern Churfürſten und Fürſten für ein Yngang und
„ beſchwerung bringen, das hat ein jeder verſtendiger gar leichtlich zu ermeſſen.
„ Darumb wa ſöllicher Artickel den verſtand haben ſollt, das Wir oder ander Ober-
„ keiten unſere Unterthonen dahin anhalten ſollten und müeßten uß unſerm Fürſten-
„ thumb und jeder Oberkeit andere und ußländiſche Märkt, ſonderlich unſern beſchädi-
„ gern und Widerwertigen jres Willens und Gefallens zu beſuchen und Proſiandt zuzu-
„ füren und nit in unſer und jeder Oberkeit Macht ſtren ſollt, Ordnungen, Statu-
„ ten und Satzungen mit deren angehörigen Underthonen der Oberkeit, auch deren
„ Underthanen zu nutz und gutem ze machen und fürzenemen, So wöllent von un-
„ ſern wegen in diſen Artickel keines Wegs gehelen, ſonder darwider alßbald und
„ offenlich in gegenwertigkeit aller Ständ proteſtiern. Dieſe Proteſtation geſchah auch den 11. April bey Verleſung des Reichs-Abſchieds in beeden Räthen und in jedem beſonders mit Bitte, ſolche in der Reichs-Canzley zu protocolliern und zu regiſtriern. Es traten auch ſogleich die Herzoge von Bayern und Gülch, der Erzbiſchof von Salzburg und andere mehr derſelben bey.

99.

Auf dieſem Reichstag nun wurde Churfürſt Joachim von Brandenburg die oberſte Hauptmannsſtelle über die ſamtliche Reichs-Völker aufgetragen und ihm von jedem Crayß ein Kriegs-Rath zugegeben. Von Seiten des Schwäbiſchen Creyſes ſchlugen die Stände auf Verlangen des Churfürſten Herzog Chriſtophen von Würtemberg vor. Es trugen ſich auch Leute genug bey ihm an unter ſeinem Befehl zu dienen und er konte ſich die Hoffnung machen, dem Kayſer ein Corps von 10000. Mann zuzuführen. Weil aber die Herzoge von Bayern ſolchen Zug mißriethen und Herzog Ulrich ebenmäſſig nicht darein willigte, ſo mußte er ſolche Werbungen um ſo mehr einſtellen, als er von andern in Königlichen franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Prinzen die Nachricht erhielt, daß dieſer König niemand zu ſolchem Zug die Erlaubnus geben werde. Herzog Ulrich befahl deßwegen ſeinen Geſandten Grav Friedrichen von Fürſtenberg auf die Bahn zu bringen. Weil auch die Wiedertäuffer ſich neuers dings in das Herzogthum und benachbarte Länderhauffenweis einſchliche[illegible] welche dieſelbe mit neuer Unruhe bedroheten, ſo wurde der Herzog aufmerkſam und wollte ſich um ſo weniger von den Reyſigen entblöſen, als ſie ohnehin in dieſer Gegend des Deutſchen Reichs ſchwer zu bekommen waren. Sein Anſchlag war 150. zu Roß

1542 und 692. Mann zu Fuß, welche er ſtellen ſollte. Er bat deßwegen, daß man ihm aus bemelter Urſach erlauben möchte für ſeine Anzahl Reyſige die gedoppelte Mannſchafft zu Fuß ſtellen zu dörfen. Er fand aber nirgends Gehör. Es raffte auch im Merzen und April die Peſt zu Brackenheim, Stuttgard, Göppingen, Bietigheim, Tübingen, und Kirchheim eine groſſe Anzahl Menſchen hinweg. Nur das Ramßthal wurde mit dieſer Plage verſchonet. Als deßwegen König Ferdinand von Speyr nach Inſpruck reyſen wollte und auf des Herzogs Einladung den Weg durch das Herzogthum nehmen wollte, rieth ihm dieſer den Weg über Schorndorf zu nehmen, zumal er ihm hier mit gutem Neckar-Wein aufwarten könte, welchen der König vor andern Weinen als den geſundeſten liebte. Dann ſein Kellermeiſter hatte ihm bey ſeinem Auffenthalt zu Speyr aus dem Maulbronner Amt eine Parthie Elfinger-Wein angekauft. Weil er ſolchen allen andern den Vorzug gab, ſo ſchenkte ihm der Herzog ſogleich einen Wagen voll deſſelben und verſprach ihm bey ſeiner Durchreyſe noch mit andern guten Neckar-Weinen zu bedienen. Ungeacht aber zu Göppingen viele Leute dahin geriſſen wurden, ſo nahm der König dennoch den nächſten Weg dahin um deſto bälder ſeine Gemahlin beſuchen zu können. Ich habe dieſer Durchreyſe ſchon Meldung gethan, und erzehlet, daß der Herzog ihn bis nach Eberſpach begleitet habe. Dieſer zog die über ſein Land verhängte Straffe zu Gemüt und glaubte die Urſach derſelben in der Verachtung des göttlichen Worts und deſſen Predigten, in dem Gottsläſtern und Schwören und in der Völlerey gefunden zu haben. Es betrübte ihn, daß die Ober- und Unter-Amtleute und Vorſteher der Gemeinden ſich mit ſolchen Laſtern vor andern verſündigten, ungeacht er ſie in ſeiner Landsordnung ſo ernſtlich verbotten hatte. Weil nun die Unterthanen durch ſolchen Vorgang zu gleichmäſſigen Vergehungen gereitzet wurden, ließ der Herzog den 22. Maji an ſamtliche ſeine Amtleute und Vorſteher der Gemeinden den geſchärfften Befehl ergehen über ſeinen Verordnungen genauer zu halten und denſelben ſelbſten bey beförchtender ſchweren Straffe nachzuleben (p). Eben dazumal hatte derſelbe die Stadt und Amt Meckmül nach vielen vergeblichen Unterhandlungen an ſich gelöſt. Dann der vormalige Biſchof zu Würzburg hatte ſie von dem Hauß Oeſterreich käuflich an ſich gebracht und 20000. fl. baares Geld dafür bezahlt, daneben aber eben eine ſolche Summe an dem Kaufſchilling abgezogen (pp). Nun meynte der Herzog nach ſeiner Wiederkunfft in das Land nicht mehr als ſolche 20000. fl. ſchuldig zu ſeyn. Dieſes erſchwerte die Auslöſung ſo lang, bis in dem Jahr 1540. Conrad von Bibra die Biſchöfliche Würde erhielt, welcher dem Herzog nachgab und ſich mit ſolcher Summe begnügte. Conrad Thumb von

(p) vid. Beyl. num. 67.

(pp) Siehe im zweyten Theil dieſer Geſchichte. pag. 81.

von Neuburg, Christoph von Venningen und der Cammer-Rath Martin Nüttel 1542
wurden nach Meckmül abgefertigt um von dieser Stadt und Amt Besitz zu nehmen und nichts zuruckzulassen, was ehmals darzu gehört hatte. Den 15. April geschah die Huldigung und der Schultheiß, Burgermeister, Rath, Haußgenossen und ganze Gemeinde der Stadt gaben, nach damaliger Gewohnheit eine Verschreibung von sich, daß sie ihm als ihrem angebohrnen natürlichen Herrn und Fürsten gehuldigt hätten und ihm treu und gehorsam seyn wollten. Weil sie sich aber unter der Würzburgischen Herrschafft noch zur Catholischen Religion bekennen mußte, so befahl er dem Prädicanten zu Neuenstadt ungefähr zweyen Monate daselbst zu bleiben, das Wort GOttes zu verkündigen und die Evangelische Religion der damaligen Kirchen-Ordnung gemäß einzurichten. Den abgeordneten Räthen wurde aber befohlen die Messe in der ganzen Stadt und Amt sogleich abzuschaffen, die Cherherrn des dasigen Stiffts und die Pfaffen zu sich zu beruffen und mit ihnen zu handlen, wie mit den andern in dem Fürstenthum gehandlet worden.

§. 100.

Kaum war der Reichstag zu Ende, so wurde schon wieder einer auf dieses Jahr zu Nürnberg angekündet. Herzog Ulrich beschickte solchen durch Christoph von Venningen und D. Eberern. Diese bekamen, wie bey vorigem Reichstag abermals einen Streit wegen des Vorsitzes mit den Pommerischen Gesandten, deren Principalen den Vorzug vor Würtenberg, Mecklenburg, Gülch, Hessen und Baden ansprachen. Jene übergaben eine Rechtfertigungsschrifft solches Ansinnens, worinn sie solches aus den Römischen und Canonischen Rechten behaupteten. Weil diese Strittigkeiten die Reichstagshandlungen sehr verzögerten und gleichwohl hier der Verzug nachtheilig war, brachte K. Ferdinand durch sein Zureden die Fürsten dahin; daß sie ohne auf einen Rang zu sehen sassen und die Stimmen ablegten, jedoch unter Vorbehalt, daß solches keinem an seiner Gerechtigkeit nachtheilig seyn sollte, woraus eine Art einer Alternation entstund. Die Würtenbergische Gesandte fanden aber bald eine andere Ursach sich über die Reichstags-Handlungen zu beschweren. Dann es wurde beschlossen, durch den Cammergerichts-Fiscal wider alle Chur- und Fürsten des Reichs zu procedieren, deren Unterthanen dem König in Frankreich zuliefen, welcher eben damals einen Krieg mit dem Kayser unter dem Vorwand angefangen hatte, daß ein gewisser Gesandter desselben auf seiner Reyse ermordet worden sey. Wider diesen Schluß protestierten sie auf das heftigste, weil er den Fürsten allzubeschwerlich und verkleinerlich wäre, und das Cammergericht auf diese Weise wider dieselbe immer verfahren könnte, da doch nicht zu verhüten, daß einer oder der andere ihrer Unterthanen heimlich

in

1542 in dieſes Königs Dienſte träte. Nichts deſtoweniger fanden die Geſandte wieder kein Gehör. Dann die meiſte Evangeliſche drangen vielmehr wieder darauf, daß man ihnen einen beſtändigen Frieden wegen der Religion verſichern und das Cammer-Gericht reformieren ſollte, wordurch ſie verhofften dieſes Reichs-Gericht einzuſchränken. Widrigenfalls droheten ſie wider den Erbfeind des chriſtlichen Namens keine Hülfe mehr zu thun. Dieſes ſchien den Würtenbergiſchen Geſandten zu hart zu ſeyn und beſorgten, daß, weil es ohnehin in Hungarn nicht nach Wunſch gienge, alle Schuld des Verluſts den Proteſtanten beygemeſſen werden dörfte, dagegen man indeſſen das Cammergericht auch in Weltlichen Sachen recuſieren könnte. Die Viſitation deſſelben hatte ihren Anfang damals ſchon genommen und Herzog Ulrich ſchickte zu ſolchem Ende den offtbemeldten Chriſtoph von Venningen (q) und ſeinen Rechtslehrer zu Tübingen D. Johann Sicharden nach Speyr, welche aber nebſt andern Proteſtantiſchen Räthen nur als Aſſiſtenten zugelaſſen wurden. Er hatte ſeinen Vice-Canzler D. Nicolaus Majer, welchen er ſchon in ſeinem Elend zu den wichtigſten Verſchickungen gebrauchte, ohnehin zu Speyr um dem Procurator Helffmann beyzuſtehen. Dieſer ſammlete alle Beſchwerden, womit dieſes Reichsgericht in des Herzogs Angelegenheiten die offenbare Partheylichkeit darlegte, um die von dem Herzog ſchon zuvor bemerkte Gebrechen zu ergänzen. Unter ſolchen verdiene eine Achtſamkeit, daß der Stadt Eßlingen zu Gunſten eine Ladung und Mandaten wider den Herzog erkant, aber dieſem wider jene abgeſchlagen worden. Er bezeichnete beſonders, wie dieſes Reichsgericht ſich immer dahin bearbeitet habe den Herzog in die Acht zu bringen, damit man denſelben wieder ſeines Herzogthums entſetzen und es dem Hauß Oeſterreich in die Hände ſpielen könte. Beſonders iſt anmerkungswürdig, daß, als ein Burger von Eßlingen wider Caſparn von Werdnau und Hannß Friderich Thumben von Neuburg eine Ladung erlangt hatte, der letztere als des Herzogs Obervogt zu Kirchheim in ſeinen abweichlichen Artickuln ſich auf die Freyheiten der Herzoge von Würtemberg und ihre Diener und Unterthanen berufen und von dem Gerichtsſtand loßgeſprochen, dem Herzog aber dieſelbe verworffen worden (r). Man war ſchon mit der Unterſuchung ſolcherley Mängel beſchäfftigt, als der Kayſer einsmals derſelben einen Aufſchub gab und mit der Viſitation inzuhalten verordnete. Bey dem allgemeinen Mißvergnügen der Stände entſtund der Verdacht, daß der Kayſer beſörchtet habe, es möchten bey fernerem Nachforſchen ſolche

(q) Herr von Harppr. Staats-Arch. des Cammerger. 5. Th. §. 210. p. 144. und pag. 392. wo der einte Geſandte Joh. Fenninger genennt wird. Die an dieſelbe abgegangne Befehle hingegen belehren mich, daß Chriſtoph von Venningen abgeordnet worden. Es iſt auch kein D. Fenninger jemals in Würtenbergiſchen Dienſten geſtanden.

(r) vid. Beyl. num. 68. und 69.

che Dinge entdeckt werden, welche man eher zu unterdrücken Ursach hatte, da- 1542
mit die Kayserliche Ehre nicht verdunkelt würde. Dieses veranlaßte die A. C. verwandte wieder zusamen zu tretten und die recusation des Cammergerichts in weltlichen Sachen ebenmäßig zu verabreden. Schon den 6. Dec. gab Herzog Ulrich der Evangelischen Stände gemeinschafftlichen Gewalthaber Helffmann die Nachricht von diesem Schluß und verbot ihm hinfüro sich in einige Handlung einzulassen nochvon der Recusation im geringsten abzugehen, bis das Cammergericht vermög etlicher Reichs-Tags-Abschiede visitiert, reformiert und ordentlich besetzt worden. Dann die Recusations-Schrifft wurde eben dazumal mit aller Förmlichkeit übergeben. Ob aber schon das Reichsgericht solche den 13. Dec. verwarf, so berichtete doch der Helffmann, daß nach der Recusation niemand mehr wider Herzog Ulrichen und seine zugewandten das Recht angeruffen habe, wie gegen andere Evangelische Stände geschehen, deren Anwälde nur stillgeschwiegen und sich in keine Handlung begeben wollen. Es seye ihnen aber auferlegt worden entweder zu handlen oder ihr Stillschweigen zu rechtfertigen.

§. 101.

Mittlerweil suchte der Perrenot von Granvellan und der Kayserl. Obriste Johann von Liek sowohl Herzog Christophen, als auch Gr. Georgen von Würtemberg in Kayserliche Dienste zu bringen. Jener wiese diese Anwerbung von sich mit der Entschuldigung, daß er von seinem Herrn Vater als Statthalter nach Mömpelgard geschickt worden, ohne dessen Wissen und Willen er sich zu nichts entschliessen könne. Der Grav aber bezeugte auch keinen sonderlichen Lust, zumal ihm der Antrag nicht geschehen, noch der Granvellan mit ihm handlen wolle, sondern Herzog Christophen als den Unterhändler darzu gebrauche, weßwegen er an seinen Vetter schrieb, daß ihm solches verdächtig sey und er auf bessere Gelegenheit warten wolle. Als dieser Weg nicht gelingen wollte, beruste König Ferdinand und der Gravellan Herzog Ludwigen von Bayern zu sich auf den Reichstag nach Nürnberg und ersuchten ihn das möglichste anzuwenden und Herzog Christophen zu bewegen, damit er aus den Französischen Diensten in die Kayserliche übertretten möchte, indem sie ihm das Commando von 500. Pferden verschaffen wollten. Granvellan bezeugte sich so eyfrig, daß er verlangte, der Prinz möchte nur nach Speyr kommen, damit er mit ihm sogleich schliessen könnte. Die Herzoge von Bayern aber liessen solches Ansinnen den 24. Martij an Herzog Ulrichen gelangen mit ihrem Bedenken, daß bey dermaligen Zeit-läuffen solches Begehren dem König und Granvellan nicht gänzlich versagt, aber doch der Vorschlag gethan werden könnte, daß, wann es dem Prinzen nicht gelegen wäre in Person zu Feld

1543 zu gehen, er den angebottenen Dienst durch eine andere ansehnliche Person vertretten lassen könte. Dann ob sie schon vermutheten, daß die Ansuchung nur darum geschähe, damit der Prinz desto unvermerkter aus der Welt geschafft und dem König der Weg zur baldigen Heimfälligkeit des Herzogthums eröffnet würde, so meinten sie doch auf der andern Seite, daß durch die Willfahrung die dem Herzoglichen Hauß so beschwerliche Afterlehenschafft abgethan werden könnte. Dem Herzog aber war dieses Gesuch sehr verdächtig, bevorab, weil man ihn als den Vater übergehen, und bisher gegen ihm nicht das geringste vernehmen lassen, sondern hinterrucks seiner schliessen wollte. Er konte sich nicht überwinden anders zu denken, dann daß hierunter, wie er sich ausdrückte, ein anderer Puß stecken müsse, ohne Zweifel, vermuthete er, sey nicht jedermann gefällig, daß die Herzoge von Bayern und Würtenberg unter sich in solcher freundlichen Verständnus mit einander verbunden seyen. Ihre Feinde suchten demnach einen neuen Unwillen oder wenigstens ein Mißtrauen unter ihnen zu erwecken. Der Herzog gab also seinen Schwägern die Anleitung, den König und Granvellan an ihn zu weisen und sich zu entschuldigen, daß es ihnen nicht gezieme ohn Vorwissen des Vaters mit dem Sohn zu handlen. Sie zweiffelten aber nicht, daß Herzog Ulrich sich also erzeigen würde, damit Kayserl. und Königl. Majestäten kein Mißfallen haben könnten. Wofern sie hingegen vermerkten, daß dieser Weg dem König unannehmlich sey, so könne man leicht abnehmen, daß man sich nichts gutes versehen dörffe. Granvellan ließ sich leiten und den 18. April ein lateinisches Schreiben an den Herzog ergehen, worinn er die Kayserl. und Königliche Gnade und Gewogenheit gegen ihm und seinen Sohn und dieser Gehorsam anrühmte, weßwegen er ihn bat ihm seine Gesinnung wegen solcher Aenderung der Dienste zu eröffnen. Den 20ten folgte ein Schreiben von dem König, in welchem er äusserte, daß er Herzog Christoph, als seinen Blutsverwandten und geschickten jungen Fürsten gern in seines Bruders Diensten sehen möchte um ihn die zugedachte Gnaden geniessen zu lassen und das gute Verständnus zwischen der Kayserl. Majestät, ihm dem König und den beeden Fürstlichen Häusern Bayern und Würtenberg enger zu bevestigen. Allein Herzog Ulrich dankte nur dem König für die zugedachte Gnade, indem er seinen Sohn in keinen bessern, als Kayserlichen Diensten zu sehen wünschte. Er gedenke aber seinen Sohn zu Erhaltung seines Namens und Stammens zu verehlichen, da er sich von allen und jeden Diensten, loß zu machen hätte. Der König nahm auch solche Entschuldigung gnädig auf und erbot sich den 15. Maij durch ein Schreiben an die Herzoge von Bayern in "diesem Fall der Vermählung beeden Herzogen zu Würtenberg, Vater und Sohn zu Gnaden und guter Beförderung, an seinem gnädigen Fleiß nichts erwinden zu lassen."

§. 102. 1543

Weil aber Herzog Ludwig von Bayern dem Prinzen von des Königs und Granvellans Anſinnen Nachricht gab, ſo bezeugte dieſer eben ſo wenig Luſt zu ſolchen Dienſten. Dann er antwortete, daß der Kayſer ſchon vor fünf Jaren ernſtliche Handlung durch den Granvellan mit ihm pflegen laſſen und damals ſchon abgeredt geweſen, daß er gleichwol in der Krone Frankreich Dienſten verbleiben könte, doch, daß er in dem Fall eines Kriegs zwiſchen beeden Potentaten ſich nicht damit beladen ſollte. Der Kayſer habe ihm auch nicht zugemuthet wider ſeinen Willen nach Spanien nachzufolgen oder beſtändig an ſeinem Hof zu ſeyn. Wann er aber in andern Kriegen Dienſte thun würde, ſollte er nicht ſchuldig ſeyn ein geringeres Commando, als über 10000. Landsknechte und 3000. Reuter, zu übernehmen. Er habe ihm nicht weniger den Gehalt, welchen der Herzog von Holſtein und nachmalige König von Dännemark gehabt, nemlich jährlich 8000. fl. verſprochen. Es würde ihm auch damals erlaubt worden ſeyn wider das teutſche Reich und ſeine nächſtgeſippte Anverwandte ſich nicht gebrauchen zu laſſen. Nunmehr aber ſey zu vermuthen, daß ihm der Kayſer dieſe vortheilhafte Bedingungen nicht mehr bewilligen dörfte. In geringere Beſtallung aber ſich einzulaſſen, ſey ihm nicht mehr thunlich. Uebrigens ſey er ſeiner Perſon nicht mächtig, ſondern müſſe ſeines Herrn und Vaters Willen und Befehl darüber erwarten. Dieweil aber der Granvellan in ſeinem Schreiben ſich auf Schreiben des Prinzen berufte, worinn er dem Kayſer ſeine Dienſte angeboten haben ſollte, ſo konte Herzog Ulrich ſolches gegen ſeinem Prinzen nicht ungeahndet laſſen, daß er ſich deſſen ohne ſein Wiſſen und Willen unternommen habe, zumalen der Kayſer und die Krone Frankreich allbereits in offnem Krieg miteinander ſtehen. Er entſchuldigte ſich aber mit Einſchickung ſeiner Antwort an die Herzoge von Bayern, daß ihm ſehr beſchwerlich wäre ſich wider ſeines Herrn Vaters Willen in einige Handlung einzulaſſen. Granvellan hätte ſich erinnern ſollen, was er bey dem Beſchluß des Reichstags zu Regenſpurg und vorher zu Nizza und Egemorts auf gleiches Anſinnen geantwortet habe. Er berichtete zugleich, daß der König von Frankreich ihn erſucht zu ihm zu kommen, indeme er mit ihm ein und anders zu reden habe, welches er der Feder nicht anvertrauen könne. Er habe ſich aber auch gegen dieſem entſchuldigt, daß er von ſeinem Herrn und Vater den gemeſſenen Befehl habe ſich wegen der um die Gravſchaft Mömpelgard äuſſernden Kriegs-Unruhen von derſelben nicht zu entfernen.

1543 §. 103.

Indessen nahm auch der Reichstag zu Nürnberg den Anfang, auf welchem Kayser Ferdinand Herzog Ulrichen persönlich zu erscheinen ersuchte. Dieser war aber von dem Podagra geplagt, daß er sehr beschwerlich einher gieng. Mithin schickte er wieder seinen Ober-Vogt zu Vayhingen, Christoph von Venningen und den Eerern, mit dem Auftrag ihn wegen seines Ausbleibens zu entschuldigen, und zuvorderst nachdrücklich vorzustellen, daß 1.) mehrere Eintracht, Frieden und gutes Vernehmen, unter den Fürsten herzustellen nöthig sey, wann man dem Erbfeind des christlichen Namens gnugsamen Widerstand thun sollte. Dann, wann dieses nicht geschähe, würde es dem teutschen Reich, wie zuvor den Griechen und den damals uneinigen Ungarn, ergehen. 2.) Wäre nöthig, daß alle Kriege nicht nur in Teutschland, nemlich in Lützelburg, Brabant, Gülch, Cleve und Geldern, sondern auch in der ganzen Christenheit entweder gänzlich beygelegt oder wenigstens zu einem Stillstand gebracht würden, damit man die ganze Macht wider die Türken gebrauchen könte. In solcher Absicht müßte der Kayser erbetten werden, daß er als das Haupt und Beschützer der Christenheit derselben die Ruhe schenke. Und weil 3.) Teutschland dem mächtigen Erbfeind allein zu widerstehen viel zu schwach sey, so wären auch andere Christliche Potentaten um Hülfe zu ersuchen. Dann es sey zwar auf den verwichenen Reichstägen eine ansehnliche Hülfe beschlossen, aber nichts fruchtbares, sondern mit unersetzlichem Schaden ein spöttlicher Abzug erlangt und das Reich an Geld und Volk geschwächt worden. Die Reichs-Armee schmachtete vor Hunger, weil es an Geld und Proviant fehlte. Die Anzahl Leute und Geschütz würden nicht geliefert und König Ferdinand hätte schlechte Anstalten zu diesem Feldzug gemacht. Sebastian von Ehingen schrieb damals den 22. Aug. daß zwar viel Kriegsvolk im Lager, aber eine böse Ordnung darinn sey. Insbesondere beschwehrte er sich über Grav Wilhelmen von Eberstein, daß er sich zu viel Gewalts anmasse und, was niemand thun wolle, darzu gebrauche man die Würtemberger, wie auch, daß von dem Schwäbischen Geld jedermann bezahlt werde. Der Herzog drang also darauf, daß mehr Fleiß und Ernst zu Erhaltung des Endzwecks angewendet werden sollte. 4.) Weil auch die Hülfe des Reichs der Kayserl.- und Königl. Majestät zu gutem gereiche, ihre Königreiche und Lande, wo nicht erweitert, doch erhalten werden, so wären sie zu erbitten den Kosten der Winterquartiere und Besatzungen allein auf sich zu nehmen und solche Einrichtung zu machen, daß die Stände und Crayse damit verschont oder doch keiner vor dem andern beschwehrt würden. 5.) Diejenige aber, welche ihre Anzahl an Volk, Geschütz und Geld nicht behörig geliefert, müßten gebürend bestrafft werden. 6.) Es würde besser seyn die gemeine Reichs-Anlage nicht in eine gemeine Truche zu geben,

geben, weil dardurch nur den ungehorsamen durch die gehorsame geholffen 1543
würde, wie bey letzter Anlag geschehen, sondern daß jeder Stand seine Leute erhalten
sollte. Oder müßte man das in die gemeine Truche eingehende Geld an den obersten Hauptmann schicken, welcher solches durch die Hauptleute und Rittmeister zu Bezalung des Volks austheilen könnte. Der Herzog konnte den Schwäbischen Crayß in Ansehung des wohlgeübten Volks, auserlesenen Geschützes und richtiger Bezalung zu einem nachahmungswürdigen Beyspiel aufstellen, machte aber zugleich die Vorstellung, daß es demselben nicht möglich sey wegen Mangel an Pferden mit der angesetzten Anzahl der Reysigen aufzukommen und erbot sich nach Vergleichung des Solds eine desto stärkere Anzahl Fußvolks dafür zu stellen. Und weil die meiste Creyß-Stände auf dem Reichstag ihre Gesandte hatten, so veranlaßte er um die Zeit und Kosten zu ersparen zu Nürnberg eine Creyß-Versammlung, mit welcher seine Räthe eine Handlung antraten, wie die Creyßhülfe auf den bevorstehenden Feldzug zu veranstalten und allenfalls Vorkehrungen bey besorgendem weitern Eindringen des Feinds zu machen wären.

§. 104.

Jedoch alle diese patriotische Eröffnungen hatten keinen Nachdruck, weil die Catholische Feinde des Friedens waren und den Evangelischen dasjenige nicht gewähren wollten, was sie doch dem ganzen Reich und ihren Mitständen, ja auch einem jeden Menschen schuldig waren. Die Berathschlagungen wurden dardurch ungemein verzögert, zumalen die Kayserl. Commissarien nichts weniger, als den Frieden und Gerechtigkeit in dem Reich suchten. Gleichwohl war die Türkengefahr dringend und wollte keinen Verzug leyden. In solcher Zerrüttung ersuchte König Ferdinand den 20. Jan. den Herzog nochmals persönlich auf dem Reichstag zu erscheinen, damit die Berathschlagungen befördert und die anwesende Chur- und Fürsten nicht zu lang aufgehalten würden. Es war ihm aber nicht gelegen solcher Zerrüttung beyzuwohnen. Vielmehr hatte er sich entschlossen zu den Herzogen von Bayern nach Dillingen zu kommen und das gute Verständnus mit diesen zu unterhalten. Ehe er solche Reyse antrat, suchte er von seinem Land auf zwölf Jahr eine Beysteur von jährlichen 6000. fl. zu Erhaltung seiner Vestungen. Er begieng aber den Fehler, daß er wider das Herkommen mit jeder Stadt und Amt durch ausgeschickte Räthe besonders handlen ließ. Verschiedene bewilligten solches entweder aus Unwissenheit oder Forcht vor der Herzoglichen Ungnade. Die Stadt Stuttgard wollte bey solchem ausserordentlichem Weg etwas zu erlangen sich widersetzen, zumalen die Unterthanen ohnehin schon mit mehrern Anlagen beschwehrt wären, als in ihrem Vermögen stünde und sie besorgten, daß dieser Beytrag, welcher unter dem Namen Schlossgelder lauffen sollte, zu einer fort-

1543 währenden Gerechtsame gemacht werden dörffte. Als aber die abgeordnete Räthe Jörg von Ow und Martin Ritter harte Vorstellungen gegen diese Antwort gebrauchten, indem sonsten die übrige Städte des Fürstenthums dem Vorgang der Hauptstadt folgen und diejenige, welche den Beytrag bewilligt hätten, wieder zurucktretten dürfften, liesse sich endlich diese Stadt aus Forcht der angedroheten Ungnade bewegen, solche Schlossgelder auch zu bewilligen, jedoch unter der Bedingung, daß der Herzog einen Revers ausstellen sollte nach Verfluß solcher zwölf Jahre dieselbe unter keinem Vorwand mehr zu fordern (rr). Der Kayser war nicht zufrieden mit der Hülfe wider die Türken, welche doch den Ständen des Reichs fast unerschwinglich war, sondern er begehrte nunmehr von denselben auch einen Beystand wider die Kron Franckreich und den Herzog von Cleve. Diesem Ansinnen aber begegnete Herzog Ulrich mit der Vorstellung, „ daß „ es unschicklich wäre, wann die Teutschen wider Frankreich und den Herzog von „ Güich und Cleve als ein Glied und Fürsten des Reichs Krieg führten, das „ Reich in Zerstörung brächten und an einem andern Ort den Türken sein Vor„ haben gegen der Teutschen Nation außrichten sehen sollten. Er hielt auch „ gänzlich dafür, daß die gemeinen Stände die gemeldte Hülfe zu thun nicht „ schuldig seyn. „ Zu allem Unglück liessen sich die übrige Evangelische Gesandte in eine weitläufftige Handlung wegen Vergleichung der strittigen Religion, Weigerung des Concilii, welches von dem Pabst schon ausgeschrieben war, des beständigen Friedens und Sicherheit der A. C. Verwandten, und Reformation des Cammergerichts ein. Herzog Ulrich hingegen meynte, man hätte die beede erste Puncten mit aller Mäßigung behandlen, aber sich in keine Weitläuftigkeit einlassen und nur allein auf den beständigen Frieden und auf eine unpartheyische Gerechtigkeit andringen sollen. Dann es sey zu besorgen, daß die erste zween Puncten die letztere verdringen würden, „ Dann schrieb er, wir für gewiß ge„ acht, wo unsere Ständ für eine Person den beständigen Frieden und das Recht „ zu erlangen fest beharren, sie würden das nit allein bey Königl. Majestät und „ den Kayserl. Commissarien, sondern auch bey des andern Theils Reichs Stän„ den erlangt haben. Weil aber der Röm. Königl. Majestät und der Kayserl. „ Commissarien endliche Resolution darauf ruhet, daß in gemeldten vier Punc„ ten ohne Vorwissen der Kayserl. Majestät nicht gehandelt, noch geschlossen „ werden kan, anderst, dann daß Ihr Königl. Majestät neben den Kayserl. Com„ missarien sich erbeut, wo etwas Mangel in dem gemachten Fridstand und auf„ gerichten Landfriden, dasselbig zu bessern und solches steiff und strack zu halten „ und wegen eines gleichmässigen Rechten in einer bestimmten Zeit ohn einig fer-

ner

(rr) Diese Beysteur wurde im Jahr 1554. wieder aufgehoben. vid. Würtemb. Grundverfassung pag. 120.

„ ner Aufziehen oder Abschaffen das Cammergericht nach aller Nothdurfft 1543
„ ersetzt, visitiert und reformiert werden soll, in welcher Visitation und Reforma-
„ tion die Cammergerichts-Personen, so untaugenlich und parteyisch befunden, abge-
„ schafft und mit Ersetzung derselben laut der Kayserl. Regenspurgischen den Ständen
„ gegebenen Declaration eigentlich gehandelt, halten Wir solches sey laut ge-
„ meldter Resolution nicht zu waigern, sondern zu bewilligen seyn. Und so Wir
„ uns also in die Gnad und Schutz des Allmächtigen begeben, der dann uns
„ bißher wunderbarlich erhalten, der wird uns auch fürther wol nach seinem
„ göttlichen Willen im Frieden handhaben, und sein heilig Wort ohn all unser
„ Zuthun erweitern und erhalten, dabey Wir es unsers Theils bleiben lassen.
Dessen ungeacht erklärte er sich, daß er sich dardurch von den andern Evange-
lischen Ständen nicht absondern wollte. Dieser Reichstag war einer der Ver-
wirrtesten, die jemals gehalten worden, weil die Catholischen in allen Puncten
durchdrangen. Sie wurden von dem Römischen König und Granvellan unterstützt,
ungeacht sie nichts weniger, als den Kayserlichen und des Reichs Nutzen vor Au-
gen hatten. Herzog Ulrich beklagte sich deßwegen in einem Schreiben vom 23.
April gegen obgedachte Gesandten, daß „ die Sachen auf diesem Reichstag so
„ unrichtig gehen, zudem die gehorsamen Fürsten und Ständ ihres Gehorsams
„ auch hierinn entgelten und die Ungehorsamen ihres Ungehorsams halb unge-
„ strafft und schier derselben geniessen, so sind Wir bedacht nichts mehr anders
„ zu bezalen oder zu bewilligen, dann Wir in verschiedenem Jahr mit schwerem
„ Darlegen gethan haben „ Ueber dieses alles aber gab er den Befehl darauf an-
zutragen, daß der Kayser und König nicht den ganzen Last des Krieges dem
Reich aufbürden, sondern aus ihren Landen und besonders aus dem Burgundischen
Crayß ebenmässig ihre Anzahl Leute und Geschütz stellen sollten. Jedoch es half kei-
ne Vorstellung und die Kayserl. Commissarien nebst König Ferdinanden verfaßten
einen Abschied nach ihrem eigenen Belieben. Die A. C. Verwandte Stände pro-
testirten wider solchen und wollten sich zu einiger Türkenhülfe nimmermehr verstehen (s)
wordurch Kayser Ferdinand hinwiederum sich in einem grossen Gedräng sa-
he. Er schickte deßwegen so gleich Lorenzen von Streitberg an Herzog Ulrichen
mit Begehren, daß er den Abschied annehmen und weder die zu Nürnberg bewil-
ligte Hülfe verwaigern, noch sich von andern Ständen absondern und besonders
bis zu Ankunfft des Kayserς sich ruhig halten möchte. Der Herzog aber antwor-
tete, daß die A. C. Verwandte die wichtigste Ursachen hätten wider diesen Ab-
schied zu protestieren, welche dem König nicht verhalten worden, weßwegen er sich
nicht von ihnen trennen könnte. Weil aber diese seine Bundsverwandten nächstens
zu Frankfurt zusammen kommen würden um sich gemeinschafftlich darüber noch-
mals

(s) Sleidanus d. l. lib. XV. pag. 249.

1543 mals zu berathschlagen, so sey noch die Hoffnung übrig, daß die Königl. Majestät an ihren Verhandlungen kein Mißfallen haben werde. Dieselbe könne auch versichert seyn, daß sein Gemüth gänzlich dahin gerichtet sey nicht allein für seine Person sich friedlich zu halten, sondern auch alle Mittel zu befördern, damit beständiger Friede in dem Reich gepflanzet und erhalten werde. Der Königliche Gesandte begnügte sich mit solchem Bescheid gar nicht, sondern drang darauf, daß, weil der Herzog sich je der Protestation nicht begeben wollte, er doch den Anschlag ausserhalb des Abschieds und nicht an die darinn benennte Leg-Städte, sondern zu des Königs Handen einschicken sollte. Dagegen erbiethe sich dieser nicht nur bey dem Cammergericht die Verfügung zu thun, daß in Ansehung solcher bewilligter Türkenhülf wider den Herzog nicht mehr gehandelt werden, sondern derselbe auch den Abschied angenommen oder bekräfftigt haben solle. Dieser blieb aber bey seiner Antwort und die A. C. Verwandte verwilligten dennoch die Hülfe.

§. 105.

So bald dieser Reichstag sein Ende erreicht hatte, reyßte Granvellan nach Italien um dem aus Spanien erwartenden Kayser von seinen Verrichtungen in Teutschland Bericht abzustatten. Kaum war dieser zu Genua angelangt, ließ er den 26. Maji an Herzog Ulrichen ein Danckschreiben abgehen, weil sich dessen Gesandten in der letztern Reichstagshandlung zu guter Beförderung derselben erzeigt haben. Allem Vermuthen nach hatten sie in dem Namen des Herzogs und seines Sohns mit geheimen Entdeckungen und Anerbietungen Verdienste erworben. Der Kayser machte ihm dabey Hoffnung ihn hiernächstens selbsten zu sprechen und seiner Gnade zu versichern, ersuchte ihn aber zugleich allen Fleiß anzuwenden, damit die beschlossene Reichs-Hülfe wider den Erbfeind der Christenheit schleunig vollzogen werde, besonders aber bey den A. C. Verwandten Ständen auf den nächstkünfftigen Reichstag zu Frankfurt das Beste zum Vortheil des Kaysers vorzukehren (s). Diesem Schreiben war ein anders beygelegt, worin er seine Ankunfft abermals berichtete und den Herzog ersuchte ohne alle Verhinderung oder Entschuldigung persönlich auf der nächstkünftigen Reichs-Versamlung zu Speyr zu erscheinen und sich nichts, dann GOttes Gewalt aufhalten zulassen, indem sonst nichts ersprießliches geschlossen werden könnte zumalen er selbsten sich auch bey der grösten Gefahr, worin sein Erb-Königreich Spanien stehe, auf einen so mühsamen Weg begeben habe. Wenigstens sollte er seine Gesandte auf den Tag Andreä und zwar ohne gemosse-

(s) vid. Beyl. num. 70.

messenen Befehl mit freyer Vollmacht dahin vorausschicken. Er eylte nach den Niderlanden um 5000. Mann Spanier, und 5000. Italiäner zu Fuß nebst 1000. Reutern dahin zu führen. Den Weg entschloß er sich mit diesen Völckern durch das Herzogthum zunehmen. Des Kayſers Ankunfft machte den Würtenbergischen Hof geschäfftig. Aber eine allgemeine Bestürzung verbitterte die Freude diesen grossen Monarchen zu sehen. Dann er hatte schon im vorigen Jahr einige Spanische und Italiänische Völcker durch das Herzogthum Bayern nach Hungarn gehen lassen, wo sie die grausamste Ausschweiffungen begiengen. Noch mehr aber besörchtete man solches, da sie durch ein Land ziehen mußten, welches sich zu der Evangelischen den Spaniern sehr verhaßten Religion bekante. Kaum hatte der Herzog des Kayſers Ankunfft zu Insprugg erfahren, so schickte er sogleich seinen Ober-Vogt zu Blaubeuren Clausen von Graveneck dahin entgegen denselben einzuladen, daß er seinen Weg durch sein Herzogthum nehmen und mit dem Herzog als einem unterthänigen und gutwilligen Wirth für gut halten wollte. Weil er aber auch vernommen hätte, daß Ihro Majestät so viel Kriegs-Volck in die Niderlanden zuführen gedächte, dem Herzogthum aber sehr beschwerlich fallen würde, wann solches mit einem Hauffen durchzöge, wie solches in vorigen Jahren aus den Beyspielen an Bayern, Steyrmark ꝛc. die Erfahrung genugsam gezeigt habe, so bat er seiner und seiner Unterthanen mit solchem Durchzug zu verschonen, oder, wofern es je nicht anderst seyn könnte, solches Rottenweise nach und nach auf rechter Heerstrasse durchziehen zu lassen, dagegen er sich erbiethe gegen billige Bezahlung dasselbe mit gnugsamen Lebensmitteln zu versorgen. Dann dieses Fürstenthum sey seit zwanzig Jaren immer zu mit Krieg, Schatzungen Theurung, Mißgewächs und andern Unfällen beladen gewesen und gänzlich ausgesogen worden. Den 12. Julij kam schon einiges Kriegs-Volck unter dem Commando des Francisco Duarto und Johann Lier nebst dem Secretario Christoph Piramio zu Göppingen an. Der Herzog war unschlüssig, ob er nicht 2. bis 3000. Mann seines Landvolcks aufbieten und zur Sicherheit seiner Unterthanen an einigen Orten lägern lassen sollte. Allein der von Graveneck mißrieth es, weil der Kayſer solches Mißtrauen ungnädig aufnehmen dörfte und ohnehin diese fremde Völker gute Ordnung hielten, daß man sich keiner Ausschweiffungen zu besorgen hätte. Solchemnach wurden nur einige Provisoner beschrieben und zu Stuttgard, Canstatt, Grönningen, Vayhingen, Knittlingen und Maulbronn aus jedem Amt 60. Mann mit Harnisch, Büchsen und Helleparten aufgebotten die Thore in diesen Städten zu besetzen und zu wachen, daß kein Feur ausgehe. Dann obschon das Kriegs-Volck nicht in die Städte verlegt wurde, so hatte doch der Kayſer bey 2000. Personen Hofgesind in seinem Gefolge, welches bey ihm in den Städten seyn wollte. Unter solchen waren die Herzoge von Camarino, von Nasyra und von Albuquerque. Der Sicilianische Marggrav de Terra nova, des regierenden Her-

1543 zogs zu Mantua Bruder, Conte de Feria und Stephano Colonna. Ferners seine Kämmerlinge der Fürſt von Solmonia, ein Niderländer, Luis von Cunga, ein Spanier, von Pellus und de Herbais Franzoſen nebſt dem Hofmeiſter Laurenz Manuel, Freyherr vor Montfalconet, der Obriſt-Stallmeiſter Andelot, die Geheimde Räthe Nielas Perrenot von Granvellan und deſſen Sohn Biſchoff zu Arras, Figuera, Naves und Poyſſet. Die Oberſte Secretarien Juan Vaſquez, Ydraquez, Urias und Obernburger, nebſt dem General-Profoſen Alcalda, und einigen Biſchöffen, nemlich der Erzbiſchoff von S. Jago, der Biſchoff von Huesca, der Biſchoff von Majen, ein Ober-Almoſner, der Päpſtliche Nuncius, der Biſchoff von Londen als Engliſcher Bottſchaffter, der Portugeſiſche und Venetianiſche Geſandte und ein Abgeordneter der Stadt Rom, welcher den Hof allzeit begleiten mußte. Endlich folgten noch 80. Graven und Herrn denſelben freywillig und ohne Bedienung nach.

§. 106.

Es war auch ungewiß, ob der Herzog dem Kayſer bis an die Gränzen entgegen reuten, oder wegen ſeiner beſchwerlichen LeibesUmſtände denſelben zu Stuttgard erwarten ſollte. Dieſer ließ ihm aber durch Clauſen von Graveneck zuentbieten, daß er geſonnen ſey den Herzog zu Stuttgard heimzuſuchen, indem er ſehr groſſe Begierde trage, ihn ſelbſten um ſomehr zu ſehen, als er bißher in dem Reich eine merkwürdige Rolle geſpielet und ſich bißher gegen ſeiner Kayſerlichen Majeſtät unterthänig, gutwillig und gehorſam erzeiget habe. Auf dieſes hin begab er ſich alſo von Kirchheim nacher Stuttgard und ſchickte dem Kayſer ſeine HofRäthe Bernhard Gölern von Rabenſperg, Wolff Philippſen von Hirnheim und Balthaß von Gültlingen nach Göppingen entgegen ihn auf den Gränzen ſeines Landes zu bewillkommen. Als der Kayſer ſich denſelben näherte, ſtiegen dieſe drey Räthe von ihren Pferden, giengen ihm entgegen und baten ihn auf dem einen Knie ligend mit des Herzogs Bewirthung ein gnädiges Genügen zu haben. Derſelbe erinnerte ſich vermög des Cadauiſchen Vertrags einen Fußfall ſchuldig zu ſeyn, zu welchem er ſich vor einigen Jahren durch Grav Georgen von Würtenberg erbotten hätte, als der Kayſer zu Heydelberg geweſen. Derſelbe habe es aber damals wegen anderer wichtigen Geſchäfften auf eine bequemere Zeit aufgeſchoben. Nun ſey er wieder bereit ſeiner Pflicht eine Genüge zu thun und den Fußfall nach des Kayſers belieben zu Hauß oder auf offentlichem Feld zu verrichten. Die Antwort erfolgte aber wieder, daß er den Herzog zu Stuttgard heimſuchen wollte. Den 22. Julij kam er daſelbſt ſehr ſpät an, weil er ſich auff einem unterwegs angeſtellten ſchönen Jagen verweylete. Der Herzog empfieng ihn nicht in Perſon, ſondern bath erſt am folgenden Tag ihm eine

Au-

Audienz zu erlauben und wegen des Fußfalls den Befehl zu ertheilen. Der Kayser liesse ihm hingegen durch seinen Vice-Canzler von Naves wissen, daß, weil der 1543
Herzog also unterthänigst erscheine und sich erbiete, so wollte er dieses Anerbieten für das Werk angenommen haben, als ob der Fußfall würklich geschehen wäre. Die Unterredung geschah durch Dolmetscher, durch welche der Herzog sich über das wegen der Stadt Esslingen ergangene Pönal-Mandat beschwehrte und den Kayser bate, daß er, wann jemand denselben bey ihm verunglimpfen wollte, solchen Anklägern ohne seine vorher eingenommene Verantwortung kein Gehör geben oder eine Ungnade auf ihn werffen möchte, indem er jederzeit wahrhafften Bericht darüber zu geben hoffte. Ferner ließ er den Kayser um die Belehnung mit der Gravschafft Mömpelgard und den Herrschafften Granges, Clerval und Passavant bitten, worzu er ihm vormals durch ein Indult die Hoffnung gemacht hätte. Und weil in dem Cadauischen Vertrag Grav Georgen die Erbfolge in dem Fürstenthum nicht ausdrücklich vorbehalten, aber derselbe auch nicht ausgeschlossen worden, sondern diser vermög der Erectionis ducatus darzu berechtigt sey, König Ferdinand hingegen ohne Bewilligung des Kayserß, als ältesten Erzherzogs von Oesterreich, hierinn sich zu nichts entschliessen wollte, so bat er nunmehro seinem Bruder solche Erbfolge zu bestetigen. Dieser Audienz wohnten die dem Kayser entgegen geschickte vier Edelleute, D. Enoder und der Canzler Joh. Fessler bey. In dieser Gegenwart liess der Kayser durch den von Naves antworten, daß er die Strittigkeit mit der Reichs-Stadt Eßlingen vor seine Person wollte gezogen haben um darinn gebürend zu handlen und versprach auch keine Verunglimpffung anzuhören, sondern auf jedesmalige Anklage ihn zuvor zu vernehmen. Wegen der Mömpelgardischen Belehnung könte er leyden, daß man ihn zu Speyr auf dem Reichstag oder an andern gelegenen Orten daran erinnerte. Grav Georgen Erbfolge halber hingegen war die Antwort, daß weder der Kayser, noch seine Räthe den Cadauischen Vertrag oder Erhöhung des Herzogthums jemals gesehen, wollte sich aber auch hierinn gnädig erklären. Nach gegebener solcher Resolution erforderte der Kayser den Herzog besonders zu sich um mit ihm in Gegenwart des von Naves sich zu unterreden und nahm, weil der Kayser seine Abreyse beschleunigte, gnädigen Abschied von ihm. Und der Durchzug des Kriegsvolks geschah auch so, daß der Herzog seine Zufriedenheit bezeugen konte.

§. 107.

Nun näherte sich die Zeit, da der Reichstag sollte beschickt werden. Das Hauptwerk auf solchem sollte abermals die Türkenhülfe seyn. Es drangen sich noch andere Reichsangelegenheiten dabey ein, welche dem Reich zur gröſten Be-

1543 schwerde fielen, dem Kayser und Römischen König aber nicht so sehr auf dem Herzen lagen, als ihre eigene Angelegenheiten, zumalen der Kayser auch mit der Kron Frankreich in einem Krieg verwickelt war. Die Reichs-Stände suchten eine Verminderung der Reichs-Anschläge, weil ihre Einkünffte solchen Last nimmer ertragen konnten. Das Münzwesen war in der äusserſten Zerrüttung, welche König Ferdinand verursachte, weil er seine Bergwerke und den Silbereinkauff an Gesellschafften und Privat-Personen auf viele Jahre verpachtet hatte. Diese fanden ihren Vortheil dabey, weil sie den Werth des Silbers erhöheten, schlechte Münz in das Reich einführten und hingegen die gute verschmelzten oder mit Gewinn aus dem Reich schickten. Die Reichs-Städte fiengen eine Sessions-Strittigkeit an, wie auch die Fürsten und besonders die Herzoge von Pommern einen unnöthigen Stritt wegen des Vorzugs in dem Sitz und Stimme auf Reichstägen erregten. Der Kayser hatte genug zu thun seine Niederlande für die Einfälle des Königs von Frankreich in Sicherheit zu setzen. Dieses bewog ihn den 23. Novembr. durch Schreiben bekannt zu machen, daß er auf die bestimmte Zeit nicht auf die Reichs-Versammlung kommen könnte. Man könnte aber auch in seiner Abwesenheit die Minderung der Reichs-Anschläge, Vergleichung der Münz und strittige Sessionen durch Gesandten handlen und bis zu seiner Ankunfft vorbereiten lassen. Besonders aber drang er darauf, daß die Chur- und Fürsten in Person alsdann ebenmässig erscheinen möchten. Solchemnach schrieb Herzog Ulrich einen Creyßtag nach Reutlingen auf den 18. Novembr. aus um sich wegen der Münzen zu berathschlagen. Niemand hatte den Muth heraus zu sagen, daß der Kayser und König Ferdinand die einige Ursach dieser verderblichen Verwirrung sey. Die Schwäbische Crayß-Stände entdeckten den Grund davon, und riethen, daß das Reich oder der Kayser oder König solche Bergwerke und Silberkäuffe an sich lößten und nur aus der Privat-Personen Händen brächten, da dann erst andere daraus flieſſende Puncten berichtigt werden könnten, daß nemlich das Silber gegen dem Gold, wie von Alter her gebräuchlich gewesen, verglichen, das Silber allein hinfüro um Gold erkaufft und die Beschwerde des fremden Golds gehoben würde (t). Dann man befand, daß aus der feinen Mark Golds Nürnberger Gewicht an Ducaten 114. fl. 41. kr. eine zu 1. fl. 40. kr. An Sonnenkronen 114. fl. 45. kr. eine zu 1. fl. 32. kr. An Venediger Kronen 115. fl. 40. kr. eine zu 1. fl. 30. kr. und Rheinische Gulden 114. fl. 43. kr. 3. hlr. eine zu 1. fl. 12. kr. gerechnet, gebracht werden, mithin, weil die Kronen roth und das Rheinische Gold weiß largiert sey, an den gemeinen Kronen gegen dem Rheinischen Gold an der Mark 2. fl. 8. kr. bevor sey. Die Ursach wurde angegeben, daß das Rheinische Gold gebrochen aus dem Land geführt und hingegen das böß Gold ausgegeben werde. Diesem zu begegnen wäre gut, wann das ausländisch Gold, wie es auch den Namen habe, ein jedes

(t) vid. Bepl. num. 71.

jedes Stück nach dem Werth eines halben Kreutzers näher valviert und 1544
geschätzt würde und hingegen das Rheinische in seinem Wehrt bliebe. Wegen des Silbers hielten Herzog Ulrichs Räthe dafür, daß zwar die jüngste Augspurgische Münzordnung unverbesserlich sey, doch „ dieweil die Sachen mit den „ Bergwerken und Silberkäuffen dieser Zeit so beschaffen und gestaltet ist, wie „ männiglich weißt, so wär zum vordersten von nöthen, daß man sich mit de„ nen, welche die ermeldte Bergwerke in Besitz und die Silberkäusse bißher in „ ihre Hand gebracht haben, dermassen vergliche, daß einmal eine beständige Münz „ durch das Reich aufgericht und gemacht würde. Nun sey das Silber so hoch gestiegen, daß, da eine Mark nicht mehr, als acht Gulden gegolten und jetzo bis auf 10. fl. gestaigert worden, aus einer feinen Mark jetzo an neu gemünzten Gulden-Groschen auf 10. fl. 10. kr. und vielleicht mehr getrieben werde. Weil nun diese Ersteigerung eine Erhöhung der Handthierung in gemeinem Handel und Wandel nach sich ziehe, so wär zu handlen, daß in 9. fl. 30. kr. werth Münz eine feine Mark Silber Nürnberger Gewicht und kein Potentat eine andere Münze machte, welche in dem Reich gehen könnte, als Gulden Groschen zu 2. Loth, halbe Gulden Groschen zu 1. Loth und ein Oerter zu einem halben Loth.

§. 108.

Herzog Ulrich fand aber nicht nöthig vor der Ankunfft des Kayfers und anderer Gesandten seine Räthe dahin zu schicken, da indessen auch der König von Frankreich an den Herzog einen Gesandten mit einem Schreiben schickte und die Nachricht gab, daß er auf dem Reichstag sich wegen der wider ihn ausgestreuten Verleumdungen beklagen wolle, worzu er vieler mächtigen Stände Beystand benöthigt sey. Er wolle alle bittere Worte vermeyden und sich nur rechtfertigen, zugleich aber seine Begierde zu verstehen geben, wie die Freyheit und Wohlfahrt des teutschen Reichs zu erhalten sey. Der Herzog ließ ihn aber durch seine Räthe mit der kurzen Abfertigung hinreisen, daß er den Wohlstand beobachten wollte. Den 7. Januarij gab er seinen vorherigen Gesandten auf ihn wegen seines nicht Erscheinens zu entschuldigen, weil das Podagra ihn zu solcher Reyse untüchtig mache. Und, weil vornemlich wegen des beharrlichen Widerstands gegen dem Erbfeind des Christlichen Namens zu handlen seyn würde, so befahl er ihnen nochmals mit allem Ernst vorzustellen, daß wofern kein beständiger Friede, Einigkeit und besseres Verständnus zwischen Churfürsten und Ständen hergestellt würde, solche Zertrennung dem Feind mehr Vortheils, als Abbruch bringen dörffte. In der Materie von Verminderung der Anschläge trug er ihnen auf, daß, wann die Chur und Fürsten gemeinlich oder der mehrere Theil darum ansuchen würden, sie

1544 solche auch begehren sollten. Dann es sey landkündig, daß er bis in das sechzehende Jahr seiner Land und Leute in Mangel stehen müssen, da dieselbe mit schweren Schatzungen, Aufruhren, mehrfältigen Kriegen und andern Beschwerden gänzlich erschöpfft und erarmt worden, er selbsten aber, wie leicht zu erachten, sich einen grossen Schuldenlast aufbürden müssen. Nichts destoweniger sey er bisher mit den Churfürsten und andern der fürnehmsten Fürsten mit gleicher Anlage angesehen worden, daß er fernerhin ohne beträchtliche Verminderung dieselbe zu erschwingen ausser Staud sey. Und wiewol nöthig wäre, daß auch eine Ordnung zu guter Policey gemacht würde, so stünde doch dahin, daß derselben nicht nachgelebt werden dörffte, wie die Erfarung zeige. Deßwegen müßte man entweder davon abstehen oder ernstliche und würksame Anstalten vorkehren, damit den in das Reich verkündten Ordnungen nachgekommen würde. Weil das Kayserliche Hauß bey dem zerrütteten Münzwesen allzusehr verwickelt war, so hatte der Herzog gute Ursach zu zweifflen, daß selbige zu Berathschlagung kommen könnte. Dagegen vermuthete er, daß die Herzoge von Pommern ihre Ansprüche auf den Vorsitz bey den Reichsversammlungen wieder rege machen würden. Um seine billige Gedenkungs-Art erkennen zu geben, so war ihm nicht entgegen, wann die Gesandte sich freundschafftlich vereinbarten, daß sie wechselsweise den Vorsitz haben sollten. Doch behielte sich Herzog Ulrich bevor, daß von seinen Gesandten den ersten Tag das Recht dieses Rangs ausgeübet und jedem seine Befugsame vorbehalten werden müßte. Die Geschäfften dieses Reichstages liessen aber nicht zu dermalen an diese Strittigkeit zu gedenken.

§. 109.

Den 25. Jan. berufte der Cammer-Richter Grav Hannß von Montfort alle auf diesen Reichstag anwesende Chur- und Fürstliche Gesandte auf das Rathauß ihnen zu eröffnen, wie der Kayserlichen Majestät sehr mißfällig sey, daß noch kein Fürst in Person zugegen und auch der mehrere Theil der Gesandten noch nicht angekommen wäre. Sie könnten solches ihren Principalen hinterbringen, indem derselben sehr beschwerlich sey mit grossem Zeit-Verlust lang auf sie zu warten. Herzog Ulrich war würcklich gesonnen selbsten auch dahin zu kommen und sein Quartier in dem Maullronner Hof daselbst zu nehmen. Es wurde ihm aber solches von den Kayserlichen Cammer-Fourier abgeschlagen und dagegen dieser Hof etlichen Graven angewiesen. Solches empfand der Herzog übel. Bey dem Vortrag war noch immer die Hülfe wider den Türken die Haupt-Sache, welche der Kayser nach seinen Absichten bewilligt haben wollte. Sie fand aber fast auf allen Seiten Widerspruch und Schwürigkeiten. Dann der König von Frankreich stund in dem nicht ungegründe-

gründeten Verdacht, daß er den Krieg mit dem Kayser anfangen wolle um 1544
dem Türcken Lufft zu machen, welcher von den Persern damals bekrieget und seine meiste Völcker dahin zuziehen genöthigt wurde. Der Kayser verlangte bey solcher Beschaffenheit auch eine Hülfe wider die Krone Frankreich von dem Reich, als wider einen Türckischen Bundsgenossen. Die Stimmen waren sehr getheilt und man vermuthete nichts weniger, als daß der Landgrav von Hessen, welcher persönlich zugegen war, sich hierin dem Kayser gefällig erweisen sollte, wie doch geschahe. Auch der A. C. Verwandten Meynungen wurden hierdurch getrennt. Herzog Ulrich befahl seinen Gesandten den Antrag dahin zu thun, daß König Ferdinand um eine Vorstellung bey dem Kayser anzugeben wäre, wie unvermögend des Reichs Hülfe wider den Erbfeind des Christlichen Namens sey, wann man auch nur vertheydigungsweise den Feldzug thun wollte. Weßwegen dieser den Kayser um die Erlaubnus der ganzen Christenheit zu gutem bitten sollte, daß der König und das Deutsche Reich eine gütliche Unterhandlung zwischen beeden Potentaten entweder auf einen beständigen Frieden, oder wenigstens auf einen etlich järigen Stillstand antretten dörfte. Man müßte alsdann eine ansehnliche Gesandschafft an den König schicken und ihm zuverstehen geben, daß samtliche Reichs-Stände eine besondere grosse Beschwerde und Mißfallen über seine bißherige Handlungen trügen mit ernstlichem Ersuchen davon anzustehen. Es wäre kein Zweiffel vorhanden, daß Mittel und Wege zur Vergleichung gefunden würden. Wofern nun bey dem König von Frankreich der Mangel des Gehörs wäre, so hätten die Reichs-Stände destomehr Ursach und Befugsame dem Kayser eine Hülfe wider die Kron Franckreich zu bewilligen. Und obschon in dem Chur- und Fürsten Rath durch die Mehrheit der Stimmen des Kayſers Absicht begünstigt wurde, so bekamen doch die Würtenbergische Gesandten den Auftrag fest, jedoch mit möglichstem Glimpf, auf ihrem Rath zu bestehen und wegen der Türken Hülfe auf nichts endliches beschliessen zu helffen, es wäre dann der beständige Friede im Reich zwischen den zerschiedenen Religions-Verwandten und ein gleichmässiges Recht bey den Reichs-Gerichten gnugsam versichert worden. Jedoch dem Kayser waren solche Vorschläge nicht annehmlich, weil er sich zugleich auf des Königs in Engelland Beystand verließ und hoffte der Krone Frankreich dißmal seine Feindschafft empfindlich zu machen. Er drang durch, daß ihm auch wider Franckreich, jedoch unter dem Vorwand und Namen einer Türken-Hülfe ein Beystand von 4000. Pferden und 24000. Mann zu Fuß in Geld zugesagt wurde. Nun ereignete sich aber eine neue Schwürigkeit, ob diese Hülfe nach dem alten Anschlag der Römer Monate nach der sogenanten Wormser Matricul oder durch den gemeinen Pfenning geschehen sollte. Herzog Ulrich hätte den letzten Weg gern genehmiget. Aber die Churfürsten und der mehrere Theil der Fürsten beliebten den erstern, solchen auf drey Zielen abzutragen daran der Herzog 14167. fl. zubezalen hatte.

§. 110.

1544 §. 110.

Den Herzog machte dieser Reichs-Schluß sehr besorgt, weil seine Gravschafft Mömpelgard und die drey in der Gravschafft Burgund ligende Herrschafften in Gefahr stunden von dem König in Frankreich verheert oder weggenommen zu werden. Er war diesem König noch 25000. Kronen schuldig, auf deren Zalung er dringen konnte und seine dagegen habende Forderung würde auch verloren gegangen seyn. Dieses war desto mehr zu beförchten, als von der obgemeldten Reichs-Hülfe 16000. Mann zu Fuß und 3000. Pferde und also mehr als zwey Drittel derselben wider Frankreich und das übrige wider die Türken verwendet werden sollte. Bey welcher Rucksicht er bey allen Gelegenheiten verlangte, daß man die Gränzen des Reichs und besonders seine Gravschafft Mömpelgard und die darzu gehörige Herrschafften vor allen feindlichen Anfällen versichern sollte, widrigen falls er seine Entschädigung von dem Reich zu fordern vorbehalten haben wollte. Der Kayser hatte ihn auch noch einmal den 5. Febr. ersucht bey gemeiner Reichs-Versamlung in Person zu erscheinen um sich bey den so vielen äussernden Schwürigkeiten insonderheit seines Raths bedienen zu können. „ Dann „ schrieb er, Wir deiner Lieb bey den Handlungen, darum diser Reichs-Tag zum „ tail fürgenommen ist insonderheit gern sehen wollten und sein des gnädigen Willens „ D. L. Rath und Zuthun zu solchen und andern fürfallenden Handlungen insonder„ heit zugebrauchen. Und begern demnach an D. L. mit guedigem Fleiß, die wöl„ len sich zum fürderlichsten als D. L. Leibsvermöglichkeit das immer erleyden kan, „ allhie bey Uns und gemeiner Reichsversammlung erscheinen und sich gutwillig „ erzeigen. Die wahre Ursach dieses Verlangens entdeckte sich bald. Dann als der Herzog in seiner Antwort vom 18. Febr. keine gewisse Hoffnung seiner Ankunfft machte, sondern nur meldete, daß, so bald es sich zur Besserung seiner Leibes-Schwachheit anschicke, er sich gehorsam erzeigen wolle, so beruffte den 23. Martij König Ferdinand die Würtembergische Gesandte zu sich und ließ ihnen vorhalten, daß er sich mit dem Kayser berathschlagt habe, wie der Friede und Einigkeit in dem Reich zwischen Churfürsten und Ständen erhalten werden möchte. Sie hätten aber kein besseres Mittel gefunden, als dessen sich ihre Voreltern auch bedient hätten, nemlich, daß sich beede Kayserl. und Königliche Majestäten mit den ihnen wohlgesessenen Churfürsten und Ständen in ein Bündnus ungefähr auf die Weise, wie der Schwäbische Bund gewesen, einliessen. Damit aber auf beede Majestäten kein Verdacht fiele, als ob sie solches Bündnus wider einige Fürsten und Stände errichten wollten, so wären sie geneigt, niemand davon auszuschliessen. Weil nun Herzog Ulrich sonderlich den Oesterreichischen Landen und auch andern Ständen, welche in den Bund kommen dörfften, wohl gesessen, so wollte man seine Gesinnung hierüber wissen, ob er sich entschliessen könnte demselben beyzutretten. Sie wußten zwar wohl, daß er in der Schmalkaldischen Vereinigung stünde. Es würden sich aber schon

Mittel

Mittel und Wege finden lassen, daß in Religion-Sachen keine Irrung entstehen 1544
sollte. Der Landgrav von Hessen wurde ebenmäßig darzu eingeladen, welcher aber keine Beliebung darzu hatte, weil er schon in drey Bündnissen, nemlich mit Chur-Sachsen wegen der Erbeinung, mit den Evangelischen Ständen und mit den Rheinischen Churfürsten stünde. Herzog Ulrich aber gab seinen Gesandten nur auf, so offt man sie wegen einer Erklärung anlangte, sich mit dem Mangel der Instruction zu entschuldigen. Dann er wollte vorher wissen, welche Chur- und Fürsten in dieses Bündnus kommen sollten und unter welchen Bedingungen. Es kam aber dasselbe nicht zu stand, zumalen auch dieser sich entschuldigte, daß er einen solchen Bund für unnötig halte. Dann er ließ dem König entgegen halten, daß, wann es dem Kayser und König ein Ernst sey, wie sie sich darzu erboten, auf diesem Reichstag einen beständigen Frieden, gleiches Recht und den gemeinen Landsfrieden fest zu setzen, er sich derselben zu gebrauchen und sich mit der Hülfe GOttes dabey zu handhaben wissen werde.

§. 111.

Mit dem Anfang dieses Jahrs und Reichstags vollzog auch Herzog Christoph seine Vermählung mit der Brandenburgischen Prinzeßin Anna Maria. Ich habe schon berührt, daß ihr Herr Vater Marggr. Georg zu Ende des vorigen Jahrs das Zeitliche gesegnet habe. Dieses machte eine Aenderung in den Feyerlichkeiten des Beylagers. Dann Herzog Ulrich schickte den 18. Jan. Balthasarn von Gültlingen und Jörgen von Wöllwart zu der verwittibten Marggrävin nach Anspach um ihr vorzutragen, daß, weil sich dermalen nicht wohl fügen würde ein Hochzeitlich Gepräng anzustellen, er gesonnen sey Herzog Christophen auf den 17. Febr. mit einem geringen Gefolge von 20. Pferden nach Anspach zu schicken, damit das ehliche Beyschlafen noch selbigen Abend geschehen, und er sich nach etlichen Tagen wieder nach Stuttgard erheben könnte. Das Beylager geschah aber erst den 27. Febr. und den 1. Martij reyßte der Herzog schon wieder ab, welchem den folgenden Tag seine Gemahlin nachfolgte. Der Obervogt zu Schorndorf empfieng sie auf den Gränzen des Würtenbergischen Glaits unweit Dinkelspühl und zwischen dem Closter Lorch und der Stadt Schorndorf erwarteten sie einige entgegen geschickte von Adel, welche Herzog Ulrichen entschuldigten, daß er wegen einiger Zufälle sie nicht selbst allhier empfangen können. Claus von Gravenеck aber begleitete die junge Fürstin mit 30. Pferden nach Stuttgard. Herzog Ulrich lag damals krank zu Urach. So bald er aber von der beschlossenen Reichs-Hülfe wider die Krone Frankreich den Bericht erhielt, befahl er seinem Sohn sich alsobald mit seiner Gemahlin nach Mömpelgard zu begeben und diese Grafschafft in Sicherheit zu setzen. Hannß Herter, Obervogt zu Sulz, Bernhard von Sachsenheim, Wolf von Stocksburg, Jörg und Engelbold

1544 aelbold von Kaltenthal nuſten ſie dahin begleiten und dem Prinzen in ſeiner Verfügunge beyſtehen. Dieſer hatte mit den Graven von Ortenburg ſchon zuvor einige Mißhelligkeiten, weil der Grav auf einige Herrſchafften Anſprach machte und in der Herrſchafft Hericourt groſſe Ausſchweiffungen begieng, welche der Prinz zu rächen gedachte. Er kam aber dadurch bey dem Kayſer in den Verdacht, daß er unter dieſem Vorwand dem König in Frankreich Völker anwerben und zuſchicken wollte. Dieſerwegen ſchickte der Kayſer einen gewiſſen Martin von Sylli an den Prinzen, welcher ſich aber entſchuldigte, daß er die Völker angeworben habe um die in ſeiner Gravſchafft und Herrſchafften gelegene Städte damit zu beſetzen, weil er ſich auf die Kayſerliche Verfügungen wegen Verſicherung der Gränzen nicht verlaſſen könne. Der Kayſer hatte ihn auch nach Speyer zu kommen eingeladen. Weil er aber nicht erſchien, ſo ſchickte der Prinz Rudolphen von Somerau, genannt Braſtberger, nach Speyr ihn zu rechtfertigen, daß er auf Befehl ſeines Herrn Vaters ſich aus dringenden Urſachen nach Mömpelgard begeben müſſen, welchem er auch Gehorſam ſchuldig ſey. Zugleich ließ er den Kayſer bitten ihm einen Paßport in geheim für ſeine Leute zu geben, indem er von dem König weder ſein vorgeliehen Geld, noch ſeine ausſtändige Beſoldung erhalten könne und deßwegen des Willens ſey ſich an der Franzöſiſchen Unterthanen Perſonen, Waaren und Güter zu erholen. Dieſes wurde ihm ſogleich bewilligt, doch, daß er die in der Neutralität begriffene Lande nicht mißbrauchen ſollte (u). Der Kayſer ſchickte auch den 9. Junij ſeinen Statthalter in der Gravſchafft Burgund de Vergy an den Prinzen um die abgeredte Neutralität einiger Kayſerlichen und Franzöſiſchen Lande auf das Herzogthum und Gravſchafft Burgund zu erſtrecken und erſuchte ihn mit gedachtem Statthalter gute Freundſchafft zu halten, damit er ſeine Macht nicht alſo zertheilen und mit Beſatzungen in der Gravſchafft Burgund ſchwächen dörfte.

§. 112.

Dann obſchon die ſogenannte Türken-Hülfe auch wider die Kron Frankreich erkannt war, ſo war ſie doch nur unter der Bedingung von den Evangeliſchen Stänen

(u) vid. Beyl. num. 72. Das ſchöne Sigill, welches an dieſem Paßport hänget, iſt in der Kupfer-Platte und der Kayſer noch auf dem Thron zu ſehen. Es iſt alſo unrichtig, wann Herr D. Hoffmann in ſeinen gelehrten Beobachtungen 2. Theil p. 30. bemerket, daß ein wächſernes Kayſerl. Sigill, das den Kayſer auf dem Thron vorſtellet, von den Zeiten K. Maxen an nicht aufzuweiſen ſey. Dieſes aber verdienet dannoch beobachtet zu werden, daß Kayſer Carl ſich dieſes Sigels nicht in Teutſchland, ſondern in ſeinen Spaniſchen Erblanden bedienet habe, da er freylich in Teutſchen Angelegenheiten nur das einſeitige Sigill mit dem gedoppelten Adler und ſeinem Wappen gebraucht hat. Bey dieſem Sigill iſt auch zu bemerken, daß es zweyſeitig von rothem Wachs iſt und auf dem Revers den gedoppelten Adler mit dem Wappen auf der Bruſt führt, wie ſolches in dem Avers ſtehet. Unten ſtehen die Worte: Ceſar Carolus.

Tab. I.

der Bruſt führt, wie ſolches in dem Avers ſtehet. Unten ſtehen die Worte: Cesar Carolus.

den erkannt, daß gemeltermassen das Mißtrauen derselben gegen den Catholischen 1543
und dessen Ausbrüche zuvor gehoben werden müßte. Weil der Anschlag eines errichtenden Bundes fehl schlug, so bemühete sich der Kayser nunmehr eine Unterhandlung zwischen den widrigen Religions-Verwandten anzutretten. Den 23. Maij übergab er den erstern einige Mittel zu Erhaltung des Friedens, durch Churfürst Joachem zu Brandenburg und Pfalzgrav Friderichen. Sie waren aber so zweydeutig und verfänglich, daß die Evangelische um so mehr auf die Sicherheit bedacht zu seyn Ursach hatten, als der Kayser und König in Irrungen, welche wegen der Religion entstehen könnten, sich anmaßten Richter zu seyn. Man machte also Vorstellungen und der Kayser gab sich viele Mühe andere Mittel ausfindig zu machen. Sie waren aber noch immer so zweydeutig, daß die A. C. Verwandten auf eine Erleuterung dringen mußten. Der Kayser erkannte es selbst. Die Gefahr wegen der Türken und die Nothwendigkeit einer Hülfe wider Frankreich drang ihm aber villeicht diese Erkanntnus ab. Er erbot sich endlich bey Erblickung der Beständigkeit der Evangelischen alle Mühe bey den Catholischen Religions-Verwandten anzuwenden, damit die Beschwerden ihres Gegentheils gehoben werden möchten und die Evangelische näherten sich nun mehrers dem Verlangen des Kaysers mit Uebernahm des Unterhalts obiger Reichs-Hülfe. Es wurden auch jetzo Vorschläge auf die Bahn gebracht, welche Herzog Ulrich bißher vergeblich behauptet hatte. Als aber die endliche Vergleichung der Artickel wegen der Religion, Friedens und Rechtens, so, wie sie von den A. C. Verwandten bewilligt und angenommen worden, geschehen und der Abschied verfaßt, auch der gewöhnliche Beschluß demselben angehängt werden sollte, daß alle Artickul desselben von allen Ständen gehorsam und unverbrüchlich gehalten werden sollten, so erklärten sich erst die Catholische Stände daß sie aus bewegenden Ursachen auf solche Weise die Puncten der Religion und des Rechten nicht bewilligen können. Wofern aber die Kayserliche Majestät aus Macht und Vollkommenheit ihres Gewalts dieselbe Artickel der Religion, des Friedens und Rechtens also in den Abschied kommen lassen wollten, so müßten und wollten sie es **gedulden**, aber nicht darein willigen. Weil nun den Protestantischen Ständen und der Haupt-Sache selbst durch das Wort **gedulden** nicht geholffen war, so mußte der Kayser abermals sich bemühen solche Irrung zu vergleichen. Der Beschluß des Abschieds wurde also mit vielen Einschränkungen verfasset. Nichts destoweniger mußten die Evangelische sowohl die verglichene sogenannte Offensiv-, als auch die Devensiv-Hülfe bezahlen. Der Römische König machte sogleich das Ansinnen an Herzog Ulrichen daß er seine Gebür der Desensions-Hülfe wider den Erbfeind des Christlichen Glaubens sogleich bezahlen und ihm noch darzu ein Fähnlein Knechte von 500. Mann in seinen Landen anzuwerben gestatten möchte. Solches überstieg aber die Kräffte seiner erarmten Unterthanen und er konnte kaum die erste Helfte der Offensiv-Hülfe aufbringen, welche sich nur auf 7083. fl.

1545 7083. fl. 30. kr. belief. Weil er über den Reichs-Abschied sehr mißvergnügt war, so eylete er eben nicht mit Erlegung der andern Helffte, zumalen man die erstere zu Nürnberg wegen Abwesenheit der Einnehmer nirgends annehmen wollte. Der letzte Termin des 1. Octob. verstrich also bey den meisten Ständen. Der Cammer-Gerichts-Fiscal Valentin Gottfried erlangte demnach wider die säumige den 23. Oct. auf sein Anruffen ein Pönal-Mandat den Ruckstand gleichmäßig innerhalb 14. Tagen zu bezalen. Einer solchen Beschwerde auszuweichen machte der Herzog nicht nur die Anstalt diese abzutragen, sondern auch die Defensions-Gelder einzubringen. Den 15. November ergieng der Befehl an alle Prälaten, Graven, Edelleut, Canzley- und Universitäts-Verwandten und an alle Unterthanen von jedem Hundert Gulden ihrer ligenden Güter, Capitalien, Besoldungen und Neben-Einkünften einen halben Gulden in 3. Monaten zu bezalen. Der Herzog wurde selbst wegen seiner ligenden Güter mit 7000. fl. belegt und die Pfarrer, Prädicanten und andere Geistliche mußten sich mit Besteurung ihrer Güter, Besoldungen und Genuß der Pfründen und Einkommen solcher Verordnung unterwerffen.

§. 113.

So viel bißher der Krieg wider die Ottomanische Pforte und die Kron Frankreich dem Teutschen Reich zu schaffen gemacht, so sehr beunruhigte nunmehr der den 17. Sept. mit dem letztern Feind zu Crespy gemachte Friede die Evangelische Bunds-Genossen. Dann es war ein Artickel darinn, welcher sie in eine Unruhe setzte. Die meiste bekamen die Abschrifft davon und vermög deren sollten alle Chur-Fürsten und Stände in diesem Frieden ohne Unterschied eingeschlossen seyn. Ein Dänischer Gesandter aber legte dem Würtembergischen Gesandten von Venningen eine andere Abschrifft vor, welche er von den Kayserlichen Räthen erhalten zu haben versicherte. Nach dieser sollten sich nur die dem Kayser gehorsamen Chur-Fürsten und Stände des Friedens genieſſen. Durch die gehorsamen aber wollte nur die Catholische verstanden werden. Sie wußten also nicht, welcher Abschrifft zu trauen wäre. Das Mißtrauen wurde aber dardurch zwischen Haupt und Gliedern und zwischen diesen vermehrt. Es kamen auch verschiedene Nachrichten ein, daß, wann der Kayser sich den Türkischen und Französischen Krieg vom Halß geschafft hätte, er die Evangelische Religionsgenossen angreiffen würde. Nun stund er allbereits auch mit dem Türkischen Kayser in Friedens-Handlungen, welche er mit Vermehrung seiner Macht in Hungarn einen Nachdruck geben wollte. Einige tausend Spanier, welche er bißher in den Niederlanden gebraucht hatte, sollten dahin abgehen. Diese Bewegungen, deren Ursache man noch nicht wußte, machten die A. C. Verwandte sorgsam, zumalen diese Völker in dem schlechten Ruhm stunden, daß sie die ungezogenste Leute wären und in Lothrin-

gen

gen die verruchteste Ausschweiffungen machten. Besonders machten die soge- 1545
nannte Vergarderungen der Herrenlosen Knechte ein Aufsehen, von welchen man glaubte, daß sie in Kayserlichen Diensten wären und die Evangelische Länder verheeren sollten. Dann sie rottierten sich zusammen und lebten in solcher Gesellschafft von dem Raub. Weil nun auch die Catholische Fürsten ohnehin sich offentlich erklärten, daß sie bey erfolgender Verbesserung des Cammergerichts niemand präsentieren würden, so verossenbarte sich ihre brennende Begierde die Menschlichkeit und die Ruhe des Reichs durch den tollen Religions-Eyser verdringen zu lassen. Die Evangelische wollten den Frieden und Gerechtigkeit und hingegen die Catholische Zerstörung und Unterdrückung haben. Sie wurden desto mehr aufgebracht, als Churfürst Hermann von Cölln eben damit umgieng die Evangelische Lehre in dem Erzbistum einzuführen. Er hatte einen Plan solcher Reformation nebst seiner Glaubens-Bekenntnus entworffen und im Junio vorigen Jahrs den A. C. verwandten Fürsten zugeschickt mit Bitte, solche durch ihre Theologen prüffen und ihre Bedenken ihm zugehen zu lassen. Seine Ritter- und Landschafft unterstützten ihn grösstentheils darinn mit ihrer Bitte, das reine Wort GOttes bey ihnen aufzustellen. Er gieng sehr behutsam damit zu Werk und vermeynte, daß die protestantische Fürsten ihre Theologen zusammen schicken sollten, damit sie sich wegen der unterschiedenen Bedenken vergleichen könnten. Nun überlegten die Evangelische Stände auf dem damaligen Reichstag dieses Verlangen. Herzog Ulrich fand aber solches nicht rathsam. Dann er fühlte damals schon einen neuen Papst mit einer Bulle Coena Domini in den Herzen der Theologen. Er sagte deßwegen, daß die Bundsverwandte sich erinnern sollten, wie diese Leute sich auf der Zusammenkunfft zu Schmalkalden das Schwerd in ihre Hand zu bringen unterstanden hätten und die Fürsten insgemein für räthlicher gehalten solche Zusammenkünfften in Zukunfft zu vermeiden. Der Churfürst hatte damals schon wegen seiner Strittigkeiten mit dem Cölnischen Stiffts-Capitul und seiner Universität appelliert und von den übrigen Evangelischen Ständen eine Adhärenz gesucht, welche er auf Befragen nur auf den rechtlichen Beystand einschränkte. Der Papst eilete deßwegen mit seinem Concilium in der gänzlichen Absicht einen angemasten Machtspruch mit Hülffe des Kayserś zu thun und die Evangelische zur Unterwerfung zu zwingen.

§. 114.

Ungeacht der Kayser noch nicht auf dem Reichstag zu Worms erschienen war, so giengen doch die Geschäffte emsig fort, und die Creyse waren nun in dem Stand die ihnen aufgetragene Untersuchung der Matricular-Anschläge und des Vermögens der Stände vorzulegen. Herzog Ulrich hatte sich auch zu einer Verminderung Hoffnung gemacht. Allein sein Anschlag blieb unverändert, wie er in der

1545 Matricul von dem Jahr 1521. angeſetzt worden. Dieſes beunruhigte ihn nicht ſonderlich. Vielmehr befahl er ſeinen Geſandten dieſe Sache auf ſich beruhen zu laſſen. Die vorhabende Münzordnung machte ihn mehr beſorgt. Dann in dem Bedenken der Stände war in den Vorſchlag gebracht, daß alle alte Münzen gebrochen d. i. abgeſchätzt und verſchmelzt werden ſollten. Er ſchrieb deßwegen an ſeine Räthe, daß ihm nicht entgegen ſey die alte ſchlechte Münze zu verbrechen, beſonders, wann man ſich wegen des Silberkauffs vergleichen könnte. Er hoffe aber, daß der Antrag des Münz-Bedenkens auf ſeine in dem Land von alten Zeiten hergebrachte Münz nicht zu verſtehen ſey. Dann er halte dafür, daß die grobe Münz, wie er ſie münzen laſſe, faſt die beſte Münze ſey und mit der neuen vorgeſchlagenen Münz ſich vergleichen laſſe. Wann man ihm aber die kleine Münz benehmen wollte, ſo werde es ihm und ſeinen Unterthanen ſehr beſchwerlich ſeyn und könne er deren Abſchätzung um ſo weniger bewilligen, als ſeine Gülten, Rente und Zinſe darauf von undenklichen Jahren eingerichtet ſeyen. Nicht weniger wurde er in Sorgen geſetzt, als ihm verſchiedene Warnungen zukamen, daß etliche Reichs-Städte, worunter einige begriffen ſeyen, gegen welchen der Herzog in beſonders gutem Vertrauen ſtehe, nebſt andern Reichs-Ständen ihn bey dem Kayſer verunglimpfen und in die höchſte Ungnade zu bringen ſuchten. Beſonders gehe ihre Abſicht dahin, daß er durch das Cammergericht in die Acht erklärt werde, damit ſie ihn wieder in Nachtheil und Schaden bringen könnten. Er gab deßwegen ſeinen Geſandten auf dem Reichstag auf, ein wachſames Aug zu haben und beſonders bey dem von Naves ſich zu erkundigen. Sie konnten aber nichts ergründen, als, daß die Reichs-Städte ihre Häupter empor hoben und Zuſammenkünfften hielten, da alles ſehr geheim verhandelt würde. Am meiſten beunruhigte ihn aber dermalen, als der Kayſer ihm den 8. Martij die ſchrifftliche Nachricht gab, daß 3000. Spanier unter dem Don Alvaro de Sando durch ſein Land nach Hungern ziehen werden und ſein Truchſeß (Commiſſarius) Lorenz von Altenſteig die Beſorgung dieſes Volks auf ſich habe. Er ließ deßwegen durch ſeine Geſandte zu Worms bey König Ferdinanden dieſen Durchzug verbitten, weil es ein ungezogenes Volk ſey und leicht an den Früchten und Weinbergen Schaden thun könnten, welcher ſeinen ohnehin mit Theurung geplagten Unterthanen deſto weher thun würde, als ſie ſeit geraumen Jahren von dieſer und andern Plagen heimgeſucht worden. Der König entſchuldigte ſich aber mit der Unwiſſenheit und daß er ohne Vorwiſſen des Kayſers hierinn nichts verfügen könne. Es wurde auch berichtet, daß ein Troß von 2000. Perſonen dieſe Völker begleite. Der Herzog ſah ſich demnach genöthigt Anſtalten zur Lieferung zu machen, und 400. Knechte nach Stuttgard zu ziehen, weil der Durchzug über Menßheim, Ditzingen, Felbach und Pliderhauſen veranſtaltet war. Der Haußhofmeiſter Wilhelm von Maſſenbach aber wurde beordert mit 150. Pferden die Spanier durch das Herzogthum

zogthum zu begleiten. Dieser berichtete den 24. April nebst den ihm zugegebenen 1545
Räthen Eberharden von Karpfen und Eberharden von Neuenstein, daß die Völker
zu Ditzingen und Weyl im Dorff angekommen seyen und nicht nur gute Mannszucht
halten, sondern auch redliche Zalung thun.

§. 115.

Zwischen allen diesen Sorgen wurde Herzog Ulrichen die erfreuliche Nachricht gegeben, daß den 7. Jan. seinem Sohn Herzog Christophen ein Prinz geboren worden, welchem vermög des Väterlichen Befehls der Name Eberhard beygelegt wurde. Dagegen Herzog Christoph an seinen Herrn Vater berichtete, daß er Schmerzen an einem Schenkel habe und die Aerzte ihm das Wildbad zu gebrauchen angerathen hätten. Die Erlaubnus wurde ihm schwer gemacht, weil Herzog Ludwig von Bayern auch einen offenen Schenkel gehabt und das Wildbad gebraucht habe, wordurch der Schade nur vermehrt worden und die Aerzte gnug zu thun gehabt hätten ihn bey Leben zu erhalten. Doch erfolgte dieselbe, als des Herzogs Aerzte gleichmäßig einstimmeten und der Prinz berichtete, daß er auf dem Ritt zu seiner Verlobung nach Anspach aus Mangel der Winterkleider so sehr erfroren wäre und dadurch ein Fluß von dem Haupt und Milz herab in den Fuß gefallen sey. Es hatte dieses Baad damals die erwünschte Würkung, das Uebel wurde aber nicht gänzlich gehoben, weil ihm bey seinem herannahenden Alter dasselbe noch viel Beschwerlichkeiten verursachte. Nicht weniger vermehrte er den 24. Januarij seine Lande mit Erkaufung der Burg und Stadt Wendlingen, welche Wolff Heinrich von Werdnau nebst andern Zugehörden auch die Gerechtigkeit des gemeinen Waldes im Rüchholz, das Holz zu Kin an dem Bißinger Weg und die Losung zu dem Schloß Bodelshofen, dem Wald zu Steinbach und dem Werdnauischen Hauß zu Wendlingen an ihn um 20000. fl. überließ. Weil auch indessen Pfalzgrav Ludwig ohne Erben verstorben war und ihm sein Bruder Friederich in der Churwürde folgte, so ließ dieser durch Philipsen von Helmstatt an den Herzog gelangen, wie er wünschte, daß die schon im Jahr 1536. abgeredte Erbeinung zwischen beeden Chur- und Fürstlichen Häusern in das Reine gebracht würde. Dieser Antrag vergnügte Herzog Ulrichen bey den damaligen sorglichen Zeiten und Umständen ungemein und erbot sich zu einer Brüderschafft, welche der Churfürst ebenmäßig mit Freuden aufnahm und dem Herzog zuschrieb, daß er solches zu sonderlichem freundlichem Gefallen und Dank verstehe und hinwieder gegen ihm nicht weniger schwägerlich, brüderlich und freundlich sich jederzeit erzeigen, auch in schrifftlichen, mündlichen und andern Verhandlungen den Herzog für seinen freundlichen lieben Schwager und Bruder halten und nennen werde. Solchemnach wurde auf den 23. Martij eine Zusammenkunfft zu Bruchsal beliebet,

in

1545 zu welcher der Herzog Bernhard Gölern von Rabensperg, Balthaß von Gültlingen und D. Johann Feßler abordnete. Auf seiten des Churfürsten aber erschien Wolff von Affenstein, Philipps von Helmstatt und der Pfälzische Canzler D. Haaß, welche ihres Herrn Meynung und Verlangen dahin erklärten, daß zwischen beeden hohen Personen ein Leib und zwo Seelen seyn sollten. Bey solcher Lage der Umstände kam auch die Erbeinung gar bald, nemlich am Dienstag in der Charwoche, (den 31. Martii) zu stand, worinn man sich verabredte, daß kein Theil den andern anfechten, angreiffen oder beschädigen, sondern beede es getreu miteinander meynen und beederseitige Wohlfart befördern sollen, damit sie ruhig bey ihren Land und Leuten verbleiben könnten. Ferner verglich man sich wegen besonderer Austräge, nemlich ihrer beederseitigen Räthe, wesern sich einige Strittigkeiten ergeben würden. Und endlich wurde wegen wechselseitiger Hülfe beliebet, daß in dem Fall eines Angriffs ein Fürst dem andern 200. Pferde und 2000. Mann zu Fuß zuschicken sollte. Wann es sich aber zu einem Krieg anließ, sollten sie einander mit ihrer ganzen Macht Hülf und Rettung zu thun verbunden seyn. Der Nutz dieses Bündnusses zeigte sich auch gar bald, als Kayser Carl in dem folgenden Jahr sich des Herzogthums wieder bemächtigte und der Herzog solches abermals mit dem Rücken ansehen mußte.

§. 116.

Dagegen ließ sich der Reichstag zu Worms wieder sehr sorgsam an, weil der Churfürst von Cölln durch seine Gesandten bey den Schmalkaldischen Bundes-Ständen auf das neue Rath und Hülfe suchte. Herzog Ulrichen war diese Sache sehr angelegen und er trug den 31. Martij seinen Gesandten auf, wann dieselbe in dem Evangelischen Bunds-Rath vorgenommen würde, „ mit allen nothwendigen Umständen zu erzehlen, welche grosse Verhinderung und Dämpfung des heiligen Worts „ GOttes und auch sonsten grosse Gefahr und Beschwerden aus solcher freventlichen „ und ungebürlichen vermeynten Appellation des Cölnischen Capituls (an den Papst „ und Kayser) und fernerm Proceß wider das löbliche und Churfürstliche Unternehmen erfolgen möchte und zu melden, daß Seiner Lieb und der gehorsamen Ritter- und Landschafft in viel Weeg räthlich wär, daß sie sich in die Evangelische „ Einung begäben, damit die Sach, als die so GOttes Ehr und unser aller Heyl „ und Seel berühre, wie billich gemein wär. Daß auch solches dem Churfürsten und „ seinen gehorsamen Verwandten zuvorderst nach der Länge fürgehalten „ und deren Gemüet vernommen würde und folgends der Churfürst über „ die gegebene apollolos refutatorios durch deren gelehrte treffliche Theologen „ und Juristen eine rechtmäßige standhaffte und ansehnliche Gegen-Appellation für ein frey, general und Christlich Concilium so im Reich Teutscher Nation

„ Nation vermög etlicher der jüngstgehaltenen Reichs-Abschied gehalten werden 1545
„ soll, in beſter und beſtändigſter Form rechtens fürderlich ſtellen ließ, weil der
„ Verzug aus allerley bedencklichen Urſachen nachtailig ſeyn könnte. Es würde auch gut ſeyn, wann ſich die Evangeliſche Ständ ſolcher Appellation anhängig machten und der Chur-Fürſt einen ſtandhafften Bericht von dem ganzen Hergang mit Beruffung auf die Reichs-Abſchied aufſetzen ließ um ſolchen dem Kayſer und ganzem Reich vorzulegen und wann die Könige von Dännemarck und Schweden, der Churfürſt zu Brandenburg, der Biſchof zu Münſter, Herzog Moritz von Sachſen, Marggrav Albrecht und Jörg Fridrich zu Brandenburg und die Stadt Nürnberg ſolcher Appellation eben ſowohl, als Herzog Ernſt von Lüneburg und die Städte Straßburg und Augſpurg anhängig würden. Er befahl ferner wegen des Religionsfrieden bey den Reichs-Abſchieden feſt zu beharren und gutes Aufmerken zu haben " ob der Gegentheil unſerer Confeßion das vermeynte Päpſtliche Concilium für das frey, allgemein und chriſtlich Concilium halten wollten, davon die jüngſte Reichs-Abſchied „ Meldung thun, alſo daß nach Ausgang ſolches vermeynten Concilium auch die „ bewilligte Friedſtänd ein Ende haben ſollten. Dann wo dem alſo, wär hoch von„ nöthen, daß von den Einungsverwandten Fürſten wohl bedacht und beſchloſſen würde, wie dieſem hochbeſchwerlichen und geſchwinden Vorhaben zu begegnen ſeyn wollt. „ Und weil in der Reichstags-Propoſition Anregung geſchehen, daß die Kayſerliche „ Majeſtät in Religions-Sachen einen Rathſchlag einer Reformation verfaſſen laſſen, „ ſo ſehe er für rathſam und gut an, daß im Namen gemeiner Einungsverwandten „ um ſolchen Rathſchlag zum füglichſten angehalten und derſelbig folgends nach aller „ Notturft erwogen würde (w) Dieſer kam aber nicht zum Vorſchein, und es ſcheint, daß er nichts anders geweſen, als diejenige Erklärung, wie es der Religion halben im H. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden ſoll, welche nachmals in dem Jahr 1548. den Evangeliſchen aufgedrungen worden. Dieſe hatten aber auch dergleichen Rathſchläge durch ihre Theologen verfaſſen laſſen. Wenigſtens ſchickte Herzog Ulrich einen an ſeine auf dem Reichstag befindliche Geſandte, auf welchem er beharrte mit dem Vermelden, daß man ſeinem Bedenken nach von der Augſpurgiſchen Glaubensbekanntnis und der darauf gefolgten Apologie keines Wegs abzuweichen wiſſe, ſondern unverrückt darauf beſtehen müſſe. Ungeacht aber bisher die Religions-Zwiſtigkeit und die davon abhangende Puncten des Religion-Friedens und gleichmäßigen Rechtens aufzüglich behandelt wurden, und der Herzog darauf drang, daß dieſelbe vorzüglich berichtigt würden, weil ſie der Seelen Heyl und Ehre GOttes und ſeines Worts beträfen, ſo ließ er ſich doch bey dieſen Umſtänden gefallen, daß der Religions-Articul bis zu nächſter Zuſammenkunft verſchoben würde, zumalen die A. C. ver-

(w) vid. Beyl. num. 73.

1545 verwandte Stände ihr kernhafftes Bedenken darüber König Ferdinanden und den Kayſerlichen Commiſſarien übergeben hatten. Er wünſchte nur, daß dieſe Stände durch GOttes Gnadenverleyhung alſo beſtändig und für einen Mann ſtehen blieben und das Tridentiniſch oder Päpſtlich Concilium für dasjenige nicht erkennten, noch annähmen, welches auf ſo vielen Reichstägen bewilligt worden, wo der Papſt und ſein Anhang allein in Glaubens-Sachen Geſetze vorzuſchreiben gar nicht Macht haben ſoll. Gleichwohl verbot er ſeinen Geſandten vor Erledigung dieſer Puncten ſich wegen der Offenſiv- und Vertheydigungs-Hülfe wider die Türken im Reichs-Rath ohne ſeinen ausdrücklichen Befehl in einige Berathſchlagung oder Handlung einzulaſſen in Hoffnung, daß die Evangeliſche Stände gleiche Geſinnung haben werden. Weil aber der Kayſer auch den Vorſchlag auf die Bahn brachte, daß er das Cammergericht allein beſetzen wollte und die Reichs-Stände nichts deſtoweniger ſolches unterhalten ſollten, ſo gab er ſeinen Geſandten in Rückſicht auf die zu beſorgen habende Beſchwerden auf nur auf die Vollziehung der Reichs-Abſchiede zu dringen. Die Catholiſche Religions-Verwandte waren dagegen geſonnen die Evangeliſchen von ſolchen zu verdringen. Nach vielem vergeblichem Geſchäfft zerſchlug ſich alſo dieſer Reichstag, zumalen ein franzöſiſcher Geſandter auf demſelben erſchiene, welcher offentlich ansſagte, daß durch Vermittlung ſeines Königs der Friede zwiſchen dem Kayſer und der Ottomanniſchen Pforte auf dem Schluß ſtünde.

§. 117.

Bey dieſer ſo gefärlichen Ausſicht bekam der Herzog auch mit der Stadt Gmünd Strittigkeiten. Dann es hatten etliche Bürger und Unterthanen derſelben ſchon in vorigem Jahr Hannß Chriſtoph von Absperg in der Würtenbergiſchen Vorſt- und Glaitlichen Obrigkeit und auf Herzoglichen Grund und Boden gefangen genommen und nach Gmünd geführt. Der Herzog begehrte nur, daß die Stadt dieſen gefangenen in ſeine Gewahrſame ausliefern ſollte. Sie gab aber keine Antwort. Weil er vermuthete, daß ſie ihm die Obrigkeit an dem Ort, wo der Eingriff geſchehen, ſtrittig machen würde erkundigte er ſich ſehr genau, und befand, daß die Bürger zu Gmünd gefrevelt hätten, weßwegen er ſeinem Obervogt zu Schorndorf Jörgen von Wölwart befahl allen Fleiß anzuwenden und die Thäter oder den Burgermeiſter oder einige der fürnehmſten Bürger von Gmünd auf Würtenbergiſchen Grund und Boden gefangen zu bekommen um ſeine Obrigkeit und Rechte zu handhaben. Dieſer war auch ſo glücklich neun arme und reiche Bürger gefangen zu bekommen. Die Stadt nahm ſich derſelben an und würckte von dem Cammer-Gericht ein Mandat und Ladung wider den Herzog und ſeinen Obervogt aus, welches aber der Herzog nicht für ſeinen Richter erkennen wollte, bis es den Reichs-Abſchieden gemäß reformiert und anderſt beſetzt wäre, zumal in der Reichs-Ordnung den Fürſten acht

andere

andere Wege und Richter in erster Instanz gegeben worden. Weil der Herzog we- 1545
gen der überaus gefährlichen Aussichten anfieng zuwerben und man nicht errathen
konte, was er gesonnen wäre, so wurde den Gmündern angst dabey, indem sie gänz-
lich glaubten, daß es ihnen, wie der Stadt Reutlingen ergehen würde. Sie suchten
überall Hülfe (x). König Ferdinand zog aber diese Strittigkeit vor sich und setzte
auf dem Reichs-Tag einen gütlichen Tag an um beede Theile zu hören und sie, wo
möglich, zu vergleichen. Der Herzog erbot darzu als Beyständer die Churfürsten
von Maynz, Cölln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, die beede Herzoge von Bay-
ern, den Bischoff von Salzburg, Herzog Ernsten von Lüneburg, Herzog Moritz
von Sachsen, den Landgraven zu Hessen und die Marggraven Albrecht und Georg
Friedrichen von Brandenburg, deren Räthe solches Geschäfft über sich nahmen.
Weil aber solcher Weg dem König zu weitschweifig dünckte, so schickte er den Kay-
serlichen Rath und Thumbherrn zu Augspurg Caspern von Kaltental, den 25. Julij
an den Herzog mit einigen Mitteln, wie solche Mißhelligkeit beygelegt werden kön-
te. Dieser trat mit Balthaß von Gültlingen die Unterhandlung an und brachte in
wenigen Tagen einen Verglich zuwege, daß 1). der Herzog von der Stadt Gmünd
an seiner Obrigkeit auf den Orten, wo der von Absperg gefangen worden, ohne Ein-
trag verbleiben sollte, bis die Stadt ihr Recht besser, als bisher, erweisen würde.
2.) In der Hauptsache und wegen Atzung des von Absperg soll der ordentliche Rich-
ter, wie solcher in dem Landfrieden bestimmt sey, gebraucht werden und 3.) die Stadt
dem Herzog Caution stellen, wann sie der Sache verlustigt erkennt würde, wegen ih-
res Frevels einen Abtrag zu thun. 4.) Die beederseitige gefangenen sollen dem Kay-
ser zu Handen geliefert und von den Bürgern von Gmünd ihre Atzung zu Schorndorf
bezahlt und eine Urphed solche Gefangenschafft nicht zu rächen ausgestellt werden, so-
dann 5.) die Proceß und Mandaten an dem Cammergericht aufgehoben seyn. Zu
Vollziehung solchen Vergleichs aber wurde von dem Kayser Grav Ulrich von Helfen-
stein als Commissarius ernennt, welcher die Sache beschleunigte und sein Sohn alles
vollzog.

§. 118.

Herzog Ulrich wurde nun besonders von dem Churfürsten zu Cölln angegangen, daß, weil er diesem zuentbothen hätte ihn in seinem Vorhaben der christlichen Refor-
mation mit Rath, Hülf und Beystand nicht zu verlassen und seiner Appellation an
ein allgemeines oder National-Concilium anhängig zu seyn, auch solche mit ihm aus-
führen zu helfen, er sich schuldig befände von allem, was zwischen ihm und dem Kay-
ser auf dem Reichstag zu Worms vorgegangen, Nachricht zu geben mit Bitte seine
Räthe nach Naumburg abzuordnen und mit ihrem Rath ferner beyzustehen. Dann es

(x) Stetten Augspurg. Chronik. c. 8. §. 25. pag. 378.

1545 es ſeyen ihm entzwiſchen Ladungen von dem Kayſer und Papſt eingehändigt worden und der Kayſer habe ſich gegen ihm erklärt, daß er als ein gehorſamer Sohn der Kirche und des Römiſchen Stuls ſich nicht entbrechen könne die ergangene Mandaten zu vollziehen. Nun ſey allen Evangeliſchen an dieſer Sache gelegen und würde nicht undienlich ſeyn, wann ſich der Herzog gegen der Kayſerlichen Majeſtät und den Capitularen des Stiffts und deſſen Afterdechanten ſchrifftlich oder mündlich erklärte, daß er an des Churfürſten gethanen rechtmäßigen Appellation Antheil nähme und, was dem Churfürſten begegne, als ihm ſelbſt gethan achtete. Die Stadt Cölln ſollte er erſuchen ſich des Churfürſten Vorhaben nicht zu widerſetzen, noch durch die Geiſtlichkeit verführen zu laſſen, zumalen auf den bißherigen Reichstägen geſchloſſen worden, daß der Zwiſpalt der Religion nicht durch ſolche von ſeinen Gegnern eingeſchlagene Wege ſondern durch ein freyes chriſtliches allgemeines oder teutſches National Concilium oder Reichstag hingelegt werden ſoll. Zu dieſer particular-Handlung konnte ſich der Herzog nicht entſchlieſſen, ſondern verſprach nur einen Rath auf den zu Naumburg anberaumten Schmalkaldiſchen Bundstag zu ſchicken und neben andern Geſandten das beſte helffen zu rathen, indem er alles, was zu Beförderung der Ehre GOttes und zu Ausbreitung ſeines ſeeligmachenden Worts gereiche, beytragen wolle. Er ſchickte auch würklich D. Erern mit der Inſtruction dahin auf eine Vorſtellung bey dem Kayſer, dem Affter-Dechant und Capitularen des Stiffts Cölln, der Geiſtlichkeit und Hohen Schule, wie auch Gericht und Rath daſelbſt anzutragen, dabey aber dannoch dem Churfürſten von Sachſen und dem Landgraven ſein Bedenken anzuzeigen, wie gefärlich es für ſie ſeyn würde den Erzbiſchof in ihr Bündnus aufzunehmen (y). Sie konnten ſich auch wegen ihrer Anhängigkeit an des Churfürſten Appellation noch nicht entſchlieſſen, ſondern verabredeten ſich nur mit dem Anfang des künfftigen Jahrs zu Frankfurt wieder zuſammen zu kommen. Herzog Ulrich ließ indeſſen zu Abwendung des vor Augen ſehenden Kriegs und der bereits vorhandenen Theurung den 26. Oct. den Befehl an ſeine Unterthanen ergehen und beſonders die Gemmun-Vorſteher erinnern die Uebertrettung der Göttlichen Gebote und Verachtung ſeines Worts zu vermeyden, damit man offentlich verſpüren möge, daß das Evangelium rechtſchaffene Früchten trage (z), Fluchen und Schwören, Ehebruch, Hurerey und andere Ueppigkeiten abzuthun.

§. 119.

Auſſer dem Ungewitter, welches über ganz Deutſchland und beſonders über die Evangeliſche Stände auſzog, wurde nun Herzog Ulrich von einem andern noch bedrohet. Das Stifft Ellwangen war in ſeinem Schutz und Schirm, und die Propſtey wurde um dieſe Zeit erledigt. Das Stifft erwählte nach ſeinen Freyheiten canoniſch den

(y) vid. Beyl. num. 74. (z) vid. Beyl. num. 75.

den Bischoff Otto von Augspurg. Der Papst aber wollte den Administrator des 1546
Hochmeisterthums in Preussen und Meister des teutschen Ordens auf Kayserliche
Empfehlung erwählt wissen und ertheilte auf des Stiffts unangenehme Vorstellung bey dem
Stul zu Rom Mandaten und Executorialen. Das Stifft berufte sich auf die Concordata Nationis Germanicæ und auf seine von den Kayseru und Päpsten erhaltene Freyheiten. Herzog Ulrich war schuldig theils als Schutz- und Schirmsherr des Stiffts, theils als ein teutscher Fürst solches dabey zu handhaben. Beede Theile wandten sich an den Herzog. Dieser antwortete aber dem Hochmeister, daß, ob er ihm wohl freundliche Willfahrung zu thun und als ein gehorsamer Fürst dem Kayser zu Willen zu seyn gesonnen wär, so könnte er doch seinem Anstimen nicht statt geben. Dann es habe der Dechant und Capitul schon zum zweytenmal die Herkommenheit aller Sachen und noch ferner erzehlet, daß der Kayser sich erkläret habe, das Stifft wider seine Freyheiten und alte Gewonheit nicht beschweren zu wollen. Diese hätten auch den Herzog gebethen, sie vermög der Schirmsverschreibung dabey zu schützen, und Churfürst Friderich Pfalzgrav habe sie mit einer nachdrücklichen Fürbitte unterstützt. Nun konnte er sich zwar wohl vorstellen, daß der Hochmeister seine Absichten unter Schutz der Päpstlichen Bullen und Executorialen durchzutreiben suchen würde. Er erinnerte aber denselben, „ wie die Sachen zwischen dem Papst und den Evangelischen Einungs-Verwandten stehen, daß diese solche vermeynte untüchtige Bullen „ wenig achten und der Papst nichts anders vorhabe, als in Teutschland Unruhe zu „ erwecken und offentlich nicht allein wider die Concordata Nationis Germanicæ, „ sondern auch einem billigen, christlichen und rechtmäßigen auf dem Concilio zu Basel in dem Jahr 1433. beschlossenem und gesetztem Decret zuwider zu handlen, also daß er „ wohl wissen möge sich solchen Unterfangens zu enthalten und sowohl diese Propstey, als auch andere dergleichen Prälaturen durch ordenlichen Weg verordnen „ zu lassen. " Bey welchen Aussichten der Herzog den Hochmeister ersuchte von seinem Vorhaben abzustehen " und keine Ursach zu geben, daß zwischen der Churfürstlichen Pfalz und ihm Herzog an einem und ihm anderntheils Uneinigkeit und Wiederwillen entstehen, sondern sie freundlich, friedlich, ruhig und nachbarlich mit einander hinkommen mögen, wordurch dann auch der Dechan und Capitul zu Elwangen bey ihren Freyheiten und Gewonheiten erhalten, deren von Adel Söhne, „ Brüder, Vetter und Schwäger bey der Propstey und dem Stifft, wie von Alter hergekommen, gelassen werden. Der Hochmeister kehrte sich aber hieran nicht, sondern rüstete sich in dem folgenden Jahr mit Gewalt den Besitz dieser Propstey zu ergreifen und der Herzog sah sich genöthigt seinen auf den Reichstag zu Regenspurg befindlichen Gesandten aufzugeben, daß sie sich bey dem Kayser anmelden und ihn bitten sollten solch vorhaben nicht zugestatten, damit er bey seinem lang hergebrachten Schutz und Schirm erhalten und der Dechan und Capitul bey den von den Kayseru bestetig-

1546 ten Freyheiten, wie auch das Teutſche Reich bey ſeinen Rechten bleiben möchte.

Dieſes fruchtete ſo viel, daß dieſe Unruhe damalen noch nicht ausbrach, ſondern hernachmals Herzog Chriſtophen beyzulegen und dem Stifft ſeine Wahl aufrecht zuerhalten aufbehalten wurde.

§. 120.

Entzwiſchen wurden ſowohl bey dem Anfang des Jahrs 1546. das Religions-Geſpräch zu Regenſpurg, als auch von den Schmalkaldiſchen Bundsgenoſſen zu Frankfurt und nachgehends auch zu Worms Beratſchlagungen gehalten. Dieſe beſchäfftigten ſich meiſtens mit des Churfürſten zu Cöln Angelegenheiten, indem ſie ſich nicht allein deſſelben Appellation an ein allgemeines und freyes Concilium anhängig machten und vor Notarien und Zeugen ein Inſtrument darüber errichten lieſſen, ſondern auch einige aus ihrem Mittel an den Kayſer abordneten um gebührende Vorſtellung zu machen und zugleich wegen deſſelben Kriegs-Werbungen in Italien und Teutſchland um eine Erklärung zu bitten, weſſen ſich die A. C. Verwandten zu ihm zu verſehen hätten, indem ſie verhoffteu, daß er das Reich in Ruhe und die Evangeliſche Stände bey den Speyriſchen und Regenſpurgiſcheu Reichs-Abſchieden laſſen würde (a). Ferner verabredeten ſich die Geſandte, daß jeder Stand ſeine Kirchen und Schulen in jedes Landen und Gebieten viſitieren und alle Mängel und Gebrechen abſtellen ſollte (b). Herzog Ulrichs Geſandten waren dabey Wilhelm von Maſſenbach und Doctor Eerer, auf deren Bericht derſelbe ſogleich Anſtalt zu ſolcher Viſitation vorkehrte und den Abgeordneten aufgab ſich wegen der Pfarrer, Prediger, Diaconen und anderer Kirchen-Diener Lehre und Leben, der Gemeinvorſteher Verwaltung des Armen Kaſtens und der Mängel in Kirchen und Schulen zu erkundigen, ſo dann das befundene an ſeine Rent-Cammer zu berichten (c). Das Religions-Geſpräch zu Regenſpurg, zu welchem der Herzog D. Erhard Schnepfen als Collocutorn und Balthaſern von Gültlingen als einen Zuhörer geſchickt hatte, nahm indeſſen ein Ende, welches man vermuthet hatte. Dann die A. C. Verwandten beſchwehrten ſich, daß ſie 1) zwar nach dem Gebrauch der Concilien und Religions-Geſpräche auf eine fleiſſige Protocollierung der ganzen Geſprächs-Handlung gedrungen, aber von den Präſidenten Biſchoff Moritzen von Eychſtett und Grav Fridrichen von Fürſtenberg ſolches abgeſchlagen worden. Dieſe hätten 2) zwar ſolches endlich bewilligt, aber dabey angehängt, daß das Protocoll und ſamtliche darzu gehörige Schrifften in einer Truchen verwahrt werden und die Collocutores und Zuhörer ſich eydlich verbinden ſollten alles ver-

(a) vid. Beyl. num. 76. und 77.

(b) Seckend. hiſt. Luther. Lib. 3. §. 131. pag. 615. num. 7.

(c) vid. Beyl. num. 78.

verhandelte geheim zu halten, bis dem Kayser der Bericht geschehen und ihnen der Mund wieder geöffnet würde. Das erstere hätten sie ohne Erlaubnus 1546
ihrer Principalen eingegangen, damit man ihnen die Schuld des abgebrochenen Gesprächs nicht beymessen könnte. Den Eyd konnten sie mit gutem Gewissen nicht ablegen, weil es nicht nur so vieler Seelen Heyl und GOttes Ehre erfordere solche Unterredung bekannt zu machen, sondern auch ihre Principalen verbotten hätten solches zu thun. 3) Der Kayser habe sich gegen dem Landgraven zu Hessen erklärt, daß seine Meynung gar nicht sey ihren Principalen von der Verhandlung Bericht abzustatten, welches ihnen durch die Anmuthung des Eyds wieder benommen würde (d). 4) Hätten sie bewilligt, daß alles bisher verhandelte nur als eine Schul-Unterredung und Vorbereitung zum würklichen Colloquio gehalten, aber dem Kayser die wahre Ursach ihres Begehrens wegen Gemeinschafft des Protocolls aufrichtig hinterbracht werden sollte, welches ihnen aber von den Präsidenten verweigert und sie auf ihre vorherige Antwort verwiesen worden. 5) Habe der Kayser keine andere als Catholische Notarien bewilligen wollen, und welche von den Präsidenten erwählt werden sollten. 6.) Da nun der fürnemste unter den Catholischen Colloquenten, Petrus Malvenda, sich äusserte, daß sowohl die verglichene, als unverglichene Artical nicht auf einem Reichs-Tag verglichen, sondern auf das Concilium zu Trient gebracht werden müßten, und man 7.) den Artical von der Rechtfertigung des Sünders vor GOtt, worin die Catholische der Evangelischen Warheit nicht mehr widerstehen konnten und sich mit den A. C. Verwandten, auf dem vormaligen Religions-Gespräch zu Regenspurg verglichen hatten, nunmehr wieder umstossen wollten und man sich auf jene nicht verlassen konnte, auch 8.) die Präsidenten zwar in der Unterredung selbst der Unpartheylichkeit sich beflissen, aber in Religions-Sachen sich nicht einlassen wollten, indem der Bischoff von Eichstett offentlich bekannte, daß er in dieses Gespräch nicht gewilligt habe und dabey 9) den Evangelischen kein Präsident ihrer Religion, wie in vorigen Religions-Gesprächen gestattet werden wollte, vielmehr aber 10) die Catholische Colloquenten ein verbittertes Gemüth wider ihre Gegner mit sich dahin brachten, mithin kein guter Ausgang zu hoffen war, wie man gleich anfänglich bemerken konte, so entschlossen sich die A. C. verwandte Stände ihre Theologen wieder nach Hauß zu beruffen, zumalen kein Ausweg zu finden war, wie diesen Beschwerden vor dem Anfang des bevorstehenden Reichs-Tags abgeholffen werden könnte. Solchem nach nahmen die Theologen bey den Präsidenten Abschied und wiederholten gleich die vormals schon schrifftlich übergebene Beschwerden mit dem Erbieten, wann man das colloquium frey gehen und die Protocollen gebührend führen lassen würde, sich auf jedesmalige Beruffung wieder einzufinden.

§. 121.

(d) Avila Comment. de bello Germ. pag. 6. Sleidanus lib. XVI. pag. 285. & Lib. XVII. p. 294.

1546 §. 121.

Nun erschiene der Kayser nebst vielen Geist- und Weltlichen Fürsten in Person auf dem ausgeschriebenen Reichs-Tag, wohin Herzog Ulrich Wilhelmen von Neideck und D. Philipp Erern abordnete mit dem Auftrag dem einhelligen Schluß der Schmalkaldischen Bunds-Verwandten zu Worms nachzugehen, "daß sie alle für „ einen Mann stehen, eine christliche Vergleichung und Einigkeit gesucht und eine gott„ selige Reformation fürgenommen würde, welche ohne Nachtheil Göttlicher „ Schrifft, alten und neuen Testaments bewilligt und nach dem Inhalt der Aug„ spurgischen Confession und der darauf gefolgten Apologie, dabey in allweg zu blei„ ben eingeraumt werden mögen". Und weil nach unbeerbten Absterben Renaten von Chalon, und Fürsten zu Oranien wegen der Herrschafften Montsaulcon und Realmont das Parlament zu Dole wider das Hauß Würtenberg eine Urtheil ergehen ließ, ehe Herzog Ulrich wegen seiner Gerechtigkeit gehöret worden, so beschwerte er sich durch seine Gesandte bey dem Kayser darüber und bat ihn solche als nichtig aufzuheben und ihm zu solchen Herrschafften behülflich zu seyn. Der erfolgte schwere Krieg setzte aber den Herzog ausser Stand diese Ansprache zu verfolgen. Wegen der von Oesterreich Herzog Moritzen von Sachsen und den Graven von Mansfelt in Vorschlag gebrachten sogenannten Usual-Gulden, befahl er seinen Räthen solche nicht zu dulden. " Dann es würde das beste seyn, wann der Silberkauff verglichen, das „ silberne Güldiner gemünzt würden, deren Acht Stück auf eine Cöllnische Mark „ gehen. Und sollt einen Rheinischen Gulden in Gold thun, die Mark 15. Loth „ fein Silber halten, daraus gemünzt werden 8. fl 10. Schilling, 8. blr. in Gold „ und ein Güldiner heissen. Wann dann dieser Silberstück eins einen Rheinischen „ Gulden thun, so würde diese Vergleichung gefunden, daß 72. Stück ein Rheinisch „ Mark Gold thun werden, wie dann 72. Gulden in Gold auch die Mark erstatten. „ Dann die 72. Stück halten fein Silber Acht Mark 7. Loth, daran die feine „ Mark gerechnet um 8. fl. 10. schill. 8. hlr. in Gold thut auch als viel, als 72. fl. „ Solcher Gestalt wär das fein Silber mit dem Rheinischen Gold verglichen. Das „ sollt nun auch also mit der groben, als Güldiner, halb Güldiner und Oertern gehalten „ werden. Aber mit der geringen Münz, als Schillinge, Dreyer und Pfenninger „ die soll ungeändert bleiben, weil sie der Reichs-Ordnung gemäß stehet" Der Usual-Gulden hingegen soll gar nicht zugelassen werden, weil der Chur- und Fürsten an Schrot und Korn gerechte Münz neben dem Usual-Gulden nicht bestehen könne und eine grosse Ungleichheit wäre, wann mehr dann ein Gulden in Gold und Silber eingeführt würde." Die geringe Münz würde einreissen und kein Ende an dem Steigen derselben seyn. Es kam aber nichts zu stand und auch dieser Reichstag zerriß sich. Dann der Kayser konnte seine Absichten nimmer verbergen ein Kriegsfeuer in dem

Reich

Reich anzuzünden. Und, als man ihn obgemeldter massen befragte, was die 1546.
vorhabende Kriegs-Rüstung zu bedeuten hätte? so gab er nunmehr die Antwort, daß er einige ungehorsame Stände, welche ihm in seine Kayserliche Gewalt und Ansehen eingriefen, zum Gehorsam zu bringen gedächte. Weil er nun seit einigen Jahren die A. C. Verwandte nur seine ungehorsame Reichs-Stände betitulte, so wußten sich diese schon die Rechnung zu machen, daß sie insgesamt und besonders der Churfürst von Sachsen und der Landgrav zu Hessen seinen Zorn fühlen würden. Einige Warnungen wollten auch Herzog Ulrichen darunter verstanden wissen. Doch berichtete die Stadt Ulm unter 14. Junij, daß der Landgrav von Hessen vorzüglich sich die Kayserliche Ungnade damit zugezogen habe, weil er nicht persönlich auf dem Reichstag erschienen, ungeacht der Kayser solches so ernstlich bey seiner Durchreyse durch die Hessische Lande an ihn verlangt hatte und weil er den gefangenen Herzog von Braunschweig nicht auf freyen Fuß stellen wollte.

§. 122.

Die Kriegs-Rüstungen vermehrten sich auf beeden Seiten. Der Kayser und Marggrav Albrecht von Brandenburg hatten in Ober-Teutschland einen grossen Zulauff und es kam die Nachricht, daß nicht nur allbereits die bißher in Hungarn gewesene Spanier und Welsche, sondern auch eine schöne Anzahl aus Italien in dem Anzug wären und die Kayserliche Armee aus 63800. Mann bestehen würde. Herzog Ulrich sah demnach für rathsam an alle diejenige, welche sich in Kayserliche Dienste begeben wollten, aufzuhalten und einen damals also genannten Gegenlauf anzustellen d. i. solche in seine Dienste anzunehmen. Samtliche Oberländische Stände folgten seinem Beyspiel nach. Bey solchen Aussichten wollten samtliche Evangelische Gesandten von dem Reichstag ohne Abschied weggehen, zumalen der Kayser sich verlauten ließ die Stadt Regenspurg mit seinen Völkern besetzen zu lassen. Herzog Ulrich wollte aber noch nicht darein willigen, weil der Kayser nur noch mehr entrüstet werden dörfte. Die Schmalkaldische Bunds-Verwandte waren in ihren Anstalten zur Gegenwehr einig und suchten einander einen Muth zu machen. Und der Herzog schrieb den 18. Junij an die Geheimde der Stadt Ulm, daß er gern vernehme, daß sie sich so tröstlich erzeigten, Jr sollen auch in keinen Zweifel setzen, dann das Wir mit Gottes Gnad by der erkannten Ewangelischen Warheit bleiben und darüber (ob Gott will) on Zittern alles dasjenig leyden wollen das der allmechtig Gott vns zu leyden gibt. Der Kayser wollte Georgen von Heydeck in seine Dienste nehmen und ließ ihm das Feld-

1546 Marſchallen-Amt anerbieten, welches aber dieſer ausſchlug, indem er ſich nicht wider das Heilige Reich gebrauchen laſſen wollte. Herzog Ulrich hingegen war ſo glücklich dieſen rechtſchaffenen Freyherrn in ſeine Dienſte zu bekommen. Dann er beruffte ihn unter den ſchönſten Lobſprüchen zu ihm zu kommen und ſchrieb ihm den 22. Junij: Dieweil Wir dich alß einen vfrichtigen Chriſten vnd eiferer der heiligen Chriſtenlichen Religion vnd Gottes Wort erkennen, ſo iſt vnſer gnedig erſuchen, bitten auch dich zum höchſten, du wölleſt dich zum fürderlichſten es ſeyn kan erheben und zu vns verfügen und alſo neben andern vns räthlich und behülflich ſeyn, damit wir all bey der heiligen chriſtenlichen Religion, erkannter Warheit vnd göttlichen Evangelio bleiben vnſer Land vnd Leut vor vberfall, auch die gantz teutſch Nation vor endlichem verderben, ſo viel möglich vnd der allmechtig Sieg und Gnad geben würdet, verhüet werden. Nun gedachten zwar die Oberländiſche Schmalkaldiſche Bundsgenoſſen die Republic Venedig zu erſuchen, den Päpſtlichen dem Kayſer zu Hülf geſchickten und andern Italiäniſchen Völkern den Durchzug durch ihr Gebiet nicht zu geſtatten, weil ſonſten nur das teutſche Reich durch dieſelbe verheeret würde. Der Kayſer und Papſt waren aber zuvorgekommen und ihnen der Paß ſchon geſtattet. Sebaſtian Schertel und der Reichs-Stadt Ulm Hauptmann, Marcell Dietrich von Schaukewitz, ein erfahrner Kriegsmann, riethen bey ſolchen Umſtänden ſich mit langen Berathſchlagungen nicht aufzuhalten, weil der Kayſer dardurch nur Zeit gewinnen könnte ſeine ganze Macht zu ſamen zuziehen, welcher ſie nimmer würden widerſtehen können. Sie hielten alſo dafür ſolcher Gefahr vorzukommen und in gröſter Eyl und Stille eine hinlängliche Anzahl zu Pferd und zu Fuß zuſamen zu bringen und mit denſelben die Kayſerliche Muſter Plätze unverſehens zu überfallen, ſodann die Erenburger-Clauſe und die Finſtermünz, ein kleines an dem Innfluß ligendes Ort, aber engen Paß gegen Graubünden einzunehmen, damit die Italiäniſche Völker nicht eindringen könnten. Sie hatten dabey die gute Hoffnung, daß die Graubündner, welche die Evangeliſche Lehre meiſtens angenommen hatten, ſich in das Evangeliſche Bündnus begeben und, wie ſich die Bündiſche Kriegs-Räthe ausdrückten, die ohnehin ſchwürige Tyroliſche Unterthanen ihrem König das Fris Vogel oder ſtirb, zuſchreiben würden. Dieſe bevorſtehende Gefahr des Reichs abzuwenden ſchlugen die meiſten Churfürſten vor den Kayſer durch nochmalige Vorſtellungen auf gelindere Gedanken zu führen. Die beede Churfürſten zu Mainz und Trier aber waren nicht hierzu zu bewegen. Endlich wollte Churfürſt Friederich Pfalzgrav noch einen Verſuch thun, indem er durch ſeine Geſandten auf dem Reichstag den Kayſer bitten ließ die Kriegs-Rüſtung abzuſtellen und zu Hinlegung des Unwillens andere nützlichere Wege fürzunehmen, die teutſche Nation zu bedenken und wann ſich ſchon einige Stände ungehorſam erzeigten und daſſelbe nicht zuverantwor-

ten

ten wüßten, solches nicht die ganze Nation entgelten, sondern die Ungnade fal- 1546
len zu lassen, woraus Ihr Majestät mehr Ehre und Ruhm erhalten wer-
de. Er erbot sich auch, wofern er die ungehorsamen wüßte, eine Unterhandlung zwischen Ihro Majestät und denselben anzutreten.

§. 123.

Dieses gute Vorhaben war aber zu spät auf die Bahn gebracht. Dann der Kayser war fest entschlossen den ihm verhaßten Schmalkaldischen Bund zu trennen und die Evangelische Stände zu unterdrücken. Solches zu erhalten schickte er an verschiedene Fürsten und Städte seine Gesandten und an Herzog Ulrichen sendete er seinen Truchsessen Johann Walthern von Hirnheim, welcher den 20. Junij dem Herzog ein Kayserliches Schreiben überbrachte und in dem Vortrag denselben erinnerte, wie gnädig sich der Kayser in Vergessung aller verloffenen Händel gegen ihm bezeugt und hingegen derselbe versprochen sich in kein Bündnus einzulassen, sondern an den Kayser und Römischen König zu halten. Weil nun etliche Reichs-Fürsten sich je länger je mehr unterständen dem Kayser in seine Hoheit und Obrigkeit einzugreiffen und zu derselben höchstem Abbruch und Verkleinerung andere geist- und weltliche Fürsten, Graven, Herrn, Ritterschafft und Adel des Reichs mit ihrer grossen Beschwerde in ihren Gewalt zu bringen, so habe er solches dem Herzog zuvor anzeigen wollen, daß es mit seiner Kriegs-Rüstung keine andere Gestalt habe, als daß der Kayser bewegen werde die widerspenstige Fürsten zum Gehorsam zu bringen und den Frieden und Einigkeit unter den Ständen herzustellen. Demnach sey dessen Begehren, daß der Herzog sich gegen den Kayser nicht aufbringen lassen oder dessen Widersachern einige Hülf, Zuzug oder Fürschub beweisen sollte. Dargegen der Kayser dem Herzog alle Gnaden anerbiethe. Worauf der Herzog den 22. Junii antwortete, daß er der Kayserlichen Majestät für die erwiesene Gnaden danke und sich noch wohl erinnere, was er bey Dero letztern Anwesenheit zu Stuttgard versprochen habe. Er gedenke sich auch fürohin gebürend zu erweisen, und bedaure, daß etliche Reichsfürsten sich unterstehen sollten in die Kayserliche Hoheit, Obrigkeit und Würde zu greiffen und sonderlich, wann sich die Evangelische Stände, mit welchen er wegen Aufrechthaltung des göttlichen Worts und der christlichen Religion vor neun Jahren in ein Bündnuß eingelassen, wie solches Ihro Kayserlichen Majestät längstens bekannt sey, dergleichen unterstanden hätten. Wann aber je solches wäre, so bäthe er die Kayserliche Majestät als einen gemeinen Vater des Vaterlands zu bedenken, was für unaussprechlicher Schaden aus einem solchen Krieg in dem teutschen Reich erfolgen würde. Dieselbe möchte Dero Vorhaben also nicht durch Krieg durchtreiben, sondern, wie einem milden Kayser gebüre, vermög des jüngsten Speyrischen Reichs-Abschieds friedliche Unterhandlung oder

1546 andere gütliche Mittel ergreiffen. Dagegen ſey der Herzog bereit als ein gehorſamer Fürſt ſolches zu verdienen. Wie aber der Kayſer zu Neſſelwang, Nieblingen und andern Orten ſeine Völker zuſamen zog, mithin die Gefahr des befürchtenden Kriegs ſich vergröſſerte und beſonders die Stadt Augſpurg bedrohet wurde, ſo machten die Evangeliſche Bundsverwandten ihre Anſtalten zu einer ſtandhafften Gegenwöhr. Herzog Ulrich zog ſeine geworbene Völker bey Göppingen in aller Eyl zuſamen und ließ alle durchziehende Knechte befragen, wem ſie angehören? Wann ſie nun den Evangeliſchen Ständen gehörten, ſo wieſe man ſie zu ihren Herrn. Waren ſie aber in des Gegentheils Dienſten, ſo ließ er ihnen ein Gelübd abnehmen, daß ſie ſich vier Monatlang wider die Schmalkaldiſche Bundsverwandten nicht gebrauchen laſſen wollten. Er berief ſeine Proviſioner, Reyſige, Amtleute und Mannen dahin, ſchickte ſeine Räthe Balthaß von Gültlingen und Wilhelm von Maſſenbach nach Ulm um mit den andern Oberländiſchen Ständen wegen der Vertheydigung ſich zu berathſchlagen und befahl das groſſe Geſchütz von den Veſtungen nach bemeldtem Göppingen zu führen. Gleichwohl aber fiel ihm dermalen noch bedenklich mit den Feindſeligkeiten den Anfang zu machen, weil man 1) die Graubündter erſucht habe ſich dem Anzug der Spaniſchen und Italiäniſchen Völker zu widerſetzen. Wann dieſes Anſinnen Gehör fände, ſo ſey unnöthig, den Haß auf die Evangeliſche Bundsverwandten zu laden. 2) Sey es rathſamer dieſe fremde Völker vorher in die Gebürge ungehindert einzulaſſen, wo man ihnen den Paß noch immer ſtrittig machen und in groſſe Noth ſetzen könnte. Dahingegen, wann ſie die Verlegung des Paſſes ſo bald inne würden, ſie auch einen andern Weg beyzeiten nehmen müßten. 3) Sey der frühe Angriff der Bundesverfaſſung nicht gemäß, als welche nur zur Gegenwehr abzwecke. Er hielte demnach dafür, daß man vorher des Churfürſten von Sachſen und des Landgraven, als oberſter Hauptleute des Bundes, Befehle erwarten müßte. Jedoch war ihm nicht entgegen, daß man ſich der Stadt Kempten verſicherte und mit 3. oder 4. Fähnlen (e) beſetzte.

§. 124.

Als aber die Italiäniſche und Spaniſche Völker ſich immer den Gränzen des teutſchen Reichs näherten und der Kayſer ſeine teutſche geworbene Leute zuſamen zog, ſo berufte er ſeine auf dem Reichstag noch anweſende Geſandte ab, mit dem Befehl ſich wegen ſolcher Abreyſe bey den Kayſerlichen Räthen zu entſchuldigen, daß auf dem vorgenommenen Weg gleichwohl nichts fruchtbares ausgerichtet werde. Hanſen von Heydeck beorderte er den 3. Julii als den oberſten Hauptmann ſeiner Völker mit 8. Fähnlein ſchleunig nach Ulm aufzubrechen und den Anſchlag der Schmalkaldiſchen ausführen

(e) Ein Fähnlen beſtunde aus 3. biß 500. Mann.

führen zu helfen, weil ſolcher gleichbalden entſcheidend werden dörfte. Dann 1546
die geänderte Umſtände wollten nicht mehr geſtatten, daß man ſich ſäumen
oder der Feinde ſchonen konnte. Dieſer Freyherr verbath ſich aber für ſeine Perſon
dieſe Ordre, weil der Ulmiſche Hauptmann Dietrich von Schaukenwiß allbereits in
dem Begrif ſtund den Anſchlag auszuführen und mithin die Ehre dieſem bleiben würde.
Nichts deſtoweniger mußten dieſe Anzahl Fähnlen zu dem Ulmiſchen Hauptmann ſtoſ-
ſen und indeſſen unter ſeinem Befehl ſtehen. Alles aber, was Herzog Ulrich ſtellen
konnte, beſtund in Fußvölkern, welche ſeine Kriegs-Räthe bis auf 12000. Mann
zu vermehren Hoffnung machten. Es fehlte ihm hingegen an Reyſigen. Der Pfalz-
grav Churfürſt war ihm 600. Reuter zu ſchicken verbunden. Dieſer konte ſich aber
nicht darzu entſchlieſſen an dieſen Unruhen und zumalen wider den Kayſer einigen An-
theil zu nehmen. Die Herzoge von Bayern wurden auch vermög ihres Bündnuſſes
aufgefordert, weil der Kayſer fremde Völker in das Reich führte, deren Aufführung
dieſelbe ſchon mit groſſem Schaden erfahren hatten. Sie erbothen ſich zu allem Guten
und verſprachen dem Kayſer keine Muſter-Plätze, noch den Durchzug durch ihr Her-
zogthum zu geſtatten. Dieſes ſetzte Herzog Ulrichen ſowohl, als den Schertel und
ſeinen Lieutenant Dietrich in eine Verlegenheit, zumahl man auch der Stadt Aug-
ſpurg nicht trauete. Dann ſie hatte Geſandte zu Regenſpurg, welche mit dem Kay-
ſer in eine beſondere Unterhandlung eingeführet wurden. Man wollte wiſſen, daß ſie
ſich erbothen habe ihre Völker nicht wider den Kayſer, ſondern nur zu Beſchützung ih-
rer Stadt zu gebrauchen. Man hatte würklich Urſach zu einem ſolchen Argwohn,
weil die Reichsſtadt Nürnberg ſich allbereits von ihren Bundsverwandten trennen ließ
und eine Neutralität erwählte. Dieſer Verdacht verlohr ſich aber, als ſämtliche
Bunds-Geſandte zu Ulm ſich mit aufgehobenen Händen zuſamen verbanden Leib, Gut
und Blut zu Vertheydigung ihrer Freyheit und der Evangeliſchen Religion aufzuſetzen
und der Augſpurgiſche Abgeordnete verſicherte, daß zwar der Kayſer ſolche Trennung
bey ihnen geſucht, aber eine abſchlägliche Antwort erhalten hätte. Ihr Hauptmann
Baſtian Schertel wurde gleichmäßig von ſeinen Obern irre gemacht, weil die Itali-
niſche Völker ſchon in die Bayriſche Lande bis nach Schöngau und Steingaden vorge-
ruckt waren und Herzog Wilhelm an den Rath zu Augſpurg begehrt, daß keine Feind-
ſeligkeiten in ſeinem Herzogthum vorgehen möchten, weil er ſonſt genöthigt würde ſei-
ne Unterthanen in Sicherheit zu ſetzen und aus einem Freund ein Feind zu werden.
Er hatte die mit einer ſtarken Beſatzung verſehene Stadt und Schloß Füeſſen den 9.
Julii eingenommen, weil die bißher darinn gelegene Kayſerliche teutſche Völker ſolche
verlieſſen und ihre Hauptleute zu dieſen ſchwierigen Leuten ſich verſehen konnten, daß
bey einem Angriff die meiſte ſich verlaufen oder zu den Evangeliſchen übergehen dörf-
ten. Dieſe wohlgerathene Unternehmung ſetzte ganz Schwaben für einem Einfall von
den welſchen Völkern in Sicherheit und ermunterte ihn die folgende Nacht ſein übri-

1546 ges Vorhaben auszuführen, weil an dieſer Völker Niderlage der gemeinen Sache der Evangeliſchen ſehr viel gelegen war. Er wußte aber nicht, ob er ſeiner Obern oder der Bundsverwandten Befehl nachleben ſollte. In ſolcher Ungewißheit berichtete er den 10. Julii ſolchen Zweifel an die zu Ulm verſammlete Bunds-Räthe und zugleich, daß er ſelbigen Morgen das Schloß Ehrenburg ſamt der Clauſen, welche mit 150. Mann beſetzt und mit 15. Stücken verſehen war, aber ohne die geringſte Gegenwehr ſolche übergaben, erobert habe. Die Bunds-Räthe entſchuldigten ſich gegen der Oeſterreichiſchen Regierung zu Inſprugk, daß ſie zu ſolcher Unternehmung gedrungen wären, weil ſo viel fremdes Volck nach Teutſchland gebracht werden ſolle, welches der Teutſchen Freyheit nachtheilig ſey und nichts als Raub, Blutvergieſſen, Brand und anderes Unheil daraus entſtehen müßte. Sie erboten ſich ſolches Schloß und Clauſe wieder abzutretten, ſo bald ſie die Verſicherung hätten, daß die Regierung dem Spaniſchen und Italiäniſchen Volk den Paß und Durchzug durch die Tyroliſche Lande verwehren würde. Ungeacht auch die Stadt Füeſſen und die umligende Dörfer den Schertlin ſehnlich baten die Huldigung von ihnen aufzunehmen, ſo konten ſie ſolches von der Mäßigung der A. C. Verwanten dennoch nicht erhalten, weil ſie die Nachrede nicht auf ſich haben wollten, daß ſie einem Reichs-Stand etwas abzunehmen geſonnen wären. Sie lieſſen aber dennoch ſelbige in eydliche Glübd nehmen den Bundsgenoſſen gewärtig zu ſeyn und ihr Aufſehen auf dieſelbe zu haben, wider ſie nichts zu thun, noch ihren Feinden einige Hülfe, Paß, Oefnung oder Förderung zu geſtatten.

§. 125.

Indeſſen verſammlete ſich die Oberländiſche Bunds-Armee zu Ulm und Memmingen, über welche Freyherr Hannß von Heydeck das Commando führte, bis der Churfürſt zu Sachſen und der Landgrav zu Heſſen ſich mit ihnen vereinigen würde. Erſt den 20. Julij, an welchem Tag dieſe beede Fürſten von dem Kayſer als ungehorſame, ungetreue, Pflicht- und Eydbrüchige Rebellen, aufrühriſche Verächter und Verletzer der Kayſerlichen Majeſtät und Land-Friedens-Brecher in die Acht und Aber-Acht erklärt wurden (f), wollten ſie zu Memmingen über ihr in 5000. Mann zu Roß und 24000. Mann zu Fuß beſtehendes Kriegs-Heer die Muſterung halten. Dem Würtenbergiſchen Marſchall Wolff Philipps von Hirnheim wurde der Reuterey Fahne anvertraut. Womit aber Herzog Ulrich ſehr übel zufrieden war, und dieſelbe Gr. Ludwigen von Oetingen zu überlaſſen befahl. Dieſe Oberländiſche Armee war an Fußvolk dem Kayſer überlegen. Aber ihr Mangel an gnugſamer Reuterey hinderte ſie einen Hauptſtreich auszuführen, ungeacht Herzog Ulrich ſeinem Kriegs-Rath Balthaſern von

(f) Hortled. d. l. Part. 11. Lib. 3. C. 116. pag. 273.

von Gültlingen befohlen hatte die Stadt Neuburg zu besetzen und sodann die Kayser- 1547
liche Völker zu einer Schlacht zu zwingen. Des Herzogs Völker hatten sich der Städte Gänzburg, Dillingen und Donawerth bemächtigt und wurden hierauf beordert dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgraven die Vereinigung mit der Oberländischen Armee zu erleichtern. An den Freyherrn von Heydeck verlangte die Tyrolische Regierung den 24. Julij solche Clause wieder einzuraumen, weil sie wider die Reichs-Ordnung und den Landsfrieden ihr abgedrungen worden. Herzog Ulrich hingegen fieng an die benachbarte Prälaten und Stände, welchen er nichts gutes zutraute, anzugreiffen und ihre Güter durch ehrliche Leute verwalten zu lassen. Besonders aber suchte er sich derjenigen Güter zu bemächtigen, welche dem Closter St. Georgen gehörten und bis daher verholen oder vorenthalten wurden, gleichwol aber sowohl an Dörfern als auch Gefällen sehr beträchtlich waren. Dann er verließ sich auf die auf den Beinen habende Macht der Bundsgenossen, welche der Kayserlichen sehr weit überlegen war und in dem Vortheil stund. Der Churfürst kam nebst dem Landgraven den 4. Aug. zu Donawerth an und brachte obgedachter massen eine beträchtliche Verstärkung von Leuten mit sich. Es zeigte sich aber bey ihrer Ankunfft ein solcher Mangel an Geld, daß man nichts anders vermuthen konte, als daß der ganze Plan dieser Unternehmung mit dem Anfang derselben scheitern wurde. Es wurden Monatlich 200000 fl. erfordert. Herzog Ulrich erbot sich daran sogleich 60000. fl. herbey zuschaffen, wordurch die Bunds-Verwandten vortrefflich unterstützet wurden. Sie hatten damals die Achtserklärung des Churfürsten und Landgraven noch nicht erhalten, sondern sämtliche Bunds-Verwandte arbeiteten an einer sogenannten Verwahrungs-Schrifft gegen dem Kayser, welche den 11. Aug. Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, Landgrav Philipp von Hessen, Herzog Philipp zu Braunschweig, Herzog Johann Ernst zu Sachsen, Herzog Franz zu Lüneburg, Wolff Fürst von Anhalt, Grav Hannß von Heydeck eigenhändig, Wilhelm von Massenbach und Balthas von Gültlingen im Namen Herzog Ulrichs zu Würtenberg, so dann die Reichs-Städte Straßburg, Augspurg, Ulm, Bremen, Hamburg und Goßlar unterschrieben (g) An Herzog Wilhelmen von Bayern schickten sie auch zugleich eine solche Verwarungs-Schrifft, worinn sie ihm allenfalls den Krieg ankündeten, wenn er ihnen nicht eben sowohl, als dem Kayser den freyen Durchzug und Zufuhr der Lebens-Mittel gestatten wollte. Der Spanische Geschichts-Schreiber, Ludwig von Avila, welcher diesen ganzen Krieg beschrieben, rechnete den Bunds-Verwandten als einen grossen Fehler auf, daß sie des Kayserß Person zu Regenspurg nicht selbsten aufgesucht, wo er noch wenige Leute und nicht mehr, als 10. Stück grosses Geschütz bey sich hatte. Dann durch diesen Streich würden sie dem ganzen Krieg und allen Anschlägen des Kayserß ein Ende gemacht haben.

(g) Diese Verwarungs-Schrifft stehet bey Hortlebern lib. 3. c. 24. pag. 294.

1546 haben. Er bezüchtigt sie, daß sie von ihrem Gewissen gerührt zu solchen Anschlägen untüchtig worden. Keine Zaghafftigkeit aber war ihnen hierinn beyzumessen. Dann sie verfielen gleich bey der Ankunfft des Landgraven auf solchen Gedanken und würden ihn auch ausgeführt haben, wann sie einestheils dem Herzog Wilhelm von Bayern hätten trauen dörffen und anderntheils dessen Lande zu schonen nicht gute Ursach gehabt hätten. Dann er hatte einen Aufbot von 20000. Mann zu Fuß und 5000. zu Pferd veranstaltet, welche auf die erste Ordre in dem Feld zuerscheinen bereit waren, so bald man den Krieg in seine Lande gespielt hätte.

§. 126.

Herzog Ulrich war indessen in eine Verlegenheit gesetzt, weil einestheils die Nachricht einlief, daß 20000. Niderländer an der Mosel und Rhein anrückten den Kayser zu verstärken, anderntheils der Churfürst von Sachsen und der Landgrav ihn erinnerten König Ferdinanden die Lehens-Pflicht unter dem Vorwand aufzukünden, weil bekandter massen der Kayser wider das teutsche Reich und Vaterland und dessen Glieder um der wahrhafften Christlichen Religion und des Worts GOttes willen zu dessen gründlichem Verderben etwas vorhabe. Herzog Ulrich stehe ebenmäßig in Gefahr, ungeacht er sich bißher als ein getreuer Lehenmann und unverweißlich gehalten hätte. Hingegen habe der König wider das Reich und den Herzog es an der Würklichkeit seiner Gegen-Pflicht ermanglen lassen, weßwegen dieser auch nicht mehr an seine Lehens-Pflichten gebunden wäre. Er befand sich damals noch zu Kirchheim, wo er solches seinen Hofräthen zur Ueberlegung aufgab. Diese konnten aber solche Aufschreibung nicht räthlich finden. Der Krieg sey zwar, sagten sie, angefangen und einige Fähnlen der Würtenbergischen Völker, wiewohl ohne, daß der Herzog etwas davon gewußt habe, bey der Einnahm der Ehrenberger Clausen gebraucht worden. Es sey aber 1) die von obgedachten beeden Fürsten an die Hand gegebene Ursach nicht hinlänglich, weil der Herzog den König noch nicht um die Vollziehung seiner Lehenherrlichen Pflicht angesucht habe und seither noch nicht erwiesen werden könne, daß König Ferdinand einigen Antheil an diesem Krieg habe. 2.) Habe sich weder der Kayser, noch der König wider den Herzog als seinen Feind erklärt. 3.) Würde vielmehr nöthig sein gegen dem Kayser, als des Reichs Oberhaupt, die Lehen wegen der Gravschafft Mömpelgard und anderer Reichs-Lehenbaren Herrschafften aufzuschreiben, welches 4) der Kayser und König erst als eine Kriegs-Erklärung aufnehmen könnten. Wofern aber 5) der Kayser und König sich als Feinde erklärt hätten, so wäre doch solche Aufschreibung der Lehen unnötig, weil der Schmalkaldische Bund und dessen ganze Verfassung nur auf die Gegenwehr errichtet worden, welche den natürlichen Rechten gemäß und in dem Landfrie-

den

den zugelassen sey. Nicht weniger könnte 6.) solche Aufschreibung aufgenommen werden, als ob man alle auf solchen Lehen hafftende nutzbarliche Gerechtigkeit aufgekündet und sich deren verziehen hätte. Der Lehenherr würde demnach dieselbe mit dem Eigenthum für consolidirt halten und darauf andringen, daß der Herzog ihm solche abtretten sollte, worzu er hernachmals alle Gerechtigkeit und Ansprach verloren hätte, welches ihm 7.) bey seinen Nachkommen und dem ganzen Reich unverantwortlich seyn müßte, wie dann auch 8.) alle Bunds-Verwandten dem Kayser mit Lehen und andern Pflichten verbunden seyen, aber dessen unangesehen noch keiner seine Lehen aufgekündet hätte. Wiewohl solche Aufschreibung dennoch in vorgemeldter Verwahrungs-Schrifft geschah. 1546

§. 127.

Unter dieser Betrachtung unterblieb also diese Sache, und der Herzog reyßte mit Anfang des August-Monats selbsten nach Dillingen um sich mit dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgraven deßhalb sich zu unterreden, welches erst den 7. Aug. geschah. Er mußte aber wegen Annäherung obgedachter Niderländischen Völker bald wieder nach Hauß gehen um die Anstalten vorzukehren, damit ihnen der Uebergang über den Rhein abgeschnitten würde. So lang sie noch an dem Unter-Rhein waren, hatten die Hessische Hauptleute Hermann von der Malspurg und Wölpert von Riedesel die Sorge auf sich solchen Eingang in das Reich zu verwehren. Als sie aber gegen dem Ober-Rhein anrückten, vermuthete man nicht anderst, dann daß sie bey Worms oder Speyr über den Rhein und durch das Herzogthum Würtenberg gehen würden. Durch dieses hätte der Bunds-Armee die Zufuhr abgeschnitten und der Rücken unsicher gemacht werden können. Der Herzog schrieb deßhalben an den Bischoff von Speyr, daß, wofern er solchen Uebergang geschehen lasse, er denselben für seinen Feind halten müßte. Und den Churfürsten Pfalzgraven ersuchte er ebenmäßig die ihm und seinen Landen obschwebende Gefahr vermög seiner mit ihm errichteten Verbindung abzuwenden. Dieses zu erleichtern schickte er Clausen von Gravenegk mit drey Fähnlen seines Landvolks und zwey Fähnlen Pfälzischer Truppen nach Hausen am Rhein und ließ alle in dasiger Gegend und besonders zu Schröck und Lußheim befindliche Schiffe und Nachen verbrennen oder sonst unbrauchbar machen. Alle diese Anstalten waren umsonst. Dann der Churfürst zu Maynz ließ sie unversehens bey Bingen über den Rhein setzen. Gantz Ober-Teutschland wurde dardurch in Schrecken gebracht. Die Städte Frankfurt, Rotenburg an der Tauber, Heylbronn und Schwäbisch-Hall besorgten eine Belagerung und suchten um Hülfe an. Die feindliche Völker aber eylten dem Kayser zu Hülf und nahmen ihren Weg nach Aschaffenburg. Dieser brach bey vernommener Annäherung solcher ansehnlichen Vermehrung seines Kriegs-Heers den

1546 den 22. Aug. von Regenspurg auf nach Ingolstatt und die Evangelische Bunds-Verwandten mit 60000. Mann (h) nach Neuburg, wo man einer Schlacht entgegen sah, weil die leztere vor solcher Verstärkung dem Kayser bey Ingolstatt unter die Augen rückten und in etlichen Scharmützeln glücklich waren. Die Hessische Völker unter dem von Malspurg und Riedesel begleiteten die Niderländische Völker und erschwereten ihren Zug. Und die Evangelischen hatten das Städtlein Rain durch Accord mit dem Herzog von Bayern besetzt unter der Bedingung, daß die darinn ligende Völker demselben auch, wie den Bunds-Verwandten, verpflichtet seyn sollten.

§. 128.

Churfürst Friedrich, Pfalzgrav ermüdete seines theils unter diesen Verkehrungen noch nicht grössern Feindseligkeiten vorzubeugen. Er schickte Gesandte an den Kayser denselben zuberwegen, daß er ihm eröffnen wollte, wer die ungehorsame seyen und einen Verglich auszuwürken. Und an den Churfürsten zu Sachsen und den Landgraven sandte er seinen Vouten zu Moßbach, Hamsen von Landschad und seinen Cammer-Secretarien Jörgen Weißbrod mit Friedens-Vorschlägen, welche darinn bestunden, daß 1.) der Kayser die Gewissen der Christen gegen GOtt vor der Menschlichen Reputation ungedrückt und unvernachtheilt lassen soll. 2.) Wovon den Evangelischen oder Schmalkaldischen Bundsgenossen etwas fürgenommen wäre, daß die Kayserliche Majestät für unbillich hielte und die Religion es erleyden möchte, das soll abgestellt werden. 3.) Daß ohn männiglichs Verhinderung ein gleiches Recht in dem H. Reich aufgericht werde. 4.) Daß auf dem nächstkünfftigen Reichs-Tag eine endliche rechtschaffene Vergleichung mit den Werken und nicht mit den blosen Worten solle gesucht werden. 5.) Wo jemand unter dem Schein der Religion oder in andere Weise von diesen Ständen das seinige entwendet worden wär, sollte man sich vergleichen entweder solches wieder zu erstatten oder in Sequestration zu thun. Die Evangelischen Stände hatten kein sonderliches Bedenken sich auf diese Vorschläge in Tractaten einzulassen und baten den Churfürsten seine Unterhandlung zu beschleunigen. Der Kayser hingegen wollte denselben kein Gehör geben, sondern antwortete nur, daß dem Churfürsten die ungehorsame wohl bekannt seyen und die Hoheit des deutschen Reichs und des Kayserlichen Ansehens nicht anderst, als durch die Bestrafung derselben hergestellt werden könnte, indem sie in ihrem Frevel ganz verstockt seyen. Da nun keine Hoffnung mehr zu Abwendung des bevorstehenden Ausbruchs abzusehen war, so übe schickten die Schmalkaldische Bunds-Verwandte dem Kayser ihre Verwarungs-Schrifft durch einen Edelknaben und Trompeter

(h) Avila schreibt, daß die Bunds-Verwandte 80000. Mann stark gewesen seyen.

peter zu. Der Kayser wollte sie nicht annehmen, sondern ließ die Ueber- 1546
bringer verwahren. Endlich schickte er sie mit der dagegen eingehändigten Achts-Erklärung, welche er bißher noch zurückbehalten hatte, an den Churfürsten zurück. Dem Pfalzgraven Churfürsten aber gaben sie zu verstehen, wie sie bey solcher Bewandtnus gern sähen, wann er ihnen nach seiner Verbindung seine Völker zuschickte. Er entschuldigte sich aber, daß er beständig bey der erkannten Warheit der Evangelischen Religion zu verharren, aber wegen hohen Alters, da er allbereit 64. Jahr alt wäre, und wegen anderer Bedenklichkeiten neutral zu bleiben gedenke, jedoch dem Herzog von Würtenberg einige Hülfs-Völker zu schicken sich verbunden erkenne. Er schickte solche auch und zwar den Kern seines Adels. Aber die übrigen Bunds-Verwandte konnten sich mit solcher Antwort nicht zufrieden geben, weil sie die angerühmte Beständigkeit in der Religion mit der Neutralität nicht reimen konten. Dann sie vermeynten, daß er die ergriffene Warheit auch aufrecht zu erhalten schuldig wär und beruffen sich gegen ihm auf die Worte Christi: **Wer nicht auf Erden um Christi willen alles verläßt, der sey seiner nicht werth. Math. c. 10. v. 27. 28.** und **Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Luc. c. 11. v. 23.** Sie gaben ihm dabey zu bedenken, daß, wann sie unterdrückt würden, die Christliche Religion ungeacht aller gegebenen Versicherung auch in den Pfälzischen Landen Gefahr leyden würde. Wenigstens möchte er den Kayserlichen Niderländischen Völkern den Paß über den Rhein nicht gestatten und sich von ihnen alles Beystandes versichert halten.

§. 129.

Bißher stunden die Evangelische Bundsgenossen in dem Vortheil, welchen sie wegen ihrer Unentschlossenheit aus der Hand liessen. Dann der Landgrav wollte ein Treffen wagen, und hatte grosse Hoffnung zu einem entscheidenden Sieg. Herzog Ulrich ließ durch den Freyherrn von Heydeck solches ebenmässig anrathen. Die meiste andere Häupter des Bunds waren aber verzagt, da indessen der Kayser Zeit gewan, alle seine erwartete Verstärkungen an sich zu ziehen und sein Lager zu befestigen. Die Bundsgenossen mußten sich demnach zurückziehen, wordurch sie dem Kayser Lufft machten, daß er Neuburg, Lauingen, Donawerth, Dillingen und Höchstett einnehmen und sich des Donauflusses bemächtigen konte. Nachdem noch mehr dergleichen Fehler begangen wurden, daß sie sich des angebotenen Vortheils nicht gebrauchten, kam endlich die für den Kayser erwünschte Zeitung, daß Herzog Moritz von Sachsen von König Ferdinanden unterstützet zu Ende des Octobers in des Churfürsten Lande eingefallen sey. Die Evangelische Bundsgenossen erkten schon auf dem Reichstag zu Regenspurg, daß diesem Fürsten nicht zu trauen sey. Dann seine Ge-

1546 sandte und er selbsten wohnten niemals ihren besondern Conferenzen bey. Sie drangen auf eine Erklärung, wessen sie sich zu ihm versehen könten. Allein die ganze schrifftlich gegebene Erklärung gieng dahin, daß er bey der Evangelischen Warheit und deren Bekanntnus bleiben, übrigens aber sich unverweißlich halten würde. Nun zeigte sich, daß der auf ihn gehabte Verdacht gegründet gewesen und der Churfürst wurde genöthigt seine eigene Lande zu retten. Der Landgrav eylete nach Cassel zu kommen und besprach sich unterwegs mit Herzog Ulrichen, welcher nunmehr zuerst des Kaysers Ungnade empfinden sollte. Der Churfürst von Sachsen zog sich gegen den Hohenloischen Landen, weil der Kayser durch die unter dem Befehl eines Freyherrn von Beuren stehende Niderländische Völker den geraden Weeg zu seinen Landen schon abgeschnitten hatte. Er lagerte sich bey Neckars-Ulm bis ihm der Durchzug durch die Churpfälzische Lande gestattet wurde, da indessen der Landgrav einen Vertrag zwischen dem Churfürsten und Herzog Moritzen zu errichten bemühet war. Jener kam endlich den 12. Dec. durch die Berg-Strasse zu Frankfurt an und der von Beuren folgte ihm nicht allein auf dem Fuß nach, sondern bemächtigte sich auch der Ober-Hessischen Lande. Der Kayser hingegen rückte mit seinem Heer in Schwaben und Franken. Die Reichs-Städte Nördlingen, Dinckelspül, Ulm, Schwäbisch-Hall, Rotenburg an der Tauber mußten sich von allem Schutz entblößt der Kayserlichen Gnad und Ungnade überlassen ohne daß ihnen bißher wegen Aenderung in der Religion einige Anfechtung begegnete. Herzog Ulrich blieb noch immer in den Waffen und hatte noch 6000. Mann Land-Volk und 3000. geworbene und einen Kern von rechtschaffenen Leuten auf den Beinen. Er hätte solche in kurzer Zeit verdoppeln können, weil die von andern Ständen entlassene Knechte ihm noch immer zuliefen. Seine Hauptleute besetzten die vesteste Städte und machten Anstalten zu einer hertzhafften Gegenwehr. Dann sowohl der Landgrav, als auch der Herzog hatten noch immer die Hoffnung, daß der Churfürst von Sachsen sich durch eine kluge Wendung der Donau wieder nähern und der vornehmsten Päße bemeistern würde, wie sie ihm angerathen hatten. Er floh aber nach Hauß um Herzog Moritzen in seine Lande zu fallen, worzu er auch die Hessische Völker gebrauchen wollte.

§. 130.

Als nun der Herzog keinen Beystand mehr zu hoffen hatte und die Nachrichten einliefen, daß die Kayserliche durch das Weinsperger Thal in das Herzogthum einzudringen anfiengen und der Kayser allbereits zu Oeringen sey, gab er Eberharden von Karpfen den 12. Dec. den Befehl das Landvolk abzudanken und sie für ihr Wohlverhalten seiner Gnade zu versichern. Hannß von Heydeck hingegen mußte die geworbene Völker ihrer Dienste entlassen. Der Herzog war den 19. Dec. noch zu Bebenhausen,

hausen, sah sich aber gedrungen den folgenden Tag das Land mit dem Rücken 1546
anzusehen und zu Hohen-Twiel abermals die Sicherheit zu suchen. Hier wurde er von den Eydgenossen nicht gern gesehen und die von Zürch liessen den 25. Dec. ein Schreiben an ihn ergehen, daß sie verhoffen, es werde sein Auffenthalt in ihrer Nachbarschafft ihnen keine Verdrüßlichkeit zuziehen. Die Stadt Schafhausen erlaubte ihm auf allen widrigen Fall zwar in einem offnen Wirthshauß daselbst den Auffenthalt, aber kein Hauß zu miethen und daß er auf ihr jedesmaliges Gutbefinden sich wieder wegbegeben sollte. Grav Georg von Würtenberg wurde von der Stadt Stuttgard erbeten ihnen seine Gegenwart zu gönnen und mit seinem Rath beyzustehen. Der Herzog befahl ihm aber den 22. Dec. sich schleunig in seine Gewarsame zu begeben. Das ganze Land war demnach verlassen und in den äusserſten Schrecken gesetzt. Denn es wurde mit einer allgemeinen Verheerung bedrohet, weil der Kayser seine Spanier und Italiäner zur Einnahm des Fürstenthums gebrauchte. Als der Herzog eben noch auf der Flucht zu Bebenhausen begriffen war, schickte ihm der Kayser durch einen Herold ein Schreiben vom 14. Dec. zu, worinn er ihm vorhielt, daß seine Majestät ihm die Einnehmung seines Fürstenthums und dardurch gegen ihm und König Ferdinanden begangene sträffliche Handlung verziehen, den schuldigen Fußfall erlassen und bißher gegen ihm alle Gnaden verwalten lassen. Ungeacht auch der Herzog so vielfältige unrechtmässige und tyrannische Handlungen wider den Landfrieden mit Schaden seiner Unterthanen, Bedrückung des Adels und Hintersässen, Beschwerung der Reichs-Städte und Geist- und Weltlicher Stände, Sperrung der Lebens-Mittel und Strassen, Abfahung und Gefangennehmung ihrer Bürger und Unterthanen und sonsten begangen, auch keine rechtliche noch gütliche Handlung leyden wollen, mithin der Kayser befugt gewesen wäre, ihn seine Ungnade empfinden zu lassen, so habe er dennoch durch einen vertrauten Diener den Herzog ersuchen lassen an der bevorstehenden Kriegs-Unruhe keinen Antheil zu nehmen und ihm die Versicherung gegeben, daß er sich gar keiner Ungnad oder Vergwaltigung zu befahren habe. Dessen und der wider den Churfürsten zu Sachsen und den Landgraven ergangenen Achtserklärung ungeacht habe er sich wider seine Pflicht und Eyd, welche er dem Kayser als seinem rechten natürlichen Herrn schuldig sey, mit freventlichem Muthwillen und höchster Untreu in die Schmalkaldische Conspiration und nachgehends in eine offenbare Rebellion und Aufruhr begeben und des Römischen Königs, als seines Oberhaupts, Land und Leute angegriffen und eingenommen. Dessen unersättigt sey von ihm eine ehrenrürige und unbefugte Verwarungs-Schrifft unterschrieben und zu des Kayſers desto gröſſerer Verunglimpfung in offenen Druck gegeben und seine Pflicht gefärlich und unschicklich aufgekündet worden. Mit eben solchem Uebermuth habe er sich nicht entblödet der Kayserlichen Majestät mit einem ansehnlichen Kriegsvolk unter die Augen zu treten und etliche Monate wider dieselbe zu Feld

1546 zu ziehen. Aller dieser Vergehungen unangesehen wolle der Kayser Gnade für Recht ergehen lassen, damit das Reich in Ruhe gesetzt und des Herzogs Land und Leute für allen dem Krieg anhängigen Verwüstungen unbeschädigt bleiben möchten. Solchemnach verlangte der Kayser alsogleich, daß der Herzog ihm sein ganzes Fürstenthum mit allen dessen Zugehörden ohne einige Bedingung zustellen und dessen Gutbefinden überlassen solle, was er nach Gestalt der Sachen über dessen Schicksal zu Befridigung des Reichs und Befreyung sowohl des Landes, als auch anderer Stände des Reichs von des Herzogs tyrannischer Beherrschung, übermachten Schatzungen und Unterdrückungen dienlich erachten würde. Wofern aber derselbe in seiner Rebellion verharrte, so sollte er wissen, daß er nach Kriegsgebrauch mit Raub, Plünderung, Brandschatzung, Brennen und Morden gegen ihm und seinem Land verfahren müßte. Dann obschon der Herzog unterm 11. Dec. durch ein Schreiben einige Entschuldigungen an den Kayser zu Beschönung der verlossenen Händel mit allzugemeinen Ausdrücken gelangen lassen, so seyen doch solche nicht hinlänglich Gnade zu erhalten. Dieses Aufforderungs-Schreiben schickte der Kayser auch der Landschafft zu mit Bedeuten, daß sie sich demselben ergeben und huldigen sollten, indem er sie aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit von allen ihrem Landes-Fürsten schuldigen Pflichten und Eyden loß und ledig gesprochen haben wollte (i).

§. 131.

Es hatte aber der Kayserliche Geheimde Rath Granvellan dem Herzog schon mit Anfang des Monats Decembris die Hoffnung zu einer Begnadigung durch einen gewissen David Baumgärtner von Lauingen gemacht, und sowohl dessen Canzler D. Johann Feßlern, als auch Jörg Besserern von Ulm, Glaitsbriefe zu geschickt um sicher nach Nördlingen kommen zu können. Dann der Herzog und die Reichs-Stadt Ulm hofften für sämtliche Oberländische Evangelische Stände eine Unterhandlung anzutreten und eine gemeinschafftliche Aussönung auszuwürken. Der Kayser hingegen gedachte ganz anderst und wollte mit jedem Stand besonders wegen der Begnadigung handlen. Dann er hatte die Absicht die Kriegskosten zu erhaschen, da er jedem eine gewisse schon berechnete Summe Gelds ansetzte, welches bey einer gemeinschafftlichen Unterhandlung nicht so leicht zu erhalten war. Er konte auch den Schmalkaldischen Bund nicht besser, als durch besondere Tractaten trennen, welches er sein vornehmstes Geschäfft seyn ließ. Inzwischen war auch Churfürst Fridrich für sämtliche Evangelische mit Fürbitten beschäfftigt, welche nicht vergeblich waren. Dann ob der Kayser schon auch gegen die-

(i) Diese beede Schrifften sind zu lesen bey Hortledern. T. II. lib. 3. c. 35. pag. 382.

sem eine Ungnade bezeugte, weil er Herzog Ulrich 300. Reuter und zwey 1546
Fähnlein zu Fuß zu Hülf geschickt und in den Fahnen das Pfälzische Wappen mit den Worten: De cœlo Victoria, geführt, so gab er ihm doch in geheim die Vertröstung, daß die Verdienste der Chur-Pfalz gegen dem Erz-Hauß Oesterreich unvergessen seyn und seine Fürbitten Gehör finden würden. Er begehrte demnach den 7. Dec. von dem Herzog zu wissen, was er für Mittel zur Aussöhnung erleyden möchte. Dieser bat aber denselben nur ihn 1.) zuentschuldigen, daß er gegen seinen Bunds-Verwandten Brief und Sigel zu halten und seine Unterthanen für dem Welschen Kriegsvolk zu beschützen schuldig gewesen, woran der Kayser kein Mißfallen haben könne. 2.) Zu bitten, daß er ihn und seine Unterthanen bey der wahren Evangelischen Religion bleiben lassen und 3.) sowohl ihn von seinen Fürstlichen Regalien und Freyheiten nicht verdringen, als auch 4.) allen fernern Ueberzug von seinen Landen und Leuten abwenden wollte, dagegen er 5.) alle Treue verspreche, welche er dem Kayser schuldig zu seyn erkennen würde. Dieser aber begnügte sich mit solchen Vorschlägen noch nicht, sondern schickte seinen Absichten ein Gewicht zu geben nicht allein obgedachten Aufforderungs-Brief an den Herzog und die Landschafft, sondern schlug auch desselben Räthen das lebendige Glait ab und gab dem Herzog von Alba Befehl weiter in das Herzogthum einzudringen und selbiges mit Schrecken zur Uebergab zu zwingen. Er stellte sich immer ungnädiger gegen dem Churfürsten, dagegen die Kayserliche Geh. Räthe Granvellan und Naves noch immer die Hoffnung unterhalten mußten die Sache auf gute Wege einzuleiten.

§. 132.

Herzog Ulrich versuchte es Balthaß von Gültlingen, Ludwigen von Frauenberg und D. Feßlern dem entzürnten Kayser entgegen zu senden und durch einen Fußfall die Ungnade zu mildern. Weil aber die Kayserliche Völker durch das Weinsperger Thal eingedrungen waren, so getrauten die Räthe sich nicht weiter, als biß Murrhard zu gehen, wo sie noch Grav Georgen von Würtenberg erwarteten. Dieser wollte hingegen die von dem Kayser ihm gleichmässig angedrohete Ungnade nicht empfinden, weil er ohne einige Verbindung bey der Schmalkaldischen Bunds-Armee Dienste angenommen hatte. Bey solcher verzögerten Ankunfft der Gesandten machte dennoch der Churfürst den Anfang an den Unterhandlungen (k) und erhielt auch, daß der Kayser einen Trompeter abschickte um die Räthe sicher nach Hall zu begleiten, wo er sie mit Verlangen erwartete, aber an den Herzog berichtete, daß die Aussöhnung dardurch erschweret würde, weil so viele übelgesinnte Leute an dem Kayserlichen Hof seyen, welche sich von dem Fürstenthum Würtenberg bekröpfen d. i. bereichern wollten.

(k) vid. Beyl. num. 79.

1545 ten. Das meiste lag an der Gewogenheit des Gravellans und Naves, welchen er eine Verehrung von 20000. fl. versprach. Des Gravellan Sohn, Bischoff von Arras, meldete sich auch um ein Geschenke, welchem der Herzog 1000. Cronen bewilligte. Diese brachten auch den Aussönungs-Verglich zu Stand. Dann, nachdem sowohl der Churfürst, als auch der Granvellan dem Herzog eröffnet, daß der Kayser sein erstere schrifftliche Abbitte seinen Vergehungen nicht gemäß befunden habe und mehrere Demuth erfordere, so ließ derselbe den 20. Dec. ein anders Schreiben ergehen, worinn er meldete, daß ihm die Kayserliche so schwere Ungnade nach GOttes Zorn der beschwerlichste und grösseste Unfall zu seyn dünke. Er sey in der getrosten Hoffnung gestanden, daß der Kayserlichen Majestät Gemüth durch seine Abbitte und des Churfürsten Fürsprach zu mehrern Milde bewogen worden wäre, wie bey andern Fürsten und Ständen, welche des Kayserś Zorn mehr, als er, gereitzet hätten, geschehen sey. Es ergehe deßwegen nochmalen sein allerunterthänigstes Bitten und Flehen um GOttes und seiner Barmherzigkeit willen, ihm ebenmässig gnädigst zu verzeihen, die gefaßte Ungnad gegen ihm armen Fürsten und seinen Land und Leuten fallen zu lassen und ihn wieder zu Gnaden aufzunehmen. Gegen dem Perenot Gravellan und dem Kayserlichen Vice-Canzler Naves erklärte er sich sehr geschmeidig, wie er nicht wüßte, wie er sich mehr demüthigen sollte und wann er wüßte, auf welche ihm und seinem Fürsten-Stand leidentliche Weise solches geschehen könnte, wollte er sich noch darzu erbotten haben. Die in das Land eingerückte Kayserliche Völker drangen immer weiter ein und übten unter dem Prinzen von Sulmona sonderlich zu Marbach die unmenschlichsten Grausamkeiten aus. Und der Herzog von Alba war, ungeacht der Verglich den 28. Dec. meistens von dem Churfürsten und den Herzoglichen Räthen zu Heylbronn bey dem Kayser ausgewürket war, bis nach Marggröningen vorgerückt. Hier ließ er ein abermaliges Aufforderungs-Schreiben unter seiner Unterschrifft: El duque d'alva, und der Unterzeichnung Jo. de Ventola Secretarii und Nic. Zin Doctoris Auditoris Generalis an alle Städte und Aemter mit der Bedrohung ergehen, daß, welche sich nicht übergeben und huldigen würden, mit Feur und Schwerd behandelt werden sollten. Um solcher Verwüstung zu entgehen erlaubte Herzog Ulrich seinen Unterthanen und besonders der Stadt Stuttgard sich in die Zeit und Umstände zu schicken, indem er verhoffe, daß sich solche durch die obhandene Unterhandlung bald wieder ändern würden. Diesem zu folge sendete die Stadt Stuttgard ihre Abgeordnete, welche dieselbe an den von Alba übergeben sollten. Er schickte sogleich Franciscum Duardum, Conrad von Bemelberg, Wolffen von Wellberg und Niclaus Zinner mit 200. Pferden und 200. Hackenschützen dahin die Huldigung einzunehmen. Alle Canzley-Verwandte waren geflohen um der Feinde Grausamkeiten zuentgehen. Nur der damalige Ehegerichts-Secretarj, Andreas Küttel, ein Rath Johann Königspach und ein gewisser Zillnhard hatten den Muth auszuharren,

ren, welche sich dardurch dergestalt des Duardi Gunst erwarben, daß sie zum 1546
zweytenmal die Plünderung und Verbrennung der Stadt abwendeten. Gleichwohl konten sie die Plünderung des Schlosses nicht verhüten, aus welchem Duardus bey seinem Abzug nach schon errichtetem Vertrag viel Wägen solchen geraubten Guts mit sich nahm.

§. 133.

Bey solcher Beschaffenheit schickten die Räthe den Vertrag, welcher insgemein der Heylbronnische Vertrag (1) genennet wird, an den Herzog nach Twiel mit angelegner Bitte denselben sogleich zu unterschreiben und zu besiglen, damit die Welschen Völker so bald möglich wieder abgeführt würden. Dann der Kayser hatte nunmehr solche Vorschläge gethan, welche mit der Instruction des Herzogs an seine Räthe zimlich übereinkamen. Drey einige Puncten wollten dem Herzog allzubeschwerlich fallen, nemlich 1.) wegen der Geld-Summe, welche der Kayser auf 300000. fl. setzte und schleunig bezahlt haben wollte. 2.) Begehrte diser, daß der Herzog nicht allein die Acht wider Chur-Sachsen und den Landgraven nicht anfechten, sondern auch 3) die Schlösser und Vestungen Hohen-Asperg, Kirchheim und Schorndorf zur Versicherung der vollziehenden Verglichs demselben übergeben sollte. Es mußte aber nicht allein bey des Kaysers Ansinnen bleiben, sondern man erforderte von des Herzogs Räthen auch einen vollkommenen Gewalt, vermög dessen sie nichts auf hinter sich bringen handlen sollten. Dann der Kayser wollte das Geschäfft beschleunigt wissen und der Herzog war zu weit entfernt, als daß man seine Befehle so schnell einholen konte. In solcher Lage mußte sich diser entschliessen dem Churfürsten den freyen Gewalt zu übertragen, wofern es bey dem Wesen und Worten der von demselben ihm überschickten Articul verbleiben und anderntheils die Graven, Herrn, Edelleut und andere, welche in des Herzogs Diensten gestanden, samt ihren Unterthanen und angehörigen keine Straffe oder Ungnad von dem Kayser zu besorgen haben würden. Sonderlich war er für die Graven von Oetingen bemühet die ihnen abgenommene Grav- und Herrschafften wieder zu erhalten. Alles aber, was zu einiger Milderung diente, war, daß der Kayser sich erbot niemand in die Vestungen zu legen, welcher dem Herzog beschwerlich wäre und daß nicht allein sein Kriegs-Volk schleunig aus dem Land abgeführt, sondern auch von dem Geschütz, Munition und Proviant nichts entwendet werden solle, zu dessen Wegnehmung der Herzog von Alba schon die Befehle empfangen hatte. Den 3ten Januarij 1547. ratificierte also Herzog Ulrich den Vertrag, nachdem er von dem Vice-

(1) Er wird auch der Hohen-Twielische Vertrag genennt, weil Herzog Ulrich solchen zu Twiel unterschrieben und ratificiert hatte.

1547 Vice-Canzler Naves die Vertröstung erhalten hatte, daß solcher nicht nach der Strenge der Worte vollzogen werden sollte. In diesem versprach er daß 1.) seine Räthe in seinem Namen einen Fußfall thun und bekennen sollen, daß er Ihro Kayserlichen Majestät in diesem Krieg schwerlich beleidigt habe, er selbsten aber innerhalb sechs Wochen in eigner Person vor dem Kayser erscheinen und einen Fußfall thun wolle. Dann er hatte sich theils durch seine Flucht nach HohenTwiel an dem Leib sehr entkräffet, theils setzte ihm der Unmuth wegen des durch Versehen unglücklich ausgefallenen Kriegs und angedroheter abermaligen Entsetzung seines Fürstenthums zu. 2.) Verpflichtete er sich als ein unterthäniger gehorsamer Fürst und Diener zu erzeigen und für die Begnadigung dankbar zu seyn, wie auch 3.) den Kayser für seinen obersten Fürsten, gnädigsten Kayser und natürlichen Herrn zu erkennen und sich gegen ihm zu bezeugen, wie einem gehorsamen Fürsten, Vasallen und unterthanen oblige 4). Was der Kayser verordnen werde, wolle der Herzog dem gemeinen Nutzen und dem Römischen Reich Teutscher Nation zu gutem vollziehen und 5.) Der Justitien gehorsam seyn, wie Ihro Majestät solche in dem Reich verordnen werde, wie auch seine Gebühr zu Unterhaltung derselben, wie andere gehorsame Fürsten und Stände, abtragen. 6.) Wolle er dem Churfürsten zu Sachsen und Landgraven zu Hessen als seinen Bundsverwandten auf keinerley weise einige Hülfe, Rath oder Beystand innerhalb oder ausserhalb des Reichs thun, sondern dem Kayser zu Vollziehung der wider sie erklärten Kayserlichen Acht beystehen und sich in keine Handlung mit allen des Kayſers gegenwärtigen und zukünfftigen Feinden einlassen oder den seinigen gestatten. Zu solchem Ende verpflichtete er sich 7.) nicht allein des Schmalkaldischen Bündnusses sich zu begeben, sondern auch hinfüro kein Verständnus oder Allianz ohne ausdrückliche Ausnehmung des Kayſers und ganzen Hauſes Oesterreich einzugehen und eben sowenig seinen Unterthanen zu gestatten sich in einige Dienste wider den Kayser und das Erzhaus Oesterreich zu begeben. Besonders sollen 8) die von dem Adel des Lands geloben und schwören wider den Kayser, den König Ferdinand und deren Erzhauß nimmermehr zu dienen. Vielmehr soll 9) der Herzog dem Kayser den freyen Durchzug und Oeffnung in seinem Fürstenthum geben, so offt es an ihn verlangt werde 10.) Behielt sich der Kayser bevor diejenige Artillerj, Munition und andere seiner Feinde Güter, welche in des Herzogs Landen noch seyn möchten und von dem Herzog treulich angezeigt und ausgeliefert werden sollen. 11.) Wegen des aufgewandten Kriegs-Kosten versprach diser 300000. fl. auf zwey Ziele, nemlich die eine Helffte in vierzehen und die andere in Fünf und zwanzig Tagen zu bezalen 12.) Dem Kayser sollen auch die Schlösser und Städte Hohen-Asperg, Schorndorf und Kircheim frey übergeben werden um Besatzung darein zu legen und sich damit der Vollziehung des Vertrags versichern zu können. Nicht weniger behielt man alle Forderung und Ansprachen bevor, welche König Ferdinand oder andere wegen des zuvor oder nach dem vergangnen

Krieg

Krieg erlittenen Schadens an den Herzog oder die seinige machen könten, weß- 1547
wegen sich derselbe mit ihnen vertragen oder demjenigen, was der Kayser darinnen als billich erkennen würde, nachkommen soll. 14.) Herzog Ulrich und Christoph und alle ihre Nachkommen sollen wegen ihrer in der Gravschafft Burgund habenden oder vermeynenden Gerechtigkeit und Ansprache und wegen ihrer darin habender Güter wider niemand als allein durch das Land-Recht, wie andere Vasallen und Unterthanen klagen und dessen Ausspruch gehorsam befolgen. 15.) Wurde dem Kayser, dem Römischen König und dem Hauß Oesterreich ihre Gerechtigkeit zu dem Herzogthum Würtenberg vorbehalten und der Cadauische Vertrag bestetigt. 16) Hingegen verzeyhete der Kayser dem Herzog und dessen Vasallen und Unterthanen alles, wordurch sie ihn beleydiget hatten, so, daß er bey seinem Fürstenthum bleiben könnte und auch dasjenige, dessen sich der Kayser bemächtiget hatte, wieder haben sollte, doch mit der Bedingung, daß diejenige, welche sich an den Kayser ergeben hätten, von dem Herzog mit keiner Ungnad beladen würden. 17.) Grav Georg von Würtenberg und alle Herzogliche Unterthanen, welche noch in Diensten der Kayserlichen Feinde waren, wurden als Rebellen erklärt und von der Kayserlichen Begnadigung ausgeschlossen, so daß sie nimmer in dem Herzogthum geduldet und ihre Güter dem Kayser heimfällig werden sollen. 18.) Endlich wurde von disem anbedungen, daß sowohl Herzog Christoph, als auch die Landschafft disen Vertrag genehmigen sollten (m). Der Kayser hingegen genehmigte solchen erst den 8. Januarij mit seiner Unterschrifft.

§. 134.

Nunmehro kam es auf die schleunige Vollziehung des Vertrags an, weil der Kayser solche zu Heylbronn erwartete und das Kriegsvolk dem Land sehr beschwerlich fiel. Dann Herzog Ulrich schrieb zwar den 3. Jan. an den Herzog von Alba und gab ihm von dem unterzeichneten Frieden Nachricht, welcher aber jenen keiner Antwort würdigte und mit Besitznehmung verschiedener Städt und Aemter fortfuhr. Den 9. Jan. ließ der Herzog an Joß München und Georgen von Wöllwart Commendanten und Ober-Vogt zu Kircheim, wie auch an den Ober-Vogt zu Schorndorff Clausen von Gravenegk, den Unter-Vogt Balthaß Mosern und an den Keller Jacob Hochstettern die Befehl ergehen die Besatzungen herauszuziehen und die Vestungen dem Kayser und seinen Völkern einzugeben. Den Befelchshabern zu Asperg Wilhelmen von Massenbach, Sebastian von Lier, Wilhelmen von Janowitz und Georgen von Helmstatt befahl er die Besatzung abzudanken, aber bey der Uebergab an die Kayserliche alles Geschütz,

(m) Dieser Vertrag stehet in Lünigs Reichs-Arch. part. Spec cont. 2. p. 736. und bey Hortledern T. II. lib. 3. c. 56. pag. 391.

1547 Munition und zugehörden von Stück zu Stück aufzuzeichnen. Dem Keller und Proviantmeister hingegen wurde bebitten den Kayserlichen um ihr baares Geld die Lebens-Mittel zu verschaffen. Die Cammer und Canzley mußten sich nach Stuttgardt begeben, doch daß die Registratur noch eine zeitlang auf der Vestung gelassen werden sollte. Dann der Herzog meynte, daß diese Besatzungen sogleich, wann die 300000. fl. bezalt und der Vertrag von Herzog Christoph und der Landschafft ratificiert wären, wieder abgeführt werden sollten. Es fehlte ihm aber solche Hoffnung, indem die Spanier noch bis nach dem Passauischen Vertrag und beynahe in das sechste Jahr in dem Besitz blieben, ungeacht der Herzog so viel an ihm war, den Vertrag zu vollziehen sich bemühete. Gleichwohl entließ der Kayser den 10. Januarij alle Unterthanen, welche ihm gehuldigt hatten, ihrer Pflichten und befahl ihnen nicht nur Herzog Ulrichen wieder für ihren rechten Herrn und Landesfürsten zu halten, sondern auch ihm zu huldigen und gehorsam zu seyn. Diesem zu folge ließen die annoch zu Heylbronn seyende Räthe sogleich durch den Würtenbergischen Pfleger daselbst Sebastian Walkmüllern die Erbhuldigung zu Meckmül, Weinsperg, Neustatt, Murhart, Beilstein, Backnang und Brackenheim einnehmen. Sie selbsten aber reyßten den 12. Jan. von Heylbronn ab und liessen den Geheimden Secretarius Franz Kurzen (n) zu fernerer Besorgung des nöthigen bis zur förmlichen Ausfertigung des Vertrags zuruck. Unterwegs nahmen sie die übrige Städte und Aemter und die Beamte, welche dem Kayser gehuldigt hatten, wiederum in die Herzogliche Pflicht und bathen den Herzog von Alba sein Kriegsvolk nunmehr aus dem Land zu führen, weil ihr Gnädigster Herr die Vestungen allbereits einzuraumen den Befehl ertheilt hätte. Die erste Helffte der 300000. fl. wurde auf den bestimmten Tag abgetragen. Wegen der andern Helffte sollte die Landschafft in das Mittel tretten und 114000. fl. herbeyschaffen. Die Zeit war zu kurz einen Landtag zu halten. Man mußte also dermalen den ungewönlichen Weeg ergreiffen und Räthe an die Städte und Aemter abfertigen um dieselbe theils zur Bestetigung des Vertrags, theils zu einer schleunigen Aufnahm obiger Summe zu bewegen. Den Städten Stuttgard, Tübingen, Urach, Schorndorff, Göppingen, Kirchheim, Marpach, Brackenheim, Vayhingen und Calw wurde von den übrigen Städten des Landes die Vollmachten durch den tüchtigen Vogt zu Bietigheim, Sebastian Hormolden, eingeschickt die Ratification im Namen der ganzen Landschafft zu besiglen. Wegen Aufbringung der nöthigen Gelder waren auch alle Aemter bereitwillig. Die Städte Marpach, Stuttgard, Canstatt, Waiblingen und andere wand-

(n) Herzog Ulrich und Christoph hielten disen Mann wegen seiner Geschicklichkeit sehr werth und gebrauchten ihn in den wichtigsten Geschäfften, bey dem Heylbronner Vertrag und auf vielen Reichstägen. Sein Wahlspruch war: Es gehet selzam zu, welchen er mit Kreide an die Wand der Rathstube schrieb. Herzog Christoph aber setzte einsmals bey verspürter Unordnung hinzu: und der Franz Kurz hülfft auch darzu.

wandten zwar ihre Unvermöglichkeit vor, weil sie von den Kayserlichen Völ- 1547
kern ganz ausgesogen wären. Dennoch versprachen sie ihr äusserstes zu thun und ihre noch übrige Haab und Güter aufzusetzen. Die noch rückständige 150000. fl. wurden also den 26. Febr. dem Kayser zu Ulm ausbezahlt und von disem für die ganze Summe quittiert.

§. 135.

Weil auch die Zeit heranrückte, daß Herzog Ulrich in Person dem Kayser den Fußfall thun sollte, derselbe aber besorgt war, daß dieser ihn seine Ungnade nachdrücklich empfinden lassen dörffte, so bat er Churfürst Friderichen den 31. Jan. sich als Mittler ebenmäßig zu Ulm bey dem Kayser einzufinden. Dieser entschuldigte sich mit der rauhen Winterzeit und seinen sorglichen Leibes-Umständen. Der Herzog mußte also die Reyse allein wagen. Weil er schwach zu Fuß war und ihm das Auf- und Absteigen von dem Pferd sehr beschwerlich fiel, so hatte er den Einfall sich ein Pferd abrichten zu lassen, daß es auf gegebenes Zeichen sich auf die vordere Füsse niderließ (o). Dann damals würde sich eine Mannesperson an seinen Ehren äusserst verletzt gehalten haben, wann man derselben sich eines Wagens zu bedienen angemuthet hätte. Als er vor dem Kayser zu Pferd erschien, verrichtete also das Pferd seinen Fußfall, welches diesem so wohl gefiel, daß er dem Herzog das Absteigen und den persönlichen Fußfall nachließ. In Ansehung Herzog Christophs ereigneten sich aber grössere Bedenklichkeiten. Dieser hatte sich mit seiner schwangern Gemahlin nach Basel in die Sicherheit begeben, wo ihm auch den 15. Januarij eine Prinzeßin geboren und derselben in der Tauffe der Name Hedwig beygelegt wurde. Sein Herr Vater schickte ihm den 15. Januarij den Aufsatz der Ratification zur Unterschrifft und Besiglung zu. Er war bey dem Kayser ebenmäßig in grösserer Ungnade als sein Herr Vater, weil er die Französische Dienste nicht verlassen wollte, ungeacht ihm der Kayser die seinige anerboten hatte. Dieser und seines Herrn Vaters Ungnade auszuweichen besigelte er zwar den Vertrag, bat aber den letztern ihn dem Kayser noch nicht einzuhändigen, bis er sich vorher mundlich gegen ihm erklärt und ihm ein gewisses Geheimnus anvertraut hätte. Dann die vornehmste Puncten seyen nicht zum besten zu verstehen. Und er beförchtete, daß er ein und anders aus Mißverstand bestetigen dörffte, welches ihm mit der Zeit höchstnachtheilig werden könnte. Herzog Ulrich wollte aber nicht, daß der Prinz zu ihm käme, sondern befahl ihm vielmehr sich mit seiner Gemahlin und Kin-

(o) Dieses sonst unscheinbare Pferd ist nachgehends ausgebälgt und auf die Knochen sich niderlassend auf der Herzoglichen Rüstkammer oder sogenanntem neuem Bau aufbehalten und erst vor wenigen Jahren mit andern Alterthümern von dem Feuer verzehrt worden.

1547 dern wieder nach Mömpelgard zu begeben und das Geheimnis durch ein Schreiben zu entdecken. Nun berichteten zwar die Räthe, mit welcher höchſten Freude und Dankſagung gegen GOtt die Unterthanen die herzogliche Ausſöhnung vernommen hätten, damit ſie bey dem Namen und Stammen ihres angebohrnen Landesfürſten bleiben könten. Herzog Chriſtoph entdeckte aber ſeinem Herrn Vater, daß etliche von ſeinen Unterthanen all desſelben Anſchläge und Handlungen, wie auch alle ſeine geheimſte Schreiben an den Kayſer verrathen und ſich erboten haben 600000. fl. in dem Herzogthum aufzubringen, wofern ſie nur der Kayſerlichen Gnade verſichert ſeyn könten. Dieſer Prinz proteſtierte alſo noch zu Baſel den 3. Febr. vor Notarien und Zeugen, daß zwar ſein Herr Vater ihm ernſtlich befohlen habe ohne Verzug den Heylbronniſchen Vertrag mit ſeiner Unterſchrifft und Beſiglung zu ratificieren, er aber darinn verſchiedenes dem Herzoglichen Namen und Stammen höchſtnachtheiliges wahrgenommen habe. Dann 1.) wolle der Kayſer, daß der Cadauiſche Vertrag in ſeinen Kräfften bleiben ſolle. Er hingegen wiſſe, daß das Herzogthum vermög ſeiner erſten Erhöhung von dem Reich unmittelbar zu Lehen rühre und nach Abſterben des mannlichen Stammens an die Reichs-Kammer fallen und nicht davon kommen ſoll, weßwegen ihm nicht gebüren wolle dem Reich an ſeinen Rechten etwas zu vergeben 2.) Sey in dem Vertrag der Juſtizpflege, welche der Kayſer in dem Reich anordnen wolle, ſo abgekürzte und unverſtändliche Meldung geſchehen, daß er ſolchen ohne nähere Erleuterung zu bewilligen Bedenken trage. 3.) Sey eine ungewönliche und unbillliche Neuerung und Eingriffe in die Reichsfürſtliche Würde des Herzogthums, daß den Herzogen zugemuthet werde die ſchon errichtete Bündnuſſe aufzuſagen und keine andere hinfüro zu errichten, als welche den Abſichten des Erzhauſes Oeſterreich gemäß wären und daß der Adel und Unterthanen des Herzogthums mit Eyden dieſem Erzhauß verpflichtet werden ſollten. 4.) Sey ihm unverantwortlich Grav Georgen als ſeinen nächſten Blutsverwandten für einen Rebellen zu erklären. 5.) Der Artickel wegen Beſetzung der drey Veſtungen ſey unlauter. Dann, wann er wollte verſtanden werden, daß auch nach Erlegung der 300000. fl. die Kayſerliche Beſatzungen darinn verbleiben ſollten, ſo könnte er ſolchen zum Nachtheil ſeines Stammens nicht genehmigen, wie er auch 6) wegen der Burgundiſchen Anſprache als eines ſehr zweydeutigen Puncten ſich weiter nicht, als er von Recht und Billigkeit wegen ſchuldig ſey, begeben könne. Weil nun ſeines Herrn Vaters Befehl den Gehorſam von ihm beſonders in ſo beſchwerlicher Lage ſeiner Umſtände erforderte, er aber nichts wider die Kayſerliche Majeſtät begangen habe und gleichwohl in Gefahr ſtehe bey verweigernder Ratification, daß ihm und ſeinen Kindern und Nachkommen das Herzogthum auf ewige Zeiten entzogen würde, ſo erkläre er hiemit, daß weder ſein Sinn, noch Meynung jemals geweſen ſich oder ſeinen Nachkommen mit ſolcher abgedrungenen Ratification etwas zu begeben, inmaßen er geſonnen ſey, noch ehe ſolche aus ſeines Herrn Vaters

Han-

Hand en komme, ihn um Abstellung derselben zu bitten. Wofern er aber sol- 1547
ches nicht erhalten könte, so wollte er seine Protestation feyerlich beharrt haben.

§. 136.

Nun vermeynte Herzog Ulrich aus aller Unruhe gesetzt zu seyn. Er bekam aber erst von König Ferdinanden neue Gefahr seines Fürstenthums entsetzt zu werden. Seinen Dienern wurden von dem König ihre Güter eingezogen. Diese baten demnach den Herzog eine Fürbitte einzulegen, daß sie wieder begnadigt würden. Die deßwegen abgelassene Fürschrifften blieben aber unbeantwortet und dem Herzog wurde nur beditten, daß, weil er selbst mit dem König noch unausgesöhnet wäre, er keinen Abschied darauf erwarten könte. Der Herzog entschuldigte sich, daß die Ehrenburger Clause nicht in der Absicht eingenommen worden den König zu beleydigen, sondern dardurch nur den fremden und der deutschen Nation gefährlichen Völkern den Eingang zu benehmen. Er bat Churfürst Fridrichen von der Pfalz und Herzog Wilhelmen von Bayern, welche in besondern Gnaden bey dem König stunden für ihn alle Mühe anzuwenden und ihn bey diesem ebenmäßig auszusöhnen. Sie konten aber weder mit ihren Fürbitten, noch vorgeschlagenen Vergleichungs-Mitteln Gehör finden. Die Lehenleute und Landadel machten ihm gleiche Sorgen, weil er befürchten mußte, daß, wann diese dem sie betreffenden Puncten des Heylbronner Vertrags sich widersetzten, der Kayser neue Ansprache thun würde, als ob er denselben nicht vollzogen hätte. So geneigt aber der Kayser sonsten war den Adel der Reichsfürsten an sich zu ziehen und diese dardurch zu schwächen, so war es doch dessen gemachten Plan das Herzogthum Würtenberg den Oesterreichischen Erblanden wieder einverleiben nicht gemäß diesen Landadel aus seiner Verbindlichkeit zu entlassen. Vielmehr gedachte er selbigen desto enger mit dem Land zu verbinden. Der Adel machte aber Schwürigkeiten, welche der Herzog an den Kayser berichtete. Dieser fand deßwegen nöthig seinen Ober-Proviant-Meister Johann von Lier abzuschicken um durch sein Ansehen dieser Handlung ein Gewicht zu geben. Den 6. Martij befahl der Herzog zu Urach seinen Räthen alle seine Lehenleut, sie seyen Graven, Herrn oder von Adel, wie auch alle Edelleute, welche in seinem Fürstenthum oder in dem Bezürk seiner Vorst- und Glaitlichen Obrigkeit gesessen seyen, auf den 12. April nach Stuttgard zu beschreiben (p), um des Kayserlichen Commissarien Vortrag zu vernehmen. Nun erschienen zwar die meiste Lehenleute und der in dem Land sitzende Adel auf den bestimmten Tag. Als aber der Kayserliche Commissarius mit seiner Ankunfft verzog, so beschwerten sich Grav Jacob von Bitsch und Grav

(p) Würtemb. Arch. Urkunden in causa equestri. Sect. 3. c. 1. num. 67. 68. 69. 70. 71. 72.

1547 Grav Wilhelm Werner von Zimmern, und verwahrten ſich, daß ſie als Lehenleut, aber nicht als Landſaſſen erſchienen wären und wegen anderwertiger Geſchäfften nicht länger warten könnten. Sie reyßten alſo ab und die meiſte übrige Lehenleute und Adel folgten ungeacht der an ſie gethanen Warnung ſolchem Beyſpiel nach, da der von Lier ſchon den 16. April ankam. Gegen dieſem beſchwerten ſich die zurückgebliebene ſeinem Begehren als freye Adelsperſonen eine Genüge zu thun, weil ſie ohne der verrittenen Vorwiſſen und Bewilligung ſich in einige Antwort einzulaſſen nicht befugt ſeyen und bey Menſchengedenken für frey gehalten und von keinem Herrn jemals auf einen Landtag oder Gerichtszwang beſchrieben worden noch erſchienen ſeyen (q), auſſer zu den Lehengerichten oder andern dergleichen Tägen, da man ſich wegen der Lehen vergleichen müſſen. Sie baten deßwegen ſie mit dieſem Anmuthen zu verſchonen, indem ſie ohnehin dem Kayſer und König allen gebührenden Gehor am ſchuldig ſeyen. Dagegen des Graven von Lupfen und der Schenken vom Limburg Geſandte ohne einige Widerrede die begehrte Pflicht ablegten, nimmermehr wider das Haus Oeſterreich zu dienen. Obwohl aber der Kayſerliche Commiſſarius den übrigen durch die Würtemb. Räthe zu Gemüth führte, daß der Kayſer ihr einiger Herr ſey und das Fürſtenthum Würtemberg von dem Erzhaus Oeſterreich zu Lehen rühre, welches dieſelbe nicht von ihrer angeblichen Freyheit verdringen wolle, ſo fand doch ſolche Vorſtellung kein Gehör, indem ſie einwendeten, daß, wann ein Kayſer aus einem andern Fürſtlichen Hauß erwählt würde und wider das Hauß Oeſterreich Krieg führte, ſie in beſchwerliche Verſuchung kommen müßten, weil ſie beeden verpflichtet wären. Nichts deſtoweniger mußte der Kayſerliche Wille befolget ſeyn. Dann der von Lier bedrohete diejenige, welche in dem Schmalkaldiſchen Krieg wider den Kayſer gedient hatten, mit der äuſſerſten Kayſerlichen Ungnade und ſtrengſten Beſtrafung Dieſes hatte die verlangte Würkung, indem ſich dieſe entſchuldigten, daß ſie als Diener ihren Herrn nicht verlaſſen können und ſich zur Ablegung des Eydes erboten. Dieſe waren Jacob von Kaltenthal wegen ſeiner ſelbſt und ſeiner Söhne Kinder, Joß Münch von Roſenberg, Jörg von Ow, Balthaß von Gültlingen, Hannß Dietrich von Plieningen, Hannß Conrad von Fünſt, Hannß von Stotzingen, Eberhard von Karpfen, Hannß Iſrael von Zülnhard, Hannß Herter von Hertneck, Wolff von Werdnau, Jacob Gut, Hannß Chriſtoph von Neuneck, Mo-

(q) Man hat ſie unter Herzog Ulrichs Regierung zu den wenigſten Landtägen beruffen können, weil die meiſte nur um Beyträge und Schatzungen willen gehalten worden, wovon der Schwäbiſche Adel frey ſeyn wollen, oder ſolche Sachen in Berathſchlagung gekommen, welche nur die Prälaten und Städte betroffen haben, da man gleichwohl Exempel findet, daß auch in andern Fällen der Adel auf die Landtäge erfordert worden und an den Berathſchlagungen Antheil genommen hat. ſ. II. Theil diſer Geſchichte pag. 130. Und ſehr viele Beweiſe können vorgelegt werden, daß die Edelleute in ihren Strittigkeiten zu der Graven und Herzoge Canzley vorgeladen worden.

Moriz von Liebenstein, Hanß von Gärtringen, Bastian von Gültlingen der jün- 1547
ger, Ulrich von Wittershausen, Jörg von Kaltental, Hannß von Stamheim, Hannß von Rieringen, Hannß Heinrich Rauch von Winniden, Alexander Spet genannt Mager, Marx von Scharnstetten, Hannß Wendel von Wildenau und Wolff Stehelin von Stockburg.

§. 137.

Dieser Vertrag machte auch diejenige schüchtern, welche zwar Lehenleute waren, aber in dem Schmalkaldischen Krieg nicht gedient hatten. Sie konten keiner Untreu oder Vergehung beschuldigt werden, mußten aber doch einer Ungnade bey der geringsten Widersetzlichkeit gewärtig seyn. Mitbin legten von den anwesenden den erforderten Eyd ab Hieronimus Adelmann in seinem und seines Bruders Balthassern Namen, Hannß Oßwald von Neuneck, Wolff Rothafft, Werner und Wolff Ludwig wie auch Ludwig von Nippenburg, Wolff von Tachenhausen, Hannß von Ow, Hannß Caspar Kechler von Schwandorf, Jörg von Ehingen, Bruno von Hornstein, Joachim von Stamheim, Wilhelm von Neuneck im Namen Conrads und Hannsen von Nippenburg und Hannß Jacobs von Münchingen Kinder, Walther von Sternenfels, Zimprecht von Erolzheim, Conrad von Wittstatt, Hannß und Eberhard von Frauenberg, Franz von Liebenstein, Hannß von Bernhausen, Sixt Dietrich Spet, Hannß von Westerstetten, Hannß Heinrich von Neuneck, Hannß Ludwig von Werdnau, Hannß Truchseß von Hofingen, Wilhelm von Talheim, Reinhard von Sachsenheim, Wolff Rauch von Winniden, Michel von Reischach, Ambrosius Holzinger, Hannß von Frauenberg, Hang Lemlin, Wolff Dietrich von Stein und Hannß Sigmund von Plieningen. Der von Lier gab diesen und den vorgehenden eine Urkund, daß sie die Gehorsams-Eyde geschworen hätten (r). Weil nun die Lehenleute noch vorhanden waren, machte Herzog Ulrich einen abermaligen Versuch dieselbe dahin zu verbinden, daß, wann die Herzoge von Würtenberg von jemand bekriegt würden, sie mit ihren eigenen Leibe zuziehen und Landes-Rettung thun, oder, wann sie durch Herrendienst oder anderwertige ehehafftige Ursach verhindert würden, jemand anders stellen sollten, worauf der Herzog sie wieder belehnen wollte. Er begehrte, daß man diese Bedingung ausdrücklich in die Lehenbriefe setzen müßte. Sie verbaten sich solches, wie sie es in vorigen Jahren schon gethan hatten, und begehrten, daß man es bey der alten Form der Belehnung und keine Neuerung vornehmen sollte, so wollten sie sich, wie ihre Voreltern, der Lehenhalber verhalten. Sie beruffen sich darauf, daß schon andere nach der bißher gewöhnlichen Formul belehnet worden. Man stellte ihnen vor, daß gleichwohl die Lehen

(r) Würtemb. Archival-Urk. d. l. num 73. u. 74.

1547 ben ihres Herrn Eigenthum und ihnen zu Unterhaltung ihres Stands und Nahrung sehr ersprießlich seyen, sie auch allen Schutz deßwegen zu genieſſen hätten. Es sey also billich, daß der Lehen-Herr auch einen Nutzen davon habe, welcher darinn bestehe, wann sie vermög ihrer Lehen-Pflicht demselben getreu seyen, seinen Nutzen vor Augen haben und seinen Schaden abwenden. Dieses könte auf die beste Weise mit ihren persönlichen Diensten vollzogen werden. Dann einmal sey das Fürstenthum ein Cörper und sie dessen einverleibte Glieder, welchen die Vertheydigung oblige. Sie erkannten die Richtigkeit dieses Grundsatzes gar wohl und behalfen sich nur mit der Entschuldigung, daß diejenige, welche die mehreste Lehen hätten, abwesend und davon geritten wären, weil sie von diesem Antrag einige Nachricht gehabt haben mögen. Wofern aber der Herzog einen sogenannten Manntag halten und alle Lehenleut zusamen beruffen würde, so wollten sie solche Erklärung geben, welche demselben zu gnädigem Gefallen gereichen müßte.

§. 138.

Bey allen diesen verwirrten Aussichten ermüdete Herzog Ulrich nicht auch in dem Kirchenwesen verbesserte Anordnungen zu machen. Die gefährliche Zeiten veranlaßten ihn zuvorderst ein offentliches Gebeth um Abwendung alles über dem Fürstenthum schwebenden Unglücks anzubefehlen. Ich habe auch schon berührt, daß er die Anstalt zu einer Pflanz-Schule tüchtiger Kirchendiener auf seine Kosten veranstaltet und zu einer Wohnung derselben das ehemalige Augustiner-Kloster zu Tübingen gewidmet habe. Die bisherige widrige Geschäfften verzogen die Vollziehung dieses Vorhabens, bis die anwachsende Anzahl solcher Stipendiaten die Nothwendigkeit auflegte solches auszuführen. Dann der Herzog befahl seinem damaligen Obervogt Sigmund Hertern von Hertneck, D. Erhard Schnepfen und M. Johann Hildebranden bemeltes Kloster anzubauen und zu solcher Bewohnung einzurichten, welche auch befolget wurde, daß die Stipendiaten solches in dem folgenden Jahr beziehen konten. Das merckwürdigste aber war die neue Kirchen-Ordnung. Wann man aus dem Eingang derselben schlieſſen darff, so fehlte es noch an gnugsamer Aufsicht über die Kirchendiener. Diese führten zum theil ein ärgerlich Leben. Einige waren nicht rein in ihrer Lehre und hiengen den Calviniſchen Lehr-Sätzen an, daß man genöthigt war alle Calviniſche Bücher von ihnen abzufordern. Andere waren unbescheiden. Der Herzog errichtete demnach 23. Decanaten in dem Land nach dem Plan der ehmaligen Kural-Capitul und verordnete, daß zu gewiſſen Zeiten des Jahrs die Glieder derselben von ihren Dechanten untersucht werden sollen. Die erste Dechanten wurden also von den verordneten Visitations-Räthen aufgestellt, welche theils Theologen, theils weltliche Räthe waren. Dann biß daher waren noch keine

Evan-

Evangelische Decani, sondern die sämtliche Pfarrer stunden unter einigen 1547
sehr wenigen Theologen, welche man mit den heutigen General-Superintendenten vergleichen kan und das Consistorium war mit dem Visitations-Rath vereinbaret. Nochmals wurde die Wahl der Dechanten den Capitulu überlassen, doch, daß sie den Visitations-Räthen zur Bestetigung vorgestellt werden mußten. Jeder Decanus und Capitul hatte noch seinen Cämmerer und etliche Beystands-Räthe, wie solches noch in dem Papstthum üblich war (l). Dann die Capitul hatten noch ihre eigene Einkünfften, welche nachmals die gemeine Verwaltung genennt wurden. Der Cämmerer mußte aber zugleich im Nothfall dem Dechanten in dem Amt beystehen. Beede konten hingegen solches nach Verflieſſung eines Jahrs ablegen. Die Räthe waren Deputirte und Ausschuß des Capituls. Die diesen Capituln vorgeschriebene Ordnung verdienet mit Aufmerksamkeit gelesen und besser, als bißher geschehen, befolgt zu werden (l).

§. 139.

Indessen hatte der Kayser die sämtliche Reichs-Stände und mit solchen auch die Schwäbische Reichs-Ritterschafft nach Ulm beruffen (ll) und ihnen im Anfang des Junij vortragen lassen, daß zur Beruhigung des Reichs ein Bund nach dem Plan des ehmaligen Schwäbischen errichtet werden sollte. Die Kayserliche Commissarien waren der Bischoff Otto zu Augspurg, Marggrav Johann von Brandenburg, D. Haaß und D. Gienger. Der Oesterreichische Gesandte, der Bischoff zu Trient und zu Augspurg drangen sehr stark darauf, da hingegen alle übrige Stände sich an dem Landfriden begnügten und nur verlangten, daß derselbe gehalten und vollzogen werde. Herzog Ulrich hatte auch keinen sonderlichen Lust zu einem neuen Bund und trug seinen Gesandten Ludwigen von Frauenburg und D. Johann Feßlern auf dahin zu stimmen, daß das Teutsche Reich ein einiger Cörper, dessen Oberhaupt der Kayser und die Glieder die Churfürsten und Stände seyen, welche also vereinigt einen gemeinen Landfriden gemacht haben. Wofern dieser einige Mängel hätte, so könten sie verbessert werden. Wann aber ein Bund aufgerichtet würde, so stehe zu besorgen, daß die Glieder des Reichs getrennt und eine Spaltung in dem einfachen durch den Landfrieden verbundenen Cörper entstehen dörffte. Besonders fiel ihm bedenklich sich in einen solchen Bund zubegeben, welcher vermuthlich auf eine be-

(l) Von der ehmaligen Verfassung der Rural-Capitul kan sowohl Herrn Begers, als auch meine Abhandlung von dem Reutlinger annoch bestehenden und den Würtemb. Rural-Capituln nachgesehen werden.

(l) vid Beyl. num. 80.

(ll) Sleidan. lib. 19. pag. 341. u. 344.

1547 harrliche Türkenhülffe abzweckte. Weil nun die Reichs-Stände in den offentlichen Zusamenkünfften wenige Neigung darzu bezeugten, so versuchten die Kayserliche Commissarien solche durch Particular-Unterhandlungen auf die Seite zu bringen. Den Würtenbergischen Gesandten führte man zu Gemüth, daß 1.) Herzog Ulrichen mehr, als einigem Fürsten an einem solchen Bund gelegen und 2.) der Beytritt desselben dem Heylbronnischen Vertrag gemäß sey, welchemnach 3.) eine Weigerung ihme die Kayserliche Ungnade erwecken, da 4) er solche bereuen und mit der Zeit die Aufnahm in denselben ihm hinwiederum verweigert werden und solches seinem Land und Leuten grossen Nachteil zuziehen dörffte. Die Commissarien wurden durch Hoffnungsvolle Vertröstungen so dreuste, daß sie als gleich auf eine Berathschlagung drangen, wie und auf was weise der Bund errichtet werden sollte, ehe sie versichert waren, daß jemand denselben belieben würde, zumalen alle solche Handlung unverbindlich antretten wollten. Damit auch die Stände destomehr getrennt würden, so schlugen sie einen Ausschuß vor und gebrauchten den Vorwand, daß die Sache desto besser beschleunigt werden könnte. Bey solchem Ausschuß war auch Hannß Adam von Stein als abgeordneter der Schwäbischen Ritterschafft. Diese hatte man deßwegen auf diese Zusamenkunfft eingeladen, weil sie ehmals in dem Schwäbischen Bund stund und dardurch eine Ansprach auf die Unmittelbarkeit hervorsuchte. Herzog Ulrichen war hingegen diese Versammlung verdächtig und hielt dafür, daß solche Bunds-Sache auf einen Reichstag gehöre, weil sie wegen des Landfriedens und Cammergerichts alle Stände des Reichs berühre und die Stände sich durch solche Particular-Handlung nicht von einander trennen lassen sollten. Er befahl auch seinen Gesandten an keiner Berathschlagung Antheil zu nehmen, sondern zu hören, was verhandelt werde, damit sie ihre Berichte erstatten könnten. Der Ausschuß übergab auch den Kayserlichen ein Bedencken, worinn er zu verstehen gab, daß er wegen Einrichtung des neuen Bunds keinen Schluß fassen könnte, ehe man wüßte, wer in denselben aufgenommen würde. Nun gab sich zwar Herzog Wilhelm von Bayern, Marggrav Ernst von Baden, Grav Wilhelm von Henneberg und die Bischöffe und Aebte zu Bamberg, Würzburg, Eichstett, Straßburg, Fulda, und Maurbach, Deutschmeister, Herzog Heinrich von Braunschweig und der Meister des Johanniter-Ordens an, wann die Bedingungen erträglich wären, in denselben zu tretten: Weil sich aber diese Sache lang verzögerte und verschiedene Gesandten sich wegbegaben, so wurde beschlossen solche auf dem nächstkünfftigen Reichstag zu Ende zu bringen. Dann der Kayser hatte allbereits zu Bamberg den 3. Julij einen auf den 1. Septemb. zu Augspurg haltenden Reichstag ausgeschrieben. Hier gedachte der Kayser in seiner Gegenwart besser durchzudringen. Als auch Herzog Ulrich bey dem von Gravellan wegen Abführung der Besatzungen von der Vestung Asperg, Schorndorf und Kircheim, wegen Aussönung Grav Georgen von Würtenberg und

einiger

einiger seiner Diener mit dem Kayser und des Herzogs Begnadigung bey König Ferdinanden, wie auch wegen der erlendenden Beschwerden von den Kayserlichen Commendanten in gedachten Vestungen eine Vermittlung suchte, gab ihm dieser Minister zu verstehen, daß der Herzog mit Berathschlagung des Bunds fürschreiten, oder kein Gehör finden sollte. Dieser erklärte sich auf solche Drohung, daß, ob er schon keines Bunds bedürfftig sey, er sich doch auf Kayserlichen Befehl darein begeben wolle, wofern ihm wegen angeführter Beschwerden geholffen würde. Es zerschlug sich aber diese Handlung gänzlich, weil einestheils der Kayser verlangte, daß die Prälaten, Graven und der Schwäbische Adel auch im Fürsten-Rath sitzen und sechs Stimmen haben sollten, solches aber die Fürsten abschlugen, anderntheils bey der den 4. Oct. abermals veranlaßten Berathschlagung wegen der damit verknüpften Kosten niemand dem Bund beytretten wollte, wofern nicht alle Reichs-Stände darein könen. 1547

§. 140.

Bey dem Reichstag und dessen Verhandlungen schien es besser zu gehen, obschon Churfürst Friderich von Pfalz davon urtheilte, daß kein Reichstag jemals so beschwerlich, als dieser, gewesen wäre. Die Protestanten empfanden solches in der That. Dann die Häupter des Evangelischen Bunds, des Churfürst von Sachsen und der Landgrav von Hessen, waren in des Kayſers Gewalt, die übrige aber schüchtern gemacht. Der Päpstliche Nuntius Bischoff von Verona solle damals dem Kayser und König gerathen haben diesen beeden Fürsten die Häupter abschlagen zu lassen, weil sie sonst die Ketzereyen nicht ausrotten könnten (*). Ohne besondere Forcht eines Widerspruchs gedachte also der Kayser seine Anschläge mit Hülfe der Catholischen Stände durchzusetzen. In dem Ausschreiben beklagte er, daß er bißher ungeacht aller gegebenen Mühe auf dem Reichstag zu Regenspurg des Reichs schwere Anligen nicht erledigen können und nachmals etliche ungehorsame grosse Unruhe in demselben zu erwecken und ihr Vorhaben auszuführen sich unterstanden haben, ungeacht

(*) Wenigstens berichtete Vergerius in einem Schreiben von Königsberg in Preussen vom 26. Jul. 1556. daß der Polnische Fürst Radzivil solches dem bemelten Nuncius offentlich vorgerückt. Die Worte Vergerii sind: Vide ipsius Palatini ad nuncium literas, in quibus illi objicit, quod in Polonia spargat debere regem aliquot ex primoribus capite plectere, alias suam Regiam Majestatem pacem non habituram, sed magnam regni turbationem. Caput illarum litterarum mitto descriptum in quo duriora quoque et atrociora sunt, nempe quod idem nuncius se jactavit in Polonia, se dedisse consilium Cæs. Majestati et Regi Rom. quod deberent truncare electorem Sax. et Landgravium, quum essent captivi, si vellent sopire hæreses, sed suas Majestates noluisse hoc facere.

1547 geacht einige ihrer Mitverwandten sich von ihnen abgesondert hätten. Nun sey solche Unruh gestillt und beede Hauptsächer befinden sich bey ihm (u) Und er gedenke seinen Entschluß zu Beruhigung und Einigkeit des Reichs zu vollziehen, weßwegen er einen Reichstag auszuschreiben veranlaßt worden. Sämtlichen Fürsten und Ständen wurde darinn befohlen in Person zu erscheinen oder bevollmächtigte Gesandten mit vollkommenem Gewalt zu schicken, welche ohne hinter sich bringen schliessen könnten. Dieses Ausschreiben an Herzog Ulrichen wurde dem Abt Ambrosius von Königsbronn eingehändigt und dieser zugleich auf dem Reichstag zu erscheinen erinnert. Der Abt schickte aber beede Befehle an den Herzog mit der demüthigen Bitte ihn und sein Gotteshauß, wie zuvor auch geschehen, auf diesem und andern Reichstägen zu vertretten. Ludwig von Frauenberg und der Canzler Feßler waren schon zu Augspurg, weil sie wegen obgedachter Angelegenheiten bey dem Kayser und seinen Räthen ihren Auftrag zu besorgen hatten. Der Kayserliche Vortrag wurde den 2. Sept. schon eröffnet, als noch fast niemand von Fürsten oder Gesandten gegenwärtig war und es wollte von dem Osterreichischen Directorio und den anwesenden Catholischen Ständen sehr auf die Beschleunigung gedrungen und die Handlungen übertriben werden. Der fürnehmste Punct dieses Vortrags gieng dahin, daß 1) der Zwispalt in der Religion die wahre Wurzel und Haupt-Ursach alles des Teutsche Reich drückenden Uebels sey, weßwegen er mit Rath und Zuthun gemeiner Stände, wie auch durch Beförderung eines gemeinen Concilij auf Teutschen Boden sich bestrebe einen beständigen Frieden und Einigkeit zu bewürken. 2.) Sollte der Landfriden erneuert und, wann solches nöthig wäre, verbessert werden. 3.) Sey nöthig zu Aufrechterhaltung des Reichs das Cammergericht zu besetzen, welches der Kayser für diesesmal ihm heimzustellen und von den Ständen ihre Gebühr zu dessen Unterhaltung begehrte. 4.) Wegen der Geistlichen Jurisdiction und Güter versprach derselbe einen Verglich zu suchen und bey dessen Entstehung selbst eine Ordnung zu machen. 5.) Wegen der auf auf vorigen Reichstägen schon auf das Tapet gebrachten Türkenhülf, Verminderung der Reichs-Anschläg und Verbesserung der Münz begehrte er einen Bericht aller bißher darinn gepflogenen Handlungen, wie er sich auch 6.) in Ansehung des Policey-Wesens im Reich, und strittiger Session auf Reichstägen den Ausspruch vorbehielt und 7) die ihm gehässige besondere Berathschlagungen abzuthun verlangte, weil sie dem Reichs-Herkommen nicht gemäß wären, durch welches er den Evangelischen ihre Zusammenkünfte abstricken wollte.

§. 141.

Herzog Ulrich schickte hierauf den 7. Sept. seinen Gesandten die Instruction zu, wor-

(u) Der Kayser scheint selbst schüchtern gewesen zu seyn die Gefangenschafft dieser beeden Fürsten zu verkünden, weil er sich obigen Ausdrucks bediente.

worinn er ſie auf die bey den nächſtvorgehalten Reichstägen zu Worms und Regen- 1547
ſpurg gegebene Befehle verwies, hier aber noch ferners ihnen auftrug 1.) wegen Vergleichung der Religion " alle billiche chriſtliche Mittel, welche ohne Verletzung der Gewiſſen und Nachtheil der H. Schrifft eingeraumt werden mögen, an die Hand helfen zu nehmen und dahin zu trachten, daß diejenige Artickel, welche zuvor in gehaltenen Colloquiis verglichen, als von der Erbſünd, vom Glauben und unſerer Rechtfertigung oder Juſtification, ſo allein vor Gott gelte, gehalten und denen nachgeſetzt werd. Ob aber das je nit ſeyn wolt, ſo hielt Er dafür, daß kein beſſerer Weg gefunden werden mög, dann durch ein frey, gemein, chriſtlich Concilium oder Nationalverſammlung vermög der Schrifft und uralten Concilien und dann in mittler zeit es zu allen zeiten gehalten werden ſollt, wie der Auszug vermag, den unſere Räth zu Regenſpurg gehabt und ſie jetzt auch unter Handen haben, welchen Auszug ſie in dieſem Artickel ihr Richtſchnur ſeyn laſſen und darauf ihres theils mit Fleiß handlen ſollen (w). 2.) Der Landfriden ſoll gehalten werden und wo ſolcher von Chur-Fürſten und Ständen allenthalben aufrichtig in das Werk gezogen und mit Ernſt darob gehalten, auch dem Rechten, ſo aufgericht werden ſoll, eine würckliche Vollziehung angehänkt würde, hielt er dafür, daß es auch keines Bunds vonnöthen haben ſollte. " Doch ſtellte er zu fernerm Bedenken anheim, ob in dem Landfrieden etwas zu verbeſſern wär, worzu ſeine Räthe in allweg behülflich ſeyn ſollten. 3.) Wegen des Cammergerichts ſey nöthig die Partheylichkeit zu verhüten und " rathſam ſolches einzurichten vermög etlicher jüngſt abgeredter Reichs-Abſchied, alſo, daß einicherley Religionsverwandten nicht ausgeſchloſſen werden. Weil aber der Kayſer verlange, daß dißmal die Beſetzung deſſelben ihm heimgeſtellt werde und andere Fürſten ſolches auch bewilligen, müßte er ſolches geſchehen laſſen, doch, daß dem Reich und gemeinen Ständen in Zukunfft ihre Chur (Wahlrecht) nicht benommen werde. Weil auch 4.) der Geiſtl. Jurisdiction und Güter halb Ihr Kayſ. Maj. gebürende Maaß und Ordnung geben wollen, ſey er der Hoffnung, dieſelbe werde als ein milder Kayſer ein gnädigſt chriſtlich Einſehen und inſonderheit ſeinethalb die Fürſehung thun, daß er nicht zum höchſten beſchwert, ſondern alſo bedacht werd, daß er zu Unterhaltung der Reichsanlagen, des Cammergerichts und neuen Bunds, wann der in das Werk kommen ſollte, nirt für und für ſeine arme gehorſame Landſchafft mit ſtetigen Schatzungen beſchweren müßte. So auch Ir Maj. ihn deßwegen erſuchen würde, wollte er jederzeit gebürenden Bericht geben. 5.) Wegen der Türkenhülffe, Verminderung der Reichs-Anſchläg und Verbeſſerung der Münz verwieß der Herzog ſeine Geſandten auf die bey andern Reichstägen gegebene Inſtructionen und befahl ihnen 6.) wegen ſtrittigen Sitzes und Stimme mit Pommern ſeine Gerechtigkeit mit Uebergebung der verfaßten Schrifften zu behaupten. 7.) " Wegen Abſchneidung der beſondern Räthe wiſſe er ſich von andern Chur-Fürſten und

(w) vid. Beyl. num. 81.

1547 „ und Ständen welche solche für nutzlich und rathsam angesehen, nicht abzu-
„ sondern, doch daß jedem Fürsten und Stand ohne Nachtheil und Verletzung
„ seiner Reputation frey gelassen werd in offenem Rath nach altem Herkommen unver-
„ hindert sein Bedenken anzeigen könne und daß solches nicht verkehrt, noch aus dem Rath
„ gebracht, sondern, wie billich, verschwiegen behalten werde. Ueber dises gab er ihnen 8.) das Kloster Königsbronn und die Grafschafft Löwenstein, wie von alter her, zuvertretten und wegen des Klosters Bebenhausen keine Neuerung vorgehen zu lassen, wofern darum geredet werde. Neue fürkommende Sachen aber sollten sie gebürend an ihn einberichten.

§. 142.

Es kam aber diese Instruction zu spat, weil der Oesterreichische Gesandte und die geistliche Stände aus Beysorge, daß ihr Anschlag durch die noch erwartete Evangelische Stände vereitelt werden dörffte, schon den 6. Sept. in dem Fürsten-Rath die Berathschlagung des Kay. Vortrags veranlaßten. Die anwesende Evangelische nemlich Pfalz-Simmern, Zweybrücken und Onolzbach schlugen abermals ein Colloquium vor. Und, als dieses von den Catholischen verworffen wurde, meynten sie durch ein freyes National-Concilium den ersten Puncten der Proposition zu erledigen. Sie wurden aber von den geistlichen Ständen überstimmt, welche auf dem Tridentinischen Concilium beharrten. 2.) Wegen des Landfriedens wurde ein Ausschuß beliebt, welcher solchen erneuren sollte. 3.) Wegen Besetzung des Cammergerichts beschloß man den Kayser zu bitten, daß er den Ständen das Präsentations-Recht, wie von Altersher, lassen möchte, doch, daß die Wahl der zehen ausserordentlichen Beysitzer zu Beförderung der Proceß demselben nicht abgeschlagen und eine neue Cammergerichts-Ordnung durch einen Ausschuß gemacht und darzu Cammergerichts-Personen und solche, welche der Visitation dieses Reichsgerichts beygewohnt hätten, gezogen werden sollen. Weil 4.) der Kayser den Puncten wegen der geistlichen Jurisdiction und Güter sich selbsten vorbehalten, so beruhete solcher auf sich. 5.) Der Türkenhülffe halber wurde auf K. Ferdinands Ankunfft gewartet und wegen der Reichsanschläg und Münz die verfaßte Reichsgutachten dem Kayser vorzulegen zugesagt, doch, daß diejenige, welche mit den neuen Anschlägen beschwehrt seyen, billich gehört werden sollen. Weil die Würtenbergische Gesandte damals noch nicht instruiert waren, so wohnten sie dieser Session nicht bey, eröffneten aber solche den 13. Sept. dem von Granvellan, welcher verlangte, daß der Herzog sich von den Catholischen wegen der Religion nicht absondern sollte, weil der Kayser sonst unfehlbar eine neue Ungnade auf ihn werffen würde. Dann es habe sich der Herzog des Heylbronnischen Vertrags zu erinnern. Als aber die Gesandte die Religion freystehen zu lassen baten, weil sie das Gewissen und der Seelen Heyl berühre, so antwortete Granvellan ganz erhitzt

hißt, ob dann der Kayser kein Gewissen und Seele habe? Das Churfürstliche 1547
Collegium gieng fast gänzlich von dem Fürstlichen Gutachten ab, so daß es schien, als ob die Evangelische Stimmen in dem Fürsten-Rath ein Ueber-Gewicht bekommen würden. Viele Glieder desselben liessen sich das Churfürstliche Gutachten gefallen und Herzog Ulrich wurde dardurch veranlaßt den 28. Sept. seine vormalige Instruction zu beharren und zu widerholen, daß, " wann jetzo durch füglliche Mittel die strittige Religion nicht hinge„ legt noch verglichen werden möchte, seines Erachtens zu richtiger Vergleichung kein besse„ rer Weg als ein frey, christlich, allgemeines oder ein National-Concilium sey, „ in welchem dann gerechte, gelehrte, christliche und eyfrige Männer gehört und al„ le Sachen nach der ohnfehlbaren Richtschnur des alten und neuen Testaments ge„ urtheilt und daß in mittlerer Zeit kein Theil der Religion halber oder, was der„ selben anhange, den andern beunruhigen oder bekriegen, sondern der Landfrid auf„ richtig und steiff gehalten werden sollt. 2.) Wegen des Landfridens Erneurung ließ sich der Herzog der Churfürsten Meynung, jedoch mit einer Erleuterung, nicht mißfallen und schlug 3.) wegen Besetzung des Cammergerichts als ein Mittel zur Vergleichung vor, daß jedem Krayß seine Präsentation gelassen und, wo zwischen geistlichen oder weltlichen Fürsten oder Ständen wegen solcher Zwitracht entstünd, jeder Theil zween Beysitzer vorschlagen und dem Kayser aus solchen vieren zween zu wählen frey stehen soll. 4.) Wegen der geistlichen Jurisdiction und Güter wollte aber der Herzog der Kayserl. Proposition nichts vorgreiffen, indem bey entstehender Gütlichkeit jeder Theil seine Nothdurfft vorzubringen wissen werde. Weil die übrige Puncten des Churfürstlichen Gutachtens seiner Gesinnung gleichförmig waren, so beruheten sie auf sich.

§. 143.

Aber auch diese Instruction kam zu spät, weil in dem Fürsten-Rath schon den 26. Sept. durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, daß das Tridentinische Concilium beharret werden sollte. Dieses war nun der einzige und vornehmste Punct, worüber man streiten mußte. Die Würtenbergische Räthe und der Grav von Königstein im Namen der Wetterauischen Graven widersetzten sich solchem stark, konnten aber nicht durchdringen, weil die geistliche Stände behaupteten, daß die Mehrheit der Stimmen dem alten Gebrauch nach beybehalten werden müßte. Dann das Chur- und Fürstliche Conclusum wurde jedes besonder dem Kayser zu übergeben beliebet. Gleichwohl stellte man den Evangelischen frey, weil sie sich hierinn jederzeit abgesondert hätten, sich besonders gegen dem Kayser vernehmen zu lassen. Herzog Ulrich befahl demnach seinen Gesandten sich nochmals vor Vergleichung der Chur- und Fürstlichen Schlüsse der Fortsetzung des Tridentischen Concilii mit allem Nachdruck zu widersetzen, indem solches bißher so partheyisch wider die klare Worte der heiligen Schrifft verfaren, daß es zu er„ barmen

1547 „ barmen und von den Päpſtlichen Gelehrten ſelbſten nicht gelobt, auch deſſen Decre-
„ ta nicht angenommen werden wollen. Wenigſtens waren die Herzoge von Bayern, der Biſchoff von Eychſtett und andere Catholiſche Stände nicht zufrieden und behaupteten, daß die Artickel, welche ſchon zu Trient beſchloſſen worden, wieder für die Hand genommen und anderſt entſchieden werden ſollten. Weil nun der Churfürſtliche Schluſſ mit Herzog Ulrichs Meynung gleichförmig war und verſchiedene Fürſten demſelben beyfielen, ſo verlangten Pfalz-Simmern, Marggrav Albrecht von Brandeburg, die Würtenbergiſche Geſandten und Anhalt, daß das Chur- und Fürſtliche Bedenken zugleich dem Kayſer übergeben werden ſollte. Es wurde aber dieſes durch die mehrere Stimmen abgeſchlagen. Inzwiſchen wurden die Reichs-Städte auch darüber vernommen, welche ſich entſchloſſen ein beſonderes Gutachten dem Kayſer zu übergeben, worin ſie dem Churfürſtlichen Schluß meiſtens beytraten. Dieſes ermunterte Herzog Ulrichen ſeinen Geſandten nochmals den 6. Oct. aufzugeben, daß ſie ſich äuſſerſt bewerben ſellten, damit das, was auf dem Concilio wider GOtt und ſein heiligs Wort geſchloſſen, nach der Göttlichen H. Schrifft abgeändert und nichts deſtoweniger der Churfürſten und Stände wohlmeynend Gutachten des Concilii halber dem Kayſer fürgebracht werde, woraus derſelbe allerley vernehmen könnte, welches ihm ſonſt verhalten werden möchte. Und wann je keine Hoffnung mehr zu machen wäre, daß das Concilium zu Trient ſeine Berathſchlagung von neuem mit mehrerer Unpartheylichkeit anfangen ſollte, ſo befahl er ſeinen Räthen ſich ernſtlich dahin zu verwenden, daß die Evangeliſche wider die offenbare erkannte Wahrheit und Gewiſſen nicht gedrungen, ſondern bey der Augſpurgiſchen Bekantnus und derſelben angehängten Proteſtation erhalten würden. Endlich eröffnete der Kayſer den 18. Oct. die Reſolution, daß das Tridentiniſch Concilium aller Einreden ungeacht ſo, wie es angefangen worden, fortgeſetzt werden ſoll. Er ſetzte aber die Zuſage hinzu alle Dinge ſo zu befördern, daß alles chriſtlich, ordentlich und gebürlich gehandelt werden ſoll. Sowohl das Churfürſtliche Collegium, als auch die Fürſten bezeugten ſich dem Kayſer hierinn gefällig, ſo wenig man ſolches von dem erſtern bisher vermuthet, ſondern eine mehrere Beſtändigkeit erwartet hatte. Wenigſtens beſorgte Herzog Ulrich den 26. Oct. daß man ſolchen einhelligen Beyfall der beeden höhern Collegien bereuen werde. Er " verhoffte aber, daß GOtt in ſeinem heiligen Rath ein
„ anders beſchlieſſen werde, wie ſich auch in folgender Zeit gezeiget hat.

§. 144.

So ſehr nun der Herzog über dieſe Vorfälle betretten war, ſo verlegen mußte er auch ſeyn, als ihm die Spaniſche Beſatzungen in den obgedachten Veſtungen ſehr beſchwerlich wurden. Dann ungeacht der Kayſer den 5. und 15. Maj. aus dem Lager vor Wittenberg demſelben die ſchrifftliche Verſicherung gegeben hatte, daß alle Lieferungen für die Beſatzungen von den Commendanten bezahlt werden ſollten, ſo forderten

doch

doch dieſe nunmehr die unentgeltliche Beholzung und Lieferung des Strohes, Heues, 1547
Liechter ꝛc. welche deßwegen der Herzog um ſo weniger ſchuldig zu ſeyn vermeynte, als er alle Puncten des Vertrags vollzogen hatte. Er wurde deßwegen bey dem Kayſer ſehr hart verleumdet und von der Beſatzung zu Kircheim vorgegeben, als ob er mit den Schweitzeriſchen Cantons und dem damals nach Baſel entwichenen Sebaſtian Schertlin in einem Gewerb wider den Kayſer ſtehe und dieſe ſtark Kriegsvolk wärben, der Herzog aber ſolche unter der Hand begünſtige. Die Beſatzungen fielen in die Waldungen und führten mit groſſer Verwüſtung derſelben Bau- und Bremholz in die Veſtungen. Den nächſtgelegenen Dörffern drangen ſie die Lebens-Mittel und anders ab. Anſtatt, daß ihm das in dem Land ligende welſche Kriegsvolck abgenommen werden ſollte, ſo wurde ihm auf jedesmalige Bitte immer mehrers auch in andere Städte und Aemter einquartiert. Die Vorräthe an Wein und Früchten, deren ſich die Kayſerliche vor geſchloſſenem Vertrag bemächtigt hatten, wollten ſie ſich als eine Beute zueignen. Keine andere Reſolution war zu erhalten, als daß dem Herzog ſolche auszulöſen vorbehalten wurde, welche er auch mit 30000. fl. zu Verhütung einer Theurung von ihnen erkauffen mußte. Mit vieler Mühe erlangte er, daß ihm die Städte und Aemter Stuttgard, Tübingen, Urach und Nürtingen vor denen Quartieren geſichert wurden. Nichts deſtoweniger ritten ſie mit Feurrohren mit brennenden Lunten biß an die Schlöſſer, wo ſich der Herzog befand daß er ſich eine Leibwache mit groſſen Koſten beylegen und in ſtetiger Lebensgefahr ſeyn mußte, ſo offt er vor ein Thor hinaus reuten wollte. Die Wildfuren wurden erödet und dennoch war kein Gehör, noch Hülfe zu erhalten. Als die verwittibte Königin von Hungern, Maria, des Kayſers Schweſter, zu Anfang des Novembers durch das Herzogthum reyßte um ihre Herrn Brüder zu Augſpurg zu beſprechen, ſchickte der Herzog derſelben Grav Conraden von Tübingen, Wilhelm von Maſſenbach und Hannß Dietrichen von Plieningen entgegen ihn zu entſchuldigen daß er ſie nicht in eigner Perſon ſprechen könte, indem er wegen ſeines kranken Leibes verhindert würde. Er befahl aber zugleich bey ihr anzubringen, daß er bey K. Ferdinanden allem Vermuthen nach durch ſeiner Misgünſtigen ungleichen Bericht wegen der vergangenen Kriegshandlung dermaſſen gehäſſig angegeben worden, daß er eine unverdiente Ungnade auf ihn geworffen habe. Obwohl er nun als ein gehorſamer Fürſt um Abwendung derſelben durch Schrifften und ſeine Räthe mundlich unterthänigſt geflehet und gebeten, auch durch Herzog Wilhelm von Bayern Unterhandlung anerboten habe, ſey doch keine Gnade zu erlangen geweſen. Dieſes falle ihm ſehr beſchwerlich und ſeinem Land und Leuten ſey es nachtheilig, wann ſolche Ungnad beharrt würde. Weil er nun wegen des vergangenen Kriegs mit dem Kayſer als dem Haupt vertragen und ausgeſönet ſey und gegen dem König ſeine Unſchuld nicht allein dargethan, ſondern auch noch mehr zu eröffnen ſich erbiete, ſo bäthe er die Königin durch ihr viel vermögend Vorwort ſein Anſuchen zu unterſtützen und die Königl. Ungnade abzuwenden. Die Räthe hielten auch für gut, daß der Herzog ſich ſelbſt zu dem Kayſer, welcher ſich zu Ulm befand, je eher je beſſer begäbe, weil derſelbe darauf ſehen

1548 würde, wie unterthänigſt, gutwillig, gehorſam und vertraulich er ſich gegen ihm bezeugte. Solches würde auch das Verunglimpfen verhindern und ſeiner Feinde Anſchläge hintertreiben. Seine Gegenwart dörffte darzu dienen, daß ihm die Veſtungen deſto förderlicher wieder eingeraumt und eine Neigung bey dem Kayſer erworben würde. Es müßte aber ſolches beyzeiten geſchehen, weil der Kayſer nicht lang in ſolcher Nähe bleiben und gleichwohl hernachmals die Noth erfordern dörffte ihm weit nachzureyſen, welches des Herzogs Leibes-Umſtände nicht geſtatteten.

§. 145.

Es zeigte aber der Erfolg, daß alle ſolche Anſchläge vergeblich geweſen. Dann der Kayſer ſchickte den 4. Jan. 1548. dem Herzog eine Ladung zu Augſpurg zu erſcheinen und König Ferdinanden wegen des Herzogthums, welches für verwürkt angeſprochen wurde, Red und Antwort zu geben. Dieſer klagte, daß Herzog Ulrich ſowohl in dem Kadauiſchen Vertrag verſprochen ſich wider das Hauß Oeſterreich in kein Bündnus einzulaſſen, als auch in der Afterbelehnung zugeſagt dieſem Erzhaus getreu zu ſeyn, deſſen Nutzen zu werben und Schaden zu wenden. Deſſen ungeacht habe er ſich in den Schmalkaldiſchen Bund begeben ohne den Kayſer und König darinn auszunehmen und wider dieſelbe ſeinen Bundsverwandten Geld und Volk zugeſchickt, auch die Tyroliſche Landſchafft durch ſeine Räthe zu reitzen geſucht den Kayſerlichen Völkern den Paß durch ſolches Land zu verwehren und ihnen Geld und Volk verſprochen. Seinen eigenen Unterthanen aber hab er wider den Tübingiſchen Vertrag Schatzungen aufgelegt und ſie ſonſten gedränget. Aus dieſen Zulagen behauptete der König, daß ſich der Herzog des Laſters der beleydigten Majeſtät theilhaftig gemacht habe, folglich ſein Leib und eigne Güter dem Kayſer, die Lehenbare aber dem König, als Lehenherrn als verwürkt heimgefallen ſeyen. Solche Ladung wurde dem Herzog den 12. Jan. durch einen Kayſerlichen Herold Stephan Morez eingehändigt. Dieſe Rechtfertigung abzuwenden wurde nicht allein der Herzog von Bayern erbethen ſelbige durch ſeine gütliche Handlung zu vermittlen, ſondern dem Kayſer auch eine Entſchuldigungs-Schrifft zugeſchickt, daß er nichts unrechtes wider den König gehandelt habe. In dieſem Schreiben bediente er ſich wider die Spaniſchen und Italiäniſchen Völker einiger Ausdrücke, welche dem Kayſer nicht gefielen. Er meldete, daß ſich ſolche als Feinde der Teutſchen Nation jedesmalen bezeugt hätten, und mit Verheerungen, Morden, Rauben und Stehlen, Ehrenſchändereyen ꝛc. groſſen Schaden verurſachen, weßwegen er ſowohl, als andere Stände ſich verbunden erachtet die Tyroliſche Landſtände um Verwehrung des Paſſes zu erſuchen. Dieſes wurde ihm ausgelegt, als, wann der Kayſer das Teutſche Reich hätte verheeren und der Herzog ſolches als eine Wahrheit beharren wollen. Andere Stände hatten die ſchlechte Kriegszucht ſolcher Völker dem Kayſer ebenmäßig vorgerückt ohne eine Ungnade darüber empfunden zu haben. Man ſuchte nur bey Herzog Ulrichen einen Vorwand ihm ſeine Land und Leute zu entziehen und dem Hauß Oeſterreich in die Hän-

de

de zu spielen. Der Kayser bezeugte deßwegen einen bittern Unwillen gegen den Her- 1548
zog und dieser mußte eine schrifftliche Abbitte thun, daß seine Meynung niemals gewe-
sen obangeregte Worte der Kayserlichen Majestät zur Schmach zu deuten, indem er gänz-
lich der Meynung gewesen, daß solch ungezogen Italiänisch Volk von dem Papst geschickt
worden. Der Kayser schien dadurch begütigt zu seyn und die Rechtfertigung nachzulas-
sen. Aber bey K. Ferdinanden fand der Herzog von Bayern und selbst des Kaysers
Fürbitte kein Gehör, indem derselbe entweder durch das Recht oder in der Güte das-
jenige, was er eingeklagt hatte, nemlich das Herzogthum Würtenberg, begehrte. Sol-
chemnach wurde den 9. Febr. der erste Reichstag zu Augspurg gehalten und der
neue Churfürst Adolph von Cölln im Namen des Kaysers bey dem nidergesetzten Ge-
richt zu präsidieren angestellt. Das Gericht selbst bestund aus Rechtsgelehrten, nem-
lich Johann Marquarden, Viglius Zuichemus, Joh. Colinæus, Simon Rævardus,
Georg Sigmund Söld, Heinrich Haaß von Lauffen und Gerhard von Veltwyck.
In dem Namen des Königs erschienen dessen Vice-Kanzler D. Jacob Jonas, Jo-
hann Trautson und Johann Welzer von Spiegelfelden, und die bevollmächtige Anwälde
des Herzogs waren Jacob Hecklin, Johann Feßler, Johann Krauß und Conrad Schott.
Die Königliche führten ihren Receß in Lateinischer Sprache, wider welche des Herzogs
Anwälde einwandten, daß diese Sache in teutschen Landen abgehandelt werde und
nicht allein Herzog Ulrich ein teutscher Reichsfürst, sondern auch weder am Cammer-
noch andern Gerichten die Lateinische, sondern die teutsche Sprache gewönlich sey.
Bey diesem ersten Termin wurde nur das punctum legitimationis berichtigt und von
dem Kayser ein Vergleich vorgeschlagen, welchen aber der König von der Hand wieß.
Die Würtenbergische Anwälde verlangten hierauf den 16. und 23. Febr. eine längere
Zeit zu ihrer Verhandlung, weil die Sache zu wichtig sey und ein ganzes Fürsten-
thum betreffe. Es wurde ihnen aber solche abgeschlagen und ein Termin von acht
Tagen anberaumt. Sie übergaben demnach den 1. Martij ihre außzügliche Einwen-
dungen, worin sie sich auf den Heylbronnischen Vertrag bezogen und behaupteten weit-
läufftig, daß der Schmalkaldische Krieg den König gar nichts angienge. Gleichwohl baten
sie denselben von der Klage abzustehen und sich mit einem leidentlichen Abtrag zu begnü-
gen. Dessen aber ungeacht wurde ihm auferlegt sich in der Haupt-Sache mit einer
Antwort einzulassen und beyden Theilen befohlen hinfüro nicht mehr mündlich, son-
dern in Schrifften ihre Handlung vorzutragen.

§. 146.

Gleichwohl ermangelte der Herzog nicht Churfürst Friederichen Pfalzgraven,
Churfürsten Joachim von Brandenburg, Erzbischoff Ernsten zu Salzburg, Herzog
Wilhelmen von Bayern, Herzog Wilhelmen von Gülch und Cleve und Herzog Wolf-
fen von Zweybrücken um nochmalige Fürbitte bey dem Kayser und König anzugehen.

1548 Dieſe begaben ſich insgeſamt zu dem letztern und baten ihn um die Nachlaſſung der ſo beſchwerlichen Rechtfertigung. Allein der König beharrte auf dem Rechtlichen Austrag, weil er die Gütlichkeit dem Kayſer abgeſchlagen habe und jetzo nicht mehr davon abgehen könne. Dem Herzog wurde deßwegen vorgerückt, daß er ſich in der dem Churfürſten zu Cölln bewilligten gütlichen Handlung ſpöttiſch bezeugt habe. Bey ſolchen widrigen Ausſichten wurde dieſer Handel immer beſchwerlicher. Der Churfürſt von Sachſen und der Landgrav waren in des Kayſers Gewalt und man vermuthete, daß dieſer keinen Fürſten, welcher im Schmalkaldiſchen Bund geſtanden, bey der Regierung laſſen und folglich auch Herzog Ulrichen davon abtreiben werde. Der König wollte das verlohrne Fürſtenthum ſeinen Erblanden wieder einverleibt haben und die Glocke war allbereits gegoſſen, wie ſich die Herzogliche Räthe ausdrückten. Bey erfolgendem widrigem Ausſpruch mußte man die ſchleunigſte Vollziehung beſorgen, welcher ſich zu widerſetzen der Herzog nicht wagen konte. Das Kayſerliche Kriegsvolk hatte ſich in dem Herzogthum auf allen Fall ſehr verſtärkt und die Veſtungen beſetzt, daß der Herzog dieſer nicht mehr mächtig war und ſich auf nichts verlaſſen konnte. Er hatte faſt nur noch den alleinigen Namen eines Regenten. Der Adel und Ritterſchafft des Lands ſtund in Oeſterreichiſchen Pflichten und nirgends her wollten ſich einige Stralen der Hoffnung zu einer Hülffe zeigen. Herzog Chriſtoph berichtete dabey ein, daß die ſamtliche Beyſitzer dieſes nidergeſetzten Gerichts ſich ſchon verlauten laſſen, daß Herzog Ulrich eine verlohrne Sache habe, weil der König in Italien und anderswo von den Rechtsgelehrten verſichert worden, daß er der Klage beſtens befugt ſey. Der von Granvellan wollte ſich unternehmen dem Herzog das Wort zu reden. Der König ließ ihm aber einen Verweiß geben und ſagen daß er ſich die Geſchenke nicht zu viel blenden laſſen ſollte, weil der König entſchloſſen wäre entweder das Recht oder nichts zu haben. Nichts deſtoweniger gab dieſer Kayſerlicher Geheimder Rath dem Herzog heimlich den wohlgemeynten Rath, daß derſelbe die Regierung niderlegen und ſeinem Sohn Herzog-Chriſtoph übergeben ſollte. Es hatten ſchon andere gleiche Gedanken geführt. Aber der Prinz ſchien keinen Beyfall zu geben, damit er ſeinen Herrn Vater nicht in die neue Sorgen ſetzte, als ob er ihn von der Regierung zu verdringen ſuchte. Nun beruffte ihn der Herzog ſelbſten zu ſich, da ihm eben den 2. Martij wieder eine Princeſſin geboren wurde, welcher er den Namen Eliſabeth beylegte und Grav Franzen von Mörßburg nebſt der Grävin Eliſabeth von Sulz zu Gevattern bate (x). Die Abrede wurde genommen, daß, weil Herzog Chriſtoph ein eigenes Recht zu dem Herzogthum aufweiſen könte und in dem vergangenen Krieg wider den Römiſchen König nichts gehandelt habe, wordurch zur angefangenen Rechtfertigung die geringſte Urſach gegeben worden,

(x) In dem eigenhändigen Gevatterbrief bittet der Herzog ſolche Paten, ſie wollten ein gut chriſtlich Werk zu vollbringen unbeſchwert ſeyn, aus einem Heyden einen Chriſten machen helffen und ſein und ſeiner Gemahlin Gevattern werden.

worden, eine widrige Urthel ihm auch nicht nachtheilig seyn könne. In dieser Rucksicht sollte er durch seine eigene Anwälde an dem Tag, da ein Urthel eröffnet werden 1548
wollte, mit allen Umständen und Rechtsgründen dem Kayser seine Gerechtsame vorlegen mit Bitte nicht allein die Urthel aufzuheben, sondern auch solche als nichtig, auch wider Verträge, Brief und Sigel anstossend gänzlich abzuschaffen. Wiß aber diese erfolgte, sollte der Prinz ohne Verzug die fürnehmste Städt und Aemter des Herzogthums und nachgehends auch das ganze Land in die Huldigung nehmen. Dann Herzog Ulrich erbote sich durch ein offen Patent unter seinem Namen und Sigel die Unterthanen ihrer Pflicht zu erlassen und an seinen Sohn zu weisen, zumal ihm die Leibs- und Gemüthskräfften die Regierung ferner zu behalten nicht mehr gestatteten. Gleichwohl behielt er sich bevor, daß 1.) zwar Herzog Christoph die tägliche Regiments-Geschäffte übernehmen, aber in wichtigen Vorfallenheiten, welche seinen Herrn Vater oder dessen Land und Leute betreffen, nichts ohne dessen Willen fürnemen und 2.) wann die Umstände sich änderten oder sonst die Nottursft es erheischte, die Unterthanen ihrer ihm gethanen Huldigung wieder erlassen und sie an seinen Herrn Vater weisen, auch 3.) sonsten als ein gehorsamer und treuer Sohn dem von ihm bey Uebernehmung der Mömpelgardischen Regierung zu Reichenweyher unterm 18. Maji 1542. ausgestellten Revers gemäß verhalten sollte. Mit diesem Auftrag wurden sogleich Wilhelm von Massenbach, D. Hanß Snoder und Joh. Feßler nach Mömpelgard geschickt, und der Prinz verpflichtete sich durch eine schrifftliche Urkunde unter dem 7. April solchem Befehl seines Herrn Vaters nachzuleben. Die Vollziehung dieses Plans wurde dermalen noch in etwas aufgeschoben und nur der Prinz nach Stuttgard beruffen um sich mit ihm darüber näher verabreden zu können. Er war aber wegen der Spanischen Völker in keiner Sicherheit, welche ihn für einen Frantzösisch gesinnten Prinzen ansahen und aufzuheben vermeynten, weßwegen er nach seiner Zuruckkunfft von Augspurg sich alsobald nach Basel und Mömpelgard flüchtete. Dann die Spanier und auch der König wollten ihn nicht in dem Fürstenthum leyden.

§. 147.

Nach den verflossenen Oster-Ferien bevestigten nunmehr den 13. April dit Würtembergische Anwälde an dem achten Rechtstag den Krieg des Rechten, worin sie sich abermals auf den Heylbronnischen Vertrag beruffften. Wegen der Einlassung in den Schmalkaldischen Bund wandten sie ein, daß derselbe nicht wider den König gewesen und in allen Bündnussen der Reichsfürsten die Kay. und Königl. Majestäten stillschweigend ausgenommen würden. So habe auch der Herzog nichts wider die Königl. Erblande oder Respect gethan, vielmehr habe er diejenige, welches es ihm angerathen, deßwegen abgestrafft. Das Schreiben an die Tyrolische Landstände sey ohne sein Wissen und Befehl geschehen und habe dem König nicht im geringe-

1548 geringſten zu Nachtheil gereicht. Seine Völker ſeyen ebenmäſſig ohne ſein Vorbewußt und Befehl zur Einnehmung der Erenburger Clauſen gebraucht worden. Vielmehr habe er ſie, ſo bald er ſolches erfahren, zuruckberuffen und ihnen verboten weiter in die Tyroliſche Lande zu gehen. Ueber dieſes alles ſey es nicht geſchehen in der Abſicht ſich feindlich zu bezeugen, ſondern nur den fremden Völkern das Eindringen in das Teutſche Reich abzuſchneiden. Die Zulage, als ob er ſeine Unterthanen wider den Tübinger Vertrag mit Schatzungen zu viel belegt, ſey eine unerweißliche Verleumdung und keine gegründete Urſach zu dieſer Rechtfertigung. Dieſe wurde mit ſolchem Eyfer betrieben, daß bis auf den 6. Aug. allein zu Augſpurg 32. Rechtstäge und nach dieſer Zeit zu Speyr und Brüſſel biß zu Ende dieſes Jahres noch 24. und mithin in allem 56. Rechtstäge gehalten wurden. Zu gleicher Zeit ließ Herzog Ulrich an den Kayſer ein ſehr wehmütiges Schreiben ergehen, daß doch derſelbe aus ſeinem Kayſerl. hohem Verſtand und Oeſterreichiſcher Mildigkeit zu Gemüth ziehen wollte, in welchem hochbeſchwerlichem Laſt und verderblichen Schaden er als ein alter, abgelebter und ſchwacher Reichsfürſt nebſt ſeinem armen Land und Leuten geſtanden und noch ſtehe. Ueber vielfältiges Bitten, Flehen und erbieten liege ihm die Kayſerliche Ungnad und die Königl che Rechtfertigung auf dem Halß, welche er nochmalen ihm abzunehmen bate. Er beſchwerte ſich, daß des Kayſers Neapolitaniſche Reuter ſchon eilf Wochen in dem Stuttgarder Amt und Alvarus de Sande mit ſeinem Regiment ſchon acht Wochen in den Aemtern Weinſperg, Neuſtadt und Meckmül gelegen, welches jetzo weiter und mitten in das Herzogthum nach Leonberg, Böblingen, Sindelfingen und Herrenberg verlegt werde. Hier ſollten dieſe Völker ebenmäſſig etlich Monate liegen bleiben. Die leichte Reuter ſeyen in der Gegend von Marbach, Botwar und Beylſtein, welche bis in das Waiblinger Amt vorgedrungen. Zwey andere Kayſerliche Regimenter befinden ſich zu Heylbronn und Reutlingen, welchen aus ſeinem Herzogthum Proviant und Fütterung zugeführt werden müßten. Nun habe der Kayſer bey des Herzogs zu Ulm gethanem Fußfall ihm zum drittenmal die Hand geboten und ihn ſeiner Gnade verſichert, welche er bey dem unerträglichen Quartier und Rechtfertigung nicht vermerken könne. Dieſes Schreiben hatte aber nur die Würkung, daß der Kayſer zwar das meiſte Kriegsvolk durch den General Caſtaldo abführen zu laſſen verſprach, aber wegen der Königl. Rechtfertigung ſich entſchuldigte, daß der König ſich gänzlich einer obſieglichen Urthel getröſte und ihm die rechtliche Handlung nicht benommen werden könte, weil er in ſolcher alle Aufrichtigkeit zu gebrauchen zugeſagt hätte. Dieſe Antwort wurde auch Haman Truchſeſſen gegeben, welchen Herzog Chriſtoph an den Kayſer abgeſchickt hatte.

§. 148.

Weil nun diß Schreiben keinen Nachdruck hatte, ſo ſchickte Herzog Ulrich den 18. Maj. ſeinen Sohn ſelbſt nach Augſpurg, zur Zöhrung wurden ihm 200. fl.

gege-

gegeben. Sein Auftrag aber war ſich 1.) vorderiſt über das Kriegsvolk zu beſchwe- 1548
ren, welches ſich ohne habenden Befehl in die Städte eindrang, in der Wildfuhr mit Wegſchieſſen des Wildprets beträchtlichen Schaden zufügte. Nur in dem einigen Uracher-Forſt zehlte man über 1000. und in den andern Förſten mehr als 2000. Stück Gewilds. Die Unterthanen wurden zu Anſchaffung Fiſche, Capaunen, Hüner ꝛc. mit Schlägen und Lebensgefahr gezwungen, die Früchten auf dem Feld verwüſtet, die Augen an den Weinreben abgeſtraifft, die Vorräthe in den Herrſchafftlichen Kellereyen weggenommen, Frauen und Jungfrauen mißbraucht und die Unterthanen zur äuſſerſten Verzweiflung gebracht. 2.) Sollte er dem Kayſer vorſtellen, daß zwar ſein Herr Vater wegen beförchtender widrigen Urthel in keinen Sorgen wäre, weil er von Rechtsgelehrten die Hoffnung zu einem gewiſſen Sieg erhalten hätte, es ſey ihm aber die Königliche Ungnade allzuempfindlich. 3.) Sey höchſtbeſchwerlich, daß die Veſtungen noch mit dem Kriegsvolk beſetzt ſeyen, ungeacht der Heylbronniſche Vertrag in allen Stücken vollzogen worden und der Kayſer deßhalben keine Verſicherung mehr nöthig habe. Dieſer übernahm nebſt einigen Chur- und Fürſten die Vermittlung und der Prinz ſchmeichelte ſich mit einem guten Erfolg, weil der König nunmehr der Gütlichkeit mehrer Gehör zu geben ſchien. Das Gegentheil zeigte ſich aber bald, indem derſelbe den 10. Junii eine ganz und gar abſchlägliche Antwort ertheilte und der Kayſer auch von keiner Fürſprach mehr wiſſen wollte. Weil nun das Interim indeſſen den Reichs-Ständen aufgedrungen wurde und der Reichstag zu Ende gieng, ſo erforderte man von Herzog Ulrichs Geſandten eine Erklärung, weſſen ſich der Kayſer zu demſelben wegen Annehmung dieſes Religions-Satzes zu verſehen hätte. Der Prinz beförchtete, daß man von ihm eine gleichmäßige Erklärung begehren dörffte. Herzog Ernſt von Braunſchweig hatte ſich dem Interim ſtark widerſetzt und wollte nicht einmahl der Eröffnung deſſelben beywohnen und hatte das Unglück auf einige Wochen deßwegen in Verhafft genommen zu werden. Dieſer Vorgang machte den Prinzen ſchüchtern. Dann er beſorgte, daß, wann er ſich ebenmäßig widerſetzte, wie er ſich in ſeinem Gewiſſen darzu verbunden erachtete, er eins härtern Tractaments zu gewarten hätte, weil dem König an der Verſicherung ſeiner Perſon ungleich mehr, als an dem Herzog von Braunſchweig, gelegen war. Er befahl demnach ſeines Herrn Vaters Geſandten, mit ihrer Erklärung bis zu ſeiner erfolgten Abreyſe von Augſpurg ſtill zu ſtehen. Nach genommenem Abſchied von dem Kayſer und gethaner Entſchuldigung wegen des Bezüchts, als ob Herzog Ulrich durch ihn bey der Kron Frankreich in einer gefährlichen Unterhandlung ſtünde reyßte er den 21. Junij Abends ſpät nach Stuttgard und ſogleich nach Baſel in der Abſicht ſeine eigene Befugſame bey ſo widrigen Umſtänden in die möglichſte Sicherheit zu ſetzen. Hier ließ er durch einen Notarium Nicolaus Imhoff in Gegenwart dreyer Zeugen, nem-

1548 lich Heinrichs von Ostheim, Ludwigs von Reischach und des Baselischen Burgermeisters Theodor Brands den 25. Aug. eine Protestation verfertigen, daß König Ferdinand wegen des Schmalkaldischen Kriegs wider Herzog Ulrichen eine Rechtfertigung angefangen und alle anerbottene gütliche Mittel abgeschlagen habe. Weil nun er Prinz sich solchen Kriegs weder in dessen Anfang, noch in der Folge im geringsten angenommen oder theilhafftig gemacht, solches auch von seinem Herrn Vater ihm niemals angesonnen worden, hingegen er jüngsthin in dieses Namen und nicht für sich bey dem Kayser und König geworben solche Rechtfertigung abzustellen, nichts destoweniger aber wider seinen Herrn Vater eine widrige Urthel erfolgen dörffte, welche auch ihm und seinen Erben nachtheilig werden könte, so wollte er sich hiemit bestens wegen der Nullitäten und Vollziehung solcher Urthel verwahrt und seiner Gerechtigkeit nichts begeben haben. Herzog Ulrich aber schickte seinen Rath D. Niclaus Mayern an die fürnehmste Rechtsgelehrten Italiens und holete ihre Bedencken ein, worunter auch Marianus Socinus war, welcher nur für Lesung der Acten-Stücke 35. Kronen erhielt. Und unter seinen Rechtsgelehrten bediente er sich des D. Sichards zu Tübingen. Weil nun K. Ferdinand in seinen Schrifften auch ausführte, daß der Herzog dem Kadauischen Vertrag zuwider denselben bißher von seiner Landschafft noch nicht genehmigen lassen, so wollte dieser Rechtsgelehrte durchaus nicht für rathsam erachten, daß der Herzog einen Landtag zusamen beruffen und solchen Abgang noch ersetzen sollte. Dann er sagte, daß Herzog Christoph solche Unterlassung zu seinem Vortheil gebrauchen könne, weil zu Veränderung der Land- und Herrschafften auch der Unterthanen Bewilligung als ein wesentliches Stück erfordert werde. Hingegen könte der Herzog des Königs Beschwerde dardurch entkräfften, daß dieser sich auch verpflichtet habe des Kayſers Bewilligung über solchen Vertrag beyzubringen, welches bißher noch nicht erfolget, und der Herzog nur die Erfüllung auf des Königs Seite erwarten wollen. Wann aber derselbe sich mit solcher Schutzrede nicht wollte sättigen lassen, so hätte die Landschafft den Kadauischen Vertrag gleichwohl durch Anerkennung des Heylbronnischen Vertrags bestetigt.

§. 149.

Nichts destoweniger wurde der Herzog veranlaßt einen Landtag zu Nürtingen zu halten. Er beruffte darzu seine Ritterschafft und mit Uebergehung der Prälaten einige seiner Städte und Aemter um mit ihnen sich wegen Einführung des Interims und des einquartierten Kriegsvolks zu berathschlagen. Von seiten der Ritterschafft erschienen als ein Ausschuß Balthaß Adelmann von Adelmannsfelden, Ulrich Schilling, Hannß Dietrich von Plieningen und Martin von Degenfeld. Von der gemeinen Landschafft waren zugegen von Stuttgard Johann Broll, von Tübingen Wolff Wenniger, von Urach Heinrich Schwarz, von Vayhingen Clauß

Ma-

Mager, von Marbach Wilhelm Eberhard Ruoff, von Waiblingen Ludwig Kien- 1548
lin, von Weinſperg Bernhard Thau, von Bietigheim Gregori Koſell. Weil aber kein Rath zu finden war dieſes Verhängnus abzuwenden, ſo ließ endlich der Herzog den 20. Julii einen Befehl an ſeine Amtleute ergehen auf den nächſtfolgenden Sonntag den Gemeinden dieſes Interim durch die Stadtſchreiber nach vollendeter Predigt bekannt zu machen (y). Die Worte aber dieſer den Stadtſchreibern in den Mund gelegten Bekanntmachung waren: " Nachdem die Röm. Kay. May. unſer „ allergnädigſter Herr auf das unterthänigſte Heimſtellen, ſo die anweſenden Churfürſten „ und Fürſten auf nächſtgehaltnem Reichstag zu Augſpurg Ihr Kay. Mt. gethan, „ ein Rathſchlag und Declaration, wie es mittlerweil eines allgemeinen freyen Chriſtlichen Concilij in Religionſachen gehalten werden ſolle, publicieren und in Truck „ ausgehen laſſen, Und dem Durchleuchtigſten, Hochgebornen Fürſten und Herrn, „ Herrn Ulrichen, Herzogen zu Würtemberg unſerm gnädigen Herrn und Landsfürſten gleich andern Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auferlegt „ und mit Ernſt befohlen angeregten Rathſchlag und Declaration in ſeiner Fürſtl. „ Gnaden Land und Fürſtenthum auch zu publiciern. Demnach und uff jetzgemeldten der Kay. Mt empfangenen Befelch, ſo laßt Sein Fürſtl. Gnad Euch „ allen, was ſtands die ſind, hiemit den angeregten der Kay. Mt Rathſchlag und „ Declaration, wie der in dem Druck ausgegangen, publicieren und verkünden. „ Iſt auch Irer Kay. Mt ernſtlicher Befelch, daß männiglich dieſem gehorſamlich nachkommen und bis uffs allgemein, frey Criſtenlich Concilium (welches „ ſich Ihr Kay. Maj. mit Fleiß zu befördern allergnädigſt erbeut) dieſer Zeit gutwilliglich gedulden ſolle. Dann Ihr Kay. Mt aus friedliebendem Kayſerlichem „ Gemüth allergnädigſt zuläßt, geſtattet und geduldet das heilig Evangelium und „ heilig Schrifft rein zu predigen, das ganz Sacrament des Leibs und Bluts Chriſti unſers einigen Heylandes, auch den Eheſtand der Kirchendiener, deßgleichen „ die fürnehmſten hailige Sacramenten etlicher maſſen in teutſcher ſprach zu handlen, „ wo auch in Kirchengebräuchen etwas eingeſchlichen, das zu Aberglauben Urſach „ geben möchte, das haben Ir Kay. Mt in demſelben und allen andern Orten jetzo und „ hienach allzeit zu Beſſerung gepürliche Maoß und Ordnung zu geben gnädiglich „ vorbehalten. Hierauf ſo iſt hochgedachts unſers gnädigen Fürſten und Herrn „ Befelch und Meynung, daß niemand von ſolcher hochwichtigen ſachen ſchmälich, verächtlich, ſchimpflich, uffrüriſch noch ärgerlich handlen, reden oder diſputieren wölle, ſondern allein dem, ſo die Kay. Maj. unſer allergnädigſter Herr „ chriſtenlich und gemeinem Reich zu frieden, Nutz und gutem geordnet, gehorſamlich nachkommen. Das alles hat hochgedachter unſer gnädiger Fürſt und Herr „ euch gnädiger Meynung uff der Kay. Mt ernſtlichen Befehl nicht wollen verhalten.

(y) vid. Beyl. num. 82.

1548 Dieſem Befehl folgte den 25. Julii ein anderer, worinn wegen des Fleiſcheſſens zu gewiſſen Zeiten nach der Vorſchrifft des Interims Maaß und Ordnung gegeben wurde (z).

§. 150.

Den 26. Julij lief die Nachricht ein, daß der Kayſer von Augſpurg aufbrechen und nach den Niederlanden verreyſen werde. Den 14. Aug. kam derſelbe ſchon zu Ulm an, wohin Herzog Ulrich ſogleich Balthaſarn von Gültlingen, Hannß Conrad von Frauenberg und D. Feſſlern ſchickte ihn zu entſchuldigen, daß er zwar begierigſt wünſche zu Ihro Majeſtät nach Ulm zu kommen, ſeine Leibes-Gelegenheit aber Dero von ſelbſten bekandt ſeyen, daß er eine ſolche Reyſe zu wagen ſich nicht unterſtehen könne. Dann er müſſe ſich nicht ohne groſſe Beſchwerde auf das Pferd heben laſſen, worauf er gleichwohl kaum eine Stunde ausharren könnte. Weil nun Ihro Majeſtät den Weg nach Speyr nehme, ſo verhoffte er, daß Sie ihm die Freude gönnen und durch ſein Fürſtenthum reyſen würde. Ob er aber auch ſchon ein Jagen zugerichtet hätte, ſo habe ihm doch der zu Kirchheim ligende Kayſerliche Obriſt von Altenſtaig ſo viel Gewild niederſchieſſen laſſen, daß ſeine Forſtmeiſter ihm ſelbſten kein Jagen mehr verſprechen können. Doch wollte er Jäger und Hund ſchicken in der Hoffnung, daß es Kayſerl. Majeſtät vielleicht beſſer als ihm gerathen dörffte. Dann er ſey willig Deroſelben in ſeinem Land nach ſeinem Vermögen alle Ergötzlichkeiten zu verſchaffen. Weil es der nächſte Weg nach Speyr war, ſo nahm der Kayſer ſolches Anerbiethen gnädig auf und verſicherte ihn, daß er wohl leiden könnte, wann ihn derſelbe nach ſeiner Gelegenheit ſelbſten ſprechen wollte. Er bezeugte dabey ſein Mißfallen, daß die Wildfur in ſelbiger Gegend ſo ſehr verderbt wäre. Doch wollte er wegen eines Jagens, wann es ſeine Geſchäffte leyden, nichts abgeſchlagen haben. Was er auch in der Königl. Rechtfertigung und andern Stücken zu Gnaden erweiſen könte, würde er jederzeit geneigt ſeyn. Als er den 21. Aug. mit 10000. Perſonen zu Göppingen ankam, brachte er den gefangenen Churfürſten von Sachſen in ſeinem Gefolge, welcher auf dem Rathhauß verwachet wurde. Der Herzog vermeynte zu Eßlingen dem Kayſer aufzuwarten, wurde aber auf ſeiner Reyſe von Urach von dem Podagra und Chiragra ſo ſtark überfallen, daß er zu Pferd kaum Nürtingen erreichen konte. Dann bißher hielt er für die gröſte Schande des Reutens ſich zu entſchlagen. Er ſchickte deßwegen Wilhelm von Maſſenbach, Ludwig von Frauenberg und D. Feſſlern nach Eßlingen den Kayſer fußfällig zu bitten, daß er ihm die drey Veſtungen wieder einraumen und das hochbeſchwerliche Kriegsvolk mit Beherzigung ſeines und ſeiner Unterthanen erlittenen Jammers und Verderbens abführen laſſen möchte. Nicht weniger ließ er eine Fürbitte für Graf Georgen von Würtemberg einlegen, daß er mit dem Kayſer ausgeſönet

(z) vid. Beyl. num. 83.

sönet würde. Und endlich wünschte er sonsten in all andere Weege, daß der Kay- 1548
ser ihn gnädig bedächte, bey der zugesagten Begnadigung handhabete, damit er
nicht erst in seinem betagten Alter und Leibesblödigkeit unruhig gemacht würde. Die Antwort fiel ziemlich gnädig aus, indem die Abführung des verderblichen Kriegsvolks abermal verheissen wurde. Wegen der Vestungen ersuchte er den Herzog noch eine Zeitlang Gedult zu tragen, nur dem Interim getreulich nachzuleben und niemand, wer der auch sey, etwas dawider zu gestatten. Dann der Bischoff von Arras, sein Cantzler, hatte dem Kayser beygebracht, daß die Würtemb. Prediger und besonders D. Schnepff hefftig wider dasjenige, was die Kayserl. Majestät und die Stände auf dem Reichstag beschlossen haben, reden und predigen, und der Herzog dieselbe auf dem Schloß Würtemberg verborgen habe. Hierdurch wurde der Kayser bewogen an eben diesem Tag Graven Johann von Nassau und Sarbrücken an den Herzog den Einlas auf dieses Schloß zu begehren, weil er daselbst etliche Rebellen und sonderlich Evangelische Prediger, unter welchen auch der dem Bischoff so gehäßige D. Brentz vermuthet wurde, aussuchen wollte. Dann der Herzog hatte kurz zuvor diesem aus der Reichs-Stadt Hall heimlich entflohenen trefflichen Mann den Aufenthalt in seinem Fürstenthum gestattet und unter dem Namen Ulrich Aengster als seinen Amtmann zu Hornberg verordnet. Der Herzog antwortete demnach, wie er sich nicht zu erinnern wüßte, daß dergleichen Leute durch ihn auf solchem Schloß enthalten würden. Es sey auch solches in keinem solchen Ansehen, daß jemand allda verborgen seyn könte. Dem möchte aber seyn, wie ihm wollte, so erbiethe er sich der Kayserl. Majestät zu unterthänigstem Gefallen alsobald jemand zuzugeben und ihn vermittelst eines schrifftlichen Befehls an den Burgvogt einzulassen, damit er dem Kayserl. Befehl eine Genüge thun könnte. Bey diesen Umständen wurden nun die meisten Evangelischen Theologen gemüssiget sich ihrer Dienste zu begeben und aus dem Land zu fliehen, weil sie sich eine Gewissens-Pflicht daraus machten unaufhörlich wider diese Verordnung zu schmähen und der Herzog sie deßwegen mit scharffer Straffe anzusehen verbunden war. Das beste war, daß so viel Christliche, als zu den Messen erfordert wurden, nicht aufgestellt werden konten und der Herzog seinen Beamten befehlen mußte so viel aufzubringen, als ihnen nur immer möglich wär. So zeigte sich auch ein Mangel an Kelchen, Kirchen-Ornaten, Meßgewandten ꝛc. weil der Herzog die ehmals vorräthige anderwerts verwendet hatte (a). Doch blieben auch an solchen Orten, wo kein Mangel erschien, die Predigstühle rein, daß nichts destoweniger die zuruck gebliebene Evangelische Prediger vor der Mess predigten, die Evangelische Lehre nach, wie vor, verkündeten und die Sacramenten ohne Verhinderung versehen konten. So bald aber die Predigt geendet war, so pflegte der Catholische Priester mit seiner Messe aufzutre-

(a) vid. Beyl. num. 84.

1549 ten. Diese Verordnung wurde aber in dem folgenden Jahr einiger massen abgeändert, weil man bey der Vereinigung der beederley Kirchendienste verschiedene Mängel entdeckte, welche eine Verwirrung verursachten. Man mußte also eine andere Verfügung machen, wobey der Herzog die Gelegenheit nahm ein offentliches Gebet an allen Sonn- Feyr- und Freytagen einzuführen (b). Die Bischöffe fiengen schon zu Ende dieses Jahrs an ihren Gewalt wieder in dem Fürstenthum auszuüben. Der damalige Bischoff von Würzburg beruffte so gar alle Pfarrer in den Aemtern, Meckmül, Neuenstatt, Weinsperg und Lauffen, welche in den Bezürk seines Sprengels ehmals gehörten, auf den 12. Nov. nach Würzburg zu kommen. Die mehreste aber begaben sich auf die Seite. Hingegen kamen die meiste ehmals entwichene Aebte und Mönche in den Clöstern an.

§. 151.

Weil auch nebst diesem Interim auf bemeldtem Reichstag die schon einige Jahre berathschlagte Policey-Ordnung zu stand kam, aber darinn jedem Reiche-Stand überlassen wurde nach eines jeden Landes-Art eine Erleuterung zu geben, so ließ Herzog Ulrich den 30. Junii eine solche Erklärung im Druck ausgehen, worinn er meistens die hiebevor in seiner Landsordnung und ausgegangenen Rescripten begriffene Verordnungen wiederhohlte. Damit ihm aber durch dieses Reichs-Gesetz an seiner Ober- und Gerechtigkeit kein Eintrag geschehen möchte, so behielt er sich solche bevor und vermög derselben das Recht die in seiner Erklärung der Policey-Ordnung ferners zu erleutern, zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun. Bey dieser Gelegenheit gedachte er in seinem Fürstenthum um so mehr eine gleiche Ehle, Maaß und Eych einzuführen, als diejenige Städt und Aemter, welche die kurze Ehle gebrauchten, geäuserten und in ihrem Handel verkürzt wurden. Diesem konte leicht begegnet werden, weil der Herzog durch sein ganzes Fürstenthum die Stuttgarder Ehle einführte. Hingegen fand man bey dem Meß und Eych fast unüberwindliche Schwürigkeiten, weil solche in jedem Amt sehr zerschieden waren. Die darzu verordnete Balthaß Moser, Rent-Cammer Rath Leonhard Breitschwerd, Vogt zu Böblingen und Clauß Mayer, Burgermeister zu Vayhingen mißriethen solche Vergleichung höchstens. Dann es würden nicht nur die Lägerbücher dardurch unnütz gemacht, sondern auch wegen der fremden Herrschafften Geistlichen und Weltlichen Stands Einkünfften, Zinsen, Gülten und Zehenden eine Unordnung entstehen, welche ohne grossen Schaden in viel Jahren nimmer hergestellt werden könnte. Und weil in dem Unter-Land die Eych an vielen Orten grösser sey, als die Stuttgarder Eymer und solches allem Ansehen nach darum so eingeführt worden, damit von den obern Aemtern, wo kein Weinwachs sey, desto eher zu ihnen gefahren werde, so werden diese durch die durchgängige Eych in Mangel der Nahrung

(b) vid Beyl. num. 85. und 86.

rung gerathen, weil sie fast allein von dem Weinhandel leben müssen und kein Nach- 1549
bar bey ihnen Wein zu kauffen benöthigt sey, sondern selbst einen Ueberfluß daran habe. Vielmehr hielten sie für nöthig, weil in der Kayserl. Policey Ordnung auch wider den Mißbrauch der Processe geeyfert worden, daß der Herzog die Unordnung im Rechten, die schrifftliche Processe in den untern Gerichten und schlechten Sachen, die Entenmajer, durch welche der arme Mann in kostspiltige Rechtfertigung geführt, lang umgetrieben und in verderblichen Schaden gesetzt werde, abstellen möchte. Der Herzog versprach demnach in der gedachten Erleuterung eine Proceß-Ordnung zu machen. Beedes aber, nemlich so wohl die Vergleichung des Gewichts, Eych und Maaß, als auch die Proceß-Ordnung wurde seinem Nachfolger in der Regierung aufbehalten. Diesem wurde den 2. Julii eine abermalige Prinzeßin Sabina gebohren, welche nachmals an Landgrav Wilhelmen zu Hessen vermählt wurde.

§. 152.

Als der Kayſ. Erb-Prinz Philipp aus Italien über München und Speyr nach den Niderlanden reyßte, ließ Herzog Ulrich denselben durch eine Gesandschafft bitten den Weg durch das Herzogthum Würtemberg zu nehmen. Auf den Gränzen desselben bey Göppingen empfiengen ihn den 2. Martij Grav Conrad von Tübingen und Liechteneck, Sebastian Grav von Helfenstein, Grav Wolfgang von Löwenstein, Albrecht Arbogast, Herr von Hewen, Wilhelm von Massenbach, Ludwig von Frauenberg, Bernhard von Stein und Doctor Feßler. Bey der Annäherung des Prinzen stiegen diese Gesandte von den Pferden und bewillkommten ihn mit tiefer Neigung mit einer Anrede, daß die Ankunfft desselben in diesem Fürstenthum dem Herzog erfreulich sey, welcher solche gutwillige Heimsuchung zu dienstlichem Dank und angenehmem Wohlgefallen annehme. Und wiewohl er höchstens begierig wäre seiner Hoheit und Liebden in eigner Person dienstlich und gutwillig zu empfangen und nach allem seinem Vermögen wohl und ehrlich zu bewirthen, so wäre doch solches wegen seiner lang gewährten Leibs-Krankheit und eines Unfalls, welcher ihm vor einigen Tagen bey dem Abheben von dem Pferd begegnet, dermalen nicht möglich. Darum sey sein ganz dienstlich Bitten, Seine Hoheit und Liebden wollten ihn gutwillig entschuldigt halten und nach Dero freyem Willen die Reyß und Nachtlager in dem ganzen Fürstenthum nehmen, so woll er Seiner Hoheit, so viel seine Häuser vermögen, dienstlich und gutwillig bewirthen lassen. Der Prinz nahm auch solches Empfangen gnädig auf, ließ aber an die Gesandte durch den von Lier und Doctor Sölden begehren, daß um weniger Mühe und Kosten willen, nur zween oder drey vom Adel ihn begleiteten und die übrige sich nach Hauß begäben aus Beysorge, daß zwischen seinen Spaniern und den Teutschen, wie schon mehrmals geschehen,

Händel

1549 Händel entstehen dörfften. Der von Massenbach und Frauenberg blieben also bey dem Prinzen und begleiteten ihn bis an die Pfälzische Gränze, wo der von Lier und der Bischoff von Trient sie mit einer gnädigen Danksagung beurlaubten.

§. 153.

Inzwischen wurden in der sogenannten Königlichen Rechtfertigung die Zeugen verhört, welches Geschäfft fast ein ganzes Jahr fortdaurte. Anstatt des Churfürsten von Cölln wurde nunmehr Bischoff Philipp von Speyr zu einem Präsidenten des Gerichts beliebt. Und zur Eröffnung der Zeugen-Aussage setzte dieser den 16. Januarij 1550. an, welches bis auf den April sich verzog D. Hannß Heinrich Hecklin von Steineck und Hieronymus Gerhard wohnten als Würtembergische Gewalthaber solchem Geschäffte bey. Diesen wurde nicht erlaubt ihre Einreden wider die Förmlichkeiten der Verhöre vorzubringen, sondern den 2. Maji auf dem 92.sten Rechtstag zu Brüssel auferlegt wider der Zeugen Personen und Aussagen sich vernehmen zu lassen. Alle gelehrte Räthe wurden deßwegen auf den 28. Maji nach Tübingen beruffen um ihre Meynungen aus dieser Zeugenverhör zu eröffnen, wie fern man sich einer gedeylichen Urthel zu getrösten habe und was ferners fürzunehmen sey. Ihre Gutachten waren aber sehr zweifelhafft, weil der Ausgang aller und sonderlich dieser Rechtfertigung für sich selbst ungewiß und für den Herzog sorglich sey. Dennoch bezeugten sie noch eine gute Hoffnung, wann die Gerechtigkeit nach dem starken Weg und unpartheyisch verwaltet werden wollte und der König nichts neues nachtheiliges vorbrächte. Dann sie besorgten, daß er noch einige Lehens-Fehler in dem Hinterhalt hätte, bey welchen der Herzog in Gefahr Laussen könte. Sie hielten nochmals für sehr rathsam, daß Herzog Christoph in das Herzogthum beruffen, und in den leiblichen Besitz desselben gesetzt würde, da er gleich nach ergehender Urthel seine bey dieser Sache habende Befügnus eröffnen könnte. Man glaubte, daß dardurch die Vollziehung der Urthel abgewendet und der König zu einer neuen Rechtfertigung gedrungen würde. Herzog Ulrich konte sich aber noch nicht darzu entschliessen, sondern wollte zu gröster Betrübnis seiner Räthe das Recht fürgehen lassen. Dann er wußte, daß der Kayser auf dem Weg war aus den Niderlanden nach Augspürg zu reysen und glaubte, daß wann er ungeacht seiner Schwachheit dem Kayser und dessen Prinzen bey ihrer Durchreyse durch das Herzogthum persönlich aufwartete, solches zwegen bezeugenden unterthänigen Gehorsams gresses Aufsehen machen und den Kayser destomehr rühren dörffte. Als diese sich demselben näherten, bestellte er Volmar Lemlin, Wilhelmen von Wittstatt, Jörgen von Helmstatt, Bernharden von Sachsenheim, Hannß Conraden von Frauenberg und Engelbolden von Kaltental mit einer Anzahl Pferde nach Vayhingen, welche dem Kayser nebst Graven Sebastian von Helffenstein, Albrecht Arbogasten Freyherrn von Heuen, Balthaß von Gültlingen, Wilhelm von Massenbach, Bernharden von Stein, Hannß

Die

Dietrichen von Plieningen und Moritzen von Liebenstein auf den Gränzen empfan- 1550
gen und in gedachte Stadt begleiten sollten. Hier war der Herzog den 28. Junij ein-
getroffen. Der Kayser nahm dem Ansehennach die Einladung nach Stuttgard zu kom-
men zu besonderm gnädigsten Dank an und antwortete dem von Frauenberg, welcher
ihn in Französischer Sprach anredete, daß, weil er mit vielen Geschäfften beladen
wäre und zu viel Volks bey sich hätte, er den Herzog verschonen, dieser aber solches
für keine Ungnade halten wollte, doch sähe er gern, wann er in eigner Person vor
ihn kommen würde. Der Herzog gedachte den Kayser persönlich auf dem Feld vor
Vayhingen zu empfangen. Er konnte aber bey einer Viertelstund wegen des grossen
Gedrängs nicht aus der Stadt kommen, sondern mußte sich begnügen sich bey dem
Kayser anmelden zu lassen. Dieser nahm einigen Anstand, weil diejenige, welche
er gern dabey gehabt hätte, noch abwesend waren und der Herzog niemand bey sich
hatte, welcher der Französischen Sprach mächtig war. Diese Audienz verzog sich
also bis auf den folgenden Tag, da D. Söld herbey kam. Als sich der Herzog mor-
gens um neun Uhr auf einem Sessel vor den Kayser tragen ließ, gieng dieser ihm et-
lich Schritt mit entdecktem Haupt entgegen und bote ihm die Hand. Der Herzog
aber redete denselben also an: Allergnädigster Kayser! Euer Kay. Mt thue
ich mich als ein unterthänigster gehorsamster Fürst unterthänigst will-
komlich empfehlen, welches ich vorlängst, wie billich, unterthänigst
gethon hätte. So sehen aber Euer Maj. meines Leibs unvermöglich-
keit, dernhalben die in unterthänigkeit bittend mich gnädigst entschul-
digt zu haben. Demnach ich aber höchstbeschwerliche anligen habe,
dieselbe Euer Maj. meiner Notturfft nach fürzutragen und zu klagen,
welche sich etwas verweilen möchten, so bitte ich solches alles, wie es
mein Canzler üffs kürzest und unterthänigst berichten wird, gnädigst
anzuhören. Worauf der D. Fessler den Vortrag wegen Abnehmung des Kriegs-
volks und der Königlichen Rechtfertigung, wie auch wegen Begnadigung Grav Georgs
zu Würtenberg machte. Der Kayserliche Vice-Canzler Söld antwortete darauf,
daß wegen des Kriegsvolks Erleichterung verschafft werden solle, wegen der Einrau-
mung der Vestungen aber der Kayser sich ferner bedenken und entschliessen wolle. Die
Rechtfertigung hätte er schon längst gern abgestellt gesehen, wollte auch mit dem Kö-
nig in eigner Person handlen. Wann aber nichts zu erhalten wäre, so möchten Ihr
ro Mt wohl leyden, daß der Herzog, was zu seinem Schirm in der Rechtfertigung
dienstlich und behülflich sey, einbringe und niemand, doch mit Bescheidenheit, ver-
schone. Darneben wissen Ihro Maj. als ein Römischer Kayser aller Billigkeit ge-
mäß zu handlen. Wegen Grav Georgshingegen befahl der Kayser zu Augspurg ihn zu
erinnern. Endlich verlangte er von dem Herzog das Interim in d n Landen und Fle-
cken, wo es noch nicht eingeführt wäre, anzurichten und persönlich auf dem bevorste-

1550 henden Reichstag zu erscheinen. Als nun der Herzog das letztere sich abgebeten und der Kayser es ihm nachgelassen hatte, stund dieser auf, zog sein Paret ab und bot dem Herzog die Hand. Worauf ihn dieser nochmals bat, sein gnädigster Herr und Kayser zu bleiben. Der Kayser ließ ihn durch den Sölden solches versichern, gieng darauf hinweg und setzte sich zu Pferd um so bald möglich zu Augspurg anzukommen.

§. 154.

Die Hoffnung, welche sich der Herzog gemacht hatte, schlug aber fehl, weil alles sowohl in der Königlichen Rechtfertigung, als auch wegen der Speten widrig für ihn gieng. Dann ich habe schon berührt, daß er bey seiner Eroberung des Fürstenthums dem alten Dietrich Speten wegen seiner an ihm begangenen Mißhandlungen seine Güter Gamertingen, Hettingen, Zwifalten, Marchtal, Estetten und Eglingen weggenommen. Nach des Speten Absterben suchten seine Söhne um deren Zuruckgabe an, konten aber wegen allzugrosser Verbitterung des Herzogs gegen ihnen nichts erhalten, weil sie selbst auch an dem Verbrechen ihres Vaters grossen Antheil genommen hatten. Sie wandten sich zu zerschiedenen malen und besonders in dem Jahr 1548. sowohl an den Kayser, als an den Bischof zu Speyr als ihren Anverwandten, welche zu gütlichen Unterhandlungen Hoffnung hatten. Der Herzog brach aber dieselbe jedesmals ab, wann er sich der groben Vergehungen gegen seine Person erinnerte. Als die Königliche Rechtfertigung anhängig gemacht war, wurde er vor das Kayserl. niedergesetzte Gericht vorgeladen, ungeacht er dem Kayser solche Mißhandlungen ausführlich berichtet hatte, daß er nemlich als Ober-Vogt zu Urach die Schlösser von den Thüren in dem Fürstlichen Schloß abgebrochen und anstatt solche zu verwahren in das Herzoglich Zimmer und Schlafgemach für sich andere Schlüssel machen lassen, dem Herzog seine Gemahlin entführt, die Amtsuntergebenen gebrandschatzt und unter Erpressung grosser Geldsummen die abscheulichste Grausamkeiten verübet, wie auch dem Herzog zu verschiedenenmalen nach dem Leben gestanden hätte. Nichts destoweniger mußte sich der Herzog in eine Rechtfertigung vor den Kayserl. Hofräthen einlassen. Diese folgten dem Kayser auf seinen Reysen nach. Mithin wurden zu Speyr, Brüssel und Augspurg verschiedene Rechtstäge gehalten. Der Herzog ermüdete über solchen und überließ noch vor der Rechtsbevestigung dem Kayser die ganze Handlung in der zuversichtlichen Hoffnung, derselbe werde ihn gnädigst bedenken und mit einer spöttlichen Verkleinerung verschonen. Der Machtspruch erfolgte sogleich den 31. Oct. daß der Herzog alle liegende Güter, welche er den Späten abgenommen, samt allen Herrlichkeiten, Büchern, Registern und noch vorhandener fahrenden Habseligkeiten innerhalb vierzehen Tagen gänzlich abtreten, die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen und an einen Kayserlichen Commissarius weisen sollte. Damit auch die Spetische

tische Kinder den Besitz nicht bloß antreten, mußte derselben Vormundern aller Vor- 1550
rath an Wein und Korn, so viel dermal gegenwärtig befunden wurde, verbleiben.
Um alle künftige Händel und Verdrießlichkeiten abzuschneiden wurde gleichwohl der Herzog den Vormündern eine Rechenschafft wegen bisheriger Einnahm und Verwaltung zu thun erlassen, aber dagegen sollte er die auf die Besserung und Erhaltung der Güter verwendete Kosten zu fordern nicht befugt seyn. Niclaus von Konritz wurde aufgetragen solches zu vollziehen, zu welcher Handlung er dem Herzog den Freytag nach Martinj anberaumte. Sein entzwischen erfolgtes Absterben befreyete ihn dabey zu erscheinen. Herzog Christoph ließ zwar sogleich um Verlängerung des Termins ansuchen. Es wurde ihm aber abgeschlagen, daß er sich begnügen mußte durch D. Caspar Beeren und Johann Krausen vor Notarien und Zeugen zu protestieren, wofern in solcher Vollziehung weiter als sich gebührte, gegriffen würde, daß er sich wegen seiner Ansprache und seiner Unterthanen Forderung gegen den Speten nichts vergeben haben wollte.

§. 155.

Der Reichstag hatte entzwischen auch zu Augspurg seinen Fortgang. Dieser wurde von dem Kayser schon den 13. Maij zu Brüssel auf den 25. Junij ausgeschrieben und in der Einladung gemeldet, daß er seinen Sohn Philipp aus Spanien kommen lassen um ihm als einem natürlichen Erben durch die gemeine Stände der Niderlanden huldigen zu lassen. Dessen Reyse und die Anstalten zur Huldigung, wie auch seine öftere Krankheiten haben ihn gehindert in Ober-Teutschland seine Anschläge zur Befestigung der Ruhe und Wohlfart auszuführen. So habe auch die langwüge Wahl eines neuen Papsts solche heilsame Absicht verzögert. Weil aber dieser vor wenigen Tagen ihm seine Wahl berichtet und seine Neigung " alles das, wordurch „ der heiligen christlichen Religion möge geholffen werden, mit höchstem treuem Fleiß „ (allen eignen Nutz und Vortheil hintangesetzt) fürzunemen und zu fürdern und was „ des H. Reichs teutscher Nation jetzige Gelegenheit und Notturfft erfordere, gnädig„ lich zubedenken, ganz vertreulich und väterlich angezeigt habe, so sey er nit unzeit„ lich bedacht, daß sich in allweg gepüren wolle, diese gute Gelegenheit zu Erhaltung „ mehrer Einigkeit und Vergleichung in unsrer heiligen Christlichen Religion und die „ Gewissen der Menschen in bessere Ruhe und Sicherheit zu setzen, mit nichten zu „ begeben, noch auszuschlagen, sondern dieser Sach als dieser Zeit dem höchsten An„ ligen des H. Reichs und teutscher Nation und demjenigen, so hievor auf jüngstge„ haltnem Reichstag zu Augspurg mit Verleyhung Göttlicher Gnaden löblich ange„ fangen worden, mit höchstem ernstlichem Fleiß nachzusetzen. Hierauf beruffte er in „ sehr gebieterischen Ausdrücken alle Stände persönlich zu erscheinen " unverhindert „ aller Händel und Sachen, keine, dann allein ihr Unvermögen durch Gottes Ge„ walt, die sie bey ihren gegen dem Kayser und Reich habenden Pflichten betheuren

1550 „ und deſſen glaubwürdig Anzeigen thun müßten, ausgenommen. Der Kayſer hatte aber die Unvermöglichkeit des Herzogs ſelbſt vor Augen geſehen und ihn deßwegen der perſönlichen Erſcheinung erlaſſen. Ludwig von Frauenberg, der Canzler Feſſler und D. Johann Krauß wurden demnach von ihm bevollmächtigt ſeine Perſon zu vertretten. Dieſen gab er auf wegen des Interims trifftige Vorſtellungen zu machen, daß Reichskündig ſey, was maſſen " gleich nach aufgerichteter Kayſerl. Declaration zwiſchen den geiſt- und weltlichen Ständen des Reichs, auch vielen frommen gottſeligen Ehr- und friedliebenden Perſonen mehr Unruh, Mißverſtand, Mißtrauen, Unwill und beſchwerliche Weyterungen ſich ereignet hätten und ſonderlich auch der Prieſter-Ehe und des heiligen hochwürdigen Nachtmals halber des Leibs und Bluts Chriſti unſers Heylands unter beederley Geſtalt ꝛc. welches neben andern auch zuverſichtlich aus dem Bäbſtlichen Indult, ſo etlichen geiſtlichen Churfürſten zugekommen und dem Kayſerl. Interim ſtracks entgegen wären, erfolgt ſeyn möchte. Zu dem daß von vielen, hochs und niedern Stands, auf dieſen tag offentlich geſagt werde, es würde der Kayſerl. gegebnen und auch von den geiſtlichen Ständen angenommenen Reformation in gar viel Puncten mit nichten und keines wegs gelebet. Aus welchem allem erwachſen, daß der Perſonen halb, ſo in der Kirch zu gebrauchen ſeyen, bisher groſſer Mangel geweſen, alſo daß man die Pfarren nicht verſehen können, auch etliche alte ohne Empfahung des Sacraments des Leibs und Bluts Chriſti und die Kinder ohne den Tauff verſchieden wären. Ferner habe die Kayſerl. Maj. ſich vorbehalten in Kirchen-Sachen alles, was zu Aberglauben Gelegenheit geben möchte, wie auch in horis Canonicis und Kirchengeſängen, wa die Maß überſchritten worden, eine Ordnung zu geben. Solches ſey aber vermuthlich wegen vieler Geſchäfften zuruckgeblieben. Die Reichskündige Erfahrung bezeuge, daß nun bey 33. Jahren viel tauſend gottſelige und Fridliebende Menſchen in der Evangeliſchen Religion geboren und erzogen, ſehr viele ältere aber ſolche dergeſtalt in ihrem Herzen und Gewiſſen einwurzlen laſſen, daß ſie mit keinem menſchlichen Gewalt ausgetilget werden könne, oder, wo man ſolches verſucht habe, hochbeſchwerliche Unruhen entſtanden ſeyen. " Zuſampt dem, daß auch von vielen, welche der Bäbſtiſchen Religion anhängig ſeyen, offentlich geſagt werde, man ſollt und könnte das Bapſtum mit allerdings gedulden. Es müßte einen andern Weg überkommen. Dieweil nun dem alſo und darzu das gemein Reichs-Ausſchreiben unter andern vermag, daß der Bapſt des H. Reichs jetzige Gelegenheit und Notturfft zu bedenken und darzu die Kay. Majeſtät zu Erhaltung mehrer Einigkeit und Vergleichung in der Religion, auch die Gewiſſen der Menſchen in beſſere Ruhe und Sicherheit zu ſetzen allergnädigſt bedacht ſey und damit ſolches alles mit Gnaden des Allmächtigen, auch der innerlich ewig Friede (daraus dann auch der zeitlich erfolget) gefördert und das lang gewährt hochſchädlich

„ schädlich ja verderblich Mißtrauen der Reichsständ so viel möglich abgewendt oder 1550
„ doch zum wenigsten gemildert werd, so achten viel fromme gottselige und frid-
„ liebende Christen für nothwendig, daß nochmals dermassen auf eine christliche Ver-
„ gleichung gedacht werde, damit zu vorderst GOttes Lob befördert, der geistlich
„ Stand in seiner Würde und bey seinem Einkommen gelassen werde. Deßgleichen
„ müßte auch zwischen allen geist- und weltlichen Reichs-Ständen ein innerlicher und
„ äusserlicher wohlgegründter beständiger Fried und Einigkeit und der Religion halb
„ allenthalb eine gute Sicherheit erhalten werden, welches mit Gnaden des allmäch-
„ tigen gütigen GOttes wohl möchte gefunden werden, nemlich durch die Kirchenord-
„ nung, wie sie ungefähr im Churfürstenthum Sachsen und Burggravthum Nürnberg
„ gehalten wird und was sonst dergleichen zu solcher allgemein erwünschter Vereinigung
„ dienstlich seyn möchte. " Hiernächst befahl Herzog Ulrich seinen Gesandten die Be-
schwerden der weltlichen Fürsten über die Geistliche, welche in dem Jahr 1522. auf
dem Reichstag zu Nürnberg dem Papst Adrian zugeschickt worden, mit den Churpfäl-
zischen, Zweybrückischen und Brandenburg-Anspachischen Gesandten in Ueberlegung zu
nehmen, damit selbige füglich in den Reichs-Rath gebracht und erlediget werden. Und
weil endlich etliche Prälaten des Fürstenthums besonders zu Bebenhausen, Maulbronn
und Königsbronn, welche sich durch das Interim wieder eingeschwungen hatten, in
die Unmittelbarkeit und Reichsstandschafft bey des Herzogs Bedrängnussen gezogen wer-
den wollten, so befahl er sich solchen Unternehmungen als Neuerungen zu widersetzen.

§. 156.

Ungeacht aber der Herzog alle möglichste Anstalten zu Einführung des Inte-
rims vorkehrte, so wurde er dannoch von einigen Bischöffen, Aebten und andern
bey dem Kayser angebracht, als hätte er dem Kayserlichen Willen nicht gnugsamen
Gehorsam geleistet. Weßwegen er seinen Gesandten in den Mund legte, wie sie ihn
entschuldigen sollten. Dann so bald diese Kayserl. Erklärung in dem ganzen Land
vermög seines ergangenen Befehls bekandt gemacht worden, habe er etliche Räthe
verordnet, ernstlich dafür zu sorgen, und befohlen geschickte und taugliche Kirchen-
diener aufzusuchen und dieselbige hin und wieder in dem Fürstenthum anzustellen. Er
habe auch eine gute Anzahl aufgebracht, welche sich erboten dem Kayserl. Befehl
gemäß mit Singen, Lesen und Sacramentreichen zu verhalten. Viele haben aber das
hochwürdig Sacrament unter beederley Gestalt nicht reichen, in verständlicher Spra-
che nicht tauffen, noch die Ehen einseegnen wollen. Einige haben mit unzüchtigen
Concubinen, unordentlichem Sauffen und andern ungeschickten Handlungen grosses
Aergernus bey den Gemeinden gegeben und ihn verursacht zu Verhütung grössern
Unraths dieselbe abzuschaffen und an derselbigen statt zum wenigsten Catecheten, wel-
che den armen Seelen das Evangelium verkünden, den Kranken in Todesnöthen

1550 mit Zuſpruch beyſtehen und die Sacramenten raichen ſollten, anzuordnen Dieſen ſey gleich den Predigern aufgelegt worden das Wort GOttes zu predigen und dem Volk auf das einfältigſte rein und lauter ohne Schelten oder Schmähen vorzutragen, die Meß-Prieſter aber in ihren Aemtern nicht zu verhindern, wie ſolches die Kayſerliche Declaration an die Hand gebe. Uebrigens werden die Feſt- Feyr- und Faſttäge nach derſelben gehalten. Die Aebte und Prälaten ſeyen wieder in die Clöſter eingeſetzt und zu vollkommener Verwaltung im geiſtlichen und zeitlichen zugelaſſen worden. Wofern aber noch ein Mangel vorhanden wäre, ſo beruhe ſolcher nicht auf ihm, ſondern auf denjenigen, welche ſich das zeitliche mehr, als das geiſtliche angelegen ſeyn laſſen und ſich mehrers Gewalts anmaſſen, als ihnen gebühre, wie ſich dann die Aebte zu Maulbronn und Königsbronn ſeinem Schutz und Schirm zu entziehen ſuchen. Der Herzog getröſte ſich deßwegen bey ſeiner Gerechtigkeit wider ſolche unruhige Leute von dem Kayſer gehandhabet zu werden. Und weil die Ehe-Sachen, wie ihn die gelehrte verſichern, Mixti Fori ſeyen und ſeine Unterthanen mit groſſem Unkoſten an die Biſchöffliche Höfe vorgeladen worden, ſo habe er ſolche Sachen vermög der Kayſerlichen Rechte vor ſeinen Räthen entſcheiden laſſen. Nun haben aber dieſe Rechte auch eben ſo gute Geſetze als die Geiſtlichen, ſo, daß er hierin nicht zu fehlen glaube. Beſonders aber beſchwerte er ſich wider das Interim, daß ſolches die heimliche Eheverlobungen, welche wider den Willen der Eltern geſchehen, für rechtmäſſig erkenne. Er behauptete, daß ſie wider GOtt, die Kayſerliche ausdruckliche Rechte und alle Erbarkeit anſtoſſen. Seine Räthe ſollten demnach ſich beſtreben, daß dieſer Articul aufgehoben, oder wenigſtens ſehr gemildert werde. Wofern aber alles Ermahnen und Ueberzeugen bey den geiſtlichen Fürſten nicht verfangen wollte, ſondern von ihrem alten Aberglauben und gleiſſenden Ceremonien betäubt blieben und mit der Mehrheit der Stimmen durchdrängen, müßte er ſolches GOtt befehlen, wann nur das Predigamt und der Predigſtul lauter und rein erhalten und die von Chriſto eingeſetzte Sacramenten in verſtändlicher Sprache verwaltet werden.

§. 157.

Nun erfuhr der Herzog, welcher ſich damals zu Hettingen befand, welches er zu verlieren im Begriff ſtund, daß in der Kayſ. Propoſition nicht nur das Gutachten der Stände wegen Vergleichung der Religion und Einführung des Interims, ſondern auch wegen der Unterwerfung der Ausſprüche des Tridentiniſchen Concilii begert worden. In dieſem Punct hielte er in allweg dafür, daß," wann ein freyes allgemeines und chriſtliches Concilium in teutſcher „ Nation gehalten würde, worinn Gottes und der Religion Sachen nach Anweiſung der „ Göttlichen Schrifft alten und neuen Teſtaments abgehandelt und beſchloſſen, diejenige, „ welche A. Confeſſion anhängig, mit Glait darzu gelaſſen und nach Notturfft gehört wür-

„ den,

„ den, wie zu der Apostel Zeit geschehen, auch die vier Haupt Concilia gehalten und 1550
„ in folgenden Conciliis beobachtet worden, mithin die Sachen ohne allen Affect und
„ nicht partheylich, sondern durch Gottes Geist getrieben würden, so würden nicht al-
„ lein die Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich solchem Concilio unterwerffen, des-
„ selben Satzungen zu gehorsamen, sondern auch andere Potentaten der Christenheit Ursach
„ nehmen denselben sich zu nähern und in die Einigkeit der Religion zu begeben. Die glück-
„ liche Folge davon müßte die Aufhebung alles Mißtrauens seyn. Man nehme auch wahr
„ daß die den Geistlichen gegebene Reformation noch im wenigsten durch sie in das Werk
„ gesetzt wäre und diejenige, welche ihnen angehangen, noch keine Veränderung ihrer ver-
„ dorbenen Sitten vermerken können." Wofern nun das Concilium zu Trient oder an-
derswo also gehalten und vollzogen werde, wie der Buchstab des letztern Reichs-Abschieds §. 4. und 6. vermöge, so würde kein christlicher Stand seyn, welcher sich demselben zu unter-
werfen weigern könnte." Daß dann das bisher gewesne Trientisch Concilium oder
„ dessen Fortsetzung die angezogene Würkung nicht haben könne, das befinde sich
„ lauter und klar aus den Actis desselben und der geschwinden Partheylichkeit, so
„ darinn gebraucht worden. Dann anfangs mit was Geschwindigkeit (Argliſtig-
„ keit) der abgestorben Papst Paulus den jetzigen Papst, dann zumaln Cardinaln
„ de Monte, zu sollichem Concilio abgefertigt, ist leichtlich zu finden. So zeigen
„ auch die Gelehrten an, daß viel Constitutiones in gemeldtem Concilio gestellt
„ und gesetzt seyen, welche stracks wider Christum und sein heiliges Wort streben.
„ Welches dann ohn Zweifel daher erfolgt, daß die frommen Gottsgelehrten, recht-
„ schaffene Bischöff und andere gelehrte, die nicht zu jedem Vorhaben Ja sagen
„ wollen, abgeschafft, im Concilio nicht geduldet, sondern ausgeschlossen und an-
„ dere ungeschickte, ungelehrte und zum Theil mit erdichtetem Namen darzu gesetzt,
„ und gebraucht seyn sollen, wie solches im offentlichem Druck bekannt gemacht
„ worden. An dem Interim zeigte der Herzog verschiedene Mängel und als Ursa-
chen an, daß solches von vielen um des Gewissens willen nicht angenommen oder
befolgt werden könne. Es wäre also sehr ungerecht, wann man wider solche mit
Feur und Schwerd verfahren wollte. Wegen der Reformation der so genannten
Geistlichkeit äusserte sich der Herzog, daß, wie offenbar an dem Tag liege, dieselbe solcher nicht gemäß leben. Und " obschon etliche Bischöff und ordinarii mit
„ ihren Thomb-capituln und anderer Priesterschafft gute Ordnung der Reforma-
„ tion gemäß fürnehmen und anrichten wollten, so widersetzen sie sich doch und
„ lassen sich vernehmen, daß die Reformation sie nichts angehe. Sie seyen dem
„ Stul zu Rom verpflichtet, von daher sie ihre Ordnung zu empfangen haben.
„ Und wollen sich damit der Kayserl. Maj. Obrigkeit und des Heil. Reichs Juris-
„ diction entziehen. Oder aber, ob sie gleich zum Schein ihre Concubinen von ih-
„ nen thun oder andere Laster abstellen, so währe doch solches nicht lang, sondern

„ kom-

„ 1550 kommen bald wieder in den alten Trabund sahen es wieder von vornen an. Was „ aber zu Erhaltung ihrer Jurisdiction mit visitieren, subsidia zu empfahen und „ sonst die Layen hin und wieder auch zu unbillichen Dingen zu dringen fürständig „ sey, daran werde wenig nachgelassen. Wofern nun solchs fortwähren sollte, so müßte grössere Uneinigkeit und gefährlichere Spaltung entstehen. Wann aber auf einem freyen christlichen Concilio gute Ordnung nach Maßgab der Heil. Schrifft gemacht würde, so werden die weltliche Stände nach allem ihrem Vermögen darzu rathen und helffen.

§. 158.

Ehe aber diese Instructionen den Gesandten eingehändiget wurden, so erfolgten schon der beeden höhern Collegien Schlüsse, welches sehr beschwerlich fiele. Dann die Gesandten befanden sich entweder ausser Stand den Räthen beyzuwohnen oder sie mußten sich mit dem Mangel der Instruction entschuldigen, welches dem Kayser gehässig angebracht wurde, als ob der Herzog sich ungehorsam bezeugte. Die Gesandten getrauten sich auch nicht wegen der Religion, Interim und Reformation nach der erhaltenen Vorschrifft sich verneehmen zu lassen. Dann der Kayser hatte den Ständen den 6. Septemb. eine Replic auf ihre übergebene Gutachten ertheilet, welche den 9ten zu einer neuen Berathschlagung kam und des Herzogs Gesandten die Gelegenheit eröffnete sich ihres Auftrags mit ihrer Stimme zu entledigen. Dieser wurde aber sehr übel aufgenommen, als ob der Herzog mit dem Interim nur ein Gespött triebe, ungeacht er solches angenommen habe. Er befahl demnach seinen Gesandten sich hinfür nur mit allgemeinen Ausdrücken zu erklären, zumalen die Churfürsten den Kayser gebeten hatten das Concilium nicht continuieren, sondern von neuem anfangen zu lassen. Wofern aber auf ihn gedrungen würde alle Puncten des Interims dem Buchstaben nach in seinem Fürstenthum zu vollziehen, so sollen sie sich äussern, " daß er der Kayserl. Majestät zu unterthänigstem „ Gehorsam und Gefallen das Interim anzunehmen bewilligt, aber nicht in der „ Meynung, als ob er von seiner christlichen Bekanntnus, wie Ihre May. auf „ die Anmuthung des Interims an ihn gelangen lassen, abgefallen wär und in die „ vorerkandte Warheit des heiligen Evangelions verdammte, oder alle Artickel des „ Interims ohne einigen Unterschied für Christlich und dem göttlichen Wort gemäß „ erkännte und billigen sollte, sondern daß er den Fürgang desselben in seinem Für„ stenthum und Herrschafften so viel immer möglich und die Gelegenheit der Unter„ thonen, Zeit und Lauff erleyden möchten, bis auf die Erörterung eines freyen „ christlichen Concilij gedulde und nicht mit gewaltiger That und Verfolgung ver„ hindern wolle.

§. 159.

§. 159. 1550

Sobald der Kayser auf dem Reichstag angekommen war, wurde von demselben ein neuer teutscher Hof-Rath unter dem beständigen Præsidio des Churfürsten von Maynz aufgestellt und mit teutschen Rechtsgelehrten besetzt. Dises dörffte eine nähere Stifftung des Kayserl. Reichs-Hof-Raths seyn. Von demselben wurde in der Königl. Rechtfertigung zu Augspurg durch eine Bey-Urtel den Würtemb. Anwälde in Monats-Frist ihre Schrifften einzulegen auferlegt. Sie übergaben auch den 14. Aug. ihre zum Beweiß dienliche Urkunden und eine Spolien-Klage wider König Ferdinanden, welcher sich des Schlosses Sponeck jenseit des Rheins bemächtigt hatte. Die letztere wurde nicht angenommen. Nichts destoweniger wagten sie solche den 24. Sept. noch einmal nebst ihren Einreden wider die Nichtigkeit der Zeugen Aussag zu übergeben. Die Königl. Anwälde hingegen beschlossen in der Sache und verlangten, daß die Herzoglichen ein solches auch thun sollten. Bey so nahem Schluß dises Rechtshandels versuchte der Kayser auf die Fürbitte Herzog Wilhelms von Bayern und anderer Reichsfürsten nochmals einen Verglich zu erzielen. Die Hoffnung darzu zerschlug sich aber nach langwüriger Unterhandlung. Herzog Ulrich fand nunmehr nöthig Herzog Christophen, welchem eben dazumal die vierte Princessin Aemilia den 16. Aug. geboren wurde, zu sich zu beruffen um ihn auf alle Fälle in der Nähe zu haben, damit er entweder gleichbalden nach dem Schluß oder nach eröffneter Urtel seine Befugsame einbringen könte. Der Herzog bediente sich damals noch des Wildbads und der Prinz mußte zu Leonberg bleiben, wo er den 6. Oct. angekommen war um die Befehle seines Herrn Vaters zu vernehmen. Die Räthe waren unentschlossen, was zu thun wär. Aber der Prinz schickte sogleich den Licentiat Schroteysen, seinen Hofrath und einen von Adel mit seiner vor zwey Jahren zu Basel gethanen Protestation nach Augspurg um solche sogleich, so bald die Würtemb. Anwälde im Recht beschlossen hätten, übergeben zu können. Zu gleicher Zeit wurde die Landschafft angegangen an ihrem Theil ebenmässig Anwälde mit gebürender Vollmacht abzufertigen und ihre dabey habende Gerechtsame in das Mittel zu legen. Das Absterben Herzog Ulrichs änderte alle Anschläge. Sein Kammerdiener starb in dem Wildbad, worüber er sich dergestalt entsetzte (c), daß er sich nimer daselbst zu bleiben getraute. Es überfiel ihn aber den 28. Oct. zu Böblingen ein Fieber, welches ihn so entkräfftete, daß man ihn kaum nach Tübingen bringen konte. Hier begehrte er sogleich seine Seele mit dem Genuß des H. Abendmals zu stärken und zum Uebergang in die Ewigkeit zuzubereiten. Dann er sehnete sich nach so viel ausgestandenen Widerwertigkeiten nach seiner Auflösung. Als er auf diese Weise dem Tod unerschrocken unter die Augen sah, sagte er zu den umstehenden ungefähr diese Worte: " Scher zu, ihr Diener, der

(c) Eben in diesem Jahr starb auch dem Kayser sein vertrautester Geh. Rath Perrenot von Granvellan. Dieses setzte den Kayser in solche Betrübnus, daß er in eine gefährliche Krankheit verfiel und man sein baldiges Abscheiden vermuthete.

der ich viel Schmertzen und Herzleyd zu meiner Zeit erlitten hab und durch manchen Unfall und Noth gejagt und in dem Orden derer, die Chriſto das Creutz ſollen nachtragen, wohl geübt worden bin. Da lig ich jetzt in Gottes Gewalt und will ſolcher geſtalten mit dem Tod vertauſchen, daß mir dardurch Gott das ewig Leben ſoll geben und mich durch Chriſtum erhören. Dann Chriſtus iſt allein mein Hort, mein Schild, und Hoffnung im Leben und Tod. Der wird mich aus aller Noth erlöſen. Dann Gottes Wort wird ewig beſtehen und wird ehe der Himmel und Erden vergehen. Das iſt mein Zeichen hie geweſen. (V. D. M. I. Æ Verbum Domini manet in æternum.) Den 5. Nov. berichtete Wilhelm von Maſſenbach an Herzog Chriſtoph, daß ſein Herr Vater ſehr ſchwach ſey und niemand mehr zu ſich laſſen wolle, ungeacht die Räthe gebeten hätten nur ihrer zween oder drey vorzulaſſen. Des folgenden tags, nemlich am Donnerſtag den 6. Nov. Morgens früh zwiſchen 5. und 6. Uhr gab er alſo ſeinen Fürſtenmäſſigen Geiſt auf, nachdem er 63. Jahr, Acht Monat und 26. Tage gelebet und unter vielen Beſchwerlichkeiten beſonders um der Beſtändigkeit willen bey dem Evangelio 52. Jahr und 5. Monate regiert hatte. Sein Abſterben aber wurde ſolang verborgen gehalten, bis Herzog Chriſtoph nach Tübingen gekommen und die Anſtalt machen können, daß das ganze Herzogthum ſo viel möglich in einem Tag in Erbhuldigung genommen würde.

§. 160.

Weil der verſtorbene Herzog ſchon im Jahr 1537. ſich die Ruheſtätt zu Tübingen in dem Chor der S. Georgen Kirche auserſehen hatte und neben ſeinem Vetter Eberharden dem erſten unter einem Stein begraben ſeyn wollte, ſo ließ er deſſen Cörper aus dem Cloſter S. Peter zum Einſideln erheben und in dieſer Kirche zur Erden beſtatten. Auf ſeinem Grabſtein iſt ſein Bildnus im Harniſch in Stein gehauen mit der Umſchrifft:

Principis Vlrici potuiſti tollere corpus,

Invida Mors, animam tollere nulla potes.

Scilicet hoc ſolo fuerat mortalis: at idem

Parte tamen vivit nobiliore ſui.

Gegen über an der Wand ſtehet auf einem vergoldten Tafelſtein folgende Grabſchrifft:

ILLVSTRISSIMVS. PRINCEPS. HVLDERICHVS. DVX A WIRTEM. BERG. ET. THECKH. MONTISPELIGARDI. COMES. DVM. INTER. MORTALES. FVIT. VARIIS. FORTVNÆ. PROCELLIS. AGITATVS. ET. PATRIA.

SVA.

SVA. DESTITVTVS. EXILIVM. XV. ANNIS. CONSTANTER. TVLIT. QVA. TANDEM. RECVPERATA. SACROSANCTVM. CHRISTI. EVANGELIUM SINCERE. PRÆDICARI. CVRAVIT. IDOLOLATRIAM. COMMINVIT. POTENTIAM. ANTICHRISTI. DEBILITAVIT. LAVDABILEM. VRBIS HVIVS INCLVTÆ. SCHOLAM. RESTITVIT. DOCTIS. PROFESSORIBVS. IVSTIS SALARIIS. ET. STIPENDIIS. AVITOS. SECVTVS. MORES. ILLVSTRAVIT REMPVBLICAM. PRVDENTIA. NON. VVLGARI. SICQUE. SATIS. FELICITER. ADMINISTRAVIT. CVIVS. GVBERNACVLA. INTER. TOT. QVOQVE. GRAVISSIMOS. ADVERSARIORVM. INSVLTVS. AD. EXTREMVM. VSQVE. VITÆ. SVÆ. HALITVM. FORTITER. RETINVIT. TANDEM. DEO. OPT. MAXIMO. FINEM. ÆRVMNIS. DANTE. SPIRITVM. COELO. RELIQVVM. VERO. MORTALITATIS. SVÆ. HOC. DEPONI. VOLVIT. CONDITORIO. REGNAVIT. ANNOS. LII. MENSES. V. VIXIT. ANNOS LXIII. MENSES. XIII. DIES. XXVI. OBIIT. ANNO. CHRISTI. M. D. L. MENSE. NOVEMBRI. DIE. VI.

HOC. LECTOR. POTES. AESTIMARE. SAXO.
HUMANI. NIHIL. ESSE. NON. CADUCUM.
HEROUM. QUONIAM. TEGIT. DUORUM.
EBERHARDI. DUCIS. OSSA. ET. HULDERICI.
EX. IIS. ALTER. ERAT. BONIS. AMANDUS.
EX. IIS. ERAT. ALTER. MALIS. TIMENDUS.
ET. DILECTUS. UTERQUE. VALDE. CHRISTO.
CORRUPTA. TAMEN. HIC. UTERQUE. CARNE.
LETHO. DEPOSITA. SIMUL. QUIESCUNT.

Er hinterließ bey ſeinen Unterthanen das Angedenken eines Gottsförchtigen Fürſten. Der Abt von Tritheim gibt ihm ſchon das Lob, daß er dieſe groſſe Tugend beſeſſen habe. Das Liecht des Evangelij drang bey ihm durch, daß er das Wort Gottes von Herzen verehrte. Sein ehmaliger Hofprediger Gräter rühmet von ihm, daß er niemalen ausgeritten wäre ohne vorher in dem Wort GOttes ſeine Fürſten-Seele zu erbauen. Die Gerechtigkeit liebte und handhabete er mit ganzem Ernſt, nur mochte er manchmal allzuſtreng geweſen ſein, weil er die Laſter äuſſerſt haſſete. Beſonders konte er keine Hurerey ertragen, und man findet keine Spur, daß er ſich mit verbottener Liebe beflecket hätte. Sein Fürſten-Wort und Würde wußte er gebürend zu ſchätzen. Dann er glaubte durch Verletzung des erſtern die letztere verächtlich zu machen. Seine Befugſamen und Rechte der Landes-Hoheit befleiſſe er ſich eben ſowohl, als die Warheit ſeiner Religion eyfrig zu beſchirmen. Unter ſeine widrige Schickſale gehöret dahero nicht unbillich, daß noch heut zu tag dieſer Fürſt nur auf der böſen Seite angeſehen und als ein Tyrann betrachtet wird, weil ihn ſeine Feinde vor der ganzen Welt mit ihren Verleumdungen alſo geſchildert haben und dieſe bißher mit Unterdrückung ſeiner Tugenden allein bekant gemacht worden.

Druckfehler:

Pag. 43. Lin. 19. leſe man Ueberſchickung vor Uebey-berſchickung.

— 275 — 29. —— Geiſtliche vor Chriſtliche.

Tab. II.

Digitized by Google

Zuruckgebliebene

Beylagen

zum zweyten Theil.

Num. 124.

Extractus Landschafftlicher Schluß-Erklärung, wie ein gut Regiment und Ruhe im Land zu erhalten seye. Im Julio 1525.

Nicht destweniger würdet die notturfft höchlich erfordern andern Weg fürzunemen, dardurch ain dapffer Regiment, statliche bare und gewisse handhabung mögen erhalten und die schulden bezalt und in guten friden gestelt und die underthanen des Lands widerumb in guten Willen frid und ainigkeit, ouch zu Lieb und gehorsamj gezogen und gebracht werden, dasselbig zu erlangen So zögen die gesandten der Landschafft in Raut und gutbedunckhen an Nachvolgender maynung. Erstlich so ist ye offenbar, das die gehorsamj der underthanen, so sie mit flüsst vß Lieb des Hertzens, kayn bestand noch langwürigkeit nymermer haben mag, lässt sich auch aynig durch zwang und forcht mit kaynem gewalt von yssen hinyn trybgn, Oder wa sie sich glych uß Furcht der Straffe ain Zeitlang enthält, ist sie doch in die Harr

nit beſtendig, ſonder ſoll ſie gewiß und ſtandthafftig blyben, muß ſie endtlich von jnnen heruß jrn urſprung haben. Am andern ſo iſt wiſſend und offenbar das burgerlicher frid und aynigkait allein entſpringt uß der Lieb, die Lieb uß der Wurtzel des gloubens, der gloub aber allein uß dem Wort gottes. So nun dem alſo, ſo volgt ye beſchlüßlich, wa das Wort gotes nit iſt noch gepflantzt würdet, da mögen ye die früchten des gloubens, nemblich frid aynigkeit lieb und gehorſamj nymermer erfolgen noch erlangt werden.

Diewyl nun das Wort gottes Jetz by unſern Zyten allenthalben luter und clar herfürbricht und der gemein man ſouil wiſſend und bericht worden iſt, das ſie ſich mit menſchlichem tand ſo eigner Nutz und menſchlicher fürwitz zu hail der ſel on Zugknus der geſchrifft erfunden und erdacht haben, nit mer will ſetzigen und beſtaln laſſen, Sonder allenthalben nach dem lutern vnuermiſchten gotzwort ſchryt, wiewol ſie es mit geſchicklichkeit in Worten nit bringen könnten, und ſo man Jnen das mit dem gewalt will erwern und underſtet ſie darob fenglich anzenemen zu ſtraffen und zu verjagen, ſo erwechſſt dann uß demſelben jnwendig bitterkeit gegen den Obern und kompt zu letſt zu ußwendigen lyblichen Uffrurn, da laufft es dann mit gewalt und aller ungeſchicklichait und würt am End nichtz daruß dann Unratt, wie man das laider in den vergangnen Uffrurn ſchynbarlich befunden hat und kompt ye dahin, was man dauor mit geſchicklichait und guter Ordnung nit will Endern, das würdt darnach durch den gemainen Man mit ungeſchicklichait mißbrucht und fürgenommen.

Diewyl nun durch das Wort Gottes alle ding erſchaffen ſindt, durch das Wort gottes alle ding müſſen regiert und gefürt werden, wie auch durch das Wort gottes als der ſpyß der Selen müſſen komen zu erkandtnus des glaubens und dardurch endtlich ſelig werden und in Somma all unſer Wolfart zytlich und Ewiglich allein ſtet uff dem aynigen Wort gottes, So iſt der Landtſchafft gutbedunckhen, ouch underthenig bitt gnediglich zu verhelffen, damit das gotzwort dem Volck fürterhin durch from Erber gotzforchtig und verſtendig prediger rain luter und nach dem gaiſt on allen menſchlichen Nutz, fürwitz und aigen gutbedünckhen gelert und verkindt, doch alſo, das ſolichs allein uff den glouben und das vertruwen zu gott und darnach uff lieb aynigkeit und gehorſamj gegen allen menſchen gezogen und das die fryhait des gaiſts nit zu der fryhait des flaiſch gebrucht und gewendt werde, So das geſchicht So würdet on zwyfel got der Her die Hertzen der menſchen, ſo Jm allein vorbehalten ſindt, verendern und nach ſinem Wort laiten unnd richten, das ſie allein ſuchen werden, was got loblich und ein jeder was dem andern beſſerlich nutzlich und dienſtlich iſt.

Welche ſich dann ye darüber das Wort nit wolten ziehen noch wyſen laſſen, ſonder in jren aygen Mutwillen verharren oder ſich deſſelben mißbruchen, da ſoll darnach

die

die weltlich Oberkait jr Ampt bruchen mit dem Schwert zugryffen, der Boßhait weren, damit die frommen und gloubigen by frid und aynigkeit blyben mögen, darzu auch ain gemaine Landtschafft und alle Erberkeit underthenigklich und getrüwlich fürdern und helffen wöllen nach jren vermögen, damit die böſen geſtrafft werden, dann ſunſt vſſerhalb dis mittels, diewyl ye gotts Eer und wort in allen dingen ſoll fürgeſetzt und geſucht werden, würdt die ynwendig bitterkait des gemeinen volcks ſchwerlich ußzeleſchen.

Am andern, ſo will by dem allem zu diſen unſern uffrürigen unfridlichen und beſchwerlichen zyten ye vonnöten ſein ain anſehenlich Regiment und ſtattliche handhabung in diſem Fürſtenthumb zu underhalten, darzu ouch die ſchulden zubetzaln und dann Land und Lute vor noch beſchwerlicherm fall und verderben zu verhütten. Nun werden die geſandten der Landtſchafft durch die Herrn Comiſſarien ye gentzlich bericht, das es uß andern mercklichen treffenlichen obligenden ußgauben in Fürſtl. Durchlt unſers gnedigſten Hern vermögen nit ſy ſollichs zuerhalten, als wir ſelbs ouch gentzlichen glouben und es uß der ubergeben Inſtruction clarlich mogen abnemen, Herwiderumb ſo iſt es in vermögen der Camer des Fürſtenthumbs ouch nit, Seckel, Keller und Kaſten ſindt gelertt und iſt uff diſen tag keyn vorraut vorhanden, Noch vil weniger iſt es in der Landtſchafft ſtatten und vermögen. Dann das Land iſt durch die vergangen Krieg und uberzug verderbt geblündert, geſchetzt, wittwen und wayſen gemacht und an Rychthumb dermaſſen erſchöpfft und erarmet, das es den underthonen kains wegs zuerhalten müglich, zudem das ſie ſollichs zethun nit ſchuldig wa glych ſöllich vnuermögen nit vor augen were.

So nun die Fürſtl. Dht. vnſer gnedigſter her nit mag, die Camer des fürſtenthumbs kan ouch nit und es iſt dem Land unmüglich, So muß man ye in der allerletſten nott ouch das letſt mittel verſuchen und annemen, Nemblich dergeſtalt, Nachdem der gaiſtlichen Mans und frowen clouſter deſſglychen weltlicher geſtifft und prieſterſchafft ain Merckliche Anzall in diſem Fürſtenthumb iſt, die bißher mercklich gerycht und in ainem ſtatlichen vermögen zugenommen haben, das dann anfengklich by allen clouſtern ain ſtarcke Reformation fürgenomen, alſo das fürter kain Münch oder Nonn anders dann mit wiſſen und verwilligung der Oberkait werde yngenomen und das man den alten ain Erlich zimlich und nottürfftig underhaltung verordne darab ſie ſich nit beclagen mögen, laſſ ſie alle im friden abſterben bis uff ain zimliche anzal nach gröſſin und gelegenheit der Stifftung und des vermögens, darnach zieth man alle oberkait gewaltſamj Nutzung und güter in die Verwaltung der Camer, verwendt die mit Criſtenlicher guter und geſchickter ordnung zu Bezalung und Ablöſung der ſchulden, zu handhabung eines gemainen fridens und zu anderer gemainer Lannds nottürfftiger underhaltung, das auch ſollichs ſunſt kains wegs an andere ortt verbruchtt noch gewendt werde. Derglychen geſchäch ouch mit den weltlichen Prieſtern, Inn

jeglichem Flecken werden gehalten ain geſchickter Selſorger der dem volck das goßwort obgeluter maſſen trüwlich verkünd und die Sacramenta mittail und das derſelbig im Wort und Raichung der Sacrament ain zwen oder mer mitgehilffen hab nach gelegenheit gröſſin und vilin der Pfarrkind, die ubrigen laſſ man by jrn pfründen im friden abſterben, Ziech darnach das Ynkomen der pfründen zu des Lands underhaltung.

Und ſo das geſchicht und dem Land damit zu friden und uß den ſchulden geholffen, ouch die gülten, darumb Land und Lüt verſchriben widerumb abgelößt worden, Allßdann mag man jnen die Verwaltung widerumb zuſtellen und die ſach in vorigen ſtand richten.

Mann findt auch uß der erfarnus der alten geſchichten, das durch diſen aynigen Weg vor 300. Jauren dem Königkrych Hiſpanien ouch alſo iſt geholffen worden. Wieuil Rycher ſtifft und clouſter in ytalien durch die Bäbſt gen Rom comendiert und uff die Cardinel verwendt ſind iſt Landkündig und unverborgen. Deßglychen würdt ſollichs uff diſen tag by etlichen fürſtmeſſigen Stattlichen und treffenlichen Weſen tütſcher Nation ouch fürgenomen, da dannocht die nott nit ſo hoch und treffenlich als in diſem Land onwiderſprechlich vor Ougen iſt.

Wir finden ouch, das by den Zyten Cipriani die hailigen Vätter kelch und ander der Kirchen Silbergeſchmyd und goßgezierden zerbrochen und damit Witwen und Waiſen geholffen haben, wieuil mer mag das geſchehen, So es Land und Lüt, ja derſelben und viler unſchuldiger hertzen ſterben und verderben antrifft. Und in Soma ſo achtet gemaine Landtſchafft, das die fürſtl. Dcht Jr ſelbs ouch Land und Lüten zu behaltung truwens und gloubens und zu verhütung ſterbens und verderbens ſöllichs im höchſten ſchuldig ſy und ſich des kayns wegs beſchweren ſoll.

Es haben ſich ouch die Prelaten und Geiſtlicheit dis Mittels kainswegs zu beclagen, dann ye ſo iſt die Warheit, ſolt man die ſchulden nit bezaln und alſo durch manung angriff und uß mangel der handthabung ſich hertzog Vlrich yndringen oder ſunſt die nott der obligenden beſchwerden widerumb ain Embörung verurſachen, So haben ſie ſelbs zu bedencken, das nit allein die Erbarkeit im Lande, ſonder ſie als die vorderſten dardurch herwürckt, verjagt verderbt und zerſchlaifft würden, ſo ſie durch diſen Weg by erlicher underhaltung und im guten friden mögen blyben.

Num. 125.

Landtags Abſchied und Reſolution, mit was für Bedingungen Erz-Herzog Ferdinand das Land Würtemberg nach der Bauren-Aufrur wieder zu Gnaden angenommen. d. d. 30. Oct. 1525.

Wir Ferdinand von Gots gnaden Printz unnd Jnfant in Hyſpanien, Ertzhertzog zu Oſterreich Hertzog zu Burgundi. Steyr. Kerndtn. Crain und Wirtemberg ꝛc.

berg ꝛc. Graue zu Habſpurg zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diſem Briefe. und thuen kunt allermeniglich, Alls in diſem yetzlouffendem Jare etlich und der merertheil unſers Fürſtenthumbs Wiertemberg ſich aigenwilliger weiſe embört aigen hauffen und zuſamenbindung gemacht mit gewaltiger that etlich unſer Schlos Stett und Flecken eingenommen derſelben einwoner zu andern Pflichten genötiget, Schlos und gotshewſer zum theil geblindert und gar ausgebrant Kaſten und Keller eröſt und ander mer mutwillen und gewalt geübt. Dardurch Sie in unſer Schwere Vngnad unnd Straf hochlichen gefallen und wir wol Vrſachen hetten (wie ander Fürſten Hern und Stet gegen Iren abgenallen vnderthonen gleichermas gethon) wider Sy mit allen vngnaden und hertigkeit fürzunemen und deßhalb bewegt ain gemainen Landtag außzuſchreiben, wölchen Wir allher gein Tübingen ernent und angeſetzt und auf ſelbigen gemainer Landſchafft geſandten Solich jr groß vngehorſam und frauel. dardurch dan (wo der almechtig got das nit barmhertziglich verhüet) Zerſtörung abual und Zerrüttung aller ober und erberkeit het mögen volgen, und das damit Ire Freyheiten und vertrag geuallen unnd außgeloſchen ſyen, fürgehalten und begert unns umb ſoliches alles ain anſehenlichen Abtrag und Widerkörung zu thuen, und wiewol wir wol beweglich hoch vrſachen gehabt auf dem zuuerharren, Noch dan auf gedachter geſandten vndertenigſt Flehen und Bit. Auch derſelben diemütigeſt erbieten, Das gemeine Landſchafft ſich hinfür gegen uns und unſerm Haus Oſterreich. Auch unſern erben und nachkomen in aller gehorſami Standt- und beharlichem halten und beweyſen wölten, Haben Wir als ein milter Fürſt von Oeſterreich auſſer angeborner tugendt unns gegen gemelten geſandten in andere tregenlicher Wege und handlung begeben und zu vertrag gnedigeſt bewilliget und angenomen, wie von Artickel zu Artigkel hienach begriffen ſtet, Alſo lauttend. Erſtlich Sol Fürſtlich Durchlüchtigkeit vnſer gnedigſter Herr förderlich und one allen verzug. Soviil bey diſen gegenwärtigen beſchwerlichen louffen müglich iſt gnediglich ainen Stat dem einkomen gemes aufrichten und ſolich aufrichtung auf ditzmal auß ſondern gnaden in beyſein des Renndtmeiſters der Dreyer von der Camer und der Sechſen vom Ausſchuß fürnemen, auch ſouil müglich iſt, denſelben Stat handthaben und darwider dhein beuelch ausgeen laſſen, Souer aber ainich beuelch aus nothurfft außgiengen. vber dieſelb ſoll Jr Fl. Dcht nederzeit bericht gedulden und empfahen und Sich darauf gnedigeſt beweiſen. 2. Sol Jr Frl. Dcht förderlich und one alles verziehen zweyhundert gerüſter pfärde von anſehenlichem Adel zu Prouiſionern annemen und beſtellen, die auf ditz Land warten und auſſerthalb Lands und des Bunds on ſonder gros noth nit gebraucht. Das auch dieſelben von den Prelaten ditz Fürſtenthumbs und ſouil müglich one der Camer und gemeiner Landſchafft Koſten gehalten werden. 3 Soll Jr Fl. Dcht. ſouil Edler Ambtleut im Land beſtellen die ſich mit Jer Rüſtung louffend auf Sibentzigkh Pfärde. Es ſollen auch von den Hern der Regierung Fünffzigk gerüſter pfärde und dartzu bey der Cantzley

Sonst Sechß und zweintzig ainspendiger Raisiger Knechte underhalten werden und in dem Irr Fl. Dcht. gnedige Fürsehung thuen, domit die besoldung der Edelun ambtlüt. Desgleichen der dickpfenning. So sie gebraucht. nit auf die Camer, Sonder auff die Prelaten geschlagen werde. Wa aber dasselbig nit statt haben möchte. Das solchs in aufrichtung des Stats bedacht und derselbig an andern orten. Nachdem die zeit und leuf erleiden mögen. souil dester geneher eingezogen werde. 4) Sol Fl. Dcht bey der Pfalntz gnediglichn handeln und allen vleys fürkeren, domit an Hilff der ainthausent Knechte und zweyhundert pfärden. So sein churfürstlich gnad disem Land in kraft der Erbayrung zu schicken schuldig ist, in zeitten der nothurfft nit mangel erschein, und so sein churfl. gnad von Stathalter und Regenten darumb ersucht werde, das Sie also bar bereit zuziehen, Dergleichen sol Jr Fl. Dcht bey den Fürsten von Beyern auch mit allem vleis handeln. auf ditz Land Jr aufsehen zu haben und demselben in zeit der nothurfft auf Stathalter und Regenten erforderung. auch zweyhundert pfärd zuzeschicken gueter hofnung, die werden sich darjnn unabschlegig beweisen. 5) Der Botschaft halb zu den Aidgenossen zu schicken, laßt es gemeine Landschafft bey Fl. Dcht verordemten botschafft. So nehß auf dem tag zu Lucern erscheinen sol, bleiben. 6) Das die Reformacion der Gaistlichen in disem Fürstenthumb bis auf den zukünfftigen Reichstag so zu Augspurg angestelt und was darjn auf gemeinem Reichstag beschlossen und in andern Jr Dcht Erblanden verordnet würdet, das sol Jr Fl. Dcht in diesem Land auch lassen bescheen. Es mag auch ain Landschafft ain Erbere beschaidne botschafft gein Augspurg schicken, domit solch Reformacion Jr Fl. Dcht auch land und Leuten zu guetem dester Statlicher moge erlangt werden. 7) Und ob sich gefügte, das man über kurz oder lang zeit in disem Land widerumb zu ainem beständigen Friden käme. Also das man möchte erachten one noth sein die zweyhundert gerüster pfärde und Edeln Ambtleut, lenger zu underhalten, So sol Jr Fl. Dcht macht haben, Solch zweyhundert Pfärde und Edel Ambtlüt nach gelegenheit der zeit zu vrloben. Und sol alsdan die underhaltung der zweyhundert Pfärde. So die von den gaistlichen erlangt würdet, jnn die Camer volgen und gericht werden. 8) Sol Fl. Dcht die Achtzehenthausent guldin. So diser Landschafft zu underhaltung des Bündtischen Fuesvolcks zu Iren theile in dem vergangen zug zu bezallen gebürten, guedigliches vallen. und zu bezallung der nehzigen louffendem schulden in die Camer verfolgen lassen. 9) Söllen alle die, so der vergangen auffrur halb ausgetretten. und am wenigsten schuld haben umb ain Gelt Straff nach Rat und erkandtnus Statthalter und Regenten eingelassen. und dasselbig auch zubezallung der schulden in die Cammer verfolgt. Das sich auch dieselben künfftiger Wolhaltung zum hefftigsten verschriben mit dem anhang Wa Sie fürther widerumb verhandlen würden, das Sie alsdan one weiter erkandtnus am Leben und guet gestrafft werden. 10) Sollen der Prelaten und Gaistlichen Pawrn gleich der Landschafft

schafft mit Umbschlag des gelts yngezogen und solche zu betzallung der schulden auch in die Camer verwendt werden. 11) So solle alle Barschafft. So yetzundt an gelt in der Camer ist. zu betzallung der yetzigen louffenden Schulden verwendt werden, Doch soll die Landschafft dargegen in Jars Frist ungenarlich zu ainem vorrat in die Camer widerumb an gelt erlegen. Souil die yetzt zu betzallung der schulden aus der Camer nemen. Dasselbig sol dan daselbs als ain VorRhat bleiben und anders nit dann in zeiten des kriegs oder ander ehafftiger nothurfft angriffen werden. 12) Darnach sol sich die Landschafft der vberigen Zeins Leibding und schulden. Wie Rendt- und Camermaister die ungenärlich noch auf Fünfftzigthausent Guldin angetzaigt haben, underziehen und dieselben betzallen und außrichten. und sol deßhalb ain umbschlag auf gemaine Landschafft gelegt, und in Fl. Dcht namen aufgeschriben werden. Dieselbig auflag, sol ain zwifachen namen haben. Nemlich den vfrürigen Flecken, so diser vergangner emborung verwandt gewest seindt. zu Abtrag jrer Aufrur und zubekörung der schaden, So Jr Fl. Dcht an Schlosen. gotzhewsern, und dem fürstlichen Camergut geliten hat, Aber den vberigen Steten ambtern und personen. So diser aufrur nit verwandt sindt, alls ain undertenige und erbetne Hilf, die Sy F. Dcht zu undertenigster Wilfarung und gemeiner Landschafft zu guettem geuallen. Domit die schulden betzalt und künfftiger Fride möge underhalten werden betzallt, und darraichen. Das auch Solche anlag nachuolgender mas gestelt werde. 13) Nemlich das ain yglicher weltlicher ynwoner oder underthon ditz Fürstenthumbs, der nichs oder ain haws hat das ainhundert guldin auf vier Jar wert ist, desgleichen ain yeglicher gaistlicher. Seuer sein haus vorhin in der ordenlichen Steur gelegen ist. Auch von souil Wert hauses gebe ain guldin Wolher aber ain haus hat das darüber wert ist bis auf zweyhundert guldin, das derselbig dauon gebe zwen guldin, Was aber zweyhundert guldin wert ist bis auf drewhundert guldin dauon drey guldin, und also füraus nach wert und achtung ainer yglichen Fuerstat. ye von hundert ain gulden bis auf Siben guldin. Und wölher darnach ain behaußung. vber die Sibenhundert guldin wert hab, das derselbig geb acht guldin und nit weiter und ob ainer zwey drew oder mer hewser hette, das Jm alsdann allein das beste nach diser mas angelegt und die vberigen weiter nit beschwert werden. Ob auch yemands were, der dhain aigne behausung und doch sonst ain vermögen hette. dem sol ungenarlich nach seinem vermögen auch bis auf acht guldin, ye auf ain hundert güldin houbtguets, ain gulden gelegt, sonst aber bey den andern allein nach dem Werdt der fuerstetn, auf vier Jar alls obstat fürgangen werden. Es sol auch Jr F. Dcht die antzal der Fuerstet, auf das förderlichest in allen ämptern lassen erkhundigen. und ob man mit ainem nähern auflag möchte auskomen, Soll diser anschlag geringert, Wa sie aber die antzall der Fürstett nit so weit erstrecken möchten, alsdan die auflag umb souil erhöcht werden. 14) Sol dise auflag bis auf weyenecht nechstkünftig bezalt werden. Oder wölher

Sol-

Sollich gelt nit geben wollte, der ſol das büeſen und ablegen mit waſſer und Brot. vier Wochen in der gefencknus. Auf ſein aign koſten. 15) Es ſollen auch von diſer auflag zweintzig thauſend guldin zu ainem vorrat ainer handthabung erlegt werden dergeſtalt. ob ſich Hertzog Ulrich künfftiglich widerumb yntringen oder ſonſt ainich krieg oder embörung zutragen würde. Das zun zeiten der nothurfft ain frömbd fuesvolk darumb moge beſtelt und angenomen werden. Es ſollen auch Solich zweintzig thauſend guldin gein Tüwingen auf das Schlos in ain beſchloſſene truchen mit zweyen Schlüſeln. dauon das Regiment den ainen und die Landtſchafft den andern haben ſollen erlegt und anders nit. dann zu obgemelter noturfft verwendet werden. 16) Es ſol auch F. Dcht möglichen vleis fürkern, damit die getzheuſer und flecken. So in dem vergangen Bundtiſchen Krieg von diſem Land entzogen ſeyen, auch widerumb hertzugebracht werden. Wie das von Kay. Mt und Irer Dcht hieuor gnedigeſt bewilliget worden iſt. 17) Und ſol hierauf F. Dcht alle ungnad gnediglich vallen und ain gemaine Landſchafft bey dem Vertrag zu Tüwingen aufgericht, desgleichen nachvolgender Declaracion und Confirmacion gnediglich bleiben laſſen. Sie dabey ſchützen, ſchirmen und als der gnedig Her handthaben. Auch was ſolicher vertrag und Declaracion gemainer Landſchafft zugeben, daſſelbig vollziehen. Es ſol auch diſe aufrur und was vor und nach daraus geuolgt iſt, des Lands verträg und freyheitn in alweg unuerletzig und unſchadlich ſein. 18) Sol Jr F. Dcht vber diſe Ding alle gemeiner Landſchafft verſigelt abſchid geben und mit aigner hand underzaichnen. 19) Soll ytzund ain Landſchafft ain treffenlichen Ausſchutz von vierzehen Steten und perſonen erwölen. Die auf ain genanten tag widerumb beyainander erſcheinen. und in andern der Landſchafft obligenden gemeinen beſchwerden und artigkeln weyter mit Fürſtlicher Durchluchtigkeit oder Stathalter und Regenten beſchluslichen handeln. In vermög Solicher unſer begnadung und ytzgeluts abſchids. Haben Wier gemeiner Landſchafft Jr verwürckhte Straf und verdiente ungnad guedigeſt wie vorgemelt vallen laſſen. und wollen all und yed oberürt artigkel So uil uns die berüren bey unſern Fürſtlichen Worten halten und volnziehen. Auch ain gemeine Landſchafft bey angeregten jrem vertrag. und nachgeuolgten Declarationen und Confirmacionen guedigeſt wie bisher geſcheen. bleibn laſſen. Auch als Jr gnedigſter Herr dabey handthaben ſchützen und ſchirmen. Alſo das die geſchwebt. unnd verloffen aufrurn. und was daraus geuolget ſolichn verträgen und Freyheitn. in alweg unuerletzlich. und unſchadlich ſein ſollen. Alles one Argenliſt und geuerde. zu urkhund mit unſerm anhangenden Inſigel und aigner hannd underſchriben Geben in unſer Stat Tübingen am dryſſgiſten tag des monats Octobris nach Criſti geburt gezalt Tauſent Fünffhundert zweintzig und im Fünfften Jaren.

Ferdinand.

Ad mandatum Sereniſſimi domini Principis Archiducis proprium.

WRabinſhaubr.

Num. 126.

Num. 126.

Revers Erz-Herzog Ferdinands gegen den Würtenbergiſchen Prälaten wegen ihm verſprochenen Proviſoner-Gelds, d. d. 6. Nov. 1525.

Wir Ferdinand von gots graden Prinz und Infandt in Hyſpanien, Erzhertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kerndten, Krain und zu Wirtenberg, Graue zu Habſpurg, und Tirol ꝛc. Bekennen offenlich mit dieſem briefe und thunt kund allermengclich, Als ſich in dieſem Jar in unſerm Fürſtenthumb Wirtenberg, Auch andern Landen und Orten treffenlich und erſchrockenlich aufrurn und empörungen der unterthonen zugetragen, die nit allain zu abfall und zerrittung aller Ober- und Erberkait, Sonder auch fürnemlichen zu zerſterung und Außtillckung der gaiſtlichait und Gotzhüſer dienen und volgen und zum vorderſten der Dienſt Gotes dardurch in verthillckung komen het mögen. Darumb dann zu abwendung und möglicher verhütung dergleichen beſchwerden und geverlichaiten ainer anſehenlichen und tapfern handthabung hohlichen von nöten. So haben Wir die Erſamen gaiſtlichen unſer lieben Andechtigen N. die Prelaten bemelts unſers Fürſtenthumbs zu uns alhergen Tüwingen erfordert und beſchriben und ſy umb ain anſehenliche beylag zu erhaltung ainer erſchießlichen anzal geraiſigen angeſucht, Wölche in bedenckung und erwegung deſſelbigen, Auch unns zu gehorſamem und undertenigſtem gefallen ſich demietigclich bewilligt, Wir auch Inen daruf gnedigſten abſchid in ſchrifften vbergeben und zugeſtöllt haben, alſo lutende, Als Fürſtliche durchleychtigkait von Oeſterreich ꝛc. unſer gnedigſter herr auf jetzigem Landtag zu Tüwingen gehalten mit den Prälaten des Fürſtenthumbs Wirtemberg gehandelt, und ſy gnedigſt angeſonnen mit ainer tapffern ſuma gelts beylag zuthun, damit ain erſchieſſliche handthabung von geraiſigen, Auch ſunſt in diſem Land enthalten, der dienſt Gottes in merung beſtendig Weſen gebracht, die biſher geſchwebt beſchwerden, und ander künfftig geferlichaiten möglichen verhüt und abgewendt und alſo gaiſtlich und Weltlich allenthalb in dieſem Land mit und bey ainandern in guten Ruwen und frieden beſtendig bleiben mögen. Haben demnach die Prelaten Hochgenanter Fürſtl. durchl. zu underthenigſtem und gehorſamen gefallen ſich demietigſt erpotten und bewilligt, das ſy die drew nechſtvolgenden Jar zu erhaltung zwayhundert gerüſter pferdt Proviſioner jerlich zu beſoldung derſelben zu außgendem Jar vierthuſend guldin geben und bezalen wöllen, und dann zu verner underhaltung derſelbigen zwayhundert pferdt, damit die in zeiten der notturfft mögen gebrucht werden, wöllen die Prellaten abermalen auf drew die nechſtkommenden Jar zu Jedem Jar vier Monat ſöld, thuen Achtuſend guldin das halbtail, Nemlich viertuſent gulden auf Hilarij Epiſcopi ſchieriſt, und das ander halbteil auf ſant Jerigen tag nechſt darnach volgend den Herrn Statthaltern und Regenten in

Wirtenberg yeder zeiten und Jare vberantwurten. Die ſollen ſollich gellt der Monat beſolldungen, wie yetz gelut gen Tüwingen in das Schloß in ain ſondere Truchen erlegen, und darzu ain ſchlüſſel bey Jrn handen und gewalt haben und behalten, doch ſy die herrn Stathalter und Regenten ſollich gelt bey Jrm guten glouben ander geſtalt nit laſſen nemen gebrauchen noch ainichen orten verwenden, dann allein zu gegen und widerſtand Hertzog Ulrichs von Wirtenberg vberfall oder ſo ſunſt dieſem Fürſtenthumb widerwertigkait zuſteen und begegnen wurden zubeſchirmung und handthabung Jr der Prelaten und des gantzen Lands, Ob aber (wölchs der Allmechtig Barmhertzig verleye) in ſolchen dreyen Jaru nit von nöten ſein würd, gemelt gellt erzelter maß zugebruchen, Soll nach außgang derſelbigen drew Jar ſollich erlegt gelt anderer orten nit dann zu ablöſung der gülten auf dem Fürſtenthumb ſteend gewendt und angelegt werden, und damit Sy ſolchen Laſt deſt leidlicher tragen mögen, Soll der Prelat zu Zwifalt Jnen daran ouch helffen mitlegen und geben nach Außzal ſeins Gotzhus, Auch deſſelben Rent, Zins, Gülten und Güter in diſem Fürſtenthumb und deſſelben Vorſten und Oberkaiten allenthalb gelegen. Gegen dem will Fürſtl. Durchl. auſſer ſonndern Gnaden gnedigſt fallen und nachlaſſen die beger und Fordrung, So ſein durchl. gegen Jnen den Prelaten und Jru Gotzhüſern auſſer Bäbſtlicher Hailigkait conceſſion zu erfolgung deſs dritten pfennings zu hilf wider den Türcken gehabt hat, Auch gnedigſt bewilligen und zulaſſen, das die Prelaten zu künfftigen offen tagen (*) oder in der Vaſten, (**) die Jenen ſo jnen in jrn Gotzhüſern oder deren zugehörigen höfen oder hüſern mit Blindern prennen oder ander wege ſchaden zugefügt haben, gütlich oder rechtlich lut jrer geſcheen beger erſuchen und erfordern mögen, Darzu Fl. Durchl. gnedigſt deren Amptlüten Ernſtlichen beuelhen will Jnen in ſelbigen ſtattlich hilff zu beweiſen, und die thäter zu pillicher widerlegung zuhallten. Zu dem will Fürſtl. Durchl. Sy und Jre gotzhüſer bey Jrn alten und löblichen Herkomen, Freyhaiten und verträgen, Auch derſelben leuterungen und confirmacion gnedigſt und vnuerlaſſen hanndthaben, ſchützen und ſchirmen, Auch den Amtleuten diss Fürſtenthumbs ernſtlich beuelhen, Jre Ampts angehörigen mit gantzem Ernſt darzu zuhalten und beholffen ze ſein, das dieſelbigen Jnen den prelaten die gewonlichen Rent Zins und gülten auch groß und klain zehenden und alles anders wie von allter herkomen und gebrucht worden One allen abgang und ſchmelerung, deßglichen die ſchulden bezaln ꝛc. Wie dann die general Mandata Jnen zugeſtölt ſolchs außweiſen und vermögen, Doch ſoll hierjnn dess Reichs Reformation und ob ſich Fürſtl. Durchl. mit Jrn Erblanden der ſachen halben verainigen würde vorbehalten und

(*) Offne Tage waren ſolche, an welchen man ordentlicher Weiſe Gericht zu halten pflegte. conf. Halthauſ. gloſſ. Germ. pag. 1447.

(**) Vaſten hingegen waren ſolche Zeiten, da die Gerichte feyreten oder geſchloſſen waren.

und außgenomen sein, Und sonderlich will Fl. Durchl. gnedigst bey gmainer Landtschafft den Onwillen, so sich bisher bey Inen gegen den Prelaten gehallten möcht haben, abschaffen und handeln Sich gegen Inen und jrn Gotzhüsern als guten nachpurn und gliedern des Fürstenthumbs nachpurlich und fruntlichen zu beweisen, Sy weder mit Worten schtifften, noch in ainich ander wege, wie die fürgenomen werden möchten zubelestigen oder zeschmähen, Sonder wie bisher vil Jar zwischen jnen löblich und erschiesslich herkomen und geüpt worden, in guten Friden mit und beyainandern handeln und wandln, Fürstl. Durchl. bewilligt auch gnedigst, das die Prelaten disen Anschlag under Inen selbs wol ainandern auflegen und vmbtailn, welches Jr Durchl. Jrnthalb für das nützer und besser achtet, Sollert aber ye Sy sich dess nit vergleichen noch mitainandern verain möchten, Ist sein Fürstl. Durchl. dess gnedigsten milten gemiets, solhen vmbschlag nach dem allerbequemlichisten unnd besten erlerneten bericht One ainichen seiner Durchl. vortail auszütailen. Und nachdem etlich Prelaten Jrer Conuentual Ausserhalb jrer klöster auf den Höfen und pflegen sitzen haben, daruß vil unwillens und nachred von den Weltlichen entstanden, dieweil nun die gaistlichen niendert riewiger enthalten mögen werden, dann jn iren Gotzhüsern, Ist Fürstl. Durchl. Ernstliche maynung und gnedigster Rat, die Prelaten wollen die Jren von solchen pflegen und zu dem Gotzdienst ziehen, und die Weltlichen sachen mit weltlichen Personen verwalten und getrewlich versehen, damit nit vberflüssiger vnnottürfftiger cost allenthalben auf Jrn gütern one frucht aufgee, darzu sein Fürstl. Durchl. den Prelaten gnedigst behollffen sein will, und will Fürstl. Durchl. also Sumarie Sy und Jre Gotzhüser Allzeit in gnedigstem beuelche und handthabung haben, mit nichten verlassen, und Jnen dess allergnedigst versigelt Abschid mit seiner Fürstl. Durchl. aigen Hannd underschriben geben unnd zustellen lassen, Und nachdem die Prelaten sich des vmbschlags mitainandern nit mögen verglichen, Hat Fl. Durchl. yedem sein angepürend somm taxiert, wie hernachvolgt, Bebenhusen drew und zwaintzig hundert guldin, Hirsow drewzehenhundert fünf und zwaintzig guldin, Maulbronnen dreyzehenhundert fünff und zwaintzig guldin, Hern-Alb Tusent Guldin, Zwifalten Ailffhundert Guldin, Adelberg zwölffhundert guldin, Blawbürn Ailffhundert guldin, Denckendorff Achthundert guldin, Lorch sechßhalbhundert guldin, Murrhart vierthalbhundert guldin, Alperspach sibenthalbhundert guldin, unnd sant Geerigen vierthalbhundert guldin, Thut alles jn somma sechs und dreissig thusend guldin, zu urkund mit unserm anhangenden Jnsigl und aigner hand underschriben. Geben in unnser Statt Tüwingen den sechsten tag des Monats Nouembris, nach Cristi unnsers lieben herrn gepurt fünfzehenhundert und im fünf und zwaintzigsten Jare.

Ferdinand.

Ad mandatum Ser.mi Domini principis Archeducis proprium.

Rabinhaupt.

Num. 127.

Dank-Schreiben Königs Frantzen von Frankreich an Herzog Ulrichen für die während ſeiner Gefangenſchafft erwieſene treue Dienſte mit Verſprechen ſolches anderwerts mit ſeinem Beyſtand zu belohnen.

d. d. 4. Julij 1526.

Franciſcus Dei gratia Francorum Rex. Illuſtriſſimo Vlrico Duci Virtembergenſi chariſſimo ac dilectiſſimo amico & conſanguineo noſtro Salutem. Quam ſingulari amore nos ſemper proſecutus ſis, nihil dubitamus quin & recuperata libertas & incolumis in regnum noſtrum reditus tibi longe iucundiſſimus ac gratiſſimus fuerit. Rogamusque illud tibi perſuadeas quæcunque nobis fortuna erit: quicquid Regni noſtri uires poterunt: id omne ad tuendum honorem dignitatemque tuam, augendasque res tuas ſemper impenſuros. Quod eo libentius facturi ſumus, poſteaquam ad nos relatum fuit quo officio in nos functus fueris dum in Hiſpania detineremur. Siquidem accepimus veniſſe te eo tempore Lugdunum: ibique ſecreto nonnulla cum dilecto ac fideli Cancellario noſtro contuliſſe, quæ ad commodum beneficiumque noſtrum maxime pertinebant, ut Illuſtriſſimæ Genitrici noſtræ, quæ tunc univerſi Regni adminiſtrationem tenebat: aperirer. Quod hercule non obſcurum fuit amantiſſimi tui in nos animi indicium, eamque ob rem immenſas tibi agimus gratias ac ſummopere cupimus, ut quandoque ſe nobis occaſio offerat qua re ipſa cognoſcas quam gratiſſima fuerit hæc tua procliuis in nos uoluntas. Nihil autem eſt Illuſtriſſime Dux quod magis hoc tempore cupiamus, atque ideo illud ſuminis precibus abs te contendimus, ut certiores nos reddas quonam pacto fieri ea poterunt, quæ abs te commemorata fuere: Quidue tentari aut fieri per te tuosque amicos poterit, quo minus Ferdinandus Archidux in Mediolanenſi Ducatu tutando, ſuppetias in Italiam transmittere poſſit. Interim tamen rogatum te maxime velimus, ut in eis, quæ abs te propoſita ſunt, quam diligentiſſime curandis atque exequendis nihil omnino prætermittas. Hoc n. nobis gratius aut optatius nihil fierì poſſet, nosque arctius tibi hoc beneficio deuincies.

Illuſtriſſime ac potentiſſime Princeps, Deus opt. max. uos resque ueſtras fortunet. Datum Angoliſmæ. die iiij. Julii. M. D. XXVI. Et Regni noſtri duodecimo.

Francoys. Robertet.

Num. 128.

Anderwertiges Schreiben Königs Franciſci wegen einer Geſandtſchafft an den Churfürſten zu Sachſen und Eröffnung einiger geheimden Nachrichten, welche der König perſönlich zu thun mißrathet. d. d. 25. Sept. 1526.

FRANCISCVS, DEI GRATIA FRANCORUM REX. Cariſſimo & dilectiſſimo Conſanguineo noſtro Vlrico, Duci Vitemburgenſi ſalutem. Cariſſime ac dile-

dilectiſſime Conſanguinee, Literas tuas accepimus, ex quibus plane cognovimus maximo te deſiderio teneri ut Nos convenias: Scribisque plurima habere, quæ e re noſtra ſit ut intelligamus. Deinde admones recte facturos Nos ſi ex noſtris grauem aliquem uirum ad Ill. Saxoniæ Ducem miſerimus. Equidem tua hæc tam prona in Nos voluntas, quam euidentioribus indies ſignis cognoſcimus, pergrata nobis eſt: proindeque immenſas tibi gratias habemus. Verum ſummopere proſpiciendum illud eſt, quod ſi ad nos uenires, neque aduentus tuus occultus eſſe poſſet, id quod graue rebus noſtris detrimentum afferret: neque fortaſſis tutus ne in aliquorum manus incideres, quod moleſtiſſimum eſſet. Longe itaque conſultius noſtra ſententia ages, atque ut ita facias maxime hortamur ac ſuademus, ſi ex tuis fidum aliquem ad Nos miſeris, qui tua ad Nos mandata fideliter referat: uel ſi malueris, literas ad Nos per ignotos caracteres ſcribas, quorum exemplum Doctor tuus Cancellario hic noſtro dedit: Ita ut ſi forte intercipiantur, minime intelligi queant. Quod uero hortaris ut ad Saxoniæ Ducem mittamus, etſi non improbemus conſilium: nihil tamen hactenus ſtatuendum duximus, donec ille ad nos redierit, quem ad Concilium apud Spiram habitum miſimus. Tunc n. quid in hac re agendum ſit, rectius deliberabimus.

Cariſſime ac dilectiſſime Conſanguinee. Deum opt. Max. precamur ut uota veſtra ſecundet. Ex Campoburgo die XXV^ta Sept. M. D. XXVI. noſtri vero Regni XII.

Francoys.

Bencoet.

Num. 129.

Abdruck eyner Schrifft, ſo Hertzogk Ulrich zu Wirtenbergk ꝛc. an kurfürſten unnd Fürſten, Auch gemeyn Reichsſtende zu Speyer verſamlet außgeen laſſen. Anno ꝛc. XXVI.

Unſer freundtwillig dienſt unnd was Wir liebs und gutes vermögen, alle zeyt zuuor, Hochwirdigſten, Hochwirdigen, Hochgebornen, Erwirdigen, Wirdigen, Wolgepornen, Edlen, Hochgelerten, Fürſichtigen Erſamen weyſen lieben herrn, Freunde, Oheymen, Schwäger, vetter und beſondern ꝛc. Wie wir uns von der zeyt an, das wir unſers Fürſtenthumbs Würtenberg, auch Landen und lewthen veriagt und widder alle Recht mit der that entſetzt, ongeuerlich zu allen Reichstägen entzwuſchen gehalten, vor ewern liebden und Euch der groſſen. vberſchwengklichen unnd unerhorten untrew, gewalts, und unrechtens, So uns von unſern widerwertigen zugeſtanden, in ſchrifften beclagt. Auch umb recht und offne verhöre angeruffen, were woll unſere notturfft hie widder zuereffern. So aber daſſelb zu verlengerung dieſes un-

sers schreibens raichte, Und wir besorgen, das E. l. und jr dadurch mehr zuuerdrieß, dann zu gutter naygung bewegt werden möchten. Seindt wir verursacht dieselben lenge abzuschneiden. Und wollen einen yeden, dem unsere handlung auß gedencken gefallen, an die gemelten unser voraußgangen schrifften, Sonderlich das außschreiben, so wir von Lucern uff sant Dionisius tag, im zwaintzigsten nechstuerflossen, der mynderzal, jaren, gethan zu meherer erinnerung remittiert haben. Was wir aber auß dem allen Trosties, und rechtlicher hilff empfunden. Ist aus dem zu spüren, das wir noch auff diesen Tagk unser Landt, lewte, hab und gütere, wider Got und recht entraupt. Auch vber alles unser empsig anhalten, erpieten, und nachschreyen des rechtens, auch aller rechtlichen hilff und offener verhöre, verziegen sein, dergleichen im Römischen reich, Teuscher nation, nie erhört. Ja auch bey ungläubigen fremden Nationen, nitt wol ungleichers mocht erfunden werden. Und hetten uns gantz versehen, Es solt doch etlichen unsere anligendt nott, zu hertzen gangen, und in betrachtung eins yeden eygner sachen, und person, ein ebenbild gewest sein, dadurch sie uns zu mitleyden, hilf und trost bewegt. Und wiewol wir bey uns selbs gedencken ettlicher entschuldigung mochten auff dem beruhen, das sie vermeinten darumb, das sie zum theyl Kay. May. Auch dem Schwebischen Bundt mit sondern pflichten verwandt. So wollte Jne nitt gepüren, sich unser sachen, souil denselben zu ungeuallen reichte, anzunemen. So achten wir doch hiewidderumb dieselben des gnugsamen verstands, daß sie auch die gemein. Auch allerhöchste pflicht, damit sie als glider des heiligen Reichs demselben und Kay. May. als einem Römischen Kaiser verbunden sein baß wissen zu erwegen, dann wir sie möchten vermanen, oder uns anzuziehen gepüren wolte, Und sich auß derselben zu zuerjnnern, das sich alle andere sonderbare pflichten, oder verwandtnuß, weyther nit strecken, noch verstanden werden mögen, dann das die gemein Reichspflicht, daneben unuerletzt pleybe.

Nun wissen E. L. und jr, ist auch so offenbar, das es mit nichte ansehenlichem kan oder mag verclügt werden, wie wir unsers obgemelten Fürstenthums Wirtenperg. Auch Landt und Leuthen, on recht, mit der that spoliert unnd entsetzt seyen. Wir haben auch dieselben vormalen in einem unserm schreiben erinnert, zusampt dem, das sie des vorhien bericht, wie Ro. Kai. Mt. zur zeit jrer Königklichen krönunge under anderm, wiewol sie das nach vermöge aller recht, one das einem yeden, Er sey wer er wolle, zethun schuldig ist geschworn, Das jr Mt. einem yeden Churfürsten, herren und andern, Geystlichs oder weltlichs standts, zu dem seinen, so jme on recht gewaltigklich genommen, oder abgedrungen, wie sich der pillicheit und dem rechten nach gezimpt verhelffen, jne auch souil er recht hett handthaben, schützen und schirmen sol', on alle verhinderung, auffhaltung oder verseumnuß. Derwegen sich in crafft gemelts geschwornen artickels, auch aller rechte ver lengst gepürt hett, und gepürt sich noch, Das uns umb obgerürte entwerung unser Lande und Leuten gepürliche

Re-

Reſtitution geſchehe, auch offner verhöre und rechtens geſtattet werde. So aber daſſelt bißher verplieben, dardurch Wir genöthigt, uns des on underlaß zubeclagen und rechtlicher hilff nachzuruffen, Haben E. l. und jr wol zu erwegen, wie ein ſolichs geruch, welchs widder unſers hertzens gemüet, uff unſerm ſtetten nachclagen entſtanden, und weyt außgepreit, bey andern Nationen gemeſſen werde, für eins.

Zum andern. So iſt ein yeder Römiſcher Kaiſer dem Reich gebunden daſſelb zu mehren, unnd nach allem vermögen zu beſſern und auffzubringen. Derwegen dann jre Maieſtat mit dem Tittel ſonnderlich geeret, das ſie merer des Reichs genant werden. Noch dann haben etliche unſere widerwertigen, und fürnemlich die ſo alle ihre ehre und Wirde (ſol anderſt zeytlich pracht, uffnemen und narung zu ehren gezilt werden) bey uns, unſern füreltern und dem Fürſtenthumb Wirtenperg, bekommen und erlangt, dem ſie auch zum höchſten dargegen verpflicht und verpunden, Aber deſſelben und aller gutthäten unbedechtlich nitt allein an unſer perſon, ſonder auch dem namen unnd ſtamm Wirtenpergk ſchäntlich und unehrlich gehandelt, wie das offentlich am tag Landkündig und unuerborgen, dem allem dieße bedeckung ſchein, rücken und handthabung fünden, das ſie ſampt jrem anhange, auß jrer und derſelben eygennützigkeit willen Rö. Kay. Mai. dahin beret, unſer Fürſtenthum obgenant, ſo wir vom Reich zu lehen getragen, und demſelbigen wie ein ander Fürſt dauon gewertig ſein müſſen und geweſt, an ſich zu ziehen, und jr ein eygen erbland darauß zu machen, dadurch auch alſo uns bißher das Recht und offene verhöre verhindert und beſperret, zuſampt dem das auch alle andere Stende in gemeinen des Reichs anlagen Es treff gelt oder leuth deſtomeher beſchwert, dann wes unſer Fürſtenthumb vorhin getragen, das müſſen hinfüran die andern Stende uff ſich nemmen, oder aber des Reichs vermügen umb ſouil deſter abfelliger werden.

Zum dritten. So iſt ye dem Reich nichts unerlichers oder nachredelichers, dann ſo man hört, das man darjnn keins rechtens bekommen müge, wie wir dann yetzo ein gute zeit uns deſſelben mit der Warheit beclagt und ſolch auß verurſachung der hinderredde unßerer Widerwertigen, die unns alle ding gerne zum vblíſtenaußlegten, durch den Truck offenbaren müſſen. So dann uns (als einem Fürſten) ſolchs begegnet, iſt gut zugedencken, das es umb minderſtands perſonen noch vil vbeler ſtande.

Dweil dann E. l. und Jr Ro. Kai. May. auch dem heyligen Reich zu jren ehren, Nutz und wolfart pflichtig. Auch aus erzelten urſachen ſcheinbarlich ſpüren mögen, das dieße unrechtliche handlung biß anhere gegen uns, unſern Land, Leuthen, hab und gütern geübt, nit allein uns, ſondern auch Kai. May. dem heiligen Reich und deſſelben glidern wo ſie nit anders, dann wie hisheer, darzu thun wolten, zu mergklichen unehren, ſpott und ſchaden raicht. So ſein ye E. l. und jr, ob die gleich ſonſt kein mitleydigkeit unſerthalb darzu bewegte, in crafft ehegerürter pflicht ſchuldig ein Ernſtlichs jnſehens zu haben, damit Kay. Maje. jr ſelb und dem Reich kein

böſen

bößen Namen oder glauben mache, deß ſich gantze Teutſche Nation müſt ſchämen. Auch gemeltem Reich das ſein nit entzogen werde. Zu dem ſo künden wir nicht erſchetzen, wilche pflicht doch ſo ſtarck, unnd volnkommen, die ein glidt des Reichs möcht entſchütten, das es nit vor und ob allen dingen (allein gott außgeſchenden) ſchuldig were, daſſelb Reich, und Key. Maie. nach allem vermügen für unehre und ſchaden zugewarnen und verhüten, Wilchs in kein andern wegk (diſes fals) geſchehen kann, dann das E. l. und jr daran ſeindt, das wir jnnhalt Kay. Mai. gethanen eyd, wie oben angetzogen, auch nach vermüg aller rechten, das ſo uns mit gewalt und wider Recht abgedrungen wider Reſtituieret, Auch zu recht und verhöre gelaſſ n werden, dann alleweyl das nit geſchicht zwingt uns die ehafft nott uns für und für zubeklagen.

Zum vierden haben E. l. und jr zubedencken. ſolt ſollich unerhört unrecht unnd gewalt ſo mit uns geprauchet nit abgeſtelt werden, ſondern fürgang haben, Was mit der zeyt andern Fürſten und herren auch möcht begegnen, Dann welcher wolt doch zuleſt vor ſolichen geſchwinden ungetreuwen der widderwertigen und abhulder practicken ſicher ſein, das man jne, wie leicht er ſich gegen ſeiner nachpauwern einem, verundiente, nit auch umb ſein Landt, Leuth, ehr, leyb und gutt bringen möcht. So dann ein Fürſtengeſchlecht nach dem andern außgetilget und vertrieben, unnd ſolich Lande und Leuthe in eine hande und gewaltſame kommen ſolten. Iſt gut zu achten, das auß ſollicher macht nichts anders eruolgen möcht, dann das die wäle eins Römiſchen Kaiſers, auch die freyheit Teutſcher Nation ſo vill hundert jare ungewaltigt plieben, müſt in ein erbliche regierunge und ungewonte frembde dinſtparkeit gezogen werden.

Dem allem nach gelangt an Ewer liebe, und euch abermaln unſer freuntlich bitt, günſtigs und gnedigs begeren, unns fürnemlich nicht zuuerargen, das wir die jrer pflicht hierinne etwas ſcherpffer, dann wir gern gethan, angetzogen, und vermaint haben, doch kayner andern geſtalt, dann das wir E. l. und euch deſter ehe möchten uns zu gepürlicher hilff, in dem das wir fug und recht haben, bewegen, und demnach ſolichen Antzug unſer gedrungen vberſchwengklichen und obligenden not, und keynen auffſatz zuzelegen. Auch unſer elendt, armut, und aller ſachen geſtalt baß und hoher zubedencken, dann wir ſchreyben können. Oder euch mit der lenge beleſtigen dürffen. Sich nachmals Kay Maje. auch dem Reich zu ehren, uns unnd menigklichen zu gutem, mit ernſt in die ſach zuſchlahen unnd der maßs jnnſehen zu haben, damit wir deß unſern widderumb habhafft werden. Auch zu offner verhöre und dem Rechten kommen mögen, Das erpieten wir unns zuſampt dem das Euwer lieb und jr das ſonſt uß oberzelten urſachen Kay. Maie. und des Reichs, ehren, Wirdt und Wolfart, auch euch ſelbs und unns, von Gott unnd recht ſchuldig ſeindt, umb dieſelben alles unſers vermügens, freundtlich zuuerdienen, günſtlich zubeſchulden, und in gutem nymmermer zuuergeſſen, ſchrifftlicher anwort begerend.

Num. 130.

Num. 130.

Abdruck der andern Schrifft so Hertzog Ulrich zu Wirtenberg, an Churfürsten, Fürsten und gemeyne Reichsstende zu Speyer versamelt uff ire verzogene Antwort außgeen lassen. d. d. 16. Aug. 1526.

Unnser freuntwillig dienst, und was wir liebs und guts vermögen, Freundschafft, Freuntlichen, und günstlichen gruß zuuor. Hochwirdigstenn, Hochwirdigen, Hochgepornen Erwirdigen, Wirdigen, Wolgeborne, Edlen, Hochgelerten, Fürsichtigen, Ersamen weyßen, lieben herrn, Freund, Oheim, Schweger, Vetter, und besondern, jedem nach der gebüre zuembotten. Nachdem Euwer Liebden und euch Wir kurz uerschiener tagen, abermals in schrieffsten des unrechtlichen gewalts uns begegnet, Auch was E. l. unnd jr Keyserlicher Maiestat, euch selbs und uns vor Got unnd recht zu thun pflichtig erinnert, haben wir als für unnöthig im selben unserm schreiben vbergangen, und dafür gehalten, es sey E. L. und euch noch unabgefallener gedechtnuß, was uns uff dergleichen unnser schreyben im vier und zweintzigsten jar negst verschienen, jnn der versamllung, do zumal zu Nürmberg gethan, zu antwort worden, das mann die sach an Key. Maie. Auch des Schwebischen Punndtsstennde diser handelung verwant wolle gelangen lassen, unnd so dann das Kammergericht verordnet werde, Sollen Wir daselbsten umb antwort ansuchen. So wir nun erfaren, das bemeltes Kamergericht zu Eßlingen gewest, habenn Wir unsern botten dohin umb antwort gefertigt, dem aber ander antwort nit worden, wann das jm angezeugt, es sey kein antwort von Kay. Majest. kommen, unnd so er den weg stracks fürgenommen widerumb zu uns zu reytten, Jst er vber den bescheydt, so unns vonn gemeynen reichs Stenden gegeben, darzu vber alle bottensfreyheit von unsern Widerwertigen zwischen Esslingen und Stutgartten fenngklich angenommen und peinlich gemartert worden, und wiewol sie jne unschuldig gefunden, haben sie jn genötigt sich vnpillicher weyß ettlicher massen gegen jnen zuuerbinden, Solten nun vnser sachen (deß wir vns doch zu E. L. und euch gentzlich nit vertrösten) abermals wie vor dahin gezogen werden unnd uns solcher massen antwort begegnen, So haben E. L. und jr zu bedencken, warzu vns vnser vnuermeydenliche nott würde dringen und warein Wir vns begeben müesten, das wir doch Key. Maiestat unnd gantzem heyligen Reich, auch vns selbst zu eren und guttem lieber vmbgeen und vermeyden wolten, Derhalben wir E. L. und euch abermals zum höchsten ermant und gebetten wöllen haben, vns nitt also recht und hilfflos zu lassen, Sonder dermassen einsehen zu haben, darmit wir zu gepürlicher Restitution, auch recht und offener verhöre kommen mögen, als jr vns dann vor GOtt und sonnst schuldig seindt, das wollenn Wir vmb E. L. und euch alles vnsers vermögens freuntlich verdienen, günstlich beschulden, und zu guttem

nye mer vergessen, Abermals schrifftlicher Antwort begerendt. datum Donnderstag nach Assumptionis marie. Anno ꝛc. xxvj.

Num. 131.

Instruction etlicher Chur- und Fürstlicher Räthe an Kayser Karln V. für Herzog Ulrichen zu Würtemberg nochmals zu bitten. circa Julium. 1527.

Erstlichs sollen sie Röm. Kay. Mt. vnnser vndertenig und gantz willig jdienst sagen mit vermeldung, wo es Jerer Kay. Mat an gesundtheit Jeres Leibs, Auch sonst zu Jerer Mat willen glücklich und wol zustünde, das wir solchs von Jerer Kay. Mt. als vnserm hern zuerfarn höchlich erfreuwet.

Und darnach Jerer Kay. May. ferner anzaigen, wie das Hertzog Vlrich von Wirtemberg bey vns sampt und besonder ansuchung und disen bericht gethan, das er von Lannden und Leuthen durch zuschub und fürdrung seiner abgünstigen und vngehorsamen, vber das, das er seins Wissens sein Lebenlang gegen Kay. May. oder das Haus Oesterreich nie gehandelt, Sonnder er und sein voreldtern denselben ofmals mit Darstreckung Leibs und guts gar getrewes vleis gedienet, gedrungen, Nun were Jme fürkommen, das der Durchleuchtig Fürst Herr Ferdinand König zu Hungern und Böhaim, Printz und Jnfant in Hispanien und Ertzhertzog zu Oesterreich Kay. Mt Brueder vnser lieber Herr und öhaim, jetzt in grossen wichtigen Kriegshändeln mit dem Türckhen und andern stünde, darauf er (wie Gott bewusst) in allem dem das Kay. Mt und dem gantzen reich, auch berürter Kö. Wirden und derselben Erblanden fürtreglich und dienstlich sein möcht, sein vermügen nit sparen wolt, So verr er auf zimlich und gebürlich Wege zu seinen Landen und Leuten kommen möcht, und darauf freuntlich gebetten, Jne bey obgedachter kö. Wirden zuuerbitten, das er widerumb zu seinen Landen und Leuthen gelassen möcht werden, dieweil doch Jr Kay. Maj. und sein Kö. Wirden geringen nutz davon hetten, So wöllt er sich jetzo in den geschwinden Leuffen verpflicht haben vilgemeltter kö. Wirden auf sein aigen costen und schaden mit Tausend wolgerüsten pferden vier Monat lang zu dienen und sich je und allwegen gern dermassen erzaigen und halten, auch an nichts gern erwinden lassen, das er zu thun vermöcht, domit er als ein fürst bey dem Reich pleiben möcht, dann was der Hertzog seidher der Zeit, das er von dem Herzogthumb gekommen, gehandelt, were aus verursachen seiner not zu dem jhenigen So Jme von seinen Vorfordern alß anherrlich Stammgut auffererbt, widerumb zu kommen, und dasselbig zu erlangen beschehen.

Nach-

Nachdem er uns nun mit ſiptſchafft und fründſchafft verwandt und wir in bedencken gehapt, das gros erbietten von Jme in diſen geſchwinden leuffen, Auch das kö. Wirden mit ettlichen angelegten Stewern vber das Fürſtenthumb Wirttemberg ordentlich renth und gültten, So Jr Kö. Wird nun ettlich Jar her angenemen, wölchs ein tapffere Somma und je ſo hoch wo nit höher, dann Kö. Wird dem Burndt gegeben hatt, trüge, So haben Wir dem von Wirttemberg nicht abſchlahen noch wegern mügen, zu Kö. Wirden zuſchicken und aufs freuntlichſt und vleiſſigſt durch ein bottſchafft, wölche Wir gegen Preſla in Schleſien zu Jerer Kö. Wirden verfertigt gehapt, zu bitten, das Kö. Wirden anſehen wollten, das der von Wirttemberg ein alter Stamm und lang bey dem Reich geweſt. Auch nie in Jchten wider Kay. Mt. und das Haus Oeſterreich, wie vorberürt, gethan, Sonnder ſein voreltern und er denſelbigen alwegen getreuwlich gedient hetten, auch ob er ſchon etwas verſchuldet, das er deſſ nun ein langwirige harte ſtraff entpfangen, das dem allem nach Kö. Wirden und ſonderlich auch dis, das ſein des von Wirttempergs Kinder Jerer kö. Wirden mit ſiptſchafft verwandt weren bewegen und darzu in gnedigem Bedenckhen haben wolt, Wie Hochlöblich und rümblich Wirden nachgeſagt welt werden, ſo ſie mildigkeit in die ſachen wenden und letzt den von Wirttemperg widerumb zu ſeinen Landen kommen laſſen würde, mit der erbiettung, das Wir alsdann ſeinen kö. Wirden neben vnſerm freundt auch mit Tauſent wol gerüſten pferden vier monat lang auf vnnſern eigen koſten und ſchaden dienen woltten, und enndtlicher angeheffter hochvleiſſiger bitt das alles in gutter freuntlicher und gnediger betrachtung zu haben und ſolche unſer bitt und dienſt mehr dann ainen klainen nutz freuntlich anzuſehen und bemelten von Wirttemberg unſern geſipten freund gnade finden und Jne zu ſeinen Landen und Leuthen widerumb kommen zu laſſen, das wollten wir ſambtlich umb Jr kö. Wirden neben dem von Wirttemperg mit beſonderm vleis alzeit willich ſein zuuerdienen, mit bitt freuntlicher und gnediger antwurt.

Dieweil vns nu dieſelben vnſer geſandten in jerer Haimkunfft angezaigt, das Jnen auf ſolche vorberürtte fürwendung nachuolgend antwurt vonn ſeiner kö. Wirden gegeben, nämlich nachdem verſchiner Zeit kay. Mt. in der brüederlichen taylung die zwüſchen beiden Jerer Kay. Mt. und kö. Wirden aufgericht das Fürſtenthumb Wirttemberg ſampt andern Lannden zugeſtellet und derhalben ſolche verträge und verſchreibung aufgericht weren, das Jerer kö. Wirden nicht gebüren wolt auſſerhalb Kay. Mt. vorwiſſen, vnns auf vnſer anſinnen antwurt zu geben, So wolt ſein kö. Wirden berürts vnſers anſuchens Kayſ. Mt. zum erſten erinnern, vnd alsbalde ſein Kö. Wirden von Jerer Mt. antwurt zukome, vnns alsdann vnuerzüglich darauf auch antwurt zuſchreiben.

Derhalben hette Hertzog Vlrich von Wirttemperg vnns die Wir vormals ſeinetthalben zu Kö. Wirden geſchigkt gehapt, auch vns andere jtzt als die freund beſunders

ſunders freuntlichs vleiſſes ferner angelangt vnd gebetten, das Wir an Kay. Mt. von ſeinetwegen auch fürbitt thun und fürwenden woltten, wölchs Wir Jme dann der verwandtnus auch erwegung ſeiner erbotten dienſt nit hetten abſchlagen noch wegern mügen.

Und das hierumb an Kay. Mt. vnſer vnterthenigſt und dienſtlich bitt were, Jr Kay. Mt, ob dieſelbige dess von Wirttemberg halben zu vngnaden bewögt und beſchwerungen gefaſſt, wollten dieſelben gegen Jme als vnſerm Oheimen, plutsverwandten und Schwager mit abwendung aller beſchwerungen, So mit der Acht und ſonſt ergangen alß ein löblicher gnedigſter Kayſer fallen laſſen und Jnen zu gnaden nemen, Auch gnedigklich fürdern und verfüegen, wie dann Kay. Mt zu thun haben, und bey Jerer Mt alß das Haupt des Romiſchen Reichs deutßſcher Nation ſtehet, damit er widerumb zu ſeinen Landen und Leuthen komen möchte, das würde ſich der von Wirttemperg ſonnder zweifell die tag ſeins Lebens gegen Kay. Mt. vnterthenigklich danckbar befünden laſſen, und ſölichs vber andere ſchuldige dienſt die er Leibs und guts vngeſpart Kay. May. alwegen gehorſamlich und willigklich thun würde mit ſolchem dienſt, wie er ſich gegen kö. Wirden zu Hungern und Böhaim erbotten und auf den fal verpflichtet, nach Kay. Mt. gefallen abdienen, So weren Wir dem von Wirttemperg zu gut, do wir Ludwig Churfürſt Pfaltzgraf bey Rein ꝛc. und Johanns Hertzog und Churfürſt zu Sachſſen ꝛc. auch Philipps Landgraf zu Heſſen berürtem unſerm Hern und Ohaimen kö. Wirden zu Hungern und Böhaim auch mit Tauſent Pferden zu dienen hetten anzeigung thun laſſen, jtzt ſamentlich ſolchen dienſt mit zwey tauſent pzerden zu thun vrbüttig, und daſſelb weitter mit beſonderm vntertheuigem vleis umb die Kay. Mt. ſo ſolche vnſer fürbitt bey Jerer Mt, Als wir des gutte und troſtliche Hofnung zu Kay. Mt. als vnſerm hern trüegen, finden möcht, in vnderthenigkeit zuuerdienen alwegen willig.

Würde nun nach vorberürttem antragen befunden, das Kay. Mt. diſem vnſerm anſuchen dergeſtalt ſtatt zu geben oder darinnen endtlich zu ſchlieſſen nicht geneigt, So ſollen alsdann die geſchickten weiter fürwenden und bitten, das doch Jr Mt den ſachen einen gnedigen Anſtand geben und verfüegen woltten, wie dann berürtte vnſer geſchickten ſolchs anſtands halben warauf derſelbige ſtehen und gehandelt ſolt werden, nottürftigen und eigentlichen Bericht haben, und ſo geſpürt oder vermörgt würde, das Kay. Mt. die Acht wie vorberürt gannz vffzuheben vngenaigt, das alsdann darauf mit vleis gearbeitet würde, damit die durch Kay. Mt. ein Zeitlang beuoran des Anſtands erhalten und erlangt möcht werden.

Würde auch befunden, das vileicht Kay. Mt den von Würtemperg auſſerhalb verhör und Handlung zu ſeinen Landen und Leuthen widerumb komen zu laſſen nicht genaigt, Sollten die geſchickten allsdann ferner handlen, domit berürter Anſtand erlangt, Auch von vnſerntwegen Jr Kay. Mt bitten, Das Jr Mt die Sachen etlichen

lichen Churfürsten und Fürsten nach Jerer Mt gefallen darinnen Handlung fürzuwenden beuelhen woltten, mit der erbiettung was Wir nach Kay. Mt. Willen und gefallen, darzu zu ratten und zu fürdern wüsten, das Wir solchs Kay. Mt. zu underthenigem gefallen zu thun genaigt und willig weren, Wollten uns auch gennßlich versehen. Wir wollten des Herßogen zur zimlichkeit und pilligkeit mechtig sein.

Num. 132.

Kayser Carls gedrucktes Mandat den Bischoff zu Costanz bey seinen bischöfflichen Gerechtigkeiten in seinem Kryseu bleiben zu lassen.

d. d. 28. Febr. 1527.

Wir Carl von gots gnaden Erwelter Römischer Keyser zu allen zeyten Merer des Reychs, in Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jherusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig. Erßherßog zu Osterreych und Herßog zu Burgundi ꝛc. Graff zu Habspurg, Flandern, und Tirol ꝛc. Embieten den Hochgebornen N. und N. vnsern lieben Oehaimen und Fürsten. Auch den Wolgebornen, Edlen, Ersamen unsern und des Reychs lieben getreuwen, so in dem Krysem der gaistlichen Jurisdiction des Stiffts zu Costnitz allenthalben gesessen und begriffen, in was würden, Stands oder wesens die sein vnser gnad und alles gut. Hochgebornen, lieben Oehaim und Fürsten. Wolgebornen Edlen Ersamen und lieben getreuwen. Vns langt glaublichen an, wie Ewr etlich, so dem Erwürdigen Hugen, Bischoffen zu Costnitz, vnserm Fürsten Rat und lieben andechtigen, Bischofliche gerechtigkait, Auch ferrer jme, seinem Stifft und desselben gaistlichen Jurisdictiones, Consolationes, Bannales, Presentationes, Erste frucht und ander altherkommen und gut gewonhaiten zu geben und volgen zu lassen schuldig seyt, derselben seiner andacht, seinem stifft und gaistlichen solch ir rechtlich und göttlich zugehörung und geburnüß, seyt die Lutherisch und ander verdampt ketzerisch böß Leren und Secten im hailigen Reych also weyt außgebrait worden, vorhaltet und nit weyter gebet, das inen und irem Stifft zu verderblichem schaden raiche. Wölchs uns von Euwern lieben und Euch andern nit wenig mißfelt und befremdt und als Obersten vogt der hailigen Christlichen kirchen und beschirmer derselben gaistlichen kainswegs zuzusehen und zugestatten gebürt, noch auch gemaint ist. Demnach empfehlen Wir Euwern lieben und Euch andern hiemit ernstlich gebiettend, das ir gedachtem unserm Fursten von Costnitz, sollich sein Bischofliche gerechtigkait, auch ferrer obbegriffen sein und seins Stiffts und desselben gaistlichen Jurisdictiones, Consolationes, Presentationes, Bannales, Erste frücht, altherkommen, gut gewonhaiten und ander gerechtigkaiten, was inen von Euch zethun zusteet und ir in bisher vorgehalten und

verhindert habt, on ainiche beſwerung, widerumb erſtattet, zuſtellet, und wie von alterher gebet und gerüeblich volgen laſſet und inen darin ferrer kain irrung oder bekümbernüß thut, noch Euwr ainer von dem andern zethun geſtattet, als lieb Euch allen und Euwr jedem ſey, unſer ſchwere ungnad und ſtraff zuuermeyden. Wir wöllen auch, wo ir ſchon mit diſem unſerm original mandat ſelbs nit, ſonder ainem Vidimus dauon, durch ainen offen Notarien underſchriben erſucht werdet, das ir demſelben gleycher weyſe, als diſem unſerm original Mandat glauben gebet und nachkommet. Das iſt unſer gantz ernſtlich mainung. Geben in unſer Statt Valledolid in Caſtilien am letſten tag des monats Februarij. Anno ꝛc. im Syben undzwainzigiſten. unſer Reyche des Römiſchen im achten und der andern aller im zwölfften Jarn.

Ad mandatum Ceſaree et Catholice Maieſtatis proprium.

Alexander Schweiß.

Num. 133.

Rector und Regenten der Univerſitæt Tübingen beſchweren ſich zween Doctores zu einem Rechtstag über etliche Widertäufer zu Rottenburg zu ſchicken. d. d. 1. Aprilis 1527.

Wolgeborner, Edeln, geſtreng, Hochgelerten, Gnediger, und günſtig Hern, E. G. und gunſt ſyend unſer underthenig gehorſam und willig dienſt alzeyt zuuor, E. G. und gunſt ſchriben, das uß kuniglicher Mt. unſers gnedigſten Hern beuelch Wyr zween Doctores uß uns den kaiſerlichen Rechten gelert gen Rotenburg uff den Rechtag So uff freytag nach Judica nechſt etlicher widergetouften halber ſyn würdet, das Recht ſampt andern zu beſitzen und zu verthailen zu verhelffen ꝛc. haben Wir alles Jres Inhalts in gehorſame vernomen und fügen E. G. und gunſt in aller underthenigkait zu vernemen, daß wiewol Wir all ſamptlich und ain yeder under uns inſonderhait der gehorſame genaigt und willig weren und pillich künigkliche Mt unſerm gnedigſten Hern, Auch E. G. und gunſt Siner Mt Loblich ſtathalter und Regiment unſern g. und günſtigen Hern in aller underthenigkait gehorſame willig gevliſſen dienſt zu allen zeiten ongeſpart leybs und guts bewyſen und zethundt, Aber wir achten und gedencken das ſollich Rechtvertigung und Recht nit burgerlich wol pinlich ſyn Eer Lib und Leben berürend werd oder möcht unnd aber ſollich gericht zubeſitzen und darinn zu urthailen oder yemandts darzu verordnen unns gantz beſchwerlich, In anſehung daß der merer thaill uß uns prieſter, die andern zu prieſterlichem ſtand in künfftig zeit komen daran in ſollichs mercklich hinderung gebern würde, zum andern Iſt die Univerſitet mit hen-

hendeln des Fürstenthumbs täglich beladen darjnne Wir alles unser vermögen biß hieher mit allen treuwen und Willen ouch hohen vleyß gethun und füro zethond willig, So würde das der Universitet ain mercklich anhang und nach taill geben, dan vber die hendel und deß Hoffgerichts deß fürstenthumbs-damit Wir täglich beladen, haben des Regiment zu Jnspruck hieuor mit andern hennden uns ouch beladen, daß Wir uß treffenlich ursachen abgeschlagen und nit annemen wollen, wa nun Wir der Universitet verwanten aller anderer küniglicher Mt verwanten hendeln uns sollten müessen beladen würden die Lexen (Lectionen) müssigsten und zuletst abgeen So haben auch die Universitet zu friburg die pfarr zu Rotenburg die das sie sich billicher dann Wir undernemen, Jst demnach an E. G. und gunst unser gantz underthenig-vleissig pit unns deß zu vberhaben und damit one beladen zu lassen damit Wir der hendel diß Fürstenthumbs belangen und unserer Lexe darjn wir bestelt und verordnet dester baß vorsyn mögen, daß wölken wir umb K. M. unsern gnedigsten Hern, E. G. und gunst unser gnedig und günstig Herrn in aller underthenigkeit und gehorsamlich zuuerdienen willig und berait syn underthenigklich pittend unns in gnaden befolhen zu haben, dat. Montag nach Letare Anno. xv^{c}. xxvij.

An Statthalter und Regenten in Wurtenberg.

Rector und Regenten der Universitet zu Tüwingen.

Num. 134.

König Ferdinands Befelch an seine Würtenberg. Regierung, wie mit den Widertäufern zu verfahren sey. d. d. 26. Jan. 1528.

Ferdinand von gots gnaden zu hungern und Behem ꝛc. König Jnfant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundj ꝛc.

Edlen Ersamen gelerten unnd lieben getrewen, Wir haben gloublich bericht empfangen, wie sich in unserm Fürstenthumb Wirtenberg die verfüerischen unchristenlichen und ketzerischen Secten und Leren, so ein zeit von etlichen Leichtuertigen aigenwilligen personen aufgebracht gelernt und geprediget und dem gemainen volckh zu verfüerung desselben eingepillet worden, sonnderlich der Jrrsal mit dem Widertauff und des hochwirdigen Sacraments des Alltars in kurzer zeit vaßt einkumen und eingewurtzelt haben sol, also das sich vil personen in solch Jrrsal der Widertauff unnd des hochwirdigen Sacraments begeben, dardurch dann vil haimlich gesprech, besamungen ouch etwo pös verainigung verpündtnus unnd conspiration volgen, die sonnder zweifel mit der Weil, wo Wir nit solten gnedig einsehen thun, zu Aufrurn

ungehorsam und dergleichen pösen sachen geraichen würden, Dieweil uns aber solch falsch Secten Leren und ander pös handlung zugedulden, keins wegs gemaint ist und dann dieselben so viel der nun auferstanden, abgestelt auch die künfftigen mit dem höchsten verhüett werden. So beuelhen wir euch mit allem und gantzem ernst, das Jr hinfür mit allem und pestem vleis erkundigung wider die personen, so sich der Jrrigen falschen und ketzerischen Secten gebrauchen, dieselb predigen, lernen und dem volck einpilden, auch die Sy willig hören und annemen, halten lasset unnd dann gegen denselben nachuolgender unnser mainung nach handlung fürnemet und verordnet, Nemlich also

Erstlich das solcher verprecher halben dise unnderschaiden sollen gehalten werden, welch in die Jrrung und unchristenlich Wesen vor ausgang und publicierung unnserer Mandata, welch auch hinach darein gefallen sein.

Zum andern der verstand oder unuerstand, dergleich Jugent und allter gemerckht und abgenomen werden.

Zum dritten auch, Welch solch leer und verfüerisch wesen selbst gelernt (gelehrt) fürgeben und gepredigt, durch welch auch dasselb haimlich oder offenlich beschee sei. Item was ye etlich in den Winckeln und verporgen orten neben solchen falschen Leeren für practica und pös handlungen, die zu erweckung der empörungen unnd Aufrurn dienen, geben und dem gemainen volckh einpilden dasselb auch in verpündtnus bewegen und bringen unnd daneben welch also durch solch verfüerer und ursacher aus einfalt, unuerstand oder in ander Weg bewegt und gebracht, und gegen denen allen solcher maß mit straff gehalten werden.

Welcher oder welch in den Jrrsal der widertauff verachtung des heiligen hochwirdigen Sacraments oder dergleich verfürisch Secten und Wesen vor außgang und eröffnung unser jüngsten Mandata gefallen und deßhalben in fenckhnus gebracht wären, doch das dieselben Jr Jrrsal allein aus underweisung und leer anderer personen eruolgt und Sy selbst solch Leer andern nit fürgeben, gelernt noch gepredigt oder eingepilldet hetten, das dise verfüert personen, so sich ytzo Jrer Jrrsal und unchristenlichs wesen bekennen, dieselb reuocieren, dauon fallen und verwerffen, rew und layd darüber haben, auch solch ir rew, layd und renunciation der jrrigen Artiggl mit guttem Wesen und zaichen bestätten und also umb gnad von wegen der eingefallen Jrrthumb und straff bitten, das dieselben also jres Lebens gefrißt, damit begnadet unnd wider zu gemeinschafft der heiligen christenlichen Kirchen aufgenomen werden, doch Jnen zu exempel und ebenbild annderer personen, auch ermanung Jres Jrrthumbs ein zimlich straff, die Jr Jnen geistlich unnd Welltlich nach yeder Person verprechung auf drey, vier, fünff, Sechs mer oder minder Wochen nach eurm gutbedunckhen mit fenkhnus oder in ander Weg auffsetzen mügt, bestimbt unnd zugedulden aufgelegt werd.

Wo aber etlich betreten und zuhanden gebracht, die für aufwigler prediger und Leerer beſchrien, erkhennt, auch etwo in haimlichen Winkheln beſamungen gemacht und das gemain arm volckh oder ander in verpündtnus und ainigung gebracht und bewegt hetten, das dann gegen denſelben das Recht verſchafft unnd durch mitl deſſelben wider Sy procediert werd, doch zu ſolchem verordnet, das ſolch Anfenger Aufwigler und haimlicher beſamungen urſacher nit allain umb jr falſch ketzeriſch und pös Secten Leeren und verfüerung des armen volckhs, ſonnder auch von wegen gemachter beſamungen, damit Sy gegen uns wider Jr pflicht und eer verprochen und Iren zu machen verpoten ſein, im Rechten beclagt werden, unnd was in dem Rechten erkhennt, demſelben nach gegen Inen verfaren und das Recht volzogen werden.

Was perſonen aber hinfür in ſolchen verfüerigen unchriſtenlichen und falſchen Leeren, ſecten und Weſen begriffen, die wären ſelbſt anfenger, prediger und anrayzer oder aunder perſonen hochs oder niders Stannds erfaren, begriffen und deshalb in fenckhnus gebracht werden, ſo wellen wir das es mit und gegen denſelben nach Ausweiſung, Innhaltung und lauter erclerung unſerer Mandata ungewaigert ſol gehalten werden, demſelben in allen Artigglen gelebt und nachgangen, unnd die ſchuldigen perſonen, ſo bald Sy Irer myßhandlung und unchriſtenlichs weſen und Sect auch der haimlichen beſamungen vberwiſen und zu jnen beibracht wirdet, oder Sy der ſelbſt anhellig unnd bekemtlich ſein, on weiter Rechtfertigung, erkantnus und urtl mit denen ſtraffen durch bemelt unnſer Mandat ſpecificiert unnd aufgedruckht geſtrafft und gegen Inen dermaſſen verfaren werd.

Hiebei wellen wir auch, damit ſich hinfür etwo ſolch leichtfertig perſonen, ſonderlich welch aufwigler und anfenger ſein mit dem, als ob Sy vor publicierung unſerer Mandaten in ſolch Irrthumb gefallen oder verfüert wären worden nit entſchuldigen mügen, das Jr von unſern wegen durch offen aufgeſchlagen Schrifften und verkündung yederman warnet, Welch alſo vor ermelter publicierung unnſerer Mandat in berürt Irrthumben gefallen oder verfürt worden wären, das dieſelben in einer beſtimbten zeit, als ongeuerlich Sechs oder mer wochen zu reuocierung unnd erkanntnus Irer Irrſal ermant, und welch darauf dauon nit fallen, noch dieſelbig als jrrig verlaſſen und gnad bitten werden, gegen denſelben, ſo Sy hinfür in gefengkhnus gebracht ytz obberürter maſſen nach anſweiſung unnſers Mandat, wie gegen andern ſtracks verfaren werd.

Damit auch ſolch pös verfüerig und unchriſtenlich leerer, prediger und underweiſer, Auch die diſelben beſuechen, Jr leer und predigen gutwillig hören, vernemen und dieſelbig annemen und in gleich unchriſtenlich und ketzeriſch Artiggl und Jrrung, wie die genennt unnd in unſern vorausgangen Mandaten zum teil erleutert und begriffen ſein, fallen, deſt leichter und zeitlichen erfaren, erfragt, erjnndert und betretten, auch zu verhüetung weiter verfüerung unnd vergifftung in gefengkhnus gebracht werden, So

wollen Wir das Jr in unnſern Landen zur verwaltung in yedem beſonder, ein erber geſchickht verſtendig weltlich perſon von unſern wegen verordnet, welhe als ein Inquiſitor unnd erforſcher der ketzeriſchen unchriſtenlichen perſonen und deren die ſich in die haimlichen beſamungen mit alain zu ſolcher falſchen Leer und predigen, ſonnder in ander pös practiken begeben, gehalten, geacht unnd erkhannt werden, Er auch ſolh Inquiſition und nachforſchung bemelter perſonen mit allem fleis thuen, und was er der erfragen unnd erinnern mag, derſelben orten dem gericht unnd obrigkait anzaigen unnd begeren ſolle Sy anzunemen, in gefengkhnus zu bringen, und dann nach vermüg unnſerer Mandaten gegen jnen zuhandlen.

Wir wellen ouch, das ſolch Inquiſition nit allain gegen ermelten perſonen, die ſich unchriſtenlicher Secten und Leeren gebrauchen oder die annemen und in Jrrthumb fallen, ſonnder auch gegen denen, dabei dieſelben Leeren und predigen geſcheen und von denen Sy zuegelaſſen und gedult werden, mit allem vleis beſchehen und dann gegen denſelben und Jren Gütern, wie auch in unſern Mandaten dauon erclerung beſchicht, gehandelt und beſlieſlich demſelben unſerm Mandat ſonnſt in allen und yeden puncten unnd Artiggln gentzlichen nachkumen, gelebt und volziehung gethan, und gegen den verprechern, ſo die Jrer Jrrſal vberwiſen oder ſelbſt bekentlich ſeien, on weiter rechtfertigung oder urtelſprachs verfaren werd, daran beſchicht unſer ernnſtlicher Will und mainung. Geben in unſerm königelichen Geſloß zu Ofen am xxvj. tag Januarij im xxviij. unſerer Reiche im Andern Jaren.

Ferdinand.

Ad mandatum domini Regis proprium.
Adler.

Num. 135.

Unterthänigſter Bericht Statthalter und Regiments in Würtenberg an könig Ferdinanden wegen der Widertäuffer und Lutheraner, d. d. 20. Febr. 1528.

Durchluchtigſter Großmechtigſter König ꝛc. Gnedigſter Her, von E. Kön. May. ſien uns jüngſt zwey ſchryben an jren daten, das ain am 26. und ander den 28. nechſtverruckts monats Januarij wyſend zu Ofen ußgangen, behendigt worden, betreffend die jrrig und falſch Sect der Widertöffer, ouch was beſchwerlicher und verfierliger anſchleg und practicken under jnen vorhanden und wölcher geſtalt Wir dernhalb fürnemen und handeln ſollen ꝛc. Wölche Wir underteniges empfangen und vernommen und darus, dwyl neben anderm darjnn gemeldet, als ſolten Wir ſelbiger Widertöffer ein zu geuengknus gebracht haben, wol befinden mögen, das e. k. Mt der ſachen in ſollichem nit wol bericht worden, dan ſo einicher ſelbiger buben von uns erlangt

oder

oder hinfür, darnach Wir zum vlissigsten und one underlas arbeiten, zu handen bringen würden, Solt das e. kö. Mt. jeder zyten, wie billich one anzögt nit plyben.

E. Kö. Mt geben Wir aber undertenigest zuuersteen, das ausser sondern gnaden des allmechtigen Wir bisher in disem e. kö. Mt. Fürstenthum Würtemberg unser verwaltung, sollicher Widertöffer, die sich des gebrucht oder den Widertoff von andern empfangen über unser vilualtig angericht gut und vlissig kuntschafften gar kein erfarn mögen. So steet es ouch der Lutery halb glicher mas noch zur zit Got sey lob gesagt wol. dan allain So haben die von eßlingen einen jrer mitburger So der Wingatter zunfftmaister gewesen als ein Widertöffer der jren etlich zu Eßlingen getoufft und understanden vil in sein anhang zubringen, in geuengknus gehabt, doch den nach etlichen tagen allein mit verbietung Irer Stat widerum ausgelassen, der in sinem durchziehen etlicher orten im Land wol etwas dauon gepredigt, doch nit betretten werden mögen, aber E. kö. Mt wölle sich zu uns genzlich gnedigest versehen, das Wir durch all möglich Weg an guter kuntschafft und arbeit sollich lychtuertig buben zu geuengknus zu bringen gar nichts underlassen wöllen, haben ouch alsbald an sondere ort, do etlich widertöffer hieuor enthalten und zum teyl berechtigt und gestrafft worden sien, als Mänz, Pfaltz, Augspurg und anderer ende geschriben, in hoffnung, ob einige conspiration, practic oder anschlege vorhanden, oder das by und under Inen sondere zeichen, griess oder Thurgenerck gebrucht und gemacht, dauon in obangeregtem e. kö. Mt schryben meldung geschicht, dauon wir doch dauer nichts vernomen, das Wir die eigentlich erkundigen und was uns in sollichem oder anderm zuwissen komet, Soll e. kö. Mt. jeder zyten mit anzögung aller gelegenheit und notdurfft nit verhalten plyben, e. kö. mt. uns damit als deren getrüwen diener gehorsamest beuelhend, dat. Stutgarten am 20. tag Febr. Aō ꝛc. 28.

Statthalter und Regenten des Fürstenthums Würtemberg.

Num. 136.

Befelch Statthalters und Regenten an die Städte Stutgard, Canstatt, Göppingen, Kircheim, Schorndorff, Waiblingen und Marpach auf die Widertäuffer gut auffsehens zu haben. d. d. 26. Febr. 1528.

Ersamer lieber besonder und guter fründ, uns langt globlich an, wie jr ettlich, So sich der Irrigen und falschen Secten des Widertoffens angenomen, ouch ander damit verfiert, und jungsten Inen die Stat eßlingen verbotten worden, sich in den flecken dins ampts enthalten und sonderlich söllen under den selbigen sein einer genant Mathis dritschler von eßlingen, ongeuarlich Fünffzig järig in guter leng, rotbrecht, in einem roten Toscheten har und roten bart mit growen vermischt.

Ouch einer genant der Jung von eßlingen bey 30. Jarn alt, in zimlicher leng, in einem falben bertlin, So im Honbach seßhafft gewesen.

Darzu einer So sich genent Cristoff von Wien ein Lateinischer schulmeister und ettlich ander mer, die zuuersichtlichen und one allen zwyuel aus jren verkörten gemüetern understanden allenthalb, ander ouch zuuersieren, und in jren anhang ouch sollichen verdamplichen Jrsal zu bringen ꝛc.

Demnach beuelhen wir euch hiemit zum Ernstlichsten und wöllen, das Jr auff stund und one allen verzug in guter geheim, dardurch niemand gewarnet mög werden, in allen flecken euwers ampts und sonderlich umb eßlingen gelegen, euwer gute kuntschafft und erfarung anrichten und machen, und mit höchstem vliß und ernst arbeiten Jetz und hienach sollich lychtuertig buben und Widertöffer niderzuwerffen und zu handen zu bringen und so Jr deren ein oder mer erlangen, alsdan die wol bewart behalten, uns des zum ylendesten berichten und verners unsers beschaids gewarten und hierjnnen gar nit sömig oder anders handeln, das meynen Wir gantz ernstlich, wöllent ouch uns des entlich verlassen, dat. Stutgarten am 26. tag Februarij Anno ꝛc. 28.

Num. 137.

Befehl K. Ferdinands an die Würtenb. Amtleute zu Vayhingen, Backnang, Besigheim ꝛc. dem Bischoff von Speyr zugestatten, Prädicanten in dises Fürstenthum zu schicken. d. d. 4. Aug. 1528.

Ferdinand ꝛc.

Getrüwer lieber, Nachdem der Erwürdig Hochgeborn Fürst unser lieber Oheim Her Jörig Bischoue zu Speyr, Pfaltzgraue bey Rein unnd Hertzog in Bayern uff unser früntlich Ansinnen zu ußritung der falschen ketzerischen versierischen Leern und pflantzung des rechten waren gottes worts unnd zu erhaltung unsers heiligen cristenlichen gloubens in unserm Fürstenthumb Würtemberg, so wyt sich siner Lieb Bistum und district als ordinarien daryn streckt, ettlich erbar geschickt und wolgelert Brediger verordnen würdt, damit dann dieselbigen sollichem jrem Ampt mit predigen unnd sunst den göttlichen Aemtern ußwarten sicher und unuerhindert handeln und die volnziehen mögen, So beuelhen wir dir hiemit ernstlich und wöllen, das du mit allen underthonen und hindersessen diner Amptsverwaltung Ernstlichen verschaffest und Jnen beuelhest, das sie sollichen predicanten, So (wie obgemelt) unser Oheim von Speyr als ordinari verordnen und schicken würdet, zu predigen vergönnen, Ouch die vor allem gewalt versichern, schützen, schürmen und behörbergen unnd von ainem Ort an das ander, wa sollichs die notturfft eruordern würde belaiten, und sunst deshalben Jn Jrn zufallenden obligen hülfflich und bystendig syenn und guten willen bewysen,

ſen, und du ſelbſt zu ſölchem allem zum beſten verhelffen und darob ſein, das ſollichen dermaſſen nachkomen und gelebt unnd darwider nicht fürgenommen noch gehandelt werde, Doch ſo bemelts vnſers Oheims Geſandten ettwan ain pfarrer oder prediger endern und ain andern an ſein ſtatt ordnen wölltest, das one vnſer ſonder vorwiſſen nit geſtatteſt, Sonnder vnſer Statthalter und Regenten vnſers Fürſtenthumbs Wirtemberg des zuuor mit anzaigen der Urſachen ſöllicher Irer fürnämen und deinem gutbedunckhen berichteſt, unnd verner derſelben beſchaid geſtracks geloubeſt, daran geſchicht vnſer ernſtlich mainung. Geben in vnſer Statt Stutgarten am 4. tag Auguſti Anno ꝛc. 28. vnſer ryche im Andern.

Num. 138.

Herzog Ulrichs Schreiben an die Bunds-Stände zu befördern, daß er wieder zu ſeinen Landen und Leuten kommen möge. d. d. 6. Febr. 1528.

Von Gottes Gnaden Vlrich Hertzog zu Wirtemberg und zu Tegkh, Graue zu Mumpelgart ꝛc.

Erwirdigen Wohlgebornen, Edeln, geſtrengen, Hochgelerten Ernuöſten und Erbern, Euch iſt on Zweyfel in guter gedechtnus Wie und waſer geſtalt Wir vnſers vatterlichen Erbs vnſer Landt und Leuthe entſetzt verjagt und vertriben worden ſyn, Dann Euch vnſer erlittner vnſchuld jetzmals erzehlung zethun von onnöten, Wie und was maſſen Wir ouch ſo offtmals by Kay. Mt. und den Stenden des Rychs anſuchung und ſo vilfaltig glych und rechtmeſſig erpieten gethon und umb vnſer vatterlich Erb vff ſollich erpietten geworben, daruff vns nie nichts fruchtbars hat entſthen mügen, verſehen Wir vns ſy Euch allen auch gutter maſſen wol bewiſſt, wyl aber ye die pillicheit gegen denen ſo verhöre und glychmeſſig erkantnus lyden mögen ſtatt haben ſollt, und aber ſollichs vns in ſo vil Jaren bis uff diſen tag nit hat gedyhen mögen, Achten Wir Jr und meniglich Erbars Criſtenlichs gemüts kommden innerlich ermeſſen und bedencken, das ſollichs der pillichait, allem Rechten Criſtenlicher lieb und tugent vngemeß und zu erbarmen.

So iſt demnach an Euch ſampt und beſonder vnſer bitt und begeren, Nachdem Wir ye vnſer ſachen gerne mit füge und allem glimpfe ſuchen und vns mit aller gepüre darumb erzögen wolten, das Jr doch als die Erbern zu hertzen füren und Chriſtenlich bedencken wöllen, das ye diſe vnſere erlittne beſchwerung die Wir übermeſſig bißher haben müſſen gedulden zu vil langwirig und hart geweſen und vß ſollicher Bewegung vff handlung Wege und maſſe gedencken, wie wir zu vnſern vetter-

lichen Erblanden und leuten widerumb komen möchten, Euch des entschlieſſen und ain Jeder des also by siner Herschafft zum besten anregung thun, So sind Wir noch des erpietens in offenlichen Reichen gegen meniglichem hohes und nidern Stands aller spruch und Vorderung so gegen vns vorpracht werden mögen, erkendtnus zu dulden und Kay. Mt. und ainem zeden nach befindung der sach das jhenige zethun, das vns nach glychmeſſigen pillichem erkendtnus vffgelegt werden mag, und das uns herwiderumb derglychen ouch entsteen und gedyhen möge, Darumb ist nochmals vnser Bitt und Begere, Jr wölt Euch hierinn als die Erbern verstendigen in jetziger Euwer versamblung gutwillig bewysen und ain jeder gegen siner herschafft vnser bestes der billichait und cristenlichem bedencken nach trülich werben und für sich selbs zum besten fürdern, das sind Wir So jmmer in schulden komen wird gegen Euwere herschafften und ouch euch mit sondern vnderthenigen und freündtlichen diensten gunsten und gnaden zubeschulden und zubedencken gantz genaigt, datum den vj. tage februarij Anno ꝛc. xxviij.

Vlrich herzog zu Wirtemberg ꝛc.

Num. 139.

Copia Chur-Maynz. Schreibens an Statthalter des Herzogthums Würtenberg um schleunige Hülfe wider Sachsen und Hessen. d. d. 5. Junij. 1528.

Albrecht von Gottes gnaden der heiligen Rö: Kirchen Priester Cardinal zu Meintz vnnd Magdenburg Ertzbischoff, Churfürst, Primas ꝛc.

Unsern Gruß zuuor. Edeler lieber besonnder. Was beschwerlichen, vnerlichen vnnd vnpillichen zumutens vns vber außgangen Warhafftigen entschuldigung durch die vnderhandlung deren sich vnnsere Mit Churfürsten Trier und Pfaltz vndernemen, begegnet, Auch wes wir erwarten müssen, so solich Zumutung abgeschlagen wirdet, hastu aus beyverwarten Copeyen der schriefften, so vnns gestern spat von vnsern Rethen, so Wir zu dem handel geschickt, zuvernemen, dieweil vns nun der Kriegk mher dann beschwerlich auß vilerley vrsachen dir on not zuerzelen, So ist vnns doch noch beschwerlicher das zuthun und voluziehen, so vnns vnerlich nachteilig an Sele, Ere, Leib unnd Gut verletzlich gegen Gott vnserer Oberkheit und meniglichem nit zu verantworten wissen. Derhalben Wir mit keinen fugen angeregte Versicherung zu thun und saint den viertzig tausend Gulden von vns zu geben wissen und müssen es also dem Almechtigen und der gerechtigkeit beuelhen, Nachdem aber wir des vberzugks, wie du aus dem zukommen schreiben und vnderhandlung abzunemen hast, gewarten

müssen,

müssen, haben Wir solichs alles den dreyen heuptleuthen des pundts zuerkennen geben, Mit der ersuchung darab und daran zu sein, das zu Widerstat des vncristlichen, vnerhörten vnpillichen Tyrannischen fürnemen die erkant ylent Hylff, Darzu das zusamen kommen gemeiner Pundts versammlung gefürdert und alle anstossende pundtsverwanten hohen und niderstands widerumb vermanet und erindert werden, mit macht zum fürderlichsten und ungeseumpt auf gemeins Pundscosten zuzuziehen, gepürliche und schuldig hilff unnd beystant zu beweisen, So lang biß Gemeiner Pundt zu nottürfftiger schuldiger und pillicher verfassung zum Widerstant bracht wirdet. Dieweil nun daneben von Königlicher Würde zu Hungern und Böheim ꝛc. auch Dir vns gute tröstung hilff und beystandt zu thun zugesagt und dan Dir auch von des punds wegen geschrieben worden, So einicher Pundsstandt wolt angriessen werden demselben mit macht uf gemeins Pundscosten zuzuziehen, So steet vnnser ernstlich gesynnende sonders und höchsten gnedigs Vleiß begerende, du wellest disen Handel zu hertzen füren und das es nit allein vmb vns und vnsern Ertzstifft Meintz angefangen ist oder wirdet, Sonnder gedenckt man weithers zu suchen und fürzunemen. unnd darumb dich mit allem deinem volck zu Roß und fuß vnserm Stiefft nähern und auff gemeins Pundscosten gepürliche nottürfftige Hilff und Widerstant helffen thun unnd das keins Wegs lassen, hinwiderumb sein wir vrpütig (wie alwegen) Wo dem Fürstenthumb Würtemberg ichts beschwerlichs zusteen sollt, als onzweiuel wol vermutlich vnser vermögen auch beyzulegen. Beweiß dich darumb herJn, wie das die hohe unuermeitliche notturfft erfordert und Wir vns gentzlich und entlich zu Dir getrosten unnd versehen. Das wollen wir gegen vnserm Hern und Oheim dem Konig zu Hungern unnd Beheim zusampt Jre selbß Wolfart freuntlich verdienen und gegen dir mit sondern gnaden zuerkennen vnvergessen sein. Geben zu Aschaffenburg Jn Eyl vff Freytag nach dem heiligen Pfingsttag Anno ꝛc. xxviij.

Inscr. Dem Edeln vnserm lieben besondern Georgen Erbtruchsessen des heiligen Romischen Reichs Freyhern zu Walburgk Stadthalter des Hertzogthumbs Wirtembergk.

Num. 140.

Schreiben Trutwin Vayhingers von Schöntal an Statthalter und Regenten des Fürstenthums Würtenberg wegen des Vertrags zwischen Hessen und Würzburg. d. d. 8. Junij. 1528.

Wolgeborner, Gestrenng, Edelvest Wirdig Hochgelert gnedig unnd günstig Hern, Mein vnnderthenig willig dienst Syen E. G. allzeit zuvor, Gnedig

und

und günstig Hern, wiewol mein abuertigung und Beuelch von E, G, und gunst Empfangen sich dahin Strecket, das Ich alhie zu Wirtzburg blyben solt bis so lang der Landtgraff das belegern wurd und aber die Belegerung durch den vertrag von mein gnedigen Hern von Wirtzburg angenomen unnd E, G, und gunst gestern von mir In der yll souil mir zuwissen hat mögen werden zugeschriben abgewendt unnd nit mer zubesorgen ist, deßhalb mein vffbruch numer wol glumpffig wer, So hab ich doch als der einfeltig by mir selbs bedacht wie greulich und erschrockenlich (das ein pundtsverwandter den andern onangesehen derselbigen auch Lehens und ander pflicht on alle gegründt vrsachen vberziehen vergwaltigen unnd zu sollicher Schatzung betrangen sol) zuhören und das der Krieg damit onzwyuel noch nit gericht Sonnder vil destmer Scherpffer unnd vffzusehen not sy und deßhalb E, G, und gunst angetzaigt, das Ich noch zurtzeit alhie biß vff meins gnedigen Hern von Wirtzburg ankhunfft unnd ferner erkhundigung gestalt unnd gelegenhait aller sachen verharren, auch wo vonnöten sein mich Neher zu den Sechsischen unnd Hessischen Veltlegern thun wol ꝛc. des gemüts und willens bin Ich noch Ich werde dann des von E. G. und gunst gewendt oder anders beschayden. Vnd diwyl aber mit Zerung Khundtschafft bottenlon und anderm teglichs uffloufft, Ich auch nit waiß wie lang das weret, was mir begeget oder sich vnuersehenlich zutregt, das Ich mer gelts bedörffen möcht, So bit Ich, E, G, wolle mich damit fürsehen, Ich wil warlich nichts vßgeben, dann nach gestalt yedertzeit der sachen, als wer das Mein aigen ding. Ich Schenckh zu tzeiten ainem Etwas clains oder lad In zu gast. Hett Ich für mich selbs vmb ain acker oder wiß zu taglaysten, Ich dörfft Im zwaymal souil geben. Ists nit wol gehandelt, So thun Ichs doch Im besten. Im armen Cornt vergangen wolt ainer auch etlich guldin vff khundtschafft angeschlagen sparen, sagt doctor Lamparter, Es ist ain guter guldin, der ain Land behalt. ꝛc. ꝛc.

Gnedig und günstig Hern, als Ich obgemelt schryben volbracht, hab Ich mich zu etlich gewaltigen verfügt, der post und versehung halb derselbigen Ursach genommen und gesagt, wiewol In Meiner Instruction vnder anderm begriffen sy Mein gnedigen Hrn von Wirtzburg zu bitten die post ordenlich zu bestellen, damit man nederzeit In disen geschwinden leuffen einander Gelegenheit aller sachen berichten mög ꝛc. ꝛc. Vff das ward mir geantwurt die sachen weren Meins gnedigen Hern von Wirtzburg halb hingelegt, das es seiner Gnaden halb kainer sorg mer bedörfft. Ich redet mit vorgender protestation als der thoracht der maynung verner Reden und Handlung zuerwecken und sagt, Ich hielt die sachen durch disen vertrag für kainen bericht Sonnder ein vfferweckung gröſſer krieg unnd geuarlichait, dann wann es die Maynung haben solt, das ain pundtsuerwandter den andern dermassen überrucken vergwaltigen unnd Schätzen solt, So wolt Ich das der Jüngst tag kem, damit disse und alle geuarlichait ain ort nem ꝛc. Mir wurd geantwurt, es wer war, aber

Meinem

Meinem gnedigen von Wirtzburg der Last dermassen uff dem halß, der synd vor der thür Stark und Wolgerüst gelegen und sein F. G. mit clainer langsamer Hilff bedacht und verlassen, das sein F. G. das het müssen thun oder aber an ainem ainigen Ampt sovil verliere und die erkannte pundeshilff wer gegen diser synd macht niendert für zuachten, Es weren auch (als sie anlangt) die pundsrät nit mer dann ainen tag diser sachenhalb byainander bliben, unnd wann es der Wenigste Edelman Im pundt alnen antroffen het, Man solt billich die sachen anders betracht haben, Ich redet aber wytter mit zuchtigen geberden unnd bit verzüchung meins onverstandts uß ursachen, so Ich vß Meiner Instruction gemerckt, das der pundt nit uff Meins gnedigen Hern von Wirtzburg Sonnder uff E. G. anhalten erkantnus gethon het und sagt, Lieben Hern vertzyhen Mir ains zufragen umb was Hilff haben Jr den pundt gebetten oder angesucht, Mich beduncket doch, Jr haben vor der erkantnuß noch nie umb Hilff angerufft, die antwurt war, Es wer war, aber Inen nit müglich gewest zuwissen, das sollichs die Notturfft erfordern solt unnd ob glych von Inen kain ansuchung, So wer es doch von Meinem gnedigsten Hern von Mentz unnd andern beschenhen, aber ein Sollich Onstatlich Claine hilff erkannt, das niendert für zu achten gewest sein möcht, dann das wer wissentlich und aygentlich erfarn, das der Landgraff on Hertzog Hansen Hilff vor diser zeit 3500. Pferdt viij.^{m} Landtsknecht, xij^{m} purn unnd iiij.^{m} Wegen by ainander gehabt, So het Im der Hertzog von Holstain vermainter Kunig in Tennemarck Erst uff Frytag nechstuergangen zugeschickt vj^{c} pferdt und ij.^{m} knecht ꝛc. Ich fragt sonderlich der Wegen halb und gedacht es solt verneunt und nit iiij.^{m} Sonnder iij^{c} seyn, aber es wart uff den iiij.^{m} Wegen verhart das mich yedoch noch onmüglich bedunckt.

Item es wurd gesagt wissentlich sein, das xv^{c} knecht alweg mit ytel goldgulb Sant Laurentzen Schlag zu Nürnberg gemüntzt zalt würden.

Dabey wer auch ain Starcke vermutung, das nit allain Nürnberg Sonder ander mer pundtßstend unnd Sonderlich etlich Stet In disem handel verwickelt weren, Ich redet aber als der ainfeltig und sagt, was ligt dran ob glychwol etlich glider vom pundt nit globen halten wolten, So muß doch das so die dry penck durch ain Merers erkennen fürgenn und Ich hoffte, Man wurd noch zum Landtgraffen sagen, gib dem Bischoff von Wirtzburg die xxxx^{m} guldin wider unnd darzu dem pundt hundert tusent Guldin für sein Interesse Sampt Ablegung alles Costens ꝛc. Antwurt mir ainer, Ja er wer auch uff diser benncke ainem gesessen, Er wißte wol wie es zugieng, Sonnder in disem fal, die Stett hetten vij Stimen, Prelaten, Graffen unnd Edel ꝛc. auch vii. dieselbigen Siben Rät weren (glych wol) auch der merertayl Stettleut oder derselbigen parthy, dise zween bennck hetten noch uff Jr Parthy etlich uff dem dritten banck unnder den Fürsten ꝛc. Er vorsech nichts guts, got solte sich vber uns erbarmen ꝛc. In Soma do ist aller trost uß. Nach langer Handlung kam ich nider uff die post

und sagt, Mocht es nit anders sin solt man mir ain Rytenden uff mein costen helffen ain Monat lang bestellen, aber man wolt Meins guedigen Hern von Wirzburg zukunfft darinn erwarten, Also hab ich Johann Kellin alten Vogt zu Grieningen, so alhie Im Hoffcosten ist, gefragt, ob er mir kain rytenden wißt zubestellen und wie ich verhofft In auch darumb gefragt, So hab Ich von Im antwurt Empfangen, Nemlich das er (souers dem Fürstenthumb zu gut komen mög) selbs ryten wöl, das Ich angenomen und von Im zu riemen zugesagt hab.

Item gewiß und für warhafftig Ist mir von Doctorn Brieffen altem Cantzler gesagt, der Bischoff von Bamberg hab sich auch mit Landgraffen vertragen und geb xx^{m} Guldin.

Item Ich hab vil gefragt ob yemands wiß, wo die zwen Kriegsfürsten den Kopff uswenden wollen, kan mir niemands kain Grund sagen, Ist doch die sag am Ersten vber Mentz umd wil man noch vast maynen, Hertzog Ulrich sy in Werbung mit den Schwytzern die uffzubringen, acht, v, G, kunden wol khundtschafft vber dasselb machen, ob etwas daran sy. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Datum den achtenden tag Junij in der zehenden vr nach mittag, Anno ꝛc. xxviij.

E. Gn. underteniger und gehorsamer

Trutwin Vehinger von Schöntal.

Num. 141.

König Ferdinands Befehl an alle Ober- und Unter-Amptleute, daß in der Vasten und andern verbottenen Tägen niemand Fleisch essen solle.

d. d. 12. Febr. 1529.

Getruwer Lieber, dir ist zuuersichtlichen unuergessen, welcher gestalt Wir hieuor zu mermaln der Luterischen faction und Irrsall halb mandata offenlich haben lassen ußgehen und in denselbigen neben andern zum höchsten ermanung gethon und geboten, das ain yeder sich den cristlichen satzungen und ordnungen gemäß und gehorsam halten soll, guter zuuersicht, dem sollte also gelept seyn, Werden Wir doch bericht (welches uns nit zu klainem mißfallen und beschwernus raichet) das ettlich sollichem allem zuwider merthail uß mutwilliger bewegnus und Lychtuertigkait gantz unnötiger ursachen understanden in der hailigen Vasten und zu andern verboten zeiten flaysch zeessen. Diewyl nu derglychen dis hailige zeit der vasten von den gotlosen, wie uns globlich fürkomet, abermals fürgenomen werden möcht, welches dann nit allein zu verachtung vorgemelter christlicher löblicher ordnung dienet, Sonder auch dardurch in disem unserm Fürstenthumb das vihe, welches sonderlich sollicher zeiten zu erhaltung gemains nutzen und notturfft erzogen werden sollt, treffenlich erößt und also zu-

künff-

künfftiger österlicher und volgenden zeiten an Flaisch, (wa nit ynsehens geschehe) gros mangel und nachtail entsteen würden. das so vil möglich abzuwenden und zufürkommen, Beuelhen wir dir hiemit ernstlich und wöllen, das du one verzug in allen Flecken deiner Amptsverwaltung mit sonderm ernst und guter ordnung fürsehest und beuelhest, das kainer deiner Amptsverwandten dis hailige Vasten und bis zu künfftiger karwochen bey straff lybs und guts yemand, wer oder waher der sey, ainich vihe oder flaisch zukouffen geb, derselbig köuffer geb dann sein truw an ains geschwornen Aidsstat, das er dasselbig allain krancken personen oder zu dem ynsaltzen künfftigs somers gebruchen und sonst nyemands andern geben oder für sich selbst anderer gestalt genieſſen wöll ꝛc. und du ob sollichem allem mit höchstem flyß halteſt und die ungehorsamen und vbertreter, auch wölche du in deinem Ampt ersarn magſt, die also unnötiger und mutwilliger wyse zu bemeltem und andern verboten tagen und zeiten flaisch essen, venglichen annemeſt, unser Statthalter und Regenten desselbigen aigentlich berichteſt und verners beschaids gewarteſt und hierinn gar nit verleßig noch anders handelſt oder yemands verschoneſt, als lieb dir sy unser ungnad und straff zuuermeiden, des mainen Wir gantz ernstlich, Geben in unser Stat Stutgarten am 12. tag Februarij, Im 29sten unser Ryche im dritten Jar.

Num. 142.

Abermaliges Schreiben Herzog Ulrichs an die zu Speyr versammelte Reichs-Stände um Fürbitte bey dem König von Hungarn ihn wieder zu seinem Land kommen zu lassen. d. d. 15. April. 1529.

Unser freuntlich dienſt und was wir liebs und guts vermögen, freundschafft freuntlichen und gunſtlichen grus zuuorn, Hochwirdigsten, Hochwirdigen, Hochgebornen Ernwirdigen Wirdigen wohlgepornen Edlen hochgelertten, Ernueſten, Fürsichtigen, Ehrsamen Weysen lieben Hern, freund Oheme Schweger vettern und besondern yedem nach der gepür zuentpoten. Es ist bej uns gar kein zweifel, Ewer liebden und euch sey noch in unabgefallener gedechtnuß welcher gestalt Wir uns zu mermals hiefür gehalten Reichstegen der gewaltigen fürenthaltung unser Fürstenthumb land und leut beclagt, das Wir auch derwegen offentlich ausschreiben haben in drugk außgehen laſſen. Und nu bej uns erwegen das dieselben schrifften hieher zu repetieren unnöttig, Aber bedancken uns gegen ewer liebde und euch gantz freuntlich und gnediglich jrer antwurt uns auf negst vor disem gehalten Reichstage zu Speir des einhalts, das E. L. und Jr dieselben unser beclagung schriefft dem Kay. Stadhalter hetten zugeſtellt, mit pit darauf dem Kay. Regiment uf die weinachten zu antwurten gegeben, So haben auch darnach etliche unser Hern und freunde, Churfürsten und fürsten vor uns an Kö.

Durcht zu Hungarn und ein beſchickunge und fürbit gethan. Wir haben aber des bis zu heutigen tagen kein endlich noch zuuerläſſig antwurt bekomen mögen. das wir derhalb vil embſiger bej denſelben unſern hern und freunden angehalten, daß ſie abermals an kö. Dcht uff jtzigem Reichstage vor uns ain fürbit angelegt, das wir der unzweiflichen zuuerſicht ſolche fürbit uns erſprießlich geweſt ſein ſolte, So empfinden Wir doch das uf ſollich vorbit unſers achtens wenig erfolgen und allain den ſachen in die Lenge aufgehalten werden, des wir uns dann gar nicht verſehen, aber vilmehr gehofft, unſer milt und überflüſſig erpieten und geſchene fürbit hette deſter mehr frucht gewürgkt, das wir dermaſſen zu unſer entſetzung auch nit Rechtloß gepliben, und wiewol ſeither vaſt geſchwinder Leuft und practigk ſich ereuget, das wir dieſe unſer ſachen dennoch zu gütlicher handlung und richtunge in ander wege unſers verſehens wol wolten gepracht haben, Wir ſollichs doch auß ſonnder newgunge, darmit unfried und unrwe im heiligen Reich verhüt pleib, willig gern underlaſſen, So wollen Wir aber ewr L. und euch ferner zubedencken geben, das Wir dannoch widder und one Recht ſonderlich vor aufrichtunge der Worbſchen Reichsordnunge, wiewol Wir daſelbſt teglich als noch umb recht und offne verhör angeruffen mit gewalt unſers fürſtenthumbs Lande und leut entſetzt und verjagt und nachuolgig ungehört unſer antwurt mit der acht aggrauiert ſein worden, Auch was allenthalb dem Reich e. l. und euch allen hieran gelegen, und was unerhörter und erſchreckenlichen Ebenbildes künfftig in gleichen fellen E. Liebden jnſampt und ein yeder jnſonderheit zugewarten habe, das zuletzt hieraus ervolgen, das heilig Reich an ſeinen dienſten Hilff und Herligkaiten merglich abnehmen und vergeringert würde, dergleichen diſer unſer milten erpietunge jugedenckt zu ſein, als das Wir uns gegen dieſelben Churfürſten Fürſten, auch noch gegen e. lieb und euch alle erpieten, Wa Wir zu unſern Landen und Leuten komen und gelaſſen werden mögen, Kö. Dcht zu Hungern das gelt, welchs ſie vor der einnemung derſelben unſer lande und leut dem punde zu ſchwaben gegeben, widder zuerlegen und zubezalen, Auch das Wir kö. dcht nach der Reſtitution unſer Lande und Leut einen merglichen Rewterdienſt zu ehafftigem und nottigſten Jrer Dcht obligen thun, und uns gegen unſer anſtoſſer, auch die jhenen, welche unſer ungnad zubeſorgen hetten und alle unſer underthanen dermaſſ handlen laſſen wolten, das ſie vor uns geſichert weren, und uns in allweg gegen das Reich und kö. dcht mit gehorſamen willigen und freundlichen dienſten ſchicken und halten wollten, das Jre kö. dcht E. Liebe und Jr alle des kein ungefallen ſollten haben. Deßhalb hetten Wir uns ye verhofft in anſehunge ſollichs erpietens und dieweil Wir doch nit anders dan das Wir unſer vetterlichen abgedrungen erbſchafft oder ye zum wenigſten uff ſicherung und glait, das doch vil weniger einem mißtetter gewaigert wirt zu offner verhör komen möchten gepetten haben, dieſelb unſer milt erpietungen nicht abgeſchlagen weren worden, Bitten aber noch auf's allerfreundlichſt und vleiſſigſt uns jmer zuthun müglich mit gnedigem geſinnen und

beger

beger E. L. und Jr wollen allenthalb die gelegenhait hierinne bedengken und uns nochmals als gegen kö. Dcht zu Hungarn verbitten, das Wir zu unsern abgedrungen landen und leuten oder ye zum wenigsten zuuerhör Handlung oder recht auf sicherunge und glait komen und gelassen werden, Wa aber der kains stad möcht haben, als Wir dannoch nit hoffen, alsdan wolten ewr Liebden und Jr unns mit hilff trost rath und beystande nicht verlassen, das wollen Wir uns gentzlich zu ewir Liebde und euch vertrösten, und das neben zuuerlessiger antwurt, die Wir hiemit bitten und begeren umb e. liebden und euch freuntlich verdienen und in allen gnaden und guten verschulden und erkennen, datum Donnerstag nach Misericordias dñi Anno ꝛc. xxix.

Ulrich von gots gnaden Hertzog zu Wirtenbergk und zu Teck. Graue zu Mumpelgart.

Num. 143.

Fürbittschreiben Trier, Cölln, Pfaltz, Sachsen, Braunschweig und Hessen ꝛc. an K. Carln, Hertzog Ulrichen auf ziemliche Mittel wieder zu seinem Fürstenthumb kommen zu lassen. circa finem Maji. 1529.

Allerdurchleuchtigster Großmechtigster Kayser fürst und Her, Euwer Kay. Mt sein unser underthenige und gantz willige dinst mit allem vleyß zuuor, allergnedigster Her. Euwer Kay. Mt geben Wir mit underthenigem vleyß zuerkennen, das in kurtzverschinen tagen der hochgeborn fürst Her Ulrich Hertzog zu Wirtemberg unser lieber freunt Oheim Schwager und vetter uns samentlichen vleyssig und freuntlich gebetten hat. Wir wollten ansehen und zu Hertzen füren, wie seine lobliche Eltern und er ein lange zeitt im heilligen Romischen Reich und teutscher nacion by unsern vorfarn Eltern und uns als glidmassen desselben Reichs herkomen und er nun ein zeither seins vetterlichen ererbten und läng hergebrachten Landes und fürstenthumbs zu Wirtembergk als er hoffte one verschuldung und einige rechtliche erkentniß entboren hette, und derohalben ein freuntliche treuwe vorbit an den Durchleuchtigen und hochgebornen fürsten hern Ferdinanden zu Hungern und Behem König Infanten in Hispanien, Ertzherzogen zu Oesterreich ꝛc. unsern besondern lieben Hern und Oheimen zu thun, das sein kö. dcht. auch seiner Eltern und sein herkomen im hailligen Reich gnediglich und gütlich wolte bedencken und Inen uff zimliche mittell zu sollichem fürstenthumb widderumb komen lassen, das wer er gegen Irer kö. dcht widderumb mit vermügen Ires Leibs und guts zu verdienen willig ꝛc. mit weiterm erpieten, daruff haben wir sollich vorbitt an sein kö. dcht mit höchstem vleyß gelangen lassen, und von Jr antwurt empfangen, das Jr sollichs auß etlichen angezeigten ursachen zu willigen beschwerlich, dernhalben Wir gebetten unns in obgemelten gebrechen güttlicher handelung zu

verfolgen. Wellichs alſo Jre kö. dcht, deß Wir derſelben freuntlich danckbar ſein, gnediglichen bewilligt. und ſich ſollicher underhandlung under anderm entlich Lernemen laſſen hat, das Jr kö. dcht hertzog Ulrichs halber von wegen einer zimlichen penſion Jme ſein lebenlang volgen zu laſſen handelung leiden wollt, doch das er ſich dargegen notürfftiglich verſchribe und verbürgte ſein lebenlangk nach dem Land nit zuſtellen noch darjnn zu komen, Auch die ſachen gegen Jrer Kay. Mt Jrer Kö. Dcht den ſtenden Euwer Kay. Mt bundts im Landt zu Schwaben noch andern in noch auſſerhalb deß fürſtenthumbs Wirtemberg So der Sachen verdacht oder verwant ſein mochten, kein anforderung anden noch rechen thun.

Diweyl aber die abtrettung des Lands zu Wirtembergk vor den jungen fürſten Hertzog Ulrichs Son zu thun geſonnnen und Jre Kö. Dcht an Euwer Kay Mt auch anderer bewilligung ſteet in dergleichen handelung nicht begeben mochten, So wolt Jre Kö. Dcht ſollichs gerne an Euwer Kay. Mt und andere örter dahin ſollichs von nötten were bringen und nach empfangen beſchaidt von E. Kay. Mt ſich gegen uns mit weither antwort den jungen fürſten betreffende vernemen laſſen.

Darauff hat uns nun abermals gemelter Hertzog Ulrich widder angezeigt, das Jme ſolliche Jrer Kö. Dcht erpieten der penſion und verzeichung des Lands ſeiner perſon halb unleydenlich und gantz beſchwerlich und uns weither mit höchſter bitt angeruffen in betrachtung obgemelter ſeiner eltern und ſeins fürſtlichen herkomens und das dieſelbigen under dem hailligen Reich und den hochloblichen in gott verſtorbenen Keyſern Friderichen, Maximilian mit darſtreckung des Jren vber die Sechsmal hundert tauſſen gulden und ſonderlich E. Kay. Mt Eltervatter Kayſer Maximilian etliche und neuntzigk tauſſent gulden gelehnet die Jme noch unentricht auſſteen und in andern viel ſachen treuwlich und nutzlich gedinet, noch ein bitt an E. Kay. Mt als ſeinen allergnedigſten Hern mit undertheniger Erinnerung aller Umbſtende und gelegenhait zu thun, als nemlich ob er gleich etwas verbrochen, So het er jo bis jns zehent Jar deß ſeinen endberen müſſen und ye in ſollichem ein harte bueß erlitten in Hoffnung by E. Kay. Mt und hochgemelter Kö. Dcht deſter förderlicher gnade und mildigkeit zuerlangen, Welliches Wir Jme in obgedachter bedrachtung und ſeiner verwantniß damit er uns zugethan iſt, nicht wiſſen abzuſchlagen, Und bitten E. Kay. Mt mit höchſtem fleyß Sie wolle als ein gnediger milter Kayſer, der on zweiffel merunge in ſeinen glidern zum höchſten liebt, deß gedachten Hertzog Ulrichs fürſtlichen und ehrlichen Herkommens und das er widder Euwer Kay. Mt Jren bruder Kö. dcht oder das hauß zu Oſterrich nye gehandelt, Sunder ſich allwege mit mergcklichen dinſten leibs und guts wie vorberürt erzaigt und gehalten hat (welcher er auch hinfüro gern thun wolte) gnediglich zu hertzen nemen und miltiglich verwilligen und verfügen das gedachter Hertzog Ulrich auff zimliche mittel und wege, darmit democht E. Kay Mt und Jr bruder die Kö. Dcht jres auffgewenten gelts und was ſie deßhalben außgeben

het-

hetten on ſchaden ſein möchten widderumb zu ſeinem vetterlichen ererbten fürſtenthumb komen mochte. Was dann deßhalben gegen Euwer Kay. Mt Irer Kö. dcht den underthonen des Fürſtenthumbs und andern der ſachen verwanten zuuerſorgen von notten were, darinn wollen Wir ſouil an uns iſt verpflichtung thun, das ſollichs ſtede und veſt gehalten werden ſoll, Sich herjnne als ein gnediger Kayſer ſo miltiglich erzaigen und uns bey diſer unſer potſchafft gnediger und unabſchlegige antwort widerfaren laſſen, das wirt on zweiffel gemelter Hertzog Ulrich, Auch ſein Son und erben gegen E. Kay. Mt derſelben bruder Kö. Dcht und Ire heuſer underthenigklich und willigklich verdinen, dergleichen auch Wir in underthenigkait und allem dinſtlichem beraiten Willen zuthun willig ſein. Datum Montags nach Exaudi Anno ꝛc. xxviiij.

Num. 144.

Werbung Königs in Böhmen Ferdinands an die Landſchafft in Wirtenberg wegen einer Eynung mit den fünff Catholiſchen Cantons in der Eydgenoſſſchafft wegen der Religion. d. d. 24. Jun. 1529.

Königliche Mt zu Hungern und Beheim ꝛc. vnſer gnedigſter Her hat für ougen genomen und bewegen die geſchwinden löff und practiken, So ſich jetzo an vil orten in Tütſcher Nation erzögen, Alſo das vnder dem Schyn des Ewangeliums und gottes Wort vnderſtanden wurdet, die gemeinen fromen eynfeltigen, Jr Kö. Mt und ander vnderthanen zuuerfieren und zu bewegen durch verfierig prediger heimlich und offentlich, ouch etwan mit trutz und gewaltiger betrowung von dem waren criſtenlichen globen und vnſern loblichen von der kirchen hergebrachten ſatzungen, ſitten, gebruchen und gewonhaiten, darjnnen vnſere vordern Criſtenlich, loblich, und Erlich herkomen und Jre Leben ſeligklichen beſchloſſen. Darus dann zuuorderſt nichts anders dan gotzleſterung, der Criſtenlichen Sacrament verſchmehung, verdampnus der Seelen Widerſpennigkeit und ongehorſam, aller ober und erberkeit ouch geyſtlicheit nidertruckung, und pflantzung einer fryheit zu allen Laſtern und eignem mutwillen vnd in Somma Zerſtörung aller guten ſitten und fridlichen menſchlichen lebens darus entſpringt und volzet, wie dan leyder ein Zit her mit vil plutuergießen und verderblichem ſchaden Tütſcher Nation offentlich geſehen. Wölches hochgedacht Kö. Mt nach zeytlichen gehalten treffenlichen Raut, der anfengklichs zu Inſprugkh durch vil Siner Mt Räte und Landlüten beſchloſſen iſt, bewegt hat, mit den fünff Criſtenlichen orten in der eydgnoßſchafft, als denen von Lutzern, Vri, Schwytz, Vnderwalden, ob und niddern Kernwald und Zug, So noch des alten waren criſtenlichen glaubens ſein ein eynung und pündtnus einzugeen und fürnemlichen neben anderm auſſer nachuolgenden urſachen Namlich diwyl wiſſentlich und offen-

ſenn

sempar am tag, das sich ausserthalb obgemelten fünff örter gemeine Eydgnosschafft in mancherley wyse in die Nüw Secten begeben und bisher zu wider vnserm Cristenlichen glauben vil nüwerung nit allein by jnen fürgenomen, Sonder ouch siner Mt vnderthonen und verwanten zu sollichem gereitzt und bewegt haben, und des für und für in vbung steen, dardurch sy Jnen ein grossen anhang machen möchten, das die selbig eydgnosschafft durch bemelte vereynigung in jrer macht zertrent, Sein Kö. Mt und die Jren, So dem alten cristenlichen glouben anhangen, mit frembder hilff als obgemelten fünff orten gesterckt und souil mer verhiet und fürkomen würde, das sich ausser gemeiner eydgnosschafft und von andern frembden orten die sondern personen, wölche den obbestimpten Newen verfierischen Secten anhangen, in siner Kö. Mt Lande zuthun enthalten und weyter nit vnderschlaiffen, wie dan bisher an ettlichen orten geschehen, darus, wie obsteet, vil onrats geuolgt ist, das sich nit allein in siner Kö. Mt Landen die luterisch Sect gemeret, sonder wol daruff gestanden, das die Zwinglisch, Eocolampadisch und dergleichen frembd ketzerisch leeren, darus oberzelte laster geuolget und komen, one alles abwenden hefftigklich eingewurtzelt weren, das dieselbige one verderblichen schaden aller ober und erberkeit ouch geystlicheit nit ausgereut werden het mögen.

Zu dem das von ettlichen vnder dem schyn des Ewangelj bisher sachen siner Kö. Mt und deren landen und vnderthanen zu wider geübt sein und wyter beschehen sein möcht, wo obgemelte eynigung sollichs nit verhindert. Und dwyl nun sein Kö. Mt ausser erzelten Ursachen, deren Oesterreichischen landen und disem Fürstenthum Würtemperg, auch derselben getrüwen vnderthonen zu sonderm trost, nach zytigem treffenlichem Raut wie obsteet angezeigte eynigung eingangen ist und die selbig siner Mt auffleget, wie die mit Jrer Hilff gefasst sein söll, und nun wie die sachen jetz steen, groß und hoch von nöten, auffzusein, damit an siner Kö. Mt und deren Landen in jetziger not bemelten fünff orten obgelegen, kein sompnus erschyn, und an dem So sein Mt in crafft selbiger eynigung zu laysten und zu uolnziehen gepürt, kein verzug abgang noch mangel sey, dan dwyl beid teyl der eydgnossen, So jetz zu veld wider einander ligen, gegeneinander also verhasst wider einander sein, das sich nicht anders dann thätlicher Handlung by Jnen zuuersehen, wo nun die widerwertigen sehen das von Kö. Mt und deren Landen kein fürschub gethan und nit gefast weren, möchte sich lychtlichen ein onuersehenlicher vall zutragen.

So dann die ernenten fünff Oerter sehen, das Jnen nach vermög der eynigung die Hilff stattlicher nit bewisen, möchte darus veruolgen, das sy die fünff ort von Jren widerwertigen zu jrem Willen getrungen, miteinander eynig, und sich jrs kriegs und jrer Widerwertigkeit ob siner Kö. Mt Landen und lyten, und nit one mercklich verderbung derselbigen erhollen wöllen, geschwigen des Spots Schympffs und nachteils, der daneben darus volgen und all luterisch in jrem vorhaben stercken möchte.

Demnach

Demnach ſiner Kö. Mt. gnedigs und Ernſtlichs erſuchen und beger, die prelaten und gemeine Landſchafft wöllen neben ſiner Kö. Mt vordern Landen und der Fürſtlichen Groueſchafft Tyroll in der Hilff So die eynigung aufflegt, Jr gepürende Hilff ouch thun und zum aller ylendeſten bereit machen, und darjnnen gar nit verziehen noch ſömig erſchynen. Dan ob ſein Kö. Mt glychwol ſölliche Hilff gern von Jrem Houe aus jeder Zyt gern richtig machte, will doch ſolches dismals onmöglich ſein, angeſehen, das ſein Kö. Mt mit andern beſchwerlichen treffenlichen obligenden Ausgaben des Türckenzugs halb beladen iſt, das ouch ſein Kö. Mt zu vnderhaltung des Schwebiſchen punds, by gegenwürtigen geuarlichen Löffen gefaſt ſein muß,

Demnach ſollichs alles wol zu herzen fiern und gepürender Hilff zu geben nit wegern als ſein Kö. Mt ſich genßlichen verſehen und mit gnaden und allem guten erkennen würdet.

Num. 145.

Inſtructio Udalrici Ducis a Virtenberg, ut foederati Suevie eum de Facto principatu ſuo Wirtenbergenſi expulerint & ſpoliaverint, inibi legitime & conſtantes cauſe, quo Jure quaque equitate Imperatoria majeſtas eum reſtituere debeat. 1530.

Cum per Federatos Sueuos adverſum me violenta ſpoliatio propterea, ut ipſi ajunt, quod ciuitatem Reutlingen obſedi & cepi, perpetrata ſit, ex ſubſcriptis, ut negotium contigerit & ortum habeat, licet intelligere.

Imprimis quamvis ciuitas Reutlingen & alie Imperii civitates in ducatu meo Virtemburgenſi ſitæ ſemper benigne per me defenſe ſint, meque erga eas talem preſtiterim, quod ne ullam querendi cauſam adverſum me habere potuiſſent, Reutlingenſes tamen piiſſimis meis in eos affectibus clementique vicinio poſthabitis adverſum me terram & ſubditos meos multas inſolentias & temeritates violentas & inverſa facta multifariam moliti ſunt, id quod in Imperio manifeſtum & a paucis ignoratur.

Namque inuito me & prohibente temerario auſu per vim ſilvas piſcinasque meas, quas ego & parentes mei nemine impediente poſſedimus, ingreſſi in his feras & piſces ceperunt. Quapropter aliquot famulos & ſubditos meos inſontes non provocati in territorio meo crudeliter interfecerunt.

Et quamvis Reutlingenſes ſepe pro Juſticie adminiſtratione contra ciues ſuos, qui talia homicidia & alia violate pacis facinora in dominio meo in me & meos ſubditos perpetrarunt & ſeſe in ciuitate Reutlingen continebant, inſtanter invocati tales tamen homicidas & pacis turbatores non ſolum ut de jure debuiſſent, non plectebant, verum etiam intra ſuos muros penes ſe defendebant & tuebantur, per quod ipſi Reutlingenſes ut homicidarum receptores penas fracte pacis inciderunt.

Propterea pro mei meorumque Subditorum defenſione miſere ab interfectorum cognatis imploratus ad defenſionem naturalem & perſequutionem homicidarum eorumque receptorum compulſus ſum. Nam non ſolum diuino naturali & ceſareo Jure, verum etiam conſtitutis pro ſacri romani Imperii pace legibus mihi licuit à tanta violentia ac temerario facto me ipſum terras populosque meos tueri ac defendere.

Nec eo animo Reutlingenſes per me obſeſſi & capti quod ſacro romano Imperio aut foederatis Sueuis eos arripere & retinere voluerim ſed quod pro injuria & damnis mihi illatis iuſtam ab eis recompenſam & penam ſumerem.

Idcirco foederatis Sueuis nullo jure licuit ipſos Reutlingenſes in tam temerario auſu de facto defendere & contra me popter defenſionem naturalem quam mihi contra Reutlingenſes Jura indulſere arma ſumere, expeditionem parare, ducatu terrisque meis violenter expellere. Ubi en. permiſſa eſt offenſio, ibi prohibetur defenſio. Ideo cum Jure & equitate mihi defenſio contra meos ingraſſatores conceſſa fuerit, eſt, quod Reutlingenſibus ſeſe mihi opponere nullo Jure licebat, nam Jure cautum quod is qui ſuo Jure utitur, neminem injuria afficit.

Inde evenit neceſſario cum Reutlingenſibus defenſio contra me, qui Jure permittente eos pro violentia mihi illata plectere potui jure denegata ſit, nec foederatis Sueuis quos nulla injuria aut contumelia affeci, adverſum me quicquam moliri licuiſſe. Potiſſimum cum eis, ubi tunc Ulmæ convenerunt, juſtas obſeſſionis meæ cauſas & me nec quicquam contra reliquas Imperii aut foederatorum ciuitates moliturum ſcripſerim, atque pro his, quæ adverſus Reutlingenſes egi ac propterea contigerint, coram principibus electoribus & aliis Imperii principibus & illuſtriſſimo domino Ludouico palatino Rheni principe electore ſacri romani Imperii vicario clariſſimis verbis Juri & equitati me obtulerim, quod eorum pronunciatis & quecumque dominus Ludouicus ſacri Romani Imperii vicarius decerneret ſtare & obedire velim, Id quod foederati merito acceptum ferre & pacem erga me gerere debuiſſent. Jure enim ad quod me obtuli convenire me oportuit, ſi propterea quod Reutlingen occupaui querelam aut cauſam aliquam contra me habere voluiſſent, nam non conveniebat eis in propria cauſa ſibi Jus dicere & ſe ipſos Judices ſtatuere. Maxime quod etiam per dominum Ludovicum Sacri Romani Imperii vicarium, penes quem tunc temporis Aurea bulla permittente Sacri Rom. Imperii poteſtas dominia Jurisdictiones & authoritates conſtituta erant, ipſis ſueuorum foederatis graui pena mandatum fuerat, ne aliquid facti in me machinarentur arma ſumerent & expeditionem agerent. Quod mandatum non ſolum vilipenderunt ſed in omnibus civitatibus ſuis in maximum ſacri romani Imperii ipſiusque vicarii contemptum enormibus contumeliis affecerunt & conſpurcarunt.

Sacra tamen Ceſarea majeſtas in regali ſua coronatione tale mandatum nec non

omnia

omnia que predictus vicarius Imperio vacante auctoritate & poteſtate Sacri romani imperii in officio ſuo expedivit, confirmauit & ratificavit. Quamvis federati Suevi ſibi ex jactato conſenſu Maximiliani Imperatoris cauſas fractæ pacis vendicent, quare proprio Suaſu me inſequuti ſunt, nondum tamen conſtat aut probatum eſt, quod Imperii pacem per hæc quæ in Reutlingenſes egi, fregerim.

Cum autem conſtitutiones de pace ſeruanda latæ & Jus commune defenſionem meam contra violentiam Reutlingenſium mihi indulſerint, non licuit foederatis Sueuis contra Imperii Romani vicarii prohibitionem pretextu fracte pacis de facto ſine preuia cognitione aut declaratione me, qui Jus appellavi, moleſtare & ducatu meo expellere. Prius enim probatum oportuit quod pacem fregerim, quia ſolum iniquam vim, non eam que defenſionis cauſa infertur jura prohibent.

Nec proſcriptio ſiue bannum, in quod occupatis ducatu & terris meis meque expulſo tandem me declaratum ferunt, factum Sueuorum defendit. Nam conſtat eos id apud ceſaream majeſtatem male inſtructam me nec citato nec audito importune extorſiſſe, nec me antea reſtitutum eſſe. Oportuit enim talem cauſam & quamlibet aliam non per exequutionem ſed Juris ordine obſeruato inchoari.

Similiter neminem latere credo in ſacræ ceſareæ majeſtatis electione clementique conſenſu quem ſua maieſtas principibus electoribus per viam pacti preſtitit, benigne & bene cautum eſſe Neminem vel principem electorem vel alios cuiuſcunque honoris aut conditionis inauditum cauſa non ſubſiſtente & indicta condemnandum proſcribendum aut banniendum fore, verum in his ordinaria Juris via & ſacri Romani Imperii conſtitutiones ſeruari debebunt, quæ Ceſareæ majeſtatis pacta mihi & obedienti Imperii principi profutura ſpero.

Inde liquet quod jactate emptionis contractus quem Federati tanquam violenti poſſeſſores in mei damnum & grauamen cum ceſarea maieſtate uti potentiſſimam partem inierunt, inualidus eſt, nec ſubſiſtit, quia violentia per quam me expulere & ducatum meum arripuerunt, nedum purgata ducatum meum affoecit illique hodie coheret.

Eque pro re mea fore & mihi conducere ſpero, quod ceſarea maieſtas in ſua electione principibus electoribus veritatis religione aſſenſit, neminem in cauſis, propter quas Jus & Juſtitia ferre poſſit, turbandum fore ac quod ſua ceſarea majeſtas ſine omni dilatione & obſtaculo cuivis principi domino & aliis cujuſcunque dignitatis & ordinis ad earum rerum recuperationem que eis ſuiſque parentibus & deceſſoribus per vim ablate & rapte fuerint auxilia ſua preſtare Eosque circa eas quantum eis ad hec Juris competit defenſare tuerique velit & debebit, ſeque quorumcunque querelis pias preſtare aures & Juris viam nemini precludere velle.

Quare minus dubito ſi inclitæ & piæ ceſareæ majeſtati hec mea. informatio oblata lectaque fuerit, eam auita pietate & virtute me reſtituturam & curaturam quo

ferendis competentibus mediis atque modis mihi ducatus terræ & populi mei reſtituentur, unde ſua maieſtas promptiſſima mea meorumque obſequia perpetuo expectabit.

Num. 146.

Schreiben Herzog Heinrichs von Braunſchweig an Herzog Ulrichen, daß Kön. Ferdinand mit dem Herzogthum Würtenberg belehnet worden, doch jedem theil an ſeiner Gerechtigkeit unſchädlich. d. d. 8. Sept. 1530.

Mein freuntlich dienſt und was ich mehr liebs und guts vermag zuuorn, Hochgeborner fürſt früntlicher lieber Schwager, deiner Lieb will ich früntlicher guter wolmaynung nit verhalten, das Wir in deiner Lieb ſachen noch khein antwurt empfangen, Ich will aber an Mir khainen vleyß erwinden laſſen. An nechſt verſchinem Montag (5 Sept.) hat kü. dcht zu Hungern und Böhem under andern auch die Wirtenbergiſchen Lehen empfangen, Iſt meines achtens mer aus ſtolz dann aus notturfft geſchehen. Doch haben die Churfürſten ſouil gehandelt das ſolche belehnung jedem teyl an ſeiner gerechtigkhait unſchedlich und unuerfenglich ſein ſoll.

Hertzog Wilhelm von Beyern wil auch handlung leyden, die ſach ſthet auf gutem Weg, wölches ſich aber nit ſchreyben laſt. ſo ich zu deiner Lieb ankhumm, will ich dein lieb derhalb verrer berichten.

Die ſachen tragen ſich alhie noch etwaß ſeltzam zu. der Almechtig wölle die zum peßten ſchickhen, Warinnen ich deiner lieb früntlichen dienſt wüſte zubeweyſen, were Ich geneigt. Datum Augſpurg am tag Natiuitatis Marie anno ꝛc. xxx.

von gots genaden Heinrich der Jünger Hertzog zu Braunſchweig und Lünenburg.

H. H. zu B.
mein hand.

Num. 147.

K. Ferdinands verſicherung gegen den Würtenbergiſchen Prälaten und Landſchafft wegen der an Churfürſt Ludwigen von Pfalz für die Wahl-Stimme verſprochenen 20000. fl. d. d. 12. Dec. 1530.

Wir Ferdinand von gots gnaden zu Hungarn, Behaim, Dalmacien, Croacien ꝛc. König, Infant in Hiſpanien, Ertzhertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc.

di ꝛc. Bekennen offentlich mit diſem briefe, Als uns die Erſamen Gaiſtlichen unſer Andechtigen, Erbern und lieben getrewen Prelaten und gemaine Landſchafft unſers Fürſtenthumbs Wirtenberg auf jüngſt gehaltnem Landtag zu Gröningen zu erlangung der Römiſchen Königlichen Cron zwannzig tauſent guldin Reiniſch zu beſondern Eren bewilligt, aufgebracht und gegeben, Auch ſich darumbn verſchrieben haben, doch mit den fürnemlichen fürworten, daz von der gemeinen bewilligten Landſtewr die nachvolgenden nächſten vier Jar Jedes Jars fünfftauſent Gulden zu ablößung der obgemelten zwainzigtauſent guldin Reiniſch widerumb verwendet, damit gedachte Prelaten und Landſchafft in vier Jaren die nechſten entlich von ſolcher verſatzung geledigt und verleßt werden, daz wir auf ſelchs den gemelten Prelaten und Landſchafft in Wirtemberg bewilligt zuegeſagt und geredt haben Thun ſolchs auch hiemit wiſſentlich in crafft diß briefes daz Wir Inen die berüerten vier Jar lang Jedes Jars Fünfftauſent Guldin Reiniſch zu ablöſung angezaigter zwainzig tauſent guldin, wie obſteet von der gemainen bewilligten Landſtewr eruolgen laſſen und Inen daran kain Irrung noch verhinderung thun ſollen noch wollen, daz Inen auch berürte Ir underthänig bewilligung auſpringen verſchreibung beſiglung und ablöſung an Iren voraufgerichten, Confirmierten und beſtetigten Priuilegien Freihaiten und verträgen in allweg unnergrifflich unſchädlich und unuerletzlich ſein ſoll ungeuerlich. Mit urkund diß briues Geben zu Mainz am Zwolften tag des Monats Decembris Nach Chriſti unſers Herrn gepurt Fünffzehenhundert und im dreiſſigſten, unnſerer Reiche im Fünfften Jaren.

Ferdinand.

Ad mandatum domini Regis proprium.

Wraſtwergh.

Num. 148.

Extract Schreibens Sebaſtian Schillings, an die verordneten der Cammer und gemainen Ausſchuſs des Fürſtenthums Würtenberg wegen der dem Pfalzgraven verſprochner Gelder für die Röm. Königs Wahl. d. d. 1. Jan. 1531.

Jtem was auch meins gnedigſten herrn Pfaltzgraffen beger iſt der 40000. gulden halben, werden Jr von meinen gned. und günſtigen hern Stathalter und Regenten nach lengs bericht empfangen, in der ſelbigen ſachen wollet euch In maſſen ſich kö. Mt zu euch verlaſſt, vntertenigſt erzaigen und allen menſchlichen und möglichen fleys fürwendeu, damit das gelt in der Zeyt der x tagen nicht fel, wir haben all ain groſſes vberſehen, die xxxm. gulden ſolten auff dem tag und platz, da die Wal geſchehen wirdet, erlegt und bezalt worden ſein und iſt nicht gnug geweſt, das Wir die

Verschreibung vberantwurdt haben, Sollichs ist nicht allein durch vns, sonder auch durch kö Mt rethe vbersehen worden, dar ab der pfaltzgraff ain vast grossen verdrieß empfangen und will kurtz ab das gelt haben auff den tag der Wal, doch verhoff ich mich sein kurfürstl. gnad werd ettlich fürsten zu bürgen und selbsschuldnern annemen, das die erlegung in x tagen hie geschehen soll und man mit der wal fürgee. Die neuwe Zeyttung was und welcher massen der konigklich Wal halben gehandelt, will ich euch mit nechster post verschreiben. Und ist gewiß, wo anders das gelt wie obangezaigt, nicht verhyndert, so würdet die Wal auf nechst dinstag eröffent und werden dan den nechsten auff Ach zu der krönung ziehen.

Ich hab mich mit grossem verdriess Kö. Mt hie vffhalten lassen so lang biß das gelt herab kompt, auß vrsachen, so ich der regierung angezeigt, Ich bin gleich ain geysel und gefangner, der allmechtig wölle gnad verleyhen damit das gelt glücklich herab und ich auß dem last komm, damit euch früntlichen Willen zuerzaigen findet Jr mich zu aller zeyt bereytt, habt also in der grossen eyl für gut, datum Cöln auf den neuwen Jarstag zu xij. vrn in der nacht Anno ꝛc. 31.

Sebastian schilhing,
Ritter.

Num. 149.

Quittung der Regenten in Würtenberg und Versicherung gegen der Landschafft um der 20000. fl. willen, welche diese zur Königl. Wahl und Crönung Kön. Ferdinanden verwilligt. d. d. 7. Jan. 1531.

Wir des Durchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten unnd Herren Hern Ferdinanden Königs zu Hungern und Behaim ꝛc. vnnsers gnedigsten Hern Statthalter Regennten unnd Räthe des Fürstenthumbs Würtemperg, Bekhennen offenntlich mit disem Brieue, das vnns gemaine Lanndtschafft des bemeldten Fürstenthumbs Würtemberg auff heut dato zu vnnsern hannden und gewaldte erbergklich vberantwurt gegeben unnd zugestellt haben, die zwaintzig thausendt gulden, so Prelatten und Landtschafft vff Jüngstgehaltnem Landttag zu Gröningen vorgemelter Khonigklichen Mt Inn die Römische khönigliche Würd unnd Crone zuuereren vnnderthänigklichest bewilligt haben. Darumb an statt vorgemelter khonigklichen Mt, So zelen und sagen Wir gemellte Prelatten und Landtschafft der angeregten bewilligten zwaintzigthausendt gulden vererunggeltes Quitt ledig und louß krafft diß brieues, damit Wir Jnen auch Jnsonderhait gereden und versprechen sollich gellt dhains Wegs hinauszugeben, noch von vnsern hannden khomen ze lassen die vorgenant Königklich Mt, sey dann zunor zu ainem Römischen Khönig erwölett, außgerufft und proclamiert,

miert, Wie auch gemellte zwainzig thusendt gulden anders zu Gröningen nitt zugesagtt, noch bewilligt sind, des haben Wir zu vrkhundt gemellter Landtschafft disen Brieff besigellt unnd Geben zu Nürtingen am Sibenden tag des Monats Januarij Nach Christi geburth gezellt Fünffzehenhundert dreyssig und ain Jare.

Rudolff von ehingen
Ritter.

J. Minsinger ViceCantzler.

Num. 150.

Quittung Pfalzgr. Ludwigen für die 40000. fl. welche man für die Wahl K. Ferdinands zu einem Röm. König bezahlt hat.

d. d. 17. Jan. 1531.

Ex originali. Wyr Ludwig von gots gnaden Pfalntzgraue bi Rhine, Herzog jnn Bairn, des heilligen Romischen richs Ertztruchsas vnnd Churfürst ꝛc. Bekennen und thun kunth offenbare mit disem brieff, Alß unß die Romisch Keisserlich auch Konniglich maiestatten, unser allergnedigsten hern durch die Wolgebornen und edln unser liebe besondern Jergen des heilligen romischen riche erbtruchsas fryhern zu Waltpurg stadthalter, Wilhalmen grauen zu Eberstein, rudolff von Ehingen, Sebastian von Nippenburg, Sebastian schilling, Wolf von Hürnheim alle vier ritter, Jacob von bernhausen, heinrich Drösch von Buttlar Johann Vont doctor und Joseph Mönsinger Vice Cantzler deß regiments im fürstenthumb Wirtemberg als bürgen und selbstschuldner viertzig dausent Gulden in abschlag einer Soma gelts Jr Kaisserlich und konniglich maiestaten uns zu bezalen verschrieben ußzurichten versichert und verwiesen haben, Inhalt Irer keisserlichen und koniglichen Maiestaten auch gemelter Bürgen verschrybuug derhalben vffgericht, an welchen viertzig dausent gulden vnß Jr keisserlich und Könniglich Maiestaten in kurtzvergangen tagen hie zu Cöln durch Jr maiestaten hoffzalmaister hannsen Angerer zwenntzig dausent gulden, unnd jetzt durch vorbenanten Sebastian schilling ritter als von wegen gedachter Bürgen deß Regiments im Fürstenthumb Wirtemberg die vberigen zwenntzig dausent gulden, uud also der angeregten viertzig dausent gulden rheinisch in möntzs je fünfftzehen patzen für ein Gulden zurechnen in abschlag vorgemelter somma vßrichten und bezallen lassen zu unserm guten genügen, Sagen demnach hochgenannte Kaisserlich und könniglich Maiestaten, auch berürte bürgen unnd hoffzalmaister und wer ferrer für die angezaigte summa viertzig dausent gulden quittierens nottürfftig ist, hiemit gantzs quit ledig und loss, haben heruf auch vielgenanten Bürgen gedachte Jr gegeben Verschrybung mit diesser unser quittierung auch herußgeben und widder zugestelt,

ſtelt, deß zu warer vrkundt haben wir vnſer Jnngeſiegel an dieſſen brief thun hencken und darzu mit unſer aigenn hande vnderſchrieben, datum Cöln vff dienſtag Anthonij den ſiebenzehenden tag Januarij Anno ꝛc. fünffzehenhundert dreiſſig und einß.

Pfaltzgraff Ludwig
Churfürſt etc. ſſ.

Num. 151.

Urgicht des Widertäuferiſchen Propheten Auguſtins, welcher zu Stuttgard auf dem Markt gericht worden. d. d. 2. Febr. 1530.

Erſtlich das er ſeine vier geſellen gelert und Jnen antzeigt, das er ein König ſey von got geſandt und das ihm befolhen durch die geſicht und zaichen ain verenderung der Welt allenthalb zuuerkhünden und die ganz Welt vnder ſich zu bringen und das der kaiſer und Ferdinandus dardurch zerſtreit werden und das alle ding mieſſen gemain ſein. Und wer ſich ſolchem widerſetzt, den haben ſie mit dem Schwert wöllen Richten und vßſchlieſſen.

Und hab er das alles darumb angefangen, das er zu ainem König und vor der Welt zu ainem groſen herrn gemacht werd, dieweil er ain lang zeit in Armut gelebt und verJagt ſy geweſt und ſollichs alles vmb criſtus willen wöllen verkhünden.

Jtem er ſy by den Juden zu Günzburg, Leypheim und Bühel geweſſt und Jnen ſein Vereenderung angezeigt, die jm all geantwurt, ſie wellen daruf warten vnnd es gern ſehen, vnd ſonderlich hab der zu Leypheim geſagt, er ſoll fürfarn Es ſey der Recht weg, und der zu Günzburg het gern gewiſſt, wo Er und ſeine geſellen ſich enthalten, ſo wollt er zu Jnn ziehen, Er habs Jnen aber dazumall nit anzeigen wollen.

Jtem er hab ein gute Hofnung gehabt zu allen Juden und Widerteufern, ſo bald er anzogen, das ſie all zu jme khommen weren und hab willens gehabt ſollichs vmb Leypheim unnd Günzburg anzufahen und ſollich verenderung mit jrer hilf und aus jrer ſchrifft den gemeinen man zu lernen.

Es hab Jn niemands ſollichs zu thun vnderricht, dann dieweil er allen Jrung der Welt erkhundigt und befunden, das jedermann ſo Jrig, hab er ihm ſollichs ſelbs fürgenomen und nit gezweifelt dan das Jm jedermann zugeloffen wer.

Jtem er hab gute Hoffnung gehebt und noch, das der Dürckh auf oſtern komen wer, hab auch ſollichs ſeinen geſellen anzeigt, alsdann wer er mit ſeinem fürnemen ouch anzogen, ob er aber gleich nit kommen wer, wolt er dannocht fürgefarn ſein.

Jtem den guldin Borten ſo er dem Goldſchmid zu Vlm abkaufft hab vmb anderthalben Gulden, den hab er vf ein hembd laſſen nehen, das hab man auch am einfallen genomen. der goldſchmid hab geſagt, Es ſey jm an einer Schuld worden.

Jtem

Item das Duch mit den Sternen sy darumb gemacht, wann er sein fürnemen angefangen, wa er dann in ein haus khomen, das man es Ob jm allwegen solt vfgeschlagen haben und vf dem theill da khain stern sey, hab er alweg sitzen wellen und die stern haben ain bedeutung der gesicht sein sollen.

Item das alles hab also für und für gen sollen mit aller Zugehörd und nach Im vf sein khind kommen und nach demselben vf seine khinds khind, und was er mer gewist, das zu solchem fürnemen gedient, wellt er auch haben lasen zurichten und kain kosten sparn.

Item der Außwald (Oßwald) der pfaff hab in vil vnderricht und gesterckht in der verenderung, dan der Jud zu Wormbs habs In vß dem hebereischen vnderricht, dergleichen sey ein Jud gen Jerusalem gezogen, dem hab man zu Wormbs lang nit erlouben wollen, bis Er sollichs mit Recht erhalten. der hab Oßwaldten die verenderung allein nach der leng anzeigt, und hab der Jud gesagt, das solche verenderung vff dis Jar geschehen soll und er sey darumb gen Jerusalem zogen und Oßwalden gebeten zu jm zukommen und jm anzeigt, in welhem haus und in welher gassen er jn allda findt.

Item der Oßwaldt hab zum Juden zu Günzburg gesagt, der Dürckh sy ir Vetter und von jrem geschlecht, hab er geantwurt, nein, dan er hab zu Kronweissenburg die Juden erwürckht, und wa er sollichs nit thonn, hetten sie In für den gehebt und angenomen, der die verenderung vfrichten und Christenhait abton und zersteren soll.

Item des Douffs halb, den er nempt ein Driebsall, darauf gibt er disen bericht, wann jetzo vf Ostern die straf und zersterung werd anfahen, das werd sich bis in das drit Jar verziehen und vill pluts vergossen werden, Wer dann vberpleib der werd volkommen und in friden leben, doch sie und jeren khinder nit so volkommen, das sie nymer sünden werden, sonder welher vnrecht thun werd, er sy jung oder alt den werden sie vßschliessen und in Finsternus werfen, unnd well er wider in jr versamlung khommen, so mieß es durch driebsall beschehen, den er also bar im vßschliessen leiden werd und die all gut und peß werdent ouch sterben, doch nit mit solhem Schmertzen wie bisher beschehen, sonder als wann ainer schlofft und werd solhen bis in die Tusent Jar fürgenn. dan Johannes geb jm des Zeugnus in der offenbarung am 19. Cappitell. und so selbe zeit vergang, so werd sünd wider herschen, darnach werd der Tag des Heren kommen, aber in welher zeit wiss er nit anzuzeigen.

Item er zeigt an, daß Oßwald und der Miller seine geheimesten vnder jn allen seient, und wan er gelert, so sy Oßwald der Erst gewest der von wegen der vsserlichen Creatur hab sollen antwurt geben und die bedeutung sein. der Miller hab sollen das Mitel sein zwüschen dem volckommen und der Creatur und darumb antwurt geben. Vnd so er sollichs durch sie beid also der Welt anzeigt und verkhindt und den Ver-

ſtand in ſie bracht het, alsden wolt Er ſein perſon ſambt der cleidung für das ſolckommen anzeigt haben und Jnen predigt und geſagt haben, wie ſie in ſolcher verenderung ſolten gelebt han.

Volgt nach Verenderung.

Jtem der Tauf ſolt füro ſein Driebſall.

Jtem die Kirch ſolt füro ſein die Criſtenliche gemain, daby ſolt verſtanden werden die Criſtenlich lepten.

Jtem der altar in der Kirch ſolt füro Criſtus ſein, der in der criſtenlichen gemain ſein würd, das iſt der warhafftig verſtand.

Jtem Sacrament ſolt füro ſein criſti geheimnus jetzo durch jn als das mittel hat ſollen geoffenbart werden, das iſt die verenderung.

Jtem der Wein Kelchs ſolt füro ſein die krafft die aus der geheimnus kompt.

Vnd ſo ſie ſolche verenderung allen angenommen und darnach gelebt, das wer dann das war plut und flaiſch criſti geweſt, und ain jeder der es alſo in ſich gefaſſt, der het das war plut und flaiſch Criſti geeſſen und getruncken.

Volgt hernach wes nach ſolchem für ein Regement hat ſollen werden in geiſtlichen und weltlichen ſtand.

Jtem Es hat khein gaiſtlich Oberkhait mer ſollen ſein, Sonnder wie oben anzeigt, So hat die verenderung der recht warhafft gaiſt ſollen ſein und füro die gaiſtlich oberkhait geheiſſen ſein.

Jtem die Weltlich oberkheit ſolt auch nichtz geweſt ſein, alle Kaiſer, König, Firſten und Heren und die oberkhait tragen, heten abgeſetzt ſein worden und wie füro die, ſo die verenderung angenomen hetten, vnder Jnen das flaiſch zu ſtraffen geordnet, derſelbig ſolt es und kein andere geweſt ſein, dann bym flaiſch ſol die Weltlich oberkhait verſtanden werden. Jtem, vnnd ſo Er gleich in ſollcher Wall abgeſetzt wer worden, ſo het ers geſchehen laſſen, doch nit gern.

Und an jedem ort, da man es angenomen het, daſelbſt het man ain mieſſen durch die gmain erwellen, derſelbig hett für und für Jnen ſolchen verenderung mieſſen verkhinden und ſie leren und ſo jm etwas zu clag kem, warumb das wer, der ſolten macht haben vber den ſo vnrecht gethan denſelben mit dem gaiſt munds zu ſtraffen und jne von der verſamlung gar vßgeſchloſſen haben.

Und in ſomma das alle Rent und gült ſolt abgeweſt ſein, nyemand dem andern nichtz geben haben, aber die ſo alß die obern geweſt werend, die mieſten die andern genert haben, dan welher dem altar dien, der ſollte auch dauon eſſen.

Und ſo die alſo von der gemain zu Obern erwelt werend worden, die ſolten darnach macht gehabt han ein könig vber ſie all zu erwelen, wie Jnen das got jngeben het, aber demſelben könig ſolt man nichtz geben hon, ſonnder wahin er khomen,

da

da het er mögen Essen, dan es wer als gemain gewesst, und derselbig könig het mögen haben xij. diener die Im verenderung allenthalb heten helfen verkünden.

Und der Beicht halb solt füro nichtz sein, dan wann ein pruder unrecht thet, das er sich gegen ainem andern seinem Bruder desselben bekante.

Item alle Bildnus Cristi und der Hailgen solten gar abgewest sein.

Und alle geweiht Stett, als Kirchen und dergleichen sollten absein und sonst in gressen hewsern oder vff pletzen in Stetten oder vf dem veldt die verenderung gelert sein worden.

Item das Biechlein, darin die Zirckel und anders begrifen, das gehört dem Oßwald zu, der wiss guten bericht darumb zu geben.

Num. 152.

Extract Berichts Statthalter und Regenten an König Ferdinanden wegen der aufgefangenen Widertäuffer und ihres Propheten. d. d. 26. Mart. 1530.

Durchlüchtigster, Großmechtigster König ꝛc. Euwer Kö. Mt. schryben am dat. zu Prag den 14. tag jetzwerends monats Marcij wysend, haben wir underteniglt empfangen und vernomen, und als e. kö. mt. darinnen zuuorderst des gefangen vermeinten propheten und siner Jünger halb uns gnedigest beuilhet, was wir Irnthalb verner fürnemen und handeln söllen ꝛc. geben e. kö. Mt. wir underteniglt zuuersteen, das vorzukommen e. kö. Mt. beuelhe nach Wir mittler zit bemelt gefangen jeden insonderheit durch tortur ernstlichen und hartigklich erfragen haben lassen, Ouch durch all möglich weg erkundigung angericht, was sonder müteryen anschleg und practiken Irnthalb vorhanden, und wer mit Inen Iren vorhaben verwant sein möcht, Aber dannocht wyter oder mer nit erlernet, dan Inhalt der copyen e. kö. Mt. hieuor underteniglt zugeschickt, daruff sie noch gentzlich verharren. Als nun diser Zit ein pundstag zu Ougspurg, wie e. k. Mt. onuerborgen, gehalten worden, haben wir bedacht in allweg gut sein, die gesanten der loblichen pundsstende sollicher angeregter personen jrer handlungen und urgichten, ouch zuberichten, wölches dan durch unsern mitregenten doctor Hanns Vouten geschehen, haben dieselbigen uns daruff lassen anzögen, das gemein Stend ausser vil beweglich vrsachen nit für gut ansehe mit der straff gegen sollichen gefangen lang zuuerziehen, sonder ir Raut damit förderlich fürgeen zu lassen, dan jrenthalb werden vil reden gebrucht, sonderlich von jren anhengern und gemeinen böuel gesagt, jr handlungen seien nit so böß, das wider sie straff fürgenomen, Sondern werden sy mit gewalt also in geuengknus gehalten, die andern reden, wo Jr der gefangen vorhaben und Leeren nit von Gott der es villeicht also haben wöll,

were mit der straff gegen Inen so lang nit verzogen ꝛc. Dwyl wir nun derglichen ouch ander vil orten her verstendigt worden, ouch bedencken mögen, das durch den auffzug der straff mer geuarlicheit und nachteil dan nutzen zugewarten sein, haben wir fürgenomen künfftiger Wochen nach dem Sontag Letare mitfasten, Anfangs den vermeinten Propheten, So hie zu Stutgarten in geuengknus enthalten wurdet, mitwochen (den 30. Martij) schierist vff einem Wagen durch etlich gassen der Stat fieren, vff sondern Blätzen mit glienden Zangen zwigken, volgends vff dem marckt mit dem Schwert, das er Ime selbs zu seiner angemasten königlichen Zierid und gewalt, nach anzögen des zugeschickten musters machen, und damit, wo seine anschleg fürgang gehabt, die doch der Almechtig barmhertziglich bisher verhiet, alle obrigkeit geistlichs und weltlichs stands austilcken hat wöllen, das hobt abschlahen, volgends den cörpel für die Statt fieren und zu puluer verbrennen, volgends die andern sine Jüngern der orten sy gefangen enthalten darus einer gein Blawbyren, dwyl sy in selbigem Ampt zu geuengknus gebracht sein, gefiert, mit dem schwert und volgends durch den brand richten zu lassen, wöllten e. kö. Mt. des wissens zu haben vndertenigst nit bergen ꝛc.

Num. 153.

Herzog Ulrichs Verantwortung auf die Kayſ. abschlägige Antwort.

Im Decembri 1530.

Allerdurchlüchtigster Großmechtigster vnüberwindlichster Keyser, Allergnedigster Herr, Es haben die Curfürsten und Fürsten, So an E. Key. Mt vor mich in Italien geschriben und gebetten und jüngst vff gehaltenem Reichstag zu Augspurg neben anderer mer Curfürsten und Fürsten Fürbitt umb gnedig Antwurt mit vberreichung undertheniger miner Bericht, wöllichermassen sich die Handlungen zwüschen der Statt Reutlingen, dem Pundt zu Swaben und mir verlauffen und vß was Ursachen ich billiche mines ererbten Fürstenthumbs sampt siner Zugehörung restituirt werden soll, underthenigklich angesucht, Mir ettliche schrifften, darinne E. Kay. Mt Antwurt vff sollich Ir fürbitt, ouch vermeinter Bericht der stennde obgemelts Punds hieuor einem Bäbstlichen Legatten, So dazumal zu Lucern gewesen und der Statt Reutlingen verfasset zugestellt, wölliche schrifft Ich E. Key. Mt halben underthenigklich entpfangen und nachdem ich daruß allenthalben vermerckt, das by E. Kay. Mt ich durch meine mißgönner zum höchsten antragen bin, Als ob ich miner sachen gantzen vnfug und nicht allein den landtfriden, Sonder auch E. Kay. Mt. Hochheit verletzt haben solt, So will je min hohe nottdurfft erfordern, dieselb E. Key. Mt besser zuberichten, und wiewol ich nicht geneigt bin, E. Kay. Mt. mit langen Worten zu beschweren, So kan ich doch nicht underlassen gelegenhait und gestalt miner sachen

wytter

wytter dann hieuor geſcheen iſt, in underthenigkeit fürzutragen, wiewol ſöllichs nach der lenge zu verantwurten min notdurfft erfordert und ich das auch mit gottes hilff wohl thun möchte, Doch dieweil mir ſolliche E. Key. Mt. antwurt erſt nach endigung des Reichstags zukomen iſt, will ich das zu diſem mal vffs aller kürtzeſt das es möglich iſt, thun, demüettigklich bittend dieſelb E. Key. Mt geruhen ſollichs von mir gnedigklichen vffzunemen mich keyſerlich und gnedigklich zuerhören und mit gepürlicher reſtitution zuuerſehen.

Und nachdem Erſtlich E. Kay. Mt one Zwyfel vß Inbildung miner mißgönner in jrer antwurt anzeigen, wie minen hern vettern und fründen den Curfürſten obgemelt wol jngedenck ſey, wölicher geſtallt ich ein Regiment gefürt und mich in zeit wylendt keiſer Maximilian gegen ſiner Mt erzeigt hab ꝛc. Weyſſ ich nicht anders, des gott min Zeug ſey und verhoffentlich ſein würdet, So ich by E. key. Mt die gnade finden, das Ich nach billicher reſtitution zuuerhör komen möcht, verhofft ich es ſolt by E. Key. Mt. mit grundt der Warheit nicht anders vßfindig werden, dann das Ich gegen der Welt ein Eerlich Regiment gefürt, Frid, Eer, recht, warheitt, trüwen glauben und billicheit, Souil in miner geringen vernunfft geweſen, geliebt, gefürdert und gehandthabt, vilen leutten guts erzeigt und wider Recht oder billicheit wiſſentlich nyemandts je beleidigt, Hochgemeltem E. Key. Mt anhern keiſer Maximilian, als ein gehorſamer Fürſt trewlich redlich und vber min Vermögen gedienet, Leyb und gutt mer dann einmal zu ſiner Mt geſatzt, jumaſſen ouch mine eltern und vorfarn Siner Mt Eltern und vorfarn Ertzherzogen zu Oeſterrych in vil wege gethon und erzeigt, Dann mine fordern und ich haben keiſer Fridrich und keiſer Maximilian in zeit jrer beider Regiment und Leben vber die Sechsmal hundert tuſent guldin vß gehorſamkeit, als glider des Reichs dargeſtreckt So hab ich wylent keiſer Maximilian ettliche und Neuntzig tuſent guldin Neben denſelben fürgeſtreckt, die man mir noch ſchuldig iſt, wie ich mich dann in Zeitten keiſer Maximilian durch ein offentlich Vſſchryben mit warhaffter Rechnung darzuthun erpotten hab, daher auch die meyſte vrſachen miner und mines Fürſtenthumbs ſchulden und vnuermöglicheit erwachſen iſt. Woll mag ſein Allergnedigſter herr, das ich on all min gegen der Welt verſchuldung mitt etlichen minen verwandten dienern und den jhenen, die mir args und guts erzeigten und andern in Unwillen gewachſen bin, wölliche mich by Jrer Mt dermaſſen in ruckh vnbillicher böſſlicher wyß angegeben, Als ſolt ich vil böſes gehandelt haben und Jrer Mt höchſter vngehorſamer und Rebelant ſein, des Ich min Lebenlang nye gedacht, vil weniger volbracht, und damit durch Hilff anderer Jrer geſellen und fründe Jr Mt mir zu vngnaden bewegt, das wol Jr Mt den ſtenden des heilligen Reichs minthalb etwas vngnedig antwurt gegeben haben mag, vnd ſonnderlich als min gemahel on alle min verurſachung von mir gezogen, Iſt ſie zu jrer mutter miner Schwiger So damals in einem Cloſter geweſen, komen und hatt mich by derſelben

So hart verclägt das Ich Ir souil vbels erzeigt haben soll, damit Sie die mutter vß natürlichem mitlyden bewegt hatt vß dem Closter sampt der tochter zu wylendt Keiser Maximilian zu ziehen und mich vffs allerhöchst by siner Mt zuuerklagen, damit Sie mir einen vngnedigen Keiser gemacht, Aber nachuolgender zeit hatt diselb min Swiger Graue Georgen von Pfannenberg zu mir geschickt und mir sagen lassen, wie Sie mich vor Key. Mt. hart verclagt und einen vngnedigen Keiser mir gemacht hab, Aber darnach erfaren, das sie Ir tochter minethalb mit vngrund und zu milde berichtet, derhalben Sie mir vnrecht gethon und mich darfür vffs allerhöchst bitten lassen Sie wölle die Key. Mt widerumb anders und der Warheit berichten und mir widerumb Souil Ir möglich einen gnedigen Keiser machen und zwyfel nicht genelter graue Georg werde als ein Eerliebender graf Söllichs vor E. Key Mt noch gestendig sein, mag lyden das derselb darumb gehört werd. Vnd demnach Als Ir Key. Mt durch bestendig grund miner vnschuld berichtet worden ist, hatt Ir Mt vß eigner bewegnus und keiserlichem gemüet den Erwirdigsten in gott Hern Matheum des Titels Sancti Angeli Priester Cardinal Ertzbischoffen zu Saltzburg ꝛc. minen lieben hern und freund in min Landt gen Blaupuren zu mir geschickt und sich mit mir keiserlich und güettlich, dessglychen ouch dessmals mich und etliche mine widerwertigen vertragen, Auch aller Acht und Censuren gnedigklich erledigt, In wöllichem vertrag sich befunden, das Ich vergangner handlung, derhalben Ir Mt vber mich bewegt gewesen, nicht vnfugk gehabt hab, darnach hatt ouch Keiser Maximilian den Erwirdigen in gott minen lieben hern und fründt, herrn Wilhelmen Bischoffen zu Straßburg ꝛc. gebetten zwüschen Irer Mt und mir zu einem gründlichen verstande widerumb zu handlen, damit Ir Mt mich widerumb bruchen möchte, vß dem allem hatt E. Key. Mt. wol abzunemen mit was grundt oder vngrundt Ich in Irer Mt getragen worden sye.

Da nun Ir Mt mit tod abgangen ist, hab ich Sein Mt als minem allergnedigsten Keiser und hern Inmassen wie Ich mine tag nie nichts das zuerzeigung key. Mt Eeren und vnderdienstparkeit hett raichen mögen, vnderlassen habe, mit einem Ampt Eerlich besingen und begeen lassen, in verhoffnung, Ich hab daran keinen stoltz oder hochmutt erzeigt, unnd so gott der Allmechtig siner Mt Ir Leben bis hieher erstreckt, hett ich nit zwyfel Ich wolt by Irer Mt in dise grosse beschwerung dermassen nicht gefallen, dann Ir Mt hetten vß Keiserlichem gemüett nicht mögen vnderlassen miner trew und dienstparkeit ingedächtig zu sein, das Ich aber bald nach sollichem ampt vffgewesen bin und mich vor Reutlingen gelegert Ist nicht Ir Mt zu vnern sonder gelegenheit der von Reutlingen verhandlung und der nottdurfft nach bescheen. nemlich vß dem, das Sie diejhenen, So dann frid gebrochen und ettliche miner diener in minem fürstenthumb von jrer dienstverwaltung wegen mordtlich erschossen und sich wytter wider mich und die minen fürzunemen hören lassen, in jrer Statt enthalten,

ten, geschützt und geschirmt haben, des sie mit Warheit in keiner Abredung sein mögen, Sich auch darneben vil mer stoltz und Hochmuts gegen mir und den minen geflissen, darzu mir einen miner getrüwen Diener und Vogt vff Achelm, mit dem Sie nichts zuschaffen gehabt, böszlich ermordt, und sollichs ist nit by dem Wein, sonder dermassen geschehen, Als derselb arm entlybt ins Wirtzhus komen mit sinem Wyb gesessen ein suppen zuschnyden, Sein zwen hinder Jme zugelauffen und haben Jne sines dinsts halben mit vnzüchtigen Worten angesprochen und vber sein entschuldigung der eine jn also mordtlich entlybt, das aber die gemein Statt und die jhenen, So ein gemein Statt representiern, daran schuldig gewesen sein, volgt vsz dem, da sollichs also geschehen, hatt sich das arm Wyb des entlybten an den einen thätter gehangen, jne gehalten und ümmer geschruwen umb gerechtigkeit zuuerhelffen, der hab Jr jren fromen man böszlich ermordt, da sein die von Reutlingen in vilen grossen hauffen als am feyrabent der ort lands gewonheit vff dem Platz gestanden, haben das geschrey gehört und gesehen und die thätter nicht allein zu recht nicht gefestigt und gehalten, sonndern von dem armen Wyb gedrungen und dem entlybten und mir vil böses mit schmachworten zugemessen und uns beide vbel gescholten, da sollten billich die Burger den thätter wie obgemelt zurecht gehalten haben, Ist auch nicht vermuttlich, das ein Ratt sollichs nicht jnnen worden sy, Zu dem so hab Ich einem Ratt desshalben wie dann von minen widerwertigen E. key. Mt selbst angeben würdet geschriben und den thätter zurecht zuhalten begert, das aber nicht geschehen, und obschon wer Allergnedigster Her, das söllicher thätter in ein golzhus entwichen wer, das möchte doch die von Reutlingen nicht entschuldigen, Nachdem solliche fürsätzliche offenbare willige todschleger nach vermög E. Kay. Mt und des heiligen Reichs gesätze weder an dem, noch andern orten Fryhait haben söllen noch mögen, dann die Fryheit der Kirchen (als das Recht sagt) ist nicht den schedlichen, Sonder den beschedigten gegeben und nicht möglich beides zu beschirmen Fryheit der heiligen Stett und auch den verletzer und verletzigten. Und ob sie dann gleich des Reichs Recht nicht wollen in dem Fall halten und die beschediger vsz dem golzhus ziehen, Als sie doch vor gott und der Welt schuldig gewesen, und des Reichs Recht jnen auffgelegt hat, Nichtsdestweniger weren sie fust in ander Wege gerechtigkeit mitzuteiln und straffe vffzulegen schuldig gewesen, der sie aller keins gethon, sonnder haben die arme Witwe und mich vff vnser vleissig anrueffen nicht allein rechtlos gelassen, sonder auch die thätter trutzlich und fürsätzlich geschirmt bis vff disen tag, So dann dise ding vsz jrer selbs bekanntnus E. Kay. Mt und fust menigklich offenpar, das die von Reutlingen diser geschwinden mordischen handlung halben rechts versagt, die thätter für sich selbst nicht gestrafft haben, Sie sich derselben gentzlich und gar teilhafftig gemacht, den Frid ouch jre schirmbrieff, ob sie die von mir gehabt, gebrochen, und gantz unwürdig gemacht und mir also wol gebürt gegenwör, wie in miner nechsten Bericht durch

für-

fürbittende Curfürsten und Fürsten an E. Key. Mt gelangt, zugebruchen, dieweil dann also sölliche mordische handlung vff die von Reutlingen erwachsen, ist mir mines achtens die beschirmung gegen Inen ouch erlaupt gewesen.

Das aber die von Reutlingen sich gegen E. Key. Mt mit dem vermeinten schirmbrief, den sie von mir gehabt haben sollen, darinn vmb anforderung, so ein teil gegen dem andern in zeit des schirms haben würde, ein Vßtrag verfasset sein soll, hoch beschirmen wollen, Zweyfel ich nicht E. Kay. Mt und menigklich Eer und rechtliebende mögen ermessen, das die von Reutlingen durch sollich jr schwere verhandlung sich aller SchirmFryheit und gnaden entsatzt und wie obgemelt verbrochen haben. So ist je offempares rechten, das diser vermeinter vßtrag allein umb burgerliche forderung, ob sich die zwüschen uns beidenteiln begeben würden und nicht von peinlichen zuuersteen ist oder verstanden werden mag oder soll, dann je war, das vmb peinliche sachen peinlich zu rechtfertigen kein compromis oder verpündtnus geschehen, oder so das geschehen were, statt haben mag. Dieweil dann die von Reutlingen zuuoran der Magistrat daselbs durch dise gefarliche Waigerung rechts und gerechtigkeit, und das sie disen vffsätzlichen todschlag wie sich gebürt, nach E. Kay. Mt und des Reichs Recht für sich selbst nicht gestrafft in peinlich Lybstraff nach vermög derselben E. Key. Mt und des Reichs rechten auch andere Peen des Landtfriden, als das offempar ist, gefallen, So hatt je diser vßtrag noch schirm nicht Statt gehabt, Ich den nicht, sonder die von Reutlingen an mir schwerlich verbrochen, dann wölichen vß dem Ratt wolt ich als einen Obmann zu wölen oder zu vermögen funden haben, der inhalt clarer offemparer rechte umb nicht straffung dises Lasters und Weigerung der gebotten gerechtigkeit willen sich selbst und sine mittgesellen vom Rat an jren Lyben gestrafft in ewig des Reichs verwysung auch dem beleydigten zu gnugsamer erstattung, als die Recht desfals sagen, verdammet haben würde, daruß je E. Key. Mt deren von Reutlingen gesuchten Verantwurtung Vngrund vß höchstem Verstand one wyttern bericht zuermessen haben.

Alßdann dieselben von Reutlingen und auch da beuor andere zu jrem scheinenden gelimpff by E. Key. Mt fürgewendt, als ob ich Reutlingen vom heiligen Reich zu wenden understanden und deßhalben vil dinge fürgewendet haben, Bin ich desselben gar nicht gestendig, Ist ouch dermassen min gemüt nie gewesen, So ich vß verwilligung E. Kay. Mt und des heiligen Reichs Reutlingen in minem als eines gehuldigten trewen fürsten, des heiligen Reichs gehorsam mit Eren, fugen oder beschaidenheit nicht behalten mögen, jumassen man dergleichen Reichsstett mer dann eine, so in gleichnus auch bis an die zeit von merern und wenigern stenden des Reichs gewonnen, jngenomen und in irem gehorsam behalten worden sein, findet, das Ich alßdann darüber Reutlingen dergestalt wollt behalten haben, dann wie ich oberzelt. So will ich damit on Rum zusagen nyemands gewichen, Ich hab von minem geringen

ringen ſtandt in zeit mines Regiments keyſer Maximilian hochloblichſter gedächtnus, und dem heilligen Reich Souil eeren, trew und dienſtparkeit erzeigt, als ein einiger der da lebt, wie möcht man dann mich ſollichs fürnemens, da ſich min herkomen je vil anders erſcheint hatt dermaſſen beſchuldigen und das es war ſy, So hab ich mich vff erſuchen des Hochgebornen fürſten Hern Ludwigs Pfalntzgraffen by Rhein, des heilligen Römiſchen Reichs Ertztruchſäſſen und Curfürſten, als deßmals im heilligen Reich Vicarien deßhalben vff ſein lieb oder auch ander Curfürſten fürſten und ſtende des heilligen Reichs zuuerhör billicheit und rechten erpotten, mit Verpflichtung was mich der oder die weyſen würden, dem alſo on alle Weigerung alßobald nachzukommen, in gantzem fürſatz willen und meynung, wa mich ſein Lieb oder Sie Reutlingen wider zu reſtituiern gewiſen hetten, dem alſo one all weigerung nachzukomen, ſollichs iſt ouch geſchehen, vor und Ee ſich die pündiſchen geſamelt, mich befehdet oder überzogen.

Das dann E. Key. Mt berichtet worden, als ſolt ich in Eroberung Reutlingen nicht allein denen von Reutlingen, ſonder auch vßwendigen zum teil Pundsverwandten zum teil Wirttempergiſchen Barſchafft Cleinot, Silbergeſchirr, Zinns oder gültbrief ꝛc. zu mir genomen und damit von mir verſchribne gült abzulöſen underſtanden haben, des bin ich dermaſſen nicht geſtendig, wol möcht ſein, Es haben mir die Kriegsleut angezeigt, wie die von Reutlingen vil barſchafft und anders hetten, daruff ich ettlich Cleinet Silbergeſchirr und brief zu mir bracht nicht anders wiſſende, dann das die denen von Reutlingen zugeſtanden, Was aber Inen nicht zugehöret und mir von den minen und andern angezeigt worden iſt, hab ich wider geben laſſen, Wer aber von den jhenigen, ſo mir damals gedient haben, etwas entwert, das nicht widergegeben wäre, das müeſſt gar kleinſchätzig ſeyn, Aber ſchuldbrief ſonderlich mich antreffent, iſt mit minem Wiſſen keiner verruckt, ſonder wider gegeben und würdet mir ſöllichs vß ſondern nyd mit erdichtens falſch und vnwarheit von minen mißgönnern by E. Key. Mt vffgelegt.

Vß obgemelter miner vndertenigen bericht clarlich befinden würdet, das ſich die von Reutlingen gegen mir und den minen wider den Landtfriden und ſunſt ſchwerlich verhandelt haben, derhalben Ich ouch gegen Inen widerumb fürzunemen geurſacht, hab aber ſöllichs nicht umb ſonderer ſachen willen geüebt, ſonnder vmb gemeiner, So ein Ratt oder gemaine Statt verhandelt gehabt, gethon, dann vmb anderer ſachen willen, da mir je zu zeitten jre Burger das min genommen, fräuel in minem Fürſtenthumb gebrucht, oder vmb die todſchlege und verhandlung, ſo ſie einzellig volnbracht, ſo die von Reutlingen ingemein nicht belangt, hab ich jnen keinen Unwillen zugezogen oder je jchts zuwider gehandelt, wiewol ich gern gewöllt, das ſie ſich nachpurlich und dermaſſen, wie ſie das von mir gern genomen, erzeigt hetten, dann wiewol war iſt, das Reutlingen in meinem Fürſtenthum gelegen, So hatt ſie doch der

Ruck des Punds, daruff sie sich verlassen, also vbermüettig gemacht, das ich von Inen jngemein und sonderheit vil vbermuts wider Recht und on all min Verursachung hab lyden müessen, Bis Sie mich zuletst zu diser gegenwör getrungen haben.

Wiewol allergnedigster keiser Ich mich vmb dise Sachen das Innemen Reutlingen belangent, wie obgemelt, vor der Pundsversamlung zu recht gnugsamlich erpotten, söllichs ouch die Pündischen, So dessmals zu Vlm gelegen in minen Schrifften clar verstendigt, und das ich andere Reichsstett oder pündtischen wytter anzugryffen gar nicht gemeint were, vnder minem Sigel zugeschriben, Auch obgedachter Pfalntzgraue Ludwig als dessmals des heilligen Reichs Vicarj dem Pundt bey hohen peenen stillstandt gebotten, und die sachen bis zu erwölung eins Römischen küngs dem rechten befolhen, dem sie ouch also in Crafft der gulden Bullen und des Reichs Recht zugeleben schuldig gewesen sein, hatt je den Pundtischen nicht gefüeget mich vnbeclagt und unüberwunden oder one vorgehende declaration mines Fürstenthumbs mit sollicher gewappeter und kryegsgewallt zu entsetzen und zum drittenmal zuuerjagen, dann dieweil dessmals der gedacht Pfalntzgraue Keiserlicher Mt und des heiligen Reichs auttorität in den obern Landen verwesen, kan ich nicht erachten, mit was fugen E. key. Mt angegeben würdet, als ob die meysten Bundsstende keinem Vicariat vnderworffen gewesen sein solten, zühe mich des an die gulden Bullen und das recht, und nachdem die Pundseynung wytter nicht zulassen mag oder zulässet, dann der Landtfrid an Jme selbst, daruff dieselbig eynung gegründet ist und billich sein soll, und aber der alt Landtfrid und alle Recht vermögen, So einer ettwas handelt, dardurch er mit der thatt von Recht in Acht oder ander straff gefallen zu sein geordent würdet, das damahl wider denselbig kein Execution geschehen soll, Es sy dann zuuor die thatt dermassen wider den Landfriden oder andere Recht geschehen zu seyn erklärt, So hatt je E. Key. Mt gnedigklich abzunemen, das die Pündischen des Orts Jre Handlung dermassen gegen E. key. Mt nicht beschirmen mögen, dieweil Ich wie recht, nye declariert worden bin, Sonderlich ouch dieweil min zugriff an Reutlingen (gesatzt und doch nicht gestanden, das derselb gewaltigklich gescheen were) durch die nachuolgende gewaltige thatt des Pundts vber min Recht erbietten, Purgiert worden ist, darumb der gemelt Pundt mir keinen gewalt, ob der geschehen were, Als ich wie obgemelt nicht gestendig bin, fürwerffen mag, sonder mich in alle Weege widerumb zu restituieren schuldig ist, Ich hab ouch die Schwytzer nicht dergestalt, wie vor E. key. Mt. von mir angegeben würdet, noch ouch wider einichen Bundtsstand, zu dem ich nicht rechtmessig gegründte Ursachen gehabt, und in sachen, da der Bundt wider mich, als sie selbs wissen, hilff nicht bewilligen wollen, Sonder etliche derselben mir darzu fürderung zu thun verwilligt, vffbracht und dabeuor dem Bundt wie obgemelt in schrifften Clar zuuersteen gegeben, das ich andere Reichsstett oder Bundsstende wytter anzugryfen oder zubeschwern gantz nit gemeint were, darumb die thätlische

che Entsetzung miner Landt und leutte mir durch die Pündtischen zugefügt, deßhalben unentschuldigt pleibt. Dann es haben sich die Pündischen dazumal söllicher sachen (wa sich die mit Reutlingen dermassen in miner gegenwör nicht begeben hett) gar nichts angenommen.

Ich hoff ouch E. Key. Mt werden gnedigklichst beherzigen, das mine missgönner mich by E. Key. Mt zum höchsten gern verungelimpffen wolten, Als solt Ich da ich erstlich wider Inn min Fürstenthumb gezogen, ettliche gering leutt ꝛc. an mich gehangen haben, Eine frome Landschafft damit zuuerdrucken ꝛc. das mein gemüet oder meynung nie gewesen, Sonder bin durch zuthun miner angebornen gelobten vnnderthon jngezogen und wolt vngern ein frome Landschafft mit geringen Leuten verdruckt haben, dieweil ich aber vermerck, das sollichs vff die jhenigen So ettwa des armen Cuntzen entpörung zugewendt, vor E. Key. Mt von minen Widerwertigen gemeint, das ich mir dieselbigen zuuerdruckung der fromen anhengig gemacht haben solt, wirt mir mit vngtund zugemessen, Dann die verdient straff, So ich vber dieselbigen vffrürigen höupter mit recht ergeen hab lassen, bewyßt, was gefallens Ich zu söllichen geringen leutten gehabt und noch habe, Wie solt Ich dann derselbigen zu erfolgung der fromen mich gebruchen mögen.

Wa aber E. key. Mt nach gepürender Restitution mich zu offentlicher verhör gnedigklich komen lassen, werden Sie vß minem grüntlichen warhafftem von Anfang mittel und endt erzelen; des Ich mich alßdann erbiett, (damit jetz E. Key. Mt der lenng halb dises wyttern berichts vmb kürtz willen zu beschweren sich nit wol füegen will) vernemen, das ettlich miner abgünstigen, die sich zum teil ein frome Landschafft nennen wöllen, und durch mich und mine Hilff in gutt und zyttlichem bracht vffgewachsen, mine armen vnderthon der zeit durch jre vngeschickte verhandlung zu söllichem vffstand, den man den armen Cuntzen genennt, verursacht haben, Als ich ouch wider jngezogen bin, hab Ich jederman wider zu gnaden und hulden vffgenommen, wie das billich war, und damit nyemands zu beschwerung gehandelt, auch keinen billichen vertrag auffgehaben, Auch gegen Eßlingen mins bedunckens zu Rettung miner selbst Person, Landt und Leut nichts vngepürlichs wider kriegsordnung fürgenommen, dann dieweil ich den Pündtischen damals geschriben hette, das ich da were, ferer nit zugryffen, sonder allein min Fürstenthumb das mir mit der thatt entwender were zu recuperieren und wytter nicht zugryffen, mit erpietung mich deßhalben vff gepürliche Wege mit Inen jnzulassen und das von mir nit angenomen werden wolt, Auch dieselben von Eßlingen mir zuuor und Ee Ich Sie beschedigt ein Closter, onch andere Dörffer vßgebrändt, hab ich gethon, als ein armer verjagter der gern bliben were, und den Weg des Jnzugs in min Fürstenthumb gern verschlossen gehabt hette, des hoff ich mög mich nyemands der den grundt diser Handlung erforschen will, verdencken.

Ich hoff ouch E. Key. Mt werden gnedigklich zu hertzen nemen, wie beschwerlich mir armen verjagten fürsten söllicher mins Fürstenthumbs kouff, den E. key. Mt Orator von wegen derselben mit den Pündischen troffen hat, ist, da min Fürstenthumb vß handen des mechtigen Punds zu einen Römischen keiser und viler mechtiger Künigkrych und Fürstenthumb Künig, fürsten und herrn und also noch vil mechtigern gewendet worden ist.

Ich bitt ouch in gleichnus in aller vnderthenigkeit Ewer key. Mt wöllen es dafür ze nicht halten, das Ich zu E. Key. Mt in die Niderlande nicht komen bin, vß verachtung oder vngehorsamt gescheen sey, dann ich zu E. Key. Mt zu kommen sonderlich begier gehabt, Dieselb herkomenheit und warheit der sachen selbst zuberichten, in hoffnung E. Key. Mt sollten vß Keiserlicher milte und tugent mich wider in das mein, Inmassen ich dann dess durch den von Sibenburg und andern Sinen zuuerordneten vertröstet war, So ich persönlich zu E. key. Mt komen, würden onzwyfel dieselben vß gnediger bewegung mir mein Landt und Leut wider zustellen und noch mer gnad beweisen, Nicht das damals min gemüett gewesen sey, Ein pension vmb verzyhung mines vätterlichen anererbten Fürstenthumbs zu nemen, doruff Ich ouch einen stillstandt dry monat lang verwilligt, Also das jederteil nach verschynung der dryer monat söllichen stillstandt abschryben möcht, mit der verwenung das Ewer key. Mt innerhalb der Zeit in die Niderland komen würden und bereitt vff dem Weg weren, Wa nun Ewer key. Mt jnnerhalb der Zeit ankomen und mir durch den von Sibenburgen (als er mir zugesagt) angezeigt wer worden und das Ich min sachen vßtragen mögen, hett Ich söllichs nicht underlassen, Wer ouch nyemands höher von nötten gewesen, dann mir selbst, da sich aber söllichs verzoch und mittler Zeit die minen, So in das Land zu Wirttemperg by Jre narung vor geleyttet worden, vbel gehalten, einsteils verwundet, einsteils tod geschlagen, ettliche gefangen und gethurnt, etlich gezwungen jr lebenlang mir nit mer anzuhangen, vber alles geleitt zu geloben und zu schweren und darneben mir treffenlich Warnung kam, das ich mich vff den Weg nicht wagen solt, dann wie leydt es E. Key. Mt vmmer sein möcht, So weren dennocht die Weg durch meine Widerwertigen dermassen bestellt, das ich gewißlich darüber vff dem Wege vmbkomen würde, und dann die Zeit wie obgemelt verlaufsen war, hab ich mich miner hohen nottdurfft nach, wiewol mit grosser miner beschwerung anheim enthalten müessen, verhoff nicht das ich dardurch E. Key. Mt zu billichen vngnaden bewegt, oder zu söllicher declaration der Acht minnethalben vncitiert und unerfordert vrsach gegeben haben soll, Ongezwyfelt wa E. Key. Mt diser warhafftigen vrsachen und das ich nicht citiert oder fürgefordert gewesen bin, zusehen und zu hören mich in Acht und AberAcht zu declarieren oder vrsachen, warumb das nicht sein solt, fürzubringen ꝛc. dessmals berichtet weren worden, Sie hetten sich als ein gerechter Keiser söllicher schweren Declaration minthalb gnedigklich wissen zu enthalten.

Hoff

Hoff auch verer E. Key. Mt ſöllen nach gnugſamen bericht mir nicht zu vngnaden, das ich gern min verlorn vatterland widerumb recuperiert hett und nochmals gern recuperiern wolt, Sonder daſſelb mer zu gnaden und gutem wenden, Aber das ich mit den vffrüriſchen Purn mich in practicken eingelaſſen haben ſoll, Iſt in Warheit E. Key. Mt minthalb zuvil milde anbracht, dann wa es dermaſſen von mir gemeint, das ich mich in vnerlich vnfürſtlich und vnzimliche Practicken mit den Paurn jngelaſſen haben ſolt, würdt mir onerfindlich mit der Vnwarheit vor E. Kay. Mt vffgelegt, dann der Paurn Vorhaben mir nit weniger dann andern Curfürſten Fürſten und ſtenden miſſfallen, das aber E. Key. Mt hierjnne mir zu entgegen vil zu geſchwindt bericht ſye, Erpeut ich mich wie obgemelt zu öffentlicher verhörzeit dieſelbig derhalben ouch nach der leung gründtlich zu berichten, Was ich aber im truck vßgeſchriben hab ich zu miner hohen notdurfft, wiewol ungern thun müſſen und wolt gott, das ich vor E. key. Mt nach gepürlicher Reſtitution zu billicher und ordenlicher verhör komen möcht, Jch verhoffte ſölliche ſachen mins vſſchrybens vor derſelben dermaſſen zuuerantwurten, Als Jch mich ouch hieuor zu vilmaln erpotten hab, das E. Key. Mt derhalben obgottwill gnedigklich und wol zufriden ſein unnd den ſchweren vngelimpff damit Jch in E. Key. Mt. gebildet werde, by mir nicht befinden ſolten.

Wie dann ferer E. K. Mt. mir zu nachteil berichtet worden iſt, das Jch by zeiten Keiſer Maximilians hochloblichſter gedechtnus minen rechtgebotten und denen verträgen gegen denen von Hutten und andern nie nachkomen ſy, Bitt ich vnderthenigklich E. Key. Mt wölle demſelben nicht glauben geben, dann ich hoff es ſoll ſich in Warheit nicht erfinden, das Jch je einichem minem erpietten nicht nachkomen ſy, So haben die angezogen vertrege nicht Jch, ſonder die von Hutten verbrochen. Souil dann E. Key. Mt Acht belanget, Bitt Jch die wolle mich gnedigklich zuhören geruchen, das min ſchuldt ſein ſoll, das Jch wider Dieſelbig Acht, warumb die nicht geſchehen ſein ſoll, nicht gehört bin, das haben je E. Key. Mt gnedigklich zuuernemen, wie ich vngehorſam hab ſein mögen, So mir deßhalben kein Citation oder verkündung zukomen iſt, das mag ich by höchſter Warheit ſagen, Suſt wolt E. key. Mt ich die vrſachen mines fürſtenthumbs gepürliche Reſtitution vnfürgetragen nicht gelaſſen haben, Jnmaſſen ouch mine hohen notdurfft erfordert, daruß ouch geuolgt, das ich gemeint, das E. key. Mt mich vff anrueffen des Bundts in acht ſolle erclert haben, Ob es dann vff anrueffen E. key. Mt Cammerprocurator fiſcals geſchehen iſt, So hett mir dannocht min defenſion, wie E. Key. Mt in Jrer antwurt dannocht gnedigklich declariern, gepürt, Dieweil dann auch E. K. Mt vß diſem Bericht gnedigklich zuuermercken haben, das ich von den Cenſuren, darjnn mich keiſer Maximilian loblichſter gedächtnus geſprochen, gnedigklich erledigt, und umb die ſachen mit Jrer Mt durch den ernenten Cardinal Ertzbiſchoff zu Saltzburg vertragen, bin Jch je zu E. Kay. Mt. als einem gerechten Hochloblichſten Keiſer, der Hoffnung E. key. Mt

werden gnedigklichſt ermeſſen, das ich nicht ungehorſam geweſen ſey, und uß hohem Keiſerlichem gerechten gemüett mich ſöllicher Acht miner unerfordert ergangen allergnediglichſt entpinden.

Ich hoff ouch wytter E. key. Mt werden je uß diſem minem wahrhafftigen gegründten bericht gnugſam vermercken, das mir von meinen Mißgönnern zu unſchulden by E. key. Mt uffgelegt worden, Als ſolt Ich E. key. Mt rebelant ſein und die keiſerliche Hochheit verletzt haben, das Ich in rechter Warheit jn min gedancken nie genommen hab, Einem Römiſchen keiſer einichen ungehorſam zu leiſten oder Sine Hochheit zu verletzen, ſonder mer in zeit miner ruhigen poſſeſſion mit höchſten begieren darnach getracht einem jeden keiſer und dem Reich gepürliche gehorſam trew und dienſtparkeit zu leiſten und bin des Willens noch uff diſen tag, So es mir begegen möcht, und ob ich an Reutlingen (als ich nicht hoff) zuvil gehandelt hett, So wer ich je zu recht geſeſſen, darzu Ich mich erbotten und das zu reſtituiern, und wess ich deſſhalben ſchuldig erkennt worden, abzutragen, willig und geneigt geweſen.

Und demnach Bitt Ich nochmals jn aller underthenigkeit E. Key. Mt wöllen mich der hohen fürbitt gemelter miner lieben hern vettern und fründe Curfürſten und Fürſten gnedigklichſt genieſſen laſſen, und mich zu minem abgedrungen anererbten fürſtenthumb, auch anderm, So mir unrecht mit der thatt entwert widerumb Reſtituiern, daſſelb umb E. k. Mt mit allem minem vermögen zuuerdienen will ich öwiglich willig erfunden werden. Auch E. key. Mt underthenigklich bittend Sye geruhe diſem minen wyttern bericht gnedigklich uffnehmen, mich der kürtz deſſelbigen nit entgelten laſſen, dann mir wol vonnötten dieſelbig E. Key. Mt nach gröſſ und gelegenheit diſer ſachen und miner hohen nottdurfft mit viel wyttern bericht uff allerley puncten, So vor E. Key. Mt viel zu mildt mit ungrundt gantz beſchwerlich von minen Widerwertigen mir zugelegt werden, underthenigklich anzuſuchen, doch ſo E. key. Mt jüngſt antwurt und andere vermeint neben bericht erſt nach endung jetzverſchinen Augſpurgiſchen Reichstag mir zukomen, hab ich daſſelbig dißmals uſſer eyl nit wol thun könden, und E. Key. Mt diſer zeit mit langkwyliger ſchrifft ungern, dieweil Sie ſuſt ouch mit treffenlichen des heilligen Reichs ſachen beladen, wytter beſchweren wöllen, doch E. Key. Mt der unſchuldt nach der leng alles des, ſo mir unbillicher wyſſ vom minem mißgönnern uffgelegt werden will, Als einem frommen fürſten gebürt, nach gepürenden Reſtitution die ich abermals zuvor underthenigklich bitt, mit Warheit grüntlich und beſtendig Muntlich oder ſchrifftlich zu underrichten, Thun Ich mich in der underthenigkeit erpietten und erpeut mich umb alles, So mir zugemeſſen werden möcht und Ich nit verantwurten könndte (des ich nit verhoff) gepürend ſtraff uffzunemen.

Num. 154.

Befehl König Ferdinands, wie die Amtleut die Vogtgerichten besuchen und was gehandelt werden solt. d.d. 3. Nov. 1531.

Ferdinand.

Getreuwen lieben, Nachdem ietzt die zeitt voraugen das altem gepruch nach in unserm ämptern die gewonliche Vogtgericht gehalten werden, Ist unser meynung und bevelch, das Jr darinnen mit bestem vhleis, wie von alter herkomen fürgangen und in allweg euwer getrew uffmercken haben und insonderheit neben anderm unsere mandata, So verschiner Jahrn durch uns und unsere Regierung in Würtemperg außgangen und in alle ämpter verkündt seyen, mit höchstem vhleis und Ernst widerumb erneueren und anzöugen, das unser entlich Will meynung und gemiettstand genntzlichen und stracks bey unserm warhergeprachtem cristenlichen glouben und ordnungen zu beleyben, demselbigen in allweg nachzukommen und zugeleben, unnd so Jemandt, wer oder was stands oder Wesens der sey, darwider Inn einichen weg oder gestalt reden oder hanndeln würden, allßdann on alle verhinderung dieselbigen Jederzeiten vengklichen annemen, die wolbewart behalten, obgemellt unser Regierung dess mit gutten umbstenden berichten und darinnen ferners irs beschaids gewarten und geleben und hierinnen gar nicht anderst noch varläßig hanndeln, als lieb ewerm Jedem sey unser onvermeidenlich ungnad und strauffe zuuerhietten und zuuermeiden, das meynen Wir gannтz Ernstlich, und damit söllichs alles in allweg desstattlicher ordentlich und fruchtbarlicher geschehen vollnbracht und gehalten werden mög, Wellest du Oberamptmann neben deim unserm underamptmann in die fürnemesten flecken euwr ampтzverwalltung selbst auch Reytten und was der mindern fleckhen seyhen, So nach gelegenhaitt in die andern eruordert werden mögen, zu euch berieffen, welche aber entlegen, darein du Underamptmann reytten und unserm Oberamptmann, wann er also, wie oblut, in die Vogtgericht reyt, die zeit er dernthalb alldo sein muß vogtgericht gehalten und von dannen wider heim und nit mer oder lenger uff die anzall pferdt, daruff er als ein amptmann bestellt ist und nit weytter auff ain jedes pfärdt tags zehen creutzer und so er yber nacht außsein m[illegible]hte zweintzig creutzer geben, damit inn allweg onnottdürfftige außgaub verhiett werden, des alles verlassen wir uns Ernstlich, Geben in unser Statt Stuttgarten am 3ten tag Novembris, Anno ꝛc. xxxj. unser reiche ꝛc.

Num. 155.

Mandat Kön. Ferdinands an seine Regierung in Würtenberg deren von Esslingen Fürnehmen wider die Geistlichkeit ꝛc. durch abschickung einiger altglaubigen abzustellen. d. d. 12. Dec. 1531.

Ferdinand von gots gnaden Römischer, zu Hungarn und Böheim ꝛc. König.

Edeln Ersamen gelerten und lieben getrewen, Wir senden Euch hieben ein Schreiben und eingeschlossen schrifft in sachen die von Esslingen und die Briesterschafft bey Inen belangend wie Ir vernemen werden, und wiewoll wir woll gesynd weren desshalben handlung fürzenemen dardurch jr fürnemen gehindert und abgestellt würd, So haben wir doch daz aus beweglichen ursachen der zeit anzustellen bedacht, Aber damit dennocht nit gar nichtz gehandelt würd, So beuelhen Wir euch souerr Ir es für gute wellen ansehen, das Ir jnndert etlich vertrawt geschickht personen die guet Christen und unsers alten glawbens sein anrichten und in die Stat schicken durch diselben bey dem gemainen Man und andern verstandigen Erbern leuten handln pratticiern und mit guten Persuasionen versuchen lassen, die von Esslingen von jrem furnemen gegen der Priesterschafft und den orden, Auch den pildnussen in den kirchen zu hindern und abzustellen oder doch zuuerlängen und aufzuhalten mit dem anzeigen, das Sy den handl wol erwegen und die geuerlichait und nachtaill, die Inen desshalb vorstet und zu sorgen ist, und sonderlich yetzo das die Rö. Kay. Mt in khurtz herauf in das Reich und zum Reichstag wider khumen wirdt, das sy den jüngsten Reichstags abschidt zu Augspurg angenomen und durch dise handlung nit nachkhumen und anns ders des Ir für gut ansehen also anzuzaigen lassen woll bedenngkhn und kain gwaltig handlung oder solh unchristlich werch gegen den geistlichen personen und kirchengueetern und pildnussen furnemen ob villeicht Sy zum taill bewegt und dauon der zeit gebracht werden möchten bis verrers oder anders darjnn gehanndlt werden könnt. Daran thuet Ir unser Ernnstlich Maynung, Geben in unnser Stat Jnsprugg den xij. tag decembris Anno ꝛc. im xxxj. unserer Reiche des Remischen im Ersten, des Hungerischen im fünfften und Behamischen im Sechsten.

Ferdinand.

Num. 156.

Befelch König Ferdinands an etliche Amptleute, daß die Underthanen des Fürſtenthums Würtemberg zu Eſſlingen die Predigten nicht beſuchen, noch ſich in einige diſputation einlaſſen ſollen. d. d. 1532.

Ferdinand ꝛc.

Getreuwen Lieben, Euch iſt onnzweyffel onuerborgen Welcher geſtalt unnſer und des heilligen Reichs underthonen von Eſſlingen allerhand neuwe Predicanten So unſer allten Criſtenlichen halltung widerwertig leren, uff Jrnn Cannzelln uffſtellen durch welche onzweyffel der gemayn unverſtendig Lay, ſo der Schrifft nicht bericht iſt, jnn allerlay Jrtung unnd mißglauben möchte kommen unnd gefürt werden, Dem wir aber ſchuldig ſeind mit allem Ernſt zubegegnen unnd unſere unnderthonen ſouil müglich vor ſollicher Jrtung zu warnen zu vermanen und zuuerhütten, Jſt deßhalb unſer Ernſtlicher beuelch das du von ſtund onne alles verziehen bey allen unnderthonen deins ampts ſo die Märckt zu Eſſlingen beſuchen Ernſtlich verſchaffeſt unnd gepietteſt, das ſie Jnn beſuchung obgemelter marckhtag oder ſo ſie ſonnſt Jrn Wandel genn Eſſlingen haben würden Sich von allen predigen daſelbs enthalten, darbey nit erſcheinnen noch denſelbigen zuhören, auch ſöllichs in den Würtzhäuſern oder anderßwa nit verfechten noch ſich in ainich diſputation daſelbs inlaſſen, Alls lieb Jnen ſey unnſer ungnad und ſchwere ſtrauff leyps und gutz zuuermeyden unnd ſo du Jemands deins Ampts erfiereſt, der diſem unnſerm königkhlichen Manndat und gepott ungehorſam erſcheinen und ſöllichs ybertretten würde, daryber du dein ſonnder kuntſchafft machen und beſtellen wölleſt, das du allßdann den oder dieſelbigen fenngkhlichen annemeſt, daſſelb unſer Regierung inn Würtemperg berichteſt unnd irs beſchaids verrer darinn gewarteſt und hierinn nit varläſſig erſcheuneſt noch annderſt hanndelſt, daran geſchicht unnſer Ernſtliche meynung, Geben ꝛc. 1532.

An nachbenannt amptleut,

Stuttgarten	Cannſtatt,
Kyrchen	Böblingen.
Göppingen	Löwemberg.
Schorndorff	Herrenperg.
Wayblingen.	Nürtingen.
Wynniden.	

Num. 157.

Befelch K. Ferdinands wegen Gebrauch der vaſten und Sacraments am Oſtertag. d. d. 19. Febr. 1532.

Ferdinand ꝛc.

Getreuwen lieben, Nachdem Jetzt ettliche Jar her unnd noch die gemein teutſch Nation unnd Criſtenhait layder mit allerlay ſtrauffen und ybelln alls mit krieg Theyrung Sterben und Jnn anderweg angegriffen und beleſtigt worden unnd anders nit zugedenckhen iſt, dann dieweyll ann vil ortten, welches wir doch mit houchbeſchwertem Gemüet täglich mer erfaren, Lob und Eer gotes gefallen unnd dargegen vill Laſter mit gottesleſterung Füllerey und dergleichen yber hand genomen unnd zuuorderſt die hailligen Sacrament unnd ander gottes dienſte enderett und in vergeſſ auch verachtung geſtellt, darus dann vill one erhörtt, ouch onzalbar ketzereyhen entſtanden und eruolgett, dardurch one zweyffel gott der herr Höchlichen erzürnnt und bemelt plaugen und ſtrauffen bißher verhenngt, ouch gewißlichen zubeſorgen, wa durch ware Rüw und Laid auch ein bußuertig leben der allmechtig gott nit widerumb verſönnt und auß gantzem hertzen unnd gutem Fürſatz umb gnad, Barmhertzigkait unnd verzeihung anngeruffen unnd gepetten, Er werde noch weitter und gröſſer ſtrauffen verhengen unnd ſenden. Dieweyll er dann durch ſich ſelbſt und ſeine haillige prophetten unnd appoſtell verſprochen und zugeſagt, So unnd wann der menſch ſeinne Sünden bekennen derſelben Rüw und Laid haben und ſich von dem böſen zu dem guten wenden werd, das er daruff ſein gnad güte und barmhertzigkait beweyſen und ſeinen Zorn ablaſſen well, damit nun ſöllichs allſo erlangt werden mög, So iſt unſer Will meynung und Ernſtlicher beuelhe, das Jr in der Statt und allen fleckhen euwer amptzverwaltung von ſtund an gutt ordnung gebt, das zu diſer hailligen zeitt der vaſten wie von unſern vorfarnn und gemainer Criſtenhaitt von allterher und biß uff unns löblich geſchehen all Criſtenlich Ceremonien Jnn gutter anndacht auch mit vaſtenn, Betten, abbruch der verbotten ſpeis unnd andern gutten Werckhen nach gehalten unnd ſonderlichen dass in allen pfarhen wochenlich proceſſionen, ſondere ämpter unnd gemeine gepett unnd Criſtenliche ainigkait und gemeinen friden jnn gantzer criſtenhait zupitten fürgenomen unnd vollnbraucht und das vollckh zu ſöllichen an den Cantzeln unnd ſonſt ſonderlich ermannt und bewegt werd.

Dweil wir dann auch weyter bericht ſein, das laider ettwan vill Gotzloſer und leuchtuertiger Manns- und Weibsperſonen ſeyhen, Wellche ettliche zeit her uff die oſterlichen zeitt weder gepeucht noch das houchwürdig Sacrament wares Leips Criſti nach gemainer Criſtenlicher kürchenordnung empfangen haben und uns dann Je nit gemeynt, ſölliche gotzloſe leutt unnd Leben zugedulden und ungeſtraufft zu laſſen, So iſt vernner

unſer

unſer Ernſtliche meynung unnd beuelche, das ihr gleichermaß one verzug ordnung geben, damit in allen groſſen unnd klainen pfarhen euwers amptz keine außgenomen, auch in den Clöſtern darjnn man beicht zu hörren pfligt, die Seelſorger und Beychtvätter all und Jede, So Jnnen beychten, auch das hochwürdig Sacrament auff jetztkomend oſterliche zeitt empfahen in ain Regiſter ordenlich mit jeren namen und zunamen auffſchreiben und verzaichnen unnd ſolliche Regiſter acht tag ungeuerlich nach oſtern Euch zuſtellen, darjnnen Jr euch aigentlichen erſehen und daruff die ybrigen perſonen, So gepürlichs allthers unnd nit gebeucht und zu dem Hochwürdigen Sacrament gangen ſeind, allt und Jung in Jedem Fleckhen auch in aim ſonnder Regiſter verzaichnen die alle für euch berieffen, die urſachen Jrs underlaſſens bey Jnen erlernen, das alles auch in Schrifft ſtellen und ſöllichs ſampt obgemelten baiden Regiſtern in nachgeenden vierzehen tagen unſer Regierung in Würtemperg yberantwurten, die uns dieſelbigen nachgeends an unſern houe aigentlich zu ſchickhen werden Wir uns darinnen haben zuerſehen und in dem verner Jnſehen zu thonn wiſſen, an dem allem thutt Jr unſer Ernſtliche meynung, dess wir uns auch gäntzlich verlaſſen wollen. Geben in unſer Statt Stuttgarten den xix. tag februarij, Anno ꝛc. xxxijten unſer Reyche ꝛc.

Num. 158.

Befehl K. Ferdinands der Lutheriſchen, Zwingliſchen und anderer von der Catholiſchen Religion abweichenden Lehren, wie auch der offentlichen Freudensbezeugungen, Hochzeiten, Kirchweyhen, Tänz ꝛc. halber, auch wie es mit den fremden Bettlern und Büchſen-tragen gehalten werden ſoll. d. d. 20. Aug. 1532.

Getreuwer lieber, wiewoll wir verſchiner zeitt mermalln der Lutteriſchen und zwingliſchen und ander verfüriſchen opinionen und Jrſall halb edicten außgeen laſſen, Ouch volgends in anno der mindern zall xxvij. zu abſtellung derſelbigen und zu verner gnedigſten Warnung widerumb mandaten veruertigt und in allen unſers Fürſtenthumbs Würtenperg ämptern zuuerkönden verordnet darinnen zu ausleſchung der Reden ſo ettlich gepruchen, alls were Jnnen verborgen, welche artickel und leeren kätzeriſch oder gerecht ſein wechten ꝛc. Ettlich der fürnemſten verfürigen artikkel und gebrüch begriffen und ausgetruckten werden, deren jedem auch ſein gepürende Strauff angehengt unnd ernſtlichen beuolhen haben ſölliche offentliche anzuſchlahen, damit ſich der unwiſſenhaitt niemand entſchuldigen mög und dass all Amptleut darob ſeyhen, damit denſelbigen ſtrackhs gelept und nachkommen, auch den ybertrettern die angehengten ſtraffen onnachläßlich aufferlegt und vollnſtreckht darzu jnn kainen Weg geſtatt wer-

den, ainich brieffe oder biecher sollicher Faction arckwenig vail zu haben noch zu kauffen weder heimlich noch offenntlich des möglichen versehens, Es sollte dem also gestracks gelept und nachkommen sein. Befinden Wir doch täglichen, welches doch uns zu sonderm mißfallen unnd beschwernus raichet, dass sollichem bißher ettlicher ortten wenig nachkomen gelebt noch vollziehung gethan worden, Dieweyll aber unser gemiet und entlich meynung steet, das selbigem allem stracks gelebt und nachkommen werd, So beuelhen Wir dir hiemit gantz ernstlich, dass du söllichs allenthalben nottürfftiglich widerumb vernüwerest, auch jederzeitt so in der statt oder Fleckhen deiner Ampts verwaltung ainich brieffe oder biecher von den brieffmalern oder buchfierern vaillgehapt dieselbigen durch dich selbst oder ander verstendig besichtigen und was darunter vorhanden, So angeregten Factionen anhengig und dieselbigen betreffen mechten, Es sey von den gesellschten allten oder neuwen Testamenten, auch propheten und allem anderm sollichs betreffend, das alles und jedes Innen auffheben und nemen lassest und dabey ernstlichen sagest hinfür dergleichen nit mer in diß Fürstenthumb zu pringen, ob aber Jr ainer oder mer weytter daryber dermassen erfunden und begriffen werden, allßdann die gefengklichen annemest, in Thurn legest, unser Regierung zu Stuttgarten mit gutten und nottürfftigen bericht zuschreibest, auch Jnen jederzeitten alle und jede sollich genomen brieffe und biecher gewißlichen zuschickest und darinnen gar nichts verhallltest, noch anderst handelst.

Dergleichen haben Wir dir verruetter weyllen vilueltig auch in andern sachen gemeine Ausschreiben und beuelche zugeschickht, Nemlich neben anderm betreffend, das all offenntlich Freiden, Tanntz, saitenspill, hochzeitten, kirchweyhinen und dergleichen hinfür underlassen unnd vermitten sein und mit was maß darjnnen gehandellt am datum den 17den Octobris anno ꝛc. xxix. weyssend.

Darzu das die Landtröcken und fremden bettler im Landt nit geduldt und wie gegen Innen Jederzeitten fürgenomen, Ouch die Ordnung des Feurs halb gemacht und gehalten Jrer datum den xxvij. Martij anno xxxj. und dann den xix. Februarij jetzigs Jars widerumb ernüwert und außgeschriben.

Daß auch gar nit gestatt werden soll mit büchssen yber velldt zugeen, den xiij. Julij Anno ꝛc. xxviij. außgangen, befinden wir doch dass in sollichem und andern unsern gemeinen und sondern beuelhen nit allein varlässig, sonnder gantz nichts sollichem gemäß gehandellt noch vollnzogen würdet, allso das woll vonnötten wochenlich söllich gehaiss widerumb zu ernüwern, wellches unns doch hochbeschwärlich und verner zugedulden keins wegs gemaint noch littenlich ist, zue dem das söllichs jnn vill weg zuuerachtung, ungehorsamj, auch ungleichait und ander nachtaill dienet, Demnach beuelhen Wir dir hiemit abermalls bey deinen pflichten unnd aiden damit du uns zugethonn und verwannt bist, Ernstlichest und wellen daß du dich widerumb in sollichem und andern unsern ausgangen und künfftigen beuelhen allwegen aigentlichen

er-

erseheſt, denen in allweg gemäs handellſt unnd darJnnen keins Wegs ersitzeſt noch für dich selbſt anderſt geſtatteſt, wellcher ursachen das sy one unser Regierung sonnder vorwyſſen und beuelhe, auch welche hieryber büchſſen tragen, Es sey zu den zillſtatten oder sonnſt yber veld, wellche die seyhen Jnen jederzeitten söllich büchſſen nemeſt und bemellter vnser Regierung mit guttem bericht, woher jeder sey, zuſchickeſt und in diſen und andern unſern außgangen und künfftigen beuelhen nit wie bißher ungehorſam und varläſſig erſcheineſt, alls lieb dir sey unſer unngnad und ſtrauff die dir ſonnſt gewyßlich eruolgen ſoll zuuermeiden, das meinen Wir gantz ernſtlich. Geben in unſer Statt Stuttgarten den xx. tag auguſti Anno ꝛc. xxxij.

Num. 159.

Joh. Frid. Thumben von Neuburg verantwortung wegen abgeſchaffter Meſſ, und Wegraumung der Bilder in der Kirche zu Köngen.

d. d. 10. Aug. 1532.

Durchleichtiger Hochgeborner Fürſt, Römſcher zu Unngern und Behain Kö. Maj. unnſſers Allergnedigiſten Herren Statthalter im Fürſtenthumb Württemberg, Ouch andere desſelbigen verordnete Regennten und Retten, Gnedig, gnedig und günſtig Herrn, E. F. G. gnaden gunſten und Fründtſchafft seyen mein underthenig fründtlich wiliig und nachpeyrlich diennſt zuuor, E. F. G. gnaden, gunſten und Fründſchafft Schriben mit angehengter Beger auff beſchehne unnderhanndlung der Pfarr halben bey mir zu Köngen ꝛc. der Selbigen Mein Mainung und gemüett unuerzogenlichen zu erkennen zu geben, hab ich ferners Jnhalts unnderthenigklichen und fruntlichen vernommen unnd were für Mein perſonn, wa Jch biß Anher mit andern Threffenlichen und obligenden Geſchefften, So ich abweſend in aigner perſon außrichten ſöllen, Nit verhindert underthenigklichen unnd fruntlichen wolgenaigt und Willens geweſen, E. F. G. gnaden, gunſten und Frundſchafft mit ſchrifftlicher Antwurt zu begegnen, derhalben dann dyeſelbige Mich Meins langſamen zuſchreibens So mit kainen geuerden unnderlaſſen hiemit gnediglichen und günſtiglichen entſchuldigt haben unnd alſo dits mein verantwurtung Jm Beſten annemen wollen, Gnediger Fürſt und Herr, ouch andere gnedig günſtig Herenn unnd gutt Fründ, E. F. G. gnaden, gunſten und Fründſchafft Tragen ſunders zwiffels gnedigs günſtigs Wyſſens, Wie das Dorff Küngen Sampt den unnderthonen daſelbſten mit aller hohen unnd Nidern Obrygkaitt, Jurisdition und gerechtſame mir und andern meinen mitverwandten alß gefreitten vom Adel und der onne Mittel dem hailligen Römiſchen Reich underwürfflichen ainig und allain zugehörig, Alſo und dergeſtalt das ſich Sunſten Nyemands Wer der ſey mit ainychem rechtmeſſigen fugen oder gegründten urſachen khainer gerechtſami-gebotten verbots Noch gewalts daſelbſten kan oder mag unndernemen. Nun iſt gleichwol

nit onn, das biß anher ein Probſt zu denckendorff die pfarrkirchen zu Kingen So von weyllandt Meinen elter Selligen gedechtnus unnd ſunſten Nyemants anderm mitt ſchweren Koſten aufferbawen und alſo in Mein und meiner mitverwandten oberigkeit und Juriſdition mit ſeinem Criſtenlichen fromen gelertten und weſſenlichen pfarhern, den Ich und Meine underthonen von dem zehenden, den Wir raichen, underhalten müſſen, verſorgen und derſelbigen nach auswiſung hailliger Bibliſcher ſchrifft vorſtenn ſollen, wye dann ain Jeder pfarher nit allain nach vermög der hailligen göttlichen ſchrifft, beſunder ouch gemeinen geſchribnen Rechten, der vernunfft und Billichait nach, darumben ainer gemaindt fürgeſetzt und gegeben werden ſoll, nit das er ſeinen oder derjenigen, ſo ihn darhin verordent, Nutz eher, bracht oder genieß, beſunder allein der gemaind gedeyhen unnd Wolfartt handlen und ſuchen denſelbigen zu auffnemung im hailligen globen, Abſchaffung ergerlicher Widergöttlicher Mißbreuch und Erdichter Menſchlicher Ceremonien unnd ungegründten Kyrchengebrüchen und ſunſten fridlichem und gutenn Sytten ziehen und ſich in alwegen alſo darein ſchicken, ouch dergeſtalt halten und Erzaigen ſol, das ſein gemeind und Jme bevolhene Herde deſſen beſſerung und frumen empfahen möge. Dan je ain pfarher Ain dyener der gemaind, ouch von deren wegen erdacht auff die gemaind und nit die gemaind auff Jnne verordnet und beſtelt iſt, Wye dan ſöllichs alles aus hailliger Geſchrifft und Jrem ſelbs der Bäpſt Rechten, wa mans begeren oder hören wölte, gnugſamlichen were anzuzaigen, ob nun Ich und meine underthonen byßanhero mit ſöllichenn Criſtenlichen fromen gelertten pfarhern verſorgt geweſſen, ligt laider das Widerſpyll offenlich am tag, das Sye ſelbige nit jre unnderthonen, beſonder ſich ſelbs geſucht haben. Derhalben dan mir als Ainer Criſtenlichen Obrigkait zu Kingen unnd dem die unnderthonen Jn maſſen in zeittlichem Regiment zuverſprechen ſtän, wol zimpt und gebürtt hat nit allain dyeſelpigen in zeitlichem weſſenlichen und wol zu regirenn beſunder ouch vliſſig und Emſſig uffmercken zu haben, damit dyeſelbigen ouch Criſtenlich und wol gelert unnd underwiſſen, alle Ergerliche wider gott und ſein haillig Wortt eingefürte Laſter Erdichte Ceremonien unnd Kirchengepreuch gannz und gar abgeſchafft, hin und auß der Einfeltigen Ougen genommen und dargegen ain warer Criſtenlicher gotsdyenſt auffgericht werde, wye ich dann auß hailliger ſchrifft dermaſſen warhafftigen bericht empfangen, das die Bäpſtliche Meſſ ſampt andern erdichten Menſchlichen wider got unnd ſein hailligs Wortt eingefürtte Ceremonien und Mißgebreuchen durch mich abgeſchafft unnd mit göttlicher hilff durch mich nit mer ſollen auffgericht, Noch in meiner Obrigkait unnd Kyrchen gedultet werden. Dyeweyl dan wie gemelt Ich in meiner Obrigkait und kirchen mit Abſchaffung angezogner Mißbreuch dardurch meine arme underthonen und Ich biß anher von den vermainten Bapſtlichen pfarherrn beſchwerlichen verfüert und gar nahendt an ſell und leyb verderpt worden, Wa unnß der Almechtig gott nit ſo vetterlichen und gnediglichen auß diſſer Babiloniſchen fennckuus Erledigt nichs anderſt ge-

haim-

hanndelt geübt oder fürgenomen dann waß in hailliger Bibliſcher ſchrifft gegründt mit wol zimpt unnd gebürdt, Ouch bey aller Obrigkaitt und Erbarkait mit gutten fugen und Ern woll kann und waiß zuverantwurtten, zu dem das meinem gnedigen Heren von denckendorff an ſeiner gerechtſami, dye er in ander Weg haben möcht Nichts nit benomen wye ich mich dan umb all mein wolgeübte Handlung, wo ich der halben von Jemants angefochten an ortten und Enden Eß ſich gepürt zu Recht und verantwurttung erbotten haben will, So wil mir je alß ainem Criſten menſchen der mer gott dem almechtigen in göttlichen ſachen, dan den menſchen gehorſame zu laiſten ſchuldig nit zimen oder gebüren dye abgeſchaffte widergötliche Mißbreuch Widerumben auffzurichten, Noch vil minder dye ſelbigen in Meiner Obrigkait unnd kirchen zugedulden, demnach iſt an E. F. G. gnaden gunſten und fründſchafft Mein unnderthenig früntlich bytt und anſuchen dye wöllen mich hierjnnen bey Kö. Kiniglicher Mayſtatt gnediglich und günſtiglichen entſchuldigt haben unnd alſo in Meiner Obrigkait unnd Kirchen dye nach göttlichem Wortt wöſſenlich und wol regiertt hinfüro unangefochten und alſo bey meinem zimlichen und velligen Rechts Erbietten bleyben laſſen unnd nit urſach geben wa Etwas thettlichs Wider Recht gegen mir und den Meinen wölt fürgenomen werden, des ich mich doch khains wegs verſyhe, Mich des ſelbigen gegen Meinem gnedigiſten gnedigen Chur und Fürſten ouch andern hern und gutten fründen Meine mit-Criſtenli chen Ainigungsverwanten wye Recht zu beclagen Mein rechtmeſſig vellig Erbietten anzuzaigen unb ſchutz hilff unnd ſchirm anzuſuchen, des Ich dan förnner veracht Nachtaill unnd ſchaden So leichtlichen darauß Erfolgen möchte vill lyeber verhiett ſehen unnd In ander Weg in underthenigerer gehorſamer und gefliſſener Nachpurſchafft erzaigen und bewiſſen wölte, wye ich mich dann ſollichs zu thun underthenigklichen unnd früntlichen Erbotten haben will, Söllichs hab ich E. F. G. gnaden gunſten und Früntſchafft auff der Selbigen Beger für Antwurt unnderthenigerer früntlicher Mainung unuerhalten ſollen laſſen. Datum Kingen auff Sant Lorentzen tag Anno ꝛc. xxxij°.

Hanns Friderich Thum von Nüburg.

Num. 160.

Statthalters und Regenten des Herzogthumbs Würtemberg Bericht an König Ferdinanden wegen des Thumben reformation zu Köngen.

d. d. 12. Aug. 1532.

Allerdurchleuchtigſter Großmächtigſter König Ewer kn. Mt. Syen unnſer willig und undertenigſt dienſt in ſchuldiger gehorſamj altzeit zuuor bereit, allergnedigſter Herr. Ewer Kö. Mt iſt zuuerſichtlichen onuergeſſen, wöllicher geſtalt ewer kn. Mt wir hievor

vor vilveltig bericht, auſſer was verurſachen, Sonderlich der Reichſtett Inn und umb dis Fürſtenthumb gelegen ſich auch bey den undertanen des Lannds die Lutteriſch und Zwingliſch Faction unnd Irrſall täglichen mer ertzögen unnd ynbrechen unnd ſonderlich daneben angetzögt, das derglichen by etlichen des adels auch erögen wöllen. Fürnemblichen das Hanns Fridrich Thumb von Neunburg in der Kirchen ſeins Dorfs Königen, Wölliche doch der gaiſtlichen verwaltung unnd Juriſdiction halb ewer kn. Mt Schirmsangehörigen und verwanten prelaten zu Denckendorf und deſſelben gotshaus zuſteet, alle bilder ausgeſtirmpt, auch die meſſ und andere bisher gebracht loblich Cerimonien abgetan hab ꝛc. alles Junhalt derſelbigen und Sonderlich Jüngſter miſſiue am datum den zwölfften Tag nechſtverruckts Monatz May wyſend.

Darauf ewer kn. Mt vſſer Prag den 25. tag ſelbigs monets gnedigſt beuolhen, was wir mit bemeltem Thumben zu abſtellung ſolhs ſeins Irrigen und onbillichen vorhabens unnd fürnemens weiter handeln ſollen.

Wiewol Wir nu, wie billichen, vor diſer zyt willens geweſen dem alſo volg zu thun, Iſt er doch lannge zyt nit ynlendiſch geweſen unnd unns erſt Jüngſten von Jme ain ſchrifftliche antwirt zugeſchickt worden.

So nu mitlerwyl ewer kö. Mt. vorausgangen befelhs, wie uns etlicher mas anlanget, doch des kein grund wiſſen, zwiſchen Kö. kay. Mt ꝛc. unnſerm allergnedigſten hern unnd den Luteriſchen und zwingliſchen Stennden allerlay handlungen und abſchide geübt und geuolgt ſein ſolln, wie dann die von Reutlingen in ainer ſondern mißiue die Türckenhilf berierend unns zugeſchickt neben andern angetzögt, das hochgenant kay. Mt allen ſollichen Stenden bis uf ain Concilium, das in ainer beſtimbten zyt gehalten ſoll werden, Frid und ſicherheit zugeſagt. Ouch die von Eſſlingen ſollichs an der Cantzel offentlich verkonnden laſſen. haben wir uns gantz getrewer unnd guter mainung vorbeſtimbtem ewer kö. Mt. beuelhe gemäs, gedachten Tumben nit annemen, noch verpflichten, Sonder das zuuor widerumb an Ewer kö. Mt gelangen und deren verners beſchaids gewarten wöllen.

Und iſt darauf unnſer undertänigſt bitt, ewer kn. Mt wölle ſich in deſſelben Thumben gegeben antwirt erſehen, auch ſich angeregter abſchide, ob dermaſſen ainiche ergangen und diſer Thumb auch darjnnen begriffen und gemaint ſin mög, erjnnern und uns daruff Jrs gemiets, was wir wyter handeln ſolln, gnedigſt und förderlich verſtendigen, doch daneben nottürfftiglichen bedencken, wa der unnd andrer orten nit by zeiten nottürfftig ynſehen geſchehen, was merern onrat und nachtheil teglichen onwiderbringlichen erfolgen unnd ſolchs lenger nit wol verhiet möcht werden. Wir achten auch nit onfruchtbar, das wir des abſchids jüngſten zu Nürnberg in ſöllichem gemacht ſouil füglich auch bericht hetten, doch ſteet das zu ewer kö. Mt wolgefallen, Wölliches ewer kö. Mt. die unns gnedigſt beuolhen hab, wir hiemit undertenigſter ge-

trewer maynung nit wolten verhalten. Datum Stutgarten den xij. tag Auguſti Anno ꝛc. xxxij.

Ewer Kn. Mr. williger Fürſt,

undertanigſten und gehorſamen diener

Philipps pfaltzgraf by Rein, Hertzoge in baiern ꝛc. Stathalter, auch Regenten und Rät in Wirtemberg.

J. Münſinger Cantzler.

Num. 161.

Schreiben Landgrav Philipps zu Heſſen an Herzog Ulrichen, worinn er ihn warnet, daß er von den Unterhändlern zwiſchen ihm und dem König nicht betrogen werde. d. d. 29. Jan. 1533.

Lyeber Uß, ich thu als der ſorgfeltig, indem das ich als beſorg e. l. mocht betrogen werden yn der Handelung e. l. wyſſent und dünckt mych hyrumb ratſam ſeyn das e. l. der underhendler oder commiſſary entlych ſage, das e. l. zu keynen Weg myt unß etwas handeln woll, es ſey dann, das e. l. Irer wyll dermaſſen verbriefft und verſygelt werde uff den fall ſo e. l. bej myr den zug erlange das dann an alles uffzyhen und argelyſt e. l. das begeren oder Wylfar . . . . wyßlich dermaſſen muß e. l. handeln, woldt Irr nyt betrogen ſyn und latt vch nyt irren, ob ſye ſchon ſagen, es iſt eyn ungewyſſer handel uff e. l. ſyten. dann jhener muß ſych verſchryben, Irr wilt erſt erlangen, hatt e. l. zur antwort zu ſagen, Ich will nymants uneyns machen die vor eynig ſeyn Ich wyſſ dan das mein nutz ſey, zu dem kan e. l. ſagen Ich kan vch nit betrygen, erlang Ich das nyt ſo wyll ich vch ewer bryff und ſigel widerrumb volgen laſſen, erlang Ichs aber ſo iſts vch und myr ſo vil deſter nützer und mögt ſagen wyder ſye, Irr könt nyt betrogen werden dan Ir habt es in der handt darzu ſo will ich vch genugſam vorſychern, ſo Ich je ſolchs by Heſſen nyt erlang, das Irr eier bryff kryegen ſolt ꝛc. In glychem fall weiß e. l. eben auch ſich halten, ſo ſye den erſten vorſlag den zuge belangen nyt annemen wolten, ſonder darauff beſtehen, das Wyr drey (wye e. l. wiſſen) willigen ſolten das e l. ſich nichts underneme mit uns zu handeln. es ſey dann e. l. forhin verſchryben e. l. jrren Willen zu thun ſo e. L. bey uns dreyn ein ſolche verwilligung erlangt, wo e. l. das thun wirdet e. l. nyt betrogen und ſo ſye Luſt zum handel haben, werden ſye woll für gehen. e. l. woll diſe meyne ſchrynfft leß nach der handelu ng dye vorhanden dan nach dem buſtab verſtehen und ſumma ſeyt erſt gewiß, das ſye nach ewerm willen thun wollen oder handelt mit myr nychts, e. l. zu dienen bin Ich geneigt Ich hab hye ein englendi-

ſchen hund geſehen, der iſt jung ꝛc. Datum Leypzig Mytwoch nach Conuerſio Pauli anno dn'i ꝛc. M d^c xxxiij.

Ppilips L 3 Heſſen ꝛc.

P. S. vor allen dyngen nembt vch an Ich wyß gar nichts vom handel und yr ſeyt es bey myr ungewyß docht hefft Irr etwas zu erlangen und thuts umb deß willen das nit betrog dahinder ſey und Irr allein außgelernt werdet und es darnach an anders Ort gelangen mocht datum ut ſupra.

Num. 162.

Inſtructiones eorum, quæ Rex Chriſtianiſſimus à Guillelmo Bellajo Langii domino exponi vult ex mandatis ſuis in Conventu Incluti foederis Suevici habita d. 10. Dec. 1533.

Primum exhibitis literis ejusdem chriſtianiſſimi Regis exponet eundem regem chriſtianiſſimum initio cum ad ſe aditum eſſet ab oratoribus Ducis Chriſtoferi Wirtembergenſis ut illius patrocinium ſusciperet apud inclitum conuentum confœderatorum, Quamuis ut id factum eſt & miſeris (ipſe non ignarus mali) ſuccurreret ſuum ipſius exemplum, egregia ipſius Chriſtoferi indoles & virtus cum annis adoleſcens, arctiſſimum affinitatis vinculum, ſumma nec dubia innocentia, fortuna vel hoſti miſeranda ſatis eum inuitare poterant, Tamen ne temere cauſam ejus ſuſciperet aliquamdiu abſterritum fuiſſe, ne invictiſſimum Cesarem & ſereniſſ. Ferdinandum ſuos item affines & foederatos atque adeo ſanctiſſimi foederis ſueuici nomen offenderet, facta eorum quodammodo improbando, ſi adverſus illorum decreta huic faveret. Neque enim exiſtimare volebat tot inſignes virtute & prudentia omnium ordinum principes, tot inclitarum ciuitatum procuratores bellum Vdalrico patri niſi juſta cauſa intuliſſe, minus item perſuadere ſibi poterat ipſum Cesarem involare aliena bona & in fratrem nullo jure poſſidenda transferre voluiſſe.

Verum poſtquam ex ſupervenientibus ipſius Ducis Chriſtoferi literis intellexit res ipſa quemadmodum ſe haberet & non nullas arces & opida ex deditionis pacto & legibus huic duci Chriſtofero eſſe reſeruata, Jus item univerſi principatus in translatione ad Ferdinandum facta illis diſerte reſeruatum, qui pertinere ad ſe illud contenderent. Ad hec Ferdinandi ipſius conſenſu hunc conuentum ad hanc pacificandam controverſiam eſſe indictum. Decreviſſeque Reverendiſſimos & illuſtriſſimos foederatos humaniter cum eodem Chriſtofero agere & fidem ſuam liberare, noluit committere ut affini innocenti & miſericordia ſumme digno principi in Cauſa dignitatis & ornamentorum omnium deeſſet, Imo vero ut non gratularetur illi potius eluceſ-

eluceſcentem & ueluti non tam ſpe dubia conceptam ſed jam certam ac preſentem ipſius ſue dignitatis & patrie reſtitutionis ſummo ipſorum foederatorum benefitio, Ceſaris vero & Ferdinandi benignitate ac benevolentia, Atque adeo ipſis etiam Cæſare, Ferdinando & foederatis gratularetur hanc illam mentem ac primum conſilium miſericordiam amplectendi: Qua una re homines propius ad Deum accedunt.

Quamvis en. multa ipſi ediderint bellicarum laudum illuſtria exempla tamen illorum propriæ eæ laudes non ſunt. Quum earum magnam partem militum Virtus ſibi vindicet. Hec vero gloria quod debellato parcant nec perpetuam exerceant vindictam propria erit illorum & ſocium ejus neminem habituri ſunt. Magnum fuit inſtructiſſimos exercitus viciſſe, arces munitiſſimas expugnaſſe, Verum longe majus Victoriam temperare, libidinem fines ſuos ac ditionem ampliandi cohibere, deuictum adverſarium & jacentem extollere & priſtine dignitati reſtituere.

Hec omnia intelligens ipſe rex Chriſtianiſſimus jam animo illos concepiſſe & his comitiis exequi ſtatuiſſe, nempe ut hunc juuenem ducem in oppida ſibi reſeruata inducant Vdalricus pater ſi pro delicto nondum ſatis poenarum luit (uti luiſſe putandus eſt) tamen in filium innocentem non debere paterni delicti poenas extendi, decernant. Dum hanc illis piam mentem gratulatur, Amice interim ab hoc ſancto pioque inſtituto ne diſcedant utque meminerint ſimul ad eos ac poſteros ſuos pertinere hoc exemplum, ſimul eas arces (quod eorum ſit pace dictum) ſic ab eis ex pacto & legibus deditionis deberi huic Juueni innocenti quem ſupplicem pro ſe ac patre coram vident, pro quo vel parietes ipſi ſupplicare (ſi loqui poſſent) videantur, eas, inquam, ſic deberi, ut ſine ſuo maximo dedecore carere hunc illis diutius pati non poſſint. Jura uero in Principatum univerſum ipſi cum Cæſare contrahentes & invictiſſimus ipſe Ceſar Ferdinando eum tranſcribens cum diſerte reſerv. verint nulla ſuperveniente juſta cauſa denegare eos nunc poſſe. Secus ſi [illegible] fame ſue maculam inuſſerint, fidem vero ſi liberauerint & quia ſemel ſunt ingreſſi miſericordiæ viam ſi ab ea non diſcedant, ſperandum illis eſſe, nunquam hos (patrem dico & filium) ab eorum rationibus ſejunctos fore, hos addictos, dedita, abſtrictos ſibi ac poſteris ſuis habituros, hunc adoleſcentie ſue ornamenta ſpem provectioris ætatis, illum tranquillitatem & quietem Senectutis acceptam relaturos illorum clementie.

Quocirca diligenter & accurate perpendant non tam quid ipſi de his principibus, ſed quid de ſe ipſi velint preſentes ac poſteros omnes omnium ordinum homines judicare, Hoc enim conuentu ſententiam eorum aut non ſine aliquo illorum dedecore labefactate fidei (vel ad minimum) ſeuerioris vindicte ſeminaria relictura renaturi aliquando belli aut incolumem illis famam cum publica quiete.

Porro ſi quid poſſint addere intervenientes ipſius Chriſtianiſſimi Regis preces ad hoc ſanctum eorum & clementiſſimum conſilium enixiſſime hoc ab eis & ex animo (quatenus fieri poteſt) rogat obteſtatur obſecrat, ſi quid item ejus amici affinis &

foederati communis interpoſita authoritas, opera, conſilium prudentiam eorum ad hanc pacificationem adiuvare poſſunt. ab ſe omnia ſperare illos jubet que à publice quieris & affinium pacificationis cupidiſſimo expectari queant ac præſtari.

Eadem mandata idem Gulielmus Bellajus ſereniſſimi Ferdinandi regis Oratoribus exponet & literas ejusdem Chriſtianiſſimi Regis illis exhibebit.

Num. 163.

Literæ Iohannis Regis Hungariæ ad Foederatos Sueviæ pro Chriſtophoro Duce Wurtemb. d. d. 25. Nov. 1533.

Ioannes Dei gracia Rex Hungarie, Dalmacie Croacie &c. Marchio Morauie ac Luſacie & utriuſque Sileſie Dux &c. Reverendiſſimis, Illuſtriſſimis, ſpectabilibus, Magnificis generoſis ac prudentibus Dominis Capitaneo & Conſiliariis Sueviæ confoederacionis nunc Auguſte congregatis amicis noſtris chariſſimis, Salutem & mutue amicitie atque omnis boni ſucceſſus aſſiduum incrementum. Reuerendiſſimi, Illuſtriſſimi, ſpectabiles, Magnifici ac generoſi & prudentes domini amici noſtri chariſſimi, Satis conſtare ſcimus Veſtris Rever. & Illuſtr. ſpect. ac magnif. Do. negotium Ducatus Wirtenbergen. Ita ut non ſit opus nos multis verbis apud veſtras Do. de hoc agere. Nos qui ex corde miſeremur caſus eorum prēſertim quos videmus non ſua culpa in aliquas calamitates incidiſſe. intellecto quo pacto Illuſtris Dñus Chriſtophorus Dux Iunior Wirtenb. primum preter omne ſuum demeritum fuerit eo Ducatu exutus & quomodo non fuerint ei ſeruata promiſſa, coactuſque fuerit ex ea curia, in qua tam indigne tractabatur ſeſe ſubducere & ad opem Veſtrarum Rev. Ill. ſpect. & Magn. Dominationum ſuplex confugere, faremur ingenue vehementiſſime cōmoti ſumus hac ejus indigna calamitate & ſi quid patrocinii & opis ei impartiri poſſemus id libentiſſime faceremus, Quemadmodum credimus nos & unumquemque maxime Chriſtianum principem ad hoc jure humanitatis teneri. Indignum enim exiſtimamus, quod ipſe ob delictum paternum poenas preſertim adeo praues luere & dominio ac principatu ſuo auito extorris vitam acerbam & minus honoratam ducere deberet, voce eciam diuina per prophetam atteſtante, filium non debere portare iniquitatem patris. Quamobrem rogamus Veſtras Rev. Illuſtr. ſpectab. & mag. Do; ut ultra ejus adoleſcentis cauſæ equitatem uelint noſtri eciam contemplatione habere ipſum commendatum & ita in hoc ſuo ampliſſimo conuentu de ejus cauſa decernere, ut id nos quoque veſtris Do. Rever. Illuſtr. Spect. & magn. omni genere mutui officii rependere & uelint eum in paternum & auitum principatum reponere, uel ſi id fieri nullo modo nunc poſſet, ſaltem ei aſſignari & reſtitui curare illa bona, que fuerant ei pro ejus ſuſtentacione aſſignata, quod ei nullo Jure mundi negari poſſe exiſtimamus,

quem

quem tali beneficio Veſtrarum dominationum affectum atque exornatum non dubitamus, ſi juxta Voluntatem deſiderium & ſatisfactionem earundem in omnibus geſturum de nobis aut Veſtre Rev. illuſtriſſime ſpect. & Mag. id ſibi perſuadere velint, ut quicquid nos in earum honorem Comodum & Vtilitatem facere poſſumus uel in poſterum poterimus. Id volumus eſſe ſemper ad omne illarum arbitrium promptam ac paratam, quas foeliciſſime ualere optamus & ab eiſdem ſuper his per hunc nuncium noſtrum reſponſum expectamus. Datum Bude 25. Nouembris Anno Domini Milleſimo Quingenteſimo Triceſimo tercio Regnorum vero noſtrorum anno octauo.

Ioannes Rex Hungarie manu propria.

Num. 164.

Abſchids Rede des Franzöſiſchen Geſandten Wilhelm von Bellaj an den Schwäbiſchen Bund wegen Herzog Ulrichs und Chriſtophs zu Würtemberg Einſetzung in ihr Fürſtenthum. d. d. 31. Jan. 1534.

Ehrwürdigen Wolgepornen und andere günſtigen lieben herrn und gut fründ, Ir habt aus meiner im namen des allerdurchleuchtigſten Großmechtigſten und Criſtenlichſten kungs zu Franckreych ꝛc. meins allergnedigiſten herrn hieuor an euch in diſer verſamlung beſchehner Werbung wol vernomen, Was hochgedachten König erſtlich auffgezogen und verhindert ꝛc. Auch nachvolgends hoch und treffenlich bewegt und verurſacht hat den durchleuchtigen hochgebornen fürſten herzog Criſtoffen zu Wirtemperg ſeiner ſachen halber, auch ſeins herrn vatters des durchleuchtigen hochgebornen fürſten herzog Ulrichs ꝛc. auf ſein pitt und ſupliciern bey euch zubefürdern, Auch in welcher maynung der Küng ſich des unterfangen und zu ſollichem mich auffgeſandt fürnämlich das er gehoffet (auch nit anders gehört) das aus des allerdurchleuchtigiſten Großmechtigiſten Römiſchen zu Hungarn und Behem: Kungs Ferdinandj Mt meines allergnedigſten herrn küniglicher milte und anererbten Gutwilligkait diſer pundstag den genanten Fürſten zu gutem ain zuflucht und end Irs erpärmlichen ellend ſein ſolt und würde. deßhalber nit not geacht Inen in iren nöten ſonders hilfflich und tröſtlich zu ſeyn, und demnach mich merers geſandt Inen zu gratuliern, zu frolocken und Wolfart zu wünſchen ſo ſie nun Ir angeborn vätterliche gerechtigkeit zu erlangen ainen zugang hetten gewunnen und daneben hochgedachtem Küng Ferdinando und euch für ſolliche gutthat und gutwillige beweiſung der pillichait und barmhertzigkhait von meins Küngs wegen danck zu ſagen, dieweil ich aber befunden, das diſem gantz widerwertigklich gehandelt worden, dermaſſen das den bemeltenFürſten nit allein ſolliche Ire zuuerſicht troſt und hoffnung geſchwecht und bekrenkt ſeyen, Sonder auch die Widerparthey an dem nit geſettigt,

ſich befleiſſen diſen hie gegenwertigen unſchuldigen hertzogen Criſtoffen bey euch und andern (das doch ſonderlich zu erparmen iſt) hoch zuuerunglimpfen, doch on allen grund und redlich urſach, Allein ſo ſie wol wiſſen Jres fürnemens kainen fuog noch recht zu haben und Jrer ſachen nit vertrauwen bedörffen und ſich getröſten bey euch ſo vil anſehens und glaubens zu haben das Jr durch ſollich böß unbeſtendig verunglimpffen euch wider Jne werden bewegen laſſen bin ich anſehung ſeiner unſchuld auff ſein emſig und billich pitt und das er verhofft mein fürpitt und fürdernuß von wegen meines Criſtenlichſten Küngs werde Jne wol bey euch erſchieſſen, verurſacht mein Werbung und pottſchafft der Gratulation und frolockens in ein andern Weg der Recommendation und entſchuldigung zuuerkeren und des elends euch zu erinnern und ermanen, das Jr der ungerechtikait wider die billichait und Warheit beyſtand zu thun euch nit laſſet einfüeren, Und wiewol ich in Warheit diſes jungen fürſten unſchuld gern lengeſt gegen ſollichem unrechten unuerdienten verunglimpffen gerett und verantwurt hette, hab ich doch verzogen, auff das ich verhofft Küng Ferdinandus (den die kommiſſarien mer dann zu glauben iſt für ain Widerparthey anzaigen) würde ſich milt und gürig beweiſen und deßhalb meiner beredung nit not were, zuw dem ich auch bedacht die früntſchafft und pündtnuſſ zwüſchen beden bemelten Küngen beſtendigklich auffzericht darumben mir ganz pfendtlich und miſſlich würde diſer ſachen halben fürzupringen, was auff der Köngiſchen verunglimpffen dem fürſten not und dienlich, on das gedacht Römiſch Künig Mt darab als von mir angetaſt wider mich bewegt mocht werden und wolte doch ſein Küng Mt nit gern mit ainem aintzigen Wort betrüben, als mir auch nit gepürt und darzu hochgedachter mein Criſtenlichſter Künig mir es nit würde zu gut halten, So ſind ich aber das die Küngiſchen jres verunglimpfens nit auffhören under Küng Mt namen, dabey ich auch betracht das Herzog Criſtoffs Eer und Wolfart in Euwern handen ſteet, dergeſtalt wa Jr wider Jn bewegt werden und jm vbels wöllen, das ſeine ſachen gar zu grund gön mügen, Aber dagegen wann gleich küng Ferdinandus diſer ſachen darumb diſe zweyung iſt gar abſtät, dennocht Jrer Küng Mt großmechtigkhait nichts geſchwecht wird und das hernach mein Küng wol mit und in vil andern groſſen Dingen küng Ferdinando mag zu gutem wilfaren, welches aber herzwiſchen nit mer alſo erſchieſſen möcht, wa es verachtet würd, darumben der verzug jme gantz nachtailig und beſchwerlich, zuw dem allem mein gemüt und maynung iſt Küng Ferdinandum mit khainem Wort anzutaſten ſeiner Küng Mt zu aincher verklainung oder unlob, Ich glaub auch nit das ſein Küng Mt ob ainer ſolliche ungerechten ſach wiſſentlich halt, noch die zu handhaben beger, noch mir zu ungutem halten werd, das ich die ſach wie ſie an ihr ſelb iſt und was ſeiner Küng Mt darinn zuwſtand oder Eerlich und loblich ſey anzaig, Soner ich nun vber gutte betrachtung des alles ſo ich oben angeregt hab nit will das mein criſtenlichſter küng geacht und gehalten werd für den aller unmenſchlichſten der mit niemands (auch ſeinen geſipten) kain Erpärmde trag,

noch

noch Im derselben Ellend lass zu hertzen gon, Hab ich für gut und nöttig angesehen disen gegenwertigen jungen Fürsten Hertzog Cristoffen jn sollichen seinen nötten gegen der küngischen geuarlichem unbestendigen hohem verunglimpffen lenger unberedt und unentschuldigt nit zu lassen, sondern solchen unglimpffen (nachdem er wirdig) zueröffnen und von dem unschuldigen abzuwenden, ye doch der maynung und Willens küng Ferdinanden zu ainicher verklainung mit nichte anzutasten noch zu melden (dann ich sein Küng Mt nit anders dann aines küngklichen güttigen milten und gerechten gemüts achte) sonder die that und geschicht wie die auff geuarlichem Rat und einreimen ettlicher böβwilliger angericht und erfolgt ist anzuzaigen und dieweil ich die küngischen botschafften nit gegenwertig sihe, will ich jn Euwer selbs bedencken und erkennen stellen doch das man kan nit sprechen, das ich in meinem anbringen in meins Cristenlichsten Küngs namen gegenwertigen gefründten und pundtsverwandten samt andern seins verwandten gefründten unuerschuldten jungen Fürstens unuerschuldten zuwgestanden unfal und Ellend zu beklagen und zubeschweren (wie die notturfft seinthalb erfordert) mich hab unbeschaidenlich gehalten, oder zu vil gethon, oder yemands Eer oder Würdigkeit verletzt oder auch yemands Freundschafft nit gepürlich verschonnt, und so Jr meinem vertrauwen nach mir yetzo so güttige und fleissige gehör und Audientz erzaigen, wie Jr nehermals gethon, bin ich gutter zuuersicht euch klärlich zu entdecken, was boβheit und freuell in diser sachen die widerparthey wider disen unuerschuldten jungen fürsten treib und geprauch, und das gegen solicher böser vermessenhait die unschuld und gerechtigkhait des jungen Fürsten zu retten und zu handhaben dem hailigen Reich zu nutz und ainigkhait auch Euwer Eer und Wolfart raichet, zuw dem allem verhoff ich mit unwidersprechlichen ursachen anzuzaigen, das Küng Ferdinandus (welches namen die Widersteher zu beschönung Jres aigenwilligen verunglimpffens und Imposturen on verschonung Irer Khüng. Maj. mißprauchen) ain gut geuallen haben werd: jndem das Jr disem Jungen fürsten so hie vor euch demüttigklich erscheint zu seiner unschuld und wes er fuog und recht hat hilfflich seyen, und also euch des Römischen Reichs nutz gemaine gerechtigkhait und ainigkhait darzuw Euwer Eer und lob handzuhaben fleissig erzaigen.

Damit ich dann den handl von seinem ursprung ansach, So wissen Jr all wol, das Jr in Eroberung des fürstenthumbs Wirtemperg jme damals unschuldigen vierjärigen Jungen (damit er seines vaters nit wircklich müßte entgelten) hapt vorbehalten, auch darnach eingeantwurt und erblich huldigung thun lassen ettlich Schloss, stat und Aemter, welche aber durch Kay. Mt und des durchleuchtigen hochgepornen fürsten hertzog Wilhelms von Bayern als angemaßter Formünder Räthe in Irer verwaltung gezogen und volgend in schein etlicher vermainter vertrag der bemelt jung vierjärig unuerschuldt und diser ding unwissender fürst selbs aigner person küng Mt Ferdinandi auffzuziehen und zu underhalten auch zuwgestelt und er also von disen seinen

aigen

aigen Erbſchloſſen getrungen derſelben entſetzt und verſchalten worden, zuw dem auch die Kay. Mt. gedachtem jrem bruder küng Mt das vberig gantz fürſtenthumb mer von gunſt und pitt dann von rechtswegen auch zugeſtellt hat, Als aber Hertzog Criſtoff ſeine merern Jar erraicht und zum tail vernommen, wie Jr Jne wol hetten gar verſtoſſen mügen, aber dennocht ſin alſo verſchont: hat er ſich ſollicher Euwer bewiſen gutthatten auch ſeiner gerechtigkhait und der billichait hoch getröſt euch umb handthabung gedachter Euwrer gutwilligen zuwſtellung und deßhalb hilff bemelte ſeine ſchlöſſer, die Jme entwendet waren, widerumb zu vberkummen, gantz vertrauwlich angerufft und verhofft alſo dieſelben ſeine ſchloſſ Statt und ämpter gewiſſlich zuerlangen, Wiewol nun Jr darauff ſo vil mit Küng Ferdinando gehandelt, das ſein Küng Mt bewilligt hat nach loblichem Euwerm geprauch durch euch in Euwer verſamlung diſe ſach zuerledigen und er alſo vertrauwlich und demütigklich aigner perſon vor euch erſchinen, demſelben zugewarten: So haben aber etlich auff jrem aigenwilligen rachgierigen gegen dem Stammen Wirtemperg gefaßtem Neyd umb das etwa jre väter und fründ bey regierung ſeines herrn vatters hertzog Ulrichs von wegen ihrer Miſſethaten mit recht durch offentlich treffenlich beſetzt Gericht nach landsgeprauch geſtrafft worden ſeind, ſich ſo vil underſtanden geübt und angericht, das Küng. Maj. ſie allher zu ſollicher handlung auff diſen pundstag mit credentz und beuelhbrieff verordnet und geſchickt (wol zuuermuten, jres rachgirigen gemiets und meynung wider hertzog criſtoff zu handeln: ſich an Jm zu rechen und ſeinen ſtammen gar zu vertilgen, wie dann jre handlung das clärlich erzaigt hat, dann als er begert hat, wider eingeſetzt und reſtituiert zu werden (wie dann recht und billich iſt) haben ſie Jme angemutet er ſoll ſich ſonſt vergleichen laſſen und ſey ſchuldig vergleichung anzunemmen und haben Jme zu vergleichung ettliche mittel fürgeſchlagen die im grund alle endtlich dahin gericht und dermaſſ geſtalt ſind, wa hertzog Criſtoff ſie anneme, das dardurch er und all ſein geſchlecht ſeins namens und ſtammens bemelter ſeiner altvaterlichen Erb und ſtammgüter ewigklich beraubt und verſchalten würden, So er ſie dann auß-ſo mercklichen Urſachen nit annemmen khunden noch wöllen, ſo verkeren ſie jm das mit läſterlicher proteſtation in küng. Mt namen (jren aigen Willen und Neid mit demſelben zu bedecken und durchzupringen) und verunglimpffen Jn vor Euch und menigklich und ſagen er ſey widerſpennig und ain zerſtörer gemains freidens und ſchemen ſich nit zuſagen alles damit ſie jmmer Euwr loblich verſammlung wider Jn raitzen mochten, beſonnder auch das ſie von kön. Mt wegen Jm die vertreg zu halten und alles ſo ſie ſchuldig ſeyen zu thun erpotten hetten, Aber Herzog Criſtof das alles nit annemmen noch den verträgen geleben wöllen ꝛc. So er doch nit anders dann was recht und billich iſt begert und auch alles des ſo er ſchuldig und mer zuthun urbüttig iſt und an Jme ſollichs nit erwindt, Aber wol ſeyn Jme vil ſachen nit gehalten und ſeine ſchloſſ Statt und Aempter wider und on recht on alle ſein ſchuld mit der that entwendt und entzogen worden und werden Jm

noch

noch für und für also gewaltigklich vorgehalten und zuw volnfüerung und handthabung sollichs vbells und gewalts fleissen und üben sie sich so hart euch zu raitzen und dahin zu pringen, daß Jr ain neuwe pündtnuss auffrichten oder die vorigen erneuwern, Aber was manigfaltiger geuarlichait Jr auß sollicher pündtnuß erneuwerung zubesorgen und zugewarten haben, will ich hernach zum tail anzaigen. Nun steend dise sachen euch zuerwegen und zu erkennen, darumbn so erzaigend auff heuttigen tag in sollicher Euwer erkantnuß Euwer Tapferkhait, standhafftigkhait, miltigkheit, Redlichait und tugent, Treuw und glauben, auch fürsichtigkhait, Nämlich Tapfferkhait, jn dem das Jr nit leichtlich glauben denen, die ungegründte gedicht fürmalen, Standhafftigkhait, das Jr den dem Jr guts gethon, derselben Euwer gutthaten on sein verschulden nit berauben, Miltigkhait und gütte, das Jr euch des unschuldigen betrübten erbarmen, Redlichait und tugent, das Jr nit thuwen, darab yemand ursach nemme und gesterckt werd den unschuldigen underzutrucken, Treuw und glauben in dem so Jr wol wißt, wie Jr dem hailigen Reich verpflicht seyet und das dises Fürstenthumb Wirtemperg so dises geschlecht diser hertzoge gar abgieng als dann dem hailigen Reich dabey zu bleiben und nimmer weiter verlihen zu werden haimfellt, auch fürsichtigkhait, das Jr wol betrachten was künfftigen eingangs und vbels euch auß disem erschrockenlichem fürnemen und exempel erwachsen werd und in summa so wollend bedencken diser sachen billichait. Item Herzog Cristoffs unschuld und sein billich rechts beger und vberigs erpieten, aber dagegen der Widerparthey offentlich geuar und vermessenhait, Desshalb ich zum ersten für mich nimm das ain yeder wissen mag, Nämlich das nie erhört ist noch mit grund mag gesagt werden, das ainer dem seine eigne gütter on recht mit der that entwendt seindt und gewaltiglich werden vorgehalten, soll schuldig sein Ee dann er wider zum dem seinen khumm, ettwo ain vergleichung anzunemmen wider sein Willen, Noch vil minder ist ye erhört worden das ainer alle seine Erbliche von seinen treffenlichen loblichen voreltern angeborne und anfallende Erbgerechtigkhait gütter und aigenthumb, auch seins gantzen geschlechts Eer, titell, namen und stammen, ja auch gedächtnuß derselben (welches alles die Widerparthey von herzog Cristoffen erfordern) nach seiner Widerparthey Willen und geuallen soll vergleichen lassen und dannoch durch mittel die zu sollicher vergleichung niendert gemess sein; Wollen aber die Widersacher sagen, hertzog Cristoff sey aus vermüg des vertrags durch seine vermainte fürmunder beschlossen, schuldig der schlösser Tübingen und Neiffen vergleichung anzunemmen, Wie sie sich dann (als ich höre) berümen und allen Jren behelff darauff setzen, So ist not wol zu erwegen, Ob derselbig vermaint vertrag war gerecht oder falsch, Cräfftig oder uncräfftig sey und pind oder nit. Nun kan ich aber in Warheit nit verstön, das es ein vertrag müg seyn, noch soll gehaissen werden, dann er gantz entgegen ist aller rechtmessigen form und wesenlichen stücken und aigenschafften, die zu ainem sollichen vertrag (wa der solt Cräfftig seyn) von rechtswegen nott seind. dann Sie mügen mit grund ye nit sagen,

das man hertzog Cristoff damals hab sollen fürmunder setzen, Oder das Im eben diſe ſo ſie anzaigen seyen gegeben oder haben mügen gegeben werden oder sollen und das der vermeint vertrag durch ſie gemacht oder zu machen beuolhen sey, Oder das ſie denſelben wie ſich gepürt hett ye ratificiert haben oder zu ratificiern macht gehapt. Wann ſie es aber ſagen, war machen und beweiſen, ſo will ich jnen zufallen. Dieweil aber offemparlich das Widerſpil war iſt, Nämlich das herzog Cristoff der zeit khainer fürmunder bedörfft hat, dann er noch in ſeins vatters gewalt war, auch ſein muter in leben, Item das auch diſe berümpten oder vermainten fürmünder nit haben mügen fürmunder ſein Seitmal der ain Jne zuvertreiben Obriſter hauptmann geweſen, der ander die maiſt hilff wider ſeinen vatter und Jne gethon: und darzuw ſonderlich nach ſeinen aigen haben und güttern geſtelt hat. Item das die benelten vermainten fürmunder ſollichen vertrag nit gemacht, So doch der ain ſelbiger zeit in frembden Landen jhenſit des mörs war, Item die ſo ſich den vertrag zu machen underfangen und angenommen, kainen beuelch deſſ halb gehapt, Item das auch die obgemelten vermainten fürmunder, in welcher namen er ſoll gemacht ſein, denſelben nit wie ſich gepürt und die notturfft erfordert hett, ratificiert haben. Item ob das alles nit jrren ſolte, Sonder diſe weren rechtmeſſig ware fürmunder geweſt, das ſie dannocht nit macht gehapt diſes Pupillen ligende gütter zuverendern noch Jne zuverendern zu vertauſchen oder vergleichen verpinden, und ob ſie gleich des alles macht gehapt und gethon hetten und der vertrag crefftigklich gemacht worden were: So hat doch küng. Mt denſelben Jres tails nit gehalten noch volnzogen, aber wol ſtracks darwider gehandelt und dermaſſ, das in Jr Küng Mt. hand nit ſteet denſelben mer zu halten, So mag auch in diſem fall ſonſt von rechtswegen Jr Küng. Mt die begangen mängel und verſaumpnuſſ von nit haltens wegen nit mer erſtatten oder moram purgiern, So haben auch Jrer Küng Mt geſandten ſich was zu ſolcher moræ purgation gehört (wa ſie gleich ſtatt haben ſolt) zuthun nie erpotten, dieweil nun das alles am tag ligt und offempar war iſt, welcher mag dann mit grund ſagen, das diſes ain crefftiger oder pindtiger vertrag ſey, Darumb ſouchen ſie ain andern ſchein und geben für, das geding oder pact vergleichung anzunemen ſey in den artickeln der vffgebung Tübingen ſchrifftlich begriffen. und ſo ſie aber deſſelben auch khain grund noch ſchrifft wiſſen noch künden anzaigen, ſprechen ſie die ſey verlorn. Was hüpſcher und gegründter urſach das ſey hapt Jr wol zuverſteen, wer will auch gedencken oder glauben, wann es war were, das ſolliche geding beſchehen oder auffgeſchriben worden, das ſie oder andre damals küng Mt Rät und bevelhaber oder doch die Euwern jre dienſtpflicht und beuelh nit paſſ und höher bedacht haben, dann das ſie ſo liederlich und farläſſig weren ain ſollichs ſonder geding darauff alle jre fundament und behelff ſteen würde, nit paſſ zuuerwaren, Würden ſie dann ſprechen, es were damals nit ſo hoch und vil darauff geacht worden, So iſt gut zuuerſtön, das es auch nit ſonderlich bedingt worden: und hat jr fürgeben des orts auch gar khain grund

ſchein

schein noch glauben Ob aber gleich sollich geding und vorbehaltung der vergleichung damals (wie sie fürgeben) durch gemeiner pundtsstend KriegsRätte beschehen und bedingt, were es doch mit dem Hauß Oesterreich (dann damals in jr gemüet nie kummen noch ainiche meldung beschehen, das fürstenthumb oder die bemelten Schloss dem Hauß zuw aignen) sondern allein den bundsstenden also bedingt und vorbehalten, Sie hetten es auch jrer pflichten halb gegen dem hailigen Reich mit Eern nit thun noch verantwurten mügen, So es dann gleich den gemeinen pundsstenden also vorbehalten were: So haben doch die bundsstend darnach und über dasselbig disem hertzog Cristoffen die Schloss Stät und ampt Tübingen auch Neyffen frey on alle dergleichen geding und vorbehaltung zuwgestelt Erblich und frey zubesitzen und zu haben, auch zubestetigung desselben die underthonen und Eynwoner bemelter Schloss Stät und Aempter Jme herzogen Cristoffen oder seinen verwaltern an seiner stat lassen erbhuldigung thun ganz frey on alle meldung ainicher vergleichung, darzuw ist auch gemeiner pundsstende gemüt und maynung damals gestanden disem hertzog Cristoffen nit allein bemelte Schloss und Stat erblich zu lassen, sondern auch das gantz Fürstenthumb wider erblich zuwzustellen, das alles ist euch selbs wissendtlich, deßhalb andrer oder merer außfüerung nit not. So nun Herzog Cristoff vber das alles aus sollichem Jnhaben und possess des seinen entsetzt worden mit der that on alle recht, welche possess er doch nit mit gewalt, nit haimlich, noch aus erpetner wilkür, sonder aus gutem titel und glauben durch Euwer freye zuwstellung erlangt und gehabt hat, und dann offemparlich alle recht vermügen, das der dem das sein entwendt oder von seiner possess entsetzt würdt, soll vor allen dingen widerumb restituiert werden und herzog Cristoff begert nun desselben, was begert er dann anders, dann das so Jme mit khainer billichait oder rechtlicher weiß noch füeglich mag abgeschlagen werden, Wiewol er sich dennocht daneben ains vberflüssigen mittels hat erpotten, nämlich mit seiner Forderung still zu steen, Souerr Jm nun die angehörend nutzung die vergangen Jarn verfallen erlegt und füran järlich zu seiner underhaltung zehentausent gulden geraicht würden, Wie mügen sie dann sagen, er wölle khain mittel annemmen. Aber das sind die Eerlichen schöne ursachen darumben sie mit jrer gantz auffsätzlichen gedachten protestation ain sollichen vermessenlichen pracht treiben und disen herzog Cristoffen als ainen widerspennigen hartneckigen auffrürischen und hasser des frids, der sich aller billichait widere und nit wolle vertragen lassen bey euch also verunglimpffen sollen. Warlich wolt ich Jnen raten, das sie dise ungereime ding underliessen und auch auffhörten disen vermainten vertrag also auffzuwerffen und für crefftig oder pindtig anzuziehn, der doch bey kainem der rechten gelerten oder verstendigen dafür nit mag gerichtet werden, dann sonst möchten wol sie darfür geschetzt werden, das sie nit vil in Jure studiert hetten oder der rechten verständig weren. Jtem das sie auch auffhörten der küng. Mt zuwzulegen, das sie den vertrag gehalten hab, damit sie nit bey Euch ainer offentlichen Lügin begriffen und bezeugt wer-

den, Item das sie jrer berümpten brieff geschweigen, der kainer vorhanden ist, deßgleichen so sie zu unwidersprechlichen herzog Cristoffs gegründten ursachen nichts sagen könden, das sie dann auch auffhören sonst zusagen und fürzupringen, das nit gegründt noch beweißlich ist und ob es gleich war und bewisen, dennoch jrer sach zu jrem fürnemen nit gnug noch fast dienstlich were, damit sie nit yedermans gespött werden, und zum letzsten riethe ich Jnen auch das sie auffhörten zu rüemen jre fürgeschlagne mittel, als weren dieselben nit allein anzunemmen sonder auch vberflüssig Erbar und billich, So man doch das widerspil waist, damit sie sich nit selbs dardurch bey menigklich veracht machen. dann Jr selbs wol erkennen mügen, wie Herzog Cristoff vmb alle seine Gerechtigkhait und anforderung kummen were, wa er sich durch jre gute Wort von verhaissungen hette laithen lassen, Aber nun werden sie sagen, wie sie sich dann (als ich höre) hin und wider vernemen lassen, das euch sollte Eerlich und auch Kay. und Küng. Maj. von euch angeneme und wolgeuällig sein, das Jr Jnen das fürstenthumb Wirttemperg zuwaigneten, dann So Jr Kay. und Küng. Maj. in das Niderland und Galliam ziehen wolten, sey Jnen fast bequem durch Wirtemperg als jr aigen Land den Weg zu nemmen ꝛc. Jst aber nit das auch eine schöne hüpsche ursach, die sich zu jrem fürnemen wol zimpt ainem andern unschuldigen das sein mit gewalt on recht zunemmen, Gleich als meinen sie, das Jr so unuerstendig und unbedachtsam seyen, das jr nit mercken kündt oder betrachten werden, was Jr damit ausrichten oder erwecken würden, wann Jr darzuw helffen, Namlich das Jr also allen nachkünfftigen Kayfern ain eingang machten und gewalt geben gegen Euwer yedem sollichs fürzunemmen.. und das darnach alzeit unangesehen, was die Religion oder das recht oder die billichait oder pflicht dem hailigen Reich gethon erfordert, ain yeder nach seiner gelegenhait wie es jm geuällig mit Euwern güttern umbgieng. Dieweil ich aber gäntzlich acht, das diſes ungereime fürnemen anmutung und Rate nit von Kay. und Küng. May. sonder on jr Wissen und beuelch beschehen, So wolt ich ye gern (ausserhalb aller anderer argumenten) diſe kostlichen Witzigen ratgeben fragen, mit was hertzen, vernunfft, gewissen, Treuw und Eren sie doch sollichen Rat Küng. Mt geben köndten, das dieselbig Wider Jren aid damit sie die gerechtigkhait und ordnungen des Reichs handtzuhaben verpflicht ist, ain fürstenthumb dem Reich sonderlich eingeleibt, demselben Reich zu entziehen und Jr selb soll zuw aignen, Gleicher weiß fragte ich sie auch fast gern, was sie doch nöttet zuw sollichem freuell, das sie üch dörffen zuwmuten, zuw handthabung ainer sollichen thatten oder fürderung derselben ain neuw pündtnuss zu machen oder vorige zuerstrecken, Oder auch Kay. Mt zu raten, das sie Jr solliches (wa es gleich geschehen were) geuallen ließ, dann es ist ye nit billich noch Eerlich das in einem sollichen Reich, das mit gesatzen und ordnungen fürsehen geziert und gefasset ist, ain küng umb aines Fürstenthumbs willen dasselbig oder anders Jm zuaignen oder zuerlangen von sollichen gesatzen und ordnungen abbretten und darwider handlen solt, den doch Jr darumb zuw

ainem

ainem Römiſchen küng erwelet und erhöcht haben das er andere darzuw halte, das des Reichs ordnung gelebt werde, Aber das were noch vil unEerlicher das die ſo des Reichs gerechtigkaiten ordnungen und Eer zu handhaben und zuuertädingen geſchworn und pflichtig ſeind, ſolten ain pündtnuſſ machen, dardurch ain ſoliche offempare unzweifelige angeborne vralte gerechtigkeit aines geſchlechtes (die auch dem Reich ſonderlich eingeleibt iſt) ainem andern geſchlecht zugeaignet und dem Reich entzogen werd, Aber vber die alle were noch allerunEerlichiſt das ainer der den andern das ſo ſie dem Reich geſchworn und ſchuldig ſeind zuhalten und des Reichs gerechtigkhaiten zu handhaben gepieten und ſtreng darob halten ſoll, ſelbs dawider thett und Im ſelbs und ſeinem geſchlecht ſolliche gerechtigkait zuw aignen wolte. Wie möcht auch ain Kayſer des Reichs underthan wol maiſtern ſo er ſich ſelbs nit kundt regiern. Oder wie möcht er andre ſtraffen vmb das ſie Inen frembde hab und gütter vermeſſenlich zuw zugen, ſo ers doch ſelbs auch thette, Aber Jr ſolt nit glauben das ſollichs Kay. vnd küng. Maj. mainung ſey, ſie würden dann durch ſolliche unratsſtiffter mit geſuochtem ſchein und geferbten Worten Inen zuglauben betrozen und eingefüert (wie dann bey den küngiſchen ain gemain laſter iſt) ſeiner küng Mt mit fleiß, es ſey rechtlich oder unrechtlich, Jr herrſchafft zu meren einzupilden und ſonderlich in diſem fall under ſollichem geſuochtem ſchein jre rachgierige hertzen wider den ſtammen Wirtemperg zuerkülen und nemen ſich alſo dieſelben on zweiffell diſer ſachen mer und haiſſer an, dann jr ſollen gedencken oder glauben oder von küng. Maj. jnen beuolhen ſey oder auch Irer Mt Eere und gutem Lob und ruoff füoglich oder nützlich ſey, Wie ich dann ſollich ain andermall anzaigen will, und damit ſie euch deſter mer zuw jrem Willen raitzen ſo miſſbrauchen ſie gegen euch Köng. Mt. beuelh und auctorität, dergleichen ſie auch bey künig. Mt. mißbrauchen Euwr handlung und geben küng. Maj. liſtiglich für, das Jr euch veraint haben und Euwr maynung und urtel ſey den pundt zuerſtrecken, dardurch ſie dann vermainen Jr küng. Maj. mer zu ſtercken diſem unſchuldigen nach jres rachgirigen hertzen begird widerwertig zu ſein, dann ſie wol wiſſen Euwern underthenigen willfarigen Willen gegen küng. Mt. und verhoffen alſo mit dem fürhalten küng. Mt beuelchs euch dahin zu pringen das Jr Euwer pundtnuſſ erneuwern, durch welche Euwer Pundserneuwerung ſie nachmals diſen hertzog Criſtoffen jres Willens veruolgen möchten, dann ſie ſehen wol ſo Jr Euwern pund alſo wider auffrichten, das Jr dardurch mit der that ſelbs den unſchuldigen fürſten verdammen, ob Jrs gleich mit Worten nit auſſſprechen und nachdem küng Ferdinandus für ſich ſelbs milt und güttig, iſt wol zuuerſichtlich: wa ſein küng. Mt nit durch anſehen auctoritet und tröſtung Euwers punds und das Jr ſöllichen pundt gewiſſlich erſtrecken: und daſſelbig nit on groſſe urſach vorbetrachtlich wider Herzog Criſtoff thun würden verhindert, ſo were ſein küng. Mt leichtlich zu barmhertzigkheit gegen Jme zu erbitten ſein, und Jne wider in ſein rechtlichs aigenthumb einſetzen, wie ſie dann vor gott und der Welt ſchuldig iſt, darumb ſollen Jr eben auffſehen, damit

nit gleicher weiß wie euch zu lob und Eer iſt auſſgelegt worden, das Jr in Euwerm ſig und victorj die ſtraff und Rach gemiltert und in vollem krieg den unſchuldigen bedacht haben, yetzo auch hinwider zur gröſten Euwer ſchand gerechnet werd das Jr zu deſſelbigen unſchuldigen ellendt durch die finger ſehen und fürdern, dann ſo Jr yetzo hierjnn jm widerwertig ſein würde yederman wol zugedencken haben, das alles ſo bißher wider jne gehandlt worden und nochmals gehandlt mag werden, das ſey euch geuällig, dann es würdt ye niemandts anders achten mügen, dann das Jr als die allerweyſiſten und fürſichtigiſten aus gantzer Teutſcher Nation erwelt und erkieſet, diſen herzog Criſtoffen halten und erkennen für ſchuldig und für den der ſollich ellend, ſo Jm zu handen geet wol verſchuldt hab, Wann Jr jm zu wider in ain ſolche neuwe pundnuß gend, die ſo gar vil färlichait auff Jr tregt und von welcher wegen euch, als hetten Jr wiſſentlich dieſelbig (das ich doch nit glauben kan) diſen unſchuldigen undterzudrucken fürgenommen: allenthalben vbel nachgeredt wirdet, Namlich ſo diſer hertzog Criſtoff alſo von ſeinem aigen in das ellend vertriben, Was würde er anders dann Euwer ſchand und Laſter (wahin er jmmer keme) mit Jm tragen, das yederman ſprech, das iſt der frumm jung unſchuldig fürſt, der unuerdient aus teutſchen landen von dem ſeinen durch ꝛc das vbrig verſtönd Jr ſelbs wol. — dann ich es mit Willen verſchweig, Seittmaln ich ſiche, wie Jr darüber bewegt werden, auch mit weiß und geperden erzaigen, das Jr es wohl verſtänd, Aber dieweil diſe unglücks und unrats ſtiffter Jren rachgirigen hertzen gegen dem unſchuldigen fürſten für ſich ſelbs nit künden genug thun: Jres geuallens ſich an Jm zu rechen, So underſtönd ſie ſöllichs mit euch undter Kay. und Küng. Mt auctoritäten durchzutrucken und betrachten darzwüſchen nit, weder was man yetzo oder in künfftig zeit vber vil Jar von diſer handlung ſagen und halten wirdet, auch nit was von hochgedachten zwayen allergroßmächtigiſten brüdern Römiſchen Kayſer und Künig in gantzem Teutſchen land hin und wider (wiewol meins bedenckens on Jrer Mten verdienſt) ausgegoſſen wirdet. Yetzo wirdet geſagt von Jrer ambition: Jrer unerſettlichen begird: yetzo neydiſchem: yetzo ſonſt argwönigem gewalt: dann kommen Warnung: dann ermanung, wie ſie auff gantze teutſche nation ain aug und begird geworffen und anſchleg gemacht haben, und gleich etwo vil ort einziehen und beſetzen damit ſie yetzo diſen und dann ain andern undtertrucken, und alſo Teutſche Nation voran alſo aintzig ye mer und mer nachainander geſchwecht nachmals mit weniger geuarlichait ainichs Widerſtands gar under ſich pringen mügen, und zuw ſollichen reden werden die in beſtetingen geprauchte frembde und haimiſche alte und neuwe exempel und fürnämlich deren die zuwſahen und geſchehen lieſſen das man Jre nachpauren undertruckte und nit merckten das dardurch Jnen der ſtrick gelegt: darinn ſie nachmals gefangen worden und zuw gleichem unfall kammen. durch welche Exempel Jr billich ſollen ermant werden auff Euwer freyhait ain gut auffſehen zu haben, und ſo Jr andrer geuarlichait befinden auch wol inacht nemmen, was euch zu förchten,

oder

oder was zu hoffen sey ꝛc. Ich verschweig yetzo mit fleiß vil anders mer das gesagt wirdet, dann ich sorg das die so noch vermainen das mein allergnedigster Herr und Cristenlichster Küng mit hochgedachten disen allergroßmechtigsch zwayen brüdern nit gar ainig sey: sagen möchten, Ich wäre darumb hieher geschickt, oder das ich damit bey hochgedachtem meinem allergnedigsten herrn und Cristenlichsten küng ain bene oder danck verdienen wölt, mit dem das ich ausspraitet und kundpar macht, das villeicht vilen undter euch verporgen ist, Aber Jr solt es nit dafür halten, ob mir schon yendert ain vberigs Wort empfüere: oder so ich ettwas zu freuenlich geredt hette, das es mit Willen meins allergnedigisten herrn und Cristenlichsch küngs geschehen, Dann das ich so frey ausser sag (das ich mir doch zu verschweigen hett fürgenommen) verursacht mich nicht allein Euwr angesicht, Sonnder auch der Widerparthey Tursch und freuell und das umb jrer schuld willen disen allergroßmechtigisten herrn und gebrüdern so vbell zuwgeredt wirdet, Wie wol auch ich für mein person auß angeporner aigenschafft und von Kindswesen hergeprachter meiner gewonhait schwerlich und langsam glaub, wann ettwas wider gross Herrn geredt wirdet, So kan ich aber sonderlich nit wol glauben das von disen zwayen großmechtigisten herrn und gebrüdern denen Jr so vil guts gethon haben und die also durch Euwer hab und gut auffgangen seind, euch ettwas arges zubesorgen sey. Allein ist auffzusehen, das man andern nachgenden kayserm khain pöst exempel fürtrag, Sonder Jre Mten yetzo demüttiglich und getreuwlich nach Jres namens und hochhait Reuerentz warne, das sie sich nit also durch bößwillig anschleg und Rätte verfüern lassen, So seind sie sonst für sich selbs auch güttig und milt und leichtlich zuerpitten und die wol verstönd das Jnen zuwstand sich also zu halten, das sie nit allein bey yedermann ain gut lob und gerücht haben, Sonder auch ain gute conscientz, welche Jnen von got geben ist, das sie durch jr gantzes Leben Jrer Eerlichen und löblichen Rätt und gethatten ain zeugnuß sey So dann herzog Cristoff das alles wol waist und erkennt, so gät Jm sein unfall dester mer zu hertzen und were gutter hoffnung, so yemands die könng. Mt güttlich Jres ampts ermanet, das er seiner gerechtigkhait und fordrung halb gnediglich vergnügt würde.

Sollichs hat auch wol gewißt und verstanden mein allergnedigister Herr und Cristenlichster khüng als er mich hieher schickt mer zu gratuliern dann anders auffzurichten, Aber gleich wol auch daneben bedacht das in grossen wichtigen spennen nit leichtlich alle ding gleich ainsmals erledigt werden und das zu zeiten ob man gleich in der hauptsach ainig ist, dannoch gar schwerlich in allen anhangenden und mitlauffenden stücken vergleicht wirdt und deßhalb verhofft (wie dann auch billich) das sein auctoritet auch etwas ansehens haben und zu gutem erschiessen würde Bey küng Ferdinando und das sein küng. Mt selbs aigner person alhie auff diesem pundstag erscheinen würde und hat mir auch also an sein küng. Mt brieff geben und sonst vil anzupringen beuolhen und so sich aber füegte das sein Küng. Mt disen tag nit selbs suochte, so solte ich sollich brieff

sein

ſeiner küng. Mt. Commiſſarien vberantwurten und vor Inen allen beuelh anpringen. Dann vilgedachter mein allergnedigſter Herr und Criſtenlichſter khüng nit gröſſer begird hette dann das er mit ſeiner auctoritet fleiß müwe und ardait zwüſchen ſeinen beden verwandten ſchwägern (ob noch ettwas Irrung oder ſpenn weren) zu gutter rachtung und ainigkhait durch lydenlich und beden tailn annemlich mittel und Weg handln und erſchieſſen möcht. Und wolte gott das hochgedachter küng Ferdinandus aintweder andre Commiſſarien, die dem hauß und ſtamm Wirtemperg nit ſo mit unverſönlicher feindtſchafft entgegen weren, geſchickt hette, Oder das ich anfengklich (unangeſehen die Commiſſarien) den nechſten für ſein Khüng. Mt gekört: und Jr meinen beuelh angepracht hette, bin ich on zweifl ſein küng. Mt hette ſich gnedigklich finden laſſen und bedörffte yetzo Euwr fürſtlich gnad durchleuchtiger hochgeporner fürſt Herzog Criſtoff auff den heutigen tag nit in ſollichem zweifel genarlichait und verſchmähung ſteen. Aber dieweil es ſich ye alſo zu allem unfall geſchickt hatt das diſe Commiſſarien küng. Mt zuw denen ich vertrawlicher guter maynung und auff oberzelten urſachen mich gekhert hab, nit allain meins allergnedigſten herrn und Criſtenlichſten küngs auctorität gering und zu Jrer ſach untaugenlich geacht, Sonder auch die brieff ſo von Jm kommen: vbermutigklich veracht und nit annehmen wöllen. Und iſt nun durch diſer Commiſſarien ſchuld die ſach dahin kummen, das ich on newwen meins allergnedigſten herrn und Criſtenlichſten küngs beuelh nit mer vor hochgedachtem küng Ferdinando erſcheinen darff, derhalben durchleuchtiger hochgeborner fürſt herzog Criſtoff hab ich nach allem meinem vermügen, wie ich ſchuldig bin, mich gefliſſen Euwr fürſtlich gnaden ſach vor diſen gemainen Pundsſtenden zuuerthädingen in Namen meins allergnedigſten herrn und criſtenlichſten khüngs (welcher doch wider Küng Ferdinanden zuthun nit begert) Oder ob er ſchon ettwas thun wolte: daſſelbig auff Crafft des vertrags zwüſchen Jnen auffgericht nit möcht oder dörffte, Oder ob er ſchon dörffte: dennocht nit thun will. Nit deſterweniger in andern dingen darjnn er E. f. G. zuw gutem erſchieſſen mag (on verletzung des vertrags) werden meins allergnedigiſten herrn und Criſtenlichſten küngs gelt und gut E. F. G. reichlich zu hilff kommen. Franckreich iſt allzeit (das Niemands läugnen mag) und doch nie mer dann undter diſem küng ain zuflucht geweſt der vertriben und benöttigten fürſten, Wie vil mer hat dann E. F. G. ſich ainer zuwflucht zuw Franckreich zuuerſehen, So E. F. G. daſelbſt mit ſipſchafft verwandt iſt und ain ſolliche gerechte ſach hat mit unſchuld geziert: das auch die feynd darüber ain Erpärmde mit E. F. G. tragen, wiewol ich mich zu küng Ferdinando noch peſſers verſich und vermain, das E. F. G. bey ſeiner Küng. Mt auch beſſers zuuerhoffen hab und wann ich ſolt bey meinem Aid hie in diſer verſamlung mein gemüt eröffnen, ſo khündt ich nit anders ſagen, dann das ich gäntzlich dafür halt, das ſeiner kön. Mt Commiſſarien on beuelh und Wiſſen derſelben, deren auch ſollichs nit gefallen wirdet. Die brieff ſo ich Jnen hab wollen zuwſtellen, verſchmecht haben, dannocht ains ſollichen Criſten-

lich-

lichsten Küngs seiner Khüng. Mt fründs und schwagers früntliche brieff. Ich khan auch nit glauben, das sein küng. Mt die also veracht hette, So sie doch (als ich höre) des Thürcken Solimans unsers gemainen Erbfeyndts vbermüttige und gepietende brieff hat angenummen. Gleicherweiß mag mich auch niemandts bereden, das Küng Ferdinandus hett mügen verachten den aller Cristenlichsten Küng für ain schidman anzunemen in den spennen und Irrung dises Fürstenthumbs, (das dannocht nit so gar kostlich ist) So doch sein Küng. Mt freywilligklich in ainem viel grössern handel aines mächtigen Küngreichs sich des Türckhen Solimans urtel underworffen hat. Aber die bemelten künigischen Commissarien haben besorgt, wann sie die brieff annemmen und die mittel, so ich zum vertrag anzaigen würde, hörten und dann dieselben an küng Ferdinanden gelangten, so würde sein küng. Mt sich guttwilliglich finden lassen und dann also sie jren rachgirigen hertzen nit mügen gnug thun, welches also verpittert ist, das sie nichts anders begern, dann wie Dido bey dem poeta virgilio, das der son mit dem Vatter und gantzem Geschlecht ausgereuttet werd. Aber E. F. G. ist zu hoffen, Dieweil Küng Ferdinandus sonst güttig ist und yetzo dasselbig gegen E. F. G. zuerzaigen allein durch ettlicher listigkeit abgewendt wirdet, das mit der zeit sollich Impostur und Lesterung an den tag kommen werd und E. f. G. nit allein das sie begert, sondern auch noch grössers und weitters erlangen werd, vorab in ansehung E. F. G. unschuld und Gesipschafft darzuw gemainer pundsstend gunst und wolmainung, welchen Pundsstenden E. F. G. alle jr anschleg und Rät haimsetzen und nach Gott zu denselben jr zuwflucht haben soll, das sie von E. F. G. von aller andern zuuersicht von dem Römischen Reich, von unserm vatterland das uns geborn und aufferzogen hatt, Item von küng. Mt. (welche doch sie zuw Römischem Küng erwelt haben) Namen und guttem Leumat: pöse und Tückische Rätte verhindern und abwenden, Das aber Jr Eerwirdig Wolgeporn und andere besonder lieb herrn und gut fründ euch hierjnn auch fleissig erzaigen, darzu soll euch die sach selbs bewegen, dann so Euwere vorfarn zuuertedingung andrer sachen der unschuldigen die euch doch gar nichts angiengen: offt grosse hülff: und in frembde Land geschickt haben, Wie vil mer stat euch wol an, das Jr euch dises unschuldigen sachen: die Euwers Reichs glück und Wolfart: Euwer Eer und guten Leumat auff Jr tregt, dieselben mit euwer erkantnuss zubeschirmen auch annemet, und sonderlich dieweil doch herzog Cristoff der hie vor euch demüttiglich als ain supplicierender erscheint, für ain grosse hilff und gutthat jm bewisen achten und zuw ewigem danck erkennen wirdet, wann er nun so vil (wie dann auch sein hohes vertrauwen steet) bey euch erlangt, das Jr disen pundt (es werde dann sein sach auffgenommen) nit erneuwern oder erstrecken. Dann durch sollichen würden Jr gleich bezwungen die maynung so die Widerparthey küng. Mt Ferdinandi fürgeben hat zu bestettigen und den unschuldigen underzutrucken: und euwer gutthaten dem Jr sie gethen on all sein verschulden wider hinzunemen, dargegen aber so Jr herzog Cristoffs sachen in Euwer

pündtnuſſ erneuwerung auſſſchlieſſen, ſo würdt Küng. Mt. leichtlich abnemen mügen, was Jr von ſollicher ſachen hielten und was derohalt Euwer Will ſein würd, das ſein Küng Mt mit Herzog Criſtoffen fürnemen oder handeln ſolt und würde alſo ſein Mt euch danck ſagen (daran ich nit zweifl und euch des billich erjnnere) das Jr die jres Ampts als Römiſchen Küngs hetten ermanet und Jr auffgedeckt ettlicher Impoſtur: welche dann ain urſach ſeind das ſeiner Küng Mt Namen alſo wirdet verunglimpfft und bezigen der ambition und unzuerſettiglichen Eergeitzigkhait.

Wolt Jr nun vber das alles noch zweiffeln ob Jr euch ſolt erparmen diſes unſchuldigen der Euwer khainem noch yemands anderm nie khain laid gethon: auch weder mit Worten noch Wercken oder ſeinem Wandel und Weſen niemands geletzt hatt, der auch on ſein verſchulden ſo lang und ſchwere Straff leydet, So doch durch das ſo Jr euch ſein erparmen: Euwers namens Eer: auch Treuw und glauben gegen ainem Römiſchen Kayſer und Küng, gegen dem hailligen Reich, gegen dem vatterland und gegen Euwern mitbürgern gehandthapt wirdet: Nämlich Euwer Eer, in dem das Jr den unſchuldigen erledigen und Jne bey Ewr ſchenck und gutthaten verthedingen. Treuw und glaub gegen dem Römiſchen Küng, ſo Jr alſo pöß Rätte und anſchleg von Jme abwenden, Gegen dem hailigen Reich in dem das Jr deſſelben gerechtigkhait beſchützen, Gegen dem vaterland und mitpurgern, ſo Jr alſo derſelben Eer retten denen Jr nit allein alle färlichait ſollicher Exempl ſonnder auch die forcht hinweg zunemmen ſchuldig ſeind. vnd ob euch das alles noch nit bewegte, So laſt euch doch bewegen diſer hie gegenwürtigen männer pitten von Küngen Chur- und andern fürſten hertzogen und Graven pottſchafften ſo von ſein wegen hieher khummen ſeind als ſeiner ſachen billicher und beyſtender, welcher aller gutten Willen gegen diſem unſchuldigen Jr ſelbs ſehen und erkennen. Jch geſchweig yetzo der andern ſo Jrre pottſchafften von kürtze wegen der zeitt nit haben hieher ſchicken mügen, Aber dannocht mit Jren hertzen hie ſein daran khain zweiffel zu haben So Jr dann diſem unſchuldigen hilfflich ſeind, werden Jr diſe all mitainander ſollichs umb euch zubeſchulden euch verpflichten und verpinden.

Num. 165.

Abſchid zu Augſpurg auff dem Bundstag durch die Kayſ. Commiſſarien zwiſchen König Ferdinanden und Herzog Criſtoph zu Würtenberg wegen des letztern Anforderung an Tübingen und Neuffen. d. d. 8. Febr. 1534.

Nachdem uff diſem geweſten Bundstag der Hochwürdig Fürſt, auch der Erwürdig und Wolgeborn meine gnedigen Fürſt und herren Herr Criſtoff Biſcoff zu Augſpurg, Herr Marquart vom Stein, zu Möntz, bamberg und Augſpurg Thumb Probſt und Herr Wolffgang Graue zu Montfort und Rotenfels, Römiſcher Kayſ. Maj.

Maj. unſers allergnedigiſten Herrn verordnet Commiſſarj und in nachgemelter ſachen gütlich unterhendler in den Irrungen der Anuorderung, ſo der durchleuchtig Hochgeborn Fürſt und herr, Herr Criſtoff herzog zu Würtenberg ꝛc gegen Römiſcher, Hungeriſcher und Behemiſcher Kön. Maj. unſerm allergnedigſten herrn Thübingen und Neiffen halb, vorhat, diſe Irrungen durch vergleichung in der güte zuuertragen uff mancherley weg getrews vleis gearbait, und doch zuletſt nichts entlichs bey den tailen erheben mögen, haben Ir Fürſtl. Gn. und gnaden dannoch der ſachen allerſeits zu gutem ain andern tag uff Montag jm pfingſtfeyrn nechſtkünfftig laut gemachts abſchids benennt und ermelter hertzog Criſtoff die ſachen mitlerweil in bedacht genommen.

Dieweil nun nottürfftig und pillich das Hertzog Criſtoff obgemelt, wo ſein F. G. mitler zeit underhaltung und ſicherhait haben mög verſtendigt, Iſt den Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten unſern gnedigen herrn Herzog Wilhelmen und hertzog Ludwigen jn Bayrn pfaltzgrauen bey Rein ꝛc. von den Kay. Comiſſarien getrewer guter meynung geſchrieben, gebeten und erlangt worden, das Ir F. Gn. hertzog Criſtoffen die zeit bis zu künfftigem tag enthalten wollen, So ſollen und wöllen Jne Herzog Criſtoffen vorgemelt Kayſerlich Commiſſarj von wegen Rö. Kay. Mt unſers allergnedigſten Herrn Doch mit vorwiſſen und bewilligen Kön. Maj. Comiſſarjen und Rethen hiemit für ſein F. G. und die Jrn verglaiten und ſicherhait zuſagen auch verglait und geſichert haben, So lanng bis ſein F. G. mitler weil von Rö. Kön. Maj. unſerm allergnedigiſten herrn ain ander ſicherung und Glait für Römiſch Kay. und Kön. Mten außgebracht und vberantwurt wirdet.

Dagegen iſt von Hertzog Criſtoffen verſprochen und zugeſagt, das Ir F. G. mitler zeit gegen der Rö. Kön. Mten Landen und Leuten und ſonder gegen dem Land Wirtemberg weder durch ſich ſelbs, die Jren noch jemandt anderm mit der That nichtzit fürnemen handlen, ſonder ſich in allweg wie ſich dem glait gemeß gepürt, halten ſollen und wollen.

Diſe Abred und abſchid haben alſo alle tail bewilligt und Wir drey Comiſſarj unſer Secret und pitſchier hiefürgetruckt am Sonntag den achtenden Februarij Anno ꝛc. im vier und dreyſſigiſten.

Beylagen

zu dem dritten Theil.

Num. I.

Schreiben Herzog Ulrichs und Landgr. Philipps von Hessen an die Königin Maria zu Hungarn Wittib, Gubernantin und das Niderländisch Regiment. d. 14. Apr. 1534.

Durchleuchtigste Königin Besonder liebe Frow und Mhum, ꝛc. Auch Wolgeborne, Edeln Hochgelerten und erbern Lieben Neuen und besondern, Es hatt sich in vergangnen Jaren zugetragen, das Wir Hertzog Ulrich von dem schwebischen punde unsers alt vätterlichen Fürstenthumbs, das uns und sunst nyemands vonn gott und rechte zusteet, one alle rechtliche erkentnus und ordnung und also mit der thatt und wider billicheit vertriben worden sein, dieweil aber dasselb Fürstenthumb auch one Rechtmessigen und gegründten tittell an den durchlüchtigsten Großmechtigsten Fürsten König Ferdinanden unsern besondern lieben hernn und Oheimen kommen ist und unsere pflicht Ehr und gut herkommen erfordert widerumb nach der natürlichen possess desselben durch gotteshilff fügklich und erlaubt mittel zu trachten, so haben Wir unserm allergnedigsten hern dem Römischen Kayser und seiner Kay. Mt bruder König Ferdinando hochgemelt deßhalben geschriben, wie Ewer Kön. Würde und Jr hieby werden vernemen. dieweil Wir dann gedencken, das diser handell auch an Euer Kö. Würde und euch villycht jnn anderer gestalt, dann er an Jme selbst ist, gelangen möcht, So haben Wir beide nicht Wissen zu underlassen, Euer kö. Wirde und Euch sollich schryben, underthenig bericht und bitt an die Kay. May. und Königklich Wirde geschehen zuzeschicken mit der anzeigung, wie Wir darinn vermeldet, das sollichs die Warheit und unser beider enntlicher Wille und meynung ist, und wer es gots will, das Wir zu sollichem Fürstenthumb mit friden widerumb kommen möchten, So begerten Wir nichts liebers uff erden. darus Euer Kö. Wirde und Jr uß hohem tugenlichen und erbern verstande wol zu ermessen haben, das unser fürsatze, Will oder gemüett nicht ist nach König Ferdinandj oder des Hauses Oesterreich eeren Wirden oder güeter zu trachten oder in dem fal jemands zubeschweren oder entpörung zuerregen, Sonnder allein nach unserm Herzog vlrichs angebornen vätterlichen fürstenthumb, das von gotte und Recht uns zusteet, als Wir unserm Son, Stammen und namen zu ehren und guttem schuldig sein, zugedencken, Gar dienstlich, freuntlich, auch güetlich bittend Euer Kö. Wirde und Jr andern wollen jn ansehung der Ehren rechts und billicheit sich Wider

uns

uns in unguttem nicht bewegen lassen, sonder by der Key. Mt der Wir allezeit und stund gepürlichen underthenigen und willigen gehorsam zu leisten urpittig sein, desgleichen by hochgemeltem König Ferdinando uns zum besten verpitten, damit Ir Key. Mt und königkliche Wirde ob disem nottürfftigen und genöttigten fürnemmen keinen verdruss oder ungnedigen Willen entpfahen, sonnder gnedig und güettig Insehen haben, damit Wir Herzog vlrich widerumb zu unserm abgedrungen fürstenthumb komen mögen, daran geschicht one zweifel dem almechtigen ein gefellig werck, des Keisers Ehr und lob und würdet dardurch Frid und eynigkeit erhalten, So wollen Wir es auch umb E. Kö. Wirde und euch allzit dienstlich und freuntlich verdienen und güettlich beschulden und bitten hieruon Ewer beschriben antwurt uns darnach wissen zurichten, datum Cassel ꝛc.

von gots gnaden { ulrich hertzog zu Wirtenberg. / Philips Lantgraue zu Hessen.

NB. Dieses Inhalts ist auch ein Schreiben an das Regiment zu Insprugk und eines an die Landtafel zu Böhmen ergangen.

Num. 2.

Ausschreiben Kön. Ferdinands an Graven, Herrn, Ritterschafft und Adel, welche in und umb das Herzogthum Würtenberg gesessen, wegen Herzog Ulrichs und des Landgraven Uberzug. d. d. 30. April. 1534.

Wir Ferdinand von gots genaden Romischer Künig, zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc. Embieten gemainen Grauen Herrn Ritterschafft und Adel, so in unserm Furstenthumb Wirtemberg und daselbs umb gesessen und wonnhafft sein unnd mit disem unserm offnen brief oder glaubwirdiger Abschrifft dauon ersuecht werden, unser gnad und alles gut, und geben Euch zuerkennen, das sich hertzog Ulrich von Wirtemberg und sambt Ime Lanndtgrav Philips von Hessen mit Kriegsuolckh zu Roß und fueß bewerben dasselb schon in beraytschafft und auff die Pain gebracht haben, Also das Sy nu damit im anzug sein unser Furstenthumb Wirtemberg zu oberziehen. Wie uns dann solhs von Inen baiden durch Ire schreiben mit Iren handtzaichen und Secrete versertigt bey Irem aigen Potten verkömt und zuegeschriben worden ist, und wiewol Wir gemeldtem Hertzogen ulrich und Landtgrauen auf Ir unbillich vorhaben, so on alles mittel wider den gemainen Landtsfriden, Römischer Kaiserlicher Majestat und des heiligen Reichs ordnungen und Abschid ist, auch solch fürnemen nit allein unserm Fürstenthumb Wirtemberg zu nachtail und verderben raichen, sonder daraus allenthalben im heiligen Reich ein gemaine zerrüttlichait unrat und embörung erweckt würdet, ain schrifftliche Antwurt zu geben mit etwas außfüerung, das Inen Ir unbilligs fürnemen kains Wegs gebüre, Wir Inen auch darzue dhain ursach nie gegeben. uns auch gegen herzog ulrichen, wo er ye vermainte, das Wir Ime wider Recht

ichts vorhielten, auf güetlichen und rechtlichen außtrag mer weder wir von Recht und billichait wegen schuldig geweſt weren. angeboten haben, wie dan ſolche unſer ſchrifftliche antwurt mit mererer außfüerung in ſich begreifft, So bedencken wir doch ſolches werde bej Jm dergleichen dem Landtgrafen wenig angeſehen ſein Sonnder Sy in Jrem unbillichen gwaltigen und thätlichen furnemen verfaren. Dieweil dann aus ſolchem fürnemen und gwaltiger handlung wo demſelben nit zeitlich und mit ſtattlicher gegenwör entgegen gangen wirdet. Euch nit minder dann unſern Landen und Lewten unrat und nachtail volgen mag und Jr Euch bißher berürts unſers Fürſtenthumbs Wirtembergs und vordern Landen ubligen gegen deſſelbigen widerwertigen ye und albegen wol gehalten. daſſelb als zuerhaltung und beſchirmung Eurs vatterlands und als anrainende anſtöſſer und nachpaurn in nötten nie verlaſſen hat, dardurch Jr euch ſelbs für nachtail und ſchaden auch verhüet, deßhalb Wir gegen Euch noch in gantz gnediger und unzweiflicher hofnung ſteen. daſſelb yetz und fürohin nit weniger genaigt und willig ſein, angeſehen, das diſe gegenweer nit allein uns unſerm Fürſtenthumb Wirtemberg und vordern Landen auch deſſelben underthanen, Sonder Euch ſelbs gemainen Reichsſtenden und gantzer Teutſcher Nacion zu guetem khomb̃t, dann dadurch der gemain Landtfriden der Kaiſerlichen maieſtat und des heiligen Reichs ordnungen gehaundthabt und allenthalben im hailligen Reich der Friden rue und ainigkait gefürdert wirdet, als wir dann deſſelben albeg gnedigelich genaigt geweſt und noch ſein, von deßwegen Wir dann wie Jr aus täglicher erfarung wiſſen mögt nit allain in unſerm Fürſtenthumb Wirtemberg und zur gegenweer gefaſt gemacht in handlung ſein, ſonder in allen unſern Kunigreichen und Erblanden in ſtäter und one underleßlicher bewerbung ſteen, uns dermaſſen in beraitſchafft ſchicken, das Wir hoffentlich beruertem unſerm Fürſtenthumb mit troſtlicher hilff zueſetzen und daſſelb nit uerlaſſen wollen, So haben Wir die Churfürſten und Fürſten auch ander Stende im heiligen Reich umb Hilff und zuezug vermant und erſucht der gnedigen zuuerſicht die werden ſich hierinn geburlicher weis hallten und Jr hilff in abſtellung des beſchwerlichen vorhanden unrats nit wenig dienſtlich ſein, wie Sy dann das und ain yeder in Crafft des gemainen Landsfriden und des heiligen Reichs Ordnungen ſchuldig und pflichtig. Dem allem nach erſuechen wir Euch hiemit ſamentlich und ainen yeden inſonders dem diſer unſer brief furbracht wirdet, genedigelich mit ſonderm gnedigen vleis begerend. Jr wöllet Euch in diſes unſers Fürſtenthumbs Wirtemberg obligen Euch ſelbſt und allem weſen zu gutem gutwillig nachperlich und mitleidig erzaigen. auf unſers Statthalters und Regierung zu Stutgarten erſuchn mit eurer Rüſtung und ſo ſtarck Jr aufkomen mögt an das ort, dahin Sy Euch beſchaiden werden zuezihen hilf und Rettung thun, auch ſonſt in anderweg trewlich zu unſer Regierung und Landtſchafft ſetzen und Jnen in allem dem, das Jnen hierinn zu guetem khommen mag, furſchub und hilff ertzaigen, auff das Jr ſelbs Eure kind und nachkomen, auch die underthanen unſers Fürſtenthumbs hinfür wie bißher in fri-

den

den rue und ainigkait und bey Eurem und Irem vatterland beleiben und wonen mügen, das wirdet Euch und Euren nachkomen ungezweifelt an leib und gut zu aufnemen und wolfart raichen, So wölln wir das gegen Euch und den Ewrigen mit allen gnaden bedencken und erkennen und solches zu gutem nit vergessen, Geben in unserm kunigclichen Schloss zu Prag den dreissigisten tag des Monats Aprilis anno ꝛc. im vier und dreissigisten unserer Reiche des Römischen im viertn und der andern im Achtn.

Ferdinand.

Ad mandatum domini Regis proprium.

B. Carlis Frid. H Renner.

Num. 3.

Gedrucktes Ausschreiben Herzog Ulrichs an seine Lehenleute und Unterthanen des Fürstenthums Würtemberg sich nicht wider ihn gebrauchen zu lassen. d. d. 1. Maji. 1534.

Wir Ulrich von Gots Gnaden Hertzog zu Wirtenberg und zu Teckh Graue zu Mumpelgart, Geben allen und yeden unsern Lehenleuten und underthanen unsers Fürstenthumbs zu Wirttemberg die darinn wonen, Auch allen burgern und bawersleuthen, unsern underthanen zu erkennen. Nach dem Wir in vergangen Jaren von euch und Jr von uns thatlicher weis unnd widder billigkeit gedrungen worden sein, und nicht zweifeln das sollichs dem Mehrertheil, unser frommen Landtschafft hertzlich leid gewesen, und auch viel widder uns zu handeln gedrungen worden sein, das Inen nicht lieb gewesen: und demnach unser Landtschafft bisher uns vorenthalten, und mitler zeit mancherley beschwerung leiden und vbersehen müssen. So haben Wir uns derselben, auch unser, unser nachkommen und Stams elend bewegen lassen, und mit Gottes, auch des hochgepornen Fürsten, Hern Philipsen Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelupogen unsers freundtlichen lieben vettern und ander unser Hern und Freunde hilff, uffgemacht inn Willen die unsern vonn solcher beschwerung widderumb zu entledigen und zum Haus Wirttemberg zubringen. Und sein demnach des gentzlichen Willens und gemüets, gegen unser Landschafft und diejhenen, so inn unserm dienst gewesen sein, wo uns gott zu unsern Landen und Leuthen hilff, so sie sich hinfurt gegen uns von newem nicht verwircken, wenig person ausgenommen uns als ein gnediger Her und Landsfürst zu halten und zuerzeigen, in zuuersicht, jr alle sampt und sonderlich werdent euch gegen uns widderumb als ewern angebornen Landsfürsten von Wirtembergk und dem jr von Got und recht zusteet, auch erzeigen und halten, und ewer leib und gütter von uns nicht wenden lassen, das hoffen wir sol zu allem guten kommen und dardurch die wolfart frid und ruhe unsers Fürstenthumbs zu Wirtembergk widderumb

zu

zuwegen bracht, gefordert und beſtendigt gemacht werden. das wolten Wir euch gnediger meinunge nicht verhalten. In Irkund unſers hieruffgedruckten Secret, Geben.

Num. 4.

König Ferdinands Antwort auf Herzog Ulrichs zu Würtenberg und des Landgraven von Heſſen letzteres Ausſchreiben wegen Eroberung des Fürſtenthums Würtemberg und Erbietung zur Vergleichung. d. d. 12. Junij. 1534.

Als der Römiſchen Hungeriſchen und Behemiſchen khöniglichen Maieſtat die vergangen Tag Hertzog Ulrichen von Wirtemberg und Landgraue Philippſen von Heſſen ein verſchloſſen ſchryben vnder jren handtſchrifften und fürgedruckten Inſigeln zu komen iſt, des dathum ſteet Im veldtläger vor Urach am dinſtag nach dem Pfingſtage (26. Maij nechſtverſchinen, hat Ir Rö. Kö. Mt das ſelb hören verleſen und nach anzeigen des, wie dieſelbige hertzog ulrich und der Landgraue Irer Mateſtatt Fürſtenthumb Wirtemberg erobert, Ine bitten und erſuchen, das Ir Königklich Mt mit Inen und allen den jhenen, die derſelben ſach verwand ſein und jren helffern und Helffers Helffern eines Friden eingen und derhalben zu Inen Irer Rö. Khö. Mt Redte verordnen wölte mit dem erbieten. Wo. und Welcher ende, Sie ſeiner Kö. Mt jrer anforderung halber fürzukomen nit wider ſein, ferrers ſeines Inhalts vernomen, daruff gibt Ir Re. Ko. Mt diſe antwort, Nemblich uff was urſachen anfangs hertzog Ulrich von Wirtemberg von dem Land komen, Wie, und wölcher geſtaldt und mit was thittel ſolches durch die Stende des Bundts zu Schwaben an die Rö. Key. Mt unſern allergnedigiſten Herren nachgends an Ir Rö. Kö. Mt als durch erbtheylung gewachſſen und was ſich ſonſt allendthalben Ee und ſich gedachter Hertzog Ulrich und der Landtgraue gewaltiger thatt underſtanden Ir Kö. Mt zu erkantnus jres gemüets in vil weg gütlicher und Rechtlicher handlung erbotten und leidlich mittel nie gewegert hat, das iſt nu ungezweifelt Inen und menigklich beweißt, Ob aber nu Inen hertzog Ulrich und dem Landgraven vber ſolchs und ſonderlich der gedachten Kö. Mt und des heiligen Reichs uffgerichten und verköndten Landtfriden, Satzung, Ordnung und Abſchiede zu gehalten Rychstagen gemacht, gebürt hab. Sich alſo mit höreskrafft in thetliche handlung zubegeben, im heyligen Reych krieg und unruwe zuerwegken und Ir Rö. kö. Mt und derſelben Fürſtenthumb Würtemberg unbillicher wyß unuerurſacht anzutaſten, Sy deſſelbigen gwaltigklichen und mit der thatt zu entſetzen, das will Ir kö. Mt meniglichen ernliebhabenden zu bedengken geben, und diewyl mit diſer der gedachten hertzog Ulrichs und Landtgrauen verbrachte handlung nit allein bemelt Rö. Kö. Mt zu ſchaden und nachteil gehandelt, ſonnder damit auch zuvordriſt die gedacht Rö. Kayſerlich

Mt

Mt belaydigt iſt, So kan ſich Jr kö. Mt für dieſelbig nichts annemen oder bewilligen. Aber dieweil ſich hieuor Pfaltzgraue Ludwig Churfürſt ſonder allen zwifel uß getrüwem, erberm gemüet zwüſchen Jrer kö. Mt und ernentem hertzog Ulrichenund Landtgraue Philipſſen güetlicher handlung undernomen, In dem ſich Jr Kö. Mt für ſich ſelbs nach vil fürgewendten Erbieten, Fürſchlegen und Mitteln des begeben, das hertzog Ulrich und der Landgraue ſelbs mittel und Wege zuuertrag der ſach dienſtlich anzeigen und ſo ſie es nit thun wolten, das dann gedachter Churfürſt mittel für ſich ſelbs fürſchlagen und Jr Kö. Mt berichten, ſo wolt ſich ſein Kö. Mt. gebürlich und unverweißlich halten, daruff aber gleichwoll Jrer Kö. Mt noch zur zeit khein Antwort gefolgt iſt und Jr kö. Mt ſyder uff erſuchen bemelter Römiſchen Keyſerlichen Mt Comiſſari, die Jetzo by den Stenden und den botſchafften des Punds zu Augſpurg in Handlung ſyen, damit by Jrer Kö. Mt alle billicheit geſpürt und erkannt würde, bewilligt, zugelaſſen und Jnen auch das zugeſchriben hat, das ſie ſich mit und neben gedachtem churfürſten zwiſchen Jrer Kö. Mt und hertzog Ulrichen und dem Landgrauen güetlichen zu tädingen und zu handlen Jnlaſſen mögen, Wa nun der gedacht hertzog Ulrich und Landgraue, wie ſie in obgemeltem Jrem ſchreyben anzeigen, gemüet zu gütlicher und fridlicher handlung gericht iſt und ſich in ſolche begeben und jnlaſſen wölten, So mag Jr Kö. Mt leiden und iſt derſelben ouch nit zuwider, das ſie neben ernenten Kayſerlichen Comiſſarj Jr bottſchafft und Rädte zu gedachtem Pfaltzgrauen oder aber ſo ſie wöllen gar zu Jr Kö. Mt ſelbs ſchigkhen, Wann dann in ain oder den andern Weg Conditionem und fürſleg die zu gütlichem vertrag und hinlegung der Sach dienſtlich ſeyn fürkomben, So erbeut ſich Jr Kö. Mt abermalen, Wie ſie allweg gethan hat, dermaſſen ſchidlich und unuerweißlich finden zu laſſen, das menigklich abnemen und vermergken ſolle, das Jr Kö. Mt zu frid und Ruwe geneigt und an derſelben nichtz erwunden ſey und uff ſolichs will ſich gedacht Kö. Kö. Mt getröſten und verſehen uff diſer Jrer Mt Antwort werde derſelben gnugſam und uberflüſſigs erbieten erkennt und Jnen hertzog vlrich und dem Landtgrauen zu ferrer thetlichen handlung noch vil weniger dieſelbig fürzunemen kein urſach gegeben, Ob es aber beſchehe, und daruß merer vbels verfolgte, So will ſich Jr Kö. Mt diewyl ſie die gütlich handlung nie nit geweigert hat, gegen got, der Weldt und menigklich entſchuldigt haben, das ſie ſolches mit dem wenigſten nit verurſacht hab und ſie die thetter zu Jrer verantwoetung die Schuld tragen laſſen, das hat gedacht Kö. Kö. Mt bemelten Hertzog Ulrich und Landtgraue Philipſſen uff obgemelt Jr ſchryben zu Antwort nit wöllen verhalten, Actum Prag den zwölfften tag des Monats Junij Anno ꝛc. im vier und dryſſigiſten.

Ferdinand.

Fernberger.

Num. 5.

Capitulation der Veſtung Aſperg, als ſie ſich an Herzog Ulrichen und den Landgraven ergabe. d. d. 2. Junij. 1534.

Von gotz gnaden Wir Ulrich Hertzog zu Wirtemberg und zu Teckh, Graffe zu Mumpelgart ꝛc. und Wir Philips Landtgraff zu Heſſen, Graff zu Catzenelnbogen ꝛc. Bekennen und urkunden hiemit allermenigklich, als Wir in Eroberung unſer Hertzog vlrichs Fürſtenthumbs Wirttemperg uff heut dato das Schloß und Berg Aſperg in Willen des allmechtigen auch zu unſern hannden und gewalt gepracht, darjnnen dan der Hochgeborn Fürſt, Herr philipps, Pfaltzgraff bey Rein, Hertzog in Nidern und Obern Bayern, Auch etlich der Kön. Würd zu Hungern und Behaim ꝛc. Räthe, Nemlich Conrat von Rechperg, gemeltz pfaltzgraffen hoffmaiſter, Jacob von Bernhuſen, Doctor Johann Vaut, Joſeph Minſinger, Niclas Gaißberg, Joſeph Albrecht Schütz, und Hannß Heinrich gaißberg ſampt etlichen ſchreybern, auch ander hern vom Adel, prieſterſchafft, Hoffgeſind, dienern und andern gelegen, das Wir hochgemelten pfaltzgraue Philippſen, auch gedachten beſtimpten Räthen und allen andern perſonen Gaiſtlichs und Weltlichs ſtandts, ſo wie oblut in beſatzung des Aßperg gelegen ſament und ſonders, Als weren die alle und yeder mit jren aigen namen hierinnen benennt und angezaigt, mit jren perſonen, auch deren haben und güettern gefryet und geſichert haben, Sollicher geſtalt, das ſie und Jr yeder damit frey von und ab dem Aſperg ziehen, Auch von uns bis an Jr gewarſam beglait, darzu den jhenen, ſo ainiche hab und güetter in unſer Hertzog Ulrichs Fürſtenthumb Wirtemperg hetten, deßgleichen alle varende hab, ſo vorhanden, geuolgt werden ſollen, Wölche aber unnder obgemelten perſonen Weib, kinder, Flecken, Sitz, hauß, hoffe, güetter, gülten oder anders wie die genant wern, in ſollichem unſer Hertzog Ulrichs Fürſtenthumb Wirttenperg ligen oder geuallen haben, die mögen ſich jrer geuallen ongeſcheyhet und ſicherlich zu denſelbigen und dem jren füegen, dabey pleyben oder die nutzen, Oder dieſelbigen alle oder zumthaill nach Jrer gelegenheit nieſſen oder mit wiſſen verkauffen, alles on argenliſt und geuar, zu urkund ꝛc.

Actum Zinſtags nach Trinitatis Anno ꝛc. 34.

Num. 6.

Extract der 5 vereinigten Churfürſten Maynz, Trier, Cölln, Pfalz, und Brandenburg Antwort auf Kön. Ferdinands Anbringen zu Gelnhauſen. d. d. 17. Maji 1534.

Daß aber Herzog Ulrich und Landgrav Philipps zu Heſſen in fürnemen ſein das Herzogthum Würtemberg zu erobern, das häten in Warheit ihre gnädigſte

Herrn

Herrn und sy an derselben statt mit beschwärten Gemütern vernommen, wären auch sonder zweiffel, was Ire Churfürstl. Gnaden zu Abwendung solcher beschwärlichen Kriegshandlung fürnemen und handeln möchten, würden sie an Irem getreuen und guten fleiß nichts erwinden lassen, wie dann Ire ChurFürstl. Gnaden entschlossen in kurz durch Ihre Bottschafften und Räte oder sonst andere fürträgliche fürderliche Wege bey Irer Khünigl. Maj. auch Würtemberg und Hessen zu ersuchen, wie solche Kriegsrüstung abgestellt und die Sachen durch füglich Mittel und Wege mit Friden und Ruhe in der Güte hingelegt und vertragen werden möcht, daneben wolten die Churfürst. Räthe der Künigl. May. bottschafften nicht pergen, es wäre nit one, Hessen und Würtenberg hätten Ire gnädigste Herrn die Chürfürsten Menz, Cölln, Pfaltz und andere Fürsten mit ihrem Kriegsvolck in treffenlicher zahle die durchzug berürt, nit on Schaden und Nachteil Irer Churf. Gnaden Unterthanen, welches Iren ChurFürstl. Gnaden zu verhindern Inen selbs und Iren Unterthanen zu gut, auch Khü. May. zu unterthigsten Gefallen ganz geneigt, solch Kriegsvolck wäre aber so unversenlich und in solcher Eyl und zale aufkommen, daß Iru ChurF. Gnaden solich zu wehren und zu verhindern unmöglich seyn wollen, denen Ir Churf. Gnaden Land und Leute in Sorg, Fahre und verderben gestellt haben, unterthäniglich bittend, Künigl. May. bottschafften wöllen unsere Gnädigste Herren aus ermeldten Ursachen gegen Irer May. in solchem gütlich enschuldigen. ꝛc. ꝛc.

Num. 7.

Extract der Antwort der Königl. Gesandten Sigmunden von Herberstein und Joachims von Talheim auf obige Erklärung der Churfürstl. Gesandten. d. d. 17. Maji. 1534.

Als die Churfürstl. Räthe der Kün. Maj. auf den Articul belangend die Landfridbrecher zu straffen ꝛc. die Antwort geben und rathen die Sachen gütlichen zu vertragen ꝛc. Darauf geben Wir jenen zu bedencken, nachdem Herzog Ulrich von Würtenberg noch Landgraff Philipp zu Hessen des vermögens nicht seyen, noch auch andere Ire geborne Freund, das sy ein solch Heer führen und so lang unterhalten sollten, so gibt dem ein unzweiffenlichen Glauben, weil Hess in Luthringen bey dem Künig in Franckreich geweßt und noch jetzo etlicher fremder König Pottschafften bey Ime seyn, das solch Handlung durch dieselben ausländischen und frembden Künig gehandelt und gefürdert würdet, so dem also, ist wohl zu erwägen, das solch fürnemen nicht von wegen Würtemberg beschiehet, sondern hat ein merern und weitern verstand, daß solches alles zu dem end geschehe, damit die Kayf. und Königl. May. möchten verdruckt werden, Sollt es dann die Meynung haben, als es dann hat, so ist sich keines Fridens

zu getröſten, wo gleich die Kön. May. darein willigen wollten. darumb ſolten die Churfürſten als die höchſten Häupter nach Kayſ. und Kön. May. darein ſehen, daß ſy nicht zu ſpat zu der Sache thuen, wann ſo der Heſſ empfündt, das Ihme das Glück ſo freundlich angelacht, würdet er für ſich nehmen das, was er zuvor villeicht gleich nicht gedacht hett, und ſich zu einem Herrn der Teutſchen oder Künig machen, ſo Ihme der gemein Mann alſo anhängen und zulauffen würd, ſonderlich weil jedermann ſeiner Sect ſo begierlichen zulaufft, es möcht ſich onehin ſchicken, daß alle Churfürſten hernach daſſelb nicht wenden möchten ꝛc. ꝛc.

Num. 8.

Bedenken der Churmainz. und Sächſiſchen Räthe, wie zu Aufrichtung eines gemeinen Fridens zu gelangen ſeye. im Majo 1534.

Nachdeme unſer gnedigſter und gnedige Hern underhendler aus der Röm. Kön. Mt geſchickten auf des Churfürſten zu Sachſen gegeben antwurten befunden, das ſie auff des Churfürſten zu Sachſen hieuor fürgeſchlagenen Artickel nit zuvergleichen und doch kein theil andere mittel oder Wege hat fürſchlagen wollen, dardurch man zu entlicher hinlegung der fürſtehenden gebrechen kommen möcht, anders dann das der Churfürſt zu Sachſen negſt dienſtags durch ſeiner Churfürſtl. Gnaden Rete hat fürbringen laſſen, das der Landgraue zu Heſſen ſeinen Churf. gnaden vor wenigen tagen geſchrieben, das ſeinen Fürſtlichen gnaden allerlay gütliche underhandlung zu hinlegung der ſachen fürſtenden und ſonderlich ſo der Churf. zu Sachſen, Bayern und Er der Lanndgraff würden in die Wahl der Röm. Kön. Mt willigen, das Hertzog Ulrich von Wirttemberg bey ſeinen Landen fridlich bleiben und friden erlangt werden möcht, welche der Churfürſt zu Sachſen Jr Chur- und fürſtliche gnaden anhaim geſtelt darauff zu handlen, doch, das des fridſtands in den Religionſachen und etzlicher ander mehr artickel, So hieuor durch Kön. Mt auch anbracht, des Churfürſten zu Sachſen Lehen, Gülichiſchen vertrag und etzlich geldſchuldt belangende nicht vergeſſen würden, Solcher anzaigung nach, So achten Jr Chur- und fürſtlich gnaden darfür, das zu auffrichtung ains gemeinen friden nachfolgender geſtalt ſoll zukommen ſeyn,

Erſtlich das der frid und Stilſtand zu Nürnberg jüngſt aufgericht und durch die Röm. Kay. Mt allen Stenden zu halten geboten in allewege gehalten und demſelben nachgelebt würdt.

Und nachdeme ain Mißuerſtand darjnnen fürgefallen, das die Rö. Kö. Mt von wegen Kay. Mt beſchaffe, das mit den proceſſen am Kay. Cammergericht zuerhaltung ſolchs Fridеſtandts wider die, ſo in deinſelben Fridſtand benant ſein, ſtillgeſtanden,

auch

auch alle die bishero fürgenommene proces wircklich abgeschafft werden, Alles nach laue deſſelben auffgerichten fridestandts.

Und das in allewege die Sacramentierer, Widerteuſiſch und andere neue uncriſtliche Secten, die hinfurtan erregt mocht werden, hierinnen außgeſchloſſen und Churfürſten, Fürſten und Stennd ſolche secten eintrechtiglich weren und in jren Landen nit geduldet und das ſonſt hierüber kain tail den andern in der Religion vberziehe, vorgewaltige oder des ſeinen entſetz bey ainer anſehenlichen peen, Nemlich wo ain Churfürſt darwider handelt, bey verluſt ſeiner Chur, und ain ander Fürſt Stand oder Stat bej verluſt ſeiner Regalien, Priuilegien und Lehen, das auch ſolcher fridbrecher mit der tat in die acht gefallen ſey.

Und in allen andern ſachen ſol jme ain jeder tail gegen dem andern an gleich und Recht begnügen laſſen und kainer den andern ſonder vorgehend ordentlich rechtlich erkanntnus des ſeinen entſetzen, vbertzihen noch vorgewaltigen, auch denjhenigen, ſo ſich des underſtehen möchten, Sie weren in diſem friden begriffen oder nicht, und würde von Jnen in waſerlay ſchein ſolchs erdacht mit der tat underſtanden, mit gar nichts hülff, noch förderung darzu zu thun, widder mit leuten, geld noch practiciern oder wie ſonſt ſolch thettlich fürnemen mocht diſem friden zuentgegen geſtellt werden, alles bey oben angezeigter peen, doch das der verdechtige des verdachts zuuor vermüge des auffgerichten Landtfridens überwunden werd, das dis alles Kön. Mt von wegen Kay. Mt. und vor ſich ſelbſt mit bewilligte confirmierte darwider nicht zu thun, noch zuvorhenngen.

Jtem das der Churfürſt zu Sachſen ſambt ſeinen mitverwandten dem Römiſchen Königk wie andere Churfürſten Fürſten und Stende vor ainen Römiſchen König erkennen und von der diſputation der Walhſachen abſtehen und die fallen laſſen.

Und das dargegen die Kön Mt bewillige auch bey der Kay. Mt und den Churfürſten hiezwüſchen und Weinachten erlangen, das diſe nachuolgende artickel bewilligt und darauf durch die Kay. Mt bey der Gulden Bullen confirmirt und dieſelb damit erklert und verbrifft werde. Nemlich

Das künfftiglich, wann bey leben ains Röm. Kaiſers oder Königs ain Römiſcher König ſoll erwelt alle Churfürſten zuuorſamen beſchaiden werden dauon zu reden, ab urſachen gnugſam vorhanden und dem Reich fürtreglich ſey ainen Römiſchen Königk bej Leben ains Kaiſers oder Königs zu erwehlen und wann ſie ſich des verainigt, das alsdann und nicht eher die Churfürſten vermüge und Jnhalt der gülden bullen ſollen zur königlichen Walh erfordert und zur Walh geſchritten und derſelben bullen unuorbrüchlich in allem nachgegangen werden, und wo in dem falh die Walh anders fürgenommen würde und ergienge, das dieſelbig nichtig und durch ain angehengt decretum Irritationis der Kay. Mten caſſiert ſolt ſein.

Das auch aller unwill und verdris ſo auff allen tailen gegeneinander gefaßt hier-

mit aufgehaben und durch die Kay. und Kön. Maiestaten in ungnaden oder sonst durch andere Stenndt beiderseits in ungutem nicht geannt noch geeffert werden soll.

Im fahl aber das solche Artickel bynnen angezaigter zeit durch die Churfürsten nicht bewilligt und die Kay. Mt zugelassen bestettigt und verbrifft würden, So soll dann der Churfürst zu Sachsen sambt seinen mitverwandten des Königs der Walh und Tittels halben widerumb freystehen und Im sein Recht fürbehalten sein sich auch in kainerlay weis jnn noch ausserhalben Rechtens desfals darmit zu behelffen haben und dannoch soll ain taill gegen dem andern sich an gleich und recht begnügen lassen. Wie es auch der personen halben die zu Römischen Königen zuerwelen und nit deutzscher sprach oder getzungs weren, auch ab zwün, drey oder mehr Römische Künig aus ainem haus nachainander sollten mügen erwelt werden, darumb solten sich die Churfürsten jnwendig bestimbter Zeit vergleichen und verainigen und solchs in jrer verainung verordnet werden.

Und nachdeme durch den Churfürsten zu Sachsen und seinen mitverwandten Königl. Mt für ainen Römischen König zuerkennen und zu halten auff Irer Mt zuschreiben gewilligt soll werden, alsbald nu solche bewilligung bey gemeltem Churfürsten und die mitverwanten jnhalts des Artickels so obstett eruolget, So soll auff unser gnedigsten und gnedigen Hern als der Hendler underthenig vorbitt die sie an Kay. und Königliche Mt thun wollen durch die kö. Mt dem Hertzogen von Wirttemberg das Land gentzlich gelassen werden, Jme auch und dem Landgrauen auff jr underthenigs bitten und selbs ansuchen in aigner Person oder durch Jr ansehenliche und stattliche botschafft mit billichem underthenigem fusfallen gegen dem kosten gnediglichen verzeihen Iren fürstlichen gnaden darüber ainen Friden wircken und sich baide hinfürder gehorsamlich halten, auch sie noch die jren wider die Kay. und Kön. Maten und die Stende des Reichs wie obuormelt zu tetlichem fürnehmen oder angriff nicht gebrauchen noch vormügen lassen. doch ausbeschaiden, was in der jtzigen eroberung des Lands zu Wirttenberg von Stetten Flecken heusern oder andern eingenommen, das zum Land nit gehört, sonder andern fürsten prelaten Grauen denen vom Adel oder jemants zustendig, das solchs der Hertzog alsbald in annehmen des Fridens wider abtretten und ainem jden das seine, des er entwehrt wider einantwurten und geruglich besitzen lassen, auch ainem jeden inn- und ausserhalb des Fürstenthumbs Wirttenberg zusaimbt den gefürsten Ebten die im Land gesessen und jr sonderliche Regalien haben und zum fürstenthumb nit gehören, mit sampt jren Leuten und underthonen bej jrem glauben und Religion bleiben, jnen jre Rennt und Zins volgen und sie daran ungehindert lassen nach laut und Jnhalt des Kay. Reichs Abschids.

Und in gleichnus, was von underthanen des Fürstenthumbs Wirtenberg gaistlichs oder Weltlichs stands, die sich des Röm. Königs gehorsam gehalten, aus dem Land gewichen, daraus verjagt oder des ihren entwehrt, das dieselben widerumb mit

friden

friden und gelait eingelaſſen und zu gnaden genommen, Jnen auch jre entwante hab und gütter wider zugeſtelt und geruglich gelaſſen werden, Welcher auch im Land nit wohnen oder der Hertzog darjnnen nit leiden wolt, der mag und ſol das ſeine verkauffen oder verendern und ſich an andere ortt ſeins gefallens wenden, deßgleichen was von umbligenden gaiſtlichen oder Weltlichen, die im Fürſtenthumb Wirtenberg nicht geſeſſen und zins oder Rent darjnnen hab, das jnen die auch ungehindert volgen und gereicht werden und jnen über die ungehorſamen oder nit zalende gepürlich verholffen werden, doch ſo fern von denſelben den Wirtenbenbergiſchen jre Rent und zins auch nit gehembt werden, ſonder im gleichnus volgen.

Jtem das auch alle die ſo baiden tailen in diſer Fhede gedient fürderung oder vorſchub gethon, aus ſorgen gelaſſen und derhalben Wider an iren leiben noch gut beſchedigt geſtrafft oder beſchwert werden.

Num. 9.

Bericht Jörgen von Carlewitz, Herzogs Georgen von Sachſen, oberſten Raths was zu Annaberg zwiſchen K. Ferdinanden und Churf. Johann Fridrichen von Sachſen gehandlet worden, vermuthlich an Herzog Ulrichen zu Würtenberg. im Junio. 1534.

Wf ewer fürſtlich gnaden beger thu ich E. G. diſen bericht wie nachfolget und helt ſich alſo das mein gnedigſter Her von Meintz der hat zwiſchen dem Könige und dem Curfürſten gehandelt und erlangt von beiden teilen, das er ein tag anſetzen ſolde und das Hertzog Jörge von Sachſen neben Jn getzogen werde dorumb auch der Kö. nig und der Curfürſt M. G. Her geſchriben und gebeten, das er ſich neben dem Biſchof einlaſſen wolte, darauf hat mein Her von Meintz den tag uff ſamt Annaberg angeſatzt, do mein G. H. hinkommen iſt, do hat mein her von Meintz M. G. H. bericht, das der tagk allein angeſatzt ſeye von Einem frideſtant zu reden zwiſchen dem Könige und dem Curfürſten, der Wale halben, Nu hat ſolcher anloß M. G. H. und uns andern gar nichts gefallen, dann Wir haben nicht können bedengken, worzu der frideſtandt nutz aber (oder) gut ſey, Wir haben auch nit können gedencken, das ſi als die handelsfürſten vil Ehre aber dang doruon haben würden, das ſie von eynem fride reden ſolten, do kein unfride iſt und ſollen den Unfriden, der itzt im reich vor augen iſt im Wirtenbirgiſchen Lande und ſunſt an andern Oertern, daraus dem Römiſchen Reich Eine zurſtörunge und zurtrennunge folgen mochte, derhalben ſo ſolde man reden und handeln von Einem beſtendigen friden im gantzen reich, der allen ſtenden zu gut komen möge, Solchs hat beiden Meinen gnedigen Hern gefallen, ſie haben aber nicht gewuſt wie ſie die part dorzu vermögen konden, weil es wider den Anloß

iſt

ist und haben In gefallen lassen, das man die Wege suche beym Curfürsten und den konigischen geschickten, ob man es bey In erhalden könnde. Nu hat man solchs beym Curfürsten erhalden und hats Jme wol gefallen lassen und dorumb gebeten, das man es dermassen anfahen wolle mit antzeigunge, das er doch hinder dem Lantgrafen nit schlissen könne noch wolle, dorumb so Wer es besser mhan redte von einem entlichen vertrage, also hat man auch den königischen geschickten auch daruon geret und gehandelt und yn angezeigt aus was ursachen der fridestant dem Künige schimpflich und schedlich sey und aus was ursachen der Entliche vertrag dem Keiser und könige Erlich Nutzlich und rümlich sey, darauf haben sy geantwurt, sy seint nicht darauf abgefertiget, Weil es aber die Hendeler vor gut ansehen, so woln sie willigen, das mhan Artigkl des friden stellen solte, und In vberreichen, so wollen sy es dem Könige von stunden an zuschicken durch die post und dartzu raten und helffen, das es der König annehme vom entlichen friden zu handeln, darauf sint di Ersten Artigkl des friden gestalt, die dem Lantgrafen durch den Curfürsten zugeschigt seyn, den königischen geschigten ist antwort vom Könige darauf wurden, das er vom Entlichen fride handlung leiden wil, Jdoch yn keiner andern gestalt, dan das di königliche Wale bestendig bleibe und der Hertzog von Wirtemberg das Lant vom Könige als einem Ertzhertzogen von Oesterreich zu Lehen entpfahe, und Lehenspflicht thu, wie sich solchs gebürt, Ane das sollen sie es nit annehmen vom fride zu reden, do unser gnedige Hern als die hendler solchs gehört seint si hestig dorwider gewest, dann es wölle dem Bischof von Meintz als eim Curfürsten, hertzog Jörgen als dem Elteſten fürsten Eine gar nit gebüren disen artigkel dem reich zu nachteil zu handeln und haben sich vber dem artigkl also lange gewert, das si jn nit handeln wolten bis in die vierde Woche, do seint sie zum Könige in eigener person keigen dem Kaden gezogen und vber dem Artigkl so hart gehalten, das In der gantze handel gantz und gar hat entstehen wollen, das der Königk angetzeigt, das Jme der Keiser vsem Reichstage jnn beywesen aller fürsten und stenden als Einem Ertzhertzogen von Oesterreich das Herzogthumb Wirtemberg geligen habe, Es habe auch der keiser selbest mit angegriffen, als Ein fürste von Osterreich, derhalben so kan er noch will hinder dem Keiser dise gerechtigkeit nit begeben, und ob er gleich das Lant verloren sein lissen zu diser zeit, so wolt Er dennocht dise gerechtigkeit nit verliren, do di Handelsfürsten solchs vermargt, das man zu einem abeschide ane Ende greiffen muste und In auch daruon bewust ist, wie der König angezeigt hat, so seint si darauf gefallen und haben dem Hertzogen zu Wirtemberg zuuor behalden seine session seine stymhe, wie zuuor gewest detzgleichen allen gehorsam botmessickeit die das Reich an dem fürstenthumb Wirtemberg zuuor gehapt, das sol das Reich nachbehalten, dormit dem Reich nichts entzogen werde, allaine das der Hertzog dj Lehen und Lehenspflicht den Fürsten von Oesterreich tu und Entpfahen sol, doch der gehorsam und gebotmessigkeit bleibet dem Reich, dorkeigen sich der König wider

verpflicht den hertzogen von Wirtemberg zu schützen und zu handchaben, wie der vertrag besaget, uf solchs hat der kurfürst von Sachsen auch gewilliget, weil es nit hat können besser aber anders werden, So hat man es müssen annemen und haltens die Fürsten allenthalben daruor, das es dem Hertzogen von Wirtemberg nit schimpflich nach nachteilig sey, er darf sich auch nit beschweren in der Hern von Osterreich Freintschafft zu sein und zu bleiben.

Dieweil danne Mein gnediger Her der Lantgraf gerne Welde einen gewissen verstandt haben, das Jme der fride gegeben und gehalten würde, so kont Jr keinen gewissen menschlichen verstandt haben, dan das der König brief und Sigel geben und Sich vorpflicht fride zu geben und zu halden und denselbigen auch bey der Keiserl. Maj. gewißlichen zuerlangen, So muß man Jme glauben, dan er wirts gewißlich haldten, Er wirt auch dj Handelsfürsten nit uff sich laden zu den andern. Wan es gelt geben angienge, so het ich wol zweifel, was aber krieg und unfride angehet, do ist gar kein zweifel, das helt er nur gerne. Es ist auch kein artigkel im gantzen vertrage dordurch die Key. Mt bewegt möge werden yn disen friden zu willigen denselbigen außzuschreiben zugebitten und zubestetigen dan der Eynige artigkel Lehen und pflicht des Hertzogen von Wirtenbergs und die Wale des Römischen Königes, sunst het der Keiser und König nichts zu einer Keigenschantz, darumbe sy sich des Landes verzeien sollten, Wan nhu dj Kay. Mt disen friden annimpt außschreybet und bestetigt do danne kein zweifel an ist das es geschen wirt, so kan yhe der lantgraf nit zweifel haben, das ynns gantze reich außgeschriben und bestetigt wirt nit gehalten werde, nach Menschlicher weise kan man es yhe nit gewisser machen, dann müssen die Handelsfürsten gleuben dem Wort brief und Sigel, so mhus der Lantgraf auch nit dorynne zweifel tragen, der Lantgraf halde es nur mit den handelsfürsten und dem Curfürsten, die es trewlich und wol mit Jm meinen, das si yn guter Eynigkeit bleyben, so wirt Jme der Keiser und König nichts thun wan gleich kein vertrag da were, derhalben ist mein undertenig trauer Radt, das E. g. den Lantgrafen vermögen, das Er wider disen vertrag nichts versuchen wolle etwas darjnne zu andern, dormit man dem Kaiser und König ursach geben möchte den vertrag zuzurrugken und die ursach vf den Lantgrafen legte, wo mann dem Keiser kein ursach gibet so ist kein zweifel man habe einen bestendigen Gewissen fride, und wirt mit der zeit der Landtgraf mehr gnad und freuntschafft beim Kaiser und König erlangen, dan mancher Fürst der sich dungken lest, er stehe in grossen gnaden bey Keiser und Könige, dann ich weiß gewiß das der artigkel nicht zu ändern ist Ee muß der gantze vertrag zurrügt werden, Solchs alles hab ich E. f. G. yn trawer Wolmeynung zum besten unangezeigt nit weln lassen, dan E. G. in aller undertenigkeit zu dinen bin ich gantz willigk.

Jörge von Karlewitz.

Num. 10.

Schreiben des Churfürsten Johann Friderichs von Sachsen an Herzog Ulrichen, daß er gedenke den Friden anzunehmen, ungeacht er disem beschwerlich seyn werde. d. d. 26. Junij. 1534.

Unser freuntlich dinst und was Wir Liebs und guts vermügen zuuor, Hochgeborner Fürst, Freundlicher Lieber Ohem, Wir haben Eur Lieb und unsers Freuntlichen lieben vetters und bruders Landgraue Philipsen zu Hessen vollemacht, So uns baide Eur Liebden auff unnser bitten und ansuchen zugeferttigt Neben andern Schrifften entpfangen und alles Inhalts vernommen, Bedancken uns gegen Eurn Liebden des vertrawens, So E. L. jnn deme zu uns tragen, gantz freuntlich, und sollen E. L. Sich des gewislich zu uns versehen, das Wir E. L. Sachen jn allem, das jn unserm vermügen zufördern, freuntlich geneigt, das aber derr Handell zum friden nit so gar auff die artickell, So auff Sannt Annaberg durch die Hendler und uns abgeredt, bey Königl. Wirden zu Hungarn und Behemen nit haben mügen erhalten werden, Sonder domit der friden sein Vorgang erlangt, darjnnen etwas anderung gemacht, Wie E. L. von unserm vettern und Bruder dem Landgrauen, Welchen Wir nach der leng geschrieben, vornemmen werden, dorauff Wir auch jm Namen des Almechtigen gottes denn friden anzunehmen entschlossen, Seint Wir der Freuntlichen und ungezweifelten zuuorsicht, E. L. werde Jr solchs auch nit mißfallen lassen, Sonder dasselbig ane beschwerung willigen und den friden geben und nehmen, Was Wir auch fürder jnn den Artickeln, So auff unser underhandlung stehen, E. L. zum besten thun können oder mügen, dorjnne soll es an unserm vleis nicht erwinden, Welchs alles Wir Eur Lieb jm besten nit haben wollen unangezaigt lassen, dann E. L. freuntlich zedinen seint Wir gnaigt, datum im Buchholtz Freitags nach Johannis Baptiste Anno ꝛc. xxxiiij.

Num. 11.

K. Ferdinands Ausschreiben, daß kain Buch oder Brieff der neuen Secten feil gehabt oder verkaufft werden sollen. d. d. 12. Nov. 1533.

Ferdinand. ꝛc.

Getreuwen lieben, Alls hieuor zu mermalln Ernstliche Edict unnd Mandata allenthalben in unserm fürstenthumb Würtemperg und andern unsern Erblanden außgangen und publiciert seyhen, das an kainem ort gestattet noch zugesehen werden soll die falschen verfierischen bücher und schrifften der neuw eingerissenen Secten vaill zu haben,

haben, zukauffen noch zuuerkauffen, darob doch bißher ettlicher orten ettwas varläſſig gehallten und aber ſölichs nit cleinſt oder geringeſt vrſach iſt, dardurch das gifft ſolicher falſchen verſtieriſchen Leeren ſo weit außgeſprait und ſouil menſchen laider verſiert worden ſeyen, demnach zu verner und nottdürfftiger verwarung, iſt unſer Ernſtlicher beuelhe, das ir auff all und jeo zufallendt Wochen- unnd Jarmärckht, auch Kürchweyhinen und zu wölchen zeitten ettwan die Crämer brieffinaler oder buchfierer in den Stetten und fleckhen euwer verwaltung vail haben gut Ernnſtlich vffſehen fürnemen auch ſonder perſonen darzu verordnen die derſelben bücher brieue und namen aigentlichen erlernen und beſichtigen, darzu in derſelben Truchen, Läden und ſtippichen, auch in jren Wonungen und herpergen mit beſtem vhleis erſuchen mit der beſchaidenheit, bey wölchem ſolliche verpotten verſtieriſchen ſchrifften, brieue oder biecher erfunden, dass dieſelbigen perſonen ſampt aller deren hab ſo bey Innen befunden geſtrackhs gefengklichen angenomen und uffgehept, euch zugebracht, Selbig crämer in Thurn ann boden gelegt, Jre büecher brieue oder ſchrifften unſer Regierung in Würtemperg mit guttem bericht und umbſtenden der ſachen aigentlich zugeſchrieben und deren verner beſchaid darjnnen gelept werdt, und mit ſollichen Ernnſt und vhleis hierinnen Einſehen und Wendung thuen, wie das unſer auch unſer Fürſtenthumb Würtemperg Landt, gepiett und underthonnen hohe und unvermeidenliche nottdurfft erfordert, und damit auch der onwiderpringkhlich abfall verderben ſchaden und nachtaill ſo ſonſt daraus folgen mag verhiett und abgeſtellt werden, das mainen Wir gantz Ernſtlich, Geben in unnſer Statt Stuttgartten den xijden tag Novembris Anno ꝛc. xxxiij.ſten unſerer Reiche des Römiſchen im dritten, der andern aller im ſibenden.

Num. 12.

Wolfgang Capitonis Schreiben, wie das Evangelium in dem Herzogthum Würtemberg anzurichten ſeye. d. d. 21. Maji. 1534.

Mein Willig dienſt und was ich eeren und guts vermag zuuor Edler veſter Junckher beſonders vertrewter freundt, Ich bitt got von hertzen, das er euch ſein Genad mehren und under allen diſen Eweren weltlichen ſorgen und geferden by gehorſam des glaubens und rechtem eyffer ſein eer zu fürdren erhalten wölle, Amen. Nachdem Jr nun etlichmal hie geweſen, bin ich mit ſchwerem fieber beladen geſein, ſunſt hette ich volgende gedencken vil lieber euch mündlich zugegen angezeigt und weitern bericht geben, dann wol durch die feder beſchehen mag, Bitte alſo ſollich mein ſchreiben deſter fleißiger zu verleſen. Wir hoffen zu Got, das beide fürſten, mein genädigen Herren Wirtenberg und Lantgraue, als liebhaber geſunder Lehre und hochverſtendig bey in ſelbs erwegen, das ietziger ſige vom almechtigen herkommen, der ſollichen allein geben

und fürter erhalten mag und aber umb solliche sein Wolthat von uns nichts anders weder danckbarkeyt erfordere. Nun ist aber nichts, daryn beide meine genädigen Herren ir gotseelig gemüt besser erkleren und sich danckbar dem almechtigen beweisen mögen, dann das mit dem rechten natürlichen fürsten warer gotsdienst und das rein Evangelium sampt eingefüret und in possß der glaubigen hertzen bracht würde. Sittemal itzt alle ding beweget und gröster folg bey den gemüteren zuuerhoffen, weder hienach, so der feind platz erlanget, seine practik zu gebrauchen wider die warheit und auch nit wol von Christlichen fürsten bestendig regierung Imer angestifft werden mag, on sollich religion, die in irem gewissen für Gott bestendig ist, dardurch der fürst und die underthonen Iren Gott und vatter Im Himel zugleich erkennen, förchten, anbetten, dadurch der gemein man fürgesetzter Herschaft, als got selbs gehorsamet, hertzlich lieb zu ir, als irem mitgelid des Leibes Christi gewinnt, Ja aller gedult, messigkeit, zucht und tugenden nachstrebt und alle so gleich gesinnet, als freund Gottes beuor hatt, Gegen den böswilligen aber meer zu mitleiden, dann zu verdruss und unwillen bewegt würt. Sollicher verstand bey der gemein were eins fürstenthumbs höchster preiß so hie auff erden mag erlanget werden, Welches beide mein genädigen Herren durch anrichtung der Euangelischen predigen und guter Ordinantzen, on besunder Mühe erlangen. Allein ist zu fürkommen, das nit am anfang der Christlichen Lieb regel verfehlet, und etwas streitig und hitzige zanckreden für das Euangelium der armen gemein uffgeredt und uffgetrungen werden. Hierinn ist von nöten, das ir, und andere fürstliche Rhät, guten verstand und allerley gelegenheyt eeuor bedacht haben, dann zur that geschritten würt. Als disen nämlich, das jns glauben sachen auff den verstand Christi, so die ewig warheit ist, man sich richten muß und sollicher gelassenheit sein, das man kein Warheit bey anderen schentzle und verachte, sonder alweg gedencke vil leut mit freuntlichkeit dem herren zugewinnen, Jn welchem etlich so sich des Luthers rümen meiner achtung verfehlet und die erberkeit so under des Bapst gehorsam, und noch den Ceremonien zuvil zugibt schwerlich verletzet haben durch das bitter schelten und schenden. Unser Euangelium würt alsdann in aller welt mögen gepredigt werden, so die rechtfertigung des glaubens auß ungefälschter Lieb mit freuntlichkeit verkündet und in leer und Sacramenten einigkeit gehalten würt. Dazu von nöten das anfangs prediger und zuhörer wol beriecht der Hauptsumm Christlicher Lere und für nebenleren verwarnet würden. Der erst grund und fürgefaßte beredung bleibt lang, wolte Gott, das sie auß im beschee, und recht und Christlich bey dem Hertzogthumb Wirtemberg sein würde, Wölche doch in kurtzen Worten stöet, Als nemlich das es am vertrewen auff Got und hertzlicher frombkeit alles gelegen, so durch den glauben an Christum erlanget würt. Etlich so sich nennen Luterisch handelen immer parteisch und zänckisch, als ob sie nit gedächten Gottes handel fürter zu bringen, dazu vileicht die Secten sie bewegen mögen, und wird in disem fall auch nit für gut angese-

geſehen, das man einigs wegs des Churfürſten von Sachſen das iſt Luthers meinung entgegen handel, darumb bitten wir, Jr wöllen gedenckens haben, wie ſollich Leut den anfang des Euangeliums im Fürſtenthumb Wirtemberg mächten, ſo frey dem glauben nach handelen, und mit freuntlichem hertzen wol auffſehen, das ſie weder Luteriſch noch zwingliſch mit auffſatz oder auch unwiſſend verletzen, vorab in ſtücken ſo mögen auff guten verſtand gezogen werden und die in Warheit für theur diener gottes beider teil fromm prediger halten, welches wir und hie befliſſen, dann wir alſo geſinnet ſein. Sollich billich und freuntlich meinung fürdret beſtendige regierung, dieweil man in diſer jämerlichen ſpaltung niemand zu nach ſein würt, ſonder fromme bäbſtleren, Luteriſchen und zwingliſchen, wie man jtzt leider Sectiſch namen hat, in irem Wert bliben laßt und ſtracks der gemein die einfaltig warheit einbildet mit ableinung der ſtück, ſo fürnemlich glaub und Lieb entgegen. Aber ſunſt was uff einigen Weg gut ſein mag, pleiben und unverdammet laſſet. Gott will ein regiment bey ſeim volck haben, darumb es nit unrecht, das man in Gottes händelen mit gehorſam des glaubens auff wolſtand der regierung acht hatt. Aber wir als diener am Evangelio bedencken weiters, wie wir amptshalb gott weiters ſchuldig ſein, nämlich mit aller freundlicheit ze handelen, das geſatz der Lieb, ſo unſer Her Chriſtus gebotten und niemands gewiſſen on vrſach zubekümern, wiewol Jr, als der chriſtlichen fürſten Rhat, den gemeinen nutz nit unbillich zugleich bedencken ſollen, welchen rechte Predig des Evangeliums bey keiner erberkeit hindert, der böſen ſoll man nicht achten, die Gott wol weißt, als das rot meer zerteilen, damit die waren Jſraeliter hindurch kommen. Nun weiß ich aber zu gedachtem vorhaben und rechten grund zu ſetzen nit geſchickter leut, weder Symon Grynäum zu Baſel und Ambroſium Blaurer zu Coſtäntz, welche beide Philippo zu Wittenberg wol vermeint ſein, hochuerſtendig, gelert, fridſam, warhafftig, erfaren, Grynäus möchte helffen die Univerſitet zu Dübingen in ein recht weſen pringen, darauß fromkeit und gute ſitten ſampt rechten Künſten in das gantz Fürſtenthumb und in Ober deutſchland keme. Blaurer aber fürnemlich in anſchickung der predig ſacramenten und ander gotſeligen haußhaltung in der gemein Gottes. Doch daß ſie ein zeitlang beide mit gemeinem Rhat handelten. Trag kein zweifel, Es ſolte dermaſſen fürgenommen werden, das kein Euangeliſchen ſtand beſchwere, ſunder Jedem würde gefellig und anmütig ſein, dann Wir gentzlich der meinung, das Doctor Martin Luter keins wegs zubegeben, ſunder als ein hoher Werckgezeig Gottes für augen zu haben, wiewol ſeine hohe gaben nit on grobe felh und mangel ſein. Desgleichen andere ſo er verwürfet und aber auch theure Werckgezeug gottes ſein, auch Jren ſtarcken anhang und gottes beyſtendig gnad haben, wiſſen wir nit zu begeben. zwiſchen diſen parteien iſt das mittel die beſtendig Warheit und beſcheidene weiß zu reden, uff das kein teil urſach habe zu argwonen, als ob man Jm begärte abzubrechen, dann ſo die einfaltig Warheit ſtets getrieben, vergört von Jm ſelbs vil zanck-

girige reden, so nichts dann spaltung bißhär angeriecht haben, dadurch der Warheit nit abgebrochen, sunder sie treffentlich gefürdert würt. Doch lieber Junckher, so ist den teuffferen und andern meitmacheren nit zuzusehen, welche alle einigkeit der Kirchen, so got haben will, anfechten, biß sie selbs weder got noch Christum mit iren sebs erdiechten eifer haben. Darumb ich euch zwey büchlein schicke, wie wir auch beiden fürsten verschafft zu überantworten, Auß wölchen ir eweren gesunden verstand noch, so ir täglich joch etwas lesen, die summ christlicher ler und Lebens und geferden der rotierer, wie wir sie beid nunmehr erfaren, euch selbs wol berichten werden. Es wurt sich einer durch Junckher Hanß Conrad und Friderich Thum understön einzuflicken, ist ein Edelman auß der Schlesien genant Her Caspar Schwenckfeld ein wolberedter freundlicher man, welcher von der buß, vom guten gewissen und anderen geistlichen händelen wol weißt zureden, dem Wir gern alle freuntschafft bewisen und zu uns gezogen hetten, nämlich so hab ich in ungeuerlich vber zwei Jar in meinem hauß gehalten. Hat gantz ein unsträflich leben des aussern wandels halb, dadurch sein holtselig red dester balder angenommen würt. Wes er aber schaden mag, will ich euch nit bergen. Er hat sein handel dahin geriecht, wie er möchte unseren Kirchendienst, das ist predig und reichung der Sacrament gar niderlegen und also warten mit zweien oder dreyen so seins verstands sich auch anmossen, biß der heilig geist wider keme wie am Pfingstag zu Hierusalem, Er acht niemand für Christen dann die so Im sein fürnemen gefallen lassen, und will gesehen sein, das er allein die Warheit hab und sunst iederman irre, angebunden seie, uff got nit sehe, das Krütz fliehe, und in summa das er den handel gottes allein recht fürhen möge, will sich auch nicht settigen lassen, so wir schon eben sein Wort reden. Es muß bey uns alles fleischlich und zunider geriechtet sein. dem Luther ist er gantz zu wider in allem und hat alle gedancken dahin geriechtet, wie er in gar zu nicht machte sampt andern, so Gott zu seim Euangelio auff disen tag am fürnemsten gepranchet. Und mag nit leiden, das man Luthers mängel freuntlich entschuldigt unabbrüchlichen der Warheit. Nun haben ir wol zubedencken, was für ein Jammer würde, solte nit offentlich unser herr Christus iederman durchs predigampt und sacrament angebotten werden, wie er selbs befolhen, Geet hin und predigen allen creaturen. Solte ieder den herren Christum mögen seins gefallens verachten und unuerhindert offenlich treiben ins volck alle irrsal seins gefallens, das da Schwenckfelds meinung ist, wie fast ers verhälen will, was gottesleste-rung würden auffgan und wie unrübig würde der arm gemein man. Ich vertrawe zu Gott, die frommen fürsten seien bedacht gottes eer bey iren underthonen zu fürdern und nichts lassen einbrechen, dadurch alle Religion von hertzen hingenommen werde. Man sihet bey den Türcken, da nichts gelert würt in der gemein, auch von irem selbs glauben, wie menigklich keins Gottes achtet, Ja von keim gottesdienst weisse, Näher Exempel will ich umbgeen. Item den Kindertauff hat er für den höchsten grewel,

wel-

welcher doch niendert wider die geschrifft, sunder enlicheit des glaubens, und die geschrifft beide alt und newes testaments für sich hat. Auch hat er disen griff, das er vil grusamer Klag fürhet wider die prediger, so Jn doch nie beleidiget, sunder gern frümtlichen Willen beweisen, und thut das mit unwarheit. Jch gedenck bey mir selbs, das durch die vbung und empsig klag er dahin komme, das ers selbs für war haltet, dann in ettlichen solte er selbs das gegentheil wissen, Als nemlich klaget er wir haben Jn jm Synodo fürgestelt und andern irrigen verglichen, welches nit ist. Der Synodus was angesehen das Jeder, so an unser leer oder Leben fälh hatte sollichs möchte anzeigen, da gieng Schwenckfeld zu Junckher Hanß Sturmen, eim fünffzehener und batte das man Jn gegen uns verhören und so von nöten wolte er darumb ein ersamen Rhat auch ansuchen. Das hat Junckher Hanß Herr Jacob Sturm und den präsidenten angezeigt, und wir daruff gebetten, das man vorhaben des Synod Jn wissen liesse, mit anzeig, so er unser leer und leben wolte antasten, das er plaß haben solte, wie beschehen und er offt von herr Jacob Surmen beriecht worden ist. Item auß gedruckten büchlin zühet er etwan ein verstand, da der schreiber den gantzen handel anffs gegenteil gerichtet, wie wir getrungen etwan jm Truck anzeigen müssen. Sein geyst ist fast-argwenig, glaubt gern das erger, und ist gantz dahin geriechtet, wie er ander leut gaben vernichte und umbstoßt, wider den befelh Pauli, Streit reden umbstürtzen und erbawen nit das gemiet, uff die er sich gantz ergeben. Jch besorg aller fälh kumm daher, das er anfangs eitel zanckbüchlein gelesen und jm fürgebildet ein herliche kirch, dazu Christus Jm dienst der Kirchen uns ietzund bereitet und nit bereit findet, Auch hat er nichts in disciplinis gelert, darumb machet er vil falscher argument, daruff er trutzlich harret, biß zu letst sie Jm selbst abfallen. Sein gedencken gefallen jm zu vil wol, und was er heut lieset oder selbs erdiechtet, vermeynt er ein göttlich offenbarung zu sein, und das solichs kein mensch nie gedacht hab, so es schon unseren geringsten Helferen in vbung ist. Das kompt daher. Er ist ein Melancolicus, darumb ist er beharrlich uff gefaßter meinung, ist forchtsam und argwenig, da nichts zu besorgen. So hat serodiscentia so einer spot zur leer kompt, das an Jr, das sollich leut dafür haben, was sie ietzund erst lernen, das wisse niemandt, und gebens darum so brachtlich für, Auch dieweil er vom Adel, ist er beuor gehalten, hat sein Adulatores, und hat also gewonet, das Jm Jedermann weichen und sein gedancken hoch halten muß. Der Hertzog von der Ligniß, sein Herr, berüfft in offt, er will aber nit hinein, dann er wol weißt, das er daselbs nichts leeren dürfft der gemeinen Kirchen entgegen, drumb thut er sich gern hieraussen zu den predigeren, uff das er sie irr mache, und durch sie iren handel niderlege, Wir haben uns sein entschlagen müssen, dieweil Wir sollichs wissen und er uns nit will für christ[illegible] bekennen, Joch in Hauptstück auch ausserthalb des [illegible]

barum; gottes haltet, ſo doch wo mans arg deuten wollte zu nidertruckung und verleugnung gottes entlich dienet. Als nemlich das er das alt volck allein ein euſſerlich volck machet, das nichts dann zeitlich verheiſung gehept habe, wie ſind wir dann in eim eingepflantzet als die wilden zweig. Iſt die Wurtzel nit heilig, wie ſeind dann wir heilig, ſo in der Vätter verheiſung durch Chriſtum eintretten ſein, Seindt Jn allein zeitlich verheiſſung geben, warumb hoffen Wir die himliſchen, dann alle Geſchrifft hat für ein grund die verheißung Abrahá beſchehen, welche allenthalb dem geſatzlichen volck erfriſchet würt, als wol als uns Chriſten durch die Apoſtel. Es iſt ein got, ein art und mittel, und als für Jm ſtot ſo hat er das Wort der verheiſſung das den Vettern beſcheen und in Chriſto warhafftig und Ja iſt, alweg gehapt, Sunſt were der handel Chriſti unſers herren new in der welt und dem alten handel gottes entgegen wie Schwenckfeld nit ſchewet zu reden. Vß diſer erſchrocklichen irſal, die er wol ſerben kan, bey unerübten leuten, ſchleuſſet er faſt ſeine gründ wider unſere beſtendige Warheit. das habe ich euch vertreuter meinung ſchreiben wöllen, dann er gern wolte, das ein oberkeit ſich nichts anneme des glaubens ſachen, welches auch würde (als ietzund die Welt verfaſſet) zerrüttung in den regimenten bringen, die Stat Münſter iſt des ein exempel. Bitte euch fleiß anzukeren, uff das under iren ſchweren obligenden kriegshändelen beide fürſten meine genädigen herren Gottes eer und das Euangelium wie gemeldet bedencken, uff das noch ein glücklicheren Anfang der almechtig weiter genad geben möge. des will und befelh iſt, das wir das reich Gottes zu erſt ſuchen ſollen, welcher euch vor allen unfal Leibs und der ſeelen verhüten wölle. Bucer und Hedio thun euch freuntlich grüſſen. Hiemit mich euch befelhend. Geben am 21. tag Maij. anno 1534.

Wolfgang Capito.

Dem edlen und veſten Jacob Truchſeſſen von Rheinfelden meines genädigen Herren Hertzog Ulrich zu Wirtemberg ꝛc. Rhat und diener, meinem günſtigen Lieben Junckher und freund.

Num. 13.

Buceri Epiſtola ad quendam Conſiliarium Ducis Wirtemb. de inſtituenda reformatione hujus Ducatus & ancipiti controverſia inter Zwinglianos & Lutheranos atque recipiendis Blarero & Grynæo.

d. d. 22. Maji. 1534.

Gratia & Pax. Vir clariſſime. Dño Seruatori noſtro ingentes agimus gratias, qui ſereniſſimum principem tam incruenta victoria auitis ſedibus & imperio reſtituit. Is ut dedit tam mitem protaſim, mitiorem totius belli faciat cataſtrophen. Ut vero religioſi principes indubie victoriam ſuam Chriſto domino ſacram eſſe volunt, ita valde anxii ſumus, ut initia reſtituendæ religionis in hac ditione ſic inſtituan-

tuantur, ut reliquæ inſtaurationi via muniatur non præcludatur. Novit D. T. quantis nos exercuerit hactenus ſectis vetus ille diſſidiorum autor & implacabiles quidam ſunt. Iam nunquam habeam propitium Judicem Chriſtum, ſi non in omnibus dogmatis noſtræ religionis in re ipſa conveniat, verbis tantum pugnetur, dico, nos inter, quos Zwinglianos vocant & Lutheranos & de primoribus loquor. qui aliquo ſunt judicio præditi. Sic autem vexat quosdam neſcio quid, ut quæ revera inter nos eſt, agnoſcere concordiam non ſuſtineant. Utros ex his optimi principes adhibuerint ad inſtituendas eccleſias apud vos, valde vereor, ut res Chriſti ſit feliciter illic emerſura- In medio eſt hæc ditio ſita, utriusque partis ſectatores habet non paucos & neutra pars poteſt rejici. Cur palam D. Lutherus illic rejici non poſſit, D. T. multas cauſas nouit, nobis ſumma eſt, quod inoffenſo Chriſto cui ſane præclarum organum hactenus fuit & eſt etiamnum, fieri nequit Altera pars eadem de cauſſa, quia & illis Deus ad gloriam ſuam utitur, damnari nec debet nec poteſt. Quantum enim id quæſo offendiculum afferret ſic comparatis . . . . . in ipſa ditione tum eccleſiis vicinis? Jam ſic fere animati ſunt primores utriusque partis, ut non poſſint non alteros prorſus abjicere. Vere igitur, ſi rite conſtitui illic res Eccleſiaſticæ debent, opus eſt viris ſpiritu modeſtiſſimo & ſingulariter prudenti, qui rem omnem ita attemperent, ut in Domino conjungant nos, qui in utraque parte Deum vere querunt! immo etiam inter Papiſtas. Id ſane fieri poteſt, cum, ut dixi, in re ipſa non ſit diſſenſio, ſed in verbis. Nos nullos celebrarioris famæ Eccleſiaſtas, qui hodie eccleſias adminiſtrant non probe novimus, ut ita nos Chriſtus amet, qui ad hoc munus tam idonei eſſent atque Ambroſium Blaurerum atque Symonem Grynæum, nulli ſunt, quos deſignare nos quidem auderemus. Hi vero ea ſunt ſpiritus lenitate, dexteritate, ſtudio concordiæ, doctrina præcellenti, gravitate amabili & ſuſpicienda, ea denique ætate & uſu ac gratia etiam apud bonos quoslibet, ut ſatis ſuperque ſciamus, ſi ita noti hi eſſent religioſis principibus, ut ſunt nobis, Principes nullos prorſus his ad hanc inſtitutionem eccleſiarum prælaturos. Fieri poteſt, ut arbitrentur aliqui, rem hanc tanti momenti eſſe, ut opus ſit multorum conventu, id quod vere arbitrabuntur at quia iſtuc mature fieri nequit & differri non poteſt, quin ſtatim Evangelium multi prævertere inſtituant, certe magna cautio adhibenda eſt ſtatim ab initio, quo recte & ordine hujus rei fundamenta jaciantur. Hac de re ſcripſimus utrique Principi, T. D. cauſſam adjuvet, nam Dei eſt, cui ſervire nos oportet cum timore & tremore Regnum Dei inprimis quærendum. Vere ergo proprius & gravis Senatus conſtituendus erit, cui curæ ſit religio, in hunc legendi ſunt ex indigenis & aliis & viri omnium ordinum, ſed quantum refert habere in eo ſenatu præcipuos aliquos & ſana eruditione & vita & authoritate & lenitate denique & dexteritate. His jam omnibus ſimul dotibus, qui in tota Germania præſtent Blaurero & Grynæo, profecto nulli ſunt. In quibus hoc quoque commodi eſt, apud utramque partem habentur in pretio & ſunt concordiæ avidiſſimi. A catabaptiſtis diligenter cavendum

non modo illis vulgaribus, ſed ſubtilioribus Schwenckfeldio & ſimilibus qui nolunt catabaptiſtæ eſſe, interim baptiſmum puerorum execrantur, ut nihil ſupra. De hujus viri ingenio ſcripſit Capito Dño Truchſeſs. Affinitate junctus eſt Thumiis, quos etiam utinam non more ſuo alienaverit à publica adminiſtratione Evangelii, qua nos Dominus donavit. Hanc enim iſti ſectarii omnes in primis petunt. Occupatiſſimam ſcimus D. T. vir integerrime, ſed quia nihil æque neceſſarium atque rite inſtituere, quæ Chriſti ſunt, hoc eſt, quæ ad vitam æternam pertinent, putavimus tamen de his D. T. admonendam eſſe. Ea omnia boni conſulat & in Domnio optime valeat cum præmiſſis Principibus ac omnibus quærentibus Deum. T. D. oramus, ſicut & D. Truchſeſs, ut ſuo tempore principibus literas noſtras exhibeatis. Iterum & iterum valete omnes timentes Deum. Argento: 22. Maji MDXXXIIII. Capito & Hedio ac Fratres reliqui omnes ſe T. D. commendant officioſe.

M. Bucerus.

Num. 14.

Schreiben Jacob Sturmen zu Straßburg an den Landgraven zu Heſſen wegen des in dem Cadauiſchen Vertrag enthaltenen Worts Sacramentierer und der zwiſtigkeit in dem Herzogthum Würtemberg wegen verſtand der Einſetzungs-Worte des H. Abendmals.

d. d. 26. Aug. 1534.

Durchleuchtiger Hochgeborner fürſt, E. F G. ſeyen min underthanig gutwillig dienſt zuuor, genediger Her, Nachdem E. F. G. mir jüngſt gen Stutgarten geſchriben, das Ich mich das Wort Sacramentierer im vertrag nit jrren ſoll laſſen mit anzeig wölcher maſſen E. F. G. den vertrag verſton wollen, daneben alſo ich wieder allher gon Straßburg khommen verſtanden was deßhalben doctor Johann Walther von E. F. G. wegen auch mynen herrn angezeigt, Wie woll ich nun nie khein zweiuel an e. f. g. gehabt, wie ich noch nit habe, So hab ich doch allerlay zu Stutgarten vermerckt, daruß ich verurſacht bin worden der ſachen wyter nachzugedencken und nitt underlaſſen mogen uß dem underthanigen vertrawen, ſo ich zu e. f. g. trage, deshalben min fürſorg und gedancken derſelben zueröffnen, Ich hab khein zweiuel e. f. g. haben die Jor einher woll uß vilerley handlung geſpürt und gemerckt, was die Papiſten Jnen ſelbs für ein vorteyl haben underſtanden zu machen durch die zwiſpalt ſo ſich des Sacraments halb nun ein zeytlang zwiſchen den Evangeliſchen ſtenden gehalten hatt, dweyl nun min hern ſollichs vermerckt, zu dem das es ein groſſe ergerniß by vill gutherßigen und ein anſtoß und verhinderung des Euangelij by andern Nationen bracht hatt, haben ſy ießt lang und villfaltig dahin gearbeyt, wie ſollich zwiſpalt möcht hinge-

genommen werden, Nun hab ich e. f. g. alwegen glichs gemüt auch funden und gespürt, wie aber sollichs durch ettlich gelerten und prediger gefürdert worden sey, durch jre büchlin so sy im truck uſsgon lassen, dergleichen durch das täglich predigen und schreyen, vber die schwermer, sacramentierer, sacramentschänder und weis ich mit was ander schönen titteln sy die leut schmücken, ist e. f. g. unuerborgen. Wir haben es aber alles gott beuolhen und alſs ob es unſs nit angienge, wie es in der Warheyt unſs auch nitt angott umb friddens willens hingon lassen und nit angenommen besonderlich dweyl sollich gesellen die also geschrowen nit nahe bey unſs gewesen, destweniger schaden anrichten mögen, Sollichs hat dennochten durch die genad gottes so vill gewürckt, das by den oberlendischen Stetten ietz ein zeytlang guter frid gewesen. Nun hetten Wir gehofft, so mein gnediger her hertzog ulrich wider in sin Land khommen wer, es solte zu weyter friden rugen und einigkeyt gedient haben und fürthin ye besser worden sin, So will es unser hergott villicht darumb, das Wir unſs der victorien und glücks nitt zu vill vberheben, mins bedunckens anders fügen, dann erstlich weyl e. f. g. noch im zuge und land Würtemberg gewesen, hatt e. f. g. prediger Her Conradt sich zimlich ruhe in seinen predigen hören lassen, und die von Stetten für schwermer uſsgeschrawen, und bey erbarn leuten gesagt, man solte diſs teyls prediger, als den zu Esslingen und sins gleichen so wenig als die Papisten hören, Item gesagt Wir berümen uns einer vereinigung, seyen aber als weyt von einander alſs himmel und erden, vſs wölchem dann ye folgen müssen, das die gestillet ergernüſs der zwitracht wider erwerbt worden. So bedünckt mich, das M. Erhart schnepff laſs sich also vernämen alſs ob er die unsern für schwermer hielte, will sich nit benügen lassen an den Worten der sachsischen confession die er doch selbs stöllen helffen, uſs welchem dann die ergernuſs der spaltung noch mheer gemerckt muſs werden und nemens die Papisten also ane, als eine declaration wer die sacramentierer seyen die im friden uſsgeschlossen sind, Es hat ye schnepff M. Ambrosy blaurer prediger zu Costanz, wölchen hertzog Ulrich auch beschrieben by Im nit tulden wollen, biſs er der Plarer, damit er doch souill an Ime und unbegeben der Warheyt Im jmmer möglich were zur trennung nit ursach gebe, Im schnepffen diſse Wort angebotten: Ich glaub das der leyb des hern warhafftig das ist substantiue und essentialiter nitt aber quantitatiue qualitatiue oder localiter im abentmal gegenwertig sey und dargereicht werde, *Wölche Wort wiewol* sie die grob fleischlich weyſs der gegenwertikeyt christi im abentmall, *die man ettwan* den Leuten inbildet, ausschliessen und allein das der war selb Christus im abentmall bey uns ist und sich zur speyſs dargibt uſsdrucken, derhalben sy kheynen verstendigen prediger diſses teyls beschweren, So sind doch die Wort nit schrifftlich, zu dem also das sy nit woll verstendiglich mögen verteutscht werden und also vill neuwer disputation und zenck bringen werden, derhalben hab ich M. gn. hern hertzog Ulrichen geraten, das sin f. g. uff die Wort der sächsischen confession, die weyl die selbige

ſchrifftliche Wort in ſich hielte, tringe, alſo das wer die bekhennet und alſo leren wolte, das der zugelaſſen und nitt ußgeſchloſſen würde, daneben allen predigern beuilhe, das ſy ander diſputirliche Wort und die die ſchrifft nicht in ſich hielte underlieſſen, niemants damit beſchwerten, auch das ſchelten uff den cantzeln vermitten, hett ich khein zweiuel würde zu groſſer fürderung der eynigkeyt, siner f. g. Landtſchafft und der umbligenden ſtetten dienen, Was ich aber damit ußgericht khan ich noch nitt wiſſen, dan das mich beduncket, Schnepff ſchühe die unſern, werde die in anſtallung der kirchen meyden, So würt allenthalben im Land ußgoſſen, als ob Blarer widerrüfft habe, So vernimme ich der Oſiander ſyge von Nürnberg berufft gen Tübingen zukhomen, was ſins und Luſt der zur eynigkeyt habe, weyß ich zimlich woll, Soll nun diſer unfreuntlicher Wege alſo fürgenommen und die unſern ußgeſchloſſen werden, trag ich ſorge werde den Papiſten zu iren practicken vill forteyls und urſach geben den vertrag wider uns ußzulegen, wölche ſich ſchon hören laſſen, als ob ſy den Schnepffen und die ſinen woll liden mochten, allein man ſoll der von Stetten müſſig gon, So ſy doch in die Warheyt khein teyl liden mögen, ſonder allein die trennung der Evangeliſchen ſtende und verhinderung des Euangelij ſuchen, zu dem das es ſonſt vylen ſachen hinderlich ſein würt, Deshalber hab ich gedacht, ob e. f. g. wege finden mocht zuuerhütung deſſelben, doch das in alwege e. f. g. die ſachen alſo handelten, do myt es nyemand vermercken mocht, das es von mir herkhömme oder auch von minhern oder der Statt Straßburg uß allerley urſachen, Es möcht E. f. g. anzeigen, dweyl e. f. g. ſampt andern chur und fürſten unnß in die vereinigung als mithellige im glauben angenommen und das man billich geſettigt were, wan man leret wie die ſachſich confeſſion ußtrucket, das man dan nyeman vber die Wort ſo die ſchrifft in ſich hielt verner und zu mherer Worten tringen ſollte. der euſſeren kirchenbreuch halber hett man alweg von beyden teylen bekhennet, das die frey ſeyen, ſo begert man uff diſem teyl anch nit das man alle ding uff unſer weyß endere, ſonder das man lind fare und woll zuſehe, wie es an yedem ort zur beſſerung und uffbawung diene, das man dan deshalben die unſern nitt alß mißgleubig ußſchließte und im Land zu Wirtenberg zu leren und zu predigen nit zulaſſen wolte, und mocht e. f. g. den anfang daher machen. Es hatt Philippus Melanchton kurtzverſchiner tag dem butzer hieher geſchriben, dergleichen auch an ein hern in Franckreich, wie e. f. g. ab hierin verwarten zedel in Latin vernemen mag, das dann e. f. g. hertzog Ulrich ſchrybe, wy ſy vernämen, das Philippus alſo in handlung ſtünde die kirchen in ein ſatte vereinigung zubringen. Nun wer ſolche verein gantzer criſtenheyt vonnöten und beſonder den Euangeliſchen ſtenden ietz diſer zeyt, do die Papiſten die trennung ſuchten durch das Wort ſacramentirer im vertrag verlibt, dweyl dann die von Stetten ſeyther dem Reichstag zu Augſpurg alß für mithellig im glauben gehalten werden, derhalben verein mit In uffgericht, Sy auch in die Sächſiſch confeſſion bewilligt, das dann ſin F. G. zum

vleiß-

vleiſſigſten verhüten wolt, das ſy in anſtellung und verſehung jrer Kirchen im Land Wirtenberg nitt erſt anzeig gebe der mißhellung, dodurch der Wege der vereinigung ſo Philippus vorhanden hette verſchloſſen und der papiſten practicken Raum geben würde, derhalben ſo riete e. f. g. das man die von ſtetten und jre prediger nit ſo gar ußſchlieſſe, ſonder auch zur ſachen züge, ſonderlich die die Wort der ſächſiſchen confeſſion in dem art. den ſacraments bekhanten und das hertzog ulrich nit ſtatt geben wolt etlichen ſtrengen und unerübten leuten die alle ding alſo nach jerem ſinn anrichten wolten, ſonder ſy zu der eynigkeyt vermanet und zuuerhütung unnotwendiger zenck und trennungen, ob es auch e. f. g. für gut anſehen wolte ſin gnaden anzuzeigen, ſy khonte die ſtrenge des Schnepffen in dem Artickel Jn deshalb verwarnet Jme nitt zuuill zugeben, Jch hette auch khein zweyuel dweyl ich vermerck das Schnepff im Land zu bleyben gedenckt und ich vor langen gewuſt das er von e. f. g. ſtellet, ſo hertzog Ulrich jm ettwan inreden, er würde ſich milter finden laſſen, Ob auch e. f. g. für fruchtbarlich anſehe Jm Schnepffen auch deshalben zuſchriben, ſtelle ich alles in e. f. g. weyterm nachgedencken und bitte e. f. g. gantz underthanigklich ſy wolle mir diſes min ungeordent lang vertrauwlich ſchryben zu khainen ungnaden ufffaſſen, dan Jch in der Warheytt weyß gott nichts anders ſuch dan uffgang gottlichs Worts und aller ſtende die das predigen laſſen wolfart, dan wo gott nit gnad gibt das diſe ſpaltung und ſchwere ergernuß im land zu Wirtemberg fürnämlich verhütet werde, und das ettliche leut meer Luſt dan ich noch ſpüre zu vereinigung der Kirchen gewinnen, beſorg ich werd nichts guts bringen, und ſolt villicht beſſer ſin, es were das Land noch ein zitlang under dem babſtum bliben biß man zu beſſerer vereinigung des ſpans khommen were, Es gefallet aber gott unß alſo zu demütigen, do mitt Wir nit zu frech werden, der würt villicht noch ſelbs Weg finden die Wir nit wiſſen domit die ſach beſſer dan ſy ſich anſehen laßt, würdet, der woll E. F. G. zu ſynen eeren in langwiriger geſuntheyt und glücklicher regierung gefriſten, datum Straßburg Mitwoch nach bartholomej Anno ꝛc. xxxiiij.

E. F. G. underthenigerJacob Sturm.

P. S. E. G. wollen auch by dem Philippo genedigklich anhalten domit er ſin chriſtlich gut fürhaben der vereinigung fürdere und by den ſynen doruff arbeyte, werden unſer prediger by diſem teyl auch nichts underlaſſen, das wölle e. g. von mir alſo im beſten verſtan und Jrm hohen verſtande nach ſelbs nach Wegen gedencken hierinn was ſy für nutz und gut anſicht handlen und mich hierunder nit vermelden.

Num. 15.

Exiſtola Ambroſii Blareri ad Wolfg. Muſculum de compoſitione cum Schnepfio ſuper verbis inſtitutionis S. cœnæ. d. d. 29. Aug. 1534.

Fideliſſimo Evangelii Chriſti Miniſtro W. Muſcalo apud Auguſtam, obſeruando ſuo.

Urachi me invenit hic veſter tabellarius, quo Principem ſequi juſſus ſum. Stutgardia tamen abiens literas poſt me reliqui, quas tibi ſcripſeram itineri iam accinctus. Certe non quales volui, ſed quales potui. Totus jam non meus, ſed Principis ſum & eorum negotiorum, in quibus opera mea perpetuo præſtanda. Quare mi chariſſime frater facile ignoſces, ſi uel pauciſſimis te de iis rebus, quas ſcire iſthic adeo avetis, certiorem fecero. Principio perſuaſum habeas velim, nihil me, ubi primum huc advolaſſem, intentatum reliquiſſe, quo inter Schnepfium & me de Coenæ negotio ſimpliciſſima quapiam ratione conueniret, collatum primo apud Principem eo ſtatim die, quo ſalutabar à Principe, quem Schnepffius uno me die antevertens diligenter admonuerat diſſidii inter Zwinglium & Lutherum, conſtanter affirmans fieri non poſſe, ut una feliciter ædificaremus Eccleſiam, qui adeo inter nos in graui negotio ex diametro pugnaremus. Atque quia non potuit inter nos coire concordia, adeo craſſam & crudam exigebat à me confeſſionem. Ubi tamen ſolus multa colloquebar cum Principe, multorum quæ diligenter expendenda eſſent, admonens ſicque anxium reliqui. Mox rurſus ex hoſpitio literas miſi, denuo admitti petens ad priuatum colloquium. Mox igitur vocabar & patientiſſime audiebar, adferebam in medium Chriſti verba ſimpliciſſima. Deinde ex Patrum ſententiis optimas quasque & explicatiſſimas Tertio Marpurgicam illam Concordiam, poſtremo Auguſtæ Cæſari exhibitam ac Electoris Sax. à noſtris etiam receptam confeſſionem. Tandem Princeps rurſus adeſſe juſſit Schnepffium qui aliter ſatiari non potuit niſi ad præſcriptam ſchedulæ formulam Marpurgi adumbratam, quam forte fortuna tum mecum habebam & Principi legendam exhibueram, confiteri poſſem. Dicebam quod ad me quidem attineret nihil grauari iſta me confeſſione, id quod ſtatim Princeps ex ore mihi rapuit. Eſto igitur, inquit, hæc inter vos confeſſionis concordia ac ſimul mirifice exhilareſcebat. Diſerte tamen teſtabatur, nolle gravari me iſtis adverbiis fleiſchlich, leiblich, quæ ſubinde in priori collatione Schnepfius inculcauerat. atque hoc ipſum recipiebat Schnepfius & Princeps, ego, ait, teſtis fuero. Chirographo autem ſuo alter alteri hanc confeſſionem firmavit, quæ in ſumma hæc habet. confiteri nos, Corpus & ſanguinem Chriſti vere h. e. ſubſtantiue & eſſentialiter, non autem quantitative aut qualitatiue uel localiter præſentia eſſe & exhiberi in Cœ-

na.

na. Non videbam hic me quicquam peccare præſertim cum poſt omnem motum lapidem nihil tum proficerem fore ſperans ut poſtea ubi penitius me inſinuare poſſem Principi, ſimplicior aliqua ratio docturis Parochis traderetur. nec vanam voluit eſſe ſpem meam Dominus. Nam paucis elaſpis diebus Sturmius advenit, qui ut valet auctoritate ſua plurimum apud Principem perſuaſit haud leuibus argumentis, ut Saxonica Confeſſio præſcriberetur Eccleſiarum Miniſtris, quam Eccleſias docerent, quod tum etiam Schnepfius boni conſuluit, videns Principem id ſerio agere, ut pax eccleſiarum conſtet. Non pollicitus ea ſolum eſt, ſed præſtitit etiam jam ſemel atque iterum hoc Schnepfius ne plus exigeret a verbi miniſtris, quam exigat ſaxonica confeſſio. Ut videam me nulla jactura ſed magno eccleſiarum lucro hic quibuscunque conditionibus hæſiſſe, nec poenitere poteſt conſilii, utut diſſiparit rumor de me neſcio quam ſuperioris ſententiæ palinodiam. Noſti Buceri veſtri negotia, qui purat etiam ſe ſuſpectum haberi Luthero. proinde non viſum eſt hinc ſe recipere. Omnibus omnia fieri debemus, id quod feliciter non ſæpe niſi ſimulando & diſſimulando poſſumus. Capito noſter in thermis ferinis agit, ab hoc pridie, quam abirem, literas accepi, qui voluit quod maxime tum in votis habuit, Stutgardiæ me inviſere, nec diſplicet hominis conſilium longe prudentiſſimum. Multa nobis obliquis cuniculis agenda, non ut obſcuretur, ſed obtineatur tandem veritas apud omnes eos, qui domini quidem ſunt, ſed humanis etiamnum affectibus vehementer irretiti, quos niſi diſſoluas paullatim, nusquam feliciter ſemel inciteris. Schnepfium humanitate & obſeruatione mea perviciſſe mihi videor. De diſputatione nihil omnino decretum. Oſiander ambiuit, & vocatus eſt Tubingam, concionaturus illic peritior & prælecturus ſacra. Vocatus eſt autem etiam Melanchton, qui ſi aduenerit, melius habebunt omnia. De Iona nulla habita mentio. Deſiderat hec aula multos bonos & chriſtianos viros, cum ad profana tum ad ciuilia, tum etiam eccleſiaſtica negotia adminiſtranda. Multa vellem ſed diſtrahor pluribus. Semel dico, gratiam me habere diligentiæ & ſolicitudini veſtræ, tuæ inprimis, quod Tam ſancte multorum admones. Video nec Argentoratenſium, nec tuam, nec cujusquam exhortationem nunquam prorſus vanam abiiſſe, ſed illis me promoueri plurimum. Ceremoniarum ſplendor & ritus eccleſiaſtici ſic inſtituantur, puto, ut vel nullis Lutheranis vel unis Reutlingenſibus ſubſcribatur. Nam illi nec eleuant panem, nec veſtibus utuntur, nec etiam alius alienæ ſuperſtitionis ſtudioſi ſunt. Tu cum omnibus bonis ſedulo Dominum rogare, ut ſapientiam & animum Principi huic addat, ſimul autem & nobis, ne usquam quicquam præter Decretum deſignemus. Bene vale mi chariſſime & optime frater. Saluta optimum & conſulem veſtrum Relingum. Cumprimis Gerioni ſcriptum oportebat, ſed nihil præterea poſſum. Comenda me Chriſto & meum miniſterium. Arſaci meminero. Gerioni quantam poſſum maximam gratiam

tiam habeo pro ſuaui & erudita cantiuncula pāriter & dulciſſimis literis ſuis, quibus aliquando reſpondebo. D. 29. Auguſti. 1534.

Ambroſius Blarer.

P. S. Nuncius Philippum aduocans nondum rediit. Sed nec ille, qui Oſiandrum vocaturus amandatus eſt. Noſti quid modo pridem Philippus ſcripſerit Bucero quibus Gallo|Legato in Miſſæ negotio reſponderint. Vnde ſpes affulget fore ut componatur tandem inſuaue hoc & omnibus bonis moleſtiſſimum diſſidium.

Num. 16.

Bericht Ambr. Blarers an Herzog Ulrichen, was er mit den Pfaffen Tübinger Amts nebſt dem OberVogt daſelbſt wegen der Predigt des Worts Gottes ausgerichtet, wie auch wegen beruffung des Grynæi und eines Mathematici. d. d. 29. Sept. 1534.

Gnad und frid durch Chriſtum von Gott. Durchleuchtiger Hochgeborner fürſt, gnediger herr, auff geſtert den 28. Septembris habend der oberuogt und ich all pfaffen Tübinger vogtey auſſerhalb der Stadt auf dem Rathauß beyainander gehapt und nach langem fürhalten der hoptpuncten unſers hailigen ungezweyfelten chriſtenlichen glaubens ain antwurt von inen begert, wie ſy ſich gedencken fürohin hierin ze halten, darauf Wir ſy funden, wie in beigelegtem zedel verzaichnet, gedencken ouch nach allem anſehen, das under den letſten zwölffen wenig werde zu gewynnen ſeyn, mag e. f. g. weyter handlen, wie ſy für gut anſicht. dann ye gut das man mit beſatzung der pfarren fürderlich in das Werck käme, es muß doch naiſman angefangen werden, Wir haben obgemeldten pfarrherrn kain bedacht nachgeben, ſondern geſagt, das Wir ſolich beger an E. f. G. wellen langen laſſen.

Am andern g. f. und herr hab ich auff geſtert an E. f. G. ain ſchreiben gethon und gleich nach abfertigung des botten in derſelbigen ſtund von E. f. g. ain ſchrifft empfangen den Grineum betreffend, gedenck ich bey erſter vergebner bottſchafft im widerum zeſchreiben und E. f. g. ſchreiben an mich in dem brieff verwart zuzeſchicken, damitt er E. f. g. ernſt und ſonder gnedigen Willen ſpüren möge, were aber vil anſechlicher, ſo ime ouch denen von Baſel E. f. g. ſelbs ſchriben lieſſ, dann ſein brieff an mich ain gantz underthenigen genaigten willen E. f. G. zu dienen anzögt. Hallts nit darfür das er denen von Baſel mit ſondern pflichten zugewandt, ſonder ſeines ziechens oder beleybens frey ſeye, dann das er vyllicht achtet im verwiſſelich ſein und undanckbars gmüts anzögen auff im tragen, dieweyl im ſouyl guts zu baſel beſchechen, das er on ſonder ernſtlich und trungelich forderung E. F. G. von jnen ſtellen ſollt. Er iſt warlich ain frommer

ge-

gelerter, türer und nitt bald vergleichlicher mann, ouch wol wert das E. f. G. mit allem möglichsten fleyß nach jm stelle damit ihm auch sein hinziehen von Basel dest verantwurtlicher seye.

Des Mathematici halber will ich sechen, daß er berufft werde.

Hiemitt G. f. und herr, well E. f. G. disen armen priester zögern gnedicklich und umb gottes willen verhören oder verhören lassen. Er hat ain pfrund in E. G. Fürstenthumb gehapt, wie er dann seine pfrund Brieff noch bey handen. ist von seinen pauren versagt worden gegen Dietrich spåten, das er Euangelisch predige und sein magt geelichet habe, der jn dann vertriben, ouch zu hencken getrôwt hat, er hat vormals ouch etlich tag zu Stutgart gewart und aber nie für E. f. G. kommen mögen, ist in gar grosser beschwerlicher armut sampt Weib und kindern, well im E. f. G. gnad beweysen und restituieren lassen oder andersthwa versorgen, daran sy ongezweyffelt ain Werck christlicher Lieb und ain groß gottes gefallen thut, der welle sy in mehrung alles guten vätterlich erhalten zeytlich und ewigklich. datum Tübingen auff den 29. Septembris 1534.

E. F. G.

undertheniger
Ambrosius Blaurer.

Beylage zu vorstehendem Bericht mit der Auffschrifft: dise nachuerzeichnet pfarrherrn haben sich gantz gutwillig erzögt und begeben gottes Wort mit vleyß und treuwen zu predigen.

Nicolaus Schuch, pfarrer zu Nöringen.
Magister Gregorius Fischer, pfarrer zu flait (dorff)
Nicolaus Kellermann pfarrer zu Ofertingen.
Meister Caspar Mutschele zu Weyla.
Petrus Rot pfarrer zu Waltorff ain denckendorfer.
Joannes Newheuser pfarrer zu Gynningen.
Joannes Lupp, pfarrer zu Mößingen.

Die nachbestympten haben durch Herr Vincentzen Hartweg pfarrhern zu Balingen, der sich onberufft zu juen geschlagen und bey aller handlung gewesen, ain antwurt geben und ains bedachts begert auff fürgehalten articul.

Jacob Banholtz pfarrer zu Lustnow.
Bartolomeus Wall Capplon im Hagelloch.
Gabriel Walther pfarrer zu Weil im schainbach.
Georgius Gabler pfarrer zu Altorff.
Georgius Rincker pfarrer zu Derendingen.
Georgius Schrot pfarrer zu Nesingen.
Joannes Fisel oder Lutz, pfarrer zu Eschingen.
Bartolomeus Feinvlrich pfarrer zu Dußlingen.

Joannes Druwerner parochus zu Bodelßhauſen.
Andreas Piſtoris, pfarrer zu Nehra.
Anthonius Hömeſſer, pfarrer zu Offtertingen belehnet vom abbt zu Bebenhauſen.
Sebaſtian Stutzenberg pfarrer zu Talheim, belehnt von Eberhart von Karpffen.

Auf 28. Septembris 1534.

Num. 17.

König Ferdinand beſchwehrt ſich gegen Chur-Maynz und Herzog Georgen von Sachſen, daß Herzog Ulrich wider den Cadauiſchen Vertrag die Lutheriſche Religion in ſeinem Land einwurzlen laſſe.

d. d. 18. Aug. 1534.

Wir Ferdinand von gots gnaden Römiſcher König ꝛc. Embiethen dem Hofwirdigen in goth Vater Hern Albrechten der hailigen Römiſchen Kirchen des Titels Sancti Petri ad vincula Prieſter Cardinaln und Ertzbiſchoffen zw Maintz und Magdeburg, des heiligen Reichs durch Germanien Ertzkantzler unſerm lieben freundt, Neuen und Churfürſten unſer freundſchafft, hochwirdiger Lieber freundt Neue und hochgeporner lieber Oheim und Fürſt. Wir geben E. L zuerkennen, das uns glaublich anlangt, wye Hertzog Vlrich von Wirtembergk im Fürſtenthumb daſelbs die Lutheriſch Secte gewaltiglich einwurtzeln laſſe alſo das der Enden Predicanten den verfüriſchen Leeren und Secten anhengig aufgeſtelt durch welche das Chriſtlich volck von der heiligen Religion abgewendet wirdet, Wann aber ſolches dem Vertrag von beden Ewer Liebden zwüſchen unſer und bemeltem Hertzog Vlrich dergleichen Lanthgraff Philipſen von Heſſen jüngſt zw Kaden aufgericht gantz zu wider iſt, welcher Vertrag Clarlich diſen Artigkel in ſich helt, Sein Lieb ſampt dem Lanthgrauen ſollen und wellen auch das ſo in jetziger Eroberung des Landes von Stetten, Flecken, heuſern und anderm das zw dem Landt nicht gehört, Sunder andern fürſten, prelaten, grauen, denen vom Adel und andern zuſtendig eingenhomen iſt, widerumb abtretten und ainem jden das ſein, des Er alſo enthwert iſt widerumb einanthwurten zuſtellen und ſolche güther geruiglich beſitzen laſſen, auch einen jden Ein und auſſerhalb des fürſtenthumbs zuſampt der gefürſten Abten die im Landt geſeſſen und jre ſonderliche Regalia haben und zum fürſtenthumb nicht gehören, mit ſampt jren Leuthen und underthanen bey jrem glauben und Religion pleiben, jnen auch jre Renndt und Zinß volgen und daran ungehindert laſſen nach laut und jnnhalt der Kayſerlichen Reichs abſchiede, So iſt demnach unſer guedigs und freuntlichs anſinnen und beger an E. Liebden, die wolle auf angezeigten Ewer Liebden gemachten vertrag, welchen hertzog Vlrich von Wirtenberg

berg zu halten pflichtig und schuldig ist, solche unpilliche handlung und Newerung daraus nichtz anders dan mehrer erweitherung und abfall in der heiligen Religion und anderer unrath und Nachtheill im heiligen Reich und teutscher Nacion zugewarthen ist, abstellen, gedachten hertzogen Vlrichen ernstlich schreiben, das sein Liebd solchem Vertrag genug und volltziehung thue und dawider nicht handeln wölle, Wye dann E. Liebde der Notturff nach zu thun wissen und zu handthabung des vertrags billich geschicht, An dem beweisen Ewer Liebd Kayserlicher May. annemigs Wolgefallen und Wir wollen das gegen E. Liebden in freuntlichem und gnedigem Willen bedencken und erkennen, Geben in unserm Schloß zu Prag am achtzehenden tag Augusti anno ꝛc. im xxxi. j. unserer Reiche des Römischen im vierdten und der andern in achten.

Ferdinand.

Num. 18.

Antwort Herzog Vlrichs an Chur-Maynz und Herzog Georgen von Sachsen wegen bezüchtigter Ubertrettung des Vertrags in Religions-Sachen. d. d. 8. Nov. 1534.

Unser freuntlich dienst und was Wir Liebs und guts vermögen, allezeit zuuor. Hochwürdigster in got, hochgebornen Fürsten, freuntliche liebe Hern und oheim, E. L. schryben sampt jngeschlossner Kö. khö. Mt. unsers gnedigsten Hern an E. L gethon schrifften, darJnn sie melden und bitten, das Wir daran sein wöllen und beschaffen damit dem abgeretten vertrag in allweg nachgelept und was villeicht bis daher darwider fürgenommen, das solchs zum förderlichsten abgestelt werd ꝛc. Welchs schryben datum stätt uff freytag nach Bartholomej und uns erst uff den Sechsten tag Nouembr. uberantwirt, gehört, und geben E. L. freuntlicher meynung darauff zuuernemen, das Wir nit mit kleinem beschwerden verstanden, das Wir by der Kö. Mt. jngebildet sollen werden, als ob Wir allerlay secten und uffrierisch Leeren in unserm fürstenthumb jnwurtzeln und predigen lassen sollten, durch wölchs das Cristenlich volckh von der Hailigen Religion abgewendet wirdet, welchs Wir nit allein nit gesinnet, ouch ungern gestatten wöllen, Sonder vil lieber mit allem ernst und vleiß So vil got gnad verlyhe, die sachen dahin richten damit ware Religion und glauben jnn dott durch Cristum unsern Hayland by den unsern uffgericht und gefürdert, und ob die unsern von dem waren vertrawen in GOt uff andere Weg ab gefürt worden weren dieselben durch cristenliche und schrifftliche undericht und fridliche predige von solchen abwegen, und eingefürten mißbreichen wider uff die rechten bane Cristenlicher Leer, und Lebens leiten und füren lassen. Dwyl nun sollichs der artigkel des vertrags den die Röm. Kö. Mt. unser gnedigster Her jnn Jrem schryben anzeucht, So nit uff unsere angehörigen

und underthonen sich erstregkht, uns nit abstrickt oder nit verbeut, So khönnen die selben woll erachten und abnemen, das Wir darjne wider obgemelten abgeretten vertrag dergestalt nichts fürgenommen haben, Welchs alles Wir E. L. uff Jr schryben denen Wir freuntlich zu dienen wollgeneigt nit verhalten wolten, datum Stutgarten den 8. tag Nouembris Anno xxxiiij.

Num. 19.

Schreiben Herzog Ulrichs an Churf. Johann Friderich von Sachsen wegen der Reformation in seinem Land. d. d. 8. Nov. 1534.

Unser freuntlich dienst und was Wir liebs und guts vermögen allezeit zuuor, Hochgeborner fürst freuntlicher lieber Oheim, Welchermassen die Hochwürdigsten in gott, und Hochgebornen fürsten her Albrecht, der Rö. Kirchen Cardinal und Ertzbischoff zu Mentz Margraue zu Brandenburg ꝛc. und Her Georig hertzog zu Sachsen Beid unterhendler unsere freuntliche lieb hern und oheim mit Jnschliessung Rö. Kö. Mt. unser guedigsten hern schrifften an Jr Liebden ußgangen, unns jünast zugeschriben, haben E. L. uß hierjnn verwarten Copeyen zuuernemen, Wiewoll Wir nun den Artigkel nit dermassen wie Jr Kö. Mt anzeucht versten mögen, Wie dann ouch E. L. uns durch Johann von Dolzki zu erkhennen geben, das Wir des glaubens halb unser Conscientz onbeschwert, und fry steen, ouch das hailig Euangelien zupredigen lassen und Cristenliche gotliche ordnung mit unsern underthonen fürzenemen gwalt haben, und des vertrags halb unuerbunden sein solten, derhalben haben Wir bemelten underhendler die antwort geben, das Wir nit allein gesinnet allerlay Secten und uffrierische Leeren in unserm fürstenthumb predigen zu lassen, auch sollichs ungern gestatten wolten, Sonder vil lieber mit allem ernst und fleys So vil gott Gnad verlyhe, die Sachen dahin richten, damit Ware Religion und glauben in gott ꝛc. ꝛc. dwyl Wir aber nit wissen mögen, ob die Kö. Mt der Antwort gesettigt seind, Fürsorg tragen müssen, das Jr Mt den uff ander Weg, wie in Jrem schryben vermelt, deuten und uns verbunden haben wöllen, Wie beschwerlich und untregenlich uns das sein wölle, haben E. L. woll zugedengken, damit dann Wir E. L. meynung eigentlich erkhennen mögen, So ist an dieselb unser freuntlich und gantz vleyssig bitt, die wölle hierjnn Sich gegen uns eröffnen, deren verstand des angezogenen Artigkels halb und sonderlich zuuersteen geben, Ob nit E. L. in der underhandlung der sachen halb den glauben und Religion belangend uns onuerbunden haben wöllen, Ouch darneben E. L. guten Radt hierjnn uns mittheylen, das wöllen Wir umb E. L. freuntlich verdienen, datum Stuttgarten den 8. tag Nouembris Anno ꝛc. xxxiiij.

Num. 20.

Schreiben Herzog Ulrichs an Landgr. Philipp zu Hessen wegen der Reformation in dem Land und dardurch auffgezogener Ratification des Cadanischen Vertrags. d. d. 8. Nov: 1534.

Unser freundtlich willig dienst und was Wir liebs und guts vermegen zuvor, Hochgeborner fürst, freundlicher lieber vetter und gevatter, Wiewohl E. L. uns zum offtermal mundlich und ouch durch schrifften ansuchen lassen, das Wir sollten den uffgerichten vertrag Ratificiern, Aber Wir sollichs uff ursachen bis anher nit gethon, Sonder mit guttem Zeitigem vorgehaptem Radt dis zethun in einen bedacht genommen, Wie dann unsere hohe nottturfft sollichs erfordert, dann wa Wir diese Ratification gethan hetten, hat V. L. uff jngeschlossen Copyen des schrybens So Rö. Kö. Mt. unser gnedigster Her an baid thedingsfürsten gethan, des datum stätt den 18. tag augusti und des schrybens So beid thedingsfürsten dar uff an uns gethan, des datum Freytags nach Bartholomei und uns allererst uff den sechten tag Nouembris uberantwirt gnugsam zusehen und zuerwegen, wie beschwerlich und in vil Weg nachtheilig uns diese Ratification geweßt were, So nu Khö. Mt den angezognen artigkel wieder den Verstand, den E. L. ouch Dero Rätt uns erläuttert und angezeigt haben, auch wieder die erclerung die Johann von Dolzkj von des Churfürsten von Sachssen wegen, sonderlich diß artigkels halb gethon und das dieser artigkel der sachen halb den glauben und Religion belangend uns mit nichten binden thue, verston, und uns hiemit wieder den abgeretten vertrag gehandelt haben wöllen, hatt ein jeder verstendiger leichtlich zuerwegen, das wa Wir diese Ratification gethen hetten oder noch thun würden, das Wir mit allem hoch verbunden, Sonnder auch nach gefallen Rö. Khö. Mt. in den Euangelischen und der Rechten Waren Religion sachen handlen und uns entlich gottes und seines heiligen Worts, davor uns der allmechtige gnediglich behüten wölle, verzyhen und begeben müßten Zudem keines frieden, Sonder allwege des Kriegs gewertig sein, dis alles haben Wir E. L. höchlich und ernstlich zubedengken nicht wollen unangezeigt lassen, damit je E. L. befinde, das unser hohe nottturfft erheischt hierjn gutten zyttigen und dapffern Ratt und ein gründlich vorwissen von Khö. Mt und sonderlich des artigkels halb zuhaben, daneben aber V. L. freundlich Dienst zubewysen seind Wir geneigt, datum Stutgarten den 8. tag Novembr. Anno xxxiiij.

Num. 21.

Antwort des Landgrauen an Herzog Ulrichen wegen der Erklärung des Articuls von der Religion im Cadauischen vertrag. d. d. 19. Nov. 1534.

Unser freundlich dienst ꝛc. Wir haben E. L. schreiben, darin sie uns copey der schrifft so die Khö. Mt an die theydingsfürsten des Articuls die Religion und glaubenssachen belangend, gethan, zugeschickt und dabeneben Jr beschwerung im selbigen uns ernstlich zubedencken, angezeigt haben, seines Inhalts gelesen und geben E. L. daruf freuntlich zu vernemen, das der vertrag der Religion und glaubenssachen halber dahin nit gedeut, noch verstanden magk werden, dann so derselb articul solchen verstand und beschwerung uf sich haben solt, hat es dem Churfürsten zu Sachsen als einem Evangelischen Fürsten zu handlen noch zu bewilligen nit gepürt, und were beschwerlich gewesen, den also anzunemen, Aber so E. L. yemants zum glauben dringen wolt, der sich desselbigen wegert, und widersetzt, das were wieder den vertragk gehandelt, und sol nit sein, Es gepürt sich auch one das nit, dan der glaube sol einem yeden frey stehen, und müssen E. L. im selbigen leise faren lassen, Wir wir auch gethan habe, Bissolang Got denselbigen durch tegliche übung und verkündigung des Worts Gottes, auch Gnade zu jrer besserung verleihet Wie Wir dan E. L. solichs hievor auch geschrieben haben, und wo E. L. der gestalt werden mit den dingen umbgehen, Sollen und mögen Sie frey furt faren, das Evangelion predigen und treiben lassen, das kan oder magk durch den ufgerichten vertragk nit abgeschnitten werden und ist derhalben nochmals unsers treuw und vleissig Rath und anmanen, das E. L. der andern articul halben, als der Lehen Empfengnus, Libberung des Geschützes, und was sonst der Vertrag mitpringt volnziehen, volge und genüge thun, den Vertragk ratificieren, dem geleben und nachkome, So wirdet es dieses articuls halben kein beschwerung haben, und ob dan gleich über solchs, Wan E. L. sonst dem vertrage in allen artickeln geleben, den vollziehen und an Jr keinen mangell erscheinen lassen, der König E. L. des glaubens und Religion sachen halben beschweren wolt, So geschee sollichs E. L. vom Könige unbillich und würden E. L. den glimpff haben, darzu So werden E. L. alßdan große Hülf haben von vilen Leuthen, sonderlich von denen die dem Evangelio anhangen, das E. L. ob got will solcher sachen halben nichts befharen dörffen, derhalben so wollen E. L. in keinen Wegk underlassen sich mit unsern Rethen uf jre Werbung der schickung halben verglichen und sich recht in die sachen schicken, so achten Wir sollichs fürnemen gar nichts. So aber E. L. sollichs nit thun und in denen artickeln, die den Glauben nit betreffen, nit ratificieren und volge thun wollen, so wirdt E. L. kein Hilf haben und große fahre ausstehen müssen und der König ursach haben, wie uns solchs mher

dan

dan an einem ort her vertrawlich anlangt. Und ob unsere Rethe verritten weren, Alßdan wolle E. L. nit unterlassen Ire Rethe hynnoch schicken oder wo das ye nit sein soll, unsern Rethen noch schreiben, was sie von E. L. wegen thun und lassen sollen, das wollen Wir E. L. gantz guter Wolmeynung trewlich gerathen und auch gepetten haben, dem also nachzukommen und nit zu unterlassen, das wirdet E. L. zum besten khommen und thun uns dis zu E. L. der wir freuntlich zu dienen gneigt, gentzlich versehen, datum Zapfenburg am tage Elizabetis Anno ꝛc. xxxiiij.

Philips von gots gnaden Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnpogen ꝛc.

Num. 22.

Schreiben des Churfürsten Joh. Friderichs von Sachsen an Kön. Ferdinanden, daß er niemals gesonnen gewesen den articul des Cadauischen Vertrags so, wie ihn der König auslege, wegen der Religion in den Würtenb. Landen zu bewilligen. dd 12. Nov. 1534.

Allerdurchleuchtigster, Grosmechtiger König, Eur Kön. May. Sint mein underthenig willig Dinst allzeit zuvor berait, Gnedigster Her, Eur König. Mait. hab ich ferner dis nit mügen unangetzeigt lassen, Als Ich jetzt die andere meine brif an Eur Kon. Mt hab abfertigen wollen, Seint mir von meinen Ohem vettern und bruder Hertzog Ulrichen zu Würtenberg und Landgraff Philips zu Hessen schriften zukommen mit anzaig, wie meine lieben Hern Ohemen und vettern der Cardinal Ertzbischoff und Churfürst zu Maintz und Magdeburg und Hertzog Jörg zu Sachsen Seiner Liebden mit einem eingeschlossenen Eur Königl. Maj. brif belangende, Als solt genanter von Wirtenberg die Lutterische Lehr in seiner Lieb fürstenthum zulassen zu wieder ainem artickell, den Eur Kön. Mt in demselben Irem schreiben aus dem Cadauischen Vertrag angetzogen, geschrieben, Auch was von der Wirtenberg Iren Liebden darauff hinwider zu antwurt gegeben, und nachdeme Ich nit zweiffelte Ire Liebden haben eur Kön. Mt dieselbige antwurt nuhmehr zu gefertigt, So hab Ich one not geacht Eur Königl. Maj davon ferner vermeldung zu thun, Aber dieweil mich gnante von Wirtenberg und Hessen in Irem schreiben erinnert und gebeten, Nachdem Ich Iren Liebden durch meinen Rath und diener Hannsen von Doltzki, So Ich ehe dan der Vertrag beschlossen zu Irn Liebden geschickt, domit nit ferner angegriffen, auch das Kriegsvolck verlassen mocht werden, hette antzaigen lassen, das genanter von Wirtenberg durch den Vertrag der Religion sonil seine underthanen belangte, in nichts verstrickt solt werden, das Ich Ire Liebden desselben artickels gelegenhait berichten, und solche suchung bey Euer Königl. Maj. aus deme

das

das der von Wirtenberg dorein kains Wegs willigen könnt, abzuwenden, mich freuntlichen understehen wolt, Auch mich zu erinnern wais, das ich durch gnanten meinen Rath Iren Liebden dasselbig under andern hab anzaigen lassen, und besorg, solten Eur Königl. Maj. auf solchen verstand des Artickels in anzaigtem Irem Schreiben angezogen zu beruhen bewegt werden, Als Ich mich doch auff volgenden meinen underthenigen bericht nit versehe, das der auffgerichte Vertrag in andern seinen puncten bey derselben disputation hinderstellig werden möcht, So hab Ich Eur Königl. Maj. als ich sonst gern gethan, hiemit nicht verschonen mügen, Bit auch Eur Königl. Maj. wolle dis mein schreiben und bericht nit anders, dan den Sachen zu förderung, Auch zu meiner, als des der obgnanter baider fürsten halben gehandelt, notturfft gnediglich vermercken, dan Gnedigster König und Herr, Erstlich wirdet sich mein freuntlicher Lieber Herr, Ohem und Bruder von Maintz erinnern können, das Ich mich gegen seiner Lieb auf Sant Annaberg in Irer Herberg hab vernemen lassen, das Ich Hertzog Ulrichen von Wirtenberg der Religion halben mit meiner Handlung nicht gedachte zu vorstrecken Gottes Wort und das hailig Evangelium Meins Hern und Vatters seligen und meiner, auch anderer verwanten Augspurgischen Confession und Apologien gemes im Fürstenthum Wirttenberg seiner Lieb underthanen predigen zu lassen, darauf mir sein Lieb (wie sich sein Lieb selber noch voll wirdet zuerinnern wissen) geantwurt, Es het die maynung nicht en So meldet es auch wieder der artickell So in Eur König Mt schreiben an die unterhendler angezogen, noch kain ander in dem auffgerichten Cadanischen Vertrag, das seiner Lieb solchs abgestrickt sein solt, wie sich dann geaignet wolt haben, solchen hochwichtigen punct clar und ausdrucklich zusetzen, Wo der ver vorwilligt und abgered wolt geschetzt, Auch werden obgedachter Hendler und meine auf Sant Annaberg und darnach zum Cadan zusamen verordnete Rethe nicht berichten mügen, das derselbig Artickel in Irer gehapten underred jemals auff die Maynung gedeutet oder devon also geredt sey worden, Was unrichtickaiten auch der Widerteuffischen, Zwinglischen und andere dergleichen vorführlichen Secten halben dieser zeit under seiner Lieb underthanen ob demselben erfolgen würde, So seiner Lieb die Lehre gotlicher Warheit benommen und ain jeder seiner Lieb underthanen, deren etzliche wie geredt würdet laider vor dieser zeit mit angetzaigten Irtumben befleckt worden, bey seinem Glauben, Als dann dasselbig aus dem gefasten Verstand berürts Artickels ervolgen mußte, gelassen sollte werden. zudeme das auch im Babstumb wenig ansehenlicher und statlicher vorlegung oder underrichtung wieder dieselben Irthumben dargeton werden, können Eur Königl. May. gnediglich erachten, So sint auch Eur Königl. May. ane zweivel noch eindechtig der underthenigen und getreuen Anzaigung So Eur Kön. Mt. Ich kurtz hievor Als sie mir gnediglech geschrieben, Wie der vorfürliche Zwingliche Irthumb so merckelich einbreche underthenigklich zu erkennen gegeben, So hab mich auch dotzumal offt dieser gestalt vernehmen lassen, das Ich nit allain ungern darauff handlen, oder

hand-

handlung bewilligen wolt, das dem von Wirttemberg meine und meiner vorwanten bekante Lehre sollte benommen werden, Sondern wo gleich Sein Lieb und der Landgraff solchs willigen und annehmen wolten, Gedechte Ich mich in dem der Religion und Walhsachen halben in nichts zu begeben, noch durch mein mit zuthun den lauff gotlichs Worts zuvorhindern, darumb woll zu achten ist, hett ich oder meine Rethe, auff Sant Annaberg oder zum Cadan vermercken sollen, das derselbig artickel dohin het wollen gedeut werden, das Ich dann in kainen Weg bewilliget noch zugelassen würde haben, Ab sich auch alle Handlungen darob hetten zustossen sollen, Halt es auch gentzlich darfür, das es gemelten meinen Ohemen vetter und Bruder von Wirttemberg und Landgraff zu Hessen eben so wenig als ich, do Iren Liebden solchen misvorstand hetten vermercken sollen, würden getan haben, So mügen auch die Wort desselben Artickels solchen vorstand das Sich derselbig auff des von Wirttenberg underthonen strecken solt aus disen ursachen nicht leiden, dann demnach Were on not gewest solche Wort hinzuzesetzen, Nemlichen, die im Land gesessen und sonderliche Regalien haben und zum Fürstenthum nicht gehören ꝛc. Dan do Hertzogk Ulrich hette dordurch sollen verpflicht sein ainem jeden der seinen vom Adell, Burger oder Bauren bey seinem Glauben zu lassen, Wer ehr vill mehr seiner Ebte halben, als mehrers stands dortzu auch verstrickt gewest und hette in dem falh gemelts zusatz nit bedurfft, derhalben woll zu achten, wie Ich dann auch meine Rethe, dergleichen Wirtenberg und Hessen den Artickel nie anders verstanden, das er sich allain auff diejenigen von gaistlichen und andern erstrecken, die, ob sie wol im Land mit Iren güttern besessen, gehörten Sie doch nicht zum Land, haben auch für sich selbs jre Regalien und Oberkaiten. Aber zu grüntlichem bericht, das offt berürter artickell den verstandt weder bey den Hendlern nach mir auch den Reten in der Handlung nye gehapt, vilweniger durch mich oder meyne Rethe dergestalt bewilligt und zugelassen sein kan, Solchs haben Eur königl. Maj. hieraus genediglich zumercken, dan solcher artickel ist erstlich auff Sannt Annaberg und volgends zum Cadan in den unuorgreifflichen Stellungen der Artickel allewegen, wie er im vertrag blieben, gesatzt worden, Wo nu die maynung gewest oder hette sein sollen, das des von Wirttenbergs underthanen domit auch hetten eingetzogen und begriffen sollen werden, So were one not gewest, das Ire Liebden und derselben Rethe, ainen sonderlichen Artickel, wie zum Cadan lauts Junligender Zedel beschehen, gestalt,

(der zedel war diser:
das hertzog Vlrich einen jedern in dem Fürstenthumb Wirttenberg der Religion sachen halben in dem Wesen wie sie biß uff sein einnehmen verfolgen und zugestelt werden. Da auf dem Rand stehet: Sol aussen pleiben.)

Vnd under den andern artickeln sonderlich gesetzt hetten, mit welchen dann der von

Wirttenbergk seiner selbst aigenen underthanen halben von wegen des glaubens hett müssen verpflicht werden, Wo er dermassen bewilligt und angenommen were worden, Aber den haben meine Rethe angefochten und nit leiden, Auch aus angetzeigten ursachen an mich zutragen nicht annehmen wollen, Sondern wie die fürschleg under der Magdeburgischen Cantzley Handschrifft vortzaichent. So ist derselb artickel uberstrichen und darbey Signirt, das der heraus gelassen werden solt, die weil nu derselbe unleidenlich geacht, so ist leichtlich zu bedencken, das der vilgemelt artickel in dem mißverstandt auch nit bewilligt ist worden, und ob er gleich were stehend blieben, So het er dannoch nicht vermocht, das der von Wirtenberg darumb nicht mocht gots Wort, nach meyner und meyner mitvorwanten Confession nach rechtem Christlichem verstandt predigen lassen, Sondern allain, das er Nymants dringen solt, wie Eur königl. Maj. selbst guediglich zuermessen haben, darumb offtberürter artickel solchen verstand, wie an Eur königl. Maj. gelangt sein mag, nicht kan haben, Noch durch mich von des von Wirtennbergs wegen dohin vorgewilligt und abgehandelt, geacht werden, und nachdem dan, Wodurch Eur Königl. Maj. ferner darauf gehafft welt werden, nit allain zwüschen mir und guantem von Wirtenberg und Hessen, Als ob Jr Liebden meinethalben darjnnen gefhert weren worden, Sondern auch zwüschen uns gemelten parteien ains, und den Hendlern anders tails weitleufftige und unfreuntliche Disputation darob fürfallen würden, zudeme das es den gantzen vertrag in allen seinen artickeln zurütten oder je hinderstellig machen wolte, So bin Ich zu E. Kö. Maj. der underthenigsten zuuorsicht, die werden diesen meinen getanen Bericht zu gnediger gnüg deshalben vormercken und annehmen und gemelte unnotdürfftige Disputation und Weiterung, So daraus eruolgen würde, guediglich vorhüten, dan darauf werd ich ainmal beruhen, das Ich solchen misuerstand nie gewilligt, auch zu bewilligen nye gesinnet gewest, Wüßte auch nicht, was mich den von Wirtenberg dorinnen zuuorpflichten und gottes Wort zuuorhindern auf dieser Welt solt oder mocht bewegt haben. Solchs Alles wöll Eur Kön. Maj. guediglich auch das es underthenigklich treulich und wol gemaint ist, vormercken, das will vmb Eur Königl. Maj. Ich in aller underthenickait verdienen, datum zur zelle den ain und zwanzigsten tag Nouembris Anno dñj xv^{c}xxxiiij.

Eur Königl. May. underthenigster

Johannes Friderich, Hertzog zu Sachssen und Churfürst ꝛc.

Num. 23.

Num. 23.

Schreiben Herzogen Elisabeth von Sachsen an ihren Bruder den Landgraven zu Hessen, daß der Cadauisch Vertrag wolle zerrüttet werden.

d. d. 14. Sept. 1534.

Herzlieber bruder, Ich laß dich wissen, das Karlewitz bey dem Bischof von Meintz gewest ist uf sein erfordern, Nu hat er Jme angezeigt, das man in grosser Far stehet, das der Kadauisch vertragk mocht zerrüt werden aus denen ursachen, das der Römisch König dem Bischof von Meintz befolhen, das er mit seinem bruder dem Churfürsten von Brandenburg wolde handeln, das er den articul die Wall sach belangend, wolt dermassen annemen und willigen, wie er im vertrage begriffen, auch zusamenkunfft der Churfürsten damit der vertragk mocht volnzogen werden one weither Disputation, Nun hat der Churfürst zu Brandenburg solches gewilligt, Aber der Pfaltzgraf und Churfürst der hat es dem Könige abgeschlagen und angezeiget, das die Churfürsten zusamen kommen müssen, weil es die gülden bulle betreffe und die Wale angehet, Nu besorget der Bischof von Meintz, khommen die Churfürsten zusamen, so möcht ein Zwispalt unter Jnen werden, dan die Hern von Beiern wollten gerne dem Könige vil abdringen, mit ander Leuthen, solt sich nu zutragen, das die Churfürsten sich nit vereinigten, So mocht sich zutragen, das der Churfürst zu Sachsen widderumb frey stehen wolte, und dem Keiser und Könige alßo ursach geben, das sie den vertragk also stecken liessen, und noch jerer Gelegenheit die dinge understünden zu straffen, Nu bedenck ich das dein sach und auch des Hertzogen von Wirtenbergk auch darmit mochte aufgehoben werden, das ich dann nicht gerne sehe, hat der Bischof von Meinz für gut angesehen, das ich dir schreiben wollte und dich vermögen, das du dich wolleſt einlassen in handelung den Pfaltzgrafen zu vermögen, das er den artickel willigen wolte on Zusamenkommen der Churfürsten, und ob du den Pfaltzgrafen nicht vertrawest zuuermögen, das du mit dem Bischoff von Trier und Colln handlen, das du dieselbigen bede kondest vermögen. Wan die bede willigten so hat der Churfürst von Brandenburgk und der Bischof von Meintz gewilligt, So hats der Churfürst von Sachsen nicht anderst gesucht, So darff man vmb des Pfaltzgrafen willen nit zusamen khommen, dan es ist zu besorgen khommen sie zusamen das Sachsen und Pfaltz allerley Disputation mochten fürbringen, Nun ist mein bit du wolleſt den sachen selbst nachdencken, und was du darin thun willt, das must vns fürderlichst thun, dan in dreien Wochen ist der tag angesatzt mit den Churfürsten, dieweil ich dan befunden habe, das es dir und dem hertzogen von Wirtenbergk zu schadden gereichen mocht, hab ich dir es aus schwesterlicher trew in einer eill nicht verhalten wollen und befilh dich der gnaden gottes, Ich erzeige dir schwesterliche trew, datum Montags nach Marie Geburt, Anno ꝛc 34.

Elizabeth

Num. 24.

Befelch Herzog Ulrichs an die Prälaten seines Landes wider das Lästern der Päpstischen Pfaffen, selbige abzuschaffen und Christliche Evangelische Pfarrer an ihre statt aufzustellen. d. d. 25. Dec. 1534.

Von gottes gnaden Ulrich Herzog zu Wirttemperg ꝛc.

Unsern Günstigen grus zuuor, Wirdiger, andechtiger und lieber getrewer, Nachdem Wir in . . . vorhaben steend die Eer gottes und unserer underthonen seelseligkait so vil an vns, durch ainhellige und Christenliche verkündung des waren, rainen und hailigen Euangelion ze fürdern und an allen enden und orten vnsers Fürstenthums vfzerichten und zepflantzen, Auch sonderlich mit ernst darob halten, das einhellige Christenliche und göttliche Leer gepredigt und fleissig getrieben werde. Dem fürnemen aber zuwider, haben ir pfarrer und prädicanten an orten, da euch ex Jure patronatus pfarrer zuordnen zustat, die nicht anderst dann lestern, und die göttlich Warhait schelten konden, dardurch dann nicht dann zwispalt und zerryttung der hailigen Religion und waren Glaubens entlich volgen muß, Welchs uns lenger zu gedulden nit gemaint syn will, sonder nach unserm vermögen einhellige Christenliche Leer zu erhalten genaigt sind, dem allem nach so ist an euch unser gnedigs, gleichwol ernstlichs Beger, wa ir in unsern stetten oder Dörffern pfarrer oder prädicanten verordnet hetten, die biß anher der Warheit widerspennig gewest, und die rechten Christenliche Leer zu predigen sich nitt beflissen, auch diß zethain sich fürter nit beflyssen wolten, das ier dieselbigen von stund an abschaffen und an ier statt Christenlich Euangelisch pfarrer und verkünder des göttlichen Worts unnd Warheit verordnen, ob aber ier diese nit gehaben möchten, solt ir uns das berichten, wöllen Wir beuelch geben lassen, damit euch dergleichen Christenliche prediger zugeschickt werden, wöllen euch hierinn gutwillig und geflissen ertzaigen, das statt uns umb euch in gnaden zuerkennen, datum Studtgarten den hailigen Christag Anno ꝛc. 1534.

An alle Apt und prelaten auch äptissin und priorin, desgleichen pröpst dechan und stiffter diß Fürstenthumbs, mutatis mutandis, auch der Uniuersitet zu Thübingen.

Num. 25.

Bericht M. Ambr. Blarers an Herz. Ulrichen die Reformation in der Religion, Bestellung etlicher Pfarr-Aemter und seine Lehr von dem Abendmal betr. d. d. 21. Dec. 1534.

Gnad und frid durch christum von gott sampt empietung meiner gantz vndertheniger christlichen diensten zuuoran, Durchleuchtiger hochgeborner fürst gnediger

Herr

Herr. Ich überschick hiemit E. f. g. den denckzedtel, wie mir dann E. f. g. nechermals des beuelch geben mit gar dienstlichem pitt um des trüwen gottes ehr willen, in diſe notwendig hendel ein stattlich vnuerzogen einsehen zethain, damitt ouch all ander zeytlich sachen, durch gnedig gottes schickung glücklich sich schicken und abgehen mögend, Wie mir dann nitt zweyffelt auch, gott seye lob, erfaren hab, das E. f. g. ain eyferig gemüt zu gottes und seeligen sachen trage, er welle selbs alles guts mehren.

So hab ich mit dem Grynco ghandlet von E. f. g. wegen, aber nun auff ain iar, wie ich dann achten das best und bequemlichst sein, hat er sich ganz gutwillig und dienstlich gegen E. f. g. erzögt mit fürwendung, das er kainem andern fürsten auff erden als gern mit dienst verpflicht möchte sein, alls E. f. g. Es würt aber von nöten sein, das E. f. g. bey denen von Basel weyter anhalte, dan sy nitt anderst achten, dann er solle in kurtz widerum zu inen kommen, wellt er sy gern zu hulden behalten dieweyl sy in alls hertzstreffelich liebhaben, auch noch sein liebe Hausfrauen und gesind underhalten. Der besoldung halber hab ich ouch auff maaß wie mir ewer f. g. anzögt hat mit jm geredt, sagt er, es seye vyl zu vyl, beger sölichs kains wegs, Er seye sonst in E. F. g. kosten hie, des lass er sich wol benügen, begere weyter gar nichts.

Item gnediger Fürst und Herr, es ist Martinus Bucer hie gewesen, hat auff Sontag morgens hin zu Tübingen gepredigt, kompt von Costentz herab, da ettlich prediger der oberlendischen Stett bey einander gewesen, und mit dem Bucer des Sacraments halber gantz wol vertragen seind, Reyt er also eylends gen Cassel, dahein dann Philippus auch kommen soll und besechen, ob man ain bestendige concordi in disem handel treffen möge, der treuw gott gebe vyl gnad und gaist darzu. Es hat mich Bucer ouch gantz trüngelich vermanet, mein Apologey und Schirmred, alls zu disem handel gantz dienstlich on lengern verzug durch den Truck ausgehen zu lassen, des ich dann von vyl andern frommen Leuten, so all sachen gern gut sechen, ouch teglich gepetten wurd, derhalben ichs schon dem Trucker übergeben und zetrucken beuolhen hab, der es ouch schon zu handen genommen und angefangen hat. So mir dann diss orts E. F. g. kuntschafft treffelich notwendig ist, ouch in allweg fürstendig sein mag, langt an E. F. G. mein gantz underthenig und zum höchsten dienstlich pitt, sy welle mir ain scheifft ongeuarlich auff mainung wie ich nechermals E. F. g. ain copey sechen ließ, die E. f. g. Secretarius noch bey handen hat, onuerzogelich und gnediklich zu schicken damit man die zuuorderst trucken möge, und der trucker nitt mit seinem schaden gesumpt werde, beger ich vm E. F. G. mit allem meinem klainfügen vermögen gantz underthenigklich und so best mir Immer möglich zu beschulden, Thu E. F. G. hierinn gnedigklich, wie mein hoch und undertenig vertrauwen zu jr steht, dieweyl es nitt allein on allen E. F. G. nachtail, sonder vyl mehr mit jr selbs frommen und entschuldigung bey vilen beschechen mag.

Item G. F. und Herr so hat mir Bucer anzögt, das gewisslich war seye, und man des zu Augspurg durch die Augspurger so in Hyspanien seind gewisse schreiben und kuntschafft habe, das Kay. Mt an die Spanyer und ander seine Küngreich auffs ernstlicheſt und trüngelichſt begert hab, das sich sein Mt in Italia und Germania sampt seiner Mt Gemachel halten mög auff neun Jare, damitt sein Mt ainmal stattlich handlen möge obligender des reychs beschwerden halber, Sonderlich den Türcken und Spaltung in der religion betreffend ꝛc. habe ouch ain treffelich groß gellt zuerlegen seinen königreichen auffgelegt, welche wol in seiner Mt rayß bewilligt, aber das gellt zegeben sich auff vil ursachen gewidert haben, nit waist man, was weyter gehandelt würt: wollt ich also E. F. G. undertheniger guter mainung nit bergen.

Item den Ratschlag der Uniuersitet halber, so Gryneus und ich e. f. g. fürgehalten, haben Wir inen fürgehalten, auch schrifftlich überantwurt, wellen sie sich darinn ersechen und allsdann unß weyter antwurt geben, des Wir also erwarten und demnach was ir mainung E. F. G. anzögen wellen.

Item alls E. F. G. beuolchen Doctor paulo phrygioni zu basel zeschreiben, hat aber E. f. g. Secretary Jacob warlich nitt zeyt und weyl gehapt, derhalb well E. f. g. sölich schreiben förderlich fertigen und mir zukommen lassen, will ich daneben ouch schreiben und sonst gar ain treffenlichen mann ouch gleych bey demselbigen botten beschreiben, den haben Gryneus und ich für gantz tougenlich gen Blauwbiren angesechen, wie wir dann nechermals E. f. G. selbs dauon anzögung thon haben, welle E. f. G. dem von freyberg Vogt daselbst auch schreiben lassen erkundigung ze haben des pfarrlechens halber und wie da gepredigt werde, wiewol ich bericht würd das diser H. Caspar von sriberg dem Euangelio gar nitt genaigt seye.

Item auff ernstlich anhalten burgermaisters auch vogts zu Auw des stättlis in Kirchemer vogtey, hab ich dem underuogt geschriben, das er den alten pfarrer, so sich dann so gar ungeschickt für und für gehalten, haisse stillschweygen biß auff weytern bschaid, so im bald von dem Oberuogt zu Kirchen zukommen werde, wollt ich E. f. G. erinnert haben, damitt sy junckher Bernhart Schencken Vogt zu Kirchen schribe, das er mitt angeregtem pfarrer rechnete und in von E. F. G. wegen gar abschaffete, damit der new etwas nutz möge schaffen, dann E. F. G. noch wol eingedenck ist deren von Auw supplication so sy nechermals durch mich E. F. G. haben überraichen lassen.

Item So ist Maister Caspar Gräter von Herrenberg der pfarrer gleych nach E. f. g. abschid von hinnen herkommen, wollt selbs für E. f. g. sein, klagt sich hoch, das er noch nitt mit underhaltung versechen seye, hab das sein da verzert, und geb niemau kain weytern beschaid, dann allain das man im all wochen ain gulden gibt, des er sich mitt Weyb und seinen kindlein kainswegs betragen kan, welle E. f. g. gnediklich verschaffen, damit jm und dem Hellffer, wie dann an E. F. G. vormals ouch supplicieret

ist,

ist, gepürlich underhaltung zugestellt werde, er hat zu Haidelberg seinen stand uffgeben, hat grossen gunst zu Hecrenberg, warlich ain geschickter frommer gelehrter mann, desgleichen nit leichtlich zubekommen und E. f. g. wol zu halten und nitt heimweg zu lassen.

Item der gut from und gelehrt mann so gen Balingen kommen und das pfarramt verwalten sollt, hat mir bey ainem aignen botten geschriben, dieweyl er vernemme, das seinen halber ain sölicher grosser widerwill zu Balingen seye, und er nitt hoffen mög frucht da zu schaffen, wolle er also bey den seinen beleyben, und sölle man die von Balingen mitt ainem andern, des sy mehr gnad haben, versechen, daruff ich im geantwurt, er sölle sich nitt irren lassen und kommen, E. F. G. werde wol und gnedicklich ob im halten, ouch werde er sonst ain guten mit-Arbeiter an des predigers statt neben im haben, wa sy dann ye nit uffsetzen, wöllen Wir in wol anderstwa hein bruchen, dieweyl er als gern im land sein wellt, achten ouch gentzlich, er werde auff mein ernstlich schreiben sich förderlich auff den Weg machen. So will ich ain seinen frommen gelerten man, ouch an maister conrat des alten predigers statt, so dann hefftig wider das Wort ist, dahein verordnen.

Item es ist mir auff vergangen Mentag ain schreiben in E. f. g. namen aus der Cantzley zukommen ainer Ehsach halber, die ich sollt bewilliget haben, welches mir doch mit der unwarhait würt auffgemessen, wie dann in disem meinem beygelegten schriben anzögt würt, derhalb mich E. f. g. gnediklich welle für entschuldigt haben, dann ich in dergleichen sachen nichts dann das göttlich und billich ist, nachzegeben gedenck, woll mir E. F. G. gentzlich trauwen und mich gnediklich für beuolhen haben. Datum Tübingen auf den 21. decembris 1534.

E. F. G. undertheniger

Ambrosius Blaurer.

Num. 26.

Resolution Herzog Ulrichs auf obigen Bericht des Blarers, und andere Puncten. d. d. 22. Dec. 1534.

Unsern grus zuvor, Hochgelerter lieber getrewer, Wir haben ewer schryben alles inhalts vernommen. Geben euch darauff und under anderm gnediger mainung zuerkennen, das Wir anfangs, so vil Grineum belangt, uns lassen ewer handlung wolgefallen, und möchten leiden, das er für und für zu Thübingen verharren thätt, wolten Wir Jne nit ainer eerlichen besoldung begnaden, dweil aber diß deren von basel halb nit wol beschehen mag, wollen Wir uns versehen, er Gryneus werd sich uff

das

das underthenig erpietten und erſtmals ſchryben, ſo er uns in das Wildpad gethon nit ſo eilends von uns abweichen.

Das dann Martinus Bucer bey euch geweſt und angezaigt hab, wie er und ettlich prädicanten der oberlendiſchen ſtett beyainander geweſt und ſich des Zwiſpalts des Sacraments halber mit ainander verglichen haben und ouch diſes bey Philippo und andern zu Caſſel anrichten und vereinbaren wölle, deß ſind Wir nit wenig erfröwt, dann ſo durch gottes hilff diß ſach in ain gleichen verſtand gebracht, das würde die eer gottes und ſyn Wort vilfältig fürdern und die feind des Euangelij nit wenig erſchrecken. Wa nun Ewer Apology oder Schirmred zu ſollicher vergleichung, nach ewerm auch anderer der hochgelerten Rath und gut anſehen förderlich und dienſtlich ſein mag, laſſen Wir uns nit miſſfallen, das diſe in den Truck gebracht werde. So dann euch diß orts unſer zeugnus treffenlich notwendig und in alweg fürſtendig ſein möge, ſo bitten ir underthäniglich und zum höchſten, das wir euch wolten ain ſchrifft uff mainung, wie ir uns nehermals zu Thübingen zuſehen geben und unſer Secretarius bey handen haben ſolle, gnediglich zu ſchicken, das erpietten ir euch mit allem ewerm vermögen gantz underthäniglich und ſo beſt euch immer möglich ze verdienen, Wiewol Wir nun in dem und anderm euch nit ſondern gnaden denaigt ſeyen, ſo will doch diß, wie ewer ſchrifft inhaltet, uns aus allerlay bewegenden urſachen zethain beſchwerlich ſein, befinden auch in Rath nitt uns alſo in gezenck und offentlich außzuſchryben dergeſtalt ynzelaſſen, aber nicht deſtweniger wöllen Wir euch an orten und enden, wa ir deß nottürftig und vor menglichem bekennen, das jr vor uns ainichen Widerruf gar nitt gethon haben, ſonder auch mit M. Erhart ſchnepffen des hochwirdigen Sacraments halber und er mitt euch ainer mainung und bekanntnus verainbart und verglichen haben, Wie dann dieſelbig dann zumal von Wort zu Wort von euer jetweders hand ufgeſchriben iſt, dann Wir diſe vergleichung für notwendig angeſehen haben, dweil Wir nitt gedulden, das des Nachtmals halben etwas ſpaltung in unſerm fürſtenthumb ſolte gepredigt werden, zu dem Wir khainen ze lyden gedechten, der von dem hochwirdigen Sacrament ungepürlich und anderſt, dann die ſchrifft vermag, leret, oder nichts in dem nachtmal dann ſchlecht Wein und Brot und nit die ware gegenwirtikait des waren Leibs und Bluts Chriſti hielte und predigte, wie euch dann ſelber alles wol wiſſend iſt.

Des Rathſchlags halber der Univerſitet überantwurt haben Wir ain gefallens, und wan die Univerſitet euch mit antwurt begegnet, wellen uns die auch zuerkennen geben uns ferner darüber zu berathſchlagen.

Doctor Pauls Phrygions zu Baſel halb Wil uns nit vir füglich anſehen, das Wir für uns ſelber ſchryben, beſonder wollen das ier ine beſchryben und erlangen, daran werdt jr uns ain ſondern dienſt bewyſen, deßgleichen ir fleiß fürwenden wolt, damit der auch zuwegen gebracht werd, der Plaubeyren mit predigen verſehen ſoll. Iſt

auch.

auch onnot das Wir unserm vogt diser pfarr halb schreiben lassen, dann die Collatur statt dem Apt daselbst zu. So bald dann derselbig vorhanden, wolt sollichs hieher in unser Cantzley zu wissen thain, haben Wir bevelh geben, gedachten unsern prelaten seynthalb dermassen zeschryben, das er ontzwyfel wirdt zu gelassen werden. Was aber den alten pfarrer von Owen belangt, wöllen Wir dem Vogt bevelhen den hinweg zeschaffen und abzefertigen. Dweil aber jetzund ainer alda, der der peurischen aufeur halber ain böß geschrey hat, wissen Wir denselbigen, wiewol er dem underthonen daselbst gefellig sein möcht, nitt zugedulden, dann Wir der Red ober sein wollen, so vil möglich, das wir solten diejenigen auffenthalten, die in der peurischen aufeur verwickelt und für ander dafornen gewest sein solten, deßhalb wolt fürderlich ainen andern dahin verordnen.

Maister Caspar Grettern zu Herrenberg haben Wir hieher beschryben lassen, der ist ietzt ankommen, mit dem wirdt gnediglich gehandelt werden.

Des halben, den Ir zu ainem pfarrer gen balingen angesehen haben, sehen wir gern, das dweil er from und gelert sein sol, diser allda verharre, dann Wir wissen Inc wol zuerhalten und bevelhen euch hiemit, das Ir auch ainen an M. Conrats statt zu einem predicanten verordnen, ob dann dem pfarrer nachmalen alda zu wohnen nitt gefällig, wollen wir jnen an andern orten versehen lassen.

So aber ir in der Eesache Conradt seydenstricker belangend khain bewilligung gethon und solliche Ee nitt geratten noch zu gelassen haben, ist uns hochgefellig, dann Wir in allen sachen je gern nit anderst fürgon und handlen lassen wollten, dann was göttlich, eerlich, büllich und Christenlich angesehen und erkennt würde.

Den armen erbarn, frommen und arbeitsamen weingärtnern, die ire kinder gern närten und an iren güttern habhafft sind, frucht fürtzesetzen, wollen wir unserm obervogt, Kellern und andern unsern amptleuten zu Tübingen bevelh und ordnung geben, damit denselbigen, so vil möglich und uns leidenlich, geholffen werd. Dann wiewol dises unserer obligenden beschwerden und wachenden Schulden halb, die Wir täglichs bezalen miessen, diß zethain etwas beschwerlich, noch nicht destweniger wollen Wir derselben ain gnedig und gepürend ynsehens thain.

Das Wir ain offenlich Mandat außgcen lassen solten, das niemand den andern des glaubens halber schmitze oder schmehe, sonder ain jeder riewig und fridlich seye, Sicht uns auch für gut und fruchtbar an, wöllen das also fürderlich fürnemmen und in unserm Fürstenthum allenthalben, auch in allen Clöstern verkünden lassen.

Die Ordnung des nachtmals halber wie es diß künfftig vasten soll gehalten werden, wöllen jer sampt dem Cryneo fürderlich begryffen und uns auch die, uns darinn zuersehen, zuschicken, demnach Wir waß Christenlich und fridlich sein bericht würden, wöllen Wir anfahen und ordnen lassen.

Ein Censur und straff zu abstellung ettlicher grober unchristlicher Laster, als gotslästern, Ebruchs, Zutrincken, Wuchern, uneelich beysitz ꝛc. anzerichten, sind Wir genaigt, wöllen auch diß durch Maister Erhard schnepfen und ander Christlich und der Erbarkait liebend menner begryfen und ausgehen lassen.

Gemain und richtig Esachen werden jetzt alhie durch M. Erharten und andere zugeordneten ausgericht, aber was der schweren häudel sind, bleiben auf die künfftig ordnung beruwen, dieselbig ordnung wirdt auch dise Tag sampt dem Grineo zu besichtigen und weiter zuberatschlagen zugeschickt, wie dann solliche von M. Erharden zusamen gebracht ist, die wölt auch dest belder durchsehen und herab schicken, damit förderlich den leuten geholffen werden möge.

Das Frawen Closter halb zu Weiler wollen Wir nit allein dises, sonder auch andere durch M. Erharden visitieren lassen, gleichergestalt dann ir ob der Staig auch thain wollen.

So vil auch immer möglich, wollen Wir umb der Er gottes Willen bequemliche mittel und Weg suchen lassen, damit die Closter personen in unserm Fürstenthumb mit dem Wort gottes gelert und erbuwen werden.

Dweil auch Wir gedencken und vorhaben die sachen der Religion dahin ze richten, das in unserm gantzen Fürstenthumb ainhelligkait der Leer gehalten werd, dem nach wöllen Wir den Aebten und Prelaten, alsbald möglich, zuschreiben, das sie ire pfarren, so inen zu verlyhen stand, mit Christenlichen seelsorgern versehen, und die so biß anher alda gewest abschaffen und in ander Weg versehen.

Des Grinei Hauswirt M. Steffan goldschmid zu Tübingen haben Wir beuelch geben, die begert vrphedt ze suchen und wann die befunden, hinaußzegeben und jme werden ze lassen.

Damit dann auch die Pfarr zu Schönaich nach notturfft versehen werd, wollen Wir billiche fürsehung thain lassen.

Die Ergerlichen und uneelichen beysitz der Priester wöllen Wir nit allain zu Tübingen sonder auch hie und an andern orten, wie billich und Christenlich nach unserm vermögen gentzlich abschaffen lassen. Diß alles wollten Wir euch gnediger mainung zu antwurt nit verhalten. Datum Stutgarten den 22. Decembris Anno ꝛc. 34.

An *Ambrosium* Plarer.

Num. 27.

Ordnung in Esachen.

Dweil nit allein auß Göttlicher ordnung, sonder auch in krafft Keiserlicher geschribner recht, natürlicher erber, auch billicheit, vund darzu schuldiger danckbar-

barkeit nach, die Kinder jren eltern, vnd die waisen jren Pflegern, vnd nechst verwandten, erbern, vnd getrewesten Freünden, gehorsam sein, vnd fürnemlich auch, mit jrem rath, vorwissen, vnd willen vereelicht werden sollen, ꝛc So ist in bedenckung jetz und angeregter, vnd anderer mer Christenlicher, vnd Fürstlicher, vns darzů bewegender vrsachen, vnser meynung, ordnung, vnnd Ernstlicher beuelhe, das fürohin niemands, so noch vnder vätterlichem gewalt, oder sonst verpflegt ist, sich one rath, vorwissen, vnnd willen seiner eltern, pflegern, vnd nechstgesipter, erberer getrewer verwandten, Eelich verpflichten soll.

Jm fal aber, da es beschech, alßdann soll solliche verlobung nichts gelten, sonder gantz onbindig, onkrefftig, vnd von onwürden sein, vnd darzů so wöllen Wir dieselbigen beid ongehorsamen Mans vnd Frawen personen ein zeitlang in gefängknus, oder sonst nach gestalt der sachen, mit ongnaden an leib vnnd gůt, samptlich oder sonderlich Ernstlich straffen lassen.

Vnd darzů auch alle die jhenigen, so zů sollicher ongehorsamen Eeuerlobung geraten, oder in einicherlei weiß geholffen habend, nach gelegenheit jrer verhandlung, auch ernstlich straffen lassen.

Wa aber ein solliche person, so noch vnder vätterlichem gewalt, oder sonst verpflegt were, vermeynen wölt, rechtmessig vrsachen, vnd fůg zůhabend, sich one seiner eltern, pfleger, oder nechstuerwandten erberer Freůnd, rath, wissen vnd willen, zůuereelichend, so soll das bey vermeidung vnser vngnad, vnd obangeregter ernstlicher straffen, dannocht keins wegs, aigens fürnemens beschehen, sonder sollichs bey vnsern geordneten Eerichter vnd räten angebracht, vnd hierinn jrem rechtlichen bescheid gehorsamlich gelept werden.

Zum andern, als offtermals ander personen, so nit mer in vätterlichem gewalt, oder auch nit mer verpflegt seiend, hinderm licht darein schlahend, vnd one beisein anderer personen allein, vnnd heimlich einander die Eeuerlobend, auß wellichem aber (wie wir in glaubwirdiger erfarung vilueltig befunden) grewliche schwere meinaid, erschrockenliche lesterung, des allerheiligsten namen Gottes, onaussprießliche verwirrung, vnd onwiderbringliche beschwerung, des gewissens, auch beschraimung vnd verhinderung der angesprochen person, vnd sonst mercklicher treffenlicher grosser nachtheil, schaden, vnnd onrat, in vil weg erwachsen. Solchs souil möglich zuforkommen, so ist vnser ernstliche meinung vnd beuelhe, Das hinfürter, wann sollich personen (die gleichwol wie gehört, nit mer vnder vetterlicher oberkeit, oder verpflegt seiend) sich mit einander Eelich verheyraten wöllend, das alsdann dieselbigen, zů sollicher Eeuerlobung zum wenigsten, drey, erber redlich, gar onparteisch personen nemen sollen, durch wölliche sollich Eeuerpflichtung, im val der notturfft genůgsam vnd rechtmessiglich möge bewisen werden, Sunst sollen gemelte heimliche Eeuerpflichtung gar nit gelten, sonder onbindig, vnd von allen onwirden sein.

Welche aber diſer vnſer ordnung nit geleben, ſonder hierinn ongehorſam ſein wurden, die ſelbigen wöllen Wir, von wegen ſollicher heimlicher winckel Ee, ein zeitlang in gefencknus, oder ſonſt nach gelegenheit der ſach, an leib und gůt, ſampt oder ſonderlich, ernſtlich ſtraffen laſſen.

Zum dritten, Nachdem es ſich ein zeitlang her, vnd lenger ye mer, in vnſerm Fürſtenth umb zůgetragen, das etlich vihiſch, frech, vnd onuerſchempt perſonen ſo im andern vnnd dritten grad, der ſipſchafft, oder magſchafft, einander verwandt ſeien, ſich wider natürliche erberkeit, mit einander Eelich verpflicht habend, darauß dann bei etlichen, vil ergernus, vnd ſonſt aller hand vnrats eruolgt. So iſt in betrachtung vilerlei vnns darzů bewegenden vrſachen, vnſer ernſtlicher will, meynung vnnd beuelhe, das fürohin alle die perſonen, ſo im dritten grad, der ſipp, oder magſchafft einander verwandt ſeiend, bey vermeidung vnſer vngnad, auch ernſtlicher ſtraff, ſich keins wegs mit einander eelich verpflichten, oder noch weniger byeinander ſchlaffen ſollend.

Wa aber yemands vnſerer vnderthonen, ſich hierinn ongehorſamlich halten wurde, alsdann ſollend dieſelbigen partheien, zůbeweiſung vnd erklerung, wie ſie ein ander in der blůt freůndſchafft, oder ſchwagerſchafft verwandt ſeien, für vnſer Eerichter vnnd Räte gewiſen, vnnd dann darauff, laut jetzgemelts artickels, die vermeint Eeuerſprechung, nichtig erkent, vnnd ſie danebend andern zů einem exempel ernſtlich geſtrafft werden.

Ferrer vnnd zum vierdten, wa fürterhin ein Eegemecht, vom andern, von wegen des begangnen, vnd zů recht gnůg bewiſnen Eebruchs, durch vnſere geordnete Eerichter vnd Räte rechtlich geſcheiden würdt (wie dann das, nach dem heiligen Gottes wort, auch in krafft gemeiner geſchribner recht wol beſchehen mag. So iſt auß allerhand, Chriſtenlichen vnd ſonſt andern vns darzů bewegenden vrſachen, Vnſer will vnd beuelhe, das dem onſchuldigen, vnd nit brůchigen, geſcheidnen Eegemecht, ſo es ſich anderwerts zůuerheyraten begern wurde, vnd ſich ongeuerlich jar vnd tag, Ehrlich weſenlich, fromklich vnd wol gehalten, auch ſich in der zeit, mit dem brůchigen nit Chriſtenlich verſönet het, alsdann ſollichs gegůndt und zůgelaſſen ſeind, vnd alſo von vnſern Eerichter vnd Räten, daran nit verhindert werden ſoll.

Vnnd ſo bald ſich ſollich onſchuldig perſon, alſo widerumb eelich verheyrat hat, alsdann ſoll das Eebrůchig jme zů nachteil vnd ſchaden, auch andern zů einem abſcheůhen vnd exempel, vermög vnſer hieuor außgegangen Landsordnung, vnſers Fürſtenthumbs verwiſen, vnnd ſeiner hab auch güter halber, das gemein geſchriben recht gehalten werden, vnnd ſonſt in ander weg ſollich vnſer Landsordnung in kerfften bleiben.

Dann vnd zum Fünfften, als ſich biß anher offtermals zůgetragen, das ein Eegemecht von dem andern hinweg gezogen, vnd etlich zeit hernach, die bleibend

person, sich anderwerts widerumb vereelichet, vnd etwan das beischlaffen, auch zů zeiten die schwengerung hernach geuolgt, Ob gleich das beliben Eegemecht nit gruntlich gewißt, oder glaubwirdig beweisen kónden, das sein hingezogner abwesender Eegemahel mit tod abgangen gewesen oder nit, auch zů zeitten sollicher hingezogner Eegemahel hernach widerumb anheimsch komen, darauß dann allerlei vnrat, vnruw vnd weiterung erwachssen. Sollichem freuel, vnd leichuertigem ergerlichem leben zubegegnen. So ist unser will, meinung, vnnd beuelch, das in künfftig zeit, kein Manns, oder Frawen person, in abwesen seins Eegemahels auß eignem gwalt, sich anderwerts verheyraten oder noch weniger beischlaffen soll, bei vermeidung vnnser vngnad, vnd schweren straff, so wir gegen beiden Eeuerlobenden personen, Ernstlich für nemen lassen werden.

Wa aber ein solliche Mans, oder Frawen person, von wegen seins hingezognen abwesenden eegemahels, vermeint füg vnd recht zůhabend, vnd auch begert sich widerumb mit einem andern zůuereelichen, alßdann soll das obgehörter massen, keins wegs, eigens willens fürgenommen, sondern zůvorderst, bei vnsern Eerichter vnd Räten angebracht, vnd jrem darauff gegeben bescheid gelept, vnd nachkommen werden.

Wa aber jemands, wider diß vnser ordnung handlen wurde, alsdann sollend vnsere Predicanten, die selbigen personen Christenlichem loblichem brauch nach, an der Cantzel mit nichten verkündigen, oder auch im angesicht der kirchen, die Ee nit offentlich bestetigen, sondern er Predicant, dergleichen vnsere Amtleůt sie, für vnsere geordnete Eerichter vnd Rät weisen, vnnd jres bescheids hierinn erwarten.

Zum Sechsten, so werden wir glauplich bericht, das biß anher, etlich vil personen, nach beschehner Eeuerlobung, vnd doch zůuor, Ee, vnd dieselbig an der Cantzel verkündigt, vnd vor der Christenlichen gemein (wie gebreůchlich) bestetiget worden, die Eelichen werck mit einander gepflegen Darauß vil jrrungen, vnd onrats eruolgt, darab wir dann nit ein gerings ongnedigs mißfallen empfangen, darumb solch leichtuertig, ergerlich, vnd vnerber leben zůuer hůten, So ist vnser will, meynung vnnd beuelhe, das vnsere vnderthonen, sich sollichs onzeitlichen, onordenlichen vnd ongebürlichen beischlaffens, vor dem Kirchgang bei vermeidung vnser straff, enthaltend, Wo aber die verlobte Eegemecht hierinn vngehorsam erfunden würden, alsdann sollend vnsere Amtleůt (denen wir ein fleissigs auff mercken hierinn zůhaben, hiemit beuelhen) sollichs vnsern Eerichter vnd Räten anbringen, vnnd der straff halben jres bescheids gewarten, auch demselbigen nachkommen.

Zum Sibenden, Dweil in vil geringern, wann sollichen Eehandlungen, nach innhalt gemeiner geschribner recht, ein jede partey, so freuenlicher vnnd vnbillicher weiß, den andern in Costen vnnd schaden einfürt, denselbigen zůwiderlegen schuldig ist. Jn val dann das in sollichen strittigen Esachen, yemands wider einichen puncten,

obberürter vnſer ordnungen handlen, vnd ſonderlich auch ein partey, die ander vmb die Eebeklagen, auch ſein klag zů recht gnůgſam nit beweiſen, oder ſonſt in ander wege ſein gegenteil in onbillichen Coſten vnd ſchaden einfürn wurd. So iſt (ſollichem můtwillen vnd freuel zůbegegnen) vnſer will, meinung vnd ernſtlicher beuelhe, das vnſer geordnete Eerichter und Räte, gemeinlich in allen Eeſachen, die verluſtige partei, der obſigenden, ſtracks in coſten vnd ſchaden, fellig erkennen. Es were dann, das ſie vnſere Eerichter vnnd Rät, zůuergleichung ſollicher coſten vnd ſcheden, ſonder treffenlich bewegend vrſachen hettend, welliches ſie alsdann, vnd ſonſt nit, zůthůn, fůg, recht oder gewalt habend ſollend.

Doch wöllen wir vns hiemit, diß vnſer Eeordnung, in einem oder mer, oder allen artickeln, nach geſtalt vnd gelegenheit der ſachen, wie vns jeder zeit, für gut vnnd notwendig anſehen würdet, zů leůtern, zů mindern, mern, oder gar abzuthůn, vorbehalten haben.

Num. 28.

Erhard Schnepffen, Predicanten zu Stuttgard, Urkund, daß er zwey verlobte wegen ihrer Eheberedung geſchieden und ihnen erlaubt habe ſich anderwerts zu verheurathen. d. d. 2. May 15[illegible]6.

Jch Erhart Schnepff diſſer zeyt predicant zu Stugarten, bekenne mit diſer meyner eigen handgeſchrifft, das vngeferlich vor eim Jar in der Karwochen vor mir in meyner behauſung zu Stugarten erſchinen ſein Damian Keßborer vnd Anna Ottin Ottenhanſen verlaßne Dochter beyde von Kanſtadt in beyſein heinrich heckerlin, Jörg Werrich, Zeyer ſchopffen, Enderle Leger vnd Catharina Ottin Hanns Otten verlaſſne Witwe der Anna Ottin muter, Alle von Canſtadt Einer ſpennigen eheſachen halben, Nemlich das Damian Keßborer anzeygte, Anna Ottin hett yme die ehe gelobet, Welche partheye Nachdem Jch Sie gegeneinander Nach aller noturfft verheret, vnd mit höchſtem vleyß inſonderhait examinieret hette, von einander geſcheiden vnd yeden ſich anderß zu verheiraten erlaubt habe, Angeſehen das ſolch eheberedung heimlich hinder vnd wider der Anna Muter Wiſſen vnd Willen geſchehen, vnd Anna die beklagte nit anders der eheverſprechung geſtanden, dann mit diſen fürworten, wann der cleger Damian der clegerin Muter willen erlangen mochte, Welche bewilligung er nit hat können erlangen, Auch nit hat mögen bewenſen, das yme die beclagt Anna Otten die ehe ledig on ſolche fürwortt verſprochen habe, deß zu mererm vrkundt hab ich an end diß brieues Mein eigen ſignet gedruckt der geben iſt auff dinſtag nach Philippi vnd Jacobi Jm Jar tauſent fünffhundert dreyſſig vnd ſechs Jar.

Num. 29.

König Ferdinand schreibt einen Tag aus zu Donawerth einen neuen Schwäb. Bund zu errichten, worzu Herzog Ulrich auch eingeladen wird.

d. d. 8. Sep. 1534

Ferdinand von gots gnaden Römischer Künig zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Ohaim vnd Fürst Wir geben deiner Lieb gnedigelichen vnd freundtlich zuerkennen, das Wir die Rö. Kay. Mt vnsern lieben Bruedern vnd Herren als Obrist Hawbt vnd vorgeer aller des heiligen Reichs Stende genaigt vnd gewegen vermerkhen die gefallen Aindlif Järig Swabisch Punds Ainigung, oder ain newe mit leidlicher maß helffen auffzurichten vnd in das Werch zu bringen aus den vrsachen, die sein Lieb vnd Kay. Mt auff gehandelten Punds vnd versamlung tagen, derzeit gedachter werenden Ainigung vnd noch vor Ausgang vnd endung derselben durch Irer Kay. Mt verordnet Comissari gemainen geweßten Bunds Standen fürtragen lassen, vnd hat vns derhalb aufgelegt vnd beuolhen in namen vnd von wegen Irer Kay. Mt allen Stenden so in der verschinen Punds Ainigung gewesen sein, ainen tag verrer Handlung anzusetzen vnd zubenennen, dieweil Wir dann nit weniger, als die gedacht Rö. Kay. Mt Erwegen vnd bedenckhen, das bey gegenwürtigen geferlichen vnd sorglichen löuffen allem Erbern Wandl vnd Wesen ain khünfftiger statlicher Pundt im heyligen Reiche in vil Weg hoch nutzen vnd fürstendig sein, vnd wo kainer auffgericht, sonder aus nit nottürfftigem bedencken angestelt wirdet, solches die benelte beswerlichen Leuff noch ergere vervrsachen mag, wie dann aus verloffnen handlungen, da der Pundt noch gewert, in Wirden vnd aufrecht gewesen, was guets der gewirkht, vnd da Er nachgeends zergangen ist, was vbels vnd beswerlichs darans verfolgt, wol vnd leichtlich abzunemen ist, vnd derhalben Wir vnsers tails zu aufrichtung voriger Ainigung oder ainer Newen auch sondere naigung tragen, zu derselben auch zuuerhelffen begerig sein, So haben Wir zu gehorsamer vollziehung angetzaigter Kay. Mt gegeben beuelhs, nach zeitlichem vorgedengken der Sachen ainen gemainen versamblung aller vorgewesten Bundstände in vnser vnd des heiligen Reichs Stat Swabischen Werdt Nemlichen auf den nechsten tag nach der heiligen dreyer Künig tag schierist khünfftig zu halten angesetzt vnd benennt, vnd dieweil Wir dann durch den vertrag zu Kaden aufgericht mit deiner Lieb des Fürstenthumb Wirtenberg vnd anderer sachen halber veraingt vnd vergleicht sein, So haben Wir derselben diesen fürgenommen Tag von gedachts Fürstenthumbs Wirtenbergs wegen, so in voriger Punds Ainigung gewesen ist, aus gnediger [illegible] vnd freundtlichen Willen auch verkhünden wollen in Namen vnd von wegen gedachter Kay.

Kay. Mt, auch für vns selbs genediglich begerend Dein Lieb die wolle angetzaigten tag in aigner Person besuchen, oder im faal Ehehaffter verhinderung derselbige statliche ansehelichе Ret mit gnugsamem Gwalt abfertigen vnd schikhen, Also das Sy auf bemelter Heyligen dreyen Künig tag zu Abents an der Herberg seyen Auf der gedachten Rö Kay. Mt Comissari Werbung vnd furtrag die auf solchen ernenten tag fürkomen wirdet mit vnd neben vnsern verordneten Reten, die Wir auch statlich schickhen wellen vnd andern Stenden vnd Potschafften von Aufrichtung voriger Punds Ainigung oder ainer Newen, wie dieselbig zu erhaltung Frid rechtens Rue vnd Wolfart Teutscher Nation in gemain vnd yedem zu fridlicher Regierung bewonung vnd sicherer besitzung des seinen gefunden werden mag, zu beratschlagen zu handlen vnd zuslieſſen vnd demnach nit ausen bleiben oder zuschickhen vnderlassen, das wirdet die auffrichtung der alten vorgewesten Punds Ainigung oder ein Newen hoch fürdern, allen Stenden deiner Lieb vnd derselben Land vnd vnderthanen zu allem gutem gelangen vnd die ertzaigt auch daran gedachter Kay. Mt vnd vns sonder gehorsambs vnd gnedigs Wolgefallen gegen derselben in gnaden vnd allem gutem zuerkennen, Geben in vnser Stat Wien des xviii. tags des Monats Septembris Anno ꝛc. im xxxiii. vnserer Reiche des Römischen im vierdten vnd der andern im Neundten.

Ferdinand.

Num 30.

Afterlehensbrief Herzog Ulrichs, als derselbe von Kön. Ferdinanden mit dem Fürstenthum Würtenberg belehnet worden. d. d. 9. Aug. 1535.

Wir Ferdinand von gots genaden Römischer Künig zu allen zeiten merer des Reichs in Germanien zu Hungern, Böheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi vnd Wirttemberg ꝛc. Graue zu Tirol ꝛc. Bekennen offenlichen mit disem briefe vnd thun kundt allermenigclich, Als der vertrag wölher am Montag nach Johannis Baptiste des Funffzehnhundertisten vnd vier und dreissigisten Jar in unnser Stat Kadaw in unserm Künigreich Beheim gelegen durch die Hochwirdigen in got vater Hochgebornen unser lieben Freundt Neuen Schwägern Churfürsten und Fürsten Herrn Albrechten der heiligen Römischen Kirchen des Tittels sancti Petri ad vincula priester Cardinaln und Ertzbischoff zu Meintz und Magdenburg des heiligen Römischen Reichs in Germanien ErtzCantzler und Georgen Hertzogen zu Sachsen, Lanndtgrauen in Düringen und Marggrauen zu Meissen zwischen unser ains und dem Hochgebornen Ulrichen Hertzogen zu Wirtemberg und Tegkh, Grauen zu Mumplgart unserm lieben

ben Oheim und Fürſten andersthails von wegen des Fürſtenthumbs Wirtemberg aufgericht iſt under andern vermag, das des benelt Furſtenthumb Wirttemberg mit dem Wir hieuor von der Römiſchen Kaiſerlichen Maieſtat unſerm lieben Brueder und Herrn genedigelichen und freundlich belehendt hinfüran unſers Haws Oeſterreich Affterlehen ſein und gedachter Hertzog Vlrich daſſelb von uns als Regierenden Ertzhertzogen zu Oeſterreich zu Lehen empfahen, Und Wir oder unſern Erben Ertzhertzogen zu Oeſterreich nach abgang gedachts Hertzog Ulrichen verpunden ſein angezaigt Fürſtenthumb ſeinen Mannlichen celichen LeibsErben zu Lehen zu verleihen und Sy die Hertzogen von Wirtemberg, ſo offt ſich der faal begibt ſolches von dem Haws Oeſterreich alſo zu Affterlehen zu empfahen ſchuldig ſein ſollen, wie dann ſolches gedachter vertrag nach lengs außweißt. Das darauf gedachter Hertzog Ulrich von Wirttemberg zu gehorſamlicher volziehung angeregts vertrags an heut Dato vor unſer in aigner perſon erſchinen iſt unnd hat uns underthenigelich angeſuecht und gebetten das Wir Jme gedacht Furſtenthumb Wirttembergk und Tegkh mit allen und yeden gezircken, Steten. Schlöſſern. Märckten. Flegken. Lewten. Stucken. Gullten und Güetern. Furſtlichen Regalien Hochaiten und Oberkaiten. gaiſtlichen und weltlichen Lehenſchafften, Pann und Achten. Hohen und Nidern Gerichten. Hoch und Schwartzwälden, Schätzen, Perckwerchen. Muntzen. Willdpan. geiaiden, viſchwaſſern. viſchwaiden. Meuden Zöllen und ſonſt allen andern gerechtigkaiten und zuegehörungen nindert nichtz dauon auſgenomen oder hindangeſetzt, wie die von allter her und ſonderlich bey unſern Jnhaben in und zu dem vilbemelten Land und Fürſtenthumb Wirtemberg und Tegkh gehört, genutzt und gebraucht worden ſein. und Wir hieuor als Regierender Ertzhertzog zu Oeſterreich von gemellter Römiſchen Kayſerlichen Majeſtai und dem heiligen Reiche zu Lehen emphangen haben. als gegenwürtiger Regierender Ertzhertzog zu Oſterreich zu Affterlehen zuuerleihen genedigelichen geruchten. Alſo haben Wir angeſehen des gedachten Hertzog Ulrichs underthenig anſuechn bit und begern und das ſich ſein Lieb uns und unſerm Haws Oeſterreich getrew und holld zu ſein erbeut. und darumben mit wolbedachtem muet guetem Rat und rechter Wiſſen bemeltem Hertzog Ulrichen das gedacht Furſtenthumb Wirtemberg und Tegkh mit allen und yeden Gezircken Steten Schlöſſern Marckten. Flecken Lewten. Stucken. Gullten und Guetern Fürſtlichen Regalien. Hochaiten und Oberkaiten geiſtlichen und weltlichen Lehenſchafften Pann und Achten. Hoch und Nidern Gerichten. Hoch und Schwartzwälden. Schätzen. Perckwerchen. Muntzen. Wildpämen. geiaiden. viſchwaſſern. Viſchwaiden. Mewten Zöllen und ſonſt allen andern gerechtigkaiten. und zuegehörungen. nindert nichts davon auſgenommen oder hindan geſetzt. wie die von allter her und ſonderlich bey unſerm Jnhaben in und zu dem vilbemelten Lannd und Fürſtenthumb Wirttemberg und Tegkh gehört und gebraucht worden ſein und rechtlichen zu ſolchem Fürſtenthumb Wirtemberg und Tegkh gehören zu rechtem Affterlehen

terlehen genedigelich verlihen, Leihen Jme auch ſolches alles als Regierender Ertzherzog zu Oſterreich wiſſentlich und in crafft diz brieues. und mainen und wöllen das der gedacht Herzog Ulrich obgemelt Fürſtenthumb Wirtenberg und Tegkh mit allen obgeſchriben zuegehörungen Nu fürterhin von uns und unſern Erben und Nachkomen Regierenden und von dem heiligen Reiche belehenden Ertzherzogen zu Oeſterreich in Lehensweis jnhaben nutzen nieſſen und gebrauchen ſoll und mag in allermaſſen und Recht, wie Wir ſolches von gedachter Kaiſerlichen Maieſtat empfangen und ſelbs Jnnen gehabt genutzt und genoſſen haben von allermenigclich unuerhindert. Doch dem heiligen Reiche ſein Oberkait und gerechtigkait, auch ernentem Herzog Ulrichen ſein Stand und Stim im heiligen Reiche. wie des Fürſtenthumb ſolches hieuor gehabt. vorbehalten und der yetzgemelt Herzog Ulrich hat uns auch darauf gebürlich glübd und Aid gethan uns und unſerm Haws Oeſterreich von ſolches Affterlehens wegen getrew und hold zu ſein. wie ſich das ainem Fürſten und getrewen Affterlehensman gebürt alles treulich und ungeuerde. Mit urkund diz brieues beſigelt mit unſerm Küniglichen anhangenden Jnſigel der geben iſt in unſer Stat Wienn den Newnten tag des Monats Auguſti im fünffzehenhundert und fünff und dreiſſigiſten unſerer Reiche des Römiſchen im fünfften und der andern im newten Jaren.

Ferdinand.

Num. 31.

Abſolution Herzog Ulrichs von der Kayſerlichen und Königlichen Ungnade wegen Eroberung des Herzogthums Würtenberg. d. d. 20. Auguſt. 1535.

Wir Ferdinand von gots genaden Romiſcher Kunig zu allen zeitten merer des Reichs ꝛc. Bekennen alis die Hochgebornnen Ulrich Herzog zu Wirttemberg unnd Tegkh Graue zu Mumplgart und Philips Lamdtgraue zu Heſſen, Graue zu Katzennellnpogen Dietz Ziegenhaim und Nidda. vnſer lieb Oheim und Fürſten in dem negſtuerſchinen Fünffzehenhundert vier und dreiſſigiſten Jar das Fürſtenthumb Wirttemberg bekriegt. Dardurch bede Jre Liebden in der Römiſchen Kaiſerlichen Majeſtat vnſers lieben Brueders und Herrn vngnad gefallen, und ſich aber die Hochwirdigen in Got vatter unnd Hochgeborn Herr Albrecht der heiligen Römiſchen Kirchen des Tittls Sancti Petri ad vincula Prieſter Cardinal. Ertzbiſchof zu Maintz und Magdenburg. Adminiſtrator des Stiffts Halberſtatt. Des heiligen Reichs in Germanien ErtzCantzler und Georg Herzog zu Sachſen Landtgraue in Düringen und

Marg-

Marggrauen zu Meiſſen vnſere lieb Freundt Neue Swager Churfürſt vnd Fürſt alls vnderhandler zwiſchen vns und den obgedachten Hertzog Ulrichen von Wirttemberg vnd Landgraf Philipſen von Heſſen in ſolchen angefangen Handel geſchlagen vnd alſo durch derſelben vnderhandler vnd Thädings Churfürſt und Fürſten furgenomen Tagleiſtung in der Stat Kadaw in vnſerm Kunigreich Beheim gehallten die ſachen ſoweit gebracht vnd gehandelt. das zwiſchen vns vnd baiden Tailen ain guetliche vergleichung vnd Friden gemacht worden iſt, wölchen vertrag und Friden. Der Hochgebornn Johanns Friderich Hertzog zu Sachſen Landgraf in Düringen vnd Marggraf zu Meyſſen des heiligen Reichs Ertzmarſchalh vnſer lieber Oheim und Churfürſt anſtat vnd in namen bemelts Hertzog Ulrichs und Landtgrauen der beden ſich ſein Lieb volmechtigclich angenomen zehalten zuegeſagt und angenomen hat. alles Inhalt deſſelben verbriefften vertrags daruber verfaßt vnd aufgericht. wölches datum ſteet zu Kadaw am Monntag nach Johannis Baptiſte in obbemeltem Funffzehenhundert vier und dreyſſigiſten Jare. Und dieweil dann der yetzberürt vertrag ainen ſondern Articl in ſich helt. und mit ſich bringt. Nemblich das wir die Kaiſerlich Majeſtat mit vleis erbitten. Damit ſein Kaiſerlich Majeſtat beden Fürſten Wirttemberg und Heſſen vergangen handlung auch genedigclich verzeihen wölle, vnd Wir auf ſolchs bey hochernennter Kaiſerlicher Majeſtat ſo viel vleis gethan haben, das ſein Lieb vnd Kaiſerlich Majeſtat vns mit vnſer Fürbitt für gedachten vnſern Oheim Hertzog vlrichen von Wirttemberg beſchehen genedigclich vnd Brüederlich erhört vnd geweret vnd vns daneben Irer Majeſtat ſonderlichen vnd vollkommen gewalt gegeben hat. anſtat vnd von wegen Irer Kaiſerlichen Majeſtat den mergedachten Hertzog Ulrichen von Wirttemberg von ſolcher angezaigter Irer Kaiſerlichen Majeſtat vngnad. darein ſein Lieb mit ſolcher handlung wie obſtet kommen iſt gegen vollziehung des Kadawiſchen vertrags zu abſoluiern vnd zu entledigen vnd widerumb zu Irer Kaiſerlichen Majeſtat Genad aufzenemen. Das Wir demnach auf ſolche der Hochgedachten Kaiſerlichen Majeſtat genedigiſte bewilligung vnd gegeben Gwalt. vnd auf benannts Hertzog Ulrichen derhalben an vns beſchehen anſuechen vnd bitten an ſtatt vnd von wegen gedachter Kaiſerlichen Maieſtat ſein Lieb von berüerter Kaiſerlichen Majeſtat vngnad entledigt dauon gentzlich abſoluiert vnd widerumb in Irer Maieſtat vnd des heiligen Reichs gnad und huld genommen haben. Thun ſolches alles hiemit rechter wiſſen. in crafft ditz brienes Solchermaß vnd geſtalt, das ſich derſelb Hertzog Ulrich noch die ſeinen nach Inhalt vnd auſweiſung des Kadawiſchen vertrags vnd wie ſein Lieb ſolches one das als ain Furſt. Mitglid vnd verwondter des heiligen Reichs ſchuldig iſt. in kunfftig zeit wider Jr Kaiſerlich Maieſtät vns vnd das heilig Reich zu thatlichem fürnemen. angriff oder Practicierung nit gebrauchen noch vermögen laſſen, ſonder ſich demſelben Kadawiſchen vertrag in allen Puncten und Articln gemeß halten. vnd dawider bey vermeidung Irer Kayſerlichen Majeſtat Straff vnd vngnad

mit handlen solle. Doch vorbehalten vnd vnbegeben des Fueßfalls gegen Kayserlicher Majestat nach vermüg vnd Innhallt des Kadawischen vertrags ongeuerde. Mit vrkund ditz brieues der geben ist in vnser Stat Wienn den zwantzigisten Tag des Monats Augusti im fünffzehenhundert vnd im Fünff- und dreissigisten vnserer Reiche des Romischen im Fünfften und der andern im Newnten Jaren.

Ferdinand.

Num. 32.

Herzog Ulrichs Befehl an seinen Obervogt Hansen von Gärtringen genannt Harder und seinen Untervogt zu Tübingen Hannß Bentzlin keine Winkel-Prediger zu dulden und auf die Lehre der Prediger gutes Aufsehen zu haben. d. d. 15. April 1535.

Von gots gnaden Ulrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern Grus zuuor. Lieben getrüwen, Nachdem Wir bericht werden, das sich an etlichen Orten in vnnserm Fürstenthumb haymlich Versamblungen vnd Wingkelpredigen zutragen wöllen, daruß nichtzit anders dann Widertäufferisch vnd ander dergleichen secten vnd offrürisch rotten erfolgen und erwachssen thund, wölliche dann dheiner Cristenlichen oberkheit zugedulden, Sonnder ein jeder mit Cristenlichem Yfer vnd ernstlicher straff fürzekhomen, denen zu begegnen, vnd gentzlichen abzuschaffen geflissen sein soll, diwyl Wir nun dem almechtigen zu Lobe und Eer, ouch umb vnserer vnderthonen säel seligkheit willen, das heilig Euangelium vnd pur Lauter Rein Wort gottes, on einicher menschen zusatz in allen pfarhen unsers fürstenthumbs offenlichen zu predigen, ouch cristliche vnd dem Worts gottes gemäss ordnungen vnd Cerimonien anzurichten fürgenomen haben, darneben aber alle heymliche Wingkellprediger zusamenschlupffung der Widertouffer, auch ander offrürisch secten vnd Rottierung abzuschaffen und in dheinen Weg zugestatten, dem allem nach Beuelhen Wir euch ernstlich, vnd wöllen, das Jr in dem allem ein Fleyssigs vnd guts uffmergken haben, Ewer kundschafft So tag So nacht an den argwenigen orten machen vnd halten wöllend, Wa dann Jr also befindend das sollich heimlich versamblungen vnd Wingkelpredig, ouch dergleichen Widertheüferisch secten oder hendel sich zutragen wolten, das Jr mit gantzem vleyss darjnn sehen, dieselbigen vnd sonderlich die vermeinte vorsteher oder prediger, Wa man anders die also betritt oder von sollichen Wingkelpredigern oder Lerern ein gewissen grund erfert und man sie betretten vnd ankhomen kan, ouch wa ander, die sich offrürischer Zengkischer Wort vernemen und hören liessen, weren, dieselbigen fengklichen annemen vnd bewaren vnd vns sollichs jederzeit zuwissen thon, vnd daran euch nit varlessig, Sonnder mit bestem vleyß erzeigen, das zu

geschehen

geschehen Wöllen Wir vns gentzlichen verlassen, datum Stutgarten den xv. Aprilis Anno ꝛc. xxxv.

J. Cnoder.

P. S. Wollt euch sonderlich in der Statt vnd vff allen pfarren vnd predicaturen in Euwer Amptsverwaltung gegen den pfarrern vnd predicanten die dartzu verordnet seien oder füro werden, ain ernstlich fleißigs vffmercken haben lassen, was ein jeder leer vnd predige, vnd ob sie damit einander nit widerwertig seien oder ain vngleichait halten vnd anders predigen dan das pur luter Euangelium vnd gots Wort, wie sie sich auch sonst daneben mit Irem Wandel leben vnd Wesen halten vnd in dem allem vns Irs thuns vnd lassens yetz vnd fürohin aigentlich berichten, damit Wir derhalb yederzeit nach notturfft vnd gestalt der sach gepürlich Insehens thun mögen, verlassen Wir vns Ernstlich actum ut in literis.

Num. 33.

Revers des Abten Johann von Anhausen wegen Abtrettung seines Gotteshauses an Herzog Ulrichen gegen ein jährliches Leibgeding. d. d. 15. Maji. 1536.

Wir Joham Apte des Closters Anhausen, Bekhennen offenlich mit disem brieue, Nachdem got der allmechtig verschiner zeit dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Hern Vlrichen Hertzogen zu Wirtemperg vnd zu Tegkh, Graue zu Mümpelgart ꝛc. Vnserm gnedigen Fürsten und Herren, sein göttlich gnad gantz Reychlich verliehen und in sein Fürstenthumb gnedigklichen widerumb eingesetzt, ouch nachtmals Schloss und Herschafft Helenenstein vnd Heidenheim mit aller zu vnd Ingehörde Sampt dem Erbschirmb der Clöster Anhausen vnd Herbrechtingen, darumb dann sein fürstlich gnad zu Dangksagung sollicher vnaussprechenlicher güte vß Cristlichem fürstlichem gemüte das heilig Evangelium in seiner fürstlichen Gnaden Fürstenthumb zuerkhünden verordnet vnd dem selbigen gemeß ein gemeine ordnung zuhalten angericht vnd geoffnet, derhalben haben Wir mit hertzlicher dangksagung der vätterlichen Trewe durch hochgedachten unsern gnedigen Hern vsser gantz Cristenlichen vnd fürstlichem Gemüte angebotten und bewisen statt geben, Das Wir demnach gantz freys güts Willens Wolbedacht Rechter Wissent vnd vernunfft vngezwungen vnd ungetrungen mit dheinen geferden hinderkhommen vsser erbern Cristenlichen Redlichen vrsachen die zum theil oben gehördt, vns darzu bewegt, von dem benanten unserm gnedigen fürsten vnd Herrn zu Völliger abuertigung ein somma Geldts, Nemblich dritthalbhundert Guldin guter gene-

mer Landswarung anderthalbhundert Guldin an barem Geldt und für die andern hundert Guldin getreyt, ein Fuder Weins, wölchs vns jährlichs vnd jedes Jars besonder allwegen vff Johannis Baptiste das halbtheil vnd dann volgends vff Johannis Euangeliste das ander halbtheil von seiner Fürstlichen gnaden Castnern zu Haydenheim vberlifert vnd zugestelt werden soll, doch das Wir sein fürstlich gnade vnd derselben Castner jederzeit gebürlich vnd nach notturfft darumb quittiern, zu rechtem lybgeding vnser Lebenlange järdlichs zu folgen mit höchster Dangksagung zu vnserm guten benügen vnderthenigklichen angenomen haben, Sein fürstlich gnad hatt vns ouch vff gnaden zugelassen vnd verwilligt alle vnsere Khleyder, Item drey Bettstatt mit jr zugehörden vnd vier Silberin Becher, die nach vnserm absterben seinen fürstlichen gnaden widerumb vberlifert werden sollen, vsser dem Closter Anhausen zu nemen vnd zu vnser notturfft zu gebruchen. Derhalben sein fürstlich gnad, derselben erben vnd nachkhomen, ouch gemelt closter oder wen die sachen belangen möchten, Wir hiemit allerding frey quitt ledig vnd louß sagen, vnd daruff by vnsern guten waren Trewen an Recht geschworn aidsstatt zugesagt gelopt und versprochen haben, Hinfürter zu öwigen Zeyten vnser Lebenlang für vnser Interesse vnd gerechtigkheit an hochgedachten vnsern gnedigen Fürsten vnd Herren, Seiner fürstlichen gnaden erben vnd nachkhommen, Desgleichen bemelt Closter Anhausen dhain wyter forderung, ansprach Recht noch Gerechtigkheit Niemmermer zu haben zu gewinnen noch zu vberkhommen oder sie darumb ferner mit oder Unrecht fürzunemen, zu bekhomen, noch zu beschweren weder durch vns selbst, noch jemands andern, wie das immer geschehen möcht, dheinswegs, Sonder das hochgenanter vnser gnediger fürst vnd Herr, seiner fürstlichen gnaden erben vnd nachkhommen bemelt Closter Anhausen vnserthalben jnn Allewege vngejrrt vnd vnuerhindert fürohin geruwigklichen Inhaben nutzen niessen gebrauchen vnd damit fürnemen handlen, schalten, walten, schaffen, werben, thun vnd lassen nach seiner Fürstlichen gnaden derselben erben vnd nachkhommen Wolgefallen, vnd hierauff So verzyhen, begeben Wir vns, aller und jeder priuilegien, gnaden, Fryheiten vnd Rechten, geistlicher vnd Weldtlicher dispensacion, absolucion, Restitution, Relaxsacion, ouch Bündnussen Schirmvereynungen, gebott verbott, ordnung Satzung der Concilien Bäpsten Römischen Kayfern, Khönigen, Fürsten, Hern, Stetten Lendern, Besonder der Rechten gemeiner Verzyhung widersprechende vnd gemeinlich aller vnd anderer Fryheiten vsszüge vnd Behelffe vnns deren in aynichen Wege hiewider zu gebruchen, dann das alles zu Widertryben des so vorgeschriben stadt dhein krafft noch Wirgkung haben solle, alles getruwlich vnd vngeuärlich, vnd des zu warem vrkhunde, haben Wir unser Apthy Jnnsigel offenlichen thun hengken an disen brieff, den Wir ouch mit eigner hand vnderschriben, vnd zu noch merer sicherheit haben Wir mit vleyss gebetten vnd erpetten, den edlen vnd vesten Rudolffen von Westerstetten zum altenberg diser zeit

vogt

vogt zu Geyßlingen vnsern lieben vnd guten freund das er sein eigen angeborn Insigel doch Ime vnd seinen erben in allwege one schaden, Neben das vnser an disen brieff gehengkht hat, des ich jetzgenanter Rudolff von Westerstetten mich von bitt wegen gethann haben hiemit bekhennen, Beschehen vnd geben vff Monntag nach dem Sonntags Cantate von Cristi geburt vnnsers lieben Herrn, Als man zaldt Thusent Fünffhundert dreyssig vnd Sechs Jaure.

Johannes Abre zu Brentzanhaussen
Subscripsit manu propria.

Num. 34.

Bedenken etlicher Teutschen Gottsgelehrten von dem Gebrauch und Verwaltung der Kirchen-Güter.

Erstlich ist nicht zu zweifeln ein jede Oberkeit ist schuldig in jren Gebieten vnrechte Gotzdienst abzuthun vnd rechte anzurichten, die pfarren vnd schulen zu bestellen vnd den personnen nottürfftige vnderhaltung zuuerschaffen, vnd das die oberkeit disen dienst vnd dieses Werck Got schuldig seie, ist in vilen vnsern schrifften clar vnd vnwidersprechlich erwisen. So spricht Esajas Et reges erunt nutritores Vestri & regine nutrices, das ist Fürsten vnd Stett sollen die Kürchen erneren vnd vnderhalten, Ja also werden die Policie auch Gottes Dienerin vnd seind in jrem fürnemsten Ampt vnd Werckh so sie zu Gottes Lob dienen vnd die Kürchen vnderhalten vnd schützen, dann vmb dieses Wercks wyllen hatt Gott Regiment vnd politicam societatem geordnet das darinn leuchten sollen sein nam Ler vnd Kürche, vnd Wa solhs nit ist als by den Haiden, da gend die Regiment nicht in rechter Ordnung, vnd wans gleich weise geschickte Leut sind, als Alexander vnd seine gesellen gewesen, So ists doch nur ein hauff Cyclopum der one Got ist vnd zu ewiger verdammus verordnet.

Und ist in somma nicht zweyfeln, der gesetzte grund pleibt vest, nemlich das die Weltliche oberkeitt schuldig ist die pfarrern vnd schulen recht zu bestellen vnd abgöttery abzuthun.

Zum andern Wa nun die oberkeit in pfarren die vnrechten Gottesdienst abthut, ist nicht zweiflen, die pfarrgüeter pleiben der Kürchen, dann so keine pfargüeter da weren, were die Oberkeit schuldig Nüwe güeter datzu zu verordnen, vnd allen pfarrLeuten etwas vfzulegen wie Jre Voreltern gethon haben, vnd wie geschriben stet ad Galatas, (c. VI. v. 6.) der zuherer ist schuldig dem Lerer zu Lonen, vnd hatt also die Kürch dominium derselbigen güetter, Aber die Weltlich Oberkeit ist schutzher darüber, vnd soll sie erhalten vnd den personen jr vnderhaltung dauon verordnen dises alles ist offenntlich.

Zum

Zum dritten so ein vndichtiger prediger oder pfarher entsetzt würd, das das Amt einem tüchtigen beuolhen, so volgt der sold dem dichtigen vnd nicht dem vorigen laut der Regell, beneficium datur propter officium vnd ist diſes offenlich an vilen orten in Rechten vßgetruckt, so spricht Cristus, dignus est operarius mercede vnd reymt sich nicht hieher das etlich fürgeben, so einem ain prebend gelihen, möge man denselbigen nicht entsetzen sein Lebenlang, gleich als ob Jme ain Ritter Lehen sein Lebenlang verschriben, diſe Kürchen lehen sind Empter vnd volget das stipendium dem Ampt, vnd seind nicht frew donationes, wie etliche rümen, sie sitzen in der possession, man kenne sie nicht entsetzen.

Zum vierdten von pfar vnd schulgüetern ists leicht zuuersten, das solche billich also gehalten würden, wie gesagt ist, Nun wellen Wir weiter von Stifft vnd Closter güeter sagen.

So die oberkeiten die vnrechten Gottesdienst darin abgethon, pleiben die güeter der rechten Kürchen wie Augustinus schreibet, das der Donatisten Kürchen güeter billich der rechten Kürchen zugewandt werden vnd ist die Weltlich oberkeit schützer darüber, hat dieselbigen zubestellen, wir andere publica bona, darumb die fürsten vnd stende dieſes theils recht gethon, das sie in jren gebieten in stifften und Clöstern die vnrechten gottesdienst abgethon vnd die güter in Jre verwaltung genomen, dann gantz kein zweifel daran, das sie beides schuldig sind, die vnrechten gottesdienst abzuthun, wie das erst vnd ander gebot leren, vnd die verwaltung der güeter anzunemen, als patroni vnd schutzhern gemeiner güeter vnd insonderheit der Kürchen güeter, So soll auch niemandt haben Imperia, dan die Weltlich oberkeit, dann dweill solche güeter alls Stett vnd dörffer eins zwangs vnd der hohen Jurisdiction bederffen, gebürt sich derselbigen nicht den Kürchen personen, sonder der Weltlichen oberkeit anzunemen.

Zum fünfften, daby ist aber die oberkeit schuldig dieselbige güeter nicht den Kürchen zu empfremden, sondern sie trewlich zu erhalten vnd dauon erstlichs das predigamt und schulen nach notturfft bestellen, zum andern soll dauon hilff geschehen den Armen leuten vnd so es grosser güeter sind, ist billich, das man dauon der Armen Jugend, Edlen vnd vnedlen in Landen hilff thut zum Studio.

Item den Kürchendienern, so schwach werden vnd emeriti seindt, vnderhaltung zuuorschaffen.

Item das man einen vorrath erhalte, dauon man in theurungen den Armen helffen möge.

Ist nun etwas vbrig so mögen auch die oberkeiten als patroni dasselbig mitgenieſſen, dweill sie solche güeter schützen vnd ordnen mieſſen, tragen auch grossen vncosten der Religion halben souern das sie zuuor die pfarren, Schulen, Studia, Armen wie gsagt ist, versorgen.

Etliche

Etliche aber nemen nicht allein die stifft vnd Closterguëter zu sich, Sonnder bestümpeln auch die pfarren vnd Hospitaten, welches seer zubeclagen, vnd ain raub ist, den Gott ernstlich straffen würdt. Darumb Wir sie vermanen das sie diese güeter wie gesagt ist, prauchen vnd ordnen wellen.

Es were auch billich das Oeconomi gewehlet würden die der Kürchen, das ist etlich gewehleten von der Landtschafft zu jeder zeit Rechnung thetten, das man erkennen kondt, das sollichs für Kürchenguëtter gehalten vnd fürnemlich dahin verordnet würden.

Zum sechsten dweill aber der thumbstifft in grossen Stetten aigne Herschafft sein wellen, Als zu Straßburg, Augspurg, Costentz, Bremen, Magdenburg ꝛc. oder wenden für die Statt haben kein Hochait vber sie, als zu Franckfurt, Esslingen, Hamburg, Braunschweig ꝛc von disen stifften allen zugleich ist dises im grund die Warheit, das es deren Ort Pfarkürchen vnd schulen gewesen vnd sein sollten, wie sollichs darus auch zuuersten, das an denselbigen orten sonst keine pfargieter seindt, wie man dann weißt das in etlichen Stetten die Hospitall in Herrnstisst zu vncristlichen Bepstlichen bracht verwandelt seind, als zu Straßburg, Memmingen ꝛc. Item es seind vast alle stifft von den Incorporierten pfarhen gestigen. Darumb ist nicht zweifell, Es sollen die Pfarren schulen vnd armen in Stetten fürnemlich von solchen güetern verforget werden, darnach von der vbermas soldt den Kürchen vff dem Land vnd dem armen Adell hilff gescheen.

Darumb so ain vergleichung fürgenomen würde, fordert solcher Stett hohe notturfft, das Inen etliche Kürchenguëter zugestellt werden, sovill sie zu rechter und nottürfftiger bestallung Irer Kürchen, schulen vnd Hospitalen bedörffen, und würde alsdann zureden sein, welche stifft dem Adel vnd der auch hilff bedarff, zulassen, vnd welche den Stetten vbergeben sollten werden, dann es ist den Stetten nicht meglich Ire Kürchen in die lenge zuerhalten vnd leut vffzuziehen, So sie Irer stifften vnd Lehen gantz beraupt sein sollten, wie solchs aller Stett Botschafften gnugsam wissen zu berichten.

Können sie aber solchs durch Handlung nicht erlangen, so ist gleichwoll die Warheit, das sie recht thun, so sie die abgottischen pfaffen vnd verfolger rechter Leer von sich verjagen vnd so es jnen meglich die Kirchenguëter, souill zu Irer bestellung vonnötten zu sich bringen, wie die zu Hamburg vnd Minden etliche güeter den Stifften entzogen zu notturfftiger bestallung jrer pfarren.

Das man aber dagegen sprechen will, Es sye der Kaiser allein patronus, derselbig soll solliche güeter ordnen zu jrem rechten prauch, daruff ist ain kurtze Antwurt, dweill der Kaiser vndichtige personnen in disen güetern schützet vnd erhellt, so derffen die Kürchen vff sein vorderung oder beuelch hierin nicht warten. Exemplum der Kaiser Decius fordert von Laurentio der Kürchen schetz, Nun hatt man gleich wie

jetzund des Kaisers Hoheit anziehen mögen, Aber Lorentius wollt Im nichts geben, Also Ambrosius wollt vffs Kaisers gebott den Götten nicht die Kürchen einreumen vnd sprach, Ob man wol sagt alles seye des Kaisers, So sy doch die Kürch des Herrn Cristi. Also pleibet der waren Kürchen jre gerechtigkeit jre güeter so sie Inhatt, zubehalten, auch an denen orten einzunemen, dahin sie zu vnderhaltung der ministerien fürnemlich gestifftet, wie das Pfargut dem rechten pfarher volgen soll vnd muß so man den vntichtigen entsetzet, wie daroben angetzaigt.

Und ist den güfftigen Schlangen im Camergericht jre List nicht zuzulassen, welche die sachen von Kirchengüetern nicht für Religionsachen versten wollen, dann auch diser Artickel ain leer = artickel ist, das die papisten, Pfaffen vnd Münche in den Kürchen güetern sitzen als dieb vnd Rauber vnd das Kürchengüeter wie Pfargüeter dem Rechten Ampt volgen sollen vnd seind nicht freie Lehen, die man ainem solchen miessigen Gottlosen Hauffen geben soll vnnutzlich vnd in vnzucht zuuerschwenden, wie sanct Petrus geweissaget, das die Kürchen prelaten die Elemosinen mutwilliglich verschlemen werden, So wissen sie selbs das Jr aigne Canones diese sach nicht für ein Weltlich fach halten.

Disen vnsern Bericht von Kirchengüetern bitten Wir wellen vnser gnedigste vnd gnedige Herrn von vns gnediglich annemen, dann Wir gantz nicht zweifeln, dise meynung seie warhafftiglich gegründet in Gottes Wort vnd den alten Canonibus vnd Kaiserlichen Gesetzen, so man sie in jrem natürlichen rechten verstand one sophistery verstenn will, gantz gemeß, darumb auch meniglich aus diesem bericht sein gewissen vnderrichten vnd treten mag, Gott welle allen Cristenlichen Regenten dise gnad verleihen das sie die Kürchen Aemter vnd Studia Stattlich helffen erhalten vnd fürdern.

Sachsen { *Justus Jonas D.* / Johannes Bugenhagen Bomer *D.* / Caspar Creutzinger *D.* / Philipps Melanchton.

Magdenburg { *Nicolaus* Amßdorff. / *Nicolaus* Scheubell.

Herzog Hainrich zu Sachsen.

Hessen { *Antonius Corvinus.* / Johanno Aymanß. / Balthasar Raydus.

Strasburg, *Martinus Bucerus.*

Nassaw. *Erasmus Sarcerius.*

Bremen. Johannes *Amsterdamus.*

Ego Doctor Pomeranus mea manu pro eo subscribo, Nam ipse me per literas rogavit.

Num. 35.

Num. 35.

Ordnung eins gemeinen kasten, für die armen, wie der allenthalb im Fürstenthumb Wirtemberg angericht soll werden. Anno M. D. XXXVI.

Ordnung eins Gemeinen Castens.

Von Gottes gnaden, Wir Ulrich Hertzog zu Wirtemberg vnnd zu Tegk, Graue zu Mümppelgart. ꝛc.

Dieweil alle Göttliche gesatz vnd gebott, in zweyen fürneinlichen stucken begriffen sein, Nemlich Got den almechtigen, von gantzem hertzen seel vnd krefften lieben, vnnd den nechsten als sich selbs, daher dann auch Christus mit leer vnd exempel, auf brüderliche liebe, so treffenlich allenthalben getriben hat, Vnd dann ye war, das dem Allmechtigen, der vnser hilff gar nichts bedarff, von vns nichts gefelligers noch angenemers beschehen mag, dann was wir umb seins namens willen, unserm nechsten mit wercken der barmhertzigkeit, vnd milter hand erzeigen, die er nit minder, als die höchste guttat anzünemen vnnd zübegnaden versprochen hat, Wöllen wir nun, den namen Christi nit vergebenlich tragen, müssen wir vns des willen Gottes, vnd sunst Göttlichen beuelchs gegen vnserm nechsten in Hungers auch ander not, auff das höchst beflissen, wellichs wir auch souil mer zů thun, vnns undernemen sollen, souil die not höher vnnd grösser vor augen ist, dardurch wir bey dem güttigen barmhertzigen Gott (der sein Augen stätigs, auf den armen hat) gnad zůerlangen gantz tröstlich hoffen solien. Dieweyl dann ein grosse vnd merckliche anzal armer leut hin vnd wider, in vnserm Fürstenthumb befunden werden, wil die hoch notturfft erfordern, derselbigen mit höchstem fleis fürzůsteen, maß vnd ordnung zůgeben, damit das heilig almusen, dester nutzlicher angelegt vnd denen so des notturfftig sein, damit des stattlicher geholffen werde.

Hierumb Gott dem allmechtigen, vnserm trewen vatter, vnnd allerliebsten seeligmacher Christo Jesu, zů lob vnnd ehr, dem armen zů hilff vnd trost, auch besserung, des gemeinen nutz, damit reich vnnd arm dest füglicher bey einander bleiben vnd wonen mögen, so wöllen wir, das ein yede statt vnd ampt vnsers Fürstenthumbs, nachfolgendt ordnung fleissig fürneme vnd deren ernstlich geleb vnnd volnziehung thüe. Welche wir auf drey haupt Capitel gestelt haben.

Das erst Capitel,

Durch welliche weg ein gemeiner kast aufgericht mag werden, vnnd was darein gefallen soll.

Erstlich, von bestendigem vnd gewissem einkommen, soll zůsamen geschlagen, vnnd in ein Kasten eingezogen werden, alles was bißanher, auf messen, vigilien, ewige liecht, wachs vnd öl, gewendt ist worden.

Item, was von pfründt gütter, von der Herrschafft, stett vnnd dörffer, dem gemeinen allmůsen zů gůt, zů wegen gebracht mag werden.

Item, was der heilig, die Fabrick, Presentz, Salue, Spenn, brůder vnd pflegschafft, vnnd dergleichen fallen haben.

In summa, was man über der Kirchen vnnd schulen diener besoldung, auch des Kirchen baws erhaltung erůberigen mag, soll alles den armen zů steůr kummen.

Zum andern,

von vngewissem zůfelligen einkummen.

Soll man, Erstlich auf yedes Fest, vnnd Sontag in der Kirchen, nach der predig mit den säcklen das almůsen sammelen.

Es soll auch vor yeglicher kirch thůr, ein erbarer mann mit einer Tafel oder schüssel, das almůsen zůempfahen steen vnd warten.

Item, es sollen etlich verordnet werden, die auf Sontag vnd Mitwochen, durch alle gassen gan, das allmůsen zů empfahen, vnnd zusammeln, deren yeglicher tragen soll in der hand, ein beschloßne büchs, das gelt darein zůempfahen, und auff dem rugken ein korb oder butten, das brot oder anders darein zůsamlen, vnd mit der andern hand ein glocken oder schellen, damit menigklich vermandt sey, das almůsen zůreichen, vnnd was die also sammelen, an gelt, brot oder anderm, das alles sollen sie, von stund an, den geordneten pflegern zů vnderhaltung des obgemelten almůses überantwurten.

Vnd damit nit allein der Burger oder einwoner, sonder auch der frembd gast, sein hilff vnnd handtreichung zů vnderhaltung sollichs almůsens thůn möge, So soll in oder vor der kirchen ein stock auffgericht vnnd gesetzt werden, mit angehengter tafel, deren gemäld zůr handtreichung, ein yeglichen vermanen mög, Auch in ein yeglich würtshaus ein verschloßne büchs bey der wand des obern tisch angehengt, darzů ein bedeuttung zu reichung des heiligen almůsens gemaldt, vnd den würten sonderlich beuolhen werden, jre Gest zů steur vnnd handtreichung, getrewlich vermanen,

nen, dieſelbige ſtöck vnd büchſen, ſollen die geordneten, alle Sampſtag gegen abent auffthün, vnd das gelt den pflegern überantwurten, vnd die wider beſchlieſſen.

Item wa die pfleger frembde erbare leut vorhanden merckten, mag man zu jhnen den ſämler, auch in die herberg mit der büchſen ſchicken.

Item im herbſt, ſoll man für die armen wein ſamlen, vnd in der ernd frucht, zů ſeinen zeiten, ops vnd anders, alles dem almůſen zů gůt.

Item, auff den hochzeiten in der Kirchen, wann man die Eegemacht hatt, ſollen die hochzeyt leůt, wie ſie vor zeytten auff den altar geopffert, yetzundt den armen etwas zůſteůrn vermant, und daſſelbig von einem Diacon, empfanhen, oder in ein ſtock geſteckt werden.

Item, es ſollen auch die Pfarrer, unnd Diacon, die krancken vnd ſterbenden, ſo ſollichs wol vermögen, und nit ſonderlich leibs oder angeborn arm erben haben, zů eim Teſtament, vnd milter handtreichung, in der armen kaſten, mit höchſtem fleis vermanen.

Item, es ſollen die leut, ſo mit der leuch gehn, deſſelbigen gleichen jr almůſen zůgeben vermant werden.

Item, die pfleger ſollen auch das jhenig, ſo am hoff von wein und brot überbleibt, unnd des den armen zůgůt aufgehebt wirdt, zů ſeiner zeit außteilen.

Item, man ſoll unnſern gnedigen Herren, auch erinnern, und bey ſeinen Fürſtlichen gnaden anhalten, umb ein tägliche handtreichung den armen.

Item, wa etwan in Stetten oder Flecken, am almůſen zů underhaltung der notdurfftigen zerrinnen wurde, ſollen die pfleger, und Diacon der armen, die reichen, ſo eins vermögens ſein, inſonderheit anſprechen und erſuchen.

Item das man zů wolfeilen zeiten, wa můſſig gelt vor handen were, frucht wein und anders, zu einem vorrhat der armen auffkauffen.

In ſumma, das der ſchrag für die armen allenthalben zum marckt geſtellet werde.

Item, Meſsgewandt, und kirchenzier will unſer gnediger Herr auch dahin laſſen dienen.

Wa auch kaſten unnd Spital, nit zůſamen gezogen möchten werden, ſunder alſo getrennt unnd geſcheyden můſten bleiben, und aber die Spital, und ſiechenheuſer, über die tägliche unterhaltung, jrer armen etwas in kaſten ſchieſſen möchten, ſollen ſie dem armen Kaſten zu hilff kummen, in ſumma es ſoll ye ein armer dem andern die handt reichen.

Das ander Capitel,

wem man aus dem kasten geben, helffen und rhaten soll, und wie sich die halten sollend.

Etlichen müs man lautter umb Gotswillen geben und helffen, on hoffnung der erstattung unnd widergebens, dieselbigen, es seyen mann oder weib, kinder oder alt, sollen vornen an jren kleidern, offenlich vnd unuerdeckt, der statt, in der sie begriffen, zeichen stätigs an jnen tragen, damit yederman sehen mög, wem sollichs gegeben, Und wo derselben eins ob dem spil oder sunst in den würtsheüsern heimlich oder offentlich, bei dem wein erfunden wurden, darauff dann all geschwornen, unnd sonderlich die stattknecht, ein sunder aufmercken haben sollen, der oder dieselbigen all, von denen solchs fürkompt, sollen des almüsens beraupt, und darzů dermassen gestrafft werden, damit ander sollich exempel für augen zünemen, vnd sich daruor züuerhüten wissen, alles nach gestalt und gelegenheit der personen unnd sachen.

Den andern, so nit als gar mit tiefer armůt beschwert sein, sonder ein wenig gütlen haben, müs man umb gotswillen, auff wider geben, so sies anderst mit der zeyt zů wegen bringen möchten, leyhen und fürsetzen, unnd diſe sollen mit dem bettzer zeychen, aus beweglichen ursachen nit beschwert werden.

Es soll aber mit den armen auff die mass gehalten werden, das niemandt in unsern stetten, flecken und dörffern, unnd auff dem feld weder in heüsern noch auff der gassen, das almüsen zůsamlen understeen, sonder yederman, von dem almüsen das in gemein, in yeder statt, oder Dorff zu wegen bracht, wirt notdurfftiglich versehen werden.

Und damit den einwonenden dürfftigen armen leutten dest stattlicher und redlicher geholffen, und ander beschwerlicheit und unrhat, so von den frembden bettlern und landtröcken, bißher an vil orten und enden scheinbarlich und beschwerlichen begegnet ist verhůt werden mög. So wöllen unnd gebietten wir ernstlich, das alle landtröcken, in unser Fürstenthumb nit gelassen, darinnen nit geduldt, sonder hinaus verwisen werden sollen, Dann diſe im schein angemaster armůt allerley brand, mordt, raub, diebstal, vnd verrhätterey anrichten unnd yeben, zů dem mit jrer faulkeit, gleich wie die hummel dem arbeitsamen beinlein, den armen dürfftigen das brot vor dem mund abzuschneiden understanden.

Nachdem man aber ein armen frembden mann, den die groß unuermeidenlich nott etwan dringt, durch ein land seiner notdurfft nach zuziehen, leichtlich erkennen, und underscheyden mag, von einem bräer oder landtröcken der allein auff dem bettel und faullentzen umbzeucht, sollen die landtröcken, an den grenitzen unsers Fürsten-

thumbs

thumbs abgewisen werden, und umb obangezeigter ursachen willen, zu rucken, widerumb zuziehen mit glüpten verpflicht werden, dem andern aber ein jmbis, oder wa sie verspat wurden, über nacht, von gemeinem almüsen, nach vermügen des kastens, und gelegenheyt der personen, ein zimlich steur geben, und damit furt gewisen werden, und jnen keins wegs, vor oder in den heusern zu betteln gestatt werden.

Damit auch frembde land, nit durch unsere eigne underthan, mit vnnöttigem bettel beschwert möchten werden, haben wir uns des entschlossen, das welcher von unsern landtsässen frembde landt, allein umb bettels willen durchstreichen, über unsern nachpurn und anstössern, sonder mörgliche nott ligen wölt, dem soll fürohin, das Fürstenthumb verschlossen sein, und nymmermehr auffgethan werden.

Ob aber ein dorff oder fleck, so unuermüglich were, oder der armen personen souil het, das sie in jrem flecken nit underhalten werden möchten, und aber andere flecken; desselbigen ampts des vermögens, auch der armen so wenig oder gar keiner vorhanden, so sollen alsdann denselben unuermöglichen Flecken, die andere vermöglichen, mit jrem almüsen zu steur und hilff kummen, das dann auch von der Statt desselbigen ampts verstanden werden soll, damit in allweg, souil ymmer müglich, gleicheit unnd fürdrung der armen gehalten werden mög.

Damit aber die armen und dürfftigen dest stattlicher erhalten mögen werden, so soll leuchtuertigen leuten, die schaffen mögen unnd doch nit wöllen, zertlich zeren, sich köstlich kleyden, das jr schendtlich verthun, zur leuchtfertigkeit, mit dem almüsen, in keinen weg geholffen unnd fürschub gethan, sonder der missbrauch des almüsens, ob sies schon, durch list unnd unwissenheit der pfleger zu wegen bracht hatten, bey jnen nach erkanntnus der pfleger und gelegenheit der sachen und personen, scharpff und ernstlich gestrafft, Auch diejhenigen, so der ordnung zu wider, sich des bettels nit enthalten, oder in einicherley weg, ungeschickt erzeygen wölten, die sollen gleicher gestalt, nach mass der übertrettung, in ernstliche straff genummen werden.

Darzu wellicher oder welche jr brot und anders, jnen zu almüsen geben verkauffen und an wein legen, oder in ander weg verschlecken, und nitt zur nott gebrauchen werden, der oder dieselbigen sollen dises allmüsens gar beraubt, darzu gestrafft, unnd mit weib unnd kindern, so kein vermanung an jhn helffen, auch kein besserung von jnen zu warten, ausser der Statt oder Flecken verwisen werden.

Und so arme leut gewachsene kinder hetten, die sie zum betteln und faullentzen aufferzihen, und nit zur arbeit halten würden, so sollen sie darumb angeredt unnd die kinder zuuerdingen, oder zu schulen, handtwercken, oder warzu die geschickt zu halten vermanet werden, Wa aber solch vermanung an jhnen nit erschiessen wölt, sollen sie nach gelegenheit der sachen und personen gestrafft oder verwisen werden, damit zukünfftigem unrhat beyde des gemeinen nutz und der kinder die thür verschlossen werde.

Wo auch weibs oder mans personen, so vom almüsen erhalten, anderen krancken, sunderlich den armen zu warten geschickt und tüchtig geachtet würden, sollen die schuldig sein, nach jren vermügen jren Mewen dienst hierinnen, on all wegerung zu bereitten, oder unser ungnedigen straff gewarten.

Es soll auch deren keiner, so zuempfahung des almüsens zugelassen ist, in kein offenliche noch heimliche zech, oder zum wein gehn, auch kein spil thun, sonder so der trincken wölt zur notdurfft, sol das anheimisch mit seynem weib thun, alles, ergernus zuuerhütten, Wellicher aber darüber begriffen in zechen oder spilen ersunden, soll sengklich angenommen, unnd darumb mit allem ernst gestrafft werden.

Wie es mit den siechheusern, und den armenleutten, in Stetten und ämpter gehalten werden solle.

Als sich nun offtermals befindt, das den heusern der armen sonder-siechen, vil nachteyls, durch täglich überreiten erwechst, auch mermals betrug, bey sollichen landtfarern befunden, Ist hierauff unser beuelch, dz fürohin kein frembder sonder-siech, in unsern Stetten unnd ämpter, dero geordneten heuser, mer wann ein mal gehalten, auch so einer oder mer, wider wurde kummen, der soll nachmals nit weiter eingelassen.

Es sollen auch die sondersiechen nit mer umb reitten in dem land, noch sich bettlens fleissigen, sonder in allwegen, in jren verordneten heuser bleiben.

Wa auch in unsern Stetten und ämpter leut befunden, die mit sollicher kranckheit beladen, die eines vermögens, dieselbigen sollen jr essen und trincken, nach billichen dingen bezalen, damit der armen gütter nit beschwerdt, und in abfall kummen, wa aber aus den ämptern, arm personen befunden, dieselbigen sollen auch in der Statt jres ampts eingenummen, doch soll derselbig Fleck, sich mit den verordneten der Statt vergleichen, damit billicheit in allwegen gehalten.

Insonderheit aber, sollen nachuolgende armen, mit güttiger handtreichung, bedacht werden.

Zum ersten, ein armen vatterlosen waisen, soll man zum handtwerck, schül zun ehren und haushaltung mit angeheffter vermanung der widergeltung, wo jhuen jr handt so lang wurd, mit höchstem fleis verhelffen.

Item einem gantz armen gesellen, der sein hantwerck sonder hilff unnd fürsetzung, nit anfahen noch treiben kan, soll man nach vermüg des kastens und gelegenheyt der personen, auff widergeben zimlich leihen unnd fürsetzen.

Item haus armenleuten, die mit jr arbeit allein sich und jre kindt nit können enthalten, soll man mit dem allmüsen, nach gelegenheit jrer armüt helffen.

Item

Item eim armen mann, zur zeit, oder theurung, der ſunder groſſen nachteil, ſeine gütter nit verkauffen kan, ſoll man nach vermügen des kaſtens, und gelegenheit der perſon, auff wider geben, leihen und fürſetzen.

Man ſoll auch in einer yeglichen Statt oder Flecken, da man lateiniſche ſchüler helt, etlich arme knaben nach vermögen der Statt oder Flecken, mit dem almüſen zu ſchül halten, oder jnen zum wenigſten ein ſteur geben.

Item arme dürfftige Frantzöſiſche leut, ſoll man von dem almüſen heylen laſſen, unnd die zeit jrer kranckheyt zimlich vnderhalten, oder jnen ſo ſie gütter hetten, auff die gütter, oder ſo ſie keine hetten, umb Gots willen auff wider geltung leihen unnd fürſetzen, das alles nach gelegenheit des kaſtens und der perſonen.

Item zur zeit ſterbender nott, auch ſunſt, ſo offt arme Eehalten oder dienſtknecht, auch andere frembden, vrblingen niderfellig und kranck würden, oder mit dem erbgrind unnd andern ſchweren ſuchten beladen weren, und aber von jrem eygen nit zu leben, auch von jren herren oder frawen underhaltung nit erlangen möchten, ſollen von gemeinem almüſen undergeſchleifft, geheilt, und zimlich underhalten werden.

Zum beſchluſs diſes Capitels, wöllen wir euch ernſtlich, und umb Gottes willen, hiemit all unſer underthanen, arm und reich, gemant und gebetten haben, das ſie ſich ſelbs auch jre kinder unnd eehalten, zu den predigen, das wort Gottes zuhörn, und zu lernen, mit allem fleys ſchicken, daraus dann ſie gewißlich lernen unnd erfaren werden, wes ſie ſich gegen Gott und dem menſchen arm und reich, ober und under halten ſollen, dardurch werden auch unzweiffel vil laſter und leichtfertigkeit, deren des gemein volck, und alle menſchen aus angeborner böſer neigung, vol ſeind, verhüt, abgewendt, und zu gutem gezogen, welchs dann ſunſt, on verkündung und zuhörung, des heiligen Gottes wort, nit wol müglich iſt, dann wie können, inſonderheit die jungen, wiſſen (deren gemeinlich bey dem ärmbſten am wenigſten geacht wirdt, ſich auch auff dz unfleiſſigeſt, dem gemeinen ſprichwort nach niemandt ziehe böſer kinder dann die bettler, aufferzogen werden) was ſie Gott, auch jrer oberkeit, vatter und mutter, und dem nechſten zuthun ſchuldig ſein, ſo ſie nimmer nichts dauon vernemen, ſonder alwegen, auff der gaſſen, würtzheuſern, und anderſt wa, da ſie ſein, von üppigkeit und ſchendtlichen dingen hören ſagen, lernen, ſpilen, und gotleſtern, alle leichtfertigkeit yeben, triegen, und liegen wellichs dann leider, im jungen volck, gantz gemein worden, daraus nichts anders volgen kan, dann ein gotlos leben unnd weſen, des on forcht Gottes, dahin fert, wiſſen alſo nit, was Gott gebotten oder verbotten hat, achten alles jr thun und laſſen, diebſtal, ſpilen, Gotsleſtern unnd alle leichtuertigkeit, nit für ſünd, leben erger dann die Gottloſen Heyden, wilder dann das unuernünfftig vich, dis alles zufürkummen, unnd zuuerhütten, auch güte pollicey zu underhalten, und den gemeinen nutz, zuforderſt aber, die ehr Gottes zu

fürdern, soll ein yeder billich sich selbs, seine kinder und eehalten, zu dem wort Gottes fürdern, zu den predigen ziehen, und ernstlich anhalten, damit man eigentlich und gründtlich zu leben lernen, die armut, all nott und trübseligkeit, mit gedult und freuden tragen, hie gnad und barmherzigkeit, und nach disem zergenglichen leben, und ellenden jammertal, das ewig über herrlich reich, durch Jesum Christum, unsern heylandt erlangen mög.

Das dritt Capitel,

von pflegern vnd Diacon der armen, wie die geschickt vnd sich mit einnemen vnd außgeben, in jr pflegerey halten.

Anfenglich soll man fürsichtig, erber und redliche männer, die ein güt gezeügnus bey yederman haben, nach dem beuelch der aposiel Acto. vj. zů Diacon, unnd pfleger der armen erkiesen.

Vnd sollen solliche männer, aus dem geistlichen unnd weltlichen standt, zum wenigsten, an yedem ort und flecken, zu dem Pfarrer und Schultheissen, einer vom Gericht, und einer von der gemeind erwölt werden.

Dieweil aber in den fürnempsten Stetten und Flecken das einkummen etwan treffenlich und groß ist, unnd on sondere müe, unnd arbeit, nit mag eingebracht werden, hat es uns gefallen, das sundere personen, für das gewiss und bestendig gefell einzubringen ernennt, und ander über das ungewiss, vnd unbestendig einkummen gesetzt, damit die personen, durch vile der geschefften zu hoch beladen, in der außrichtung nit verhindert werden.

Es sollen auch die Pfleger, die gewissen ewigen und bestendigen einkunmens, wa es anders so treffenlich unnd dapffer wer, mit der täglichen außteilung, nit beschwert, sunder soll dieselb müe unnd arbeit, der täglichen außteilung denjhenigen, so über das unbestendig einkummen verordnet, auffgeladen werden.

Es sollen auch die pfleger ehe sie ins Ampt tretten mit vnd eyden, zu des kastens frummen vnnd nutze ernstlich verbunden vnd verpflicht werden.

Vnd dieweil man in kleinen dörffern, für gelt vnd briefe, gemeinlich nit gnugsame verwarung vnd behaltnussen hat, so soll man an eim yeglichen solchen ort, einen trog, in der kirchen, oder wa mans am basten verwaren mag haben, der mit beschleg vnd schlossen fleissig verwart sey, damit dem almüsen kein schad zugefügt mög werden.

Vnd soll der selbig trog zum wenigsten mit dreyen vnderschidlichen schlossen verwart sein, die schlüssel aber nach yedes orts gelegenheit, vnder den pflegern vnd Diacon, außgeteilt werden, damit keiner allein den trog offnen möge.

Es

Es sollen auch im selbigen kasten oder trog, gelt, und kleinater, auch alle hauptbrieff und Register, dem almüsen zugehörig, von denen die pfleger yederzeit, glaubwürdig abschrifften und Copeien vnderhanden haben sollen, beschlossen vnd verwart werden.

Item die pfleger unnd verordneten, sollen yede wochen, was allenthalben her, für gelt, tüch oder anders dergleichen gefelt, vnnd in das zufellig einkummen gehört, fleissig vnd ordenlich auffzeichnen.

Es soll auch der Fleck oder Statt, kein gelt ausser dem kasten, zu dem gemeinen nutz nemmen, auch nit an der stat, oder dörffer gepew, zur steur, schatzung, hörzug, oder hirtenlon, vnnd dergleichen, wie bisher etwa beschehen ist, gewendt werden, sonder soll der kast vor dem allem gefreit unnd versichert sein.

Was sonderlich personen, aus dem kasten, der heiligen güter, brüderschafften, und dergleichen entlehent haben, sollen das selbig dem kasten unnd Spital widerumb bezalen, Wa aber ein gantze gemein aus dem kasten oder Spittaler, auff hörzug, oder ander nott entlehent haben, sollen mit der zeit, wann jne die bürde täglicher anlag erleuchtert wirdt, oder sunst vermüglicher werden, das dem kasten erstatten und bezalen, doch das alles nach gelegenheit der personen, zeit und anders, das hierinnen bedacht mus werden.

Die Castenmeister sollen sonder der Amtleüt vnnd pfarrer wissen, besichtigung, vnd rhatschlagung, kein baw anfahen, daß wa sie das darüber thun wurden, soll mans jn in der rechnung außstreichen.

Vnd wann man an den kirchen oder pfarrheusern, etwas zubawen het, so sollen die gemein, so Pferd haben, diefür, vnd die andern sunst nach der billicheit handtreichung thun, den zymmerleuten aber, Maurern, deckern, schreinern, vnd dergleichen handtwercks leuten, soll man ausser dem kasten lonen, damit der kast, so er allein allen kosten tragen müst, nit so hoch beladen werd.

So die kirchthürn in dörffern oder geringen Flecken, an helm bawfellig wurden, soll man die auf das nachgültigst verwarn, vnnd dem kasten kein unnöttig gelt verbawen.

Vberflüssig zerung vnd unnöttig bottenlon auff den kasten geschlagen, sollen in der rechnung außgestrichen werden, darumb so die Castenmeister rechnung thun, oder sunst von des kastens wegen zu schaffen hetten, sollen sie nit mer dann einer ein batzen züuerzern, macht haben, vnnd was sie weiter darüber verthun wurden, das soll jnen gleicher massen, nit gelegt, noch abgerechnet werden.

Es soll auch dem almüsen zu gut, ein yeglicher vogt, oder schultheiß zu der bezalung der zinss, und anderer einkummen des kastens, als dick sie darumb angesucht werden, mit höchstem fleis vnd ernst verhelffen, gegen denjhenigen, die jr zinss nit geben wölten, die sie doch zuuormals geben hetten, oder durch seine vorfarn gege-

ben worden, das also der kast in besess wer, die soll der vogt, oder Schultheiß pfenden, vnd die Castenmeister, mit den pfanden jrs gefallens handlen lassen, die züuersetzen vnd zu verkauffen, nach notdurfft des kastens, vnangesehen all gewonheit, so bis anher, mit den pfanden gehalten, doch das hierinn, kein gefar gebraucht, auch der unvermöglichen verschonet, vnd Christenliche liebe nit überschritten werde.

Man soll auch umb keine güter oder zinss, dem kasten zugehörig, den man von alter her gegeben hat, vnd in den alten Registern funden, obschon weder brief oder sigel verhanden weren, rechten, dann da sollen Vogt vnnd Amptleut, eines yeden orts, sonder rechtuertigung dem kasten helffen, und pfand geben, damit der armen beüttel, durch unbillich kosten vnnd langwirige rechtuertigung nit erößt, und erschöpfft werden.

Es sollen auch die Amptleüt yederzeit, so offt und dick sie von den Castenmeistern angesprochen werden, fürderlich vnd on alle wegerung, als obs vnser selbs eigne sach were, sonder alle belonung, hilffgelt oder beitschilling verhelffen, dann wa sie solchs nit thun, oder daran unwillig oder seumig wurden, sollen sie von uns, nach gelegenheit der sach ernstlich gestrafft werden.

Item es sollen die kastenmeister yedes jars, auff ein bestimpten tag, namlich auff den nechsten tag nach dem Cristag, in gegenwürtigkeit unserer Amptleüt, Gericht vnd Rhat, vnd wen wir weitter darzu an yeden ort verordnen werden, ein gründtliche und lauttere rechnung von wegen alles jrs einnemens vnd außgebens thun, vnd was alsdann der kast in vorrhat behalten wirdt, soll alsbald, in aller gegenwertigkeit, in den kasten gelegt vnnd verschlossen vnd von niemands herausgenommen werden, es geschehe dann mit vorwissen vnd willen aller derjhenigen, so darzu verordnet sein.

Wir wöllend auch so bald rechnung an einem ort beschehen, das alsdann von wort zu wort gleichlautende Register in unser Canzley eins geschickt werde, darinn sich vnser geordneten Rhäte ersehen. Wa dann mangel oder unnützer kosten befunden, das selbig soll fürderlich an yedes ort geschriben, was dann hierinn befolhen sollichs sollen vnsere amptleut, und geordneten kasten maister fürderlich verschaffen vnd abstellen, wa aber etwas hierinn durch farlessigkeit vnderlassen, dieselbigen sollen vnser vngnad und straff befunden werden.

Es soll auch in sollicher jar rechnung der kost nit übermacht werden.

Es sollen auch die Castenmeister nit abtretten von jrem Ampt, sie haben dann züuor alle schulden einjemant bezalt, vnd gnügsam rechnung gethon.

Wa auch der Castenmeister, einer oder mer vom almüsen eingenummen hetten, unnd dem kasten schuldig bliben weren, unnd also mit todt abgiengen, so soll der kast vor allen andern schuldnern, auch vor unns selber, von des verstorbenen gütter, zum ersten bezalt unnd vergnügt werden.

Es

Es ſoll auch, ſo offt unnd dick man die alten Caſtenmeiſter, jrer ampt erlaſſen, oder aus dringender not abſchaffen wurd, von den alten Diacon, ſo der einkummen, und aller gelegenheit des kaſtens erfarn und bericht ſein, einer oder zwen am ampt bleiben, und andere newe, nach yedes orts gelegenheit, an jr ſtat erkieſt, und erwölt werden.

Item zu wellicher zeit, den kaſten was abgelöſt, das ſoll zum fürderlichſten widerumb angelegt werden.

Wa ſich auch etwan ſo wichtige und treffenliche ſachen zu tragen wurden, ſollen die Caſtenmeiſter ſolliche ſachen, on Rhat hilff unnd fleiſſige erwegung der Amptleuten und verſtendigen, in keinen weg handlen.

Wellicher zu einem Caſtenmeiſter erwölt wirdt, und ſich des on redliche, nottwendig urſachen wegern, unnd nit annemmen wölte, ſoll unns zu buß zehen gulden, onnachleßlich zubezalen ſchuldig ſein.

Es ſollen auch alle Prediger und Pfarrer, ſo offt ſie Gottes wort verkündigen, der armen kaſten Chriſtenlicher gemein zu beuelhen, und zur milten handtreichung, auf das fleiſſigeſt zuuermanen ſchuldig ſein.

Es ſollen auch alle unſere vögt und amptleut ernſtlich über diſer kaſten ordnung halten, und ſie nach jrem höchſten vermügen bey unnſer ſchweren ungnaden handthaben.

Hiebey ſoll es auff dis mal mit der kaſten ordnung bleiben, dann was mer in ſolchen ſachen gemeinem kaſten zu gut fürgenummen möcht werden, ſollen die Diacon und fleger yeder zeyt von uns und unſern rhäten gnedigklich bericht werden, Wir wöllen auch uns hiemit dis unſer kaſten ordnung, nach yeder zeyt gelegenheyt, zu endern, mindern, oder meren, allerding vorbehalten haben.

Num. 36.

Schreiben des Landgraven zu Heſſen, darinn er Herzog Ulrichen wegen der Bayriſchen gefärlichen Anſchlägen warnet.

d. d. 19. Feb. 1536.

Unſer freuntlich dienſt vnd was Wir Liebs vnd guts vermögen allezeit zuuor, Hochgeporner Fürſt Freuntlicher lieber vetter vnd geuatter, Wir ſchicken E. L. inligend copey einer ſchrifft ſo vns Jacob Surme gethan hat, die wolle E. L. in geheim vnd guter verwarung bey ſich behalten, und geben uns dieſelbigen anzeige ſouill deſto mehr glaubens, der Hertzogen von Beiern practicken und Furhaben belangend, darumb ſo wollen E. L. auf die dinge, Auch uf die Franzöſiſche Knecht, wan die

ſach vertragen, wo hynnauß ſie ſich wenden und in wes handt ſie khommen werden, Jre vleiſſige kuntſchafft und auffſehens verordnen, Jre Lande in guter verwarung haben und die Hauſe mit trewen Leuthen und ſonſt woll beſtellen und verſehen laſſen und zuuoran ſich auch eigner perſon in guter hude und verwarung halten, damit nit etwo in Jren Landen ein verreterey zugericht und E. L. nachgetracht werde, das wil die notturft nach geſchwindigkeit und untrew diſer Welt leuft erfordern, und iſt derowegen nochmals unſer freuntlich bitt und trewer Rat E. L. ſehen ein gerings nit an, halten und machen mit denen von Ulm guten Fridden und hengken dieſelbige und andere mher nachpar Stedte an ſich, uf das ſie ein ruckhalt und in der Eile beyſtandt haben mogen, dan Wir haben Wiſſens, das Ulm und Augſpurg nit gut Beieriſch ſein, Wann nun daſſelb alſo beſchicht, So verhoffen Wir durch verleihung des almechtigen ſolt ſollichem fürhaben woll widerſtanden werden, das verſtehen E. L. alßo vetterlicher trewer Wolmeynung von uns Freuntlich und zu Jrem beſten, des wollen Wir uns zu E. L. freuntlich verſehen und ſeind derſelben dienſt und Willen zuerzeigen geneigt. Datum Caſſell am Sambſtage nach Valentini. Anno ꝛc. xxxvj.

Philips L. z. Heſſen ꝛc.

1tes P. S. Wir bedencken auch, das die Hertzogen von Beiern ſchwerlich etwas jegen E. L. anfahen und fürnemen werden, ſie wiſſen dan, das jn E. L. landen verretery und beifall zugericht ſey, welchs Wir uns zu E. L. getrewen underthanen nit verſehen wollen, doch ſo müſſen E. L. ein auffſehens haben uff die böſen ungetrewen, Datum vt in Literis.

2tes P. S. Es will auch die notturfft erfordern, das E. L. und Wir zwiſchen Stuckarten und Caſſel Poſte verordnen, Wir wollen hie von Caſſel auß unſere poſte zu ziegenhain, zu Gieſſen, zu Roſpach und zu Darmſtadt beſtellen, So wollen E. L. zwiſchen Darmbſtadt und Maulbrun eine, die ander zu Vayhingen oder Maulbrun und dan Jrer gelegenheit und gefallen nach fürtan bis ghen Stuckarten beſtellen und uns dauon verzeichnus ſchicken, unſere bodten daruf wiſſen abezufertigen, datum ut in literis.

3tes P. S. Jn diſer Stunde, als wir diſe ſchrifft an E. L. haben wollen abfertigen, iſt uns von Hertzog Ott Heinrichen widderumb ein ſchrifft zukhommen, dauon Wir E. L. hiebey ligend copey ſchicken, Wo nun E. L. Handlung leiden möchten, So hetten Wir jetzt gute urſach darzu und glauben, wann ſie die underhandlung bekhommen mögen, das ſie woll damit begnügt und zufriden ſein. Wir achtens auch dauor, das E. L. an der bewilligung der underhandlung nit vil werde gelegen ſein, dan es haben E. L. doch darin zu thun und zu laſſen, So kan auch den Hertzogen von Beiern von E. L. und auch uns den underhendlern gut teuſch geſagt

ſagt werden von ihren böſen hendeln und fürhaben, das Wir dan unſers theils ſo es zu reden kompt warlich thun und nichts ſchewen wollen, bitten uns hierauf Jres gemüts freuntlich zuuerſtendigen, Was ſie darin leiden mögen oder nit, uns darnach wiſſen zu richten, datum ut in literis.

Num. 37.

Herzog Ulrichs Antwort an den Landgraven zu Heſſen, worinn er einige Anmerkungen macht, was ihm in dem Schmalkaldiſchen Bund beſchwerlich ſeye. d. d. 24. Februarii 1536.

Unſer freuntlich dienſt vnd was Wir liebs vnd guts vermögen allzeit zuvor, Hochgeborner Fürſt, Freuntlicher lieber vetter vnd gefatter, Wir haben E. L. Secretarien Heinrichen Lerßners Werbung. die von E. L. wegen er Muntlich an vns gethan, vernommen, volgends von Jme E. L. vnd der andern Jrer mit Criſtenlichen eynungs verwanten geſtalter Eynunge abſchriffte empfangen. verleſen beratſchlagt vnd befunden, das die vornemlich vff Criſtenliche Gegenwör zur Rettung vnd erhalten der Ehre gottes vnd ſeines heiligen Worts geſtalt, auch einer den andern mit getrewem Hertzen darjnn meynen ſoll, das Wir für ein Criſtenlich gutt vornemen vnd ein Mittel, dardurch der Herr ſein heilwertig Wort erhalten, achten, dieweil dann Wir, Wie E. L. wiſſen, das heilig Ewangelium angenommen, in unſerm Fürſtenthumb verkündigen laſſen. dabey So vil gott gnad verleyhet, pleiben vnd zu halten gedencken, vnd E. L. vnuerborgen, Was Wir E. L. vff Dero zuuorig ſchryben ſollich eynung belangent widderumb verſtendiget, So ſind Wir jetzund bedacht, vns mit E. L. vnd derſelbigen Criſtenlichen eynungs verwanten ſtendt in bemelte Pundtnus auch jnzulaſſen, dieweil Wir aber vnſer perſon halben etlicher ſtuck, wie E. L. hernach zuvernemen, beſchwerung haben.

Nemlich vnd zum erſten den Puncten vnd artickel die ſtymmen belangen, befinden Wir das der Hochgeborn Fürſt vnd Herr Johanns Friderich, Churfürſt zu Sachſſen ꝛc. Unſer freuntlicher lieber Oheim zwo Stymmen. E. L. zwo, die andern Fürſten vnd Grauen eine, die Sächſſiſche Hann vnd Fryſtett zwo, die Oberlendiſchen Stett auch zwo, das dann Wir auch ein Stymm vnd einen Kriegs-Ratt haben möchten.

Zum andern das das Kriegsfolck So zur nott zu ſollicher gegenwöre gebrucht, vſſerhalb der vereinten ſtendt Landſchafft angenommen werden ſoll, dieweil Wir vnder vns in vnſerm Fürſtenthumb ein gutte anzal Kriegsfolcks, Sampt andern die denen am nechſten geſeſſen vnd anhangen, haben und vermögen, So dann Frembde und die unſern nit angenommen, würden die unſern ſampt jren anhengern verloſſen

und

und von uns keinswegs daheim zubehalten sein, dem gegentheil zuziehen. Sich wider uns E. L. und die andern Cristenlichen stendt gebruchen lassen, darumb Wir in E. L. bedencken, wie die im Land zubehalten und zu underhalten syen, gestelt haben wollen.

Zum dritten der Anlag halben. So uns usserlegt werden sollt, haben E. L. sampt andern Cristenlichen stenndes zubedencken, das unser Landtschafft mit mancherley schatzung langwirigen Theurungen, die von unserm verjagen her für und für bis zu unser Wider ankunfft allwegen geweret und nit uffgehört, Auch der bezalung, die Wir E. L. gethan und thun sollen, erschöpfft und derhalben by unser Landtschafft kein gelt uffzebringen. Wir auch mit keren Henden zu unserm Fürstenthumb komen und in sollicher kurtzen zeit nichts für uns an Barschafft schlagen mögen und sonder unser Landtschafft zuthun das und anders zu erlegen uns hoch schwerlich, und könnden jetzmals, Wir wolten dann grössers onrats gewarten, unser Landschafft derhalben kein anmuttung thun, und bitten demnach freuntlich E. L. wollen uns hierinnen, damit Wir vber unser vermögen nit angelegt, und willige Landschafft behalten, bedencken, auch darare sein, uff das uns zimliche zil und zeit zu erlegung gedachter anlag als nemlich 14000. gulden, wie dann ungeuarlich der halbteil E. L. anlag sein soll, ufferlegt werde.

Zum vierdten finden Wir in gedachter eynung, das ein jeder Churfürst, Fürst, graue und Statt wes Jm disе verfassung und verstendtnus ufflegen und Sunst mitbringen, trewlich volnziehen und aber doch keiner von dem andern deßhalb in einichen Weg verhafft und verbunden sein soll alles trewlich und ungeuerde. Dieweil nun all vorgeende artickell unsers versteens Cristenlich, hertzlich und wol bedacht und gestelt, auch nit anders disputiert oder ußgelegt werden mögen und aber das diser als der letst der all andere beschliessen soll, so gar disputierlich und den andern ungleichförmig gestelt, Sehe uns je für nutz und nottwendig an, das sollicher herußgelassen oder aber Clar, wie jn etlich ußgelegt und was sie damit gemeint wollen haben, gestellt würd, dann wa sich dieselbigen sollichs widern, hett es by uns ein gross abscheuhens, der vertrewlichen zuuersicht E. L. werde solliche Artickel auch unser beschwerung und nottdurfft ferner und freuntlich bedencken, auch die wol wissen abzuschaffen, So sind Wir bedacht uns mit E. L. und derselbigen Cristenlichen eynungs verwanten stendt in bemelte Pundtnus auch Jnzulassen.

Zum funfften haben E. L. onzwyfel noch in gutter gedechtnus, wes Wir Jr, So Wir in dise Cristenliche Eynung komen sollten deren von Ulm halb in unserm vor langem gethonem schryben zu erkennen gegeben. Dann sollten Wir mit vermögen unser Land und leut die, so uns das unser wider alle billicheit verhalten, zu retten schuldig seyn, were uns nochmals beschwerlich.

So

So wiſſen ſich auch E. L. zuerindern, wes ſie ſampt Hertzog Heinrichen zu brunſchweigk von unſertwegen mit Graue Albrechten und graf Gebharten von Manßfeldt des Eyſlebens halben gehandelt, wöllicher Eiſleben auch nochmals, wie Wir nit anders wiſſen, von Inen enthalten, darumb uns Eren halben nit thunlich oder zuuerantwurten, Mit gemeltenn grauen in Pundtnus zu ſein, derhalben Wir uns zu E. L. verſehen. Sie werden uns und unſerer Ehren nottdurfft hierinnen freuntlich bedencken helffen, das wollten Wir E. L. uff Ir an uns durch Iren geſanten gethan Werbung zu antwurt nit verhalten und ſind derſelben freuntlich zu dienen geneigt und willig. Datum Stutgarten den 24. Februarij Anno ꝛc. xxxvj.

Num. 38.

Extract der Inſtruction Landgr. Philipps von Heſſen an ſeine Räthe zu Franckfurt wegen Auffnahm Herzog Ulrichs in den Schmalkaldiſchen Bund nach ſeinem Verlangen. d. d. 30. April. 1536.

Souiel vnſern freuntlichen lieben vettern vnd geuattern Hertzog Ulrichen zu Wirtenberg belangt, haben Wir nit vnterlaſſen mit ſeiner Lieb alles vleiß aus diſen hendeln zu reden, alſo zeigt ſein Lieb an, als auch die Warheit iſt, In was nachteil vnd vnraith ſ. L. Ires abweſens halben gewachſen ſey, alſo das ſein Lieb ſouiel nicht thun möge, als woll ſein Lieb gern thette. Dieweil aber S. L. als ein Chriſtlicher Fürſt das Euangelium angenommen, das frölich predigen laſſet vnd geneigt iſt, ſein Leib vnd gut dabey zu ſetzen, auch hieoben den Oberlendiſchen ſtetten alſo geſeſſen iſt, das S. L. Inen vnd ſie widderumb ſeiner Lieb hochtroſtlich ſein mügen, So verhofft S. L. ſie ſolle in anſehung obgemelter vrſachen gutwillig angenommen werden mit der meynung, wie vnſer vorige Inſtruction ſteht. Und darumb ſo iſt noch vnſer beger und befelh, das Ir daruf harr haltet vnd ernſtlichen vleis thut, das mit ſein Lieb dermaſſen mochte eingenomen werden, So machte auch ſolchs vnſers bedunckens gar keine vngleicheit. Dann S. L. begert in dem fhall nit mehr, dan halb als viel ſtymmen, als Wir haben, wie Ir ſolchs woll ermeſſen mogt, das dj neun Stymen ſo vormals bedacht ſein, geordnet geweſen, nach antzall des darlegens, Nemblich dem Churfürſten zwo, vns zwo, Lüneburg mit ſeinem Anhang eine, den Oberlendiſchen ſtetten zwo und den Sechſſiſchen zwo, derhalben begerte Hertzog Vlrich nicht mehr ſtymmen dann auch ſein Lieb darlegt. Ob dan den von Augſpurg vnd andern ſtetten nach antzall des darlegens auch ſtymmen gelaſſen werden ſollten, were vns Inhalt vnſerer Inſtruction vnd ſchrifften nit zuwidder.

Sehet ir aber, das es nicht ſein mocht, vnd das es ſich daruff je ſtoſſen wollt und keins wegs weither zu pringen were, ſo ſollet Ir weither antzeigen, das Wir be-

dechten, das dannocht hertzog Ulrich diser verstentnus vast gleich und nutzlich were, zu dem das solchs zu förderung der ehr Gots reichte, und darumb dunckt uns, sol man S. L. aus der verstandnus nicht lassen, sonder wollen uns des mechtigen, das S. L. die Hilff thun solt, als viel als Wir, das auch s. L. als viel stymme gepürten als uns, und das man den Hertzogen von Pomern auch souiel stym lasse, als Hertzog Ulrichen allein das man S. L. zulasse, das sie solch Jr gelt, was sich zu hinderlegung gepürt, uff nehist kommenden Weynachten zu Stutgarten bey den raith erlege, Inmassen die andern das Jr auch an bequem ort, sonderlich der Churfürst zu Torgaw und Wir zu Cassel erlegen sollen. Ob Jr aber die zeit uf Weinachten nicht erlangen mochtet, so lasset es stellen uf etliche monat, wie den Sechssischen stetten, zu erlegen. Aber den platz sollet Jr nicht endern lassen, dieweil S. L. Jr gelt dieser zeit ghein Ulm zu erlegen nicht bedacht ist und hierin vleis thun, das Wollen Wir uns gnediglich versehen, Wir liessen uns auch woll gefallen, so ferr es bey andern stenden erhalten werden mocht, das man Wirtemberg, Pomern, Augspurg, Franckfurt, Kempten, Hamburg alle zu den 20000. zu fuß und 4000. pferden drey Monat lang schlüge und solchs anschlags einen Monat hinderlegte und machte keinen vberschuss, wie wir euch vor in der Instruction beuolhen haben, damit also eins jeden darlegen souiel leichter mochte werden, doch nicht anders dan so es jedermann auch vor gut ansehe, damit man keine Trennung möge machen.

Num. 39.

Rathschlag D. Jacob Sturmen und D. Franz Froschen zu Straßburg wegen der Succession in dem Herzogthum und der für verwürkt gehaltenen Lehen der Lehenleute, welche der Königl. Regierung gehuldigt haben. d. d. 7. Oct. 1536.

Durchleuchter Hochgeborner Fürst, Ewern F. G. sind unser underthenig gevlissen willig dienst allzeit zuuor. Gnediger Herr, uff e. f. g. jüngst mir Jacob Sturmen gegebenen beuelch fügen denselben e. f. g. Wir hiemit underthenigklichen zuuernemen, das wir den sachen dem gethanen e. f. g. beuelch gemes in mitlerweile unsers besten verstands und vermögens nachgedacht, uns auch in baiden fellen einmütiglich entflossen haben, inmassen hernachuolgt und namlichen also: des ersten So vil die uffrichtung ains Testaments und fürsehung der Successiion oder erbnemung im Herzogthumb Würtemberg belangt ꝛc. Das e. f. g. am selben Ort weder vermög der gemainen geschriebenen LehenRecht, noch auch der Erection des Hertzogthumbs oder der Hertzogmachung des Lands Würtemberg nichts zeendern oder zudisponiren habe, wie oder welcher massen das Hertzogthumb erben und fallen solle, anderst dann es in der

berürten

berürten Erection ainsmals geordnet und fürsehen ist, dabey es nunmehr für und für gelassen werden muß, Es were dann sach, das sich der eltter oder erstgeborn Sun seiner habenden Gerechtigkait gutwilliglichen verzeihen und begeben wollte, das sich aber nit leichtlichen ze hoffen oder ze vermuthen ist, Wiewol dennocht dessen unangesehen (unsers erachtens) noch wol mittel und Wege zefinden sind, dadurch e. f. g. Iren Bruder Graue Georgen ehrlichen und reichlichen zu erhaltung seines Stadts auszuberaten und zuuersehen haben ꝛc.

Dann so vil die andern sachen Namlich e. f. g. Lehenmann und die angezogen verwirckung der Lehen berüeren thut, da will uns anfencklich der handel im rechten für hochzweiuelig und disputierlichen ansehen, darumben dann Wir nit wenig fürsorg tragen, e. f. g. Lehenman würden sich des behelffen auch damit verantworten wollen, wie das im Rechten nit gegründt oder fürsehen, das ein Lehenman sein Lehen darumben verwircken solt, So er von ains Lehens wegen zwayen herren globen und schweren thet, Sunderlichen so Ime der ends kain geuerde oder betrug zugemessen noch sonst nichts imputiert werden möchte, das er den zwaidten aide mit uffsatz, argenlisten, oder geuerden geschworen oder gethan hette, Noch auch das ain solcher Lehenmann (So nit gebürlicher weiße dem andern oder zwaidten Herrn Lehenspflicht thut) derhalben seiner ehern bestendiglichen vom ersten Lehenherrn beschuldiget oder angetast werden köndt oder möcht, der ursachen, das die Lehenrecht in ains yeden Lehenmans aide stillschweigenlichen den ersten Lehenherrn excipiert und ausgenomen ze sein verstehen theten. Darumben so volgte nit daraus, liesse sich auch der gestallt nit einfüren noch fliessen, die Lehenleut des Hertzogthumbs Würtemberg haben dem Könige oder der gewesenen Regierung geschworen, getrew und holdt ze sein, ergo so weren sie darumben oder dadurch an der ersten pflicht, e. f. g. hieuor gethan brüchig worden, dann das Recht verstünde die letztern LehensPflicht (innassen obsteth) nit anders, weder e. f. g. als dem ersten Lehenherrn nit zewider, Sunder das e. f. g. in solcher zwaidten Pflicht ausgenomen und vorbehalten were. Dann so hetten Sye die Lehenleut soliche zwaidte Lehenspflicht nicht leichtuertiger oder mutwilliger weise gethan, Sunder weren durch die gewesene Regierung oder die Kö. Mt. so dazemalen das Land ingehabt und sich ainen Hertzogen von Würtemberg genennt, auch dafür dargeben und von vielen Stenden des Reichs gehalten, darzu gedrungen und gezwungen worden bey verlierung der Lehen und gewartung aller ungnade ꝛc.

Aus disen und andern ursachen gedencken Wir, das die Lehenleut sich aller geuerlichait und betrugs oder auch verachtung e. f. g. als des ersten Lehenherrn zu entschuldigen unterstehen würden, dieweil Sye auch sunderlich e. f. g. solichs zuuor neben Irer entschuldigung zugeschrieben und die dessen vergwißt gehabt, darumben so trügen wir bey uns disе fürsorg, das e. f. g. denselben mit recht solichs eben so wenig würden zu nachtheyl ausfüren oder abbehalten mögen, als Sye den andern im Für-

ſtenthumb jre erlangte urtheyl und Recht benemen kan, die Sye in Zeit e. f. g. abweſens und verjagens von der Kö. May. oder deren regierung und Räthen erobert und erlangt hätten.

Dann dieweil dis ſolche ding und Actus ſind, ſo der Oberkeit und Jurisdiction anhengig, welche von nothwendigkait gepflegen und gebraucht werden, So halten wir es bey uns dafür, das dieſelbigen nit reſcindiert oder wider uffgetrennt werden mögen durch den rechten herrn, ob ſich gleichwol nach der hand befinden thet, das derjhenig ſo dieſelben verhandlet, nit der recht Oberherr oder Landsfürſt geweſen were, und das aus vrſachen, ſo ich Doctor Froſch in meinem vorigen unaufgemachten Rathſchlag (die Herrſchafft Haydenheim belangend) ferners angezeigt, den e. f. g. zu Irer gelegenheyt, diss puncten halben auch beſichtigen mögen. zu dem das Wir nit wol gedenken können, Obſchon die ſachen derwegen im rechten nit allſo zweiuelich oder diſputierlich weren (als Wir die anſehen oder erachten thuen) wie oder welcher geſtalt e. f. g. ſich füglichen zu den Lehen nehern oder die zu Iren handen bringen möchten, anderſt dann durch den ordenlichen Weg des Rechten, das wer namlich der, das e. f. g. ſolicher angezogener verwirckten Lehen halben gegen den Beſitzern vor den Mannen (wo e. f. g. deren noch ſo vil hetten, die dieſer verwirckung halber unparteiſch und darunter nit begriffen weren) oder wo das nit, alsdann vor dem ordenlichen Richter clagen und darüber erkennen laſſen müſſten, nit allein in der erſten Inſtantzien, ſonder auch das Kayſ. Cammergericht in cauſſa Appellationis, da haben e. f. g. bey ſich ſelbſt in hohem verſtand wol zu erachten, was Sye am ſelben ort für unparteiſcher Richter ſich zuverſehen, und ob man leichtlich der Königl. Mt gethane belehnung zurugk ſprechen oder die für ain gnugſame urſachen verwirckung der Lehen erkennen würde. Nun müßte es aber ye durch diſen und kaynen andern Weg ausgefüert oder gerechtfertiget werden. Dann das e. f. g. ſich unerlangts Rechtens der Lehen unterziehen, die einnemen, oder yemands andern verleühen ſolte, das wiſſen e. f. g. Wir in gantz kainen Weg ze rathen, damit deren darnach nit begegnen thete, wie es vor Jaren dem Churfürſten von Brandenburg am Cammergericht begegnet, der ain angezogen verfallen Lehen aigens gwalts Ime eingehaimſcht und darnach fällig erhaylt ward, nit allayn den Lehenmannen (die Wynſſen genannt) ſolich Lehengut widerumben mit abtrag aller coſten und ſchäden zuzeſtellen, Sunder auch deſs rechten aigenthumbs directi dominii an ſolichem gut von der begangenen Gewaltſame wegen hinfürter ze mangeln und zu entberen. Dem allem nach und auch in betrachtung, wie es die Kay. und Kö. Mt. auch vil e. f. g. nachbarn der Religion und andern ſachen halben diſer zeit gegen e. f. g. mayuen. So iſt in diſem zweiuel unſer underthenigſter und getrewer Rath, e. f. g. wölle diſer zeit und bey diſen leufften Jr ſelbs ainen ſolchen Spann oder Widerwillen bey Irer gemaynen Ritterſchafft und Lehenleuten nit erregen noch erwecken, ſonder mer unterſteen

die-

dieſelben in der gmayn jren anhengig und anmutig ze machen, und die gethanen zwayd-ten LehensPflicht denſelben zu kaynen unguaden zuzemeſſen, oder derhalben an Jren ehren anzetaſten, beſonder denen Jre Lehen gnediglichen wider verleihen. Jn ſonder-hait den jhenigen, ſo e. f. g. zuuor nit Pflicht gethan, dann die andern unſers er-achtens bey der erſten und alten pflicht gelaſſen werden möchten. Were aber unter denen ainer zwen oder mehr, die ſich in andere Wege gegen e. f. g. ungebürlich gehal-ten, oder Jre Lehen aus andern urſachen verwirckt hetten, die möchte e. f. g. hierinn außſondern und darnach vor den mannen wol derhalben rechtfertigen oder Jnen zu jren Lehen clagen laſſen damit ſich der ander gmain hauf auch daran zeſtoſſen und ze ſpieglen hette. Wir können aber bey uns auch nit gedencken, das e. f. g. zerathen ſein wölle, das Sie yetzo ain newerung mit dem LehenAide oder den Lehen-brieuen und der form der Jnueſtitur fürnemen ſoll, anderſt dann wie das von aller herkomen. Und achten des dienens halben werde es deſſen auch gar nit bedörffen, dann ain yeder Lehenmann iſt von art oder natur des Lehens wegen ſeinem herrn ze dienen ſchuldig, es ſey Jm dann in der Jnueſtitur ſonderlichen nachgelaſſen, vnd mit ausgedruckten Worten gemeldet, das Er ſolichs Lehen halben ze dienen nit ſchuldig ſein ſolle ꝛc. Es ſchweren nun e. f. g. Lehenleut den Aid ausdruckenlichen (wie an ettlichen Höfen der gebrauch iſt) die Lehen zeuerdienen, oder aber allein in gmain, das Sye e. f. g. darumb thuen wöllen, was ein getrewer Lehenmann ſei-nem Herrn von Rechtswegen ze thun ſchuldig, So können ſich doch dieſelbigen des Dienens in kaynen Weg entſlaen oder entſchuldigen, dann ſolichs one mittel ain mann ſeinem Herrn von rechtswegen ze thun ſchuldig. Wiewol durüber ain ſtritt ſein möchte, wie und welcher geſtallt, auch wie lang und wie weit ain Lehenmann ſeinem Herrn ze dienen pflichtig were. Da müßte man uff des Herkomen ains yeden Fürſtenthumbs ſehen, wie das von aller her gebraucht worden ꝛc. das aber die Lehenleut ſich gar ze dienen weygern wollten, das mögen Sye mit keinem rechten (unſers erachtens) erhalten. Dann es ligt nit daran, ob ſie ſich freye Swaben nennen, das Sye darumb jren LehenHerrn zedienen nit ſchuldig ſein wollen, Wann die Francken achten ſich wol als frey als Sye nymmer und geſtehen doch dar-bey jren LehenHerrn ze dienen ſchuldig ſein, aber gleichwol auch mit einer mas. dann diſe berömbte Freihait gehet nit auf die Lehendienſt, ſonder auf die Landſeſſerey und die Landsfürſtlichen Oberkait dauon Sye villicht zum tayl gefreyet ſein möch-ten meher weder etrliche andere vom Adell in andern Fürſtenthumben. So ligt auch daran nicht, Ob die Lehenleut ſagen wölten, Sye hetten hieuor in lan-gen Jaren nie gedienet, ſo villeicht Sye nit erfordert weren worden, oder ſich die not-durfft nit zur ſelben zeit zugetragen. Dann die Rechtgelerten ſagen, ob wol ain Le-hen Herr ſeine Mann in hundert Jaren zu dienſt nit erfordere, das darumb oder dar-durch die berürten Lehenmann ſich ainiger präſcription oder verjährung gegen jren

Herrn nit gebrauchen möchten, als ob Sye Jme hinfürter der Lehen halb ze dienen nit mehr schuldig sein sollten. Wellichs alles e. f. g. uff deren gnedigs begern Wir unterthenigen guter getrewer maynung unangezeigt nit lassen sollen, yedoch nitt anderst, dann uff e. f. g. verbesserung und ferners bedencken, underthenigs vleiss bittende e. f. g. wölle solichs gnediger und solcher maynung von uns uffnemen, wie wir das unserm verstand nach zum allerbesten angesehen und genaynet, dann e. f. g. sind Wir in dem und andern underthenigklichen ze dienen allzeit berait und urbütig, denen Wir uns hiemit auch demütiglich, als unserm gnedigen Fürsten und Herrn befelhen thuen. Datum Strasburg den siebenden tag Octobris. Anno ꝛc. xxxvj.

E. F. G. underthanige gutwillige

Jacob Sturm.
Franciscus Frosch, Doctor *mp.*

Num. 40.

Revers der Stadt Stuttgard wegen der von Herzog Ulrichen ihro gegebenen Einkünfften der nachbenanten Heiligen, Pfründen ꝛc. und Spitals daselbst, was sie dagegen zu thun verbunden seyn wollen.

d. d. 5. Febr. 1536.

Wir Vogt Burgermaister Gericht Rat vnd gantz gemeind der Statt Stutgarten Bekennen vnd thun kundt offenbar mit disem brieue für vns und vnser nachkomen Nachdem der durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnd herr herr Vlrich hertzog zu Wurtemberg vnd zu Tegk, Graff zu Mumppelgart ꝛc. vnser gnediger herr vnangesehen der merklichen vnd grossen beschwerung vnd schulden darin sein Fürstlich gnad diser zeit steet ausser Cristenlichem furstlichem gemiet vnd sonderlicher naygung mitleiden vnd barmhertzigkeit, So sein furstlich gnad jnsonders zu den armen dürftigen tregt, denselben in der not Hilf Rath nottürfftige Fürsehung vnd milte handraichung zu ertzaigen für sich dero erben vnd nachkomen mit sondern gnaden vns für fry erblichem vnd aigen dis hernach benente Gieter hailligen Pfleg vnd brüderschafften, pfrönden, presentzen vnd anders mit allen deren nutzungen vnd einkomen, Es sy an Zins Rent gülten schulden zehenden oder andern geuellen, waran das wel, nichts ausgenommen, wie hierin von Item zu Item angetzögt würdet, in form maß vnd gestalt wie hernach volgt auch nach laut vnd inhalt brieflicher vrkund, So vns sein fürstlich gnad herumb gnediglichen behendigen lassen hat, des anfang steet, von Gottes genaden Wir Vlrich hertzog zu Wurtemberg vnd zu Tegk, Graue zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen ꝛc. Geben zu Stutgarten auf samstag nach vnser lieben frowen

Liechts

Liechtmestag als man nach der Geburt Cristi vnsers lieben Herrn gezalt Tusent fünffhundert dreyssig vnd sechs Jare, gnediglich zugestellt auff vnd vbergeben hat, welches seinen furstlichen gnaden wir neben der belonung, so sie on allen zweiffel gegen dem almechtigen hierumb empfahen würdet zum höchsten vnderthenigen danncksagen. vnd dester gehorsamer williger vnd begiriger sein wellen sollichs vmb sein fürstlich gnad in aller getrewer vnderthenigkait zu verdienen, vnd nemlich anfangs vbergibt vnd stelt vnns sein fursilich gnad angezaigter gestallt zu, des Salues brüderschafft zu Stutgarten so an Jerlichem einkomen zu gemeinen Jarn vngeuerlich eintrags hat, wie nachsteet, Erstlichs an hellerzinsen hundert neuntzig vnd siben pfund Funffzehen schilling, Item von zehenden vnd houen zu Bleidelzheim vnd Höfingen zu vnserm tail, wie wir das von wegen gedachter bruderschafft laut brieflicher vrkund bisher Jngehapt vnd zu gemeinen Jarn an allerlay ruwer früchten vngeuerlich ertragen, vierhundert moden. Gleichergestalt am Weinzehenden zu gemeinen Jarn ungeuerlich vier aimer Weins, mer hat sein furstlich gnad vns gnediglich zugestelt all vnd yed einkomen vnd gefell nachgemelter pflegschafften, Nemlich der hailligen zu sannt Lienhart, Sant vrbans. vnser frowen zu Heslach, des hailligen zu Gablenberg, vnd des hailligen zu Berg, welche pflegschafften all vnd yed zu gemeinen Jarn vngeuerlich ertragen an hellerzinsen zwayhundert vierzig vnd sechs pfund vier schilling fünff heller, Item den hof zu Felbach mit seiner zugehörd, den weilund doctor Niclas Beltz selig an das almusen der Stat Stutgarten verordnet hat so das viertail gibt vnd zu gemainen Jarn ertragen mag dreyssig moden dinckel. dergleichen das Einkomen diser nachbestimpten brüderschafften nemlich Sanct Jacobs, Sanct Vrbans Sant Sebastians auch der Metzger vnd Becken Brüderschafften die alle an einer Som zu gemeinen Jarn an hellerzinsen vngeuerlich ertragen ain hundert vnd zwey pfund zwen schilling. Sein fürstlich gnad hat vns auch zugestellt des Salvus bruderschafft pfrond zu Stutgarten ertregt zu gemeinen Jarn dreissig gulden dergleichen auch die Pfreundt So Herr Pauls zimerman bisher jngehabt vnd besessen hat welche Jars ertregt Funffzig guldin Hochgedachter vnser gnedigster Furst vnd Herr hat vns auch vns vnd unsern nachkomen obgemelter gestalt gnediglich zugestelt die grossen spend so von seinen furstlichen gnaden vnd dero loblichen voreltern bißher geraicht worden ist, lauft sich Jerlich auff vierzig pfund vnd dann von des Stiffts daselbs presents Jerlichs Siebenzig Pfund heller, darzu aus dem Bebenheuser houe zu Stutgarten jerlichs an früchten zwanzig zwen moden Rocken, doch hat sein furstlich gnad yetzbenanter zwayer Item halb für sich vnd dero erben mit vns ain vergleichung gemacht, Nemlich also, das sein fürstlich gnad und dero erben die bemeldten zwen vnd zwanzig moden Rocken im Bebenheuser houe by Jrn handen behalten vnd vns vnd vnsern nachkomen dagegen zusampt den angezögten sibenzig pfund heller presents noch dreissig pfund vnd sechzehen schilling, so dan zusamen an ainer som thut hundert pfund

sechzes

sechzehen schilling an etlichen sondern Itemen etlicher Jerlicher Zeins vnd gülten verwisen vnd vns solche obgeluter gestalt auch gnediglich zugestelt, Wie dan das alles vnd jedes innassen obsteet, sampt vnd sonders von Item zu Item aigentlichen in zweyen Registern vnder seiner fürstlichen gnaden, desgleichen gedachter Statt Stutgarten besiglung verwast vnd gestelt sind, deren ains sein furstlich gnad by Iren handen behalten vnd das ander vns obgedachten Vogt Burgermaister gericht vnd Rath zu vnsern handen geben, So lasset sein fürstlich gnad vns den Spittal zu Stutgarten sampt seiner zugehörung, wie wir desselben bißher in verwaltung gewesen sind ze vnderhaltung der armen by vnsern handen beleiben, doch nachdem die alt behausung solchs Spitals in der Statt seer eng vnd feurshalb gantz geuerlich gelegen, hat sein fürstlich gnad damit man zukünfftig ain grosse antzal der armen erhalten meg, uns und unsern nachkomen in gleicher form und maß das prediger Closter daselbs zu Stutgarten auf dem Durner Ackher alles an ainem stuck gelegen, wie es mit Mauren ringsweis umfangen, an die vier gassen und strassen stossen ist, zu ainem spital gnediglich verordnet und zugestelt, darin Wir die phrondner und armen underhalten und dagegen den armen spittal verkauffen und mit selbigem gelt solchen neuwen spital im Closter was für gebew von nöten aufrichten megen und das also den Armen zu guetem komen lassen sollen, Gleichergestalt will sein fürstlich gnad uns und unsern nachkomen fry lediglich by unsern handen lassen das sondersiechenhaws zu Stutgarten mit allen und jeden desselben einkomen, wie wir das yetzo haben und darzu solchen sondersiechen zu gnaden und guetem jerlichs ausser seiner fürstlichen gnaden Wälden geben ain zimlich brenholtz an ungeuerlichen orten und gelegenheiten da uns seiner furstlichen gnaden Vorstmeister das yederzeit anzögen werden, Sein fürstlich gnad wil auch in obgemeltem Siechenhaws etlich eingebew und gemach zu underhaltung der armen so mit den frantzosen oder andern kranckheiten beschwert syen in seiner furstlichen gnaden Costen aufrichten und buwen lassen, und dweil die Schul daselbs zu Stutgarten in der Statt beim Clainen thörlin zwischen der statmur und Joachim Lindlin allerding ungelegen und zu der Leer ungeschickt ist, deshalben So hat sein Fürstlich gnad für sich und dero erben uns und unsern nachkomen für solch ietzgemeldt hauß das Begynen hawß auff dem Thurneracker zwischen den dreyen strassen und an der hohenkreen gelegen, Wie das alles umbringt ist, auch gnediglich zugestelt, Dergestalt das Wir dasselbig in wesenlichen buwen und Eeren und darin die Lateinisch und teutsch Schul halten, doch so sollen und wollen wir solch baid schulmeister (so geschickt, gelert und Cristenlichs erbers Wesens syen) desgleichen den Meßner mit gebürlicher besoldung nach notturfft yederzeit underhalten und versehen, auch die Schuler so armut halb zu studieren aigens vermögens nit weren, der Leer und schulgelts befreyen, wie dann sollichs alles uns in ordnung gegeben ist on seiner furstlichen gnaden Costen und schaden, dargegen so sellen und wellen Wir auch hochgedachtem unserm gnedigen Herrn fry ledig-

lich

lich zuſtellen auff und vbergeben das obgemelt hawß beim Clainen thörlen, die Neuw ſchul genant, deſgleichen auch das bredigers Hawß an ſeiner Furſtlichen gnaden Cantzly gelegen mit aller und yeder deren beider heuſer ein und zugehörungen, Und nachdem wir biſ anher von wegen der Salues brüderſchafft dem alten Prediger im Stifft zu Stutgarten jerlichs Funffzig Gulden und dem Prediger zu Sannt Lienhart hundert Guldin haben geben und raichen müeſſen, welcher baider ſomma aber Wir und unſer nachkomen hinfürter zu bezaln, auch gentzlich ober und entladen, und ſein fürſtlich gnaden ſolhe auff ſich zunemen, darneben auch die vorgedachten zwo phrenden, Nemlich des Salues Prüderſchafft unnd die pfrendt ſo Herr Pauls zimerman bißher ingehapt hat mit jren einkomen hievor gemelt beſtimptermaſſen zu guetem der armen unns und unſern nachkomen in den Caſten zuuerordnen ſich gnediglich bewilligt, dargegen dann Wir alle und yede andere phrenden, So Wir biſher in Statt und ampt, auch anderswo zu verleihen gehapt underthenigklich zu Jrer Furſtlichen gnaden und dero erben handen gegeben haben, dergeſtalt das ſein fürſtlich gnad zu Stutgarten zwen predicanten und zwen diacon underhalten ſollen wie ſich gebürt, Was dann für ſchlechte ornaten Meßgewandt Alben und dergleichen bey uns zu Stutgarten vorhanden, das alles will ſein fürſtlich gnad under die Armen auſteilen, Was aber von gulden Stücken, Samet und Seidin da were daſſelbig verkauffen und das darus erleßt gellt ſolcher armen Caſten gnediglich zuſtellen laſſen. Und Wir vorgemelten Burgermaiſter Gericht Rath und gemeind zu Stutgarten und unſere nachkomen Sellen und wellen auch hinfürter zu öwigen zeiten auff der Univerſitet zu Tüwingen alweg dry Stipendiaten der Statt Stutgarten burgerskinder, So aigens vermegends nit mit dem Studiern fürzufarn, Sonder allein armer frommer leut kinder und ains vleiſſigen Criſtenlichen Gotzferchtigen Weſens und anfangs und zu Studiern geſchickt ſeyen, Welhe auch zuuor yederzeit durch ſeiner fürſtlichen gnaden predicanten oder andere dero verordneten gelerten Examiniert werden ſollen von ſollichen obgemelten nutzungen vnd gefallen vnderhalten und auf deren yeden ains Jars zwainzig und fünff Guldin verordnen und geben one ſeiner fürſtlichen gnaden oder dero erben Schaden. Souer aber zu ainicher zeit ſolhe kinder zu Stutgarten in der Statt nit befunden werden mochten So ſollen und mögen dieſelben alsdann yederzeit in dem ampt daſelbs inmaſſen obſtet an die vacierenden Stipendia erkießt und genomen werden wie ſich gebürt, und hieruff ſellen und wellen wir oder unſer nachkomen die knaben, So auff ſollich Stipendia zu komen anhalten und bitten würden, allwegen ſeinen fürſtlichen gnaden oder dero erben mit allem bericht jrer geſchicklichait vermegens wandels Weſens und haltens jrer und jrer eltern zu ſeiner fürſtlichen gnaden Cannzly preſentieren und volgens ſein fürſtlich gnad oder dero erben dieſelben, ſo ſie in maſſen obſtet geſchickt und zugleich befunden auff ſolh Stipendium gnediglich annemen und verordnen wie ſich gebürt, Welhe auch alſo zu bemeltem Stipendia von ſeinen

fürſtlichen gnaden oder dero erben verordnet und angenomen werden, die ſellen auch für ſie Jr freuntſchafft zuuorderſt verſprechen und zuſagen in kainer andern Univerſitet dan daſelss zu Tüwingen zu ſtudieren, So offt auch ainer in ſeiner facultet gebruchlich und geſchickt und ſeinen fürſtlichen gnaden oder dero erben zugebrauchen ſein würde, alsdann ſich in keiner anndern frembden herſchafft dienſt one ſeiner Fürſtlichen gnaden und deren erben oder ſo ſein fürſtlich gnad oder dero erben kainen gebruchen wolten, volgends unſer und unſerer nachkomen ſonder wiſſen willen und vergenden zubegeben noch zuuerendern, Sonder wartzu Jne ſein furſtlich gnade als zu predicanten Rath dienern oder anderm dergleichen nach yedes ſtandts geſchicklichait und ſeiner Fürſtlichen gnaden gelegenheit verordnen würden, ſich alsdann in ſeiner furſtlichen gnaden Furſtenthum gebruchen zu laſſen, Es ſol auch ainem yeden obgemelt Stipendia nit lenger dann aliedweil er ſeins vleis zuchtbar und ains Criſtenchen Wandels und von ſeinen ordinarien und prelectoribus guete Kundtſchafft hat nach ſeiner fürſtlichen gnaden oder dero erben guet anſehen verfolgen und gedyhen, Und als offt alſo an ſolchem Stipendium ain Statt vaciern wurd, alsdann wir oder unſer nachkomen yederzeit andere an der abgeſtanden ſtatt in ſeiner Fürſtlichen gnaden oder dero erben Cantzly preſentiern und darnach der oder dieſelbigen von ſeinen fürſtlichen gnaden oder dero erben in form und geſtalt als obbegriffen iſt, hierzu verordnet werden, Wir und unſer nachkomen ſellen und wellen auch baid Kürchen zu Stutgarten nemlich des Stiffts in der Statt und ſannt Lienharts in der Eſlinger vorſtatt, und deren baider kürchenthürn vren und glocken in gueten weſenlichen puwen und Eeren wie ſich gebürt underhalten, Und dem allem nach Sellen und wellen Wir Vogt Burgermaiſter gericht Rath und gemeind zu Stutgarten und unſere nachkomen ſolhe obgemelte uns zugeſtelte Nutzung und güeter alle und yede Inmaſſen obſteet, hinfüro Jerlichs durch unſere geordneten die wir yederzeit mit ſeiner fürſtlichen gnaden oder dero Rethen wiſſen und gefallen, hierzu fürnemen und deshalben ſeinen fürſtlichen gnaden oder dero verordneten Rethen auch uns und unſern nachkommen hierumb ſonders verpflicht werden, verwalten einziehen einnemen und darumb jederzeit in byſein ſeiner fürſtlichen gnaden darzu verordneten erbere und aufrichtige Rechnung und bezahlung thun und alſo ſolliche nutzung alwegen mit ſeiner fürſtlichen gnaden oder gemelten dero verordneten Räte gut anſehen und ſonderlich nach vermög und Inhalt ſeiner Fürſtlichen gnaden in getruck geſtelte ausgegangen Caſtenordnung umb gottes willen armen leuten die des yederzeit am baſten bedurfftig und nottürfftig ſeien auſtailen und in alweg damit zum nutzlichſten und getrewlichſten handlen. darinn gar kein geuar oder betrug ſuchen oder gebruchen, noch daruon anders dann wie ertzelt jchzit vergeiden oder unordenlich verendern ſellen noch wellen in kein weiſe noch wege. Und ob ſach were, das ſich uber kurz oder lang zeit in ainichen weg erfinden, das wir oder unſer nachkomen von gemelter Statt wegen mit ſolcher verwaltung oder in an-

der

der wege nit nach vermög und ausweisung solcher seiner fürstlichen gnaden gnedige zustellung, ordnung und begnadung nutzlich und getrewlich handlen würden, Alsdann sol zu seiner fürstlichen gnaden und dero erben gefallen willen und macht auch gewalt steen den Armen zu gueten und damit hierin nutzlicher und getrewlicher gehandelt werde, geburlichs einsehens zu haben, und verordnung zu thun wie die notturfft und gelegenhait yederzeit erfordern und sich geburen wurdet, dem wir auch yederzeit gehorsamlich volg thun und nachkomen sellen und wellen. und damit auch solch seiner fürstlichen gnaden begnadung und ordnung auch zustellung bemelts armusens für und für in künfftig zeite dester bestendiger erhalten und beleiben mög, So hat sein fürstlich gnad für sich und Ir erben uns und unsern nachkomen hierin verner dis gnad beweisen, Also das Wir und unser nachkomen gemelter Statt Stutgarten hinfüro an den obgedachten hailligen pfleg Brüderschafften Renten zinsen gülten Zehenden pfrenden und allen andern obgemelten und ubergeben gütern ausserhalb der güeter und einkomen so zuuor in gewonlicher steur und beschwerung zu Stutgarten oder ausserhalb gelegen weren aller und yeder auflegungen und beschwerungen, wie die namen haben mochten, befreiet, dergestalt das wir daruon oder derhalben nichts geben noch belegt werden sellen, Es were dann sach das sich die gelegenhait seiner fürstlichen gnaden selbs oder dero Land oder Leuten dermassen und so hochlich zutrüeg (das GOt gnediglich verhieten welle) das seiner fürstlichen gnaden notturfft erforderte und das nit umbgeen mochte, sonder gemaine seiner fürstlichen gnaden Landschafft umb hilff anzusuchen, alsdann sol sein fürstlich gnad an dero fürstlichen Oberkeit hierin nichts benomen Sonnder vorbehalten sein und beleiben, Solch güeter und einkomen auch zu beschweren macht haben nach yeder Statt flecken pharren oder diacon vorrat oder jerlichen einkomen gelegenhait. Und wir offtgemelten Vogt burgermeister Gericht Rath und gemeind zu Stutgarten Gereden Globen und versprechen also hieruff fur uns und unser nachkomen von wegen gedachter Statt Stutgarten by unsern gueten waren trewen alles das hierinn geschrieben steet, war und vest zu halten, dem getrewlich und gehorsamlich nachzukomen darwider nit zuseind zuthund noch zu schaffen gethon werden weder mit noch one recht in kein weiß noch wege. Und des alles zu warem urkund so haben Wir der gedachten Statt Stutgarten gemein Insigel fur unns und unser nachkomen offenlich thun hencken an disen brieue der geben ist zu Stutgarten auf Samstag nach unser lieben frowen Liechtmes tag als man nach der geburt Cristi unsers lieben Herrn gezalt, Tusent Fünffhundert dreissig und sechs Jare.

Num. 41.

Befelch Herzog Vlrichs wegen seines vorhabenden Stipendii Theologici und der darzu bestimmten Gelder. d. d. 31 Mart. 1537.

Von Gotes Gnaden Ulrich Herzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern Grus zuuor lieber getrewer. Nachdem vns von aigner Natur yngebildet ist mit sonder Naigung vnser vnderthanen Land vnd Leut woll zu regieren vnd zu versehen, dardurch Got der allmechtig gelobt und geErt, auch die vnsern von Jugent vff dest bas zur Leer vnd erkanntnus jrer Seel seligkayt gefürdert werden mögen, So haben Wir demnach gnediglich fürgenommen und geordnet, das allenthalben in vnsern Stetten vnd ambtern vnsers Fürstenthumbs etlich Stipendiaten jarlichs vf vnser vniuersitet zu Tüwingen erhalten werden sollen. Diewyl dann dem ampt Stutgarten auch also yeder zit ainen, vsser solichem ampt bürtig, zuerkiesen vnd zu benennen von vns zugegeben vnd zu vnd erhaltung desselbigen bemelts amptsflecken bezalen vnd raichen sollen, Nach lut vnd Innhalt herjnn geschlossen zedels darjnn yedem flecken jnnsonder sein angebür vfferlegt worden, wie du sehen würdest, So beuelhen Wir dir du wollest fürderlich allein ampts flecken sollichs zu wissen fiegen vnd jnen beuelhen, das sie ain gelerten knaben, So verhoffentlich mit dem Studieren vlyssig fürfaren würdet vnd aber demnach zu folgen vermogens nit Sonnder allein armer fromer Leuten Kinder vnd in gedachtem Ambt Eelich gebornn ist personlich allher gen Stutgarten für vnser Cantzly presentieren vnd du deßhalben für dich selbs Sein vnd seiner Eltern fromigkeit vermogens vnd haltens vnd wie tougentlich er zu sein möge guten gründtlichen bericht geben, daselbs er vor vnsern verordneten gelerten examiniert vnd so er approbiert vnd dienlich befunden als dann fürter an gedacht Stipendium verordnet würdet, dergleichen wollest auch darob vnd daran sein damit obgemelt Gelt zu vnderhaltung gedachts Stipendiaten von allen Flecken vermög berierter verzeichnus fürohin jerlichs vff Sannt Martinstag und dis Jars den halbenthayl uff Jeorg nechstkünfftig one lenger verziehen allher gen Stutgarten erlegt und bezalt werde wie sich gebürt, An dem allem geschicht unser Meynung datum Stutgarten am letsten Martij Anno ꝛc. xxxvij.

Unserm Vogt zu Stutgarten und lieben getrewen Rudolffen Strowlin.

Was ein jeder fleck im ambt Stutgarten zu underhaltung des Stipendiaten jerlichs geben und uff Martini reichen soll.

Fewrbach	ʃ ʃ	v. Pfund xij. ß.	Howmaden	ʃ ʃ	ij. Pfund ij ß.
Degerloch	ʃ ʃ	ij. Pfund x. ß.	Plochingen	ʃ ʃ	iij. Pfund ʃ

Ruit

Ruit	ß	j. Pfund viij. ß.	Scharnhausen	ß	j. Pfund viij. ß.
OberEßlingen	ß	ij. Pfund x. ß.	Sihelmingen	ß	v. Pfund xii. ß.
Nellingen	ß ß	ij. Pfund x. ß.	Bernhusen	ß ß	vij Pfund ß
Kemptnat	ß ß	ii. Pfund ij ß.	Blattenhart	ß	ij. Pfund ij. ß.
Ror und Mußberg	ß	j. Pfund viij. ß.	Plieningen	ß	iiij. Pfund iiij. ß.
Bonlanden	ß ß	iij. Pfund ß	Echterdingen		iiij. Pfund iiij ß.
Steinbroun	ß	ij. Pfund ij. ß.	Waltenbuch		iij. Pfund ß
			Gayßburg	ß	iiij. Pfund iiij. ß.

Summa 60. Pfund.
davon gehört xxv. Pfund uff collegiaten.

Num. 42.

Bedenken der Universitäts-Abgeordneten samt den Verordneten von Stuttgard und Tubingen wegen der Wohnung und Verpflegung der Stipendiaten. d. d. 3. Nov. 1537.

Durchleuchtiger Hauchgepornner Fürst gnediger Herr,

E. F. G. seyen unser guttwillig underthenig allezeit gehersam und gefl issen dienste zuvor gnediger Fürst und Herr, Hauchgedacht E. F. G. haben uns jüngstverschinen tagen schreiben und zuerkennen geben lassen mit anhangendem beuelhe, dwyll E. F. G. uffr sonderm gnedigen Willen und damit das Studium gefürdert in uffgang gebracht und nit abneme verordnet, das in derselben E. F. G. Fürstenthumb Würtemberg ettlich Stippendiaten (deren eine gute zall) erhalten und dem Studiren anhangen sollen und damitt dieselben desterbas und leichtlicher underhalten mögen werden, gnedig bewilligt vffr denselben E. F. G. casten und keller yederzeit nach der notturfft korn und Wein umb ein zimlichen pfenning ungeuerlich nach herrengülten angeschlagen, gegeben und folgen zelassen, das Wir mit guter betrachtung vleis und ernst berattschlagen und handeln sollen, wie und welchermassen und gestalte ordnungen anzurichten und zu machen weren, damit sollich Stippendiaten zum nutzlichsten underhalten, essen und drinckhen gehaben und darneben von dem gellt das hedem geordnet, ain thail erobern und biecher darumb kauffen mögen ꝛc. verners Innhalts selbigen beuelchs denn Wir mit gebürender underthenigkeit empfangen, geben E. F G. daruff in underthenigkhait zuerkhennen, das Wir souil unser ringer verstandt vermögt, den sachen zum hechsten und vleissigsten nachgedacht und beratschlagt, und so Wir die sachen also hin und wider nach aller notturfft erwegen, So befinden Wir erstlichs den mangel ainer behausungl, darinn sollich Stippendiaten erhalten werden mögen, und wiewoll die ain kurs wol thaugenlich geschickht und zu

underhaltung der Stippendiaten dienlich were, Jſt doch bis anher das Pedagogium darjnnen angefangen möcht E. F. G. ein gnedig bedenckhen haben, wie ſollichs geendert werden möchte, dann das Pedagogium wol andere behauſung leichtlicher dann die Stippendiaten yberkomen möchte, wo dann by der vniuerſitet gehandelt werden möchte, das ſolliche burs den Stippendiaten zugeordnet und volgends nachgetrachtet würde, wahin das pedagogium (doch auch an gelegne ort) gewendt und beſchaiden würde, demnach wiſſen E. F. G. als der hauchverſtendig ſich der behauſung halben woll guedig zuerzaigen. Am andern damit auch dieſelben Stippendiaten deſter ordentlicher erhalten werden möchten, Were von nötten, Ouch gutt, das ain procurator verordnet und beſtimpt wurde, der ſein Wonung in der behauſung, darjnn dann ſollich Stippendiaten wonen ſollen, ouch hette, doch dwyl nit gut das derſelbig ain anhang habe, were zubedencken, ob etwa ainer der nit mer dan ein Weib hette zu bekomen. Zum dritten damit mergemelten Stippendiaten auch mit ordentlicher zucht und forcht erhalten und gezogen werden mögen, So würdet die groß und hauch Notturfft erfordern, das ſie mit zwayen oder dreyen magiſtern verſehen und denen ſie mit der zucht und andern nottürfftigen ſachen gefürdert und gezogen werden. Zum vierten eſſens und drinckhens halben mergedachter Stippendiaten haben Wir für gut angeſehen, das Jnnen daſſelbig geraicht und gegeben werde, wie in der burſt bisher gebraucht und gehalten worden, doch dwyl bisher dennen ſo in der burſt geſſen khain Wein mitgetailt, möchte ſollichen Stippendiaten yedem tags, ein halb maß oder zwen trittail nach gelegenhait der perſonnen Weins und nit mer zugeordnet und geraicht werden. Und zu letſt, dweil Wir nit gründlich vermerckhen und verſten mögen wie und welchermaſſen mit der empfehung des gelts gehalten ſoll werden, Wem oder wohin die verordneten ob und under der Staig es vberantwurten ſollen, Wer die ſuperjntendenten ob von dem Gericht zu Tüwingen oder von der Univerſitet oder ſonſt ainer von der Univerſitet und ainer vom gericht ſein ſollen, oder ob man ein aignen ſchaffner oder factor E. F. G. darzu verordnen welle, Jſt unſer underthenig bitt und beger, E. F. G. wellen uns gnedig verſtendigen und berichten laſſen, wes Wir uns hierjnn halten, dem wellen Wir als gehorſam allezeit in underthenigkait Volg thaun, das alles uff empfangen beuelche Wir in ſchuldiger gehorſame und damit die Jugent ſouil möglich zu guten künſten und tugenden gefürdert werde nit verhalten wellen uns damit E. F. G. underthenig beuelhende. Datum uff Sampſtag nach Simonis et Jude, Anno ꝛc. xxxvij.

E. F. G.

underthenigen

Paulus Coſtanzer Doctor der loblichen uniuerſitet Rector, Fritz Jacob von Anweil Obeuogt zu Tüwingen ſampt andern jren zugeordneten von der Landſchafft.

Num. 43.

Num. 43.

Bericht D. Paul Phrygions und des Kellers zu Tübingen wegen Behausung der Stipendiaten und deren Verhalten.

d. d. 13. Maij. 1541.

Durchleuchtiger Houchgeborner, gnädiger fürst und Herr, E. F. G. Seynn unser underthönig gehorsam dienst allzeit zuuor, Durchleuchtiger Hochgeporner Gnädiger fürst und Herr, Als E. F. G. gnädiglich uns geschrifftlich angesonnen hatt E. F. G. Rädt und visitatoren, wie es sich mit E. F. G. Stippendiaten halte, wieuil Studieren und wölchen Orten ufferlegt gellt geraicht worden sey ꝛc. vff das fürderlichst bericht zu thun befollhen, So haben Wir lautt E. F. G. beuelch das Stippendium uff das ordenlichst lautt der Instruction angericht, daran E. F. G. (als wir hoffen) ain gnädigs Wolgefallen tragen soll und werden, Es wöllen sich aber houhe mängel von wegen der behausung zutragen, dann nit möglich das die Stippendiaten in der Burß erhalten werden mögen, dann obschon aller vlyß und ernst angekört, mögen Sie in sollicher Zucht, als von Nötten, nit ertzogen, von wegen der andern Burß Inwoner werden, Zum andern vorradts halben und fürsorg, so hatt es khain Keller, Opß, Krudt, Wein und andern Vorrath zubehalten, holtz zu legen, hatt khain Statt und andern houhen mannngel so vor augen und die nouturfft erfordern will, das sie ain aigne behausung haben, und wo E. F. G. das Augustiner Closter gnädiglich dartzu verordnet, diewyll doch niemands darinnen wonet, möcht allem Durat fürkommen und houher Nutz geschafft werden, zu dem das es E. F. G. hohen lob und Rhum bey männiglichen geberen würde, Zum andern so sindt alle Stippendiaten E. F. G. zu Tüwingen in der Burß viertzig und zween, Drey, so in Eelichem standt usserthalb der Burß, zween als Vitus sattelius und Alexander Hun seindt nit zu tüwingen von wegen Leibskranckhait, Johannes Wacker soll ainen Standt angenommen haben, ist nitt zu Tüwingen, Meister Erhart Schnepffen Son hatt biß anher nit wöllen sich zu den Stippendiaten begeben, uß was ursachen, ist uns verborgen, wendet für seines Vatters abwesen.

Es haben sich auch der mererthail so ungeschickt erfunden, Sich höchlich gebessert, das nit klaine Hoffnung jre preceptores zu Innen haben, ußgenommen Jacobus Kornmesser von Wilperg, by wöllichem khain besserung zu hoffen, Remigius Herman, Gall Vischer, wölchen nützer sey, lernen ain Handtwerckh, auch Michel (Wischer) wiewoll fromm, ladt sich straffen, ist aber versumpt worden, Ist ein Famulus. Dergleichen Bernhardus Gabler mag studiern, aber ungehorsam und besser sitten und gebärden.

Zu dem iſt an E. F. G. vnſer vnderthönig gehourſam bitt uns gnediglichen zuuerſtendigen Wie Wir vns mit beiden Viſchern Michell vnd Gallen, wollche vber empfangen und verordnet gellt, So durch E. F. G. Räth, der Viſitation jnnen verordnet iſt, noch ſchuldig pliben Sechzehen Guldin, dem Burßpropſt, wölicher ſolichs von uns fordert, wölches Wir alles uff E. F. G. gnädig ſchreiben in aller underthönigkeit haben wöllen nit onangezaigt laſſen, E. F. G. in aller gehorſamer underthönigkeit allzeit zu dienen gantz geneigt, ſchuldig und gutwillig ꝛc. datum den 13. tag May Anno ꝛc. xlj.

E. F. G. vnderthönige gehorſamen

Paulus Conſtantinus Phrygio D.
Sebaſtian Waibel Keller zu Tüwingen.

Num. 44.

Extract Bedenckens der Würtembergiſchen Theologen, wegen Beſtraffung der Wieder-Täuffer. de anno 1535.

Daß auch E. F: G: uns befohlen, red miteinander zuhalten, was ſich E: F: G: gegen den Wiedertäuffern und ihren vorſtehern mit gutem gewiſſen möcht halten, geben Wir E: F: G: in aller unterthänigkeit zuerkennen, daß wir anfänglich bedencken, daß freylich der mehrer Theil ſolcher armer Leuth, ſo in ſolche ſchwirmerey gerathen, nit aus boßheit, ſondern lauter Einfältigkeit und gutem eyfer, den ſie haben zu Gott, ſo ſie ſehen bey den Rottengeiſtern einen ſolchen feinen Schein des Lebens und dargegen bey uns und dem großen Hauffen der Unſern leyder ein ſo ganz Wildes freches und verruchtes Weſen, alſo daß auch von ihnen mit Wahrheit kan geſagt werden, Was St: Paulus ſeinen Juden zugiebt zum Römern cap. 10. v. 2. Ich gieb Jnen die zeugnis, daß ſie nach Gott eyfern, aber mit Unverſtand. Wie ſie dann in die Rotten anfänglich gerathen aus einem unverſtändigen eyfer: Alſo komt es auch offt, daß ſie um ſolches eyfers willen, welchen andere Jhrer Secte bey ihnen ſpüren, und daß ſie ſonſt auch mit andern gaben zu Lehren vor andern geſchickt und begabt erfunden werden, zu Vorſtehern erwählet werden, in welchem Amt ſie dann Jhren Eyfer allererſt reichlicher wollen beweiſen, und alſo als arme irrige doch nicht boßherzige Leuth ihre Lehr und Jrrthum, die ſie für die rechte halten, gern wollten weith ausſpraiten, und alſo ihrem falſchen Wahn nach gern viel dem Herrn gewinnen und zuführen, Welche ſie doch leyder nit gewinnen, ſondern beflecken, verderben und von Gott mehr abführen. Dieweil man denn ſolchen großen brünſtigen, wiewohl unverſtän-

ſtändigen Eyfer bey vielen der vorſtehern findt, mit weniger dann bey dem gemeinen geſind der Wiedertäufer, die nit Vorſteher ſind, ſo wollten wir dennoch auch nit gern mit ihrem Blut, als wenig, als wir des gemeinen verführten Pöbels Blut unſer Händ beflecken, ſondern viel lieber rathen, daß wie der Barmherzig Langmüthig Gott nit eylet mit dem armen Sünder, ſondern etwa viel Jahr zuſieht, und giebt raum zur Buß, und Wiederkehrung, daß auch mit ihnen ſolche Weeg möchten vorgenommen werden, durch die ſie nicht vom Leben zum Todt gericht gar abgeſchnitten und von Gottes Angeſicht völlig möchten verſtoſſen werden, ſondern daß ſie irgend in ein gefängnis mit ſchmaler Unterhaltung, uf die doch nit ſonderliche Koſten gehen möcht, erhalten würden, daß alſo neben der Langwührigen Wartung Ihrer beſſerung auch die zucht der Gefängnus und nach gültiger Erhältung Ihnen zur beſſerung und bekehrung durch Gottes Gnaden dienen mocht und gleichwol mittlerweil alſo von Leuthen abgeſondert niemand anſtoſſen und vom Weeg der Wahrheit abführen möchten, Würden auch alſo andere ihre Secten durch ſolch Züchtigung abgeſchreckt, E: F: G: Fürſtenthum deſtermehr zu fliehen und zu ſcheuen.

Darum Wir mit den Vorſtehern und Geſchwinden Wiedertäuffern viel ehe rathen wollten, daß ſie in Gefängnis vorgehörter mas nach erhalten werden, dann das ſie vom Leben zum Tod gericht oder wieder brüderliche Lieb andern Landen zur verderbung und anſteſſung heimgeſchickt werden. Die andern aber, die nit ſo geſchickt u: geſchwind (gefährlich) wären, als die vorſteher und etlichmal ermahnt nit wollen abſtehen, möcht man erſten mit dem Thurn züchtigen. Wolte es darnach nit helffen, ſie ein zeitlang bey ihren güthern laſſen bleiben, doch der geſtalt, daß ſie offentlich unverdeckt und zu allerzeit an ihrem Hals ein Hilzen Tafel müſſen tragen, die ungefährlich ein halb Ehlen lang und brait vnd darauff ein Wolff Schlang oder ein ander Ungeheyer abſcheulich Thier gegraben und mit farben ußgeſtrichen wäre oder was ſonſt E: F: G: hierinn für ein zeichen gelegen ſeyn wollt. Darneben Ihnen alle Ehrliche verſammlung Geſellſchafften, Wirthſchafften, Hochzeiten u: wie man ſolcher Züchtigung weiter Maß wollt geben, verbotten wird, ob vielleicht ſolche offentliche Schand ſie mit der zeit erinnern und andere vor ihrem irrthum deſter baß verwarnen und abſchröcken möchte, wa aber das mit der zeit nichts an Ihnen wollt helffen, möcht auch E: F: G: Ir etliche ſonderlich deren, die nit allzugeſchwind, und andere zu verführen, geſchickt wären, des Lands auch verweiſen.

Und dis alles rathen wir nach unſerm geringfügigen Verſtand aus Nachfolgendem Grund und Bewegungen.

Zum erſten ſpricht St: Paulus: Ein Kezer und irrigen Menſchen ſoll man meyden, und ſich ſeiner Gemeinſchafft entſchlagen und bännung halten, nachdem man ihn einmal zwey drey vergebentlich vermahnet hat Titum. 3.

So spricht Sanct Johann in seiner andern Epistel: Komt einer zu euch, und bringt diese Lehr nit, solt ihr ihn in euer Hauß nit nehmen, auch nit grüßen. Welche Sprüch heissen die irrige Kezer bannen und ausschliessen, Aber nit vom Leben zum Tod richten.

Möcht aber einer sprechen, daß solches Sanct Paulus und Sanct Johannes zu der zeit gerathen haben, da die Christen noch keine Christliche Obrigkeit gehabt, würden vielleicht ein anders geheissen haben, wo die Kayser und Obrigkeiten, denen das Schwerdt befohlen ist, auch Christen wären gewesen, darzu geben wir Antwort, daß hin und wieder in ecclesiasticis historiis gelesen wird, daß viel Christenliche gottseelige Kayser, die recht from und mit keiner Ketzerey synd befleckt gewesen, viel Kezer also geduldet haben, daß Sie ihnen nit allein die Einwohnung der Städt nicht gewöhrt haben, sonder Ihnen auch ihr aigen Kirchen und bischoff gestattet haben. Dann die Ketzer, genannt Novatianer, auch die Arrianer haben in vielen großen trefflichen Städten unterm Theodosio und andern Gottseeligen Kaysern gehabt ihre aigene Kirchen und aigene bischoffe.

Welches wir nit darum anziehen, daß den Irrthumen ihre aigene Tempel und Lehrer verhengt sollen werden, sondern daß man sehe, und aus solchen alten Kirchen Historien dennoch abnehme, wie schen die alten Kayser gewesen seyn ums Glaubens willen jemand zu tödten, des Lands haben sie Christenliche Kayser wohl verwiesen, und sonderlich die Hauptsächer und Anfänger der Kezereyen offt und dick in solche Orth deportiert, da lauter Einödin oder je gar ein rauhes Abgöttisch Heydnisch Wesen ist gewesen, da sie die kezer ehe zum Tod geschlagen würden, wollten sie je nit Ruh haben, dann daß sie jemand hatten schaden kennden zufügen, mit ihrer falschen Lehre.

Gleichwohl können wir daneben wohl abnemmen, daß sie die Christliche Kayser nit gern und gutwilliglich den Kezern so viel verhengt und nachgeben haben, daß sie ihnen auch eigene Kirchen und offenliche versammlung Lehrer und Bischöff zugelassen haben, sonder aus gedrengter Noth. Dann dieweil bey etlichen vorigen Kaysern, die mit Arrianischer Kezerey selber befleckt seynd gewesen, als Constantio und Valente, die Arrianische Kezerey schier den ganzen Orient eingenommen und verderbt hett, sein in allen kleinen und großen Städten ein großer Hauff Arrianer gewesen, darum Ihnen die nachkommende Kayser nit so füglich haben könnden steuren und Ihnen ihr Kirchen, Sammlungen und eigene Bischöffe wehren. Die Novatianer aber sind schier ein gesind gewesen, eines erbaren ansehnlichen scheins, wie die Wiedertäuffer, darum sie um ihren Scheins willen auch dester ehe plaz gehabt, und länger gedult seyn worden.

Vielweniger haben sie fromme Gottselige Bischoff bey den alten unterstanden, Christenliche Kayser zu der Schärffe des Schwerdts wieder die Kezer zu hezen. Dann es sehr übel Nestario eim Bischoffe zu Constantinopel ausgelegt ist worden,

daß

daß er offentlich auf der Canzel den Kayser Theodosium mit solcher hochmüthigen Red angehetzt hat: Da mihi Imperator Terram purgatam hæreticis et dabo tibi coelum. Devicta mecum hæreticos et ego debellabo tecum Persam. Tripart histor. Lib. XII. c. 4.

Möcht aber einer sprechen: Sanct Paulus hat die Kezer dem Satan übergeben zu verderbung des Fleisches, und hat den Elyman in Actis mit Blindheit geschlagen, Hätt vielleicht vielschärffer mit ihm gehandelt, wär ihm das Schwerdt befohlen gewesen, oder hätt er ein Christenliche Obrigkeit gehabt. Darauf geben Wir zur Antwort, daß Sanct Paulus frevele, mutwillige Kezer dem Teufel zu peinigen, nit zu tödten, verhengt hat, dann er ungezweifelt Elyman eben als leichtlich hätt mögen würgen, als er Ihn sonst geplagt hat, wa er gewollt hätt.

Wie wohl Augustinus im Buch de correctione Contritorum schier zu Ernst u. scharf will seyn wider die Kezer und Räth, daß sie die Oberkeit auch mit dem Schwerdt würge, achten wir doch, es sey darum geschehen, daß dazumal die Kezerey der Donatistarum nit bey der Verführerischen Lehre beruhet, sondern jezund aus Ihnen ein wüsts erschreckenlichs Volck, die Circumcelliones genannt, die ander Leuth greulich würgten, entstanden wäre.

Nit allein aber seynd die alten Christenlichen Kayser langsam gewesen mit der Schwerdt-Schärffe, die Kezerey zu dämpfen, sonder auch zu diesen lezten Zeiten haben etliche Evangelische Ständ auch mit der Vorsteher und Wiedertäuffer Blut ihre Händ nit wollen beflecken, haben sie aber gefangen gehalten, damit sie andern Leuthen mit falscher Lehr nit schaden möchten zufüegen.

Dann E: F: G: Vetter unser gnädiger Herr der Landgrave hat Melchior Schnabel genannt Reick ein fürtrefflicher Wiedertäuffer, der vor Jahren zu Erfort auf der Hohen Schul auch Heliodorum, ein griechischen Poeten offentlich gelesen, und hernach ein Pfarrherr in Sachßen gewesen, und gelehrt in griechischer u: Lateinischen Sprachen, dennoch nit wöllen lassen mit dem Schwerdt richten, wie wohl er ein ganz hartneckischer, rauer, scharfer, beißiger u: schädlicher Vorsteher u: Wiedertäuffer ist gewesen, sondern in Ringkaw auf ein Schloß bisher gefänglich gehalten.

So haben die von Straßburg Melcher Hoffmann ein ganz schädlicher Wiedertäuffer, der mit schreiben und predigen großen schaden gethan, und ganz Hollandt, wie man sagt, u: ein großen Theil des Niederlands mit dem Wiedertauff befleckt, dennoch nit wollen mit dem Schwerdt richten, sondern ihn noch bisher in gefängnus, damit Er niemand kein schaden mehr thun möcht, erhalten, ungezweifel um dessen willen am allermeisten, daß sie dafür gehalten, er irre nicht muthwilliglich, sondern sey aus einem unverständigen Eyfer darhin gerathen, u: vom Teuffel und bösen Menschen vergauckelt worden.

Aus diesen und allen obangezeigten Grund und Bewegung seyn auch wir ganz forchtsame E: F: G: zur Schärffe des Schwerdts zurathen, sonderlich mit allen denen, sie seyen gleich Vorsteher oder ander gemein Pöbel von den Wiedertäufern, so von einem unverständigen eyfer dahin gerathen seind.

Wo es aber mit Jemand von solchen verführten Leuthen ein andere Gestalt hätt, daß us allerley Umständen gespührt mocht werden, daß es nicht ein einfaltiger eyfer, sondern ein Kheyl (*) und muthwilliger Truz wäre oder wolte werden, wie wohl zu zeiten gefunden mag werden, mag sich E: H: G: etwas räuers und schärfer erzeigen.

(*) Kayl, Gail, notat ap. veteres Germanos elatum, superbum. vid. Schilter Gloss. voce Gail.

Num. 45. a.

Ordnung Herzog Ulrichs wegen der Wieder-Täufer. de anno 1535.

Von Gottes Gnaden, unser Ulrichs Herzogen zu Württemberg und zu Töck, Graven zu Mömppelgardt ꝛc. Ordnung, wie es unterschiedlich mit fragen begnadung und Straf der Wieder-Täuffer, so jederzeit in unserm Fürstenthum und gebieten in gefangnus und Hafftung kommen bis auf unser Wiederruffung und Enderung von unsern Amt-Leuthen gehalten werden soll.

Erstlich sollen sie alle Wiedertäuffer, wa sie die in ihren Aemtern betretten Frauen und Manns-Personen fänglich annemmen, verwahren, und mit Ernst uf Bedräuung des Nachrichters uf nachfolgenden Artikul fleißig und ob etlich darunter befunden, die sonst ihres Haltens und Wesens eines Leichtfertigen bösen Argwons, Leumats und Geruchs wärend, darauf peinlich gefragt, u: was also bey ihnen befunden, in unser Canzley, darauf ferner Befehl zu geben, überschickt werden.

Articul der Frag:

1.) Erstlich: ob er in der Bäurischen Ufruhr gewesen, Hilff Rath und That zu ihrem fürnehmen gethon hab, wie und welcher gestalt dasselbig geschehen.

2.) Am andern, an welchem end, auch wann und von wem er getaufft worden, wer und wie viel Personen sich mit ihme tauffen lassen Wa dieselbig in Land oder sonst gesessen, und sich enthaltend, in was Hauß oder Heerberg er auch getaufft sey, und was ihne darzu verursacht hab?

3.) Item, Was er von der Kindertauff halt?

4.) Item, Was er von dem Sacrament des Nachtmahls Christi halt?

5.) Ob

5.) Ob ein Christ der Oberkeit oder dem Nächsten ein Aid schwören mög, und ob Aid schwören Christenlich, oder Warum das nit Christenlich sey?

6.) Item, ob ein Christ mög ein Fürst oder Amtmann seyn, und also Weltlich Obrigkeit tragen?

7.) Item, Wann die Oberkeit auf dem Land und Leuth vor gewalt zuschützen und schirmen, ob ein Christ in selbigem folgen und gehorsam seyn soll?

8.) It. Ob ein Christ der Oberkait gehorsam seyn soll, und wie weit?

9.) Item, ober er halt, daß der Teuffel und alle Verdamten endlich seelig werden?

10.) Item, Was er von Christo unserm Erlöser halt? Ob er auch glaub, daß Er für unser Sünd gnug gethon? Und ob Er Gottes Sohn seye?

11.) Item, nachdem Er ohn zweifel mit vielen so seiner Secte: mit dem Wiedertauf befleckt, kundschafft gehabt, und sie wiederum mit ihme, daß Er aigentlich anzeigung thue, Wer? Wa dieselbige Personen, so also mit ihme in solcher Secte verwickelt, gesessen, wie ihre Namen heissen? Und wer sie seyen? Wo sie zusamen gekommen seyen oder wollen? Und wie dick? Was sie auch an jedem Orth, wo sie also zusammen gekommen seyen, berathschlagt, gehandelt und geredt? Und wie viel dabey gewesen?

12.) Welcher Secte der Wiedertäufer seye? Ob er den zu Münster oder denen in Mähren oder andern anhang?

13.) Item, Welcher Secte er sich anhängig bekennt, zufragen?

14.) Ob Er zu Münster oder Mähren gewesen, Was ihn dahin zu ziehen, verursacht?

15.) Was der Secten, welcher Er sich anhängig bekennet, oder auch der andern, fürnehmen, Wandel, Wesen, Leben, Lehr, Glaub und Secte an den bestimten oder andern Orthen, seyen, die den Wiedertauff angenommen?

16.) Item, Nachdem aus Schwaben, Francken, Bayern, Hessen, Sachßen, und andern Hochteutschen Landen auch hinein in Mähren geloffen und jezt wiederum heraus kommen, unterm Schein, sie wollen wiederruffen, ihre Güther Wieder begehren, ob es nit, wie bey etlichen befunden worden, Büberey sey? und sie allein darum ausgeschickt, daß sie Meuterey in allen Landen machen und anrichten soll?

17.) Item, was deren zu Münster oder in Mähren heimlichs und Bundszeichen gewesen sey, darbey sie einander mögen erkennen? auch was dasselb zeichen und geheimnus in sich halte? oder worauf es angesehen?

18.) Item, ob nit der Wiedertäuffer vorhaben und anschlag seye, wann sie sich stärcken, daß sie etwann zusamen lauffen, Städt, Schlösser oder anders einnehmen, alle Ober- und Erberkeit zu todt schlagen wollten und welche sie also einnehmen, an welchem Orth sie auch zusamen kommen wollen.

19.) Item, Insonderheit zu fragen, ob sie sich nit vereint, daß sie in diesem Fürstenthum Württemberg zusamen lauffen oder lauffen wollten, und an welchem Orth das beschehen soll? ob sie nit vorhabens gewesen, Schloß Stätt oder anders in dem Fürstenthum einzunehmen, oder was sie dabey zu handlen, beschlossen.

20.) Und so einer würde anzeigen, daß etwann ein Anschlag in diesem Fürstenthum beschehen zu fragen, Wa, Wie, von Wem, und zu welcher zeit das beschehen, was sie auch handlen, oder einnehmen wollen?

21.) Item, in gemein zu fragen, ob sie nit mit was andern Bubenstücken und Meutereyen umgangen, oder deren Wissens haben, und wie nach gelegenheit ihrer bekanntnus zu fragen, von nöthen seyn will.

22.) Item, ob sie uf ihrem vorhaben und Wiedertauff verharren oder des wiederruffen wöllen.

II. Welcher maßen die Wiedertäufer uf bekanntnus Ihres Irrthums Wiederruffung und endlich verharren begnadet und gestrafft werden sollen.

Item, die der Lehr des Wiedertaufs gehängig, getäufft oder ungetäufft, einfältig, schlecht unverständig Leuth, nit Rädlisführer oder Lehrer solchs Irrthums gewesen, wiederruffen und begehrten gnad, soll ihr Wiederruffung von ihnen angenommen: und sie nach gemelter massen begnadiget werden.

Zum ersten sollen sie geloben und schwören, sich fürtan wollend rechtschaffen zu halten, von dem Wieder-Tauff und der Lehr dasselbigen abston, ihre Kinder tauffen lassen, auch denjenigen, so mit der Wiedertäuffierischen verführerischen Lehr befleckt sind, und damit umbgon, anbeywonung, Worten und Wercken, desgleichen aller Winckel Predigen und zusamenschlupffungen sich nit anhängig machen, sonder gänzl. müssigen und entschlagen.

Zum andern sollen sie uns als ihr rechten von Gott geordnete Oberkeit auch unser verordnen Ambt Leuthen unterthänige gehorsam erzeigen, und dero keinswegs Widerstreben.

Zum dritten sollen sie sich auch hinfüro fleißig zur predigt und Kirchen schicken, auch der Lehr und des Brauchs des Nachtmals unsers Herrn, wie davon in unserm Fürstenthum durch unsere verordnete Predicanten gemeinl. gelehrt wird, anhangen, und bey den Ceremonien, so von uns aufgericht und publicirt, auch bey denen, so von ihren Pfarrern und Christenl. gemeind des Fürstenthums gehalten oder künfftigl. angericht und gemacht würden, endlich bleiben, darwieder mit Lehren, reden noch sonsten nichts dem zuwieder annehmen.

Zum Vierten sollen sie fürohin keinem fremden Predicanten, Wiedertäuffer, Winckelprediger, Landstraiffern oder dergleichen Manns oder Weibs Personen anhangen, noch sie einzechen, hausen hofen, Heerbergen, noch einigen fürschub thun, sondern

dern so solche Leuth mehr zu ihnen einem oder mehr kommen, die wohl verwahren, behalten u: dieselbige alsbald bey ihren Ayden ihrer Oberkait anzeigen.

Zum beschluß sollen ihnen auch allweg angezeigt werden, wa sie diese hievorgeschriebene Articul in einem oder mehr verbrechen, nit hielten und wiederum in solchen Irrthumen erfunden wurden, alsdann sollen und werden sie wiederum an ihrem Leib und Leben ernstlich gestrafft und ihr daran nicht verschon werden, dann sie damal solche Straf mit der That verwürckt haben sollen.

III. Aber die Rädlesführer oder Lehrer wollen wir mit Ernst am Leib nach gestalt der sachen strafen.

Ferner sollen die, so uf ihrem Irrthum verharren und nit wiederruffen wöllen, und doch der uffrürigen Articul wie obgemeldt keiner bey Ihnen befunden, noch zur zeit unsers Fürstenthums und Lands verwiesen, und so sie nit Weib und Kinder hatten, alle ihr Haab und Güther eigentlich Inventirt, und unserm Fisco eingezogen werden.

Wa dann diejenigen, so obgedachter maßen unsers Fürstenthums verwiesen daraus gelobt und geschworen hätten, und hernach Wiederum darinn befunden, sollen gefänglich angenommen, mit ernst nach gestalt der Sachen an Leib oder Leben gestrafft werden.

Welche aber nit Eyd schwüren, unsers Fürstenthums und Landschafften sich zu enthalten nit begeben wollten, die sollen nicht weniger mit ernstlicher bedräuung daraus gewiesen, und ihnen daß sie sich dero gänzl. enthalten, und darum nit mehr betretten lassen, vorgehalten; dann wa sie darüber ergeiffen, daß sie fanglich angenommen, an Leib oder Leben gestrafft werden, dem auch unsere Amtleuth sollend.

Doch wollen wir in allwege, daß unser Amtleuth unsere geschicktesten und gelehrtsam Predicanten, so sie bey ihnen, und in der nähe haben, in ihrer der Ambtleuth gegenwärtigkeit die gedachten Wiedertäuffer, so in unser verwahrung wären, aus den Bibliſchen Evangeliſchen Schrifften und gründen von solchen verdamten Irrthum abzustaun lehren und unterweisen lassen, und daran seyen, daß gemeldte Predicanten ihren besten möglichen fleiß solche Leuth aus ihrem Irrthum zuerledigen, und zu unserm rechten Christlichen Glauben wieder zu bringen verwenden, und sich gegen ihnen dermaßen, wie sie das gegen Gott, unserm Herrn und uns zuverantworten wissen, erzeigen, Wa aber solches unverfängl. u: nit erschiessen wölt, sollen sie nach gestalten Sachen vermög obangeregter Articul fürgan.

Num. 45. b.

Gemein Kirchenordnung, wie die dieſer Zeit im Furſtenthumb Würtemberg gehalten werden ſoll. 1536.

Von Gottes gnaden Wir Vlrich Hertzog zu Wirtemberg, vnd zu Teckh, Graue zu Mümppelgart ꝛc.

Wiewol an mißhellung und vngleichheyt der euſſerlichen ceremonien, nit ſo hoch in der Chriſtenlichen kirchen gelegen will ſein, wann die hauptſtuck Chriſtenlich glaubens, namlich Wort und Sacrament, durch welche uns Chriſtus unſer lieber heiland, das recht war himmelbrot, angericht, fürgetragen, und außgeteilt wirdet, gleich rein und unuerfelſcht bleiben. Dann auch die erſt kirch, wie das die hetligen vätter und alte glaubwürdigen hiſtorien gnugſam beweiſen, nit aller ding in ceremonien und ſolchen euſſerlichen dingen gleicheit gehalten hat. Noch dannocht dieweil der heylig Apoſtel Paulus, nit vergebens ſo fleiſſig beuolhen hat, das es ordenlich und zierlich in der kirchen zu ſoll geen, Haben wir dis nachuolgende kirchen-ordnung, nach der regel götlicher geſchrifft, geſtelt und angericht. Welche wir auch, ergernus des ſchwachen unnd allerley leichtuertige nachrede der mißgünſtigen, zuuerhütten, von allen unnſern Predigern, Pfarrern und Diacon, alſo unverprüchlich gehalten haben wöllen. Nit der meinung, das ſie darfür geacht werde, als ſolt man mit dem werck ſolcher ordenlicher Handlung die ſünd büſſen, und Gottes gnad, wie etwan vor jaren geſchehen und gelert worden, zuuerdienen underſteen. Dann Chriſtus unſer liebſter heylandt iſt allein, der, für der menſchen ſünd genug gethan, uns gottes gnad erlangt und verdient hat. Sonder das die erber ordenlich zucht gemeiner kirchen verſamlung, anreytzung und urſach gebe, die predig Göttlichs Worts, deſto fleiſſiger zubeſuchen, und die Sacrament mit gröſſerem ernſt zuempfahen. Dann dieſe zwey ſtuck, wie vor gemeldet, namlich predig und Sacrament, der Criſtenlichen kirchen notwendige und hauptſtück ſeyen, dardurch der Glaub in Jeſum Chriſtum unſern ſeligmacher, von Gott, durch den heyligen geyſt, gepflantzt, geſterckt, ja die recht frumbkeit und ſäligkeit außgetheilt und dargereicht wirdt.

Welchen Sacramenten in keinen weg verglichen werden könden, ſouil und mancherley ceremonien der alten Bäpſtiſchen kirchen. Welche zum merertheil, nit allein kindiſch, ſonder auch dem edelen ewigen Wort Gottes, und reinen Glauben in Chriſtum Jeſum, gantz und gar zuwider ſtreben, dan ſie nit allein ungütlich anſprengen und anlauffen, ſonder greulich zu boden ſchlahen, und aus der menſchen gemütter von grund außreuten. Wie das (Gott ſey lob) nun ſchier in aller welt bekant, und nun etlich zeit durch grundt Göttlicher geſchrifft von vilen treffenlichen Leuten, und Chriſtenlichen

lichen leren gewaltig und unüberwintlich erwisen worden, also das es allerding von unnötten, das sie allererst von uns hie angefochten solten werden.

Wir haben aber für gut angesehen, das alle solche Ceremonien in unser teutschen mutter sprach, die wir alle verstehn, gehandlet werden, damit alle ding zu besserung und auffrawung Christenlicher gemein nach der Leer Pauli, dienen und reichen mögen. Dann diser apostel nit will, das in der gemeind Gottes mit unbekandten zungen geredt werd, Es sey dann etwar zugegen der solches außlegen und den beiwesenden zu besserung deuten möge. Es were auch villeicht vonnöten, das wir nit allein der Ceremonien, sonder vil mer der Leer und predig, an welcher weit mer gelegen wil sein, ein form fürschreiben, und den einfaltigen pfarrern anleyttung hierinn geben. Dieweil aber nun etliche jar die götlich Biblisch geschrifft, durch gnedige Gottesschickung, so klar und lautter an tag kumen, lassen wirs dabey bleiben. Wöllen solche Biblische bücher unsern Predicanten und kirchendienern mit höchstem fleiß zu lesen gantz ernstlich beuolhen haben, und hierjnn allein form und weis der Ceremonien, wie die in unserm Fürstenthumb, gehalten sollen werden, in Gottes namen fürstellen, in mass wie hernachuolgt.

Von der Leer.

Es soll ein yeder pfarrer oder prediger an denen orten, da das Euangelion vor nit geprediget ist worden, anfengklichs fürnemmen die Hauptstück Christenlicher Leer, und dieselbigen gründtlich und ordenlich nacheinander handlen, damit dem zukünfftigen baw, ein starcker und vester grund gelegt werde. darnach mag man die Sontägliche Euangelien erst fürnemmen, deren der gemein man vor gewonet und yetz desto leichter zuuersteen hat, und mit der zeit in den Stetten und grossen Flecken ein gantzen Euangelisten under die handt nemen, und ordenlich vom anfang bis zum end handlen und außlegen. Damit auch das gemein volck erfarn und lernen möge, was in allen Euangelisten und Apostolischen schrifften verfasset sey, welches dann bisanher nit woll hatt sein mögen, dieweyl sie allein die Sontäglichen Euangelien gehört haben, und auch yetzundt mit dem predigen schwärlich zuwegen mag pracht werden, man helffe dann der predig mit einer Lection, So wöllen wir, dz alle Sontag und feyrtag, nachdem das ander zeichen zu der predig gehört von stund an, der pfarrer oder sein Helffer, so er einen hat, auff die Canzel steyge und mit gutten verstentlichen worten alda ein Capitel lese, also, das er fornen anfahe, an dem Euangelisten Mattheo, und also für und für bis zu end des newen Testaments, darnach fahe er vornen widerumb an, dieweil man doch vormals im bapstumb die zeit mit unnützer verkündung der seelen und stiffter, und andrer dergleichen nichtiger vngegründter ding zugebracht hat. und zu end diser lection soll man erst das letst zeichen oder zusamen leytten an die rechten predig, damit wer lust und willen hat, sich zu

der lection daruor auch verfügen möge. Am end einer yeden predig, auff die Sontag und Feyrtag, so die gantz kirch zusamen kompt, soll man der Christenlichen gemein, alle stend der Christenheit trewlich beuelhen, alle not und anligen fürtragen.

Es sollen aber die predigen, auch auff die Sontag und Feyrtag über ein stundt nit verzogen werden, damit die leut nit mit der vile und lengin überschütt und verdrüßig werden. Dieweil ye des gemeinen Mans verstandt, sich nit dermass auff einmal souill mit lust zu fassen, auffthun mag, sonder mit ihme gleichsam einem krancken zu handlen, dem man offt aber wenig auff einmal fürstellen mus. Wa man dann nit täglich predigt, als in den grossen Stetten, und Flecken, soll doch in yedem Flecken von dem Pfarrer, zwehmal in der Wochen (wölche tag seinem Völcklin am gelegnesten seyn mögen gepredigt werden, und sollen die werck täglichen predigen, in einer halben stund ungeuarlich geendet werden, damit also das heylig lebendmachendt Gottes wort reichlich under uns wone und doch zum überdrus der schwachen und geprechlichen natur, mit unmässigem fürschütten, nit gerate, sonder zu besserung dienstlich sey.

Von Christenlichem gesang.

Weil es Got dem herrn gefällig, dz wir ine loben und preisen mit Psalmen, lobgesang und geistlichen lieder, und derselbigen zu disen zeiten aus seiner gnedigen schickung, souil in Teutscher sprach gemacht, auch aus andern sprachen, so gantz schön und artlich in dz teutsch verdolmetschet worden, und des menschen gemüt sonderlich der jugend, durch gesang treffenlich erhertziget, und bewegt wurden, wollen wir, das sollich Christlich und besserlich übung under all unser underthon, souil müglich, eingebracht werde und sollen alle Sontag und Feyrtag vor und nach der predig, deßgleichen auch an den werckdagen, wa man anders schüler oder sonst taugenlich personen darzu hat, solche Christenliche Psalmen und Schrifftmessige gesang gesungen werden.

Die parrher sollen auch hie sondern fleis ankeren, damit sich meniglich hierinnen üb und zustimme, und sich niemandt seinen Gott und schöpffer zu loben und zu preisen scheme, wie auch Dauid sein lebenlang begert seinem Gott zu singen und psallieren sonderlich das die jugend darzu mit fleis und ernst vermant und gezogen, und also ander üppig und leichtuertig gesang, dardurch sie zu vil übel angereitzt wirdt, abgetriben werde, und alle heuser von Gottes lob erschallen. Es soll aber in der versamlung der gemein, aller müglicher fleis fürgewent werden, damit man mitt ernst und aller zucht ordenlich sing einer auff den andern merck, damit kein abschewlich missgehön gehört werde.

Von

Von der kleidung.

Dieweil wir den schwachen zu wilfarn, yetzund ein gute zeit den Chorrock an unsern pfarrherren und kirchendiener gedult, haben wir doch yetzundt, damit auch in disem ein gleichförmigkeit sey, für besser angesehen, und wöllen das sie nun fürohin in solchen kirchen übungen den Chorrock fallen lassen, daneben aber sonst allweg, wie jnen gezimpt ersamlich und züchtig bekleidt seyen, Dann wie wir gar lange Phariseische Röck nit achten, also missfallt uns dagegen die kurtz und zuuil beschnitren vnd balgische kleidung, und wöllen hierinn mittel mass, aller erbarkeit gemäss gehalten werden.

Von Feyrtagen.

Wiewol nach der Leere des heiligen Apostels Pauli den Christen kein underscheid der tage oder gezeytten auffgetrungen mag werden, sonder nach der Weissagung Isaie den Christen ein Sabath am andern, und alle tag feyrtag sollen sein, noch dannocht, um der predig, gebets, danckfagung, handlung des hochwürdigen Sacraments, auch umm der Leiblichen rhu willen, deren stücken allen wir am leib und seelen, umb unser schwacheit willen, nit mögen emperen, müsse man etliche tag, one verstrickung der gewissen fürnemen, an denen sich yedermann zum Gotttesdienst müssigen, und andere arbeyt zu leiblicher auffenthaltung fürgenommen, dieweil fallen und underlassen soll, und dieweil die herrlichen grossen unaussprechenlichen gutthaten, unsers getrewen lieben Vatters, durch Jesum Christum unsern liebsten heiland, an uns armen verachten Würmlin so wunderbarlich bewisen, und nachuolgends durch seine apostel und trewe diener, so vleyssig uns fürgetragen und eingebildet, mit der zeit erlöschen, und wo sie nit mit täglicher predig und danckfagung stettigs erneuwert wurden zu letsten gar vor unsern augen verschwinden und in den verdamptlichen vergeß gestellt werden möchten, und aber alle solche hauptstucke Christenlicher Leere nit auff einmal fürgeschüttet, sonder vil nutzlicher eins nach dem andern mit fleis und mus Christenlicher gemeyn fürgetragen mögen werden, Haben wir für gut angesehen, das man ein fest nach dem andern begee, und in den festen Christi, eben die ordnung halte, die in der thaten selbs natürlicher ordnung und über natürlicher göttlicher anschickung und würckung nach, sich von anfang der empfencknus und menschwerdung Christi unsers liebsten heilands, uns zu erlösung und ewiger herrlicheyt, so guedigklich eines nach dem andern erzeiget hat.

Es sollen aber in unserm Fürstenthumb nachuolgende fest und feyrtag gehalten werden Erstlich alle Sontag. Item alle hohe fest Christi als namlich Weyhenacht, Beschneidung, Ostertag, Auffarttag, Pfingstag. Und sollen diss tag doch auch ungefar gehalten, und niemand sein gewissen damit beschwert werden, wie etwan der

brauch gewesen, das fürderlich zu Christenlicher versamlung gebett, predig, menglich trewlich vermanet, und darnach wo die not erfordert, auch anders nach gelegenheit ausgericht werde.

Weiter aber sollen all pfarrer auff nachuerzeichnet tag, morgens predigen, und alsdann dem volck anzeigen, das sich nachmittag meniglich an sein arbeit verfügen möge, und hierinn niemandt verstrickt sein sol, namlich, auff der heiligen drey künig oder den zwölfften tag, da soll man predigen aus dem Matthęo dz ander Capitel, den grünen donnerstag, den karfreitag so man den passion prediget, unser frawen verkündung tag Annuntiationis, unser frawen Reynigung, Purificationis, aller apostel tag, Sant Johannis der täuffers tag.

Von ordnung und gebrauch des Herren nachtmal, wie offt, und wie dasselb solle gehalten werden.

Wir haben aus beweglichen ursachen angesehen, das von allen unsers Fürstenthumbs pfarrern, das nachtmal Christi, sechsmal im jar fürnemlich, das ist allwegen in zweyen Monaten einmal, ungeuarlich gehalten werde, und darzwischen so offt und dick leut verhanden sein die des hochwirdigen Sacraments begeren, und so man dz auff ein Sontag halten will, sol man es am Sontag daruor auff der Cantzel verkünden, oder wann es am gelegnesten will sein.

Darnach am sampstag zu abent, soll er, nachdem man ein Teutschen Psalmen gesungen hat, ein predig thun, anfengklichs von einsatzung und Gebrauch des hochwirdigen Sacraments, des Leibs und Bluts Christi, umb deco willen, die des nachuolgenden tags, zum tisch des Herren geen wöllen, am endt der Predig soll er das volck vermanen, das diejhenigen, so den nachuolgenden Sontag oder fest zum gnadreichen tisch des Herrn wöllen gehen, sich nach der predig in Chor verfügen und sich dem diener oder pfarrer anzeygen, damit sie abgezölt und erkendt mögen werden, und also soll er die predig bschliessen, darauff der Chor etwan einen vers aus einem Psalmen oder geistlichen gesang kurz singen mag.

In des trit der pfarrer von der Cantzel in den Chor für den altar oder wie es am füglichsten wil sein, vnd handlet mit den jhenigen so zum hochwirdigen Sacrament auff nachfolgendt fest wöllendt geen, die vermanet er aber einst zu wirdiger empfahung, mit anscheffter ernstlicher trōwung, gegen ungeschickten rohen Christen, so durch unwirdigkliche nieſſung jhnen, nach den Worten S. Paulus, das gericht und ewig verdammus empfahen, und was mer hieby yeder zeit, nach gelegenheyt der personen so er vor jhme hat, die notturfft erfordern wirdt.

Er soll sich auch gantz freuntlich gegen yederman erbieten, in sonderheit mit denen zu handlen, und diejhungen mit allem fleis zuverhören, die etwan sonderlichs rhats, und trostes bedörffen wurden. Wa auch yemants hierzu gienge der da ergerlich lebte,

und

und mit groben lastern beschwert, den soll man nit zulassen, sonder in einer stille und one offentlich schmahe hinder sich heissen tretten, und nach gelegenheit der sachen, mit jme handlen, wie sich dann ein bescheidner prediger, wol darein wirt wissen zu schicken.

Ob aber yemands unb obligender geschefft oder ferre des wegs willen, als sonderlich in den filialibus, wie man sie nennet, sich je nit in die vesper schicken und sich also anzeigen köndte, der soll morgents frü, sich dem pfarrer anzeigen, und unangezeigt, in keinen weg zugelassen werden.

Am sontag aber hernach, so man des Herren nachtmal halten will, soll man anfangs das Veni sancte teutsch singen. Darnach aber ein teutschen Psalmen oder zwen ungefarlich oder so es Osteren, Pfingsten oder Weihennechten were, einen geistlichen gesang der sich auf das fest reymet, als auf Ostern, das gemein gesang Christ ist erstanden, Item Christ lag in todesbanden ꝛc. In dem steig der pfarrer auff die Cantzel, und predigt dem volck mit fleis von einsetzung des rechten brauch und nutz des nachtmals Christi, so vil Gott gnad gibt.

In dem aber so er herab steygt und die predigt vollendet hat, soll man den teutschen glauben oder ein teutschen Psalmen singen bis der pfarrer mit statten zu dem altar kompt, da man das nachtmal begeen will. Und soll man aber ein solchen altar zu dem Nachtmal erwölen, der am allergelegnesten sein mag, da man am kommelichsten zu und von gehn, und alle ding am deutlichsten hören möge. Welcher altar auch mit brot und Wein, nach notturfft zugericht sein soll.

Und dieweil man am abent daruor die personen, so sich des Nachtmals Christi theylhafftig machen wöllen, abgezelt hat, soll man auch das brot nach anzal der personen unuarlich abzelen, desgleichen auch den wein in seiner mas auffstellen und es mit dem Kelch also anschicken, das zu letst in demselbigen nichts überbleib, und alles so züchtig und ehrempiettiglich gehandlet, damit niemandt kein anstoss geben werde.

Wann nun der pfarrherr also zu dem altar kompt, wend er sich zu dem volck und thu ein kurtze Vermanung, an diejhenigen so dann zu dem hochwirdigen Sacrament gehn wöllen, aus dem eylfften Capitel der ersten an die Corenthier oder sonst ungeuarlich auff nachuolgende weis und form.

Jr allerliebsten in Christo Jesu, Dieweil wir yetzund das gnadreich abentmal unsers liebsten heylands begeen und halten werden, Darinnen er uns sein warhafftigen Leib zu einer speis und sein eigen blut zu einem dranck, den glauben damit zu stercken gegeben hat, Sollen wir billich mit grossem fleis und inprünstiger andacht uns selbs, wie Sant Paulus vermanet, brüfen, Dann dieweil die armen blöden gewissen eben sowol durch die gnadenreichen sacrament, die da sichtbarliche Wort von Sant Augustin genent werden, als durch das Wort, so zu dem or eingehet, ver-

mittelſt dem heiligen getröſt und geſtercket mögen werden, ſo iſt das guadenreich nachtmal zu einem ſondern troſt und ſtercke den betrübten geiſtern und zerſchlagnen hertzen geben, die ire ſünd bekennen, Gottes geſtrengen Zorn und den grauſamen tod förchten und empfinden und nach der gerechtigkeit hungerig ſeind. So Wir aber uns ſelbs brieſen, und ein yeder in ſein eigen gewiſſen gehen wirt, wie uns der heilig apoſtel hie leret, werden wir gewißlich nichts anders finden, dann allerley groſſe geferliche ſünd, und den erſchrockenlichen Tod, den wir mit der ſünd verſchult haben und künden doch uns ſelbs in kein weg heraus helffen. Darumb hat unſer lieber herr Jeſus Chriſtus, ſich über uns erbarmet und iſt umb unſer ſünd willen menſch worden, auf das er das geſatz und allen willen Gottes für uns erfüllet und den tod, auch alles, was wir mit unſer ſünd verſchult hetten, für uns zu ewiger erlöſung auf ſich neme und erlitte, und das wir das ye veſtigklich glauben und durch den glauben frölich und freuntlich in ſeinem willen möchten leben. Nam er nach dem abentmal das brot, ſagt danck, brachs und ſprach, Nempt hin und eſſet, das iſt mein Leib der für euch dargeben würdet das iſt) das ich menſch bin worden und alles, das ich thue, und leyde, iſt alles ewer eigen, für euch und euch zu gut geſchehen, des zu einem gewiſſen wortzeichen und zeugknus, gib ich euch hie, mit dem brot, mein waren weſenlichen Leib. Desgleichen nam er auch den Kelch und ſprach, Nemet hin und trincket alle daraus, dz iſt der kelch des newen Teſtaments in meinem blut, das für euch und für vil vergoſſen wirdt, zu vergebung der ſünden, ſo offt jr das thünd, ſolt jr mein dabey gedencken, das iſt, dieweil ich mich ewer angenomen und ewer ſünd auff mich geladen hab, will ich mich ſelbs für die ſünd in todt opffern, mein blut uergieſſen, gnad und vergebung der ſünden erwerben, und alſo ein new ewig teſtament auffrichten, darinnen die ſünd vergeben, und ewig nimmermehr gedacht ſoll werden, das zu einem ſichern pfandt und ewiger zeugknus, gib ich euch mein eygen weſenlich und warhafftig blut zu trincken, Wer nun alſo von diſem brot yſſet und von diſem kelch trincket, auch diſen wortten, die er von Chriſto hie höret, und diſen Wortzeichen, die er von Chriſto empfaht, veſtigklich glaubt, der bleibt in dem Herren Chriſto und Chriſtus in jme und wirdt ewiglich leben. Dabey ſollen wir nun ſein gedencken, und ſeinen tod verkündigen, Namlich dz er für unſer ſünd ſey geſtorben, und zu unſer Rechtuertigung wider aufferſtanden und jme darumb danckſagen, ein yeder ſein creutz auf ſich nemmen, und jme nachuolgen, und nach ſeinem gebott einander lieben, wie er uns gelyebt hatt, dann wir alle ſeindt ein brott und eyn leyb, dieweil wir alle eins brots theilhafftig ſein und aus einem kelch trincken, dann zu gleicher weis wie aus vil börlin zuſamen gekeltert, ein Wein und tranck fleußt und ſich in einander menget, und aus vil kernlin ein meel gemalet, ein brot und kuch gebachen wirdt, alſo ſollen wir alle, ſo durch den glauben Chriſto ingeleibt ſein, durch brüderliche lieb, umb Chriſtus unſers liebſten heilands willen, der uns zuuor ſo hoch geliebt hat, alle

ein

ein leibe, trauck, Kuchen und brot werden und solches gegeneinander nit allein mit lären worten, so nit von hertzen gehn, sonder durch wercken und warheit, wie Johannes leeret, on allen trug, treulich gegen einander beweisen, Amen.

Nach der vermanung soll er jnen vorsagen die offenliche beicht, und nachuolgends die offenliche absolution ungeuarlich auff nachuolgende weis. Ich armer sünder bekenn mich Gott meinem himelischen Vatter, das ich leider schwerlich und manigfalt gesündet hab, nit allein mit eusserlichen groben sünden, sonder vil mer mit innerlicher angeborner plindheit, unglauben, zweifelung, kleinmütigkeit, ungedult, hochfart, bösen lüsten, heimlichen neyd und hass, mißvergünstig ꝛc. wie dz mein Herr Gott an mich erkendt, und ich leider so volnkommenlich nit erkennen kan, also rewen sie mich und seind mir leid. beger gnad von Gott.

Absolutio.

Der allmechtig Got hat sich dein erbarmet, und durch verdienst des allerheiligsten leidens, sterbens und aufferstehens, unsers Herren Jesu Christi seines geliebten Suns, vergibt er dir all dein sünd, und ich als ein verordneter diener der Christenlichen kirchen, verkündige dir aus beuelch unsers Herren Jesu Christi solche vergebung aller deiner sünd, im namen des vatters, und des suns und des heyligen geists, Amen. Gee hin in frid, dir geschech wie du glaubest. Oder also. Der Allmechtig und barmhertzig Gott vergibt dir dein sünd, und ich aus beuelch unsers Herren Jesu Christi, an statt der heiligen kirchen, sag dich frey ledig und los, aller deiner sünd, im namen des vatters und des suns, und des heiligen geists, Amen, Gehe hin und sündige nicht mer, sonder besser dich one vnderlas, das helff dir Gott. Oder also. In der Einsatzung des Predigampts des heiligen Euangelions, hat Jesus Christus zu seinen Aposteln gesagt, wer euch höret der höret mich, und welchen jr die sünde erlassen, den seind sie erlassen, und welchen jr sie behaltet, den sind sie behalten, Aus vermög diser Wort und beuelch Christi verkündige ich euch, das alle ewere sünd, durch Jesum Christum gebüsset sein, und erlasse euch als ein ordenlicher diener des heiligen Euangelions aller ewer Mißthat, in dem namen des vatters, des suns und des heiligen geists, Amen.

Auff das singe die kirch das vatter unser teutsch, dieweil es ein sonderlich hertzlich gebett und auch darzu ein offenlich beicht ist.

Auff solches soll sich der pfarrer gegen dem volck wenden, dz er den altar, auch wein und brot vor jme, und das volck im gesicht habe, und alsdann gleich die Wort des Herrn nachtmal, mit lauter verstentlicher sitsamer stimm sprechen, dann dieweil gemeinlich yeder so laut redt, bas dann so er singt verstanden wirdt, auch damit in disem allenthalb gleichförmigkeit sey, wöllen wir solche Wort, damit sie von menigklichen gehört und verstanden, gesprochen und nit gesungen werden.

Unser

Unser Herr Jesus Christus, in der nacht da er verraten ward, nam er das brot, danckt und brachs und gabs seinen Jüngern und sprach, Nempt hin und esset, dz ist mein Leib der für euch gegeben wirdt, solchs thut, als offt jr es thut, zu meiner gedechtnus. Desselben gleichen auch den kelch nach dem Abentmal und sprach, Nempt hin und trinckt all daraus, das ist der kelch ein new testament in meinem blut, welchs für euch vergossen wirdt zu vergebung der sünden, solchs thut, als offt jrs trinckt, zu meinem gedechtnus.

Alsbald darauff geht das volck herzu, und empfacht an einem Ort des altars den leib Christi, am andern ort das blut Christi, sonderlich wann der communicanten vil sein, und zwen diener das Sacrament austheilen.

Indem aber das volck zum Sacrament geht und bericht wirdt, singet die kirch das Sanctus teutsch, Gott sey gelobet und gebedeyet, der uns selber hat gespeiset, oder Jesus Christus unser heilandt oder andere lobgesang, die rein und vorhin von den superattendenten besichtiget examiniert und zugelassen seien.

Nach der außtheilung des hochwirdigen Sacraments und berichtung des volcks, lese der pfarrer ein collect oder gebett, von wirdiger niessigung, wie am end der ordnung under den andern gebetten getruckt sein oder wa von er will. Und damit beschliesse er das nachtmal und segne das volck mit dem segen Moisi, des heiligen prospheten der Numeri am vj. steht, wie nachuolgt. Der Herr segne dich und behüte dich, der Herr erleuchte sein angesicht über dich, und sey dir gnedig. Der Herr erheb sein angesicht über dich und geb dir friden.

Oder also.

Gott sey uns gnedig und barmhertzig und geb uns seinen göttlichen segen, Er las uns sein angesicht leuchten und geb uns seinen friden, Amen.

Oder also.

Gesegen und behüt uns Gott der Vatter, Gott der sune und Gott der heilig geist.

Es soll aber der pfarrer sich fleissigen, das er das nachtmal mit predigen, singen und allem handel, nit zu lang verziehe, damit die Leut nit zuverdrissig, zu müd und matt werden.

Ordnung der Vesper an den Sontagen und Festen.

An Sontagen und Feyrtagen zu Abent, soll anfangs ein teutscher Psalm gesungen werden, Darauff ungeuarlich ein halbstund der Catechismus (das ist) der Glaube, das Vatter unser, unnd die zehen gebott, erstlich verlesen, unnd darnach

ye

ye ein ſtuck nach dem andern, für die kinder und das Jung volck, einfeltiglich und der jugendt verſtentlich ausgelegt werden. Zum beſchlus ſoll ein Teutſcher Pſalm oder ſonſt ein geiſtlich lied geſungen werden und die kirch mit dem ſegen aus Numeri oder vorgeſchriebne weys durch den diener geſegnet werden. Und nachdem vil daran gelegen, was die Jugendt von kindheyt auff lerne, ſo ſollen die Viſitatores und Superattendenten ein gleichförmigen beſtendigen kurtzen und kleinen Catechiſmum, den die jungen von wort zu wort außwendig lernen, und ſich undereinander darinn befragen mögen, in der ganzen landſchafft anrichten.

Wie man es halten ſol ſo ein ſchwanger weib oder yemandrs anders, auſſerhalb des ordenlichen Nachtmals, das hochwirdig Sacrament begerte.

So ſich aber zutrüge, das etwan ein ſchwanger Weib oder irgend ein andere perſon, auff ein Werckiag dz Sacrament bey geſundem leib zu entpfahen begert, die ſoll man vor oder nach der Predig, oder zu welcher zeit es ſich ſchicken will, mit dem Nachtmal verſehen, und das Sacrament eben auff die weys, ſo von den krancken und ſterbenden, hernach beſchriben wirt, handlen und dem begeren nach darreichen. Auff ſolche weis ſol es auch gehalten werden, mit denjhenigen, ſo in gefengknus ligen, und umb ir übelthat willen, vom leben zum todt gericht ſollen werden, Die ſoll man auff jhr beger und Chriſtenlich anſuchen, an denen orten dahin ſie die oberkeit verordnet, mit dem Sacrament verſehen.

Ordnung bey den krancken.

Die krancken ſollen dahin gewiſen werden, dz ſie in ſterbender nott oder ſonſt in langwiriger ſucht und leger, das hochwirdig Sacrament nit verachten, ſonder ſich damit verſehen laſſen, dann dieweil jnen als glidern Chriſtenlicher gemeyn, auch burgern des himeliſchen Hieruſalems und mitgenoſſen des gnadenreichen Nachtmals, jr Burgerlich Recht und gepürender theyl, vom Nachtmal Chriſtlicher gemein, dz ſie umb ſchwacheit jres Leibes nit beſuchen können, in kein Weg ſol abgeſchlagen oder abgeſchnitten werden, will es ſich nit zimmen, das man jnen das hochwirdig Sacrament verſage oder das ſie ſich ſelbs ſolcher gnaden berauben. Darzu dieweil uns Chriſtus unſer liebſter heylandt, nit allein wie obgemelt, mit worten oder troſtlicher verheiſſung, ſunder eben ſo hoch mit Sacramentlichen zeichen, die ſichtbarliche Wort von Sant Auguſtin (wie auch vorhin angezeigt) genent werden, vergwiſſen, ſtercken und tröſten hat wöllen und aber troſts und ſterck nimmermer ſo hoch vonnötten als in ſchweren kranckheiten, und ſterbender not, wie könt man

dann mit gutem grundt den sterbenden das hochwirdig Sacrament versagen? sol auch in aller, am allermeisten aber in der letsten nott, der tod Christi bedacht und begangen, jne von hertzen darumb gedanckt werden, wie der Herr uns selber befilcht sprechend, dz thut, mein dabey zugedencken, und S. Paulus, so offt jr von diesem brot esset und den kelch des Herrn trinckt, solt jr des Herren tod verkündigen bis das er kompt und dis hochwirdig Sacrament neben andern namen, die jme die alten gegeben haben, auch Eucharistia (das ist) ein gute Danckſagung, genent wirdt. Wie solten dann die sterbenden solche betrachtung des leidens Christi mit angeheffter und nachuolgender Danckſagung, nit auch in sucht und todtpet gebrauchen.

Es sol aber niemands hie irr machen, das es Synaxis und Communio heisset und S. Paulus spricht, Conuenientibus vobis in unum, Als möcht es darumb nit einem allein ausserhalb der kirchen gereicht werden, dann die obangezeigten vrsachen beweisen krefftiglich, das man den krancken, den man bericht, von dem gemeinen Nachtmal sein gebürenden theil, eben auff die weis also zu haus bringt, wie man sonst einem geladnen gast, den sein kranckheyt nit laßt zur hochzeit kummen, sein essen in sein behausung pflegt zuschicken, und ist nit ein Bäpstisch ungegründt handlung, wie etwan unbedechtlich einer möcht verwenet werden, Dieweil der priester oder diener, nit sich selber, wie etwan in den winkelmessen geschehen, bericht, sonder einen andern mit den worten des herren, Nement essent ꝛc. das hochwirdig Sacrament reichet. So ist der kranck von seiner kranckheyt wegen nit excommunicatus, sonder ist vil mer von der kranckheit wegen, so er glaubt, in communione omnium sanctorum, darumb gehört jme auch das Sacrament Communionis zu, und sol jme zu trost seines gewissens keines wegs verhalten werden. Es soll aber dis ordnung mit den krancken gehalten werden, das der pfarrherr dem krancken anfenglich vorlese, das eylfft capitel der ersten Epistel zu den Corinthiern, wie vorhin in dem nachtmal gemelt ist worden, Darauff ein kurtze vermanung vom Sacrament von wirdiger niessung thun, wie im nachtmal, angezeigt, darauff sich bey dem krancken erfaren, ob er etwas sonderlich zu fragen, zu lernen oder anzuzeigen habe, das soll er allein von jme hören und die leut heissen abtretten, und jne aufs fleissigst und trewlichst underrichten, tröſten und stercken, Auf das sag er jme für die offen beicht und absolution, wie im nachtmal ist angezeit, Darnach segne er das Nachtmal, mit den worten des Testaments und sprech in der reychung des brots, unser herr Jesus Christus in der nacht da er Verrhaten ward, nam er das brot, danckt und brachs ꝛc. Wie man die wort sunst liſt, im nachtmal, darnach reichet er jme den kelch mit den worten, desselben gleichen, auch den kelch nach dem abentmal und sprach, das ist der kelch ꝛc. wie im nachtmal, darnach tröſte er jne mit dem Euangelion und Gottes wort und beuelhe jne dem Herren.

Von

Von der heiligen Tauff.

Wann man das kindt zur Tauff bringt, ſoll der diener nachvolgende Vermanung ſprechen, und keines wegs aus nachläſſigkeit underlaſſen, es were dann zur zeit der not, ſo das kind in todesnöten were, dann in ſolchem fall, mag er nach gelegenheit ſich halten, und die vermanung kürtzen, auch der gebett etliche underwegen laſſen.

Vermanung.

Jr allerliebſten in Chriſto Jeſu, ich vermane und bitt euch alle durch die barmhertzigkeit gottes, die jr alhie zugegen verſamlet ſeyet, aus Chriſtenlicher Lieb und trew, das jr erſtlich zu hertzen nemen, und mit fleys bedencken wöllendt das treffenlich werck Gottes in dem tauff und den groſſen ernſt der darinn iſt und anzeigt wird, Dann aus den worten der nachuolgenden gebett, werdet jr hören, ſehen es auch aus dem werck ſelbs, wie armentſelig und elend die Chriſtenlich Kirch, diſes kindlin hieher tregt und vor Gott ſo beſtendigklich und offenbar bekennet das daſſelbig kindlin ein kindt des zorns, der ſünden und ungnaden ſey, und darumb ſo hertzlich umb hilff und gnad bittet, dz es durch die tauf ein kiud Gottes werden möge, Bedenckt auch mit fleis, das es ye nit ein ſcherts oder kinderſpil iſt, dis Chriſtenlich dapffer Werck zu handlen, welches dem teuffel begegnet, und jne nit allein vom kind treybt, ſonder auch das kindt wider jne als ein ſtäten gewiſſen erbfeind, ſein lebenlang zu ſtreitten verpflicht. Derhalben hoch von nötten iſt, mit reinem ſtarcken glauben und hertzlichen vertrawen zu Got, andechtiglich zu bitten das Gott der allmechtig das kindlin nit allein von des teuffels gewalt erledigen, ſondern auch alſo ſtercken wöll, das es dem feinde im leben und ſterben ſtattlichen widerſtand thun und erhalten werden mög, darumb wöllend mitfleis auff euch ſelbs achtung haben, in einem rechten glauben allhie zuſtehn, Gottes Wort zu hören, und andechtiglich zu Gott ruffen und zu bitten, dann wir ye allhie, zum betten nit vergebenlich, ſonder aus not ermanet werden auf das Gott unſern ernſt und ein recht vertrawlich hertz erkennen möge, Auch dis hochwirdig Sacrament durch uns dem teuffel nit zu ſpott geſetzt, und Gott der allmechtig geunehret werde, der darinnen ſo ein überſchwencklichen reichthumb ſeiner gnaden über uns ſchüttet, das er die tauff ſelb ein new gepurt nennet, alſo das wir durch dieſelben von aller tyranney des teuffels erlediget, auch kinder des lebens und erben aller gütter Gottes und miterben Chriſti werden, Hierumb laſt uns umb Gottes willen ſolche überreichliche göttliche gnaden nit verachtlich, ſonder mit aller ſchuldiger danckbarkeit handlen, Dieweil doch diſes hochwirdig Sacrament der tauff unſer einiger troſt und eingang iſt zu allen göttlichen güttern, und gemeinſchafft aller heiligen.

Die form aber wie man teuffen soll, ist dise.

Erstlich frag er wie man dz kind nennen wölle, und sprach alsbald darauff dises gebett.

Last uns bitten.

O allmechtiger ewiger Gott, ein Vatter unsers Herren Jesu Christi, ich ruff dich an über disen deinen Diener N. der die gab deiner tauff bittet, und dein ewige Gnad durch die geistlich widergeburt begert, nimm jne auff herr, und wie du gesagt hast, bittet so werdet jr nemen, suchet so werdet jr finden, klopfft an, so wird euch auffgethon, So reiche nun ewiger Got deine güte und gnad, dem der da bittet und offne die thür dem der da anklopfft, das er den ewigen segen dises himelischen bads erlange und dz verheissen reiche deiner gaben empfahe durch Christum unsern herren.

Last uns bitten.

Allmechtiger ewiger Gott, der du durch die sündflus nach deinem gestrengen gericht die ungläubige Welt verdampt und den glaubigen Noe selb acht, nach deiner grossen barmhertzigkeit erhalten, den verstockten Pharao mit allen den seinen im roten mör ersenfft, und dein volck Israel durch das drucken durch hin gefürt, auch durch solchs dieses bad deiner heiligen tauff zukünfftiglich bezeichnet und bedeutet, deßgleichen durch die tauff deines lieben kinds, unsers herren Jesu Christi, den jordan und alle wasser zur selbigen sündflus und reichlicher abweschung der sünden geheiliget und eingesetzt hast, Wir bitten dich durch dieselbige deine grundlose barmhertzigkeit, du wöllest disen N. gnediglich ansehen und mit rechtem glauben im geist beseeligen und stercken das durch dise heylsame sündflus, an jme ersauffe und undergehe, alles was jme von Adam angeborn ist (So man ein altes taufft, setz hierzu die Wort, und er selb darzu gethan hat) das er auch aus der zal der unglaubigen gesöndert, in der heiligen Archa der Christenheit, trucken und sicher behalten werde, deinem Namen allzeit brünstig im geist und frölich in hoffnung zu dienen, auff das er mit allen glaubigen deiner verheissung ewigs leben zu erlangen wirdig werde, durch Jesum Christum unsern Herren, Amen.

Last uns hören das heylig Evangelium Sant Marcus.

Zu der zeit brachten sie kindlin zu Jesu, dz er sie solt anrüren, aber die jünger betrewten die, so sie brachten, da das Jesus sach, verdros jne und sprach zu jn, Last die kindlin zu mir kommen und weret jne nicht, dann solcher ist das himelreich,

Warlich ich ſage euch, wer nit das reich Gottes nimpt wie ein kindlin, der wird nicht hinein kummen, und er herzet ſie und legte die hend auff ſie, und ſegnet ſie.

Laſt uns bitten:

Vatter unſer, der du biſt in dem himmel ꝛc.

Darnach trage man das kindlin zu dem Tauff und der prieſter frage diejhenigen, ſo das kind herzu tragen haben auff die meynung.

Jr allerliebſten jr begeren, dz dis kind auff Chriſtum Jeſum getaufft, und durch das euſſerlich zeichen des tauffs ſeiner heiligen gemein eingeleibt werde, Darauff ſollen ſie antworten, ja.

Alsdann nimmt er das kind und beſprengt es dreymal mit waſſer und ſpricht Ich taufe dich in namen des vatters, und des ſuns, und des heiligen geiſts. und ſprech darauff. Der Allmechtig Gott und Vatter unſers herren Jeſu Chriſti, der dich anderwerts geborn hat durchs waſſer und den heiligen Geiſt, und hat dir alle deine ſünd vergeben der ſterck dich mit ſeiner gnad zum ewigen Leben. Amen. Der frid ſey mit dir, Amen.

Es ſollen auch die Pfarrer und kirchendiener mit allem fleis darob ſein, das zu ſolchem nöttigen werck des Chriſtenlichen tauffs ehrlich und verſtendige geuätter genummen werden, die da wiſſen, warumb ſie da ſein, auf das der Tauff mit rechter andacht, Zucht und dapfferkeyt, gehandlet werd.

Sie ſollend auch je ſelbs wol warnemmen, das ſie nit leichtuertig unbeſonnen, verdroſſen oder ſunſt ungeſchlacht ſeien, damit ſie die Chriſtenlichen gebett, und zuuor die wort, daran die tauff fürnemlich gelegen iſt, verſtentlich und ernſtlich ſprechen, auff das ſie nit den umbſteenden zuhörer zur Leichtuertigkeit bewegen oder ſunſt ergern, ſonder vilmer andacht und gutte Chriſtenliche gedanck erwecken. Desgleichen ſollen ſie auch das volck, ſo dabey iſt, ſonderlich auch die kinder darzu halten, das ſie alle leichtuertigkeit, unzucht, ergernus vermeiden, und dargegen mit andacht und gnad heyl glauben und ſeligkeyt des tauffkinds, bitten. Dieweil uns Chriſtus ſo troſtlich angezeigt hat, was wir in ſeinem namen bitten, dz. wöll. er uns geben.

Vom Jachtauff.

Und dieweil bisher in der Christenlichen gemein, ein löblich und wolgegründt gewonheit gehalten ist, dz alle Christenlichen personen, fürnemlich aber die Hebammen zur zeit der nott, die kindlin getaufft haben, Welches man dann Jachtauffen genennet hat, so sollen die pfarrer die Hebammen auffs fleissigst underrichten und vermanen, das sie ernstlich in der forcht gottes mit der tauf umbgehn, fürnemlich aber dz sie die wort (ich teuff dich in den namen des vatters und des suns und des heiligen geists recht verstentlich und ordenlich wissen zusprechen.

Sie sollen auch zu jren Jachteuffen zwo oder drey personen, so vorhanden, zur Zeugknus beruffen und erfordern, damit auff zweyer oder dreyer kuntschafft die tauff bestendig sey. Und wer also wie oben vermeldt, jachtauffet ist, der soll dabey bleiben und ist one nott denselben zum andernmal (sub conditione) zu tauffen, wie vormals ein unnotwendiger mißbrauch gewest ist. Man sol aber das kindlin, beleibt es lebendig, in die Kirchen tragen, alsdann soll der pfarrer ungeuarlich nachfolgender weis damit handlen.

Zum ersten frag er die Hebammen, wie und mit was worten das kind getaufft und wer dabey gewest sey. Darnach sprech er, lieben frennd, das kindlein uns hiefür gebracht, ist vorhin jachgetaufft, hierauff das dz heilig hochwirdig Sacrament des tauffs nit geschendt noch Gottes wort dabey gefüret für ein spott gehalten werd, sol es bei dem jachtauffen bleiben und nicht wider getaufft werden. Darumb sollen wir uns des kindlins, als eines glids unsers lieben herren Jesu Christi, und seiner heiligen kirchen annehmen und nachdem es noch keinen offenlichen namen hat, soll es N. genant werden und last uns also bitten.

Allmechtiger ewiger Got, der du durch die sindtflus ꝛc. wie hieroben. Darauff soll das Euangelion Marci gelesen und das vater unser gesprochen werden, wie daroben verzeichnet ist. Zuletst soll das kindlin unserm Herren Gott also beuolhen werden.

Der Herr behüt dein eingang und ausgang, von nun an in ewigkeyt, Amen.

Von Eeleuten wie man die einleyten soll.

Zum ersten, soll man die Leut darzu vermanen und darob halten, das die sich eelich zusamen verpflicht haben sich gutte zeit daruor ehe dann sie zu kirchen gehn, jrem Pfarrer anzeigen, auff das man sich möge erkundigen ob solche Leut nach göttlichem und natürlichem Rechten, one alle hindernus, Eelich mögen bey einander wonen, und nit heut aus unwissenheyt zusamen gegeben werden, die man darnach mit schand und ergernus wider von einander scheyden müsse, Darumb soll man füro-

hin

hin ein yetlich par volck in Stetten und Flecken zweymal auf zween Feirtag, wann die kirch bey einander ist offenlich in der kirchen also verkünden.

Wie man verlobt Eeleut verkündigen soll.

Hanns und Ann, wöllen nach Göttlicher ordnung zum heyligen stand der Ee greiffen, begern zu solchem ein gemein Christenlich gebet:, das sie disen Christenlichen Eelichen standt, in Gottes namen anfahen, und seeliglich zu Gottes Lob volenden mögen, und hat yemandts darein zu sprechen, der thue es bey zeit, oder schweig darnach und enthalt sich etwas zuuerhinderung darwider fürzunemen und Gott geb jnen seinen segen. Wann sie nun in die kirchen kummen, sollen sie in den fordern stülen still beleyben stehn bis sie von dem pfarrer beruffen werden. Der Pfarrer aber soll vor dem gelegnesten Altar den newen Eeleuten von dem eelichen stand nachuolgender weis verlesen. Es seyen newe eeleut herein kummen, mit namen N. und N. und wollen in gottes nammen jr eeliche pflicht vor der Christlichen kirchen bestätigen lassen und den seegen Göttlichs Worts empfahen, hierauff das sie den heiligen standt nicht mit unuerstand Göttlichs Worts, wie die ungleubigen, anfahen, so sollen sie zum ersten aus der heyligen schrifft vernemen, wie der Eelich standt von Gott ist eingesetzet worden. Gott der Herr sprach ꝛc. ꝛc. (Hier folget die Collecte, wie sie noch heut zu tag vorgelesen zu werden pflegt.)

Nach disem vorlesen sprech der Pfarrer also.

Jr newen Eeleut, wöllend jr auf solche fürgelesne stück, ewer Eelich pflicht bestätigen lassen, so kumpt herzu, so dann beid Eeleut für dem pfarrer kommen sprech ehr zu dem Mann. N. wiltu N. hie zugegen zu deinem Eelichen gemahel, Darnach zum Weib N. wiltu disen N. zu deinem eelichen gemahel. Und als sie beyd solchs bejahen neme der pfarrer ire beyde hend, füge sie zusamen und sprech, ewer bede eelich pflicht, so jr hie vor Gott und der heyligen Christenlichen kirchen thun, bestätige ich euch in dem namen des vatters und des suns, und des heiligen geists, was Gott zusamen gefügt hat, das soll der mensch nit scheiden. Haben sie dann ring mögen sie die selbigen einander geben, Darauff heiss sie der pfarrer niderknien und sprech also. Last uns den trostlichen psalmen betten.

Psalmus cxxj Ich hebe meine augen auff ꝛc. oder diesen Psalmen c. xxviij. Und beschliesse es mit disem nachuolgenden gebett.

Last uns weiter betten.

Allmechtiger ewiger Gott der du mann und weib geschaffen und zum Eestand verordnet hast, darzu mit früchten des Leibs gesegnet und das Sacraments deines

lieben

lieben suns Jesu Christi und der kirchen seiner geliebten gespons darinn bezeichnet, Wir bitten deine grundlose Barmhertzigkeit, du wöllest sollich dein geschöpff ordnung und segen nicht lassen verrucken, oder undergeen, sonder genediglichen in unns bewaren durch Jesum Christum unsern herren. Amen.

Darauff volgt der segen Numeri, der Herr segne dich ꝛc.

Und sollen die pfarrer fürsichtig sein frembde unbekante leut on vorgeende gute kundtschafft nicht eelich zusamen geben, oder einzuleyten, zuuor die, so in iren pfarren nicht sesshafft oder wonhafft seien.

Form für die einfeltigen, wie man einen sterbenden trösten soll.

Man sol aber einem krancken oder sterbenden menschen die tröstlichen sprüch der schrifft fürhalten, und die mit allem fleis ausstreichen, darinnen den glaubigen mit so treffenlichen worten zugesagt und versprochen wirt, das jnen, so sie anders bis an jr end in Christo bleiben und sich keine anfechtung von jme abreyssen lassen, weder sünd noch tod schaden könden, sonder der tod jnen ein port und thür müsse sein, aus disem jamertall nit in grössern jamer (wie man etwan gutherzig leut und erschlagen gewissen, mit dem erdichten und ungegründten fegfeur geschreckt hat) sonder in ruh und frid, ewig freud und herrlicheit. Darneben das den glaubigen jr sünd also vergeben, jr schuld so gar vom grundt außgetilgt und hingenommen sein, das jr Gott ewiglichen nimmermer gedencken, keiner creatur im himel, hell oder erden, seine lyebe kinder zubeklagen gestatten wölle, sonder sollen vom Angesicht Gottes, gls rein geacht werden, als hetten sie nie kein sünd gethon, Dieweil sie durch den glauben in Christum Jesum yetzunt gereiniget, durch sein gnadreich unschuldig blut besprengt, so sauber geweschen, mit seinen Verdiensten tugenden und unschuldt so herrlich bekleidet und geschmückt seind. Dieweil aber das fleisch und die vernunfft, wa sie nit mit Gottes Wort gemeistert und mit starckem Glauben demmet wirdt, sich im creutz und allerley widerwertigkeit, als kranckheit und anderm, sehr hoch ergert, als were die jme zu zeitlichen und ewigen verderpnus, aus strengem Gottes zorn aufgeladen und nit zur besserung aus vätterlichem freuntlichem willen zugeschickt, darzu gemeinlich so die üppig widerspeynig vernunfft allein auff die rut und nit auff die hand so die rut füret (dz ist) auf den menschen der leids gethan, villeicht lamm gehawen oder tödlich verwundt hat, und nit auf Gott der disen bösen menschen und seinem Werckzeug braucht hat, siehet, volgt, dz der mensch, hart und gantz bitter gegen seinem Veindt wirdt, den zorn und Widerwillen nit will lassen, so muß man dem krancken mit allem fleis

der

der nachuolgenden puncten vnderrichten und erinnern. Erſtlich das der jamer der ihn quellet durch den willen Gottes jme zugeſchickt, das creutz das jne ſo hart truckt, von Gott ihme auffgeladen ſey, one den auch alle creatur jme nit ein härlin hetten mögen verletzen, ich geſchweig dz ſie ine ſo ſchwärlich beſchedigen, ſo gefarlich verwunden hetten mögen, dann er ſpricht Matthei am x. Alle ewere haar ſeind gezelt und keines felt von ewerem haupt, one den willen ewers Vatters im himel, Item zween ſperling kaufft man vmb ein heller und deren keiner felt auff die erden, on ewern himelſchlichen Vatter, Welches ſehr woll verſtanden und hertzlich geglaubt hat, der treue und wolgewalcken Diener gottes Dauid, da er von Semei, in ſeinem groſſen elend, hertzenleyd und verjagen ſo mit greulicher leſterung angetaſt, mit ſo freuenlicher ſchmelicher that angeſpreugt und überloffen warde. Und diejhenigen ſo umb jne waren, mit dem ernſt und ſchwert daran, und jren frummen herren retten und rechen wolten, verhengt ers jnen nit, nam ſie dauon und ſprach, Laſſent jne doch leſtern und habendt ru, der Herr hat jne heyſſen leſtern, Wer weiſt ob mir der Herr ein Benedeiung für die leſterung werd geben, der fromm Gotſelig künig erzürnet ſich nit über die ruthen, ſchalt und bocht, flucht und robt nit, ſonder er gab ſich dultiglich under die gewaltige händt Gottes, hellte dem Herrn ſtill und lieſſe jne mit jme, nach allem ſeinem wolgefallen, handlen.

Zum andern, das es nit allein der will gottes (welchs auch wol ein verrätiſcher Judas und ein morderiſcher Cain, glauben könndt) ſonder der gnedig und vätterlich will ſey, das wir alſo im leyden ſtecken, das wir wiſſen und glauben, das er uns alſo mit ſolchem leyden, die üppig ſchendtlich welt erleiden und diſes ſündtlichen Lebens müde und überdrüſſig, nach ewiger freud ſenendt und begierig machen wölle, Darzu unſer ſünſigs fleiſch mit ſolchem Laſt trucken und demmen, wie Sanct Peter 1. Pet. iiij. ſagt, wer im fleiſch leidet, höret auff zu ſünden, auch unſern Glauben zu probieren, ſeine Güte und Barmhertzigkeit im creutz lernen können, und mit der that in der Warheit ſpüren und erfaren, wie ſüſſe freuntlich und lieblich der Herr ſey, Item jne von hertzen lernen anruffen, dann niemandts ruffet jne an von hertzen und grundlichem ernſt, er ruffe dann aus tieffer nott und ſchwerem leiden, Solchen glauben müſſen in uns pflantzen und erhalten, die troſtliche ſprüch Prouerbio. iij. Mein ſun laſſ dir nit grauen vor der zucht des Herren und werde nit matt, wann du von jme gezüchtiget würdeſt, dann wen der Herr liebet, den züchtiget er und hat ein wolgefallen an jme, als ein Vatter an ſeinem ſune. Item ad Hebreos xij. So jr die züchtigung erduldet, ſo erbeut ſich auch Gott als den kindern, ſo jr aber nit gezüchtiget werdent, ſo ſeit ir nit Ee kinder, ſondern Baſtart und dergleich.

Zum dritten, das er als ein gütiger und milter Vatter, uns nit könde noch wölle laſſen, wie er uns dann vertröſt Luce xj. welcher iſt under euch wann jne

ſein kind umb ein Brot bette, das er ihme ein ſtein reiche, ſo dann ihr, die ihr bös ſeyt, köndt euren kindern guts thun ꝛc. Eſaie. xlix. kan auch ein weib jres kleinen kindlins vergeſſen, das ſie ſich nit erbarm über der ſune jres leibes, ob dann ſchon ein mutter ires kindlins vergeſſe, ſo will ich doch dein nit vergeſſen, Er iſt der güttig vatter, darumb will er uns helffen, ſo wir anders von hertzen zu ihme ruffen, Er iſt allmechtig, darumb kan er helffen und mags ihme niemands weeren, oder jne daran verhindern, er iſt allein weis, darumb weißt er wann und wie er helffen ſoll, Warumb wolten wir ihne dann nit mit uns laſſen walten und mit hertzlicher gedult ſprechen, Herr dein wil geſcheh.

Zum vierten, dz wir aus ſtinckender Hoffart und heuchleriſcher herrligkeit uns nit darüber düncken, ſonder würdig und wol verdient erkennen aller zucht und leiden, ſo unns wirdt zugefügt, und alſo von hertzen mit dem heiligen propheten Daniel lernen beichten, Herr alles das du über uns gefürt haſt, das haſtu durch dein gerecht gericht, uns auffgeladen, Darumb dein ſeye die ehr, unſer aber die ſchandt unſers angeſichts, wie es der heutig tag bewenſet.

Auff diſe und dergleichen weis, mag man mit dem krancken, ſo von wegen obliegender nott im gewiſſen erſchreckt iſt, handeln und jne zur geduldt erbauwen, Darneben aus der geſchrifft alle troſt ſprich von der Barmhertzigkeit Gottes gegen den armen ſünder klauben, als Luce am xv. wie der vatter des verlornen ſuns dem reuwigen ſune entgegen laufft (laſt ihn nit lang ſton zu klopffen) umb ſein hals fellt und küſſet, ruckt jme nit auff ſein Bubenſtück und leichtuertig leben, ſondern ſpricht mit groſſen freuden zu den knechten, bringt her das beſt kleid ꝛc. Dann diſer mein ſune, war tod und iſt wieder lebendig worden, Er war verlorn, und iſt wieder funden worden. Item Ezechielis 18. Nolo mortem peccatoris, ſed ut magis conuertatur ac uiuat. Eſaie. 55. Item ſi impius egerit pœnitentiam. Sucht den Herren dieweil man jne finden kan, ſchreit jne an, dieweil er nach iſt, verlaſſe der gottlos ſein weſen, und ein jeder die üppigkeit ſeiner gedancken, und wende ſich wider zu dem Herren, ſo wirdt er ſich ſein erbarmen, und zu unſerm Gott, ſo wirdt er jme reichlich verzeihen, dann meine gedancken ſein nit euwern gedancken gleich, und meine Weg nit wie die euwern, ſpricht der Herr, Dann ſo hoch der hymel von der erden iſt, ſo hoch ſeind auch meine Weg, von den ewern, und meine gedancken von den ewern gedancken, Welche wort treffenlichen groſſen troſt in ſich ſchlieſſen, dann der Herr dem armen ellenden ſünder anzeygen will, Er ſey nit ſo hart gegen denjhenigen, ſo jne erzürnet haben und von hertzen gnad begeren, wie ein böſer gifftiger menſch, der gar ſchwärlich etwann zur verzeichung, wie hoch und jämmerlich man jme flehet, erweichet mag werden, laſſet jme gar lang nachlauffen, ee ers von der hand gibt, und den Unwillen fallen laſt, und ob er ſchon mit flechlichen worten überwunden nachlaſſet, und ſtellet ſich, als hab er verzigen, noch bleibt der groll jm hertzen, und will nit raumen,

bricht

bricht zu letst über lang allererst auß wann er fug findet und rechet sich. Aber unser Gott ist nit also gesinnet, last sich bald erbitten, wann man jne von hertzen suchet, verzeyhet die sünd, und will sein ewig nimmermer gedencken.

Item Psalm 103. vom 8. biß zum 18. vers.

Man soll aber dem sterbenden menschen vor allen Dingen treffenlich einbilden und ernstlich beuelchen, dz er sich mit den sprüchen wider alle küstige Anfechtung, des Sathans wider alle kleynmüttigkeyt, des erschrocknen gewissens wie ein starcker held, mit seinem eygen harnsch und schwert wappen und weren wöll, darinnen Christus unser liebster heylandt den tod zum Gespött macht und leeret wie man jme sein greulichen laruen abziehen, jn recht erkennen und under augen sehen soll, das sein schwert nicht mer stehelin, und dz zweyschneidig feurig schwert sonder ein streuwin und hültzin schwert sey, dieweil er durch Christum, so gewaltigklich erlegt, überwunden, aller macht entsetzt und in himelischen triumpff zu eim schawspil so schmehlich bunden und gefangen gefürt sey, Darumb Wir jhme mit Sanct Paulus solchen trutz aus freidigem unuerzagtem hertzen, bieten sollen, O tod wo ist nun dein stachel, hell wa ist dein sieg, aber der stachel des tod ist die sünd, die krafft aber der sünd ist das gesatz, Gott aber sey danck, der uns sige geben hat durch unsern Herren Jesum Christum.

Erstlich soll man jme fürhalten, und mit fleis ausstreichen, die treffenlich verheissung Johannis x. Meine schaaff hören meine stimm und ich kenn sie und sie volgend mir, und ich gib jnen das ewig leben, und sie werden ewiglich nit umkommen und niemand wird sie aus meiner hand reissen, der Vatter der mir sie geben hat, ist grösser dann alles, und niemands kan sie aus meines Vatters hand reissen, ich und der Vatter seind eins.

Item Johannis xj. Das Wort damit der Herr Martham die schwester des gestorben Lazari tröstet, Ich bin die Aufferstaung und das leben, wer an mich glaubt, Der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebt und glaubt an mich, der wirdt nit sterben ewiglich.

Es mag auch dem sterbenden das gantz drey und fünffzigest Capitel Esaie vom leiden Christi und unser genugthuung vorgelesen werden, Item das gantz Capitel Johannis am sibenzehenden, in welchem treffenlicher grosser trost fürgehalten wirt. Item herrliche Vertröstung und vergwissung, das der tod ein sicher port ins leben sey, und das die gleubigen, umb jrer übertrettung willen, nicht ins Gericht kommen, das ist nit beclagt, oder von yemandts verdampt mögen werden, weil alle ihre sünd verzigen und ewiglich vergessen seind, als wir haben Johannis am v. Warlich warlich sag ich, wer mein Wort höret und glaubet ꝛc. Item zum Römern am achten, Was wollen wir nun sagen? ist Got für uns, wer mag ꝛc.

Am allermeisten aber soll stätigs eingeplewet werden, der allertröstlicheſt spruch vom standt der Christgleubigen abgestorbenen in der ersten zun Tessaloniern am vierdten, mit dem man auch allwegen beschliessen soll. Wir wöllen euch lieben Brüder nit verhalten, von denen die da entschlaffen seindt, auff dz jr nit traurig sind wie die andern, die kein Hoffnung habendt, dann ꝛc. Wa solche und dergleichen sprüch dem sterpenden mit fleis eingebildet und von jnen mit starckem glauben gefaſt werden, so mögen sie mit friden dahin faren und mit dem frummen Simeon auch ein frölich Nunc dimittis singen und sprechen Nun Herr lasſest du deinen Diener, nach deinem Wort im friden dahin faren ꝛc. Dann meine Augen haben gesehen ꝛc. ꝛc.

Ordnung der Begräbnus.

Nachdem bis anher mancherley heydnisch und unchristlich meynung gepreuch und gepreng bey den Begrebnussen der abgestorbnen gehalten seyen worden, so sollen fürohin dieselben vermög Gottes Worts abgethan sein.

Yedoch soll dannocht nicht destoweniger Christenlich zucht und erberkeyt, mit beleutung einer glocken, dem armen und dem reichen gleich nit der seel zu gut, sonder das sich diejhenigen, so die Leuch beleyten wöllen, versamlen mögen und mit verkündung gottes wort zu der Begrebnus gehalten werden und das aus etlichen treffenlichen ursachen.

Zum ersten, das der mensch und sonderlich der gleubig in Christum Jesum, nicht stirbt, als das unvernünfftig vich, sonder stirbt auff die künfftig wider auffersthehung zum ewigen leben, darumb sol der Christen Begrebnus zur offentlichen kuntschafft der Aufferstehung ehrlich sein.

Zum andern, das die lebendigen, mit solcher Zucht und Beleytung zur Begrebnus jr lieb freundschafft, so sie gegen dem abgestorbenen getragen offenlich beweisen und ein Werck der Lieb erzeigen.

Zum dritten, das durch dise erbare beleytung und durch verkündigung Gottes wort, die leut des tods erinnert von dem verruchten leben abgeschreckt zur Christenlichen Bereitung auff den tod und zur Hoffnung der urstendt gezogen werden, Darum sol man die verschiedenen keinswegs dahin als die schelmen unerlich schlencken.

Und soll diese Ordnung gehalten werden. Der pfarrer oder sein helffer, soll sich auff den Kirchhoff verfügen, und allda oder in die kirchen dem gegenwürtigen volck das Capitel in der ersten zu den Tessa. iiij. cap. von den verschiedenen in Christo verlesen mit disem oder dergleichen anfang. Lieben freund, wir haben nicht wie wir trostlicher zuuersicht seyend, ein glid unsers herren Jesu Christi aus freuntlicher lieb zur Begräbung geleytet, damit wir nun nicht one underricht und trost

abtrets

abtretten, wöllen wir hören die wort des heiligen apostels Pauli in der ersten zun Tessa. im iij cap. und laut also, Wir wöllend euch lieben brüder nicht verhalten von denen, die da entschlaffen sind ꝛc.

Darauff soll er ein kleine und kurtze underricht thun, von dem tod von der aufferstehung, oder dergleicheu argumenten, so sich zuc leicht schicken, und so das leyd der freundschafft des verstorbenen so gros were, sol er sie mit den gnadenreichen zusazungen des heiligen Euangelions tröſten, damit sie nicht mit der klag über die schnur Christenlicher regel faren. Am end soll er die abgestorbene personen der gnedigen handt Gottes beuelhen, und die gegenwürtig Versammlung umb besserung des lebens, Christenlich absterben, und frölich aufferstеung, mit einem vatter unser bitten lassen und sie darauff mit dem segen Numerj, wie daroben verzeichnet segnen.

NB. Auf diese Ordnung folget der kleine Catechismus Lutheri und darauf etliche gemeine Kirchengebett von den fürnemsten Festen, auch für allerley Stünd und Anligen der Christenheit, welche hier einzurücken für unnötig gehalten.

Hiebey sol es auff diß mal mit der Kirchenordnung bleiben, dann was mer in den obgemeldten, auch anderen kirchenhandlungen gemeyner kirchenversammlung zu nutz und gut fürgenommen werden möcht, das sollen die pfarrer und ander Kirchendiener zu yederzeit von den ordenlichen Visitatorn und superattendenten bericht werden.

Wir wollen uns auch hiemit dis unser kirchenordnung nach yeder Zeit gelegenheit zu endern mindern oder mehren allerding vorbehalten haben.

Num. 46.

Instruction Herzog Christophs zu Würtenberg an seinen Diener Controllier, was er bey dem König in Frankreich anzubringen habe.

d. d. 26. Nov. 1537.

Anfengklichs soll er Mein underthenig schuldig willig dienst Ir Mt anzeigen mit endtschuldigung, daß Ich bißher aigner Person nit zu Ir Kü. Mt. sye komen, Ist die vrsach, das Ich meiner Krankheit noch nit verlassen sey,

Zum Andern, Wie das Ich Irer Mt antwurt auff Mein gethon entschuldigung erpietten und bitt, noch wartend sey und Wa Ir Mt an sollicher Meiner entschuldigung sonderlich Ast belangenet khain vergnügen wölle haben und Mich samet Meinen Haubtleuten zu offner verhör und verantwurtung auch nit khommen wölt lassen, welches Ich Mich zu Ir Mt nit versych, Soll gedachter Controllier anzai-

gen, Anfenglichs Ich beger, daß Jr Kü. Mt auff den Aydt, den von Humiere als seiner Mt derselben zeit veldt Oberster frage auch andere, so darbey gewest sind, als nemlich Signor Celar, Singneor Schampoll, Conte Francisco und den von Lasigny, den tag alß Wir für Ast sind gerückt, dieselbig statt berendt und nach dem scharmützel, da Ich mit Hanß Ludwigen von Landenberg allein zu Im khain, was Ich geratten erpotten und Jn gepetten hab, welches aber mir von Im wardt abgeschlagen, zum andern, daß der Künig gedachten von Humier frage, ob Ich Jm nit ain bequemer ort die statt zu beschiessen hab angezaigt, da man nit ain stundt an der Mauren hett dürffen schüessen, da mir auch khain gehör geben ist worden, zum dritten, das der Künig den von Humiere frage, was ich mich nach dem letsten scharmützel zu Ast als die feindt die statt zu entsetzen herzugen erpotten und Jm geratten hab, daß mir auch von Jm abgeschlagen wardt, darauß sein Mt woll abnemen mögen, ob Ich und die Meinen ursacher sindt gewest, das Ast nit gewonnen oder die feindt nit geschlagen und zuruck getriben sindt worden.

Und wa Jr Mt andere ungnadt und Anforderung gegen gewesten Meinen haubtleuten nit hette, dan belangend, das Ich und sye bezichtigt werden, als das Wir nit stürmen oder schlahen haben wöllen, oder das Meine Haubtleut sich mit der Musterung zu grob in Meinem beysein bey dem Hauffen gehallten sollten haben, Erpeutt Ich mich derhalben Jr Mt. Redt, antwurt und rechnung zu geben.

Weitters soll Controllier Kü. Mt berichten, daß Ich bißher mit schwerem und grossem unkosten hie sye gelegen, syll, denen Ich des Kriegs halber schuldig bin gewest in Meinem kosten enthalten hab müessen und von dem Cardinal und Cantzler das, so Jr Mt mir zubezallen verschafft nit erlangen hab khünden, bitt derhalben Jr Mt wölle verschaffen, das ich dasselben von gedachtem Cardinal und Cantzler betzalt müege werden, als nemlich der Pension und den Austandt des lesten Monat, in Ansehung des grossen Unkosten und verlust Meiner Rüstung, zellt, pferdt, Thails der Kleider und anderm, so Ich hinder mir in Italia in Meiner tödtlichen Kranckhait verlassen hab, auch Ich bey dreyzechen Tausent franckhen auß Meinem seckhel zu Jr Mt nutzaußgeben hab, wie Jr Mt sollichs articull zu articull verzeichnet vernemen mag, dessen Ich von Jr Mt nichts beger, sonder stell sollichs zu Jr Mt wollgefallen mich zubedenckhen.

Verner wa ain friden zwischen Jr Mt und dem Kaiser würde, ist mein underthenig bitt an Jr Mt. die wellen in ansehung meiner treuen dienst und das Ich mein Leib, Leben, Landt und Lewt Jr Mt zu dienen dargestreckht hab, mich genedigclich in solichem vertrag mit ausgetrugten Worten begreiffen und benemen, Nemlich das der Kaiser alle ungnad so er auf mich gefaßt Meines diensts der Kron Franckreich gethon, tod und ab wölle lassen sein vnch Ich von dem Kaiser gesichert frey und sicher im Reich Teutscher nation mög handlen und wandlen.

Es soll auch Controllier Kü. Mt auffs underthenigsts bittendt, die wölle die ungnad welche Jr Mt. auff Walchin gefaßt, des jetzigen zugs betreffendt genediglichen begnaden und In ledig lassen, wa auch Jr Mt. weitters vngnadt deß gedachten zugs halber auff In würde fassen oder seine Mißgünstigen ferrers bey Jr Mt zuuerunglimpffen understeen würden, wölle Ich für in gutt werden und versprechen, das Ich jn vor Jr Mt wölle lieffern sambt Mererthails Meiner gewesten Haubtleut, war und zu waß zeit mir Jr Mt die zeit zu offner verhör und verantwurttung wirdt bestimmen.

Und waß dem Controllier auff sollich hiroben begriffen Articell auff all oder zum Thaill geantwurt wird, daß soll er mir auff der Post oder in ander Weg förderlich, sonder allen verzug schreiben und sonst am hoff verharren unz (bis) Jm auff all geantwurt wirdt, er soll auch sich beym Cardinal von Luttringen und dem von guysen aigentlich befragen des Wegs den der Künig wirdt nemen und Mir sollichs sonder verzug auch zuschreiben, damit Ich den nechsten zu Jr Mt wisse zuziehen, datum Lion Montag for Andree Apostolj, Anno ꝛc. 37.

Christoff Hertzog zu Wirtemberg.

Num. 47.

Bericht der beeden vom Schwäbischen Krayß präsentierten Cammergerichts-Assessorn wegen ermanglenden Unterhalts desselben und besorgenden Zertrennung. d. d. 7. Sept. 1537.

Hochwürdig, auch durchleuchtig Hochgeborn Fürsten und Wolgebornen gnedig Herrn, E. F. G. und gnaden Seyen unser underthenig und gestissen dienst allzeit bevor, gnedig Fürsten und Herren, der durchleuchtig Hochgeborn fürst unser gnediger Herr der Kayserlich CammerRichter, auch unser gnedig und günstig Herrn, Freunde und Mitbeysitzer des Kayserlichen Cammergerichts seind verschiner zeit durch Rö. Kay. Mt unsers allergnedigisten Herren Rath und ViceCantzler, Herrn Matthiasen Helden ꝛc. erstlich mundlich bericht, wie höchstermelt Kay. Mt des fürnemens sein solle, gedacht Camergericht, im fall, so E. F. G. und gnaden, auch ander Stend des Reichs die underhaltung gemelts Camergerichts nit bewilligen würden, Jrer Mt Gelegenheit nach mit Personen und sonst zu bestellen, auch volgends nach volendung des jüngstgehalten tags zu Wormbs aus gemeltem ViceCantzlers schreiben, auch Jrer Kay. und Königl. Mt Comissarien vermörckt, das in ansehung, das gemelter tag on frucht zergangen, zu besorgen, das solch Jrer Mt vorhaben sein fürgang haben werdt.

Dies

Dieweil aber gedacht Camergericht ein lange zeit mit dem Richter und den Beisitzern durch höchstermelt Kay. Mt, auch die Churfürsten, Fürsten und Stende des heiligen Reichs gemeinlich durch ordenlich presentation ersetzt, inmassen auch Wir von E. F. G. und gn. und andern des Schwebischen Kraiß verwandten Stenden, gleichwie alle und jede andere gedachts Camergerichts beysitzer, so dieser zeit dasselbig besitzen, ein jeder von seiner Herrschafft vermög des heiligen Reichsordnung presentiert und angenomen seindt, So haben Wir gleich (wie ander unser mitbeysitzer bey Inen presentierenden Herrschafften und Stenden auch gethan) nit unterlassen sollen solichs E. F. G. und gnaden für uns anzuzeigen und gelangt demnach an E. F. G. und gnaden unser underthenig bith, Sie geruhen uns, wes Wir uns im fall, so gemelt höchstgedachter Kayſ. Mt fürnemen des Gerichts halben geschehen solt, halten solten, gnedigen beschaid mitzuthailen, darmit durch uns nichts verweislichs, noch anders, dann uns gepürt, fürgenomen und gehandelt werdt.

Wo auch kain underhaltung gedachts Gerichts geordent werden solt und aus Mangel derselben das Gericht zertrennt, auch die personen Irer unuermöglichkeit halben (dann uns dieser zeit ein mörckliche Summa auch erdienter Besoldung unbezalt aufsteet) dasselbig zuuerlassen gedrungen werden solten, wie dann unzweifel, wo die underhaltung und bezalung nit richtiger gemacht wurd, geschehen muß (wölchs E. F. G. und gnaden wir hiemit für unser person des künftig Wissens ze haben und zu bedencken angezeigt haben wöllen) und Wir alßdann für unser person aus angezeigten ursachen sampt den andern unsern gnedigen und günstigen herrn mitbeisitzern, allhie nit verharren kundten, noch möchten, So ist abermals an E. F. G. und gnaden unser underthenig bith, Sie wollen solchs unser person halben nit anderst, dann unser unuermöglicheit und unvermeidlichen notturfft nach vermörcken und uns in gnedigem beuelch haben, das begern umb E. F. G. und gnaden Wir in aller underthenigkeit unsers pösten vermögens zuuerdienen, datum Speyr am sibenden tag Septembris, Anno ꝛc. xxxvij.

E. F. G. underthenige Willige

Justinianus Moser, Doctor assessor.
Balthassar Stump Doctor assessor.

P. S. Hochwirdigster Fürst, guediger herr, E. F. G. als obersten des Schwebischen Kraißfürsten, haben Wir diß unser beyligend schreiben an all stend gemeinlich und sonderlich wysend zu schicken sollen underthenigelich bittend in betracht das nit allein uns besonder zuuorderst gemainem Gezirckh daran vil gelegen sein mag, E. F. G. geruechen gemelt unser schreiben angeregten Fürsten und Ständen, wie des ends gewon und breuchig ist, zuzusenden vnd vns vmb

fürders

förderlich Antwurt und beschaid gnedigelich verhelffen, solches vmb e. f. g. zuuerdienen, wollen wir jederzeit berait sein. Datum ut in literis.

Inscr. den Hochwirdigen, Durchleuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herren, auch Wolgebornen Herren Johansen zu Costentz, Herren Christophen zu Augspurg Bischouen, Herren Ulrichen Hertzogen zu Wirtemberg und Tegkh, Graue zu Mumpelgart und Herren Ernsten Marggrauen zu baden und Rötel, Landtgrauen zu Sausenberg, Herrn N. weilend Marggraven Bernhards von Baden verlassner Kinder vormündern, auch andern des Schwebischen bezürgks Stenden, sampt und sonder unsern gnedigen Herren.

Num. 48.

Schreiben Herzog Ulrichs an Chur-Sachsen und an Landgraven zu Hessen wegen eines vorgegebenen Ueberzugs etlicher Prälaten.

d. d. 31. Martij 1539.

Unser freuntlich dienst und was Wir liebs und guts vermögen, Allzeit zuuor, Hochgebornen Fürsten, Freuntlichen lieben Oheim, vetter und gevatter, Wir wissen E. Liebden nit zuuerhalten, das Newlicher tagen Ein bottschafft von Kö. Mt in Franckrych by uns ankomen, die nach vbergebung königlicher Credentz under anderm von Kö. Mt wegen uns angebracht, wie E. L. uß jngeschlossnem Artickel den Wir von Wort zu Wort uß Jrer selbert vertolmätschten Instruction usgezogen, zu uernemen haben, Dieweil dann diese sach E. Liebden auch andere unser eynungsverwandten Fürsten und stend, als wol, als uns selbs betrifft, Gedencken Wir E. L. werden als die verstendigen Fürsten Sich hierjnn mit entschuldigung oder sunst wol zu halten wissen. Nachdem Wir nun nit anders gedencken könnden, dann das sollichs uß vil ergangnen handlungen, darzu uß der bekanntnuß, So Herzog Heinrichs zu Brunschweigk Secretarius under anderm auch sollicher sachen halben bekennt, wann das sollichs von den Beyern in Jr Mt. also falschlich und uffsetzlich jngebildet, villeicht Jr Mt dardurch zu Jrem Bystand und hilff zu bewegen, Syen hieruff des Vorhabens E. Liebden unns und ander unser eynungs-Verwanten gegen Jr Mt zuuerantwurten, das söllichs gleich so war, als da uns die Beyern zum zweytenmal nacheinander ußgeschrieben und gegen menniglichem jngebildet, das Wir in grosser Rüstung und empörung syen, des entlichen vorhabens Sie zu überziehen, Wie nun das im gantzen heilligen Reich offempar und kuntlich, das söllichs fälschlich erdicht und on allen grund, Eben dergestalt soll Jr Kö. Mt der sachen halb, auch mit grund und Warheit des Widerspils bericht werden. Dieweil dann auch freuntlicher lieber

vetter und gefatter E. L. weißt, wöllicher geſtalt E. L. nebend uns ein offentlich uſſchryben an alle Churfürſten und ſtend des Reichs auch ander pottentaten gemelts verdachts halber ſtellen laſſen, und publiciern ſollten, Wa nun des alſo beſchehen und in Truck komen, wölle E. L. uns auch etliche Exemplaria zuſchicken uns derſelbigen Auch haben zu gebruchen, dann Wir uns gegen Kö. Mt. in Franckrych daruff etlicher maſſen, wie oben gemelt, referieren, Wa aber das noch nicht in das Werck gebracht, Sehe uns für nottwendig an, das E. L. ſollichs zu geſchehen förderte, damit Wir doch zu beidenteiln dis verdachts mit grund und Warheit gegen menigklichem hochs und niders ſtannds entſchuldigt würden und ſind E. Liebden freuntlich zu dienen geneigt, Datum Böblingen den letſten tag Marcij, Anno ꝛc. xxxviiij.

Num. 49.

Auszug der Inſtruction Herzog Ulrichs an ſeine zum Schmalkaldiſchen Bundstag zu Frankfurt abgeſchickte Räthe der geiſtlichen Güter halb, aus was Urſachen er nicht bewilligen könne nichts von ſolchen zu ſeinem Nutzen einzuziehen. d. d. 23. Martii 1539.

Souil aber betrifft den Artickel anfahendt, Was aber ain Jeder in ſeiner Oberkeit von geiſtlichen Güetern anher yngenommen, die ſollen zu Gottes Eer, Kirchendienſt, Predigſtüln ꝛc. und dergleichen gütigen Wercken oder ſunſt in keinen aigen oder Priuat Nutz in mitler weil gekert, gewendt, gezogen oder geprucht werden ꝛc. Wiſſen wir unſer hohen Notturfft und gelegenheit nach keineswegs zu bewilligen oder anzenemen, dann wa ſollicher dem Buchſtaben nach pleiben oder ainer ſollichen yngezogenen verſtandts ſein ſolt, So weren uns die Atzung, Raiſen, ſchatzung, gemain Landtſteur, Fron und andere gerechtigkeiten, ſo Wir je und allwegen vff unſern Clöſtern und Stifften gehapt und von alter herkhommen entzogen, Müeſten auch alſo dasjhenig verliern und in Mangel ſteen, das unſere voreltere und Wir vf unſern Clöſtern je und allwegen gehabt haben, ouch das ſunſt und one das uns durch tringende not zugelaſſen würdt, zu dem auch uns das jhenig verſperrt, ſo uns als dem Patron, Stifftherrn und Collatorn von gemeinen geiſtlichen und Weltlichen geſchribnen Rechten zugelaſſen würdt, darjnn dann, wie Wir bericht, fürſehen, das wan der Patron, Stiffther, oder Collator in Armut oder ſollichen Abgang kompt, das derſelbig ſoll von dem ynkhommen der Clöſter und Pfründen erhalten werden, dwyl dann die Clöſter, Stifft und Pfründen in diſem unſerm Fürſtenthumb, wie obgemelt, uns zugethon und verwandt, ouch vber das Wir uns mit den Prelaten, allen Conventualn, Clöſtern und Stiffterſonen wenig vßgenommen, nach jrem guten Willen vertragen, mit Eerlichen Järlichen Penſionen verſorgt und reichlich gnug

ver-

verſehen, ouch den gröſſern theil der geiſtlichen gefell vff die Predicanten, Pfarhern, Kirchendiener, Stipendiaten, Uniuerſitet, Hoſpitaln und Arme Caſten gewendet und verordnet haben und in täglicher vbung ſtanden, noch vil weitter und reichlicher damit fürzugeen, Alſo das ain gar geringer theil über obgemelte unſer Recht und gerechtigkeit, ſo Wir hieuor vff den Clöſtern gehabt, uns yngezogen und zugeaignet würdt, das dis von niemand onbillich gedeut werden ſoll, haltten ouch genßlich darfür, wan von den Churfürſten, Fürſten und ſtenden unſer gelegenhait höchſte not und beſchwerden Ernſtlich bedacht würdt, Sie werden dis unſer Anligen und erpieten, alls Chriſtenlich, Rechtmeſſig, und in allweg billich nit allein achten, ſonder ouch erkennen, vorab in Betrachtung, das Wir uns erpotten haben, So bald Wir vß den Schulden und obligenden Beſchwerden khommen und uns erholen, das Wir ſelbs die Schulen, Hoſpitaln reichlicher begaben und zu andern güetigen Wercken, des ſo Wir jetzt gar nit entperen khönnden, vffwenden oder verordnen wöllen. Wir gedenckhen ouch das uns je nit zugemeſſen werden ſoll, das Wir ſollichs in unſern Priuat nutz verwenden, dweil Wir noch zur Zeit dis uns ynziehen laſſen, So doch dis hierumb fürnemlich beſchicht, das Wir unſere Armen vnderthonen mit Anlag oder ſchatzung zubeſchwern fürter deſter mer verſchonen mögen, deſſhalb billich diß von uns alls zu güetigen Wercken und nit in unſern Privatnutz gewendt angenommen und erkent werden ſoll, vber das alles wa Wir noch zur zeit ſollichs ynziehens uns enthalten müeſten, So köndten Wir weder die Anlag in diſe Euangeliſche Verſtentnus, noch die Hilf wider den Türcken gar nit erlegen, und obſchon Wir kain pfenning vf ſolche baid anlagen wenden ſolten, ſo wiſſten doch hierüber Wir unſern ſtat Diener, Land, und Leut nit zuerhalten, Ouch die verſchriben Zins und gülten nit zubezaln, Was nun dis, ſo die verſchribne ſchulden, Zins und Gülten nit bezalt, Brief und Sigel nit gehalten, Ouch nachdem Wir, wie menglich wiſſendt, ain offen Land, Wir nit zu ſchutz und ſchirm Lannd und Leuten etliche Plätz beueſtigen laſſen ſolten, für ain Zerſterung und Entlich verderben uns und unſerm Fürſtenthumb gepern möchte, das hatt ain Jeder verſtendiger leichtlich zuermeſſen, darumb Wir verhoffen, Es möge von kheinem verſtendigen und gutherzigen, Was Wir vff gemelt notwendig ſachen wenden müeſſen, ain priuat oder aigen nutz genant werden, derwegen Wir nochmals diſe ſach der geiſtlichen Güter halber by dem Articul in der Inſtruction verleipt und Euch zugeſtelt belyben laſſen, ouch daruon zu weichen nit wiſſen und beuelchen Euch hierauf, das Jr wöllen nochmal mit dem allerfleiſſigſten gemelte unſer beſchwerden und höchſt anligen baiden Hauptleuten ad partem fürtragen und begern, das ſie hierjnn unſer gelegenheit und not zu hertzen füeren wöllen und unſer fürnemen mit dem Ynziehen der geiſtlichen Güeter wie obengemelt alls Chriſtenlich nottwendig billich und rechtmeſſig haltten und erkennen, wie dann vorhin baide houptleut ſollichs, alls Wir unſer handlung mit den Cloſtergütern Iren Liebden ſchrifftlich zuerkennen geben, deren ſelbs wol gefallen laſſen, Zu den Churfürſten

fürsten Fürsten und gemeine stemd unserer Ainigung sich zuerinnern haben, das Wir anfangs von wegen der Christenlichen Religion und was deren anhengig uns in dis Ainung begeben, Ouch hernach alls der vßgetretten Apt von Mulpronn und ander uns am Kay. Camergericht mit rechtlichen Processen zubeschweren undernommen von wegen das Wir gedachtz Closters Zins und gülten yngezogen, das die baid houptlent und alle Stend vber das sie von uns gnugsamen Bericht empfangen, wie Wir es mit den Closter und geistlichen Güter halten, uns also yngenommen und gemeltte Rechtliche sachen, alls Religion sachen erkhennt haben, Dweil nun dem also und vß hoher tringender not Wir noch zur Zeit nit anders hierjnn fürnemen mögen, wellen Wir des verhoffens sein, Sie die Churfürsten Fürsten und stend werden sich hierüber kainswegs bewegen lassen, uns also in Verderben und in höchste not zu füeren, sonder uns by unserm billichen Christenlichen notwendigen und rechtmessigem Erpieten, daruff ouch unser Verstendtnus gestelt ist und vorigem bewilligen zuhandhaben schuldig sein, das welten Wir hinwider, alls ain Ainungsverwandter Fürst umb alle stend und jeden jnsonderheit freundtlich und mit guedigem Willen zuuerdienen und zubeschulden genaigt sein, das alles wellen Wir Euch darnach wissen zu handlen zu Antwurt vf Ewer schreiben nit verhalten, doch dergestalt das Jr sollichs alles nit Ee gemainen Stenden fürhalten, Es were dann das gemaine Stend hierjn ylen und beschliessen weltten, des Wir uns doch nit versehen und jn Somma, wa es die Widerparth dahin pringen mag, das Wir uns in dem und andern trennen, ist nichts gewissers zuuermuten, dan das dis Ainigung on alle not und schwerdtschleg zertrent und gar zerrissen werd, datum Böblingen den 23. Martii Anno ꝛc. xxxix.

Num. 50.

Instruction und Bevelch was unser Philipsen von Gots Gnaden Landtgrafen zu Hessen ꝛc. Rath Hermann von der Malspurg an Herzog Vlrichen mündlich wegen der Braunschweigischen Kriegsrüstung, Aussönung Herzog Christophs und Grav Georgen anbringen soll.

d. d. 18. Nov. 1539.

Erstlich soll er seiner Liebden unser freuntlich Dienst und was Wir Liebs und guts vermögen ansagen und do es seiner Liebden an gesundheit Jres Lybs, auch sonsten in Regierung und allenthalben glückselligen und wol zustünde, das Wir desselben ein besondere Fröude zu hören hetten.

Und soll darnach wytter vermelden, Nachdem uns, wie Wir s. L. jüngstlich geschriben glaubwirdig und in vertruwen angelangt, Als solte durch ein Cammergerichts-Person an ein besondere person gen Straßburg geschriben sein vngenarlichen

diese

dieſe Wort, (Doctor Heldt ſy jetzo gute Zeit her in ſteter vbung geweſen Holtz zu einem Fewr anzutragen und das Camergericht das Fewr vffblaßen zu ende des verſchinen monats Octobris, wöllichs zu groſſem ſchaden der gantzen Teutſchen Nation brennen werde, da gott ſollichs nit verhüette ꝛc.) So geben uns dieſelbige Wort ein faſt ſeltzam und ſchweres nachgedencken, Sonderlich in betrachtung des das das Cammergericht zuuor dem Vßgang des Franckfurdiſchen anſtants mit Proceſſen zu entlicher Execution erlangter Achte wider die Statt Minden ſ. L. und unſere Religions und eynungs verwanten furtgefaren iſt und noch furtfert, zu dem das Menz, Beyern und Hertzog Heinrich von Braunſchweig, wie die Kuntſchafften lauten, mit täglicher Beſtellung und annemung Reutter und Kriegsleut nit feyren, ſonder noch täglich Leutt annemen, Auch der Biſchoff von Lunden noch nit wider vß Hiſpanien komen iſt und auch nichts das Wir wiſſen pracht hat und ſonderlich Hertzog Heinrich ſich groſſes Prallens und Hochmuts verlautten laſſe, Wie dann ſ. L. ſollichs einer maſſen vß Copey zweyer briefen, So ein vertruwte perſon zu Goſſlar und auch zum teil der Ratt daſelbs jetzo an uns geſchriben hette, und er Hermann ſ. L. vberantworten ſolle, verſteen würde, So könndten Wir vß dem allen und andern nit anders abnemen, dann das dadurch Krieg und vervneynung im heilligen Reich gewiſſlich eruolgen werde, derowegen ſo wolten Wir gern ſ. L. als unſers beſonders geliebten freundts und vettern bedencken wiſſen, wie ſich doch in dieſe ſach zuſchicken und trawendem oder vorſteendem vbel zubegegnen ſein wolt, damit Wir nit zu lang im Armbroſt legen, unſers vorteils zuuil vbergeben. Vnd darumb ſo ſolte er unſer geſannter ſich mit ſ. L. daruon nach notturfft vnderreden. Das aber Wir ſ. L. jetzo vil Urſachen, wie die gelegenheit dieſer Lande, oder der Oberland ſteen, ſollten vor perſuadiern, ſollichs achteten Wir onnott ſein, dann ſ. L. wöſſten die bereit zwyuels on gnugſam, aber es were zum höchſten beſorglich und auch gewiſſlich dieſem teil zu vnwiderpringlichem ſchaden gereichende, da der gegenteil vonn erſtet das Kriegsvolck an die Hannd erlangen und vffkommen, auch den Vorſtreich haben ſolte.

Vnſer geſannter ſoll auch ſ. L. wytter anzeigen, es ſy uns geſchriben, wie der Jung von Naſſaw, wöllicher genannt würdet der Printz von Aranien, und der Cornelius Schupperius nach jm by ſeiner Liebden Son, Hertzog Criſtoffehn geweſen ſein ſollten und hab der Schopperus ſich hören laſſen, wie er ſonderlichen befelh von Kay. Mt. habe, mit Jme Hertzog Criſtoffeln zu handlen, alſo das ſich gewiſſlich zuuermuten, wie es dann auch von ettlichen geſagt werde, die Kay. Mt gehe damit umb, Jne vom Frantzoſſen an ſich zu bringen. Ob nun ſöllichs das Hertzog Criſtoffel zur Kay. Mt gezogen wurde, Seiner Herzog Vlrichs Liebden Landen und Leuten gelegen ſeyn wolt, das hette ſ. L. zubedencken. Zu dem ſollte Küngin Maria auch drymal an Hertzog Criſtoppern geſchriben haben, Zu Jr zu

komen, wölliche Jnen, wie es darfür geacht würde, wider Gheldern oder Denmarckh bruchen wolt, auch Jm die Wittwen von Meyland zu fryen. Aber er hette sich hindter seinem herrn Vatter in nichts wollen nylassen. Vnd dieweil er sich nun jüngstlich vff das antragen, so seiner Hertzog Vlrichs Liebden Rette an Franckreich gethan, des, das wider seinen lieben Herrn Vatter nichts gepracticiert, noch darmit umbgangen hab, seinen herrn Vatter vssem Land, und sich darein zu bringen, dermassen und zum hesstigsten (das es warlich ein Ansehens bey uns hat) entschuldigt, So betten Wir s. L. gantz freuntlich, Sie wolten (wie Wir vns dann genntzlich verhoffeten) gemeinem Handel zu gutt, das gegen Herzog Cristoffeln tragendes gemüett, ein ettwas miltern und Jne vätterlicher halten, So zwyueln Wir by uns nicht, er würde sich alles Sonlichen gutten Willens und gehorsams gegen seiner Liebden als seinem herrn Vatter allzeit bevleissigen, das es seiner Liebden zu gefallen reichen solt, zu dem das sollichs, wann Sie Lieb mit Jrem Son zu besserm verstandt keme, gemeiner unser Christenlichen verstentnus vast trostlich und nutzlich sein wurde, wie sollichs sein Lieb als ein verstendiger Fürst selbs wol abnemen könndten.

Darnach soll er unser gesannter mit unserm Freuntlichen lieben Vettern Hertzog Ulrichen wytter reden von sachen seiner Liebden Son und bruder, Hertzog Christoffeln und graue Georgen zu Wirtemberg ꝛc. betreffende, Wie wir Jme sollichs Muntlich befolhen haben.

Und was Jme uff dises alles zu wider antwurt begegnet, das soll er eigentlich anmercken und uns darnach zu seiner wider by uns ankunfft daruon gruntlichen bericht thun, Jn urkund unsers uffgedruckten Secrets zu Zapffenburg 18. Nouembris Anno ꝛc. xxxviiij.

Philips L. zu Hessen ssr.

Num. 51.

Antwort Herzog Ulrichs auf vorstehende Credentz und Instruction.

Soll gemelter von der Malsperg Seiner Lieb wiederumb nachfolgende antwurt von unsern wegen freuntlich zu erkennen geben,

Erstlichs das Wir seiner Lieb freuntlich zu empietten zu guttem danck angenommen und seiner Lieb wiederumb unser freuntlich dienst, und was Wir Leibs und guts vermügen, ansagen, wa es auch seiner Lieb an gesundheit Jres Leibs und gottsellig Regierung zu jrem besten gefallen glücklich und wol zustünde, das zuhören uns ein sondere fröud wer.

Nach-

Nachdem dann in der übergeben Instruction verner vermeldet würdet, das sein Lieb glaubwürdig und in vertrauen angelangt habe ꝛc. ꝛc. Hieruff geben Wir seiner Lieb Irem begern nach freuntlicher meynung zuuernemen, Wiewol es unsers erachtens nach aller menschlicher vernunfft je nit anders kan noch mag bedacht werden, wo die sachen zu ernstlichen kriegshandlungen geratten, dann das die parthy, So den ersten zulauff des Kriegsfolcks und dann den Vorstreych bekombt, den vorteil und die ander in allweg den nachteil haben muss, So wißten Wir uns doch wol zuerindern, das diser punct des Vorstreichs und ersten angriffs halber uff mer dann einem gehaltnen versamlungstage durch Churfürsten, Fürsten, grauen und ander treffenliche hochwyse leut vom Adel und Stetten, So mit guttem zeittigem dapffern Ratt disputiert und bewegen worden und gemeincklich dahin geschlossen, das sich unsers teils nit gebürn wölle den ersten angriff zu thun und dardurch ursach zum krieg und Unfriden zu geben, Sonder in Betrachtung das unser pundtnus uff gottes und glaubenssachen gestelt, Gott in allweg zum vorteil zu behalten und denselbigen nyemand zu beuorlassen, demnach köndten Wir jnn unserm einfaltigen verstand noch der zeit bessers, dann wie jetzt oben gemellt, nit befinden. Jedoch so liessen Wir uns zum vordersten nit mißfallen, das nit weniger, dann verschinen Jares auch geschehen, die Reytmeister, houptleut und ander kriegserfarne zu ross und Fuss an der Hand gestellt und souil müglich uffgehalten würden, diewyl zu niemalen (wie gemeinigklich gesagt wirdt) Ein schwert das ander in der scheyd behellt, wie dann sein Lieb diese meynung vor der zeitt von uns schrifftlich auch vernomen hett.

Souil den andern puncten in der Instruction belangt, da uns sein Liebd durch niergemelten von der Malspergk anzeigen lassen, das seiner Liebd geschriben seye, die der Jung von Nassau ꝛc. ꝛc. demnach wöllen Wir seiner Liebd freuntlicher meynung nit bergen, das Wir in vorhaben stend Jne unsern Son an ein gelegen ort zuuerpotten und ferner handlung mit Jme fürzunemen.

Was dann Hermann von der Malspergk wytter mit uns muntlich geredt, daruff haben Wir Jme auch widerumb Muntliche antwurt gegeben, wie er ongezwyuelt dasselbig seiner Lieb woll weißt zuberichten.

Actum Minßingen den 14den tag Decembris Anno ꝛc. xxxviiij.

Post scriptum.

Als auch sein Lieb uns durch Herman von der Malspurg Freuntlich haben lassen ansprechen, da sein Lieb der thätter dry oder vier, als sein Lieb gereyd ettlich in gefengknus die gleich denselbigen bekennten, das sie sich sein Leib zuerschiessen bewilliget, auch zu handen bracht, und ein krieg oder vberzug gegen Hertzog Heinrichen von Brunschweigk fürnemen, des doch sein Lieb on der Hochgebornnen Fürsten beider Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg unserer freuntlichen lieben Oheim und

Schwa-

Schwager, auch unſern Ratt nit thun wöll, Was hilff und byſtands Sich ſein Lieb by uns zuuertröſten hette ꝛc. daruff iſt unſer freuntlich bitt, ſein lieb wölle ſöllichs zum höchſten und wol bedencken. Dann unſers erachtens ſöllichs den hauptkrieg von unſern gegenteiln und Conterapuntt ungezwyfelt uff dem Rücken trüeg und gewiſſlich mit ſich bringen würde, Wir haben auch ſeiner Lieb zu mermaln angezeigt, wie das unverſehenlicher ding ettlich nidergelegen, die ungefragt von Jm ſelbert mit allen glaubwürdigen umbſtenden frey bekannt, auch daruff geſtorben, das Sie von Hertzog Wilhelms wegen beſtellt, auch gelt uff die hand genomen, Wer dann in ein weg uns zu ermorden und zu erſchieſſen, das müeſſen Wir doch gott und der zeitt befelhen, Achten auch ſein Lieb könnd uns zu argen nit gedencken, ob uns ſchon ſchwerlich fallen will, auch nit gern ſehen, das unſerer ſchweſter kinder, die doch an Jres vatters böſen gethatten gar kein ſchuld haben, verderpt und wol zuſchryben an bettelſtab gericht werden ſollten, Wie uns auch herman von der Malſpurgk bericht, das E. L. darzu ſelbert nit neygung trag.

Jm fal aber da ſein Lieb von Hertzog Heinrichen, oder jemands andern wer die weren, Solte bekriegt oder vberzogen werden, wißte ſein Lieb woll, weas ſie ſich zu uns zu uerſehen und zu getröſten hetten.

Num. 52.

Warnung Herzog Chriſtophs an ſeinen Herrn Vater wegen beſorgenden Ueberzugs der Eydgenoſſen. d. d. 23. Junij. 1540.

Hochgeborner fürſt freundtlicher lieber Herr und vatter, Mein Sundlichj Trew lieb und alles guts ſien Eur lieb von mir allzeit zuuor berait, Aus Sundlicher ſchuldiger Trew und pflicht khan Eur Lieb Jch nit bergen, das mich durch namhafft und glaubhafft perſonen (welchj dem ſonderlich zu mir hieher verritten) für gewiß und gleublichen anlangdt, wie die ſchweitzer in practica und Handlung bey Kay. und Rö. Kö. Mt ſteendt, das beyde Jr Mt wollen bewilligen, das Eur Lieb ſye vberziehen mit erbiettung, wa ſye Jrs Muetwillens ain guet aufgeen erlangen würden, das gedachte ſchweitzer Eur Lieb fürſtenthumb dem Rö. Künig widerumb einantwurten und zuſtellen wöllen und wenden für das Eur lieb ſolle ſtoffel von Landenberg enthalten, welcher deren von Rottweil Jrer pundtsverwandten feindt iſt. Das hab Eur lieb Jch aus Sundlicher ſchuldiger Trew und pflicht nit khunden verhalten, Eur Lieb Sundlichen bittendt, die wellen ſemlich Warnung anderer geſtalt nit, dan das in Trewen von mir beſchenhen Eur lieb in gnaden auffnemen Eur lieb mich Sundlichen zu gnaden beuelchen. Datum Sandt Niclas porten den 23. Junij Anno ꝛc. 40.

Eur Lieb Trewer Sun

Chriſtoph Hertzog zu Wirtemberg.

Num. 53.

Num. 53.

Herzog Ulrich kündet Christopheln von Landenberg den Dienst auf und befiehlt ihm das Fürstenthum Würtenberg zu meyden. d. d. 1. Aug. 1540.

Ulrich, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Cristoffel von Landenberg. Nachdem Wir dir vor gutt verschiner Zeit durch deine eigen freund und vertruwten fryßtruckenlich sagen lassen, wa du thättlichen angriff thun und in unserm Fürstenthumb oder Oberkeit betretten und jemand uber dich recht anschryen, das Wir als ein Fürst des Reichs sollich Recht nit versagen würden, So hast du uber sollichs jüngst dein versamblung und Anzug zu Roß und Fuss durch unser Fürstenthumb genomen, dein Musterung zu Hochdorff gehalten, daruff auch beide Dörffer Hochmessingen und Wintzlen geblindert und verprendt. In wölichen Dörffern die vermöglichsten uns und unserm Closter Alperspach zugehörig gewesst, des dir dann vor sollicher thatt (wie Wir bericht) gnugsam angezeigt und du darumer gewarnet worden, wölliche auch verderpt sind, und mit der Nam on alles schyhen deinen Abzug wider durch unser Fürstenthumb gehabt und die Nam darjnn verkaufft, Eben als wolltest du und deine Helffer uns gern mit vleis in nachtheil und last bringen, So vernemen Wir doch uß jüngstem deinem schryben, das du dich noch für unsern diener halteſt, des alles Wir uns dann zu dir gar nit versehen, darzu das uns hieruß by Römischer Kö. Mt unserm guedigsten hern Merggklicher Verwiss und by den Churfürsten, Fürsten und stenden des Reichs, auch gemeiner Eidgenosschafft hoher uerdacht eruolgt, Gleich solten Wir deiner Handlung Gefallens tragen, dieweil uns nun sollichs uerner zugedulden nit gemeint sein will, So wöllen Wir dir hiemit deinen Dienst uffgeschrieben und auch ernstlich gewarnet haben, das du und die deinen sich fürtter unsers Fürstenthumbs gentzlich enthalten und entschlahen wollen, dann solt das nit geschehen, du oder die deinen darüber darinn betretten werden solten, wurden Wir nit underlassen mögen, dargegen vermög des keyserlichen ußgekündten Landtfriden und auch sonderlich uff das ernstlich schryben, So Rö. Kö. Mt jnnamen der Kay. Mt uns dein und der deinen halben gethan Handlung fürnemen, des dann Wir viel lieber vertragen sein wolten, darnach hastu dich zu richten, datum Tüwingen den Ersten tag Augusti anno ꝛc. xl.

Num. 54.

Abschid des gehaltnen Tags zu Baden in Ergow weren der Irrungen zwischen Herzog Ulrichen und der Stadt Rotweil.

d. d. 19. Oct. 1540

Vff disem tag sind vor uns gemeiner Eydtgnoschafft Ratßbotten erschinen des Durchlüchtigen Hochgebornnen Fürsten und Herren, Herrn Vlrichen Hertzogen zu Württemberg und zu Teck, Grauen zu Mumpelgart ꝛc. unsers gn. Herren Rät, Namlich die Wolgepornnen, Edlen, Erenvesten Herrn, Herr Georg Fryherren von Hewen, Herr zu der hochen Trintz ꝛc. und Eberhardt von Karpffen, und nach uberantwurtung Irer Credentz uns in langen Worten erzellende, Hochgedachts unsers guedigen Herren von Wirttembergs beuelche, uff das schriben, so unser Herren und oberen, siner F. Dt. ab nechstgehaltnem tage hie zu Baden beschehen, berürende die vechdt Christoff von Landenbergs und sin täthliche Handlung, daran sin F. Dt kein schuld trage und wie er sich der sachen verantwurt, Deßgleichen den unwillen, so sin F. Dt. gegen gemelten unsern lieben Eidtgnossen von Rotwyl tragt, der verjicht und bekanntnus halb, so Hanns Keller uff sy verjehen, das alles Wir nach der lenge, Erstlich von mund und demnach in jr Ingelegten Instruction gnugsam gehördt und darjnn verstanden, wie sich sin F. G. Stoffel von Landenbergs mißhandlungen verantwurt, das sin gnad daran kein schuld trage, deß Wir an Statt unser Herren und oberen, siner F. Dt sundern hochen danck sagen wellend, ouch sollich Jr Antwurt und früntlich erpietten, gemelten unsern Herren und oberen trüwlichen anßeigen, ungezwyffleter Hoffnung sy werden das von siner F. Dt zu hochem gfallen annemen, und umb sy zu jeder zyt frundlichs Nachpurlichs Willens zu beschulden und zu verdienen haben.

Als aber Jr F. Dt sich jn söllicher antwurt laßt vernemen, wie das sy uff vilgemelts Hannßen Kellers vergicht, ouch andern mer Bewegungen, zum höchsten verursachet unsern Eydtgnossen von Rotwyl nit vil zuvertruwen, oder sich gegen Jnen mit schrifften jnzulassen, Sunder den sachen wie sich gepüre verrer nach zu gedencken, uß sollichem verdencken Wir nit haben können ermäßen, wohin sich das zu frid oder unfrid ziehen welle, Sind wir daruff ouch verursachet und gemelt siner F. Dt. Rät wiederum für uns besandt und sy umb lütterung dises artickels zum höchsten ermandt, was doch die ursach sye, das F. Dt gegen gemeldten unsern lieben Eidtgnossen von Rotwyl so ein grossen Unwillen trage, Mit bitt uns des zu erscheinen, mügent dann unser Herren und obern spürren, das gemelt unser Eidtgnossen von Rotwyl schuld daran tragen, werdent unser Herren und oberen mit Jnen handlen und dermassen reden, das sy sich aller Billichkeit und rechttes werdent

dent benügen, und siner F. Dt alle fründtschafft und gutte Nachpurschafft erzeigen, dann wo sin F. Dt uber sollich erbieten und widerrecht, Si wurde ersuchen, möge sin F. Dt zu gedencken haben, das sy unseren Herren und oberen mit Pundtnus verwandt darum wir ouch schuldig, Inen zum rechten zuverhelffen, uff das sy uns angezeigt, das sy keinen besonderen Unwillen wüßten, dann von wegen des gschützes, so verschiner Jaren hochgenantter Jr Gn. F. und Herr, alls er vor Stuttgartten abgezogen, inn die Statt Rotwyl gebracht und in behaltnus wyße da glassen, das aber sy demnach für ein schencke behalten, das aber nitt die meinung, Wie dann Wir uß Iren Worten und demnach uß Inlegung Irer gschrifften gnusamklich verstanden,

Vff das so habendt demnach Wir mit den gsandten unseren lieben Eidtgnossen von Rotwyl des gschützes halb ouch Red gehalten, alls aber sy von Iren Herren harum kein beuelch gehopt, ouch uns der dingen nützit grundlichs berichten können, wöllen aber die sachen wie es ergangen, an Ire Herren und Oberen langen lassen, was dann dieselben harinn gehandelt, werdent sy unser Herren und oberen berichten und darinn nützit verhalten.

Aber betreffend die verjiht Hannsen Kellers, daran thu er Iren Herren und obern, ouch den Iren gwalt und unrecht, und so sin F. Dt glouben daruff setzen, deß sy sich doch keinswegs versehent, Begeren sy nützit anders, dann das recht darum ergan zelassen, dann gemelter Hanns Keller jnnen an sollichem Gewalt und unrecht thue.

Vnd als nun Wir sollichs alles nach der lenge gehört und verstanden, und warlichen den unwillen des gschützes halb, vorhin nie kein wissen getragen, So haben Wir daruff unnser treffenlich Bottschafft zu siner F. D. verordnet, die anfangs zu den gemelten unsern lieben Eidtgnossen von Rotwyl keren, und des gschützes halb, ernstlichen mit Inen ze reden, der Hoffnung, so vil by Inen zuerlangen, das gemelt Gschütz siner F. Dt. widerum zugstelt und uberantwurt sölle werden. Ouch sunst ander spenn, Es sye des Hofgerichts oder fryen pirs halb in der gütligkeit ouch hingelegt werden. Vnd diewyl gemelt unser lieb Eidtgnoßen von Rotwyl so hoch uff sy nemend, das gesagter Hanns Keller mit sollichen beschuldigung ihnen gwalt und unrecht thue, So sye deßhalb unser hochgeflissen und Ernstlich bitt sin F. Dt. welle sollichen argkwon fallen lassen und unser lieb Eidtgnossen von Rotwyl für sollich lüt nit erkennen, Sunder sy für die, als frum Biderblüt achten und halten, die sollichen bösen sachen zu frum und Erlich syent.

Dann siner F. G. wir nitt verhalten, wo sy uff söllich Rätt söllend personen glouben setzen wolte, so sye nit an, unsere Herren und oberen habent ouch ettlich inn gfencknus, so ettwas uff sin F. G. bekennt und verjehen, deß doch unser Herren und oberen sinen F. G. nit vertruwen, darum Wir sie als die gsandten

zum höchſten ermant, das ſy gemelt F. Dt. ernſtlichen ankeren und bitten, das ſy mittler zyt gegen gemelten unſern lieben Eidtgnoſſen von Rotwyl nützit unfrüntlichs fürnemen noch dem von Landenberg und ouch andern nit geſtatten, das ſy unſer Eidtgnoſſen von Rotwyl uß ſiner oberkeit, landen und gebieten niendert beſchedige noch angriffe, Sunder ſöllichs zum höchſten fürſehen, wie dann Wir das ſiner F. G. uff Jr früntlich erbieten ſunders getruwen, das werden ouch unßre Herren und oberen umb ſin F. Dt. allezyt guts Nachpurlichs willen zubeſchulden, und deß zu urkundt ſo hat der Edelveſt unſer getrüwer lieber Landtvogt zu Baden jnn Ergöw Joßt von Meggen von Lutzern ſin eigel Jnſigel jn namen unſer aller getruckt in diſem Abſcheide, der geben iſt uff den xxij. Octobris und im Jar wie obſtat.

Num. 55.

Schreiben Herzog Ulrichs an Churfürſten zu Sachſen wegen des ihme von dem Cammergericht zuerkandten Eyds im Namen aller Heiligen zu ſchwören. d. d. 13. Maji 1541.

Unſer freuntlich dienſt und was Wir Liebs und guts vermögen zuvor, hochgeborner fürſt, freuntlicher lieber Oham, Wiewol Wir E. L. und dann dem hochgebornen fürſten und herrn philipſen Landgrauen zu Heſſen, Grauen zu Katzenelnbogen ꝛc. unſerm freuntlichen lieben Vettern und gevatttern hieneben in einer Miſſiuen freuntlich zugeſchriben und ermeldt haben, was uns für beſchwerden widder Recht und billicheit durch den Kayſerlichen Cammerrichter und byſitzer nun ein lange zeit her begegnet und ufferlegt worden ſind, wie dann E. L. auß ſollichem ſchryben aigenlich zu vernemen hat, und inſonderheit in der purgation-ſach in beiden Chriſtoph von Venningen und Landenbergs handlungen Wir die fürſorg getragen, das Wir von gedachtem Cammergericht vbereilt werden möchten.

Hierneben ſo müſſen Wir E. L. freuntlicher meinung und unſer notturfft nach nitt zu verhalten, das Wir in jetzt angezogener purgations ſachen unſerm anwald Rath und lieben getrewen Eberharten von Karpfen mit gnugſamen gwalt abgefertigt und uf den 27. Aprilis jüngſt verſchinen alda zu Speir gehapt mit beuelh und gwalt uff die vermeinte des Keiſerlichen fiſcals übergeben Artickul durch mittel des Aids zu antwurten vermög der ordnung, ich glaub war ſein oder nit. Da abermals gedacht Cammergericht wider Recht und alle billicheit uns beſchwert und ongleiche bürden aufgelegt, jndem das CammerRichter und Bnſitzer unſerm Anwald den eid uferlegt und den Keiſerlichen Fiſcal, der dann ſyne artickul wider uns auch by geſchwornen Eid vermög der Recht ynzulegen angehalten worden ſein ſolt, uf unſers anwalds begern, deſſelbigen Eids erlaſſen haben.

Am

Am andern wiewol die Römisch Kei. Mt unser allergnedigster Her Christoph von Veningen der Acht erledigt und absoluiert, auch den Cammerrichtern sampt dem Fiscal gnedigst schryben lassen gegen ime von Venningen, auch andern so synethalben uff den Landfriden, sich zu purgiern fürgenommen, nit ferner zu procediern, wie dann die Copien sollicher Keiserlichen beuelch von unserwegen gerichtlich yngelegt, aber das Camergericht nicht destoweniger zu verachtung der Kei. Mt beuelch wider uns fürgefaren und nit stil ston wöllen.

Darauff dann geuolgt das gedachter unser Anwald den ufferlegten Eid gethon und zu Gott dem allmechtigen das er zu den Artickuln durch den Fiscal in gemelten purgation-sachen wider uns yngebracht vermittelst diser Wort, das er glaub dieselbigen War oder nit war sein antwurten wöll, geschworen, aber der Fiscal daran khein beniegen haben wöllen, sonder begert, das unser gemelter anwald den Eid vermög der ordnung erstatten, Namlich und nit allein zu Gott, sonder auch zu den heiligen schweren soll, welches sich dann wie billich und unser Religion vermag zethun unser Anwald gewiddert und gemeint mit Gottes zeugnus dem Eid gnug gethon haben, darauf der Fiscal die sach zu des Richters erkantnus gestelt, demnach uf frytag den 6. tag Maij. durch das Cammergericht publiciert und bescheid gegeben ist, das der Eid durch unsern gesandten jüngster audientz erstattet nit angenommen sonder, erkhennt, wa er denselbigen in gewonlicher form nit erstatten würde, das alsdann uf des Fiscals begern ferner ergehen soll, was recht ist, wie dann E. L. außby gethonem Recess zuvernemen hat.

Dieweil nun hierinn Wir mit sonderm Auffatz durch das Cammer Gericht überylt werden wollen, und dann gemelten aid mit guter gewissen von unser wegen nit thun lassen mögen, dann dardurch stünden Wir unser gethonen protestation und recusation aller Religionsachen halber vor dem Cammer Gericht verschiner zeit beschehen ab, auch were sollichs wider aller unser Religionsverwanten Churfürsten, Fürsten, Herrn, Stend und Stett Confession und Apologien, darinn dann austruckenlich bekennt, das die anruffung der heiligen wider Gott und den verdienst Christi.

Nun werden aber in des Cammergerichts Eid die heiligen nebend Gott gesetzt, als ob nit genug were, wann von unser wegen by Gott geschworn, sonder miesten zu Gottes volkommenheit und merern glauben die heiligen auch genent und angeruffet werden, das doch wider die Erst tafel Mosi, den glauben in Christum unsern Hern und in dem Rechten nit also versehen und würdt einem Juden in des Rychsordnung nit wytter, dann by Gott synen Eid zuerstatten uferlegt und in sölchen fall ein Jud vil baß, dann ein frommer Christ bedacht. Hierauß dann volgt, das dise purgationsach von wegen angetzognen Eids in ein lauter, pur Religionsach verwendet würdt und indem das Cammergericht wider der Kei. Mt jüngst gegebnen Fridstand, darinn mit ußgetruckten Worten verbotten, das sie in der Religion und darauß fliessenden sachen jetzt werenden Rychstags und biß ein anders gemacht khein

newerung fürnemen sollen, fürsetzlich handlet und damit nit allein uns sonder auch E. L. und andere unser Einungs verwandte stend beschweren thund. So ist dem allem nach an E. L. unser gantz freuntlich begern, die wölle diese beschwerden für sich selbs erwegen, als die so wider das Christenlich und freuntlich Gespräch jetzt zu Regenspurg durch das Cammergericht fürgenommen und unser Religion nachtheilig und als Regierender Hauptman nebed andern unserer Religions verwanten fürsten, stenden und stett und derselben Räth oder bothschafften by der Rö. Kei. Mt. unserm allergnedigsten hern mit fleiß anhalten helffen, das ir Mt gegen ernentem Cammergericht disser unser beschwerden halber ein ernstlich ynsehens haben und zu abschaffung diser newerung ernstlichen und fürderlichen beuelch thun, die gentzlich cassieren und undergryffen wölle, dann wir uns sunst hierinn kheines göttlichen, Christenlichen und Keiserlichen Rechtens nie geweigert, uns aller billicheit beflissen, auch demselbigen als ein gehorsamer fürst des Reichs irer Mt zu underthänigstem gefallen und gehorsam zu geleben geneigt. Ob aber irer Mt beuelch by dem Cammergericht nicht würcken oder ir Mt gedachten beuelch ze thun weigern würd, und wir mitler zeit so Wir by den heiligen nit schweren lassen würden, durch das Cammergericht wider uns uf die Acht procediert und wir in noch merglicher beschwerden gefiert werden wolten. So erfordern Wir E. L. vermög unser versteutnus, das die mit dem beldisten unser Einungsverwandte stend, oder zum wenigsten die KriegsRäthe zu einander beschryben lassen wolle, dise sachen, als pur Religionssachen zu erkennen, anzenemen und dann zu berathschlagen und zu handlen, wie denen begegnet und wir vor fernerm nachtheil und schaden verhiett werden mögen, das umb E. L. freuntlich zu verdienen sind Wir geneigt. Datum Wildpad den 13. tag Maji Anno ꝛc. 41.

Num. 56.

St. Johann Helffmanns Bericht an Herzog Ulrichen zu Würtenberg, daß die Chur-Sächsische Gesandten sampt andern Evangelischen Ständen, welchen der Ayd am CammerGericht auferlegt worden, zu Gott und allen heiligen erstatten müssen. d. d. 13. Maj. 1541.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein mein vnderthenig schuldig gehorsam dienst altzeit zuuor, gnediger Herr, vff derselben schreiben gib ich e. f. g. undertheniger meynung zuuernemen, das sich des Aidshalb (ob er by allen hailligen ouch soll geschworn werden) zu mermaln am Cammergericht Irrungen zugetragen haben, aber alweg durch beschaid dahin zwinglich bracht worden, das man den Aid by allen hailligen hat erstatten müssen, und ist solchs auch durch meins gnedigesten

gesten Herrn des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. gesandten und andere Evangelische stende, so Camerrichter und bysitzere recusiert haben, gescheen, doch darumb, das sie sonst mit derselbigen Recusation und beuelch nit gehertt wern worden, und gloub das sonst die Churfürstlichen gesandten den Aid by allen hailligen keins Wegs geschworn, wo sie in einen andern Weg wern zugelassen worden, hab E. f. g. dero ich mich in undertheniger dienstbarkeit empfilch, hinwider wellen zu erkennen geben, Datum den xj. Maji, Anno ꝛc. 41.

E. F. G.

undertheniger

Johann Helffmann.

Num. 57.

Schreiben des Landgraven zu Hessen an den Wurtemb. Rath Bernhard Göler, daß Herzog Ulrich sich bey dem Kayser über das Cammergericht beschweren solle. d. d. 24. Maji. 1541.

Philipps von Gots gnaden Lantgraue zu Hessen ꝛc.

Erbar lieber besonder. Wir geben dir himit zuerkennen, Nachdem, wie du weist und uns angetzeigt hast, das Kaiserlich Chamergericht ein Ruffen wider den Hochgepornen fürsten Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. unsern freuntlichen lieben Vetter und geuattern von wegen des, das seiner Liebten verordneter zur Landenbergischen purgationsach im schweren des aides dise Wort (und aller gots heiligen) nit hat wöllen hinzuthun, erkennet, das wir demnach solchs Pfaltzgraue Fridrichen und dem Hern Granuella haben fürgehalten, die darab kein genallens gehapt, und stehet Ir, dergleichen auch unser bedencken dahin, das genanter unser lieber Vetter diese beschwerd und geuerd zum kürtzten fürderlich in ein Supplication oder schrifft stellete und dadurch die Kay. Mt. umb abschaffung derselbigen bete. So wolten Wir, doch das uns die Schrifft oder Supplication fürderlich zukeme, dieselbige Supplication selbst presentiren und umb bescheid anhalten.

Dises wolten Wir dir also, damit du dessen deinen Herren Hertzog Ulrichen fürderlich zu berichten und uns seiner Liebten gemüt hinwider zuuerstendigen hettest, guter Wolmeinung nit pergen und seint dir mit gnaden geneigt. Datum Regenspurg am 24. tag Maij. Anno ꝛc. xxxxj.

Philips L. zu Hessen ꝛc.

Num. 58.

Num. 58.

Schreiben der verainten Stände zu Regenſpurg wegen des dem Herzog Ulrichen von Würtenberg von dem Kayſ. Cammergerichts angemutheten Eydes bey allen Heiligen. d. d. 7. Junij. 1541.

Unſer Freuntlich, auch vnderthenige, willige und gehorſame Dienſt, und was Wir Liebs und guts vermügen, allezeit zuuorn. Hochgeborner und Durchleuchter Fürſt, freuntlicher lieber Vetter gefatter Oheim und gnediger Herr, E. L. und F. G. ſchreiben, darinnen ſie anzeigen, welchergeſtalt derſelben vber die hieuor zugefügten beſchwerungen in den Purgations-Sachen Criſtoffen von Venningen und Landenberg belangend von dem Key. Chammer-Gericht noch weiter Beſchwerde in Aufflegung eines Aids, den E. L. und F. G. Anwald Eberhart von Karpffen nicht allein bei Got, Sonder auch bei den hailigen ſchweren ſolt, Welches aber E. L. und F. Gn. zuwider und entgegen unſer Criſtlichen Augſpurgiſchen Confeſſion und Apologia, auch Irer Gewiſſen halben nicht thun konnten ꝛc. haben Wir ſeines Inhalts ſampt angehaffter E. L. und E. G. Bit und begern vernohmen, Solch des Chammergerichts unpillich vornehmen nicht gerne gehört, und wollen E. L. und F. G. hinwider nicht bergen, daß Wir ſolche E. L. und F. G. beſchwerung mit fleiß bewogen und vns derwegen jn gemein einer ſchrifft an die Key. Mt. zu thun verglichen und entſchloſſen, auch dieſelb Schrifft Irer Mt vberantworten laſſen, wie E. L. und F. G. ſonder Zweinel von Iren anher verordneten Rethen Bericht dauon entpfangen haben werden und wellen vns verſehen, die Key. Mt. werde darauff die verfügung und verſchaffen zu thun wiſſen, damit E. L. und F. G. mit ſolchen unpillichen Beſchwerungen verſchonet pleiben mügen.

Nachdeme aber E. L. und F. G. im beſchlus deſſelben Iren ſchreibens ferner ſuchen und begern vff den falh, do Key. Mt beuelch bei dem Chammer-Gericht nichts würcken oder Jr Mt beuelh zu thun ſich weigern und alſo E. L. und f. g. dardurch in mer beſchwerung gefürt würden, Alßdann diſe als pur Religionſachen zuerkennen und anzunehmen ꝛc. So wiſſen Wir doch E. L. und F. G. nicht zu verhalten, daß Wir der mererrheil ſolche beſchwerungen, So E. L. und F. Gn. von dem Chammergericht des Aids halben vnbillicher weiß begegen, dafür achten, daß ſich dieſelb in unſer Criſtlichen Religion ziehen und E. L. und F. Gn. mit der Clauſula des Aids bei den heiligen zu ſchwern pillich zuuerſchonen, dieweil dieſelbige ane Verletzung der gewiſſen nicht mag geleiſtet werden, darumb auch E. L. und F. G. vff den Falh, daß wider ſie auf die acht ſoll procediert und in beſchwerde gefürt werden vermüge der Aynung mit Rath, Hilff und Beiſtandt nicht zuuerlaſſen ꝛc. Es ſeint aber etzliche in gantz cleiner antzalh aus unſerm mittel mit einem gemeſſen beuelh und

Inſtru-

Instruction von Iren gn. Fürsten und herrn auff den Naumburgischen Abschied, darinnen auch allein etzliche artickel außdrucklich benennet, anher geschickt, welche sich aber, ob sie woll für Ire Personn solche sachen auch dafür achten das sie in die Religion gehörig, ane vorwissen derselben Irer guedigen fürsten und herrn in keine entliche Antwort und Erkenntnus diser sachen halben einlassen mügen und gebetten Inen zuuerkönnen solches hinder sich zugelangen, vngezweifelt Ire herrn wurden sich auch dissals aller gebür zuuernehmen lassen wissen, Darumb ist vnser freuntlich und underthenig bit E. L. und F. G. wollten aus berürten vrsachen derselbigen halben kein Beschwerung haben, dann wir zweifeln nicht Ire herrn werden sich auch also erclären und vernehmen lassen, das E. L. und F. Gn. deß freuntlichs guts gefallen und gnug haben werden, und do solcher aidslaistung halben an Key. Mt. Chammergericht wider E. L. und F. G. procediert würde, bedechten Wir, das E. L. und F. G. darwider hetten protestiern und die gethane Recusation, auch Key. Mt. Suspension, alß in einer sachen die in die Religion lauffen wolte, außziehen lassen, wie E. L. und F. Gn. aduocaten und Rechtsgelerten solches ferners werden zuerwegen wissen, Welchs Wir seiner Lieb und F. G. hinwider nicht haben bergen wöllen und seint derselbigen freuntlich und vnderthenig zu dienen geneigt und willig, datum Regenspurg, dinstag in den hey. Pfingstfeirn, Anno ꝛc. xlj.

Churfürsten, Fürsten, Stende und Stedte der Augspurgischen Cristlichen Confession aymungs verwannten persönlich gegenwerrig und der abwesenden gesannten Rethe und potschafften jezt zu Regenspurg.

Num. 59.

Extract Schreibens der vereinten Evangel. Stände an Herzog Ulrichen, daß alle den durch das Cammergericht erforderten Eyd für eine Religionsbeschwerde halten. d. d. 3. Julij. 1541.

Als wollen Wir E. L. und F. G. nicht bergen, daß berürten Rethen und gesannten auff solch Ir hindersich bringen antwort einkomen, darauß zuuermercken, daß berürte Ire herrn und Obern bemelte E. L. und f. G. sach gleich uns andern auch für ein Religionsach achten und nicht bedencken können, daß E. L. und F. G. den auffgelegten Aide, souil die angeheffte Clausula bei den heiligen zu schweren belangen thut, mit got und gutem gewissen leisten mügen, darumb sie auch gleich uns andern solcher sachen halben, Im fall, daß E. L. und f. g. derhalben Beschwerung

zugefügt werden solt, sich gegen derselbigen vermüg und Inhalts der einung und verfassung zu halten erbütig und geneigt, Welchs Wir E. L. und f. g. freuntlicher und vndertheniger Meinung nit vnuermeldet lassen wollen, freuntlich und vndertheniglich bittend E. L. und f. g. wollen des cleinen verzugs nicht beschwerung haben, dan E. L. und f. g. freuntlich und vndertheniglich zu dienen, seint wir geneigt und gantz willig. Datum Regenspurg Sontags den dritten tag Julij Anno Domini XV^c XLj.

Churfürsten, fürsten, stennde vnd stett der Augspurg. Confession ꝛc.

Num. 60.

Extract Schreibens Herzog Ulrichs an Chur-Sachsen wegen sich mehrender Beschwerden von dem Cammergericht.

d. d. 8. Julij. 1541.

Post repetitionem priorum gravaminum & hactenus actorum. Aber hierüber und diß alles unangesehen, So könnten und mögen Wir E. L. als dem jetztregierenden Hauptman unser Cristenlichen Religion nit verhalten, das kurtz vergangner tagen Ein vrteil durch Cammerrichter und die Bysitzer zu Speyr wider uns gesprochen und eröffnet, das unser Anwaldt den Eydt nach Begern des keiserlichen Fiscals zuerstatten schuldig sein soll, und wa Wir das nit thun würden, Als vff jetz mitwoch verschinen den sechsten tag Julij, So solte wider uns das Rueffen ad contumatiam erkennt werden, diewyl nun Wir söllichen Eydt mit gutter gewissen, als den, der da stracks unser Confession darinn dann die anruessung der heilligen verworffen, widerstrebt nit erstatten lassen könnden und dann sich keins andern zuuersehen, dann das ferner mit der Acht vff uns procediert und geylt werde, Auch Wir nit anders gedencken könnden, dann das gemelte Cammer-Richter und Assessores oder Fiscal von jemand underwisen und bestelt sein müessen vns also zuüberylen und mit einem vnbillichen Eydt zubeschweren, und dann E. L. in Irer schrifftlichen Antwurt uns vff obgedacht unser schryben geschehen ermelden, das, wa Wir in wytter beschwerden wolten gefüert und getrungen werden, das E. L. freuntlich erbietig und geneigt vff unser ferer anlangen, da die verwaltung der Oberhauptmanschafft an E. L. sein würdet mit beschreybung der Ennligs-Verwanten stend oder der Kriegs-Rätt der verstenntnus freuntlich und vleissig nachzusetzen und was beschlossen würdet, zuuolstrecken helffen mit göttlicher Verhyhung keinen mangell sein lassen. So nun Wir, wie E. L. vß jngelegter vrteil zuuernemen hat je nicht anders dann der Acht und gröfferer beschwerden daruß komend

zuge-

zugewarten haben, Jſt dem allem nach an E. L. als jetzt regierenden Hauptman unſer Criſtenlichen Religion unſer ganz freuntlich bitten, die wölle diſe ſachen by Jr ſelbs zum beſten erwegen und vermög unſer eynung und verfaſſung zur gegenwör auch angezeigtem E. L. erpietten nach handlung fürnemen, oder durch andere füegliche Mittel und Weg handlen, damit diſer beſchwerlicher Laſt, So E. L. uns, auch allen unſern eynungs-verwandten darus eruolgen, abgewendt und fürkomen werden mög, das alles haben Wir E. L. freuntlicher meynung und unſer nottdurfft nach lenger nit wiſſen zuverhalten und ſind derſelben E. Lieb freuntlich zu dienen geneigt, Bitten auch hieruff E. L. freuntlich und fürderlich antwurt. Datum Nürtingen den 11. Julii Anno ꝛc. xlj.

Num. 61.

Befehl Herzog Ulrichs die Bilder aus den Kirchen zu thun.

d. d. 20. Jan. 1540.

Vnſern grues zueuer, lieben getrewen, Weilen zue lob Gott den Almechtigen und vfbawung einer Chriſtenlichen gemein und Policey Wür das hayllig pur lauter Evangelium allenthalben in unſerm Fürſtenthumb bißher in das Fünfft Jar predigen und verkhündigen laſſen, darauß dann gefolgt, das anfangs die Hertzen der Chriſten von aller abgötterey gereinigt und das Bilderwerck daraus geriſſen ſein ſolt, alſo das ein jeder ſo diß zeit das heilmachend Wort gehört und verſtanden, wol und gnuegſam vernommen, das die Bülder weder jme nützlich noch fruchtbar ſeyn möchten, So befinden Wir aber doch, das ſich etlich daran nit ſpieglen wollen, ſonder vilmehr etwan offentlich, etwan heimlich in den Kürchen auch ſonſt für die Bilder und gemält niderkniendt, vor denen bettend und denſelbigen die Eer die allein dem Allmechtigen zugehört, bewyſen thun, Gott wollte, das ſie ſolche auch nit anbettendt und in ſolch geſchnitzelt und gemältwerckh ein vertrawen ſetzend, etwas jrem Won nach von jnen zu erlangen, und neben ſolchem auch andere befunden werden, die da ſagen und unuerſchembt fürgeben, Ja wann die Bülder nit etwas uff jm trüegen, So hett man die hinweg gethon und nit alſo ſteen laſſen, dardurch dann die Gottloſen verſtopten und halßſtarrigen je lenger je mehr ärger und gottloſer werden, dem allem zu begegnen und damit allenthalben in unſerm Fürſtenthumb allein die eer Gottes gefürdert, und alles das, ſo von dem rechten wahren Gotsdienſt abfürt und ergernus uf jme tregt, abgethon werde, So haben Wir geordnet, das alle Bülder und gemält in den Kirchen abgethon werden ſollen, und entpfelen uch daruf mit Ernſt, Jr wollend ohne Verzug verordnen, das die Bülder und gemält, ſouil dero in der Kürchen allenthalben in Ewerm

Ampt aus den Kirchen, doch nit mit ſtirmen oder boldern, ſonder mit zucht und by beſchloſſner Kürchen von vberlaufs und minder geſchrais wegen, wie ſich dan wohl gebirt, abgeſchafft und weggethon werde, doch an welchem orten Bülder, die mit Gold geziert weren, daraus nutz gebracht werden möchte, die wollend Jr an ein beſonders ort verwahren und jemanden, der verſtendig in beiſein eines oder zwaien von Gericht ſchaben und ſollich gold zue nutz und guetem des armen Caſtens, eins jeden orts bringen laſſen, an dem allem geſchicht unſer Meinung. Datum Kürchen den 20. Januarij Anno ꝛc. 40.

Georg von Ow.
Marx Nittel.

Num. 62.

Befehl Herzog Ulrichs die Kirchen Ornaten zu verkauffen.

d. d. 7. Febr. 1540.

Von Gottes Gnaden Vlrich, Herzog zu Württenberg ꝛc.

Unſern grueß zuuor, lieben getrewen, An welchen Orten Ewers Ampts, alß noch Ornaten, Meßgewandt, Alben und derglychen Kirchenzierd vorhanden, iſt unſer befelch, Jr wellend in jedem Fleckhen, da ſolche weren, jemanden vom Gericht daſelbſten herüber verordnen und denſelben mit Ernſt beuelch geben, damit alles das, Namblich was Wullins und Leinins den armen nottürfftigen eins jeden orts umb Gottes willen ußgeteilt, Was aber von Sydin, Samet oder anderm dergleichen noch da lege, daſſelbig nach vermög unſer ußgegangen Landtzordnung zue beſtem nutzen verkhofft und das daraus erlöſt gelt in die armen Caſten zu guetem der armen angelegt und verwendt, auch die hierzu verordneten, ſo ſie des erfordert werden, hierumb gebirlich Rechnung zuethun wiſſen, daran geſchicht unſer Meinung. Datum Kirchen den 7. hornung, Anno ꝛc. 40.

Jerg von Ow.

1. Ingelegter Zettel.

Wöllend auch glychergeſtalt fürſehung thun, damit alle Altäre (uſſerhalb eines oder Zwaier, ſouil man an einem jeden Ort zur raichung unſers Herren Nachtmals und an dem gelegneſten in den Kirchen zugebruchen, nottürfftig ſein würdet) uſſer den Kirchen gethon werden. Actum ut in literis.

2ter ingelegter Zettel.

Und nachdem Wir fürgenommen haben, daß allenthalben in unſerm Fürſtenthumb zu jeder Pfarr ein Teutſche Bibel gekofft und das gelt uß dem Caſten genom-

Digitized by Google

nomen werden solle, deßhalben so wollend jemands zu unserm Secretarien Prlagien Kellern gehn Stutgarten abfertigen und usser jedem Casten, da alß noch khein Bibel ist, ain Guldin ain Batzen mitschicken, Sollen jme dagegen die Bibslen uberantwurt werden, und Jr fürsehung thuen, damit solche Biblen bej den Pfarhern eins jeden Orts für und für zu gebrauchen verwart und weder von den Pfarhern noch jemandts andern hinweggenommen noch verwendt werden, daran verlassen Wir uns, Actum ut in literis.

Num. 63.

Ausschreiben Herzog Ulrichs an etliche Aemter, daß man an ausländische Ort und sonderlich gen Esslingen keine Lebens-Mittel tragen soll.

d. d. 14. Mart. 1541.

Von Gottes Gnaden Ulrich Herzog zu Würtemperg ꝛc.

Unsern grus zuvor lieben getrewen, uns langt glauplich an, das die gewonliche Wochenmärckt zu Stutgarten auch andern unsern umbligenden Stetten und Flecken wenig besucht und in merclichen abgang khomen, darumb das gar nach allerlay früchten und nottürfftige proviant durch unsere eigen underthonen nit dahin, sonder an andere ort und fürnemlich gen Esslingen getriben gefüert getragen und verkaufft werden, damit nun sollichs wie sich gepürt fürkomen an gemelten orten uns zugehörig die gemonliche Wochenmarckt wider in uffgang gepracht dem gemeinen armen man in unserm Fürstenthumb da dann fürnemlich der Weinbaw mit saurer harter arbeit erhalten werden muß was er zu täglicher underhaltung und lybsnarung nottürfftig nit entzogen noch dasselbig in einen ufschlag gepracht werde, als Wir dann bericht Es nit in wenigem ufschlag khomen sey, So beuelhen Wir Euch bey den pflichten damit Jr uns zugethon, das Jr alsobald allen unsern Unterthonen Wyb und mannen niemandt außgenomen in Statt und Ampt ewer Verwaltung von unsern wegen Ernstlich gepieten und verpieten wollen, das alle die so uß Jnen mit waßerlay früchten vich genögell schmalß holtz kol oder anderer prauandt zu faylem kauff uff die Wochenmärckt füeren tragen oder tryben und verkauffen wollen das sie dasselbig alles niendert anders wahin dann in die gemelte unsere Stett pringen noch verkauffen sollen bey pen und straf von jedem mal sechs pfund heller unnachleßlich zu bezalen, dann wölche oder wölcher dis unser gepott und verpott verächtlich halten und übertretten würden, der oder die sollen so offt und dickh das beschicht durch euch mit gemelter strauel gestrafft werden, ob sich aber jemandt hierinn so verächtlich halten und sich also grob ubersehen, der oder dieselbigen sollen uns angehaigt

ſtaigt werden, Gedencken Wir uns gegen Juen mit anderer und ernſtlicherer ſtraff zu hallten, darumb ſo wollendt Jr in dem allem mit beſtem vleis ein ernſtlich uffſehen haben und khain mangel an Euch erſcheinen, Dann wa das nit geſchehe, würden Wir Euch ungeſtrafft nit laſſen, darnach wiſſe ſich ein jeder zu richten Datum Urach den xiiij. tag Martij Anno ꝛc. xlj.

An all ober und under Ampteut hernach gemelter Flecken nemblich Stutgarten, Tüwingen, Schorndorff, Göppingen, Kirchen, Nürtingen, Heremberg, Böblingen, Löwenberg, Cantſtatt, Wayblingen, Gröningen, Marpach, Winiden, Calw, Wildtperg.

Num. 64.

Fernerer Befelch denen von Eſſlingen, wann ſie in dem Fürſtenthum etwas kauffen, nichts verabfolgen zu laſſen.

d. d. 8. Junij. 1541.

Unſern grus zuuor lieben getrewen, Welchermaſſen und aus was urſachen Wir euch jüngſt einen beuelch zukomen laſſen, das Jr Verſehung thun wöllen, damit in ſtatt und Ampt by euch gar nichts an proviant und allem anderm von jemand, wer der were gen Eßlingen oder jren zugehörigen getriben gefiert würde, Nun vernemen aber wir jetzt das die von Eßlingen und die ren herauß in unſerm Fürſtenthumb in den ſtetten Dörffern und marckten und inſonderheit by euch Vich Korn und andere früchten, ſchmaltz, Keß, hüner und anders kauffen thuen und hinein gen Eßlingen tragen, fieren und tryben dardurch unſerm Beuelch zuwider gehandelt und demſelbigen gar nit gelebt würdet, Wa nun dem alſo wer, des Wir nit wenig mißfallen trügen, So beuelhen und gepietten Wir euch hiemit ernſtlich, das ir in ſtatt und ampt ewer verwaltung fürſehung thun vnd zum fleißigſten verſchaffen wollen, damit denen von Eßlingen oder den ieren gar nichts an profiant oder anderm wie das namen haben mag zu kauffen geben noch in einiger geſtalt gevolgt oder zugeſtelt in jr ſtatt zu tragen zufieren zu tryben oder zu bringen gegönt noch zugelaſſen ſonder geſtracks in alweg abgeſtrickt werd alles by ſtraff in vorigem vnſerm beuelh begriffen, des thund Wir vns verlaſſen, datum Thübingen den 8. tag Junij anno ꝛc. 41.

Num. 65.

Werbung Kayſerl. Maj. Raths D. Naues an Herzog Ulrichen wegen des Concilij, Reformation der Cathol. Kirche und Türkengefahr.

d. d. 26. Oct. 1541.

Der Kay. Maj. geſanter hat anfengklichs ſich dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herren, Hern Vlrichen Hertzogen zu Wirtemperg und zu Teckh,

Teckh, Grauen zu Mumppelgart ꝛc. vnserm gnedigen Fürsten und Herrn der gnedigen beruessung in Jr F. G. Schloss jnzekomen, auch der gnedigen vererung underthenigklich bedanckt, mit anbiettung seiner underthenigen Dienst ꝛc.

Vnd demnach gemeldet, wie die Kay. Mt Jne zu Hochgedachtem vnserm gnedigen Fürsten und hern abgeuertigt, Werbung und anbringen zethun, und Erstlichs das Jme Jr Mt befolhen, Jrn F. G. Jr Mt freuntlichen grus vnd vil guts anzesagen, und hat darüber Jr Mt schryben und Credentz vbergeben und eröffnet, das one zwyuel vnsers gnedigen Fürsten und herrn gesanten Räthe und Botschafft, So vff dem Reichstag zu Regenspurg jüngst gewesen, Jr F. G. bericht haben werden, wie Jr Kay. Mt sich zum höchsten beflissen und bemüet, das alle sachen im heiligem Reich und sonders teutscher Nation, Fürnemlich die Religion betreffend zu friden vnd Ruw gebracht, auch vneynigkeit vermitten belybe, das auch der Türckh der Cristenlich erbfeind zum teil gestellt und abgetriben wurde, Wöllichs aber selbiger Zeit insonderheit von wegen des Türckhen obligen nit ausgericht habe mögen werden, daruff sich dann Jr Mt erhebt des gnedigsten Willens mit angenomem Kriegsfolck den Türcken ze suchen, und souil Gott Gnad verlyhen wollte, Jme abbruch zu thun und doch als Jr Mt auch mit den Stenden des Reichs zu Regenspurg zuuor verlassen, durch Italien zu ziehen, Sich selbert zuuor zu dem Pabst zuuerfügen und by demselbigen vmb ein gemein Concilium oder zum wenigsten vmb ein Nacional Concilium in teutschlanden anzehalten, dessgleichen auch vmb Reformation der Kirchen und aberstellung mißbrüch derselben anzelangen vnd dann auch by Jme dem Pabst zehandlen und zuerfaren, was er zu Widerstandt des Türckhen in beharrlicher hilff geben und helffen dardurch des Christenlichen pluts verschonet und das erredt würde, Wie auch Jr Mt das gethan und sich Jr Mt selbert eigner Person zu dem Pabst in Welschlandt zu Luca komen obgemelter stück halben mit Jme gehandelt, darunder Sich zugetragen, das der Türckh die Statt Ofen gewunnen vnd wie offtmpar mercklichen schaden der Christenheit zugefügt hette. Und obwol der Pabst sich des Conciliums, auch der Reformation der Kirchen bewilligt und jetzmals zweytusent pferdt wider den Türcken verordnet, So hette doch der Pabst den Platz sollichen Conciliums, auch die Anzal der beharrlichen bestendigen Türckenhilff in abwesen der andern potentaten welschen landts mit denen er sich zuuor, auch müeste beratten vnd entschliessen kein entlich antwurt noch bescheid wöllen geben, Aber er wollte sich unterreden vnd Jr Kay. Mt hierüber förderliche Antwurt und bescheid ze wissen verfügen. Und als aber Kay. Mt hieruf von wegen obberierten des Türckhen vnfals sollicher antwurt nit mögen erwarten, Hetten Jr Mt Jren obersten Rätt Granuel in Welschlandt ze warten und by dem Papst obgemelter Ding halber anzuhalten gelassen vnd were Jr Mt Jres fürnemens fürgezogen und hette ein versamlung der Chur und Fürsten,

auch

auch stenden des Reichs schierst und zum fürderlichsten in Teutschen Landen zehalten by Jr bedacht und fürgenommen, das werde zuuersichtlich zu der andern vorbedachten Versamlung von minder Costens wegen gen Speyr geschehen, doch werd Jr Mt hierüber sollich Ortt und zeitt unserm gnedigen Fürsten und hern in schrifften fürtther berichten und verstendigen, der endt geradtschlagen, auch mittel vnd Weg fürzunemen, wie dem Türckhen widerstandt vnd abbruch geschehen und dem Cristen plutt geholffen werden möchte, Were Jr Mt gnedigst begern, das an sollich ortt und end Jr F. G. auch selbert eigner Person sich wolten verfüegen, Oder wa das lybs blödigkeit oder anderer verhinderung halben nit gesein würde mögen, das zum wenigsten Jr F. G. Jre Rätt und Gesannten mit vollkomem gewalt dahin wollten verordnen mit und neben andern Chur und Fürsten sich zu beratten, wie dem Türcken Widerstandt zu thun, auch dem Cristenlichen plutt verholffen werden möcht, an sollich ortt, an sollich ortt würde auch Jr Kay. Maj. Jr Oratores und Gesantten verordnen und So uer gesein möchte, würd sich die königlich Mt dahin auch verfüegen, und were zu verhoffen, das der Pabst seinem genomen Bedacht nach vff selbige zeit das ortt des Concilium und Reformation, auch der bestendigen Türckenhilff sein gemüett würde eröffnen, darzu dann Jr Mt nichts underlassen, noch verschonen wolte, auch alles Jr uermögen zuwider dem Türcken darstrecken, darmit würden on allen zwyfel Jr F. G. Gott dem herrn Ein gottgefällig Werck bewysen, das Cristenlich plutt helffen erretten vnd beschirmen, vnd würde das auch Jr Kay. Mt von Jru F. G. gnedigst zu bedencken angenem sein werden.

Das ist an vnsern gnedigen Fürsten und herrn vnderthenigklich anzubringen angenomen und begert worden.

Darüber auch hatt der gesandt Sich Jrn F. G. vnderthenigklich zu befehlen begerit.

Num. 66. a.

Herzog Ulrichs Antwort auff D. Naves Werbung belangend den Tag einer Reichsversammlung wegen der Türken und der Stadt Esslingen Feindseligkeiten. d. d. 27. Oct. 1541.

Der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Vlrich Hertzog zu Würtemperg und Teckh, Graue zu Mömpelgart, unser gnediger Fürst und Herr Hette sein der Römischen Kay. Mt vnsers allergnedigsten herren Gesamten und Bottschafft von Jrer Mt wegen gnedigst beschehen zuempieten, auch Werbung und Anbringen gehört vnd sonderlich vernomen, das Jr Kay. Mt sich zu Regenspurg vff das höchst bemüeht Friden und eynigkeit ꝛc. ꝛc. Hier-

Hieruff haben Jr F. G. etliche Jre Rätt und Diener zugegen zu Jme dem gesannten verordnet und in gnedigen Beuelch geben anzuzeigen, Erstlichs das sich Jr Fürstl. Gn. gegen der Kay. Maj. gnedigstem zuempietten underthenigklich bedancksten und dann fürter zu melden, das Wiewoll Jr F. G. sich bis anher gegen Jr Kay. Mt und deren altfo rdern hochloblichster gedächtnus als ein gehorsamer fridsamer Fürst des heiligen Reichs nach allem Irem Vermögen gehalten und erzeigt vnd auch fürohin das gern und in aller vnderthenigkeit zethun gutwillig, wiewol auch Jr F. G. nichts liebers dann frid und eynigkeit, auch Rettung des Cristenlichen pluts und vßtrybung des Türcken haben und sehn wöllen, Noch dann könndte Jr F. G. Jr beschwerlichen anligenden nottdurfft nach Jr Kay. Mt und Jme dem gesanntten unaugezeigt nit lassen, was unnachpurschafft Truß, gewalts, Fräfels und hochmuts Jrn F. G. von denen von Esslingen begegnet, eben zu der Zeit, als Jr Kay. Maj. Fridstand und den Reichstag gen Regenspurg vsgeschriben, auch Jr Mt dahin gereiset und zu Spyr ankomen und auch Jr F. G. vnder wegen gewesen an der Grenitzs Jres fürstenthums gelegen vff Jr Mt gewartet und Jr Mt zurytten habe wollen. Dazumal syen die von Esslingen 1.) mit Büchsen, Spiessen, starck und wolgewapnet, auch mit gewörter hand zum andern mal vffrürischer Landfridbrüchiger weiß uß jr Statt heraus jnn und uff Jr F. G. Fürstliche und vorstliche oberkeit gezogen und haben Jrn F. G. vorstmeister und Diener gewaltigklich ab und von Jrn Amptsdienst hinweg getriben, vff Sie geylt, gedrungen vnd abgeschossen. 2.) Sie die von Esslingen haben auch die Jren in hochgemelts vnsers gnedigen Fürsten und hern Vörstlicher Oberkeit Wilprett schiessen lassen und die fürnemesten, als die Burgermeister und ander denselben jren Wiltpretschützen das gestolen Wiltpret abgekaufft und von jnen angenomen, und zu dem auch 3.) noch mehr vilfaltige vergwaltigung, schaden und hochmutt Jren F. G. auch deren Dienern und vnderthanen zugefüegt, wie dann sollichs sich auch einsteils als nachuolgt erscheint, das als ungeuarlich 14. tag vor Wyhennachten im vergangen xlden Jarn Jr F. G. Diener Jörig von Kaltental sampt einem Knecht und Jrer F. G. Schultheissen zu Byttelspach Gorius Glassenhart jrer geschefft halben von Esslingen heruß geritten und zu Mettingen, so denen von Esslingen zustendig, durchrytten wöllen, weren ein grosse Anzal Purn ungeuarlich ob xxx. in demselben Dorff gestanden, wölliche an obvermelten von Kaltental mit ungepürlichen Worten gewachssen, daran sie auch nit benügig, sonder one sein verursachen Jne Ringswyß umbgeben, vff Jne geschlagen, auch gestochen und derselben einer mit einer helbarten jme sein Gaul vff fryer Kayserlichen Reichsstrassen durchstochen, das der selbiger nacht gestorben, und als vorernanter Schultheis und des von Kaltental Knecht umb Fridens willen zugeritten, Hetten ingleichem Sie die paurn uff selbige zween fräuentlich gedrungen vnd Sie von jren pferdten abgeschlagen, dem

Schultheissen sein gaul auch durchstochen, das der vff dem Platz pliben, auch Jne den Schultheissen dermassen verwundt vnd geschlagen, das sie jne für tod ligen lassen und den Knecht also geängstigt, das er komerlich dauon komen, mit grewlichem morderischen schryen, schlah tod, Schlah tod ꝛc. Darüber auch den von Kaltental uff seinem verwundten Ross auch mit entnemung seiner Wör und abryssung des Zigels, als ob der ein vbelthätter, bis gen Esslingen an die schrancken der porten gefüert, daselbs zween des Rats gestanden, Jme gesagt von seinem pferdt abzusteen und mit jnen zu dem Burgermeister zugeen, wöllichs er gethan und von dem Burgermeister in ein Herberg by Edelmans trew und glauben verpflicht worden, und doch andern tags Jne vff wider manung sich zu stellen, wiewol unwiderlegt seines schadens und begegneten hochmuts hinziehen lassen, gleichförmiger massen ist auch der obgedacht verwundt Schultheiß morgens von den paurn zu Mettingen gen Eßlingen für ein Ratt gepracht, daselbst er in glüpd genommen die sachen anzuzeigen, den sie auch vff Widerstellen, so er erfordert, hinziehen haben lassen. Sollich und ander jr von Esslingen und der jren unfüglich vnnachpurlich frävenliche Landtfridtbrüchige sachen vnd handlungen möchten, wa von nötten, nach der Leng von Jrn F. G. wegen wytter erclärt und erzelt werden, Derhalben dann Jr F. G. wol verursacht gewesen zu beschirmung Jr selber vnd der Jren, auch zu handthabung Jrer F. G. fryheit, Regalien und alt herkomen, wie Jrer F. G. als ein Fürst des heilligen Reichs dise zu handthaben schuldig gegenwör und handlung zugebruchen und fürzunemen und sich mit der thatt dermassen von denen von Esslingen nit entsetzen zu lassen, aber der Kay. Maj. zu vnderthenigsten Eren und gefallen, deren Jr F. G. zum höchsten hierinn vmb fridens und Ruw willen verschonet, haben Jr F. G. sollichs underlassen. An dem wie oberzelt Sie von Eßlingen auch nit ersettigt gewesen, sonder Jr F. G. noch mer Trutz und Widerwillen zu bewysen, haben sie vff dem Reichstag zu Regenspurg mit verschwigener Warheit und Dargebung der Unwarheit ein vngewonlich hart und streng penalmandat sine clausula justificatoria Jr F. G. zuuor der Ding halben vnverhört von der Kay. Mt vßgebracht, welches doch anher wider ein Fürsten des Reichs also nit vil erhört, noch geschehen, vnd haben auch sollich vngegründt Mandat mit grossem vnnützem pomp durch ein Kayserlichen herolten Jren F G. verkünden lassen vnd doch mit sollicher Mandats-Verkündung zu jrem deren von Eßlingen Vorteil und Jren F. G. zu nachtail lut selbigen vngepürlichen mandats datum und Execution so lang vffsätzlich verzogen, bis die Kay. und Kön. Mten von und ab dem Reichstag zu Regenspurg verruckt und einsteils vsser der Gegny auch teutsch Landen in Italien komen, das one Zwyuel der geuarlichen vorteiligen vnd fürträchtlichen meynung von Jnen beschehen, dos sie von Eßlingen vermeint Jr F. G solten by Jr Kay. und Kön. Mten nit mer fügklich und bequemlich sich hierüber verantwurten entschuldigen

digen und gegründten warhafften Bericht thun mögen lassen, vnd darzu vff sollich vnfüglich Mandat und vff dergleichen Jr vngepürliche handlungen haben sy auch Citation und process an dem keiserlichen Cammergericht wider Jr F. G. und deren Diener gantz vnbillicher weiß erlangt und fürgenommen, Wöllichs dann Jrn F. G zum höchsten beschwerlich vnd in die Leng vnlydenlich auch unträglich sein möcht. Wann auch Sie von Eßlingen sollicher und dergleichen massen gegen Jr F. G. handlen und fürgeen wolten, als auch sein F. G. lychtlich zu gedencken, sie durch sollich penalmandat gesterckt werden, würden Jr F. G. dahin genottdrengt, das sie aller jrer hern und freund Ratts pflegen müessen gepürlich mittel und Weg suchen, dardurch Jr F. G. vnd die Jren sich möchten by friden Ruw und one abbruch des Jren handthaben schützen und schirmen. Und so aber Jr F. G. in ander Weg zum friden gern verhelffen wolten, darzu Sie auch zum höchsten und begirlichsten geneigt weren vnd doch die nechsten feind an der thür und vor augen haben sitzen, die Jrn F. G. und den Jren nach lyb, Leben, hab und gutt stellten, trachten und nachsetzten, kondten Jr F. G. darab nicht anders nemmen, dann das Jr F. G. vß und von dem Friden in den gefarlichsten höchsten und letsten vnfriden gesetzt und gestellt würden, wie dann Jrn F. G. hieuor auch vnuerschulter sachen vber und wider alle rechterpietten begegnet, dardurch Jr F. G. in treffenlich nott, verderben und in mangel Jr F. G. Land vnd Leutt vil Jar lang komen vnd deren geratten müssen, Wöllichs alles dann Jrn F. G. zum höchsten zu bedencken und gantz beschwerlich sein wolte. Sollichs haben Jr F. G. vff das kürtzest Jrer hohen vnuermydenlichen nottdurfft nach Jme dem gesanutten, als dem, der sollicher sachen wissens trüeg der Keiserlichen Mt underthenigst anzubringen nit vnderlassen noch umbgeen könnden oder mögen, Mit beger Jr F. G. als ein gehorsamen Fürsten der Keiserlichen Mt vnderthenigklich zu befelhen ꝛc. Actum Stuttgarten den xxvij. tag Octobris Anno ꝛc. xlj.

Num. 66. b.

Herzog Ulrichs eigenhändig eingelegter Zettul in seiner Räthe Schreiben an Gr. Georgen von Würtenberg. d. d. 4. Aug. 1542.

Grav Georg von Wirtemberg. Du hast uff nechst unserer Räth schreyben uß unserm beuelch an dich jnn deiner Widerantwurt und vbergschrifft dieselben des fürstenthumb Wirtemberg ꝛc. Räthe genennet. Wo sie nun lawt deines nennens unsers Fürstenthumbs oder Landschafft Räthe weren. Müsten sie es heymlich und one unser wissen sein, des doch Jnen verräterlich und vbel genug nach zu reden wer, wiewol Wir uns solichs keyns Wegs zu Jnen versehen, noch dir ainichen glawben

geben. sonder mer. das du es falschlich und böslich uff sie erdichtet. alleyn eyn gewirr zwischen uns. gemeyner Landschafft und Jnen zu machen. und dein verkert neidig hertz sovil dester mehr gegen uns uffzeschütten. Das lassen Wir in seinem Werd bestenn.

Ulrich, hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Num. 67.

Ausschreiben an all Ober- und Unter-Amtleut wegen Besuchung der Predigten, Volltrinkens, Gottslästern und Schwören.

d. d. 22. Maji 1542.

von Gottes gnaden Ulrich Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Lieber Getrewer, Wiewol Wir verschiner Jaren in ufrichtung unser im truck uß-gangen Landtzordnung zu yngang mit sonder gutter vorbetrachtung gesetzt und geordnet haben, das niemand unser unterthonen und zugewandten das haillig Evangelium und Gottes Wort, Wie es nach göttlicher Geschrifft und Concordia jetzt geprediget würd, schmehen oder lestern soll bey einer schweren grossen straff, und das meniglich das heillig Gotz Wortt und die Predigen alle Sonntag und feirtag besuchen, und sonnderlich sollen alle Haußvätter und Mütter jre kind knecht und megt sampt andern Haußgenossen an obbemelten tagen uff das allerwenigst einmal Predigen zuhören anhalten, Alles vermeg des Artickels und bey Straff darjnnen begriffen, dergleichen Nachdem das zutrincken und vberflüssig vollerey ein Ursprung viller Leichtuertigung und Laster, daruß auch gemeinlich Gotzlesterung, todtschlag, unfrid, franckheit des leibs und ander vbel erwachsen und zubesorgen, das von solchs, auch anderer unchristenlicher Laster wegen, der Allmechtig Gott sein zorn vber uns außschütte, offtermals krieg, theurung, mißgewechs und andere straffen vber die menschen verheng. zu vffreuttung und fürkomung solchs unordenlichs zutrinckens und volleren haben Wir auch mit Ernst gebotten und gesetzt, das alle unsere underthonen sich des schandtlichen Lasters des zu und voltrinckens gentzlich enthalten und miessigen, alles bey peen und straff in der gedachten Ordnung begriffen, Gleichergestaldt zu abstellung und vßreuttung des schandtlichen und uncristenlichen schwerens fluchens und gotzlesterns, haben Wir auch ordnung geben lautt des Artickels in gedachter Landtz ordnung verleipt, Welcher Ordnung dann und allen darjnn begriffen Artickeln nitt allein unser armen unterthonen, Sonder auch Ober und underuögt, pfleger, Keller, Castner, Schulthais, Richter und andere zugeleben, deren nachzukomen und zuvolstrecken schuldig und verbunden sein sollen, Nun langt uns aber jetzt glaub-

lich,

sich an, daz nitt allein unsere Ober und under Amptleutt obgemelten dreien fürnement Artickuln varlessig zu halten, die unstraffbar hingan lassen, sonder sich auch zum höchsten daran vergriffen, daz Wort Gottes und predigen nitt besuchen, mit villerlay zutrincken sich unordenlich besudeln, das Gotzlestern gemeinlich yben, dardurch unsern underthonen ain bös vorbild geben, und damit machen und anrichten, das unsere underthonen auch desto leichtuertiger werden, und nit allein die drey gemelten, sondern auch andere in unser Landtzordnung begriffen Artickel vbertretten und vbersaren, Welches dann uns alls billich zum höchsten mißfallen kompt und darwider mit ernst zuhandlen, das gentzlich abzuschaffen und unser außgangen Landtzordnung durch all Ober und under Amptleut beuelch haber und underthonen in angezogenen auch andern Artickuln zugeleben und stracks nachzukomen gedencken und in vorhaben sind, Demnach gebietten Wir dir bey deinen pflichten und Aiden, damitt du uns zugethon, Ernstlich und wellen, das Jr unser Vögt sampt unsern pfleger, Castner, Schulthaissen, Richter und ander beuelch haber nit allein mit vleis und Ernst darob und daran seindt, das jnn den dreien obgemelten Artickeln die vberfarer uß unsern underthonen und zugewandten laut der ordnung mit Ernst gestrafft werden, sonder auch Jr für euch selbs und Ewer haußgesindt das Wort Gottes nicht verächtlich halten, die Predigen, Es könnte dann, das doch gar selßam sich zutragen mag, unser obligenden nottwendigen geschefft halb nit sein mit vleis besuchen, ewer unordentlich füllerey und zutrüncken, auch das uncristenlich Gotzlestern abstellen und gentzlich fallen lassen, als Lieb Ewer jedem sy unser ungnedig straaff zuuermeiden, dann wa das hierüber von Euch unsern Amptleuten auch andern underlassen verechtlich gehalten, nitt abgestellt, noch mit Ernst darob gehalten würdet, Soltu Vogt wissen, das Wir dich und jeden so deshalb sträfflich und penlich erfunden mit höchster ungnad auch nach gestalt der sachen und vbertrettung an Leib und gut zu straffen, nicht underlassen werden, darnach wiss dich und ain jeder zu halten, datum Stutgarten den 22. May, Anno ꝛc. 42.

Num. 68.

Bericht Niclaus Majers an Herzog Ulrich, wie verdächtig sich das Cammergericht gegen ihm bezeugt habe. d. d. Speyr den 21. Aug. 1542.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Ewern f. g. syen mein underthenig onuerdrossen willig dienst zuuor, gnediger fürst und herr, Nachdem E. F. G. hieuor etliche mengel und gebrechen, auch verdechtliche Handlungen deß kay. Cammergerichts zusamen tragen haben lassen derselbigen in der bewilligten Visitation neben

andern Churfürsten und Stenden haben zugebrauchen, So befind ich nehs weiter, das von etlichen dergleichen Mandaten uff jüngstem Regenspurgischen Reichstag by der Kay. Mt. wie die von Esslingen wider E. F. G. vßpracht, die auch darauff an berürtem Cammergericht umb Citation und Ladung darauff gleichergstalt, wie bestumpte von Esslingen gegen Ewern F. G. gebeten, und nichts erhalten mögen, Aber wider E. F. G. haben sie sollichs on alle beschwerung erkennt, daraus E. F. G. wol abzunemen hat, was gleicheit sie zwischen E. F. G. und andern parthyen in gleichen sachen halten und wes sich E. F. Gnaden zu Inen zuuersehen, und ist sollichs ires höchsten argwons gegen Ewern f. g. auch ain Artickel und neben den andern in der Visitation fürzubringen. Was aber sollichs für sachen, darzu angezeigte ongleicheit gegen E. F. G. gesacht, will Ewern F. G. ich Zum furderlichsten mit guten umbstenden in underthenigkeit zuschreiben.

Weiter befind ich das die Fiscalische Handlung so gegen E. F. G. und sunst vilen vom Adel Christoffen von Landenbergs Whedt halben geyept worden, Allein E. F. G. zu Nachtheil (dieselbig in die acht zubringen) fürgenomen und uß diser ursachen, dann Nachdem E. F. G. in bemelter sachen das genant Camergericht recusiert und die darauff in die Religion-vereinbarung genomen, Seind der Fiscal und das Cammergericht gegen den andern allen deshalben fürgenommen stillgestanden, vber das in etlichen sachen von etlichen vom adel der eid beschehen und bis zu der Probation furtgefarn steet man noch still, Hierauß abermals gryfflich wie E. F. G. gemeint und das man dieselbige in die Acht und groß beschwernuß zubringen understanden hat, Welchs dann auch ain treffentlicher Artickel des Argwonns gegen Ewer Fürstlich Gnad und neben anndern in die Visitation zubringen vonnöten.

Zum dritten bin ich daby gewesen und haben von E. F. G. wegen etlich Artickel uff beweisung zu Ewiger gedechtnus vber Ewer Fürstlich gnad gerechtigkeit deß Houes Hohenheim halben gegen Eßlingen gestellt, die auch der zeit mergemeltem Cammergericht vbergeben und von E. F. G. procurator manchfeltig gebeten worden in ansehung das die zeugen mit denen E. F. G. beslimpte Artickel zubewysen von Nöten solliche Artickel zubewysung Ewiger gedechtnus zuzelassen, Aber von gedachtem E. F. G. procuratorn hat nie kein bescheid mögen erlangt werden, Alles E. F. G. zu Nachteil, damit die zeugen Alters halben mitler weyl abgeen und Ewer Fürstlich gnad die bewysung Irer Gerechtsame vber Hohenheim entzogen werde, welches auch Ein artickel angezognen verdachts und in die Visitation gehörig sein würdet. Ich stee auch in erfarung, ob dergleichen begern sunst von mer parthyen in gleichen sachen daruon in sollicher zeit zeugen zu Ewiger gedächtnuß zuuerhörn gebetten und bescheid darüber geben sy oder nitt, Hetten sie dann in gleichen sachen bescheid geben, ist der verdacht Sovil stercker, wo nit, seind sie dannocht vermög der Recht beschaid darauff zu geben lang schuldig gewesen und ein Weg wie den andern

verdäch-

verdächtig, das alles hab E. F. G. Ich underthöniger trüwer meinung nit verhalten sollen und thun dero mich underthenigclich beuelhen, datum den 22. Augusti, Anno ꝛc. 42.

E. F. G. untertheniger gehorsamer
Nicolaus Maier.

Num. 69.

Extract fernern Berichts wegen Verdächtigkeit und Recusation des Cammergerichts in weltlichen Sachen. d. d. 24. Aug. 1542.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E F. G. syen — So befind ich das einer Alexander von Oberck sambt seinen Mituerwandten wider Burgermeister und Rath der Statt Hildensheim, Item Graue Conrat von Deckelburgk wider den Bischoff zu Münster, wie die von Eßlingen wider E. F. G. uff jüngstem Regenspurgischen Reichstag von der Kay. Mt Mandaten uff den Landfriden erlangt umb Ladung darauff by dem Kay. Cammergericht Suplicirt und angehalten, die Mandaten seind aber nit angenomen und jnen die gebetnen Ladungen abgeschlagen worden. Es hat auch ein Burger von Esslingen Laux Ror genannt wider Caspar von Wernaw und Hanns Friderich thumben ein Mandat vff gemeltem Reichstag ußbracht, welcher Ladung am Cammergericht und annemung der sachen erlangt, Aber die beclagten haben dagegen abweichliche Artickel des Cammergerichts gerichtszwangk übergeben, welche Artickel bestimpt zubewysen zugelassen, aber die declinatorii fori articuli, so in E. F. G. sachen gegen Esslingen vbergeben worden, haben sie verworffen und nit zugelassen und sich für Richter erkennt, Auch ganz geschwind, wie vß dem Protocoll beweyßlich mer dann wider andere Stendt uff E. F. G. geylt, darauß jr argwenigs Gemüet und fürnemen abermals offenbar. — Hierumb und dieweil diß Cammergericht nehst recusiert und sie von den protestierenden Stenden meins erachtens, wie in andern der Religion verwandten, auch in prophan sachen nit für Richter erkennt werden, zudem sich sterbendt alhie zu Speyr schier in alle gassen ußgeteilt, und nit lang hie bleiben würdt, doch konnden sie (Gott sy lob) schier kein gelegne papistische Reichstatt hieherumb mer finden, So were des D. Helffmanns und mein underthenigster Rath, E. F. G. hette sich mit den von Eßlingen für sich selbst eins Commissarien Verglichen, die zeugen über gedachte Artickel zu verhören, Wölten aber die von Esslingen nit darein willigen, das dann E. F. G. sich deß vor Notarien und zeugen protestiert, mit guter Erzelung, wie E. F. G. die sach an dem Cammergericht verlengt und was Ewern Fürstlich gnaden daran gelegen, und solliche zeugen

gen einen legall wolbekanten geſchwornen Notarien verhören und Inſtrument darüber machen laſſen, das hab Ewern Fürſtlichen gnaden ꝛc. Datum den 24. Auguſti Anno ꝛc. 42.

Num. 70.

Schreiben K. Karls V. an Herzog Ulrichen, darinn er ſich wegen guter Fürderung auf dem Reichstag bedankt und ſich Hoffnung macht ihn in Teutſchland ſelbſt zu ſprechen. d. d. 26. Maji. 1543.

Karl von Gots-gnaden Römiſcher Kayſer zu allenntzeiten Merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Oheim und Fürſt, Wir geben deiner Lieb gnediger maynung zuuernemen, das Wir ytzund mit gnediger verleihung des Allmechtigen aus unſern Hiſpaniſchen Königreichen (wiewol durch ungeſtümbe des Meres und Widerwertige zeit etwas ſpäter dann Wir uns verſehen hetten) jn Italien und hiezu Genua ankomen ſein, alda Wir von unſerm Oberſten gehaimen Rath und Orator General Niclaſen Perrenotten Hern zu Granuellen bericht empfangen wie das ſich deiner Lieb Geſandten jn der Reichshandlung auf jüngſtgehaltem Tag zu Nürmberg zu gueter fürderung derſelben Handlung inſonderhait wol ertzaigt haben, welches uns von deiner Lieb, aus deren beuelch ſolchs one zweifel geſchehen iſt zu gnedigem gefallen kompt und tragen des zu ſambt andern gueten anzaigungen, ſo dein Lieb durch gemelte Jre Geſandten dem gedachten unſerm Orator General dazumal mundtlich und volgends für ſich ſelbs und von wegen unſers lieben Oheims und Fürſten Hertzog Chriſtoffen deiner Lieb Sones durch ſchrifften gethan hat, ain gnedigs benüegen, und wollen uns darauf gentzlich verſehen, dein Lieb werde dem allem alſo nachkommen. Auch den gedachten Jren Sone dergleichen zu thun berichten und weiſen, Dagegen ſoll ſich D. L. bey uns herwiderumb alles genedigen Willens gegen deiner Lieb und derſelben Sone zugetröſten haben, und nach dem Wir jtzundt des Vorhabens ſein unſere Raiſe in das heilig Römiſch Reiche zum förderlichiſten fürzunemen, Alda Wir uns verſehen deine Lieb zu gelegner zeit und Malſtat antzutreffen, Alſdann ſoll deine Lieb unſer gnedig gemüet und naigung jn diſem und anderm weitter vernemen, Und iſt hierauf unſer gnedig Synnen und begern, dein Lieb wolle mittler zeit jn unſern und des heiligen Reichs, auch gemainer Chriſtenhait obligenden ſachen und fürnemblich belangendt die Reichshilff gegen unſers heiligen Chriſtenlichen Namens und glaubens Erbfeindt dem Türcken, damit dieſelb hilff jren fürgang erraiche und förderlich in das Werck gepracht werde, allenthalben peſten fleyß

fürwen-

fürwenden und die jnsonderhait auf nechstkonfftiger versamblung zu Franckfurt bey den Augspurgischen Confessionsverwandten Stenden zum treulichisten befürdern, wie dein Lieb zethun wol waist und sich hierjnn dermassen halten und beweisen, als Wir uns des zu D. L. unzweifenlich versehen. Daran thut Dein Lieb gemainer Christenhait und sonderlich dem heiligen Reiche Teutscher Nation, und dem vatterlandt ein nützlich guets Werck, welches one zweifel D. L. bey Gott dem Allmechtigen hoch verdienlich und bey meniglich Erlich und rhüemblich sein wirdet, So wollen Wir solchs jnsonderhait gegen Deiner Lieb mit allen gnaden bedencken und beschulden. Geben in unser und des Reichs Chamer und Stat Genua am xxvj Tag des Monats Maij Anno ꝛc. im xxxxiij. unsers Kaiserthumbs im xxiij. und unserer Reiche im xxviij.ten.

Carolus. *Ad mandatum Cæs. & Catholicæ Maj. proprium.*

V. Nauer. Obernburger.

Num. 71.

Bedencken des Schwäb. Crayß-Ausschusses wegen der Müntz-Beschwerung zu Reutlingen verfaßt. d. d. 22. Nov. 1543.

Wie auf dem Craistag zu Reutlingen auf den 18. tag Nouembris Anno ꝛc. 43. gehalten under anderm eingerissen, das aus allerlaj erheblichen und billichen vrsachen nit zuuermeiden sein sollt, den hochbeswerlichen Last und nachtall, so in gemain allen Stenden gliedern und einwonern des h. Rö. Reichs teutscher Nation Reichen und armen aus dem geuarlichen unuerschembten und betrüglichen Müntzen, so an ettlichen ortten des Reichs hindangesetzt aller erberkeit gebraucht wirdt, bis daher ervolgt und noch zu berattschlagen, wie doch den sachen durch bequeme Mittel zu begegnen, dardurch dise beschwerden möchten verhüet und abgestelt werden und deßhalber gar ein enger Ausschuss, so die sach bej Jme selbs vertrewlicher und gehaimer weis ponderiren, und erwegen sollt verordnet worden.

Jst von demselben Aussschus für notsam fruchtbar und gut bedacht worden, das erstlich ein gemeiner Artickel der Münzbeswerden halben, darinnen die gravamina mit ordentlichem vleis ainem jeden Stand zu fernerm nachgedencken und anraitzen erzelt in den gemeinen Craisabschide zusetzen u. durch denselben die Handlung auf künfftigen Reichstage angestellt und verschoben werden.

Darneben aber sollten die hernach angezogne Mittel und Weg dardurch die sachen verhoffenlich zur besserung gericht werden möcht bej angezeigtem Ausschuss wie billich in höchster still enge und geheim bleiben, dann zu besorgen, wo die sonder Per-

sonen und gesellschafftern, so den Silberkauff jetz in ihren Handen haben und welchen die Kü. Mt dieselben mit dem Interesse noch auf vil Jar verschriben, des nachvolgenden Anschlags gewar werden sollten, das die solchs durch Vinanzen und geschwindigkeiten zu stecken und abzutreiben, dhein vleis oder Müew underlassen noch vermeiden würden.

Und dieweil aber des Ausschus bedenckens, das die Müntzen bisher also geschwecht und geringert worden nit die wenigist bewegung und Ursach ist, das der Silberkauff von den Häuptern in sonderer Personen hand komen und zu besorgen solchs, dieweil es in disem Mittel stett, schwerlich gewend und gebessert werden mög, So stellt der verordnet Ausschus sein ratsam Wolmeinen dahin, das disem hochbeswerlichen last durch dhain bequemer und fügsamer Mittel zu helffen oder zu begegnen, dann das gemeine Stend des Reichs mit einhelligem Rath und schluss sich des vereinbarten die kai. und Kü. Mten unsere allergnedigste hern durch schickliche und gebürliche Wege dahin zu bewegen, das alle berckwerck und Silberkeuff von den sondern personen geledigt dieselbig auch widerumb in der häubter oder wo müglich in ain gemeine, alls des heiligen Reichshand gebracht, auch durch zusamen schiessen und fürstrecken ainer nambhafften dapffern und ansehenlichen Soma gelts gelößt, volgendz das Müntzen im Reich allenthalben bej den sondern personen abgestrickt und dise zu Handen gebrachte und abgelößte Silber allain in ain gemaine gutte und bestendige Müntz, so durch das gantz Reich ganghafft durch sondere darzu verordnete personen gebracht und sonst ninderthin verwendt würde.

So kunte auch dieses gemeinnutzig Werckh bej der Kaj. oder Kü. Mten dahin befürdert und angegeben werden, wo schon die Gesellschafften und Kaufleut nit gern darein consentiern oder bewilligen, sonder sich dessen widern und sperren wollten, das Ir Mt solches mit Gewalt & ex plenitudine Majestatis, wie Sie zu thun wol fug und macht haben alls ein allgemeinen nutzen (welchem billich aller sonderbarer und aigner besuch und vortail weichen soll) fürnemen und handelten.

Da nun also ain gemeine ReichsCamer gemacht, durch welchen die sondere personen mit Iren berckwercken und Silberkeuffen hindan gelößt, möchte nachmals wie oben erzellt, durch ordentliche gute Raittung ain ganghaffte bestendige und gute Müntz, so sich dem gold, wie von alter vergleichen thet, geschlagen und gemüntzt werden und dannocht dasselbig mit reichlichem vorrath fürstand und vorthail des gemeinen Reichs, dieweil der Nutzen so andere Stend an Müntzen suchen, dem Reich heimgeen und auf künfftigen notfaal wider den Türcken und in ander Weeg gebraucht werden möcht, Es würde auch das Silber so der teutschen Nation schatz ist, allain (als gemüntzt) und sonst in dheinen andern Wege aus dem Land kommen.

Diß möcht auff künfftigem Reichstage vornnen zu bej besondern fürsten und Stenden, so disen handel vermutlich gewegen ad partem underteniger und vertrewli-

cher

cher Wolmaynung angebracht werden mit auffierung und warhafften persuasionibus des nachteills oder nutzbarkeit, so Iren fürstlichen gnaden gunsten und gemeinen Steuden in thon oder lassen daran gelegen.

Und ob aber dise beisorg getragen werden wollt, das solche Auslosung der Personen und Gesellschafften, so die berckwerck in Irem Gewalt haben, ain treffenliche und nambhaffte anzall Gellts eruordern und daher den Stenden des Reichs umb souil mer entsitzung und abscheihens geberen würde, dargegen ist zubedencken, das das Reich an statt des gellts das Silber haben und Ime das gellt an der Lousimg täglich wiederumb in die Hand geen wurde, dieweil aus Silber jederzeit die Müntz und Geld zu machen und zu finden und also solche Außlosung one allen Nachteil des Reichs beschehen mag.

Und ist aber unmüglich das den obangezeigten beswerden abgeholffen und ain bestendige Silberreiche Mintz gemacht oder erhalten werden konnde, So nit zuuorderst nach Wegen getracht, wo das Silber zu nemen und zu bekommen sej, dann one silber wirt das Reich noch jemands anderer dheins wegs müntzen mögen und wirt deßhalb dhein fugsamer mittel zu finden sein, dann das die Silber berckwerck gehörter massen aus der einzechtigen personen und gesellschafftern handen, welche das Silber zu teglichem Aufschlag befürdern in der heubter oder des Reichsgewalt gebracht, dardurch onzweiffenlich dem Reich treffenlich nutzen und vortail entsteen und das Silber jederzeit in ainem gleichen Kauf bleiben würdt.

Wo es nun zu disen Mitteln gerathen und also durch das Reich ain bestendige Silberreiche und ganghaffte Müntz gemacht, möcht alßdann von andern Mer daraus fliessenden puncten, Nemblich das das Silber gegen dem gold, wie von alter verglichen, Item das das Silber hinfür allein umb gold erkaufft, auch wie den beswerden des frembden goltz, als Kronen und Ducaten ꝛc. mit guten ordnungen zu begegnen, umb souil fruchtbarer gerathschlagt und gehandelt werden.

Es ist auch noch zuweiln gar vonnötten von ainicher Maß oder Müntz und wie dieselbig zuschlagen zureden, dann da es die Wege erraichen sollt, so sein im Reich souil verstendiger und diser sachen wol erfarner personen zu finden, daneben auch etliche hieuor im Truck ausgangen Müntzordnung sonderlich die Esslingisch vor augen, aus welchen die Maß wol zu erlernen sein wirt und deßhalben von unnötten von disem jetztmalls weittere vermeldung oder anregen zu thun.

Im faal aber, das dis fürnemen auf künfftigem Reichstage nit entlich in das Werck gebracht werden möcht, So were doch darauff zu handlen, das die sachen angefengt und allein auf ein Anzall etlicher Jar versucht würden bis man des Nutzens und vorteils darinnen scheinbarlich gewaren möcht.

In allwege aber müeßte das Minzen der thaler und ander gefarlicher Mintzen angestellt und entlich auffgehebt, deßgleichen das gefarlich gebrechen neben dem außschnellen, verklauben (oder wie sie es nennen) dirigieren der schweren Mintzen ainer

fort von den schwechern sambt gebürlichem einsehen von wegen des frembden goldts durch die Rö. Kay. Mt bei hoher Liebstraf gentzlich abgestrickt und verbotten, auch volgendts mit gebürlicher Execution ernstlich darob gehalten werden.

Und ist ein sonder nachgedenckens zu haben, wie die ursachen des Mintzbrechens ab dem Weg gethon, dieweil an den vrsachen mer weder am Mintzbrechen gelegen sein will, und dhein gutte Mintz leichtsam gebrochen oder gekirnt, alle diewil zuuor nit ain ergere Mintz gemacht wirt, darumben die, so geringe Müntzen schlagen billich mit höherer straff, dann dj. so die Mintzen brechen anzusehen sein.

Dis alles hat der Ausschus für sein notwendig fruchtbar und wolmainend bedencken durch dise verzaichnus, doch nit anderst, dann auf gemeiner Stend des Reichs, auch ains jeden mer verstendigen Wilkür und verbessern hiemit anzeigen und fürbringen wöllen, Mit dem beschliesslichen Anhang, das solchs, wie oben im eingang vermeldt, aus angezeigten erheblichen und ansehenlichen bewegungen billich in höchstem vertraulichisten gehaim und stiller enge gehalten werden solle.

Actum Reutlingen Dornderstags den 22. Nov. 1543.

Num. 72.

Pasport von Kayser Carln Herzog Cristophen zu Würtenberg gegeben, daß er der französischen Unterthanen Leib und Güter sich bemächtigen dörffe um sich bezahlt zu machen. d. d. 9. Maji. 1544.

Charles par la diuine Clemence Empereur des Romains Touſiours auguſte Roy de Germanie des Eſpaignes des deux Secilles &c. Archiduc dauſtriche, Duc de Bourgogne de Lothier de Brabant de Lembourg de Luxembourg & de gheldres. Conte de Flandres, d'arthois de Bourgne Palatin de Haynnau de Hollande, de Zeelande de Fervette de Hagnau de Namur & de Zurphen Prince de Suavve Marguis du Sainct empire Seigneur ſur Friſe de ſalins de Malines & dominateur en Aſie & en afriques, A Tous nos Lieutenans Gouuerneurs Chiefs Capitaines & Conducteurs de nos gens de Guerre tant de cheual gue de pied, Gouuerneurs de bonnes Villes, Gardes des Chaſteaulx fortereſſes, Ponts ports paſſaiges deſtroicts & Juriſdictions Baillis Preuaſts Mayeurs Eſcourettes Bourgmaitres & a tous autrès nos Juſtitiers officiers & ſubiects quil apertiendra ou a leurs lieutenans ſalut. De la part de notre treſ cher & bien a me couſin le duc chriſtofle de Wirtemberg Conte de Montbeliard &c. nous a eſte Remonſtre comme le Roy de France luy ſoit redeuable pluſieurs groſſes ſommes de deniers Tant de preſt à luy fait, gue pour autres cauſes,

cauſes, deſquelles notre dit couſin na juſques a ores ſceu auoi aulcun payement quelque pourſuyte jl en ait faict nous ſuppliant pour y paruenir luy vouloir conſentir pouoir prendre & faire prendre tous biens guil trouuera appertenans au dit Roy de France, ſoit en deniers ou marchandiſes, & auſſi apprehender des ſubjects du dit Roy de France & Jceulx enmener pour remplir le payement de ſon dheu ſoit par les terres du St Empire ou nos Royaulmes & pays Et pour celuy permittre & aux ſiens paſſer & repaſſer librement par jceuls enſemble leſ dits biens & perſonnes, Savoir vous faiſons gue nous ayant regard gue le dit Roy de France eſt ennemi non ſeulement de nous & du dit St empire Mais auſſi de toute la Republigue creſtienne comme allie du turcg & autres ennemys dicelle Jnclinans a la Requeſte de notre dit couſin a fin neceſſairement guil puiſſe paruenir au Recouurement & payement de ſon dit dheu, luy auons permys conſenty & accordé, Permettons conſentons & accordons par ces preſentes Que toutes & guenteſſois gue bon luy ſemblera Je pourra & les ſiens aller ſeſchourner paſſer & repaſſer par nos dits Royaulmes pays terres & ſeigneries pour leſſect ſuſdit & par iceulx conduire leurs prinſes de guelque maniere & gualite quelles ſoient, Saulf & Reſerue les pays eſtans & gui ſeront en neutralite entre nous & le dit Roy de France Leſguels voulons expreſſement eſtre exclus en ceſlui noſtre octroy & conceſſion, Et moyennant auſſi que ſoubs aulcun de celuy ou les dits ſiens ne feront aulcune violence oppreſſion ou encore de fait audit St Empire & noſdits Royaulmes & pays Aincj y viciront paiſiblement & payeront raiſonablement par tout ou ils paſſeront, Si vous mandons & a chacun de vous endroit ſoy & ſi comme a Luy appertiendra, que laiſſez & permettez librement aller ſeſchourner venir paſſer & repaſſer noſtre dit couſin le duc Chriſtoſle de Wirtemberg & les ſiens porteurs de ceſtes par les limites & deſtroits & vos Juriſdictions ſans aulcun trouble ou empeſchement Car ainſi nous plait, Donne en notre Cite Jmperiale de Spire le neufieme de May Van de grace mil cing cent quarante quatre, de notre Empire le vingtcinguieme, des Eſpagnes & tous nos aultres Regnes xxix.

Par Lempereur & Roy

Hane.

Num. 73.

Extract der Königl. Maj. und der Kayſerlichen Commiſſarien zweyten propoſition auf dem Reichstag zu Worms.

d. d. 23. Mart. 1545.

Und wiewol auch Jre Kay. Maj. von der zeit her des jüngſten Speiriſchen Reichstags mit treffenlichen Kriegshandelungen und andern wichtigen Sachen als mit

Aufrichtung des fridens mit Franckreich und was demſelben anhengig, beladen geweſen; So haben noch dann Jre Kay. Maj. derſelben hieuor gethonen genedigiſten erbietten nach nit unterlaſſen durch gelerte, gutter Gewiſſen Eer und fridliebende Perſonen von einer Reformation berathſchlagung thun laſſen und derſelben bedencken in ſchrifften empfangen und alſo gemelltem Speiriſchem Abſchiede Jres thaills und ſouil Jr Maj. darinn berürt nachzukommen gnediglich genaigt, wie ſich dann Jr Kay. Maj. verſehen, das andere Stend in dem faal auch gethon haben, daz Jnen gebürt. Dieweil nun aber die Sach die Reformation belangen an Jr ſelbs wichtig und groß die ſtattlicher Handelung und berathſchlagung bedürffen und dann jetz daz Concilium widerumb eröffnet und auff Letare jetzverſchienen angeſetzt ſich auch daneben die zeit und Leuff dahin verloffen, das diſer Reichstag des Türcken gewaltigen Anzugs halben ſouil müglich erkürtzet werden müßte und nit wol müglich diſem anſehenlichen puntten ſtattlich außzuwartten, So wirdet demnach bei Jrer Kai. Maj. für Rathlich und beſſer angeſehen diſen artickel auf dismalen einzuſtellen und mittler zeit zuſehen, wie das Concilium ſeinen fürgang haben und die obuermelt Reformation daſelbſt fürgenomen werden möge, und ob befunden würde, das gemelt Concilium ſeinen würcklichen fürgang nicht erraichen, auch der Reformation halben nit zeittliche oder fürderliche Handlung fürgenommen würde, das alſdann Jr Kaj. Mt in Anſehung teutſcher Nation offenbaren und ferrer vnuerantwortiglichen notturfft, wie die zum offtermalen fürkomen und angezeigt worden, noch vor beſchlus dis Reichstags ainen andern gemeinen Reichstag mit der Stend Rath an gelegen Mahlſtatt anſetzen und auf demſelben mit Rath und Gutbedunckken der Stend zum fürderlichiſten, alls ſolches geſchehen mag, derhalben nottürfftige Ordnung und Profiſion thon wölle, wie dann ſolchs inhalt des Regenſpurgiſchen Abſchieds im xxxij. Jare gemacht von gemeinen Stenden für gut angeſehen und ſeidthero offtmals ernewert worden.

Num. 74.

Inſtruction, was von Gottes Gnaden Ulrichs Herzogen von Würtenberg Rath D. Philipp Erer zu der Naumburg neben andern Chur- und Fürſten, Räthen und Bottſchafften handlen und außrichten helffen ſoll, d. d. 16. Oct. 1545.

Erſtlichs den Chur und fürſtlichen Räthen und pottſchafften anzaigen, wie das kurtzuerweilter tag der Hochwirdig in gott unſer beſonder lieber Herr und freund, Her Herman Ertzbiſchoff zu Colln und Churfürſt ꝛc. uns ain ſchreiben ſambt ainer Inſtruction mit ettlichen Citationen appellation und andern ſchrifften behendigen laſſen,

sen, daraus gnugsam verstanden, wie hefftig und gantz unbillicher weis sein L. der Cristenlichen fürgenomnen Religion und gestellten Reformation angefochten und nit allein dauon getrungen werden wolle, Sonder auch deren Widerwertige sich mit allen praticken und argliſten understeen sein Lieb deren Land und Leut in höchste gefar zubringen. Derwegen sein L. auch auf gleiche Mainung laut der vberschickten Instruction die Hochgeborne Fürsten Hern Johanſſriderichen Churfürsten zu Sachsen ꝛc. hern Joachim Churf. zu Brandenburg ꝛc. hern Moritzen Hertzogen zu Sachsen und hern Philippsen Landtgrauen zu Hessen ꝛc. ersuchen und an Sie gelangen lassen, und under anderm darauf vernomen, das Jre Liebdten auf den xviij. tag jetzigen Monatz Octobris zu Noumburg an der Sala sich bei ainander zu füegen oder zuschicken, und von disen und andern sachen sich freuntlich zu vnderreden gemaint und derwegen für gut angesehen hetten, das sein L. die Iren auch dahin schicken, auch uns früntlich ersuchen solten dj unsern zu solchem tag auch zuuerordnen und zusenden mit gantz freuntlichem bitten, das Wir wollten ungeacht kürtze der zeit und vngelegenheit der Malstat, Aber vil mer in betrachtung gelegenheit diser sachen und das der verzug vaßt nachthailig ist unbeswert sein etliche unser vertrawte Rethe zu obgemeltem tag und platz anstund abzuuertigen und Jnen beuelch zu geben vermög angezogener Instruction und was sonst ferrer bedacht werden und die notturfft eruordern will, one ainich hindersich bringen zurathschlahen und endtlich zu schliessen und alles was diser sachen zu gutem kommen mag, nit allein für uns selbs zu handlen, Sonder auch bej andern müglichs vleis zu befürdern.

Dieweil dann Wir seiner L. mit sonder freutschafft genaigt und fürnemlich diſe Cristenliche sach gern gefürdert sehen wollten, So hetten Wir Jnen dahin verordnet und abgeuertigt nebend andern Chur- und fürstlichen gesandten laut seiner habenden Jnstruction das nutzlichist und best helffen zu handlen. Dann Wir was zu förderung der eer Gottes außbraittung seins hailmachenden Worts auch zu abwendung der geschwinden fürfallenden praticken dienstlich und förderlich sein mag an uns mit Hilff des allmechtigen nicht erwinden lassen wollten.

Demnach so hette er beuelch von diser hochwichtigen sach hören und helffen zu reden auch unser Mainung hierjnn zu eröffnen.

Wann dann die frag an Jnen unsern gesandten komen soll er von unsern wegen nachuolgend Mainung eröffnen.

Anfangs so konnten Wir gleichwol bedencken, das der Babst mit seinem anhang auch gemelts Ertzbischoffs Widerwertige nicht underlassen werden, alle praticken und geschwinde List anzurichten auf das diser form Churfürst nit allain in höchste gefar gesetzt, sonder auch darnach dester mer Weg suchen gegen Cristenlichen Ainungsverwandten Fürsten Stenden und Stetten jres gefallens zu handlen und die erkante

götliche Warheit zu dempffen dargegen dann unsers bedenckens alle füegliche gebürende mittel zu suchen und fürzuwenden von hohen nötten sein will.

Nun will aber dis hochwichtig sach auf beed weg unsers versteens wol zubedencken und zu erwegen sein. Dann sollen Wir unsers thails sein L. als dj mit uns gleich bekännt, das Ewangelion angenomen, ein Cristenliche Reformation gestellt und die eingerissnen mißbreuch hinweg gethon, allso vmbtreiben und gantz verlassen, Ist zu gedencken daz nichtz gewissers volgen werd dann das nachgeends gegen uns auch das ergest fürgenomen und uns all zu dempffen understanden, dann gleiche verwirckung gleiche straff werdt zu dem auch die sachen auch dahin gerathen das sich niemands mer understeen daz Ewanelion anzenemen und dj Warhait also zu bekennen, sonder dauon ain mercklich abgeheihen haben und tragen.

Sollen dann Wir unser ainung vber seiner L. fürgenomen Appellation an ein frei Cristenlich general Consilium und derselben bericht an die Kaj. Mt, Chur, Fürsten und Stennd des Reichs beschehen uns mit der that einlassen und also für uns selbs in den Krieg begeben, so doch sein L. deren Land und Leut, auch Ritterschafft in vnser Ainung nit sind, So ist offenbar wen Wir auf uns laden auch wider uns haben werden und möcht also der anfang an uns sein aber das aufhören zu der andern seitten gerathen, welches der almechtig verhieten und gnedigist fürkommen welle.

Hierumb nach vilualtiger betrachtung diser sachen, theten wir dahin schliessen, das Wir gedencken am besten und nutzlichisten sein das von unser ainung wegen ain ansehenliche pottschafft zu der Röm. Kai. Mt unserm allergnedigisten hern geschickt würde, Jr Mt in aller underthenigkeit zu berichten aller handlung, so gedachtem Ertzbischof begegnet vnd wie geswind mit seiner L. alls einem alten betagten Churfürsten der dj sachen der Religion halber anderst nit dann gut getrew und Cristenlich meine, gehandlet werd. Und was der Babst auff des Ertzbischaffs widerwerttigen ungestimm und unbillich anhalten fürnemen wolle. Wo nun das geschehen und durch Jr Mt durch füegliche gebürendt mittel nit untergriffen noch fürkomen, So hetten Jr Mt aus deren hocherleuchten keiserlichen verstand wol abzunemen, zu was unruw und weitterung das volgen. Mit unterthenigister bitt Jr Mt wollten solchs alls ain milter kaiser und getrewer vatter der teutschen Nation zu hertzen fieren und disen betagten Churfürsten der Jr Mt zu höchster Er fürdern und erwölen helffen nit also unbillicher weis vbereilen und zum höchsten beschweren lassen, auch mit nichten dem Babst gestatten vber sovil aufrichtig Reichsabschied, auch das vorhabend Cristenlich Colloquium und den angesetzten Reichstag allso zu beschweren und nit allain desselbigen Churfürstenthumb Land und Leut in höchste gefar zusetzen, sonder auch dj gantz teutsch Nation dahin zu bringen, wie dann der Babst seiner art und aigenschafft nach mit andern Kaisern künigen und künigreichen auch gethon hette.

Die

Dieweil dann diſe Handlung daher jren urſprung hete, das diſer Churfürſt vermög des Regenſpurgiſchen Reichsabſchiedtz auch Jrer Mt ſelbs zulaſſen ain Criſtenliche Reformation fürgenomen, die Bebſtiſche Mißbreuch und Ceremonien abgeſchafft, deren ambt und beuelch nach das Ewangelium pur lautter und rain zu predigen beuolhen, wie dann ſein L. vor Gott und den ſeinen zuthun ſchuldig und one das die ſtrittige Religion ſachen in einem freien Criſtenlichen general Concilio in teutſcher Nation zu halten oder National Verſamlung oder auff ainem Reichstag erörtert und Criſtenlich verglichen werden ſolle, das dann Jr Mt diſen Ertzbiſchof auch darbei beleiben laſſen, ſchützen und ſchirmen wellen. Das umb Jr Kaj. Mt in aller underthenigkeit zuverdienen wollten Wir als gehorſame Fürſten und glider des Reichs allezeit willig ſein ꝛc. mit andern mer und geſchickten Worten und vrſachen, wie das werden möcht.

Wann nun hierauf die Kaj. Mt diſes fürbitt erhören und angenem halten würd gut und nutz, dann wie man ſpricht vbernechtiger frid ſei goldtz werdt, So hat man dann unſers thails auch deſter weniger zubeſorgen.

Ob aber die Kaj. Mt ſollich billich fürbitt waigern, darzu wie zu beſorgen, ain ruhe antwurt geben und villeicht dahin dringen und ſchlieſſen wollt, das Jr Mt nit wißte ſolche newerung zugeſtatten, Sonder müeßte alls ain gehorſamer Sone des Stuls zu Rom im faal dj Execution fürgeen laſſen und darzu deren Hilff erzaigen ꝛc. Haben Wir all anderſt nit zu gedencken dann das es den nechſten an uns ſein werde, Aſſdann uns von höchſten nötten ſein wollt die rucken zu ainander zu lainen und ainander mit nichten zuuerlaſſen, wie dann ſollichs ettliche unſer Ainungs-verwandten abſchied in ſich halten und mit ſich bringen, dann was alſo unſers thaills zu fürderung der Ere gottes, erweitterung ſeines heilligen Worts nutz und wolfart unſer Einung dienſtlich und fürderlich ſein mag, gedechten Wir mit hilff des allmechtigen an uns nichtz erwinden zu laſſen.

Dergleichen hielten Wir auch für nutz und Ratſam das von unſer Ainung wegen durch pottſchafft bei des Ertzbiſchoffs widerwerttigen Geiſtlichen als Affter dechant und ander Capitularen der hohen Stifft, Gleichergeſtalt die Cleriſei und univerſitet zu Cölln laut der Churf. Inſtruction erſucht und jnen gehandelt und jnſonderhait erclerung gethon würd, das Wir unſer Ainung ſeiner L. Appellation veſtiglich anhangen, und ſo darüber jchts gegen ſeiner L. durch ſie dj Geiſtliche in was Wege oder ſchein das geſchehe fürgenomen und gehandelt werden ſollt, das Wir nit weniger, dann uns ſelbs beſchehen ſein erachten und Wir ſein L. in ſolchem mit Rath, hilff und beiſtand nit wißten zuuerläſſen, Mit ferner auffierung der urſachen hierzu dienſtlich.

Wir hielten auch für Ratſam und gut das aus allerlai urſachen nach Jnhalt gemelter Inſtruction mit ainem Rath der Statt Cölln auch gehandelt würd mit Erin-

nerung das Sie sich nit wolten durch dj vermeinten geistlichen verfieren, noch verwirren, Sonnder bei jnen vil mer gellten lassen die Eer gottes sein heillig Wort und Wolfart der gantzen teutschen Nation und sich keins wegs wider des Churfürsten Cristenlich vorhaben setzen, sonder sich alls Cristenlich Eerliebend leut erzaigen.

Also achten Wir auch nutz und gut, das der Churfürst zu Cölln sollte die Chur- und Fürsten, damit sein L. in ainung ist, auch ansprechen Jrer Ainung erinnern und vermanen das Sie sein L. in disem höchsten anligen mit Hilff Rath und beistand nit verlassen, auch insonderhait Sie für sein L. bei der Kaj. Mt vleissig fürbitt thun wollten.

Ob nun solches alles gemelter Ertzbischoff mit allen seiner L. Land, Leutten und Ritterschafft in unser Einung zukomen begern wurd und sollichs vermög der Ainung auch verfassung fürgenomen, Wellen Wir uns freuntlich erzaigen und unsers thails was billich sein wirdet, an uns nichts erwinden lassen.

Doch hieneben soll unser gesandter ad partem der beeder Oberhaubtleuten Räthen und gesandten vertrawlich ansagen, Wa gedachter Ertzbischoff in unser Ainung auf und angenomen werden sollt, So würde unsers besorgens die Kai. Maj. der handlung nach so Jr Mt mit dem Ertzbischoff zu Cölln gepflegen, genöttigt und getrungen den Krieg mit uns anzufahen, hierumb dis dester mer vleissig nachgedenckens haben will.

Bei disem unserm bedencken soll unser gesandter bleiben und sich ferner oder weitter und auf beswerliche Weg gar nit einlassen. Actum Nürtingen den xvj. Octobris Anno ꝛc. xlv.

Num. 75.

Befehl Herzog Ulrichs an seine Unterthanen GOtt um Abwendung gefährlicher Zeiten zu bitten. d. d. 26. Oct. 1545.

Von Gottes Gnaden Vlrich Herzog zu Würtenberg ꝛc.

Liebe getreue! Nachdem die heilig Schrifft an vil Orten unterricht gibt, auch Wir merfaltig durch die Prädiranten erinnert werden, daß der allmechtig, ewig, gütig und barmhertzig Gott um unser Sünd und vbertrettung willen seiner göttlichen Gebotte auch wegen verachtung seines heiligmachenden Evangelions und Worts uns nicht allein Krieg, blutvergiessen und Entpörung, sondern auch theurung, Pestilentz und andere dergleichen Straffen trowet und über die seinen verhengt. Dem nun durch Christenliche Mittel zu begegnen und von uns allen abzuwenden, haben Wir für nutz, gut, christenlich und notwendig angesehen (brfelhen Euch auch hiemit ernstlich, das in Ewrer Amptsverwaltung anzurichten) daß alle Wochen zu wenigsten

einmal

einmal ein Christenliche Litaney gehalten, daneben auch in den gewonlichen Predigten nit allein das gemein Volck auf der Cantzel zu christlichem emsigen Gepett für alles Anligen der Christenheit und besserung unser aller Lebens getreulich zu thun mit Fleiß erinnert und mit Ernst angehalten werden, sondern auch daß Jr all unser Amptleut, Diener, Schultheissen, die von Gericht und Räthen, sich selbst dermassen mit fleissiger besuchung der Predigten, gottseliger Gebrauchung der heiligen Sacramenten fürter dermassen halten und erzeigen, damit man offentlich spüren mög, das das Evangelion rechtschaffene Früchten mitbringe. So dann das mit Fleiß und Ernst beschehen, Gottsläſterung, Ehebruch, Hurerey, auch ander Vppigkeiten gäntzlich abgeschafft, auch wahre Reu und Enderung unsers sündlichen Lebens wahrhafftig erfolget, so würdet one allen zweifel der allmechtig, gütig Gott deſter mer in allen unsern vorhaben Wolfart und gedeyhen gnediglich verleyhen und gemeldte auch andere Straffen von uns abwenden, auch alle Anschläg, so wider unser christenliche Ainung und uns gemacht und gepracticiert, wunderbarlicher weise brechen und zu nichte machen ꝛc.

Num. 76.

Instrument, welchermassen sich die A. C. verwandten Stände Räthe und Bottschafften der Cöllnischen Churfürst. Appellation anhängig gemacht haben. d. d. Frankfurt den 6. Jan. 1546.

In Gottes Namen Amen. Offenbar und kunt gethon sei allen denjhenen, welche diß gegenwertig offen Instrument sehen, lesen oder verlesen hören, das im Jar Nach Cristi unsers erlösers und seligmachers geburt 15c und 46. der vierdten Römer Zinszal Indictio zu Latein genannt bei Regierung des allerdurchleuchtigisten großmechtigisten fürsten und Herrn hern Karln des fünfften Römischen Keisers zu allen zeiten merer des Reichs in Germanien zu Hispanien beeder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundien ꝛc. Grauen zu Habspurg, Flandern und Tirol ꝛc. unsers allergnedigsten herrn Jrer Mt Römischen Reichs im 27. vnd der andern aller 30. Jare auf Dornderstag Sannt Silvesters den letsten des Monatz Decembris umb ix. vr oder ain wenig darnach vor Mittentag vor mir undenbenannten offnen Notarien, auch den glaubwirdigen gezeugen hiernnden gemelt, Jst in versameltem Rath so gemeiner Stend der Augspurgischen Confession hernach benant gesandten Rethe pottschafften und verordneten damalls gehalten erschinen der Hochgelert und achbar her Franciscus Burckhard des Durchleuchtigisten hochgebornen fürsten und herrn, hern Johanfri-

derichen Hertzog zu Sachsen, des heil. Reichs Ertzmarschalh und Churfürsten, Landtgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meichsen und Burggraven zu Maideburg, Meines gnedigen herrn Cantzler und Rath und in namen obgedachter gemeiner versamlung Erzelt er anfenglich etlich beswerungen, so diser zeit dem hochwirdigisten fürsten und hern hern Hermann Ertzbischouen und Churfürsten zu Cöllen ꝛc. auch meinem gnedigsten herren von derselben Irer Churf. G. widerwertigen etlichen sonderbaren Personen des Erwirdigen thumb Capittels, auch der Vniuersitet zu Cöllen und deren Adherenten und gleichwol unter dem namen Irer Churf. Gn. auch den gemeinen Stenden der Cristlichen Augspurgischen Confession zugefüegt wollen werden, derhalben gedachter Stend hohe notturfft eruorderte solchen beswernussen den jetzigen und künfftigen durch mittel und Weg der Rechten zubegegnen, wie dann auch derselben Stend gesandten pottschafften und verordneten sich ainhelliglich ainer Mainung und form hierjn entschlossen hetten, jnhalt eines papirin zedels, den er damit offentlich zuuerlesen vbergab, auch volgends nach verlesung desselben Mir Notarien gegenwertigem Instrument zu inseriren, deß Jnhalts von Worten zu Worten steet wie volget, Alls hievor in jüngstem zu Regenspurg aufgerichten Reichsabschide unter anderm durch die Rö. Kai. Mt unsern allergnedigisten Hern und gemeine Stende des heil. Reichs allen geistlichen prelaten mit ernst auferlegt und beuolhen unter Jnen und den Iren, so Jnen unterworffen seind, ain Cristenliche ordnung und Reformation, dj zu guter gebürlicher und heilsamer Administration der kirchen fürderlich und dienstlich fürzunemen und aufzurichten, auch vber solcher ordnung und Reformation ernstlich und strenglich zu halten und sich darjnnen nichtz irren, noch verhindern lassen, der zuuersicht daz solche ordnung und Reformation zu entlicher Cristenlicher vergleichung der streittigen Religion ain vorbereittung und derselben sonder zweifel hoch dienstlich sein würde.

Und derhalb der hochwirdigist fürst und heer her Hermann Ertzbischoff und Churfürst zu Cöllen ꝛc. unser guedigister her solchen ernstlichen beuelch zu gehorsamen, auch aus Cristenlichem bedencken Irer Churf. Gn. obligenden Ertzbischöflichen ambtz und sonderlich auf gemeiner Stende Irer Churf. G. Ertzstiffts zu ettlichen gehaltenen Landtegen umb aufrichtung solcher notwendigen Reformation underthenigist und vleissigs ersuchen, bitten anhalten und haimstellen verschiner Jarn ain schrifftlich bedencken, worauf ein Cristenliche in dem Wort gottes gegründte Reformation an Leer, brauch der hailligen Sacramenten und Ceremonien, seelsorgen und andern Kirchendienst bis auf eines freien Cristenlichen gemeinen oder Nationals Concilij oder des Reichs teutscher Nation Stend verbesserung bei Iren Churf. G. underthonen anzurichten were durch etliche gotzförchtige gelerte und friedliebende Menner verfassen stellen und im truckh offentlich außgeen lassen, Auch bei Irer Churf. G. gemeiner Landschafft und underthonen also in daz Werck gebracht haben und aber sich darüber zu-

getra-

getragen, das ettliche sonderbare personen des Erwirdigen dumbtapitels zu Cöllen mit anhang der universitet daselbst unbedacht daz sie selber zuuor neben andern Stenden ermellts Ertzstiffts an Ire Churf. G. solche Cristenliche Reformation vermög des oberürten Regenspurgischen abschidtz allso auffzurichten begert, sich solchem Irer Churf. Gn. Cristenlichem fürnemen mit höchstem Ernst widersetzt und dasselbig nit allein durch etliche offen schreiben, sonder auch allerlai andere mittel, alls Appellation, Subjection, schutz und adherentz suchung und dergleichen mer beswerliche Weege zu hintertreiben und zuuertrucken zum vleissigsten unterstanden, Allso daz dardurch hochgedachter unser gnedigster Her dahin gedrungen worden, dises unbillichen und unrechtmessigen Widerstandts und allerlai damit zugefügter Newerung, Injurien und beswerden halber auch die künfftigen, deren sich Ire Churf. Gn. daraus leichtlich zubesarn gehabt, zufürkomen, an ain frej Cristenlich general Concilium im Reich teutscher Nation zu halten oder ein National oder sonst gemeine Reichsversamlung zierlicher weis vor Notarien und Gezeugen den x. monatstag Julij nechstuerschinen xlv. Jars laut aines darüber aufgerichten Instruments zu prouocieren und Appellieren und solchs nit allein für Irer Churf. Gn. und deren unterthonen personen und in namen derselbigen, sonder auch von wegen aller derjhenigen, so Irer Churf. Gn. in diser als einer gemeinen Cristenlichen sachen der zeit anhiengen, oder noch künfftiglich anhengig möchten werden, dieweil es aber die vorbemelten vom Dumbcapitel und der Universitet bei solcher appellation auch nit bleiben lassen wollen, sonder Ir Churf. gn. mit zwifachen rechten beede an hochgedachten unsers allergnedigsten herren, der Rö. Kaj. Mt und dann auch des Babsts zu Rom hoff anzufechten und also dise Cristliche sachen zu sorglicher Weiterung zu bringen für und für in unnachlesßger Jebung steend, So haben dem allem nach die durchleuchtigisten, Durchleuchtigen, Hoch und Wolgeborne Churfürsten, fürsten, Grafen und Hern, auch die erbarn frei und Reichsauch Sächssischen See und Hom-Stetten und derselbigen dißmaln gesandten Rethe, Pottschafften und verordneten, Alls nemlich und zum ersten von wegen hochgedachtz Churfürsten zu Sachssen und burggrauen zu Maideburg ꝛc. Der Edel und Ernuest Eberhart von der Thann, Ambtmann zu Künigsberg, Franciscus burgckhardi Cantzler des bischofs zu Münster, Minden und Oßnabrück, Justinus Göblerus Doctor Cantzler von wegen Pfalzgraf Wolffgang zu Zwaibrücken, Cristoff Landschad Hoffmaister Herzog Ernsten zu Lauwenburg, Nicolaus Holstein Doctor, des Hertzogen zu Wirtemberg Wilhalm von Massenbach, Oberuogt zu Brackenheim, Philipps Erer Doctor, deß Landgraffen zu Hessen Doctor Thilomanus Günthenrode, Cantzler, Sebastian Aittinger Secretari, der fürsten zu Anhalt Caspar Schlegel, Graf Albrechten zu Manssfelt Jörig von Tottleben, Jörg Lautterbach Cantzler, Graf Conrats von Deckelnburg, Johann Mentzing Secr. und von wegen der erbarn Stette, alls nemlich und erstlich Straßburg Jacob Sturm alter

Stettmeister, Hainrich von Mülheim, Michel Schwencker, der Statt Augspurg wegen, Marx Pfister, Niclaus Maier Licentiat, Michel Sedelmajer Zunfftmaister, Nürnberg Erasmus Ebner, Franckfurt Claus Stalburger, Johann von Glauburg, Burgermeister, Johann Fickhart Doctor, Costantz Thomas Plarer Burgermeister, Vlm Sebastian Besserer Burgermeister, Jheonimus Schleicher, Eßlingen Johann Machtolff, Licentiat, Reuttlingen, Ludwig Decker, Rotenburg Hannß Hornburg, Burgermeister, Schwebischen Hall Mathern Wurtzelman, Stattschreiber, Heilbronn Doctor Jacob Ehinger, Memmingen Balthasar Funck Burgermeister, von wegen Dinckelspihel Jacob Blattenhart Licentiat Stattschreiber, Lindaw Hannß Binßberger, Kempten Hannß Heel, Eisse Jörg Baldauf, Kauffbeurn Matthis Windisch Stattschreiber, der Statt Bremen Dieterich Vaßmar Burgermeister, Doctor Johann Redarius Sindicus, Hamburg Alexander Spieß Secretarj, der Statt Goßlar Johann vßler, Johann koch, Secretarius, Northausen Michel Maienburg, Maideburg Hanns und Ludwig Allemann Burgermaister, Johann Stapff Secretarj, Braunschweig Curt vom thamb, Hanns Simon beede Burgermeister, Dietrich Preiß Sindicus, vnd der Statt Hanuber wegen Caspar Böttticher, Secretarj, alle alls der Cristenlichen Augspurgischen Confeßion vnd Religion verwandten vnd vereinigte Stend dise beswerliche und sorgliche hendel gnedigst, gnediglich und mit ernst zu gemüet gefüert, bei sich bewogen vnd dahin vermerckht, daz obbemellte vnsers gnedigsten herrn des Ertzbischofs und Churf. zu Cölln ꝛc. sach nit allein Irer Churf. Gn. sonder auch alls ein lauter Religion-handel gemainer obbemelten Augspurgischen Confession verwandten Stend sachen seien, das auch nicht allain vnser gnedigster herr zu Cöllen darinnen, sonder gleich so wol auch Ire churf. F. Gn. vnd Gn. vnd dj andern von den gegenteiln darunder gemaint und angefochten werden, derhalben dann Ire Churf. Gn. und dj andern bei sich notwendig sein bedacht hochermelts vnsers gnedigsten Herrn des Churf. zu Cöllen in gemein gethoner Appellation, alls in einer gemeinen Religionsach anzuhangen, haben auch hierauf Jr Churf. F. Gn. Gn. vnd Irer auf gegenwertigen tag anheer gegen Franckfurt abgeuertigten gesandten Rethen und pottschafften unten anderm disen sondern beuelh gegeben, sich obbemelter adhesion halben und was derselben weiter nottürfftiglich anhangen möchte, austruckenlich und offentlichen zuercleren, derhalben und in krafft solchs habenden beuehls Erscheinen vor euch offnen Notarien vnd denen darzu erforderten Zeugen gegenwertiglich, hoch und Wolgedachter vnser gnedigsten gnedigen Herrn vnd Obern gesandte, Rethe, Pottschafften und verordneten, ercleren und bezeugen sich in namen und anstat derselben Irer gnedigsten, gnedigen hern und obern sambtlich und sonderlich hiemit offentlich und zum zierlichsten, das sie vorbemelter unsers gnedigsten Herren des Ertzbischoffs und Churf. zu Cöllen interponierter Appellation in allen jren we-

senlis

ſenlichen puncten vnd artickeln (ſouil dj diſe Stend der Augſpurgiſchen Confeßion alls in einer gemeinen Religion ſachen mit berüren mögen und können) zuuorderſt ratificiert und beliebet, demnach auch derſelben Appellation jre gnedigſt, gnedig hern vnd obern anhengig gemacht haben wellen vnd thun daz hiemit in mainung ſolcher hochgedachtz vnſers gnedigſten herrn gethoner Appellation hinfürters wo vonnöten nicht weniger, ſonnder in allermaſſen, form, weiſe und geſtallt ſich zubehelffen, alls ob dieſelbig auch in Jrer gnedigſten gnedigen herren vnd obern namen austruckenlich, auch mit derſelben beyſein und vorwiſſen alſo fürgenomen, interponiert und beſchehen were, und im fal, daz jetzgethone vnd erclerte adherentz nit gnugſam ſein ſolte (deſſen ſich gleichwol mergedachte der obgemelten Stende geſandten Rethe, pottſchafften und verordneten nit verſehen) dieweil dann noch nicht x. tage verfloſſen, daz ſie die geſandten und pottſchafften oberzelten hochwichtigen und ſorglichen Beſwerden halben, ſo gegen hochgedachten unſerm gnedigſten herren von Cölln vnd under demſelben namen gegen gemeinen diſer Criſtenlichen Confeßion Verwandten Stend durch den gegenteil fürgenomen und geübt werden, durch Jre Churf. Gn. geſandten, Oratores und Rete alhie auf diſem tage am Dienſtag nach Thomä den 22. diſes Monetz Decembris gruntlich bericht ſeint worden. Vnd aber die recht heilſamlich zugeben, daz ein jeder ſo beſwert iſt, oder auch der Beſwerungen ſich künfftiglich beſaret und beſorget, ſich des mittels der Appellation und provocation gebrauchen möge, So wollen demnach vnd in ſolchem fall (da es alſo vonnötten) zu merer ſicherheit ſie die geſandten Rette pottſchafften und verordneten in krafft obberürts jres habenden beuelhs in aller und jeder hoch und wolgedachter, auch vorernennter jrer gnedigſten, gn. Herrn Chur und fürſten, Grauen herrn und obern namen ſambtlich und ſonderlich vilgedachter Beſwerungen halber deren Hoch, wol und mergedachter Stend ſich höchlichen haben zubefaren und zu beſorgen, in der beſten krefftigiſten vnd beſtendigiſten form ſie thun mögen und ſöllen für ſich und jre künfftige adherenten hiemit auch appeliert vnd prouociert haben, an und für ain frej Criſtenlich general Concilium im Reich teutſcher Nation zu halten, oder da daſſelbig nit gehalten wolt werden, alſdann für ain National, oder aber gemeine Reichsverſamlung ſambtlich oder ſonderlich, Wellen auch hochgedachter Jrer gnedigſten gnedigen herren vnd obern und derſelben adherenten vnd derer vnderthonen perſonen, herrlicheiten, priuilegien, freiheiten, Regalien, Lehen, hab und güeter vnd ſonderlich gegenwürtig ſach in ſchutz und ſchirm des ermelten freien Chriſtlichen general oder National Concilij oder des heil. Rö. Reichs verſamlung ergeben, unterworffen und geſtellt, auch ſolche Appellation da von nötten zu intimiren, inſinuirn und ſeiner Zeit zu proſequirn ſich erbotten vnd Jnen vorbehalten haben.

Vnd erſuchen hierauf vilgedachte geſandte, Rethe, pottſchafften vnd verordneten in namen obgemelt, Euch offen Notarien Jnen vber diſe jetzgethane Declaration

tion Ratification adhesion auch im fal der notturfft daneben von newem Interponierter Appellation ains oder mer Instrument oder Instrumenta auffzurichten oder zuzustellen, auch Appostolos testimoniales, wo von nötten mitzuteilen, Solches alles sambtlich oder sonderlich wellen sie dj gesandten Rethe pottschafften, und verordneten in allerbesten und bestendigsten form gebetten gehandelt und dauen hiemit vor euch Notarien und den Gezeugen zum zierlichisten offentlich protestiert haben mit vorbehalt dise Declaration, Ratification, adhesion und in euentum Appellation zu meeren zu mindern oder zu bessern, wie recht und der Brauch ist, Nachdem nun jetz eingeleibter Zedel also offentlich verlesen worden, hat gedachter her Cantzler erstlich vnd weiter angezeigt, daz seine Mitgesandten und er von hochgedachtem seinem gnedigsten herrn und Churfürsten zu Sachssen, Inmassen jetz verlesen worden were, zuhandlen vnter anderm Beuelh hetten und fraget darauff aller und jeder anderer Stend gesandten und pottschafften, so damals zugegen waren und hieoben auch benent worden, ob sollichs auch Irer gn. Fürsten, gn. herrn und obern Mainung und Beuelh also wie verlesen were, Darauf sie alle und jeder insonderheit geantwurt, das es ain Mainung und sie dessen also wie erzelt von Iren herrn und obern auch beuelch hetten, So haben darneben ettlich der gesandten Jr sonderr Beuelh so sie von anderer abwesenden Stende hierzu hetten, alls nemlich die Augspurgischen von wegen der Statt Thonawerth, die von Niernberg jnnamen und von wegen der Statt Sweinfurt, Winßheim und Weissenburg im Nortgaw, Vlm von wegen der Statt Biberach, Goßlar von wegen der Statt Göttingen Gleicher mainung auch vermeldet, Demnach hat merbemelter her Cantzler in namen gedachter gemeiner Versamlung, den vbergebnen Declaration, Ratification, Adhesion, auch In euentum Appellation zedel erholt, wie darinnen verleibet, auch sonsten vber solches alles ain oder mer offen Instrument oder Instrumenta in bester form aufzurichten und obestimbten Stenden souil es derselben begeren würden, zuzustellen gebetten und an mich unterschriebnen Notarien begert, Geschehen sein diese Ding in des heil. Reichs Statt und Camer zu Franckfurt am Main, im Römer oben in der grossen alten Ratstuben im Jar, Indictio, Keiserthumb, tag, monat und anderm alls hieuor steet in Beisein gegenwirtigkeit der Ernuösten, hochgelerten und achtbarn Johann von Girstein, Hainrich Silberborner von Wormbs, Conrat Humbrechts, der rechten Doctor, Vlrich Rauscher, Hieronimum Mengerscheusers von Cristoffels Hulemanns Burger und Inwoner obengemelter Statt Franckfurt, alls Gezeugen zu dem allem sonderlich Erbetten und eruordert worden.

Vnd dieweil ich Leonhardus Braunmeier von Landsberg, Augspurger Bistumbs von Rö. kej. Mt macht und gwalt offner Notarj bei vbergebung des Zedels satzung beruffung Appostel begerung und anderm, wie obsteet, mit sambt den obgemelten Gezeugen persönlich zugegen gewesen vnd also gesehen gehört, So hab ich dis offen

offen Instrument mit eines andern hand geschriben, darüber begriffen und auffgericht mit meinem namen zunamen und zeichen unterschriben vnd gezeichnet vnd hoch vnd Wolgedachter Stende Rethen gesandten vnd pottschafften zugestelt und übergeben, zu glauben vnd gezeugnus derselben sonderlich eruordert und gebetten.

Num. 77.

Instruction, was an die Kö. Kay. Mt vnsern allergnedigsten Herrn der Churfürsten, Fürsten, Grauen, Stend und Stett der Augspurgischen Confession vnd Religion potschafften und gesandten in nachgemelten sachen den hochwirdigisten Fürsten und Herrn, hern Hermann Ertzbischouen zu Cöln, Churfürsten ꝛc. vnsern gnedigsten herrn belangend werben und antragen sollen.

d. d. Frankfurt den 6. Jan. 1546.

Erstlich sollen sie auf die zugestelte Credentz nach beschehener unterthenigister gehorsamer und gantz willigen Diensterbietung, wie solchs dj gesandten wol werden zu thun wissen, Irer Kay. Mt vnderthenigklich fürbringen.

Hochgemelter Ertzbischof und Churfürst zu Cöllen hette vnser gst, gn. herrn vnd obern freuntlich und gnediglich berichtet, zu dem sie auch sonst in glaubwürdige erfarung komen, Nachdem offentlich am tag wie treffenlich grosse Mißbreuch in der Kirchen vnd gemaind unsers herrn Cristi in vil Weg eingerisen, aus was Cristenlichen vrsachen sein Churf. gn. Ertzstifft Stend, Nämlich Ires thumb Capitels Grauen, Ritterschafft und Stett ansuchens zu einer Cristenlichen Reformation dieselben in seiner Churf. gn. Stifft fürzunemen bewegt worden.

Welchermassen auch sein Churf. gn. darunder keinen aigen nutz oder einiche andere menschliche Bewegung, sonder allein dz angesehen, deß sie sich vor gott jres beuolhenen Ertzbischöflichen ambtz halben schuldig erkennt, Nemlich Irer Churf. gn. von Gott beuolhene vnderthonen seelen seligkeit in zuruckstetzung aller zeitlicher gefar mit vleis zu fürdern, vnd darauf ein Bedencken solcher Christenlichen reformation nach auffierung göttlichs Worts in schrifft uerfassten vnd bemelten Iren vieren Landt Stenden auf einem offen Landtag dasselb zu besichtigen zu beratschlagen fürlegen lassen, Sich auch alsbald erbotten, da sich in solchen jchtzit befunden, daz dem Wort gottes und warer Appostolischer tradition nicht gemeß oder darjnnen zuuerbessern were, sich von Jnen mit grund götlicher vnd Apostolischer schrifft in alweg weisen zu lassen.

Es hetten aber die vorberürten Land Stend nach gnugsamer erwegung der sachen ab solchem seiner Churf. gn. Cristenlichen fürnemen vnd erbieten vnderthenigist vnd gutz gefallen getragen vnd dasselb für Cristenlich vnd auch gnugsam geachtet.

achtet, allain dz etlich wenig personen die sachen dahin practiciert und getriben, das man sich vnter dem nameu des thumbcapitels der Clerisej vnd Vniversitet demselben widersetzt, solhs mit vnbillicheit angefochten, ainen schmehlichen Gegenbericht gethon, von solchen seiner Churf. gn. Cristenlichen Vorhaben appelliert, derselben die Appellation insinuirt, auch solcher Irer Appellation adherentz gesucht und etliche darzu bewogen, sich auch volgendtz seiner Churf. gn. bey Irer Kei. Mt, auch dem Babst vnd andern auf das Beswerlichst zuuerklagen vnd zuuerunglimpffen vnterstanden.

Darauf aber sein Churf. Gn. Iren gegründten Bericht bei Irer kei. Mt durch jre geschickten und außgangen schrifften gethon und umb abschaffung der Ding gebetten, das also allerlai Handlung bej Irer Mt daselbst vnd dann auch vff volgenden Reichstag zu Wormbs eruolgt, wie sich Ir Mt dero allergnedigst zu erjnnern wissen, vnd zuletst aber one Zweifel durch bemelte seiner Churf. gn. widerwertigen dringen und anhalten von Irer Kai. Mt und dem Hof zu Rom Citationem mit inserirten Inhibitionibus ernannt vnd seiner Churf. gn. wider derselben habende Freihaiten, Churf. preminentz, recht und herkommen im Reich, auch sonderlich in ainer sach an zweien orten zugleich dergestalt gerichtlich fürgeuordert.

Auf welche Citationes der Gegenteil seine Churf. gn. alls verbrecher des Wormbsischen Edicts vnd Augspurgischen Abschiedts beclagt vnd Ire Churf. Gn. vermög derselben zu declariren vnd gegen sie zu uolfaren gebetten, und sich also vnterstanden sonit an Inen hochgedachten Ertzbischofen vnd Churfürsten und seine gehorsame vom thumbcapitel, die drej LandStend vnd alle andere seine Churf. gn. zugethonen geistlichs vnd weltlichs Stands in die poen bemelter Edict vnd abschid zu bringen.

Mit freuntlicher Bit vnd gnedigem Beger, dieweil sein Churf. gn. solcher Beswerung halben ain gegründte vnd rechtmessige Appellation gethon, daz hochgedacht vnser gnedigst, gnedige herrn vnd obern solcher Appellation, als die den Abschieden des Reichs vnd aufgerichten fridstenden gemeß sich annemen vnd bei Irer Kay. Mt. vnderthenigist verbitten wöllten, damit dieselb hochgedachten Ertzbischof vnd Churf. sambt den obgenanten seiner Churf. gn. zugewandten auf vnstimmes anhalten seiner Widerteil die jetzgemelten Reichsabschied, Irer Mt gegeben Declaration vnd fridstend zu beswern nit gestatten, sonder sein Churf. gn. derselben wie andere der Augspurgischen Confession und Religion verwandten Stende genieſſen lassen, vnd also dise zu andern Religionssachen bis zu vollkommer freuntlicher Vergleichung in einem freien Cristenlichen Concilio in teutscher Nation zu halten, Nationalversamlung oder Reichstag gnediglich anstellen wellten.

Dieweil nun die Churfürsten, fürsten, Grafen, Stett vnd Stend der Augspurgischen Confession vnd Religion unser gnedigst, gn. hern und obern aus aller

des

des Ertzbischoffs und Churfürsten oberzelter handlung und fürgenommer Reformation nicht anderst können befinden, dann daz sein Churf. gn. Cristenlich vnd was sie Jres Ertzbischoflichen ambts, gewissens auch zu fürderung Irer selbs und deren vnderthonen seelen hail schuldig, vnd one erzirnung gottes nicht vmbgehen mögen gehandelt vnd also sein fürnemen gotes Wort, auch dj interponirt Appellation den gemachten fridstenden Reichs abschiden vnd Irer Mt Declaration gemes, und daz sein Churf. gn. billich bej demselben gelassen achten und halten müssen, So heten hoch und obgedachte unser gnädigst, gnedigen hern und obern für notwendig und Cristenlich geachtet sich hierauf solcher seiner Churf. gn. Appellation nit allein anhengig zu machen, sonder auch, dieweil dise der Widerwertigen sachen, wo sie also gestattet, und nit abgeschafft werden solt, allen hoch und obgedachten Churfürsten, Fürsten, Grafen, Steten und Stenden in diser gemeinen Religionssache zu grossen nachteil und beswernus reichen möchte, für sich selbs auch Jr Interesse zu appelliren. Vnd daneben uns den Reten, gesandten, und pottschafften auferlegt und beuolhen Jr Kei. Mt mit diser schickung auff das underthenigist zu ersuchen.

Demnach so stellen hochgedachten unser gnedigst, gnedig hern und obern in keinen Zweifel Jr Kej. Mt würde allergnedigst bedencken, wo hochermelter Ertzbischof und Churfürst sambt seinen gehorsamen vom thumbcapittel, den dreien landstenden, alls Grauen, Ritterschafft und Stetten, auch allen andern dj seiner Churf. gn. appellation adheriren, auf vngestim anhalten seiner Churf. gn. widertheiln, auf daz Wormbsisch edict und Augspurgischen Abschid sollten condemnirt, auch von gemelten Widersachern derselben adherenten, oder andern ainichen execution (dann sichs hoch und obgedachte Stend desselben zu Irer Kei. Mt aus volgenden vrsachen in vnderteinigkeit keins Wegs versehen wollen) eruolgen und fürgenomen werden solten, Was sich Jr Churf. gn. vnd sie als in einer gleichen sach zu befaren und zu gewarten hetten, aus welchem dann allerlai vnrathe plutuergiessen, Zerrittung und verderben der gantzen teutschen Nation entsteen und eruolgen möchte, welches doch disen Stenden hertzlich laid, sie auch Jres teils durch alle mittel dj unverletzt gottes eer und der gewissen gefunden werden möchten, gern verhüeten und fürkomen wölten.

Nachdem aber Jr Kai. Mt als die sich allwegen und noch bisher also gnedigklich erzeigt und vernemen lassen, daz sie nichtzit höhers begirig, dann daz die teutsch Nation in frid ruh und ainigkeit bleiben und vor krieg entbörung und blutuergiessen verhüetet würde, sich zu verhüetung desselben mit Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs auf vilen Reichstägen verglichen bewilliget und entschlossen, daz diese sach der Zwispaltigen Religion nit durch die obgemelte Weg der execution des Wormbsischen edict oder Augspurgischen Abschidts, sonder durch volkomne freunt-

liche vergleichung in einem gemeinen freien Cristenlichen Concilio in teutscher Nation zu halten, National Versamlung oder Reichstag hingelegt sollen werden.

Derhalben dann auch Jr Kei. Mt nach dem obgemelten Augspurgischen Reichs Abschide einen Religionsfriden zu Niernberg aufrichten lassen, durch welchen den beeden, Nemlich dem Wormbsischen edict und jetzgemeltem abschied und derselben Execution, alls bei denen die frid und fridstend nit besteen möchten, jre Würckung genomen.

Demnach zu Regenspurg des 41. Jars alls sich dise Stend etlicher in demselben abschied, fürnemlich aber unter anderm auch diser Wort beswert befunden, das sie niemandts der andern seitten zu sich dringen, bewegen oder ziehen sollten, Solche Wortt durch Jrer kai. Mt gegeben Declaration, wie sie verstanden werden sollten, erclert, und in solcher Declaration unter anderm gnedig versehen, ob sich jemandts zu diser Stend Religion begeben wolt, das solchs demselben unbenommen sein, das auch der Augspurgisch Abschid souil dj Religion belangt, nit statt haben solt, Jüngst aber zu Speir des verschinen 44. Jars durch den angenommen und bewilligten Reichs Abschid solch Religionsfrid, und fridstend weitter declarirt und extentiert, darinn auch den Augspurgischen und andere Abschid, dergleichen die gemeine beschriben Recht, souil die Religion belangt gegen den Stenden der Augspurgischen Confession bis zu gemelter freuntlicher Vergleichung austruckenlich suspendirt. So wölten sich hoch und obgedachte unser gnedigst gnedige hern und obern gegen Jrer kej. Mt, gantz unterthenigist vertrösten, Jr Kej. Mt, würde Jr gnedigs und fridliebendt gemüet, so sie also gegen teutscher Nation bisher väterlich getragen, auf ungestimes anhalten, so unter dem Namen des Capitels Clerisej und Vniversiteten durch etlich wenig persenen, die an dem ort mer die erhaltung jres aigen nutz und pracht, dann gottes eer und ware besserung seiner kirchen und Wolfart teutscher Nation ansehen, practicirt und getriben wurdt, nicht andern, noch sich zu einicher Handlung daraus vnruhe krieg oder entbörung in teutscher nation ervolgen möchte, vnd daz den hievor gemachten abschiden, declaration und fridstend zuwider were, bewegen lassen, sonder in jrem veterlichen vnd fridlichen gemüet gegen der teutschen Nation alls jrem vatterland gnedigst beharren.

Vnd were hierauf vnserer gnedigsten gnedigen hern und obern vnderthenigst Bitt, Jr Kej. Mt wolte gelegenheit diser sachen, auch dj vrsachen der einstellung vorberürts Edicts und Augspurgischen Abschidts und dj darauf gevolgte fridstende, was dj vermögen und inhalten, gnedigst zu hertzen fieren, die Mandata und process, so auf das vngestim anhalten der Capitels persenen, Clerisej und Vniversitet zu Cöln sambt jren adherenten außgangen sein in ruhe stellen, auch denselben weiter zu procediren nit gestatten, noch einiche erkantnus auf daz Wormbsisch Edict

Augspur-

Augspurgischen Abschid oder dergleichen ergeen, sonder die sachen als die die Zwispaltig Religion belangt, bis zu volkommer und Cristenlicher vergleichung in einem frejen Cristenlichen Concilio, National versamlung oder Reichstage in teutscher Nation zu halten neben und mit andern Religionsachen vermög gemachter Reichs abschide, Declaration und Fridstend anstellen und hochgedachten Ertzbischofen als einen gehorsamen gotzförchtigen Churfürsten, der sein Regierung also auf dis seiner Churf. gn. höchst aller löblich und römlich herbracht, das meniglich von vnderthonen, nachbauren und allen andern zum besten mit seiner Churf. gn. zufriden, wie solchs im Reich teutscher Nation kunt und offenbar, der auch Ir Kay. Mt. zu höchster eere fürdern und erweln helffen, sambt derselben Landtschafft, auch geistlichen und Weltlichen in dieser sachen seiner Churf. gn. zugewandten, der gemachten fridstend genüssen lassen, das würdet Irer Kay. Mt. von allen eer und friedliebenden Stenden der teutschen Nation jetzo und künfftiglich zu owigem rom und lob, und derselben Nation zu frid, ruhe, einigkeit und Wolfart gereichen, und werdens vnser guedigst, gnedig herrn und obern vmb Ir kej. Mt Iren allerguedigsten herrn in aller underthenigster gehorsame verdienen.

Neben Instruction an die Kay. Mt die bewerb und Rüstungen, so von Irer Mt auch in Italien und andern orten vorhanden betreffend.

d. d. 6. Jan. 1546.

Vnser gnedigist, guedig herrn und obern weren nach verfertigung der Instruction so den gesandten an die kej. Mt zugestelt in glaubliche erfarung komen, daz in Italien, auch herausssen in der teutschen nation, allerlaj bewerb und Rüstungen vorhanden, und empfiengen auch daneben dise Warnungen, alls ob die teutsch Nation und sonderlich dise Stend sich derselben halber zubefaren und zubesorgen haben sollten.

Zudem so were auch Iren Churf. Fürsten, Grauen und Juen bericht geschehen, als solte die Kej. Mt Ire haubtleut und Rittmeister geuordert und den beuolhen haben, 10000. Knecht und etlich tausent pferdt zubestellen und anzunemen, mit welchen Ir Mt nach dem Reichstag zu Regenspurg ziehen und sonderlich irn Weg mit demselben Volckh zu roß und fues durch den Ertzstifft Cölln nemen sollten.

Wiewol sich nun Ire Churf. fürstl. gn. und sie bei Irer kej. Mt. nichtzit anderst dann aller gnaden getrösten und Juen kein zweiffel machen, Ire kej. Mt würden den frid und fridstend nechst zu Regenspurg und jüngst zu Speir gegeben guedigklich und unuerbrüchlich halten, auch gnedigst darob sein, daz dieselbigen von andern auch gehalten wurden und als ein fridsamer und milter keiser und vater der teutschen Nation niemandtz gestatten, Ire Churf. Fürstl. gn. und sie darwider zu beswern, vil weniger sich selbst den Babst oder andere diser Stend widerwertigen

mit einichen vngnaden wider sie bewegen lassen, Noch gegen dem Ertzbischof und Churfürsten zu Cölln und seiner Churf. gn. underthanen der fürgenomen Cristenlichen Reformation halber, oder auch Inen etwas fürzunemen, Sonder viel mer solche zu den andern sachen der Religion bis zu Cristenlicher freuntlicher und volkomner vergleichung in einem freien Cristenlichen Concilio in teutscher Nation zu halten, Nationalversamlung oder Reichstag gnediglich suspendiren und anstellen, Noch dann hetten sie aus underthenigem vertrauen nicht wellen underlassen, solches Jr Mt auch underthenigist zuuermelden und zu bitten, da Jr Kei. Mt von den vorgemelten frembden Rüstungen und bewerbungen, so in Italien und dergleichen orten vorhanden und wes sich Jre Churf. fürstl. gn. und sie solcher frembder kriegsrüstung halber möchten zuversehen haben, gnedigen bericht und Wissens trüegen, daz Jr kej. Mt solchs hochgedachten Churfürsten, Fürsten, Stenden und Stetten gnediglich zuerkennen geben, damit sie, da dise Ding von Jrn widerwertigen darreichten, dargegen Jr fernere notturfft betrachten und bedencken möchten.

Und das sich volgentz zum andern Jr kei. Mt gnediglich Jrer bewerbung halb zu Roß und fuos gegen Jrn Churfürstl. fürstl. Gn. und Inen also gnedigst erclären wolte, Dardurch sie sich vorgemelter frid und fridstende, auch aller huld und gnaden in underthenigkeit getrösten, erfrewen und also fridens, ruw und einigkeit halb in der teutschen Nation sicher sein mögen.

Und dieweil hoch und obgedachte Churfürsten, Fürsten, Grauen, Stett und Stend die kej. Mt zu demselben begirig vermerckt und daz sie allwegen die teutsche Nation vor krieg, empörung und bluetuergiessen gern verhüet gesehen und derhalben auch mit Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs auf obgemelte freuntliche und güetliche Wege der vergleichung getrachtet und verabschiedet, so haben Jre Churfürstl. fürstliche gn. und sie dester weniger bedenckens gehabt Jr Kai. Mt jnmassen wie gemeldt, in underthenigkeit anzusuchen, underthenigklich bittend Jr kei. Mt wolte es disen Stenden zu ungnaden oder ungutem, oder daß sie ainich Mißtrawen in dj Kei. Mt stelten nicht vermercken, Sonder Jr gnedigister Herr und keiser sein und bleiben, das werden hoch und obgedachte Churfürsten, Fürsten, Graven, Stett und Stend in aller underthenigster gehorsame verdienen.

Num. 78.

Instruction, was die Räthe und Abgeordneten, so von wegen der Visitation in alle Aemter umbreyten werden, zu thun haben.

de anno 1545.

Nämlich sollen sie in ain jedes Amt mit ainer Credentzen die Ober und Unter Amptleut, Burgermaister, Gericht und Rätten abgeuertigt werden.

Vnd

Und alßdann eingangs der ober oder under Amptmann allein und besonders befragt werden, weß sich der Predicant Predicant, Pfarher, Diacon, Schullmaister, Castenpfleger, Meßner und all andere kirchendiener mit der Leer, Leben, Ceremonien und anderm haltte, Ob deren ainer mit der Widerteufferische, Schwenckfelderische oder andern Secten Schwirmer oder für Bäpstisch verdacht und gehalten werde, Ob er auch der Kirchen mit seiner leer und Leben gemein Nutz und waß sein gantz testimonium sey.

Item was ain jeder für ain Ehweyb kinder und haußgesindt hab, wie er dieselbige im gaistlichen und zeyttlichen Regier, auch weß sich dieselbigen under gemeind mit jrem leben und glauben, auch jrer aigen haußhaltung thun und lassen halten und erzaygen.

Und wan dan der Amptman also befragt und verhört ist, Sollen gleicher gestalt ettlich des gerichts und guttherzige der gemaind in Amptmans abwesen, jeder besonder und allain der Amptleut, auch anderer obgemelter Personen halber auch befragt und verhörtt werden.

Zum dritten sollen auch all Pfarher, Predicanten, Diacon, Schullmaister, Messner und andere Kirchendiener examiniert und jrer Lehr, Cerimonien, Lebens, Thon, lassens und Haußzucht halber befragt, auch all jre bücher besehen und besonders vor allen dingen von ainem jeden ain Predig gehört, darzumal ain diener über den andern befragt werden und verhört.

Zum vierten Sollen sie alle bey jren Pflichten befragt und verkundigt werden, wie es an jedem Ort umb den armen Casten stand, ob gehandlet und gehauset werde laut der Casten ordnung und die geordneten Jnen ettlich Jar Rechnung fürlegen lassen, sich darin zuw ersehen wie gehaußet werde und ob der Vorrath der Remaneten ains Castens eingepracht und angelegt und zu zinsen gemacht, wie in der Visitation beuolhen oder ob sie nachmalls ainander des Castens ynkomen lyhen und ainander stillstanden, wie dann an villen ortten beschehen, oder das einziehen das wissen uff der Rentcamern aigentlich anzubringen, und so sollichs den Rentcamerrätten angezaigt worden, sie alobald fürsehung thun, das sie nach notturfft versehen werden.

Zum Fünfften sollen auch die bemelte geordnete sich erfaren und erkundigen aller Pfarhern, predicanten, Caplan und Diacon, wer jre collatores und jrer jedes ortts zehend Her sye, was sie für Einkomen, es seien jerlich Zinß, güllten, Früchten, Weynzehenden und anders nichts ußgenomen, dasselbig auch ordenlich und underschidlich uffmercken und volgents gleicher gestaltt den Rentcamerrätten fürbringen damit daruff die selben nach notturfft mit jrem ynkhomen auch versehen mögen werden.

Zum Sechsten zuerkundigen, wa Widerteufferisch Schwenckfelderisch und ander etten gaister, besonder auch Wer jr einschlaiffer und vorsteher seien dieselbigen auch

jrer

jrer Lehr und anhenger und in was stadt oder Wesens die seind, uff der Rentcamern anbringen, alsdann werden die Rentcamerrätte sampt andern darzu geordneten ain gepürlich einsehen haben und was sich gepürt daruff beschaid geben.

Zum Sibenden befragen, wa Warsager und ander dergleichen Teuffels beschwerer seien, die zubeschicken und sie anhalten darnon abzusteen oder man werd gewißlich mit der streng nach vermög der Recht mit jnen handlen lassen.

Und was für person also befunden zur Kirchen und weltlichen ämptern entaugenlich seien, dieselbigen sollen uff der Rentcamern neben andern geschefften anzaigt werden.

Item es sollen auch die geordneten ernstlich verschaffen und versehen, das die Pfarher Predicanten, diacon Schullmaister, Messner und ander Diener der Kirchen nach jedes flecken gelegenhait ain gleichait mit raichung der Sacrament, des Tauffs, Hern nachtmals, Priuaten Absolution, Ehverbindung, Kirchengesangen und andern Cerimonien, bruchen und halten, alles der Confession, Apologo und unsers guedigen Fürsten und Hern Kirchenordnung gemeß, wie es ungeuärlich diser zeytt bey der Kirchen zu Stutgarten und Tübingen gepraucht wirt, damit durch das gantz Fürstenthumb in allweg gleicheit gehalten werde.

Es soll auch mit allem fleiß und ernst versehen werden, das alle Kirchendiener die offnen zechen, spilen, die gmaine Würtzheusser zu ungepürenden zeyten und andere vppigkhait, auch Ergerliche klaidung und was sonst dem gemainen Man ain Anstos geben mag, vermeyden.

Item das auch die predicanten, Pfarher, Diacon und andere sonders darzu taugenliche Personen ainer gesunden und tröstlichen Leer zu den krancken verordnet werden, damit dieselbigen sonderlich in Todsnöten geschickte Personen bey jnen bis an ir Ende haben mögen und nit trostlos sterben.

Item und dieweyll die Bigeinen in Städten vil Ergernus, Einschlauff und hin und wider lauffens brauchen anstifften und halten, So sollen die geordneten sie ernstlich zu Gottes Wort und Christenlicher religion anhalten und ermanen, auch jre habit und klaidung zuuerhütten ergernus zuuerlassen, darzu Jnen das Samlen gentzlich abstricken, dan man jr Armut halber uff der Rentcamern und sonst in anderweg gepürlichs einsehen beratten werden.

Es sollen auch die geordneten die Lateinische schulen mit den Sprachen, artibus und sonderlich mit der Musica nach sonderlicher gelegenheit aims jeden Schul und jrem besten verstand fleissig anrichten, Wa aber schulen mit souill knaben, das ain schulmaister allein die nicht versehen kendte, sollen die geordneten nachgedencken, ob nit daselbs durch den Diacon oder ainen Caplon dem schulmeister Hilff erzaigt, damit der Cost mit ainer sondern Person erspart werde, Wo aber das nicht sein möchte, So sollen die geordneten das uff der Rentcamern daruß ferer zuredeu anpringen.

Und

Und so ain schulmaister von ainer statt angenomen, Soll doch der selbig zuuor für die verordneten Examinatores gewiesen, Alda er dann zuuor examiniert und so er Christenlich geschickt und tangenlich die knaben zu versehen erfunden, volgends erst an ain jedes orth geschickt und geordnet werden.

Item es sollen auch die Predicanten und Pfarher den Schulmeistern zu Superattendenten verordnet werden Jars etliche malen so offts die notturfft erfordert die Schul mit dem Amptman und Burgermaister zu Visitieren, damit die schul ain autoritet auch die knaben ain forcht haben möchten.

Item es soll auch den armen knaben, so jnn und usserhalb Ampts dahainen die handraichung usser dem gottskasten bey der Latteinischen schull in Stetten, wie bey andern Euangelischen stenden nit abgestrickt sein, sonder geraicht werden, doch die Costen uff dem Landt, des ortts den Costen in sterten nach jedes vermögen helfen geben.

Und nachdem in vilen auch kleinen Stetten neben den Lateinischen auch Teutsch schulen seien, dardurch die Lateinischen schulen verderbt und vill knaben So zu Latein zu lernen und also zu der Ehr gottes auch verwaltung ainer gmainen nutze geschickt versombt werden und aber ain jeder Lateinischer Schuler im Latein . . . das teutsch schreiben und lesen . . . . ergreifft, So sollendt gott dem herren auch von ainer gemainen nutze wegen die teutschen schulen in sollichen klainen Stetlin abgeschofft werden.

Item in klainen Stetlin sollen die Messner so ainer Erbern Christenlichen Wesens helffen psalmen singen und dem Pfarher jn allen dingen zugreiffen.

Item es soll ain gemainer gleicher Catechismus in Stetten und uff dem Landt angericht und die kinder so uffgestellet werden, mit ainem heller oder pfenning uß dem gotscasten zubezaln herzu geraitzt werden, were auch gutt, das diser Catechismus wollbedächtlich zu Tübingen oder anderswo gestellet und volgents getruckt und in die schulen geschickt würde.

Item wa die verordneten befinden die schulen mit jr besoldung von der Visitation noch nit versehen, soll das uff der Rentcamern angepracht, doch erfarn werden, was zuuor die schulen daselbs bißher für einkhomen gehabt und woran.

Und was die geordneten in disem allem also weitters in erfarung pringen, das sollen sie bey jedem Ampt und jedem flecken besonders ordenlich und underschidlichen in geschrifften uff die Rentcamern vberliffern.

Es sollen auch ober und underamptleut aines jeden Ampts sich befleissen Niemands in gericht, Rath Statschreiber und dergleichen diensten zusetzen und annemen. Sie seien dann unserm Gnedigen Fürsten und Herrn anhängig.

Und dieweil unsers Gnedigen Fürsten und Hern ußgegangne Kirchen und Casten ordnung, auch obangezaigte Visitation one ain Christliche dapfer ober und Erbarkeit

nicht mag in das Werck gericht und gehandhapt werden; So sollen die geordneten im Abschid in crafft jrer Credentz mit Gericht und Rath ernstlich reden und handlen, die Lands, Casten und Kirchenordnung under hand zu nemen, dieselbigen jnen selber mit bestem fleis und ernst Jr gewissen schuldiger gehorsam und pflicht haben vermanen, ob derselbigen ernstlich und strenglich und zuuor sie sich selbs jrer person halben deren gemeß und onstrefflichen zu halten auch erwegen in was . . . . . gegen Gott, jr gewissen und gegen . . . . jr Ehr und leybshalben geratten und fallen möchten, dan an Jnen am höchsten und mechsten gelegen, Gottes ehre Frid Recht und gemainen nutz zu fürdern, wöllichs sie dann billich für sich selbs woll bedencken und zu hertz fassen sollen, wann es gleich von hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und hern nit beuolhen were, wie es dan Jrer Fürstlichen gnaden ernstlich mainung ist. Wa aber sich jemandts hierinn unuersehenlich ungehorsam erzeigen und jre Fäll mengell und sumnuß nit bedencken und bessern würden, So sollen sie wissen das schuldiger Pflicht halben sollichs von Jnen unserm gn. Fürsten und Herrn onanzeugt nit pleiben würde, Sie solten auch billich bedencken, das onordenliche Haußhaltung und Zwispaltung diser zeit gern Empörung und Aufrur bey den Communen eraigen und erheben möchten, wellichs nit allein unserm gnedigsten Fürsten und Herrn als dem Landofürsten, sonder auch Jnen Land und Leuten zu verderben und sterben raichen würde mit solchem und dergleichen ernstlichen ermanen.

Num. 79.

Articuli zu Hall durch Churpfalz fürgeschlagen wegen Herzog Ulrichs Aussöhnung mit dem Kayser nach dem Schmalkaldischen Krieg. zu Ende Decembr. 1546.

Allergnedigster herr, Jn sachen den Hertzogen von Wirtemberg belangend hett Ich gedacht, das der Hertzog, dieweil er in aigner person nit erscheinen kan von wegen seins Leibsschwacheit, die dann offenbar und er auch geschriben durch sein bruder Graue Jörgen von Wirtemberg und andere Rethe E. Kaj. Mt zu fuoß gefallen, auffs unnderthenigist und demütigist bekennt und gebetten hat, Nachdem er E. Kej. Mt in disen Kriegssachen belaidiget, das E. kej. Mt Jme solches aus angeborner Kej. milte g'st verzeihen welle.

Dann er laßt sich vernemen, was er in diser kriegssachen handeln helffen, hat er gedacht er sei des zu thun schuldig in krafft übergeben brieff unnd sigel, auch trawen und glaubens genöttigt worden, welches aber Jme und das E. Kej. Mt dardurch also beswert werden von hertzen laid were, wiewol er acht das solche entschuldigung nit gnugsam.

Und

Und nachdem er sich hieuor gegen E. Kej. Mt aller müglicher und underthenger gehorsam beuliſſen, So sei er des entlichen gemüts sich fürthin die tege seins Lebens nit weniger mit seinen landen und leuten dermaſſen zuerzeigen und zu halten, darab E. Kaj. Mt alle gehorsam und dergleichen belaidigung wie jetzt beschehen in keinen weg spiren sollen.

Er will auch für sich sein Land und Leut E. Kej. Mt alls seinen g'sten Keiser, haubt und natürlichen herrn erkennen und halten, auch alles das jhenig underthenigist und gutwilligist thun, was er E. Kej. Mt und dem H. Reich als ein gehorsamer Fürst zu thun schuldig ist, auch der Justicien des Camergerichtz so E. Mt. im Reich verordnen gehorsam sein und sein gebür der underhaltung raichen, wie ein ander fürst des Reichs.

Er soll sich auch bewilligen hinfüran Sachsen und Hessen auch andern Iren Mitbundtsverwandten in und auß dem Reich gar kein hilff, Rathe, fürderung oder fürschub in einichen Weg wider E. Kej. Mt zu thun, auch fürhin kein pündtnuß oder verstendtnus, one vorwissen e. kej. und kü. Mten annemen.

Reuociert auch außtruckenlich die vergangene Wort der Acht gehorsam sein und nit bewilligen, daz seine vnderthonen sich in dienst wider E. kej. Mt begeben in oder auß dem reich, Bitt underthenigklich E. kej. Mt welle bedencken, das er allwege sein gebüre gethon, alls vill alls kein ander fürst des Reichs.

Vnd zu anzeigung seines vnderthenigistes abbittens aller ungnade Versiche ich mich, er soli sich dahin ergeben, daz er E. Kej. Mt anstatt eines kriegs oder Reiterdienſts erstatten soll einmal hundert tausent gulden oder ein merers auff leidenliche zil, wie die bej E. kej. Mt erhalten werden mögen.

Ich hoff auch er wirt unbeſwert sein, E. kej. Mt in seinem Land und beueſtigung so offts e. Kej. Mt gefellig, paß oder öffnung zu geben.

Bitt auch underthenigklich E. kej Mt welle acht darauf haben, damit seine arme underthonen die allweg gut keiserisch geweſen, vor schaden verhüetet und verkomen, das E. kej. Mt kriegsvolckh alls feind nit weitter ziehe und das land unnutzlich verderben, darauß E. kej. Mt hilff mit prophiandt und sonst beschehen müge.

Vnd so E. Kej. Mt werden dis Suplication bewilligen, so soll er alles sein kriegsvolckh so er jetzt hat beurlauben und allein E. Kej. Mt gnaden vertrawen.

Bitt abermalls E. kej. Mt welle gnediglich bewilligen daz sein bruder und andere Rethe hieher und wider von dannen sicherlich komen mügen desſtattlicher diſe artickel zuuergleichen und sonst was von nöten sein möcht.

Wo dann die Vergleichung oder vertrag gefunden, verhofft er E. kej. Mt werden aus gnaden die grauen, herren, vom Adel und andere, so Jme zugethon, und verwant, auch in diſem krieg gedient haben, sambt jren underthonen und ar-

men Leuten auß sorgen zu lassen und vor nachteil und schaden zuverhüeten, das auch die gefangen zu allen theiln ledig gelassen werden.

Num. 80.

Herzog Ulrich Synodal-Ordnung seines Fürstenthums.

d. d. 1. Aug. 1547.

Wonn Gotes Genaden unser Ulrichs Hertzogen zu Würtemperg und Tegkh Grauen zu Mümpelgart ꝛc. Ordnung der Synod, welchermassen dieselben nun hinfüro in unserm Fürstenthumb fürgenomen und gehalten sollen werden.

Dieweil der Erbfeind Cristenlichs Lebens der Sathan erbare Zucht und gute Ordnung nit lang leiden kan, Sonder sich mit aller seiner Macht understeet bey nacht, wann die Hausvätter und vorsteher schlafend sein, unkraut underzumischen, solchem mit Gottes hilf und gnaden zu Weren, Achten Wir nit für das geringst Mittel, das in unserm Land etlich Synodi und zusamenkunfft der Prediger angericht werden dardurch wachsender Irsal in der Leer, unzüchtiger Wandel und unbeschaidenheit der gemainen Prediger in dörffern fürkomen und einhelligkhait im Predig Ambt und Kürchen gepreuchen erhalten werden.

Dem allem nun zubegegnen so haben Wir Synodos zu halten für gut angesehen und verordnet. Und damit dann dieselben in gueter Ordnung gehalten megen werden, haben Wir alle kürchendiener unsers Fürstenthums in zwainzig dry decanat außgethailt die auch hinfüro unangesehen der alten Austailung im Babstumb allein die Kürchen und vogteyen unsers Fürstenthumbs vil oder wenig nach Anzal der Vogteyen und Pfarrhen also und wie hernachuolgt zusamen gezogen und in underschidliche Capitel verfassen lassen.

Stutgarten und Canstat sambt den Flegken des Closters denckendorff und Nellingen sollen hinfüro ein Capitul sein und Iren aigen decanum haben.

Also auch sollen zusamengezogen werden Tübingen und die flegken Bebenhusen angehörig.

Item das gantz Ambt Urach usserhalb Laichingen sambt seinen angehenckten Flegken.

Item Kürchen, Nürtingen und Neiffen.

Item Schorndorf und die Flegken dem Closter Lorch zuestendig.

Item Göpingen sambt den dörfern gen Adelberg gehörig zu Stat und Ambt Göpingen gehörig.

Also auch Haidenheim Herbertingen und Anhausen.

Dergleichen Gamertingen und Hetingen sambt Zwifalten und UnderMarchtal.

Item Balingen Ebingen und Rosenfeldt.

Item

Item Tutlingen allain und für sich selbs.
Item Callw, Wiltperg und Nagolt.
Item Sultz, Dornstetten, Dornheim und Alpirspach sambt seinen Flegken.
Item Neuenbürg, Wiltpad und Herrenberg mit seinen Flegken.
Item Beblingen, Leonperg, Sindelfingen und Mergkhlingen.
Item Vaihingen, Gröningen, Bietigheim und der Asperg.
Item Hornberg Schiltach und die dörfer S. Georgen.
Item Mulbronn und Derdingen.
Item Brackenhein, Güglingen und Lauffen.
Item Weinsperg, Meckmüln, Neuenstat, Leonstein und die Dörffer zu Liechtenstern gehörig.
Item Bagkhnang und Murhart sambt Almerspach des Frowen Closters Weyler.
Item Marpach, Botwar und Beylstein.
Item Waiblingen und Winaden.

Also auch Blaubeuren sampt Laichingen mit seinen zugehörigen Bracher Ambts.

Dis Aembter sollen also hinfüro zusamen gehörn und jedes sein Aigen decanum haben.

Was man für Personen zu Dechan nemen und Wie sie erwelt werden sollen.

Es sollen aber solche Decan geschigkte gotzfürchtige, ernschafftig und dapfere Männer sein, die ein rechten Yffer zu Gotts Wort und cristenlicher Religion, auch jre testimonia und Zeugnus baide der Leer und Lebens bey Meniglichen haben, damit sie mit Warheit dem Lesterer nit ins Maul fallen, wie der Apostel sagt.

Und sollen solche Decan jetzomal und anfencklichs von den verordneten Visitation Räthen von wegen und in namen unser, wa die gesunden, es seye in Steten oder Dörffern gewelt werden.

Im fall aber so diser jetzerwelter decanus mit dodt abgieng oder in ander Wege abgeschaffen würde, So soll die election eins andern decani, wie vor Alter zum Capitel steen, doch das derselbe nochmals für die VisitationeRäthe geschigkht und von Inen confirmiert werden.

Vom Ambt eins Dechan und was Jme bevolhen sein solle.

So also diser decanus erwellt und geordnet solle er anfengklichs dem Saperattendenten vor dem gantzen Capitel stipulata manu verhaissen und zusagen, das er in seinem Ambt vleißig und trew sein welle, die Kürchen seins Capitels sambt jren dienern nach seinem besten vermögen (so vil und Jme gepürn und sein Ambt eruordern werde)

zu uersehen, das er auch one allen Trug und geuar gegen seinen Capitelsbrüdern nicht anders, dann ein Vater gegen seinen kindeln handlen welle, zum guten sie fürdern und raitzen, vom bösen und vnrechten abweisen, niemand verschonen und das mit der Zeit zu nachteil der Cristenhait auch unser und gemainer Landschafft raichen welte, nichtz verschweigen, sonder solches rüegen, auch fürsehung thun, das es alsbald für sich selbs abgeschafft oder an end und Ort gepracht werde, da es füeglich und ordenlich möchte abgelaint werden, damit in alwege des Teufels Reich außgereut, hergegen das Reich unsers geliebten Hern und Hailands Jesu Christi gepflantzt und vferpawen werde.

Vf das, so solle dem decano beuolhen werden, das er jerlich ein Jede Pharr seines Capitels sonil meglich und notwendig vnversehenlich ein Mal heimbsuchen, den pharrer daselbsten here predigen, und sein des pharrers Leer und lebens bey den eltisten und gutherzigisten des gerichtz ein erfarung habe, auch besehe, was der pharrer für Büecher hab, was seine studia seien, ob er auch und wie er im predigen procedire. Item ob er auch vleissig sey bey den kranghen und mit den kindern, uf das er die feel so er befinden würd, alsbald und für sich selbs wenden und bessern oder auf den nechsten synodum wisse fürzubringen. Im fall aber so Ime sollichs allein zu thun zuuil und beschwerlich solle er Macht haben sollichs durch den Camerer oder einen andern vsser seinen Consiliarüs zuvolnstregkhen. Item zwischen den synodis vnd solcher des decani Inquisition solle der decanus so offt und digkh es sich begebe das Clag eines Pharrers halb komen würde den Pharrer für sich allain oder für sich den Camerarium vnd Consiliarios nach gelegenhait vnd gestalt der Sachen berüefen und zue Red setzen und hören, und so etwas sträflichs oder Ergerlichs befunden in allweg Luegen (*), wie es mög gebessert werden, damit nit weiters Vnrats und Ergernus darus erwachsen mög, Es were dann die Handlung dermassen geschaffen, das sie auf den nechsten synodum mueß vfgeschoben werden.

Es solle auch des decani offitium sein einem jeden newen Pharrer einzulaiten und der Kürchen desselbigen Orts zu commendiern, wie man deshalb wol mog Cristenliche Ceremonias, Benedictiones & preces zuesamen tragen, welches anstatt der alten papistischen Wyhin und ordination möchte geprucht werden, Namlich wie hernach volgt,

Vf nachuolgend weis solle ein newer Pharrer oder Diacon vom Dechan eingeleibt und Innstalliert werden,

Erstlich so solle one Verzug und fürderlichest vf ein tag (von dem Vogt zuuor bestimbt und ernennt) der decanus komen mit dem Camerario oder einem vßer den Con-

(*) Luegen, perspicere, tentare, zusehen, bestreben, daß es etwas geschehe.

Consiliarien als gezeugen der handlungen und den newen Pharrer oder Diacon deſſelben Ortz mitbringen.

Und ſo das Volgkh in der Kürchen verſamlet ſoll man anfangen und ſingen, Nun piten Wier den hailgen gaiſt ꝛc.

Vf dis geſang ſolle der Dechan oder einer de conſiliariis uffſteen und ein Predig thun von Miniſterio Verbi von wem es eingeſetzt ſy und wazu und alſo das Volgk entlich zur Predig vermanen.

Nach der Predig ſoll geſungen werden der Glaub.

Vnder dem Geſang ſoll der Dechan für den Altar tretten, den newen Pharrer oder Diacon zu ſich beruffen und vor Jme zu dem gepet niderknyen laſſen, ein kurtz vermanung zu dem volgk thun, darinn anzögt, wie das diſer zue jrem Pharrer oder diacon erwelt und tuglich erkennt, auch ordenlich darzu berueffen, der hofnung, ſie wurden mit Jme verſehen ſein ꝛc. und alſo das volgkh weiter zum gepet vermanen, damit der Herr ſein gnad und gedyhen darzue geben welle und alsdann volgende gepett mit heller luter verſtendiger ſprach vorpeten und ſagen,

Laſt uns piten.

Almechtiger Ewiger got himliſcher vater, du haſt je ſelbs dem armen menſchlichen Geſchlecht zu Wolfart Troſt und hilff das hochwürdig Predigambt des hailigen Euangelij durch Jeſum Chriſtum dein geliebten Sun geordent und eingeſetzt, auch dabey zugeſagt und verſprochen, das welcher glaubt und getaufft würd, ſelig ſein ſoll. Dieweile uns aber unſers verderpten und ſündigen fleiſchs halb beſchwerlich und geferlich ſein will ſolchen ſo teuren und werden ſchatz wider den anlauff des tauſentlüſtigen und grimmigen Vheinds ohne dein ſonderliche hilf und gnedigen Beiſtand in unſern ſo elenden ſchwachen und irdiſchen geſeßlin zu bewaren, So piten Wir dich hertzlichen, du welleſt uns durch dein grundtlos gnad und Barmhertzigkhait inn nöten nit verlaſſen, ſonder mit deiner götlichen hand vber uns halten und ſonderlich vber diſen deinen diener N. welchem jetzund das hailig Euangelion zupredigen beuolhen iſt, damit ſolcher dem ſo heilſamer, nutzlicher und notwendiger Beuelhe bis zu end der Welt in deiner hailgen Chriſtenhait wider alle geſpenſt des Böſſwichts ſein fürgang hab und Wier des himliſchen Troſts nimer beraubt werden durch Jeſum Chriſtum dein geliebten Son unſern Hern, welcher mit dir und dem hailgen gaiſt lebt und regiert gleicher Gott hochgelobt in Ewigkhait. Amen.

Höret das hailig Euangelion welches uns beſchreibt der hailig Euangeliſt Joannes.

Der Herr ſagt zue ſeinen Jüngern, wie Mich Mein himliſcher Vater geſanndt hat. Alſo ſende ich euch auch, und als er ſolches geſagt hat, Blies er ſie an und

ſprach.

sprach. Nemend hin den hailgen gaist, Welchen Jr die sind erlassen, die sollen erlassen sein und welchen Jr die sind erhalten, die sollen erhalten sein.

Hieruf so last uns hertzlich piten und sprechen mit mir.

Ach gnediger Got himblischer Herr und Vater, der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum väterlichen getröst und zugesagt hast, das es dier O himlischer Herr und Vater wol gefall durch die töricht Predig des Creutz seelig zu machen alle die so daran glauben, So piten Wir dich nun auf solliches gantz ernstlich, das du deinen Diener N. hiezugegen, welchen du zu disem so seligen und hochwürdigen Predig-Ambt beruessen hast, mit Deiner göttlichen Gnad begaben und deinen hailgen geist geben und mittailen wellest, durch welches krafft er gestergkt wider alle Anfechtung des teufels besteen und dein geliebte Herd durch das blut unsers Herren Jesu Christi deines sons teur erkaufft und erworben mit deinem heilsamen und ungefälschten Wort nach deinem götlichen Wolgefallen waiden mög zu Lob und preis deins hailgen Namens und förderung der ganzen Cristenhait durch Jesum Christum deinen geliepten Son. Amen.

Sollichs alles zuerlangen sprechen mit mir von hertzen das hailig Vater vnser.

Es möchte auch, wa Schüeler vorhanden, Alsbald das Vater vnser gesungen werden.

Nach dem gepett oder gesang des Vater vnsers solle sich der Dechan vor dem Altar gegen dem volgkh wenden, sein Rechte hand dem newen Pfarrer oder Diacon auf sein blos haubt legen und also sagen:

Lieber Brueder, dieweil Wir nun im hailgen gaist versamelt Got unserm himlischen Vater durch Jesum Christum vnsern Herrn und Hailand vber dich angeruffen und gebeten haben und deshalb nit zweifeln er werde uns lut seiner götlichen Zusagung gnediglihn erhört und gewert haben, Demnach so ordne, confirmier und bestetige ich dich aus beuelch des Almechtigen und unsers gnedigen Landsfürsten und Herrn als der ordenlichen und von Got gegebnen Magistrats zu ainem Diener und seelsorger diser gemein hiezugegen mit ernstlichem beuelch, das du solcher Erlichen und on alle Ergernus mit höchstem vleis und trewen vorsteen wöllest, wie du dann vor dem Gerichtstuel unsers Hern Jesu Christi an jenem Tag Red und Antwurt geben must, dem Rechten Richter im Namen des Vaters und des Sons und des hailgen geists. Amen.

Daruf singe die Kürch Te deum laudamus. Oder, Grates nunc omnes teutsch und beschlies es der Dechan mit dem Segen: Numeri 6.

Wie

Wie dem Capitel zu gutem auch andere als Camerarius und Consiliarii sollen erwelt werden.

Dieweil und aber einem decano alle fürfallende Händel auszurichten allein zuschwer sein will, so sollen Jme dem alten geprauch nach ein Camerarius und etliche Consiliarii erwelt und zugeben werden, welche zu jederzeit, so sie von Jme begert und beruffen gehorsamlich erscheinen und mitzugreiffen sollen.

Von der Waal eins Camerarii und was sein Ambt sy.

Es solle der Camerarius, wie auch der decanus vom gantzen Capitel erwelt werden, das der decanus erstlichs alle Brüeder erman einen Camerer zu welen, welchen sie vermainen dem Capitel am treulichsten vnd süglichsten zu sein, hierinn nichz ansehen welten, weder Person, gunst, lieb, Freuntschafft oder ainichs vnd sol die Wal nach altem Pruch also geschehen, das ein jetlicher allain vnd für sich selbs des namen und zumamen, so er zu Camerern erwölt, vff ain zedelin aufzaichne, zusamen wigkle und also dem decano vberantwurte, So nun der decanus aller zedelin bey einander versamlet hat, solle er in Beisein zweyer oder dreyer die zedelin vsthun lesen und welchen er befindt für andere Merer stim oder Vota haben, denselbigen zu Camerer dem Capitel declariern und außrueffen.

So dann die Vota gleich erfunden, soll der decanus das Mehr machen.

Diser erwelt Camerarius solle vor dem gantzen Capitel dem decano globen und versprechen, das er treulich und on allen falsch mit dem Gut oder Gülten und was jme seins Ambts halb gebürn werde, handlen welle, den Nutz und fromen des Capitels fürdern und sein schaden warnen, auch dem decano zu jeder zeit in pillichen vnd erlichen Dingen (soujl das gemein Capitel betrifft, gehorsam sein.

Des Camerarii Beuelch vnd Ambt soll sein, das er im fall, so der decanus aus wichtigen geschefften nit uorhanden oder mit kranckhaiten beladen, Vicedecanus sein vnd jne in alweg vertretten.

Item das er die Schulden Zins vnd gefäll des Capitels einziehe vnd beneme, auch den Imbis zur Zeit des synodi bestelle vnd was von des Capitels wegen auszugeben, bezale und entrichte, alles mit sollichem Ernst und vleiß als der berait und gerüst seyn welle, jederzeit seins thuns und lassens vor eim Capitel Rechenschafft zu geben.

Er solle gerüst sein jedes Jars einmal Rechnung zethun, die durch den decanum vnd Consiliarios von des Capitels wegen von Jme sollen gehört vnd empfangen werden.

Dieweil und aber das ynpringen auf dem Land einem Camerario zu schwer auch ohne Nachteil seiner kürchen nit wol geschehen mag, lassen Wir jnen wie vor

Alters einen Pedellen zu, welchem der decanus und Camerarius in Geschefften des Capitels bruchen mögen.

In summa sie bede der decanus und Camerarius seien dauor das nit vnnötiger vncost auf das Capitel getrungen werd, sonder in alwege wachs vnd zuneme.

Es sollen auch bede der decanus und Camerarius nach aufgang des Jars vnd im letsten Synodo Jr Ambt dem Capitel widerumb frey resignieren vnd heimbstellen, Welche alsdann nach gelegenhait des Capitels widerumb angenomen oder abgeschaffen vnd fry gelassen sein sollen.

Von der Waal der Consiliarien (welche erwan deputati genant werden) vnd von jrem Ambt.

Es sollen auch neben dem Camerer dem Dechan zuhilff vnd gemainem Capitel zu gutem Consiliarii (welche vor zeitten deputati genant) erwelt werden, die auff erforderung des decani damit er sich jrer hilf Rath und Beistands in geschefften des Capitels geleben mög, alweg erscheinen vnd sollen von den eltisten dapfersten und beschaidnesten Männern zu Consiliariis erwelt werden.

Sie werden aber gemainlich also erwelt, das der Dechan vnd Camerer den ersten erwelen vnd nachmals sie dry den andern vnd abermals sie vier, das ist der Dechan Camerer und die zwen erwelten Consiliarij den driten erwelen.

Es sollen aber in jedem Capitel under dry vnd vber fünff nit gewelt werden,

Dise Consiliarii sollen dem Dechan promittiern gehorsam vnd jrem vleis zu Wolfart des Capitels ꝛc. alles treulich vnd vngeuarlich.

Wa die Capitula ein statlich ynkomen haben gültbrief und parschafft underhanden, also das Jnen darzu einer sonderlichen behaltnus von nöten, solle sollich behaltnus oder Druch mit Dryen schlossen verwart werden und die schlüssel darzu außgethailt, einer dem Dechan, der ander dem Camerer und der Drit dem Eltisten under den Consiliariis gegeben, auf das in Alweg mit dem gut gemains Capitels one ergernus gehandelt werde.

Von gemeiner Person des Capitels oder Capitels Brüeder.

Es solle Dheiner zu einem Pharrer oder Capitelsbruder angenommen werden, er seye dann zuuor von den verordneten der Visitation vociert und angenomen und diſes zeugnus an seinen Vogt oder Dechan vberantwurt habe.

Es soll aber ein jeder newer Pharrer vf volgenden Synoden erscheinen, sich erzeigen, pro receptione biten und daruff dem Dechan globen und versprechen gehorsamj in allen gepürlichen und zimlichen Dingen und das er der gemeinen Statuten, wie ein ander geleben und halten wolle, alles treulich und ungeuarlich.

Nach-

Nachdem sol er dem alten Prauch nach seinen Namen und Zunamen jn ein Buch darzu verordnet vszaichnen, jtem vf welches ern er beruffen.

Jtem er solle pro Introitu dem Camerer zugeben schuldig sein von hundert Phund eins Yukomens nach Anzal zurechnen ein Phundt, welche von dem Camerario ynzenomen und nachmals dem Capitel sollen verrechnet werden.

Were der new angenomen Bruder zu arm, das er sie gleich undt von stundt an nit hete zugeben, sol sie Jme vom Camerario vf leidenliche Zill zugeben zerthaile werden.

Wie offt die Capitula sollen gehalten werden und mit was Ordnung.

Es solle aber ein jeder Synodus im Jar vff zwaymal gehalten werden, Einer im früeling in der Vasten und der ander vngeuerlich vorm Herbst.

Vnd soll aber der decanus nit Macht haben sein Synodum auszuschreiben one vorwissen oder bewilligung seins Superattendenten oder welcher darzu von uns erwält würd, das er sells oder jemandt von seinetwegen (welchen er schigken würd) darby und zugegen sein mög und den actum helfen celebriern umb Merer ansehens und Authoritet willen.

Der Synodus aller solle mit solcher Ordnung gehalten werden, das erstlichs die Predigt gehört daruf die Censur, Alsdan ein Disputation oder Collation gehalten und zum letzsten mit einer exhortation und prælection der statutorum pareneticorum das Capitel beschlossen werden.

Es soll auch des Camerers Rechnung nach Mittag und nach essens gehert werden vor dem Superattendenten, Decan und Consiliarien und die weitesten widerumb heimbgelassen, jedoch das die Consiliarii Seniores alwegen darbey pleiben und dem decano behüflich syen, wie eben angezeigt ist.

Von der Censura.

Die Censur soll aber also und mit der Ordnung gehalten werden, das nachdem und sich der Superattendent sambt dem Dechan und Camerario nachmals der elteſt gesetzt und jedermann zugegen, das erstlichs das gantz Collegium vom Superattendenten vermant und warumb sie zusamen komen erjnnert ꝛc. und das sie jetzund niemands verschonen, sonder allain gotes Eer, den nutzen und fromen gemainer Cristenhait unser Wolfart und fürderung des Christenlichen fridens und warer einigkhait im *gaist und* gesunder Leer und Christenlichs Lebens ansehen wölle ꝛc. und deshalb so er *einicher* person halb angeredt und befragt würd, das er nichtz verschweigen, sonder was Jme bewist mit aller trew und guter gewisnen wolte anzaigen, damit das bös gewent und das gut angericht und gehandthabt werden mög, wie sich dan der Superattendent würt wissen zuhalten.

Nachdem soll der decanus am ersten abtretten, seiner Leer und Lebenshalb, seins Weibs und Kinder halb, vom Superattendenten ein vmbfrag gethan und was Mängel befunden, vom Camerario aufgezaichnet und notiert, und alsdann widerumb beruefften und an seinen vorigen locum gesetzt werden, Nach dem decano der Camerarius, nach dem Camerario je der eltist und also fort an bis auf den letsten.

Nach der Censur solle eins jeden feel (so er vormals nit darumb angesprochen und gewarnet) vor dem Superattendenten decano, Camerario und den fünff Consiliariis allein und in abwesen des gantzen Capitels notiert und gestrafft werden, zum andern mal vor dem gantzen Capitel und so er deshalb im dritten Synodo aber straflich erfunden, sollen sie es an uns gelangen lassen und ferner beschaids daruf gewarten. Es mochte aber der Excess dermassen gestalt sein, das er dheins Synodi bedörfft und der Magistrat darzu thun und Jne seiner Verwürkung nach straffen müesste, wellen Wier uns dasselbig vorbehalten haben.

Vf die Censur soll die vberig zeit an ein Cristenliche Collation oder Disputation gewendt werden bis man zu Jmbis geet, vf den Jmbis solle der Dechan alsobald alle fratres für sich berufen die pareneses lesen und mit einer Cristenlichen Cohortation beschliessen und heimblassen. Nach dem Morgen Jmbis solle die Rechnung (so es die zeit erforderte) vom Camerario dem Dechan und Consiliariis in namen des Capitels geschehen, auch wa jemand aus den Capitularibus dem Capitel zu thun, yngezogen vnd verrechnet werden, wie dabey angezögt.

Es solle auch solchen Personen von wegen jrer mühe und Arbeit vom gemeinen Capitelgelt ein nachtesselin gegonnt werden, dan der Arbeiter ist seins Lonns wert ꝛc. Jedoch das es mit dem Uncosten nit vbermacht werde.

Von Vnderhaltung des Capitels.

Von Vnderhaltung des Capitels zu reden soll neben den Jerlichen gefellen, so die Capitalia haben, Jnen auch gegundt werden anzurichten und ynzuziehen das ratum einer jeden vacierenden Phrund welche dem Capitel zuuersehen vfgelegt werden solle, bis man wiederumb ein Diener dahin ordnen würt.

Vnd damit hierinn dhein dolus geprucht würde, so mues ein jeder Dechan von stund an vnd one allen Verzug das Absterben eines pharrers dem Superattendenten oder so der nit vorhanden, den Vilicatoribus oder an unsern Hof ꝛc. anzeigen, auch der decanus und capitulares sich vleissig umb ein Andern bewerben und solchem alsbald zum Superattendenten abfertigen und schrifftlich berichten, dauon dann nachmals des abgestorbnen Kirchendieners Weib und Kind auch mit einm zimblichen Abzug möchte versehen werden, damit dis orts Wir des teglichen nachkauffens vberhaben seien.

Vnd dieweil zu erachten, das durch dise dotation das Capitel zuenemen werde, solle es auch die alten unuermöglichen pharrer mit Zimblicher Versehung beraten,

ten, auch jre Knaben ſo zum ſtudio geſchigkht erfunden, vf ein particular zuuerhelffen vom Capitel bedacht ſein.

Wir wollen vns auch hiemit vorbehalten haben gemelte vnſer Ordnung zu mindern, zu meren oder gantz abzuthun nach gelegenhait der zeit und perſonen, Actum Brach den erſten Auguſti, Anno ꝛc. xlvij.

Sequuntur ſtatuta ſingulis & omnibus in Synodis capitularibus prælegenda.

Πνευματικά, *ſiue Spiritualia.*

Primo fratres meminerint ſe tanquam oues in medio luporum mitti, unde prudentes ſint ſicut ſerpentes, ſimplices ut columbæ. Math. 10.

Deinde abdicatis omnibus Luc. 14. v. 33. Chriſtum ſuper omnia diligant, qui tradidit ſemet ipſum pro peccatis noſtris, ut eriperet nos de hoc preſenti ſeculo ne, quam ſecundum Voluntatem Dei & patris noſtri. Gal. 1. Et ideo non quærant, quæ ſua ſunt, ſed quæ ſunt Jeſu Chriſti. Phil. 2. Ut ne patrem quidem aut matrem &c. plus ament quam Chriſtum. Ut oves Chriſti ſuæ fidei commendatas cum omni timore & reuerentia ſicut decet fidelem Dei Miniſtrum paſcant.

Paſcant inquam non coacte ſed ſpontanee ſecundum Deum neque turpis lucri gratia, ſed Voluntarie. 1. Pet. 5.

Paſcant autem ſincero Dei verbo docentes eos omnia ſeruare, quæcunque nobis Chriſtus mandauit. Math. ult.

Contra vero quantum fieri poteſt afflictis parcant conſcientiis, ne inutilibus & inſquis traditionibus obruant vel doctrinis demoniorum perturbent. 1. Timoth. 4. Sed infirmos in fide ſuſcipiant. 1. Theſ. 5. At eos qui fuerint in aliquo præoccupati, inſtruant in ſpiritu lenitatis conſiderantes ſemet ipſos, ne tententur & ipſi aliquando. Gal. 6.

Alter itaque alterius onera portato ut impleatis legem Chriſti, ſi quis enim exiſtimat ſe aliquid eſſe cum nihil ſit, ipſe ſe ipſum decipit. Gal. 6.

At inprimis parati ſint ad ſatisfactionem omni petenti rationem de ea, quæ in ipſis eſt, ſpe & fide. Interim cum omni modeſtia & timore conſcientiam bonam habeant, ut confundantur qui calumniantur bonam eorum converſationem in Chriſto Jeſu. 1. Pet. 3.

Ἠθικά *ſiue moralia.*

Fratrum autem conuerſatio tum bona fuerit, ubi præter ea ſupra memorauimus, conentur, ut ſint irreprehenſibilia gregis exemplaria, ſi vitam eorum corrigant & emendent ad Regulam diui Pauli nobis omnibus præſcriptam, quod certe, ut faciant, neceſſe erit, quando turpe ſit doceri, quum culpa redarguat ipſum. Et ſanctus Lucas ſermonem fecit de omnibus quæ cœpit Jeſus facere & docere. Act. 1.

Lux mundi vocantur à Chriſto, unde lux eorum ita luceat, ut videant homines bona ipſorum opera & glorificent patrem noſtrum, qui in cælis eſt. Math. 5.

Diſcant ergo primum à Chriſto ut mites ſint & humiles corde. Mat. 11.

Deinde ſint irreprehenſibiles, non ſuperbi, non iracundi, non violenti &c. ſcientes, quod neque fornicarii neque idolatræ, neque adulteri, neque molles, neque maſculorum concubitores, neque fures, neque auari, neque ebrioſi, neque maledici regnum dei poſſidebunt. 1. Cor. 6. Sed ſint hoſpitales, benigni, juſti, ſobrij, ſancti, Veritatis ſectatores & caſti, ut contrahant, quibus non eſt datum, Virginitatis donum, ne cuiquam ſint offendiculo. Ti. I. & 1. Timo. 3.

Ducant igitur uxores ut poſſint & ipſi caſte viuere, quando honorabile ſit connubium omnibus & thorus immaculatus, ne cum fornicatoribus & adulteris à domino judicentur. Heb. 13.

Sint preterea docti, potentes item exhortari in ſana doctrina. Et eos, qui contra dicunt, arguere. Tit. 1. id eſt ſtudioſi & lectores aſſidui.

Adhortatur Timotheum ſuum diuus Apoſtolus, ut in his, quæ didicit, permaneat, Quid dicit autem? Ab infancia inquit ſacras literas noſti, quæ te poſſunt inſtruere ad ſalutem per fidem in Chriſto Jeſu. 2. Timo. 3. O fructum ſtudii noſtri precioſiſſimum & omnibus votis expetendum, Omnis enim ſcriptura diuinitus inſpirata utilis eſt ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum in juſticia ut perfectus ſit homo Dei & ad omne opus bonum inſtructus. 2. Timo. 5.

Et quia non ſolum nobis cauendum eſt à crimine, ſed etiam à criminis ſuſpicione, quantum in nobis eſt, omni modo caueamus, nec ubi malo præbeamus anſam calumniandi.

Præbebunt autem, ſi ſic mores ſuos inſtruant, ut omnia in eis pura ſint, os, oculi, lingua, manus, & in ſumma totus geſtus & habitus, quum & bonos mores colloquia prava corrumpant. 1. Cor. 15.

Quare Apoſtolus monet & vult, ut ſit ſermo noſter ſale conditus & dominus noſter prædixit nobis racionem de quouis ocioſo verbo reddendam eſſe. Mat. 12.

Breuiter mortificent membra ſua, quæ ſunt ſupra terram, fornicationem, immundiciem, libidinem, propter quæ venit ira dei ſuper filios incredulitatis.

Deponant maliciam, Blaſphemiam, turpem ſermonem de ore ſuo, induant ſicut electi dei ſancti & dilecti, Viſcera miſericordiæ, benignitatem, humilitatem, modeſtiam, pacienciam, condonantes proximo ſicut & dominus condonavit nobis omnibus. Col. 5.

Super hæc autem omnia charitatem habeant, quæ eſt vinculum perfectionis, quando nullum habeamus aliud Symbolum penes quod diſcipuli Chriſti debeamus agno-

agnoſci. Joann. 13. Mandatum novum do vobis &c. In hoc cognoſcent omnes, huia diſcipuli mei eſtis, ſi dilectionem habueritis inter Vos.

Et ut numero dicam ſe ipſum inprimis docear, qui docet alium, qui igitur prædicat non furandum, non mœchandum &c. ipſe prius non furetur. Rom. 2. Ut ſit abſolutum exemplar gregis ſuæ factum, illam retribucionem expectet, quam oculus non vidit, nec in cor hominis aſcendit & ſub adventu domini noſtri Jeſu Chriſti percipiat immarceſſibilem coronam gloriæ. Amen.

Πολιτικὰ ſive Civilia.

1.) Patere inquiunt legem, quam ipſe tuleris, juſſo igitur judicio Decanum ante omnes, ſi quid deliquerit, ſequentia ſtatuta dupliciter feriunto, qui ſi negligencius officio Decanatus fuerit defunctus ad Cognicionem Univerſi Capituli defertor.

2.) Quod de Decano, idem de Camerario & Conſiliariis intelligitor.

3.) Omnes in vera fidei doctrina perſeuerantes hanc eciam ſinceritate vitæ & morum honeſtate coram plebe ſiue grege ſuo oſtendanto.

4.) Ne quis confratrum noſtrorum ſacroſancto dei nomine abutitor, qui ſi in hujuſmodi Crimine fuerit deprehenſus à Camerario Capituli ſine mora plectitor.

5.) Quantum ad Ceremonias & dies feſtos attinet, volumus uniuſcujusque Eccleſiam ad exemplar eccleſiaſtici ordinis illuſtriſſimi principis noſtri quantum fieri poteſt reformari, ſi quis igitur hic ſuo cerebro innixus diuerſum fecerit, mulctator.

6.) Obedienciam merito requirimus ab omnibus confratribus noſtris. Si quis igitur à Decano vocatus non (niſi graui cauſa præpeditus) adparuerit, mulctam infiſcum Capituli pertolurandam dato.

7.) Porro, quum nec Apoſtolus percuſſorem velit, dignum pœna judicauerimus eum, qui cum altero vel temere contenderit. Si quis igitur noſtrum aliquid adverſus Confratrem ſuum habuerit, videat ut quam primum ipſi reconcilietur. Quod ſi fieri nequit, rem ad Decanum ferat, vel ejus, vel (ſi opus fuerit) eciam Camerarii & Conſiliariorum ſententia decidendam. Quorum autho-

authoritatem qui contempſerit aut contra fecerit, de eo ſuplicium iuſtum ſumitor.

De confratribus inter ſe altercantibus hoc ſtatutum intelligitor. De alienis cauſis Capitulo nullum judicium eſto. Qui amat periculum, pereat in illo.

8.) Turpis lucri cupiditatem ab omnibus noſtris alienam eſſe volumus. Quisque igitur Vocacionem ſuam prope conſideret Cujus præcipua ſunt orare, aſſiduum eſſe in lectionibus & ſtudiis & tale aliquid meditari, cujus poſt uſus eſſe poſſit Eccleſiæ ſuæ. Contra quæ ſi quis deliquerit,

9) dignam factis pœnam luito. Neque turpe lucrum modo, ſed & morum indecentia paſtorem mire deformat. Unde nichil agito præter decorum, ab omni luxu ſe temperet, laſciuiam & omnem intemperanciam vitato ut non modo immunis ſit à crimine ſed & Criminis ſuſpicione, ſicut Apoſtolus ab omni mala ſpecie nobis cauendum eſſe monet. Si quis igitur ex noſtris vel ore uiueret nudior, uel Veſtitu laſciuior vel in converſacionibus intemperancior vel in choreis (quas tamen in univerſam devitet niſi ad honeſtas nuptias inuitatus fuerit) inciuilior adde & frequencior inventus fuerit, irremiſſibiliter punitor.

10.) Diabolus mendax eſt & pater ejus rei. Jo. 8. Tanquam igitur ipſum Diabolum, Vanitatem & mendacium decliner fidelis ſeruus domini. Rogatus igitur in Synodo nichil adverſus confratrem ſuum mentitor, ſed absque omni felle ad profectum eccleſiæ & Capituli noſtri rei veritatem indicato. Aliter agens mendaciique conuictus pœnam incurrito.

Secreta Capituli penes ſe ipſos fideliter obſeruent, ſecus facientes plectantur.

Hæc ſtatuta quilibet pro virili ſeruet, quæ civilium duntaxat transgreſſionum repagula ſunt, neque magiſtratui noſtro in majoribus criminibus & maleficiis jus ſuum aufertur.

Quantum vero ab unoquoque ſtatutorum noſtrorum transgreſſiore ſuppliſii ſumendum ſit Capitulo decernendi poteſtas eſto.

Num.

Num. 81.

Auszug aus etlichen Rathschlägen, welchermassen in der strittigen Religion eine Vergleichung zu machen wäre.

Wir haben vnser Theologorum vnd predicanten Rathschlag, welchermassen in strittigen Religionsachen ain Vergleichung gemacht vnd darauf ein Cristenliche Reformation fürgenommen werden möcht, selbs gelesen und auch durch ettliche vnsere Reth mit vleis erwegen lassen. Vnd befinden erstlich so vil daraus das sie darfür halten, das nit bald ain Cristenliche Vergleichung fürgenommen vnd beschlossen werden mög, dann wo dem Gegentheil als dem Bäbstischen Hauffen je ernst gewest sich in ain Vergleichung einzulassen und zubegeben, so hetten sie das gnugsamb Ursach gehabt zu Worms auf dem angefengten Colloquio, welches dann drej tag geweret, aber keines Articuls Vergleichung gemacht und dann hernach auf dem Regenspurgischen Reichstag alls die sach wieder vnder die Hand genommen von allerlai strittigen Artickeln nach notturfft gehandelt, da sich dann des Widerteills zwenn Collocutores Pflug und Gropperus mit den vnsern verglichen der Artickel von der Justification, der Erbsünd und freiem Willen, in welchem sie vnsers theils Theologos am höchsten ersogen, allso das es nit mer müglich ist, ain rings Wörtlin nachzugeben oder ains herlins brait weitter zu weichen, Hetten sie nun Lust und Begird gehabt ain Cristenliche Vergleichung einzugeen, so hetten sie solches zu thun, dannzumal gnugsam vrsach gehabt, Aber sollich Colloquium und Handlung ain End genomen, wie man wißt, deßhalb noch zu besorgen, das alle Müew vnd arbait mit den Leuten verlorn sein werdt, zu dem wo man ansehen will die grewliche Blindheit vnd wie hart die hohen Weltlichen Heupter noch vber den gröbsten Irrthumben vnd abgöttereien halten und so gar kein verstand in göttlichen sachen haben, was sollt dann hierüber zu hoffen sein. Dergleichen so man beschawen will der Geistlichen, hohen und Nider Stands faul, verrucht und leichtuertig Wesen vnd das Sie in so vil Jaren noch nit doch die grobsten haidnische Laster, die auch kein haid billichen mag, gebessert haben, damit sie doch in eusserlichem Wesen nach einem erbarn schein zur Besserung jr Irrthumben vnd falscher Leer ain wenig trachteten vnd noch nit auffhören das vnschuldig Blut zuuergiessen, So ist je nit anders zu hoffen, dann das wie je und je, wie die Historien bezeugen, solliche siritt und zwitracht nit durch Menschliche Vrtail, sonnder allain durch Gottes hand görtert werden muß.

Dieweil man sich aber versicht, die Rö. Kaj. Mt, vnser allergnedigster Herr mit allem vleis vnd ernst der Vergleichung annemen werde vnd man zuuorderst dem

allmechtigen Vertrawen soll, vnd muß, das er die recht zeitt schicken werd, Muß man sich dannocht zu der sach schicken, damit man vnsers theills nit ungehorsam erscheine.

Wo nun ain Cristenliche Vergleichung geschehen soll, muß man die sachen an obgemellten Artickeln anfahen, das ist mit der Erbsünd, freien Willen und rechtfertigung, so allain vor Gott gilt, Wann dann unser Gegentheil gemelte artickel nit verglichen wellen lassen sein, kan man wol gedencken, wie man nimmer möcht zu friden vnd Einigkeit komen, zuuorderst in der Leer alles des Newen und alten Testaments, dann Wir je kains herlins groß nach innhalt vnd außweisung der schrifft weitter nachgeben können one Verletzung gottes Wort, schmehung auch schmelerung des bittern Leiden vnd sterbens Cristi, bei welchem dann ain jeder Crist vnd sonderlich Wir vnser Religion zugethon. Bei vnnser gethonen Confession und Apologi auch darauf ettliche geuolgte Rathslag sein Leib vnd Leben, gut und Blutt zu lassen gesinnet sein solle, Ob aber der allmechtig gnad geben das der Gegentail, wie er dann nach außweisung der schrifft schuldig zuthon vnd nit hinumb man, die gemelte Haubtartickel für verglichen halten wolten, annemen, und nit allein bleiben, sonder auch die auf jren Canzeln vnd kirchen offentlich predigen lassen, So were man in dem grund und fundament gar nach ains. Dann dieweil an disem haupt-artickel der Justification vil andere artickel hangen vnd von not wegen doraus volgen, Müessen Sie dieselbigen auch nachgeben, Allsdann würden fallen die Meß für todt und lebendig, das fegfeur, gnad und ablas, Buos vnd gnugthuung für die Sünd, der Nunnen vnd Münch Verdienst, fürbitt der heilligen und anders mer ꝛc.

Was dann ferner die Sacramenten eusserliche Ceremonien und Res adiophoras betrifft halten Wir, das gleichergestalt bei der gedachten Confession und Apologia wir all beleiben vnd vns mit hilff des allmechtigen daruon nit tringen lassen sollen, Ob aber auch hierüber sollicher Ceremonien vnd sonderlich der Closter und Kirchengüeter halber disputation und Handlung einfallen würd, Gedencken wir das vnsere Religionsverwandte Chur, fürsten, Stend und Stett der Ceremonien halber die Sachen also anrichten helffen, auff das dem Gegenteil die Ceremonien welche nit wider schrifft oder damit verthedigt werden möchten gegönnt vnd vns hinwider die vnsern auch zugelassen würden. Aber der Kirchengüeter halber Sie sich wol zu erinnern wissen, was derwegen zu Schmalkalden auf etlicher Theologorum Rathschleg stattlich beschlossen vnd in ainen Abschid komen, darbei es billich beleiben soll, dann Wir vnsers theills damit zu handlen gedencken, wie wir das gegen Gott und sonst allen vnpartheischen orten getrawen zuuerantworten.

Wa aber oberzelte mittel, auch alles flehen, bitten vnd erbieten bei dem gegenthail ain rings ansehen haben vnd nit annemen wellen, So möchte man auf ain solche Mainung vnd abschid handlen, das jede parthei fürohin in Religionssachen

möchte

möchte handlen, wie sie es auf dem tag des Herren der gantzen Welt Richter auch auff daz künfftig gemein frei general Cristenlich Concilium, oder National Versamlung verantworten sollt, doch sollte es ain frei ding sein, niemandts gewert noch verbotten werden zu oder von dem Ewangelio zu fallen, dieweil doch der glaub ain gab gottes und frei ding ist, So soll je das Reich gottes nit angebunden werden.

Vnd hierüber sollen und wellen Wir vmb gedult vnd bestendigkeit bitten vnd in der gemein Gottes zu hertzlichem gebett trewlich vermanen vnd anhalten lassen, wie dann alle fromme gottselige Menner je und allwegen gethon haben, Alsdann wurdt der allmechtig bestendigkeit waren rechten vnd gesunden Verstand geben, in sein Warheit leitten, auch bestendige Ainigkait verleihen und mittailen, darbei wir es alles vnsers theills beruewen lassen.

Num. 82.

Herzog Ulrichs Befehl an seine Amtleut das Interim verkündigen zu lassen. d. d. 20. Julii 1548.

L. G. Als die Röm. Kay. Mt vnser allergnädigster Herr vns kurtzverruckter tagen gleich andern Churfürsten Fürsten, Ständen und Städten des Heyl. Röm. Reichs mit Ernst vfferlegt dero Rathschlag oder Declaration, wie es in Religion sachen zwischen dem allgemeinen freyen Cristenlichen Concilio gehalten werden soll anzunehmen und offentlich verkünden zu lassen. Dieweil Wir nun Ihr Kay. Mt als vnserm einigen Herrn und höchsten Haupt zu gehorsamen schuldig, so haben Wir vns entschlossen angeregten Ihrer Maj. Rathschlag laut eingelegts zettels zu publicieren vnd zu eröffnen. Und damit sich hierinnen niemand der Unwissenheit zu entschuldigen wisse, so befehlen Wir dir hiemit ernstlich, daß du dise Ordnung thuest und fürnehmest, daß jetzt Sonntag bey dir durch den Stadtschreiber oder andern geschickten Mann in der Kirchen alßbald nach der Predigt, dieweil das Volck noch versamelt, offentlich verlesen vnd verkündt, auch darnach in den Amtsflecken durch den Stadtschreiber eigentlich verricht werde. Vnd ob nach solcher Verkündung sich jemand nach Inhalt der Kay. Declaration Mess zu halten anmassen würde, könnten Wir niemand daran hindern, dann Wir vnß gegen der Kay. Mt als vnsern allergnedigsten Herrn in vnterthänigster Gehorsame erbotten einen jeden auss- und innerhalb vnsers Lands in disen strittigen sachen bis zu Erörterung eines freyen, christlichen Concilii, wie ein jeder das gegen Gott hofft und getrauet zu verantworten vnuerhindert vnd vnbeleidigt zu lassen vnd dawider niemand

zu dringen, auch sonst die äusserlichen Kirchengebräuch mit Kleidungen vnd Gesängen, die nicht mit Aberglauben vnd Abgötterey vermengt vnd adiaphora genennt, in den Kirchen vnsers Lands von mehrer Einträchtigkeit wegen nit zu waigern, sondern vns Ihrer Kay. Mt gehorsame vnd sonst gegen männiglichs alles Fridens zu befleissen. Es sollen auch die Prediger alles Golderens, scheltens und holhippens abersteen vnd das heilig Evangelium mit zucht, Gedult, Langmütigkeit vnd friedliebenden Worten verkünden, des thun Wir vns also zu dir vnd ihnen verlassen. Datum Brach den 20. Julij 1548.

Num. 83.

Herzog Vlrichs Befehl wegen verbottenen Fleischessens an gewissen Tagen. d. d. 25. Jul. 1548.

Von Gots Gnaden Vlrich Herzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern Grus zuuor lieben Getrewen, Nachdem die Rhömisch Kay. Mt vnser allergnedigster Herr, In Irer Mt Rathschlag wie es hiezwüschen eynem Gemeinen Christenlichen Concilio in Religionsachen gehalten werden soll, vnder andern auch das Flaysch essens halben vff etlichen tägen Ordnung geben vnd fürsehung gethon vnd dann nebend der Kay. Mt ansehenlichen vrsachen auch ougenscheinlich Wir befinden, das wo deswegen in Theutscher Nacion auch vnserm Fürstenthumb khein sondere ordnung fürgenomen, zuletst durch den vberflüssigen gebrauch des Flaisch darane vnd dem Viche, grosser mangel vnd gebrech erscheinen würdet, So beuelhen Wir euch mit ernst vnd wöllen, das Jr allen vnsern, Ewern Ampts vnderthonen Metzgern und Wirten Ernstlich beuelhend und Fürsehung thuend, damit sie auch in disem Sich höchstgemelter Kay. Mt Verordnung des Flayschmetzgens, Speysens vnd Essens halben vff die im Rathschlag bestimpte täg Sich vnderthenigsten Gehorsams halten, Doch wöllen Wir die jhenigen, So die nott entschuldiget, Als da seind härt arbeyter, Wanderer, alte und khrangkhe Leuth, Schwangere Frowen, Arme kinder und andere hiemit nit verbunden, Sonnder dieselbigen vssgenomen haben, alles vermög vnd Inhalt vill angeregts der Kay. Mt. Rathschlag, daran geschicht vnnser Ernstlicher Beuelche vnd meynung. Datum Brach, den xxv. den tag Julij Anno ꝛc. xlviij.

Num. 84.

Num. 84.

Befehl Herzog Ulrichs an seine Amtleut sich um Leut zu bewerben, welche das Interim anrichten und zu berichten, was für Kirchen-Ornaten an jedem Ort seyen. d. d. 24. Nov. 1548.

Von gots gnaden Ulrich Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern grues zuuor lieben getreuen. Als Röm. Kay. Mt. vnserm allergnedigisten Hern zu vnderthenigister geharsami Wir vnderthenigst bewilligt Irer Kay. Mt. declaration, wie es der Religion halben im heilgen Reich bis zu vsstrag des gemainen Concilij solle gehalten werden, anzunemen vnd bis auff erstgemelt Concilium zu gedulden, vnd deshalb zum andern mal gemaine vsschreiben in vnser Fürstenthumb verfertigen lassen, vnd Wier aber an den Personen, dardurch sollichs in das Werckh gericht werden möcht, nachmals grossen Mangel befinden, So ist vnser ernstlicher Beuelch, Wa Jr oder euer Amptz angehörigen Priester wissen oder erfarn möchten, so zuuor in euer Amptzverwaltung oder anderer Orten belehnet gewesen, vorhanden weren, die sich mit der Lehr vnd Kirchenordnung solcher Kaiserlichen declaration in alweg gemeß halten welten, das Jr dieselben fürderlichen zu vnsern diser sachen verordneten Räthen alhieher beschaiden, da wurt mit Inen gnediglich gehandelt vnd sie zu jren verlassnen oder andern Pfarren jrer geschicklichkeit nach verordnet, Wellend auch alsbald alhieher schrifftlich berichten, wievil Kelch Kirchenornaten, Bilder und Altär in einem jeden Flegken euers Amptz verhanden, Auch wa die Brief zu einer jeden Pfrend gehörig diser zeit syen, daran geschicht unser gnedige Meynung, Datum Stutgarten den xxiiij. Novembr. Ao ꝛc. xlviij.

Feßler D. Cantzler.

Hannß Dietrich von Plieningen.

Num. 85.

Befehl Herzog Ulrichs wegen Anordnung eines offentlichen Gebeths und des Kirchendienstes. d. d. 11. Martij. 1549.

Ulrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Nachdem nicht allein Wir und unser fromm vnd getreu Landschafft, sondern auch gemeine Christenheit etliche viel Jahr in Geist- und Weltlichen Sachen aller-

ley grosser, greulicher Beschwerung, Elend, Jammer, Noth, Trang, Zwang und höchste Bekümernuß leyden und tragen müssen und aber der allmechtig Gott und himmlisch Vater uns das alles nit zu verderben, sondern zu helffen zusendet vnd über uns verhengt, deßwegen auch Er als der gütig und barmhertzig Vater uns allen die ihn im Glauben und Vertrauen anruffen, Erhörung und Errettung zugesagt hat. Dem allem nach sind Wir entschlossen, daß durch unser ganz Fürstenthumb in allen Pfarren eurer Amtsverwaltung ein emsig Gebett zu Gott dem himmlischen Vatter auf folgende Ordnung und Maaß von allen unsern Unterthonen zu Abwendung und fernerer Verhüetung gemeldts schweren Lasts, Jammer und Elends angericht werden, und von Hertzen beschehen solle. Demnach schicken Wir Euch bey gelegter Vermanung und Gebeths etliche Abdrück zu, ernstlich befelhend, Ihr wollet alle tag solche Vermanung und Gebett in allen Pfarren Eurer Amtsuerwaltung zu thun verordnen und insonderheit alle Sonntag und Feyrtag, da gemeinlich alles Volck zusamen kommt und sich zum Gebett zum fleissigsten schicket, wie auch am Freytag, da man sonst gemeinlich die Litaney halten thut, doch also, daß allweg uff den Sonn- und Freytag in den Städten und Flecken, da nit Stiffter seyen, oder sonsten gesungene Aemter gehalten werden, zu der Mess am morgens desto früer gelitten und die also gehalten werd. Wann dann die Mess ein Ende genommen, soll alsbald eine sondere Glock zu diser Vermanung und Gebett zu kommen geleut und nach Vollendung der mess durch die verordnete Prediger solche Vermanung und Gebet mit vleis gehandelt vßgericht und stracks daruff die gewonlich predig vollendet werden, Aber der End da stifft sind und Hore Canonice gesungen das auch ain Glock schier zu vsgang Horarum Canonicarum geleut und daruff die Vermanung und Gebett, auch die gewonlich predig beschee und dann letstlich das Ampt gesungen werde, solchergestallt soll es auch gehalten werden der Zeithalb und Ordnung da die Messen-Ampter gesungen werden, deßgleichen am Frytag oder auch andern tagen anfangs die Mess, allsdann die Vermanung, Gebet und Letany, Wa aber die Ampter und Hore gesungen, wie oben angezaigt und verordnet ist, gehalten und vericht werden. Das alles wellen Wir uns zu euch zugescheen ernstlich verlassen, datum Stutgart den xj. Marcij Anno ꝛc. 49.

Num. 86.

Num. 86.

Vermanung an das Volck, zů volgendem Christenlichem Gebett, zů Gott zůthůn, damit die grosse not, Jammer, ellend, und höchste beschwerung, darinn wir nun etliche Jar, und zeither geweßt, von vns abgewendt werden, ꝛc.

IR geliebten im Herren Christo, Wir haben biß anher, etlich iar lang, vil vnd mancherley beschwerliche nott, und betrangnus erlitten, und dieweil unsere sünd, jhe lenger jhe mehr, zů nemen, so will auch die Plag, vnd straff, jhe lenger jhe beschwerlicher werden. Dann wiewol, Gott der vatter, unsers lieben Herren Jhesu Christi, nicht allein den schuldigen, sonder auch zů zeiten, den unschuldigen, mancherley unfall, hie auff erden, zůschickt, Jedoch, so wir unser leben erforschen, finden wir under, und inn uns allerley grewliche sünd, und laster, das wir bekennen müssen, der unfall begegne uns, von wegen unserer sünden, und das wir von Gott, nicht unbillich, geplagt und gestrafft werden. Es hat aber Gott seinen lieben Sun Jhesum Christum, diser ursach halben, inn die Welt gesant, das ein jeglicher, so sein sünd erkenne, und an jne glaube, erlange, von seinetwegen, vergebung der sünden, und den heiligen Geist, zur besserung, des lebens, auch zů erhaltung, und erlösung, auß aller nott, und anfechtung.

Darumb sollen, und wöllen wir Vnsere sünd, vor Gott bekennen, das sein gerechtigkeit gerümpt werde, und jne gehorsamlich bitten, das er unser, von wegen seins lieben Suns, Jhesu Christi, auß gnad, und barmhertzigkeit, verschonen, uns unsere sünd verzeihen, und durch seinen heiligen Geist, im besserung des lebens einfüre, auch uns in aller gegenwertigen nott, gnedigklich erhalten, und darauß erlösen wölle.

Bittende alſo.

Allmechtiger Barmhertziger Gott, und vatter, unsers lieben Herrn Jhesu Christi, Wir haben dich biß anher, umb dein Göttlich gnedig hilff, und erlösung, in unser schweren anfechtungen vilvältigklich angerüfft, Vnd wiewol du deiner barmhertzigkeit, gegen uns nit vergessen, Sonder uns allen unfall, so uns zů diser zeit begegnet, Gnedigklich gemiltert hast, Jedoch so wir auff dein ferner hilf, und erlösung warten, will das unglück jhe lenger jhe beschwerlicher werden, und künden nicht anders gedencken, dann dein ernstlicher zorn, über die sünd, so wir mancherley weiß, begangen, sei dermassen entzündt, das du mit der straff, nit wölleſt nachlassen, biß dein eifer wider die sünde erfüllt werde.

Ezech.

Ezech. 18.) Nun müssen wir bekennen, und künden es keins wegs leügnen, so du wilt, die sünd zürechnen, und uns nach der grösse, und menge, unserer sünde straffen, Haben wir nit allein dise zeitliche Plag, sonder auch die ewig straff des hellischenfeüwers verdienet, Aber du hast gesagt, als war ich leb, so will ich nit den todt, des sünders, sonder das er sich beker, und das leben hab, hast auch dein liebe, gegen uns, so offenbarlich bezeügt, das du zür büß, und vergebung unserer sünden, deins eingebornen Sons Jhesu Christi nicht verschondt, sonder inn todt für uns gegeben hast.

Hierauff kommen wir abermals, in unser gröſten nott für dein angesicht, und bitten dich von wegen deines lieben Sones, unsers Herren Jesu Christi, dess wir uns, als unsers einigen warhafftigen heilandts vertröſten, du wöllest uns unsere sünde gnediglich verzeihen, und durch dein heiligen Geist, inn rechte besserung, unsers leben, seinfüren, wir seind sünder, du aber hast bey dir verzeihung der sünden, wir eind kranck, du aber bist der recht artzet.

Psal. 67.) Wir sind arme verlassen waisen, aber du bist ein vatter der waisen.

Esa. 57.) Wir seind eins zerschlagen, und gedemüttigten hertzens, aber du erquickest (wie Esaias sagt) das hertz der gedemüttigten, und zerschlagenen.

Psal. 34.) Wir sind eins zerbrochnen hertzens, aber du bist nahe (wie der Psalm sagt) bei denen die eins zerbrochnen hertzens sind.

Psal. 102.) Wir seüfftzen, als die gefangnen, und als die zum todt verurtheilt seind, aber du erhöreſt, das seüfftzen der gefangnen, und macheſt loß, die kinder des todts.

Esa. 49.) Wir warten allein auff dein hilff, dann du lasseſt nit züschanden werden, alle die, so auff dich hoffen.

Psal. 147.) Wir trauwen allein auff dein barmhertzigkeit und güte, dann du hast uns jhe zügesagt, allen den jhenigen so auff dich vertrauwen, zühelffen, und nicht züuerlassen.

Herr mehre unsern glauben, und vertrauwen, und erredt uns auß unser gegenwertigen anfechtung, beschwerlichem last, und unmenschlicher wüth, unser blütgierigen feindt, die deinen namen nit kennen, das dein barmhertzigkeit, an uns offenbar werde, und wir deinen namen, bei unsern kindern, kindskindern, und in ewigkeit, loben und preisen, durch unsern lieben Herren, Jhesum Christum, der mir dir, und dem heiligen Geist, lebt und herrschet, gleicher Gott, hochgelobtinn ewigkeit, Amen

Für diß gebett, möcht man zü zeitten nach gelegenheit für lesen, den, iij. v. x. viij. xxv. liiij. lvj. lxiiij. lxxj. lxxix. lxxxvj. cxl. oder den cxliij Psalmen, ꝛc.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

NB. Das Register der zu dem zweyten Theil gehörigen, aber in diesem Theil nachgehohlten Beylagen ist in dem zweyten Theil dieser Herzoglichen Geschichte zu finden.

Register

der Beylagen zu dem dritten Theil.

Nro. 1 Schreiben Herzog Ulrichs und des Landgraven zu Hessen an die Königin Maria zu Hungarn Wittib. d. d. 14. April. 1534. pag. 7

2 Ausschreiben König Ferdinands an Graven, Herrn, Ritterschafft und Adel, welche in und um das Herzogthum Würtemberg gesessen wegen Herzog Ulrichs und des Landgraven Ueberzug. d. d. 30. Apr. 1534. p. 8

3 Gedrucktes Ausschreiben Herzog Ulrichs an seine Lehenleut und Unterthanen sich nicht wider ihn gebrauchen zu lassen. d. d. 1. Maj. eod. p. 9

4 K. Ferdinands Antwort auf Herzog Ulrichs zu Würt. und des Landgraven letzteres Ausschreiben wegen Eroberung des Fürstenthums Würtemberg und Erbiethung zu einem Verglich. d. d. 12. Jun. 1534. p. 17

5 Capitulation der Vestung Asperg, als sie sich an Hz Ulrichen und den Landgraven ergab. d. d. 2. Juni 1534. p. 18

6 Extract der 5. vereinigten Churfürsten Antwort auf Kön. Ferdinands Anbringen zu Gelnhausen. d. d. 17. Maj. 1534. p. 22

7 Extract der Antwort der Königl. Gesandten auf obige Erklärung der Churfürstl. Gesandten. d. d. 17. Maj. 1534. p. 22

8 Bedenken der Chur-Maynz. und Sächsischen Räthe, wie zu Aufrichtung eines gemeinen Fridens zu gelangen sey. im Majo 1534. p. 24

9 Bericht Jörgen von Carlewitz, was zu Annaberg zwischen K. Ferdinanden und Churf. Johann Friderichen gehandelt worden. d. d. Juni. 1534. p. 26

Nro. Schreiben des Churf. zu Sachsen an Hz.
10 Ulrichen, daß er gedenke den Frieden anzunehmen, ungeacht er diesem beschwerlich sey. d. d. 26. Jun. eod. p. 27.

11 K. Ferdinands Ausschreiben, daß kein Buch oder Brief der neuen Secten verkaufft werden sollen. d. d. 12. Nov. 1533. pag. 35

12 Wolfg. Capitonis Schreiben, wie das Evangelium in dem Land anzurichten sey. d. d. 21. Maj. 1534. p. 37.

13 Buceri Epistola ad quendam Consiliarium Wirtemb. de instituenda reformatione hujus Ducatus, de ancipiti controversia inter Zwinglianos & Lutheranos atque recipiendo Blarero & Grynæo. d. d. 22. Maji. 1534. p. 37

14 Schreiben Jacob Sturmen zu Straßburg an den Landgr. von Hessen wegen des in dem Kadauischen Vertrag enthaltenen Worts Sacramentierer und der Zwistigkeit in dem Herzogthum Würtemb. wegen dem Verstand der Einsetzungs-Worte des H Nachtmals. d. d. 26. Aug. 1534. p. 38

15 Epistola Ambrosii Blareri ad Wolfg. Musculum de compositione cum Schnepfio super verbis institutionis S. Cœnæ. d. d. 29 Aug. eod. p. 39

16 Bericht Ambr. Blarers an Herz. Ulrichen, was er mit den Pfaffen Tübinger Amts nebst dem Ober-Vogt daselbst wegen der Predigt des göttlichen Worts ausgerichtet, wie auch wegen Beruffung des Grynæi und eines Mathematici d. d. 29. Sept. 1534. p. 40

17 K. Ferdinand beschwert sich gegen Chur-Maynz und Herz. Georgen zu Sachsen, daß

daß Herz. Ulrich wider den Kadauiſchen Vertrag die Evangeliſche Religion in ſeinem Land einwurzlen laſſe. d. d. 18. Aug. 1534. pag. 40

Nro. Antwort Herzog Ulrichs an Chur-Maynz
18 und Herzog Georgen wegen bezüchtigter Uebertrettung des Vertrags in Religion-Sachen d. d. 8. Nov. 1534. pag. 41

19 Schreiben Herz. Ulrichs an Churf. zu Sachſen wegen der Reformation in ſeinem Fürſtenthum. d. d. 8. Nov. 1534. p. 41

20 Schreiben Herzog Ulrichs an Landgr. Philipp zu Heſſen wegen der Reformation in ſeinem Fürſtenthum und dadurch verzögerter Ratification des Cadauiſchen Vertrags. d. d. 8. Nov. 1534. p. 41

21 Antwort des Landgraven an Herzog Ulrichen wegen der Erklärung des Articuls von der Religion im Cadauiſchen Vertrag. d. d. 19. Nov. eod. p 42

22 Schreiben des Churf. von Sachſen an K. Ferdinanden, daß er niemals geſonnen geweſen den Articul des Cadauiſchen Vertrags ſo, wie ihn der König auslege, wegen der Religion in den Würtenb. Landen zu bewilligen. d. d. 21. Nov. 1534. p. 43

23 Schreiben Herzogin Eliſabeth zu Sachſen an ihren Bruder den Landgraven zu Heſſen, daß der Cadauiſch Vertrag wolle zerrüttet werden. d. d. 14. Sept. eod. p. 44

24 Befelch Herzog Ulrichs an die Prälaten ſeines Landes wider das Läſtern der Päpſtiſchen Pfaffen ſelbige abzuſchaffen und Chriſtliche Evangel. Pfarrer an ihrer ſtatt aufzuſtellen. d. d. 23. Dec. 1534. p. 51

25 Bericht Ambr. Blarers an Herz. Ulrichen die Reformation in der Religion, Beſtellung etlicher Pfarr-Aemter und ſeine Lehr von dem Abendmal betref. d. d. 21. Dec. 1534. p. 51

26 Reſolution Herzog Ulrichs auf obigen Bericht. d. d. 22. Dec. eod. p. 51

27 Gedruckte Ordnung in Eheſachen. p. 51

28 Erhard Schnepffen, Prädicanten zu Stuttgard, Urkund, daß er zwey Verlobte wegen ihrer Eheberedung geſchieden und erlaubt habe, ſich anderwerts zu verheuraten. d. d. 2. Maj. 1536. p. 52

Nro. K. Ferdin. ſchreibt einen Tag aus zu Do-
29 nawert einen neuen Schwäb. Bund zu errichten. d. d. 18. Sept. 1534. p. 52

30 Afterlehenbrief Herzog Ulrichs, als derſelbe von K. Ferdinanden mit dem Fürſtenthum belehnt worden. d. d. 9. Aug. 1535. p. 62

31 Abſolution Herzog Ulrichs von der Kay. und Kön. Ungnad wegen Eroberung des Herzogth Würtemb. d. d. 20. Aug. 1535. p. 65

32 Befehl Herzog Ulrichs an ſeine Amtleut keine Winkel-Prediger zu gedulden und auf die Lehr der Prediger Auffſehen zu haben. d. d. 15. Apr. 1535. p. 68.

33 Revers Abts Johanns von Anhauſen wegen Abtrettung ſeines Gotteshauſes an Herz. Ulrichen gegen ein jährlich Leibgeding. d. d. 15. Maj. 1536. p. 71

34 Bedencken etlicher Gottsgelehrten von dem Gebrauch und Verwaltung der Kirchen-Güter. p. 76

35 Gedruckte Ordnung eines gemeinen Kaſten für die Armen des Herzogth. Würtemb. 1536. p. 77

36 Schreiben des Landgraven, worinn er Herz. Ulrichen wegen der Bayriſchen gefährlichen Anſchläg warnet. d. d. 19. Febr. 1536. p. 87

37 Herz. Ulrichs Antwort an den Landgraven, was ihm in dem Schmalkald. Bund beſchwerlich ſey. d. d. 24. Febr. 1536. p. 90

38 Extract der Inſtruction des Landgraven an ſeine Räthe zu Frankfurt wegen Aufnahm Herz. Ulrichs in den Bund. d. d. 30. Apr. 1536. p. 91

39 Rathſchlag D. Sturmen und Froſchen wegen der Erbfolg in dem Herzogthum und der für verwürkt gehaltenen Leben der Lehenleut, welche der Kön. Regierung gehuldigt haben. d. d. 7. Oct. 1536. p. 98

40 Revers der Stadt Stuttgard wegen der von Herz. Ulrichen ihro gegebenen Einkünfften der Heiligen, Pfründen, und Spitals, was ſie dargegen verbunden ſeyn wollen. d. d. 5. Febr. 1536. p. 103

41 Be-

Nro. Befehl Herz. Ulrichs wegen seines vorhabenden Stipendii und der darzu bestimmten Gelder. d. d. 31. Mart. 1537. p. 103

42 Bedenken der Universitäts Abgeordneten samt den Verordneten von Stuttgard und Tübingen wegen Wohnung und Verpflegung der Stipendiaten. d. d. 3. Nov. 1537. p. 103

43 Bericht Paul Phrygions und des Kellers zu Tübingen wegen Behausung der Stipendiaten und deren Verhalten. d. d. 13. Maj. 1541. p. 103

44 Extract Bedenkens der Würtemb. Theologen wegen Bestraffung der Widertäuffer. de 1535. p. 105

45 a) Ordnung Herzog Ulrichs wegen der Widertäufer. 1535 p. 105

45 b) Gemein Kirchenordnung, wie die dieser Zeit im Fürstenthum Wirtemberg gehalten werden soll. 1536. p. 106

46 Instruction Herzog Christophs zu Würtemberg auf seinen Diener Controllier was er bey dem König in Franckreich anzubringen habe. d. d. 26. Nov. 1537. p. 107

47 Bericht der beeden vom Schwäb. Krayß präsentirten Cammergerichts-Assessorn wegen ermanglenden Unterhalts desselben und besorgenden Zertrennung. d. d. 7. Sept. 1537. p. 118.

48 Schreiben Herzog Ulrichs an Chur-Sachsen und an den Landgraven zu Hessen wegen eines vorgegebenen Ueberzugs etlicher Prälaten. d. d. 31. Mart. 1539. p. 126

49 Auszug der Instruction Herzog Ulrichs an seine zum Schmalkaldischen Bundstag zu Frankfurt abgeschickte Räthe der geistlichen Güter halb, aus was Ursachen er nicht bewilligen könne nichts von solchen zu seinem Nutzen einzuziehen. d. d. 23. Mart. 1539. p. 128

50 Instruction Landgr. Philipsen zu Heßen ꝛc. was Hermann von der Malspurg bey Herzog Ulrichen mundlich wegen der Braunschw. Kriegsrüstung, Aussöhnung Herzogs Christophs und Grav Georgen anbringen soll. d. d. 18. Nov. 1539. p. 131

51 Antwort Herzog Ulrichs auf vorstehende Credenz und Instruction. p. 131

Nro. Warnung Herzog Christophs an seinen
52 Herrn Vatter wegen besorgenden Ueberzugs der Eydgenossen. d. d. 23. Jun. 1540. pag. 135

53 Herzog Ulrich kündet Christopheln von Landenberg den Dienst auf, und befiehlt ihm das Fürstenthum Würtemberg zu meiden. d. d. 1. Aug. 1540. p. 137

54 Abschid des gehaltenen Tags zu Baden in Ergow wegen der Irrungen zwischen Herzog Ulrichen und der Stadt Rotweil. d. d. 19. Oct. 540. p. 138.

55 Schreiben Herzog Ulrichs an Churfürsten zu Sachsen wegen des ihme von dem Cammergericht zuerkannten Eyds im Nahmen aller Heiligen zu schwören. d. d. 13. Maji 1541. p. 141

56 Lt. Johann Helffmanns Bericht an Herzog Ulrichen zu Würtemberg, daß die Chur-Sächsische Gesandten sampt andern Evangelischen Ständen, welchen der Ayd am Cammergericht auferlegt worden, zu GOtt und allen Heiligen erstatten müssen. d. d. 13. Maj. 1541. p. 142

57 Schreiben des Landgraven zu Hessen an den Würtemb. Rath Bernhard Gölern, daß Herzog Ulrich sich bey dem Kayser über das Cammergericht beschweren solle. d. d. 24. Maj. 1541. p. 142

58 Schreiben der verainten Stände zu Regenspurg wegen des dem Herzog Ulrichen von Würtemberg von dem Kayſ. Cammergericht angemutheten Eydes bey allen Heiligen. d. d. 7. Jun. 1541. p. 142

59 Extract Schreibens der vereinten Evangelischen Stände an Herzog Ulrichen, daß alle den durch das Cammergericht erforderten Eyd für alle Religions-Beschwerde halten. d. d. 3. Jul. 1541. p. 141

60 Extract Schreibens Herzog Ulrichs an Chur-Sachsen wegen sich mehrender Beschwerden von dem Cammergericht. d. d. 11. Jul. 1541. p. 142

61 Befehl Herzog Ulrichs die Bilder aus den Kirchen zu thun. d. d. 20. Jan. 1540. p. 143

Nro. Befehl Herzog Ulrichs die Kirchen-Orna-
62 ten zu verkauffen. d. d. 7. Febr. 1540. p. 143

63 Ausschreiben Herzog Ulrichs an etliche Aemter, daß man an ausländische Ort und sonderlich gen Eßlingen keine Lebensmittel tragen soll. d. d. 14. Mart. 1541. p. 147

64 Fernerer Befehl denen von Eßlingen, wann sie in dem Fürstenthum etwas kauffen, nichts verabfolgen zu lassen. d. d. 8. Jun. 1541. p. 147

65 Werbung Kayſ. Maj. Raths D. Naues an Herzog Ulrichen wegen des Concilii, Reformation der Catholischen Kirchen und Türken-Gefahr. d. d. 26. Oct. 1741. p. 153

66 a.) Herzog Ulrichs Antwort auf D. Naves Werbung belangend den Tag einer Reichs-Versammlung wegen der Türken und der Stadt Eßlingen Feindseligkeiten. d. d. 27. Oct. 1541. p. 153

66 b) Herzog Ulrichs eigenhändig eingelegter Zettul in seiner Räthe Schreiben an Gr. Georgen von Würtemberg. d. d. 4. Aug. 1542. p. 160

67 Ausschreiben an all Ober- und Unter-Amtleut wegen Besuchung der Predigten, Volltrinkens, Gottslästern und Schwören. d. d. 22. Maj. 1542. p. 196

68 Bericht Niclaus Majers an Herzog Ulrich, wie verdächtig sich das Cammergericht gegen ihn bezeugt habe. d. d. Speyer den 21. Aug. 1542. p. 198.

69 Extract ferneren Berichts wegen Verdächtigkeit und Recusation des Cammergerichts in weltlichen Sachen. d. d. 24. Aug. 1542. p. 198

70 Schreiben K. Karls V. an Herzog Ulrichen, darinn er sich wegen guter Fürdrung auf dem Reichstag bedankt, und sich Hoffnung macht, ihn in Deutschland selbst zu sprechen d. d. 26. Maj. 1543. p. 206

71 Bedencken des Schwäb. Crayß-Ausschusses wegen der Münzbeschwerung zu Reitlingen verfaßt. d. d. 22. Nov. 1543. p. 210

72 Paſport von Kayſer Carln Hertzog Christophen zu Würtemberg gegeben, daß er der französischen Unterthanen Leib und Güter sich bemächtigen dörfe um sich bezalt zu machen. d. d. 9. Maji 1544. p. 216

Nro. Extract der Königl. Maj. und der Kayſer-
73 lichen Commissarien zweyten Proposition auf dem Reichstag zu Worms. d. d. 23. Mart. 1545. p. 223

74 Instruction, was von GOttes Gnaden Ulrichs Herzogen zu Würtemberg Rath D. Philipp Erer zu der Naumburg neben andern Chur- und Fürsten, Räthen und Bottschafften handlen und ausrichten helffen soll. d. d. 16. Oct. 1545. p. 226

75 Befehl Herzog Ulrichs an seine Unterthanen GOtt um Abwendung gefährlicher Zeiten zu bitten. d. d. 26. Oct. 1545. p. 226.

76 Instrument welchermassen sich die A. C. Verwandten Stände Räthe und Bottschafften der Cölnischen Churfürstl. Appellation anhängig gemacht haben. d. d. Frankfurt den 6. Jan. 1546. p. 228

77 Instruction, was an die Kö. Kay. Mt. unsern allergnedigsten Herrn der Churfürsten, Fürsten, Graven, Ständ und Stätt der Augspurgischen Confeßion und Religion Botschafften und Gesandten in nachgemelten Sachen den Hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Hermann Ertz-Bischoffen zu Cöln, Churfürsten ꝛc. unsern gnedigsten Herrn belangend werben und antragen sollen. d. d. Frankfurt den 6. Jan. 1546. p. 228

78 Instruction, was die Räthe und Abgeordneten, so von wegen der Visitation in alle Aemter umreyten werden, zu thun haben. de anno 1546. p. 228

79 Articuli zu Hall durch Chur-Pfalz fürgeschlagen wegen Herzog Ulrichs Aussöhnung mit dem Kayser nach dem Schmalkaldischen Krieg. zu Ende Decembr. 1546. p. 245

80 Herzog Ulrichs Synodal-Ordnung seines Fürstenthums. d. d. 1. Aug. 1547. p. 257

81 Auszug aus etlichen Rathschlägen, welchermassen in der strittigen Religion eine Vergleichung zu machen wäre. p. 261

Nro. Herzog Ulrichs Befehl an seine Amtleut 82 das Interim verkündigen zu lassen. d. d. 20. Jul. 1548. p. 273
83 Herzog Ulrichs Befehl wegen verbottenen Fleisch-Essens an gewissen Tagen. d. d. 25. Jul. 1548. p. 274
84 Befehl Herzog Ulrichs an seine Amtleut sich um Leut zu bewerben, welche das Interim anrichten und zu berichten, was für Kirchen-Ornaten an jedem Ort seyen. d. d. 24. Nov. 1548. p. 275
Nro. Befehl Herzog Ulrichs wegen Anordnung 85 eines öffentlichen Gebeths und des Kirchen-Dienstes. d. d. 11. Mart. 1549. p. 276
86 Vermanung an das Volk zu folgen dem Christlichem Gebett, zu GOtt zu thun, damit die grosse Noth, Jammer, Elend, und höchste Beschwerung, darinn wir nun etliche Jahr, und zeither geweßt, von uns abgewendet werden. p. 276

Zweytes Register.

Abendmals Einsatzungs-Worte, Stritt darüber 38
" " wird unter beeden Gestalten ausgetheilt 66
A. C. Verwandte s. Schmalkaldischer Bund.
Adel wird aufgebothen zur Beschützung des Landes 8
" " will wider Herz. Ulrichen nicht dienen 11
" " verschreibt sich für diesen Hertzog 32
" " fällt in des Herzogs Ungnad 97
" " nicht gar der Landsässerey frey 98
" " Nachläßigkeit in der Treue 98
" " soll dem Kayser huldigen 248. 253
" " soll dem Herzogthum einverleibt bleiben 253
" " wird zu einem Landtag erfordert 272
Aemilia, Prinzeßin gebohren 287
Afterlehenschafft hartnäckig begehrt 25
" " ist dem Reich nachtheilig 26. 27. 55
" " Heßisches Bedencken darüber 29. 46
" " von dem Landgraven übereylt 31
" " will von den Churfürsten nicht bewilligt werden 33. 47
" " Herz. Ulrich gehet behutsam damit 44
" " wird doch endlich angenommen 57
" " wieder abgebethen 149
" " wird wieder bestetigt 249
Alba, Herzog fordert das Herzogthum auf 246
Aldingen Pfarr, an Oesterreich überlassen 64
Alienation der Länder erfordert der Unterthanen Bewilligung 272
Altäre überflüßige in den Kirchen abgeschafft 143
Amtleute sind Aufseher der Prediger 68
" " vor andern gottloß 196
Anhausen, Closter, von dem Abt an den Herzog übergeben 71
Armen Kästen Ursprung 27
Asperg von Herz. Ulrichen belagert 18
" " Capitulation 18
" " wird bevestigt und die Stadt in das Dorf versetzt 86
" " wird dem Kayser übergeben 247. 249
Augspurg, freut sich über Herz. Ulrichs Restitution 19
" " Anfechtung wegen der Religion 53
Augspurg, Bischoff, Oberster des Krayses 122
Augustiner-Closter zu Tübingen wird ein Stipendium 103
Babenhausen, Herrschafft, wird verkaufft 121
Baden Strittigkeit mit Herz. Ulrichen 100. 133
Baiern soll Herz. Ulrichen zu seinem Land helfen. 4
" " ist unzufrieden über den Cadau. Vertrag 47
" " vergeblich gesuchter Verglich von Herz. Ulrichen 58
" " bezeugt sich gegen Herzog Ulrich feindselig 87. 109. 112
" " stifftet Uneinigkeit zwischen Herz. Ulrichen und seinem Prinzen 92
" " Strittigkeit mit Herzog Ulrichen 99

Baiern will Herz. Ulrichen bekriegen 100
" " Verleumdungen wider Herz. Ulrichen 126
" " stehet Herz. Ulrichen nach dem Leben 131
" " wird mit dem Herzog verglichen 150. 155
" " gute Freundschafft mit diesem 200. 203
Baukosten grosser auf die Vestungen gewandt 88
Bebenhausen, Abt will unmittelbar seyn 283
Besoldungen, Schatzung davon genommen 218
Bibeln zu jeder Pfarr werden angeschafft 143
Bilder aus den Kirchen abgethan 143
Blarer (Ambros.) zur Reformation gebraucht 36
" " dessen Verglich mit Schnepfen 38
" " reformiert den untern Theil des Lands 39
" " ist verdächtig wegen der Lehr 40. 43. 50
Braunschweigische Ränke wider den Schmalk. Bund 126. 130
" " sucht Goßlar zu bekommen 131
" " Herz. Ulrich will nichts damit zu thun haben 131
Brentius von Herz. Ulrichen aufgenommen 275
" " Veränderung seines Namens ibid.
" " wird Vogt zu Hornberg ibid.
Brüderschafft Herz. Ulrichs mit Pfalz 221
Bucers Anschlag zur Reformation des Herzogthums 37
" " arbeitet an der Vereinigung der Lehre 50
Bündnus mit dem Kayser Herz. Ulrichen angetragen 149. 214
Burse zu Tübingen für Stipendiaten eingericht 103

Cadauischer Vertrag wird errichtet 24
" Herz. Ulrichs Beschwerden darüber 27. 33
" " Herz. von Bayern will solchen zernichten 48
" " wird als übereylt angegeben 48
" " von Herz. Ulrichen ratificiert 56
" " Kayser will aber solchen nicht genehm halten 125
" " wird bestetigt vom Kayser 249
" " von der Landschafft nicht genehmigt 272
Cammergerichts Partheylichkeit 74. 97. 141. 198
" " wird deßwegen recusiert 75. 116. 119
" " wird vom Kayser unterhalten 111
" " steht in Gefahr aufgehaben zu werden 118
" " welches Würtemberg verhindert 120
" " Beschwerden dawider 124. 141. 193. 197. 218
" " soll den Zunder zu einem Krieg anlegen 127. 131. 140
Cammergericht, Herz. Ulrich will sich demselben nicht untergeben 140
" " Gerichtszwang wird nicht erkennt 153. 224
" " Stände übernehmen dessen Unterhalt 156
" " soll reformiert werden 156. 193. 194. 205
" " Visitation vom Kayser abgestellt 198
" " Recusation auch in Weltlichen Dingen verabredt 199
" " will vom Kayser allein besetzt werden 260
" " wie es zu ersetzen wär 263
Canzley wird von den Fürsten gekleidet 148
Capitons Rath zur Reformation 35
Carl, Kayser, ist wohl zufriden über die Einnahm des Fürstenth. Würtemb. 43
" " nennt sich des Königs in Frankr. Herrn und Meister 95
" " dessen Begehren an Herz. Ulrich wegen unterschiedener Puncten 110
" " will keinen Frieden mit dem Smalk. Bund 129
" " bezeugt sich gnädig gegen Herz. Ulrichen 206
" " reyst durch das Herzogth. 207. sq. 219. 273
" " dessen seltenes Sigill 216
" " will Richter in Religions-Sachen seyn 217
" " verspricht die Religionsbeschwerden zu tilgen 217
" " sucht ein Kriegsfeur im Reich anzuzünden 230
" " will keinen Friedensvorschlägen Gehör geben 240
" " sucht seine Absichten durchzusetzen 259
Catholische Feinde des Friedens 203. 205
Christoph Herzog will keinen Antheil an der Eroberung seines Herzogthums nehmen 5
" " wird eine franz. Gemahlin angebotten 59
" " wird in Mißtrauen gesetzt bey Herz. Ulrichen 92. 94. 150. 156
" " begibt sich in franz. Kriegsdienste 93. 106
" " welche ihm saur gemacht werden 107
" " ist in Lebensgefahr 107. 108
" " bezeugt sich großmüthig 108
" " wird zur Evang. Religion ermuntert 108
" " Unterhalt von der Landschaft verschaft 109
" " Fürbitte für ihn von König in Frankreich 124. 126
" " will dem Papst die Füsse nicht küssen 125
" " findet Gnade bey K. Carln 125
" " seine Händel mit Gr. Wilh. v. Fürstenberg 126

Chriſtoph Hz. ſoll in Kay. Dienſte treten 132. 199
: : ſoll eine Italiän. Prinzeßin heurathen 132
: : wird im Verglich mit Bayern ausgeſchloſſen 157
: : ſeine Ausſöhnung mit Herz. Ulrichen 158
: : ſoll die Evangel. Religion beybehalten 158
: : wird von dem Land entfernt 159
: : Statthalter zu Mömpelgard 191
: : ſeine Vermählung 192. 215
: : ſchlechte Kleidung im Winter 192. 221
: : ſoll wider die Türken dienen 195
: : begibt ſich nach Mömpelgard 215
: : komt bey dem Kayſer in Verdacht 216
: : Beſchwerlichkeit am Schenkel 221
: : beſchwert ſich über den Heylbronn. Vertrag 251
: : wird zum Kayſer geſchickt 271
: : ſoll die Regierung übernehmen 269
: : fliehet von dem Reichstag 271
: : proteſtiert wider die Königl. Rechtfertigung 272
Churfürſten ſchlagen einen Verglich vor zwiſchen Herz. Ulrichen und K. Ferdinanden 21
Clöſter befinden ſich wohl bey dem Würtemb. Schutz 20
: : müſſen ſtarke Schatzungen geben 27
: : haben das Jus patronatus an vielen Orten 51
: : werden reformiert 70
: : von Catholiſchen wieder beſetzt 276
Cölniſche Reformation macht groſſe Unruh 219. 222. 225
: : A. C. Verwandte nehmen Antheil daran 228
: : wird Herz. Ulrichen vorgerückt 268
Communen können ſchwerlich etwas beſchlieſſen 154
Concilium, des Papſts Abſichten dabey 219
: : wie ſolches zu halten u. deſſen Nuzen 285. 263
Concordata Germ. Eingriffe des Papſts wider ſolche 227
Crayß-Oberſten, oder Vorſteher 118
Decanaten des Herzogthums Urſprung 76
: : deren Verbeſſerung 256
: : die Wahl derſelben den Capituln überlaſſen 257
Denkendorf Cl. wird reformiert 72
Derdingen, Bauren Aufruhr daſelbſt 68
Doctor in grünen Hoſen verſpottet 148
Ducaten, deren Gehalt 210
Durchzug Spaniſcher Völker 220

Eberhard, Prinz von Würtenberg geboren 221
Ehegericht und Ordnung aufgericht 51
Elſinger Wein andern vorgezogen 196
Eliſabeth Prinzeſſin geboren 268
Elwangen, Propſtswahl macht Herzog Ulrichen zu ſchaffen 226
Erenburger Clauß wird eingenommen 236
: : Herzog Ulrich mißrathet ſolches 234
: : will an Oeſterreich zurukgegeben werden 236
Eßlingen Verglich wegen geiſtlichem Gefäll 66
: : Strittigkeit mit Herzog Ulrichen wegen Forſtlicher Obrigkeit 145
: : Zufuhr der Lebens-Mittel verbothen 146
: : Kayſerliches Mandat deßwegen 147
: : und Cammergerichts-Proceß 149. 151
: : der Stadt Feindſeligkeit 153
: : wird verglichen, aber der Vertrag widerſprochen 154
: : Unnachbarſchafft gegen K. Ferdinand. 155.
Evangelium neben dem Interim verkündt 275
Eyde werden Fürſten nicht angebothen 140
: : zu allen Heyligen den Evangeliſchen zugemuthet 141
Eych und Maaß zu vergleichen ſchwer 276
Eydgenoſſen Stritt mit Herzog Ulrichen 134

Faurdnau, Stifft, Canonici 69
: : übergibt ſich an Herzog Ulrichen 71
Ferdinand (König) vertheydigt das Herzogthum ſchlecht 5. 10
: : erbiethet ſich zu einem Verglich 17
: : macht ein Bündnus mit den Churfürſten 21
: : ſtrittige Königswahl verglichen 22
: : bekommt einen verweiß vom Papſt wegen der Würtembergiſchen Reformation 74
: : ſagt Herzog Ulrichen ſeine Gnade zu 89
: : reyßt durch das Herzogthum 155. 196
: : ein groſſer Liebhaber des Neckar-Weins 196
: : verurſacht eine Verwirrung in der Münz 210
: : deſſen Rechtfertigung mit Herzog Ulrichen 253. 267

Franckreich schießt Geld vor zu Eroberung des Fürstenthums Würtenberg 3. 32
" " Freundschafft gegen Herzog Ulrichen verdächtig 57
" " Herzog entschuldigt sich wegen des Cadauischen Vertrags 58
" " wird von dem Kayser den Krieg angekündet 95
" " wider dasselbe will der Kayser eine Reichshülfe 204. 213
" " schickt Gesandte auf den Reichstag 211
" " Türkischer Bundsgenoss 213
" " ist Hz Christoph vieles Geld schuldig 216
" " macht Friden mit dem Reich 218
Freyheiten Würtenb. bestetigt 153
" deren bedienet sich die Dienerschafft 198
Frid zu Crespy macht Unruhe 218
Friderich, Pfalzgr. erneuert das Bündnus mit Herzog Ulrichen 221
" " sucht den Schmalkald. Krieg zu stillen 240
" " bleibt neutral und schickt Hz. Ulrichen Hülfe zu 241
" " verwendt sich um Hz Ulrichs Begnadigung 245
Fürsten haben ihre gewisse Instanzen 153. 224
" " Beschwerden wider die Geistliche 283
Fürstenberg (Grav Wilhelm) hilfft zu Hz Ulrichs Einsetzung 4. 11
" " Händel mit Herzog Christoph 126
" " und mit Hessen 129
" " dessen Unbottmässigkeit 130
Fuldischer Tag von Hz Ulrich vermeiden 46
Fußfall Hz Ulrichs vor K. Ferdinanden 57
" " vom Kayser nachgelassen 209
" " Hz Ulrich soll wieder einen thun 248
" " wird durch List abgewendet 251

Geistliche, Beschwerden wider sie der weltl. Fürsten 283
Geistlichkeit gibt Beyträge zum Landes-Schutz 11
" " zur Grausamkeit geneigt 59. 259
" " bey den Layen verhaßt 72
" " Evangelische hat ein schlecht Lob 105. seq. 219
" " muß Schatzung geben 218
Geistliche Güter werden angefochten 110. 128
" " sollen verglichen werden 261
Geistliche Verwalter aufgestellt 69
Georg, Grav von Würt. günstige Absicht für denselben 94
" " Vorschläge zu seiner Vermälung 157
" " soll einen Theil des Herzogth. erhalten 156
" " Uneinigkeit mit Herzog Ulrichen 157
" " seine künfftige Versorgung versprochen 158
" " mit dem Herzog ausgesöhnt 159. 191
" " muß von Mömpelgard abziehen 160
" " soll in Kayf. Dienste tretten 199
" " Bestetigung der Erbfolge gesucht 209
" " fällt in die Kayf. Ungnad 245
" " wird als ein Rebell erklärt 249
" " Fürbitte für ihn 279
St. Georgen Closter Güter eingenommen 277
Gerolzeck, (Herrn) Beschwerden wider Hz Ulrichen 43
Gesandten werden mit Geschenken beehrt 152
Geschütz zu Asperg will Hz Ulrich nicht geben 43. 63
Gmünd, Strittigkeit mit Herzog Ulrichen 224
" " wird verglichen 225
Göppinger Tractaten wegen H. Ulrichs Restitution 24
" " Pfarrer der Diœces 69
Goßlar Stadt hart bedrängt 194
Gottesgelehrten schlechtes Lob 105
" " sollen keine Apostel seyn wollen 105
Gräter (Casper) Hz Ulrichs Hofprediger 50
Granvellan bemüht sich Hz Ulrichen bey dem Kayser auszusönen 246
" " sucht auch bey K. Ferdinand die vermittlung 268
Gravened, Schloß wird angesprochen 65
Grynæus (Simon) zur Reformation gebraucht 36. 40. 49
" " dessen Mässigung 49
Gülten sind die Landsfürsten zu zahlen schuldig 81

Hedwig, Prinzessin geboren 251
Held (Mathias) Kay. Vice-Canzler 110
" " seine Ansprach an Kirchenornaten 111. 113
" " ein Blutdurstiger Mann 130
Hericourt, Herrschafft, wird feindlich behandelt 216
Herolds Kayserlichen wunderliche Auffürung 107

Her-

Herrenalb Cl. wird reformiert 72
" " Streitigkeit mit Baaden deßwegen 133
Hessen, Landgr. hilft Hz Ulrichen zur Einnahm seines Landes 2
" " Verglich mit demselben 2. 4
" " wegen Landfridenbruchs angeklagt 21. 22
" " wird bezüchtigt, daß er die Kayser-Kron haben woll 22
" " eylt nach Hauß 27
" " gebt die Afterlehenschafft wider Hz Ulrichs willen ein 31. 33
" " ist nicht großmütig 32
" " Zwistigkeit mit Herzog Ulrichen 32
" " dring: auf die Ratification des Cadauischen Vertrags 44
" " mißlungene Uneinigkeit mit Hz Ulrichen 48
" " Aussönung mit demselben 54
" " Kriegskosten demselben bezahlt 124
" " dessen Anstalten wider Braunschweig 131
" " ist in Gefahr ermordet zu werden 131
" " wird in die Acht erklärt 236
" " sollte hingerichtet werden 259
Hettingen wird eingenommen 20
Heydeck (Georg von) commendiert die Würtemb. Völker 232. 235. 236
" " unterschreibt die Kriegserklärung gegen K. Carln 237
Heydenheim, Herrschafft, wird eingelößt 82. 86
" " Vorst erstreckt sich in Bayern 99
Heylbronnisch Vertrag errichtet 247
" " macht grosse Freud bey den Unterthanen 252
Hirnheim (von) Würtemb. Marschall führt die Reuter-Fahn bey der Schmalk. Armee 236
" " worüber Herzog Ulrich unwillig ist 236
Hohen-Twiel von K. Ferdin. angesprochen 61 64
" " wird demselben zu überlassen versprochen 65
" " von Hz Ulrichen vollends erkaufft 120
Interim von dem Kayser beschlossen 223
" " und darauf gedrungen 279. 271
" " Hz Ulrichs Vorstellungen darwider 282
" " wie solches eingeführt sey 283. 275
" " dessen Mängel dem Kayser vorgestellt 285
" " welches übel ausgelegt wird 286
" " ein Landtag deßwegen gehalten 272
" " Publication desselben 273
" " Abänderung desselben 276
Juden des Herzogthums verwiesen 146
Kasten, Armen, deren Ursprung 77
Kayser das Haupt der Christenheit 202
" " beschwehrt sich auf die Fürsten zu warten 212
" " sein Kriegsvolk dem Land beschwerlich 249. 271
" " sollen auf ihren Kosten zehren 250
Kirchheim Stadt dem Kayser übergeben 247. 249
Kirchengüter, wie sie anzuwenden 76
" " sollen zurückgegeben werden 143
" " wer sie verwalten soll 144
Kirchen-Kasten, Ursprung 77
Kirchen-Ordnung älteste 106. 256
Kirchenornaten wie sie angewendet worden 143
Kirchenrechte v Hz Ulrichen behauptet 128. 144
Kniebis Cl bittet um Hz Ulrichs Schutz 20
Königl. Rechtfertigung 253. 266
" " wird vergeblich abgebethen 279. 268
" " Besitzer derselben 267
" " wird eyfrig fortgesetzt 270. 278
Königsbronn will sich von dem Fürstenthum trennen 85 283
" " wird auf den Reichstag eingeladen 260
" " und solchem widersprochen 262
Königspach (Joh.) Herzhafftigkeit 246
" " ist Stuttgards Schutzengel 247
Kriegs-Kosten zu Eroberung des Landes 127
" " wer darzu beygetragen 32. 80
Krone, was sie gegolten 2
Kurz (Franz) ein tüchtiger Mann 250

Landenbergische Händel 135
" " sind sehr merkwürdig wegen der Folgen 143
Landstände müssen mit einer Vollmacht erscheinen 124
Landschafft wird zur Uebergabe an den Kayser aufgefordert 244
" " soll das Vertrags-Geld aufbringen 250
" " bewilligt den Cadauischen Vertrag 272
Landtag wegen Herzog Ulrichs Schuldenlast 78
" " wird auf besondere Weise gehalten 143. 250
" " wegen des Interim und fremder Völker 272
Langenau, Zehenden an Ulm verpfändt 87

Lateinische Sprache in Reichs-Sachen wider das Herkommen 267
Lauffen, Schlacht zwischen Hz Ulrichen und Pfalzgr. Philipp 13
Lehenleut stehen in Ungnad bey Herzog Ulrichen 97
" " verg habte Neuerung mit ihnen 97. 255
" " wird sich von Lehendiensten loßmachen 98
" " warum sie zu Diensten verbunden 256
Luther, Anhänglichkeit an ihn verworfen 36. 37

Malvenda (Peter) ein böser Collocutor bey dem Colloquio zu Regenspurg 229
Marbach empfindt die Spanische Grausamkeit 246
Maulbronn, Mönche von allen Klöstern daselbst unterhalten 70
" " Hof zu Speyr 73
" " Proceß zwischen Hz Ulrichen und dasigem Abt 75. 92. 117
" " Hof zu Speyr dem Herzog versagt 212
" " gesuchte Unmittelbarkeit widersprochen 283
Maria, Königin, reyset durch Würtenberg 265
Meckmül eingelößt 196
" " Reformation daselbst 197
Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstag beharrt 263
Mömpelgard an Frankreich verpfändt 5. 33
" " wieder eingelößt 77. 81
" " Belehnung gesucht 209
" " kommt in grosse Gefahr 214
" " Neutralität gegen Frankreich 216
Moritz Churfürst ist den A. C. Verwandten verdächtig 241
Münzwesen geräth in Verwirrung 210
" " Aenderung darinn beschwerlich 220. 230

Mellingen, Propstey, Reformation behauptet 64
Neuerstatt ergibt sich an Herz. Ulrichen 12
Neuffen ergibt sich an Herz Ulrichen 18
Nominalisten zu Tübingen 103

Oberhofen Stifft, Canonici 69
Oetingen, Graven, Sorge für dieselben von Herzog Ulrich 247
Ortenburg, (Grav von) macht Ansprach an Grafschafft Mömpelgard 216
Osiander (Andreas) wird nach Tübingen beruffen 39

Päbstliche Religion von ihren Anhängern verachtet 282
Papst verspricht viel Gutes dem Kayser 281
Parlament zu Dole, Beschwerden darüber 230
Peris Priorat 73
Pest wütet in Würtemb. 196
Pfaffen gönnen Herz. Ulrichen nichts guts 19
Pfalz Bündnus erneuert 221
Pfarrer (Catholische) werden abgeschafft 51. 145
" " müssen von ihrem Vermögen und Besoldungen Schatzung zahlen 218
" " führen zum theil ein ärgerlich Leben 256
Philipp, Kayserl. Erb-Prinzen Reyse durch Würtenberg 277
Philipp (Pfalzgr.) macht Anstalten zur Vertheydigung 11
" " wird verwundet 12
Policey-Ordnung eingeführt 276
Pommern, Seßions-Strittigkeit 197
" " die Alternation eingeführt 212
" " wird wieder aufgewärmt 261
Prälaten erbiethen sich zur Huldigung 20
" " ihnen werden Verwalter an die Seite gesetzt 71. 73
Predigamt, wie bey der Reformation ersetzt 40
Proceß-Ordnung angerathen 277

Räthe Herzog Ulrichs zerschieden 160
Realisten in der Burß, wer sie gewesen 103
Rechtfertigungs-Articul von Catholischen eingestanden 229 261
Reformation des Landes vorgenommen 35. 37. 117
" " Hindernus derselben 36. 38. 51. 67
" " wird von K. Ferdinand angefochten 40
" " der Geistlichkeit nöthig 285
Regalien Belehnung eine Erfindung der Pfaffen 30
" " zu dem Afterlehen gezogen wider den Cadanischen Vertrag 70
Reichs Abschied, Protestation dawider 194. 205
Reichs-Städte-Tag zu Eßlingen gehalten 146
Reichstag gehalten 197. 281
" " scharfe Einladung darzu 282
" " von 1543 der verwirrteste 205

Reichs-

Reichstag zerschlägt sich 224. 230
" " von 1547 der beschwerlichste 259
Reichshülff schlecht angewendet 202
" " wider Frankreich gesucht 204. 210. 213
" " von A. C. Verwandten bewilligt 217
Reichsanschlag sollen gemindert werden 211 219
" " Herzog Ulrichs 213. 219
Reichshofraths neuere Stifftung 287
Religion (Evangel.) kommt in Gefahr 52. 86 143
" " wird von Herzog Ulrichen durch seine Theologen geprüfft 144
" " von Herz. Christoph zu handhaben versprochen 158
" " Beschwerden will der Kayser aufheben 217
" " Grund aller Unruhe im Reich 260
Religionsfried verglichen 23
" " wird strittig gemacht 198
" " von den Catholischen abgeschlagen 217
" " von Herzog Ulrichen beharret 223. 283
Religions-Gespräch zu Worms 143
" " Herzog Ulrichs Anstalt darzu 144
" " zu Regenspurg gehalten 228
Reuter in Oberteutschland schwer zu bekommen 195. 203
Reuter-Fahn dem von Hirnheim gegeben 236
Ritterschafft auf den Reichstag beruffen 258
Röm. Königswahl, wie sie geschehen soll 23
" " findet Schwürigkeit bey den Churfürsten 44
Rotweil, Reichs-Stadt, Herzog Ulrichen widerwertig 137
" " falsche Ränke dieser Stadt 138
Rüttel (Andreas) bezeugt Herzhafftigkeit 246
" " rettet die Stadt Stuttgard vor Brand und Plünderung 247
Rural Capitul des Herzogthums Würtemb. 76

Sachsen Churf. in die Acht erklärt 236
" " kommt zu Donawert an 237
" " zieht durch Würtemberg zuruck 242
" " seine Zaghafftigkeit wird nach-heilig 241
" " sollt hingerichtet werden 259
Sacramentierer werden verworffen 23
Schatzung harte dem Herzogthum auferlegt 218
Schertlin schickt Herz. Ulrichen Völker zu 19
Schertlin, Stritt mit einem von Stein 114
" " dessen Eyfer im Schmalk. Krieg. 232 seq.
Schillinge ein altes adeliches Würtemb. Geschlecht 18
Schlossgeld eingeführt 203
Schmalkaldischer Bund soll Herzog Ulrich beytretten 88
" " Bundstag gehalten 110
" " gewaltsame Anschläg dagegen 123. seq. 193. 233
" " protestieren wider den Reichs-Abschied 205
" " vom Kayser Friedens-Mittel vorgeschlagen 217
" " sollen alle für einen Mann stehen 230
" " werden als ungehorsame Ständ angesehen 231
" " machen Anstalt zur Gegenwöhr 231
" " begehen einen grossen Fehler 237. 241
Schmalk. Bundsgenossen, warum sie den Kayser nicht angegriffen 238
" " schicken ihm eine Verwahrungs-Schrifft zu 240
" " werden zertrennt 244
Schmalkaldischer Krieg 231
" " Churfürsten suchten solchen abzuwenden 232
Schnepff (Erhard) vergleicht sich mit Blarern 38
" " reformiert im untern Theil des Lands 39
" " ärgerliches Leben im Hoffart und Gewalt 106
" " von dem Kayser aufgesucht 275
Schorndorf wird dem Kayser übergeben 247 249
Schwäb. Bund soll erneuert werden 52. 257
Schwäbisch Crayses Beschwerden Reuter anzuschaffen 195. 203
" " Crayßtag auf dem Reichstag 203
" " zu Reutlingen wegen der Münz 210
Schwenckfeld hält sich im Land auf 67
Sessione Strittigkeit mit Pommern 197. 261
" " wird verglichen mit alternation 212
Sichard Doctor gebraucht in der Königl. Rechtfertigung 272
Sielmingen Dorf an die Stadt Eßlingen verkaufft. 146
" " wird von Herzog Ulrich zuruck gefordert 154

Sigill Kayſer Karls mit deſſen Bildnus auf dem Thron 216
Silber-Preiß ſteigt 211
Sleidanus, Quellen zu ſeiner Hiſtorie 75
Socinus (Marianus) ſein Bedenken in der Königlichen Rechtfertigung 272
Spaniſche und Kayſerl. Völker rücken in das Herzogthum 246
" " werden dem Herzogthum zur gröſten Beſchwerde 265. 270
Spet (Dietr.) Anſchläg wider Herzog Ulrichs Leben 47. 112. 280
" " wird von K. Ferdinand begnadigt 55. 60
" " ſtirbt 109
" " ſeine Söhne ſuchen ihre Güter 110. 113
" " erlangen eine günſtige Urthel 280
Speyr, Maulbronniſche Hof daſelbſt 73
Spolienklag wider K. Ferd. nicht angenommen 287
Sponeck Schloſſ von K. Ferdinand eingenommen 287
Stiffter werden reformiert 69
Stipendiaten Gelder zum Behuff der ſtudirenden 103
Stipendien, wann ſie angefangen 102
Stipendium zu Tübingen geſtifftet 102. 256
Sturm (Jacob) ein geſcheider Mann 29
" " zernichtet die Catholiſche Anſchläg 54
Stuttgard huldiget Herzog Ulrichen 14
" " wird beſſer beveſtigt 88
" " Stifftung für ſtudierende 102
" " Gericht mit Evangeliſchen beſetzt 117
" " Herzogl. Commiſſarien erſetzen daſſelbe 118
" " will das Schloſſgeld nicht bewilligen 203
" " ergibt ſich an den Herzog von Alba 246
Sulz, Herrſchafft, wird eingenommen 30
Synodal-Ordnung 256

Theurung in dem Herzogthum 49 220
Theologen Herrſchſucht 219
" " müſſen das Land wegen des Interims räumen 275
Thumb (von Neuburg) gibt den Wiedertäuffern Schutz 104
Tridentiniſch Concilium auf dem Reichstag beharrt 263
" " daſſelbe wird von Catholiſchen verworfen 426
Tübingen von Herzog Ulrichen eingenommen 15
" " Schloſſ nach neuer Art beveſtigt 87
Tübingen, Univerſität wird reformiert 40. 50. 66. 102
" " Stipendium geſtifftet 102
Tübinger Vertrag beſtetigt 15. 87
Turkenhülf erfordert 122
" " leidet keinen Verzug auf einen Reichstag 123
" " wird ſchlecht angewendet 202
" " wird von den Proteſtanten abgeſchlagen 205
Twiel ſ. Hohentwiel

Vergerius, ein Päpſtlicher Nuntius 74
Ulm hilfft Herz. Ulrichen zu ſeinem Land 4. 9. 84
Ulrich, Herzog, wird von Königen und Fürſten unterſtützt ſein Land einzunehmen 3
" verſpricht nichts gegen dem Schwäb. Bund zu thun 5
" " rechtfertigt ſeinen Zug gegen K. Ferdin. 6. 9
" " und gegen die Reichs-Stände 7
" " ſeine Acht wird für ungültig erklärt 10
" " herrlicher Sieg bey Lauffen 13
" " fordert das ganze Land auf 15
" " Name wird in den Ehafftenbüchern gelaſſen 15
" " wegen beſchuldigter Tyranney vertheydigt 19
" " als ein Landfriedensbrecher angeklagt 21
" " ſoll vom König Ferd. begnadigt werden 24
" " will in die Oeſterr. Lande einfallen 26
" " fordert Schatzung von den Clöſtern 27
" " wird zwiſtig mit dem Landgraven 31. 54
" " ſucht vergeblich Rath und Hülf 33
" " Verdacht wider ihn wegen franz. Bündnuſſes 34
" " reformiert ſeine Lande 35
" " wird darüber angefochten 40
" " will den Tag zu Fulda nicht beſuchen 45
" " wendet ſich dagegen an K. Ferdinand 46
" " Spetens Nachſtellungen ihn zu ermorden 47
" " deſſen Gottesfurcht 51
" " ſucht die Einigkeit der Lehr in ſeinem Land 51

Ulrich Herzog, söhnet sich mit Hessen aus 55
" " thut durch seine Gesandte einen Fußfall 57
" " warnet den K. in Franckr. für Verfolgung 59
" " geht selbst nach Wien 61
" " vergleicht sich wegen verschiedener Puncten 63
" " wird der Königl. Ungnad erlassen 65
" " tritt in den Schmalkald. Bund 88. 89
" " sein Wahlspruch 89
" " will seinem Bruder einen Theil des Lands zuwenden 94
" " wird wegen Franz. Werbung eingetragen 95
" " wird allzusparsam 108. 158
" " entschuldigt sich gegen Frankreich wegen vorhabenden Kriegs 126. 127
" " dessen Gefahr ermordet zu werden 131
" " seine Gedanken von dem Fußfall 132
" " wird vom Cammergericht beschwehrt 140 153
" " soll sich durch Eyde eines Verdachts entledigen 140
" " kommt in Gefahr in die Acht erklärt zu werden 142
" " wird der Kayſ. Gnad versichert 149 206
" " Uneinigkeit mit Gr. Georgen zu Würtemb. 157
" " dringt auf den allgemeinen Frieden 202 211. 215
" " soll persönlich auf dem Reichstag erscheinen 202. 203. 206. 214
" " gebraucht unrechte Weeg zu einem Beytrag 203
" " widersetzt sich der Hülf wider Frankreich 204
" " sein Vertrauen auf GOtt 205
" " vom Podagra geplagt 211
" " will auf den Reichstag ziehen 212
" " wird mit der Acht bedrohet 220
" " Brüderschaft mit Pfalz 221
" " Kriegs-Erklärung gegen dem Kayſer 238
" " stehet dem Churfürsten von Cölln bey 223
" " dessen Befehl GOttes Wort zu ehren 226
" " wegen des Schmalkald. Kriegs gewarnet 233
" " zieht seine Völker zusamen 234
Ulrich Hz will den Anfang am Krieg nicht machen und mißrathet die Einnahm der Ehrenburger Clauß 234
" " rathet zu einer Schlacht mit dem Kayſer 237. 241
" " sucht die benachbarte Stände heim 237
" " hilfft den Schmalk. Völkern aus dem Geldmangel 237
" " will seine Lehenspflicht nicht anschreiben 238
" " reyßt zu dem Churfürsten von Sachsen nach Dillingen 239
" " muß aus dem Land fliehen 243
" " will von den Schweitzern nicht geduldet werden 243
" " soll sich und sein Land dem Kayſer überlassen 243
" " seine Hoffnung zur Begnadigung 244
" " seine Abbitte bey dem Kayſer 246
" " vergleicht sich mit demselben 248
" " seine Anschläge werden dem Kayſer verrathen 252
" " soll den Catholischen auf dem Reichstag beytretten 262
" empfangt den Kayſer bey der Durchreyß 279
" " stirbt 288
" " dessen Sorge für die Evangelische Lehr 264
" " wird bey dem Kayſer verleumdet 265
" " seine erbärmliche Umständ bey der Königl. Rechtfertigung 268
" " soll die Regierung niederlegen 269. 278
" " seine Verantwortung in der Königl. Rechtfertigung 269
" " vergebliche Beschwerden bey dem Kayſer 271
" " beschwerliche Leibs-Umständ 274. 277
Ungetauffte Kinder werden für Heyden gehalten 268
Unterwißheim, Strittigkeiten mit Pfalz 92
Vorstlich Oberkeit in Bayern strittig 99
Urach ergibt sich an Herzog Ulrichen 16
Ursul-Gulden nicht zulässig 230
Waiblingen, daselbst lauffen die Catholische Geistliche bey einem Gesang davon 66
Weinsperg von Hz Ulrichen aufgefordert 12

Wendlingen erkaufft 221
Welſche Völker halten welſche Zucht 207. 120 266
» » Beſchwerden darüber dem Herzog ungnädig aufgenommen 267
Wiedertäuffer ſollen nicht geduldet werden 23
» » ſchleichen ſich in das Fürſtenthum ein 61 67. 68. 104. 195
» » werden wegen ihrer Frömmigkeit gelobt 105
» » deren beſondere Straf 105
Wienerisch Vertrag errichtet 63
» » nebſt einem Neben-Abſchied 64
Würtemberg, Herzoge werden Ducos Sueuiæ genennt 2
Würtemberg, Herzog Ulrich ſucht vergeblich deſſen Trennung 95
» » Reichs-Anſchlags-Verminderung geſucht 212
» » deſſen Armuth 217
» » » bleibt bey dem alten Matricular-Anſchlag 219

Zweykampf ungleicher Stands-Perſonen nicht gewöhnlich 126
Zwiefalten, Schirm wird Herzog Ulrichen beſtetigt 64. 74
Zwinglianer ſollen nicht geduldet werden 23 64

Anweiſung für die Buchbinder:

Das Portrait Grav Georgen gehört zu » » » » pag. I.

Tab. I. zu » » » pag. 216.

Tab. II. zu » » » pag. 290.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

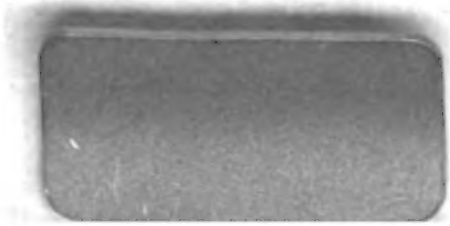

Digitized by Google

Digitized by Google